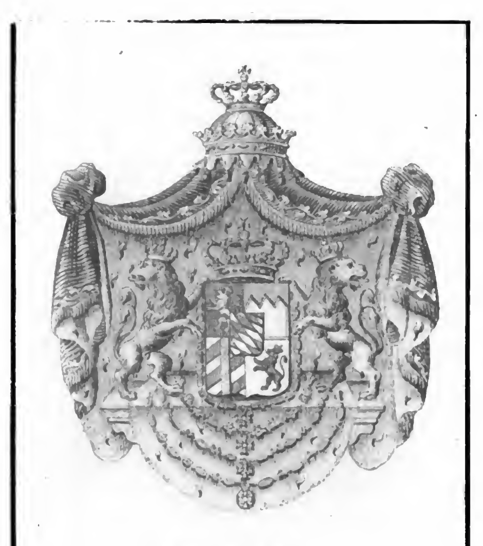




# Das Medicinalwesen des Großherzogthums Hessen in seinen gesetzlichen Bestimmungen dargestellt

von

**Ferd. Aug. Max. Fr. v. Ritgen,**

Ritter des Gr. Hess. Ludewigsordens, der Weltweisheit und Heilkunde Doctor, Großherzoglich Hessischem Geheimen Medicinalrathe, Provinzialarzte der Provinz Oberhessen, ord. öffentl. Professor der medicinischen Polizei, Psychiatrie und Geburtshülfe, Arzt und Director der Entbindungsanstalt an der Ludewigsuniversität, Mitglied der Kais. Leopold. Carolin. Academie, der Kais. Russ. Societät der Naturforscher zu Moskau und anderer gelehrten und gemeinnützigen Vereine zu Arnsberg, Berlin, Bonn, Darmstadt, Erlangen, Frankfurt, Gießen, Jena, Mainz, Marburg, Münster, Regensburg, Würzburg u. s. w.

---

Erster Band.

**Darmstadt,**

Druck und Verlag von C. W. Leske.

**1840.**

Sr. Excellenz

dem

Großherzoglich Hessischen dirigirenden Staatsminister, Minister des Großherzoglichen Hauses, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und der Justiz

Herrn

# Carl du Bos, Baron du Thil,

Großkreuz des Großh. Hessischen Ludewigsordens, des Churfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldsordens und des Königl. Preuß. rothen Adlerordens mit dem Sterne in Brillanten, des Königl. Bayerischen Verdienstordens von der Bayerischen Krone, des Ordens der Königl. Würtembergischen Krone, des Großh. Badischen Ordens der Treue und des Zähringer Löwen u. s. w.

## Hochwohlgeborner Freiherr,
## Hochgebietender Herr dirigirender Staatsminister!

Eure Excellenz bitte ich, die Widmung der gegenwärtigen Schrift gnädig zu gestatten. Indem dieselbe eine einfach actenmäßige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des Medicinalwesens des Großherzogthums in seinen gesetzlichen Bestimmungen enthält, legt sie öffentlich unbestreitbar dar, welchen hohen Dank der Flor dieses wichtigen Zweigs der Staatsverwaltung Ihrer Leitung schuldig ist. Ebendarum können diese Blätter nur Ihnen gewidmet werden. Empfangen Hochdieselben meinen tiefgefühlten Dank für die Unterstützung eines Unternehmens, welches ohne dieselbe unausführbar gewesen wäre. Den Dank für die Gestattung der rückhaltslosen Veröffentlichung aller vorhandenen, das

gesammte Medicinalwesen mittelbar und unmittelbar leitenden Vorschriften wird Ihnen die Mitwelt und Nachwelt zollen. Gott erhalte Sie noch lange dem Vaterlande, welches zu beglücken, Ihr einziges und mit so sichtbarem Erfolge gekröntes Bestreben ist!

Ich ersterbe in tiefer Ehrfurcht

Eurer Excellenz

unterthäniger

**Dr. v. Ritgen.**

# Vorrede.

Ueber die Entstehungsweise der gegenwärtigen Schrift habe ich Folgendes zu bemerken. Schon bei meiner Anstellung unter dem Physikatspersonale im Jahre 1808 wurde mir das Bedürfniß der Veröffentlichung einer Sammlung der für das Medicinalwesen in Hessen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fühlbar. Noch bestimmter empfand ich dieses Bedürfniß, als ich im Jahre 1814 zum Medicinalreferenten bei dem Regierungskolleg zu Gießen ernannt wurde. Nachdem im Jahre 1822 die Medicinalorganisation des Großherzogthums erfolgt war, hatte ich die in der Provinz Oberhessen geltenden Verordnungen und Verfügungen zur Herausgabe gesammelt; indessen fehlte es mir an den für die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen besonders gegebenen Normen. Als ich mich wegen Mittheilung dieser Vorschriften an die oberste Behörde wandte, erhielt ich am 29. Jan. 1823 folgenden Bescheid: „So bereit wir auch sind, auf einzelne specielle Eingaben, wo es nöthig ist, die Hindernisse zu entfernen, welche Sie bei der Einsammlung von Notizen und Materialien zu dem in Ihrer Vorstellung vom 16. d. M. angekündigten Werke finden dürften, so können wir doch so wenig die einschlägigen Akten entbehren, als die Staatskanzlei im Stande ist, Abschriften, behufs jener Druckschrift, zu fertigen. Dasselbe gilt von den Kanzleien der Unterbehörden. Sie werden hiernach die Maaßregeln nehmen, die Sie geeignet halten, Sie zum Ziele zu führen. Wir bemerken Ihnen dabei, daß mehrere der wichtigsten hier einschlagenden Gegenstände in der Provinz Starkenburg z. B. die Reorganisation des Hospitals Hofheim, Verpflegung der Waisen u. s. w. noch in Bearbeitung stehen und die Medicinalorganisation in manchen Landestheilen noch gar nicht, oder nur theilweise eingeführt ist; weßwegen Ihre Arbeit noch zur Zeit als prämaturirt angesehen werden dürfte." Ich hoffte nun, daß die vom Regierungsrath Beck begonnene Herausgabe des Großherzoglich Hessischen Staatsrechts dem Bedürfnisse in Bezug auf das Medicinalwesen abhelfen würde; allein dieses Unternehmen gerieth in Stocken. Da ein Jahrzehnt später die Ertheilung eines akademischen Lehrvortrags über die Medicinalgesetzeskunde des Großherzogthums für die künftigen Staatsärzte nothwendig geboten war, entschloß ich mich, die Professur der Chirurgie

niederzulegen und um die Uebertragung einer neuzuerrichtenden Professur der medicinischen Polizei überhaupt und der Hessischen Medicinalgesetzeskunde insbesondere nachzusuchen, welche mir im Jahre 1836 anvertraut wurde. Inzwischen erschien bei Heil in Darmstadt:

„Sammlung der Verordnungen, welche sich auf das Medicinalwesen und die öffentlichen Dienstverhältnisse der Sanitätsbeamten beziehen, nebst den Instruktionen des Sanitäts- und Medicinalpersonals. Aus d. Großh. Regierungsblatt vom 1. Juli 1819 bis 1. Januar 1836."

Es zeigte sich jedoch bald, daß diese, nur wenige Bogen umfassende Schrift, weil darin größten Theils nur allgemeine Bestimmungen aufgenommen werden konnten, dem vorliegenden Bedürfnisse nur entfernt nicht abhalf. Bei dieser Sachlage erließ das Höchstpreißliche Ministerium des Innern und der Justiz unter dem 13. Julius 1836 folgendes Schreiben an die Großherzoglichen Provinzialkommissäre der drei Provinzen: „Der Geheime Medicinalrath Professor Dr. Ritgen hat auf der Landesuniversität einen Lehrvortrag über medicinische Gesetzeskunde des Großherzogthums Hessen begonnen und beabsichtigt zugleich zu diesem Behufe und zum Gebrauche für die Regierungs- und Sanitätsbehörden, eine Schrift zu bearbeiten. Da wir dieses Unternehmen als sehr zeit- und zweckgemäß erkennen und demselben daher alle mögliche Unterstützung gerne angedeihen lassen wollen; so wünschen wir, daß Sie demselben alle in Ihrem Geschäftskreise ergehenden, auf den bemerkten Gegenstand Bezug habenden, allgemeinen Anordnungen sowohl, als auch die noch von den vormaligen Regierungen erlassenen, deßfallsigen Generalverfügungen, welche für den Zweck des Geh. Medicinalraths Dr. Ritgen von Interesse seyn könnten, zum geeigneten Gebrauche mittheilen." Zugleich wurde dem Großh. Provinzialkommissär zu Gießen die Weisung ertheilt, mir die Einsicht der Ministerialamtsblätter zu eröffnen. Endlich geruhten Seine Excellenz der dirigirende Minister Baron du Thil, mir durch den Herrn Ministerialrath von Kuder diejenigen Aktenstücke aus dem Staatsarchive zur Benutzung zugehen zu lassen, welche, außer jenen Amtsblättern, erforderliche Aufschlüsse enthalten würden.

Um dem Werke einen durchaus amtlichen Charakter zu geben, und da es besonders für die Beamten von Werthe seyn muß, die bestehenden Normen in denselben Worten vor sich zu haben, mit welchen sie festgestellt wurden, so sind die vollständig oder im Auszug mitgetheilten Verordnungen, Verfügungen, Instruktionen, Statute u. s. w. wörtlich treu wiedergegeben worden. Individuelles von meiner Seite ist daher im Werke nichts enthalten, als die Zusammenstellung des Materials, und die Hinweisung auf vorhandene bezügliche Bestimmungen, aus welchen eine Richtschnur in Fällen entnommen werden kann, in welchen für

einen einzelnen Gegenstand keine besonderen Vorschriften vorliegen; so wie die Mittheilung der etwa in solchen Fällen erwachsenen Observanz. Jede Würdigung der bestehenden Vorschriften, so wie alles Geschichtliche der Entstehung derselben ist fern gehalten, einerseits weil dieß dem allgemeinen Zwecke der Schrift überhaupt zuwiderlaufen, und anderseits durch Preisvermehrung die leichte Anschaffbarkeit der Gesetzessammlung beeinträchtigen würde. Um diese letztere Absicht möglichst zu erreichen, habe ich den Bezug von Honorar abgelehnt, und vom Verleger, als einzige Bedingung, nur besonders verlangt, daß derselbe den Preis der Schrift möglichst gering bestimmen möge, welches denn auch geschehen ist. Hiermit hängt auch die Wahl eines möglichst großen Formats, so wie kleinen und engen Drucks zusammen.

Der allernächste Zweck der Schrift ist, den Bürgermeistern, als den für die Ausführung der gesetzlichen medicinisch polizeilichen Vorschriften ganz vorzüglich wichtigen lokalen Organen, eine Zusammenstellung dieser Vorschriften darzubieten, was mir um so nützlicher scheint, da das Regierungsblatt nur auf Mittheilung genereller Normen berechnet ist und auch diese in mehr als 20 Bänden zerstreut enthält, gerade aber die nicht in jenes Blatt aufgenommenen ganz speciellen Regulative von besonderer Wichtigkeit für die praktische Handhabung der Medicinalpolizei sind, nirgends sonstwo öffentlich gesammelt vorliegen und bisher nicht jeder Bürgermeister eine vollständige Registratur von seinem Vorgänger nachgelassen vorfand.

Derselbe, aus ganz ähnlichen Verhältnissen hervorgehende Zweck besteht in Ansehung des Physikatspersonals, und zwar um so mehr, als dieses Personal vom Staate mit dem Regierungsblatte nicht versehen wird.

Wenn in Bezug auf den Medicinalstaatsdienst auch die wichtigsten Normen des Staatsdienstes überhaupt, und in anderer Hinsicht namentlich z. B. in Bezug auf die Armenkrankenpflege die erheblichsten Bestimmungen der Armenpflege überhaupt mitgetheilt werden; so glaube ich hiermit den Bürgermeistern und dem Physikatspersonale einen besondern Dienst zu leisten.

Zugleich hoffe ich, daß auch den höhern Administrativbeamten diese Zugabe angenehm seyn wird, da es an derartigen Zusammenstellungen bisher gebrach. Aber auch ganz abgesehen von dieser Zugabe, möchte die Sammlung der Medicinalgesetze ein Bedürfniß für die höheren Administrativbeamten sein, um in kürzester Zeit alles, auf einen medicinisch polizeilichen Gegenstand Vorgeschriebene auffinden zu können.

Durch die Zusammenfügung aller, auf das Medicinalwesen sich beziehenden Strafvorschriften in einen besondern Abschnitt war ich bedacht, die Gesetzessammlung für die Justizbeamten werthvoll zu machen.

Da, abgesehen von den Gebühren der heilkundigen Praxis, so wie der Kosten zur Vorbereitung zu derselben, die Ausführung von Staatszwecken an Geldmittel und finanzielle Fonds überhaupt gebunden ist; so hielt ich die Vereinigung aller Kosten des Medicinalwesens in eine besondere Abtheilung für angemessen.

Da endlich die Darstellung des Unterrichtswesens des Großherzogthums durch die Hand des Herrn Geheimen Staatsraths und Kanzlers Dr. von Linde vom In- und Auslande mit hohem Interesse aufgenommen worden ist; so darf wohl gehofft werden, daß die wörtliche Mittheilung der für den Medicinalunterricht insbesondere bestehenden Gesetze, so wie der Organisation der bezüglichen Anstalten nicht unwillkommen seyn werde.

Die Aufgabe, welche ich mir gestellt habe und möglichst gelößt zu haben hoffe, ist Vollständigkeit der Sammlung des bezüglichen Stoffs. Deshalb sind, neben allgemein geltenden, auch solche Bestimmungen aufgenommen worden, welche nur für einzelne Provinzen, Bezirke oder Orte gegeben worden sind, aber als Anhaltspunkte oder Muster überall dienen können, wo ein entsprechendes Bedürfniß nach fester Regelung sich regt.

Der erste Band umfaßt zunächst die allgemeine Medicinalorganisation, sodann die Polizei des Medicinalpersonals, des Medicinalunterrichts, der Medicinalbeurtheilung und der Medicinalkosten; der zweite und letzte Band wird die eigentliche Gesundheitspflege, getheilt in die Gesundheitsschützungs- und in die Gesundheitsherstellungspolizei, nebst der Medicinalstrafpolizei, enthalten.

Ich gedenke von Zeit zu Zeit einen Nachtrag der inzwischen erschienenen neuen, auf das Medicinalwesen Bezug habenden Verordnungen, Verfügungen u. s. w. folgen zu lassen.

Darmstadt im März 1840.

**v. Ritgen.**

# Inhaltsverzeichniss.

Seite

## Erste Abtheilung.

### Allgemeine Medicinalorganisationspolizei.


Erster Abschnitt. Bestimmungen über das Medicinalwesen im Allgemeinen . . . . . . . . . . . . . . I. 3
Zweiter Abschnitt. Bestimmungen über die Funktionsbezirke des Medicinalpersonals . . . . . . . . . . . . „ 19
Dritter Abschnitt. Bestimmungen über die Leitung des Medicinalwesens durch die Regierungsbeamten . . . . . . . . „ 36


## Zweite Abtheilung.

### Medicinalpersonalpolizei.


**Erste Unterabtheilung. Gesetzliche Bestimmungen, welche das Medicinalpersonal in Bezug auf dessen Stellung und Wirksamkeit gemeinschaftlich mit andern Staatsbeamten betreffen.**

Erster Abschnitt. Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten überhaupt . . . . . . . . . . . . . II. 73
Zweiter Abschnitt. Bestimmungen über die Besoldungen, Dienstpferdevergütungen, Repräsentativgehalte, Ueberzugskosten und Pensionen der Civilstaatsbeamten . . . . . . . . . . . . „ 89
Dritter Abschnitt. Bestimmungen über die Taggelder und Transportkosten der Civilstaatsbeamten . . . . . . . . . . „ 98
Vierter Abschnitt. Bestimmungen über die Befreiung der Beamten von der Gewerbsteuer . . . . . . . . . . . . „ 105
Fünfter Abschnitt. Bestimmungen über den Betrieb bürgerlicher Gewerbe von Seiten der Staatsdiener . . . . . . . „ 106
Sechster Abschnitt. Bestimmungen über die Acquisition von Immobilien durch die Staatsbeamten . . . . . . . . . . „ 106
Siebenter Abschnitt. Bestimmungen über die Bestrafung der Staatsdiener . . . . . . . . . . . . . . . . „ 107
Achter Abschnitt. Bestimmungen über die Beeidigung der Civilstaatsdiener . . . . . . . . . . . . . . . „ 111
Neunter Abschnitt. Bestimmungen über das Regierungsblatt als Organ für die Bekanntmachung von Vorschriften und Nachrichten . „ 116
Zehnter Abschnitt. Bestimmungen über die Mittheilung von Aufschlüssen durch die Staatsdiener an die Mitglieder der Ständeversammlung „ 118
Elfter Abschnitt. Bestimmungen über die Befreiung der Civilstaatsbeamten und Civilstaatsbehörden von dem Postporto . . . . . „ 118
Zwölfter Abschnitt. Bestimmungen über die bei Anreden, schriftlichen Eingaben, Berichten, Mittheilungen, Erlassen, Bescheinigungen zu beobachtende Form . . . . . . . . . . . . . . „ 123
Dreizehnter Abschnitt. Bestimmungen über den Urlaub der Civilstaatsdiener . . . . . . . . . . . . . . . „ 127
Vierzehnter Abschnitt. Bestimmungen über das bei dem Ableben von Staatsdienern zu Beobachtende . . . . . . . . . „ 128
Fünfzehnter Abschnitt. Bestimmungen über die Civildienerwittwen-Versorgungsanstalt . . . . . . . . . . . . . „ 129

**Zweite Unterabtheilung. Bestimmungen, welche das Medicinalpersonal in Bezug auf dessen Stellung und Wirksamkeit ausschliesslich betreffen.**

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen in Ansehung des Medicinalpersonals als solchen
I. Bestand des Medicinalpersonals und seines Gehülfs- und Nebenpersonals . . . . . . . . . . . . . . „ 148

Seite

II. Befreiung des ausübenden eigentlichen Medicinalpersonals als solchen von der Gewerbsteuer . . . . . . . . II. 149
III. Bekanntmachung der Promotion, Anstellung und Lizenzertheilung des Medicinalpersonals . . . . . . . . „ 149
Zweiter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit des medicinischen Promotionskollegs.
1) Bestand dieses Kollegs . . . . . . . . . . . „ 150
2) Akademische medicinische Grade . . . . . . . „ 150
3) Ertheilungsweise der akademischen medicinischen Grade . . „ 150
4) Stellung und Wirksamkeit des Rectors bei medicinischen Promotionen . . . . . . . . . . . „ 151
5) Stellung und Wirksamkeit des Kanzlers . . . . „ 151
6) Stellung und Wirksamkeit des Universitätsyndikus . . . „ 151
7) Stellung und Wirksamkeit der ordentlichen Professoren der medicinischen Fakultät bei den Promotionen . . . . . „ 152
8) Stellung und Wirksamkeit des Primarius des Fakultät . . „ 152
9) Stellung und Wirksamkeit des Dekans . . . . . „ 152
10) Stellung und Wirksamkeit des Professors des Thierheilkunde „ 155
11) Zulassung der Inländer zur Prüfung für die Erlangung des Doktorgrades in der Heilkunde . . . . . . . „ 155
12) Oeffentliche Disputation . . . . . . . . . „ 155
13) Oeffentliche Promotion . . . . . . . . . . „ 156
14) Eid für den Doktorgrad in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde . . . . . . . . . . . . „ 156
15) Form des Doktordiploms . . . . . . . . . . „ 158
Dritter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit des akademischen medicinisch-technischen Beurtheilungskollegs . . „ 161
Vierter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit des akademischen medicinischen Examinationskollegs . . . . . „ 161
Fünfter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit des akademischen medicinischen Unterrichtskollegs . . . . „ 164
Sechster Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit des Medicinalkollegs . . . . . . . . . . . „ 164
Siebenter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Provinzialärzte . . . . . . . . . . . „ 172
Achter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Kreisärzte . . . . . . . . . . . . . „ 173
Neunter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit des Physikatspersonals.
I. Das Physikatspersonal überhaupt . . . . . . . . „ 174
II. Die Physikatsärzte insbesondere.
a) Geschäftsführung überhaupt . . . . . . . . „ 175
b) Physikatsrepositturen . . . . . . . . . „ 188
c) Zugehende Gesammtausschreiben . . . . . . . „ 191
d) Form der Berichte . . . . . . . . . . „ 192
e) Berichte der Bezirksärzte gemeinschaftlich mit den Polizeibeamten . . . . . . . . . . . . „ 193
f) Zeitfrist der Berichte . . . . . . . . . „ 194
g) Amtssiegel der Physikatsärzte . . . . . . . „ 194
h) Dienstpferde der Physikatsärzte . . . . . . . „ 195
III. Die Gehülfsärzte der Physici . . . . . . . . „ 195
IV. Die Physikatswundärzte . . . . . . . . . „ 196
V. Die Gehülfswundärzte der Physikatschirurgen . . . . „ 201
VI. Die Kreisthierärzte . . . . . . . . . . . „ 201
Zehnter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der ausübenden Heilkünstler . . . . . . . . . „ 202
Elfter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der ausübenden Wundärzte. . . . . . . . . . . „ 209
Zwölfter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Apotheker.

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . . . . . . . . II. 214
II. Apothekerpersonal . . . . . . . . . . . „ 219
III. Apothekergewicht . . . . . . . . . . . „ 222
IV. Aufbewahrung der Recepte . . . . . . . . „ 223
V. Arzneiverabreichung auf Verordnung der legalf. Med. Personen „ 224
VI. Giftverkauf . . . . . . . . . . . . „ 224
VII. Vorräthighalten, Erfindung, Bereitung und Verkauf von Heilmitteln . . . . . . . . . . . . . „ 225

Dreizehnter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Hebammen
I. In Ansehung der Bezirkshebammen . . . . . . . „ 230
II. In Ansehung der ausübenden Hebammen . . . . . . „ 240

Vierzehnter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Heildiener.
I. Für die Menschenheilkunde . . . . . . . . . . „ 240
II. Für die Thierheilkunde . . . . . . . . . . „ 243

Fünfzehnter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Krankenwärter und Krankenwärterinnen . . . . . „ 244

Sechszehnter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Todtenbeschauer . . . . . . . . . . . „ 245

Siebenzehnter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Thierangerdiener . . . . . . . . . . . „ 246

Achtzehnter Abschnitt. Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit des übrigen Hülfs- und Nebenmedicinalpersonals . . . . „ 246

## Dritte Abtheilung.

## Medicinalunterrichtspolizei.

### Erste Unterabtheilung. Bestimmungen über den heilkundigen Unterricht und die bezüglichen Prüfungen an der Landesuniversität.

Erster Abschnitt. Studiengesetze . . . . . . . . . III. 250

Zweiter Abschnitt. Bestimmungen über die akademischen heilkundigen und sonstigen für Bildung in der Heilkunde wichtigen Unterrichtsanstalten.
I. Medicinische Fakultät.
1) Personalbestand . . . . . . . . . . . „ 282
2) Stellung und Wirksamkeit des Dekans der med. Fakultät . „ 283
3) Bedingungen zur akademischen Wirksamkeit . . . . . „ 284
4) Diensteidsformel . . . . . . . . . . . „ 286
5) Beeidigung . . . . . . . . . . . . „ 287
6) Pflichten der akademischen medicinischen Docenten . . . „ 287
7) Umfang und Zyklus der akademischen med. Lehrvorträge . „ 293
8) Anfang und Schluß der akademischen Lehrvorträge . . . „ 300
9) Festsetzung und Bekanntmachung des halbjähr. akad. Unterrichts „ 301
10) Bedingungen für die akademischen Zuhörer . . . . . „ 302
11) Ueberwachung des Fleißes der Zuhörer . . . . . . „ 321
II. Anatomischer Unterricht . . . . . . . . . . „ 321
III. Pathologisch anatomischer Unterricht. . . . . . . . „ 326
IV. Klinischer Unterricht im akademischen Hospitale.
1) Ueberweisung des Lokals . . . . . . . . . „ 327
2) Organisation der Kliniken . . . . . . . . . „ 327
3) Pflichten der Assistenzärzte . . . . . . . . „ 329
V. Geburtshülflich klinischer Unterricht in der Entbindungsanstalt . „ 329
VI. Thierheilkundig klinischer Unterricht im Thierhospital . . „ 330
VII. Akademische Sammlung chirurgischer Instrumente rc. . . „ 332
VIII. Akademische Samml. geburtshülflicher Unterrichtsapparate . „ 332
IX. Chemischer Unterricht . . . . . . . . . . „ 332
X. Botanischer Unterricht . . . . . . . . . . „ 332
XI. Zoologischer Unterricht . . . . . . . . . . „ 333
XII. Mineralogischer Unterricht . . . . . . . . . „ 333
XIII. Pharmaceutischer Unterricht . . . . . . . . . „ 333
XIV. Philosophischer Vorbereitungsunterricht . . . . . . „ 333

Seite
XV. Universitätsbibliothek . . . . . . . . . . . III. 334
XVI. Unterrichtsanstalt der Physikatschirurgen . . . . . „ 341
XVII. Akademischer thierheilkundiger Unterricht.
1) Bestimmungen für die Zulassung zum akad. thierh. Unterricht „ 348
a) In Ansehung der Thierärzte . . . . . . . . . „ 348
b) In Ansehung der zur beschränkten thierheilkundigen Praxis sich Ausbildenden . . . . . . . . . . . . „ 349
c) In Ansehung der sonstigen Studirenden oder Lizenzirten, welche thierheilkundigen Unterricht besuchen . . . . . „ 349
2) Bestimmungen über die Ertheilungsweise des akademischen thierheilkundigen Unterrichts . . . . . . . . . „ 349
XVIII. Akademischer Unterricht für Pharmaceuten . . . . . „ 351
Dritter Abschnitt. Bestimmungen über die Fakultätsprüfungen im heilkundigen Fache.
I. Fakultätsprüfung der Aerzte . . . . . . . . . „ 351
II. Fakultätsprüfung der Thierärzte . . . . . . . . „ 370
III. Fakultätsprüfung der Wundärzte . . . . . . . . „ 371
Vierter Abschnitt. Bestimmungen über die Staatsprüfung der Bezirksärzte, Bezirksthierärzte und Bezirkswundärzte . . . . . „ 375
Zweite Unterabtheilung. Bestimmungen über den Unterricht der Pharmaceuten in den Apotheken und die Prüfung derselben.
Erster Abschnitt. Unterricht der Pharmaceuten . . . . . . „ 375
Zweiter Abschnitt. Prüfung der Pharmaceuten . . . . . . „ 377
Dritte Unterabtheilung. Bestimmungen über den Unterricht und die Prüfung der Hebammen.
Erster Abschnitt. Hebammenschule in Gießen.
1) Unterricht . . . . . . . . . . . . . . . „ 378
2) Prüfung . . . . . . . . . . . . . . . . „ 384
Zweiter Abschnitt. Hebammenschule in Mainz.
1) Unterricht . . . . . . . . . . . . . . . „ 384
2) Prüfung . . . . . . . . . . . . . . . . „ 387
Vierte Unterabtheilung. Bestimmungen über den Unterricht und die Prüfung der Heildiener.
Erster Abschnitt. Unterricht und Prüfung der Heildiener für die Heilung erkrankter Menschen . . . . . . . . . . . „ 388
Zweiter Abschnitt. Unterricht und Prüfung der Thierheildiener . . „ 388
Fünfte Unterabtheilung. Bestimmungen über den Unterricht und die Prüfung der Krankenwärter.
Erster Abschnitt. Unterr. und Prüfung der Wärter erkrankter Menschen „ 388
Zweiter Abschnitt. Unterr. und Prüfung der Wärter erkrankter Thiere „ 389
Sechste Unterabtheilung.
Bestimmungen über den Unterricht und die Prüfung im Hufbeschlage „ 389
Siebente Unterabtheilung.
Sonstiger heilkundiger Unterricht . . . . . . . . . „ 392

## Vierte Abtheilung.

### Medicinalbeurtheilungspolizei.

Erster Abschnitt. Bestimmungen über die Benutzung und Ertheilung technischer Urtheile des Medicinalpersonals in Bezug auf Medicinalorganisation . . . . . . . . . . . . . . . IV. 395
Zweiter Abschnitt. Bestimmungen über die Benutzung und Ertheilung technischer Urtheile des Medicinalpersonals in Bezug auf Medicinalpersonalpolizei . . . . . . . . . . . . . . . „ 396
Dritter Abschnitt. Bestimmungen über die Benutzung und Ertheilung technischer Urtheile des Medicinalpersonals in medicinisch polizeilichen Angelegenheiten . . . . . . . . . . . . „ 396
Vierter Abschnitt. Bestimmungen über die Benutzung und Ertheilung technischer Urtheile des Medicinalpersonals in tragischen Fällen . „ 398

Seite

Fünfter Abschnitt. Bestimmungen über die Benutzung und Ertheilung technischer Urtheile des Medicinalpersonals in gerichtlichen Fällen.
I. Im Allgemeinen . . . . . . . . . . . IV. 401
II. In Bezug auf thierheilkundige Beurtheilung . . . . „ 403
Sechster Abschnitt. Bestimmungen über die Benutzung und Ertheilung medicinisch=technischer Urtheile über die Tauglichkeit Militärdienstpflichtiger und die Einsteher derselben . . . . „ 404
Siebenter Abschnitt. Bestimmungen über Bescheinigungen der Krankheitszustände von Militärpersonen durch das Civilmedicinalpersonal „ 451
Achter Abschnitt. Bestimmungen über die Bescheinigungen von Krankheitsumständen Unbemittelter . . . . . . . . . . „ 453
Neunter Abschnitt. Bestimmungen über die technische Beurtheilung der Taxmäßigkeit der Rechnungen des Medicinalpersonals . . . „ 454
Zehnter Abschnitt. Bestimmungen über die Verwendung des heilkundigen Personals als Techniker bei Prüfungen eben dieses Personals „ 454

## Fünfte Abtheilung.

## Medicinalkostenpolizei.

### Erste Unterabtheilung. Kosten der Medicinalorganisation.

Erster Abschnitt. Kosten der medicinischen Fakultät als kollegialisch fungirender, heilkundiger Beurtheilungsbehörde des Staats . . „ 457
Zweiter Abschnitt. Kosten des Medicinalkollegs als kollegialisch fungirender, heilkundiger Beurtheilungsbehörde des Staats . . . „ 457
Dritter Abschnitt. Kosten des einzeln fungirenden Medicinalpersonals im Dienste des Staats . . . . . . . . . . „ 458
Vierter Abschnitt. Kosten des einzeln fungirenden Medicinalpersonals im Dienste der Gemeinden.
1) Ausübende Aerzte . . . . . . . . . . . „ 459
2) Ausübende Wundärzte . . . . . . . . . . „ 460
3) Heildiener und Krankenwärter . . . . . . . „ 460
4) Hebammen . . . . . . . . . . . . „ 460
5) Aerztliches Personal an Rettungsanstalten u. Leichenhäusern . „ 465
6) Todtenbeschauer . . . . . . . . . . . „ 465
7) Sonstiges medicinisches Hülfs = und Nebenpersonal . . „ 465
8) Das Physikatspersonal im Dienste der Gemeinden. . . . „ 465

### Zweite Unterabtheilung. Kosten der Medicinalunterrichtsanstalten.

Erster Abschnitt. Kosten der akademischen Unterrichtsanstalten, welche vom Medicinalpersonal besonders benutzt werden . . . . . „ 466
Zweiter Abschnitt. Kosten der Hebammenschulen.
1) Hebammenschule in Gießen . . . . . . . . . „ 469
2) Hebammenschule in Mainz . . . . . . . . . „ 469

### Dritte Unterabtheilung. Kosten der Vorbedingungen der Wirksamkeit des Medicinalpersonals.

Erster Abschnitt. Kosten der Theilnahme am heilkundigen Unterricht.
I. In Ansehung des akademischen Unterrichts.
1) Kosten der Immatrikulation . . . . . . . . „ 470
2) Honorar für akademischen Unterricht . . . . . . „ 471
II. In Ansehung des Unterrichts der Hebammen.
1) In der Hebammenschule zu Gießen . . . . . . „ 476
2) In der Hebammenschule zu Mainz . . . . . . . „ 477
Zweiter Abschnitt. Kosten der Promotion in den heilkundigen Fächern „ 480
Dritter Abschnitt. Kosten der Prüfung des heilkundigen Personals.
I. Prüfungen durch die medicinische Fakultät.
1) Prüfung eines auswärts promovirten Arztes . . . . . „ 481
2) Prüfung eines Thierarztes . . . . . . . . „ 481
3) Prüfung eines Wundarztes . . . . . . . . „ 481
4) Prüfung einer Hebamme . . . . . . . . . „ 481
II. Prüfungen durch das Medicinalkolleg . . . . . . . „ 481
III. Prüfungen durch besondere Prüfungskommissionen . . . . „ 481

Seite

V. Prüfungen durch die Kreisthierärzte . . . . . . . . V. 482

Vierter Abschnitt. Kosten des Administrativstempels bei Anstellungen, Lizenzirungen und Concessionirungen des Medicinalpersonals, sowie der gewerblichen Besteuerung dieses Personals . . . . . „ 482

**Vierte Unterabtheilung. Kosten für die besondere Vergeltung der Wirksamkeit des Medicinalpersonals im Allgemeinen.**

Erster Abschnitt. Bestimmungen über die Aufstellung, Einreichung, Zahlungsanweisung und Quittung der Rechnungen des Medicinalpersonals „ 488

Zweiter Abschnitt. Bestimmungen über den Betrag der besondern Gebühren des Medicinalpersonals im Allgemeinen.

1) Für die Medicinalpersonen überhaupt . . . . . . „ 491
2) Für die medicinische Fakultät . . . . . . . „ 515
3) Für das Medicinalkolleg . . . . . . . . „ 516
4) Für die Bezirks-, Kreis-, und Provinzialärzte . . . „ 516
5) Für die ausübenden Aerzte . . . . . . . . „ 516
6) Für die Bezirksthierärzte . . . . . . . . „ 516
7) Für die ausübenden Thierärzte . . . . . . . „ 517
8) Für die Physikatschirurgen . . . . . . . . „ 517
9) Für die ausübenden Wundärzte . . . . . . . „ 518
10) Für die Heildiener . . . . . . . . . „ 518
11) Für die Thierheildiener . . . . . . . . . „ 518
12) Für die Hebammen . . . . . . . . . „ 518
13) Für die Krankenwärter und Thierkrankenwärter . . . „ 519
14) Für die bei Rettungsanstalten Angestellten . . . . „ 519
15) Für das bei Hospitälern, Heilbädern und ähnlichen Anstalten angestellte Medicinalpersonal . . . . . . . . . „ 519
16) Für das bei Arbeits-, Straf-, Detentions- und ähnlichen Anstalten, ferner bei Bergwerken, Salinen und Fabriken angestellte Medicinalpersonal . . . . . . . . . . „ 519
17) Für die Todtenbeschauer, Leichenhausärzte und Diener, sowie die Leichenfrauen . . . . . . . . . . . „ 519
18) Für an Todtenhöfen dienende Personen . . . . . . „ 520
19) Für an Thierangern dienende Personen . . . . . „ 520

Dritter Abschnitt. Bestimmungen über die Vergütung für Bereitung und Lieferung der Heilmittel.

1) Vergeltung der Arbeiten der Apotheker und ihrer Auslagen für Arzneimittel . . . . . . . . . . . „ 520
2) Rabatt an den Arzneirechnungen . . . . . . . „ 541
3) Bestimmungen über das Borgen der Arzneien . . . . „ 543
4) Bestimmungen über die von Apothekern an arme Kranke abzugebenden Arzneien und deren Zahlung . . . . . . „ 545
5) Bestimmungen über die von Aerzten an Kranke unentgeltlich abzugebenden Arzneien . . . . . . . . . . „ 547
6) Bestimmungen über die Preise chirurgischer und geburtshülflicher Instrumente, Maschinen und Bandagen . . . . . . „ 547

**Fünfte Unterabtheilung. Kosten zu Zwecken der Gesundheitspolizei.**

Erste Uebersicht. Kosten der Gesundheitspolizei überhaupt.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über die Kosten der Gesundheitspolizei überhaupt . . . . . . . . . . „ 548

Zweiter Abschnitt. Besondere Bestimmungen über die Kosten der Gesundheitspolizei in Bezug auf das, bei der Handhabung derselben verwendete Medicinalpersonal . . . . . . . . . . . „ 549

Zweite Uebersicht. Kosten der Gesundheitspolizei beobachtender Art.

Erster Abschnitt. Kosten des jährlichen Bereisens der Physikatsbezirke durch die Physikatsärzte . . . . . . . . . . . „ 550

Zweiter Abschnitt. Kosten der medicinischen Topographieen, und der jährlichen Ergänzungen derselben . . . . . . . . . „ 550

Dritter Abschnitt. Kosten der Rundreisen, Verwaltungsberichte und statistischen Arbeiten der Kreisräthe . . . . . . . . „ 551

Seite
IV. Prüfungen durch das Physikatspersonal . . . . . . V. 482
Dritte Uebersicht. Kosten der Gesundheitspolizei belehrender Art.
Erster Abschnitt. Bestimmungen über die Kosten der belehrenden Gesundheitspolizei im Allgemeinen . . . . . . . . „ 551
Zweiter Abschnitt. Spezielle Bestimmungen über die Kosten der belehrenden Gesundheitspolizei . . . . . . . . . . „ 551
Vierte Uebersicht. Kosten der Gesundheitspolizei überwachender Art.
Erster Abschnitt. Kosten der Ueberwachung der Medicinalpersonen . „ 553
Zweiter Abschnitt. Kosten der Ueberwachung der Medicinalanstalten . „ 554
Dritter Abschnitt. Kosten der Ueberwachung der medicinisch-polizeilichen Beziehungen von Anstalten, Unternehmungen, Gewerben, Anordnungen und überhaupt Wirksamkeiten nicht medicinischer Art . . . . „ 555
Fünfte Uebersicht. Kosten der Gesundheitspolizei anordnender Art.
Erste Verzweigung. Kosten der anordnenden Gesundheits-Erhaltungspolizei.
Erster Abschnitt. Kosten des anordnenden Gesundheitsschutzes überhaupt „ 555
Zweiter Abschnitt. Kosten schützender Bestimmungen gegen zufällige Lebensgefahr . . . . . . . . . . . . „ 556
Dritter Abschnitt. Kosten schützender Anordnungen vor verderbter Luft „ 557
Vierter Abschnitt. Kosten schützender Anordnungen vor schädlichen Nahrungsmitteln und schädlichen Behältern derselben . . . . „ 558
Fünfter Abschnitt. Kosten schützender Bestimmungen vor Gefahren des Lebens und der Gesundheit bei Aeußerungen privater Wirksamkeit überhaupt . . . . . . . . . . . . . . „ 558
Sechster Abschnitt. Kosten schützender Anordnungen vor Gefahren des Lebens und der Gesundheit in Staatswirksamkeiten nicht medicinischer Art . . . . . . . . . . . . . . „ 558
Siebenter Abschnitt. Kosten der besondern Anstalten zur Förderung des Lebens und der Gesundheit der Menschen und nutzbaren Hausthiere, sowie der Zucht derselben.
1) Gebärhäuser . . . . . . . . . . . . „ 559
2) Findlingsverpflegsanstalten.
1) In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen . . . . „ 560
2) In der Provinz Rheinhessen . . . . . . „ 560
3) Waisenverpflegungsanstalten.
1) Oeffentliche Waisenverpflegungsanstalt in Starkenburg und Oberhessen . . . . . . . . . . . „ 567
2) Private Waisenverpflegungsanstalten in Oberhessen . . . „ 567
3) Waisenverpflegungsanstalten in Rheinhessen . . . . „ 573
4) Judenfrauenbäder . . . . . . . . . . „ 575
5) Kosten der Anstalten zur Förderung des Lebens, der Gesundheit, Brauchbarkeit und Zucht der nutzbaren Hausthiere.
1) Kosten des Landgestüts . . . . . . . . „ 576
2) Kosten der Verbesserung des Hufbeschlags . . . . „ 583
3) Kosten des Faselviehes der Gemeinden . . . . . „ 585
Achter Abschnitt. Kosten der schützenden Anordnungen gegen Verbreitung von Krankheitsgiften.
1) Kosten des Gesundheitsschutzes bei Epidemieen überhaupt . „ 586
2) Kosten des Schutzes gegen Menschenblatterngift.
1) Kosten der Vaccination überhaupt . . . . . . „ 589
2) Kosten besonderer Revisionen der Impffähigen . . . . „ 592
3) Kosten der Prämien für Impfstoff unmittelbar aus Kuhblattern „ 593
4) Kosten des Impfinstituts an der Landesuniversität . . „ 594
5) Kosten der vom Physikatspersonal bei dem Ausbruche der Menschenblattern zu ergreifenden polizeilichen Maaßregeln . „ 594
6) Kosten der Revaccination . . . . . . . . „ 594
3) Kosten des Schutzes gegen sonstige Epidemieen . . . . „ 597
4) Kosten des Schutzes gegen epizootische Seuchengifte.
1) Verhältniß des seuchenkranken Viehes zu den Wasenmeistereiberechtigungen . . . . . . . . . . . „ 597

Seite
2) Kosten der Viehgesundheitsscheine . . . . . . V. 599
3) Kosten des durch das Physikatspersonal anzuordnenden Schutzes der Thiere vor Seuchengiften . . . . . „ 600
4) Sonstige Kosten des Schutzes gegen Viehseuchen . . „ 602
Zweite Verzweigung. Kosten der anordnenden Gesundheits-Herstellungspolizei.
Erster Abschnitt. Kosten in Ansehung des Zwangs zur Krankheitsheilung . . . . . . . . . . . . . „ 602
Zweiter Abschnitt. Kosten rücks. der freien Wahl des Arztes von Seiten des Kranken . . . . . . . . . „ 603
Dritter Abschnitt. Kosten der Apotheker . . . . . . . „ 604
Vierter Abschnitt. Kosten der Vorkehrungen zur Rettung Ohnmächtiger, Scheintodter, Verunglückter und in Todesgefahr Schwebender . „ 604
Fünfter Abschnitt. Kosten rücks. des Darbietens und Anbietens heilkundiger Hülfe.
1) Bei Seuchen überhaupt . . . . . . . . . . . „ 605
2) Bei Menschenblattern . . . . . . . . . . . „ 608
3) Bei der asiatischen Brechruhr . . . . . . . . . „ 609
Sechster Abschnitt. Kosten der Heilbäder.
1) Kosten inländischer Heilbäder . . . . . . . . . „ 611
2) Kosten ausländischer Heilbäder.
1) Wiesbaden . . . . . . . . . . . . . „ 612
2) Driburg . . . . . . . . . . . . . „ 613
Siebenter Abschnitt. Kosten der Hospitäler für allgemeine Krankenbehandlung.
1) Kosten der Hospitalanstaltun zu Gießen . . . . . . „ 614
2) Kosten der Hospitalanstalten in Darmstadt . . . . . „ 618
3) Kosten der Hospitalanstalten in Mainz . . . . . . . „ 644
4) Kosten der Hospitalanstalten zu Worms . . . . . . . „ 648
5) Kosten der übrigen Hospitalanstalten des Großherzogthums . „ 648
Achter Abschnitt Kosten der Entbindungsanstalten . . . . . „ 648
Neunter Abschnitt. Kosten der Taubstummenunterrichtsanstalt . . „ 649
Zehnter Abschnitt. Kosten der Irrenheilungsanstalten . . . „ 650
Elfter Abschnitt. Kosten der Anstalten zur Versorgung Unheilbarer, Gebrechlicher und Altersschwacher . . . . . . . . „ 652
Zwölfter Abschnitt. Kosten der Behandlung, Pflege und Transportirung armer Kranken.
1) Bestimmungen über die Mittel der Armenpflege überhaupt.
1) Milde Stiftungen . . . . . . . . . . . „ 652
Gießen, Allendorf an der Lumbda . . . . . . . „ 653
Alsfeld, Biedenkopf, Butzbach . . . . . . . . „ 654
Friedberg, Burgfriedberg, Grünberg . . . . . . . „ 655
Hochweisel, Höchst a. d. Nidder, Homberg a. d. O. Laubach, Lauterbach . . . . . . . . . . . . „ 656
Herbstein, Nidda, Münzenberg, Schlitz . . . . . . „ 657
In Oberhessen sonst noch . . . . . . . . . „ 658
Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Umstadt, Schaafheim . . „ 659
Mainz, Bingen, Heßloch, Nierstein, Oppenheim, Pfeddersheim, Weinoldsheim . . . . . . . . . „ 660
Worms . . . . . . . . . . . . . . „ 661
2) Milde Gaben . . . . . . . . . . . . „ 661
3) Gemeindemittel . . . . . . . . . . . . „ 668
4) Staatsunterstützungskasse . . . . . . . . . „ 672
5) Oberpolizeikasse . . . . . . . . . . . „ 673
6) Strafeinnahmen . . . . . . . . . . . „ 673
7) Kirchenfonds und Klingelbeutel . . . . . . . . „ 673
8) Armenunterstützungsmittel gewöhnlicher Art überhaupt . „ 673
9) Außerordentliche Quellen zur Unterstützung der Armen . „ 677
2) Bestimmungen über die Mittel der Armenkrankenpflege überhaupt „ 681

Seite

3) Bestimmungen über die Kosten der Behandlung erkrankter Waisenkinder . . . . . . . . . . . . . V. 686
4) Bestimmungen über die Kosten der Verpflegung und Behandlung fremdortiger unvermögender Kranken . . . . . „ 687
5) Ausgleichung der Behandlungs- und Verpflegungskosten erkrankter unbemittelter Inländer im Auslande und eben solcher Ausländer im Großherzogthum Hessen . . . . . . „ 688
6) Bestimmungen über die Deckung der Transportkosten unbemittelter Kranken . . . . . . . . . . . „ 692

Dreizehnter Abschnitt. Kosten der Behandlung und Pflege wenigbemittelter Kranken.
1) Im Allgemeinen . . . . . . . . . . . . „ 693
2) Bei beurlaubten Soldaten . . . . . . . . . „ 694
3) Bei auf dem Marsch begriffenen Soldaten . . . . . „ 694
4) Bei Militärkommando's zur Bewachung von Detentions- und Strafanstalten . . . . . . . . . . . . . „ 694
5) Bei der Gensdarmeriemannschaft . . . . . . . „ 694

Vierzehnter Abschnitt. Kosten der Behandlung der Kranken in Detentionsanstalten.
1) In der Strafanstalt zu Marienschloß . . . . . . „ 696
2) In dem Arresthause zu Gießen . . . . . . . „ 696
3) In den Detentionsanstalten zu Darmstadt . . . . . „ 696
4) In den Detentionsanstalten zu Mainz . . . . . . „ 697
5) In den Bezirksgefängnissen . . . . . . . . „ 698

Fünfzehnter Abschnitt. Kosten der Behandlung kranker Menschen überhaupt . . . . . . . . . . . . . . . „ 698

Sechszehnter Abschnitt. Kosten der Behandlung kranker Thiere . . „ 700

**Sechste Unterabtheilung.** Bestimmungen über die Kosten in tragischen Fällen . . . . . . . . . . . . . . „ 700

**Siebente Unterabtheilung. Kosten der heilkundigen Beurtheilung zu Zwecken der Justizpflege.**

Erster Abschnitt. Gebühren der medicinischen Fakultät und des Medicinalkollegs . . . . . . . . . . . . . . . „ 701

Zweiter Abschnitt. Gebühren des gerichtsärztlich fungirenden Physikatspersonals . . . . . . . . . . . . . . „ 702

Dritter Abschnitt. Gebühren der bloß ausübenden Aerzte und Wundärzte bei Vertretung und Unterstützung des gerichtsärztlichen Personals . „ 713

Vierter Abschnitt. Gebühren des gerichtsärztlich fungirenden thierheilkundigen Personals . . . . . . . . . . . . . „ 714

Fünfter Abschnitt. Gebühren des medicinischen Hülfs- und Nebenpersonals zu Zwecken der Justizpflege . . . . . . . . . „ 714

**Achte Unterabtheilung. Kosten der heilkundigen Beurtheilung zu Zwecken des Rekrutirungswesens.**

Erster Abschnitt. Kosten der heilkundigen Beurtheilung bei den Rekrutirunskommissionen . . . . . . . . . . . . „ 715

Zweiter Abschnitt. Kosten der heilkundigen Beurtheilung bei den Rekrutirungsräthen . . . . . . . . . . . . . . „ 715

**Neunte Unterabtheilung. Kosten der heilkundig technischen Beurtheilung zu verschiedenen Zwecken.**

Erster Abschnitt. Kosten der von Medicinalbehörden und Beamten oder legalisirten Medicinalpersonen über Gesundheitszustände Privater ausgestellten Zeugnisse . . . . . . . . . . . . „ 715

Zweiter Abschnitt. Kosten der Bescheinigung der Krankheitszustände von Militärpersonen durch das Civilmedicinalpersonal . . . „ 716

Dritter Abschnitt. Kosten der technischen Beurtheilung der, von Civilstaatsdienern, als Grund dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit, angegebenen Krankheitszustände . . . . . . „ 717

Seite

Vierter Abschnitt. Kosten für die Beurtheilung, ob ein zu körperlicher Strafe Verurtheilter, diese Strafe ohne Lebensgefahr ertragen könne V. 717

Fünfter Abschnitt. Kosten für die Beurtheilung der Taxmäßigkeit von Rechnungen über Gebühren und Auslagen des heilkundigen Personals „ 717

Sechster Abschnitt. Kosten der Zeugnisse über die Ergebnisse der Prüfung im heilkundigen Fache . . . . . . . . . . „ 718

**Zehnte Unterabtheilung. Kosten der in eigenem Privatinteresse von Medicinalpersonen geltend gemachten Ansprüche oder gestellten Bitten.**

Erster Abschnitt. Kosten bei Ausstellung und Einforderung ärztlicher Gebührenrechnungen . . . . . . . . . . . . „ 718

Zweiter Abschnitt. Kosten bei Ausstellung und Einforderung von Rechnungen für Heilmittel oder sonstige Krankenpflege . . . . . „ 720

Dritter Abschnitt. Kosten der in eigenem Privatintesse geschehenden Eingaben des Medicinalpersonals an vorgesetzte Administrativbehörden und der bezüglichen Ausfertigungen von Seiten dieser Behörden . „ 721

# I.

## Allgemeine

# Medicinalorganisationspolizei.

# Erste Abtheilung.

## Allgemeine Medicinalorganisationspolizei,

umfassend

**die organischen Bestimmungen über das Medicinalwesen im Allgemeinen, die Funktionsbezirke des Medicinalpersonals und die Leitung des Medicinalwesens durch die Regierungsbehörden.**

### Erster Abschnitt.

**Bestimmungen über das Medicinalwesen im Allgemeinen.**

1. **Bekanntmachung** des Ministeriums des Innern und der Justiz, die neue Eintheilung der Physikatsbezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. vom 17. Julius 1821. (Reg. Bl. 37. v. 3. Aug. 1821. S. 517—518.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Gemäßheit der von Allerhöchstdenselben verfügten Landeseintheilung, und in Erwägung, in wie mannichfaltigen Berührungen die Sanitätsbeamten hinsichtlich der gerichtlich medicinischen Functionen mit den Landrichtern und hinsichtlich der Gesundheitspolizei mit den Landräthen sich befinden, gnädigst zu verordnen geruhet, daß in beiden Provinzen Starkenburg und Hessen, und, zwar vorerst in den Domaniallanden derselben, die bisherigen Physikatsdistrikte aufgelöset, und an deren Stelle neue, der bereits verfügten Landeseintheilung mehr entsprechende ärztliche Bezirke nach folgenden näheren Bestimmungen, gebildet werden sollen. 1) Sollen die Physikate fernerhin denselben Umfang und dieselbe Begränzung haben, wie die landräthlichen Bezirke. 2) In jedem Physikat sollen zwei Medicinalpersonen angestellt werden; die erste für die innere Heilkunde und die Gesundheitspolizei, die zweite für die Wundarznei. 3) Der für die Wundarznei angestellte Physikus soll zugleich Arzt und zu der ärztlichen Praxis berechtiget seyn. 4) Ueberhaupt soll der Grundsatz: daß jeder Sanitätsbeamte Arzt und Wundarzt zugleich sey, bei allen neu Anzustellenden streng befolgt werden. Diejenigen Medicinalpersonen, so dieser Forderung nicht entsprechen, können zwar in dem ihnen anzuweisenden, ihren Kenntnissen entsprechenden Wirkungskreise die Erlaubniß zu practiciren erhalten, können aber als Sanitätsbeamte nicht angestellt werden. 5) Der Sitz des Physikatsarztes soll entweder an dem Wohnsitze des Landrathes oder des

# Erste Abtheilung.

## Allgemeine
# Medicinalorganisationspolizei,

umfassend

**die organischen Bestimmungen über das Medicinalwesen im Allgemeinen, die Funktionsbezirke des Medicinalpersonals und die Leitung des Medicinalwesens durch die Regierungsbehörden.**

## Erster Abschnitt.

**Bestimmungen über das Medicinalwesen im Allgemeinen.**

1. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz, die neue Eintheilung der Physikatsbezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. vom 17. Julius 1821. (Reg. Bl. 37. v. 3. Aug. 1821. S. 517—518.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Gemäßheit der von Allerhöchstdenselben verfügten Landeseintheilung, und in Erwägung, in wie mannichfaltigen Berührungen die Sanitätsbeamten hinsichtlich der gerichtlich medicinischen Functionen mit den Landrichtern und hinsichtlich der Gesundheitspolizei mit den Landräthen sich befinden, gnädigst zu verordnen geruhet, daß in beiden Provinzen Starkenburg und Hessen, und, zwar vorerst in den Domaniallanden derselben, die bisherigen Physikatsdistrikte aufgelöset, und an deren Stelle neue, der bereits verfügten Landeseintheilung mehr entsprechende ärztliche Bezirke nach folgenden näheren Bestimmungen, gebildet werden sollen. 1) Sollen die Physikate fernerhin denselben Umfang und dieselbe Begränzung haben, wie die landräthlichen Bezirke. 2) In jedem Physikat sollen zwei Medicinalpersonen angestellt werden; die erste für die innere Heilkunde und die Gesundheitspolizei, die zweite für die Wundarznei. 3) Der für die Wundarznei angestellte Physikus soll zugleich Arzt und zu der ärztlichen Praxis berechtiget seyn. 4) Ueberhaupt soll der Grundsatz: daß jeder Sanitätsbeamte Arzt und Wundarzt zugleich sey, bei allen neu Anzustellenden streng befolgt werden. Diejenigen Medicinalpersonen, so dieser Forderung nicht entsprechen, können zwar in dem ihnen anzuweisenden, ihren Kenntnissen entsprechenden Wirkungskreise die Erlaubniß zu practiciren erhalten, können aber als Sanitätsbeamte nicht angestellt werden. 5) Der Sitz des Physikatsarztes soll entweder an dem Wohnsitze des Landrathes oder des

Landrichters seyn; welcher von beiden am besten sich dazu eigne, ist nach den örtlichen Verhältnissen, worunter auch besonders das Vorhandenseyn einer Apotheke gehört, zu ermessen und zu bestimmen. 6) In jeder Provinz soll eine verhältnißmäßige, den Bedürfnissen entsprechende Anzahl von Thierärzten seyn. Ihr Wirkungskreis kann sich über zwei, auch mehrere Physikate erstrecken. 7) Wo diese Bestimmungen, aus billiger Berücksichtigung des bereits vorhandenen Personals, oder anderer Ursachen wegen, nicht gleich ihrem ganzen Umfang nach befolgt werden können, sind dieselben bei sich ereignenden Erledigungen, oder sobald es die Verhältnisse erlauben, in Vollzug zu setzen. 8) Diese allerhöchste Entschließung wird hierdurch mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über den Zeitpunkt, in welchem dieselbe in Vollzug gebracht werden soll, nähere Bestimmung erfolgen werde.

J. A. d. St. M. v. Wreden.

## 2. Medicinalordnung vom 14. August 1822. (Reg. Bl. 28. v. 2. October 1822. S. 425—445.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Erwägung, daß der Verwaltung der Gesundheitspolizei noch diejenige organische Einrichtungen mangeln, welche diesen wichtigen Zweig der allgemeinen Landespolizei mit dem ganzen System der Verwaltung in Uebereinstimmung setzen, und in der landesväterlichen Absicht, jedem ihrer getreuen Unterthanen, auch aller Orten auf dem Lande, in körperlichen Leiden die bestmöglichste ärztliche Hülfe zu geben und zu sichern, nachstehende Medicinalordnung gnädigst zu ertheilen geruhet. — **Abschnitt I. Von der obersten Leitung der Gesundheitspolizei.** §. 1. Die Behörde, von welcher die oberste Leitung des Sanitäts- und Medicinalwesens ausgeht, ist das Ministerium des Innern. Dahin gehören: a) die Direction über ärztliche Bildungsanstalten; b) die oberste Direction über alle Medicinalanstalten; c) alle sanitäts- und medicinalpolizeiliche Verfügungen; d) alle Dienstbestellungen oder Bestätigungen der Sanitäts- und Medicinalbeamten. — **Abschnitt II. Von der Direction der Gesundheitspolizei in den Provinzen.** §. 2. Die Verwaltung des Sanitäts- und Medicinalwesens innerhalb der Provinzen liegt den Provinzialregierungscollegien ob. — **Abschnitt III. Von den Medicinalcollegien.** §. 3. In der Provinz Hessen bildet die medicinische Facultät der Landesuniversität Gießen das Medicinalcolleg für diese Provinz. Für jede der beiden übrigen Provinzen ist ein eigenes Medicinalcollegium angeordnet worden, welches bestehen soll: 1) aus wenigstens dreien mit dem ganzen Umfang der Heilkunde vertrauten Aerzten, mit dem Prädicat: Medicinalräthe; 2) aus einem Pharmaceuten, und 3) aus einem thierheilkundigen Mitgliede, unter der Benennung: Medicinalassessoren. §. 4. Derjenige von den Medicinalräthen, welcher besonders hierzu ernannt werden wird, führt den Vorsitz, und dirigirt die Geschäftsordnung. §. 5. Die Medicinalcollegien haben nach Aufforderung der Regierungen über polizeiliche Gegenstände des Medicinalwesens, und der Gerichtshöfe über forense Gegenstände, ihre Gutachten ungesäumt zu erstatten. §. 6. In den Geschäftskreis eines Medicinalcollegs gehören: a) die Prüfung des Menschen- und Thierheilkundigen Personals, der Apotheker und Hebammen, in so fern bei Anstellung der ersteren außer der Facultätsprüfung eine nochmalige Prüfung nöthig erscheint. Eine solche bei einem der

Medicinalcollegien bestandene Prüfung, hat für das ganze Großherzogthum **Gültigkeit.** b) die Abfassung und Erstattung ärztlicher Responsen und **Prüfung** ärztlicher Gutachten, wenn das Medicinalcolleg von einer **Gerichtsbehörde**, oder auch von Privatpersonen in außergerichtlichen Fällen darum **ersucht** wird. c) Die Prüfung und Beurtheilung gerichtlich ärztlicher **Inspections**- und Sectionsberichte, mit dem hierauf gestützten Gutachten, **wenn** über das Materielle derselben, oder das judicium medicum, bei den **Gerichtshöfen** Zweifel entstanden ist, und von diesen der Recurs an das **Medicinalcolleg** genommen wird. d) die Retaration und Ermäßigung **ärztlicher** und thierärztlicher Deserviten- und Apothekerrechnungen, nach **geschehener** Aufforderung von einer Behörde, oder wenn Privatpersonen **aus eigener** Bewegung dergleichen Rechnungen an dasselbe gelangen lassen. e) **Die** Erstattung von Gutachten über alle Gegenstände der **Gesundheitspolizei**, welche entweder wegen ihrer Wichtigkeit, oder ihrem Wesen **nach**, eine mehrseitige kunstkennerische Beleuchtung erfordern, wenn das **Medicinalcolleg** von der Provinzialregierung hierzu aufgefordert wird. f) Die **Untersuchung** der Apotheken, wenn solche einem Mitgliede desselben **in Verbindung** mit den betreffenden Physikatsärzten von der Regierung **aufgetragen** wird, so wie die Abänderung der Arzneitaxe in Beziehung **auf die** Artikel, deren Preiße einer Veränderung unterliegen. — **Abschnitt IV.** Von dem heilkundigen Personal im Allgemeinen. **§. 7.** Da die seitherige Trennung der innern und äußern Heilkunde **in der** Ausübung mancherlei Schwierigkeiten, besonders auf dem Lande, **unterworfen** gewesen ist, und namentlich von letzterer keine heilsame **Erfolge** möglich sind, wenn ihr die Kenntnisse der ersteren abgehen, so **können in der** Folge nur solche Aerzte auf Anstellung als Sanitätsbeamte, **folglich** auch nur auf die damit verbundene etatsmäßige Besoldung **Ansprüche** machen, welche in der gesetzlichen Prüfung zur Erlangung des **nothwendig** bedingten akademischen Grades, dargethan haben, daß sie in der **innern** und äußern Heilkunde, so wie in der Entbindungskunst, die zur **Ausübung** der gesammten Heilkunde erforderlichen Kenntnisse besitzen. **§. 8. Diejenigen** Medicinalpersonen, welche dieser Forderung nicht entsprechen, **können** zwar in dem ihnen anzuweisenden, ihren Kenntnissen **entsprechenden** Wirkungskreise die Erlaubniß zu practiciren erhalten, aber in **Gefolge des** Edicts vom 17. Juli 1821 §. 4 als Sanitätsbeamte **nicht angestellt** werden. Allen andern hingegen, welche nicht gesetzlich geprüft, **und** eben so wenig von der Behörde zum Heilgeschäft approbirt **sind, bleibt** die Ausübung der Heilkunst in allen ihren Theilen bei gesetzlicher **Strafe** verboten. — **Abschnitt V.** Von den zur Ausübung der **gesammten** Heilkunde licenzirten Aerzten. **§. 9.** Jeder **Inländer** erlangt durch die von der Landesuniversität erhaltene Doctorwürde **in der** gesammten Heilkunde das Recht, dieselbe ohne weitere Prüfung **aller** Orten des Großherzogthums auszuüben. Ehe er jedoch von diesem **Rechte** Gebrauch macht, hat er der betreffenden Provinzialregierung **den** Ort anzuzeigen, an welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen wünschet. **§. 10.** Diese praktischen Aerzte werden von der Provinzialregierung **auf** die ihnen ertheilt werdende Instruction beeidigt. **§. 11.** Sie stehen **in** medicinalpolizeilicher Beziehung unter Beaufsichtigung des ersten **Physikatsarztes** des Bezirks, in welchem sie wohnen, und haben sich sonach **bei** diesem durch Vorzeigung ihres Diploms, gleich nach ihrer Verpflichtung **bei** der Regierung, zu legitimiren. **§. 12.** Sie haben, so lange,

als sie nicht in der Eigenschaft als Sanitätsbeamte angestellt sind, keine Ansprüche auf Besoldung vom Staate, und sind, ehe sie zu dieser Anstellung gelangen können, gehalten, sich einer Prüfung über Gesundheitspolizei und gerichtliche Arzneikunde, vor dem Medicinalcolleg zu unterwerfen. §. 13. Von jedem Arzt darf erwartet werden, daß er aus Menschenliebe die notorisch Armen seines Wohnorts, welche körperlich leiden, unentgeldlich ärztlich behandeln wird. Zu der Behandlung dergleichen Leidenden außerhalb des Wohnorts sind aber praktische Aerzte nur in dem Falle gegen eine bestimmte Remuneration verbunden, wenn sie zu diesem Geschäft von dem Regierungscolleg der Provinz authorisirt und angewiesen sind, indem die Armenkrankenpflege der Regel nach von den Medicinalbeamten des Bezirks ausgeübt werden soll, und nur besondere Localitätsverhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel begründen können. — Abschnitt VI. Von den Wundärzten. §. 14. Als Wundärzte können von nun an, nach Maaßgabe des §. 8. nur solche Individuen Anstellung finden, welche sich vorzugsweise dem Erkennen und der Behandlung derjenigen körperlichen Leiden und Gebrechen gewidmet haben, deren mögliche Beseitigung nicht selten von operativer Hülfe, und geübter Handanlegung abhängig ist. §. 15. Unerläßliche Bedingung zur Anstellung eines Wundarztes ist, daß er sich dem Studio der äußern Heilkunde auf einer Lehranstalt gewidmet, in einer Heilanstalt sich die nöthige Fertigkeit durch Uebung im operativen Theil dieses Faches erworben, und seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der gesetzlichen Prüfung dargelegt hat. §. 16. Diese Wundärzte erhalten nach ihrer Approbation von der betreffenden Provinzialregierung die Erlaubniß, sich an dem Ort ihrer Wahl nieder zu lassen, und üben gleich wie die gegenwärtig zur chirurgischen Praxis licenzirten Wundärzte die Wundarzneikunst (und wenn sie auch über Geburtshülfe geprüft und approbirt sind, auch diese); jedoch mit Ausschluß aller in das Gebiet der innern Heilkunde gehörenden Leiden, nach der ihnen zu ertheilenden Instruction, auf welche sie zu beeidigen sind, aus. §. 17. In medicinalpolizeilicher Beziehung stehen sie gleich den praktischen Aerzten unter Beaufsichtigung des ersten Physikatsarztes des Bezirks, vor welchem sie sich gleich nach ihrer Verpflichtung zu legitimiren haben. — Abschnitt VII. Von den Bezirks-Sanitätsbeamten im Allgemeinen. Nach dem unterm 17. Juli 1821 erlassenen Edict, bildet jeder Landrathsbezirk zugleich den Physikatsbezirk. §. 19. In jedem dieser Bezirke ist ein erster Sanitätsbeamter unter der Benennung: erster Bezirksphysikus, und ein zweiter als zweiter Bezirksphysikus, angestellt. Diese Norm kann nur da eine Abweichung erleiden, wo besondere Verhältnisse andere Bestimmungen erheischen, und eine Abtheilung eines Physikats in zwei, deren jedem einer der beiden Physiker vorzustehen hat, nothwendig oder wünschenswerth machen. Jedoch soll auch in diesem Falle die Einrichtung so getroffen werden, daß in allen, den ganzen Landrathsbezirk betreffenden medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten, die Wirksamkeit des ältesten dieser Physikatsärzte im Dienst, ausschließlich eintritt. §. 20. Beide haben nach der im vorigen §. verordneten Regel in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte, und jeder in seinem ihm vorgeschriebenen Geschäftskreise, die Gesundheitspolizei, die gerichtliche Arzneikunde und die Armenkrankenpflege zu beaufsichtigen, zu handhaben und auszuüben. §. 21. Außerdem sind sie als Aerzte verbunden, allen Bewohnern ihres Bezirks auf Erfordern in allen

körperlichen Leiden, gegen die in der Medicinaltaxe festgesetzte Vergeltung, mit ihrer ärztlichen Hülfe nach bestem Wissen und Gewissen beizustehen. Nichts als eigene Krankheit, oder Dringenheit der im vorigen §. angedeuteten Dienstobliegenheiten, kann sie bei Versäumung dieser Arztespflicht entschuldigen. — Abschnitt VIII. Von den Bezirks-Sanitäts-Beamten im Besondern und zwar A) von den ersten Physikatsärzten. §. 22. Die dem ersten Physikatsarzte zunächst vorgesetzte Behörde, ist die Regierung der Provinz. Er ist dem ganzen übrigen ärztlichen Personal, den Thierärzten, Hebammen, Apothekern und den Heilgehülfen seines Bezirks, in allen Gegenständen der Gesundheitspolizei, das nächste Organ der Regierung, und empfängt alle in diesem Betreff erforderlichen Anordnungen und Weisungen von der Regierung, um dieselben in Beziehung auf Medicinalpflege entweder für sich allein, oder mit Hülfe des übrigen ärztlichen Personals zu vollziehen. §. 23. In Gegenständen der Gesundheitspolizei, welche schnelles Einschreiten der einschlägigen Polizeibehörde erfordern, hat der erste Physikatsarzt bei dieser durch seine Anzeige solches zu bewirken, und im Falle dieselbe hierin säumen sollte, sich mit seiner Anzeige an die höhere Behörde zu wenden. §. 24. Nur der erste Physikatsarzt ertheilt über die in seinem Bezirk vorhandenen, mit Gebrechen des Körpers oder der Seele behafteten, und deshalb zur Aufnahme in ein Verwahrungs-, Versorgungs- oder Heilungs-Institut geeigneten Individuen, ein vollgültiges Zeugniß, für welches er strenge verantwortlich bleibt. Hat ein anderer Arzt den zu untersuchenden ärztlich behandelt, so ist der Physikatsarzt befugt, von diesem eine Darstellung seines seitherigen Zustandes zu verlangen, und jener verbunden, ihm solche bereitwillig mitzutheilen. §. 25. In allen Fällen, in welchen die Regierungsbehörde des Bezirks das Gutachten, die Entscheidung, oder die Beihülfe eines Arztes bedarf, als da sind: die Untersuchung verdächtiger Nahrungsmittel, dergleichen Getränke, das Bewohnen neu erbauter Häuser, u. dgl. ist der erste Physikatsarzt beizuziehen, und das Geeignete schriftlich von ihm abzugeben. §. 26. Die Gerichtsbehörden haben zu gerichtlich-ärztlichen Untersuchungen, Analysen, zur Wundbeschau und zu Leichenöffnungen den ersten Physikatsarzt des Bezirks jedesmal zu requiriren, wenn nicht wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes der Untersuchung, der näher wohnende zweite Physikatsarzt, oder der gerichtliche Wundarzt hierzu schon genügt; und sie (die ersten Physikatsärzte) haben ihre Zeugnisse und Gutachten über solche Gegenstände an die Gerichte abzugeben. §. 27. Jeder erste Physikatsarzt ist verbunden, die in dem Regierungsblatt enthaltenen, das Medicinalwesen betreffenden Verordnungen und Vorschriften nicht allein, in so ferne sie seine Amtsführung angehen, ungesäumt und pünktlich zu befolgen, sondern auch, im Falle sie das übrige ärztliche Personal seines Bezirks betreffen, demselben solche mittelst Circular mitzutheilen und auf deren Befolgung zu wachen. §. 28. Ueber alle an ihn gelangende seine Amtsführung betreffende Rescripte und Weisungen, so wie über die Concepte seiner erstatteten Berichte an die Regierungsbehörde des Bezirks, Aufforderungen an das ihm beigegebene Medicinalpersonal, von ihm erstatteten gerichtlichen Zeugnissen und Gutachten, u. dgl. hat derselbe eine gehörig geordnete Registratur zu führen, damit er sich zu jeder Zeit im Stande befindet, über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen. §. 29. Ohne Erlaubniß der Regierung darf sich der erste Physikatsarzt nicht über Nacht aus seinem Bezirk entfernen, eilende

Fälle ausgenommen, von welchen er jedoch jedesmal bei getroffener Vorsorge für seine Amtsführung durch den zweiten Physikatsarzt, mit Anführung genügender Rechtfertigungsgründe, der genannten Behörde unverzüglich die Anzeige zu machen, und auch die einschlägigen Bezirksbehörden davon in Kenntniß zu setzen hat. §. 30. Alle Geschäfte, schriftliche Vorschläge, Gutachten und Berichte, welche der erste oder der seine Stelle vertretende zweite Physikatsarzt, bei Gegenständen der Gesundheitspolizei vornimmt, an die Bezirkspolizeibehörde oder an die Provinzialregierung einreicht und erstattet, sind Pflichtgeschäfte und werden nicht remunerirt. Dagegen werden ihm die mit gerichtlichen Gegenständen verbundene Arbeiten, Berichte und Gutachten, nach der in der Medicinaltaxe bestimmten Norm, entweder von dem Verletzten, oder dem schuldig befundenen Thäter, und da, wo weder der eine noch der andere zahlungsfähig, oder bei Zahlungsunfähigkeit des Verletzten, der Thäter nicht auszumitteln ist, aus der Criminalcasse bezahlt. §. 31. Bei allen gesundheitspolizeilichen so wie bei gerichtlichen Geschäften, welche der erste Physikatsarzt außer seinem Wohnort vorzunehmen genöthigt ist, kommen ihm nach Maßgabe der Entfernung und des mit dem Geschäfte selbst verbundenen Zeitaufwands, entweder ganze Taggelder oder nur halbe zu, worüber die Medicinaltaxe das Nähere bestimmt. §. 32. Für Transport dürfen diejenige der Physikatsärzte, welche vom Staat die Mittel empfangen, ein Pferd zu unterhalten, in öffentlichen Geschäften innerhalb ihres Bezirks keine Aufrechnung machen; auch ist der Empfang dieser Mittel zum Unterhalt eines Pferdes, an die Bedingung des wirklichen Besitzes eines Dienstpferdes gebunden. §. 33. Die Dienstobliegenheiten der ersten Physikatsärzte, über deren Ausübung eine umfassende Instruction wird ertheilt werden, erstrecken sich über folgende Gegenstände: I. Gegenstände der Sanitätspflege oder Erhaltung des bestehenden Wohlseyns durch Vorsorge. Sie bestehen in der Obsorge auf a) Entfernung oder Veränderung klimatischer oder endemischer (einer Gegend oder einem Ort eigenthümlicher) Krankheitseinflüsse; b) gesunde Einrichtung und Unterhaltung der Wohnungen und Kleidung; c) Unschädlichkeit der Nahrungsmittel, der Getränke und der Volksvergnügungen; d) zweckmäßige Behandlung der Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugebornen; e) physische Erziehung der Kinder; f) zweckmäßige Behandlung der nutzbaren Thiere und gesunde Beschaffenheit der Fütterung, der Weiden und der Viehtränken. — Indem der Sanitätsbeamte auf alle diese Gegenstände sein Augenmerk richtet, wird er durch Belehrung und Warnung mancherlei schädlichen Gewohnheiten und Vorurtheilen entgegen wirken können. Nur in dem Falle, wo die von ihm beobachteten Einflüsse offenbaren Nachtheil für das allgemeine Wohlseyn befürchten lassen, ist seine Pflicht, der Regierungsbehörde des Bezirks die Anzeige zu machen, damit diese in den hierzu geeigneten Fällen abändernd verfahren kann. II. Gegenstände der Sanitätspflege oder Erhaltung des gefährdeten Wohlseyns durch Anordnungen und Anstalten. g) Bei epidemischen und ansteckenden Menschenkrankheiten; h) bei dem drohenden oder wirklichen Ausbruch der Menschenblattern, durch Anwendung der in der desfallsigen Verordnung vom 6. August 1807 enthaltenen Vorschriften, so wie durch fortgesetzte Leitung und Ausübung der Schutzpockenimpfung; i) bei der Wuth der Thiere, namentlich der Hunde; k) bei der unbefugten Ausübung der ärztlichen Praxis und dem Verkauf von Arzneien; l) bei herr-

schenden Thierkrankheiten; m) durch Anordnung von Leichenöffnungen, wo dieselben polizeilich nöthig erscheinen; n) durch ärztliche Aufsicht über alle in dem Physikats-Bezirk vorhandene, der sanitäts-polizeilichen Obsorge bedürfenden Anstalten, als da sind: Apotheken, Hospitäler, Gefängnisse, Badeanstalten, Leichenhäuser, Todtenhöfe, Begräbnißplätze für Thiere, Gebährstühle und Geräthschaften der Hebammen. Hierin soll der Sanitätsbeamte, in so ferne er es für nöthig findet, der nächsten Polizeibehörde seine sachgemäßen Vorschläge in einem Dienstschreiben bekannt machen, und sie um Ausführung derselben ersuchen. III. Gegenstände der Medicinalpflege oder Wiederherstellung des gestörten Wohlseyns. Diese bestehen: o) In der Sorge für wirklich erkrankte, verwundete oder beschädigte Personen; p) in der Sorge für Gebärende und Neugeborne, so wie auch in der Hülfeleistung bei unregelmäßigen Geburten; q) in der Sorgfalt und möglichen Hülfeleistung bei ertrunkenen, erhängten, vor Kälte erstarrten, erstickten und plötzlich ohne bekannte Ursache leblos gewordenen Personen, so wie bei den ohne Zeichen des Lebens gebornen Kindern; r) in der Hülfe bei denen, welche giftige Substanzen genossen haben; s) in der Behandlung der Irren, und der Aufsicht über dieselben; t) in der Aufsicht auf gehörige Behandlung und Beerdigung der Todten, und der sorgfältigen Ausmittelung des etwaigen Scheintodes; u) in Mitwirkung zur Heilung der Thierkrankheiten, besonders bei Viehseuchen. IV. In Beziehung auf Armenkrankenpflege ist der erste Physikatsarzt nicht allein verpflichtet, alle körperlich leidende Arme seines Wohnorts unentgeldlich, ärztlich, wund- und hebärztlich zu behandeln, sondern es liegt ihm auch die Verbindlichkeit ob, für alle leidende Armen seines ganzen Bezirks Sorge zu tragen, sie entweder selbst in Behandlung zu nehmen, oder den zweiten Physikatsarzt hierzu aufzufordern, und zugleich hinsichtlich derer, denen es an den erforderlichen Nahrungsmitteln gebricht, bei den Bürgermeistern und nöthigen Falls bei der nächsten Regierungsbehörde, auf Unterstützung anzutragen, und einzuschreiten. Die Provinzialregierungen werden, damit diese wohlthätige Absicht vollkommen, und ohne alle Störung und Beeinträchtigung erreicht werde, die Abtheilung eines jeden Physikatsbezirks bestimmen, in welcher der erste und der zweite Physikatsarzt in Bezug auf Armenkrankenpflege wirksam seyn soll. Da aber die ärztliche Behandlung der armen Kranken außer dem Wohnort des Arztes, mit Kosten und bedeutendem Zeitaufwand verbunden ist, so soll hierauf billige Rücksicht genommen, und ihm bei Reisen über Land in diesem Geschäft, die Hälfte der ihm gebührenden Taggelder von den betreffenden Gemeindskassen, denen ohnedies die Pflege ihrer Armen seither obgelegen hat, und noch obliegt, vergütet werden. Einer jeden, die Armenkrankenpflege betreffenden ärztlichen, zur Decretur an die Provinzial-Regierung einzusendenden Rechnung, muß die Requisition der Regierungsbehörde des Bezirks, oder das Ersuchen des Bürgermeisters um ärztlichen Beistand für den armen Leidenden, so wie die Bescheinigung, daß er in die Classe der Armen gehört, beiliegen, auch muß der mit dem Geschäft verbundene Zeitaufwand, im Fall derselbe den Taggeldererſatz vermehren sollte, von dem Bürgermeister beglaubigt seyn. V. Bei der Rekrutirung haben die ersten Physikatsärzte, wenn sie nach §. 32 und 34 des Rekrutirungsgesetzes von der Rekrutirungs-Commission hierzu aufgefordert werden, dieser Aufforderung zu entsprechen, zu dem Ende in dem Hauptort des Bezirks zu erscheinen,

diejenigen Leute, welche körperliche Gebrechen angeben, in Verbindung mit dem ebenfalls hierzu beauftragten Militär-Arzte zu untersuchen, und über ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Militär-Dienst, mit Berücksichtigung des hierüber bestehenden Reglements, gewissenhaft zu erkennen. Da dieses Geschäft keinen Aufschub leidet, und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden muß, so hat während der Dauer desselben, der zweite Physikatsarzt die Amtsgeschäfte des ersten zu versehen. Für diese Geschäfte hat der Physikatsarzt, wenn dieselbe außerhalb seines Wohnorts vorgenommen werden, die ordnungsmäßige Taggelder, jedoch ohne Transportkosten zu beziehen. VI. Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde innerhalb des Bezirks. Der erste Physikatsarzt hat hinsichtlich aller in das Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde gehörenden Gegenstände, den Requisitionen der Gerichtsbehörden wegen aufklärender Untersuchung zum Behuf richterlicher Entscheidung jedes vorliegenden Falles, pünktlich zu entsprechen, und namentlich Besichtigungen von beschädigten, verwundeten, vergifteten Personen, solcher, welche zu einer Strafe verurtheilt sind, wenn die Frage entsteht, ob diese an ihnen vollzogen werden kann; — auch Untersuchungen von Leichen, und legale Section derselben, vorzunehmen, und gerichtlich ärztliche Gutachten über den Befund auszustellen, und an die Gerichtsbehörde abzugeben. §. 34. B) Von den zweiten Physikats-Aerzten. Diese, die zweiten Physikatsärzte, welche den ersten nicht untergeordnet, sondern coordinirt sind, sollen in ihrer Eigenschaft als Medicinalbeamten a) bei gesundheitspolizeilichen Gegenständen, nur in Abwesenheit des ersten Physikatsarztes oder bei Krankheitsverhinderung desselben, dessen Stelle, nach geschehener Aufforderung der Regierungsbehörde des Bezirks, oder der Regierung selbst, vertreten; b) gerichtliche Untersuchungen, zu welchen sie von einer gerichtlichen Behörde eingeladen werden, entweder da, wo ihre alleinige Untersuchung nach der Beurtheilung der Gerichtsbehörde genügt, diese allein, und unweigerlich, oder wenn der Gegenstand wichtiger ist, in Verbindung mit dem ersten Physikatsarzte, vornehmen; c) in Beziehung auf die Krankenpflege der Armen sind sie verpflichtet, alle körperlich leidende Armen ihres Wohnorts ärztlich, wund- und hebärztlich unentgeldlich zu behandeln. Für die Armenkrankenpflege außer ihrem Wohnort wird ihnen von der Regierung ihr Distrikt vorgezeichnet werden, und sie haben dafür dieselbe Vergütung anzusprechen, welche den ersten Physikatsärzten in diesem Betreff §. 33. IV. unter Erfüllung der daselbst vorgeschriebenen Bedingungen, zugestanden ist. d) Die Privatkrankenpflege üben sie gleich dem ersten Physikatsarzte und andern praktischen Aerzten in der Maße aus, in welcher sie sich durch ihre Geschicklichkeit und Thätigkeit das Zutrauen ihres Publikums zu erwerben wissen, und haben sich hinsichtlich der Belohnung für ihre ärztliche, wund- und hebärztliche Bemühungen, gleich dem ersten Physikus und den übrigen Aerzten und Wundärzten genau nach der Medicinaltaxe zu richten. §. 35. Da der erste Physikatsarzt für alle gesundheitspolizeilichen Gegenstände verantwortlich ist, so haben die zweiten Aerzte alles dasjenige, was in diesem Betreff von ihnen beobachtet wird, oder zu ihrer Kenntniß gelangt, jenem in einem amtlichen Schreiben anzuzeigen, und es ist ihnen nicht erlaubt, dergleichen Anzeigen mit Umgehung des ersten Phykatsarztes an andere Behörden ergehen zu lassen, es sey denn, daß auf ihre desfallsige Anzeige an denselben, keine Einschreitung zur Beseitigung des

fraglichen Gegenstandes erfolgt wäre. Nur in diesem Falle sind sie befugt, der nächsten Regierungsbehörde die Sache schriftlich vorzutragen, und diesem Vortrag ihre frühere desfallsige Anzeige an den ersten Physikatsarzt beizufügen. §. 36. Tritt der zweite Physikatsarzt in gerichtlichen Untersuchungen mit dem ersten Physikatsarzte auf Requisition der gerichtlichen Behörde zusammen, so hat letzterer das ärztliche der Untersuchung zu dirigiren, den Befund in das Protokoll zu diktiren und das Visum repertum zu redigiren; die Unterschrift des Protokolls und des Fundscheins wird von beiden vollzogen. Sind die Ansichten des zweiten Arztes mit denen des ersten Arztes in Beurtheilung eines Falles nicht übereinstimmend, so bleibt ersterem unbenommen, sein Particularvotum beizufügen. §. 27. Hinsichtlich der Entfernungen der zweiten Physikatsärzte von ihren Wohnsitzen und der desfallsigen Urlaubsgesuche gelten für sie dieselbe Bestimmungen, welche im 29. §. für die ersten Physikatsärzte verordnet sind. §. 38. In allen gesundheitspolizeilichen Geschäften, welche die zweiten Aerzte stellvertretend extra locum verrichten, kommen ihnen dieselben Taggelder zu, welche dem ersten Physikatsarzte für dergleichen Geschäfte auswärts gebilligt sind, sowie ihnen auch bei auswärtigen gerichtlichen Functionen die Taggelder des ersten Arztes gebühren. §. 39. Da, wo die Entfernung des Orts, an welchem das Geschäft vorgenommen wird, 1½ Stunde und darüber beträgt, werden den zweiten Aerzten, welche keine Fourage beziehen, Transportkosten vergütet. — C) Von den gerichtlichen Wundärzten. §. 40. Diejenigen der seitherigen Amtschirurgen, welche in ein und andern Bezirken vor der Hand noch die Stelle der zweiten Physikatsärzte in chirurgischen Geschäften suppliren, oder auch bei dem Vorhandenseyn zweier Physikatsärzte, in besondern Abtheilungen eines Physikatsbezirks, als gerichtliche Wundärzte zugezogen werden sollen, sind, in so ferne sie vom Staat besoldet werden, in Beziehung auf Armenkrankenpflege ebenwohl verpflichtet, alle Arme ihres Wohnorts an äußerlichen, in das Gebiet der Wundarznei gehörenden Leiden, und in so ferne sie Geburtshelfer sind, auch hebärztlich, unentgeldlich zu behandeln. Bei Geschäften dieser Art außer ihrem Wohnorte, zu welchen sie entweder durch den ersten Physikatsarzt, oder die betreffenden Bürgermeister aufgefordert werden, treten hinsichtlich ihrer Belohnung, nach dem Maaßstab der ihnen zugemessenen Taggelder diejenigen Bestimmungen ein, welche im §. 33. IV. enthalten sind, und haben sie ebenmäßig alles dasjenige zu beobachten, was daselbst vorgeschrieben ist. §. 41. Rücksichtlich der gerichtlichen Gegenstände haben diese Wundärzte in dem Theil des Physikatsbezirks, für welchen sie angestellt bleiben, der Aufforderung der gerichtlichen Behörden, oder auch des ersten Physikatsarztes unweigerlich zu entsprechen. Sie sind in dergleichen Geschäften mituntersuchende Gehülfen des ersten Physikatsarztes, welcher den ärztlichen Theil der Untersuchung zu dirigiren, die aufgefundenen Thatsachen in das Protokoll zu diktiren, und das Visum repertum zu redigiren hat. Die Unterschrift in beiden ist von dem gerichtlichen Wundarzte mit zu vollziehen. §. 42. In den Fällen, in welchen wegen der Entfernung des Orts, wohin Wundärzte zu Geschäften berufen werden, Transportmittel stattfinden dürfen, kommt für sie dasselbe, wie bei den zweiten Physikatsärzten §. 39, in Anwendung. — Abschnitt IX. Von den Thierärzten. §. 43. Die Behandlung kranker Thiere soll nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche auf einer Thier-

arzneischule die erforderlichen Kenntnisse hierzu erlangt haben, von den Medicinalcollegien hierüber geprüft, fähig befunden, und von der Staatsbehörde zur Ausübung der Thierheilkunst autorisirt worden sind. Allen denen, welchen diese Autorisation abgeht, bleibt die Ausübung der Thierheilkunst verboten. §. 44. Die für den öffentlichen Dienst angestellten Thierärzte haben folgende Obliegenheiten: a) alle Thiere von Privaten des ihnen angewiesenen Bezirks gegen die in der Medicinaltaxe festgesetzte Remuneration in thierärztliche Behandlung zu nehmen, und für deren Herstellung mit der größten Sorgfalt und Thätigkeit zu Werke zu gehen; b) das den Gemeinden ihres Bezirks angehörige Fasselvieh unentgeldlich zu behandeln; c) bei allgemeinen, ansteckenden und nicht ansteckenden Thierkrankheiten, sobald sie entweder durch ihre Ursachen oder durch ihr Wesen selbst, eine weitere Verbreitung befürchten lassen, auf der Stelle der vorgesetzten Regierungsbehörde und dem ersten Physikatsarzte davon die schriftliche Anzeige zu machen, allen Fleiß und Nachdenken auf die Erforschung der Natur des Uebels und dessen Ursachen aufzubieten, die hierauf gestützten Vorschläge zur Entfernung der Ursachen und zur Hebung des Leidens selbst, dem ersten Physikatsarzte und der vorgesetzten Regierungsbehörde bekannt zu machen, damit sie von da an die Regierung eingesendet werden können, auch alles dasjenige, was von Seiten des Physikats nach vorgängiger Untersuchung des Leidens an Ort und Stelle, oder von der Regierung, zur Bekämpfung desselben angeordnet wird, genau und pünktlich bei eigener Verantwortlichkeit zu befolgen. §. 45. Die in der Medicinaltaxe bestimmten Taggelder darf der Thierarzt voll in Anrechnung bringen, wenn die Entfernung mehr als zwei Stunden von seinem Wohnorte beträgt, dahingegen ihm bei minderer Entfernung nur halbe Taggelder zu verrechnen erlaubt sind, wenn nicht mit dem Geschäfte ein mehrstündiger Zeitaufwand verbunden ist. §. 46. Für Geschäfte selbst, insoferne sie das Polizeiliche betreffen, hat der besoldete Thierarzt keine besondere Belohnung anzusprechen, sondern sich extra locum mit den ihm in der Medicinaltaxe bestimmten Taggeldern zu begnügen. §. 47. Die Belohnung, welche er für Privatdienstleistungen in Anspruch nehmen darf, wird in der Medicinaltaxe ebenfalls bestimmt werden. Diese Bestimmung dient für die besoldeten und unbesoldeten Thierärzte zur unabweichlichen Norm. Auch ist die Selbstlieferung von Arzneien, dringende Fälle ausgenommen, den Thierärzten durchaus untersagt, und sie sind gehalten, ihre Arzneivorschriften in die nächste Apotheke anzuweisen. §. 48. Transportkosten in öffentlichen Geschäften anzurechnen, ist dem besoldeten Thierarzt nicht erlaubt, dagegen aber wird ihm zur Pflicht gemacht, für die Mittel, welche er zum Unterhalt eines Pferdes erhält, auch ein Dienstpferd zu halten, widrigen Falls ihm die dafür ausgesetzten Mittel sollen entzogen werden. — Abschnitt X. Von den Hebammen. §. 49. Damit Niemand, auch aller Orten auf dem Lande in den Fall kommen möge, die erforderliche Entbindungshülfe entbehren zu müssen, so soll jeder Physikatsbezirk in Hebammen-Districte eingetheilt, und jeder derselben mit einer gehörig unterrichteten, geprüften, approbirten und auf die Hebammeninstruction verpflichteten Hebamme versehen werden. §. 50. Wenn eine Hebamme mit Tod abgeht, oder aus andern Ursachen die Wahl einer neuen erforderlich wird, so hat der Bürgermeister des Ortes, in welchem die seitherige Hebamme gewohnt hat, der vorgesetzten Regierungsbehörde hierüber alsbald die Anzeige zu machen. Diese veranstaltet

hierauf unter Zuziehung des ersten Physikatsarztes, des Ortsgeistlichen und des Bürgermeisters die Wahl einer neuen Hebammenschülerin, bei welcher außer guten Sitten, und unbescholtenem Rufe, auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die zu wählende eine dem weiblichen Theil der Einwohner nicht unangenehme Person ist, das Alter von 35 Jahren noch nicht überschritten hat, eine dauerhafte Gesundheit und die einer Hebamme erforderlichen Eigenschaften, wozu auch Fassungsvermögen gehört, besitzet, wo möglich schreiben kann, wenigstens aber des Lesens kundig, und nicht schwanger, oder wenigstens in der Schwangerschaft nicht soweit vorgerückt ist, daß voraussichtlich auf den Termin ihrer Absendung, ihre Niederkunft in die Zeit des Unterrichts fällt. §. 51. Die also Gewählte ist sodann mit ihrem Namen, Alter, der Zahl ihrer Kinder u. s. w. der Regierung anzuzeigen, und wenn von dieser der Anfang des Lehrcurses im Institut bekannt gemacht worden ist, so frühzeitig nach diesem abzusenden, daß sie vor Eröffnung desselben daselbst eintreffen muß, indem sie bei späterem Eintreffen nicht angenommen, sondern zurückgewiesen werden wird. §. 52. Nach vollendetem Lehrcurs werden die Hebammen durch einige Mitglieder des Medicinalcollegs geprüft, und den fähig befundenen Zeugnisse ihrer Fähigkeit ertheilt werden. Diese Zeugnisse haben sie bei ihrer Zurückkunft der vorgesetzten Regierungsbehörde und dem ersten Physikatsarzte vorzuzeigen, worauf sie, ohne weitere Anfrage bei der Regierung, durch erstere nach der Instruction zu verpflichten, durch letzteren aber zu ihren Dienstobliegenheiten anzuweisen sind. §. 53. Sämmtliche Hebammen haben dem ersten Bezirks-Physikatsarzte über alle ihre Diensthandlungen auf Erfordern Rechenschaft abzulegen, und dessen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten. Vier Jahre nach Anstellung einer Jeden, wird er eine Prüfung mit ihr vornehmen, und an die Regierung berichten, ob sie in ihren Kenntnissen vorwärts geschritten ist, oder das früher Erlernte zum Theil vergessen hat, worauf im letzteren Fall ein neuer Unterricht, aber auf Kosten der Hebamme selbst, veranstaltet werden wird. §. 54. Jede nach §. 52 angestellte Hebamme hat, nachdem sie in ihren Dienst eingetreten ist, a) die Befreiung von persönlicher Leistung der Gemeindefrohnden für ihren Ehemann und im Fall sie verwittwet ist, auch für das sie verpflegende Kind zu genießen. b) Die Besoldungen der Hebammen werden von den Provinzialregierungen im Verhältniß zu der Bevölkerung und den Kräften jeder Gemeinde, nach Anhörung der Gemeinderäthe regulirt werden. c) Hebammen, welche Alter, oder eine unverschuldete Krankheit zur Ausübung ihrer Pflichten unfähig macht, haben die Hälfte ihrer Besoldung fortzubeziehen, und wenn sie arm sind, außerdem noch Ansprüche auf Unterstützung von den Bewohnern ihres Districts, insoferne nicht Armenfonds ihre Subsistenz sichern. d) Den Hebammen soll erlaubt seyn, die an verschiedenen Orten bisher gebräuchlich gewesenen Pathengeschenke, wenn sie ihnen dargeboten werden, fernerhin anzunehmen; dieselbe zu fordern, bleibt jedoch strenge untersagt. e) Die Belohnungen, welche den Hebammen für ihre Dienstverrichtungen zukommen, sind in der Medicinaltaxe aufgeführt. — Abschnitt XI. Von den Apothekern. §. 55. Der Betrieb einer Apotheke, die Bereitung und der Verkauf von Arzneien, ist nur denjenigen erlaubt, welche die Apothekerkunst ordnungsmäßig erlernt haben, in der Kräuter-, Thier- und Fossilienkunde, in der Physik, Chemie, Pharmaceutik und Waarenkunde gehörig unterrichtet, von einem der Medicinal-Collegien hierüber geprüft, und mit einem Ap-

probationsdecret versehen sind. Allen andern bleibt der Handel mit Arzneien, die Bereitung und Abgabe derselben bei gesetzlicher Strafe verboten. Auch den Materialisten ist bei ihrem Handel mit Materialwaaren das Dispensiren von Arzneien bei gleicher Strafe untersagt. §. 56. Die Errichtung einer neuen Apotheke und die Arzneibereitung und deren Verkauf ist selbst bei denen, die im Besitz eines solchen Approbationsdecrets sind, an eine deßfallsige höhere Concession gebunden. §. 57. Lehrlinge der Apothekerkunst sind nach Beendigung ihrer Lehrzeit von zweien Mitgliedern des betreffenden Medicinal-Collegs zu prüfen, und insoferne sie sich die erforderlichen Kenntnisse erworben haben, ihnen Zeugnisse hierüber zu ertheilen. §. 58. Ausländische Gehülfen müssen, ehe sie von Apothekenbesitzern oder deren Verwaltern zu Geschäften zugelassen werden, auf dem Lande von den ersten Physikatsärzten, und in Städten, worin sich Medicinal-Collegien befinden, von diesen geprüft werden, oder ihre Prüfungszeugnisse von einer hierin competenten ausländischen Behörde vorlegen. §. 59. In allen Apotheken müssen die einfachen Arzneien, die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel, welche die eingeführte Arzneitaxe enthält, in ächter Qualität und hinlänglicher Quantität vorhanden seyn. §. 60. Bei den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneien ist die neueste Ausgabe der preußischen Pharmacopoe überall und genau zu beobachten, und hinsichtlich des Verkaufspreises sich unausweichlich nach jener Taxe zu richten. §. 61. In den Officinen der Apotheker soll die größte Ordnung, Reinlichkeit und Genauigkeit beobachtet werden. Heftig wirkende giftige Arzneien sind mit den zum Dispensiren derselben allein zu verwendenden Geräthschaften in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren, zu welchem der Apotheker selbst oder der Provisor den Schlüssel in Verwahrung behält. Hinsichtlich des Handverkaufs der Gifte haben sich die Apotheker strenge an die Vorschriften zu halten, welche in dem deßfallsigen Gesetz vom 31. Mai 1821 enthalten sind. §. 62. Arzneien müssen bei Nacht wie bei Tag mit Bereitwilligkeit, ohne unnöthigen Verzug, und mit der vorgeschriebenen Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Ist von dem Arzte auf der Vorschrift: Eile bemerkt, so ist die Bereitung und Abgabe der Arznei vor allen andern zu befördern. §. 63. Nur solche Arzneivorschriften, welche von approbirten Aerzten, Wund- und Thierärzten vorgeschrieben sind, dürfen in Apotheken verfertigt werden. Vorschriften von Unbefugten sind der Medicinalpolizeibehörde zu überliefern. §. 64. Der Handverkauf ist nur für einfache, gelinde und in jedem Falle unschädliche Mittel, den Apothekern gestattet, nie aber dürfen sie sich erlauben, Brech- und Purgiermittel, Opiate u. dergl. ohne ärztliche Vorschrift abzugeben, oder auch andere Arzneien nach eigener Verordnung zu dispensiren, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe. §. 65. Bei Verfertigung der Arzneien hat sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes zu richten. Niemals ist es ihm erlaubt, von der Vorschrift abzuweichen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, einen dem andern zu substituiren. Ist ein Recept unleserlich geschrieben oder ihm unverständlich, so darf dasselbe nicht verfertigt werden, bevor nicht vom Arzte darüber Aufklärung eingeholt worden ist. §. 66. Hat der Apotheker Gründe zu vermuthen, daß in der Arzneivorschrift von Seiten des Arztes ein Irrthum untergelaufen sey, so hat er vor der Verfertigung des Receptes den verordnenden Arzt darauf aufmerksam zu machen, und ihn um Aufklärung oder

Verbesserung des Schreibfehlers zu ersuchen. Sollten indessen bei einem und demselben Arzte solche Fehler in den Arzneivorschriften öfters sich ereignen, so ist der Apotheker verpflichtet, solches der Regierungsbehörde anzuzeigen, damit diese dergleichen gefährliche Unachtsamkeit zu ahnden in den Stand gesetzt wird. §. 67. Bei den von der Regierung anzuordnenden Apothekeruntersuchungen haben die Apotheker den Anordnungen der Untersuchungskommission Folge zu leisten. Die mit einer solchen Untersuchung verbundene Kosten fallen nur in dem Falle dem Apothekenbesitzer zu Last, wenn er durch seine Geschäftsführung Veranlassung zu derselben gegeben hat und schuldig befunden worden ist. Findet sich einer oder der andere hierin gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzneikörper unter doppeltes Siegel zu legen und der Polizeibehörde zu übersenden. §. 68. Wird der Besitzer einer Apotheke von einer langwierigen Krankheit befallen, die ihn hindert, die gehörige Aufsicht über sein Geschäft zu führen, oder stirbt er, so muß alsbald ein von dem Medicinalcolleg geprüfter und von der Regierung oder in deren Auftrag von der zunächst vorgesetzten Regierungsbehörde auf die Medicinal-Ordnung und Apotheker-Instruction beeidigter Provisor, zur Verwaltung einer solchen Apotheke angestellt werden. §. 69. Jeder Besitzer oder Verwalter einer Apotheke ist für die Verrichtungen seiner Gehülfen und Lehrlinge in dem Apothekergeschäft verantwortlich, und hat demnach hierin eine genaue Aufsicht über dieselbe zu führen. §.70. Bei Abgabe von Arzneien für arme Kranke nach ärztlicher Vorschrift, muß von dem betreffenden Bürgermeister entweder auf der Arzneivorschrift selbst oder in einer besondern Beilage bemerkt seyn, daß der benannte Kranke in die Klasse der Armen oder Wenigbemittelten gehört, und die verordnete Arznei auf Rechnung der Gemeinde abgegeben werden kann. Ohne solche Belege von Seiten der Ortsvorstände kann niemals eine Arzneirechnung auf irgend eine Communal-Casse decretirt werden. §. 71. Ebenso müssen Arzneiabgaben, welche nicht einzelnen Personen oder Communen, sondern ganzen Bezirken zur Zahlung anheim fallen, wie dieß zur Verhütung der weiteren Verbreitung bei ansteckenden Menschen- und Thierkrankheiten der Fall seyn kann, von der vorgesetzten Regierungsbehörde genehmigt worden seyn, wenn die deßfallsige Rechnungen die Decretur der Regierung erhalten können. §. 72. Alle auf solche Art bescheinigte, auch von dem betreffenden ersten Bezirks-Physikatsarzte hinsichtlich der Richtigkeit der Abgabe und der ordnungsmäßigen Taxe attestirte Arzneirechnungen, sind unter Anlegung der Originalrecepte zu Ende eines jeden halben Jahrs, und zwar vor dem 1. Juli und 1. Januar, an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzusenden, damit von dieser die Decretur der Regierung bewirkt werden kann. Die hierin säumigen Apotheker haben sich den Verlust selbst zuzuschreiben, der ihnen durch Nichtbeachtung älterer Rechnungen erwachsen wird. §. 73. Alle Arzneirechnungen, welche zur Zeit der Abgabe von Arzneien bemittelte und später verarmte Personen und Familien betreffen, können niemals auf eine Bezirks- oder Communal-Casse decretirt, und überhaupt von der Administrativ-Behörde nicht berücksichtigt werden. §. 74. Ueber die ordnungsmäßige Einrichtung einer jeden Apotheke, die Aufbewahrung der Arzneien, die Ordnung im Dispensiren derselben u. s. w. wird den Apothekern eine besondere Instruction zugehen, auf welche Jeder bei Uebernahme einer Apotheke zu verpflichten ist. Abschnitt XII. Von den Krankenwärtern. §. 75. Da nicht selten der Heilplan des Arz-

tes bei Kranken mancherlei Verrichtungen erfordert, zu deren Ausführung unterrichtete Gehülfen, oder vielmehr Heildiener nöthig sind, so werden die Bezirksphysikatsärzte darauf bedacht seyn, besonders in Flecken und starkbevölkerten Dörfern, Personen, welche die erforderliche Eigenschaften hierzu besitzen, zu solchen Verrichtungen und zum Krankenwärter Dienst anzuleiten, damit sie erforderlichen Falls zu erstern, und da, wo es an der Privatkrankenpflege fehlt, auch zu dieser adhibirt werden können. §. 76. Solche Krankenwärter sollen nüchtern, bescheiden und verschwiegen seyn. Sie müssen, sobald sie das Heildiener- und Wärtergeschäft an einem Ort, oder in einem gewissen Bezirk übernommen haben, ohne alle Weigerung, die Krankheit seye ansteckend oder nicht, sich hierzu gebrauchen lassen. Ihre Pflicht ist: den Kranken sorgfältig zu warten, ihm die Arzneien nach Vorschrift zu reichen, und auf die eintretenden Zufälle genau zu achten, damit sie dem Arzte genauen Bericht von dem, was in der Zwischenzeit vorgefallen ist, erstatten können. §. 77. Außer der Wartung der Kranken, gehören zu den Verrichtungen der Heildiener oder Krankenwärter, das Schröpfen, Clistiren, Blutigelsetzen, Blasenauflegen und verbinden, Bereitung und Anwendung der Ueberschläge, und überhaupt sonstige dergleichen durch Uebung erlangte Fertigkeiten. Sie dürfen jedoch bei Vermeidung als Pfuscher behandelt und bestraft zu werden, diese Verrichtungen als Heilmittel bei Kranken, nur auf Anordnung eines authorisirten Arztes in Anwendung bringen. §. 78. Jeder, der als Heildiener oder Krankenwärter recipirt werden will, muß seinem deßfallsigen Nachsuchen ein Zeugniß des betreffenden Physikatsarztes über seine Fähigkeit hierzu, und daß er sich die nöthige Fertigkeit in den manuellen Verrichtungen, welche als Heilmittel anzuwenden sind, erworben hat, beifügen. §. 79. Die Belohnungen, welche Krankenwärter für ihre bei Kranken geleisteten Dienste anzusprechen haben, sind in der Medicinal-Taxe enthalten. — Abschnitt XIII. Allgemeine gesundheitspolizeiliche Verfügungen. §. 80. Wenn in einem Orte mehrere Menschen gleichzeitig von einer Krankheit befallen werden, oder die Menschenblattern auch nur bei einem Einzigen erscheinen, so ist es Pflicht des Bürgermeisters, den zunächst wohnenden authorisirten Arzt zur Untersuchung des Leidens rufen zu lassen, und der zunächst vorgesetzten Regierungs-Behörde ungesäumt davon schriftliche Anzeige zu machen. §. 81. Eine gleichbaldige Anzeige von Seiten des Bürgermeisters an diese zunächst vorgesetzte Regierungs-Behörde und den ersten Physikatsarzt soll auch Statt finden, wenn einige landwirthschaftliche Thiere erkranken, oder auch nur ein Stück derselben an einer ungewöhnlichen, dem Landwirth durch seine Erfahrung nicht bekannten Krankheit, fällt. §. 82. Jede Unterlassung einer solchen Anzeige wird strenge Ahndung zur Folge haben. §. 83. Wird Jemand von einem Andern körperlich verletzt, durch einen Unglücksfall beschädigt, vom Blitz getroffen, von einem tollen Thiere gebissen, mit oder ohne Zeichen des Lebens aus dem Wasser gezogen, von Kälte erstarrt, in verdorbener Luft erstickt, oder auf sonstige Weise leblos geworden, gefunden, so ist für Jeden, der dieß wahrnimmt, oder entdeckt, die erste Pflicht, dem Beschädigten oder Verunglückten mit thätiger Hülfe beizustehen, und ihn nach Möglichkeit in eine solche Lage zu versetzen, in welcher für ihn vor der Hand die wenigste Gefahr zu befürchten stehet; sodann aber ist der Vorfall dem Bürgermeister des Orts, oder deren Gemarkung anzuzeigen. Diesem liegt alsdann ob, den näch-

sten authorisirten Arzt zur Hülfe für den Beschädigten und noch möglichen Rettung für den etwa Scheintodten eilends rufen zu lassen, gleichzeitig aber auch die Anzeige des Vorfalls an die zunächst vorgesetzte Regierungsbehörde und den ersten Physikatsarzt, bei vorhandener Todesgefahr aber, gleichzeitig an die Justizbehörde zu machen, damit von diesen erforderlichen Falles die polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung des Gegenstandes vorgenommen werden kann. von Grolman.

3. Auszug aus einem Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J., die Revision der Medicinal-Taxordnung nun die Medicinal-Reorganisation betreffend, an die Provinzialregierungen. Z. N. D. 6400. v. 25. August 1826.

Die Erfahrung hat uns überzeugt, daß die Anstellung zweier sich coordinirter Physiker in ein und demselben Bezirke, den Erwartungen, die wir davon hegten, nicht ganz entsprach. Die dieser Einrichtung zum Grunde liegende wohlthätige Idee, den Hülfsbedürftigen überall eine möglichst vollkommene Kunsthülfe zu sichern, und allmählig nur vollständig ausgebildete Heilkünstler zu erhalten, war practisch nur zum Theil ausführbar und es zeigte sich zu bald, daß die vormaligen Amtswundärzte weder durch die zweiten Physiker, noch durch die sogenannten Krankenwärter ersetzt wurden. — Der Wunsch, hierin eine Aenderung zu treffen, ward daher schon mehrmalen von den Großherzogl. Regierungen und Medicinalkollegien der verschiedenen Provinzen laut ausgesprochen. — Am Bestimmtesten und mit vieler Gründlichkeit behandelte aber diesen Gegenstand die medicinische Fakultät der Landes-Universität zu Giesen und schließt ihr Gutachten mit folgenden Worten: „Wir sind daher genöthigt, die gesetzliche Wiedergeburt der Land-Chirurgen in Antrag bringen zu müssen. Die Ausbildung derselben darf sich jedoch nicht auf die Chirurgie beschränken, sondern muß auch diejenigen pathologischen und therapeutischen Kenntnisse umfassen, welche zur Krankenbeobachtung und Abfassung von Krankenberichten, so wie zur schnellen Hülfe bei plötzlicher Todesgefahr gehören. — Besonders kömmt es darauf an, daß diese Leute gehörige Uebung besitzen, in allen Verbänden und unblutigen Operationen, so wie in allen häufig vorkommenden, nicht lebensgefährlichen blutigen Operationen, und solchen, welche nur durch schnelle Anwendung Hülfe gewähren. — Hinsichtlich ihrer Verhältnisse zu dem Physiker ist es aber durchaus nothwendig, daß sie demselben subordinirt seyen. Hierdurch allein kann jenen Kollisionen ein Ziel gesetzt werden, welche bei coordinirten Verhältnissen so oft vorkommen und auch bei der besten Gesetzgebung nicht vermieden werden können." Diesen Ansichten stimmen auch wir vollkommen bei, und sehen das Wiederaufleben eines durch die Medicinal-Ordnung verdrängten untergeordneten Heilpersonals, das zwischen den höhern Operativ-Chirurgen und den Krankenwärtern in der Mitte steht, als dringendes Bedürfniß an. Zu diesem Ende machen wir Sie mit folgenden Normen bekannt: 1) in jedem Physikate bestehe nur ein Physikatsarzt, und 2) ein nach obigen — von der Fakultät aufgestellten Forderungen gebildeter Physikats-Wundarzt; 3) Sollte bei der Größe eines Bezirks dieses Personal besonders hinsichtlich der Armenpflege, als unzureichend erscheinen, so werden wir, wie solches die Medicinal-Ordnung §. 19. bereits für einzelne Fälle voraussetzt, eine Abtheilung des Physikatsbezirks in zwei Physikate verfügen.

von Grolman.

4. Edikt, die Organisation der Medicinalbehörden betr. vom 6. Junius 1832. (Reg. Bl. 56. v. 5. Juli 1832. S. 384—386.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Da die in Unserem Edicte vom Heutigen angeordneten Veränderungen in der Organisation der Regierungsbehörden auch einige Veränderungen in der der Medicinalbehörde nöthig gemacht haben, Wir es insbesondere als zweckmäßig erachten, die Functionen der drei Provinziälmedicinalcollegien, zur Erwirkung einer gleichförmigen Behandlung dieser Geschäfte, besonders der Prüfungen, durch eine Behörde ausüben zu lassen, und es als nothwendig erscheint, die Stellung der Bezirkssanitätsbeamten, mit Rücksicht auf die neue Organisatiou der Regierungsbehörden, näher zu bestimmen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, in Gemäßheit des Art. 73. der Verfassungsurkunde, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt: Art. 1. Die Medicinalcollegien zu Darmstadt und Mainz sind aufgehoben und die medicinische Facultät zu Giessen ist von ihren bisherigen Functionen als Medicinalcolleg entbunden. Art. 2. Die Geschäfte der bisherigen Provinzialmedicinalcollegien gehen, nach Maasgabe dieses Edicts, auf ein, Unserem Ministerium des Innern und der Justiz unmittelbar untergeordnetes Centralcollegium, unter der Benennung Medicinalcolleg, über. Art. 3. Der Sitz dieses Collegiums ist in Unserer Residenz zu Darmstadt und sein Wirkungskreis erstreckt sich über das ganze Großherzogthum. Art. 4. Das Medicinalcolleg soll bestehen: 1) aus einem Director, 2) aus wenigstens drei, mit dem ganzen Umfange der Heilkunde vertrauten Aerzten, als ordentlichen Mitgliedern, 3) aus einem Pharmaceuten und einem Thierarzte, als ausserordentlichen Mitgliedern. — Die ausserordentlichen Mitglieder haben nur in denjenigen Fällen entscheidende Stimmen, welche in die Fächer, für die sie angestellt sind, einschlagen. Art. 5. Das Medicinalcolleg bildet zunächst die berathende und begutachtende Behörde, deren sich Unser Ministerium des Innern und der Justiz in Medicinalangelegenheiten zu bedienen hat, und die Functionen, welche die bisherigen Medicinalcollegien in dem Wirkungskreise der Provinzialregierungen auszuüben hatten, hat das Medicinalcollegium nunmehr in unmittelbarem Auftrage Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz zu besorgen und diesem die bisher an die Regierungen zu erstattenden Gutachten vorzulegen. Art. 6. Die Prüfungen des menschen- und thierheilkundigen Personals gehören in demselbem Umfange und in derselben Weise zu dem Wirkungskreise des Medicinalcollegs, wie solche den bisherigen Medicinalcollegien oblagen. — Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind jedoch direct bei dem Medicinalcolleg einzureichen und die Prüfungen von diesem, ohne vorher eingeholte Ministerialentschliessung, vorzunehmen. Art. 7. Das Verhältniß des Medicinalcollegs zu den Gerichtsbehörden ist dasselbe, wie das der bisherigen Medicinalcollegien zu den Gerichten war. Art. 8. Die Untersuchungen der Apotheken hat dasselbe durch Eins seiner Mitglieder, nach jedesmal erhaltenem besonderen Auftrage Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, vornehmen und die Resultate an dieses Ministerium gelangen zu lassen. Art. 9. Die Gebühren für Prüfungen und für Erstattung von Gutachten auf Veranlassung der Behörden werden durch den Stempel von den Privaten in denjenigen Fällen erhoben, in welchen letztere zu deren Entrichtung an die Mitglieder der bisherigen Medicinalcollegien verbunden waren. — Für

Erstattung von Gutachten auf Ersuchen von Privatpersonen dagegen haben die Mitglieder des Medicinalcollegs die verordnungsmässigen Gebühren von denselben zu beziehen. — Bei Dienstgeschäften ausserhalb ihres Wohnorts erhalten sie die Diäten der Collegialräthe. Art. 10. Die, nach Maasgabe des Edicts vom Heutigen über die Organisation der Regierungsbehörden, den Provinzialcommissären und Kreisräthen zur Erstattung von Gutachten über allgemeine sanitätspolizeiliche Anordnungen und Gegenstände bezeichnet werdenden Aerzte sind jenen Behörden untergeordnet und haben deren Aufträge pflichtmässig zu erledigen. Art. 11. Die dermalige Abtheilnng der Physikate wird vor der Hand beibehalten. — Die Districte der Bezirksthierärzte sollen, insoweit die Localverhältnisse nicht eine Abweichung als rathsam erscheinen lassen, mit den Kreisen in ihren Gränzen übereinstimmen. Art. 12. Der bisherige Wirkungskreis der Bezirkssanitätsbeamten, Physicatsärzte, Physicatschirurgen und Bezirksthierärzte bleibt unverändert bestehen. Art. 13. Die Bezirkssanitätsbeamten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen sind den Kreisräthen, nach Maasgabe des Edicts über die Organisation der Regierungsbehörden und der Instruction für die Kreisräthe, untergeordnet. Art. 14. In denjenigen Bezirken, in welchen die Stellen der Landräthe beibehalten werden, bleiben die Bezirkssanitätsbeamten zu den Landräthen in der bisherigen Stellung; dagegen treten sie in diesen Bezirken zu den Provinzialcommissären in dasselbe Verhältniß, in welchem sie zu den bisherigen Provinzialregierungen standen. Art. 15. In der Provinz Rheinhessen treten die Bezirkssanitätsbeamten zu der Provinzialdirection zu Mainz in dasselbe Verhältniß, in welchem sie zu der bisherigen Regierung daselbst sich befanden. Art. 16. Die Bezirkssanitätsbeamten, so wie die practischen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, sind verbunden, die von dem Medicinalcolleg in Form von Befehlschreiben etwa direct von ihnen gefordert werdenden Berichte und Gutachten zu erstatten. Art. 17. Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Edicts ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunkt werden bestimmen lassen, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit treten soll. du Thil.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Functionsbezirke des Medicinalpersonals.

---

1. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J., die Organisation des Medicinalwesens, insbesondere die Abtheilung der Bezirke der Physikatsärzte, Physikatschirurgen und Thierärzte betr. v. 28. Jan. 1837. (Reg. Bl. 9. v. 15. Febr. 1837. S. 89 — 120.

Durch allerhöchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, sind die Amtsbezirke des physikats- und thierärztlichen Personals in nachstehender Weise bestimmt worden:

# A.) Provinz Oberhessen.

## Kreis Alsfeld.

### Physicatsbezirk Alsfeld.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Alsfeld.
Sitz des Bezirksthierarztes: Neu-Ullrichstein.

| | | |
|---|---|---|
| Alsfeld | Eulersdorf | Reibertenrod |
| Altenburg | Fischbach | Reimerod |
| Bieben | Grebenau | Renzendorf |
| Brauerschwend | Heidelbach | Schwabenrod |
| Eifa | Leusel | Schwarz |
| Elbenrod | Münchleusel | Udenhausen |
| Eudorf | Rainrod | Wallersdorf |

### Physicatsbezirk Kirtorf.

Sitz des Physicatsarztes: Homberg.
Sitz des Physicatschirurgen: Burggemünden.
Sitz des Bezirksthierarztes: Neu-Ullrichstein.

| | | |
|---|---|---|
| Angerod | Erbenhausen | Maulbach |
| Appenrod | Elpenrod | Niedergemünden |
| Arnshain | Gleimenhain | Niederofleiden |
| Bernsburg | Gontershausen | Oberofleiden |
| Bleidenrod | Haarhausen | Oberndorf |
| Büsfeld | Hainbach | Otterbach |
| Billertshausen | Heimertshausen | Obergleen |
| Burggemünden | Höingen | Rülfenrod |
| Dannenrod | Homberg | Schadenbach |
| Deckenbach | Kirtorf | |
| Ehringhausen | Lehrbach | |

### Physicatsbezirk Romrod.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Romrod.
Sitz des Bezirksthierarztes: Neu-Ullrichstein.

| | | |
|---|---|---|
| Felda | Meiches | Stumpertenrod |
| Helpershain | Niederbreidenbach | Untersorg |
| Hergersdorf | Oberbreidenbach | Vadenrod |
| Hopfgarten | Obersorg | Windhausen |
| Kestrich | Romrod | Zell |
| Köddingen | Storndorf | |
| Liederbach | Strebendorf | |

## Kreis Biedenkopf.

### Physicatsbezirk Battenberg.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Battenberg.
Sitz des Bezirksthierarztes: Biedenkopf.

| | | |
|---|---|---|
| Allendorf a. d. E. | Dodenau | Biebighausen |
| Battenberg | Frohnhausen b. Battenberg | Holzhausen bei Battenberg |
| Bartenfeld | Eifa | Laisa |
| Berghofen | Oberasphe | Reddighausen |
| Bromskirchen | Hatzfeld | Rennerthausen |

### Physicatsbezirk Biedenkopf.

Sitz des Physikatsarztes, des Physicatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Biedenkopf.

| | | |
|---|---|---|
| Achenbach | Breidenstein | Engelbach |
| Biedenkopf | Buchenau | Eckelshausen |
| Breidenbach | Derbach | Kleingladenbach |

Kombach
Niederdieten
Niederhörlen
Oberdieten
Quotshausen
Wallau
Weisenbach
Wiesenbach
Wolfgruben
Wolzhausen

## Physicatsbezirk Gladenbach.
### Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Gladenbach.
### Sitz des Bezirksthierarztes: Biedenkopf.

Gladenbach
Allendorf
Ammenhausen
Belnhausen
Bischoffen
Bottenhorn
Damshausen
Dautphe
Dernbach
Diedenshausen
Elmshausen
Endbach
Erdhausen
Frechenhausen
Friebertshausen
Friedensdorf
Frohhausen
Gönnern
Günterod
Hartenrod
Herzhausen
Holzhausen
Homertshausen
Hülshof
Hütte
Kehlbach
Lixfeld
Mornshausen a. d. D.
Mornshausen a. d. S.
Niedereisenhausen
Niederweidbach
Obereisenhausen
Oberhörle
Oberweidbach
Rachelshausen
Römershausen
Roßbach
Roth
Rüchenbach
Runzhausen
Schlierbach
Silberg
Simmersbach
Sinkershausen
Steinperf
Weidenhausen
Wilsbach
Wommelshausen

# Kreis Friedberg.

## Physicatsbezirk Altenstadt.
### Sitz des Physicatsarztes: Altenstadt.
### Sitz des Physicatschirurgen: Assenheim.
### Sitz des Bezirksthierarztes: Bilbel.

Altenstadt
Bönstadt
Burggräfenrode
Bruchenbrücken
Engelthal
Heldenbergen
Ilbenstadt
Kaichen
Höchst
Oberau
Rodenbach
Rommelhausen
Stammheim

## Physicatsbezirk Vilbel.
### Sitz des Physicatsarztes und des Bezirksthierarztes: Vilbel.
### Sitz des Physicatschirurgen: Rodheim.

Obereschbach
Niedereschbach
Peterweil
Büdesheim
Obererlenbach
Holzhausen
Rodheim
Okarben
Großkarben
Kleinkarben
Rendel
Steinbach
Niederursel
Rödelheim

### Sitz des Physicatschirurgen: Vilbel.

Vilbel
Kloppenheim

## Physicatsbezirk Butzbach.
### Sitz des Physicatsarztes, des Physicatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Butzbach.
(Siehe auch Landrathsbezirk Hungen.)

Butzbach
Bodenrod
Fauerbach I.
Hochweisel
Langenhain
Ziegenberg
Maibach
Münster
Oppershofen
Ostheim
Rockenberg
Steinfurt
Wisselsheim
Niederweisel mit Hausen und Oes.

### Physicatsbezirk Friedberg.

Sitz des Physicatsarztes und des Physikatschirurgen: **Friedberg.**
Sitz des Bezirksthierarztes: Butzbach.

Friedberg
Oberroßbach
Niederroßbach
Oberwöllstadt
Florstadt
Ockstadt
Obermörlen
Niedermörlen
Melbach
Beienheim
Södel

**Sitz des Physicatschirurgen: Assenheim.**

Assenheim
Bauernheim
Ossenheim
Wickstadt
Fauerbach II.
Niederwöllstadt

## Kreis Gießen.

### Physicatsbezirk Gießen.

Sitz des Physicatsarztes, des Physicatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Gießen.

Allendorf a. d. Lahn
Krumbach
Fellingshausen
Frankenbach
Gießen
Großenlinden
Herrmannstein
Heuchelheim
Kleinlinden
Königsberg
Naunheim
Rodheim
Waldgirmes
Wieseck

## Kreis Grünberg.

**(Zum Physikatsbezirke Gießen gehörig.)**

Albach
Allendorf a. d. Lumda.
Altenbuseck
Annerod
Bersrod
Beuern
Burkhardsfeld
Daubringen
Garbenteich
Großenbuseck
Hausen
Kirchgöns
Langgöns
Leihgestern
Lollar
Mainzlar
Oppenrod
Pohlgöns
Reiskirchen
Rödchen
Ruttershausen
Staufenberg
Steinbach
Steinberg
Watzenborn
Trohe

### Physikatsbezirk Grünberg.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Grünberg.
Sitz des Bezirksthierarztes: Gießen.

Atzenhain
Beltershain
Bernsfeld
Ermenrod
Flensungen
Göbelnrod
Großeneichen
Grünberg
Haarbach
Ilsdorf
Kleineichen
Lauter
Lehnheim
Lindenstruth
Lumda
Merlau und Kirschgarten
Niederohmen
Oberohmen
Queckborn
Rainhardshain
Ruppertenrod
Saasen, Bolnbach und Veitsberg
Stangenrod
Stockhausen
Unterseibertenrod
Waikartshain
Wettsaasen
Winnerod
Zeilbach

Sitz des Physicatschirurgen: Kesselbach.

Allertshausen
Climbach
Geilshausen
Kesselbach
Londorf
Odenhausen
Rüddingshausen
Weitershain

## Kreis Nidda.

### Physycatsbezirk Nidda.

Sitz des Physicatsarztes, des Physicatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Nidda.
(Siehe auch Landrathsbezirk Büdingen.)

Berstadt
Bingenheim
Bisses

Blofeld
Borsdorf
Dauernheim
Echzell
Eichelsdorf
Fauerbach
Geisnidda
Gettenau
Glashütten
Heuchelheim
Kohden
Langd
Leihdecken
Michelnau
Nidda
Oberlais
Oberschmitten
Oberwiddersheim
Rodheim
Rabertshausen
Steinheim
Unterschmitten
Unterwiddersheim
Wallernhausen
Bellmuth

## Physicatsbezirk Ortenberg.

**Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Gedern.**
**Sitz des Bezirksthierarztes: Nidda.**

Bergheim
Bobenhausen I.
Eckhardsborn
Effolderbach
Enzheim
Gedern
Gelnhaar
Glauberg
Hainchen
Hirzenhain
Lindheim
Lisberg
Mittelseemen
Niederseemen
Oberseemen
Ortenberg
Ranstadt
Schwickartshausen
Selters
Usenborn
Volkartshain
Wippenbach
Steinberg

## Physicatsbezirk Schotten.

**Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Schotten.**
**Sitz des Bezirksthierarztes: Nidda.**

Bermuthshain
Betzenrod
Bobenhausen II.
Breungeshain
Burkhards
Busenborn
Crainfeld
Eichelsachsen
Eschenrod
Feldkrücken
Götzen
Grebenhain
Hartmannshain
Heckersdorf
Herchenhain
Hirzenhain
Kaulstos
Michelbach
Oberseibertenrod
Rainrod
Rudingshain
Schotten
Sellnrod
Schmitten
Sichenhausen
Stornfels
Ulfa
Ulrichstein
Wingershausen
Wohnfeld
Altenhain

# Bezirk Vöhl.

## Physicatsbezirk Vöhl.

**Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Vöhl.**
**Sitz des Bezirksthierarztes: Marienhagen.**

Altenlothheim
Asel
Basdorf
Buchenberg
Deisfeld
Dorfitter
Eimelrod
Harbshausen
Hemmighausen
Herzhausen
Höringhausen
Kirchlotheim
Marienhagen
Niederorke
Oberuburg
Oberwerba
Schmittlotheim
Thalitter
Vöhl

# Landratsbezirk Büdingen.

## Physicatsbezirk Büdingen.

**Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Büdingen.**
**Sitz des Kreisthierarztes: Nidda.**
**(Siehe auch Kreis-Nidda.)**

Aulendiebach
Bergheim
Büches
Büdingen
Diebach und Haag
Düdelsheim
Dudenroth
Eckartshausen
Haingründau

Heegheim
Himbach
Kalbach
Lorbach
Michelau
Mittelgründau
Niedermockstadt
Obermockstadt
Orleshausen
Pferdsbach
Rinderbügen
Rohrbach
Ronneburg
Staden
Stockheim
Vonhausen
Wiedermus
Wolf

### Physicatsbezirk Wenings

Sitz des Physicatsarztes: Wenings.
Sitz des Physicatschirurgen: Büdingen.
Sitz des Bezirksthierarztes: Nidda.

Bindsachsen
Bösgesäß
Burgbracht
Hitzkirchen
Illnhausen
Merkenfritz
Kefenrod
Wenings
Wernings

## Landrathsbezirk Hungen.

### Physicatsbezirk Hungen.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Hungen.
Sitz des Bezirksthierarztes: Butzbach.
(Siehe auch Kreis Friedberg.)

Arnsburg
Bellersheim
Bettenhausen
Birklar
Dorfgill
Eberstadt
Gambach
Griedel
Grüningen
Holzheim
Hungen
Inheiden
Langsdorf
Muschenheim
Münzenberg
Oberhörgern
Obbornhofen
Traysshorlof
Trays-Münzenberg
Utphe
Weckesheim
Wohnbach
Wölfersheim

### Physicatsbezirk Laubach.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Laubach.
Sitz des Bezirksthierarztes: Butzbach.

Einartshausen
Ettingshausen
Freienseen
Gonterskirchen
Hattenrod
Ilsdorf
Lardenbach
Laubach
Lich
Münster
Niederbessingen
Nonnenrod
Oberbessingen
Röthges
Ruppertsburg
Villingen
Wetterfeld

## Landrathsbezirk Lauterbach.

### Physicatsbezirk Lauterbach.

Sitz des Physicatsarztes, des Physicatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Lauterbach.

Angersbach
Almenrod
Dirlammen
Engelrod
Eichelhain
Eichenrod
Frischborn
Heblos
Hopmannsfeld
Hörgenau
Lauterbach
Landenhausen
Lanzenhain
Maar
Plitzenrod
Reuters
Rebgeshain
Rimlos
Wallenrod
Wernges

### Physikatsbezirk Altenschlirf.

Sitz des Physicatsarztes: Altenschlirf.
Sitz des Physikatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Lauterbach.

Altenschlirf
Bannerod
Steinfurth
Heisters
Zahmen
Metzlosgehag
Metzlos
Niedermoos
Obermoos

Gunzenau
Freiensteinau
Reichlos
Holzmühl
Fleschenbach
Radmühl
Salz
Wünschenmoos
Veitshain
Ilbeshausen
Herbstein
Rixfeld
Rudlos
Schadges
Stockhausen
Schlechtenwegen
Nösberts
Weidmoos

## Landrathsbezirk Schlitz.

### Physicatsbezirk Schlitz.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Schlitz.
Sitz des Bezirksthierarztes: Lauterbach.

Bernshausen
Fraurombach
Hartershausen
Hemmen
Hutzdorf
Niederstoll
Oberwegfurth
Pfordt
Queck
Sandlofs
Schlitz
Rimbach
Uellershausen
Uetzhausen
Unterschwarz
Unterwegfurt
Willofs

# B.) Provinz Starkenburg.

## Kreis Bensheim.

### Physicatsbezirk Bensheim.

Sitz des Physicatsarztes: Bensheim.
Sitz des Physicatschirurgen: Zwingenberg.
Sitz des Bezirksthierarztes: Auerbach.

Alsbach
Jugenheim
Seeheim
Malchen
Ober- und Schmalberbach mit Stettbach
Bedenkirchen
Wurzelbach
Balkhausen
Staffel
Auerbach
Hochstätten
Zwingenberg
Hähnlein
Bickenbach
Hartenau
Bensheim
Fehlheim
Rodau
Langwaden
Schwanheim

### Physicatsbezirk Pfungstadt.

Sitz des Physicatsarztes: Pfungstadt.
Sitz des Physicatschirurgen: Gernsheim.
Sitz des Bezirksthierarztes: Darmstadt.
Siehe auch Kreis Darmstadt und Großgerau.

Gernsheim
Kleinrohrheim
Eberstadt
Pfungstadt
Eschollbrücken
Eich
Hahn
Niederbeerbach

### Physicatsbezirk Heppenheim.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Heppenheim.
(Siehe auch Kreis Heppenheim.)
Sitz des Bezirksthierarztes: Auerbach.

Lorsch und Seehof
Kleinhausen
Großhausen
Großrohrheim
Biblis

### Physicatsbezirk Lampertheim.

Sitz des Physicatsarztes: Lampertheim.
Sitz des Physicatschirurgen: Nordheim.
Sitz des Bezirksthierarztes: Auerbach.

Wattenheim
Nordheim
Hofheim
Bobstadt
Bürstadt
Lampertheim

Sitz des Physicatschirurgen: Birnheim.

Birnheim

## Kreis Darmstadt.

### Physicatsbezirk Darmstadt.

Sitz des Physicatsarztes, des Physicatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Darmstadt.
(Siehe auch Kreis Bensheim und Großgerau.)

Darmstadt
Bessungen

## Kreis Dieburg.

### Physicatsbezirk Dieburg.

Sitz des Physicatsarztes: Dieburg.
Sitz der Physicatschirurgen: Umstadt und Dieburg.
Sitz des Bezirksthierarztes: Umstadt.

Dieburg
Großzimmern
Kleinzimmern
Semd
Altheim
Harpertshausen
Langstadt
Kleestadt
Schlierbach
Schafheim
Kleinumstadt
Richen
Umstadt
Lengfeld
Hering
Heubach
Raibach
Mosbach
Radhaim
Dorndiel

### Physicatsbezirk Großbieberau.

Sitz des Physicatsarztes: Großbieberau.
Sitz des Physicatschirurgen: Reinheim.
Sitz des Bezirksthierarztes: Umstadt.

Allertshofen
Aßbach
Billings
Bierbach
Braudau
Brensbach
Erlau
Ernsthofen
Frankenhausen
Fränkisch Crumbach
Georgenhausen
Großbieberau
Gundernhausen
Hahn
Herchenrode
Horhol
Kleinbieberau
Lichtenberg
Lützelbach
Meßbach
Michelbach
Neunkirchen
Neutsch
Niederhausen
Niedermodau
Niederramstadt
Nonrod
Oberhausen
Obermodau
Oberramstadt
Reinheim
Rodau
Rohrbach
Roßdorf
Spachbrücken
Steinau
Traisa
Ueberau
Waschenbach
Webern
Wembach
Wersau
Zeilhard

## Kreis Großgerau.

### Physicatsbezirk Großgerau.

Sitz des Physicatsarztes, des Physicatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Großgerau.

Großgerau
Dornberg
Berkach
Kleingerau
Worfelden
Nauheim
Königstädten
Raunheim
Rüsselsheim
Bischoffsheim
Ginsheim
Bauschheim
Astheim
Hasloch
Trebur
Büttelborn
Geinsheim
Wallerstädten

## Physicatsbezirk Goddelau.

Sitz des Physicatsarztes: Krumstadt.

**Sitz des Physicatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Großgerau.**

**Goddelau**
**Biebesheim**
**Krumstadt**
Dornheim
Erfelden
Griesheim
Leeheim
Stockstadt
Wolfskehlen

## Physicatsbezirk Langen.

**Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Langen.**

(Siehe auch Kreis Offenbach.)

Sitz des Bezirksthierarztes: Darmstadt.

(Siehe auch Kreis Bensheim und Darmstadt.)

**Arheiligen**
**Braunshardt**
**Egelsbach**
Erzhausen
**Gräfenhausen**
Kelsterbach
Langen
Messel
Mörfelden
Schneppenhausen
Walldorf
Weiterstadt
Wixhausen

# Kreis Heppenheim.

## Physicatsbezirk Fürth.

**Sitz des Physicatsarztes, des Physicatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Fürth.**

Fürth
Fahrenbach
Lörzenbach
Steinbach
Eulsbach
Ellenbach
Erlenbach
Linnebach
Lautenweschnitz
Elmshausen
Wilmshausen
Gadernheim
Lautern
Raidelbach
Gronau
Kirschhausen
Erbach
Sonderbach
Walderlenbach
Krumbach
Kröckelbach
Weschnitz
Brombach
Lindenfels
Mittershausen
Scheuerberg
Ingelsbach
Mitlechtern
Knoden
Schannebach
Breitenwiesen
Oberlaudenbach
Bonsweiher
Albersbach
Pfaffenbeerfurt
Reichenbach
Hohenstein
Rimbach mit Lützelrimbach und Münschbach
Schlierbach
Winkel
Kolmbach
Glattbach
Seidenbach
Seidenbuch
Schönberg
Oberhambach
Unterhambach
Zell

## Physicatsbezirk Waldmichelbach.

Sitz des Physicatsarztes: Waldmichelbach.

**Sitz des Pysicatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Fürth.**

Gorxheim
Flockenbach
Kunzenbach
Löhrbach
Oberabtsteinach
Trößel
Unterabtsteinach
Affolterbach
Kocherbach
Unterscharbach
Wahlen
Birkenau
Rohrbach
Kahlstadt
Gadern
Hartenrod
Aschbach
Dürellnbach
Hammelbach
Grasellnbach
Hiltersklingen
Oberscharbach
Litzelbach
Mörlenbach
Groß- u. Kleinbreitenbach
Niedermumbach
Oberliebersbach
Niederliebersbach
Reißen
Obermumbach
Hornbach
Böckelsbach
Siedelsbrunn
Kreidach
Waldmichelbach
Oberschönmattenwag
Weiher
Mackenheim
Schnorrenbach
Zotzenbach

### Physicatsbezirk Heppenheim.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Heppenheim.
(Siehe auch Kreis Bensheim.)
Sitz des Bezirksthierarztes: Fürth.

Heppenheim

### Physicatsbezirk Hirschhorn.

Sitz des Physicatsarztes: Hirschhorn.
Sitz des Physicatschirurgen: Neckarsteinach.
Sitz des Bezirksthierarztes: Fürth.
(Siehe auch Bezirk Wimpfen.)

| | | |
|---|---|---|
| Hirschhorn | Grein | Unterschönmattenwag |
| Langenthal | Neckarsteinach | |
| Darsberg | Neckarshausen | |

## Kreis Offenbach.

### Physicatsbezirk Langen.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Langen.
(Siehe auch Kreis Großgerau.)
Sitz des Bezirksthierarztes: Offenbach.

| | | |
|---|---|---|
| Dietzenbach | Niederroden | Messenhausen |
| Epperthausen | Oberroden | |

### Physicatsbezirk Offenbach.

Sitz des Physicatsarztes, des Physicatschirurgen
und des Bezirksthierarztes: Offenbach.

| | | |
|---|---|---|
| Bürgel | Münster | Offenthal |
| Götzenhain | Neuisenburg | Sprendlingen |
| Hayn | Offenbach | Urberach |

### Physicatsbezirk Seligenstadt.

Sitz des Physicatsarztes: Seligenstadt.
Sitz des Physicatschirurgen: Steinheim, Babenhausen und Heusenstamm.
Sitz des Bezirksthierarztes: Offenbach.

| | | |
|---|---|---|
| Babenhausen | Hergershausen | Mühlheim |
| Bieber | Heusenstamm | Obertshausen |
| Dietesheim | Jügesheim | Rembrücken |
| Dudenhofen | Kleinauheim | Seligenstadt |
| Froschhausen | Kleinkrotzenburg | Sickenhofen |
| Hainhausen | Kleinsteinheim | Steinheim |
| Hainstadt | Kleinwelzheim | Weiskirchen |
| Harreshausen | Lämmerspiel | Zellhausen |
| Hausen | Mainflingen | |

## Bezirk Wimpfen.

### Physicatsbezirk Wimpfen.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Wimpfen.
Sitz des Bezirksthierarztes: Fürth.
Siehe auch Kreis Heppenheim.

| | |
|---|---|
| Wimpfen a. B. | Hohstadt |
| Wimpfen i. T. | Kürnbach, Hess. Anth. |

## Landrathsbezirk Breuberg.

### Physicatsbezirk König.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: König.
Sitz des Bezirksthierarztes: Erbach.

Amorbach
Böllstein
Affhöllerbach
Stierbach
Hembach
Breitenbrunn
Habitzheim
Hainstadt
Rai- und Breitenbach
Mühlhausen
Hassenroth
Birkert
Mittelkinzig
Hetschbach
Höchst
Dusenbach
Hummetroth
Annelsbach
Forstel
Pfirschbach
Kirchbrombach
König
Fürstengrund
Langenbrombach
Lützelwiebelsbach
Mömlinggrumbach
Etzengesäß
Neustadt
Niederkinzig
Oberkinzing
Gumpersberg
Niederklingen
Oberklingen
Rimhorn
Sandbach
Seckmauern
Haingrund
Vielbrunn
Ohrenbach
Kimbach
Wallbach
Höllerbach
Pfalzwiebelsbach
Fraunauses
Obernauses
Schloßnauses

## Landrathsbezirk Erbach.

### Physicatsbezirk Erbach.

Sitz des Physicatsarztes, des Physicatschirurgen
und des Bezirksthierarztes: Erbach.

Beerfelden
Erbach
Erlenbach
Ernsbach
Dorferbach
Erbuch
Falkengesäß
Gammelsbach
Günterfürst
Schönnen
Lauerbach
Ebersberg
Heisterberg
Elsbach
Roßbach
Hesselbach
Kailbach
Hetzbach
Etzean
Hüttenthal
Güttersbach
Hiltersklingen
Oberfinkenbach
Hinterbach
Raubach
Olfen
Airlenbach
Rothenberg
Kortelshütte
Hainbrunn
Unterfinkenbach
Schöllnbach
Untermossau
Unterfensbach
Oberfensbach
Hebstahl
Würzberg

### Physicatsbezirk Michelstadt.

Sitz des Physicatsarztes: Michelstadt.
Sitz des Physicatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Erbach.

Bullau
Erzbach
Rohrbach
Gumpen
Kirchbeerfurt
Bockenrod
Obergersprenz
Untergersprenz
Michelstadt
Stockheim
Niederkainsbach
Oberkainsbach
Obermossau
Steinbuch
Oberostern
Unterostern
Reichelsheim
Eberbach
Frohnhofen
Steinbach
Rehebach
Langenbrombach
Asselbrunn
Weitengesäß
Momart
Winterkasten
Laudenau
Zell

# C.) Provinz Rheinhessen.

## Kreis Alzei.

### Physicatsbezirk Alzei.

Sitz des Physicatsarztes, des Physicatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Alzei.

Albig
Bermersheim
Alzei
Bechenheim
Bornheim
Lohnsheim
Erbesbüdesheim
Flomborn
Dietesheim
Flonheim
Framersheim
Dautenheim
Freimersheim
Wahlheim
Heimersheim
Kettenheim
Esselborn
Nack
Niederwiesen
Odernheim
Köngernheim
Offenheim
Uffhofen
Weinheim
Wendelsheim
Heppenheim i. L.

### Physicatsbezirk Wörrstadt.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Wörrstadt.
Sitz des Bezirksthierarztes: Alzei.

Armsheim
Schimsheim
Bechtolsheim
Biebelnheim
Eichloch
Ensheim
Friesenheim
Gabsheim
Gaubickelheim
Hillesheim
Niedersaulheim
Niederweinheim
Oberhilbersheim
Obersaulheim
Partenheim
Schornsheim
Spiesheim
Sulzheim
Udenheim
Undenheim
Vendersheim
Wallertheim
Wörrstadt
Wolfsheim

## Kreis Bingen.

### Physicatsbezirk Bingen.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Bingen.
Sitz des Bezirksthierarztes: Sprendlingen.

Bingen
Büdesheim
Dietersheim
Dromersheim
Gaulsheim
Genslingen
Grolsheim
Kempten
Ockenheim
Sponsheim

### Physicatsbezirk Oberingelheim.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Ober-Ingelheim.
Sitz des Bezirksthierarztes: Sprendlingen.

Oberingelheim
Appenheim
Aspisheim
Bubenheim
Budenheim
Elsheim
Engelstadt
Freiweinheim
Gaualgesheim
Großwinternheim
Heidesheim
Horweiler
Jugenheim
Mombach
Niederhilbersheim
Niederingelheim
Wackrschwabenheim
Sauecrnheim

### Physicatsbezirk Wöllstein.

Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Wöllstein.
Sitz des Bezirksthierarztes: Sprendlingen.

Wöllstein
Badenheim
Biebelsheim
Bosenheim
Eckelsheim
Freilaubersheim
Fürfeld
Gumbsheim
Hackenheim
Ippesheim
Neubamberg
Planig
Pleitersheim
Pfaffenschwabenheim
Siefersheim
Sprendlingen
Steinbockenheim
Tiefenthal

Vendersheim
Welgesheim
Wonsheim
Zotzenheim

## Kreis Mainz
### Stadtbezirk.

### Physicatsbezirk Mainz.
Sitz des Physicatsarztes, des Physicatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Mainz.

Mainz
Kastel
Kostheim

## Kreis Mainz
### Landbezirk.

### Physicatsbezirk Oppenheim.
Sitz des Physicatsarztes, des Physicatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Oppenheim.

Bodenheim
Dalheim
Dexheim
Dienheim
Rudelsheim oder Ludewigshöhe
Dolgesheim
Eimsheim
Wintersheim
Guntersblum
Hahnheim
Köngernheim
Lörzweiler
Mommernheim
Nackenheim
Nierstein
Oppenheim
Schwabsburg
Selzen
Waldülversheim
Weinolsheim

### Physicatsbezirk Niederolm.
Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Niederolm.
Sitz des Bezirksthierarztes: Oppenheim.

Bretzenheim
Ebersheim
Essenheim
Finthen
Drais
Gonsenheim
Harxheim
Ganbischofsheim
Hechtsheim
Kleinwinternheim
Marienborn
Laubenheim
Niederolm
Oberolm
Sörgenloch
Stadecken
Weisenau
Zornheim

## Kreis Worms.

### Physicatsbezirk Worms.
Sitz des Physicatsarztes, des Physicatschirurgen und des Bezirksthierarztes: Worms.

Worms

### Physicatsbezirk Pfeddersheim.
Sitz des Physicatsarztes und des Physicatschirurgen: Pfeddersheim.
Sitz des Bezirksthierarztes: Worms.

Bermersheim
Dalsheim
Gundersheim
Enzheim
Gundheim
Heppenheim a. d. W.
Herrnsheim
Hochheim
Neuhausen
Hohensülzen
Horchheim
Kriegsheim
Leiselheim
Molsheim
Mörrstadt
Monsheim
Niederflörsheim
Oberflörsheim
Offstein
Pfeddersheim
Pfiffligheim
Wachenheim
Weinsheim
Wiesoppenheim

### Physicatsbezirk Osthofen.
Sitz des Physicatsarztes und Physicatschirurgen: Osthofen.
Sitz des Bezirksthierarztes: Worms.

Abenheim
Alsheim
Hangenwahlheim

Bechtheim
Blödesheim
Dittelsheim
Dorndürkheim
Eich
Eppelsheim
Gimbsheim
Hamm
Haugenweisheim
Heßloch
Frettenheim
Ibersheim
Mettenheim
Monzernheim
Osthofen
Rheindürkheim
Westhofen

du Thil.

2. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J., die Kreisverwaltung in dem bisherigen Landrathsbezirke Büdingen betr. v. 11. Jan. 1837. (Reg. Bl. 5. v. 26. Jan. 1837. S. 50.)

Nachdem nunmehr von sämmtlichen betheiligten Standesherrschaften die standesherrlichen Justiz- und Polizeiverwaltungs-Gerechtsame in dem ganzen Umfange des bisherigen Landrathsbezirks Büdingen an den Staat abgetreten sind, haben des Großherzogs Königliche Hoheit allergnädigst zu verordnen geruht, daß vom ersten künftigen Monats Februar an vor der Hand und bis auf anderweite Verfügung der bisherige Landrath dieses Bezirks mit Ausübung der verordnungsmäßigen Functionen eines Großherzoglichen Kreisraths in ihrem vollen Umfange für den bisherigen Landrathsbezirk Büdingen beauftragt werden soll, mithin von demselben Tage an die bisherige Unterordnung dieses Bezirks unter das Großherzogliche Provinzial-Commissariat zu Gießen aufhört. du Thil.

3. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J., die Zutheilung der zum Landrathsbezirk Hungen seither gehörigen Bezirke der Landgerichte Lich und Laubach zum Kreise Grünberg, so wie die Zutheilung der zum Kreise Grünberg seither gehörigen Ortschaften des Stadt- und Landgerichts Giessen zum Kreise Giessen betr. vom 18. Mai 1837. (Reg. Bl. 30. vom 10. Jun. 1837. S. 334.

In Folge des mit dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich wegen Abtretung der Fürstlich Solms-Lichischen standesherrlichen Gerechtsame in Bezug auf Justiz- und Polizei-Verwaltung an den Staat und des früher mit dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach wegen Theilnahme an der Landraths-Verwaltung zu Hungen getroffenen Uebereinkommens, ist die Trennung dieser standesherrlichen Bezirke von vorgenannter Landrathsverwaltung und deren Zutheilung zu einem andern Verwaltungsbezirke nöthig geworden. — Des Großherzogs Königliche Hoheit haben daher allergnädigst zu verfügen geruht, daß die Bezirke der Landgerichte Lich und Laubach, und zwar in ersterem, mit Ausnahme der Orte: Niederweisel, Hausen und Oes und Södel, welche bereits dem Kreise Friedberg zugetheilt sind, die Orte: Eberstadt, Ettingshausen, Hattenrod, Lich, Münster, Oberbessingen, Oberhörgern, in letzterem Bezirk die Orte: Freienseen, Gonterskirchen, Inheiden, Lardenbach, Ilsdorf, Laubach, Ruppertsburg, Trais an der Horloff, Utphe, Wetterfeld und Wohnbach dem Kreise Grünberg einverleibt, sodann die zu diesem Kreise bisher gehörenden Orte des Stadt- und Landgerichts Gießen, und zwar in ersterem Bezirk die Orte: Langgöns, Kirchgöns und Pohlgöns, in letzterem: Albach, Allendorf an der Lumba, Altenbuseck, Annerod, Trohe, Bersrod,

Beuern, Burkhardsfelden, Daubringen, Garbenteich, Großenbuseck, Hausen, Leihgestern, Lollar, Mainzlar, Oppenrod, Reiskirchen, Rödchen, Ruttershausen, Kirchberg, Staufenberg, Steinbach, Steinberg und Watzenborn vom Kreise Grünberg getrennt und dem Kreise Gießen zugetheilt werden. du Thil.

4. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J., die Verlegung des Sitzes des Großh. Landraths des Bezirks Breuberg von Breuberg nach Neustadt betr. vom 25. August 1837. (Reg. Bl. 37. v. 2. Sept. 1837. S. 387.)

In Folge allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist der bisherige Sitz des Landraths des Bezirks Breuberg am 1. laufenden Monats von dem Schlosse Breuberg nach Neustadt verlegt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. du Thil.

5. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J., den Amtssitz des Großh. Kreisraths des Kreises Großgerau betr. v. 6. Nov. 1837. (Reg. Bl. 43. v. 17. Nov. 1837. S. 462.)

Der bisherige Amtssitz des Großh. Kreisraths des Kreises Großgerau zu Dornberg ist nunmehr von da nach Großgerau verlegt worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. du Thil.

6. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J., die Organisation des Medicinalwesens, insbesondere die Abtheilung der Bezirke der Physicatschirurgen betr. v. 16. Febr. 1838. (Reg. Bl. 12. v. 3. März 1838. S. 136.)

Die unterm 28. Januar v. J. in Nr. 9. des Großh. Regierungsblatts bekannt gemachte Bezirkseintheilung hat durch weitere allerhöchste Entschließung folgende Abänderungen erlitten: 1) Für die Orte des Physicatsbezirks Waldmichelbach, Kreises Heppenheim, ist ein eigner Physicatschirurg mit dem Wohnsitze Birkenau ernannt worden; 2) die Orte Heppenheim, Lorsch mit Seehof, Kleinhausen, Großhausen, Großrohrheim und Biblis (der Physicatsbezirk Heppenheim) sind mit den zu dem Physicatsbezirke Lampertheim gehörigen Orten: Wattenheim, Hofheim, Nordheim, Bobstadt, Bürstadt und Lampertheim zu einem Physicatschirurgenbezirk vereinigt worden, dessen Physicatschirurg in Lorsch seinen Wohnsitz haben soll. du Thil.

7. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J., die Abtretung der Standesherrlichen Gerechtsame des Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, in Bezug auf Justiz, Polizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen an den Staat betr. v. 6. April 1838. (Reg. Bl. 20. v. 28. April 1838. S. 259 — 260.)

Der Herr Graf von Schlitz, genannt von Görtz, hat durch einen mit der Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag die ihm nach dem Edict vom 17. Februar 1820 zustehenden Gerechtsame in Bezug auf die Aus-

übung der Gerichtsbarkeit, der Polizei-, Forst- und Jagdpolizei-Gerichtsbarkeit, der Polizeiverwaltung — jedoch mit Ausnahme der Forstpolizei- und Jagdpolizei-Verwaltung in seinen standesherrlichen Waldungen — sowie in Bezug auf die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, an den Staat abgetreten, welches hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß das Landgericht zu Schlitz sich in Bezug auf die Orte des Standesbezirks Schlitz der Benennung: „Großherzoglich Hessisches Gräflich Görtzisches Landgericht" fortwährend bedienen wird, daß ferner dem Verwaltungs-Beamten für diesen Bezirk vor der Hand und bis auf weitere Verfügung die Functionen eines Kreisraths übertragen werden und die Geschäfte des Consistoriums zu Schlitz an die betreffenden Großherzogl. Behörden übergehen sollen. du Thil.

8. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J., die Aufhebung des Physicats Lampertheim und dessen Zutheilung zu dem Physikatsbezirke Heppenheim betr. v. 8. Oktober 1838. (Reg. Bl. 34. v. 26. Oktober 1838. S. 375.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben die Auflösung des Physicats Lampertheim, bestehend aus den Orten: Bobstadt, Bürstadt, Hofheim, Lampertheim, Nordheim, Virnheim und Wattenheim, und die Verbindung dieser Orte mit dem Physicatsbezirke Heppenheim zu beschließen geruht. du Thil.

9. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J., die Errichtung eines Landgerichts zu Ulrichstein betr. v. 31. Okt. 1838. (Reg. Bl. 36. v. 21. Nov. 1838. S. 385.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß ein neues Landgericht mit dem Sitze zu Ulrichstein errichtet werden soll, welchem 1) aus dem bisherigen Landgericht Schotten die Orte: Ulrichstein, Bobenhausen, Wohnfeld, Sellnrod mit Schmitten, Altenhain, Heckersdorf, Oberseibertenrod, Feldkrücken und Kölzenhain; 2) aus dem bisherigen Landgericht Alsfeld die Orte: Felda mit Kleinfelda und Schellnhausen, Stumpertenrod, Windhausen, Ködingen, Helpershain, Meiches und Kestrich zugetheilt worden sind. du Thil.

10. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J., die Errichtung des Physicatsbezirks Ulrichstein betr. v. 31. Okt. 1838. (Reg. Bl. 36. v. 21. Nov. 1838. S. 386.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigst verordnet, daß aus denselben Orten, für welche ein neues Landgericht mit dem Amtssitze zu Ulrichstein errichtet worden ist, auch ein Physicatsbezirk gebildet und dem ernannten Physicatsarzte der Ort Ulrichstein als Amtssitz angewiesen werden soll. du Thil.

11. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J., die Zutheilung der zu dem Bezirke Schlitz seither gehörigen Orte zu dem Kreise Alsfeld, sowie die Zutheilung der zu dem Landgerichtsbezirke Ulrichstein gehörigen Orte zu dem Kreise Grün-

berg betr. v. 28. Dezember 1838. (Reg. Bl. 2. v. 12. Jan. 1839. S. 13.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß die zu dem bisherigen Bezirke Schlitz gehörigen Orte, nämlich: Bernshausen, Fraurombach, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Niederstoll, Oberwegfurth, Pfordt, Queck, Rimbach, Sandlofs, Schlitz, Uellershausen, Uetzhausen, Unterschwarz, Unterwegfurth und Willofs — dem Kreise Alsfeld einverleibt, daß ferner die zu dem Landgerichtsbezirke Ulrichstein gehörigen Orte Altenhain, Bobenhausen II., Feldkrücken, Heckersdorf, Kölzenhain, Oberseibertenrod, Schmitten, Sellnrod, Ulrichstein und Wohnfeld von dem Kreise Nidda, desgleichen die Orte Felda, Helpershain, Kestrich, Köddingen, Meiches, Stumpertenrod und Windhausen von dem Kreise Alsfeld getrennt und dem Kreise Grünberg zugetheilt werden.

du Thil.

12. Bekanntmachung des Ministeriums d. I. u. d. I., die Trennung der Orte Angenrod und Billertshausen von dem Landgerichts- und Physicatsbezirke Homberg a. d. O. und deren Zutheilung zu dem Landgerichtsbezirke Alsfeld und Physikatsbezirke Romrod betr. v. 19. April 1839. (Reg. Bl. 16. v. 30. April 1839. S. 159.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben die Trennung der Orte Angenrod und Billertshausen von dem Landgerichts- und Physikatsbezirke Homberg a. d. O. und deren Zutheilung zu dem Landgerichtsbezirke Alsfeld und Physikatsbezirke Romrod zu beschließen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

du Thil.

---

## Anhang.

### I. Verzeichniß der Apotheken-Stationen.

Die Stationen der Apotheken und die Zahl derselben an den einzelnen Orten sind folgende: A. In der Provinz Starkenburg. 1) Im Kreise Darmstadt: Darmstadt 4 und eine Filial-Apotheke. 2) Im Kreise Bensheim: Bensheim 1, Zwingenberg 1, Pfungstadt 1, Gernsheim 1, Biblis 1, Lampertheim 1, Virnheim 1. 3) Im Kreise Dieburg: Dieburg 1, Reinheim 1, Umstadt 1. 4) Im Kreise Großgerau: Großgerau 1, Langen 1, Rüsselsheim 1, Crumstadt 1. 5) Im Kreise Heppenheim: Heppenheim 1, Fürth 1, Rimbach 1, Waldmichelbach 1, Hirschhorn 1. 6) Im Kreise Offenbach: Offenbach 2, Seligenstadt 1, Babenhausen 1, Steinheim 1. 7) Im Bezirke Wimpfen: Wimpfen 1. 8) Im Landrathsbezirke Breuberg: Neustadt 1, König 1. 9) Im Landrathsbezirke Erbach: Erbach 1, Michelstadt 1, Beerfelden 1, Reichelsheim 1. B. In der Provinz Oberhessen. 1) Im Kreise Giessen: Giessen 3. 2) Im Kreise Grünberg: Grünberg 1. 3) Im Kreise Alsfeld: Alsfeld 1, Romrod 1, Kirtorf 1, Homberg a. d. O. 1., Schlitz 2. 4) Im Kreise Biedenkopf: Biedenkopf 1,

Battenberg 1, Gladenbach 1. 5) Im Kreise Friedberg: Friedberg 2, Butzbach 1, Rockenberg 1, Vilbel 1, Altenstadt 1, Assenheim 1, Rödelheim 1, Rodheim 1. 6) Im Kreise Nidda: Nidda 1, Echzell 1, Gedern 1, Ortenberg 1, Schotten 1. 7) Im Bezirke Vöhl: Vöhl 1. 8) Im Landrathsbezirke Büdingen: Büdingen 1, Wenings 1. 9) Im Landrathsbezirke Hungen: Hungen 1, Laubach 1, Lich 1. 10) Im Landrathsbezirke Lauterbach: Lauterbach 1, Altenschlirf 1. C. In der Provinz Rheinhessen. 1) Im Kreise Mainz: Mainz 7, Niederolm 1, Oppenheim 2, Guntersblum 1, zu Kastel eine Filial-Apotheke. 2) Im Kreise Bingen: Bingen 2, Oberingelheim 1, Wöllstein 1. 3) Im Kreise Alzei: Alzei 2, Wörrstadt 1, Gauodernheim 1. 4) Im Kreise Worms: Worms 4, Osthofen 1, Pfeddersheim 1.

### II. Bezirke der Bezirkshebammen.

Da die Bezirke der Hebammen noch mitunter Veränderung erleiden, so sind dieselben hier nicht namentlich aufgeführt.

---

## Dritter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Leitung des Medicinalwesens durch die Regierungsbehörden.

---

**1. Verordnung über die Organisation der obersten Staatsbehörde vom 28. Mai 1821. (Reg. Bl. 14. vom 1. Junius 1821. S. 179—186.)**

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Da die von Uns beschlossene Trennung der Ministerien in drei Departements, das des Innern und der Justiz, das der auswärtigen Angelegenheiten und Unsers Großherzoglichen Hauses und das der Finanzen, eine Modification der bisherigen Organisation des Ministeriums und seines Geschäftsganges erfordert, so verordnen Wir I. Das Ministerial-Departement des Innern und der Justiz umfaßt folgende Gegenstände: A. 1) die Aufsicht auf die gesammte Regierungsverwaltung und Polizei und die Erlassung der Reglementar-Verfügungen, welche hierauf Bezug haben, daher 2) die Correspondenz mit den Regierungen und, erforderlichen Falls, mit deren Chefs; 3) die Aufsicht auf das Gemeindewesen und die Corporationen; 4) den Vicinalweg-, den Communal-Wasser- und Brückenbau; 5) die Aufsicht über Annahme und Entlassung der Unterthanen; 6) die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse der Bekenner des mosaischen Glaubens; 7) die Indigenats-Ertheilungen; 8) die Leitung des Rekrutirungswesens, insofern sie durch das Gesetz der Civilbehörde überwiesen ist; 9) den Cultus; 10) den öffentlichen Unterricht; 11) die Aufsicht über die Presse; 12) das Medicinalwesen und die Medicinalpolizei; 13) das Armenwesen und die Verfügung über die zur Disposition der Regierung stehenden Mildthätigkeits-Fonds;

14) die öffentliche Sicherheit; 15) die Verwendung des Landschützen- und Landdragoner-Corps; 16) die Oberaufsicht über die Gefängnisse, Zucht- und Besserungshäuser; 17) die Landes-Cultur und Industriegegenstände; 18) das Landgestüt; 19) den Handel, die Manufakturen, Fabriken, Gewerbe überhaupt und das Zunftwesen; 20) Maaß und Gewicht; 21) die Lehenssachen; 22) die Adels- und Wappenverleihungen; 23) die Titelverleihungen, insofern sie nicht Ausländer oder Personen betreffen, die einem andern Ministerialdepartement untergeordnet sind; 24) die öffentlichen Gebäude, die nicht zu der Domänen- oder Militairverwaltung gehören; 25) das Regierungsblatt und die Aufsicht über die Intelligenzblätter; 26) die inneren Hoheitssachen, die nicht dem Finanzministerio überwiesen sind, insbesondere die staatsrechtlichen Verhältnisse zu den verschiedenen Klassen der Staatsbürger und zu den Landständen im Allgemeinen; 27) die Anstellung und Entlassung aller zu den vorstehenden Dienstzweigen verwendeten Individuen; 28) die Dienstpolizei über dieselben; 29) die Verfügung über die der Verwaltung des Innern budgetmäßig zugewiesenen Summen; 30) die Verhandlungen mit den Landständen über Gegenstände des Departements des Innern und über das Ausgabebudget desselben. B. 1) Die Aufsicht über sämmtliche Ober-, Mittel- und Untergerichte im Großherzogthum und die Anstellung oder Bestätigung aller bei denselben verwendeten Personen, daher 2) die, der Justiz-Organisation entsprechende Correspondenz mit den Justizbehörden; 3) die Aufsicht über die Advokaten und die, welche die willkührliche Gerichtsbarkeit ausüben, so wie deren Anstellung; 4) die Erledigung der Recurse wegen verzögerter oder verweigerter Justiz; 5) die Begnadigungsgesuche aller Art, insofern sie sich nicht auf den Erlaß von Disciplinarstrafen, die in dem Wirkungskreise eines andern Ministerial-Departements, oder solcher Strafen, die in Gemäßheit finanzieller Gesetze erkannt sind, beziehen; 6) Errichtnng von Majoraten oder Familien-Fideicommissen, Consens zu Veräußerungen der Letzteren, Legitimationen unehelicher Geburten, Moratorien und die Verwilligung aller gesetzlich zulässigen Ausnahmen von den Gesetzen; 7) die Verfügung über die, der Verwaltung der Justiz budgetmäßig zugewiesenen Summen; 8) die Verhandlungen mit den Landständen über Gegenstände des Justiz-Departements und über das Ausgaben-Budget desselben. — II. Dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten und Unsers Großherzoglichen Hauses sind folgende Geschäfte übertragen: 1) die Angelegenheiten Unsers Großherzoglichen Hauses und Unserer Familie; 2) die Correspondenz und die Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten und mit den bei Unserm Hofe accreditirten diplomatischen Personen; 3) die Correspondenz mit Unsern Gesandten und diplomatischen Agenten an auswärtigen Höfen und deren Anstellung; 4) die Unterhandlung und Abschließung aller Staatsverträge, so wie die Correspondenz mit andern Höfen zur Ausführung oder Aufrechthaltung dieser Verträge; 5) die Bundestags-Angelegenheiten; 6) das Postwesen; 7) die Oberaufsicht über das Haupt-Staats-Archiv; 8) die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten; 9) die Aufsicht über die politischen Zeitungen; 10) die Legalisation öffentlicher Akten, welche im Auslande gebraucht werden sollen; 11) die Ertheilung der Päße; 12) die Dienstpolizei über alle bei dem Departement verwendete Personen; 13) die Verfügung über die der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten budgetmäßig zugewiesenen Summen;

14) die Verhandlungen mit der Ständeversammlung in allen Gegenständen dieses Departements. — III. Das Ministerial-Departement der Finanzen hat folgenden Geschäftskreis: 1) die Leitung der gesammten Finanzverwaltung und die Erlassung der Reglementar-Verfügungen, welche darauf Bezug haben; 2) die Correspondenz mit den Finanzbehörden und, geeigneten Falls, mit deren Chefs; 3) die Anstellung und Entlassung der zu diesem Dienstzweige verwendeten Personen und die Dienstpolizei über dieselben; 4) die oberste Verwaltung sämmtlicher Domänen und Regalien; 5) das ganze direkte und indirekte Steuerwesen; 6) die Münze; 7) die Lotterie; 8) die Staatsschuld; 9) das gesammte Staats-Kassen- und Cautionswesen; 10) das gesammte Staatsrechnungswesen; 11) die Aufstellung des Staatsbudgets und die Sorge für dessen Befolgung; 12) die Anweisung der Summen, welche die Civilliste bilden oder den übrigen Ministerial-Departements zur Verfügung überwiesen sind 13) den Wasser-, Straßen- und Brückenbau, insofern er auf öffentliche Kosten betrieben wird; 14) die Gnaden-Erlasse von Strafen, die in diesem Verwaltungszweig erkannt worden; 15) die Verhandlungen mit den Landständen über Gegenstände dieses Departements. — IV. So oft ein, nach Obigem der besonderen Leitung eines Ministerial-Departements anvertrauter Geschäftsgegenstand in enge Berührung mit dem Geschäftskreise eines andern Departements tritt, haben sich beide Departements mit einander zu benehmen und erforderlichen Falls zur gemeinschaftlichen Berathung zusammen zu treten. Im Falle einer nicht zu lösenden Verschiedenheit der Ansichten zwischen diesen beiden Departements ist die Sache an das Plenum des Ministeriums zu bringen, welches, wenn auch hier keine Vereinigung Statt findet, an Uns zu berichten hat. — V. Sämmtliche Ministerial-Departements haben sich zu einem aus den Ministern und den in den einzelnen Departements angestellten Geheimen Staatsräthen bestehenden Pleno zu vereinigen: 1) wenn der Sinn eines Artikels der Verfassungs-Urkunde oder der dieselbe ergänzenden Gesetze zweifelhaft wird und verschiedenartigen Auslegungen desselben durch eine gemeinschaftliche Berathung vorzubeugen ist; 2) wenn Geschäftsgegenstände vorkommen, bei welchen sämmtliche Departements auf gleiche Weise interessirt sind, oder die beiden zunächst interessirten Departements sich nicht vereiniget haben (IV.); 3) zur Berathung des von dem Finanz-Departement aufgestellten Staatsbudgets, welches Uns, vor der Uebergabe an die Stände, mit dem Gutachten des gesammten Ministeriums vorzulegen ist; 4) wenn über Einberufung, Schließung, Vertagung oder Auflösung der Ständeversammlung und den Landtagsabschied zu berathen ist; 5) wenn Wir ausdrücklich von dem gesammten Ministerio ein Gutachten verlangt haben. Die Departements können endlich 6) zusammentreten, wenn ein Minister wegen besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit eines zu seinem Departement gehörigen Gegenstandes eine ausgedehntere Berathung desselben wünscht und verlangt. — VI. Jedem Ministerial-Departement steht in der Regel ein Minister unter Unsern unmittelbaren Befehlen vor. In dem Departement des Innern und der Justiz, so wie in dem der Finanzen, soll wenigstens ein Staatsrath mit Sitz und Stimme, zur Bearbeitung der zu dem Departement gehörigen Geschäfte angestellt seyn, welcher alsdann den Titel Geheimer Staatsrath annimmt. Wir behalten Uns jedoch vor, mehrere Geheime Staatsräthe mit gleicher Obliegenheit und Berechtigung in einem Departement ver-

wenden zu können und werden dieses, hinsichtlich der dermalen in Unserem gesammten Ministerio angestellten, welche Wir nicht zu anderen Stellen befördern, mit Bezeigung Unserer besonderen Zufriedenheit mit ihren bisherigen Dienstleistungen, thun. Bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten gehören die unter II. 1. 2. 3. und 11. aufgeführten Geschäfte zum ausschließenden Wirkungskreise des Ministers, und nur die übrigen dort benannten Gegenstände gehören zur Departementsverwaltung, bei welcher, je nachdem Wir es für gut finden, auch ein Geheimer Staatsrath angestellt seyn kann. Wenn der oder die in einem Departement angestellten Geheimen Staatsräthe nicht die gesammte in demselben vorkommende Arbeit zu bestreiten vermögen, so werden Wir diesem Departement noch Ministerialräthe (mit dem Rang Geheimer Regierungsräthe) als vortragende und arbeitende Räthe, jedoch mit einer bloß berathenden Stimme, beigeben. — VII. Der mündliche Vortrag an Uns, über die Gegenstände, welche in den Wirkungskreis eines Departements einschlagen, steht dem Minister zu, welcher demselben vorsteht, und ebenso die Direktion des Departements. Gesetze und von Uns ausgehende Verfügungen hat derjenige Minister zu contrasigniren, in dessen Departement sie einschlagen. Derselbe hat auch alle die von diesem Departement ausgehenden Instruktionen und difinitive Befehle und Verfügungen allein zu unterzeichnen. Wenn ein Minister durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, und Wir keinen besondern Stellvertreter für ihn ernennen, so contrasignirt und unterzeichnet statt Seiner, mit dem Zusatz „wegen Verhinderung des Ministers" derjenige Geheime Staatsrath des Departements, zu dessen Referat der Gegenstand gehört, in allen andern Sachen der älteste Geheime Staatsrath. Die Berichte, welche von Seiten eines Departements an Uns zu erstatten sind, haben nebst dem Minister die Geheimen Staatsräthe desselben zu unterzeichnen, aber nicht die Ministerialräthe. Jeder Minister ist ermächtiget, so oft er es für nöthig erachtet, einen Ministerialrath seines Departements zu Erstattung ausführlicherer Vorträge und zum Beiwohnen bei der Berathung, in die Plenarsitzung des Ministeriums oder des Staatsraths einzuführen. Der Ministerialrath hat jedoch in diesem Falle die Sitzung wieder zu verlassen, sobald die Berathung des Gegenstandes, den er vorzutragen hatte, beendigt ist. — VIII. Jeder Minister ist für das, was seinem Departement zu respiciren obliegt, und für Alles, was von seinem Departement ausgeht, verantwortlich. Hierdurch soll aber weder die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder seines Departements gemindert, noch auch dem gerichtlichen Urtheile in dem Falle präjudicirt werden, wo der Minister sich auf rechtliche Entschuldigungsgründe und namentlich darauf berufen zu können glaubt, daß er durch einen in facto unrichtigen Vortrag des Referenten irre geleitet worden sey. In den Fällen, in welchen die Geheimen Staatsräthe, nach dem im vorigen Artikel Gesagten, zu contrasigniren und zu unterzeichnen haben, gilt von ihnen alles das, was hier von den Ministern gesagt ist. Wenn ein Minister im Fall einer Meinungsverschiedenheit in dem Departement sich der Majorität nicht conformiren will, so gehört es zu den Berechtigungen desselben, den in Berathung stehenden Gegenstand an das Plenum des Ministeriums zu bringen. — IX. Neben dem Ministerio soll ein Staatsrath bestehen. Der Wirkungskreis des Staatsraths ist theils berathend, theils entscheidend, nie ausführend; vielmehr liegt

die Ausführung seiner Beschlüsse, wenn es einer solchen bedarf, demjenigen Ministerial-Departement ob, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand einschlägt; auf welches daher auch die Verantwortlichkeit übergeht. A. Berathend ist der Staatsrath 1) bei allen Gesetzesentwürfen, welche zwar in der Regel in demjenigen Ministerial-Departement, dessen Geschäftskreis sie berühren, vorbereitet werden, deren endliche Berathung und Redaction aber dem Staatsrathe obliegt. Dieses gilt namentlich auch von dem Finanzgesetz. 2) Bei neuen Organisationen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, zu welchen die Vorschläge und Vorbereitungen zwar in der Regel von dem einschlagenden Ministerial-Departement ausgehen, deren endliche Begutachtung jedoch (mit Ausnahme dessen, was das anzustellende Personal betrifft) dem Staatsrathe zusteht. B. Entscheidende oberste Behörde ist der Staatsrath 1) in Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz und Verwaltungsbehörden; 2) in allen Rekursen von den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Administrativ-Justizsachen. Wonach daher Unser Geheimes Staatsministerium diejenigen Rekurse dieser Art, deren Erledigung demselben nach den bisherigen Einrichtungen oblag, nicht mehr anzunehmen hat und die für Rheinhessen bestellte Appellations-Commission in Administrativ-Justizsachen aufgelöst ist. 3) In den Fällen, wo der Art. 23. des Edikts vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten, bei solchen Staatsdieneru Anwendung findet, welche selbst Mitglieder eines Ministerial-Departements sind. Ueberall, wo der Staatsrath berathend ist, sind im Falle getheilter Meinungen die Gründe der Minderzahl umständlich zu entwickeln; da aber, wo er entscheidende Behörde ist, seinen Beschlüssen die Entscheidungsgründe beizufügen. — X. Den Staatsrath bilden 1) Unser Groß- und Erbprinz und diejenigen Prinzen Unseres Hauses, welchen Wir den Zutritt zu demselben auftragen; 2) die Minister; 3) die Geheimen Staatsräthe, welche in einem Ministerial-Departement angestellt sind; 4) diejenigen Staatsräthe, welche Wir bloß mit der Bestimmung, Mitglieder des Staatsrathes zu seyn, etwa anstellen könnten; 5) einige Staatsdiener, welche Wir neben ihrem eigentlichen Staatsamte zu außerordentlichen Staatsräthen zu ernennen geruhen, deren Ernennung jedoch immer nur für ein Jahr verstanden ist, und daher, wenn sie nicht erneuert wird, nach dessen Ablauf erlischt; 6) ein Generalsecretair des Staatsraths. — Zum Präsidenten des Staatsraths werden wir jedesmal einen Unserer Minister ernennen; im Uebrigen besteht unter den Mitgliedern desselben, als solchen, kein Subordinations-Verhältniß.

von Grolman.

## 2. Edikt, die Organisation der dem Ministerium d. J. u. d. J. untergeordneten Regierungsbehörden betr. v. 6. Jun. 1832. (Reg. Bl. 55. v. 4. Jul. 1832. S. 365—376.)

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. Wir finden uns bewogen, hinsichtlich der Organisation der Unserem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordneten Regierungsbehörden zu verordnen und verordnen, vermöge des Art. 73. der Verfassungsurkunde, wie folgt: Erster Abschnitt. Von den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Erster Titel. Aufhebung der bestehenden Regierungsbehörden. Art. 1. Die Regierungen

der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Polizeideputationen zu Darmstadt und Gießen, die Waisenhausdeputation und die Stellen der Landräthe, mit Ausnahme derjenigen, rücksichtlich welcher ein Präsentationsrecht ausgeübt wird, sind aufgehoben. — Zweiter Titel. Von der Bezirksverwaltung und den dafür angeordneten Behörden. Art. 2. Den durch eine besondere Verordnung nach ihren Grenzen bestimmt werdenden Verwaltungsbezirken, welchen Wir die Benennung Kreise beilegen, werden eigene Beamten unter dem Namen Kreisräthe vorgesetzt. Art. 3. Die Funktionen der im Art. 1. aufgehobenen Behörden gehen, nach Maasgabe dieses Edikts, auf die Kreisräthe über. Art. 4. Innerhalb des den Kreisräthen überwiesenen Kreises ist denselben die ganze Verwaltung und Polizei, die letzte jedoch mit gänzlichem Ausschlusse der — anderen Behörden überwiesenen Polizeigerichtsbarkeit, übertragen. Art. 5. Die Kreisräthe sind in der Regel Unserem Ministerium des Innern und der Justiz unmittelbar untergeordnet. In denjenigen Fällen aber, wo einzelne Zweige der Verwaltung besonderen Mittelbehörden überwiesen sind, sind die Kreisräthe zunächst diesen untergeordnet. In denjenigen Angelegenheiten, in welchen sich Unsere anderen Ministerien zur Ausführung der ihren Wirkungskreis berührenden Anordnungen und Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften bisher der Provinzialregierungen oder Landräthe zu bedienen ermächtigt waren, sind die Kreisräthe diesen Ministerien unmittelbar untergeordnet. Art. 6. Insoweit nicht durch gegenwärtiges Edikt oder andere gleichzeitig damit erscheinende Edikte und Verordnungen etwas anderes angeordnet wird, sind die Kreisräthe: a) in allen, ihnen übertragenen Funktionen, rücksichtlich deren die im Art. 1. genannten Behörden bisher auf eigene Verantwortlichkeit verfügen konnten, hierzu ebenmäßig befugt; sie haben dagegen b) in allen Fällen, in welchen schon bisher an das Ministerium des Innern und der Justiz oder ein anderes Ministerium berichtet werden mußte, fernerhin zu berichten, so wie c) rücksichtlich derjenigen Geschäfte, für welche zwischen dem Ministerium des Innern und der Justiz und den Kreisräthen besondere Mittelbehörden beibehalten werden, in den Fällen, in welchen die Landräthe bisher an die ihnen vorgesetzten Behörden zu berichten hatten, theils die Entschließung jener Mittelbehörden einzuholen, theils die erforderlichen Anzeigen an dieselben zu machen. Art. 7. Die Correspondenz zwischen den Ministerien und den Kreisräthen wird in Form von Befehlschreiben und Berichten, die Correspondenz der Kreisräthe mit den übrigen Landes- und Provinzialbehörden, so wie mit denen ihnen nicht untergebenen Bezirksbeamten, dagegen in Form von Dienstschreiben geführt. Art. 8. Die Disciplinargewalt über die Kreisräthe wird von Unserem Ministerinm des Innern und der Justiz nach Maasgabe des Art. 35. Nr. II. dieses Edikts ansgeübt. Es steht jedoch Unseren übrigen Ministerien, so wie denjenigen Mittelbehörden, welche den Kreisräthen in einzelnen Geschäftszweigen vorgesetzt sind, die Befugniß zu, diesen wegen etwaiger Nichtvollziehung ihrer Beschlüsse Ordnungsstrafen, innerhalb der bisher festgesetzten Gränzen, anzusetzen. Diese Ministerien und Mittelbehörden sind abet verbunden, am Schlusse jeden Jahres eine Uebersicht der gegen Kreisräthe im Laufe desselben etwa erkannten Ordnungsstrafen an Unser Ministerium des Innern und der Justiz gelangen zu lassen. Art. 9. Den Kreisräthen sind, außer dem bei der Kreisverwaltung unmittelbar angestellten Personale, überhaupt sämmtliche,

in deren Ressort fungirende Diener und Lokalbehörden, insbesondere die Sanitätsbeamten, Bürgermeister, Ortsvorstände, Gemeindeeinnehmer, Kirchenvorstände, Kirchenrechner, Schulvorstände, Polizeicommissäre und alle übrigen, bei der Polizeiverwaltung angestellten Diener, rücksichtlich ihrer Amtsführung, untergeordnet. Art. 10. Die Kreisverwaltungen sind bureaucratisch und daher die Kreisräthe für die ihnen übertragene Verwaltung allein verantwortlich. Art. 11. Für isolirt liegende Distrikte eines Kreises können eigene, dem Kreisrathe subordinirte Unterverwaltungsbeamten angestellt werden, und behalten Wir Uns vor, in den einzelnen Fällen das deßfalls Nöthige anzuordnen. Art. 12. Bei jedem Kreisrathe wird von uns ein Kreissekretair angestellt, dessen Funktionen im Allgemeinen in Besorgung der Büreau- und Kalkulaturgeschäfte, in Aufnahme von Protokollen, Stellvertretung des Kreisraths bei momentaner Verhinderung desselben und in Vollziehung der ihm von diesem ertheilten besonderen Aufträge bestehen. Art. 13. In Bezug auf die von dem, nach Art. 11. etwa angestellt werdenden Unterverwaltungsbeamten oder dem Kreissekretair zu besorgenden Geschäfte sind die Kreisräthe hinsichtlich der darüber zu führenden Aufsicht verantwortlich. Art. 14. Den Kreisräthen bleibt es überlassen, das sonst erforderliche Büreaupersonal nach eigener Wahl anzunehmen und aus ihren Büreaukosten zu salariren. Art. 15. Bei jedem Kreisrathe wird die nach dem Bedürfnisse erforderliche Zahl von Kreisdienern von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz angestellt. Art. 16. Der in den Art. 3. u. 4. dieses Edikts im Allgemeinen bezeichnete und im Art. 6. näher begrenzte Wirkungskreis der Kreisräthe umfaßt hauptsächlich folgende Attributionen: 1) Aufsicht über gehörige Verkündigung der Gesetze und Verordnungen. 2) Ueberwachung der Vollziehung und Befolgung der den Geschäftskreis der Kreisräthe berührenden Gesetze und Verordnungen, daher auch Einschärfung derselben. Regulative dagegen zur detaillirten Anwendung solcher Gesetze und Verordnungen auf die besonderen Verhältnisse des Kreises oder einzelner Orte können sie nicht ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz erlassen. 3) Aufsicht über die ihnen untergebenen Diener; Disciplinargewalt über dieselben, vermöge welcher sie diesen Verweise zu ertheilen und Geldstrafen bis zu 20 fl. anzusetzen berechtigt sind. 4) Beobachtung und Wahrung Unserer Hoheitsrechte in Bezug auf das Ausland. 5) Wahrung Unserer Hoheitsrechte und der staatsrechtlichen Verhältnisse in Bezug auf das Inland, besonders hinsichtlich der Verhältnisse der Standes- und Patrimonialgerichts-Herren. 6) Indigenats-Ertheilungen und Entlassungen aus dem Unterthansverbande. 7) Angelegenheiten der Israeliten in politischer und religiöser Beziehung. 8) Militairsachen; Rekrutirungswesen; Kriegskostenangelegenheiten. 9) Kirchliche Angelegenheiten; Wahrung Unserer landesherrlichen Rechte in Bezug auf die Kirche und kirchlichen Gemeinden; Beaufsichtigung des geistlichen Bauwesens und der Verwaltung der Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Fonds, mit Ausschluß der Abhör der Rechnungen dieser Fonds. 10) Schulangelegenheiten; Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens und das Schulbauwesen; Besoldungsangelegenheiten der Schullehrer. 11) Gemeindeangelegenheiten; Besorgung aller nach der Gemeindeordnung den Provinzialregierungen und den Landräthen zugewiesenen Geschäfte, mit Ausnahme der schließlichen Abhör der Gemeinderechnungen und der im IV. Abschnitte dieses Edikts einer anderen Behörde zugewiesenen Ent-

scheidungen. 12) Communalforstwesen, in dem Umfange, als dabei bisher eine Mitwirkung der Regierungen und Landräthe Statt fand. 13) Communalstraßen- und Wasserbau-Angelegenheiten. 14) Aufsicht über die Verwaltung der öffentlichen weltlichen, für einzelne oder mehrere Gemeinden des Kreises bestehende Stiftungen und Hospitäler, mit Ausschluß der Abhör der Rechnungen der betreffenden Fonds. 15) Aufsicht über das Medicinalwesen, zu welchem Behufe Unser Ministerium des Innern und der Justiz in jedem Kreise Einen der Physikatsärzte bezeichnen wird, dessen Rathes sich der Kreisrath bei sanitätspolizeilichen Anordnungen für den Kreis zu bedienen hat. 16) Aufsicht über die Bezirks- und Ortsgefängnisse. 17) Statistik des Kreises. 18) Bezirksbotenwesen. 19) Landwirthschafts-Angelegenheiten. 20) Administrativjustizsachen, in soweit dieselben bisher zum Geschäftskreise der Landräthe gehörten. 21) Erledigung der bisher zur Incumbenz der Landräthe gehörig gewesenen, das Steuer- und Finanzwesen betreffenden Geschäfte. 22) Aufsicht über Presse und Buchhandel. 23) Handels- und Gewerbs-Angelegenheiten, insbesondere Ertheilung der Erlaubniß zur Betreibung derjenigen Gewerbe, zu deren Betreibung bisher die Erlaubniß der Landräthe oder der Provinzialregierungen eingeholt werden mußte, mit Ausnahme jedoch der im Art. 19. Nr. 7. bemerkten Gewerbe und mit der Beschränkung, daß vor Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung von Pulvermühlen, Eisenhämmern, Schmelzhütten, zur Anlegung von Mühlwerken oder sonstigen Gewerbanlagen an Flüssen und Bächen jedesmal vorerst die Entschließung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen ist. 24) Die gesammte Polizei, welche die Kreisräthe sowohl in den im Vorhergehenden ausdrücklich bezeichneten, als auch in allen übrigen Zweigen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu verwalten haben, wobei dieselben nicht nur für vorübergehende Zwecke, im Interesse der Lokalpolizeiverwaltung auf den Antrag oder nach Anhörung der Ortspolizeibehörden, Gebote und Verbote mit Strafandrohung zu erlassen, sondern auch in eilenden und dringenden Fällen zur Abwendung positiver Nachtheile für das Ganze oder für die Sicherheit, das Leben und die Gesundheit oder das Eigenthum Einzelner, auch in Ermangelung besonderer Gesetze oder Verordnungen, provisorische Anordnungen zu treffen und Geldstrafen bis zu 50 fl. anzudrohen berechtigt sind. 25) Die Kreisräthe in den Provinzialhauptstädten Darmstadt und Gießen stehen auch der Lokalpolizei in diesen Städten vor, zu welchem Zwecke das nöthige Polizeipersonal bei denselben angestellt werden wird. Eine besondere Instruktion für die Kreisräthe wird übrigens die Anordnungen dieses Edikts näher entwickeln. Art. 17. In denjenigen standesherrlichen und freiherrlich von Riedeselischen Bezirken, in welchen das Präsentationsrecht zu Landrathsstellen ausgeübt wird, bleibt der Geschäftskreis der Landräthe vor der Hand unverändert. Die Polizeigerichtsbarkeit sowohl, als auch der Abschluß der Gemeinderechnungen geht aber auch in diesen Bezirken aus dem Geschäftskreise der Landräthe in den der dafür angeordneten Behörden über. — Dritter Titel. Von den Provinzialbehörden. Art. 18. Den Kreisräthen in den Provinzialhauptstädten Darmstadt und Gießen, auf welche, als solche, das in diesem Edikte und in der Instruktion für die Kreisräthe hinsichtlich der Geschäftsverwaltung der letzteren Gesagte volle Anwendung findet, übertragen Wir, neben diesen Funktionen, noch mehrere andere, in dem nachfolgenden

Artikel näher bezeichnete Geschäfte, welche ein allgemeines ode doch nicht blos die Verwaltung innerhalb eines Kreises ausschließlic betreffendes Interesse haben, und ertheilen diesen Beamten die Benennun Provinzialcommissäre. Art. 19. Die besonderen Funktionen de Provinzialcommissäre, als solcher, sind folgende: 1) Anordnung solche Sicherheits- und sanitätspolizeilichen Maaßregeln, deren Ergreifung ir Interesse der ganzen Provinz oder mehrerer Kreise als nothwendig ode zweckmäßig erscheint. 2) Correspondenz mit auswärtigen Landes- un Provinzial-Behörden in den unter 1. bemerkten polizeilichen Angelegen heiten. 3) Obere Aufsicht über die in der betreffenden Provinz vorhan denen Landes- und Provinzialgefängnisse. 4) Verwaltung der Fond der Kriminalkassen und Oberpolizeikassen in der betreffenden Provinz, s wie der auf die unter 3. genannten Gefängnisse sich beziehenden Fond überhaupt. 5) Dislocation der Gendarmen innerhalb der Provinz un deren Verpflegung. 6) Ertheilung von Reisepässen in das angrenzend Ausland. 7) Ertheilung der Erlaubniß zum Hausiren, zur Wasen meisterei, zum Kaminfegen, insofern dieses Gewerbe nicht auf den Um fang des Kreises beschränkt ist, und zum Ausbieten von Fabrikaten un Handelsartikeln in dem Großherzogthume für Reisende oder Bevollmäch tigte auswärtiger Handelshäuser, Fabriken und Manufakturen und fü die Eigenthümer von Fabriken und Handlungen selbst, wenn sie jen Artikel persönlich ausbieten. 8) Beaufsichtigung und obere Verwaltun der in der betreffenden Provinz vorhandenen weltlichen milden Stiftunge oder Anstalten, welche für das ganze Land oder die Provinz bestimm sind, und für welche nicht besondere Verwaltungscommissionen bestehe bleiben oder von Uns angeordnet werden. Insbesondere geht hiernach di Beaufsichtigung und obere Verwaltung des Hospitals Hofheim und de Landeswaisenanstalt auf den Provinzialcommissär zu Darmstadt und di der Entbindungsanstalt zu Gießen auf den dasigen Provinzialcommissä über. 9) Dem Provinzialcommissär zu Darmstadt übertragen Wir di obere Beaufsichtigung und Verwaltung derjenigen katholischen kirchliche Fonds, welche für das ganze Land bestimmt sind und rücksichtlich dere Verwaltung von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz nic besondere Anordnungen getroffen werden, in demselben Umfange, wi dieser Geschäftszweig von dem bisherigen katholischen Kirchen- und Schul rathe zu besorgen war. 10) Leitung des Rekrutirungswesens in de Provinz, wobei Wir Uns jedoch vorbehalten, den dem Provinzialcom missär beizugebenden Rekrutirungscommissär jedesmal besonders zu ernenne 11) Leitung des Einquartierungs- und Verpflegungswesens der Truppe innerhalb der Provinz im Falle eines Krieges und bei Durchmärschen das Provinzialkriegskostenwesen; desgleichen auch die Rückstände in Be zug auf die Landwehr in der betreffenden Provinz. 12) Judenschafts angelegenheiten, welche sich auf eine ganze Provinz oder mehrere Kreis erstrecken. 13) Besorgung der Funktionen des Postdeputatus der Provin nach den desfalls vorliegenden Bestimmungen. 14) Ernennung der Com missäre für die Wahlen der Landtagsabgeordneten der Städte und Wah distrikte. 15) Erledigung sonstiger, ihnen von den Ministerien erthei werdenden Specialaufträge, z. B. bei Schifffahrts- und Landesgren Angelegenheiten, welche sich über mehrere Kreise erstrecken, bei Reguli rung nicht schiffbarer Flüsse und bei Unglücksfällen, wie Wetterschäde und Ueberschwemmungen, welche nicht bloß einen Kreis betreffen ꝛc. –

Die unter Nr. 1 — 8., 10 — 12. und 14. aufgeführten Funktionen übt der Provinzialcommissär in demselben Umfange aus, wie dieß bisher den Provinzialregierungen oblag. Art. 20. Die Provinzialcommissäre stehen, in ihrer Qualität als Kreisräthe, mit den übrigen Kreisräthen in coordinirtem Verhältnisse und diese sind ihnen nur in deren Eigenschaft als Provinzialcommissäre untergeordnet. Art. 21. Bei jedem Provinzialcommissär wird, außer dem erforderlichen Subalternpersonale, ein Assessor, welcher, in momentaner Verhinderung des Provinzialcommissärs, seine Stelle vertritt, angestellt und ihm auf gleiche Weise, wie den Kreisräthen, ein Arzt bezeichnet, um sich dessen Rathes bei sanitätspolizeilichen Anordnungen zu bedienen. Art. 22. Unter dem Vorsitze der Provinzialcommissäre können zur Besorgung einzelner, zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Verwaltungszweige besondere Commissionen gebildet werden, und behalten Wir Uns vor, hierüber noch das Nöthige anzuordnen. Art. 23. Dem Geschäftskreise der Provinzialcommissäre überweisen Wir vor der Hand und bis auf weitere Verfügung die Attributionen der bisherigen Provinzialregierungen in Bezug auf die Verwaltung derjenigen Bezirke, wo, nach Art. 17., die Stellen der Landräthe noch bestehen bleiben, mit der Beschränkung jedoch, daß auch in Beziehung auf diese Bezirke 1) die Polizeigerichtsbarkeit, welche den bisherigen Regierungen zustand, auf die dazu bestimmten Behörden und 2) die Funktionen der bisherigen Regierungen in Bezug auf die im Art. 35. I. und IV. bemerkten Fälle auf die im Abschnitte IV. dieses Edikts angeordneten Behörden übergehen. Art. 24. In denjenigen Fällen, in welchen der Provinzialcommissär, nach den Bestimmungen des Art. 19., für die ganze Provinz Funktionen auszuüben hat, handelt er auch in denjenigen Bezirken, wo Landräthe bestehen bleiben, selbstständig; für diejenigen Angelegenheiten dagegen, in welchen er, nach Art. 23., als oberer Beamter jener Bezirke erscheint, wird ihm, zum Zwecke der collegialischen Berathung, außer dem bei ihm anzustellenden Assessor, noch ein weiterer Staatsdiener beigegeben. Art. 25. Den Provinzialcommissären sind die Landräthe (Art. 17.), so wie die übrigen, in deren Bezirken angestellten Diener und Lokalbehörden, welche entweder den bisherigen Regierungen unmittelbar untergeordnet waren oder den Landräthen subordinirt sind, auf gleiche Weise, wie bisher den Regierungen, untergeordnet. In diesem Umfange steht auch die Disciplinargewalt über jene Diener den Provinzialcomissären zu. Art. 26. Je nachdem die Provinzialcommissäre als solche oder als Kreisräthe fungiren, führen sie die Benennung, welche der Eigenschaft, in der sie handeln, entspricht. Auf gleiche Weise sind hiernach auch ihre Akten in der Registratur zu separiren. — **Zweiter Abschnitt. Von der Provinz Rheinhessen.** Art. 27. Da Wir nicht für gut befunden haben, die Provinz Rheinhessen dermalen in Kreise abzutheilen und Unsere Regierung zu Mainz bisher schon, ohne Mittelbehörden zwischen ihr und den Lokalbeamten, die Verwaltung in dieser Provinz geleitet hat, somit dort die durch die Anordnungen der vorstehenden Abschnitte bezweckte Vereinfachung des Geschäftsganges in der Organisation der Verwaltungsbehörden größtentheils bereits besteht, diese Stelle außerdem auch zur Ertheilung der Entscheidungen in Administrativjustizsachen, welche ohnehin zum Theile nach anderen Gesetzen, als in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, zu behandeln sind, genügend besetzt ist, so finden Wir Uns bewogen, dieselbe in ihrem bisherigen Wirkungskreise, jedoch unter

den durch Unsere, gleichzeitig mit diesem Edikte erscheinenden Verordnungen über kirchliche und Schulangelegenheiten, das Rechnungswesen der Kirchen- und Stiftungsfonds und der Gemeinden rc. verfügten Modifikationen und unter der Benennung Provinzialdirektion fortbestehen zu lassen. — **Dritter Abschnitt.** Von den die Berufsthätigkeit der Provinzial- und Bezirks-Verwaltungsbehörden controlirenden Beamten. Art. 28. Um Unser Ministerium des Innern und der Jüstiz in fortwährender genauer Kenntniß von dem Zustande der Verwaltung in den einzelnen Provinzen und Bezirken zu erhalten, geben Wir demselben zwei Beamten bei, welche, ohne zu einer unmittelbaren Einwirkung auf die Verwaltung durch Erlassung eigentlicher Verfügungen, wozu nur besondere Aufträge Unseres Ministeriums sie legitimiren können, berufen zu seyn, zunächst dazu bestimmt sind, von dem Zustande der Verwaltung in den drei Provinzen und in den Bezirken sich genau zu unterrichten und dadurch sich in den Stand zu setzen, Unserem erwähnten Ministerium die ihm erforderliche Kenntniß in der bemerkten Beziehung zu verschaffen. Art. 29. Zur Erreichung der in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Zwecke haben die erwähnten Beamten: 1) periodisch die Provinzen und Bezirke zu bereisen und zur Erforschung des Zustandes der Bezirke, der Berufsthätigkeit der Provinzial- und Bezirksverwaltungs- und Polizeibehörden, der Art der Vollziehung und der Wirkungen der Gesetze und Verordnungen die Akten der Behörden, insoweit es nöthig ist, einzusehen, etwaige Beschwerden gegen letztere anzunehmen, über deren Grund oder Ungrund sich Aufklärung zu verschaffen und die betreffenden Verwaltungsbehörden mit ihren schriftlichen oder mündlichen Erklärungen über Angelegenheiten ihrer Verwaltung und die sich darin etwa ergebenden Anstände anzuhören, sodann aber 2) die Resultate der in den obigen Beziehungen gemachten Beobachtungen und Wahrnehmungen Unserem Ministerium des Innern und der Justiz, nebst gutachtlichen Anträgen, vorzulegen. Art. 30. Außer den in dem vorhergehenden Artikel genannten Hauptfunktionen liegt diesen Beamten auch ob, die ihnen von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz in Verwaltungsangelegenheiten seines Ressorts im Allgemeinen etwa ertheilt werdenden Aufträge zu vollziehen und die von demselben gefordert werdenden Gutachten zu erstatten. — **Vierter Abschnitt.** Von dem Administrativjustizhofe. Art. 31. Die in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Bestimmungen machen es nöthig und veranlassen Uns, für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, zur Ertheilung derjenigen Verfügungen und Entscheidungen, welche die Gesetzgebung den bisherigen Regierungen zugewiesen hat, und welche, ihrer Natur nach, eine collegialische Berathung voraussetzen, eine besondere Behörde, unter dem Namen Administrativjustizhof, anzuordnen. Art. 32. Dieser Administrativjustizhof, welcher seinen Sitz in Unserer Residenz zu Darmstadt hat, soll aus einem Präsidenten oder Direktor, der erforderlichen Zahl von Räthen und dem nöthigen Subaltern-Personale bestehen. Art. 33. Der Administrativjustizhof steht unter der Leitung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz. Art. 34. Die Kreisräthe, so wie die Landräthe (Art. 17), sind ihm, so weit sich sein Wirkungskreis erstreckt, somit auch in Beziehung auf diejenigen Bezirke, wo noch Landräthe beibehalten werden, unter der durch den Art. 25 begründeten Modification, untergeordnet. Art. 35. Der Wirkungskreis des Administra-

tivjustizhofes umfaßt folgende Gegenstände: I. Entscheidung, und zwar in dem Umfange, in welchem solche den bisherigen Provinzialregierungen zustand: a) in denjenigen Angelegenheiten im Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz, welche die Gesetzgebung für Administrativjustizsachen erklärt; b) in streitigen Administrativsachen, als: über Rekurse gegen Verfügungen der Kreisräthe hinsichtlich der Berechtigungen der Ortsbürger an dem Genusse des Gemeindevermögens; über die Nothwendigkeit der Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken, des Grundeigenthums zu Bauplätzen, der Abtretung des Privateigenthums, so wie dessen Veränderungen zum Zwecke der Verbesserung einer Wiesencultur; c) über Beedangelegenheiten; d) über die Gesetzlichkeit der Wahlen der Ortsvorstände und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten. Der Administrativjustizhof theilt seine Entscheidungen in solchen Fällen den Kreisräthen und beziehungsweise den Landräthen (Art. 17) mit, welche zu deren Vollstreckung das Geeignete anzuordnen haben und für deren gehörige Ausführung verantwortlich sind. Die Rekurse gegen die Entscheidungen des Administrativjustizhofes werden, je nachdem es die bestehende Gesetzgebung mit sich bringt, theils bei Unserem Ministerium des Innern und der Justiz, theils bei Unserem Staatsrathe angebracht. II. Untersuchungen gegen Kreisräthe und die ihnen untergeordneten Diener wegen Amtsverletzungen. Obgleich unserem Ministerium des Innern und der Justiz ausschließlich die Befugniß zur Anordnung einer förmlichen Administrativuntersuchung gegen die genannten Diener zusteht, so hat es doch, wenn es eine solche anordnet, dieselbe dem Administrativjustizhofe zu übertragen. Dieser erhält hierdurch die Attributionen der bisherigen Provinzialregierungen gegen die ihr untergeordneten Diener, nach Maaßgabe des Edikts über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten vom 12. April 1820 und des darauf gefolgten Gesetzes vom 9. März 1824, mit der Beschränkung jedoch, daß er gegen die oben genannten Diener einstweilige Suspension nicht erkennen, sondern nur die ihm deßhalb geeignet scheinenden Anträge bei Unserem Ministerium des Innern und der Justiz stellen kann. III. Dem Administrativjustizhofe steht die Dienstpolizei und Disciplinargewalt gegen seine Subalternen zu. Sodann übertragen Wir dem Administrativjustizhofe: IV. die Ertheilung der Ermächtigung zu Führung der Activ- und Passiv-Processe von Seiten: a) der Gemeinden und weltlichen Stiftungen in demselben Umfange, in welchem die bisherigen Provinzialregierungen diese Attribution hatten, und b) der katholischen Kirchen- und geistlichen Stiftungsfonds in demselben Umfange, in welchem der bisherige katholische Kirchen- und Schulrath diese Funktionen auszuüben hatte. Endlich hat dieses Colleg V. die Verbindlichkeit, alle, von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz in Verwaltungs-Angelegenheiten von ihm gefordert werdenden Gutachten zu erstatten. — Fünfter Abschnitt. Von dem Lehnhofe. Art. 36. Die Behandlung der Lehnssachen in demselben Umfange, in welchem sie den bisherigen Provinzialregierungen oblag, übertragen Wir dem Administrativjustizhofe, welcher jedoch in dieser Beziehung nicht nur die Benennung Lehnhof annimmt, sondern auch über alle bei ihm vorkommenden Lehnssachen ein besonderes Protokoll und besondere Akten zu führen hat. Art. 37. Mit der Ausführung dieses Edikts ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunkt

werden bestimmen lassen, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit treten soll. du Thil.

3. Edikt, die Organisation der Regierungsbehörden in der Provinz Rheinhessen betr. vom 4. Februar 1835. (Reg. Bl. 6. v. 6. Februar 1835. S. 37—44.)

Ludwig II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, die durch die Abschnitte I. und IV. Unseres Edicts vom 6. Juni 1832 für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen geschaffene Organisation der Regierungsbehörden, von deren Zweckmäßigkeit Wir Uns durch die bisher gemachten Erfahrungen überzeugt haben, auch auf die Provinz Rheinhessen auszudehnen; so haben Wir, vermöge des Artikels 73. der Verfassungs-Urkunde, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt: Art. 1. Die Provinzial-Direction zu Mainz ist aufgehoben. Art. 2. Die Provinz Rheinhessen wird in Verwaltungsbezirke, unter der Benennung Kreise, eingetheilt, welchen eigene Beamten, unter dem Namen Kreisräthe, vorgesetzt werden. Eine besondere Verordnung wird die Zahl, Gränzen und Benennungen jener Kreise bestimmen. Art. 3. Den Kreisräthen in der Provinz Rheinhessen werden nach Maßgabe dieses Edicts die Functionen der bisherigen Provinzial-Direction zu Mainz, sowie die Functionen der Kreisräthe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, letztere jedoch unter den Modificationen übertragen, welche durch die Verschiedenheit der durch gegenwärtiges Edict in keiner Weise eine Abänderung erleidenden Gesetzgebung in der Provinz Rheinhessen von derjenigen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geboten sind. Art. 4. Innerhalb des den Kreisräthen überwiesenen Kreises ist denselben die ganze Administration und Polizei übertragen. Art. 5. Die Kreisräthe in der Provinz Rheinhessen sind in der Regel Unserem Ministerium des Innern und der Justiz unmittelbar untergeordnet. In denjenigen Fällen aber, wo einzelne Zweige der Verwaltung besonderen Mittelbehörden überwiesen sind, sind die Kreisräthe zunächst diesen untergeordnet. In denjenigen Angelegenheiten, in welchen sich Unsere anderen Ministerien zur Ausführung der ihren Wirkungskreis berührenden Anordnungen und Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften bisher der Provinzial-Direction zu Mainz zu bedienen ermächtigt waren, sind die Kreisräthe diesen Ministerien unmittelbar untergeordnet. Art. 6. Insoweit nicht schon durch einzelne Bestimmungen des gegenwärtigen Edicts genaue Vorschriften über die Competenz der Kreisräthe in der Provinz Rheinhessen zur selbstständigen Verfügung in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Zweigen der Verwaltung ertheilt sind, gelten folgende allgemeine Regeln: a) die Kreisräthe in der Provinz Rheinhessen haben in allen Fällen, in welchen die bisherige Provinzial-Direction zur Berichtserstattung an das Ministerium des Innern und der Justiz oder ein anderes Ministerium verbunden war, fernerhin zu berichten; ebenso haben sie b) in denjenigen Fällen, worin die bisherige Provinzial-Direction an eine Mittelbehörde zwischen dem Ministerium des Innern und der Justiz und ihr eine Vorlage zu machen hatte, fernerhin die Entschließung der Mittelbehörde einzuholen, und c) in Bezug auf diejenigen Geschäfte, welche durch gegenwärtiges Edict dem Administrativ-Justizhof (Art. 14.) oder dem Provinzial-Commissär zu Mainz (Art. 10. u. 11.) überwiesen

worden sind, in allen Fällen, in welchen zwar jene Geschäfte auch zum Ressort der Kreisräthe, die eigentlichen Entscheidungen aber zum Ressort der erwähnten Mittelbehörden gehören, die Entschließungen dieser Behörden einzuholen oder die erforderlichen Anzeigen an dieselben gelangen zu lassen; d) in allen übrigen Fällen, in welchen die bisherige Provinzial-Direction auf eigene Verantwortlichkeit zu verfügen ermächtigt war, sind die Kreisräthe in der Provinz Rheinhessen hierzu ebenmäßig befugt. — Art. 7. Die Artikel 7. 8. 10. 12. 13. 14. und 15. Unseres Edicts über Organisation der Regierungsbehörden vom 6. Juni 1832 werden auf die Kreisverwaltungen in der Provinz Rheinhessen ausgedehnt. Art. 8. Den Kreisräthen in der Provinz Rheinhessen sind, außer dem bei der Kreisverwaltung unmittelbar angestellten Personal, überhaupt sämmtliche, in deren Ressort fungirenden Diener und Localbehörden, insbesondere die Sanitätsbeamten, Bürgermeister, Ortsvorstände, Gemeindeeinnehmer, Kirchenvorstände, Kirchenrechner, Schulvorstände, Polizeicommissäre und alle übrigen bei der Provinzialverwaltung angestellten Diener rücksichtlich ihrer Amtsführung auf gleiche Weise untergeordnet, wie sie nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen der Provinzial-Direction zu Mainz subordinirt waren. Art. 9. Der in den Artikeln 3. und 4. dieses Edicts im Allgemeinen bezeichnete und im Artikel 6. näher begränzte Wirkungskreis der Kreisräthe in der Provinz Rheinhessen umfaßt hauptsächlich folgende Attributionen: 1) Aufsicht über gehörige Verkündigung der Gesetze und Verordnungen; 2) Ueberwachung der Vollziehung und Befolgung der den Geschäftskreis der Kreisräthe berührenden Gesetze und Verordnungen, daher auch Einschärfung derselben; — Regulative dagegen zur detaillirten Anwendung solcher Gesetze und Verordnungen auf die besonderen Verhältnisse des Kreises oder einzelner Orte können sie nicht ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz erlassen. 3) Aufsicht über die ihnen untergebenen Diener; Disciplinargewalt über dieselben, vermöge welcher sie diesen Verweise zu ertheilen und Geldstrafen bis zu zwanzig Gulden anzusetzen berechtigt sind. 4) Beobachtung und Wahrung Unserer Hoheitsrechte in Bezug auf das Ausland; 5) Wahrung Unserer Hoheitsrechte in Bezug auf das Inland; 6) Indigenats-Ertheilungen und Entlassungen aus dem Unterthansverbande; 7) Angelegenheiten der Israeliten in politischer und religiöser Beziehung; 8) Militärsachen; Recrutirungswesen; Kriegskosten-Angelegenheiten; 9) Kirchliche Angelegenheiten; Wahrung Unserer landesherrlichen Rechte in Bezug auf die Kirche und kirchlichen Gemeinden; Beaufsichtigung des geistlichen Bauwesens und der Verwaltung der kirchlichen und geistlichen Stiftungsfonds; 10) Schulangelegenheiten; Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens und das Schulbauwesen; Besoldungsangelegenheiten der Schullehrer; 11) Gemeinde-Angelegenheiten; Besorgung aller nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen von der bisherigen Provinzialdirection auszuüben gewesenen Functionen, mit Ausnahme der durch Art. 14. des gegenwärtigen Edicts dem Administrativ-Justizhof überwiesenen Entscheidungen; 12) Communal-Forstwesen, in der Weise, als dessen Verwaltung unter Mitwirkung der technischen Unterbehörden bisher der Provinzial-Direction zu Mainz zustand; 13) Communal-Straßen- und Wasserbau-Angelegenheiten; 14) Aufsicht über die Verwaltung der öffentlichen weltlichen, für einzelne oder mehrere Gemeinden des Kreises bestehenden Stiftungen und Hospitäler; 15) Aufsicht über das Medicinalwesen, zu welchem Behufe Unser

Ministerium des Innern und der Justiz in jedem Kreise Einen der Physicatsärzte bezeichnen wird, dessen Rathes sich der Kreisrath bei sanitätspolizeilichen Anordnungen für den Kreis zu bedienen hat; 16) Aufsicht über die Bezirks- und Ortsgefängnisse; 17) Statistik des Kreises; 18) Cantonsbotenwesen; 19) Landwirthschaftsangelegenheiten; 20) Behandlung der bisher zum Ressort der Provinzial-Direction gehörig gewesenen Administrativ-Justizsachen und streitigen Administrativ-Sachen nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 14. des gegenwärtigen Edicts; 21) Erledigung der bisher zur Incumbenz der Provinzial-Direction gehörig gewesenen, das Steuer- und Finanzwesen betreffenden Geschäfte; 22) Aufsicht über Presse und Buchhandel; 23) Handels- und Gewerbsangelegenheiten, insbesondere Ertheilung der Erlaubniß zur Betreibung derjenigen Gewerbe, zu deren Betreibung bisher die Erlaubniß der Provinzial-Direction eingeholt werden mußte, mit Ausnahme jedoch der im Art. 11. dieses Edicts unter 7. bemerkten Gewerbe und mit der Beschränkung, daß vor Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung von Pulvermühlen, Eisenhämmern, Schmelzhütten, zur Anlegung von Mühlwerken oder sonstigen Gewerbanlagen an Flüssen oder Bächen, jedesmal vorerst die Entschließung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen ist; 24) Die gesammte Polizei, welche die Kreisräthe sowohl in den im Vorhergehenden ausdrücklich bezeichneten, als auch in allen übrigen Zweigen, in demselben Umfange zu verwalten haben, in welchem die Provinzial-Direction zu Mainz diese Functionen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auszuüben hatte. Art. 10. Dem Kreisrathe in der Provinzialhauptstadt Mainz übertragen Wir neben seinen Functionen als solchem, noch mehrere andere, in dem nachfolgenden Artikel näher bezeichnete Geschäfte, welche ein allgemeines, oder doch nicht blos die Verwaltung innerhalb eines Kreises ausschließlich betreffendes Interesse haben, und ertheilen diesem Beamten die Benennung Provinzial-Commissär. Art. 11. Die besonderen Functionen des Provinzial-Commissärs zu Mainz sind folgende: 1) Anordnung solcher Sicherheits- und sanitätspolizeilichen Maßregeln, deren Ergreifung im Interesse der ganzen Provinz oder mehrerer Kreise als nothwendig oder zweckmäßig erscheint; 2) Correspondenz mit auswärtigen Landes- und Provinzial-Behörden in den unter 1. bemerkten polizeilichen Angelegenheiten; 3) obere Aufsicht über die Provinzial-Gefängnisse in der Provinz Rheinhessen, so wie Beaufsichtigung und Verwaltung des Bettelhauses zu Mainz; 4) Verwaltung der Criminalkasse für die Provinz Rheinhessen; 5) Dislocation der Gendarmen innerhalb der Provinz; 6) Ertheilung von Reisepässen in das angränzende Ausland; 7) Ertheilung der Erlaubniß zum Hausiren, zum Kaminfegen, insofern dieses Gewerbe nicht auf den Umfang des Kreises beschränkt ist, und zum Ausbieten von Fabrikaten und Handelsartikeln in dem Großherzogthum für Reisende oder Bevollmächtigte auswärtiger Handelshäuser, Fabriken und Manufacturen und für die Eigenthümer von Fabriken und Handlungen selbst, wenn sie jene Artikel persönlich ausbieten; 8) Beaufsichtigung und obere Verwaltung der in der Provinz Rheinhessen vorhandenen weltlichen Stiftungen und Anstalten, welche für das ganze Land oder die Provinz bestimmt sind; insbesondere des Mainzer Universitätsfonds, der dasigen Entbindungsanstalt, des Provinzial- Kirchen- und Schul-Baufonds der Provinz Rheinhessen und des zur Erhaltung der Findel- und verlassenen Kinder bestimmten Fonds; 9) Leitung des Recrutirungswesens in der Provinz, wobei

Wir Uns jedoch vorbehalten, den dem Provinzial-Commissär beizugebenden Recrutirungs-Commissär jedesmal besonders zu ernennen; 10) Leitung des Einquartirungs- und Verpflegungs-Wesens der Truppen innerhalb der Provinz Rheinhessen im Falle eines Kriegs und bei Durchmärschen; 11) Besorgung der Functionen des Postdeputatus der Provinz nach den desfalls vorliegenden Bestimmungen; 12) Ernennung der Commissäre für die Wahlen der Landtagsabgeordneten der Städte und Wahldistricte; 13) Besorgung der Functionen der bisherigen Provinzial-Direction zu Mainz in Bezug auf die Bildung der Geschwornen-Listen; 14) Besorgung der Functionen der bisherigen Provinzial-Direction in Bezug auf die Wahlen der Mitglieder des Handelsgerichts zu Mainz; 15) Erledigung sonstiger, ihm von den Ministerien ertheilt werdenden Specialaufträge, z. B. bei Schifffahrts- und Landesgrenz-Angelegenheiten, welche sich über mehrere Kreise erstrecken, bei Regulirung nicht schiffbarer Flüsse und bei Unglücksfällen, wie Wetterschäden und Ueberschwemmungen, welche nicht blos einen Kreis betreffen rc. — Die unter 1—14 bemerkten Functionen übt der Provinzial-Commissär zu Mainz in demselben Umfange aus, wie dies bisher der dasigen Provinzial-Direction oblag. Art. 12. Dem Provinzial-Commissär zu Mainz wird das zu seiner Geschäftsführung erforderliche Personal beigegeben und ihm auf gleiche Weise, wie den Kreisräthen, ein Arzt bezeichnet, um sich dessen Rathes bei sanitätspolizeilichen Anordnungen zu bedienen. Wegen Stellvertretung des Provinzial-Commissärs in momentanen Verhinderungsfällen wird das Nöthige angeordnet werden. Art. 13. Die Artikel 20. und 22. des Edikts über Organisation der Regierungsbehörden vom 6. Juni 1832 finden auch auf den Provinzial-Commissär der Provinz Rheinhessen Anwendung. Art. 14. Auf den Administrativ-Justizhof gehen in Bezug auf die Provinz Rheinhessen folgende Functionen über: I. Entscheidungen, und zwar in demselben Umfange, in welchem solche der Provinzial-Direction zu Mainz zustanden: a) in denjenigen Angelegenheiten im Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz, welche die Gesetzgebung für Administrativjustizsachen erklärt; b) in streitigen Administrativsachen, als: über Recurse gegen Verfügungen der in erster Instanz erkennenden Kreisräthe hinsichtlich der Berechtigungen der Ortsbürger an dem Genusse des Gemeindevermögens; über die Nothwendigkeit der Abtretung des Privat-Eigenthums zu öffentlichen Zwecken, der Abtretung des Privat-Eigenthums, so wie dessen Veränderungen zum Zwecke der Verbesserung einer Wiesencultur; c) über die Gesetzlichkeit der Wahlen der Ortsvorstände und der gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten. — Der Administrativ-Justizhof theilt seine Entscheidungen in solchen Fällen den Kreisräthen mit, welche zu deren Vollstreckung das Geeignete anzuordnen haben und für deren gehörige Ausführung verantwortlich sind. Die Recurse gegen die Entscheidungen des Administrativ-Justizhofs werden, je nachdem es die bestehende Gesetzgebung mit sich bringt, theils bei Unserem Ministerium des Innern und der Justiz, theils bei Unserem Staatsrathe, angebracht. II. Untersuchungen gegen Kreisräthe und die ihnen untergeordneten Diener wegen Amtsverletzungen. Die deßfallsigen Vorschriften in dem Artikel 35. des Edicts vom 6. Juni 1832 unter Nr. II. finden auch auf Rheinhessen Anwendung. III. Die Ertheilung der Ermächtigung zu Frührung der Activ- und Passivprocesse von Seiten a) der Gemeinden und weltlichen Stiftungen, sowie b) der katholischen Kirchen- und geistlichen Stiftungsfonds — beides in demselben Umfange, in welchem die bisherige

Provinzial-Direction diese Funktionen auszuüben hatte. — Die Kreisräthe in der Provinz Rheinhessen sind dem Administrativjustizhof auf gleiche Weise, wie die Kreisräthe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, untergeordnet. Art. 15. Der Artikel 74. des Edicts über das Volksschulwesen vom 6. Juni 1832 ist aufgehoben und die in Folge dessen angeordneten Bezirksschulcommissionen treten außer Wirksamkeit. Dagegen wird der Artikel 73. jenes Edicts auf die Provinz Rheinhessen ausgedehnt. Art. 16. Eine besondere Instruction wird die Anordnungen dieses Edicts in Bezug auf die Functionen der Kreisräthe in der Provinz Rheinhessen näher entwickeln. Art. 17. Mit der Ausführung dieses Edicts ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunkt werden bestimmen lassen, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit treten soll. du Thil.

4. Auszug aus der Dienstinstruction für die Großh. Hessischen Kreisräthe vom 20. Sept. 1832. (Reg. Bl. 81. v. 5. Oktober 1832. S. 609—672.)

Den durch das allerhöchste Edikt vom 6. Junius dieses Jahres, die Organisation der dem Ministerium des Innern und der Justiz untergebenen Regierungsbehörden betreffend, angeordneten Kreisräthen wird, als allgemeiner Leitfaden in Besorgung der ihnen zugewiesenen Geschäfte, die nachstehende Instruction, nach deren Inhalte sich auch die Kreissekretäre, in so weit es sie angeht, zu bemessen haben, hierdurch ertheilt: Allgemeiner Theil. Abschnitt I. Dienstliche Stellung und Verhalten der Kreisräthe im Allgemeinen. §. 1. Stellung und Wirkungskreis des Kreisraths im Allgemeinen. Auf die Kreisräthe gehen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke im Allgemeinen diejenigen Funktionen über, welche bisher zum Ressort der aufgehobenen Regierungen, Polizeideputationen und Landräthe gehören. Es ist ihnen daher innerhalb der Kreise nach Maaßgabe des Edikts über die Organisation der Regierungsbehörden, die ganze Verwaltung und Polizei, letztere jedoch mit Ausschluß der Polizeigerichtsbarkeit, und zwar der Regel nach unter der unmittelbaren Leitung des Ministerium des Innern und der Justiz, rücksichtlich derjenigen Zweige der Administration dagegen, welche besonderen Mittelbehörden anvertraut sind, zunächst unter deren Leitung übertragen. §. 2. Die Kreisräthe als Organe der Staatsregierung. Als Organe der Staatsregierung haben die Kreisräthe ihr ganzes amtliches Wirken mit dem Geiste der Gesetzgebung und den Absichten des Gouvernements in Einklang zu setzen. Sie haben daher im Allgemeinen den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Behörden nicht allein mit Eifer und strenger Gewissenhaftigkeit Folge zu leisten, sondern auch stets diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche am besten geeignet sind, um, der Intention der Staatsregierung entsprechend, ihre Anordnungen in Vollzug zu bringen. §. 3. Allgemeines Verhalten derselben, insbesondere gegen die Administrirten. Sie werden sich bemühen, bei ihren Amtsuntergebenen ein lebendiges Gefühl für wahre Bürgertugend zu erwecken und zu erhalten, die Achtung für die Religion zu heben, für das Gesetz Gehorsam einzuflößen und die Treue und Anhänglichkeit für Fürst und Vaterland immer mehr zu befestigen. Da der Staatsregierung daran gelegen sein muß, daß ihre Anordnungen auch aus Ueberzeugung befolgt werden, so haben die Kreisräthe Alles dazu beizu-

tragen, daß die Gesetze und Verordnungen in ihrem wahren Geiste aufgefaßt, nirgends aus Unverstand oder bösem Willen die heilsamen Absichten des Regenten und der Staatsregierung verkannt oder in Zweifel gezogen, vielmehr das Vertrauen der Unterthanen auf ihre Regierung und die Anhänglichkeit an dieselbe erhalten und befestigt werden. Um aber den Einfluß zu erlangen und zu behaupten, ohne welchen sie weder die angegebenen Zwecke erreichen, nach überhaupt ihrem Berufe entsprechen können, werden sie sich bestreben, sich selbst das Zutrauen ihrer Amtsuntergebenen zu erwerben und zu erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es nöthig, daß die Unterthanen die Bürgschaft für ihr, der Kreisräthe, redliches Wollen in ihrem öffentlichen Leben, in der Moralität und Tadellosigkeit ihres Privatlebens finden, und daß die Kreisräthe mit Kraft und Einheit im Systeme der Verwaltung ein humanes, den Staatsbürger als solchen und als Menschen ehrendes Betragen vereinigen. Ueberhaupt können sie nur dann dem von der Staatsregierung in sie gesetzten Vertrauen entsprechen und auf die Anhänglichkeit und Achtung ihrer Amtsuntergebenen rechnen, wenn sie es sich zum Grundsatze machen, in allen Verhältnissen ihres Amtes mit besonnener Ruhe, ohne Leidenschaft und Partheilichkeit, zu handeln, so weit, als der Amtsuntergebene eine Erklärung und Auseinandersetzung seiner Angelegenheit zu verlangen berechtigt ist, ihm mit Offenheit, und, wo sie ihm mit Rath und That, in Uebereinstimmung mit ihrer Pflicht, helfen können, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen. Dem natürlichen Takte des Kreisrathes muß es überlassen bleiben, in den Geschäftsberührungen mit den Administrirten den Mittelweg auf der einen Seite zwischen einem Benehmen, wodurch sich auf eine das Zutrauen störende Weise nur der mit der öffentlichen Gewalt ausgerüstete Beamte kund giebt, und auf der anderen Seite einer unschicklichen, durch Worte oder Handlungen sich offenbarenden Vertraulichkeit, welche den officiellen Charakter gänzlich verlängnet, aufzufinden und einzuhalten. Bei dem geselligen Umgange der Kreisräthe mit Kreisbewohnern im Privatleben leite sie die Betrachtung, daß die Art und Weise dieses Verkehrs stets so beschaffen sein müsse, daß sie dadurch nicht ihre amtliche Wirksamkeit lähmen und sich außer Stand setzen, in dienstlichen Berührungen mit den Kreisbewohnern würdevoll und mit Achtung gebietenden Nachdrucke handeln zu können. Insbesondere werden sie alle Verbindungen und Verhältnisse mit Kreisbewohnern überhaupt, besonders aber mit den ihnen untergeordneten Bediensteten, vermeiden, wodurch sie eine die Unbefangenheit und Unpartheilichkeit ihrer Amthandlungen gefährdende Abhängigkeit, namentlich durch Eingehen von Privatverbindlichkeiten, gerathen könnten

§. 4. Fortsetzung. Um sich in den Stand zu setzen, in allen Zweigen der ihnen anvertrauten Administration diejenige Wirksamkeit mit segensreichem Erfolge zu entwickeln, welche die Staatsregierung von ihnen erwartet, ist es unerläßlich, daß die Kreisräthe ihre geschärfte Aufmerksamkeit auf Alles richten, was in irgend einer Hinsicht in ihren Geschäftskreis einschlägt. Sie werden sich insbesondere mit den Lebensverhältnissen und Bedürfnissen der Kreisbewohner bekannt machen, den physischen und moralischen Zustand derselben und ihren ganzen Geschäftsbetrieb beobachten, die Verhältnisse des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft in dem Kreise erforschen und überall, wo sie Mängel oder Hindernisse finden, die Ursachen, worauf solche beruhen mögen, ausmitteln, und, insoweit es ihnen zukommt, denselben selbst abhelfen, außerdem aber bei den ein-

schlagenden Behörden die dazu erforderlichen Einleitungen treffen. Wenn Vorurtheile, Aberglaube, verwirrte Begriffe und dem gesetzlichen Zustande widerstrebende Ansichten auf das politisch-rechtliche Verhalten der Staatsbürger oder auf ihr physisches und moralisches Wohl sich gefährdend äußern, werden sie diesen kräftig entgegen wirken, dabei aber stets bedenken, daß Zwang nicht das einzige und nicht immer das bessere Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der Achtung vor dem Gesetze und der Obrigkeit sey, und daß vielmehr öfters durch zweckgemäße Belehrung und Ermahnung und hierdurch bewirkte Erkenntniß dessen, was als wahrhaft gesetzlich dem Bürger ziemt und das wirklich Bessere ist, Vorurtheile und Hang zu gesetzwidrigem Handeln am sichersten sich ausrotten lassen. — Abschnitt II. Allgemeiner Wirkungskreis der Kreisräthe als Organe der oberaufsehenden und vollziehenden Gewalt. §. 5. Verkündigung der Gesetze und Verordnungen. Die Kreisräthe haben darüber zu wachen, daß die Gesetze und Verordnungen, deren Promulgation durch das Regierungsblatt Statt findet, so wie überhaupt alle in den Regierungsblättern enthaltene Bekanntmachungen, welche entweder ein allgemeines oder für die betreffenden Orte besonderes Interesse haben, durch die einschlägigen Lokalbeamten in den Gemeinden auf die übliche und vorgeschriebene Weise noch besonders verkündet, so wie, daß auch alle Vorschriften und Regulative der höheren, namentlich der ihnen vorgesetzten Behörden und die Aufträge, welche ihnen in Beziehung auf die Gesammtheit der Kreisbewohner zukommen, gehörig bekannt gemacht werden. Sie haben insbesondere: 1) hinsichtlich der in dem Regierungsblatte erscheinenden Verordnungen und Bekanntmachungen die Einrichtung zu treffen, daß alle für die Gemeinden ihres Kreises bestimmte Regierungsblätter an sie, die Kreisräthe, abgeliefert werden, damit von ihnen dafür, daß die etwa fehlenden Exemplare nachgeliefert werden, sogleich gesorgt und die eintreffenden Regierungsblätter an die Bürgermeister geschickt werden, nachdem sie vorher in jenen diejenigen Verordnungen oder Bekanntmachungen bezeichnet haben, wobei es bei der Publikation nur einer Andeutung nach der Rubrik, nicht aber der Vorlesung ihrem ganzen Inhalte nach bedarf. 2) Bei Ausschreiben, welche die Kreisräthe an die Bürgermeister erlassen, werden sie jedesmal besonders bemerken, ob dieselben ganz oder theilweise bekannt zu machen seyen; ebenso haben sie ihre Ausschreiben von allgemeinem Interesse mit fortlaufenden Nummern zu versehen, damit die Bürgermeister darauf aufmerksam werden können, wenn etwa ein früherer Nummer ausgeblieben ist. Die Kreisräthe werden ferner darüber strenge wachen, 3) daß die Bürgermeister sogleich bei dem Empfange eines Regierungsblattes oder Ausschreibens, wenn sie bemerken, daß der demselben vorgehende Nummer nicht eingetroffen ist, bei ihnen die erforderliche Anzeige machen, und daß dieselben überhaupt die Verordnungs-Publikationsbücher richtig führen. Bei ihren Rundreisen oder sonstigen Gelegenheiten werden sie sich darüber, ob den deßfallsigen Vorschriften gehörig nachgelebt werde, verlässigen und namentlich darauf sehen, daß die Regierungsblätter und sonstige zur Nachachtung ertheilte Vorschriften wohl gesammelt und jährlich eingebunden in den Gemeinden aufbewahrt werden. Bei jeder schicklichen Veranlassung haben sie den Unterthanen, namentlich den Ortsvorständen, nicht nur die wichtigsten, auf deren Verhältnisse Einfluß habenden Verordnungen ins Gedächtniß zurück zu rufen, sondern sie auch über den Sinn der ergangenen Verordnungen zu belehren und zu ver-

ständigen. §. 6. Ueberwachung der Vollziehung der den Geschäftskreis der Kreisräthe berührenden Gesetze; Erlassung von Regulativen. Was insbesondere die den Geschäftskreis der Kreisräthe berührenden Gesetze und Verordnungen betrifft, so haben sie auch deren gehörige Vollziehung zu überwachen und zu diesem Zwecke die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Sie sind daher namentlich berechtigt und verpflichtet, bestehende und nicht etwa auf die gegenwärtigen Verhältnisse unanwendbar gewordene Gesetze und Verordnungen der bemerkten Art einzuschärfen und Vorschläge zur Erlassung neuer oder zur Aufhebung oder Abänderung bestehender Verordnungen zu machen. Wenn sie insbesondere zur besseren Führung der Administration und zu Erwirkung einer gleichförmigen Beobachtung bestehender Gesetze und Verordnungen die Erlassung von Regulativen für nothwendig erachten, welche zur detaillirten Anwendung bestehender Gesetze oder Veordnungen auf die besonderen Verhältnisse des Kreises oder einzelner Orte führen, so haben sie vor deren Entlassung erst die Entschließung des Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen, indem es nicht in den Attributionen der Kreisräthe liegt, ihre individuelle Ansicht über die Anwendbarkeit einer Verordnung, ihre logische Erklärung derselben, vermittelst eines Regulativs, zu einer verbindlichen Norm für den Kreis oder einzelner Orte desselben zu machen. Inwieweit ihnen in dieser Beziehung bei Verwalttung der Polizei ausgedehntere Befugnisse zustehen, geht aus dem §. 12. hervor. §. 7. Rundreisen. Um sich eine genaue Kenntniß von dem Zustande und den Bedürfnissen des Kreises und der einzelnen Orte desselben zu verschaffen und von der Berufsthätigkeit ihrer Untergebenen sich zu überzeugen, haben die Kreisräthe, wenn sich auch keine besondere Veranlassung darbietet, sich persönlich an diesen oder jenen Ort ihres Bezirks zu begeben, jedoch jeden Ort ihres Kreises wenigstens einmal im Jahre, wo möglich im Laufe der Sommermonate, persönlich zu besuchen und Allem genau nachzusehen, was ihrer Aufsicht untergeben ist. Je nachdem es der Zweck räthlich oder nothwendig macht, werden sie ihre persönliche Ankunft vorher ankündigen oder unerwartet eintreffen. Sie werden hierbei die den bisherigen Landräthen ertheilten Vorschriften beachten und sich von Allem, was sie bei diesen Rundreisen in Beziehung auf die einzelnen Zweige ihrer Verwaltung Bemerkenswerthes finden und worauf sich nach jenen Vorschriften ihre Aufmerksamkeit richten soll, nicht allein vollständige Notizen machen, sondern auch, insoweit sie Mängel und Gebrechen in der Lokalverwaltung finden, die geeigneten Vorkehrungen zu deren Abhülfe treffen. §. 8. Allgemeiner Verwaltungsbericht und Jahresberichte. Damit das Ministerium des Innern und der Justiz von dem Zustande der den Kreisräthen anvertrauten Administration, von den Wirkungen der Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Kreisen und Orten, so wie von der Art und Weise, wie die Kreisräthe ihren Dienstobliegenheiten Genüge leisten, genaue Kenntniß erhalte, haben dieselben alle drei Jahre und zwar jedesmal vor dem Anfange desjenigen Jahres, in welchem verfassungsmäßig ein Landtag Statt hat, einen Verwaltungsbericht an das Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten, in welchem sie ein getreues lebendiges Bild über den Zustand des Kreises, der Verwaltung desselben und der Unterthanen zu entwerfen, sich also im Wesentlichen über alle Theile der Administration und deren Stand, so wie darüber, was sie in Bezug auf einzelne Theile gethan, welchen Mängeln sie Abhülfe geleistet, welche

Verbesserungen und nützliche Veranstaltungen sie getroffen haben und welche Maaßregeln zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt durch Verordnungen oder Gesetze noch zu ergreifen sein mögten, zu äußern haben. Außer diesem nach den den Landräthen deßfalls ertheilten Vorschriften einzurichtenden Verwaltungsberichte haben aber die Kreisräthe vor dem Schlusse eines jeden Jahres einen Jahresbericht zu erstatten und demselben folgende Aktenstücke und Uebersichten beizulegen: 1) die Rundreiseprotokolle oder Tagebücher; 2) eine tabellarische Uebersicht der von ihnen erkannten Strafen; 3) eine specificirte Uebersicht der von ihnen und den Sekretairen in herrschaftlichen, kirchlichen, Gemeinde- und Privat-Angelegenheiten verdienten Diäten; 4) eine Uebersicht der Aus- und Eingezogenen und des von denselben exportirten Vermögens; 5) eine Uebersicht der aufgenommenen ausländischen und der zu Ortsbürgern recipirten Israeliten; 6) eine Uebersicht der ertheilten Gewerbsconcessionen und Zunftaufnahmen; 7) den Nachweis über die Publikation der Regierungsblätter; 8) die Viehstandstabellen; 9) die von den Physikatsärzten ihnen mitzutheilenden Impftabellen. §. 9. Officielle Berichterstattungen außer dem Verwaltungsberichte. Von allen in ihren Kreisen statt findenden Naturereignissen, so wie überhaupt von allen wichtigen Begebenheiten, insofern solche für die Verwaltung oder für die Kunst und Wissenschaft von Interesse seyn können, haben die Kreisräthe alsbald dem Ministerium des Innern und der Justiz oder nach Umständen den Provinzialcommissären die Anzeige zu machen, und, wo es nöthig ist, deren Entschließung einzuholen. — Abschnitt III. Von der Verwaltung der Polizei durch die Kreisräthe. §. 12. Wirkungskreis der Kreisräthe als Polizeibeamten. Bei Verwaltung der Polizei haben die Kreisräthe namentlich dasjenige zu beachten, was ihnen nach §. 6. zur Pflicht gemacht ist. Außerdem haben sie als Polizeiverwaltungsbeamten insbesondere folgende, aus dem vorhergehenden Paragraphen entspringende Attributionen: 1) Die Kreisräthe sind befugt, Gebote und Verbote für öffentliche Interessen auf den Antrag oder nach Anhörung der Lokalpolizeibehörde (insofern die Lokalpolizei nicht den Kreisräthen selbst übertragen ist) zu erlassen. Halten sie in Fällen dieser Art die Erlassung von Geboten und Verboten gegen den Antrag der Lokalpolizeibehörde für nöthig, so haben sie vor deren Erlassung die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen. 2) Zur Abwendung positiver Nachtheile für die öffentliche Sicherheit, für Leben, Gesundheit und das Eigenthum, im Falle augenscheinliche Gefahr auf jedem Verzuge steht, können sie auch ohne bestimmte desfalls vorliegende Gesetze oder Verordnungen für den Kreis oder einzelne Orte desselben gültige Anordnungen treffen, Gebote und Verbote erlassen, die Contravenienten mit einer Strafe bis auf 50 Gulden bedrohen, überhaupt aber alle zur Abwendung der Gefahr sachdienliche Provisorien und sichernde Schutzmaaßregeln treffen. Sie haben jedoch diese Provisorien alsbald außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Gefahr vorüber ist, und bei wichtigeren Angelegenheiten dieser Art das Ministerium des Innern und der Justiz, so wie in den geeigneten Fällen den Provinzialcommissär, alsbald davon in Kenntniß zu setzen. 3) Die Ergreifung eigentlicher Polizeimaaßregeln gehört ausschließlich zum Wirkungskreise der Polizeiverwaltungsbehörden, welche daher auch das Recht und die Verpflichtung haben, solche polizeiliche Maaßregeln insoweit zu vollziehen, als eine derartige Vollziehung nicht zunächst als die Bestrafung einer

polizeilichen Uebertretung erscheint. Desgleichen hat auch die Polizeiverwaltungsbehörde die durch Vollziehung solcher Maaßregeln entstehenden Kosten beizutreiben. 4) In denjenigen Fällen, in welchen der gesetzliche Zustand gestört worden und es noch ungewiß ist, ob eine Contravention oder ob Zufall die Veranlassung dieser Störung war, in welchen mithin keine bestimmten Indicien eines Vergehens oder Verbrechens, also auch keine Veranlassung zu einer eigentlichen Untersuchung vorhanden ist, ist die Polizeiverwaltung berufen, die nöthigen Nachforschungen anzustellen, um Gewißheit darüber zu erlangen, durch welche Veranlassung der gesetzliche Zustand gestört, und ob namentlich Indicien eines Vergehens oder Verbrechens vorhanden sind. Außerdem haben sie 5) bei Statt findenden Störungen des gesetzlichen Zustandes, namentlich der öffentlichen Ruhe, diejenigen polizeilichen Maaßregeln zu ergreifen, welche am besten geeignet sind, um diese Störungen aufzuheben (wohin z. B. Arretirungen bei Tumulten gehören) und deren nachtheilige Folgen zu beseitigen. 6) Hat eine Gesetzesübertretung wirklich Statt gefunden, liegen Indicien eines bestimmten Vergehens oder Verbrechens vor, so gehört zwar die Verfolgung dieser Indicien, die eigentliche Untersuchung, zunächst zum Ressort der Gerichte (Polizeigerichte oder der zur Untersuchung von Verbrechen und Vergehen competenten Gerichte), allein die Thätigkeit der Kreisräthe ist dabei nicht ausgeschlossen, vielmehr haben dieselben hierbei mit dem Gerichte in der Art zu concurriren, daß, a) sobald sie Nachricht erhalten, daß ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden sey, welches zur Cognition der Gerichte geeignet ist, sie der competenten Gerichtsstelle, insofern diese nicht bereits auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, alsbald, unter Mittheilung alles dessen, was in Bezug auf das Verbrechen oder Vergehen zu ihrer Kenntniß gekommen ist und für die Procedur von Interesse sein kann, namentlich unter Mittheilung der etwa aufgenommenen Protokolle, zur geeigneten Amtshandlung zu benachrichtigen und derselben das Weitere zu überlassen haben. Sie werden in dieser Beziehung ferner darüber wachen, daß von den Lokalpolizeibehörden die bei denselben anzubringenden Denunciationen der begangenen Feldsfrevel direkt dem betreffenden Landgerichte mitgetheilt werden. Dasselbe gilt zwar, in Gemäßheit des Art. 15. des Edikts wegen Uebertragung der Polizeigerichtsbarkeit an die Gerichte, auch von den übrigen Lokalpolizeiübertretungen; die Kreisräthe können jedoch, wenn sie es zweckmäßig erachten, sich die Denunciationen solcher Polizeiübertretungen einhändigen lassen und deren Abgabe an das Gericht übernehmen. In Bezug auf Polizeivergehen anderer Art ist es überhaupt Sache der Kreisräthe, von den Contraventionen, welche in der Regel zunächst bei ihnen zur Anzeige zu bringen sind, die Gerichte in Kenntniß zu setzen. Insbesondere haben sie hiernach von den Nichtbefolgungen pönalisirter Polizeibefehle alsbald, unter Beischluß der sämmtlichen Aktenstücke und einer Ausfertigung des Polizeibefehls, selbst dem competenten Gerichte zur schleunigen richterlichen Verfügung die nöthigen Mittheilungen zu machen. Außerdem aber sind b) die Kreisräthe bei einem zu ihrer Kenntniß gekommenen Verbrechen verbunden und befugt, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, alle Maaßregeln der Sicherheit zu treffen und alle Mittel, daß für die richterliche Untersuchung des Status quo gewahrt bleibe, anzuwenden, Spuren, welche zur Entdeckung von begangenen Verbrechen oder Vergehen führen können, zu verfolgen, alle Gegenstände und

Werkzeuge, welche als Corpora delicti erscheinen, in Beschlag zu nehmen, Arretirungen, wenn rechtlich zulässige Gründe dazu vorliegen, vorzunehmen, unter derselben Voraussetzung Haussuchungen zu veranstalten und dem Gerichte alle gemachte Entdeckungen, welche für die weitere Untersuchung von Interesse seyn können, mitzutheilen, namentlich aber dasselbe von einer etwa erfolgten Arretirung binnen 24 Stunden in Kenntniß zu setzen, damit von dem Gerichte über die Fortdauer der Verhaftung entschieden werden kann. Alle diese provisorischen Maaßregeln hat jedoch die Polizeiverwaltung dem Gerichte, sobald dasselbe einmal eingeschritten ist, lediglich zu überlassen und nur auf dessen Requisition etwa erforderliche Vorkehrungen, namentlich bei Vollziehung richterlicher Verfügungen, wozu polizeiliche Mitwirkung erforderlich ist, zu treffen. 7) Zu den Attributionen des Kreisraths, als Polizeibeamten, gehört es endlich, die Dienstthätigkeit der Lokalpolizeibehörden zu controliren und die Verwendung des zum polizeilichen Dienste bestimmten Personals, Gensdarmen, Sicherheitswachen, Polizeidiener, Feldschützen 2c., zur Mitwirkung bei Handhabung der Polizei anzuordnen. §. 13. Verhalten der Polizeiverwaltung bei tragischen Fällen. Bei den sogenannten tragischen Fällen kommt es den Kreisräthen und der Polizeiverwaltung überhaupt zu, da, wo nicht alle Hoffnung der Rettung eines Verunglückten 2c. verloren ist, unverzüglich den Sanitätsbeamten zuzuziehen und die zur Wiederbelebung von Scheintodten erforderlichen Versuche, unter Zuziehung des Sanitätsbeamten, alsbald anstellen zu lassen, gleichzeitig aber auch von solchen Vorfällen dem betreffenden Gerichte, zum Behufe der von dessen Ermessen abhängenden Einschreitungen, Nachricht zu geben. Außerdem hat die Polizeiverwaltung hier insbesondere überhaupt alle Sicherheitsmaaßregeln und alle Mittel anzuwenden, daß für die richterliche Untersuchung der Status quo gewahrt bleibe, und, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, die in den oben angegebenen Grenzen vorzunehmenden polizeilichen Untersuchungshandlungen zur Verfolgung der Spuren eines indirekten Verbrechens und zur Festhaltung der wahrscheinlichen Thäter einzuleiten. Die Anwesenheit des Kreisraths selbst bei tragischen Fällen ist übrigens nur dann nothwendig, wenn es sich von an Ort und Stelle zu treffenden Maaßregeln handelt, deren Ergreifung der Lokalpolizeibehörde nicht wohl überlassen werden kann. Die Beerdigung des Leichnams kann die Ortspolizeibehörde in solchen Fällen erst dann gestatten oder anordnen, wenn das Gericht erklärt hat, daß solche geschehen könne. Bei unbekannten Leichnamen hat der Kreisrath die bei Todesfällen gewöhnliche, eine Benachrichtigung für entfernte Verwandten bezweckende Bekanntmachung, mit Angabe aller gefundenen charakteristischen Kennzeichen, in öffentlichen Blättern zu erlassen, sobald der Richter erklärt hat, daß diese Bekanntmachung erlassen werden könne. — Abschnitt IV. Dienstliche Stellung des Kreisraths gegen vorgesetzte und coordinirte Behörden, so wie die ihm untergeordneten Diener. §. 19. Dienstverhältniß zu den ihm untergeordneten Dienern. Ihr Benehmen gegen die ihnen untergeordneten Diener, Lokalbehörden, ihre Subalternen, die Bezirks-Sanitätsbeamten, Ortsvorstände, Polizeicommissäre, Kirchenvorstände, Schulvorstände, Kirchenrechner, Gemeinde-Einnehmer und Rechner für öffentliche milde Stiftungen werden sie durch Behauptung einer mit Urbanität vereinigten würdevollen Haltung stets so einrichten, daß es ihnen die Achtung und das Zutrauen dieser ihrer Untergebenen

verbürgt. Die Corespondenz zwischen den Kreisräthen und den ihnen subordinirten Dienern und Lokalbehörden wird in Form von Befehlschreiben und Berichten geführt. Die Kreisräthe haben die Dienstthätigkeit, Berufstreue und das sittliche Leben dieser Diener sorgfältig zu überwachen. Vermöge der ihnen gegen dieselben zustehenden Disciplinargewalt sind sie bei Dienstnachlässigkeiten und Disciplinarfehlern ihnen, wenn in den geeigneten Fällen Ermahnungen, Einwirkungen auf das Ehrgefühl und Zurechtweisungen fruchtlos bleiben, mündliche oder schriftliche Verweise zu ertheilen oder Geldstrafen bis zu 20 Gulden anzusetzen berechtigt. Jede Strafverfügung dieser Art werden sie nicht allein auf genügende Weise aktenmäßig machen, sondern dieselbe auch in ein besonderes, dem Jahrberichte (§. 8.) beizulegendes Verzeichniß notiren. Finden sie das angegebene Strafmaaß vergeblich angewendet, oder, namentlich bei einem besonders auffallenden Benehmen, bei gröberen Dienstvergehen, unzureichend, so haben sie darüber, nach vorausgegangener Erlassung derjenigen Verfügungen, welche nach den Verhältnissen des Falles zur Erhaltung des Status quo und zum Schutze der Interessen des Dienstes wegen Gefahr auf dem Verzuge etwa erforderlich seyn dürften, unter Anschluß der betreffenden Aktenstücke und Protokolle, in Bezug auf die vorsitzenden und unständigen Mitglieder der evangelischen Kirchenvorstände und die Kirchenrechner evangelischer Fonds dem evangelischen Oberconsistorium Vorlage zu machen und in Bezug auf die übrigen oben genannten Diener und Behörden an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten, damit von diesen höheren vorgesetzten Behörden das Geeignete verfügt, insbesondere von dem Ministerium des Innern und der Justiz in den an es gelangenden Fällen dieser Art nach Umständen der Administrativjustizhof zur Anordnung der etwa erforderlichen Administrativuntersuchung angewiesen werden kann. Wenn die Kreisräthe Administrativuntersuchungen wegen Dienstvergehen gegen Staatsdiener ꝛc. zu führen haben, namentlich wenn ihnen deren Führung von dem Administrativjustizhofe oder dem Ministerium des Innern und der Justiz übertragen wird, so werden sie die wesentlichen Erfordernisse und Formen eines jeden Untersuchungsverfahrens nicht außer Augen setzen und auch bei allen summarischen Verhören dasjenige beobachten, was nach wissenschaftlichen Gründen des Untersuchungsprozesses als Bedingung für die Legalität eines jeden Verfahrens in Strafsachen erscheint. Dabei werden sie jedoch in denjenigen Fällen, in welchen voraussichtlich eine gerichtliche Untersuchung der Voruntersuchung folgen wird, bei letzterer die Grenzen einer Administrativuntersuchung einzuhalten wissen, während sie die Untersuchungen wegen Vergehen, deren Bestrafung unzweifelhaft zur Competenz der Administrativbehörden gehört, vollständig bis zum Schlusse zu führen haben. Einer ganz vorzüglichen Aufsicht werden sie die ihnen untergebenen Kreisdiener, Ortspolizeidiener und Feldschützen unterwerfen und darüber wachen, daß sie pflichtgemäß und mit Uneigennützigkeit ihren Dienst versehen, auch sich mit Bescheidenheit gegen die Unterthanen betragen. Gegen sie steht dem Kreisrathe die Disciplinargewalt in demselben Umfange, wie gegen die oben genannten Diener, jedoch mit der Ausdehnung zu, daß sie die Ortspolizeidiener, Feldschützen und übrigen niedrigen Gemeindediener, ohne eingeholte höhere Entschließung, wegen Dienstvergehen nicht allein provisorisch suspendiren, sondern auch dem Gerichte zur Bestrafung überliefern können. Aus Gründen der Verwaltung

können die eben bemerkten niederen Lokaldiener von den Kreisräthen, nach Anhörung der Lokalbehörden, entlassen werden. Außer den in diesem Paragraphen erwähnten Dienern sind auch diejenigen Personen, welche nur zu einer vorübergehenden Dienstleistung im Interesse der Orts- oder Districts- oder Landespolizei verbunden und berufen oder damit beauftragt sind, (z. B. Sicherheitswachepflichtige, Dammwachepflichtige, Feuerläufer rc.), hinsichtlich dieser Dienstleistung der Disciplinargewalt der Kreisräthe unterworfen, welche Disciplinarstrafen bis zu 20 Gulden gegen sie verhängen können. Dasselbe gilt auch von denjenigen, welche zwar nicht im Staats- oder Gemeindedienste stehen, aber hinsichtlich der Ausübung ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihres Gewerbes einer besonderen, zum Wirkungskreise der Kreisräthe gehörigen Polizeiaufsicht unterworfen sind (z. B. practische Aerzte, Apotheker rc.), insofern sie sich Contraventionen gegen die ihnen gegebenen Instruktionen zu Schulden kommen lassen. In zweifelhaften Fällen hinsichtlich ihrer Competenz haben die Kreisräthe die Entscheidung des Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen. — Abschnitt V. Allgemeiner Geschäftsbetrieb und Geschäftsordnung, so wie hierauf sich beziehende allgemeine Bestimmungen. §. 22. Geschäftsführung des Kreissekretairs. Die bei den Kreisräthen angestellten Sekretaire sind denselben untergeordnet und besorgen die ihnen obliegenden Geschäfte unter deren Aufsicht rc. 7) In Abwesenheit oder Verhinderung des Kreisraths hat der Sekretair dessen Stelle insoweit zu vertreten, daß er a) bei momentaner Abwesenheit und nicht andauernder Verhinderung des Kreisraths $\alpha$) die bei der Kreisverwaltung erscheinenden Amtsuntergebenen rc. anhört, nach den Umständen zu Protokoll vernimmt und die dabei vorkommenden Geschäfte bis zur Verfügung des Kreisraths einleitet, auch $\beta$) wenn es den Interressen eines Ansuchenden entspricht, diejenigen präparatorischen Verfügungen erläßt, welche nicht in die Sache eingreifen, und $\gamma$) in dringenden Fällen auf eigene Verantwortlichkeit auch die in die Sache eingreifenden Verfügungen erläßt, so wie die von dem Kreisrathe bereits erlassenen Verfügungen unterzeichnet. b) Bei andauernden Verhinderungen des Kreisraths hat der Sekretair so lange, bis über die interimistische Verwaltung der Stelle entschieden ist, nicht nur in dringenden Fällen das Nöthige zu verfügen, sondern auch durch Besorgung der gewöhnlichen laufenden Geschäfte die Kreisverwaltung in ihrem Gange zu erhalten. §. 25. Schutz gegen Störungen ihres amtlichen Ansehens. Die Kreisräthe sind verpflichtet, zur Aufrechthaltung ihres amtlichen Ansehens, sich gegen jede bei Ausübung ihres Amtes sich ereignende Störung oder Verletzung ihrer amtlichen Würde zu schützen. Sie sind zu dem Ende nicht bloß befugt, die Contravenienten aus ihrer Gegenwart zu entfernen, sondern auch nach Befund Geld- und Arreststrafen anzuwenden. Sie können jedoch eine höhere Geldstrafe, als 20 Gulden, nicht erkennen und Arreststrafen nicht über drei Tage fortdauern lassen. Beide Strafgattungen dürfen sie aber gegen denselben Contravenienten bei fortgesetzter Störung in Anwendung bringen. Ueber solche Vorfälle ist stets ein Protokoll aufzunehmen und dieses an das Ministerium des Innern und der Justiz einzusenden. Glauben die Kreisräthe, daß gegen die Contravenienten eine härtere Strafe zu erkennen sey, als sie nach dem oben Bemerkten verhängen können, so haben sie das über den Vorfall aufzunehmende Protokoll dem competenten Gerichte mitzutheilen,

damit von diesem über die Strafe entschieden werde; wobei es sich von selbst versteht, daß über die von dem Kreisrathe innerhalb seiner Competenz etwa schon erkannte Strafe dem Gerichte keine Entscheidung zusteht. Dieselben Befugnisse stehen den Kreisräthen bei Störung des amtlichen Ansehens des bei der Kreisverwaltung angestellten Subalternpersonals zu, wenn sich solche Vorfälle unter den Augen der in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Kreisräthe ereignen. Verletzungen des gegen sie zu beobachtenden Anstandes und ihres amtlichen Ansehens in schriftlichen, bei ihnen eingegeben werdenden Vorträgen können die Kreisräthe ebenfalls mit Geldstrafen bis zu 20 Gulden ahnden. — Besonderer Theil. Abschnitt III. Bürgerliche und sonstige Verhältnisse der Israeliten. §. 44. Civilstandsregister. Ferner haben sie die den Bürgermeistern obliegende Führung der Civilstandsregister der Juden zu beaufsichtigen. — Abschnitt IV. Militairangelegenheiten. §. 45. Rekrutirungswesen. Die Dienstverrichtungen, welche in Gemäßheit des Rekrutirungsgesetzes und der Verordnung über dessen Vollziehung den bisherigen Landräthen oblagen, gehen in gleichem Umfange auf die Kreisräthe über, welche in diesen Angelegenheiten zu den Provinzial-Commissären und den denselben beizugebenden Rekrutirungscommissären in dasselbe Verhältniß treten, in welchem die bisherigen Landräthe zu den Regierungen und beziehungsweise den zu Rekrutirungscommissären bisher ernannten Mitgliedern derselben standen. Die Kreisräthe in den Provinzialhauptstädten werden in Beziehung auf die ihnen, als solchen, obliegenden Rekrutirungsgeschäfte, namentlich bei den Musterungen, durch ihre Assessoren vertreten. — Abschnitt VI. Schulangelegenheiten. §. 61. Aeußere Schulangelegenheiten. Die Aufsicht über die äußeren Verhältnisse der Schulen steht den Kreisräthen ausschließlich und ohne Mitwirkung der Mitglieder der Bezirks-Schulcommissionen zu. Es gehört dahin die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, namentlich der etwa vorhandenen Schulgüter, wobei die Kreisräthe sowohl in dem Falle, wenn solche von dem Schullehrer als Nutznießer, als auch dann, wenn sie von dem Ortsschulvorstande verwaltet werden, darauf zu sehen haben, daß die Verwaltung ordnungsmäßig Statt finde, wichtigere Akte der Verwaltung nicht, ohne ihre Entschließung eingeholt zu haben, vorgenommen werden. Ueberhaupt aber werden sie, insoweit nicht die Schulordnung specielle Vorschriften über die Verwaltung des Schulvermögens giebt, bei Ausübung des Aufsichtsrechts über diese Verwaltung dieselben Grundsätze in Anwendung bringen, welche sie in Bezug auf die Beaufsichtigung der Verwaltung des Gemeindevermögens zu befolgen haben. Insbesondere steht den Kreisräthen die obere Aufsicht über die Schulgebäude zu. Sie haben daher dahin zu wirken, daß überall vorschriftsmäßig eingerichtete Schulwohnungen vorhanden sind und die Gemeinden den ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verbindlichkeiten Genüge leisten. Die Besoldungsnoten der Schullehrer sind von den Kreisräthen auszustellen und von diesen dafür zu sorgen, daß nicht allein die von dem Ministerium des Innern und der Justiz festgesetzten Gehalte, und zwar neu angestellten oder versetzten Schullehrern von dem Tage ihres Dienstantritts an, aus den betreffenden Fonds richtig ausbezahlt, sondern auch die Vorschriften über Verwandlung der unständigen Geld- und Naturalprästationen der Einzelnen zur Salarirung der Lehrer in ständige Abgaben verwandelt, diese verordnungsmäßig erhoben und an

den Lehrer abgeliefert werden. Bei Erledigung von Schulstellen haben die Kreisräthe für Anordnung einer Verwaltung der Schuleinkünfte zu sorgen. Die Verzeichnisse über Schulversäumnißstrafen haben sie für vollziehbar zu erkären und deren Beitreibung und vorgeschriebene Verwendung zu überwachen. In Bezug auf die Schullehrerwittwenkasse haben sie unter dem Oberschulrathe diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche die bestenden Vorschriften ihrem Wirkungskreise zuweisen. Mit Ausnahme der Schullehrerwittwenkassen-Angelegenheiten sind die Kreisräthe in den zu ihrem Geschäftskreise ausschließlich gehörigen Schulangelegenheiten dem Ministerium des Innern und der Justiz unmittelbar untergeordnet. Sie werden jedoch, wenn der Oberschulrath sie auf Mängel und Gebrechen in solchen Sachen aufmerksam macht, denselben abzuhelfen und überhaupt den Desiderien dieser Behörde möglichst zu entsprechen suchen. — Abschnitt X. Aufsicht über weltliche öffentliche Lokalanstalten und Stiftungen innerhalb der Kreise. §. 78. Lokalanstalten und Stiftungen. Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung der in den Kreisen vorhandenen weltlichen öffentlichen Lokalanstalten und Stiftungen liegt den Kreisräthen in demselben Umfange ob, wie den bisherigen Provinzialregierungen und Landräthen, mit Ausnahme jedoch der künftig von der Rechnungskammer vorzunehmenden Revision und Abschluß der Rechnungen dieser Fonds. Insbesondere haben sie hiernach die Rechner solcher Lokalanstalten und Stiftungen — insoweit nicht die Stiftungsurkunden hierin eine Modifikation begründen — zu ernennen und es stehen ihnen gegen diese Rechner dieselben Befugnisse, wie gegen die Gemeindeeinnehmer, zu. Sie haben die von den Lokalverwaltungsbehörden solcher Fonds aufzustellenden Voranschläge zu prüfen und abzuschließen und bei der Aufsicht über die Verwaltung im Allgemeinen die Grundsätze analog anzuwenden, welche sie bei der Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens zu befolgen haben. §. 79. Mitwirkung bei Verwaltung der Anstalten und Stiftungen für das ganze Land oder eine Provinz. Insoweit ihre Mitwirkung bei der dem Ressort der Provinzialcommissäre zugewiesenen Verwaltung der für das ganze Land oder eine Provinz bestimmten Anstalten und Stiftungen in Anspruch genommen wird, haben sie jene Mitwirkung pflichtmäßig eintreten zu lassen und die Verfügungen der Provinzialcommissäre prompt und pünktlich zu vollziehen. §. 81. Sparkassen, Vieh- und Hagelschlag-Assecuranzen. Die Errichtung von besonderen Sparkassen, Viehassecuranzen und Hagelschlagassecuranzen, und, wo solche vorhanden sind, deren Erhaltung und gehörige Ueberwachung der statutenmäßigen Verwaltung werden sich die Kreisräthe angelegen seyn lassen. — Abschnitt XI. Medicinalwesen. §. 82. 1) Aufsicht über das bei dem Medicinalwesen angestellte Personal. Den Kreisräthen liegt, unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums des Innern und der Justiz, die Aufsicht über das gesammte Medicinalwesen innerhalb ihrer Kreise ob. Sie haben daher zunächst nicht allein die Dienstthätigkeit der Sanitätsbeamten, nämlich der Physikatsärzte, Kreisthierärzte und gerichtlichen Wundärzte, als ihrer Organe, zu controliren und beziehungsweise zu leiten, sondern auch sowohl das übrige, bei dem Medicinalwesen angestellte, so wie das in der gesammten Heilkunde oder einzelnen Zweigen derselben practicirende Personal: die practischen Aerzte, Thierärzte, Wundärzte und die Hebammen, als auch die Apotheker, Krankenwärter

und Huffchmiede zu beaufsichtigen, und, insoweit es bisher den Regierungen zukam, die Anstellung dieses Personals und beziehungsweise dessen Concessionirung zu besorgen. §. 83. Sanitätsbeamten. Die Kreisräthe haben sich bei sanitätspolizeilichen Anordnungen der ihnen untergeordneten Physikatsärzte zu bedienen. Sie werden sich daher von diesen in den geeigneten Fällen Gutachten erstatten und durch sie die sanitätspolizeilichen Maasregeln, insoweit dies nicht von der Polizeibehörde selbst geschehen muß, in Ausführung bringen lassen. Handelt es sich hierbei von Angelegenheiten, welche nur einzelne Einwohner oder eine Gemeinde oder ein Physikat betreffen, so wenden sie sich an den Physikatsarzt des betreffenden Bezirks, ist dagegen von Anordnungen für den ganzen Kreis oder mehrere Physikate die Rede, an denjenigen Physikatsarzt, welcher von dem Ministerium des Innern und der Justiz ihnen zu diesem Zwecke besonders zur Disposition gestellt ist. Mit den zunächst den Physikatsärzten untergeordneten gerichtlichen Wundärzten werden die Kreisräthe in der Regel nicht in unmittelbarer Relation stehen; es ist ihnen jedoch unbenommen, in allen Fällen, wo sie es aus besonderen Gründen noch für nöthig erachten, sich auch der gerichtlichen Wundärzte unmittelbar bei sanitätspolizeilichen Anordnungen, welche in das Ressort derselben einschlagen, zu bedienen. In Beziehung auf sanitätspolizeiliche Gegenstände, welche in das Gebiet der Thierarzeneikunde eingreifen, sind die Kreisthierärzte auf gleiche Weise, wie die Physikatsärzte, die Organe der Kreisräthe und diesen untergeordnet. Darüber, daß sämmtliche Sanitätsbeamten den ihnen, als solchen, obliegenden Pflichten Genüge leisten, haben die Kreisräthe die unmittelbare Aufsicht zu führen. Die Berichte, welche die Sanitätsbeamten periodisch oder bei besonderen Veranlassungen an die Regierungen zu erstatten hatten, sind von denselben künftig den Kreisrähen zu erstatten. Bei Dienstnachlässigkeiten oder Amtsverletzungen der Sanitätsbeamten sind die Vorschriften des §. 19. dieser Instruktion in Anwendung zu bringen. Die Kreisräthe können den Sanitätsbeamten Urlaub bis zu acht Tagen zu Reisen im Inlande außerhalb ihres Bezirks ertheilen. Die Verpflichtung der Sanitätsbeamten liegt den Kreisräthen ob. §. 84. Praktische Aerzte. Diejenigen Aerzte, welche durch die auf der Landesuniversität erhaltene Doktorwürde in der gesammten Heilkunde das Recht erhalten haben, diese auszuüben, werden, statt bisher den Provinzialregierungen, den betreffenden Kreisräthen, unter Vorlegung des Doktordiploms, den Ort anzeigen, wo sie sich als praktische Aerzte niederlassen wollen. Die Kreisräthe werden dieselben hierauf verpflichten, sie anweisen, bei dem betreffenden Physikatsarzte sich zu legitimiren und davon den letzteren selbst sowohl benachrichtigen, als auch die Anzeige an das Ministerium des Innern und der Justiz machen. Die Kreisräthe haben die obere Aufsicht über die im Kreise prakticirenden Aerzte, welche ihnen auf gleiche Weise, wie den bisherigen Regierungen, untergeordnet sind, zu führen und sich von den Leistungen und der Qualifikation derselben in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten. §. 85. Praktische Wundärzte. Denjenigen Wundärzten, welche sich über das bei der medicinischen Fakultät genügend bestandene Examen in der Chirurgie ausweisen können, haben die Kreisräthe die Erlaubniß zur Ausübung der letzteren an den von ihnen gewählten Orten zu ertheilen. Im Uebrigen gilt auch von ihnen das im vorhergehenden Paragraphen in Bezug auf die praktischen Aerzte Gesagte, insbesondere haben die Kreisräthe auch

von jeder ertheilten Erlaubniß zur Ausübung der Wundarzeneikunde dem Ministerium des Innern und der Justiz berichtliche Anzeige zu machen. §. 86. Praktische Thierärzte. Da die Thierheikunst in allen ihren Zweigen nur von denjenigen ausgeübt werden kann, welche dazu von dem Ministerium des Innern und der Justiz autorisirt sind, so werden die Kreisräthe darauf sehen, daß die Thierheilkunst in ihrem ganzen Umfange nur von den Kreisthierärzten und den zur Privatpraxis besonders von der Staatsregierung ermächtigten praktischen Thierärzten betrieben werde. Was dagegen die Ausübung einer beschränkten Praxis in der Thierheilkunde durch Empiriker anbelangt, so sind die Kreisräthe competent, solchen nicht bereits licentiirten Empirikern, nachdem dieselben vorher von dem betreffenden Physikatsarzte und Kreisthierarzte geprüft und fähig befunden worden sind, eine beschränkte, nach den Anträgen der technischen Behörde bestimmte Praxis in der Thierheilkunde zu gestatten. Sie werden jedoch darüber wachen, daß von solchen Empirikern die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht überschritten werden, und sie haben überhaupt die wegen Ausübung der Thierheikunde bestehenden Vorschriften genau zu beachten. §. 87. Hebammen. Die Kreisräthe werden dafür besorgt seyn, daß nirgend ein Mangel an geprüften Hebammen vorhanden sey. Sie haben daher, wenn eine Hebamme mit Tode abgeht oder aus anderen Gründen die Anstellung einer Hebamme nothwendig wird, die vorschriftsmäßige Wahl einer neuen Hebammenschülerin zu veranlassen, und, nach vorausgegangenem Benehmen mit der Direktion des betreffenden Instituts (Entbindungsanstalt zu Mainz oder zu Gießen), die vorschriftsmäßig Gewählte zur gehörigen Zeit dahin abzusenden und dafür zu sorgen, daß die Unterrichtskosten aus den Gemeindekassen bezahlt werden. Die geprüften und fähig befundenen Hebammen werden die Kreisräthe verpflichten und ihre Diensteinweisung durch den betreffenden Physikatsarzt veranlassen. Ueber die Qualifikation der Hebammen werden die Kreisräthe von den Physikatsärzten sich die vorschriftsmäßigen Berichte erstatten lassen und auf deren Grund das geeignete verfügen, um zu verhüten, daß die Entbindungshülfe durch ungeschickte Hebammen geleistet werde. Die Bestimmung der Gehalte nach den desfalls vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen geht von den Kreisräthen aus, welche, um späteren Reklamationen vorzubeugen, in der Regel, nach vorausgegangener Vereinbarung des betreffenden Ortsvorstandes mit der Hebammenschülerin, deren Gehalt vor ihrem Abgange in das Institut zu reguliren haben. §. 88. Apotheker. Wenn eine neue Apotheke errichtet oder der Betrieb einer bestehenden Apotheke auf einen Anderen übertragen werden soll, so haben die Kreisräthe vor Allem dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche um Concessionen der bemerkten Art nachsuchen, die nöthigen Legitimationspapiere beibringen, und dann, unter deren Anschluß, so wie unter Beifügung des Gutachtens des betreffenden Physikatsarztes, Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten, ohne dessen Genehmigung der Betrieb einer Apotheke nicht Statt finden kann. Nur in den Fällen, in welchen der Besitzer einer Apotheke von einer langwierigen Krankheit befallen wird, welche ihn hindert, die gehörige Aufsicht über sein Geschäft zu führen, oder wenn er stirbt, und wenn in beiden Fällen nicht bereits ein geprüfter Provisor in der Apotheke ist, haben die Kreisräthe selbst, nach Anhörung des betreffenden Physikatsarztes, für interimistische Verwaltung einer solchen Apotheke durch einen geprüften Provisor zu sorgen. Sowohl die Apotheker,

als die Provisoren sind von den Kreisräthen zu verpflichten. Die obere Aufsicht über die Apotheken und deren Besitzer steht den Kreisräthen zu. Insbesondere haben die letzteren darauf zu sehen, daß die Physikatsärzte, denen die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken obliegt, diese von Zeit zu Zeit untersuchen und ihnen über deren Zustand Bericht erstatten. Sie werden diesen Visitationen in den vorgeschriebenen Fällen, und so oft sie es nöthig finden, selbst beiwohnen. Wenn die Kreisräthe eine außerordentliche Visitation einer oder mehrerer Apotheken für nöthig halten, so haben sie desfalls Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten, damit von diesem das Nöthige verfügt werde. §. 89. Krankenwärter. Die Kreisräthe haben denjenigen, welche als Krankenwärter oder Heildiener recipirt seyn wollen, die Erlaubniß zu Betreibung dieses Geschäfts zu ertheilen, wenn der betreffende Physikatsarzt über ihre Fähigkeit dazu das erforderliche Zeugniß ausgestellt hat. §. 90. Hufschmiede und Viehschnitter. Die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Hufschmiede, deren Prüfung und Zulassung zu Betreibung dieses Geschäfts sind von den Kreisräthen in demselben Umfange, wie dies den bisherigen Regierungen und Landräthen oblag, zu handhaben. Sie werden sich dabei des Rathes der Bezirksthierärzte, und, insoweit sie es nöthig finden, der betreffenden Physikatsärzte bedienen. Die Erlaubniß zum Viehschnitte werden sie nur auf den Grund eines genügenden Zeugnisses des betreffenden Bezirksthierarztes über die Fähigkeit des Nachsuchenden, oder, wenn sie es nöthig finden, nach Anhörung des betreffenden Physikatsarztes mit Bericht ertheilen. §. 91. II) Einzelne Gegenstände der Gesundheitspolizei. Fürsorge zur Erhaltung des bestehenden Wohlseyns. Die Kreisräthe werden sich bemühen, alle Einflüsse, durch welche die Gesundheit der Menschen und Thiere gefährdet werden kann, nach Anhörung der Sanitätsbeamten, wo solches erforderlich ist, zu entfernen oder unwirksam zu machen. Zu dem Ende werden sie namentlich darüber wachen, daß Straßen und Wege in und um Städte, Flecken und Dörfer von Gegenständen, welche die Luft verderben, rein gehalten werden, daß öffentliche Brunnen nicht in der Nähe von Cloaken ꝛc. angelegt und öfters gereinigt werden, daß die nöthige Aufsicht über Bäcker, Metzger und Wirthe rücksichtlich der Qualität der Consumtibilien Statt finde, daß die Anordnungen wegen der Fleischbeschau befolgt und vollzogen werden; daß Sand-, Stein- und Lehm-Gruben nicht an Wegen und Straßen oder auf gefährliche Art angelegt, daß die Brunnen bedeckt, die Wege an Abhängen geschützt, Stege über tiefe Gräben mit Geländern versehen, Wasserfahrzeuge, welche sich in gefährlichem Zustande befinden, nicht gebraucht, Fuhrwerke nicht ohne Aufsicht auf der Straße stehen gelassen und in Ansehung der den Einsturz drohenden Gebäude die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. Sie haben ferner die Vollziehung des Gesetzes über den Handel mit Gift, so wie der Verordnungen über Pfuscher in der Medicin und Chirurgie und in der Thierheilkunst und über Verkauf von Arzeneien durch dazu nicht autorisirte Personen, zu überwachen und die Bestrafung der Contravenienten durch die competente Behörde zu veranlassen. Desgleichen haben sie auf Handhabung der Gesetze und Verordnungen über Schutzpockenimpfung zu sehen und die von den Physikatsärzten an sie eingesendet werdenden Impftabellen ihren Jahresberichten beizuschließen. Sie werden für Anschaffung von Gebärstühlen und Geräthschaften für Hebammen, so wie für Anschaffung von Rettungsapparaten

für Verunglückte, Sorge tragen. Die in dem Kreise vorhandenen, der sanitätspolizeilichen Obsorge bedürfenden Anstalten haben sie zu beaufsichtigen, insbesondere gehören dahin, außer den Apotheken, die Hospitäler und Gefängnisse hinsichtlich der Reinlichkeit, gesunden Luft und Beschaffenheit der Nahrungsmittel, die Badeanstalten, insbesondere auch diejenigen für die Judenfrauen, so wie die Leichenhäuser. Ferner haben sie die Aufsicht über die Todtenhöfe zu führen und die bestehenden Vorschriften über Verlegung derselben außerhalb der Orte, über das Fahren der Leichen an entfernte Todtenhöfe, über die Zeit und Art der Beerdigung der Todten, namentlich bei Epidemien, über Anstellung von Leichenbeschauern ꝛc. zu handhaben. Darüber, daß die zum Verscharren gefallener Thiere bestimmten Anger an hierzu schicklichen, von den Straßen entfernten Plätzen angelegt und überhaupt die bestehenden Vorschriften über Wegschaffen und Abdecken gefallener Thiere beobachtet werden, haben die Kreisräthe ebenmäßig die nöthige polizeiliche Aufsicht zu führen. §. 92. Anordnungen bei gefährdetem Wohlseyn. Wenn in einem Kreise epidemische nicht ansteckende Krankheiten ausbrechen oder zu befürchten ist, daß solche aus einem andern Kreise in jenen sich verbreiten, haben die Kreisräthe nach Anhörung des einschlägigen und nach Umständen des bei allgemeinen Anordnungen zuzuziehenden Physikatsarztes, die zur Vorbeugung der nachtheiligen Einwirkungen der Krankheitseinflüsse geeigneten Maasregeln zu treffen. Ist die Krankheit ansteckender Art, so haben sie nach den Vorschlägen der Physikatsärzte die nöthigen polizeilichen Vorkehrungen gegen die Verbreitung dieser Krankheit, namentlich Absperrung von Häusern und selbst ganzer Orte, zu treffen, gleichzeitig aber auch davon die Anzeige nicht nur dem Ministerium des Innern und der Justiz, sondern auch dem Provinzialcommissär zu machen, damit von da die weiter etwa geeigneten strengeren Anordnungen, namentlich um der Weiterverbreitung in andere Kreise vorzubeugen, getroffen werden können. Insbesondere ist hiernach und nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften zu verfahren, wenn die Menschenblattern ausgebrochen sind oder deren Ausbruch droht. Während des ganzen Verlaufs eines epidemischen oder ansteckenden Leidens haben die Kreisräthe sich von den Physikatsärzten periodische Berichte erstatten zu lassen und von dem Stande herrschender ansteckender Krankheiten den Provinzialcommissär in steter Kenntniß zu erhalten. §. 93. Fortsetzung. Wenn Thiere von der Wuth befallen werden, so ist von den Kreisräthen darüber zu wachen, daß dieselben und die von ihnen etwa gebissenen Thiere unschädlich gemacht, namentlich auch die gefallenen oder getödteten Thiere tief genug in die Erde verscharrt und daß die Kleidungsstücke ꝛc. von Menschen, welche etwa an der Wasserscheue sterben sollten, verbrannt werden. §. 94. Fortsetzung, insbesondere Thierkrankheiten. Bei Thierkrankheiten, besonders bei ansteckenden Seuchen unter dem Rindviehe, den Pferden, Schafen und Schweinen, sind von den Kreisräthen, nach Anhörung der Physikatsärzte und Thierärzte, die nöthigen sanitätspolizeilichen Anordnungen zur Verhütung der Weiterverbreitung zu treffen und davon gleichzeitig sowohl das Ministerium des Innern und der Justiz, als auch der Provinzialcommissär, zum Behufe der Anordnung weiter etwa zum Schutze anderer Bezirke zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln, in Kenntniß zu setzen. Während des Verlaufs einer ansteckenden Thierkrankheit haben sich die Kreisräthe von der Lokalpolizeibehörde und den Sanitätsbeamten die vorgeschriebenen Tabellen vorlegen zu lassen und von deren

Stande den Provinzialcommissär in steter Kenntniß zu erhalten. §. 95. Anordnungen zur Wiederherstellung des gestörten Wohlseyns. Den Kreisräthen liegt die obere Aufsicht darüber ob, daß den Kranken ihres Bezirks die ärztliche Hülfe nicht fehle und solche Keinem entzogen werde. Bei herrschenden Krankheiten haben die Kreisräthe, wenn die betreffenden Physikatsärzte der Behandlung allein vorzustehen nicht vermögen und daher das in dem Kreise angestellte übrige Medicinalpersonal zur Behandlung der Kranken verwenden wollen, die Physikatsärzte hierin zu unterstützen und das desfalls Nöthige anzuordnen. §. 96. Verunglückte. Sie werden ferner darüber wachen, daß in Beziehung auf Verunglückte, insbesondere bei Ertrunkenen, Erstickten, Erhängten, Erstarrten, scheintodt gebornen Kindern oder plötzlich ohne bekannte Ursache um das Leben gekommenen Personen, von den Sanitätsbeamten dasjenige nicht versäumt werde, was ihnen rücksichtlich der Versuche zur Wiederbelebung obliegt. Ueber Vorfälle dieser Art haben sie sich stets von den Physikatsärzten die vorschriftsmäßigen Berichte erstatten zu lassen und darauf das etwa Nöthige zu verfügen. §. 97. Taubstumme und Irre. Wenn sich Taubstumme in ihrem Kreise befinden, haben sie dafür zu sorgen, daß dieselben nicht ohne Unterricht bleiben und so, wo möglich, zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen und gebildet werden. Eben so stehen die Irren des Kreises unter ihrer Obsorge. Wenn insbesondere deren Wahnsinn einen solchen Grad erreicht hat, daß ihre Handlungen für Andere gefährlich zu werden drohen, so haben die Kreisräthe, insoweit es nicht schon aus Veranlassung des Physikatsarztes durch die Lokalpolizeibehörde geschehen ist, vor Allem dafür zu sorgen, daß solche Irren auf eine ihnen selbst am wenigsten nachtheilige Art unschädlich gemacht werden, sodann aber, wenn die Aufnahme derselben in die Irrenanstalt als nöthig erscheinen sollte, sich desfalls mit dem Provinzialcommissär zu Darmstadt zu benehmen und im Uebrigen nach den über die Aufnahme in jene Anstalt vorliegenden Regulativen und nach den Verfügungen jenes Provinzialcommissärs, auf den in dieser Beziehung die Attributionen der bisherigen Regierung der Provinz Starkenburg übergehen, zu verfahren. Desgleichen haben sie nach jenen Regulativen sich zu bemessen, wenn sie die Aufnahme eines Kreisbewohners in das Hospital Hofheim aus anderen Gründen, als aus Wahnsinn, namentlich wegen Blindheit, Blödsinn, Abscheu erregenden Krankheiten ꝛc., in Antrag bringen zu müssen glauben. §. 98. Armenkrankenpflege und Decretur der Heilungskosten. Die Kreisräthe werden darauf sehen, daß die bestehenden Vorschriften über die Armenkrankenpflege von den Sanitätsbeamten und Ortspolizeibehörden innerhalb ihrer Distrikte gehörig befolgt und vollzogen werden. In Beziehung auf die bei ihnen eingereicht werdenden Rechnungen über die durch Behandlung armer Kranken entstandenen Diäten der Physikatsärzte werden sie prüfen, ob die vorgeschriebenen Requisiten gewahrt und ob die Diäten verordnungsmäßig berechnet sind; die Arzneirechnungen haben sie durch den betreffenden Physikatsarzt attestiren und prüfen zu lassen, bei bedeutenderen Rechnungen aber werden sie das Medicinalcolleg in Darmstadt um Prüfung der Taxmäßigkeit ersuchen. Sobald kein Anstand der Dekretur der Kosten mehr entgegen steht und es keinem Zweifel unterliegt, daß die Kosten der betreffenden Gemeinde und nicht etwa einem anderen Fonds, z. B. der Criminalkasse, weil die ärztliche Behandlung eines Verwundeten zur Constatirung des Thatbestandes nöthig war, obliegt, haben sie zu Ertheilung der Dekretur

den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde anzuweisen und rücksichtlich der Arzneikosten zu wahren, daß die Prozente vorschriftsmäßig abgezogen werden. Die Rechnungen über diejenigen Kosten, welche sich zur Dekretur auf die Oberpolizeikasse eignen, z. B. für Behandlung von Findlingen und Heimathlosen, haben sie zu diesem Behufe dem Provinzialcommissär mitzutheilen. — Abschnitt XII. Aufsicht über Bezirks- und Ortsgefängnisse. §. 99. Der pflichtmäßigen Fürsorge der Kreisräthe ist der Zustand sämmtlicher Bezirks- und Ortsgefängnisse des Kreises anvertraut. Finden sie in Beziehung auf deren Einrichtung Mängel und Gebrechen, so haben sie, nach etwaiger Anhörung des Physikatsarztes mit Bericht und nach vorgängigem Benehmen mit dem Landgerichte, entweder das Nöthige selbst vorzukehren, oder, insoweit es sich von Reparaturen an Bezirksgefängnissen handelt, mit der Oberbaudirektion oder dem Landbaumeister, insoweit es sich aber von Kosten für die innere Einrichtung oder für Miethe von dergleichen Gefängnissen handelt, mit dem Provinzialcommissär in Benehmen zu treten. Eben so liegt ihnen die Sorge für die Bewachung und Verpflegung der Gefangenen ob; sie haben darauf zu sehen, daß die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften befolgt werden. Die vorschriftsmäßig aufzustellenden Verzeichnisse der Atzungs- und Bewachungs-Kosten von auf Kosten des Staates erhalten werdenden Arrestaten sind, mit den erforderlichen Attestationen versehen, von den Kreisräthen dem Provinzialcommissär zur Dekretur auf die Criminalkasse, und, insoweit es sich von inhaftirten Forstfrevlern handelt, der Oberforstdirektion zur Zahlungsanweisung mitzutheilen. — Abschnitt XIII. Statistik des Kreises. §. 100. Die Kreisräthe haben alle Materialien zur Herstellung einer vollständigen Statistik des Kreises zu sammlen. Insbesondere haben sie die von den Ortsgeistlichen nach den bestehenden Vorschriften aufzustellenden und künftig an die Kreisräthe abzugebenden Bevölkerungslisten zu sammeln, und, nebst einer Hauptbevölkerungstabelle von dem ganzen Kreise, an das Ministerium des Innern und der Justiz einzusenden. Sie werden ferner über die aus dem Auslande Eingezogenen und die Ausgewanderten, über das von denselben eingebrachte und exportirte Vermögen, die aufgenommenen ausländischen und die zu Ortsbürgern recipirten Israeliten, desgleichen über den Viehstand und die ertheilten Gewerbsconcessionen und Zunftaufnahmen besondere Tabellen führen und solche ihren Jahresberichten ebenfalls beischließen. Insoweit über die Physikatsbezirke eine vollständige Topographie noch nicht vorliegt, werden sie eine solche von den Physikatsärzten, nach Maasgabe der Instruktion derselben, aufstellen lassen und jährlich sich diejenigen Notizen und Uebersichten von denselben vorlegen lassen, welche zur Ergänzung der Topographie des Kreises nöthig sind. Aus diesen Berichten haben sie alle drei Jahre eine topographische Zusammenstellung durch den für allgemeine Angelegenheiten des Kreises ihnen beigegebenen Physikatsarzt aufstellen zu lassen und ihrem Verwaltungsberichte beizuschließen. — Abschnitt XV. Landwirthschaftsangelegenheiten. §. 102. Landwirthschaft im Allgemeinen. Der Betrieb der Landwirthschaft — die Erhöhung der Cultur des Bodens und die Viehzucht — wird der besonderen Aufmerksamkeit der Kreisräthe empfohlen. Sie werden die landwirthschaftlichen Vereine in ihren Bemühungen zur Emporbringung der Landwirthschaft nach Kräften unterstützen und deren Rathschlägen und Vorschlägen überall Eingang zu verschaffen suchen. §. 104. Viehzucht. Auch auf Verbesserung der Viehzucht werden sie ihre

Aufmerksamkeit und ihre Bemühungen richten. Bei Einsendung der Viehstandstabellen wird ihnen die Vergleichung mit den vorderen Jahren Veranlassung geben, sich über Zu- und Abnahme der Viehzucht überhaupt oder einer besonderen Gattung von Vieh und über die wahrscheinlichen Ursachen der Veränderungen zu äußern. Wo in Landgestütssachen ihre Mitwirkung angesprochen wird, haben sie dieselbe bereitwillig zu gewähren, namentlich werden sie darauf sehen, daß nur solche, im Besitze von Privaten befindliche Hengste, welche dazu für tauglich erklärt worden sind, zum Bedecken gebraucht werden. — Abschnitt XIX. Aufsicht über Presse und Buchhandel. §. 111. Ueber die in dem Kreise gedruckt und herausgegeben werdenden Schriften, insbesondere Zeitungen, Intelligenzblätter und politische Zeitschriften, so wie über die Buchhandlungen, Buchdruckereien und Lithographien, Leih- und Lesebibliotheken, haben die Kreisräthe die polizeiliche Aufsicht, nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften, zu führen und überhaupt die über die Presse bereits vorliegenden oder noch erlassen werdenden Gesetze und Anordnungen zu handhaben. — Abschnitt XX. §. 114. Handels- und Gewerbsangelegenheiten. Von dem öffentlichen Verkehr und der polizeilichen Aufsicht über Gewerbe. Die Kreisräthe werden darüber wachen, daß über diejenigen Gewerbtreibenden, rücksichtlich welcher eine besondere polizeiliche Aufsicht erforderlich ist, solche gehörig geführt werde. Dahin gehört die Aufsicht über Gold- und Silberarbeiter, Verfertiger und Verkäufer von Zinnwaaren ꝛc., die Ueberwachung, daß von den Bäckern, Wirthen und Metzgern, so wie von Kaufleuten, Krämern, Müllern, Hausirern und auf Märkten, nur das gesetzliche Maas und Gewicht gebraucht und die Contravenienten dem competenten Gerichte zur Bestrafung überwiesen werden. Da, wo polizeiliche Taxen für Bäcker, Wirthe oder Metzger bestehen, werden sie darüber wachen, daß solche nicht überschritten werden. Wenn sie die Aufhebung bestehender oder die Einführung neuer Taxen an Orten, wo sie nicht bestehen, für nöthig halten, haben sie die Entschließung des Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen. Die Aufsicht über das Eichwesen in dem Kreise steht den Kreisräthen und Eichinspektoren zu, welche in solchen Angelegenheiten auf dem Wege von Dienstschreiben sich mit einander zu benehmen haben. Den Requisitionen der Oberbaudirektion, welcher, unter der Leitung des Ministeriums des Innern und der Justiz, die Aufsicht über das Technische des Eichwesens und die Eichinspektoren zusteht, haben die Kreisräthe zu entsprechen und in der Vollziehung ihrer Anordnungen die erforderliche polizeiliche Unterstützung zu gewähren. Die Kreisräthe werden darüber wachen, daß keine verbotene oder falsche Münzen gefertigt und in Umlauf gesetzt werden. Endlich werden sie dafür sorgen, das auf den Messen und Jahrmärkten die nöthige polizeiliche Aufsicht geführt, die Marktgesetze und Ordnungen befolgt und insbesondere auch die Viehscheine gehörig ausgestellt werden. — Abschnitt XXIII. Armenpolizei. §. 125. Armenpflege im Allgemeinen. Den Kreisräthen liegt im Allgemeinen die Fürsorge für die Unterstützung und Verpflegung der Armen und Hülfsbedürftigen des Kreises ob. Sie werden darüber wachen, daß die desfalls bestehenden Vorschriften von den Lokalbehörden genau vollzogen und insbesondere von den Gemeinden ihren Verbindlichkeiten in dieser Beziehung Genüge geleistet werde. Dagegen werden sie aber auch dem verderblichen Betteln kräftig entgegen wirken und darauf sehen, daß die Bettler in den geeigneten Fällen dem competenten Polizei-

gerichte zur Bestrafung angezeigt werden. §. 126. Anweisungen auf die Staats-Unterstützungskasse. Auf die den Kreisräthen bei der Staats-Unterstützungskasse eröffnet werdenden Credite werden sie Unterstützungen für Hülfsbedürftige anweisen. Sie haben hierbei mit Umsicht und nach den Grundsätzen zu verfahren, welche dieserhalb bisher von den Provinzialregierungen befolgt wurden. Auf einen Armen können sie im Laufe des Jahres nicht mehr als 10 Gulden verwenden. Uebersteigt das dringende Bedürfniß den Betrag dieser Summe, so haben sie wegen weiterer Unterstützung an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten. §. 127. Sammelpatente. In besonderen, dazu geeigneten Fällen, namentlich wenn einen Kreisbewohner ein seinen Nahrungsstand untergrabendes Ereigniß unverschuldet getroffen hat, können Kreisräthe Sammelpatente zum Collektiren innerhalb des Kreises, mit Beachtung der desfalls vorliegenden Bestimmungen, ausstellen. Halten sie einen Fall zur Bewilligung eines Sammelpatents innerhalb der Provinz oder des ganzen Landes für geeignet, so haben sie desfalls an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten. Im Uebrigen werden sie darüber wachen, daß dem Verbote der Ausstellung von Armuthszeugnissen, welche zum Zwecke des Bettelns dienen können, nachgelebt werde. Auch hinsichtlich der Ausstellung der von den Kreisräthen den Gerichten mitzutheilenden Armuthsbescheinigungen zum Zwecke der Zulassung zum Armenrechte werden sie darüber wachen, daß solche Bescheinigungen nicht zum Zwecke des Bettelns benutzt werden. Desgleichen werden sie den Inhalt der desfallsigen Armuthsatteſtate der Bürgermeister sorgfältig prüfen, und, wenn die Zeugnisse nicht durch bestimmte Thatsachen belegt sind oder sie überhaupt an deren Glaubwürdigkeit zweifeln, sich durch eigene Nachforschung und Prüfung von der Richtigkeit zu überzeugen suchen. §. 128. Findlinge und Waisen. Zur Unterkunft der Findlinge und Waisen werden sie die geeigneten Vorkehrungen treffen. In Beziehung auf die in die Landeswaisenanstalt aufgenommenen und in den Kreisen verpflegt werdenden Kinder haben sie die Anordnungen des mit der Leitung jener Anstalt beauftragten Provinzialcommissärs zu Darmstadt zu vollziehen und die obere Aufsicht darüber zu führen, daß die Pflegeltern solcher Kinder den von ihnen übernommenen Verpflichtungen Genüge leisten und die Geistlichen und Bürgermeister die ihnen desfalls ertheilten Instruktionen gehörig befolgen. Wegen der Kosten der Verpflegung der Findlinge haben sie sich in den geeigneten Fällen mit dem betreffenden Provinzialcommissär, zum Behufe deren Uebernahme auf die Oberpolizeikasse, zu benehmen und demselben zugleich die betreffenden Akten, woraus die faktischen Verhältnisse und die Verbindlichkeit jener Kasse zur Bestreitung der Kosten hervorgehen, so wie die von ihnen abgeschlossenen Verpflegungskontrakte, vorzulegen. Die Vollziehung dieser Kontrakte von Seiten der Pflegeltern werden sie ebenmäßig überwachen.

---

# II.

# Medicinalpersonalpolizei.

# Zweite Abtheilung.

# Medizinalpersonalpolizei,

umfassend

**die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Medicinalpersonal in Bezug auf dessen Stellung und Wirksamkeit gemeinschaftlich mit andern Staatsbeamten, und ausschließlich betreffen.**

## Erste Unterabtheilung.

Gesetzliche Bestimmungen, welche das Medicinalpersonal in Bezug auf dessen Stellung und Wirksamkeit gemeinschaftlich mit andern Staatsbeamten betreffen.

### Erster Abschnitt.

**Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten überhaupt.**

1. Auszug aus der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. December 1820. (Reg. Bl. 60. v. 22. Dec. 1820. S. 535 — 554.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c. Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Art. 21 Unsers Edikts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung auf dieselben Unsere Entschließungen gefaßt haben; so finden Wir uns nunmehr bewogen, diese Entschließungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unsers Edikts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, dem Edikte über das Staatsbürgerrecht und dem Edikte über den Staatsdienst in eine Urkunde zusammenzufassen und Wir verordnen daher Folgendes, als: **Die Verfassung des Großherzogthums. 2c. Titel III. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.** Art. 12. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu. Art. 13. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben: 1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren; 2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer; 3) durch Verleihung eines Staatsamts; 4) durch besondere

Aufnahme. Art. 14. Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthansverband stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen. Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht, ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthansverbands. Art. 15. Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder, durch Uebertragung eines Staatsamtes, stillschweigend verliehen wird. Art. 16. Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe ziehet den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Seine Ausübung wird gehindert: 1) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Special-Inquisition; 2) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger; 3) während der Dauer einer Curatel und 4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses. Art. 17. Das Recht des Inländers geht verloren: 1) durch Auswanderung; 2) durch Verheirathung an einen Ausländer. Die Wittwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthume geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt. Art. 19. Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte. Art. 20. Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge. Art. 28. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden. Art. 36. Jedem steht die Wahl seines Berufs und Gewerbs, nach eigener Neigung, frey. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung im Inlande oder Auslande auszubilden. — Titel VII. Von dem Staatsdienste. Art. 47. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben. Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme. Art. 48. Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt. Art. 49. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisenkassen stehen unter dem Schutze der Verfassung. Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienstpragmatik bestimmten Rechte der Militairpersonen auf die gesetzlichen Pensionen. Art. 50. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden. — Titel X. Von der Gewähr der Verfassung. Art. 108. Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, so fern sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem

Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung." Art. 109. Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrigen Staatsdiener sind, in so ferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörde handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung. von Grolman.

2. Auszug aus der Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren des Großherzogthums betr. v. 1. Aug. 1807.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen rc. rc. Wir haben für nöthig erachtet, die staatsrechtlichen Verhältnisse der — in der rheinischen Konföderationsakte vom 12. Juli 1806 Uns zugewiesenen — vormals Reichsständischen, nun mediatisirten, Lande und Gebiete und deren Besitzer, der nunmehrigen Standesherren, auf eine, der Grundlage und dem Geist gedachter Konföderationsakte entsprechende Weise zu bestimmen, und daher beschlossen, die nachfolgende Deklaration zu erlassen, behalten Uns jedoch vor, die über einzelne Gegenstände noch demnächst erforderliche nähere Bestimmungen zu treffen. rc. E) Staatspolizeigewalt. §. 31. Rücksichtlich der Gesundheitspolizei, gehören insbesondere zur hohen Polizei die Einrichtungen und Anordnungen, die in die Gesetzgebung einschlagen, die Erkenntniß über Befähigung der Subjekte zu medicinischen und chirurgischen Stellen, die Licenzertheilungen zu prakticiren, die Errichtungen von neuen Apotheken, und die jeweiligen Visitationen der Apotheken und sonstigen medicinischen und chirurgischen Anstalten, wogegen die Standesherrliche Beamte, die Physikatsärzte und Chirurgen alle übrige in diesem Fache vorkommende Geschäfte, unter der höheren Anordnung und Leitung unserer einschlagenden Landesstellen, besorgen. Die Ernennung von besoldeten Physicis und Chirurgen steht, in so weit die Besoldung ganz, oder zum größten Theil, aus solchen Kassen, welche Uns zugefallen sind, oder ganz, oder zum größten Theil, aus Landes-, Amts- oder Gemeindskassen bestritten worden sind, Uns, als dem Souverain, zu. Hat aber der Standesherr aus Seinem Einkommen den größten Theil der Besoldung, oder die ganze Besoldung, verabreicht, so verbleibt Demselben die Ernennung der Physicis und Chirurgen, unter den nämlichen Einschränkungen, welche bei den Justizbeamten Statt finden. — D) Staatsjustizgewalt. §. 22. Die Ernennung des Personals bei den Justizkanzleien und der Justizbeamten, verbleibt den Standesherren. Jedoch können zu diesen Stellen a) keine andere, als Inländer, wozu auch dermalen die, in dem mediatisirten Uns zugefallenen Landen angestellte Diener der Mediatisirten zu rechnen sind, ernannt werden, in sofern Wir nicht besondere Dispensation ertheilen. b) Sind in Zukunft nur solche Subjekte zu wählen, welche, nach den bestehenden Landesgesetzen, von Unsern einschlägigen Provinzialcollegien geprüft und zu dergleichen Stellen für fähig erkannt worden sind. c) Ist bei jedem Fall die erfolgte Ernennung Unserm Staatsministerio sogleich anzuzeigen, und entweder die nöthige Bescheinigung, daß deren Qualifikation bereits anerkannt worden, beizubringen, oder um Prüfung derselben zu bitten. §. 23. Das Personale bei den Mediat-Justizkanzleien, und die bei den Standesherrlichen Aemtern angestellten Justizbeamte, sind bei der Regierung der einschlägigen Provinz, oder dem hierzu beauftragten Commissario, Uns, als dem Souverain, zu

verpflichten. Den Standesherren bleibt es verstattet, von obgedachten Dienern Sich eidlich versprechen zu lassen, den ihnen übertragenen Dienst auf das Gewissenhafteste zu versehen. §. 24. Die Entlassung des Personale bei den Justizkanzleien und der Justizbeamten kann, wenn sie nicht selbst darum nachgesucht haben, nur nach rechtlichen Gründen geschehen, und muß sofort Uns, als dem Landesherren, angezeigt werden.

## 3. Auszug aus der Deklaration, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft vom 1. December 1807.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc. Durch die Rheinische Bundesakte und die mit benachbarten Souverains abgeschlossenen besondern Verträge sind verschiedene Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft, nebst ihren Gütern und Besitzungen, Unserer Hoheit unterworfen worden, und mehrere Adeliche Gerichtsherren waren bereits zuvor in Unsern Landen befindlich. Die nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse dieser gesammten Ritterschaft und ihrer Hintersassen erfordern eine gesetzliche Bestimmung, und Wir erachten für nothwendig, diese, Kraft der uns zustehenden Souveränität, auf gleichförmige Weise folgendergestalt zu ertheilen und festzusetzen: ꝛc. IV. In Ansehung der Polizeigewalt. §. 29. Rücksichtlich der Gesundheitspolizei kommen Uns die Einrichtungen und Anordnungen zu, die in die Gesetzgebung einschlagen, die Erkenntniß über Befähigung der Subjekten zu medicinischen und chirurgischen Stellen, die Licenzertheilungen zum Prakticiren, und die jeweilige Visitationen der Apotheken, Errichtung von neuen und sonstigen medicinischen Anstalten, desgleichen die Bestellung der besoldeten Aerzte und Wundärzte, zu deren Salarirung die bisherigen dazu bestimmten Fonds vorzüglich zu verwenden sind, von Apothekern und Hebammen. Insbesondere behalten Wir Uns vor, da, wo in den Patrimonial-Gerichtsbezirken keine Aerzte angestellt waren, diese Unsern Physikaten unter Bestimmung eines billigen Beitrags zu der Besoldung des Arzts, einzuverleiben. Sollte jedoch der Fall sich finden, daß ein Patrimonialgerichtsherr einen besonderen Distrikts-Physicum aus eigenen Mitteln ganz oder größtentheis besoldet hätte, so werden Wir ihm die Ernennung desselben unter denselbeu Beschränkungen, die bei den Gerichtshaltern eintreten, fernerhin belassen. Die übrigen, auf die Gesundheitspolizei Bezug habenden, Geschäfte und Anordnungen bleiben, unter Aufsicht und Leitung Unserer einschlagenden Landesstellen, die Obliegenheit der Adelichen Gerichtsbeamten, der Physikatsärzte und Wundärzte.

## 4. Auszug aus der Deklaration, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren vom 20. Junius 1808.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, die, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren Unsers Großherzogthums, unterm 1. August v. J. erlassene Deklaration, in verschiedenen Punkten näher zu bestimmen und zu modificiren; so erklären und verordnen Wir, Kraft dieses, wie folgt: ꝛc. 5) Die Ernennung von Physicis und Chirurgen wollen Wir den Standesherren unter den Beschränkungen, wie bei Bestellung des Personals der Justizkanzleien und der Beamten, jedoch

unter der Bedingung überlassen, daß sie solche salariren; daher dasjenige, was aus Kassen, die Uns zugefallen sind, an dergleichen Diener verabreicht worden, hinführo wegfallen muß.

5. Auszug aus dem Edikte, die standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthume Hessen betr. vom 17. Febr. 1820. (Reg. Bl. 17. vom 29. März 1820. S. 125—160.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Um nach den Bestimmungen des XIV. Art. der deutschen Bundesakte das staatsrechtliche Verhältniß der Standesherren Unseres Großherzogthums umfassend zu bestimmen, haben Wir schon vor einiger Zeit Unsere Standesherren aufgefordert, Uns ihre Ansichten vollständig vorzutragen. Wir haben die Anträge derselben einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und da Wir, indem Wir den Standesherren Unsers Großherzogthums die Rechte und Vorzüge, welche ihnen die deutsche Bundesakte bewilligt, ferner einräumen, zugleich solche mit den, auf eben diese Bundesakte gegründeten gerechten Erwartungen Unserer übrigen Unterthanen in Uebereinstimmung zu bringen wünschen; so haben Wir zur näheren Erläuterung Unserer Deklaration vom 1. August 1807., und zur Begründung eines bleibenden Rechtszustandes Unserer Standesherren, nachfolgendes verordnet: ꝛc. E. Standesherrliche Polizeiverwalung. §. 44. Hinsichtlich der Ernennung zu den Stellen der dermalen bestehenden Physikats- und andern Lokal-Sanitätsbeamten, bleibt es bei dem §. 5. des Nachtrags zu Unserer Deklaration vom 1. August 1807. Sollten Wir Uns veranlaßt finden, die Anstellung mehrerer Amtsärzte, Amtswundärzte oder Thierärzte anzuordnen, so steht ihre Ernennung nur alsdann den Standesherren zu, wenn sie die Besoldung derselben übernehmen, oder solche aus öffentlichen Stiftungsgütern entnommen wird, welche unter der Disposition der Standesherren stehen. Jedenfalls können die Standesherren zu den bemerkten Lokal-Sanitätsbeamten-Stellen nur solche Subjekte ernennen, welche von Unseren Behörden auf gesetzliche Weise geprüft und für fähig erklärt worden sind; auch haben sie desfalls Unsere Bestätigung einzuholen. — I. Verhältniß der standesherrlichen Diener. §. 70. Die standesherrlichen Justizkanzlei-Direktoren, Justizkanzlei-Räthe, Justiz-, Polizei- und Sanitätsbeamten, so wie die Mitglieder der standesherrlichen Consistorien, die Forstpolizeibeamten für die standesherrlichen Gemeindewaldungen, und sämmtliche Subalternen haben mit Unsern Staatsdienern, gleicher Cathegorie, gleichen Rang. Sie müssen gegen Leistung der gesetzlichen Antrittsgelder, Jahresbeiträge und Sterbequartale, Unseren Civilwittwen-Instituten beitreten, und ihre Wittwen und Kinder haben sodann aus dem Fonds der Wittwenkasse dieselbe Unterstützung zu erwarten, wie Unsere Staatsdiener gleicher Classe. §. 71. Die Standesherren sind verbunden, die Mitglieder der Justizkanzleien, so wie die Justiz-, Sanitäts- und Polizeibeamten und die Subalternen mit Unsern Staatsdienern gleicher Kategorien auch in den Besoldungen insoweit gleichzusetzen, als nicht etwa die Verhältnisse der Orte, an welchen die Justizkanzleien ihren Sitz haben, einige Verminderung rechtfertigen. Ebenso sind den, von den Standesherren ernannten Mitgliedern der Consistorien, welche diese Funktion neben andern Dienststellen bekleiden, nicht nur in dieser Eigenschaft angemessene Zulagen zu bewilligen, sondern auch, insofern sie nicht an dem Orte wohnen, wo die Sitzungen der Consistorien gehalten werden,

die Reisekosten zu vergüten. Naturalien, gesetzlicher Sportelnbezug, freie Wohnung und andere Dienst-Emolumente, können auf diese Besoldungen in Aufrechnung gebracht werden. Die Mitglieder der Justizkanzleien, so wie die Justiz- und Polizeibeamten können, wie sich von selbst versteht, von den Standesherren durch Uebertragung von Geschäften, welche außer ihrem, durch gegenwärtiges Edikt bezeichneten amtlichen Wirknngskreise liegen, von der pünktlichen Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht abgehalten werden. von Grolman.

6. Edikt über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten vom 12. April 1820. (Reg. Bl. 23. v. 19. April 1820. S. 189—193.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc. Wir haben für nöthig erachtet, die öffentlichen Dienstverhältnisse Unserer Civilstaatsbeamten durch ein allgemeines Edikt gleichförmig festzusetzen, und verordnen daher, wie folgt: Art. 1. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung nachgewiesen zu haben. Wer im Auslande ein Staatsamt bereits bekleidet hat, kann, nach Befinden, auch ohne Prüfung, in Unsern Staatsdienst aufgenommen werden. Art. 2. Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt. Art. 3. Kein Staatsbeamter hat ein Recht auf die unmittelbar höhere Stelle. Art. 4. Jede Besoldung wird in baarem Gelde angeschlagen, und der Betrag dieses Anschlages dient bei Bestimmung der Pensionen zur Norm, nach den Vorschriften dieses Edikts. Art. 5. Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten können nur zu $^1/_3$ von Gläubigern in Beschlag genommen werden. Art. 6. Jeder Staatsbeamte muß Nebenaufträge, wenn sie seinem Geschäftskreis nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung übernehmen. Art. 7. Kein wirklicher Staatsbeamter kann ein Handels- oder Fabrikgeschäft, oder ein anderes mit der Landwirthschaft nicht in Verbindung stehendes Gewerbe, ohne besondere Erlaubniß Unsers Geheimen Ministeriums, betreiben. Bei Versetzungen wirklicher Staatsbeamten und bei Wiederanstellungen Pensionirter wird auf solche Verhältnisse keine Rücksicht genommen. Art. 8. Jeder Staatsbeamte kann nach 50 Dienstjahren sein Amt niederlegen, und behält den Titel und die Besoldung. Art. 9. Der Staatsbeamte kann nach 40jährigem Dienstalter, oder nach zurückgelegten 70 Lebensjahren das Amt niederlegen und behält den Titel und neun Zehntheile der Besoldung. Art. 10. Bei einer hinlänglich erwiesenen Diensteсunfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit vermöge Dienstesanstrengung oder unverschuldeten Unglücks kann der Staatsbeamte seine Stelle niederlegen, und behält alsdann in den ersten 10 Jahren seit dem Eintritte in den Staatsdienst $^7/_{10}$, in den zweiten 10 Jahren $^8/_{10}$, und bei späterem Austritt $^9/_{10}$ seiner Besoldung. Art. 11. Die Niederlegung des Amts mit Verzichtleistung auf Gehalt und Titel wird zu keiner Zeit, Nothfälle ausgenommen, einem Staatsbeamten verweigert werden. Art. 12. Bei jeder Niederlegung des Amts kann die Regierung, aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst, den wirklichen Austritt aus dem Staatsamt auf höchstens 6 Monate aufschieben. Auch setzt jede Niederlegung des Amts voraus, das der Staatsbeamte keine Geschäftsrückstände habe. In dem Falle des Artikels 11. muß ein solcher Rückstand mit billiger Rücksicht auf die Verhältnisse beurtheilt werden. Art. 13. Jeder Staatsbeamte kann, vermöge Verfügung der obersten Staats-

verwaltung zu jeder Zeit in Ruhestand gesetzt werden. Er behält den Titel, sodann von seiner Besoldung $^{7}/_{10}$ in den ersten 10 Dienstjahren, $^{8}/_{10}$ in den zweiten 10 Jahren, und $^{9}/_{10}$ bei späterer, jedoch vor 50 Dienstjahren eintretender Versetzung in den Ruhestand. Art. 14. Diejenigen untergeordneten Staatsdiener, deren Verrichtungen eigentlich nur mechanisch sind, und keine streng wissenschaftliche Bildung erfordern, können stets unbedingt entlassen werden, wenn sie mit ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs angestellt worden sind, und wenn die vorgesetzte Behörde sich auf schriftlichen Vortrag überzeugt, daß ein solcher Staatsdiener den Forderungen des Dienstes nicht vollkommen entspricht. Diejenigen Staatsdiener dieser Art, deren Stelle eine besonders erworbene Qualifikation nicht voraussetzt und in Folge neuer Verwaltungsmaaßregeln aufgehoben wird, haben kein Recht auf Entschädigung. Art. 15. Jedem Staatsbeamten, der in Ruhestand gesetzt ist, oder dessen Dienstesunfähigkeit, vermöge welcher er sein Amt niedergelegt hat, wieder gehoben ist, kann zu jeder Zeit ein, seinen früheren Dienstverhältnissen angemessenes Amt vorläufig oder definitiv übertragen werden. In diesen Fällen soll er den ganzen früheren Gehalt, oder, wenn der Gehalt der neuen Stelle größer ist, diesen erhalten. Ein solcher Staatsbeamter darf daher, bei Verlust der Pension und des Titels, ohne besondere Erlaubniß, weder fremde Dienste annehmen, noch auf andere Art sich in ein Verhältniß setzen, welches ihm die Erfüllung der ausgesprochenen Verbindlichkeit erschwert. Art. 16. Jeder Staatsbeamter kann aus Gründen der Verwaltung von Uns versetzt werden, jedoch ohne Zurücksetzung in der Dienstklasse und in dem Gehalt. Der ohne Nachsuchen Versetzte erhält Vergütung der nothwendigen Ueberzugskosten. Art. 17. Die nur für die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit angestellten Staatsbeamten können (insofern ihnen nicht die Leitung eines Justizcollegs übertragen ist,) nur durch gerichtliches Erkenntniß entlassen und gegen ihren Willen nicht anders, als dergestalt versetzt werden, daß sie in ihrer Dienstes-Kategorie verbleiben. Art. 18. Bei Berechnung der Dienstjahre kommen die Vorbereitungsjahre nicht in Anrechnung; wohl aber die in andern Staaten früher bekleideten Staatsämter, und bei den widerangestellten Staatsbeamten die Zeit ihrer früheren Pensionirung. Art. 19. Bei der Bestimmung der Größe der Pensionen, sowohl im Falle einer Niederlegung des Amts, als auch im Falle einer Versetzung in den Ruhestand, so wie bei der Bestimmung der Größe des Gehalts bei einer Wiederanstellung oder Versetzung, werden unter den Besoldungen alle besonders bestimmten Summen für Repräsentationskosten, und die Gehalte für Commissionen, wozu diplomatische Sendungen stets gehören, nicht mitbegriffen. Art. 20. In den, im Art. 19 erwähnten Fällen können die jetzo angestellten Staatsbeamten, deren Gehalte, ohne in Geld angeschlagen zu seyn, ganz oder zum Theil in Sporteln bestehen und mehr, als die mit ihrer Stelle jetzo oder künftig verbundene etatsmäßige Besoldung betragen, doch nur Pensionen ansprechen, bei deren Bestimmung, rücksichtlich ihrer Größe, diese etatsmäßige Besoldung zur verhältnißmäßigen Norm dient. Art. 21. Außerordentliche Dienste können bei Staatsbeamten, welche wegen Dienstalters oder Dienstesunfähigkeit ihr Amt niederlegen, oder welche in Ruhestand gesetzt werden, ausnahmsweise mit Belassung des ganzen Gehalts belohnt werden. Art. 22. Dienstentsetzung findet nur durch richterliches Erkenntniß Statt. Sie ist zugleich mit jeder, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Zuchthaus- oder

Correktionshausstrafe nothwendig verbunden; so wie die Suspension vom Dienst und ganzen Gehalt mit jeder gerichtlichen Specialuntersuchung oder Versetzung in den Anklagestand, ohne daß während des weiteren Verfahrens der suspendirte Staatsbeamte aus einem Theil des Gehaltes unterhalten wird. Art. 23. Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Amtsverletzung hat das vorgesetzte Colleg, mit dem Recht einstweiliger Suspension vom Dienst, die vorläufige Untersuchung. Zum Behuf derselben sind die Verwaltungscollegien berechtiget, eidliche Zeugnisse zu fordern. Der Erfolg dieser Untersuchung ist Erklärung der Unschuld oder Erkennung einer Disciplinarstrafe, oder, wenn entweder eine höhere Strafe zu erkennen, oder gerichtliche Specialuntersuchung (Versetzung in den Anklagestand) nothwendig ist, Stellung vor Gericht, womit stets Suspension vom Dienst und Gehalt verbunden ist. Art. 24. Disciplinarstrafen finden bei Fahrlässigkeit, Ungehorsam und Unfleiß und andern dienstwidrigen oder das Subordinationsverhältniß im Dienst verletzenden Handlungen Statt. Sie bestehen in schriftlichen und mündlichen Verweisen, in Geldstrafen, welche das Geheime Ministerium bis auf 300 fl., andere Collegien bis auf 100 fl. erkennen können, und in Suspension von Dienst und Gehalt, welche das Geheime Ministerium auf höchstens sechs Monate, andere Collegien auf höchstens drei Monate verfügen können. Art. 25. Bei einem solchen Benehmen, welches das bei Ausübung des Staatsamts erforderliche Ansehen und Zutrauen schwächt, oder mit der besondern bürgerlichen Dienstehre unvereinbar ist, sind Ermahnungen und Verweise von der vorgesetzten Behörde, und außerdem auch Suspension vom Dienst auf höchstens drei Monate von dem vorgesetzten Colleg anzuwenden. Die Vorstände der Collegien sind persönlich dafür verantwortlich, daß in dieser Hinsicht das Ansehen der Staatsbeamten und das Zutrauen zu ihnen nicht untergraben werde. Art. 26. In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel (24 und 25) ist es dem vorgesetzten Colleg überlassen, Stellung vor Gericht nach fruchtloser Disciplinarstrafverfügung oder auch bei besonders auffallendem Benehmen vor einer solchen zu verfügen. von Grolman.

7. Gesetz wegen des Edikts über die Verhältnisse der Civilstaatsbeamten v. 9. März 1824. (Reg. Bl. 18. v. 30. März 1824. S. 175 — 177.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Ueber die Auslegung einzelner Bestimmungen Unseres Edikts über die Verhältnisse der Civilstaatsbeamten haben sich theils schon in der Rechtsprechung Zweifel hervorgehoben, theils ist voraussichtlich zu befürchten, daß bei inzwischen eingetretenen veränderten Verhältnissen sich dergleichen erheben könnten. Da es nothwendig ist, alles Schwankende von dem Verhältnisse der Rechte und den Verbindlichkeiten der Staatsdiener zu entfernen, so haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen für gut gefunden: Art. 1. Die Landrichter, Landgerichts-Assessoren und die Friedensrichter in Rheinhessen sollen den Art. 34. der Verfassungsurkunde nicht in Anspruch nehmen können, sondern den Allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen seyn. Art. 2. Wenn ein Staatsdiener durch richterlichen Ausspruch von einem Staatsamte entsetzt wird, so ist diese Entsetzung, wenn auch mit ihr nicht eine Unfähigkeits-Erklärung zu allem ferneren Staatsdienste verbunden worden ist, nicht

nur von selbst die Entsetzung von einem jeden anderen Staatsamte, welches der Staatsdiener daneben bekleidete, auch wenn ihm in Ansehung dieses Amtes keine Verletzung zu Schulden käme, mit sich führend, sondern es gehen auch dadurch die Ansprüche auf den Ruhegehalt von selbst verloren, welchen der Staatsdiener wegen eines anderen Staatsamts bezog. Art. 3. Wenn ein Staatsdiener neben seinem Staatsamte noch ein anderes Amt, in dem Dienste einer Kommune, einer Korporation, oder einer Standes- oder Patrimonialgerichts-Herrschaft verwaltet oder verwaltet hat, so ist der richterliche Ausspruch, daß derselbe zur Strafe seine Ansprüche auf dieses letztere Amt verloren habe, von selbst auch die Entsetzung von dem Staatsamte, oder den Verlust des von demselben herrührenden Ruhegehalts mit sich führend. Art. 4. Eben so führt, im Falle der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Dienstverbindungen, die richterlich ausgesprochene Entsetzung von dem Staatsamte für den Diener von selbst den Verlust aller Ansprüche nach sich, welche er gegen die Kommune, Korporation, oder die Standes- oder Patrimonialgerichts-Herrschaft in Hinsicht auf die von diesen ihm übertragene Dienststelle hatte. Art. 5. Die Ansprüche auf den, wegen eines Staatsamtes gegebenen Ruhegehalt gehen in den Fällen, welche die vorhergehenden Artikel erwähnen, auch alsdann verloren, wenn derselbe ohne allen Vorbehalt ausgesetzt worden war. Art. 6. Bei quiescirten Dienern tritt die Erklärung des Verlustes des Titels und des Ruhegehalts an die Stelle der Dienstentsetzung. Diese Erklärung des Verlustes des Titels und des Ruhegehalts kann aber nur wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus dem früheren Dienstverhältnisse herrühren, oder wegen eines gemeinen Verbrechens, das zwar erst nachher begangen, aber die Dienstentsetzung bei einem aktiven Diener zur Folge gehabt haben würde, erfolgen. Art. 7. Wenn ein Staatsdiener vor Gericht gestellt worden ist, und das Gericht urtheilt, daß blos eine solche Strafe verdient worden sey, welche die Disciplinarstrafbefugniß der sämmtlichen Administrativbehörden nicht übersteigt, so wird das Gericht diese Strafe, wenn auch der Diener bereits in den Anklagestand versetzt oder die Specialuntersuchung über ihn verhängt worden war, nicht selbst aussprechen, sondern vielmehr die Sache, mit Entbindung des Dieners von dem Kriminalverfahren an die kompetente Administrativbehörde zurückverweisen, damit von dieser die etwa erforderliche Disciplinarstrafe ausgesprochen werde. Art. 8. Wenn die Gerichte über einen, wegen Dienstverletzungen vor sie gestellten Staatsdiener das Urtheil aussprechen, so werden sie darin zugleich über den Kostenpunkt erkennen und zwar nicht nur über die Kosten der vorläufigen und der gerichtlichen Untersuchung, sondern auch, wenn der Staatsdiener den entbehrten Gehalt nicht zur Strafe verliert, über die Kosten der interimistischen Verwaltung des Dienstes, sowohl während der vorläufigen, als auch während der gerichtlichen Untersuchung. Art. 9. Ebenso werden die Gerichte im Falle des Art. 7. sich in den Urtheilen über die Kosten der gerichtlichen Untersuchung und über die der interimistischen Verwaltung während des Zeitpunkts, wo der Diener vor Gericht stand, aussprechen. Art. 10. In allen Fällen, wo ein Administrativcolleg in der Hauptsache zu erkennen hat, gebührt ihm auch das Urtheil darüber, ob der in Untersuchung gerathene Staatsdiener die Kosten der Untersuchung und der interimistischen Verwaltung des Dienstes zu tragen habe. Von diesem Erkenntnisse über den Kostenpunkt findet der Rekurs an den Staatsrath statt.

von Grolman.

8. Gesetz, die denjenigen Staatsdienern, welche wegen erkannter Specialinquisition, Versetzung in Anklagestand oder Stellung vor Gericht von dem Gehalte suspendirt worden sind, während der Untersuchung zu verabreichende Unterstützung betr. vom 12. Juli 1827. (Reg. Bl. 42. v. 11. Sept. 1827. S. 391—392.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung unserer getreuen Stände, verordnet, wie folgt: Art. 1. Wenn Staatsdiener, welche wegen gegen sie erkannter Specialinquisition oder Versetzung in Anklagestand oder verfügter Stellung vor Gericht, in Gefolge der Art. 22. und 23. des Gesetzes vom 12. April 1820, die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten betr., vom Dienste und Gehalte suspendirt worden sind, sich rücksichtlich des nothdürftigen Lebensunterhaltes für sich oder ihre Familien im Nothstande befinden, so soll denselben aus ihrem Gehalte, bis zur definitiven rechtskräftigen Entscheidung der gegen sie eingeleiteten Untersuchung, eine vorschußweise Unterstützung verabreicht werden. Art. 2. Diese Unterstützung muß im Fall erfolgender Cassation wieder ersetzt und im Fall erfolgter geringerer Bestrafung oder Freisprechung an der Besoldung aufgerechnet werden. Kann der suspendirte Staatsdiener für die dereinstige Restitution dieser Unterstützung durch sein Vermögen völlige oder theilweise Sicherheit leisten, so ist er dazu verbunden. Die verwilligte Unterstützung kann nicht mit Arrest belegt werden. Art. 3. Die verwilligt werdenden Unterstützungen dürfen ein gewisses Maximum nicht übersteigen. Dieses Maximum besteht: 1) bei fixen Besoldungen unter 600 fl. in der Hälfte der Besoldung, wenn diese Hälfte die Summe von 200 fl. nicht übersteigt; 2) bei fixen Besoldungen, welche 600 fl. oder mehr betragen, in einem Drittheil der Besoldung, jedoch darf dieses Drittheil die Summe von 1200 fl. nicht übersteigen. Art. 4. Das Gesuch um Unterstützung wird bei demjenigen Gericht eingegeben, bei welchem die Untersuchung anhängig ist, und von demselben darauf verfügt. Art. 5. Die verwilligte Unterstützung kann von dem Gericht zurückgenommen werden, wenn der angeschuldigte Staatsdiener die Beendigung der Untersuchung absichtlich verzögert, oder wenn der die vorschußweise Unterstützung bedingende Nothzustand aus irgend einem Grunde aufhört.

von Grolman.

9. Gesetz, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betr. v. 14. December 1830. (Reg. Bl. 80 v. 28. Dec. 1830. S. 467—468.)

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt: Art. 1. Den auf Widerruf angestellten Staatsdienern und Angestellten, welche hinsichtlich auf Pensionirung auf eine Behandlung nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik keinen Anspruch haben, können, wenn sie auf eine gewaltsame Weise, bei und durch Ausübung ihres Dienstes, ohne ihr Verschulden, dienstunfähig geworden sind, Pensionen zu Lasten des allgemeinen Pensionsfonds bewilligt werden. Art. 2. Den bezeichneten Dienern, jedoch mit Ausnahme der Zollbeamten, können auch dann Pensionen zu Lasten des allgemeinen Pensionsfonds

bewilligt werden, wenn sie sich während einer zehnjährigen Dienstzeit die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben haben, und, ohne ihr Verschulden, zur ferneren Versehung ihrer Stellen unfähig werden. Art. 3. Wenn Stellen, die durch widerruflich angestellte Beamten verwaltet werden, in Folge neuer allgemeiner Verwaltungsmaaßregeln, aufgehoben werden, so sollen die Beamten, welche sie bekleidet haben, keine Pension erhalten. Art. 4. Die nach Art. 1. u. 2. zu verleihenden Pensionen dürfen in Fällen des Art. 1. nicht die Hälfte und in Fällen des Art. 2. nicht ein Drittheil des bisherigen Diensteinkommens der zu pensionirenden Beamten überschreiten und sollen innerhalb dieser Beschränkung nach dem Verhältniß der geleisteten Dienste, des Bedürfnisses und des Alters der betreffenden Individuen bemessen werden. Art. 5. Fällt bei dem Pensionär der Grund der Pensionirung weg, so ist derselbe schuldig, sich in einem, nach dem Ermessen der Regierung, seinem früheren analogen Dienstverhältniß wieder anstellen zu lassen.

von Hofmann.

10. Auszug aus dem Abschied für die Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in dem Jahre 18²³/₂₄ v. 1. März 1824. (Reg. Bl. 6. v. 8. März 1824. S. 37—56., insbes. S. 42.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Großherzogthums. Nachdem die Arbeiten der gegenwärtigen Ständeversammlung dahin gediehen sind, daß alle wichtigeren Geschäfte, über welche sich dieselben erstreckten, als beendigt angesehen werden können und da demnach nunmehr dem Schlusse dieser Versammlung nichts mehr im Wege steht, so haben Wir Uns über die gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden ständischen Kammern und über die denselben vorausgegangenen Berathungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen darauf Unsere Landesfürstlichen Entschließungen, wie folgt: A. Beschlüsse der Kammern über die ihnen vorgelegten Gesetzesentwürfe und Regierungsanträge. ꝛc. §. 17. Festsetzung der Fonds zu neuen Gnadenpensionen. Wir haben die Ausscheidung der Gnadenpensionen, nach Maaßgabe des §. 19. des Landtagsabschieds vom 8. Juni 1821, vornehmen lassen, und setzen nunmehr, in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Stände, nach dem Bestande am ersten July 1821 den Betrag des Fonds, der sich nach und nach aus der Hälfte der seitdem heimgefallenen und noch weiter heimfallenden Gnadenpensionen, zu neuen Gnadenpensionen bildet, für die Militairgnadenpensionen auf 7450 fl., für die Hofgnadenpensionen auf 6500 fl., und für die übrigen Civilgnadenpensionen auf 23,050 fl. hiermit fest. Die Anträge der Stände, daß die Hälfte einer heimfallenden Gnadenpension, nur zur Verleihung einer gleichartigen Gnadenpension nach obigen Abtheilungen, eine Gnadenpension aber, welche aus der Hälfte einer heimgefallenen Gnadenpension bewilligt worden ist, bei ihrem Heimfall in derselben Art wieder ganz vergeben werden könne, genehmigen Wir, als eine sich von selbst verstehende Einrichtung.

von Grolman.

11. Auszug aus dem Landtagsabschiede von 18²³/₂₄. (Reg. Bl. daselbst S. 48.)

§. 39. Verminderung des Pensionsetats. Es kann Unseren getreuen Ständen nicht unbekannt seyn, daß Wir bisher schon alle Uns

zu Gebot stehende Mittel angewendet haben, um die Pensionslast zu vermindern, und daß Wir namentlich jede Veranlassung benutzen, um taugliche Pensionärs wieder im aktiven Dienste anzustellen. Dem Gesuche: „solche Besoldungszulagen, welche in Folge früherer Dienstverhältnisse den betreffenden Individuen ertheilt werden mußten, und ihren etatsmäßigen Gehalt als aktive Diener übersteigen, nicht mehr auf die Pensionsliste zu setzen" können Wir, als den Grundsätzen der Etatswirthschaft zuwider, nicht entsprechen; dagegen werden Wir ferner, wie es bisher schon geschehen ist, die Pensionen solcher Diener, welche zum aktiven Staatsdienste wieder verwendet werden, in so weit von der Pensionsliste streichen lassen, als der Gehalt ihrer Dienststelle die bisherige Pension erschöpft.

### 12. Auszug aus dem Landtagsabschiede von $18^{23}/_{24}$. (Reg. Bl. daselbst S. 40.)

§. 33. Festsetzung der Personal- und Besoldungsetats für die Staatsdienerschaft. Wir haben bereits auf diesem Landtage den Ständen hinsichtlich aller definitiv organisirten Behörden, einen vollständigen und genauen Etat, welcher die Anzahl der anzustellenden Personen und die für jede Stelle zu bestimmenden Besoldungen enthält, vorlegen lassen; auch denselben die Verzeichnisse der Summen, welche einzelne Staatsdiener über den ordinären Etat beziehen, in einer Form beigefügt, welche es nicht erschwert hat, hierüber eine Uebersicht zu gewinnen. Da jedoch die Stände es vorgezogen haben, statt dieser Etats, den dermaligen Stand der Besoldungen zu bewilligen, so werden Wir so lange, bis die definitiven Etats für alle Stellen realisirt seyn werden, fortfahren hinsichtlich der Anzahl der Stellen und der für jede Stelle zu bestimmenden Besoldung, dasjenige zu verfügen, was Wir dem Bedürfniß und Interesse des Staatsdienstes für angemessen erachten. Uebrigens werden Wir Uns auch dann, wenn dieser Zeitpunkt eingetreten seyn wird, niemals des Rechts begeben, innerhalb der Gränzen dieser Etats, hinsichtlich der Besoldungen einzelner Individuen, alle Uns zweckmäßig scheinende Abänderungen vorzunehmen, so wie das Staatsinteresse auch in Zukunft Uns veranlassen kann, in besonderen Fällen, durch außerordentliche Belohnungen den ordinären Etat zu überschreiten.

von Grolman.

### 13. Auszug aus dem Abschied für die Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in den Jahren $18^{29}/_{30}$ vom 1. Nov. 1830. (Reg. Bl. 67. v. 12. Nov. 1830. S. 377 — 400., insbesondere S. 394 — 395.)

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c. Nachdem die Arbeiten der gegenwärtigen Ständeversammlung nunmehr so weit gediehen sind, daß die Geschäfte, über welche sich dieselben erstreckten, als beendigt anzusehen sind, so haben Wir Uns über die Berathungen der beiden ständischen Kammern und ihre gefaßten Beschlüsse ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen darauf Unsere Entschließungen, wie folgt: 2c. B) Wünsche und Anträge der Kammern. §. 64. Die bei Veranlassung der ständischen Be-

rathungen über das Staatsbudget und Finanzgesetz vorgetragenen Bitten und Wünsche. Auf die Bitten und Wünsche, welche Unsere getreuen Stände Uns gelegenheitlich der Bewilligung der Staatsausgaben für die Jahre 1830, 1831 u. 1832 vorgetragen haben, ertheilen Wir denselben in Nachstehendem Unsere Landesfürstlichen Entschließungen: 1) Wir werden, so bald wie möglich, eine Revision der Organisation Unserer Verwaltungsbehörden eintreten lassen und in Folge derselben und in Uebereinstimmung mit den Unseren getreuen Ständen bereits gemachten amtlichen Zusagen, sowohl in Beziehung auf die Anzahl, als wie in Beziehung auf die Gehalte der Beamten, Etats aufstellen und zur Vollziehung bringen lassen, welche, so lange Wir nicht bei veränderten Umständen eine Veränderung in der Verwaltungsorganisation nöthig finden werden, als fest und unabänderlich angesehen werden sollen. Diese festen Etats können Uns aber niemals verhindern, in Beziehung auf Kanzlei- und Büreau-Kosten der Behörden, so wie in Beziehung auf außerordentliche Aushülfe, alles dasjenige anzuordnen, was Wir dem Interesse des Staatsdienstes für angemessen erachten, und eben so wenig können Wir Uns durch dieselben abhalten lassen, außerordentliche Dienstleistungen und Anstrengungen einzelner Staatsbeamten auf jede Uns angemessen scheinende Weise zu belohnen, indem, wenn die Etats solchen außerordentlichen Verwendungen im Weg stehen sollten, der öffentliche Dienst des Großherzogthums einer Aufmunterung entbehren würde, welche in allen anderen Staaten Statt findet und dem wohl verstandenen Staatsinteresse angemessen erachtet wird. Ferner kann eine Folge der festen Etats nicht die seyn, daß, im Widerspruch mit Art. 3. des Edicts vom 12. April 1820, durch dieselben einem Staatsbeamten das Recht gegeben werde, in die erledigte unmittelbar höhere Stelle vorzurücken, sondern es muß vielmehr von Unserer Bestimmung abhängen, ob und wann eine erledigte etatsmäßige Stelle überhaupt und ob sie mit dem vollen etatsmäßigen Gehalt wieder besetzt werden soll. Endlich können Wir Uns weder des Rechts, die durch die Umstände geboten werdenden Veränderungen in der Organisation der Verwaltung vorzunehmen, begeben, noch auch die Verbindlichkeit anerkennen, die festen Personal- und Besoldungs-Etats **niemals und unter keinen Umständen** zu überschreiten, obwohl Wir voraussehen, daß solche Ueberschreitungen nur äußerst selten und nur bei ganz besonderen Veranlassungen eintreten werden. 2) Daß bei der bevorstehenden definitiven Organisation der dermalige Gesammtaufwand für Besoldungen vermehrt oder eine Erhöhung der mit den einzelnen Stellen dermalen verknüpften Gehalte vorgenommen werde, liegt nicht in Unseren Intentionen, und Wir glauben nicht, daß irgendwo die Nothwendigkeit eintreten werde, Uns zu einer Abweichung von dieser Ansicht zu bestimmen. Was aber die in der letzten Finanzperiode auf Widerruf bewilligten Besoldungszulagen betrifft, welche, eben um einer definitiven Organisation nicht vorzugreifen, gleichwohl aber die betreffenden Individuen eine verdiente Zulage nicht länger entbehren zu lassen, auf Widerruf gegeben worden sind, so werden Wir solche — ohne unter den Beamten der verschiedenen Verwaltungszweige zu unterscheiden — insoweit sie den künftigen Etat übersteigen, bei denjenigen Individuen demnächst wieder einziehen lassen, welchen nach der definitiven Organisation nur ein geringerer Gehalt zu Theil werden kann.

du Thil.

**14. Allerhöchste Verordnung, die Aufstellung der definitiven Etats betr. vom 16. August 1832. (Reg. Bl. 72. vom 1. Sept. 1832. S. 545 — 547.)**

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. In Folge der von Unseren getreuen Ständen auf dem letzten Landtage geäußerten Wünsche und der ihnen hierauf von Uns ertheilten Zusagen haben Wir eine genaue Revision der Organisation der Verwaltungsbehörden des Großherzogthums angeordnet und hierauf für die sämmtlichen Behörden und Stellen dieser Verwaltung definitive Personal- und Besoldungs-Etats aufstellen lassen. Zugleich haben Wir in Beziehung auf diesen Gegenstand, in Gemäßheit des Art. 73. der Verfassung, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt: Art. 1. Die erwähnten, von Uns sanctionirten Etats enthalten sowohl in Beziehung auf die Anzahl der anzustellenden Beamten, als wie in Beziehung auf deren Gehalte denjenigen Stand, welchen Wir — wie Wir bereits in dem Landtagsabschiede vom 1. November 1830 §. 64. Nr. 1. geäußert haben — ohne die dringendsten Veranlassungen niemals überschreiten lassen werden. Art. 2. Keinem Unserer Diener steht ein Recht auf die volle etatmäßige Besoldung oder auf das Vorrücken in erledigt werdende etatsmäßige höhere Stellen oder Klassen zu, vielmehr werden Wir bei den Beförderungen zu höheren Stellen und Gehalten, in Uebereinstimmung mit Art. 3. des Edicts vom 12. April 1820, nicht blos das Dienstalter, sondern vorzugsweise die Verdienste der Aspiranten berücksichtigen. Bei Erledigungen in höheren Besoldungsklassen der Behörden eines Ministerialdepartements können Angestellte der Behörden eines anderen Ministerialdepartements in diese höheren Klassen nicht vorrücken. Dagegen werden Wir, je nachdem Wir dieß für angemessen erachten, bei Erledigungen in den höheren Besoldungsklassen einer Behörde, entweder die Mitglieder derselben Behörde oder nach Befinden die Mitglieder einer anderen, demselben Ministerialdepartement untergeordneten Behörde zum Vorrücken in die erledigten höheren Besoldungsklassen bezeichnen. Art. 3. Diejenigen Gehalte, welche etwa einzelne angestellte Diener dermalen über den definitiven normalmäßigen Etat zu beziehen haben, sollen auf den Pensionsetat überwiesen werden. Art. 4. Die den definitiven Personaletat übersteigenden, dermalen besetzten Dienststellen werden Wir zum Theil durch Pensionirung der betreffenden Individuen einziehen lassen. Die noch übrigen dermalen besetzten, in dem definitiven Etat aber nicht begründeten Stellen sollen eingezogen werden, sobald solche Erledigungsfälle eintreten, bei welchen die Wiederbesetzung der Stelle, ohne Nachtheil für den Dienst, unterbleiben kann. Art. 5. Nach Art. 6. des Edicts vom 12. April 1820 ist zwar jeder Staatsbeamte verbunden, Nebenaufträge, wenn sie seinem Geschäftskreise nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung zu übernehmen, da sich aber diese Bestimmung nicht auf permanente Functionen in besonderen Stellen beziehen kann, welche theils ihrer minderen Wichtigkeit, theils der Ersparniß wegen mit anderen Stellen verbunden werden, so haben Wir auch diese sogenannten Nebenstellen in den Etat aufnehmen lassen. Sie sollen jedoch, insofern deren Inhaber bereits für ein Staatsamt einen etatmäßigen Gehalt beziehen, künftig jedesmal nur als widerruflich betrachtet werden, dergestalt, daß auf den mit denselben verbundenen Gehalt keine Pensionsansprüche ge-

gründet werden können. Den Fall der Uebertragung solcher Nebenstellen ausgenommen, können niemals die etatmäßigen Gehalte mehrerer Stellen in der Person eines Beamten vereinigt werden. Art. 6. Die aufgestellten definitiven Normaletats haben keinen Bezug auf die Kanzlei- und Büreau-Kosten der Behörden und einzelnen Beamten, über welche Wir in einzelnen Fällen die dem Bedürfnisse des Dienstes entsprechenden besonderen Verfügungen treffen werden. Eben so wenig auf die in besonderen Fällen erforderlich werdende außerordentliche Aushülfe oder auf die ständige Aushülfe, welche bei einzelnen Behörden durch Diurnisten geleistet und wie bisher aus den Kanzleikosten vergütet wird. Art. 7. Belohnungen für außerordentliche geleistete Dienste und Anstrengungen einzelner Staatsbeamten behalten Wir Uns vor, in den Uns geeignet scheinenden Fällen zu bewilligen. Art. 8. Wenn durch eintretende besondere Umstände Abänderungen in der Organisation der Verwaltung des Großherzogthums nothwendig werden sollten, so behalten Wir Uns ferner vor, alsdann in Gemäßheit des Art. 73. der Verfassung das Geeignete zu verfügen. Wir werden aber auch dann die nothwendigen Abänderungen nur dann mit der sorgfältigsten Rücksicht auf Verminderung jedes überflüssigen Aufwandes an Besoldungen eintreten lassen. Art. 9. Der im §. 39. des Landtagsabschieds vom 1. März 1824. erklärte Vorbehalt, daß bei neuen Anstellungen der Angestellte innerhalb der ersten fünf Jahre seiner Anstellung ohne Pension entlassen werden könne, soll sich in Zukunft von selbst verstehen, mithin auch dann zur Anwendung kommen können, wenn er in dem Anstellungsdekret nicht sollte ausgedrückt worden seyn.

von Hofmann.

15. Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in dem Jahre $18^{23}/_{24}$ v. 1. März 1824. (Reg. Bl. 6. v. 8. März 1824. S. 37—56., insbes. S. 48.)

§. 39. (Schluß.) Endlich werden Wir dem Wunsche entsprechen, daß künftig bei neuen Anstellungen der Vorbehalt ausgedrückt werde, den Angestellten, innerhalb der ersten 5 Jahre seiner Anstellung, ohne Pension entlassen zu können. von Grolman.

16. Auszug aus dem Abschied für die Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in den Jahren $18^{35}/_{36}$. v. 30 Jun. 1836. (Reg. Bl. 33. v. 6. Jul. 1836. S. 344—368., insbes. S. 351.)

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c. Nachdem die Arbeiten der gegenwärtigen Ständeversammlung dahin gediehen sind, daß die Geschäfte, über welche sich dieselben erstreckten, als beendigt angesehen werden können; so haben Wir Uns über die Berathungen der beiden ständischen Kammern und ihre gefaßten Beschlüsse ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen darauf Unsere Entschließungen, wie folgt: A. Beschlüsse der Kammern über die ihnen vorgelegten Gesetzesentwürfe und Regierungsanträge. 2c. §. 27. Die definitiven Besoldungs- und Personal-Etats für die Civilbehörden. Es ist Uns erfreulich gewesen, daß Unsere getreuen Stände zu den Besoldungs- und Personaletats Unserer Administrativbehörden und zu den Besoldungsetats Unserer Gerichtshöfe, welche Wir ihnen haben mittheilen lassen, so wie auch zu den, den Be-

soldungs- und Personaletats Unserer Ministerien beigefügten Bestimmungen ihre Zustimmung ertheilt haben. Den von Unseren getreuen Ständen beantragten Verminderungen von Gehalten einiger Subalternen Unserer Ministerien und einiger Rathsgehalte bei den Administrativbehörden im Departement der Finanzen, so wie der Verminderung der Rathsstellen bei Unserer Oberfinanzkammer um Eine Rathsstelle, ertheilen Wir Unsere Genehmigung, sowie Wir auch auf besondere Reservefonds bei den Besoldungs- und Personaletats Unserer Ministerien verzichten wollen.

**17.** Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe z. N. **11301.**, den in Folge des zweiten Absatzes des §. 39. des Landtagsabschiedes v. **1.** März **1824.** bei neuen Anstellungen zu machenden Vorbehalt betr., v. **17.** Aug. **1826.** (R. A. B. 35.)

Wenn der Fall eintritt, daß in den Dienstanstellungsdecreten von solchen Dienern, welche Ihnen untergeordnet sind, der im 39. §. des Landtags-Abschieds vom 1. März 1824 bemerkte Vorbehalt sich eingerückt befindet; so haben Sie bei der Fortdauer jener Dienstverhältnisse kurz vor Ablauf die für die Revocabilität bestimmten fünf Jahre über die Amtsführung und das sonstige Betragen solcher Diener pflichtmäßig an die ihnen vorgesetzte Behörde zu berichten. F. D. A. Bechtold.

**18.** Ausschreiben des Ministeriums des Innern und der Justiz an die Regierungsbehörden, betr. Diensternennungen und Pensionirungen in Folge der Organisation der Verwaltungsbehörden im Departement des Großh. Hess. Ministeriums des Innern und der Justiz, insbes. des §. 39. des Landtagsabschieds vom **1.** März **1824.**, erlassen am **27.** Februar **1833.** (M. O. B. 12.)

Wir fordern Sie hiermit auf, in Ansehung der Ihnen untergeordneten Diener, welche unter dem Vorbehalte des zweiten Absatzes des §. 39. des Landtags-Abschieds vom 1. März 1824 angestellt sind, jedesmal vor Ablauf der für die Revocabilität bestimmten fünf Jahre über die Qualification dieser Angestellten anher zu berichten, damit hiernach geprüft und ermessen werden kann, ob der Diener in jeder Beziehung verdiene, daß der Vorbehalt in Ansehung seiner nicht zur Anwendung komme.

du Thil.

**19.** Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz, den öffentlichen Dienst betr., v. **13.** December **1833.** (Reg. Bl. 70½. v. 16. Dec. 1833. S. 446a. — 446b.)

Seit einiger Zeit mußte das Großherzogliche Geheime Staatsministerium, wiewohl es Ursache hat, mit dem Benehmen der großen Mehrzahl der Staats-, Kirchen- und sonstigen öffentlichen Diener vollkommen zufrieden zu seyn, öfters die betrübende Erfahrung machen, daß einzelne der im öffentlichen Dienste angestellten Beamten, anstatt im System und im Sinne der Staatsregierung zu handeln, vielmehr ein gewisses Widerstreben bethätigten, indem sie theils die Maßregeln und Verfügungen der Staatsregierung an öffentlichen Orten, oder in Gegenwart ihrer Unter-

gebenen, einer rücksichtslosen Critik unterwarfen, theils an Handlungen offenen Antheil genommen, oder im Verborgenen dazu mitgewirkt haben, welche, bald direct, bald indirect, der Staatsregierung Mißbilligung oder Trotz bezeugen sollten, theils bis zu solchen öffentlichen Aeußerungen gekommen sind, welche die Verfassung des Großherzogthums und namentlich deren Grundpfeiler, das monarchische Princip, auf eine gefährdende Weise berührten. Durch ein solches Benehmen, sollte es auch nicht bis zur Verletzung der Treue gegen des Großherzogs Königliche Hoheit führen, wird jedoch immerhin die Dienstehre gekränkt, das Vertrauen zu der öffentlichen Verwaltung untergraben und geschwächt, und diese in ihrer gesammten Wirksamkeit auf eine höchst nachtheilige Weise gestört und gehemmt; während es unläugbar die Pflicht jedes öffentlichen Beamten ist, welchem besonderen Zweige der Verwaltung er auch zunächst angehören mag, als Mitglied des gesammten öffentlichen Dienstes, nicht allein in der Ausübung seines speciellen Berufes, sondern auch in seinem sonstigen Handeln dahin zu streben, daß der öffentliche Dienst durch ein einträchtiges Zusammenwirken aller seiner Glieder gehoben und gefördert werde. Die Staatsregierung wird daher stets ein wachsames Auge auf das Verhalten der Angestellten in den erwähnten Beziehungen richten und bei allen Gesuchen um Anstellung, Beförderung, oder Gehaltsverbesserung, nicht nur auf die Qualification zu, oder in dem speciellen Berufe, sondern auch auf jenes allgemeine Verhalten des Ansuchenden Rücksicht nehmen.

du Thil. v. Hofmann.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Besoldungen, Dienstpferdevergütungen, Repräsentativgehalte, Ueberzugskosten und Pensionen der Civilstaatsbeamten.

---

1. Allerhöchste Verordnung, die Naturalbesoldungen der Diener betr., v. 23. Jun. 1821. (Reg. Bl. 24. vom 2. Jul. 1821. S. 313 — 315.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Da Wir es zweckmäßig finden, Bestimmungen zu treffen, um die Besoldungen der Staatsdienerschaft in ein angemessenes Verhältniß zu den wechselnden Preisen der ersten Lebensbedürfnisse zu stellen, ohne daß es nöthig ist, einen Theil der Gehalte, auf die früher bestandene Weise, durch wirkliche Abgabe von Naturalien zu verabreichen; und da Wir geneigt sind, dem gemeinschaftlichen Wunsche zu entsprechen, welchen Uns die beiden Kammern der Landstände wegen einer, ein solches Verhältniß herstellenden, Einrichtung im verfassungsmäßigen Wege vorgetragen haben, ohne daß Wir darauf, schon vor dem Ende ihrer diesjährigen Verhandlungen, Unsere Landesfürstliche Entscheidung in dem Landtagsabschiede haben ertheilen können; so sehen Wir Uns bewogen, über die künftige Gehalts-Regulirung der Staatsdienerschaft zu verordnen, wie folgt: Art. 1. Alle Besoldungen der Staatsdiener sollen in Zukunft, wie bisher, in Gelde angesetzt werden. Art. 2. Der vierte Theil der angesetzten

Geldbesoldungen soll, nach der jeweiligen Kammertaxe, zu gleichen Theilen, auf eine entsprechende Quantität von Waizen, Roggen, Gerste und Hafer, reducirt werden. Art. 3. Für die aus dieser Reduction sich herausstellende Quantität von Naturalien, erhalten die Besoldeten aus der Staats-Casse eine, nach dem Durchschnitt der jährlich laufenden Fruchtpreise bestimmte, Vergütung in Geld. Art. 4. Diese Durchschnittspreise werden aus den zusammen genommenen Marktpreisen der Städte: Darmstadt, Gießen und Mainz berechnet, so wie sie in den letzten sechs Monaten des zunächst vorhergegangenen, und in den ersten sechs Monaten des laufenden Kalender- und Rechnungsjahres, bestanden haben. Art. 5. Die Ausmittelung der Durchschnittspreise hat die Rechnungskammer vorzunehmen, und zu Anfang des Monats Juli jeden Jahres durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, wie viel im laufenden Kalender- und Rechnungsjahre, für ein hundert Gulden Naturalbesoldung aus der Staats-Casse zu vergüten ist. Art. 6. Für das erste Quartal des laufenden Rechnungsjahres sollen die Naturalbesoldungen noch nach dem, für das vorangehende Rechnungsjahr bestandenen, Vergütungspreise abschläglich ausbezahlt, nnd bei der Zahlung für das zweite Quartal, welche, wie die für das dritte und vierte, nach dem für das laufende Rechnungsjahr bekannt gemachten Vergütungspreise geschieht, die nöthigen Ausgleichungen bewirkt werden. Art. 7. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden bei allen, von nun an ertheilt werdenden, Hof- und Civil-Besoldungen, mit Inbegriff derjenigen, Anwendung, welche an das bei der Militärverwaltung angestellte Personal bezahlt werden, und in gleichem Maaße bei allen Besoldungs-Erhöhungen, welche einem dermalen angestellten Diener, durch Zulage, oder durch Versetzung in ein anderes Amt, zu Theil werden; so jedoch, daß in den beiden letzten Fällen die Besoldungs-Erhöhung nur bis zum Belauf des vierten Theils des neuen Gesammtgehaltes, ganz in Naturalien ausgeworfen werden darf. Art. 8. Dagegen finden diese Bestimmungen keine Anwendung, bei der Gage der Militärpersonen, bei diplomatischen Gehalten, bei Gnadenpensionen, bei den Pensionen aus Wittwen-Cassen, und bei den Gehalten der niederen Diener, die auf Widerruf, oder bloß gegen den Bezug gewisser Procente, angestellt sind. Art. 9. Bei Festsetzung der Pensionen und Ruhegehalte, die in Folge der Dienstpragmatik verwilligt werden, wird der Natural- und Geldgehalt genau in dasselbe Verhältniß gesetzt, in welchem er, vor der Entlassung oder Quiescirung, die Gesammtbesoldung des Dieners bildete. Art. 10. Die von Unserm Geheimen Staats-Ministerio durch die Zeitung bekannt gemachten Verfügungen — über Regulirung der Dienstgehalte in Geld, vom 26. März 1819 — so weit deren Inhalt mit der gegenwärtigen Verordnung nicht im Einklange stehet, und — über Verwandlung der Naturalbesoldungen in ständige Geldgehalte, vom 7. Juni 1819 — so weit die Besoldeten und Pensionärs bis jetzt davon keinen Gebrauch gemacht haben, werden für die Zukunft außer Wirkung gesetzt.

du Thil.

2. Allerhöchste Verordnung, die Naturalbesoldungen der Staatsdiener betr., v. 17. Okt. 1822. (Reg. Bl. 32. v. 30. Okt. 1822. S. 495 — 496.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Bestimmung in

Unserer am 23. Juni 1821 über die Natural-Besoldungen der Diener erlassenen Verordnung, nach welcher die Durchschnittspreise aus den zusammengenommenen Marktpreisen der Städte Darmstadt, Gießen und Mainz, worin die zur Besoldung ausgesetzten Naturalien von der Staatskasse in Gelde zu vergüten sind, berechnet werden sollen: „so wie sie in den letzten sechs Monaten des zunächst vorhergegangenen, und in den ersten sechs Monaten des laufenden Kalender- und Rechnungsjahres bestanden haben," mit so großen Nachtheilen für die Ordnung und Klarheit des Kassen- und Rechnungs-Wesens verbunden ist, daß dadurch der bezweckte Vortheil, auch den binnen Jahresfrist stattfindenden Wechsel der Fruchtpreise bei der jährlichen Geldvergütung für die Naturalbesoldungen möglichst auszugleichen, bei weitem überwogen wird; so haben Wir nothwendig gefunden, jene Bestimmung abzuändern, und verordnen daher, wie folgt: Art. 1. Anstatt der im Art. 4. der Verordnung vom 23. Juni 1821 vorgeschriebenen Berechnungsweise, sollen die Durchschnittspreise aus den zusammengenommenen Marktpreisen der Städte Darmstadt, Gießen und Mainz, nach welchen die zufolge des Art. 3. jener Verordnung zur Besoldung ausgesetzten Naturalien von der Staatskasse in Gelde zu vergüten sind, hinfüro berechnet werden, so wie sie in den sämmtlichen Monaten des zunächst vorhergegangenen vollen Kalender- und Rechnungsjahres bestanden haben. Art. 2. Diese Berechnungsart kommt zum erstenmal in Anwendung bei den für das Jahr 1824 zu vergütenden Naturalbesoldungen, dergestalt, daß die dafür zu leistende Geldvergütung nach den im vollen Jahr 1823 bestandenen Durchschnittspreisen berechnet wird. Art. 3. Für die Naturalbesoldungen des Jahres 1823 soll die Geldvergütung blos nach den in den letzten sechs Monaten des Jahres 1822 bestandenen Durchschnittspreisen berechnet werden, indem die Durchschnittspreise der ersten sechs Monate dieses Jahres bereits bei der Ausmittelung der Geldvergütung für das Jahr 1822, welche unverändert bleibt, berücksichtigt worden sind. Art. 4. Die Rechnungskammer, welche auch fernerhin die Ausmittelung der Durchschnittspreise und Geldvergütungen vorzunehmen hat, hat die im Art. 5. der Verordnung vom 23. Juni 1821 deßfalls vorgeschriebene Bekanntmachung durch das Regierungsblatt künftighin, anstatt zu Anfang Juli, in den ersten Tagen des Monats Januar jeden Jahrs, zu bewirken. Art. 5. Der Art. 6. der Verordnung vom 23. Juni 1821 findet künftighin keine weitere Anwendung; alle übrigen, hier nicht abgeänderten, Bestimmungen jener Verordnung bleiben dagegen in Kraft. du Thil.

3. Allerhöchste Verordnung, die Naturalbesoldung der Staatsdiener betr., v. 1. Februar 1827. (Reg. Bl. 4. v. 8. Febr. 1827. S. 21—22.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Da wir Uns bewogen gefunden haben, Unsere Verordnung über die Naturalbesoldungen vom 23. Juni 1821 zwar auch ferner fortbestehen zu lassen, jedoch unter Bestimmungen, wodurch Unsere Absicht besser wird erreicht werden, als bisher der Fall war, so verordnen Wir hiermit, wie folgt: Art. 1. Die Kammertaxe soll, vom 1. Januar des gegenwärtigen Jahres an, seyn: für das Malter Waizen: sechs Gulden dreißig Kreuzer, für das Malter Korn: fünf Gulden, für das Malter

Gerste: drei Gulden dreißig Kreuzer, für das Malter Hafer: zwei Gulden dreißig Kreuzer. Art. 2. Die Vergütung in Gelde, welche nach Art. 3. der Verordnung vom 23. Juni 1821 den Besoldeten gegeben wird, kann in keinem Jahr den Nominal-Betrag des nach den laufenden Preisen der Naturalien zu vergütenden Besoldungstheils höher als um fünfzehn Procent übersteigen, aber auch in keinem Jahr um mehr als fünfzehn Procent unter diesen Nominalbetrag herab sinken. Art. 3. Wir wollen denjenigen Unserer Staatsdiener, deren Gehalte entweder gar keine oder doch weniger als den vierten Theil in Naturalien enthalten, gestatten, ihre Gehalte bis zum vierten Theil nach vorstehenden Bestimmungen in Vergütung nach Naturalien zu verwandeln, insofern dieses innerhalb drei Monaten auf diejenige Art geschieht, welche Wir weiter bestimmen werden. du Thil.

4. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen, die Naturalbesoldung der Staatsdiener betr., vom 18. April 1827. (Reg. Bl. 14. v. 8. Mai. 1827. S. 78.)

Durch den Art. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar l. J. ist es denjenigen Staatsdienern, deren Gehalte entweder gar keine oder doch weniger als den vierten Theil in Naturalien enthalten, gestattet, ihre Gehalte bis zum vierten Theile nach den Bestimmungen dieser allerhöchsten Verordnung in Vergütung nach Naturalien zu verwandeln. Diejenigen Staatsdiener, welche von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsige Erklärung binnen 3 Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an, bei dem ihnen unmittelbar vorgesetzten Colleg einzureichen. Die betreffenden Collegien haben diese Erklärungen nach Ablauf dieser dreimonatlichen Frist an das einschlägige Ministerium einzusenden. du Thil.

5. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen, den Rückhalt an Besoldungen der Staatsbeamten zum Vortheil von Gläubigern betr., v. 17. Jan. 1831. (Reg. Bl. 5. vom 28. Januar 1831. S. 22.)

Da es dem öffentlichen Dienste mittelbar zum wesentlichen Nachtheil gereicht, wenn an Besoldungen der Staatsbeamten unverhältnißmäßige, das zur Verhütung dieses Nachtheils gesetzlich bestimmte Maaß überschreitende Rückhalte zu Gunsten von Gläubigern derselben Statt finden, so sieht sich das unterzeichnete Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß es in seinem Wirkungskreise größere Rückhalte dieser Art an den Besoldungen der Staatsbeamten, als das im Art. 5. des Edicts vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten bestimmte Fünftheil, nur dann zulassen wird, wenn der betreffende Staatsbeamte in dieselben eingewilligt hat, und nur insolange, als diese Einwilligung fort besteht und derselbe die Anwendung jener gesetzlichen Bestimmung nicht in Anspruch nimmt. v. Hofmann.

6. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialregierungen z. N. D. 439., die über die Unterhaltung

der Dienstpferde beizubringenden Bescheinigungen betr., vom 22. Jan. 1824. (M. A. B. 3.)

Da wir nöthig gefunden haben, auch für die in unserm Verwaltungskreise angestellten, zur Haltung eines Dienstpferds verpflichteten, Beamten eine Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher dieselben, nach Abgang eines solchen Pferdes, sich ein anderes anzuschaffen verbunden sind, so verfügen wir, daß dieses vom Tage des Abgangs an innerhalb drei Monaten geschehen, und bei länger dauerndem Mangel des Dienstpferdes die Fourage oder die Geldvergütung derselben nicht verabreicht, übrigens aber darüber, daß die Haltung des Dienstpferds hiernach gehörig geschehen sey, zum Behufe des Bezugs der Fourage oder der Geldvergütung derselben, glaubhafte Bescheinigung beigebracht werden soll. Wir beauftragen Sie, die Landräthe und die Physicatsärzte hiermit bekannt zu machen, und denselben anzufügen, daß sich ein Jeder von ihnen, welcher nicht etwa aus besonderen, dessen Individualität betreffenden, Rücksichten von der Haltung eines Dienstpferds dispensirt werde, bei Vermeidung des bemerkten Präjudizes, genau nach dieser Vorschrift zu bemessen habe.

v. Grolman.

(Diese Verfügung wurde den Landräthen und den Sanitätsbeamten bekannt gemacht, namentlich durch die Regierung zu Gießen z. N. 1633. vom 7. Februar 1824., und durch die Regierung zu Darmstadt z. N. 2171. am 14. Februar 1824.)

7. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe, Physikatsärzte und Bezirksthierärzte z. N. 7776., die über die Unterhaltung der Dienstpferde beizubringende Bescheinigung betr., v. 2. Juli 1829. (R. A. B. 35.)

Es ist am 14. Februar 1824 höchsten Orts bestimmt worden, daß jeder Beamte, welcher Fourage oder Geld zu Haltung eines Dienstpferdes bezieht, innerhalb drei Monaten vom Tage des Abganges seines früheren Dienstpferdes an, sich ein neues Dienstpferd anschaffen und, daß die Haltung des Dienstpferdes hiernach gehörig geschehen sey, zum Behuf des Bezugs der Fourage oder der Geldvergütung dafür glaubhaft bescheinigen muß, gegenfalls, bei länger dauerndem Abgange des Dienstpferdes, die Fourage oder die Geldvergütung dafür nicht verabreicht werden soll. Um einzelnen, über den Sinn dieser Verfügung etwa entstehenden Mißverständnissen vorzubeugen, hat sich das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz veranlaßt gefunden, in Uebereinstimmung mit den desfalls von dem Großherzogl. Ministerium der Finanzen angenommenen Grundsätzen Folgendes zu bestimmen: „Obige Verfügung bezieht sich lediglich auf den Fall, wenn ein, zur Haltung eines Dienstpferdes verbundener Diener, ein Dienstpferd wirklich gehabt und dasselbe verloren oder abgeschafft hat, um sich ein anderes anzuschaffen. Auf diejenigen Diener, welche neu angestellt worden sind, oder welche, wenn sie sich bereits im Staatsdienste befanden, in ihrer unmittelbar vorher gehabten Dienststelle nicht zur Haltung eines Dienstpferdes verbunden waren, findet diese Vorschrift keine Anwendung, sondern dieselben haben erst von dem Tage an, an welchem sie wirklich ein Dienstpferd zu halten angefangen haben, die Fourage oder Geldvergütung dafür zu beziehen.“ Sie haben

sich hiernach zu achten und die desfalls erforderlichen Bescheinigungen zu gehöriger Zeit jedesmal einzusenden.

(Ein ähnliches Ausschreiben erließ die Regierung zu Gießen z. N. 5961. am 20 Juni 1829.):

Wir benachrichtigen Sie, daß von der höchsten Staats-Behörde die Bestimmung erfolgt ist; daß das höchste Ministerial-Rescript vom 22. Januar 1824 sich nur auf den Fall beziehe, wenn ein zur Haltung eines Dienstpferdes verbundener Diener ein Dienstpferd wirklich gehabt und dasselbe verloren oder abgeschafft habe, um sich ein anderes anzuschaffen. Auf diejenigen Diener, welche neu angestellt worden sind, oder welche, wenn sie sich bereits im Staatsdienste befanden, in ihrer unmittelbar vorher gehabten Dienststelle nicht zur Haltung eines Dienstpferdes verbunden waren, finde diese Vorschrift keine Anwendung, sondern dieselben haben erst von dem Tage an, an welchen sie wirklich ein Dienstpferd zu halten anfangen, die Fourage oder Geld-Vergütung dafür zu beziehen.

## 8. Ausschreiben der Provinzialdirektion zu Mainz an die Cantonsärzte z. N. 6., die über die Unterhaltung der Dienstpferde beizubringende Bescheinigung betr., v. 11. Januar 1834.

Wir benachrichtigen Sie zur Wissenschaft und Darnachachtung, daß einer höchsten Verfügung zufolge diejenigen Staatsdiener, welche zur Haltung eines Dienstpferdes verpflichtet sind, verbunden seyn sollen, nach Abgang eines solchen längstens innerhalb drei Monaten vom Tage des Abgangs an, sich ein neues anzuschaffen, und daß bei länger andauerndem Mangel des Dienstpferdes der Anspruch auf Fourage oder Geld-Vergütung dafür jedenfalls erlöschen soll. Auch soll fortwährend darüber, daß die Haltung des Dienstpferdes hiernach gehörig geschehen sey, zum Behufe des Bezugs der Fourage-Vergütung, die seither schon vorgeschriebene glaubhafte Bescheinigung beigebracht werden müssen.

C. Schmitt. ges. Fischer.

## 9. Allerhöchste Verordnung über die Repräsentationsgehalte vom 26. Juni 1821. (Reg. Bl. 24. v. 2. Juli 1821. S. 315—316.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Um eine bestimmte Norm für die Anwendung des Artikels 19. Unsers Edicts vom 12. April 1820, über die Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten zu geben, und in Erwägung, daß der Staatskasse eine übermäßige und unnöthige Last zuwachsen würde, wenn die Pensionen gewisser Hof- und Staatsdiener, welchen Wir bloß in Rücksicht des Aufwandes, welchen die Stelle, die sie bekleiden, erfordert, größere Gehalte zu verwilligen, nach dem Betrage ihres Gesammtgehaltes berechnet würden, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt: Art. 1. Sobald Wir einem Hof- oder Staatsdiener, neben seiner Besoldung, einen Repräsentationsgehalt verwilligen, hört dieser letztere mit der Entlassung vom Amte, diese sey von dem Diener nachgesucht oder nicht, von selbst auf, und wird so wenig bei Berechnung der Pension oder des Ruhegehalts, den derselbe in Gemäßheit des Edicts vom 12. April 1820 etwa anzusprechen haben könnte, als bei seiner Versetzung auf eine andere, nicht denselben Aufwand erfordernde Stelle, in Anschlag gebracht. Art. 2. Wenn

Wir in dem Bestallungs-Dekrete eines Dieners dessen Besoldung und Repräsentationsgehalt nicht namentlich gesondert haben, als worüber Wir Uns in jedem einzelnen Falle, nach Unserem Ermessen zu bestimmen, ausdrücklich vorbehalten, soll bei allen vom heutigen Tage an zu verwilligenden Gehalten und Gehaltszulagen angenommen werden, daß der Theil des Gehaltes, welcher die Summe von 2600 fl. übersteigt, als Repräsentationsgehalt gegeben, und nach den Vorschriften dieser Verordnung zu behandeln sey. Fourage, die Wir Hof- und Civildienern verwilligen, ist stets als Repräsentationsgehalt zu betrachten. Art. 3. Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 23. dieses Monats und Jahres, über die Naturalbesoldungen der Diener, finden bei den Repräsentationsgehalten eben so, wie bei den Besoldungen, Anwendung. du Thil.

**10. Regulativ, die Vergütung der Ueberzugskosten bei Versetzung der Civilstaatsbeamten betr., a. b. A. A. erlassen vom Geheimen Staatsministerium am 31. Dec. 1836. (Reg. Bl. 3. v. 14. Jan. 1837. S. 13—17.)**

Um die bei den bisherigen provisorischen Bestimmungen über die Ueberzugskosten der Civilstaatsdiener sich ergebene Anstände zu beseitigen und diesen Gegenstand auf eine gleichförmige, sowohl den Dienstverhältnissen und dem hiernach zu bemessenden Bedürfniß der Staatsdiener genügend entsprechende, als auch die Staatskasse gegen übermäßige Vergütungen sicher stellende Weise zu ordnen, werden nachfolgende definitive Bestimmungen über die den Civilstaatsdienern bei Anstellungen und Versetzungen zu vergütenden Ueberzugskosten erlassen: §. 1. Die Vergütung der Ueberzugskosten haben alle Staatsdiener anzusprechen, bei welchen nicht die in dem nachfolgenden §. 2. erwähnten Verhältnisse eintreten. §. 2. Eine Vergütung der Ueberzugskosten findet nicht Statt, wenn Staatsdiener: a) ohne vorher im Staatsdienste angestellt gewesen zu seyn, auf ihr Nachsuchen in denselben aufgenommen werden, b) wenn sie zwar schon im Staatsdienste angestellt sind, jedoch entweder 1) um eine andere bestimmte Stelle nachgesucht und diese, oder im Fall eine Beförderung mit Gehaltsverbesserung damit verbunden ist, eine derselben Kategorie erhalten haben, oder 2) im Allgemeinen um eine andere Dienststelle nachgesucht haben, oder 3) ohne ihr Nachsuchen auf eine höhere Dienststelle mit Erhöhung ihres bisherigen Gehalts befördert worden sind. §. 3. Die Vergütung der Ueberzugskosten an die hierzu Berechtigten geschieht immer nur nach den Ansätzen für diejenige Klasse, zu welcher der Diener bisher gehörte und daher nicht für diejenige, in welche er durch seine Versetzung einrückt. §. 4. Behufs der Vergütung der Ueberzugskosten werden die Staatsbeamten in folgende sechs Klassen eingetheilt unter dem Bemerken, daß hiermit durchaus nicht über das Rangverhältniß der hierin bemerkten Staatsdiener entschieden werden soll, und daß die Klassifikation der etwa hierin nicht erwähnten Staatsdiener für die eintretenden speciellen Fälle, in welchen solchen Staatsdienern ein Anspruch auf Vergütung der Ueberzugskosten zusteht, vorbehalten bleibt. I. Klasse. Alle bei den Landes- und Provinzial-Collegien angestellten Präsidenten, Direktoren und wirklichen Räthe, Staatsprokuratoren, Oberforstbehörden, Oberforstmeister, Kammeranwälte, ordentliche Professoren an der Landesuniversität. II. Klasse. Kreisräthe, Stadt- und Landrichter, Assessoren mit Sitz und Stimme bei den Landes- und

Provinzial-Collegien, Criminalrichter, Friedensrichter, Forstinspektoren, Rentbeamten, Obereinnehmer, Oberzollinspektoren, Hof-, Provinzial- und Kreisbaumeister, Direktoren der Salinen und Bergwerke, Physikatsärzte, Steuercommissäre. III. Klasse. Assessoren ohne Stimme bei den Landes- und Provinzial-Collegien, Stadt- und Landgerichtsassessoren, Polizeiräthe, Collegialsekretaire, Kreissekretaire, Registratoren, Rechnungsrevisoren, Buchhalter, Rechnungsprobatoren, Calculatoren, Lehrer an den Gymnasien und Realschulen, Revierförster, Hauptzollamts-Rendanten. IV. Klasse. Besoldete Sekretariatsaccessisten bei den Collegien, Criminalgerichtssekretäre, Friedens-, Handels- und Polizeigerichtsschreiber, Stadt- und Landgerichtsaktuarien, Criminalgerichtsaktuarien, Botenmeister, Protokollisten, Kanzlisten, Kanzleiaccessisten, Rechnungsjustifikatur-Accessisten, Lehrer an den Schullehrerseminarien, Polizeicommissäre, Polizeiinspektoren, Polizeiaktuarien, Bezirksthierärzte, Distriktssteuereinnehmer, Ortseinnehmer in den größeren Städten und deren Controleurs, Salzmagazinverwalter, Brückenzolleinnehmer und deren Controleurs, Hauptzollamtscontroleurs, Obergränz- und Steuercontroleurs, Zolleinnehmer bei den Nebenämtern erster Klasse, Assistenten bei den Haupt- und Nebenzollämtern. V. Klasse. Physikatschirurgen, Gefängnißverwalter und Aufseher, Gerichtsboten, Obersteuerboten, Domänenboten, Speicherverwalter, Zolleinnehmer bei den Nebenämtern zweiter Klasse und Ortseinnehmer, insofern letztere fixe Gehalte beziehen, Bauaufseher erster Klasse, Brückenmeister, Hausverwalter. VI. Klasse. Kanzleidiener bei den Collegien, Kreisdiener, Stadt- und Landgerichtsdiener, Criminalgerichtsdiener, Gefängnißwärter, Fruchtmesser, Rentamtsdiener, Amtsdiener bei den Haupt- und Nebenzollämtern, Büreaudiener, Bauaufseher zweiter Klasse, Brückenknechte, Steueraufseher, Grenzaufseher, Forstschützen. §. 5. Die Vergütung für Ueberzugskosten wird hiermit für die gewöhnliche Wegstunde zu 2000 Klafter Entfernung bestimmt: Für Diener mit eigenen Haushaltungen, für die I. Klasse 18 fl., für die II. Klasse 12 fl., für die III. Klasse 9 fl., für die IV. Klasse 6 fl., für die V. Klasse 4 fl., für die VI. Klasse 2 fl. Für Diener ohne eigene Haushaltungen, für die I. Klasse 9 fl., für die II. Klasse 6 fl., für die III. Klasse 4 fl. 30 kr., für die IV. Klasse 3 fl., für die V. Klasse 2 fl., für die VI. Klasse 1 fl. und zwar in der Art, daß a) für Entfernungen des bisherigen von dem neuen Wohnort bis zu zwei Stunden einschließlich, neben der nach vorstehendem Tarif für den Entfernungsgrad zu berechnenden Vergütung, jedesmal noch die Vergütung für zwei Stunden weiter; b) für Entfernungen von über zwei Stunden und bis zu vier Stunden einschließlich, neben der nach vorstehendem Tarif für den Entfernungsgrad zu berechnenden Vergütung, jedesmal noch die Vergütung für eine und eine halbe Stunde weiter; c) für Entfernungen von über vier und bis zu sechs Stunden einschließlich, neben der nach vorstehendem Tarif für den Entfernungsgrad zu berechnenden Vergütung, jedesmal noch die Vergütung für eine Stunde weiter; d) für Entfernungen von über sechs und bis zu zwölf Stunden einschließlich die vorstehende einfache Vergütung per Stunde und endlich e) für Entfernungen von über zwölf Stunden, neben der einfachen reglementsmäßigen Vergütung für zwölf Stunden, für jeden weiteren Entfernungsgrad über zwölf Stunden nur die Hälfte der normalmäßigen Vergütung per Stunde zu leisten ist. §. 6. Die Entfernungen sind Behufs der Berechnung der Vergütung für Ueberzugskosten nur zu ganzen Stunden anzunehmen und

zwar in der Art, daß Entfernungen unter und bis zu einer halben Stunde einschließlich für nichts und über eine halbe Stunde für eine volle Stunde zu rechnen sind. §. 7. Unter Dienern mit eigenen Haushaltungen werden nur solche verstanden, welche verheirathet sind, oder verheirathet gewesen sind und Kinder haben. §. 8. Die nach §. 5. bestimmte Vergütung begreift alle und jede Kosten in sich, welche dem Staatsdiener durch seine Versetzung verursacht werden und es wird durchaus keine Nebenrechnung, unter welcher Rubrik sie auch aufgestellt werden könnte, angenommen. §. 9. Jeder Diener, welcher versetzt wird und nach Vorstehendem zu einem Anspruch auf Vergütung von Ueberzugskosten berechtigt ist, hat sich nach vollbrachtem Ueberzug an die ihm zunächst vorgesetzte Behörde zu wenden und unter Beibringung einer glaubhaften Bescheinigung über die Entfernung seines neuen Wohnorts von seinem bisherigen um Anweisung der ihm gebührenden Vergütung nachzusuchen, worauf jene Behörde, Falls sie selbst zur Anweisung ermächtigt ist, diese ertheilt, oder im entgegengesetzten Falle bei der höheren Behörde die Zahlungsdecretur erwirkt. §. 10. Sämmtliche vorstehende Bestimmungen finden erst auf die Anstellungen und Versetzungen solcher Staatsdiener Anwendung, welche nach Erlassung dieser Verordnung erfolgen.

du Thil. v. Hofmann.

**11. Verordnung des Geheimen Staatsministeriums, daß mit dem Sterbetag die Zahlung des Dienst- oder Ruhegehalts, den der verstorbene Staatsdiener oder Pensionär aus Staatskassen bezogen, aufhören solle v. 25. Febr. 1820. (Reg. Bl. 9. v. 8. März 1820 S. 41.)**

Nachdem wir uns bewogen gefunden haben, die bei manchen Kassen mißbräuchlich bisher bestandene Observanz „Dienst- oder Ruhegehalte bis zum Begräbnißtag des verstorbenen Staatsdieners oder Pensionärs an dessen Erben auszuzahlen und ausgäblich zu verrechnen" hiermit aufzuheben und zu verordnen, daß mit dem Sterbetag, denselben einbegriffen, auch die Zahlung des Dienst- oder Ruhe-Gehaltes, den der Verstorbene aus Staats-Kassen bezogen, aufhören, und von dem auf den Sterbetag folgenden Tag an die einschlägige Wittwenkasse in den verordnungsmäßigen Bezug treten solle, so haben sich hiernach die betreffenden Rechnungs- und Rechnungs-Revisions-Stellen künftighin zu bemessen.

v. Grolmann. v. Wreden. Freiherr v. Gruben.

**12. Verordnung, die Pensionen, welche im Auslande verzehrt werden, betr. v. 9. Aug. 1821. (Reg. Bl. 39. v. 17. Aug. 1821. S. 533—534.)**

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc. Da es billig ist, daß denjenigen, welche aus Unserer Staatskasse Pensionen beziehen, ohne solche innerhalb Landes zu verzehren, ein Abzug gemacht werde und Unsere getreue Stände den Wunsch geäussert haben, daß hierüber nähere Bestimmung von Uns getroffen werden möge; so haben Wir für gut gefunden, hierdurch Folgendes zu verordnen: Art. 1. Der Regel nach sollen die aus Unserer Staatskasse an Pensionärs, welche im Auslande wohnen, zu entrichtende Pensionen, nur mit Abzug eines Viertheils ihres Betrags verabfolgt und ausbezahlt werden. Art. 2. Aus-

genommen von dieser Regel sind die durch den Art. 15. der deutschen Bundesakte von einem solchen Abzuge ausdrücklich befreiten Personen. Art. 3. Eine weitere Ausnahme findet nur dann statt, wenn Wir selbst, in Rücksicht vorliegender besonderer Gründe und Verhältnisse solche anordnen. Art. 4. Wenn dermalen ein Pensionär seine Pension ohne Abzug im Auslande verzehrt, so soll untersucht werden, ob er hierzu von Uns eine für immer ertheilte Erlaubniß erhalten habe? und im entgegengesetzten Falle, die allgemeine Regel auf ihn angewendet werden. Art. 5. Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

du Thil.

---

## Dritter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Taggelder und Transportkosten der Civilstaatsbeamten.

---

### 1. Reglement derer Diäten, Reiß- und Zehrungskosten in Betreff der Fürstlichen Dienerschaft vom 31. März 1778.

Von Gottes Gnaden, Wir LUDEWIG, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Russisch Kaiserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preussischen schwarzen Adler-Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen; welchergestalten bei Uns in unterthänigsten Vortrag gekommen, daß zwar eines oder anderen Unserer Diener Tag-Gebühren in besonderen Fällen bestimmt worden seien, aber bei den meisten Unserer Diener keine bestimmte Verordnung vorhanden seye, sondern ein ganz ungleiches Herkommen zum Grunde gelegt werde, und Wir dannenhero zu Vorkommung Ungleichheiten und zu eigener Sicherung Unserer Dienerschaft nachstehendes Diäten-Reglement zu erlassen Uns gnädigst bewogen gefunden und zwar §. 1. Damit ein jeder wissen möge, was ihm nach Stand, Würde und dem von ihm begleitet werdenden Amt gebühret; So wird hierdurch ohne eigentliche Rücksicht auf eines jeden Rang festgesetzt, daß Erste Classe. In Herrschaftlichen Geschäften täglich 7 fl. 30 kr. In Privat-Geschäften in loco täglich 6 fl. In Privat-Geschäften extra locum täglich 9 fl. Wirkliche Ministers und Geheime-Räthe, welche Sitz und Stimme im Geheimen-Rath haben. — Zweite Classe. In Herrschaftlichen Geschäften täglich 4 fl. 30 kr. In Privat-Geschäften in loco täglich 4 fl. In extra locum täglich 5 fl. 30 kr. Caracterisirte Geheime-Räthe, sämmtliche Präsidenten bei dem Ober-Appellations-Gericht, denen Regierungen, Consistoriis, Rent-Kammer und Kriegs-Departement, Kanzlar, wenn diese nicht zugleich wirkliche Geheime-Räthe sind, als welchen Falls sie zu der Ersten Classe gehören. Erb-Marschall, Samt-Hof-Richter, Erb-Kämmerer, Erb-Schenck, Erb-Küchenmeister, Adeliche Ober-Einnehmer. (Wenn solche in Landesfürstl. Geschäften auf Unsern Befehl gebraucht und verschickt werden, ausschließlich derer Landtäge und Ausschluß Convention). Ober-Marschall. Ober-Jägermeister. Ober-Stallmeister. Hof-Marschall. Ober-Hofmeister der Landgräfin oder Erbprinzessin, Ober-

Schenck, Vice-Präsident, Vice-Kanzlar und andere Directoren bei denen höheren Collegiis, Geheime-, Regierungs-, Assistenz-, Legations-, Hof- und Justiz-Räthe; Reise-Ober-Stallmeister, Jägermeister. — **Dritte Classe.** In Herrschaftlichen Geschäften täglich 4 fl. In Privat-Geschäften in loco täglich 3 fl. 30 kr. In Privat-Geschäften extra locum täglich 4 fl. 30 kr. Ober-Amtmänner, Ober-Vorsteher, Geheime-Kammer-Räthe, Wirkliche Regierungs-, Ober-Appellations-, Legations-, Samt-Hof- und Revisions-Gerichts-, wie auch Consistorial- und Kriegs-Räthe, Hofmeister bei denen Erb- und andern Prinzen. Ober-Forstmeister, Kammer- und Hof-Junker, Wirkliche Kammer-Räthe, Stall- und Forstmeister von Adel, Adeliche Steuer-Ober-Einnehmer, Land-Kammer-Rath, Superintendent, (ausschließlich jedoch derer Kirchen-Visitationen, allwo derselbe täglich pro Diäten nur 2 fl. zu beziehen hat.) Leib-Medici. — **Vierte Classe.** In Herrschaftlichen Geschäften täglich 3 fl. In Privat-Geschäften in loco täglich 3 fl. In Privat-Geschäften extra locum täglich 4 fl. Berg-Räthe, wirkliche Steuer-Jagd- und Forst- sodann Hof- und Kanzlei-Räthe, welche Sitz und Stimme in Collegiis haben, Assessores bei denen höhern Collegiis cum Voto, Polizei-Rath, Wirkliche Geheime-Secretarii, General-Cassier, Ober-Land-Commissarii, Land-Schreiber, Kriegs-Zahlmeister. **Fünfte Classe.** In Herrschaftlichen Geschäften täglich 3 fl. In Privat-Geschäften in loco täglich 2 fl. In Privat-Geschäften extra locum täglich 3 fl. Sämmtliche angestellte wirkliche Secretarii, Archivarii, Bibliothecarii, Assessores sine Voto, Stallmeister, so nicht von Adel, Advocatus Camerae, Postmeister, Rechnungs-Revisores, Rechnungs-Justificatores, Registratores, Rechnungs-Probatores, Regierungs-Advocati und Procuratores, Peinliche Gerichts-Assessores, Page-Hofmeister, Hof-Medicus, Peinliche Richter, Wirkliche Stadt-Syndici, Justitiarii in denen adelichen Gerichtern, Peinlicher Gerichts-Fiscal, Peinlicher Gerichts-Defensor, Wirklicher Kriegs-Commissarius, Secretariats- und Registratur-Accessisten. — **Sechste Classe.** In Herrschaftlichen und Privat-Geschäften, inclusive der Reise- und aller andern Kosten täglich 3 fl. Geistliche Inspectores, Berg- und Hütten-Inspector, Forst-Verwalter. — **Siebente Classe.** In Herrschaftlichen Geschäften täglich 2 fl. 30 kr. In Privat-Geschäften in loco täglich inclusive des Zusatzes pro labore 2 fl. 30 kr. In Privat-Geschäften extra locum inclusive des Zusatzes pro labore 3 fl. 30 kr. Amtmann, Amts-Rath, Amts-Verweser, Rentmeister, Rentschreiber, Amts-Keller, Amts-Assessor cum Voto, Berg-Commissarius, Forst-Rechner. — **Achte Classe.** In Herrschaftlichen und andern Geschäften inclusive derer Reise- und anderer Kosten täglich 2 fl. 30 kr. Bergmeister, Berg-Schreiber oder Berg-Secretarius, Hammermeister, Hüttenmeister. — **Neunte Classe.** In Herrschaftlichen Geschäften täglich 2 fl. In Privat-Geschäften in loco täglich 1 fl. 30 kr. In extra locum täglich 2 fl. Bau-Director, Baumeister, Münzmeister, Münz-Waradein, Leib-Chirurgus, Kammerdiener, Hausverwalter zu Frankfurt und Ems, Notarius, Küchenmeister, Küchenschreiber, Hof-Conditor, Licht-Kämmerer, Bereiter, Stallschreiber, Stallverwalter, Amts Advocat, Tranksteuer-Einnehmer, Salz-Bauverwalter, Hof-Rentmeister, Land-Commissions-Secretarius, Land-Commissions-Accessisten und Scribenten. — **Zehnte Classe.** In Herrschaftlichen Geschäften täglich 1 fl. 30 kr. In Privat-Geschäften in loco täglich 1 fl. In extra locum täglich 2 fl. Bauschreiber, Scribenten bei denen Collegiis und Accessisten, Peinlicher Gerichts-Actuarius, Werkmeister, Keller-Verwalter, Wiesen-Com-

missair, Feld- und Landmesser, von Herrschaftlichen und in loco zu verrichten habenden Geschäften täglich 1 fl. und extra locum 2 fl. Collector, Oekonomus bei dem geistlichen Land-Kasten, Salz-Holzschreiber, Holz-Vogt. **Eilfte Classe.** In Herrschaftlichen Geschäften täglich 1 fl. 30 kr. In Privat-Geschäften in loco täglich 1 fl. 30 kr. In extra locum täglich 2 fl. 10 kr. Wirkliche Marsch-Commissarii, Centgrafen, Stadt- Amts- und Ober-Schultheißen, Amts-Assessor absque Voto, Teichmeister. — **Zwölfte Classe.** In Herrschaftlichen Geschäften täglich 1 fl. In Privat-Geschäften in loco täglich 1 fl. In extra locum täglich 1 fl. 30 kr. Amtsschreiber, Stadtschreiber, Hüttengegenschreiber, Bergschreiber, Hüttenmeister, Schichtmeister, Hammer-Factor, Berg-Geschworener, Cur-Schmidt, Futtermeister. — **Dreizehnte Classe.** In Herrschaftlichen Geschäften täglich 1 fl. In Privat-Geschäften in loco täglich 45 kr. In extra locum täglich 1 fl. 15 kr. Zehent-Verwalter, Hof-Gärtner, Kanzlei-Diener, Tapezierer, Peräquatores sowohl in Herrschaftlichen, als Privat-Geschäften täglich 1 fl. Zoll-Bereiter, Salz-Kunstmeister. — **Vierzehnte Classe.** In Herrschaftlichen Geschäften täglich 30 kr. In Privat-Geschäften in loco täglich 30 kr. In extra locum täglich 50 kr. Schultheiß, Controleur, Gerichtsschreiber, Amts-Vorsteher, Untersteiger. — **Fünfzehnte Classe.** In Herrschaftlichen Geschäften täglich 20 kr. In Privat-Geschäften in loco täglich 20 kr. In extra locum täglich 35 kr. Amts-Diener, Scheuermeyer und dergleichen geringe Diener, Cent- und Gerichtsschöffen, Cent-Knecht, Vorsteher, Burgermeister (auf den Dorfschaften), Zoll-Verwalter, Zöllner, Acciser, Peinliche Gerichts-Knechte, Stadt-Diener, Bau-Knecht. — **Sechszehnte Classe.** In Herrschaftlichen Geschäften: Ein Hof-Laquai täglich an Zubuß 45 kr. Ein herrschaftlicher Knecht täglich an Zubuß und Trinkgeld 1 fl. Ein Obersteiger 45 kr. Backknecht 15 kr. Kastenmeister 20 kr. Oberschmelzer 45 kr. Kohlen-Faktor 45 kr. Hammer-Vogt 45 kr. täglich zu beziehen haben sollen. §. II. Denen sämmtlichen wirklichen Räthen und denenjenigen, welche mit ihnen in gleicher Classe stehen, wird vor einen Bedienten, wenn sie ihn wirklich mit sich nehmen, täglich 45 kr. und sollte es in größern Städten, als z. B. zu Cassel, Hanau, Mainz, Mannheim, Frankfurt und dergleichen der Aufenthalt seyn, täglich 1 fl., einem Minister und wirklichen Geheimen-Rath aber vor 2 Bediente, wenn er sie wirklich mit sich führt, das Doppelte passirt. §. III. Bei auswärtigen Aufträgen werden außer dem Logis, Holz, Licht, Rasiren, Frisiren und Wasche, wie auch Trinkgelder und bei auswärtigen Verschickungen vor Räthe, Kutsche, Portechaisen und Lehn-Laquaien keine weitere Neben-Rechnungen gestattet, jedoch frei gestellet, solches entweder zu berechnen, oder täglich ein gewisses sich vor Logis, Holz, Licht, Rasiren, Frisiren und Wasche, wie auch Trinkgelder anzurechnen, welches bei denen wirklichen Räthen, und welche mit ihnen in gleicher Classe stehen, täglich auf 1 fl. und bei denen Secretaris, und welche mit ihnen in gleicher Classe stehen, täglich auf 40 kr. hiermit bestimmt wird, der Bottenlohn aber kann besonders verrechnet werden. §. IV. Der Transport, wozu die unterwegs vorfallende Reparationen an der Chaise, Pferde-Beschläge, Pferds-Futter und desfalls zu entrichtende Trinkgelder mitbegriffen sind, wird denenjenigen Herrschaftlichen Dienern, welchen keine Fourage wegen ihres außerortigen Dienstes reguliret ist und denen diese Reise-Kosten unter denen Diäten nicht ausdrücklich mit angerechnet worden, durchaus frei passiret, jedoch, daß denenjenigen, welche nicht wirkliche Räthe sind, oder mit ihnen in

gleicher Classe stehen, kein Fuhr-Transport, sondern nur ein Pferd passirt wird, es seie denn, daß ihnen von Uns in besonderen Vorkommenheiten und aus eintretenden Gründen die fahrende Transporte ausdrücklich vergünstiget werden. Sollten sie aber ohne solche ausdrückliche Bewilligung sich dennoch des Fahrens bedienen, soll ihnen statt deren vor jeden Tag der Hin- und Her-Reise nicht mehr als 1 fl. 30 kr. auf ein Pferd und dessen Fourage gutgethan werden. §. V. Die Herrschaftliche Diäten verstehen sich aber nicht auf solche Diener, deren Dienst an und für sich und hauptsächlich erfordert, daß sie auswärts seyn müssen, als die Ober-Forstmeister in ihrem Ober-Forst, die Forst-Bediente in ihren Forsten, die Zoll-Bereiter in ihren Bezirken und welche derer mehrere sind, in Ansehung welcher es bei denen desfalls besonders erlassenen Verfügungen verbleibet. §. VI. Ein jeder Unserer Diener soll nicht nach dem Charakter, sondern nach dem Amt, welches er wirklich begleitet, und worinnen er Verrichtung thut, die regulirte Diäten zu beziehen haben, es seie dann, daß Wir bei ein oder anderem eine ausdrückliche Ausnahme gemacht hätten. §. VII. In Unsern eigenen Angelegenheiten werden Unseren Bedienten, wenn ihre Aufträge in dem Wohn-Ort besorgt werden können, gar keine Diäten zugestanden: Sollten aber Drittere bei solchen auf ausdrückliches Verlangen oder von Amts halben beschehenden Aufträgen betheiliget seyn, und diese zu denen Kosten ganz oder zum Theil verurtheilet werden, so sollen alsdann denselben auch die regulirte Diäten in solcher Masse verabreicht werden. §. VIII. In ganz außerordentlichen Aufträgen, welche mit besonderem großen Aufwand verknüpft sind, dergleichen die Lehens-Empfängnisse und Absendungen an Kaiserliche oder Königliche Chur- und Fürstliche Höfe, ingleichen Conferenzen mit benachbarten Chur- und Fürstl. Räthen in Haupt-Städten sind, werden, entweder sämmtliche gelegenheitlich derselben aufgehende Kosten zu berechnen erlaubt, oder Wir behalten Uns vor, die Diäten alsdann bei jedem einzelnen Fall besonders zu bestimmen und nach Umständen eine außerordentliche Vergütung zu thun. §. IX. Diejenigen Bedienten, welche wegen besonderer Umfassung ihres Dienstes ihre Diäten durch besondere Verordnungen oder in ihren Instructionen bestimmt sind, sollen solche auf diesen Fall fernerhin fort beziehen, und es auch dabei sein Verbleiben haben, wo in besonderen Fällen, wegen denen dabei eintretenden Umständen die Diäten auf einen höheren oder geringeren Fuß reguliret sind, wie denn auch in Ansehung derer Stadt- und Land-Physicorum, wie auch Amts-Chirurgorum es bei dem Inhalt der Medicinal-Ordnung, vom 6. August 1727 bleibt. §. X. In Ansehung derer Forst-Verwalter, Ober-Förster, Reitenden oder Gehenden Förster und übrigen Forst-Bedienten, bleibt es bei dem unterm 16. Martii 1776 ergangenen Reglement, mit dem Beifügen, daß diejenige Reitende Förster, welche eine Rechnung zu führen haben, in denen, in der Verordnung bestimmten Fällen statt 45 kr. täglich 1 fl. zu beziehen haben sollen. §. XI. Wann ein Geschäfte so geeignet ist, daß Unser Bedienter solches in einem halben Tag verrichten und dennoch seinen Tisch erreichen kann; So hat derselbe in Unsern eigenen Angelegenheiten gar keine, in anderen aber nur die Hälfte Diäten zu fordern. §. XII. Demjenigen, welcher einen Auftrag, es sei in oder außer dem Ort, hat, soll weiter nichts, als vor die Tage, welche er mit dem Geschäfte wirklich zugebracht hat, die Diäten gereichet werden und hat derselbe weder vor die präparatorische noch andere Arbeiten z. B. vor das Lesen der Acten, Citationen, Rescripte,

Auftrags- und dergleichen Berichte gar nichts zu fordern, außer alleinig in Privat-Sachen vor den Haupt-Bericht, welcher nach der Lage der Sache ermäßiget, und soll in solchem Fall dem wirklichen Rath vor den Bogen 1 fl., höchstens 1 Rthlr., denen niedrigeren Bedienten aber 30 höchstens 40 kr. gut gethan werden. §. XIII. Bei denen Aufträgen derer Parthei-Sachen in dem Wohnort sollen vor diejenige Täge, in welchen von keinem Theil gehandelt wird und nur allenfalls die Partheien aufgefordert werden, gar nichts, und bei einem kurzen Geschäfte nicht gleich ein halber Tag, sondern nach Umständen und minderer oder mehrerer Weitläuftigkeit der Handlung von einem wirklichen Rath nur 45 kr. bis höchstens 1 fl. und von einem Secretario nur 30 bis höchstens 45 kr. denen Partheien angerechnet werden dürfen. §. XIV. Sollen von denen Commissariis nach Beschaffenheit des Auftrags über ihre tägliche Verrichtungen entweder ordentliche Protocolla und Diaria geführet, oder solche in denen zu erstattenden Berichten jedesmal besonders bemerkt werden. §. XV. Wann ein oder der andere überwiesen würde, daß er sich ein Mehreres, als das ihm hierinnen Verordnete, bezahlen lassen, so soll derselbe seiner Diäten eo ipso verlustig und solche so viel ihm nach diesem Reglement gebühret, Unserem Fürstlichen Fisco poenae loco verfallen seyn, das zu viel Abgenommene aber denen übernommenen Partheien wieder restituiret werden. Wir befehlen demnach Unsern sämmtlichen Collegiis und Dienerschaft, sich nach diesem Unserm Reglement, Unserer höchsten Intention gemäß, genauest zu achten und darauf zu halten, daß solchem in keinem Stück und auf keinerlei Weise zuwider gehandelt werde, und damit sich niemand mit dessen Unwissenheit entschuldigen könne, auch solches zu eines jeden Wissenschaft kommen möge; So haben Wir solches hiermit durch den Druck öffentlich bekannt machen lassen. Ludewig.

2. Allerhöchste Verordnung, die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsbeamten betr. v. 26. April 1826. (Reg. Bl. 12. v. 25. Mai 1826. S. 139 – 141.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir finden uns bewogen, nachfolgende Abänderungen und nähere Bestimmungen des Reglements vom 31. März 1778 über die Diäten und Reisekosten Unserer Civil-Dienerschaft und der seitdem hierüber ergangenen weiteren Verordnungen zu treffen: §. 1. Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts sollen ohne Unterschied, ob solche herrschaftliche oder Privat-Angelegenheiten betreffen, an Diäten und für Bedienung zu beziehen haben: I. Die in der 3ten Klasse des Diäten-Reglements von 1778 vorkommenden Collegial-Räthe und die in gleiche Categorie mit ihnen gesetzten Civil-Diener — täglich 4 fl. 30 kr. II. Die in der 5ten Klasse gedachten Diäten-Reglements vorkommenden Secretäre der Collegien und die in gleiche Categorie mit ihnen gesetzten Civil-Diener — täglich 3 fl. III. Die in der 10ten Klasse gedachten Diäten-Reglements vorkommenden Kanzlisten der Collegien und die in gleiche Categorie mit ihnen gesetzten Civil-Diener — täglich 2 fl. IV. Die in der 13ten Klasse gedachten Diäten-Reglements vorkommenden Kanzleidiener der Collegien und die in gleiche Categorie mit ihnen gesetzten Civil-Diener — täglich 1 fl. §. 2. Außerdem haben die in dem vorhergehenden §. unter I. und II. erwähnten Diener für Service täglich 1 fl. und die unter III. erwähnten Diener dafür täglich 30 kr. zu beziehen. §. 3. Den in dem §. 1. unter

I. bis III. erwähnten Dienern ist es gestattet, Transport-Kosten, wenn sie nicht bereits in ihrer Besoldung oder in ihren Büreau-Kosten oder auf sonstige Weise Vergütung dafür beziehen, nach folgenden Normen in Aufrechnung zu bringen: 1) Die Transport-Kosten können nur für die Hin- und Herreise verrechnet werden. 2) Die unter I. und II. erwähnten Diener können in der Regel nur die bei dem Gebrauch von 2 Pferden aufgehenden Transport-Kosten verrechnen. Eine Vergütung für eine größere Zahl von Pferden darf nur, wenn besondere Verhältnisse es erheischen, und mit ausdrücklicher Bewilligung Unseres betreffenden Ministeriums, Statt finden. Die unter III. erwähnten Diener können nur die bei dem Gebrauch eines Pferdes aufgehenden Transport-Kosten verrechnen. 3) Wenn mehrere mit demselben Geschäft beauftragte Diener in einem und demselben Wagen mit einander reisen können, so dürfen die Transport-Kosten nur einfach, d. h. nur für diesen einen Wagen, verrechnet werden. 4) Wenn ein Diener sich seiner eigenen Equipage bedient, so kann er Transport-Kosten nach obigen Bestimmungen in Aufrechnung bringen. §. 4. Es können keine Diäten in Anspruch genommen werden: 1) für Geschäfte in dem Wohnort des Dieners, 2) für Geschäfte außerhalb seines Wohnorts, wenn der Ort, wo solche zu verrichten sind, nur eine halbe Stunde oder darunter von seinem Wohnort entfernt ist, 3) für Geschäfte außerhalb des Wohnorts, wenn solche nur einen halben Tag oder noch geringeren Zeitaufwand erfordern. §. 5. Für die Verrichtung verschiedenartiger Geschäfte an einem und demselben Tag oder an mehreren nach einander folgenden Tagen können nur einfache Diäten und Transport-Kosten in Aufrechnung kommen, und sind solche stets nach der Zahl der Geschäfte, ohne Rücksicht auf die auf jedes dieser Geschäfte verwendete längere oder kürzere Zeit, zu vertheilen und in Ansatz zu bringen. §. 6. Wenn einem Diener ein höheres als das mit seinem Amt verbundene Prädicat ertheilt worden ist, so hat er nicht nach diesem höheren Prädicat, sondern nach dem Amt, welches er bekleidet, die für letzteres bestimmten Diäten zu beziehen. Eben so hat der Diener, welcher ein Geschäft eines eine höhere Dienststelle bekleidenden Dieners, vermöge besonderen Auftrags, verrichtet, nur die mit seinem Amt verbundenen Diäten zu beziehen. §. 7. Die Diäten verbleiben in der Regel, ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Dauer des Geschäfts, die reglementsmäßigen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß bei Geschäften von voraussichtlich längerer Dauer an demselben Ort eine geringere fixe tägliche Remuneration, als die reglementsmäßigen Diäten, unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle eintretenden besonderen Verhältnisse, bestimmt werden kann. §. 8. Die herrschaftlichen Diäten verstehen sich nicht auf solche Diener, deren Dienst an und für sich und hauptsächlich erfordert, daß sie auswärts seyn müssen, und verbleibt es hinsichtlich derselben bei den desfalls erlassenen besonderen Verfügungen. §. 9. Für Geschäfte im Ausland und in größeren Städten des Inlandes kann, wenn sie mit besonderen Auslagen verbunden sind, nur von Uns eine Erhöhung der Diäten bewilligt werden. §. 10. Diplomatische Sendungen und Aufträge, womit Repräsentation verbunden ist, unterliegen obigen Bestimmungen nicht, und behalten Wir Uns vor, die dafür zu leistende Vergütung in jedem einzelnen Fall zu bestimmen. §. 11. Hinsichtlich 1) des Landraths- und Landgerichts-Personals in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, 2) der bei den Justizbehörden in der Provinz Rheinhessen angestellten Diener,

3) der Notarien in der Provinz Rheinhessen, 4) des Sanitäts-Personals in den drei Provinzen Unseres Großherzogthums, 5) der Rentbeamten, Obereinnehmer und deren Unter-Personals, 6) der Forst-Inspectoren, Revierförster und schützenden Forst-Personals, 7) der Civil- Wasser- und Straßen-Baumeister und Conductoren, und 8) der Steuer-Commissarien verbleibt es, wegen obwaltender eigener Verhältnisse, bei den bereits vorliegenden Bestimmungen, in so lange Wir solche nicht abzuändern für gut finden. v. Grolmann.

3. Allerhöchste Verordnung, die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsbeamten betr. v. 16. Aug. 1832. (Reg. Bl. 77. v. 18. Sept. 1832. S. 585.)

LUDWIG II, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir Uns, auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, gnädigst bewogen gefunden haben, den §. 4. Nr. 3. Unserer Verordnung vom 26. April 1826, die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdiener betreffend, worin bestimmt ist, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes, wenn solche nur einen halben Tag oder noch geringeren Zeitaufwand erfordern, keine Diäten in Anspruch genommen werden können, dahin abzuändern, daß den genannten Beamten in denjenigen Fällen, in welchen Diäten Statt finden, bei solchen Geschäften, welche in einem halben Tage besorgt werden können, auch der Ansatz von halbtägigen Diäten gestattet seyn soll, so ist sich hiernach gebührend zu achten.

du Thil.

4. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die demselben untergeordneten Behörden z. N. D. 10047. Die Diäten der Collegialräthe betr. v. 22. Juni 1838. I. An Großh. Hofgericht zu Darmstadt:

Auf Ihren Bericht v. 14. Februar d. J. z. N. H. G. 471. sub rubro: Das Geschäftslokal des Gr. Landgerichts zu Langen, nun den Diätenbezug der Collegialräthe betr., dessen Anlage wir beigehend remittiren, eröffnen wir Ihnen, daß es bei der durch unser Rescript vom 27. December v. J. z. N. D. 18641. erfolgten Moderation der von Ihrem Commissär angesetzten außerordentlichen Gebühren aus dem Grunde sein Bewenden behalten muß, weil aus den Acten über die Erlassung der Verordnung vom 26. April 1826 die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdiener betr. unzweifelhaft hervorgeht, wie es damals die Absicht war, daß bei einer eintägigen Abwesenheit kein Service vergütet werden solle. Aus der in Ihrem Berichte enthaltenen Bemerkung, daß sicherem Vernehmen nach im Ressort d. Gr. Finanz-Ministeriums, insbesondere bei Gr. Oberfinanzkammer, bei eintägigem Aufenthalt außerhalb des Wohnorts Service passirt werde, haben wir übrigens Veranlassung genommen, wegen dieses Gegenstandes mit dem Gr. Ministerium der Finanzen in Communication zu treten, worauf sich dasselbe aus dem oben angeführten Grunde mit unserer Ansicht hinsichtlich der Vergütung der Servicekosten einverstanden erklärt und eine entsprechende Verfügung an die ihm untergeordneten Behörden erlassen hat. In der nämlichen Weise haben auch

wir, damit in der fraglichen Beziehung ganz nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, unter dem Heutigen an die betreffenden Behörden unseres Ressorts verfügt, daß die in der Verordnung vom 26. April 1826 erwähnten Diener für die Zukunft bei nur eintägigen auswärtigem Aufenthalt keine Service-Vergütung in Anspruch zu nehmen haben, daß dagegen bei einer mehrtägigen Reise die Service-Vergütung für alle Tage, also auch für den ersten Tag der Abwesenheit, anzusetzen ist. Wir setzen Sie hiervon zu Ihrem Bemessen in Kenntniß. (Beischluß: d. Anlage d. N. D. 3407.) II. An Gr. Hofgericht zu Gießen. Es ist seither hinsichtlich der Diäten von eintägigen auswärtigen Geschäften bei den verschiedenen Behörden nicht gleichmäßig verfahren worden, indem dieselben bei einer Reise von einem Tag theilweise Service in Ansatz brachten, theilweise die Service-Vergütung außer Ansatz ließen. Da es indessen nothwendig ist, daß in dieser Beziehung ganz nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, und da aus den Acten über die Erlassung der Verordnung vom 26. Apr. 1826, die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdiener betr., unzweifelhaft hervorgeht, wie es damals die Absicht war, daß bei einer eintägigen Abwesenheit kein Service vergütet werden solle, so finden wir uns, im Einverständnisse mit dem Gr. Ministerium der Finanzen, zu verfügen veranlaßt, daß die in jener genannten Verordnung erwähnten Diener für die Zukunft bei nur eintägigem auswärtigen Aufenthalt keine Service-Vergütung in Anspruch zu nehmen haben, daß dagegen bei einer mehrtägigen Reise die Service-Vergütung für alle Tage, also auch für den ersten Tag der Abwesenheit anzusetzen ist. III. In simili an Gr. Oberappellations- und Cassationsgericht, Gr. Provinzialcommissair zu Darmstadt, Gießen und Mainz, Gr. Provinzialcommissariat zu Darmstadt und Gießen, Gr. Oberconsistorium, Gr. Oberschulrath, Gr. Oberstudienrath, Gr. Medicinalkolleg, Gr. akademische Administrationskommission zu Gießen. IV. An Gr. Ministerium der Finanzen: In Erwiederung auf Ihre gefällige Zuschrift vom 11. l. M. z. Nr. F. M. 2865 haben wir die Ehre, Sie ergebenst zu benachrichtigen, daß wir eine gleiche Verfügung, wie solche von Ihnen in rubricirtem Betreff an die Ihnen untergeordneten Behörden erlassen worden ist, unter dem Heutigen an die betreffenden Behörden unsers Ressorts erlassen haben.

---

## Vierter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Befreiung der Beamten von der Gewerbsteuer.

---

Auszug aus dem Gesetze, die gleichförmige Besteuerung der Gewerbe im Großherzogthum Hessen betr. vom 16. Juni 1827. (Reg. Bl. 25. v. 30. Juni 1827. S. 185—200. insbes. S. 188.)

Art. 14. Der Gewerbsteuer sind nicht unterworfen: 1) die öffentlichen Beamten und besoldeten Angestellten.

---

## Fünfter Abschnitt.

### Bestimmungen über den Betrieb bürgerlicher Gewerbe von Seiten der Staatsdiener.

Verordnung, den Betrieb bürgerlicher Gewerbe von Seiten der Staatsdiener betr. aus Höchstem Auftrage vom Geheimen Staats-Ministerium erlassen am 6. Juli 1818. (G. H. Z. 84. v. 14. Jul. 1818.)

Da der Betrieb von Handels- und Fabrikgeschäften oder sonstigen bürgerlichen Gewerben zum Theil von der Art ist, daß er nicht allein die Würde des Staatsdienstes herunter setzt, sondern auch manche Kollisionen mit den Pflichten der Staatsdiener und den Interessen ihrer Untergebenen erzeugt; so werden hiermit sämmtliche Staatsdiener des Großherzogthums verbindlich gemacht, falls sie irgend ein mit der Landwirthschaft nicht in Verbindung stehendes bürgerliches Gewerbe zu unternehmen oder ein bereits begonnenes fortzusetzen gesonnen sind, vorerst bei der unterzeichneten Behörde von ihrem Vorhaben Anzeige zu thun, und zu dessen Ausführung um Erlaubniß nachzusuchen, welche ihnen, so oft man keine in den oben bemerkten Rücksichten ihrem Gesuch entgegenstehende Gründe dazu findet, nicht versagt werden wird.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. Freiherr von Gruben.

## Sechster Abschnitt.

### Bestimmungen über die Acquisition von Immobilien durch die Staatsbeamten.

Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe z. Nr. 14658, die Acquisitionen von Immobilien von Seiten der Administrativ- und Polizeibeamten innerhalb ihrer Dienstbezirke betr. v. 27. Aug. 1825. (R. A. Bl. 39.)

In der über den obigen Gegenstand am 16. Aug. 1790 erlassenen Verordnung ist bestimmt, daß die Landbeamten sich des Ankaufs von Zehnten, Gefällen und Gütern innerhalb ihres Dienstbezirkes, ohne ausgebrachte ausdrückliche Erlaubniß, bei Verlust des Dienstes, enthalten; jedoch Gärten, so wie einige Aecker und Wiesenstücke, unter diesem Verbote nicht begriffen seyn sollen. Höchster Entschließung vom 12. l. M. zufolge, schärfen wir Ihnen die genaue Beobachtung dieser Verordnung hierdurch ein, und erwarten übrigens außerdem von Ihnen, daß Sie auch in Beziehung auf die Ausnahme, das, dem Staatsbeamten in allen Verhältnissen unumgänglich nothwendige Zartgefühl und die darauf beruhende Dienstehre nie verletzen werden.

F. D. A. Scheerer.

## Siebenter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Bestrafung der Staatsdiener.

---

**Strafgesetz, die Verletzung und Vernachlässigung der Dienstpflichten der Staatsdiener betr. v. 11. März 1818. (G. S. Z. 33. v. 17. März 1818.)**

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. In der Ueberzeugung, daß die Wichtigkeit und Würde des Staatsdienstes und sein unmittelbarer Einfluß auf das öffentliche Wohl, bestimmte Gesetze über Dienstvergehen und Dienstnachläßigkeit erfordern, und es der bisherigen Gesetzgebung über Verletzung und Vernachläßigung der Amtspflichten, an der erforderlichen Vollständigkeit und Bestimmtheit fehlt, haben Wir Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen: §. 1. Jede Uebertretung oder Vernachläßigung wesentlicher Amtspflichten, ohne die das Amt, seinem Begriffe nach, nicht getreu erfüllt werden kann, begründet das Verbrechen der Amtsverletzung. §. 2. Die Amtsverletzung hat nach ihren verschiedenen Graden, Verweise, Geldstrafen, Suspension und Cassation zur Folge. §. 3. Außer diesen Strafen ist jeder Unserer Staatsdiener, der sich einer Amtsverletzung schuldig macht, auch noch denjenigen Strafen unterworfen, welche er durch die mit der Amtsverletzung verbundene, dem Staat oder Einzelnen zugefügte, Rechtsverletzung verwirkt hat. §. 4. Wenn einer Unserer Diener die Würde des Staatsdienstes so sehr außer Augen setzt, daß er sich einem auffallend unsittlichen, zum öffentlichen Aergerniß gereichenden Lebenswandel ergiebt, oder sich Handlungen erlaubt, welche ihm das zur Ausübung seines Amtes erforderliche besondere Ansehen und Zutrauen nothwendig entziehen müssen, so sind nach und nach gegen denselben die in §. 2. erwähnten gelinderen Strafmittel bis zur Suspension in Anwendung zu bringen, falls aber diese ihn nicht zur Besserung zurückführen, und alle Hoffnung dazu verschwunden ist, so soll derselbe seines Amtes entsetzt werden. §. 5. Dienstentsetzung und Suspension von länger als drei Monaten, kann nur von der einschlagenden richterlichen Behörde, nach vorgängiger gerichtlicher Verhandlung, durch Urtheil und Recht erkannt werden. Die in Verweisen, Geldbußen und Suspension von ein bis zu d r e i Monaten bestehenden Corrections-Mittel soll die vorgesetzte Administrativ-Behörde, welcher der Staatsdiener nach seinen Dienstverhältnissen untergeordnet ist, zu verhängen, ebenwohl ermächtiget seyn, und wird in solchen Fällen kein Rekurs an die Justiz, sondern nur an die höchste Staatsbehörde gestattet. §. 6. Die Dienstentsetzung zieht nur dann Unfähigkeit zu jedem öffentlichen Amte nach sich, wenn solche in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes in dem richterlichen Erkenntnisse ausdrücklich ausgesprochen ist. §. 7. In allen übrigen Fällen, in welchen ein Staatsdiener außer seinen Dienstverhältnissen eines Verbrechens schuldig befunden wird, wodurch er sich eine Zuchthausstrafe, eine zwei- oder mehrjährige Gefängnißstrafe, oder sonst eine diesen gleich zu achtende Strafe zuzieht, wird derselbe zum öffentlichen Amte unfähig, mithin des Amtes, welches er bekleidet, und des damit verbundenen Gehalts verlustig. §. 8. Dieser Amts- und Gehaltsverlust ist als eine natürliche Folge des begangenen Verbrechens in dem nämlichen Urtheil auszusprechen, wodurch der Angeklagte des Verbrechens schuldig erklärt

und auf die gesetzmäßige Strafe erkannt wird. §. 9. Sobald gegen einen Staatsdiener die Specialuntersuchung wegen eines Verbrechens verhängt wird, auf welches in thesi eine der §. 7. verhängten Strafen festgesetzt ist, so ist derselbe sogleich von allen Verrichtungen seines Amts und von dem Genusse seines Gehaltes zu suspendiren. Es bedarf hierbei keiner Erwähnung, daß, im Falle der Vermögenslosigkeit des suspendirten Dieners, für die provisorische Alimentation desselben, bis zur Entscheidung der Sache, Vorsorge wird getroffen werden; so wie es sich auch ganz von selbst verstehet, daß, wenn er am Ende, sowohl in Hinsicht des angeschuldigten Verbrechens, als auch rücksichtlich der Veranlassung der gegen ihn verhängten Untersuchung unschuldig befunden werden sollte, ihm volle Entschädigung, wegen des entbehrten Gehalts, zuerkannt werden muß. §. 10. Außer diesen allgemeinen Vorschriften und Verfügungen finden Wir nöthig, über verschiedene besondere Amtsverletzungen noch folgendes gesetzlich zu bestimmen. §. 11. Ein Staatsdiener, der sein Amtsansehen und die ihm verliehene öffentliche Gewalt aus irgend einer leidenschaftlichen, gewinnsüchtigen oder andern unrechtlichen Absicht mißbraucht, soll, wenn er sich wirkliche Gewaltthätigkeiten oder Erpressungen erlaubt hat, vorbehaltlich der ihn nach §. 8. etwa treffenden Strafe, seines Amtes entsetzt und nach Befinden zu Wiedererlangung eines Staatsdienstes unfähig erklärt, in geringeren Fällen aber mit einer angemessenen Geldbuße oder mit Suspension von Amt und Gehalt von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft werden. §. 12. Der Staatsdiener, welcher ein ihm angebotenes Geschenk oder sonst einen Vortheil, wodurch er zur Pflichtwidrigkeit in seinem Amte verleitet werden soll, gegen die ausdrückliche oder stillschweigende Zusage der von ihm verlangten Amtsverletzung annimmt, oder von einem dritten für sich annehmen läßt, soll, wenn auch die beabsichtete Pflichtwidrigkeit noch nicht erfolgt ist, mit Amtsentsetzung und gänzlicher Unfähigkeit zum Staatsdienst bestraft werden. Hat er sich bloß zur Annahme des Geschenks bereit erklärt, so ist er seines Amtes zu entsetzen. Hat der Beamte seine Amtspflicht aber wirklich verletzt, so soll er überdies noch mit einer Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Jahren belegt werden. Diese Strafe schließt jedoch eine höhere nicht aus, welche er allenfalls nach §. 8. verwirkt hätte. Jeder Staatsdiener, welcher in Beziehung auf eine gegenwärtige oder künftige Amtshandlung ein Geschenk, wodurch er zur Verrichtung seines Amts, oder für eine erlaubte Absicht gewonnen werden soll, annimmt, oder derjenige, welcher überhaupt für Verrichtungen, welche in seinen eigentlichen Amtsobliegenheiten liegen, außer den ihm ordnungsmäßig zukommenden Gebühren noch eine weitere Belohnung annimmt, ist im ersten Falle mit dem Ersatze des doppelten Werths, bei der zweiten Wiederholung mit dem Ersatze des vierfachen, bei der dritten Wiederholung endlich mit der Remotion zu bestrafen. Das wirklich Empfangene unterliegt jederzeit der Confiscation, und das Straferkenntniß ist in allen diesen Fällen von der Justiz-Behörde zu erlassen. Wir machen es übrigens Unsern Staatsdienern hierdurch zur besonderen Pflicht, einen jeden, der ihnen oder dritten für sie, ein Anerbieten der obengedachten Art macht, sogleich und sobald die Sache zu ihrer Wissenschaft kommt, der vorgesetzten Behörde zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. §. 13. Die Strafen ungetreuer Verwalter öffentlicher Kassen sind in der am 24. März 1778 erlassenen, unterm 30. März 1812 in Nro. 44 Unserer Zeitung erneuerten Verordnung besonders bestimmt, worauf in

vorkommenden Fällen von den einschlagenden richterlichen Behörden zu erkennen ist. Gleiche Strafen sollen auch gegen solche Staatsdiener eintreten, denen überhaupt, vermöge ihres Amtes etwas zur amtlichen Verwahrung anvertraut ist, und die sich eine Veruntreuung desselben haben zu Schulden kommen lassen. Gegen unordentliche Verwalter öffentlichen Guts ist nach Anleitung des §. 2. dieser Verordnung zu verfahren. §. 14. In Fällen, wo ein Staatsdiener sich in Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten nachläßig bezeigt, und seine Nachläßigkeit sich nicht zum Verbrechen der Amtsverletzung qualificirt, wollen Wir folgende Normen beobachtet wissen: a) Zuerst treten gegen den nachläßigen Staatsdiener die gewöhnlichen Geldstrafen, deren Verdoppelung und endlich bei fortdauernder Versäumniß die Belegung mit Execution ein. Die Strafe der Ordnung soll in der Regel in 3 fl. bestehen, jedoch bleibt es dem Ermessen der vorgesetzten Behörde überlassen, diese nach Umständen auch bei der ersten Androhung höher und bis auf 5 Reichsthaler zu bestimmen, so wie es derselben auch unbenommen bleibt, in besonders dringenden Fällen, die Befolgung ihrer Weisung gleich durch Einlegung von Execution nach Versäumung des ersten Termins zu erzwingen. So oft ein Beamter in die ihm angedrohte Geldstrafe verurtheilt wird, so soll er dieselbe jedesmal zugleich mit dem Berichte, wodurch er die ihm zugegangene Weisung befolgt, einschicken, und wenn er Entschuldigungsgründe zu haben glaubt, diese vorstellen und es dem Collegio überlassen, ob dieselbe von der Beschaffenheit befunden werden, daß ihm ein Straferlaß zu bewilligen und die eingeschickte Strafe zurückzuzahlen sei. Auch versteht es sich von selbst, daß die vorgesetzte Behörde, nach Befinden, zu Abwendung von Schaden und Nachtheil für den öffentlichen Dienst, das vernachläßigte Geschäft auf Kosten des Säumigen durch einen Commissär verrichten lassen kann. b) Würde ein Staatsdiener sich in mehreren Fällen auffallende Nachläßigkeiten zu Schulden kommen lassen, und dadurch die Vermuthung gegen sich begründen, daß er entweder rücksichtlich aller oder einiger Zweige der ihm anvertrauten Verwaltung sich in bedeutendem Rückstande befinde, so hat dasjenige Colleg, bei welchem durch vorkommende Thatsachen Grund zu dieser Vermuthung entsteht, hiervon das einschlagende Regierungs-Colleg zu benachrichtigen und dieses sich sofort mit den übrigen Landes- und Provinzial-Collegien in Communication zu setzen und von diesen Erkundigung einzuziehen, ob und in welchem Geschäfts-Rückstande der Beamte sich in Ansehung der zu ihrem Ressort gehörigen Gegenstände befinde. Im Falle durch die eingezogene Erkundigung die angeführte Vermuthung sich bestätigen sollte, so hat die Regierung einen Gehülfen für den säumigen Beamten auszuwählen und diesem den Auftrag zu ertheilen, gemeinschaftlich mit dem Beamten und auf dessen Kosten, alle vorhandene Rückstände aufzuarbeiten. c) Sollte der Beamte dieser vorgegangenen Verfügungen ungeachtet, zu der gehörigen Ordnung und Thätigkeit nicht zurückkehren und abermals bei Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte in Rückstand gerathen, und dadurch die Wiederholung der oben angegebenen Maaßregel nothwendig machen, so ist derselbe mit temporärer Suspension vom Amte und Gehalte zu bedrohen, und diese, bei wiederholt eintretender Nachläßigkeit, auf ein bis zu drei Monaten gegen ihn zu verfügen. d) Würde aber hierdurch die Besserung des Fehlenden, mithin dessen Rückkehr zur schuldigen Ordnung und Thätigkeit nicht erreicht; so ist derselbe zur richterlichen Bestrafung an die Justiz-Behörde zu übergeben,

welche, wegen der Bestrafung des Beamten, nach Maaßgabe des §. 2. das Geeignete zu erkennen hat. e) Was die Dienstvernachlässigungen Unserer Dikasterial-Dienerschaft betrifft, so ist 1) wenn sich die Subalternen solche zu Schulden kommen lassen, gegen solche mit Verweisen, Geldstrafen, und deren Verdoppellung und selbst mit Suspension auf 1 bis zu 3 Monaten vorzugehen, sollte die Dienstnachläßigkeit aber dadurch nicht hinreichend bestraft und es nöthig scheinen, auf eine längere Suspension als Strafe, oder gar auf Dienst-Entsetzung, zu erkennen, so ist die Sache an das Justiz-Colleg zur Entscheidung abzugeben. 2) Fällt einem Mitgliede eines Collegs eine Dienstvernachlässigung zur Last, so hat der Director, nachdem er vorher die geeigneten Warnungen ohne Erfolg hat eintreten lassen, davon an Unser Geheimes Staats-Ministerium die Anzeige zu machen, welches hierauf die nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung geeigneten Verfügungen entweder selbst zu erlassen, oder, wenn die Sache sich dazu qualificirt, die nöthigen Maaßregeln zur Bestrafung des Angeschuldigten durch die Justiz einzuleiten hat. 3) Macht sich der Direktor eines Collegs dergleichen Dienstnachlässigkeiten schuldig, so liegt den Mitgliedern desselben, nachdem sie zuvor durch den ältesten Rath dem Direktor vergeblich die geeigneten Vorstellungen haben machen lassen, die Pflicht auf, Unserm Geheimen Staats-Ministerium den nöthigen Bericht zu erstatten, welches auf diese Anzeige nach Maaßgabe der vorhergehenden Bestimmung zu verfahren hat. §. 15. Wenn ein Staatsdiener die Befehle der ihm vorgesetzten Behörde, die sie vermöge ihres Amtsverhältnisses zu geben berechtigt ist, oder die in den Dienstverhältnissen ihr zukommende Ehrerbietung außer Augen setzt, so ist gegen denselben nach den in §. 14. lit. a. et c. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, und wenn die daselbst bemerkten Correctionsstrafen, die Rückkehr zu seiner Schuldigkeit nicht bewirken, oder sein Benehmen in auffallende, die Ruhe des Dienstes störende Widersetzlichkeiten und Unordnungen ausarten sollte, so ist er der Justiz-Behörde zur rechtlichen Bestrafung zu übergeben, die nach Befinden bis auf Dienstentsetzung erkennen kann. Auch versteht es sich von selbst, daß ein solcher ungehorsamer Staatsdiener, für alle aus seinem Ungehorsam und bösen Willen folgende Nachtheile haften muß. §. 16. Ueber das Verfahren einer Suspension oder Amotion vom Amte finden Wir folgende besondere Bestimmungen zu geben nöthig: a) Bei der in Unserem Organisations-Edikt vom 12. Okt. 1803. §. 8. und 4. den Administrativ-Collegien ertheilten Befugniß zur präparatorischen Untersuchung und vorläufigen Suspension, behält es sein Bewenden. Ausgenommen sind jedoch hiervon die Justizbeamte, als solche, rücksichtlich welcher die allenfalls nöthige provisorische Suspension von der Justizbehörde zu verfügen ist, die aber auf die etwaigen anderen Funktionen dieser Beamten, wegen welcher sie der einschlägigen Administrativ-Behörde untergeben sind, keine Wirkung haben kann. b) Der Recurs gegen eine von einer Administrativ-Behörde verfügte Suspension findet nicht an die Justiz-Behörde statt, sondern der suspendirte Staatsdiener hat seine vermeintliche Beschwerdeführung bei Unserm Geheimen Ministerium vorzubringen. c) Eben so fällt der in gedachtem Organisations-Edikt §. 8. lit. B. Nro. 10. vorbehaltene Recurs an die Justizbehörde weg, wenn die Administrativ-Collegien, nach der ihnen verstatteten Strafgewalt, Correctionen und Strafverfügungen erlassen haben. Wenn Jemand sich dagegen beschwert zu seyn erachtet, so hat er allenfalls bei dem Geheimen Ministerium

seine Beschwerde vorzubringen. d) Wenn von der Justiz-Behörde provisorische Suspension verfügt ist, so kann die Einwendung eines Rechtsmittels keine Suspensiv-Wirkung haben, damit durch ungegründete Weiterungen der Staatsdienst unterdessen nicht leide. Wenn gegen einen Staatsdiener auf Amotion oder Cassation erkannt werden und vor Entlassung des Urtheils noch keine Suspension gegen denselben verfügt seyn sollte, so ist der Verurtheilte ungeachtet der Appellation einstweilen auch sogleich von allen Amtsverrichtungen und von dem Gehalte zu suspendiren. Im übrigen verbleibt es bei den über das Verfahren in Straf-Sachen bestehenden allgemeinen Gesetzen und besonderen Vorschriften. du Thil.

---

## Achter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Beeidigung der Civilstaatsdiener.

---

**Bemerkung.** Die Civilstaatsdiener haben zu beschwören: 1) den Verfassungseid, 2) den Huldigungseid, 3) den Diensteid.

1. **Allerhöchste Verordnung, den Huldigungseid in den Großherzoglichen Staaten betr. v. 16. Sept 1808. (G. H. Verordnungen. 1. Heft. S. 178. 179.)**

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc. Wir haben schon verschiedentlich bemerken müssen, daß selbst in Unsern alten Landen mit Abnahme des Huldigungseids nicht ganz auf gleiche Weise zu Werk gegangen worden, und dieses sogar die Folge gehabt, daß an manchen Orten ein Theil Unserer Unterthanen jene Verpflichtung gar nicht abgeleget. Um daher auch hierunter eine der Sache entsprechende völlige Gleichförmigkeit einzuführen und zugleich für Unsere neuen Lande angemessene Vorschrift zu ertheilen, finden Wir Uns bewogen folgendes gnädigst zu verordnen: 1) Sollen alle Unsere Unterthanen, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, und zwar die Eingeborne, sobald sie das 18te Jahr ihres Alters zurückgelegt, die aus andern Landen in den Unsrigen sich niederlassende aber, nach erhaltener Reception, den Huldigungseid künftighin ablegen. Weil jedoch 2) öfters vorkommen dürfte, daß Eingeborne, wenn sie das vorgeschriebene Alter erreichen, entweder schon in Unsern Militärdiensten stehen, oder mit Unserer Bewilligung sich auf der Profession und sonsten abwesend befinden, und deswegen den Huldigungseid nicht sogleich nach zurückgelegtem 18ten Jahr abschwören können: so soll bei solchen dessen Abnahme, wenn sie vom Militär den Abschied erhalten, oder zurückgekommen, nachgeholet werden, zu welchem Ende alle diejenige, bei denen dieser Fall eintritt, sobald sie das gesetzliche Alter überschritten, bei jedem Huldigungsakt in dem darüber zu führenden Protokoll, als solche, die noch zu huldigen haben, pro nota und so lange nachgeführt werden sollen, bis sie den Eid in der Folge wirklich abgeschworen haben werden. Damit aber auch 3) die Abnahme des Huldigungseides selbsten allenthalben auf eine und die nemliche Art vollzogen werden möge, so sollen die in dem Verlaufe eines jeden Jahres zu vorgedachtem Alter gelangte Eingeborne — und die aus andern Ländern neu aufgenommene Unterthanen in Unsern Domanialämtern, wo Herbstgerichte

gebräuchlich sind, bei diesem — da wo dergleichen nicht gehalten werden, und in den Unsrer Oberhoheit unterworfenen Standesherrlichen Besitzungen und Patrimonialgerichten, hingegen jedesmal gegen Martini an dem Hauptort des Amts oder Gerichts versammlet, und von dem Ortsschultheiß oder einem sonstigen Ortsvorsteher zur Verpflichtung vorgeführet, sofort denenselben von Unsern Justiz — und, soviel die Souveränitätslande betrifft, von Unsern Hoheitsbeamten, in Gegenwart des Standes- oder Gerichtsherrlichen Beamten der Huldigungseid nach einer kurzen sachgemäßen Anrede über die Wichtigkeit der Handlung, die von den Unterthanen durch dessen Ablage übernommen werdende Verpflichtungen und die Folgen, welche eine Vernachlässigung dieser nach sich zieht, in der unter A. angefügten Form, abgenommen werden. Da hiernächst 4) Wir in den verschiedenen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der, in Unsern Staaten befindlichen, Standes- und Patrimonialgerichtsherrn erlassenen, Edikten bewilligt haben, daß die Unterthanen in den Standesherrlichen Bezirken den Standesherrn ein förmliches Gelübde, mittelst körperlichen Eides, leisten sollen, sodann die Patrimonialgerichtsherren von denen Hintersassen in ihren Gerichten sich den ihnen, als der Gutsherrschaft schuldigen Gehorsam, mittelst Handgelöbniß an Eidesstatt versprechen lassen mögen, so soll es hierbei sein Bewenden behalten. Gleichwie aber Wir in mehreren Hinsichten für gut finden, daß solches mit der Abnahme des Uns abzulegenden Huldigungseids zugleich und uno actu geschehe, so sollen Unsere Hoheitsbeamten, nach abgenommenem Huldigungseid, denen Unterthanen, welche diesen abgeschworen, eine kurze Erinnerung über ihre Verpflichtung gegen die Standes- oder Patrimonialgerichtsherrschaft anfügen, und sofort denen Beamten der letzteren das nachgelassene Gelübde, mittelst körperlichen Eides und resp. Handgelöbniß an Eidesstatt, von denselben abgelegt, hierbei aber in Ansehung der Standesherrlichen Bezirken, die in Unserm Edikt vom 20. Juni d. J. bereits vorgeschriebene, unter B. allhier nochmals angefügte Form, in den Patrimonialgerichten aber die unter C. beigedruckte Formel, beobachtet werden. 5) In besonderer Beziehung auf einen und den andern Hoheitsdistrikt, wo Unser Hoheitsbeamte sowohl Standesherrliche Besitzungen, als Patrimonialgerichte, zu respiciren hat, bestimmen Wir zugleich, daß die Abnahme des Huldigungseides und die darauf unmittelbar folgende Verpflichtung der Unterthanen für die Standes- und Gerichtsherrschaft, in dem ganzen Distrikt nicht in einem Akt vollzogen — sondern für die aus den Standesherrlichen Besitzungen ein besonderer Tag, und für die aus den Patrimonialgerichten ebenfalls ein besonderer Tag jedesmal angesetzt werden soll. Dieweil auch 6) bishero herkömmlich gewesen, daß diejenige, welche den Huldignngseid abgeleget, dem Beamten für dessen Abnahme ein, jedoch nicht allenthalben ganz gleiches Gebühr, entrichten müssen, Wir aber es mit der Würde der Handlung nicht vereinbarlich finden, wenn die verpflichtet werdenden jungen Unterthanen für die Abnahme dieser Verpflichtung etwas bezahlen sollen; so wollen Wir alle desfallsige Gebühren aufgehoben haben und verordnen, daß denselben unter keinerlei Vorwand fernerhin etwas dafür abgenommen werden solle. Wir billigen aber dagegen, daß denen Beamten, welche sich zur Fürnahme des Huldigungs- und Verpflichtungsakts eigends und besonders ausserhalb ihrem Wohnorte begeben müssen, die ordnungsmäßige Diäten aus der Cent- oder Amtskasse entrichtet werden sollen. Da endlich 7) in den mehrsten Unserer Städte gewöhnlich ist, daß die in

die Bürgerschaft neu aufgenommene Bürger, nach erhaltener Aufnahme, auch einen Bürgereid abschwören und zugleich in verschiedenen Städten der Stadtmagistrat hergebracht hat, daß dieser Eid bei und von ihm abgenommen worden; so lassen Wir es dabei in der Maaße bewenden, daß außer dem nach der im §. 1. enthaltenen allgemeinen Vorschrift abzuschwörenden Huldigungseid, den neu recipirt werdenden Bürgern, nach erlangtem Bürgerrecht, der Bürgereid in der unter D angefügten Form noch besonders, und zwar in denen Städten, wo der Stadtrath solchen bisher abgenommen, von diesem, wo solches aber nicht herkömmlich gewesen, von dem Beamten abgenommen werden soll. Wir befehlen demnach Unsren Regierungen, Beamten und allen sonstigen Behörden gnädigst, sich nach dieser Unserer Verordnung stracklich zu achten, und daß derselben in allen Punkten gehörig nachgelebt werde, genauest aufsehen zu lassen. Lichtenberg,

Geheimer Staatsreferendär.

## 2. Beilage zu jener Verordnung.

A) **Form des Huldigungseids.** Ihr sollet mit Handgebender Treue geloben, und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr sollet und wollet Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. Unserm Durchlauchtigsten Souverain, und nach Seiner Königlichen Hoheit in Gottes Händen stehenden tödtlichen Hintritt Allerhöchst dero Mann Leibs-Lehens Erben und in deren Ermangelung den in der Regierung weiter folgenden Agnaten des Großherzogl. Hauses, alles nach dem Recht der Erstgeburt und nach Maaßgabe der Großherzoglichen Hausverträge und Erbstatuten, getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, Seiner Königlichen Hoheit, Unseres Durchlauchtigsten Souverains, Ehre, Nutzen und Bestes befördern, Schaden wenden und warnen und nach Eurem besten Vermögen, auch nicht im Rath, vielweniger bei der That seyn, da wider Seiner Königlichen Hoheit etwas gehandelt, gerathschlagt oder vorgenommen würde, überhaupt aber alles dasjenige thun und lassen, was getreue Unterthanen ihrem Souverän und Landesherrn von Rechtspflichten und Gewohnheiten wegen zu thun und zu lassen schuldig sind. Alles getreulich und ohne Gefährde. **Bestabung:** Was uns eben vorgelesen worden, und wir wohl verstanden, auch mit Handgebender Treue versprochen haben, dem allen sollen und wollen wir stets fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort. — B) **Formel zur Verpflichtung der Unterthanen in den Standesherrlichen Bezirken für die Standesherrschaft.** Ihr sollet geloben und einen leiblichen Eid zu Gott schwören, daß ihr dem N. N. und dereinst dessen Erben und Nachkommen wollet treu und hold seyn, dessen Nutzen fördern, Schaden, so viel an Euch ist, warnen und abwenden, und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrer Standesherrschaft schuldig und pflichtig sind, jedoch ohne Abbruch der Oberhoheitsrechte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, als des regierenden Landesfürsten und Höchstdero Erben und Nachfolger in der Regierung. Alles getreulich und ohne Gefährde. **Bestabung:** Was uns so eben vorgelesen worden, und wir wohl verstanden haben, auch unsere Treue darauf geben, dem Allem sollen und wollen wir stets, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort. — C) **Formel, worauf die Hintersassen in den Patrimonialgerichten der Gerichtsherrschaft das nach-**

gelassene Handgelöbniß abzulegen haben. Ihr sollet und wollet mittelst Handgelöbniß an leiblichen Eidesstatt versprechen, daß ihr den N. N. deren Erben und Nachkommen, wollet treu und hold seyn, dieselbe als eure Gutsherrschaft gebührend respektiren, und ihnen den als solcher schuldigen Gehorsam jederzeit bezeigen, überhaupt aber alles das thun, was getreue Hintersassen ihrer Gerichtsherrschaft zu thun pflichtig sind, jedoch ohne Abbruch der Oberhoheitsrechte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, als Eures Souverains und Landesfürsten, und Höchstdero Erben und Nachkommen in der Regierung. So wahr euch Gott helfe und gnädig sey. — D) Formel des Bürgereides. Ihr sollet mit Handgebender Treue angeloben, und zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid schwören, daß, nachdem ihr zum Bürger der hiesigen Stadt auf- und angenommen worden, ihr sollet und wollet, den in solcher bestehenden Gesetzen, Ge- und Verboten, treulich nachkommen, und nichts zum Schaden und Nachtheil der Stadt und der gemeinen Bürgerschaft unternehmen, und vielmehr deren Bestes bei allen Gelegenheiten nach eurem Vermögen befördern helfen, sodann euch zu den euch obliegenden gemeinen Diensten jederzeit bereit finden lassen, und wenn ihr zu gemeinen Aemtern berufen werden sollet, solche willig übernehmen, und nach euren besten Kräften verwalten, überhaupt aber alles das thun, was einem treuen Bürger nach Recht und Gewohnheit zu thun obliegt. Alles getreulich und ohne Gefährde. Bestabung: Was uns so eben vorgelesen worden, und wir wohl verstanden, auch mit Handgebender Treue versprochen haben, dem allen sollen und wollen wir, stets, fest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort.

3. Siehe den Art. 108. der Verfassungsurkunde. S. II. 74. 75.

4. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialregierungen z. Nr. D. 13269. Die Eidesformel bei Belehnungen und Huldigungen betr. v. 20. Dec. 1826.

Da Zweifel über die Frage entstanden sind, ob, da jeder Staatsbürger den durch Art. 108. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid abzuleisten verbunden ist, überhaupt der Huldigungs-Eid noch nothwendig und nicht vielmehr in dem durch die Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eide enthalten sey, so finden wir uns veranlaßt, in Beziehung auf die desfallsigen Vereidigungen der Staatsdiener in Uebereinstimmung mit dem Großherzogl. Ministerium der Finanzen, Ihnen Folgendes zu Ihrem Bemessen zu eröffnen. Der in dem Art. 108. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Eid ist ein mehr bürgerlicher und kein religiöser, was er auch nicht seyn darf, weil alle Confessions- und Religions-Verwandte, Christen und Juden und zu geduldeten Secten Gehörige, ihn schwören müssen. An der Formel dieses in der Constitution vorgeschriebenen Eides ist nichts zu ändern, so daß also jeder neu angehende Staatsdiener, nachdem sein Anstellungs-Decret und die Eidesformel: „Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetz und Beobachtung der Staats-Verfassung“ — vorgelesen worden, nach gegebener Handtreue mit aufgehobenen Schwörfingern die Worte: „Ich schwöre“ — zu sagen hat. Dieser bürgerliche, nur die Gewähr der Verfassung bezweckende Eid kann aber die Ableistung eines religiösen und bestimmteren dem Regenten zu leistenden Huldigungs-Eides nicht ausschließen, welcher bei jedem neu

angestellt werdenden Staatsdiener am schicklichsten mit dem eigentlichen Diensteide verbunden wird. Es ist daher einem solchen, wenn er in Folge des constitutionellen Eides die Worte: „Ich schwöre" ausgesprochen hat, folgende Formel des Huldigungs-Eides vorzulesen: „Sie sollen mit Handtreue angeloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Sie sollen und wollen Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. unserm allerdurchlauchtigsten Souverain, und, nach Sr. Königlichen Hoheit in Gottes Händen stehenden tödtlichen Hintritt, Allerhöchstdero Regierungsnachfolgern, alles nach dem Recht der Erstgeburt und nach Maaßgabe Dero Hausverträge und Erbstatuten, getreu, hold ꝛc." wie in dem Gesetz vom 16. Sept. 1808 vorgeschrieben ist. Daran reiht sich nun sogleich die Vorlesung der Formel des besonderen Diensteides und kann solche mit dem Huldigungs-Eid durch das Wort: „Insbesondere sollen Sie schwören ꝛc." in Verbindung gesetzt werden. Hierauf folgt die Bestabung, wie solche durch das erwähnte Gesetz vom 16. Sept. 1808 vorgeschrieben worden ist.

v. Grolman.

(Die Bekanntmachung der Verfügung unter 4. geschah von der Regierung zu Gießen z. Nr. 810. am 23. Jan. 1827, von der Regierung zu Darmstadt z. Nr. 4515 u. 4721. am 9. Apr. 1827 im R. A. B. 15.)

### 5. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe, z. Nr. 4518., die Eidesformel bei Belehnungen und Huldigungen, v. 7. April 1827.

Die höchsten, in obiger Beziehung ergangenen Bestimmungen, welche wir Ihnen durch Ausschreiben vom 23. Januar d. J. bekannt gemacht haben, haben einige nähere Modifikationen erlitten, von welchen wir Sie nachträglich, zur Nachachtung in Kenntniß setzen. 1) In dem oben angeführten Ausschreiben ist bemerkt, daß der im 108. Art. der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Eid, ein mehr bürgerlicher und kein religiöser Eid sei, weil ihn alle Confessionsverwandte, Christen und Juden, schwören müßten, und daß jeder neu angehende Staatsdiener, nach vorgelesener Formel, mit aufgehobenen Fingern, die Worte: „ich schwöre," zu sagen habe. Da jedoch die bei Eidesleistungen aufgehoben werdende drei Schwörfinger, das Symbol der Dreifaltigkeit bezeichnen; so soll die Huldigung jüdischer Staatsdiener, nach dem bekannten, bei Eidesleistungen der Juden gebräuchlichen ritus, durch Einlegung der rechten Hand bis an den Knorren auf die bekannte Bibelstellen fernerhin vollzogen werden, indem es genügt, daß diejenige symbolische Handlung stattfindet, welche den Religionsbegriffen des Schwörenden gemäß ist. 2) Hinsichtlich der niederen Staatsdiener, deren Verpflichtung Ihnen zusteht, versteht es sich von selbst, daß bei diesen, die höchste Bestimmungen vom 20. Dec. v. J., welche Ihnen unser Ausschreiben vom 23. Jan. d. J. eröffnet, ebenfalls ihre Anwendung finden, und daß diese, eben so, wie die Staatsdiener höherer Klasse, den Diensteid zu leisten haben. 3) In Ansehung derjenigen Unterthanen, welche nicht Staatsdiener sind, soll es, bis auf etwaige weitere Verfügung, bei den höchsten Vorschriften vom 13. Sept. 1822, welche wir Ihnen durch Ausschreiben vom 21. eiusd. ad Num. Reg. 15202. bekannt gemacht haben, sein Verbleiben behalten. .... Für die Ausfertigung Eckstein.

6. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Regierungsämter, z. Nr. 3809. die Eidesformel bei Belehnungen und Huldigungen, v. 30. März 1824.

Da Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst befohlen haben, daß statt der bisher bei Belehnungen und Huldigungen gebrauchten Ausdrücke: „Unsern Mannleibslehenserben und in deren Ermangelung den in der Regierung folgenden weiteren Agnaten Unsers Hauses" die Worte: „Unsern Regierungsnachfolgern" substituirt, übrigens in Ansehung der Verhältnisse wegen der Erbverbrüderung die Worte: „Nach Maasgabe Unserer Hausverträge und Erbstatuten" beibehalten werden sollen; so eröffnen wir Ihnen dieses allerhöchsten Befehl, um sich bei Abnahme der Huldignngen darnach zu bemessen, und die Huldignngseidesformel darnach abzuändern. Für die Ausfertigung Muth.

7. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. Nr. D. 10308. Die Beeidigung der Juden bei ihrer Ansäßigmachung betr. v. 10. Juli 1835. (M. A. B. 30.)

Wir theilen Ihnen, mit Bezug auf die vorliegenden Normativbestimmungen, die nachstehende Eidesformel mit, wonach Sie die Juden bei ihrer Ansäßigmachung, nach Vorlesung des Huldigungs- und Verfassungseides verpflichten werden. du Thil.

Stabung: Ich schwöre bei dem allmächtigen Gott, der Himmel und Erden erschaffen hat und Moysi erschienen ist, und bei den zehn Geboten, die Moysi gegeben sind, Allem demjenigen, was mir so eben vorgelesen worden, ich wohl gehört und vollkommen verstanden habe, getreulich und unverbrüchlich nachzukommen; so wahr mir der wahre Gott Adonay helfen wolle! — NB. Bei Nachsprechung dieser Worte hat der Schwörende seine rechte Hand, nach jüdischem Ritualgesetze, auf die Worte des Mosaischen Gesetzes, die mit éossisa hschau anfangen, zu legen.

8. Bemerkung über den Diensteid.

Der Diensteid wird auf die besondere Instruction für den betreffenden Dienst geleistet; fehlt eine solche, so geschieht die Verpflichtung auf die sich von selbst ergebende und vom Verpflichtenden allgemein auszudrückenden Obliegenheiten des betreffenden Amts. Die Bestabung ist, wie bei dem Huldigungseide.

---

## Neunter Abschnitt.

### Bestimmungen über das Regierungsblatt als Organ für die Bekanntmachung von Vorschriften und Nachrichten.

---

1. Verordnung, die Einführung eines Regierungsblatts für das gesammte Großherzogthum betr. v. 6. H. A. erlassen vom Geheimen Staatsministerium am 14. Juni 1819. (G. H. Z. 71 v. 15. Juni 1819.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein gnädigst verordnet haben, daß mit Anfang des kommenden Monats Juli ein eigenes Regierungsblatt für das gesammte Großherzog-

thum herausgegeben werden solle, und daß, von besagtem Tage an, die Einrückung in dieses Regierungsblatt als gesetzliche Publikationsweise angesehen werden, und an die Stelle der, theils durch die Großherzogliche Zeitung, theils durch das Amtsblatt der Provinz Rheinhessen bisher statt gehabten Verkündigungsweise treten solle; dergestalt, daß jede, diesem Blatte einverleibte Verordnung, 14 Tage nach erschienenem Regierungsblatt, wenn nicht in der Verordnung selbst ein kürzerer Termin festgesetzt würde, in dem gesammten Großherzogthum als verbindliches Gesetz angesehen werden; in allem übrigen aber die über die Verkündigungsweise der Gesetze erlassene allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1808 aufrecht erhalten und fortbestehen solle, so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung andurch gebracht.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Freiherr von Gruben.

2. Verordnung des Geheimen Staatsministeriums, die Rubriken der in das Regierungsblatt einzurückenden Artikel betr. vom 14. Juni 1819. (G. H. Z. 71. v. 15. Juni 1819.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Herausgabe eines eigenen Regierungsblattes gnädigst verordnet haben, durch welches alle bisher in die Großherzogliche Zeitung aufgenommene Officialartikel zur allgemeinen Kunde gebracht werden sollen; zugleich aber, um dessen Gebrauch zu erleichtern, die Verfügung getroffen worden ist, daß alle in besagtes Regierungsblatt einzurückende Artikel mit passenden, den Inhalt derselben genau bezeichnenden Rubriken versehen werden sollen, so wird jede Behörde Sorge dafür zu tragen haben, daß die von ihr für die Redaktion des Regierungsblattes einzuschickenden Manuscripte jeder Zeit mit der passenden, den Inhalt möglichst genau bezeichnenden Rubrik versehen seyen. Freiherr v. Lichtenberg. Wreden. Freiherr v. Gruben.

3. Bekanntmachung der Zeitungsexpedition über das Erscheinen und den Preis des Regierungsblatts. (Reg. Bl. 1. v. 5. Jan. 1839. S. 12.)

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4 Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist: für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.; für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42. kr. Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben. Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden. Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter untenstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden. Alle Zahlungen müssen in landesüblicher grober Münze (den Preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr.) geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereinsscheidemünze angenommen werden. Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn

die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Kreisverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Expedition des Großherz. Hessischen Regierungsblatts.

---

## Zehnter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Mittheilung von Aufschlüssen durch die Staatsdiener an die Mitglieder der Ständeversammlung.

---

Publikandum des Geheimen Staatsministeriums, die Beobachtung des Art. 96 der Verfassungsurkunde betr. v. 7. Dec. 1829. (Reg. Bl. 56. v. 9. Dec. 1829. S. 509.)

Wir finden uns veranlaßt, sämmtlichen Großherzogl. Staatsdienern die genaue Beobachtung des Art. 96. der Verfassungsurkunde, welcher so lautet: Die Stände können mit keiner anderen Behörde, außer mit dem Geheimen Staatsministerium und den ernannten Landtagscommissarien, in Benehmen treten. Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staatsministeriums und den ernanten Landtagscommissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen — mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß jeder hiernach zum Benehmen mit den Ständen nicht autorisirte Staatsdiener verfassungswidrig und strafbar handelt, wenn er, in welcher Form und zu welchem Zweck es auch geschehen mag, Akten, Aktenstücke, Uebersichten oder sonstige Notizen und Nachweisungen, die seine Dienstgeschäfte betreffen, an einzelne Mitglieder der Ständeversammlung abgiebt oder gelangen läßt. du Thil.

(Dieses Publikandum wurde den Cantonsärzten durch das Medicinalkolleg zu Mainz am 24. Dec. 1829 noch besonders bekannt gemacht.)

---

## Elfter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Befreiung der Civilstaatsbeamten und Civilstaatsbehörden von dem Postporto.

---

1. Auszug aus der allerhöchsten Verordnung, den mit dem Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossenen Vertrag über das nutzbare Eigenthum der sämmtlichen Posten im Großherzogthum und die darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen betr. v. 31. März 1818. (G. H. Z. 43. v. 9. April 1818.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns, nachdem sich durch Abtretung mehrerer Landestheile Unsers Großherzogthums und Erwerbung neuer Lande auf

der rechten und linken Seite des Rheins, die Verhältnisse Unsers Postwesens geändert haben, bewogen gefunden, mit dem Herrn Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis, Unserm Erblandpostmeister, einen neuen Vertrag über das nutzbare Eigenthum der sämmtlichen Posten in dem ganzen Umfange Unsers Großherzogthums, abzuschließen. In Gemäßheit dieses Vertrags verordnen Wir daher wie folget: §. 13. Nach der mit Unserm Herrn Erb-Land-Postmeister getroffenen Uebereinkunft steht Uns, Unsrer Gemahlin der Großherzogin, sämmtlichen Prinzen, den Prinzessinnen und Wittwen Unsers Großherzoglichen Hauses (so lange sie nicht durch Vermählungen in andere Häuser übertreten) das Portofreithum zu. Desgleichen genießen dieses Freithum 1) Von Unserm Hofetat a) Unser Ober-Hofmarschallamt, b) Unser Marstallamt. 2) Unsre sämmtliche Landesdikasterien und Stellen, als: a) Unser Geheimes Staatsministerium, b) Unser Ober-Appellationsgericht, c) Unser Ober-Kriegskolleg, General-Adjudantur und Kriegskommissariat, d) Unser Ober-Forstkolleg, so wie auch innerhalb der Gränzen der Provinz die Ober-Forstmeistereien und die Oberförsterei zu Mainz für die Official-Correspondenz, e) Unsre Generalkasse, f) Unser Ober-Baukolleg, g) Unsre Brand-Assecurationskommission, h) Unsre Landes-Universität zu Gießen, i) das Waisenhaus zu Darmstadt, k) die Invalidenanstalt und die damit verbundene Zeitung, beide letztere i und k jedoch nur innerhalb der Landesgränzen. 3) Unsre Provinzial-Dikasterien und Behörden, als: a) Unsre Regierungen nebst den Collegiis Medicis, den Direktionen der Hebammenlehrinstituten und der Impf-Anstalten, letztere jedoch nur innerhalb der Landesgränzen, b) Unsre Hofgerichte und Justizkanzleien, das Obergericht und das Tribunal erster Instanz zu Mainz, c) Unser Handelsgericht zu Mainz, d) Unsre Kirchen- und Schulräthe, e) Unsre Hofkammern, Hofkammerkassen und Obereinnehmereicommission, die Steuer- und Domäneninspektion und Centralkasse zu Mainz, f) Unsre peinliche Gerichte. 4) Folgende Unsrer Diener, auch als Privatpersonen: a) Unsre wirklichen Staatsminister und Geheime Referendarien. b) Die Bischöfe, deren Sprengel sich über das Großherzogthum erstreckt. c) Sämmtliche Präsidenten und Direktoren, Unsrer Landes- und Provinzialcollegien, jedoch mit Ausnahme des Präsidenten und Vicepräsidenten des Handelsgerichts zu Mainz, der Kanzler der Landesuniversität zu Gießen, der Generaladvokat bei dem Obergerichte und der Staatsprokurator bei dem Tribunal erster Instanz zu Mainz. d) Unsre Gouverneurs, Brigadechefs und Kommandanten der Hauptstädte und Festungen, die Regiments-, Bataillons- und Corps-Kommandanten, innerhalb der Landesgränzen, außerhalb derselben nur in herrschaftlichen Militairdienstgeschäften; der Kommandeur der auf dem linken Rheinufer stationirten Landdragoner und Landschützen. e) Die Mitglieder Unsrer Ober-Postinspektion, so wie auch die Provinzialpostdeputirten, und die bisher postfrei gewesenen Personen. f) Der General- und die Provinzial-Hofkammerkassier und Centralkassier, in herrschaftlichen Geschäften. g) Unsre sämmtliche Gesandten, Residenten und Geschäftsträger in ihren Berichten an Uns, und ihrer amtlichen Correspondenz mit Unsern Landesstellen, Unsere Staatsminister und Geheimen Referendarien. Bei diesen Freithümern ist Folgendes festgesetzt: A) Sie erstrecken sich, wo nicht eine Ausnahme ausdrücklich bemerkt ist, über alle Posten, welche dermalen auf Fürstlich Thurn- und Taxische Rechnung geführt werden, oder von dem Herrn Fürsten noch acquirirt werden könnten.

B) Sie kommen auch denjenigen Landes- und Provinzialdikasterien und Stellen zu, welche zwar in obigen Aufzählungen nicht benannt sind, von Uns aber künftig noch niedergesetzt werden, oder die dermalen angeordneten Behörden in ihrem Geschäftskreise vertreten könnten. C) Unter die Kategorie der Direktoren gehören die Direktoren der Medicinalcollegien, der Hebammen- und Impfanstalten so wenig, als die Oberforstmeister und Forstmeister, welche nur in herrschaftlichen, nicht aber in eigenen Angelegenheiten, gleich dem General- und dem Hofkammerkassier, im Genusse des Briefportofreithums stehen. D) Unsre Dikasterien, Collegien und Behörden, so wie die Staatsdiener, welche zur Führung herrschaftlicher Siegel berechtigt sind, haben ihre Depeschen unter Landesherrlichem Siegel aufzugeben. Wenn die Aufgaben herrschaftlichen Inhalts sind, so soll auf den Umschlägen derselben durch Kanzleihand, mit Namensbeifügung, bemerkt werden, daß die Aufgaben herrschaftliche Dienstangelegenheiten betreffen. Eben so sollen alle Beamte und Diener, welche an Unsre Collegien oder Behörden dergleichen Geschäftsschreiben senden, jedesmal mit Beifügung ihres Namens, die Dienstangelegenheit, welche sie betreffen, auf dem Umschlage, nach beigefügter Vorschrift sub Lit. C. kurz bezeichnen. E) Aktenversendungen in herrschaftlichen Angelegenheiten, innerhalb einer Provinz oder von einer derselben zur andern, welche von Landes- oder Provinzialstellen vorgenommen werden oder an sie gerichtet sind, gehen auf reitenden sowohl als fahrenden Posten, durchaus Postfrei, jedoch sollen sie das Gewicht von 12 Pfund auf einen Ritt und von 25 Pfund auf einer Fahrt nicht übersteigen. F) Diejenige herrschaftliche Depeschen und Aktenversendungen, deren Bestimmung außerhalb den Gränzen Unsers Großherzogthums geht, sollen, wenn sie das Gewicht eines halben Pfundes übersteigen, auf den fahrenden Posten, jedoch immer ganz portofrei laufen. G) Alle Prozeß- und Parthiesachen sind von der Portobefreiung ausgeschlossen, wenn die Personen, welche sie betreffen, nicht etwa ein persönliches Freithum genießen. Die Landes- und Provinzialdikasterien, Justizstellen und Beamte sollen daher bei solchen Versendungen, jedesmal auf der Adresse die Bemerkung Parhiesache beifügen lassen. H) Auf die nach Frankreich bestimmte Correspondenz ist wegen den besondern mit diesem Reiche bestehenden Verhältnissen, kein Franko O aufzusetzen, obgleich die Portobefreiten, so weit ihre Briefe durch die Fürstlich Thurn- und Taxischen Posten befördert werden, kein Porto zu zahlen haben. I) Von allen außer dem Bezirke der Fürstlich Thurn- und Taxischen Posten eingehenden Briefen und Paketen ist die fremde Portoauslage zu vergüten. K) das persönliche Portofreithum findet nur so lange statt, als die Person die Stelle, auf welcher es haftet, wirklich bekleidet. L) Jeder dieser Personen soll bei einer vorzunehmenden Reise, auf ihr Verlangen, von der einschlagenden Poststelle eine Bescheinigung über das ihr zustehende Briefportofreithum ausgestellt werden, um sich deshalb damit bei den auswärtigen Postämtern legitimiren zu können. §. 14. Wir behalten uns vor, in Zukunft noch geeignete Verordnungnen zu erlassen, um jedem Unterschleif, der bei diesen Freithümern versucht werden könnte, möglichst vorzubeugen; insbesondere aber weisen Wir Unsre Postdeputirten an, auf Verlangen desjenigen Postamts, wo die Auf- oder Abgabe eines verdächtig scheinenden Briefes oder Pakets, welches mit Herrschaftlich oder Postfrei u. s. w. bezeichnet ist, statt gefunden hat, denselben oder dasselbe, wo möglichst in Gegenwart des Empfängers oder Aufgebers zu eröffnen und denjenigen, der sich

eines Unterschleifs schuldig gemacht hat, der Behörde zur Bestrafung anzuzeigen. Nicht weniger werden Wir, um Beeinträchtigungen des Postinstituts durch Marktschiffer und Privatboten, mittelst der Annahme und Besorgung von Briefen und zur Post geeigneten Sachen zu verhindern, geeignete Verordnungen erlassen. du Thil.

2. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe, z. Nr. 9150. Portovorlage fur zahlbare Briefe betr. v. 26. Mai 1823. (R. A. B. 14.)

Von der höchsten Staatsbehörde ist uns unterm 3. d. M. in obigem Betreff folgende Eröffnung geschehen, welche wir Ihnen zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt machen: Da es nicht thunlich ist, die von den bisherigen Sportelnreceptoren geleisteten Vorlagen von Postporto künftighin von den Obereinnehmereien leisten zu lassen, so wird hierdurch eine genaue Scheidung derjenigen Fälle, in welchen die Correspondenz der Behörden einer Portozahlung unterliegt, nothwendig, und es sind daher in Bezug auf die Correspondenz in Verwaltungsgegenständen folgende Normen zu beobachten: I. Von allen Briefen und Paquets, welche Privatpersonen in Privatangelegenheiten aufgeben oder empfangen, ist von ihnen das Porto bei der Aufgabe oder bei dem Empfange zu bezahlen. II. Die Correspondenz der Behörden in Dienstsachen, sowohl unter sich, als mit Privatpersonen ist als eine, im Interesse des Staats geführte Correspondenz portofrei. Zu genauerer Bezeichnung dessen, was bei der Correspondenz der Behörden in Privatangelegenheiten als Dienstsache zu betrachten ist, dienen nachfolgende nähere Bestimmungen: 1) Die Correspondenz der inländischen Behörden unter sich in Angelegenheiten von Privatpersonen ist, da sie, wenn auch auf freiwillige Veranlassung von Privatpersonen, doch stets im Interesse des Dienstes oder der öffentlichen Verwaltung geführt wird, durchaus portofrei; 2) die Correspondenz zwischen Behörden und inländischen Privatpersonen — einschließlich der Gemeinden, — welche zwar das Interesse der letzteren betrifft, jedoch im Interesse des Staats oder öffentlichen Verwaltung geführt wird, ist Dienstsache. Dieses ergiebt sich schon daraus, daß diese Correspondenz nicht vom freien Willen der Einzelnen abhängt, sondern der Staat will, daß etwas geschehe, oder daß, wenn es vorgenommen wird, es nur unter gewissen Formen oder mit höherer Ermächtigung geschehe. Dahin gehört insbesondere die in Gemeindesachen gesetzlich nothwendige Correspondenz z. B. über die Wahl und Bestätigung der Ortsvorstände, über Gemeindevoranschläge, über Theilung von Gemeindegütern u. s. w.; sodann bei Privatpersonen in Correspondenzen über Dispensationen, Heirathsconcessionen u. s. w. 3) Die Correspondenz der Behörden mit inländischen Privatpersonen in solchen Angelegenheiten, welche lediglich das Privatinteresse betreffen, wie z. B. Gesuche um Begnadigung, Schulderlaß, Unterstützung u. s. w., was sich wohl unter die allgemeine Rubrik „Gnadensachen" subsummiren läßt — ist bis auf weitere Verfügung dem Postporto unterworfen, was jedoch lediglich von den Interessenten bei der Aufgabe ihrer Schreiben oder bei dem Empfang der Resolutionen zu bezahlen ist. 4) Bei der Correspondenz der inländischen Behörden mit auswärtigen Behörden kann zwar der Fall vorkommen, daß in Dienstsachen ausländisches Porto zu zahlen ist; da aber diese Fälle nur selten vorkommen, und daher bei einer gehörigen Aufsicht diese Ausgabe nur sehr unbedeutend seyn kann; so ist, um nicht wegen die-

ses Gegenstandes weitläuftige Abrechnungen pflegen zu müssen, dieses Porto aus den Kanzleikosten zu bestreiten. 5) Die Schreiben von auswärtigen Privatpersonen sind von den inländischen Behörden nur frankirt anzunehmen. — Nach vorstehenden Normen ist von nun an zu verfahren, und es wird zugleich noch bemerkt, daß die Correspondenz der Behörden stets auf der Adresse mit „Dienstsache“ oder „Partheisache“ bezeichnet seyn muß. Ueber die bis zu dem Eintritt dieser neuen Einrichtung entstandenen Portorückstände haben die einschlägigen Behörden Verzeichnisse aufzustellen und solche den betreffenden Obereinnehmereien mitzutheilen, welche von Großherzoglichem Finanzministerium werden beauftragt werden, sie zu erheben und an die Postkassen abzuliefern. F. d. A. Scheerer.

3. Bekanntmachung der Oberpostinspection, die Briefe, der vom Briefporto befreiten Personen betr. v. 17. Juni 1824. (Reg. Bl. 36. v. 19. Juli 1824. S. 354.)

Unterzeichnete Behörde bringt hierdurch, zufolge Höchsten Auftrags, zur allgemeinen Kenntniß, daß von den vom Briefporto befreiten Personen, den Briefen, welche mit ihrem gewöhnlichen Siegel nicht versehen sind, dem Postfrei ihre Namensunterschrift beigefügt werden muß.

Frhr. von Lehmann. von Kuder. Nebel.

4. Ausschreiben des Ministeriums der Finanzen z. N. 4084. an sämmtliche Landes- und Provinzialstellen des Großherzogthums, die Portozahlung von Speditionen der Gr. Behörden betr. v. 30. Juni 1828.

Da über die Anwendung der im §. 13. lit. E. der allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1818 enthaltenen Bestimmungen verschiedene Ansichten und Auslegungen entstanden sind, so haben wir, um allen ferneren Anständen zu begegnen, welche über die Anwendung jener Bestimmungen entstehen könnten, den Abschluß einer deßfallsigen Uebereinkunft mit der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Direktion der Großherzoglichen Posten veranlaßt, kraft welcher für die Zukunft nachfolgende Bestimmungen in dieser Beziehung gelten, und zur Anwendung kommen sollen: 1) Vom 1. Juli laufenden Jahrs an sollen alle Versendungen von Akten in herrschaftlichen Angelegenheiten und Rechnungen mit ihren Belegen, innerhalb einer Provinz, oder von einer derselben zur andern, welche von Landes- oder Provinzialstellen vorgenommen werden, oder an sie gerichtet sind, so wie auch diejenigen herrschaftlichen Aktensendungen, deren Bestimmung außerhalb den Grenzen des Großherzogthums geht, portofrei durch die Posten auch dann befördert werden, wenn sie das Gewicht von zwölf Pfunden auf einem Ritte, und von 25 Pfunden auf einer Fahrt übersteigen, und für das Uebergewicht über resp. 12 und 25 Pfunden kein Porto angerechnet und entrichtet werden. 2) Von der portofreien Beförderung bleiben ausgeschlossen, und wird dafür bei der Aufgabe oder Abgabe das tarifmäßige Porto entrichtet: a) die in dem §. 13. lit. G. der allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1818 bezeichneten Prozeß- und Parthiesachen; b) die von der Stempelpapierverwaltung versendet werdenden und an sie ankommenden Stempelpapiere und andere unter ihrer Verwaltung begriffenen Gegenstände; c) die gedruckten und nicht beschriebenen Rechnungsformulare und Papiere, welche den Rechnungsführern nicht unentgeltlich gegeben und von den Großherzogl. Behörden ihnen zugesendet

werden, sondern von ihnen angeschafft werden müssen; d) alle Gegenstände von Holz und Metall, als z. B. Maas und Gewichte, Instrumente 2c., welche, wie sich von selbst versteht, den Akten nicht beigezählt werden können. 3) Da die Bespannung der fahrenden Posten nach dem Gewichte der auf den Postwägen befindlichen Ladungen regulirt und bezahlt wird, so reservirt sich die Postadministration, daß durch die portofreie Beförderung der herrschaftlichen Akten, dem Postärar keine außergewöhnliche Kosten hinsichtlich der Bespannung der Postwägen verursacht werden dürfen. Wenn daher z. B., was jedoch sehr selten vorkommen wird, zur Beförderung mit einem Postwagen, dessen gewöhnliche Bespannung drei Pferde sind, so viele herrschaftliche portofreie Akten vorliegen, daß, wenn diese Akten sämmtlich dem Wagen zugeladen würden, darum das vierte Pferd erforderlich werden würde, dann werden von den vorhandenen Akten mit diesem Wagen mehr nicht befördert, als das Gewicht für die Bespannung von drei Pferden zuläßt, die übrigen zurückbleibenden Aktenpakete werden mit der zunächst abgehenden fahrenden Post befördert. Indem wir Sie von diesen Bestimmungen in Kenntniß setzen, werden Sie zugleich beauftragt, nicht nur sich selbst nach denselben innerhalb Ihres Wirkungskreises gehörig zu bemessen, sondern auch die sämmtlichen Ihnen untergeordneten Behörden und Beamten dazu alsbald anzuweisen, und demnächst gebührend darauf zu halten, daß es von den letzteren geschieht. du Thil.

(Dieses Ausschreiben wurde den Landräthen und Physikatsärzten bekannt gemacht, namentlich von der Regierung zu Gießen z. N. 7636 am 12. Jul. 1828, und von der Regierung zu Darmstadt z. N. 12055 am 22. Sept. 1828 im R. A. B. 26.)

---

## Zwölfter Abschnitt.

### Bestimmungen über die bei Anreden, schriftlichen Eingaben, Berichten, Mittheilungen, Erlassen, Bescheinigungen zu beobachtende Form.

**1. Verordnung des Geheimen Ministeriums, die Prädicate und Titel der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betr. v. 19. Aug. 1806. (Archiv d. G. H. Gesetze und Verordnungen B. 1. S. 18. 19.)**

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, unser Durchlauchtigster Souverain, unterm heutigen gnädigst verfügt haben, daß Allerhöchstdenenselben und den verschiedenen Durchlauchtigsten Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses, folgende Prädikate und Titel beigelegt werden sollen: 1) Dem Großherzog: Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen. Französisch: Son Altesse Royal Monseigneur le Grand-Duc de Hesse. Der Großherzogin: Ihro Königliche Hoheit die Großherzogin von Hessen. Französisch: Son Altesse Royal Madame la Grande-Duchesse de Hesse. 2) Dem ältesten Herrn Sohne Sr. Königlichen Hoheit: Se. Hoheit der Groß- und Erbprinz. Französisch: Son Altesse Monseigneur le Grand-Duc héréditaire de Hesse. Der Frau Gemahlin des Groß- und Erbprinzen: Ihro Hoheit die Groß- und Erbprinzessin. Französisch: Son Altesse Madame la Grande-Duchesse héréditaire de Hesse. 3) Sämmtlichen Durchlauchtigsten nachgebornen

Prinzen und Prinzessinnen: das Prädikat: Hoheit. Französisch: Altesse, und der bisherige Titel: Prinzen und Prinzessinnen. 4) Sämmtlichen Durchlauchtigsten Geschwistern, Schwägern und übrigen Seitenverwandten: Das bisherige Prädikat: Hochfürstliche Durchlaucht, und der Haustitel: Landgrafen und Landgräfinnen zu Hessen. So wird solches hierdurch Höchstdero sämmtlichen Angehörigen, Dienern und Unterthanen zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frhr. von Lehmann.

2. Ausschreiben des Geheimen Staatsministeriums an die Provinzialregierungen, z. N. 9810., die in den an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Eingaben zu beobachtende Courtoisie betr. v. 4. Sept. 1826.

Da Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, auf unsere allerunterthänigste Anfrage, zu beschließen geruhet haben, daß eben so, wie in anderen Staaten, deren Souveraine mit den Königlichen Ehren begabt sind, in Zukunft in den an die Allerhöchste Person des Souverains gerichteten Adressen und Berichten der Behörden und in den Schreiben der Unterthanen die der Großherzoglichen Würde entsprechendere Anrede: Allerhöchstdieselben – gebraucht werden solle, so setzen wir Sie hierdurch, vermöge Allerhöchsten Special-Befehls, von dieser Allerhöchsten Entschliessung zur gebührenden Nachachtung in Kenntniß. v. Grolman.

(Das Ausschreiben unter 2. wurde den Landräthen bekannt gemacht von der Regierung zu Darmstadt z. N. 14077. v. 25. Sept. 1826 im R. A. B. 40., und von der Regierung zu Gießen z. N. 12979. vom 16. Sept. 1826 mit der Bemerkung, „daß die Anrede: Allerhöchstdieselben, nur im Contexte eines an Sr. K. H., den Großherzog, gerichteten Schreibens gebraucht werden könne.")

3. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Kreisräthe z. N. 11158., den Geschäftsgang bei den Kreisräthen betr. v. 25. Sept. 1832. (M. A. B. 1.)

In Beziehung auf die bei Ihrer Correspondenz mit den Ministerien und den übrigen Behörden zu beobachtenden Formalien finden wir uns veranlaßt, Ihnen die nachstehenden Vorschriften zu ertheilen: 1) Die Ueberschriften der an uns und die übrigen Ministerien zu erstattenden Berichte sind auf die in der Anlage A. bezeichnete Art einzurichten. Ueber dem Nr. K. ist so viel Raum zu lassen, daß der Nr. D. und das Präsentatum bequem hingeschrieben werden kann. Der Numer und das Datum der Verfügung, welche etwa zu den Berichten Veranlassung gegeben hat, ist stets beizusetzen. 2) Bei Ihren Schreiben an coordinirte und subordinirte Behörden haben Sie die in der Anlage B. vorgeschriebene Form der Ueberschrift zu gebrauchen. Dieselbe Form werden sie auch bei den von Ihnen an Amtsuntergebene auf deren Vorstellungen ꝛc. direkt zu erlassenden Verfügungen (wenn dafür nicht besondere Formen, wie z. B. bei Jagdwaffenpässen ꝛc., vorgeschrieben sind) wählen, z. B. der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises N. macht dem Bittsteller auf seine Vorstellung vom .... bekannt, daß ꝛc. 3) Um die Ueberschriften bei Ihren Berichten und Schreiben mehr auszuzeichnen und Gleichförmigkeit in dieser Beziehung herbeizuführen, wünschen wir, daß Sie sich die erforderlichen Etiquetten lithographiren lassen. 4) Zu Ihren Berichten

und Schreiben haben Sie gutes, starkes, nicht zu feines Papier von dem vorgeschriebenen Formate (13,3 Zoll (neues Maas) lang und 8,2 Zoll breit) zu nehmen. 5) Bei solchen Ausfertigungen, wobei das Datum und ihr Amtstitel unter die Ausfertigung zu stehen kommt, wie zum Beispiel bei Aufforderung der Gläubiger bei Auswanderungen, haben Sie stets Ihren vollständigen Amtstitel: Großherzogl. Hessischer Kreisrath des Kreises N. beizusetzen. 6) Wenn Ihre Berichte oder Schreiben durch Rescripte oder Schreiben der betreffenden Behörden veranlaßt worden, haben Sie die Rubriken dieser Rescripte und Schreiben beizubehalten. Sollte jedoch aus Veranlassung einer solchen Verfügung eine andere mit dem Gegenstand derselben in keiner genauen Verbindung stehende Sache Gelegenheit zu einer Berichtserstattung oder Erlassung eines Schreibens geben, so muß desfalls besonderer Bericht erstattet, oder ein besonderes Schreiben erlassen und dabei zwar die bisherige Rubrik beibehalten, unter derselben jedoch mit dem Zusatze „jetzt" oder „insbesondere" die Rubrik des neuen Gegenstandes angefügt werden. 7) Wenn Sie sich in Berichten oder Schreiben auf frühere Berichte oder Schreiben beziehen wollen, so ist deren Datum und Rubrik und in den geeigneten Fällen der Numer der Verfügung, welche etwa diese früheren Berichte oder Schreiben veranlaßt hatte, genau anzugeben. 8) Bei den an die Ministerien zu erstattenden Berichten sind wenigstens die beiden ersten Seiten gebrochen zu schreiben. Die folgenden Seiten können durchlaufend, jedoch mit einem weißen Rande auf der linken Seite von wenigstens 3 Zoll Breite geschrieben werden. Ihre Schreiben an die übrigen Behörden sind durchlaufend zu mundiren. 9) Bei Gegenständen, welche eine schleunige Verfügung oder Antwort erfordern, ist auf der ersten Seite des Berichts oder Schreibens hierauf durch das Wort „eilend" auf eine in die Augen fallende Weise, besonders aufmerksam zu machen. 10) Wenn einem Berichte Anlagen beigefügt sind, so ist deren Zahl auf der ersten Seite anzugeben. Sind keine Anlagen beigefügt, so ist dieses unter das Wort „Anlagen" mit ⌀ zu bemerken. Die Anlagen Ihrer Schreiben haben Sie am Rande mit Vorstreichen (-÷-) zu bezeichnen. 11) Berichte oder Schreiben, welche sich auf die dritte Seite eines Bogens erstrecken, müssen mit einem Couvert versendet werden, damit sie beim Erbrechen nicht Schaden leiden. 12) Die Namensunterschriften sind stets leserlich zu schreiben. du Thil.

Anlage A.

Zu Nr. K. Darmstadt am . . . . . . 183..
Betreffend:

An

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz
unterthänigster Bericht
des
Großherzoglich Hessischen Kreisrathes des Kreises (Darmstadt)
Zu Nr. D. . . . . .
Anlagen auf die Verfügung vom . . . . .

Anlage B.

Zu Nr. K. Darmstadt am . . . . . . 183..
Betreffend:

Der Großherzoglich Hessische
Kreisrath des Kreises (Darmstadt.)

4. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Kreisräthe z. N. 13855., den Geschäftsgang bei den Kreisräthen betr. v. 20. Nov. 1832. (M. A. B. 9.)

In Beziehung auf dasjenige, was in unserm, den obenerwähnten Gegenstand betreffenden Ausschreiben vom 25. Sept. d. J. unter N. 1. enthalten ist, fügen wir noch hinzu, daß von dem Texte der Berichte nur einige Zeilen auf die erste Seite, und zwar an das Ende derselben, zu setzen sind, und daß, damit auf diese Berichte auch Beschlüsse ohne Inconvenienz hinsichtlich der Rubriken geschrieben werden können, in diesen letztern alle auf die sogenannte Courtoisie bezügliche Ausdrücke entfernt zu halten sind, so daß z. B. die Wörter unterthänigst, gnädigst u. dgl. in den Rubriken der Berichte nicht vorkommen.

5. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialregierungen z. N. 9598., die Courtoisie im Geschäftsstyl betr. v. 6. Sept. 1825.

Wir finden es angemessener, daß die Gr. Behörden in den an untergeordnete Staatsdiener ergehenden schriftlichen amtlichen Erlassen in der Anrede und im Context das Prädikat: „Herr" vermeiden und sich dafür der Bezeichnung: „Großherzoglicher ꝛc." bedienen. Wir setzen Sie davon zur Nachachtung und Bedeutung der Unterbehörden in Kenntniß, damit hierunter eine wünschenswerthe Gleichförmigkeit beobachtet werde. Die Verfügung vom 27. Julius 1822. bleibt auf mündliche Unterhaltung und eigentliche Briefe beschränkt. v. Grolman.

(Das Ausschreiben unter 5. wurde den Regierungsuntergebenen bekannt gemacht, namentlich von der Regierung zu Darmstadt z. N. 16492. v. 10. Oct. 1825. im R. A. B. 45., von der Regierung zu Gießen z. N. 13347. a. 27. Sept. 1825.)

6. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialregierungen, z. N. D. 4010, die Bescheinigungen oder Beglaubigungen von Dienstuntergebenen Großherzogl. Behörden betr. v. 22. April 1825.

Es ist uns die Anzeige geschehen, daß öfters Bescheinigungen oder Beglaubigungen von dienstuntergebenen Großherzogl. Behörden ausgestellt werden, deren Glaubwürdigkeit darum nicht immer mit Zuverlässigkeit beurtheilt werden kann, weil den Namensunterschriften die Bemerkung der Dienstqualität nicht beigefügt ist. Um eine solche Unzuverlässigkeit für die Zukunft zu beseitigen, tragen wir Ihnen auf, Ihre Dienstuntergebenen dahin anzuweisen, künftighin bei einer jeden, von ihnen ausgestellt werdenden Attestation oder Vidimation ihren Namensunterschriften auch die Diensteigenschaft beizufügen, vermöge deren sie jene Handlungen mit Wirkung vornehmen zu können glauben. v. Grolman.

(Das Ausschreiben unter 6. wurde bekannt gemacht, namentlich durch die Regierung zu Darmstadt z. N. 7721. am 11. Mai 1825 im R. A. B. 19.)

7. In Ansehung der Benutzung des Stempelpapiers bei Eingaben siehe:

Die Stempel- und Tax-Ordnung v. 27. Aug. 1822. (R. B. 26. v. 11. Sept. 1822. S. 385—416.); die Ministerialverordnung, die Ver-

waltung des Stempelwesens in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. v. 24. April 1823. (R. B. 16. v. 28. Mai 1823. S. 150.); Gesetz, die Stempelabgabe, die Inskriptions- und Transkriptions-, die Expeditions- und Redaktions-, so wie die Einregistrirungs-Gebühren in der Provinz Rheinhessen betr. v. 9. März 1824. (R. B. 11. v. 19. März 1824. S. 91—93.); Verordnung, die Stempel- und Taxordnung v. 27. Aug. 1822 betr. v. 16. März 1824. (R. B. 15. v. 23. März 1824. S. 135—136.); Erläuterungen zur Stempel- und Taxordnung v. 27. Aug. 1824. v. 14. Sept. 1824. Alphabetisches Verzeichniß (R. B. 50. v. 27. Sept. 1824. S. 541—563.); Allerhöchste Verordnung über den Administrativ-Stempel v. 16. Febr. 1825. (R. B. 13. v. 10. März 1825. S. 117—128.); Ministerialverordnung, das unbrauchbar gewordene Stempelpapier betr. v. 11. Aug. 1825. (R. B. 33. v. 26. Aug. 1825. S. 354.) Bekanntmachung der Oberfinanzkammer, die Anwendung der Bestimmungen des §. 6. des Gesetzes v. 9. März 1824 in Beziehung auf die Stempelabgabe und das Enregistrement betr. v. 6. März 1826. (R. B. 7. v. 30. März 1826. S. 72.); Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen, die Anwendung des Gradationsstempels betr. v. 18. Juni 1835. (R. B. 36. v. 16. Juli 1835. S. 340.)

---

## Dreizehnter Abschnitt.

### Bestimmungen über den Urlaub der Civilstaatsdiener.

---

Verordnung des Geheimen Staatsministeriums, den Urlaub der Staatsdiener betr. v. 17. Juli 1820. (Reg. Bl. 40. v. 2. Aug. 1820. S. 355. 356.)

Ueber Beurlaubung der Staatsdiener bestehen in den diesseits rheinischen Landestheilen nachfolgende, theils gesetzliche, theils durch stetes Herkommen begründete Bestimmungen: 1) Um ins Ausland reisen zu dürfen, hat jeder Staatsdiener, ohne Rücksicht auf die Dauer der dazu erforderlichen Zeit, die Erlaubniß der unterzeichneten Behörde zu erwirken. 2) Eben so muß bei derselben jeder Urlaub, der über vier Wochen hinaus sich erstrecken soll, nachgesucht werden. 3) In beiden Fällen ist das Urlaubsgesuch bei der dem Petenten zunächst vorgesetzten Behörde, mithin von Collegialdienern bei dem Colleg, wobei sie angestellt sind, einzureichen. 4) Diese Stelle hat darüber, ob demselben überhaupt, und auf so lange Zeit, als gebeten, zu willfahren, und was wegen der Interimsamtsführung indessen eingeleitet worden, oder zu verfügen sey, an die oberste Staatsbehörde zu berichten. 5) Urlaub von vier oder unter vier Wochen ist blos bei dem, dem Petenten vorgesetzten Colleg schriftlich nachzusuchen, und es ist dem Ermessen des Chefs des Collegs überlassen, ob die Geschäfte oder andere Verhältnisse gestatten, die gebetene Erlaubniß zu ertheilen oder nicht. 6) Die Vorstände der Collegien haben für sich in jedem Fall bei dem Geheimen Staatsministerium um Urlaub nachzusuchen. 7) Wer ohne vorheriges Urlaubsgesuch, oder ohne die Entschließung darauf abzuwarten, sich eigenmächtig von seinem Amtsorte entfernt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er darüber, außer der Verantwortlichkeit für allen aus seiner ungebührlichen Entfernung dem Fiskus oder den Privaten entstehenden Schaden und Nachtheil, zur Ver-

antwortung über verletzte Dienstpflicht und zur gebührenden Bestrafung gezogen wird. Man findet sich bewogen, diese allgemeine Vorschriften hierdurch zur genauesten Beobachtung einzuschärfen, und auf die Landestheile, in welchen sie bis jetzt noch nicht bestanden, hiermit auszudehnen.

v. Grolman. Freiherr v. Gruben.

---

## Vierzehnter Abschnitt.

### Bestimmungen über das bei dem Ableben von Staatsdienern zu Beobachtende.

---

**1. Verordnung des Geheimen Staatsministeriums, die Bekanntmachung des Absterbens von Staatsdienern und Pensionärs durch das Großh. Regierungsblatt betr. v. 28. Febr. 1820. (Reg. Bl. 9. v. 8. März 1820. S. 41. 42.)**

Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs wird hiermit für sämmtliche Landestheile verordnet, daß das Absterben Großherzoglicher Staatsdiener und Pensionärs, sowohl geistlicher als weltlicher, mit Bezeichnung des Sterbtags, officiell durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, und die Hinweisung auf die in dieser Weise erfolgte Todes-Bekanntmachung in der Rechnung den Rechnungs-Revisionsstellen, ohne deßfallsige Belege, genügen solle. Die dem verstorbenen Großherzoglichen Staatsdiener oder Pensionär zunächst vorgesetzt gewesene Administrativ-Behörde hat demnach die Todesanzeige, mit einer glaubhaften Unterschrift versehen, an die Redaktion des Regierungsblatts zur Bekanntmachung in demselben zu übersenden, und sich, so wie sämmtliche Rechnungs- und Rechnungs-Revisionsstellen hiernach künftighin zu achten.

von Grolman. von Wreden. Frhr. von Gruben.

(Die Verordnung unter 1. wurde am 26. Febr. im Reg. Bl. 11. v. 19. März 1824. S. 94., und am 14. Mai 1836. im Reg. Bl. 26. v. 14. Juni 1836. S. 297. eingeschärft.)

**2. Verordnung des Geheimen Staatsministeriums, die Anzeige der Sterbfälle Gr. Diener und Pensionärs im Regierungsblatt betr. v. 26. Febr. 1821. (Reg. Bl. 5. v. 14. März 1821. S. 36.)**

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist unterm 28. Februar vorigen Jahres (Nr. 9. des Regierungsblatts von 1820.) verordnet worden, daß bei erfolgenden Sterbfällen von Großherzoglichen Dienern oder Pensionärs, von der ihnen zunächst vorgesetzt gewesenen Behörde, die Todesanzeige darüber, mit einer glaubhaften Unterschrift versehen, an die Redaktion des Regierungsblatts zur Bekanntmachung in demselben, als Norm für die Rechnungs- und resp. Rechnungs-Revisionsstellen, eingesendet werden soll. Da aber diese Anzeigs-Einsendungen bisher von ein und der anderen Behörde nicht mit der Pünktlichkeit und Ordnung, welche die Wichtigkeit dieser Sache in Beziehung auf das Rechnungswesen erfordert, geschehen sind; so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, sämmtliche Behörde hierauf aufmerksam zu machen, und ihnen, unter Hinweisung auf besagte Verordnung, die pünktlichste Befolgung derselben, nachdrücklichst zu empfehlen. von Grolman. von Wreden.

3. Ausschreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses an die Provinzialregierungen z. N. D. 1023., die Zurücksendung der Insiginien verstorbener Ordensmitglieder betr. v. 5. Juni 1823.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben, in Uebereinstimmung mit den auch in andern Staaten geltenden Vorschriften, gnädigst zu verordnen geruhet, daß nach dem Ableben von Personen, welche mit dem Großherzogl. Hessischen oder mit fremden Orden bekleidet gewesen sind, die Ordens-Dekorationen derselben, (ausschließlich jedoch der Großkreuze, desgleichen der alten, von weiland dem Französischen Kaiser verliehenen und gegen die nunmehrigen Königlichen nicht ausgetauschten, Insignien der Ehrenlegion) von den Erben der Verstorbenen an die ihnen vorgesetzte Behörde abgeliefert und von dieser sodann an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses eingeschickt werden sollen, um solche resp. dahier zu behalten und den auswärtigen Höfen zurückzusenden. Es wird Ihnen daher dieses, unter dem Auftrage, bekannt gemacht, nicht nur den Ihnen untergeordneten Landräthen die Weisung zu ertheilen, in ihren respektiven Bezirken, so viel alle Personen vom Civilstande betrifft, welche keiner höheren, in der Provinzial-Hauptstadt ihren Sitz habenden, Behörde oder Anstalt angehören, über die genaue Befolgung obiger allerhöchsten Bestimmung zu wachen, sondern Sich auch selbst danach, in Bezug auf das Gesammtpersonal Ihres Collegiums, in vorkommenden Fällen zu richten, so wie von den eben erwähnten Behörden und Anstalten, an welche dieserhalb besondere Schreiben ergangen sind, hinsichtlich der bei denselben unmittelbar angestellten Individuen, ein Gleiches geschehen wird. du Thil.

(Bekannt gemacht von der Regierung zu Gießen z. N. 9355. am 21. Juni 1823., von der Reg. z. Darmstadt z. N. 10846. a. 23. Juni 1823. im R. A. B. 17.)

---

## Fünfzehnter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Civil-Diener-Wittwen-Versorgungs-Anstalt.

---

1. Allerhöchste Verordnung, die Errichtung, Dotation und Verwaltung einer allgemeinen Civildiener-Wittwen-Versorgungsanstalt betr. v. 2. Oct. 1808. (Publ. 8. Oct. 1808.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen rc. rc. Nachdem Wir Landesväterlich erwogen haben, welch trauriges Loos oftmal die Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener erwarte, und wie unbillig es sey, daß Mangel und Nahrungssorgen die Tage derjenigen verbittere, deren Gatten und Väter dem Staate ihre Kräfte und ihr Leben gewidmet haben: so haben Wir gnädigst beschlossen, für gesammte Unsere Civildienerschaft eine allgemeine Wittwenversorgungs-Anstalt zu errichten; setzen, ordnen und wollen demnach folgendes: I. Abschnitt. Von den zu dieser Anstalt berechtigten Personen. §. 1. Zu dieser Wittwen-Versorgungsanstalt ist Unsere gesammte Civil-

dienerschaft mit Einschluß Unserer Hofdiener geeignet, das ist alle und jede, so in Civildiensten des Staats oder in Hofdiensten stehen, und in Bezug eines Gehalts oder solcher Nutzungen sich befinden, die ihnen statt des Gehaltes zugewiesen sind. §. 2. Ausgenommen sind von dieser Regel: 1) Die Civilpersonen des Kriegscollegs, als welche zu Unserer Militär-Wittwenkasse gehören. 2. Das Forstpersonale, die Mitglieder Unserer Landesuniversität zu Gießen, und die gesammte Geistlichkeit, als welche bereits eigene Versorgungsanstalten für Wittwen und Waisen besitzen. Was die politischen Mitglieder und die Subalternen der vormaligen Consistorien betrifft, so können solche bei der dermaligen Verfassung zwar an der geistlichen Wittwenkasse keinen Theil mehr nehmen, und müssen der Civilwittwenanstalt beigezählt werden; indessen gilt dieses nur als Regel für künftige Fälle, indem Wir denen dermalen noch in die geistliche Wittwenkasse eingeschriebenen Consistorialpersonen die Wahl gnädigst belassen wollen, ob sie in derselben ferner verbleiben, oder aus derselben austreten wollen? 3. Blos karakterisirte Personen ohne wirkliches Amt und Gehalt. §. 3. Denjenigen, so zu dieser Anstalt berechtigt sind, kann es nicht freigegeben werden, ob sie derselben beitreten wollen, oder nicht; indem dieselbe nicht bloß gesellschaftlicher Verband, sondern eine allgemeine Landesanstalt ist, welche alle, sowohl neuangehende Staatsdiener, als auch solche, so bereits in Diensten stehen, zum Beitritt verpflichtet. §. 4. Eben deswegen berechtigen auch besondere gesellschaftliche Verbindungen, z. B. jene der XXXser Wittwenkasse, zu keiner Ausnahme von gegenwärtigem Institut. §. 5. Tritt ein Mitglied des Institutes aus Unseren Diensten aus, und geht in fremde über, so hört es auf, Theilnehmer an dieser Anstalt zu seyn, und erhält die geleisteten Antrittsgelder, jedoch ohne Zinsen, und gegen einen zum Vortheil der Kasse des Instituts zu erleidenden Abzug von 25 Prozent vom Kapital, wieder zurück. Die jährlichen Beiträge aber verbleiben der Kasse ganz. §. 6. Jene hingegen, so ihre Dienste zwar niederlegen, in fremde Dienste aber nicht übertreten, oder so in Pensionsstand versetzt werden, können zwar in diesem Institut fernerhin verbleiben; müssen aber in diesem Falle ihre bisher geleistete jährliche Beiträge fort entrichten. Wollen sie aber keine fernere Theilnahme an demselben haben, so steht ihnen zwar solches frei, sie erhalten aber weder Eintrittsgelder noch die jährlich geleisteten Beiträge zurück. §. 7. In dem unerwarteten Falle einer Kassation oder Entweichung erhält zwar der Kassirte oder Entwichene nichts zurück; setzen aber dessen Frau oder Kinder den von ihm vor seiner Dienstentsetzung oder Entweichung geleisteten Beitrag fort, und zwar vor Verlauf des, zur Zahlung des zweiten Jahrsbeitrags festgesetzten Termins, so sind sie nach dessen Tode, falls derselbe nicht mittlerweile in andere Dienste übergegangen wäre, pensionsfähig. — II. Abschnitt. Von dem Fonds der Anstalt. §. 8. Die Quellen, aus welchen der zur Erhaltung der Wittwen und Waisen erforderliche Fonds sich bildet, sind folgende: 1. Antrittsgelder. Jeder Theilnehmer dieser Anstalt hat nämlich bei seinem ersten Eintritt in dieselbe ein halbes Quartalgehalt, oder $1/8$ seiner Besoldung zu bezahlen, wobei es sich von selbsten versteht, daß auch ständige und andauernde Emolumente, so als ein Theil des Gehaltes zu betrachten sind, mit in Anschlag genommen werden müssen. Bei Festsetzung dieses Eintrittsquanti ist die Naturalbesoldung im doppelten Anschlag des dermaligen Kammertaxes zu nehmen. Diejenigen, so nach der vorhin bestandenen

andurch von Uns aufgehobenen, Verordnung, bereits 1/8 ihrer Antrittsbesoldung zur Invalidenkasse abgegeben haben, sollen jedoch befugt seyn, ihr dahin bezahltes Quantum an ihrem dermaligen Eintrittsgelde abzuziehen. 2. Jährliche Beiträge. Jedes Mitglied entrichtet an solchen eins vom Hundert seiner Besoldung, wogegen die bisher an die Invalidenkasse jährlich geleisteten Beiträge aufhören. Tritt jemand in eine mit einem höheren Gehalt verbundene Stelle ein, so ist er nicht nur verbunden, auch die höheren jährlichen Beiträge zu entrichten, sondern auch von seinem Gehaltszuwachs 1/8 als Eintrittsgeld zu bezahlen. 3. Beiträge der Dispensationskassen. Diese haben an die Kasse des Instituts alljährlich einen ihren Kräften angemessenen Beitrag zu leisten, welchen Wir bis zur weiteren gnädigsten Bestimmung für Unsere hiesige Dispensationskasse jährlich auf 2000 fl., für jene des Herzogthums Westphalen auf 500 fl. festsetzen. 4. Beiträge des Westphälischen milden Stiftungsfonds. Dieser hat jährlich wenigstens die Summe von 500 fl. beizutragen. Nebstdem soll das in besagtem Westphalen angelegte sogenannte Ponzetische Stiftungskapital, so seiner ursprünglichen Stiftung zufolge die Unterstützung dürftiger Wittwen und Waisen zum Zwecke hatte, zum Fonds dieser Wittwenanstalt gezogen werden. 5. Der diesseits überkommene Antheil des ehemaligen Wormser Diener Wittwen-Fonds, als welcher nach Abgang der darauf angewiesenen Wittwen ebenmäßig an diese Anstalt übergeht. 6. Beiträge Unserer Generalkasse. Aus dieser sollen alljährlich zu diesem wohlthätigen Endzweck, und in so lange, bis das Institut Selbstständigkeit gewonnen haben wird, abgegeben werden 5000 fl., wogegen jedoch die Kasse des Instituts die Zahlung derjenigen Geldpensionen zu übernehmen haben wird, die Wir an die Wittwen und Waisen der zu diesem Institute qualificirten Personen haben bezahlen lassen. Pensionen solcher Wittwen und Waisen hingegen, deren Männer oder Väter zu diesem Institut nach seinen Grundregeln nicht geeignet sind, so wie auch Pensionen, so in Naturalien bestehen, sollen auch fernerhin aus Unseren Kassen, und letztere zwar in so lang bezogen werden, bis das Institut einen solchen Kapital-Fonds besitzen wird, daß es den herrschaftlichen Recepturen die Naturalien nach den jedesmaligen mittleren Jahrespreisen vergüten könne. 7. Sind von allen zum Verkauf kommenden herrschaftlichen Früchten von den Ankäufern 2 kr. von jedem Malter an das Wittwen-Institut abzugeben. III. Abschnitt. Pensionsverhältnisse. §. 9. Da sich die Pensionsverhältnisse am leichtesten durch eine Klassen-Abtheilung bestimmen lassen, so haben Wir die sämmtliche Dienerschaft in folgende zehn Klassen abgetheilt: Die erste Klasse enthält Unsere Minister, Präsidenten und Maitre-Chargen, sodann wirklich accreditirte außerordentliche Gesandten mit firem Gehalte. Die zweite Klasse begreift in sich Unsere Geheime Referendarien und Direktoren der Landeskollegien, sodann mit firem Gehalt angestellte Minister-Residenten. Die dritte Klasse faßt in sich Oberapellationsgerichts- Regierungs- Hofgerichts- und Rentkammeräthe, Geschäftsträger und Residenten an auswärtigen Höfen mit firem Gehalte. Oberrechnungs- und wirkliche Polizeiräthe, Oberarchivarien, Geheime- und Cabinetssecretarien, Archivarien, wirkliche Leibärzte, Medizinalräthe, welche eigends dazu angestellt sind, und durch ihre sonstige Dienstverhältnisse nicht zu anderen Wittwenanstalten gehören; der Oberpostmeister, der peinliche Richter, der Generalkassier und Generalmusi-

direktor. Die vierte Klasse enthält die Geheime-Registratoren, Bau- und Straßenbaudirektoren, den Oberrheinbauinspektor, die Stallmeister und den Hofintendanten. In die fünfte Klasse gehören die Sekretarien der Landeskollegien, die mit fixem Gehalt angestellte Legations-Sekretarien, Hoheits-Justiz- und Renteibeamten, die Landes-Obereinnehmer, Referendarien und Assessoren cum voto et salario bei den Landeskollegien, Hoffecretäre, wirkliche Hofmedici, Provinzialkassierer, so nicht zugleich wirkliche Räthe sind, der Generaldirektor und Buchhalter der Klassenlotterie, Registratoren, Justifikatoren, Stadt- und Amtsphysici, der Stempelpapier-Kasserechner, Rheinbauverwalter und Rheinbaumeister; der Tranksteuer-Einnehmer dahier, die Berg- und Hütteninspektoren, Bergmeister und Wasserbaumeister, der Landzollkommissar Herzogthums Westphalen, Baumeister, Chausseebaumeister, Hofrentmeister, Salzinspektoren, Münzmeister, Münzwaradeine und Konzertmeister. Der sechsten Klasse werden zugezählt Zentgrafen, wirkliche Amtsschultheißen, Probatoren, Geheime Kanzlisten, Generalkasse-Buchhalter, Steuerschreiber, peinliche Gerichtssecretarien, Rheinbau- und Chausseekassen-Berechner, der Polizeiinspektor in der Residenz, Wasserzollbeamte, Salinenbaumeister, Salzfaktoren, Bau- und Wasserbau-Konduktoren, Postsekretarien, Postverwalter, in sofern deren Dienststellen nicht bloße Nebenämter sind, der Diligence-Expeditor, die Großherzoglichen Kammerdiener und Hofchirurgen; der Kücheninspektor, die Hofmahler, die Kammermusici und der Glockendirektor. In die siebente Klasse kommen zu stehen die Kanzlisten, Provinzialkasse-Buchhalter, besoldete Secretariats-Accessisten, Amtsschreiber und Amtssecretarien, und Steuer-Peräquatoren; der Hofzahnarzt, Küchenschreiber, Hofkonditor, Lichtkämmerer, Kellerverwalter, Mundschenk und Hoffourier; der Hofbildhauer, Hofkupferstecher und Hofmechanikus, die Bereiter, Hofpferdeärzte, Fourage- und Equipageinspektoren, Hoftapezierer und Silberverwalter; die Hofkapell-Musici und Sänger, der Hoforgelmacher und Hofkantor. Die achte Klasse enthält die Zollinspektoren, in sofern ihre Dienste nicht Nebenämter sind; die Berg- und Hüttenschreiber, den Bauschreiber, den Salzschreiber, die Salinenkontroleurs, die Postscribenten den Stockhausverwalter, die besoldeten Schreibstuben-Accessisten, die Zehntverwalter, in sofern ihre Anstellungen nicht bloße Nebendienste sind; die Bratenmeister, Mund- und aide-Köche, den Reisekonditor, Controleur und Nebenschenk, die Hofgärtner, Hofmusik-Accessisten, den Futtermeister, den Wagenmeister, die Kammerlaquaien und Leibkutscher. Unter der neunten Klasse sind begriffen die Kanzleidiener der Landeskollegien und der Generalkasse, der herrschaftliche Brunnenmeister dahier, der Wiesenkommissär und der Polizeiwachtmeister; die Leib- Silber- und Hoflaquaien, die Laufer, der Portier in Frankfurt, die Hofpauker und Trompeter, die Oberhofmarschallamts- und Marstallamtsdiener, die Hofkapellendiener, Leib- und Reitknechte, Leib- und andere Postillions, Hofkutscher und Vorreiter, der Hühnerwärter. In der zehnten Klasse stehen der peinliche Gerichtsdiener, die Amts- und Renteidiener, die Postbriefträger an denjenigen Orten, wo Hauptbüreaus sind; die Saalwärter, die Fuhrknechte und Beiläufer im Marstalle, der Küchenknecht, der Hofkaminfeger, der Hafermesser, der Heubinder hier und in Frankfurt, die herrschaftlichen Holzkärcher und Chaisenwärter. §. 10. Sollten in Zukunft neue Dienste von Uns geschaffen, oder mit schon bestehenden Diensten Salarien verbunden werden, so werden Wir auch jedesmal bestimmen,

welchen der obgenannten Klassen dieselbe beizuzählen seien. §. 11. Die den Wittwen zu verabreichende Wittwengehalte bestimmen Wir für den Anfang dahin, daß eine Wittwe in der 1ten Klasse 600 fl. in der 2ten Klasse 400 fl. in der 3ten Klasse 300 fl. in der 4ten Klasse 250 fl. in der 5ten Klasse 200 fl. in der 6ten Klasse 150 fl. in der 7ten Klasse 125 fl. in der 8ten Klasse 80 fl. in der 9ten Klasse 50 fl. in der 10ten Klasse 20 fl. erhalte. Wird nach Verlauf einiger Jahre der Zustand der Kasse einige Erhöhung erlauben, so sollen demnächst auch die Pensionen nach Verhältniß des Wachsthums des Fonds erhöhet werden. §. 12. Eine Wittwe, die ihre Kinder nicht bei sich haben kann oder will, oder aber mit Kindern früherer Ehen ihres verstorbenen Ehemanns theilen muß, geht mit denselben nach Köpfen in Theile, jedoch dergestalt, daß sie, nämlich die Wittwe, einen doppelten Antheil erhält. Die von ihr in die Ehe eingebrachte Kinder theilen jedoch nicht mit. Behält sie aber ihre Kinder entweder alle oder zum Theile bei sich, so bezieht sie im ersten Falle die ganze Pension: im anderen aber nebst ihrem doppelten Antheil auch die Theile oder ratas der bei sich habenden Kinder. §. 13. Die Wittwenpension ist der Wittwe nach derjenigen Klasse zu bestimmen, in welche der Verstorbene zur Zeit seines Todes gehörte; ob derselbe längere oder kürzere Zeit darin gewesen sei, soll hierin keinen Unterschied machen. §. 14. Eine Wittwe hat in dem Bezug des ihr zukommenden Wittwengehaltes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung zu bleiben. Wären aber nach ihrem Tode oder ihrer Verehelichung Kinder von ihrem verstorbenen Ehemanne vorhanden, so sollen diese den Genuß der auf sie fallenden Theile bis zum erreichten 20ten Jahre fortsetzen; es wäre dann, daß sie vor diesem Zeitpunkt sich verheiratheten, oder eine ständige Versorgung erhielten; in welchem Falle der Genuß der Pension aufzuhören hat. §. 15. Stirbt ein Vater, ohne eine Frau zu hinterlassen, so theilen die zurückgelassenen pensionsfähigen Kinder die Pension unter sich nach den Köpfen. Ein, von einem oder dem andern, erhaltenes Stipendium zieht den Verlust der Pensionen nicht nach sich. §. 16. Sollte eine Witwe sich so sehr herabwürdigen, daß sie eines schändlichen Lebenswandels überführt würde, so soll solches zwar den Verlust der Pension für sie, nicht aber für die Kinder nach sich ziehen. §. 17. Schreitet eine Wittwe wieder zur Ehe, so sollen ihre Kinder die Klassenmäßige Pension fortbeziehen; würde sie aber zum zweitenmal Wittwe, so erhält sie und ihre Kinder zweiter Ehe, falls ihr letzter Ehemann ebenfalls Mitglied des Instituts war, bloß die Pension derjenigen Klasse, worin ihr zuletzt verstorbener Ehemann stund. §. 18. Die Pension hat aufzuhören mit dem Tage, an welchem der Tod, die Wiederverehelichung, der Eintritt in das 21te Jahr oder die schon früher erhaltene Versorgung sich ereignet. Gebrechliche Kinder, so auch nach zurückgelegtem 20ten Jahre sich selbst zu ernähren, nicht im Stande sind, haben auf den Fortgenuß ihrer Pension, wenigstens bis zu größerer Aufnahme des Instituts, keine Ansprüche. §. 19. Träte der Fall ein, daß ein Mitglied in einen, zu einer niederen Klasse gehörigen Dienst überginge, so ist er sodann auch nur derjenigen Klasse beizuzählen, in die er übergetreten ist; Bekleidet aber jemand zwei verschiedene, zu verschiedenen Klassen gehörige Dienststellen: so ist auf den höheren Dienst zu sehen, und er demnach auch in die höhere, diesem Dienst entsprechende Klasse zu setzen. Träte endlich ein Mitglied aus dem Civilstand in einen anderen, z. B. in den Militärstand oder zu dem Forstpersonale

über, oder umgekehrt: so wollen wir ihm die Wahl lassen, ob er in dem Wittwen-Institute, zu dem ihn seine bisherigen Dienstverhältnisse berechtigten, verbleiben, oder in jenes seiner neuen Dienststelle übertreten wolle. Im letzteren Falle erhält er die geleisteten Eintrittsgelder zurück, hat aber dieselbe nebst dem, was er hinsichtlich seiner allenfalls verbesserten Besoldung noch weiters zu leisten hat, in dasjenige Wittwen-Versorgungs-Institut einzulegen, in welches er übertritt. §. 20. Ehescheidung quoad vinculum benimmt der geschiedenen Ehefrau alle Ansprüche auf die Institutsmäßige Pension; die Kinder einer aufgelösten Ehe hingegen sind nach des Vaters Tod als pensionsmäßig zu betrachten. IV. Abschnitt. Von der Verwaltung des Instituts. §. 21. Zur Verwaltung dieser Anstalt werden Wir eine eigene, aus Mitgliedern Unserer verschiedenen Landeskollegien bestehende, Kommission gnädigst niedersetzen, welche über die Angelegenheiten des Instituts und der Kasse monatliche oder nach Umständen auch außerordentliche Zusammenkünfte zu halten, die Vertheilung der Pensionen zu berichtigen, alles was auf des Institutes mehrere Aufnahme Bezug hat, in Vorschlag zu bringen, und am Ende jeden Jahres über den Zustand und das Wachsthum desselben an Unser Geheimes Ministerium, unter dessen oberster Leitung dieselbe steht, zu berichten haben. §. 22. Die Hauptkasse des Instituts übertragen Wir dem Kammerzahlmeister der hiesigen Provinz, welcher jedoch auch zugleich den Empfang für die besagte Provinz zu besorgen hat; die beiden Provinzialzahlmeister Unsers Fürstenthums Hessen und Herzogthums Westphalen sind die Empfänger und Berechner der aus ihren Provinzen eingehenden Gelder. Für ihre deßfallsige Bemühungen soll ihnen einige Belohnung aus der Kasse des Institutes ertheilet werden. §. 23. Zur Sicherung der Einnahme und Erleichterung der Verwaltung verordnen Wir gnädigst, daß die von den Mitgliedern zu entrichtende Abgaben nicht von ihnen selbst eingeliefert, sondern von der Zahlungs-Behörde von ihren Besoldungen in Abzug gebracht werden. Es tritt jedoch von dieser Regel eine doppelte Ausnahme ein: 1) Hinsichtlich der Landbeamten, deren Beiträge die Renteibeamte einzuliefern haben, und 2) hinsichtlich derjenigen, deren Gehalte zum Theil aus Emolumenten bestehen, und welche nicht so viel Geldbesoldung aus der Kasse beziehen, daß aus dieser die Abgabe entrichtet werden könnte; von diesen hat der Rechner selbst die Beiträge zu erheben. §. 24. Urkunden und Schuldverschreibungen sind in einer durch 3 Schlösser verwahrten Kiste zu hinterlegen, deren Schlüssel in verschiedenen Händen zu beruhen haben. Zwei derselben sind zweien Mitgliedern der Commission, und der dritte ist dem Kassier anzuvertrauen. §. 25. Die Pensionen sind vierteljährig und zwar gegen eigenhändige Quittungen der Wittwen oder Vormünder zu zahlen; jene, so nicht in den drei Hauptstädten Darmstadt, Gießen und Arnsberg, folglich an Orten wohnen, an welchen das Institut keine Empfänger hat, haben ein gerichtliches Zeugniß beizulegen, daß die Unterschrift ächt, und die Unterschriebenen oder deren Pupillen noch lebend, unverheirathet oder unversorgt seien. Diese Zeugnisse sind jedoch von den Gerichten unentgeldlich zu ertheilen. §. 26. Pensionsfähige Waisen haben, wenn sie sich um die Pensionen melden, ihre Taufscheine beizulegen, damit der Rechner wisse, wie lange er die Pension zu zahlen habe; der Rechner aber hat die Taufscheine seiner Rechnung als Belege beizuschließen, und in dieser selbst nachzuführen, wann die Pension zu Ende gehe. §. 27. Die Pen-

sionszahlung hat mit dem Tage, an dem das Dienstgehalt des Verlebten sich endigte, ihren Anfang zu nehmen. §. 28. Die an die Commission gerichtete Vorstellungen und Berichte sind unter der Aufschrift: An die Großherzoglich Hessische Civil-Wittwen-Kassekommission in Darmstadt, an dieselbe zu erlassen. V. Abschnitt. Von den Privilegien des Instituts. §. 29. Erstens: nehmen Wir das Institut in Unsern höchst eignen Schutz. §. 30. Zweitens: Wittwengehalte sollen von Gläubigern nicht in Anspruch genommen, nicht versetzt, nicht verschrieben, nicht bestrickt, und zu keiner Concursmasse gezogen werden können; nur solche Schulden, welche während des Wittwenstandes für Lebensunterhalt gemacht worden sind, sollen hiervon ausgenommen sein. §. 31. Drittens: sollte der Kassier des Institutes in Concurs gerathen, so sollen die Ansprüche der Wittwenkasse zur ersten Klasse gezählet werden. §. 32. Viertens: Sollen alle Aemter und Gerichte ihr Amt für dieses Institut unentgeldlich verrichten; jedoch nur in so weit, als es Pflicht des Instituts gewesen sein würde, die Zahlung zu leisten. Läge diese Zahlungspflicht einem dritteren ob, so hat solcher auf unentgeldliche Besorgung keine Ansprüche. §. 33. Fünftens: Bei Legaten, so der Anstalt zufließen dürften, soll keine detractio Quartae Trebellianicae und Falcidiae, wie auch keine Abgabe von Kollateralgeldern statt finden. Vorstehende Verordnung erhält mit dem 1. Jänner des Jahres 1809 in sämmtlichen Unseren Landen gesetzlich verbindende Kraft.

Wreden, Geheimer Referendär.

2. Verordnung. Die Civilwittwenanstalt, insb. die gleichförmigere Regulirung der Beiträge betr. a. b. g. A. v. Geheimen Ministerium erlassen am 25. Juni 1812. (Publ. 14. Juli 1812.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf erstatteten Vortrag, sich gnädigst bewogen gefunden, zur größeren Aufnahme und festeren Begründung der von Höchstdenselben unterm 2. Oktober 1808 errichteten Civilwittwenanstalt, und zur Hebung der hinsichtlich der Beiträge bisher bestandenen Ungleichheit, folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen: 1) Sollen alle diejenigen Geldpensionen, welche früherhin auf die verschiedenen Staatskassen angewiesen waren, und in Gefolge des organischen Gesetzes vom 2. Oktober 1808, §. 8. von der Kasse des Wittweninstitutes übernommen worden sind, für die Zukunft, und zwar vom 1. des kommenden Monats Juli an zu zählen, besagter Wittwenkasse wieder abgenommen, und denjenigen Kassen, auf welchen sie vor der Verordnung vom 2. Okt. 1808. hafteten, wieder zugetheilt werden. 2) Wollen Seine Königliche Hoheit der Kasse des Instituts, nach dem Ableben eines jeden zu demselben qualificirten Staatsdieners, den Bezug des Sterbquartals gnädigst und in der Maase überlassen, daß besagte Kasse, von dem Todestag des Verlebten an, 3 Monate lang dessen fixes Gehalt, und zwar statt der Naturalien deren Betrag in Geld nach der doppelten Kammertaxe gerechnet, beziehen solle. 3) Nachdem die Eintrittsgelder der in ein und derselben Klasse befindlichen Mitglieder des Institus bisher sehr verschieden waren, obwohl der Bezug der Pension in derselben Klasse immer derselbe war: so verordnen Se. Königliche Hoheit, daß zu Hebung dieser, den Regeln des gesellschaftlichen Vereins zuwider laufenden Ungleichheit, alle und jede in derselben Klasse befindlichen Individuen auch dieselben Antrittsgelder erlegen sollen; daß mithin diese fernerhin nicht mehr

nach dem Betrag des sehr ungleichartigen Gehaltes, sondern nach der Größe der klassenmäßigen Pension bemessen, und zwar auf 3/4 derselben festgesetzt werden sollen; dergestalt, daß dieselben: in der 1sten Klasse 450 fl., in der 2ten Kl. 300 fl., in der 3ten Kl. 225 fl., in der 4ten Klasse 187 fl. 30 kr., in der 5ten Kl. 150 fl., in der 6ten Kl. 112 fl. 30 kr., in der 7ten Kl. 93 fl. 45 kr., in der 8ten Kl. 60 fl., in der 9ten Kl. 37 fl. 30 kr., in der 10ten Kl. 15 fl. betragen. Diejenigen Mitglieder, deren vormals entrichtete Antrittsgelder diese Summen nicht erreichen, haben daher das an derselben noch abgehende nachzutragen, so wie im entgegengesetzten Falle denjenigen, welche eine Ueberzahlung geleistet haben, die Vergütung des zuviel Bezahlten, falls sie eine solche verlangen sollten, von der Kasse des Instituts zu geschehen hat. Zum Termin der zu leistenden Supplementarzahlung wird andurch der erste Jänner des Jahres 1813 festgesetzt. 4) Aus demselben Grunde sollen auch die jährlichen Beiträge in Zukunft von allen Mitgliedern ein und derselben Klasse in gleichem Maaße entrichtet, und nicht mehr nach Prozenten des Dienstgehaltes berechnet werden. Diesemnach sollen in Zukunft: in der 1sten Klasse 36 fl., in der 2ten Kl. 24 fl., in der 3ten Kl. 18 fl., in der 4ten Kl. 15 fl., in der 5ten Kl. 12 fl., in der 6ten Kl. 9 fl., in der 7ten Kl. 7 fl. 30 kr., in der 8ten Kl. 4 fl. 48 kr., in der 9ten Kl. 3 fl., in der 10ten Kl. 1 fl. 12 kr. an jährlichen Beiträgen gezahlet werden. Eine Nachzahlung des zu wenig Gezahlten, oder ein Ersatz des zu viel bisher Entrichteten soll jedoch hierbei nicht Statt finden. 5) Da unter denjenigen, welche in einem höheren Alter zu einem Dienste gelangen, und denjenigen, welche in jüngern Jahren eine Dienststelle erhalten, billigermaßen ein Unterschied Statt finden muß, beide aber bisher bei sehr ungleichen dem Institut geleisteten Beiträgen dennoch gleiche Vortheile von demselben bezogen, so sollen in Zukunft a) diejenigen, so vor dem 30sten Lebensjahre einen Dienst erhalten, die oben bestimmten einfachen Antrittsgelder; b) diejenigen, so von dem zurückgelegten 30sten bis zum vollendeten 40sten Jahre des Alters in Diensten treten, falls sie übrigens in dem Fall sind, Wittwen oder Waisen zu hinterlassen, die Hälfte mehr, und c) diejenigen, welche nach zurückgelegtem 40sten Jahr in Dienste treten, und in eben besagtem Falle sich befinden, das Doppelte derselben zu entrichten schuldig und gehalten seyn; befinden sie sich aber nicht in dem Falle, Wittwen oder Waisen zu hinterlassen, so verbleibt es bei dem einfachen Antrittsgelde. 6) Ein bloßer Titel soll an den Klassenverhältnissen keine Aenderung machen, und kein Recht zu einem höheren Pensionsbezug geben; tritt jemand wegen erhaltenem höheren Range in eine höhere Klasse ein, so ist er, auch wenn er keinen Zuwachs an Gehalt bekommt, ohne weiteres der Einlage und den Beiträgen derjenigen Klasse unterworfen, in welche er übergeht. In allen übrigen Bestimmungen, welche durch vorstehende gnädigste Verordnungen keine Aenderung erlitten haben, verbleibt es bei dem Gesetze vom 2. Okt. 1808, und hegt man die Zuversicht, daß man bei diesen, dem Institut neu eröffneten Zuflüssen, sich bald in den Stand gesetzt sehen werde, nach Anleitung des §. 11. besagter Verordnung, die den Wittwen zu verabreichenden Gehalte verhältnißmäßig zu erhöhen.

Frhr. v. Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

3. Verordnung das, bei dem Eintritt in den Staatsdienst nach dem 30ten und resp. 40ten Lebensjahre zu entrichtende, erhöhte

Eintrittsgeld zur Civildiener-Wittwenkasse, insbes. die Ausdehnung der deßfallsigen Vorschrift auf Unverheirathete und Wittwer betr. a. h. b. A. v. Geheimen Staatsministerium erlassen am 16. Dec. 1818. (Publ. 7. Jan. 1819.)

In der unterm 25. Juni 1812 erlassenen Verordnung wurde zu mehrerer Aufnahme des Civildienerwittwen-Institutes im 5ten Abschnitt festgesetzt: daß diejenigen, so nach dem 30sten Lebensjahre in Dienst treten, das 1½malige Antrittsgeld; diejenigen aber, so nach zurückgelegtem 40sten Jahre einen Dienst erhalten, das doppelte Antrittsgeld bezahlen sollen; zugleich wurde jedoch die Beschränkung beigefügt: daß diejenigen, die sich nicht in dem Falle befinden, Wittwen oder Waisen zu hinterlassen, blos das einfache Antrittsgeld zu entrichten gehalten seyn sollen. Da jedoch 1) diese Beschränkung sich mit dem Geiste und der klaren Bestimmung der organischen Gesetze der Anstalt nicht verträgt, nach welchem selbst der Unverheirathete in dieselbe einzutreten, und alle Beiträge zu entrichten für verbunden erklärt ist; Nachdem 2) die erhöhete Antrittsgelder den Zweck haben, bei den in Jahren schon weiter vorgerückten Individuen die wahrscheinlich kürzere Dauer des Beitrags auszugleichen, und so alle Mitglieder auf gleiche Linie zu stellen; dieser Zweck aber durch vorbemerkte Beschränkung verfehlt wird; Da endlich 3) diese schonende Bestimmung zu Mißbräuchen und Umgehungen des Gesetzes häufige Veranlassuung gegeben hat, indem mehrere Individuen, die bei ihrer Aufnahme nicht in dem Falle waren, Wittwen oder Waisen zu hinterlassen, folglich nur das einfache Antrittsgeld bezahlet haben, sich späterhin verehelichet haben: so wird andurch zu Beseitigung aller dieser Mißbräuche und ungleichen Behandlung der Mitglieder dieser Anstalt verordnet: daß der nach dem 30sten oder 40sten Jahre erst in Dienste tretende Mann das erhöhete Antrittsgeld, ohne Unterschied, ob er ledig, verheirathet oder Wittwer sey, nach denen in vorangegangener Verordnung festgesetzten Normen zu entrichten habe.

Freiherr v. Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

4. Verordnung die der Gr. Civildiener-Wittwenkassekommission zu machende Anzeige von Dienstveränderungen bei den Landeskollegien betr. a. h. b. A. vom Geheimen Staatsministerium erlassen am 16. Dec. 1818. (Publ. 7. Jan. 1819.)

Nachdem von Großherzoglicher Civildienerwittwenkasse-Kommission die Anzeige gemacht worden ist, daß die, bei den verschiedenen Landes-Collegien vorkommenden Dienstveränderungen, derselben entweder gar nicht, oder nicht zeitig genug bekannt gemacht würden, wodurch für die Anstalt selbsten Nachtheile, und in der Verwaltung Verwirrungen entstünden: So werden sämmtliche Landeskollegien, deren Mitglieder oder Untergeordnete an dem Civildienerwittwen-Institut Theil nehmen, andurch angewiesen, nachdrücklichst dafür zu sorgen, daß ihre Sekretariate jede, im Laufe des Monats eingetretene, Dienstveränderng der Großherzoglichen Civildiener-Wittwenkasse-Kommission längstens bis zum 15ten des darauf folgenden Monats: die Sterbefälle aber, gleich in den ersten Tagen, und unter Beischluß einer Note über den von dem Verstorbenen bezogenen fixen Gehalt — zu Ausmittelung des Sterbquartals — anzeigen.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

5. Verordnung, das Berechnen der zur Civildiener-Wittwenkasse fließenden Sterbquartalien betr. a. A. A. v. Geheimen Staatsministerium erlassen am 3. März 1820. (Reg. Bl. 12. v. 24. März 1820. S. 93.)

Die Ausmittelung des der Civildiener-Wittwenkasse, nach der Verordnung vom 26. Juni 1812, gnädigst bewilligten Sterbquartals hat bisher bei jedem einzelnen Sterbfall eines zu jener Kasse Berechtigten mancherlei Berechnungen, Dekreturen und Anweisungen veranlaßt, und es konnte weder die Staatskasse eine nur einigermaßen bestimmte Ausgabe an Sterbquartalien in Anschlag, noch die Wittwenkasse diese Intrade in einen einigermaßen verlässigen Probabilitätsetat bringen, weil die Sterbquartalien selbst von Dienern derselben Klassenabtheilung oft von sehr verschiedenem Betrag waren. Zur Abkürzung des Geschäftsgangs und mehrerer Sicherheit des Etats, haben daher des Großherzogs Königliche Hoheit zu verordnen gnädigst geruht: 1) Es soll künftighin das Sterbquartal eines im Civilwittwen-Kasseverband gestandenen Dieners, welcher seine Besoldung zum größten Theil aus der Staatskasse oder aus Sporteln, auf die er angewiesen ist, bezieht, nicht in jedem einzelnen Sterbfall besonders berechnet werden. 2) Es soll vielmehr das Sterbquartal eines solchen Dieners, so wie es auch bei den Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen der Fall ist, dergestalt als ständig angenommen werden; daß 1) bei dem Absterben eines Mitglieds 1ster Klasse 900 fl., 2) 2ter Klasse 600 fl., 3) 3ter Klasse 450 fl., 4) 4ter Klasse 375 fl., 5) 5ter Klasse 300 fl., 6) 6ter Klasse 225 fl., 7) 7ter Klasse 187 fl. 30 kr., 8) 8ter Klasse 120 fl., 9) 9ter Klasse 75 fl., 10) 10ter Klasse 30 fl., ohne weitere Anweisnng aus der einschlägigen Staatskasse in die Wittwenkasse zu entrichten ist. 3) Wenn der verstorbene Diener noch aus Amts-Gemeinde-, Cent- oder sonstigen Kassen Besoldungstheile bezogen hat, so ist von diesen das Sterbquartal zur Staatskasse einzuziehen, in so fern die Stelle nicht früher besetzt, oder vor Ablanf des Sterbquartals über diese Besoldungstheile etwas anderes verfügt wird. Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten.

v. Grolman. v. Wreden. Freiherr v. Gruben.

6. Verordnung, die Aufnahme der Mitglieder und Bediensteten der Gr. Landesuniversität in die allgemeine Civildienerwittwenversorgungsanstalt betr. a. H. A. vom Geheimen Staatsministerium erlassen am 16. Dec. 1818. (Publ. 7. Jan. 1819.)

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben die Aufnahme der Mitglieder und Bediensteten der Großherzoglichen Landesuniversität zu Gießen in die allgemeine Civildiener-Wittwenanstalt, gegen Einlage des gesammten Universitätswittwenkasse-Vermögens, unterm 16. December 1818, gnädigst zu genehmigen, und, an demselben Tage, zu mehrerer Aufnahme besagter Anstalt, huldreichst zu verordnen geruhet, daß an dieselbe alljährlich die Summe von 4760 fl. von Großherzoglicher Dispensationskasse entrichtet werden solle.

7. Verordnung, die Aufnahme der standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Diener in die allgemeine Civildienerwittwenanstalt, insbes. die Bedingungen für die Aufnahme betr. a. H.

A. vom Geheimen Staatsministerium erlassen am 16. Dec 1818. (Publ. 7. Jan. 1819.)

Unterm 8. September des Jahres 1817 wurde sämmtlichen Standesherren, und bald hernach auch den Patrimonialgerichtsherren des Großherzogthums eröffnet, daß man geneigt sey, die in ihren Bezirken angestellten und von ihnen besoldeten Staatsdiener in den Verband der allgemeinen Civildienerwittwen-Anstalt aufzunehmen. Da es jedoch unbillig, und den Grundsätzen eines gesellschaftlichen Verbandes zuwiderlaufend gewesen seyn würde, wenn durch Erweiterung des Umfangs der Anstalt und durch Vermehrung ihrer Lasten ihr Einkomnen verkürzt werden sollte, so forderte man sämmtliche Standes- und Patrimonialgerichtsherren zu Vorschlägen auf, wie die bisherigen Theilnehmer an der Wittwenanstalt durch einen verhältnißmäßigen, an die Anstalt selbst zu leistenden, Beitrag für den zu erleidenden Verlust entschädigt werden könnten. Da jedoch diese Erklärungen zum Theil ganz ablehnend, zum Theil nicht befriedigend, und von der Art waren, daß sie den dem Institut erwachsenden Nachtheil nicht aufwogen: so findet man sich von Seiten der unterzeichneten Stelle veranlaßt, öffentlich andurch bekannt zu machen, daß bei den vorliegenden Erklärungen und Anerbieten, die Aufnahme besagter Staatsdiener in den Verband der Civildienerwittwen-Anstalt im Allgemeinen zwar nicht Statt finden könne; daß aber dieselbe in jedem einzelnen standesherrlichen oder patrimonialgerichtlichen Bezirke unbedenklich erfolgen werde, sobald die Standes- oder Patrimonialgerichtsherrn einen Kapitalbeitrag, oder die demselben entsprechenden Jahresrenten, zu dem Fond der allgemeinen Wittwenkasse leisten werden, wodurch den neu beitretenden Mitgliedern an den früheren Ersparnisses des Instituts, und denen dazu hergegebenen Staatsbeiträgen ein Antheil erkauft: den älteren Theilnehmern aber eine hinlängliche Entschädigung für ihren Verlust geleistet werde. Die Großherzogliche Civildienerwittwenkasse-Kommission ist beauftraget, in allen den Fällen, in welchen Vorschläge der Art an sie gelangen, und nach angestelltem Vergleich und vorgängiger Berechnung als zureichend werden befunden werden, um die bisherigen Theilhaber des Instituts gegen allen Nachtheil und Verlust zu sichern, die nachgesuchte Theilnahme unter der sich übrigens von selbsten verstehenden Unterstellung zu verstatten, daß die neu aufgenommenen Mitglieder alle in den organischen Verordnuugen des Institutes bezeichnete Verbindlichkeiten übernehmen, insbesondere aber die Standes- und Patrimonialherren, dasjenige, was in der Verordnung vom 25sten Juni 1812 in Betreff der Sterbequartale verfügt ist, auch ihrer Seits in Erfüllung bringen werden.

Freiherr v. Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

8. Auszug aus dem Edict, die standesherrliche Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Hessen betr. v. 17. Febr. 1820. (Reg. Bl. 17. v. 29. März 1820. §. 70. S. 158.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c. Um nach den Bestimmungen des XIV. Art. der deutschen Bundesakte das staatsrechliche Verhältniß der Standesherren Unseres Großherzogthums umfassend zu bestimmen, haben Wir schon vor einiger Zeit Unsere Standesherren aufgefordert, Uns ihre Ansichten vollständig vorzutragen. Wir haben die Anträge derselben einer sorgfältigen Prüfung

unterworfen, und da Wir, indem Wir den Standesherren Unseres Großherzogthums die Rechte und Vorzüge, welche ihnen die deutsche Bundesakte bewilligt, ferner einräumen, zugleich solche mit den, auf eben diese Bundesakte gegründeten gerechten Erwartungen Unserer übrigen Unterthanen in Uebereinstimmung zu bringen wünschen; so haben Wir zur näheren Erläuterung Unserer Deklaration vom 1. August 1807, und zur Begründung eines bleibenden Rechtszustandes Unserer Standesherren, nachfolgendes verordnet: rc. I. Verhältniß der standesherrlichen Diener. §. 70. Die standesherrlichen Justizkanzleidirektoren, Justizkanzleiräthe, Justiz-, Polizei- und Sanitätsbeamte, so wie die Mitglieder der standesherrlichen Consistorien, die Forstpolizeibeamten für die standesherrlichen Gemeindewaldungen, und sämmtliche Subalternen haben mit Unsern Staatsdienern, gleicher Kategorie, gleichen Rang. Sie müssen gegen Leistung der gesetzlichen Antrittsgelder, Jahresbeiträge und Sterbequartale, Unseren Civilwittwen-Instituten beitreten, und ihre Wittwen und Kinder haben sodann aus dem Fond der Wittwenkasse diese Unterstützung zu erwarten, wie Unsere Staatsdiener gleicher Klasse.

v. Grolman.

9. Auszug aus der Verordnung die staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherrn betr. a. h. A. B. vom Geheimen Staatsministerium erlassen am 20. Mai 1820. (Reg. Bl. 29. vom 24. Mai 1820. S. 239. 240.)

1) Die in dem §. 70. bestimmte Aufnahme der Staatsdiener in standesherrlichen Bezirken in die Civilwittwen-Institute findet vom 1. Juli d. J. an Statt und zwar rücksichtlich der allgemeinen Civildiener-Wittwenkasse für die Staatsdiener in den sämmtlichen standesherrlichen Bezirken des Großherzogthums.

10. Verordnung, Aufnahme sämmtlicher definitiv angestellten Staatsdiener der Provinz Rheinhessen in die allgemeine Civildiener-Wittwenanstalt betr. a. h. b. A. vom Geheimen Staatsministerium erlassen am 4. März 1820. (Reg. Bl. 11. vom 15. März 1820. S. 90.)

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Aufnahme sämmtlicher definitiv angestellter Staatsdiener der Provinz Rheinhessen in die allgemeine Civildiener-Wittwen-Anstalt unter heutigem dato gnädigst zu genehmigen, und zu mehrerer Aufnahme besagter wohlthätigen Anstalt deren Einnahme, nebst Zusicherung anderer erst später derselben zufließenden Vortheile, mit jährlichen 2000 fl. zu vermehren geruhet. Indem das Großherzogl. Geheime Staatministerium diese Landesväterliche allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe zugleich, daß es den Termin zur wirklichen Aufnahme vorgedachter Staatsdiener auf den ersten des kommenden Monats April festgesetzt habe.

von Grolman. von Wreden. Freiherr von Gruben.

11. Verordnung, die Berechtigung zum Civilwittwen-Institut betr. a. h. A. A. vom Geheimen Staatsministerium erlassen am 13. Oct. 1820. (Reg. Bl. 52. v. 30. Oct. 1820. S. 472—473.)

Es würde mit großen Schwierigkeiten in der Civilwittwen-Kasseverwaltung verbunden seyn, und das Einbringen der Wittwenkasse-Beiträge

und des statutenmäßigen Sterbquartals sehr erschweren und unsicher machen, wenn niedere Diener, welche ohne richterliches Urtheil entlassen werden können, der Wohlthat der Wittwenanstalt theilhaftig blieben, welche, wie das Allerhöchste Statut vom 2. October 18 8 besagt, zum Zweck hat, die Hinterlassenen derjenigen zu unterstützen, „die dem Staat ihre Kräfte und ihr Leben gewidmet haben.“ Nachdem jedoch Zweifel deshalb entstanden sind, haben des Großherzogs Königliche Hoheit vorgedachtes Statut dahin zu erläutern gnädigst geruht: Art. 1. Diener, welche, entweder weil sie auf Widerruf angestellt sind, oder nach der Natur ihres niederen Dienstverhältnisses, wie z. B. Marstalllivreebediente, ohne richterliches Urtheil entlassen werden können, sollen künftig nicht mehr in das Civilwittweninstitut aufgenommen werden. Art. 2. Die dermaligen bei ihrer Dienstannahme in den Wittwenverband aufgenommenen dergleichen Diener sollen zwar, so lange sie im Dienst behalten werden, der Wohlthat der Wittwenanstalt hinsichtlich ihrer Hinterlassenen theilhaftig bleiben. Art. 3. Werden sie aber entlassen, so enthält der Austritt aus dem Dienst auch den Austritt aus dem Civilwittweninstitut. Art. 4. Es werden alsdann den Entlassenen die bezahlten Antrittsgelder und die jährlich geleisteten Beiträge, jedoch ohne Zinsenvergütung, zurückbezahlt. Diese allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur Nachachtung und Bemessung öffentlich bekannt gemacht. von Grolman. von Wreden.

12. Verordnung, das Verhältniß der auf Widerruf angestellten Diener zu dem Civildiener-Wittweninstitut betr. a. b. A. A. v. Ministerium d. J. u. d. J. erlassen am 18. Juni 1829. (Reg. Bl. 31. v. 18. Jul. 1829. S. 267. 268.)

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Um die Nachtheile zu entfernen, welche die Gleichstellung der auf Widerruf angestellten Diener mit den übrigen Mitgliedern des Civildiener-Wittweninstituts, auf den Fall der Dienstentlassung, für das besagte Institut zur Folge haben könnte, finden Wir Uns bewogen, zu verordnen: Art. 1. Der Austritt der auf Widerruf angestellten Diener aus dem Dienste zieht auch den Austritt aus dem Civildiener-Wittweninstitut von selbst nach sich. Art. 2. Den auf Widerruf angestellten und nachher entlassenen Dienern soll zwar das Antrittsgeld ohne Zinsenvergütung zurückbezahlt werden, die geleisteten jährlichen Beiträge aber der Wittwenkasse anheim fallen. Art. 3. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung: a) auf diejenigen widerruflich angestellten Diener, welche dermalen bereits in den Wittwenverband ohne Beschränkung aufgenommen sind; b) auf widerruflich angestellte Diener, wenn solche Alters oder Krankheits halber mit Pension in den Ruhestand versetzt werden sollten. Hiernach ist sich gebührend zu achten. du Thil.

13. Bekanntmachung die Civildiener-Wittwenkasse-Commission, die Erfordernisse der Gesuche um Wittwen- und Waisengehalte betr. v. 6. März 1810. (Publ. 29. März 1810.)

Da bisher mehrere bei unterzeichneter Commission angebrachte Gesuche um Wittwen- und Waisengehalte nicht mit allen denjenigen Erfordernissen versehen waren, welche vor Bewilligung derselben beigebracht werden müssen; so wird hierdurch verordnet, daß einem jeden solchen Gesuch ein Certifikat des Ortsgeistlichen beiliegen müsse, worin neben dem Todestag

des Verstorbenen, nicht allein das Alter der Wittwe desselben, sondern auch die Zahl und das Alter der hinterlassenen Kinder angemerkt ist. Zugleich geben Wir auch sämmtlichen Justizbeamten des ganzen Landes hierdurch auf, jedesmal das Absterben oder auch die Wiederverehelichung einer mit Wittwengehalt versehenen Wittwe eines Civildieners mit Bemerkung der Zahl und des Alters ihrer Kinder bei dieser Kommission sogleich anzuzeigen. Frhr. von Rathsamhausen. von Günderode.

**14.** Bekanntmachung der Civildiener-Wittwenkasse-Commission, die zum Empfang der Pensionen aus der Civildienerwittwenkasse erforderliche Legitimation betr. v. 5. Nov. 1810. (Publ. 8. Dec. 1810.)

Um allen bei dem Empfang und den Bescheinigungen des Empfangs der aus der Großherzoglichen Civildienerwittwenkasse bezahlt werdenden Pensionen allenfalls vorkommenden Unordnungen und Unterschleifen vorzubeugen, finden Wir Uns bewogen,, was die allerhöchste Verordnung vom 2ten Oktober 1808 im IV. Abschnitte, §. 25. bereits verordnet hat, daß nehmlich jene Personen, so nicht in den drei Hauptstädten, Darmstadt, Giesen und Arnsberg, folglich an Orten wohnen, an welchen das Institut keinen Empfänger hat, ein gerichtliches Zeugniß beizulegen haben, daß die Unterschrift ächt, die Unterschriebenen oder deren Pupillen noch lebend, unverheirathet und unversorgt seyen, hiermit nochmals in Erinnerung zu bringen und die verschiedenen Kassierer des Civildienerwittwen-Instituts hierdurch anzuweisen, bei eigener Verantwortung über die Beobachtung jenes Erfordernisses strenge zu wachen.

Freiherr v. Rathsamhausen. v. Günderode.

**15.** Bekanntmachung der Civildiener-Wittwenkasse-Commission, die Angabe des Todes- und Begräbnißtags der zum Bezuge von Wittwen- und Waisengehalt berechtigten Staatsdiener bei Gesuche um Anweisung zu solchen Gehalten v. 15. Sept. 1817. (Publ. 25. Oct. 1817.)

Da der §. 27. der Großherzoglichen Civildienerwittwenkasse-Ordnung vom 2. Okt. 1808. ausdrücklich vorschreibt, daß die Pensionszahlung mit dem Tage ihren Anfang nimmt, an dem das Dienstgehalt des Verlebten sich endiget, und dieses in dem Großherzogthum Hessen in der Regel mit dem Begräbnißtage des Staatsdieners aufhört, so haben diejenigen Wittwen und Waisen, welche um Anweisung des Wittwen- oder Waisengehalts nachsuchen, bei den zu übergebenden Vorstellungen nicht allein den Todestag, sondern auch den Begräbnißtag gehörig bescheinigt nachzuweisen, wonach sich also alle Interessenten zu richten haben; indem auf Gesuche ohne eine solche Bescheinigung keine Wittwen- und Waisengehaltsanweisung ausgefertigt werden kann.

v. Günderrode. Wolf. Tischbein. Weyland.

**16.** Bekanntmachung der Civildiener-Wittwenkasse-Commission, die zur Einweisung in den Pensionsbezug bei der Civildiener-Wittwenkasse nöthigen Erfordernisse betr. v. 10. Dec 1825. (Reg. Bl. 2. v. 30. Jan. 1826. S. 26. 27.)

Da seither häufig von den Hinterlassenen verstorbener Großherzogl. Staatsdiener zum Behuf ihrer Einweisung in den Wittwen- und Waisen-

Gehalt, ohne Berücksichtigung der deshalb in dem Großherzoglichen Regierungsblatt vom Jahr 1824, S. 11., unterm 31. December 1823 ertheilten Vorschrift, blos der Schein über das Ableben des Verstorbenen und zwar kurzer Hand an den Rechner der Civilwittwenkasse, eingeschickt worden, dadurch aber der Zweck jener Vorschrift noch keineswegs vollständig erreicht, vielmehr durch die alsdann noch weiter nöthigen Erörterungen die Einweisung in die Pension aufgehalten wird, so findet man sich veranlaßt, hierdurch wiederholt bekannt zu machen, daß künftighin auf bloße Einsendung der Todesscheine an den Rechner der Kasse gar keine Rücksicht genommen werden könne, sondern, daß, um Einweisung in die Pension zu erwirken, Anzeige bei der Kommission selbst, mit officieller Bescheinigung darüber, wann der Staatsdiener verstorben, ob derselbe eine Wittwe und Kinder, in letzterem Falle, wie viele und in welchem Alter ein jedes derselben, hinterlassen habe, erwartet werde.

v. Günderode. Wolf. Schazmann. Doerr.

17. Bekanntmachung der Civildiener-Wittwenkasse-Commission, die Anwendung von Stempelpapier bei Civilwittwenkassen-Sachen betr. v. 28. Jan. 1809. (Publ. 4. Febr. 1809.)

Auf die vielfältig geäußerten Zweifel, ob und in welchen Fällen bei den das Civilwittwenkassen-Institut betreffenden Sachen Stempelpapier genommen werden müsse, wird hierdurch auf höhere Resolution bekannt gemacht: daß dasselbe zu allen Vorstellungen und Berichten, in allen solchen das Institut angehenden Sachen vorschriftsmäßig adhibirt werden müsse, welche nicht als Officialarbeiten zu betrachten seyen. In letztere Kategorie gehörten aber auch alle Vorstellungen um Aufnahme, Auszahlung des Wittwengehalts u. s. w., ingleichen die desfallsigen Berichte und Resolutionen, wo die gebetene Verfügung ohnehin schon statutenmäßig hätte eintreten müssen, als wobei der Gebrauch des Stempelpapiers nicht erfordert würde. Frhr. v. Rathsamhausen. v. Günderrode.

18. Verordnung, die Aufhebung der 10. Klasse des Civildiener-Wittweninstitutes betr. a. A. A. vom Ministerium d. J. u. d. J. erlassen am 4. März 1826. (Reg. Bl. 7. v. 30. März 1826. S. 72.)

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben, in Erwägung, daß die 10te Klasse des Wittweninstituts nur wenige Mitglieder und zwar solche in sich begreift, die in ihren Dienstverhältnissen von jenen der 9ten Klasse nicht sehr verschieden sind, und in weiterer Erwägung, daß die mit jener Klasse verbundene Wittwenpension dem Zwecke der Anstalt nur wenig enspricht, gnädigst zu verordnen geruhet, daß besagte 10te Klasse aufgelößt und das darin befindliche Personal in die 9te Klasse versetzt werde; welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

v. Grolman.

19. Allerhöchste Verordnung, das Civildiener-Wittweninstitut betr. v. 9. Dec. 1834. (Reg. Bl. 92. v. 31. Dec. 1834. S. 565—571.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Da in Folge der neuen Organisation die Dienstverhältnisse der meisten Civilstaatsdiener sich verändert haben, und daher die

bisherige Classification eines großen Theils der Mitglieder des Civildienerwittweninstituts, so wie die davon abhängigen Pensionen ihrer Wittwen und Waisen, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen; so haben Wir, zur bessern Sicherung der Existenz der Letzteren, nachstehende veränderte Bestimmungen der Statuten des Civildiener-Wittweninstituts für nothwendig erachtet, und verordnen in beiden Beziehungen wie folgt: I. Classification. §. 1. Die sämmtlichen activen Civilstaats- und Hofdiener werden, rücksichtlich der Pensionen ihrer Wittwen und Waisen, in nachstehende neun Klassen eingetheilt: Die I. Klasse enthält: Unsere Minister, die Präsidenten eines Ministerialdepartements, des Oberappellations- und Cassations-Gerichts, des Oberkonsistoriums und der Oberfinanzkammer, die Geheimen Staatsräthe, die wirklichen Gesandten mit fixem Gehalt und die Hofmaitrechargen. Die II. Klasse begreift in sich: die Ministerialräthe, die Direktoren des Administrativjustizhofes, des Oberstudienraths, der Rechnungskammer und Oberbaudirection, die Präsidenten und Direktoren der Hofgerichte, die Präsidenten der Provinzial-Direction und des Ober- und Kreisgerichts in Rheinhessen, den Kanzler der Landesuniversität, den protestantischen Prälaten, die Oberappellations- und Cassationsgerichtsräthe, den Generalstaatsprokurator und Staatsprokurator, den Geheimen Kabinetssekretär, die Ministerresidenten mit fixem Gehalt, die Hofchargen, und die Leibärzte. Die III. Klasse faßt in sich: den Oberschulinspektor, den Medicinaldirektor, die Ober- und Kreisgerichtsvicepräsidenten in Rheinhessen, die Räthe und Assessoren cum Voto bei dem Oberconsistorium, Administrativjustizhof, Oberstudienrath, Oberschulrath und Medicinalkolleg, bei der Rechnungskammer, der Oberfinanzkammer und Oberbaudirection, die kontrolirenden Beamten der Kreisräthe, die Provinzialkommissäre, Kreis- und Landräthe, die Hofgerichtsräthe, Stadt- und Landrichter, Criminalrichter, die Ober- und Kreisgerichtsrichter, die Untersuchungsrichter, sowie die Ergänzungs- und Friedensrichter in Rheinhessen, die Fiscalanwälte, die Substituten des Staatsprocurators und der Fiscalanwälte, die Geheimen Secretäre der Ministerien, die Archivarien im Staatsarchiv und den ersten Registrator bei den Registraturen der Ministerien, die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Landesuniversität, den Universitätsrichter und Oberökonomus der Landesuniversität, den Direktor der Entbindungsanstalt zu Mainz, den Hofbibliothekar und Historiographen, den beständigen Secretär der Ackerbaugesellschaft, die Direktoren der Gymnasien und der Schullehrerseminarien, den Oberpostmeister, die Residenten und Geschäftsträger mit fixem Gehalt, die Kassiere der Hauptstaatskasse, der Staatsschuldentilgungskasse und der Hauptrestkasse. Die IV. Klasse enthält: die Geheimen Registratoren und Accessisten mit fixem Gehalt der Ministerien, die Buchhalter der Ministerien, die Sekretäre bei dem Oberappellationsgericht, dem Oberconsistorium, dem Administrativjustizhof, Oberstudienrath, Oberschulrath, Medicinalkolleg und der Provinzialdirection zu Mainz, sowie der Hofgerichte, der Rechnungs- und Oberfinanzkammer und der Oberbaudirection, die Polizeiräthe in Darmstadt und Gießen, die Assessoren der Provinzialkommissäre und die Secretäre der Kreisräthe, die Assessoren der Stadt- und Landgerichte und die Notäre, den Universitätssecretär, den Hofbibliothekssecretär, die Sprachlehrer an der Landesuniversität, die sämmtlichen Gymnasiallehrer und die ordentlichen Lehrer der technischen Lehranstalten, der Realschulen und Seminarien, die Physikatsärzte und

Hospitalärzte, den Kollektor der milden Stiftungen, den Rechner des Universitätsfonds in Mainz, des Civildienerwittweninstituts und des Hospitals Hofheim, den Hauptstempelkasserechner, den Centraleinnehmer in Rheinhessen, die Obereinnehmer, den Katasterinspektor und die Steuerkommissarien, die Oberzollinspektoren, die Rentbeamten, den Verifikator und die Rentmeister in Rheinhessen, den Rheinschifffahrtsinspektor, den Rheinschifffahrtsoctroieinnehmer, die Hof- und Militär-Baumeister, die Provinzial- und Kreisbaumeister und die Salinendirektoren, den Münzmeister, die Berg- und Hüttenverwalter, den Landstallmeister, die Hofmedici, die Stallmeister, den Kapellmeister und Gallerieinspektor. In die V. Klasse gehören: die Geheimen Protokollisten und Botenmeister der Ministerien und der Kabinetsexpedition, die Registratoren bei dem Oberappellationsgericht, dem Oberkonsistorium, Administrativjustizhof, Oberstudienrath, Oberschulrath, Medicinalkolleg und der Provinzialdirektion in Mainz, sowie der Hofgerichte, der Rechnungskammer, der Oberfinanzkammer und der Oberbaudirektion, der Secretär und Registrator bei dem Criminalgericht und die Arresthausärzte, die Postmeister, Oberpostinspektionssecretäre, Polizeiinspektoren und Polizeisecretäre, Hypothekenbewahrer, Obergerichtsschreiber, Kreisgerichtsschreiber und Handelsgerichtsschreiber, die Zeichnenlehrer an der Universität und den Gymnasien, der Hausverwalter des Hospitals Hofheim, der Rechner zu Marienschloß, die Revisoren bei der Rechnungskammer und Oberfinanzkammer, die Buchhalter und Kontroleure der Hauptstaatskasse und Staatsschuldentilgungskasse, der Buchhalter bei der Stempelverwaltung, der Secretär der Staatsschuldentilgungskasse, die Salzregieinspektoren, Chausseekasserechner und Salinen-, Berg- und Hüttenrechner, die Hauptzollamtsrendanten, der Hafenkommissär in Mainz, der Gestütsinspektor und die Oberbereiter, der Hofsecretär, Marstallsecretär und Hofmusikdirektor, die Kammerdiener und Hofchirurgen. In die VI. Klasse kommen: die Geheimen Kanzlisten bei den Ministerien, die Protokollisten und Botenmeister bei dem Oberappellationsgericht, Oberkonsistorium, Administrativjustizhof, Oberstudienrath, Oberschulrath und der Provinzialdirektion in Rheinhessen, bei den Hofgerichten und dem Medicinalkolleg, bei der Rechnungskammer, der Oberfinanzkammer und der Oberbaudirektion, Stadt- und Landgerichtsaktuare, Universitätstanz- und Fechtmeister, Postverwalter, Postsecretaire und Expeditoren, die Kreisthierärzte, die Kalkulatoren und Probatoren, der Kontroleur, Beseher und Eichkommissär bei der Rheinschifffahrtsoktroieinnahme, die Kontroleure bei der Münze und dem Stempel, die Salzmagazinsverwalter und Salinen-Kontroleure, die Kontroleure bei den Hauptzollämtern, Obergrenzkontroleure, Zolleinnehmer I. Klasse, der Zollverwalter und Zollnachgänger zu Steinheim, die Ortseinnehmer zu Darmstadt und Mainz, der Hofmaler, der Hoforganist, der Glockendirektor und die Kammermusici, der Kücheninspektor, der Hofpferdearzt und die Bereiter. Die VII. Klasse enthält: die Physikatschirurgen, die Accessisten der Justifikaturen und Kalkulaturen, der Steuerkontrole und der Hauptstaatskasse, die Kanzlisten der Landes- und Provinzialkollegien und die Geheimen Kanzleiaccessisten, die Friedensgerichtsschreiber, die Distriktssteuererheber, die Kontroleure der Ortseinnehmer, den Ortseinnehmer zu Gießen, die Zolleinnehmer II. Kl., die Zollamtsassistenten I. Kl., den Werkmeister auf der Ludwigshütte, die Bauaufseher I. Kl., den Hof- und Universitätsmechanikus, die Universitätsaktuarien und den Universitätsgärtner, den Polizeilieutenant, Pfand-

hauskassier und Kollegienhausverwalter, den Hofkupferstecher, den Hofbildhauer, den Museumsverwalter, den Hofzahnarzt, Hofunterchirurgen, den Hofökonomiesekretair, Lichtkämmerer, Mundschenk, Küchenschreiber, Hofkonditor, Hoftapezier, Silberverwalter, Kellermeister, Hoffourier, die Mund- und Aideköche, Reisetapeziere, Hofgärtner und dessen Adjunct, den Hofkontroleur und Theaterökonomieinspektor, Kammerlaquaien, Hofofficianten, Oberhoflaquaien, Marstalls-Magazinverwalter, die Hofmusici, Hofjäger mit Gehalt, Kammerchoristen und den Garteninspektor. In die VIII. Klasse gehören: die Kanzlei- nnd Schreibstubenaccessisten und Gehülfen, die Gehülfen der Hauptzollämter, Postscribenten, Kanzleidiener der Ministerien und der Landes- und Provinzial-Collegien, Korrektions- und Arresthausverwalter, Bibliothekdiener, Pedelle der Landesuniversität, Kreisgerichtsboten, Obersteuerboten, Domainenboten, Brückengelderheber und Kontroleure derselben, Ortseinnehmereigehülfen, die Kassediener der Hauptstaatskasse und der Staatsschuldentilgungskasse, die Leiblaquaien, der Marschallamtsdiener, Leibsattelknecht, Wagenmeister, Leibkutscher, Geschirrmeister, Futtermeister, Hofkapellaccessisten, Hofchoristen, Portier. In die IX. Klasse kommen: die Kreisraths- und Landrathsdiener, Pedelle der Gymnasien, Criminalgerichtsdiener, Gefangenwärter, Polizeiwachtmeister und Sergeanten, Briefträger zu Darmstadt, Mainz und Gießen, Gestütsknechte, Rentamtsdiener, Zollamtsdiener, Stempler, der Heuwieger und Heukontroleur zu Darmstadt, die Silberlaquaien, Hoflaquaien, Garderobelaquaien, Tapezierlaquaien, Laufer, Saalwärter, Hühnerwärter, Küchenknechte, Hoftrompeter, Reitknechte, Chaisenwärter, Marstallspostillione, Marstallsmagazinswärter, Hofkapelldiener und Holzkärcher. §. 2. Die vorstehende Klassifikation findet keine Anwendung auf Wittwen und auf die in Ruhestand versetzten Staatsdiener, welche unverändert in ihrem bisherigen Verhältnisse zum Institute verbleiben. §. 3. Für den Fall, daß neue Stellen entstehen, oder bestehende nicht in obiger Klassifikation enthalten seyn sollten, werden Wir deren Klasse, nach Analogie der vorstehenden Ordnung, nachträglich bestimmen. §. 4. Diejenigen Mitglieder des Civildienerwittwen-Instituts, welche sich in einer höheren Klasse befinden, und ohne ihr Verschulden auf eine Stelle versetzt werden, die niedriger klassirt ist, behalten ihre Ansprüche auf die höhere Klasse bei, wenn sie erklären, daß sie die Beiträge der höheren Klasse fortentrichten wollen. II. Wittwengehalt, Eintrittsgeld und jährliche Beiträge. §. 5. Die Pensionen der Wittwen und Waisen jeder Klasse, so wie die entsprechenden Normalsätze der Eintrittsgelder und die jährlichen Beiträge der Mitglieder werden, so lange die stiftungsmäßigen Beiträge der Staatskasse nicht erhöht werden, folgendermaßen festgesetzt:

| Klasse. | Pension. | Normalsätze des Eintrittsgelds. | Jährliche Beiträge. |
|---|---|---|---|
| I. | 800 fl. | 640 fl. | 80 fl. |
| II. | 600 „ | 480 „ | 60 „ |
| III. | 400 „ | 320 „ | 40 „ |
| IV. | 320 „ | 256 „ | 32 „ |
| V. | 240 „ | 192 „ | 24 „ |
| VI. | 200 „ | 160 „ | 20 „ |
| VII. | 160 „ | 128 „ | 16 „ |
| VIII. | 120 „ | 96 „ | 12 „ |
| IX. | 80 „ | 64 „ | 8 „ |

§. 6. Die Normalsätze des Eintrittsgeldes gelten nur bis zum vierzigsten

Lebensjahre des Mannes. Hat der Mann bei seinem Eintritt in das Institut das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt, so wird vom vierzigsten bis zum fünfzigsten Jahr das normalmäßige Eintrittsgeld ein und ein halb mal, nach zurückgelegtem fünfzigsten Jahre aber doppelt bezahlt. §. 7. Tritt ein Mitglied aus einer niederen in eine höhere Klasse, so ist es verbunden, den Unterschied des Eintrittsgeldes der niedern und höhern Klasse, mit Berücksichtigung des Alters des Mannes (§. 6.) zur Zeit des Uebertritts in die höhere Klasse, nachzuzahlen. §. 8. Die jährlichen Beiträge sind für alle Mitglieder derselben Klasse, ohne Rücksicht auf das Alter, gleich. Tritt jedoch ein Mitglied aus einer niedern Klasse in eine höhere, so muß, von dem nächsten Quartale an, der höhere jährliche Beitrag bezahlt werden. §. 9. Die Eintrittsgelder sowohl, als die jährlichen Beiträge, werden in Quartalraten von den Besoldungen der betreffenden Diener einbehalten. III. Allgemeine Bestimmungen. §. 10. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1. Januar 1835 in Kraft; alle diejenigen, welche nach diesem Zeitpunkt eine erste Anstellung erhalten, sind denselben ohne Ausnahme unterworfen, und die Abzüge für die Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge (§. 9) beginnen jedesmal mit dem Anfang des nächsten Quartals, welches auf dasjenige folgt, worin die Anstellung statt gefunden hat. §. 11. Denjenigen aktiven Staatsdienern hingegen, welche vor dem 1. Januar 1835 Mitglieder des Instituts geworden sind, steht es frei, in dem bisherigen Verhältniß zum Institute, unter Beibehaltung der damit verbunden gewesenen Pensionsansprüche der Wittwen und Waisen und der enspredhenden jährlichen Beiträge, zu verbleiben; sie sind jedoch verbunden, diesen ihren Entschluß vor dem 1. März 1835 der Kommission anzuzeigen, widrigenfalls angenommen wird, daß sie sich den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterwerfen. §. 12. Allen denjenigen Mitgliedern des Instituts, welche von der im §. 11 zugestandenen Befugniß keinen Gebrauch gemacht haben, wird vom 1. März 1835 an, die Ergänzung der Normalsätze des neuen Eintrittsgeldes, jedoch ohne Rücksicht auf das Alter, sowie der höhere jährliche Beitrag, von ihrer Besoldung in Quartalraten einbehalten, spätere Reklamationen dagegen bleiben unberücksichtigt. §. 13. Die Beitragspflicht der Mitglieder erlischt mit dem Ende des Quartals, worin der Todestag des Mannes fällt; die letzte Quartalrate der jährlichen Beiträge wird von der ersten fälligen Pension einbehalten. Sollte der Mann früher mit Tode abgehen, als das Eintritsgeld vollständig abgetragen ist; so werden die rückständigen Quartalraten desselben, von den zunächst auf einander folgenden Pensionsquartalen so lange abgezogen, bis die ganze Schuld getilgt ist. §. 14. Die in Ruhestand versetzten Staatsdiener haben keine Ansprüche auf die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzte Erhöhung der Wittwengehalte derjenigen Klasse, worin sie sich befinden, und bleiben daher auch von der Nachzahlung des erhöhten Eintrittsgeldes und der Entrichtung der erhöheten jährlichen Beiträge, befreit. Bei dem Wiedereintritt in den aktiven Staatsdienst steht es ihnen jedoch frei, die im §. 11 den gegenwärtig aktiven Staatsdienern zugestandene Erklärung abzugeben. §. 15. Alle noch bestehenden, das Civildienerwittweninstitut betreffende Verordnungen und Verfügungen, welche nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erleiden, bleiben fortwährend in Kraft. §. 16. Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

du Thil.

20. Art. 49. der Verfassungs-Urkunde.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisenkasse stehen unter dem Schutze der Verfassung ꝛc.

---

## Zweite Unterabtheilung.

Bestimmungen, welche das Medicinalpersonal in Bezug auf dessen Stellung und Wirksamkeit ausschließlich betreffen.

---

## Erster Abschnitt.

**Allgemeine Bestimmungen in Ansehung des Medicinalpersonals, als solchen.**

---

I. Bestand des Medicinalpersonals und seines Gehülfs- und Nebenpersonals.

1. Personal des medicinischen Promotionskollegs. 2. Personal des akademischen medicinisch-technischen Beurtheilungskollegs. 3. Personal des akademischen medicinischen Prüfungskollegs. 4. Personal des akademischen medicinischen Unterrichtskollegs. 5. Personal des Medicinalkollegs. 6. Provinzialärzte, einer in Darmstadt, einer in Gießen und einer in Mainz. 7. Kreisärzte, genommen aus den im Wohnsitze jedes Kreisraths stationirten Bezirksärzten. 8. Bezirksärzte, 22 in Oberhessen, 20 in Starkenburg, 12 in Rheinhessen, 54 zusammen. 9. Dirigirende Aerzte an dem akademischen Hospital in Gießen, einer für die medicinische und ophthalmologische, einer für die chirurgische und einer für die geburtshülfliche Klinik nebst ebensovielen Assistenzärzten. 10. Zwei dirigirende Aerzte am Impfinstitut in der akademischen medicinischen Klinik. 11. Zwei Landeshebammenlehrer, an den Hebammenschulen zu Gießen und Mainz je einer, nebst einem Assistenzarzte an der erstgenannten Schule. 12. Dirigirender Arzt an dem Landeshospital zu Hofheim. 13. Aerzte an den Hospitälern, Gefängnissen, Bädern ꝛc. zu Mainz, Darmstadt, Gießen, Salzhausen und in andern Orten der drei Provinzen. 14. Zwei besoldete Aerzte zu Darmstadt und ein besoldeter Arzt in Offenbach. 15. Besondere Armenärzte in den größern Städten. 16. Ausübende Aerzte, zu welchen auch das höhere Hof- und Militär-Sanitätspersonal gehört. 17. Zwei besoldete Geburtshelferinnen in Darmstadt. 18. Kreisthierärzte, 8 in Oberhessen, 7 in Starkenburg, 5 in Rheinhessen, 20 zusammen. 19 Dirigirender Thierarzt an der Veterinaranstalt zu Gießen. 20. Dirigirender Thierarzt am Landgestüt zu Neu-Ulrichstein. 21. Ausübende Thierärzte. 22. Physikatswundärzte, 22 in Oberhessen, 16 in Starkenburg, 11 in Rheinhessen, 49 zusammen. 23. Die Wundärzte an Hospitälern,

Gefängnissen, Bädern ꝛc. 24. Ausübende Wundärzte. 25. Ausübende Zahnärzte. 26. Pharmazeutisches Personal. 27. Ausübende Heildiener. 28. Zwei Oberhebammen, an den Hebammenschulen in Gießen und Mainz je eine. 29. Bezirkshebammen. 30. Ausübende Hebammen. 31. Krankenwartendes Personal an Hospitälern, Bade- und ähnlichen Anstalten. 32. Ausübende Krankenwärter und Krankenwärterinnen. 33. Leichenhauswärter und Todtenbeschauer. 34. Ausübende Thierheildiener. 35. Thierkrankenwärter. 36. Angestellte und 37. Ausübende Hufbeschlagschmiede. 38. Judenknabenbeschneider. 39. Leichenfrauen. 40. Aufseher von Kirchhöfen und Thierangern. 41. Todtengräber. 42. Thierangerdiener. 43. Leichenwagenführer. 44. Kammerjäger u. s. w.

(Das unter 16. 21. 24. 25. 27. 30. 32. 34. 37. 38. 39. 43. 44. aufgeführte Personal ist an keine bestimmte Zahl gebunden.)

### II. Befreiung des ausübenden eigentlichen Medicinalpersonals als solchen von der Gewerbsteuer.

Auszug aus dem Gesetze, die gleichförmige Besteuerung der Gewerbe im Großherzogthum Hessen v. 16. Juni 1827. (Reg. Bl. 25. v. 30. Juni 1827. S. 189.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Um eine gleichförmige Besteuerung der Gewerbe in dem ganzen Großherzogthum herbeizuführen, haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt: Art. 14. Der Gewerbsteuer sind nicht unterworfen: 3) die practicirenden Aerzte, Wundärzte und Zahnärzte, die Hebammen und die Thierärzte.

### III. Bekanntmachung der Promotion, Anstellung oder Lizenzertheilung des Medicinalpersonals.

Hierfür gelten dieselben Vorschriften wie bei andern Staatsbeamten überhaupt.

Insbesondere erließ das Ministerium d. J. u. d. J. Schreiben an die medicinische Fakultät zu Gießen z. N. D. 2335., die Bekanntmachung der Prüfungen und Lizenzertheilungen des Menschen- und Thierheilkundigen Personals, die Apotheker und Hebammen betr. am 6. Apr. 1830.

Da sowohl allen öffentlichen Behörden, als dem Publikum überhaupt daran gelegen ist, officielle Kenntniß der in rubricirter Hinsicht erfolgten Lizenzertheilungen zu erhalten, so fordern wir Sie hierdurch auf, die einzelnen Fälle, mit genauer Angabe des Namens der Lizentiirten und des Umfangs der Lizenzertheilung, der Redaktion des Gr. Regierungsblatts anzuzeigen, damit das Erforderliche im Regierungsblatte bekannt gemacht werden kann. F. v. A. Hoppe.

# Zweiter Abschnitt.

## Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit des medicinischen Promotionskollegs.

### 1. Bestand dieses Kollegs.

Das medicinische Promotionskolleg besteht aus dem Rektor, Kanzler und den ordentlichen Professoren der medicinischen Fakultät der Landesuniversität. Betrifft die Promotion das thierheilkundige Fach, so tritt der Professor dieses Fachs zu dem Promotionskolleg noch hinzu.

### 2. Akademische medicinische Grade.

Es ist seit längerer Zeit nicht mehr üblich, daß bloß die niederen akademischen Grade des Magisters und Lizenziaten, verlangt und ertheilt werden, sondern die Promotion betrifft dermalen stets die höchste akademische Würde, den Doctorgrad. Der ertheilt werdende Doctorgrad bezieht sich entweder auf die gesammte Heilkunde, oder auf einzelne Fächer derselben, z. B. Medicin, Chirurgie, Geburtshülfe, Thierheilkunde, Pharmazie, Zahnarzneikunde. Es ist nicht mehr üblich, Inländern das gewöhnliche Diplom in der Chirurgie oder Geburtshülfe, ohne gleichzeitige Erlangung dieses Diploms in der Medicin zu ertheilen.

### 3. Ertheilungsweise der akademischen medicinischen Grade.

I. Ehrendiplom. Der Grad wird von freien Stücken wegen besonderer ausgezeichneter Verdienste und zwar ohne Prüfung ertheilt. Die Prüfung wird unterlassen, weil der des Ehrendiploms würdig Befundene entweder kein ausübender Heilkünstler ist, oder die heilkundige Prüfung bereits bestanden hat.

II. Gewöhnliches Diplom. Dasselbe bezieht sich auf die gesammte oder wenigstens auf die innerliche Heilkunde, wird auf Nachsuchen ertheilt, und setzt das Bestandenhaben einer vollständigen Prüfung des anwesenden Candidaten voraus.

III. Promotion in Abwesenheit des Promovirten. Diese kann statt haben 1) bei Ehrendiplomen, 2) bei Ausländern, welche auswärts das Examen in dem betreffenden medicinischen Fache bereits bestanden und dadurch die Erlaubniß zur Ausübung desselben in ihrem Vaterlande bereits erlangt haben.

IV. Promotion ohne Dispensation. Diese setzt voraus, daß keine Dispensation: 1) von den Bedingungen der Zulassung zu der Prüfung für den Grad, 2) von der practischen Prüfung, 3) von der schriftlichen Prüfung, 4) von der mündlichen Prüfung, 5) von der öffentlichen Disputation und darauf unmittelbar erfolgenden feierlichen Beeidigung und Ernennung, statt findet.

V. Promotion mit Dispensation. Bei Ausländern, welche das Diplom auf ihr Nachsuchen erhalten, reicht die mündliche Prüfung hin; von den übrigen Promotionsbedingungen kann das Promotionskolleg dispensiren. Bei Inländern kann von der praktischen und mündlichen Prüfung nicht dispensirt werden. Die Dispensation von den übrigen Promotionsbedingungen steht ausschließlich dem Großh. Ministerium des Innern und der Justiz zu.

VI. Promotionen mit oder ohne Inauguraldissertation. In neuerer Zeit hat man das Schreiben einer besondern Abhandlung aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde für die Erlangung akademischer medicinischer Grade nicht mehr für gewöhnlich verlangt, dagegen es gerne gesehen, wenn eine solche Abhandlung von Werth vorgelegt wurde. Eine Ausnahme macht jedoch der Fall, daß Jemand sich für die Erlaubniß, akademische medicinische Vorträge zu halten, habilitiren, und die gedachte Dissertation als eine, alsdann unerläßliche, schriftstellerische Probearbeit benutzen will.

## 4. Stellung und Wirksamkeit des Rektors bei medicinischen Promotionen.

Da die akademischen Grade im Namen der gesammten Akademie ertheilt werden, so hat der Rektor der Landesuniversität dem versammelten akademischen Gremium zu präsidiren, oder dasselbe, wenn es nicht versammelt ist, zu repräsentiren. Derselbe nimmt daher 1) an der Berathung über die Zulassung des zu Promovirenden zur Prüfung für den Grad, 2) an der Berathung über die Ertheilung des Grades ohne Prüfung, 3) an der Berathung über zu ertheilende oder zu beantragende Dispensationen von den gewöhnlichen Promotionsbedingungen, 4) an den Berichtserstattungen des Promotionskollegs Theil. 5) Er ist berechtigt, der mündlichen Prüfung beizuwohnen und führt 6) alsdann den Vorsitz des Promotionskollegs. 7) Bei öffentlichen Disputationen für den Grad führt er den Vorsitz des anwesenden akademischen Senats. 8) Er visirt den Probedruckbogen des Diploms. 9) Er ist der Verwahrer des akademischen Siegels und überwacht die Siegelung des Promotionsdiploms mit demselben. 10) Er unterschreibt das Promotionsdiplom im Falle Unterschriften vom Promovirten verlangt werden, und zwar 11) zuerst. Der Rektor hat 12) die Beeidigung des Candidaten zu besorgen, wenn diese nicht bei der öffentlichen Promotion geschieht. Er ist 13) zu jeder Zeit befugt, Einsicht der Promotionsakten zu nehmen. — Ein entscheidendes Veto hat der Rektor bei den Abstimmungen in Ansehung des nichtmedicinisch Technischen nicht; an der Beurtheilung des medicinisch Technischen nimmt er keinen Antheil.

## 5. Stellung und Wirksamkeit des Kanzlers.

Der Kanzler der Universität theilt 1) die unter 1. 2. 3. 4. 5. 8. 13. erwähnten Attribute des Rektors. 2) Er nimmt bei dem versammelten Promotionskolleg und 3) bei versammeltem akademischen Senate zur Beiwohnung der öffentlichen Disputation den Platz unmittelbar nach dem Rektor ein. 4) Bei der Unterschrift der Promotionsdiplome unterschreibt er wiederum unmittelbar nach dem Rektor. 5) Es steht ihm die Ertheilung der *Venia promovendi* ausschließlich, und 6) in der Art zu, daß dessen *Veto* als unbedingt entscheidend gegen die Promotion erscheint.

## 6. Stellung und Wirksamkeit des Universitätssyndikus.

Der Universitätssyndikus vertritt bei unbedingter Unmöglichkeit der Mitwirkung des abwesenden Kanzlers dessen Stelle durchaus; in allen übrigen Fällen der Abwesenheit des Kanzlers stimmt er blos bei der Berathung über die Zulassung des zu Promovirenden mit, kann bei der Prüfung zugegen seyn und ertheilt das *Vidi* des Doktordiploms mit dem Rektor und Dekan gemeinsam.

## 7. Stellung und Wirksamkeit der ordentlichen Professoren der medicinischen Fakultät bei den Promotionen.

Die ordentlichen Professoren der medicinischen Fakultät haben 1) in allem medicinisch Technischen und Nichttechnischen, was bei den Promotionen vorkommt, und zwar durch Stimmenmehrheit zu entscheiden; jedoch in Ansehung des Nichttechnischen unbeschadet der Rechte des Kanzlers rücksichtlich der Venia promovendi. 2) Die Reihenfolge bei den Abstimmungen, bei dem Vortritte und Sitze in den Versammlungen wird durch das Dienstalter bestimmt, mit Ausnahme des Primarius der Fakultät. 3) Jeder ordentliche Professor ist verpflichtet, an der Berathung über die Zulassung zur Prüfung für den zu ertheilenden Grad, 4) an der schriftlichen und 5) an der mündlichen Prüfung, so wie 6) an der öffentlichen Disputation und Promotion Theil zu nehmen. 7) Es steht ihm zu, die Einsicht der Promotionsakten zu jeder Zeit von dem Dekan der Fakultät zu verlangen. 8) An den praktischen Prüfungen nehmen leitend nur diejenigen ordentlichen medicinischen Professoren Theil, denen die Direktion der einschlagenden medicinischen Institute zusteht; in Verhinderungsfällen werden andere ordentliche Professoren durch Auftrag des Verhinderten, oder durch Fakultätsbeschluß zu Vertretern von jenen bestimmt. 9) Die schriftlichen Prüfungen werden für jedes einzelne Fach von denjenigen ordentlichen Professoren geleitet, welche für dieses besondere Fach besonders angestellt sind, oder dasselbe, ohne dafür besonders ernannt zu seyn, vortragen. In Verhinderungsfällen werden Vertreter durch Auftrag des Dekans oder durch Fakultätsbeschluß angeordnet. 10) Auf ähnliche Weise wird es mit den mündlichen Prüfungen gehalten. 11) Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten geschieht nach den einzelnen Fächern zunächst von denen, welche die Prüfung leiteten; bei Anständen cirkuliren die schriftlichen Arbeiten bei allen Mitgliedern der Fakultät zur Abstimmung. 12) Die Beurtheilung der, in Gegenwart aller ordentlichen Professoren geschehenden, mündlichen Prüfung geschieht durch die Gesammtheit jener, und zwar nach Entfernung des Geprüften. 13) Das Ergebniß der schriftlichen Prüfung wird, nach den vorgeschriebenen Censurnoten, auf den Prüfungsarbeiten schriftlich bemerkt, und damit das Ergebniß der darauf folgenden mündlichen Prüfung verglichen, das Gesammtergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgesetzt und darauf dem Geprüften bekannt gemacht, so daß derselbe alsbald erfährt, welche Censurnote ihm zugesprochen ist, und ob er den verlangten akademischen Grad erhält, oder nicht.

## 8. Stellung und Wirksamkeit des Primarius der Fakultät.

Der Primarius der Fakultät hat keine andern Vorrechte, als bei Abstimmungen die erste Stimme, und bei Versammlungen den Vortritt und den Sitz vor den übrigen Fakultätsgliedern zu haben, ohne hierzu durch das Dienstalter berechtigt seyn zu müssen.

## 9. Stellung und Wirksamkeit des Dekans.

Der Dekan der medicinischen Fakultät ist während der Dauer seines Dekanats der Geschäftsdirektor des Promotionskollegs. Als solcher hat er 1) bei Ehrenpromotionen die erforderlichen Anträge selbst zu stellen, oder wenn solche von andern Mitgliedern des Promotionskollegs gestellt worden, dieselben entgegen zu nehmen, und die Anträge in beiden Fällen

zur Berathung des ganzen Promotionskollegs auszustellen; 2) bei gewöhnlichen Promotionen die schriftlich einzureichenden Gesuche dem Promotions-Colleg zur Abstimmung vorzulegen, und zugleich zu sorgen, daß 3) alle für die Zulassung zur Prüfung für die Erlangung des betreffenden Grades erforderlichen Vorbedingungen erfüllt und die desfallsigen schriftlichen Nachweise dem Promotionskolleg zur Beurtheilung und Beschlußnahme vor Augen gelegt werden, wobei zu beachten ist, daß die Fakultätsglieder zuerst abstimmen; daß der Dekan bei dieser Fakultätsabstimmung zuletzt stimmt, und daß derselbe das Ergebniß des Beschlusses nach der Stimmenmehrheit, oder bei Stimmengleichheit durch das Uebergewicht seiner eigenen Stimme zu eruiren, sodann dem Rektor und endlich dem Kanzler zu weiteren Abstimmungen vorzulegen und das Gesammtergebniß allen Mitgliedern des Promotionskollegs, so wie dem um den akademischen Grad bittend Eingekommenen bekannt zu machen hat. 3) Ist alsdann die Zulassung beschlossen, so fordert der Dekan die betreffenden Fakultätsglieder auf, die praktische Prüfung in den Kliniken oder sonst wo, an Lebenden, Phantomen, oder Leichen, oder in sonst geeigneter Weise vorzunehmen, wenn diese nicht bei, bereits zur Praxis befugten, Ausländern, vom Promotionskolleg als erläßlich beschlossen ist, oder dadurch bei Inländern unnöthig erscheint, daß die Direktoren der Kliniken ꝛc. die praktische Reife schriftlich erklärt haben. 4) Nach erlangter Sicherstellung der praktischen Tüchtigkeit, hat der Dekan die schriftliche Prüfung durch die Fakultätsglieder in deren Wohnungen zu veranlassen, und dabei darauf zu wachen, daß dieselben innerhalb 8 Wochen beendigt seyen, widrigenfalls diese Prüfung ganz neu zu beginnen ist; sodann hat er die schriftlichen Ausarbeitungen nebst deren schriftlichen Beurtheilungen zu sammeln und das Ergebniß daraus festzusetzen. 5) Fällt dieses Ergebniß genügend aus, so hat er den Tag und die Stunde der mündlichen Prüfung in einem geeigneten Universitätslokale, oder in seiner, des Dekans, Wohnung festzusetzen; diese Zeit den Mitgliedern des Promotionskollegs, so wie dem zu Prüfenden bekannt zu machen und dieselben zum persönlichen Erscheinen einzuladen. Er darf die Prüfung nicht gestatten, ohne das wenigstens drei ordentliche Professoren anwesend sind; er muß die schriftlichen Arbeiten nebst allen übrigen, die Promotion betreffenden schriftlichen Verhandlungen dem versammelten Kolleg offen legen; die Fakultätsmitglieder der vorgeschriebenen Reihenfolge nach die mündliche Prüfung vornehmen lassen, und selbst zuletzt prüfen; nach vollendeter mündlichen Prüfung die Censurnoten als Ergebniß derselben für alle zu berührenden Fächer zu eruiren, diese Noten mit den Noten der schriftlichen und der praktischen Prüfung zu vergleichen, das Gesammtergebniß vor den anwesenden Fakultätsgliedern feststellen zu lassen, zu notiren und dem Geprüften zu publiciren. Hierbei ist festzuhalten, daß die Gesammtcensurnote wenigstens um etwas höher stehe, als: „im Ganzen gut.“ 6) Er hat bei allen diesen Prüfungen zu wachen, daß kein einschlagendes besonderes Fach ungeprüft bleibe, und etwaige Lücken der schriftlichen oder mündlichen Prüfung vermöge Veranlassung weiterer schriftlichen oder mündlichen Prüfungen druch die einschlagenden Fakultätsglieder, oder vermöge Selbstvornahme derselben zu vervollständigen. 7) Die Venia promovendi hat er sodann in allen Fällen der persönlichen Anwesenheit des Kanzlers von diesem nachzusuchen, bei Anwesenheit desselben zu Darmstadt aber dann als gegeben zu betrachten, wenn dieser die Zulassung zur schriftlichen Prüfung schriftlich votirt und

die Venia promovendi eventuell, für den Fall des Genügens des Prüfungsergebnisses ertheilt hat. 8) In Fällen, in welchen keine Prüfung statt hat, müssen, nach vorheriger schriftlichen Abstimmung der Fakultätsglieder und des Rektors, die sämmtlichen Verhandlungen dem Kanzler zur Ertheilung oder Verweigerung der Venia legendi vorgelegt werden. Die Entscheidung des Kanzlers hat der Dekan sodann dem übrigen Promotionskolleg und dem Candidaten bekannt zu machen. 9) Ist das Erforderliche bezüglich der Venia erledigt, so hat der Dekan die Zeit der öffentlichen Disputation und Promotion festzusetzen, das Promotionskolleg mit Ausnahme des abwesenden Kanzlers, und zugleich die übrigen Mitglieder des gesammten akademischen Senats, einladen zu lassen, und die öffentliche Disputation zu leiten. 10) Nach vollendeter Disputation läßt der Dekan den Doktoreid feierlich ablegen. 11) Endlich nimmt er die feierliche Promotion vor. 12) Wünscht der zu Promovirende von der öffentlichen Disputation und Promotion entbunden zu seyn, nachdem ihm die Erklärung geworden ist, daß seiner Promotion nichts Weiteres als die fragliche Dispensation entgegenstehe; so hat der Dekan das, desfalls vom Candidaten schriftlich an das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz zu stellende, und mit Gründen zu motivirende, Gesuch bei der mündlichen Prüfung vorlegen, oder später nachtragen, sodann die Abstimmung des Promotionskollegs, mit Ausnahme des abwesenden Kanzlers, über das Gesuch vornehmen zu lassen. So lange kein geeignetes Lokal für die öffentliche Promotion besteht, kann die fragliche Dispensation durch das Promotionskolleg ertheilt werden; fehlt es an dem gedachten Lokal nicht, so hat das Promotionskolleg in einem Berichte an das Großherzogl. Ministerium für oder gegen die Dispensation Anträge zu stellen. 13) Erfolgt die Willfahrung des Gesuchs unmittelbar durch das Promotionskolleg, so hat der Dekan dem, nunmehr als promovirt zu Betrachtenden hierüber eine von dem Rektor und ihm, dem Dekan, zu unterzeichnende Ausfertigung zugehen zu lassen. Erfolgt jene Willfahrung von dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz, so geht die Ausfertigung hierüber dem Bittsteller zu und es wird davon dem Promotionskolleg Nachricht gegeben, welche der Dekan dem Kolleg bekannt zu machen hat. Der Tag der Dispensationsertheilung wird in beiden Fällen als der Tag der Promotion angesehen. 14) Hierauf entwirft der Dekan das Promotions-Diplom, und legt den von ihm visirten Probedruckbogen dem Rektor und Kanzler, oder in Abwesenheit des letztern, dem Syndikus, als Stellvertreter desselben, zur Visirung vor. Erfolgt diese, so läßt er den Druck vornehmen. 15) Die Verpflichtung des Promovirten geschieht, wenn keine öffentliche feierliche Promotion statt hat, von dem Rektor, und der Dekan hat den Promovirten hiernach zu bedeuten. 16) Nach geschehener Verpflichtung händigt der Dekan dem Promovirten das Diplom ein, es sey denn, daß etwa auf dasselbe von einer kompetenten Behörde wegen Schulden oder dergl. Beschlag gelegt worden wäre. Geschieht die Promotion öffentlich, so kann der Dekan das, zuvor ausgefertigte Diplom, dem Promovirten öffentlich und feierlich übergeben. 17) Wünscht der zu Promovirende oder bereits Promovirte eine Inauguraldissertation zu liefern, so hat der Dekan den Entwurf in Bezug auf den Werth derselben für den Druck zu würdigen und er ertheilt, wenn er diesen Werth als genügend erkennt, das Imprimatur. 18) Ist der Promovirte ein Inländer, so hat das Promotionskolleg einen ausführlichen Bericht über die Ergebnisse der

verschiedenen Prüfungen an das Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten. (Gläubiger können auf diesen Bericht durch den Universitätsrichter Beschlag legen.) Beizuschließen sind die sämmtlichen Promotionsakten. 19) Nach Promotion eines Ausländers hat er die Akten dem in Darmstadt anwesenden Kanzler zur Einsicht mitzutheilen.

### 10. Stellung und Wirksamkeit des Professors der Thierheilkunde.

Bei Promotionen im Gebiete der Thierheilkunde fungirt der Professor dieses Fachs, auch wenn er bloß Professor extraordinarius ist, gleich den ordentlichen Professoren für die menschliche Heilkunde.

### 11. Specielle Bestimmungen über die Zulassung von Inländern zur Prüfung für die Erlangung des Doktorgrades, in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde.

Hierüber siehe die Medicinalunterrichtspolizei im Abschnitte über den akademischen medicinischen Unterricht und über die desfallsige Prüfung.

### 12. Oeffentliche Disputation.

Die öffentliche Disputation für die Erlangung des Doktorgrades in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde geschieht in der Aula academica, in Gegenwart des Rektors, Kanzlers, der medicinischen Fakultät, des übrigen gesammten akademischen Senats, aller übrigen Docenten, der Studirenden und der sonst Zutritt Verlangenden, für welche verschiedenen Personen besondere Ränme angewiesen sind. Die Rangfolge ist dabei folgende: der Rektor; der Kanzler, oder der Vertreter des letztern; die ordentlichen Professoren der beiden theologischen Fakultäten, welche Fakultäten im Vorrange jährlich alteriren; die ordentlichen Professoreu der juristischen Fakultät; die ordentlichen Professoren der medicinischen Fakultät; die ordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät; die außerordentlichen Professoren nach ihrem Dienstalter; die übrigen Docenten; die Assistenzärzte; der wegen Vorlesung des Doktoreides anwesende Universitätssekretär; die anwesenden Honoratioren; die Studirenden; sonstige Anwesende. Bei den Fakultäten hat der Primarius den Vorrang, auf ihn folgen die übrigen Professoren derselben Fakultät nach ihrem Dienstalter: die Dekane haben als solche keinen besonderen Vorrang im Vortritte und Sitze. Der die Disputation leitende Dekan befindet sich auf einem erhöhten Katheder, der Disputirende auf einem niederen Katheder unmittelbar vor jenem. Der, Senat hat seine Sitze zu beiden Seiten jener Katheder, weiterhin befinden sich die übrigen Anwesenden.

Die öffentliche Disputation kann, nach dem Wunsche des zu Promovirenden in lateinischer oder deutscher Sprache geschehen.

Die öffentliche Disputation geschieht gewöhnlich über Streitsätze (Thesen), welche der Disputirende aus dem Gebiete der Heil- und Naturkunde, mit Bezug auf das besondere heilkundige Fach, in welchem er den Grad ambirt, entwirft, dem Dekan zur Genehmigung des Drucks vorlegt, und, wenn diese erfolgt ist, den sämmtlichen Senatsmitgliedern, einige Zeit vor der Disputation, überbringt und sonst veröffentlicht. Liefert der Disputirende eine Inauguraldissertation, so können die Streitsätze aus dieser entnommen werden. Die Disputation wird durch eine Rede des Disputirenden eingeleitet. Hierauf ersucht derselbe den Rektor, Kanzler und die Professoren der medicinischen Fakultät der Reihe nach geziemend,

um Bekämpfung der aufgestellten Streitsätze. Bleibt noch Zeit übrig, so stellt er ein ähnliches Ersuchen an die Professoren der übrigen Fakultäten und an die sonstigen Anwesenden. Ausnahmsweise kann durch den Dekan erlaubt werden, daß die Oppenenten bloß aus der Zahl der Studirenden gewählt werden. Ist die Zeit, welche für die Disputation zuvor bestimmt worden war, und nicht über vier Stunden hinausgehen darf, abgelaufen, so schließt der Dekan die Disputation.

## 13. Oeffentliche Promotion.

Die öffentliche Promotion geschieht unmittelbar nach der öffentlichen Disputation und wird durch eine Rede von Seiten des Dekans eröffnet. Hierauf erklärt derselbe den zu Promovirenden als durch Prüfung und Disputation würdig zur Erlangung der akademischen Würde befunden, und verlangt die Venia promovendi feierlich vom Kanzler, im Falle dieser anwesend ist. Ist diese ertheilt worden, so fordert der Dekan unmittelbar, oder nachdem er den Candidaten zuvor zum Lizenziaten der Medicin u. s. w. ernannt hat, den Universitätssecretär auf, den Eid, den der zu Promovirende zu schwören hat, vorzulesen. Die Ablegung des Eides geschieht auf die von den Universitätspedellen getragenen, dem Schwörenden gekreuzt vorgehaltenen beiden Universitätsscepter mit den Worten: „Sancte promitto", oder: „Ich schwöre es heilig."

Hierauf geschieht die feierliche Ernennung des Beeidigten zum Doktor in dem betreffenden Fache durch den Dekan mit folgender Formel: „Nomine et auctoritate Regia Serenissimi ac Potentissimi Principis summi imperantis (Ludovici II.), Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum, Academiae Ludovicianae nutritoris munificentissimi pariter ac indulgentissimi, ex decreto totius Senatus Academici et imprimis gratiosi Medicorum ordinis, Ego . . . . . . . , rite promotor, te . . . . . . . Medicinae &. Doctorem creo, creatum renuntio, renuntiatum proclamo et praerogativas, jura ac privilegia, Medicinae &. Doctoribus concessa tibi tribuo."

Wird bei der Promotion die deutsche Sprache gebraucht, so heißt die Formel: „Im Namen und aus Machtvollkommenheit Seiner Königl. Hoheit (Ludwigs des II.) Großherzogs von Hessen und bei Rhein, unseres Allergnädigsten Großherzogs und Herrn, des erhabenen Beschützers und Erhalters unserer Akademie u. s. w. auf Beschluß des gesammten akademischen Senats und insbesondere der medicinischen Fakultät, ernenne Ich . . . . . . . . . . . . Sie . . . . . . . . . zum Doktor der Medicin u. s. w. und ertheile Ihnen alle den Doktoren der Medicin u. s. w. zustehenden Rechte." Zum Schlusse folgt die Beglückwünschung des Neodoktors von Seiten des Dekans, welche von den anwesenden Gliedern der Akademie fortgesetzt wird.

## 14. Eid für den Doktorgrad in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde.

### I. Formula juramenti Doctoris medicinae.

Primum te Serenissimum ac potentissimum Principem, Ludovicum, magnum ducem Hassiae et ad Rhenum, ac in regimine successores ejus, itemque senatum academicum, ad extremas usque vitae dies praedicaturum, debitoque honore affecturum, adeoque universitatis incrementum et commodum, ubivis gentium, fideliter procuraturum esse.

Deinde te artem medicam sine omni obscoenitate et spurcitie, honeste casteque tractaturum, nemini morbum prorogaturum, nec quoque modo cuiquam in cujusque gratiam nociturum, gravidis circumspecte et considerate medicaturum, nec alicui ex his medicamenta, foetum aut interficientia et excutientia, aut sterilitatem in utroque sexu inducentia, exhibiturum, nec in medicando a Canone et methodo usitatae doctrinae discessurum, nec si de morbo aut remediis dubitaveris, judicio privato cum periculo aegrotorum, non consultis aut adhibitis prius doctoribus, aliquid experturum, nec lucrum ex pactione, intrusione vel visitatione aliorum aucupaturum, sed in honesto liberoque honorario, pauperum semper rationem habendo, acquieturum, nec cum Pharmacopolis collusurum, sed medicamenta selecta et recte praeparata exhibiturum, discendi etiam curam et librorum inspectionem non depositurum; nec alibi repetita promotione eadem insignia doctoralia suscepturum, denique in facienda medicina omnia ea, qua Hippocrates in jurejurando et in libro de medico requirit, praestiturum.

### II. Eidesformel für einen Doctor medicinae.

Hochzuverehrender Herr Doctorand! Vor der Ertheilung der Doktorwürde haben Sie über folgende Punkte einen Eid abzulegen: 1) Daß Sie Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, dem Erhalter der Akademie, dem gesammten akademischen Senate, und insbesondere der medicinischen Fakultät, sich stets verpflichtet achten: daß Sie stets als ein dankbarer Zögling, die Ehre der Akademie fördern, und nichts, was derselben zur Unehre gereichen könnte, selbst unternehmen, oder durch andere unternehmen lassen; 2) Daß Sie in Ausübung der Kunst das, was Erfahrung und treue Beobachtung der Natur, im Fortschreiten mit den Entdeckungen der Zeit Sie lehren, befolgen und niemals in rohe Empirie verfallen; 3) Daß Sie Niemanden wissentlich und vorsätzlich eine nachtheilige Arznei geben, mit Giften behutsam verfahren und keiner Schwangern je abtreibende Mittel verordnen; 4) Daß sie sich stets mit Würde betragen, und bei Kranken rein und untadelhaft, gegen Kollegen verträglich, gegen untergeordnete Medicinalpersonen streng gewissenhaft, gegen Arme mildthätig sein; 5) Endlich daß Sie auf keiner andern Akademie etwa nochmals den Doktorgrad suchen wollen.

**III.** Die Formel wird sowohl bei der öffentlichen, als privaten Beeidigung vom Universitätssekretär verlesen und über den Beeidigungsact wird ein Protokoll von demselben aufgenommen. Bei der privaten Beeidigung bestimmt der Rektor Ort und Stunde und nimmt den Eid persönlich ab. Wie die öffentliche Beeidigung geschieht, ist unter 13. bemerkt.

### Eidesformel für einen Doctor Pharmaciae.

Sie sollen durch einen feierlichen Eid versprechen, daß Sie, im Falle Sie die Apothekerkunst, in welcher Ihnen von der medicinischen Fakultät der Ludwigshochschule zu Gießen die Doktorwürde ertheilt worden ist, wirklich ausüben sollten, Sie bei der Bereitung, Verwahrung, Aufstellung und Verabreichung der Arzneimittel diejenige gewissenhafte und pünktliche Sorgsamkeit beobachten und überhaupt Alles leisten wollen, was die Pflicht eines guten Apothekers ist; daß Sie sich hierbei an diejenigen gesetzlichen Bestimmungen strenge halten wollen, welche innerhalb desjenigen Landes,

worin Sie als Pharmaceut fungiren, in Bezug auf die Apothekerkunst bestehen, oder im Verlaufe der Zeit gegeben werden; daß sie nicht versäumen wollen, in der Erlernung desjenigen beständig fortzuschreiten, was als nützliche Entdeckung oder Verbesserung im Fache der Apothekerkunst anzusehen seyn wird; daß Sie sich stets der Hochschule und insbesondere der medicinischen Fakultät dahier dankbar verpflichtet erachten, und daß sie nichts zu deren Nachtheil oder Unehre, weder unternehmen, noch in dieser Beziehung an fremden Unternehmungen Theil haben; endlich die Doktorwürde auf keiner anderen Hochschule nochmals erwerben wollen. — Bestabung: Ich verspreche es mit feierlichem Eide.

## 15. Form des Doktordiploms.

1. Gewöhnliches Formular der Doktordiplome, wenn der Grad durch Prüfung erlangt wird: „Quod felix faustumque esse jubeat supremum numen, auctoritate Regia Serenissimi ac Potentissimi Principis summi imperantis (Ludovici II.), Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum rel. Academiae Ludovicianae nutritoris munificentissimi pariter atque indulgentissimi, Rectore Academiae vivo magnifico (Nomen et attributa Rectoris injungantur), promovendi facultatem tribuenti viro magnifico (Nomen et attributa Cancellarii inserantur), ex decreto totius Senatus Academici et inprimis gratiosi Medicorum ordinis, promotor rite constitutus (Nomen et attributa Decani addantur) viro nobilissimo et doctissimo (Nomen et attributa Candidati suppleantur) post probatam in examinibus legitimis (vel cum laude, vel magna cum laude, vel summa cum laude) peractis, eximiam rei medicae scientiam doctrinamque, summos Doctoris in Medicina, Chirurgia et arte obstetricia (vel in pharmacia, vel arte veterinaria &c.) honores et quoscunque immunitates, praerogativas, jura ac privilegia iisdem adnexa, ritu ac more Majorum hodie contulit. In fidem rei gestae p. p. d. . . . MDCCC . . . . sub sigillo Academiae majore.

2) Das Formular bei Promotionen nach bloßer Einsicht der Urkunden über bereits bestandene Prüfungen ist dasselbe, nur wird an die Stelle der Worte: „post probatam in examinibus legitimis &c.“, gesetzt: „post exhibita rei medicae scientiae doctrinaeque praeclara documenta.“

3) Bei Ehrendiplomen wird diese Ertheilungsweise angemessen ausgedrückt, und zwar unter näherer Bezeichnung der zu dieser Auszeichnung bestimmenden Verdienste.

4) Die Ausfertigung geschieht in mehren Exemplaren: 1. in einem Hauptdiplom auf Stempelpapier zu 1 fl.; 2. in einem Nebendiplom; 3. in einer beliebigen Anzahl weiterer Abdrücke, von welchen die Mitglieder des Promotionskollegs zwei Exemplare, die übrigen Senatsmitglieder ein Exemplar, der Promovirte aber die übrig bleibenden erhält. Das Hauptdiplom und das Nebendiplom werden, auf Verlangen, vom Rektor, Kanzler und Dekan unterschrieben, die übrigen Abdrücke nicht. Das große Universitätssiegel wird entweder unter der Urkunde abgedruckt, oder dessen Abdruck in einer Kapsel der Urkunde angehängt. Auf Verlangen wird der Druck des Haupt- und Nebendiploms auf Pergament, Seide u. s. w. veranstaltet.

## Bemerkung.

Zur Raumersparung sind die betreffenden, zum großen Theil obsolet gewordene Statuten der Akademie, die Bezug habenden verschiedenen Observanzen und Beschlüsse des Senats und der medicinischen Fakultät, so wie die weniger wichtigen einschlagenden höchsten Verfügungen hier bloß ihrem wesentlichen Inhalte nach ausgezogen und zusammengestellt, sie selbst aber nicht aufgenommen worden. Die wichtigern Ministerialbestimmungen sind in der Medicinalunterrichtspolizei zu finden. In Ansehung der allgemeinen Controle des gesammten Promotionsakts ist zu bemerken, daß über die Stellung und Wirksamkeit des akademischen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten keine besondere Instruction vorliegt. Ueber die Wirksamkeit des Kanzlers und Syndikus wird Nachstehendes mitgetheilt.

1) Auszug aus den Universitätsstatuten: „Tit. XVI. De officio Procancellarii: Sit praeterea officium Procancellarii inspicere, ne indignis testimonia doctrinae publica vel honorum Gradus tribuantur, et dare potestatem conferendi Gradus Academicos in qualibet facultate. Nullus Candidatus ad disputationem publicam, vel examen pro gradu Magisterii, Licentiati, vel Doctoris admittatur, nisi prius a Vicecancellario veniam hujus rei Decanus impetraverit.“

2) Auszug aus einem Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Landesuniversität z. N. D. 4223. Die Bitte des Pfarrers Herold zu Gernsheim um Dispensation zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde betr. v. 14. Mai 1819.

Rescribatur Großherzogl. Universität zu Gießen auf ihren Bericht vom 15. April: Man .... finde .... sich bewogen, Folgendes festzusetzen: 1) Die einschlagende Fakultät bilde zwar das Promotionskolleg, da jedoch die Einwilligung des Kanzlers bei Promotionen wesentlich erforderlich sey, so habe er auch alle deßfalls erstattete Berichte mitzuunterschreiben. Es dürfe daher derselbe, oder dessen Stellvertreter bei Berichten, welche Promotions-Angelegenheiten zum Gegenstand haben, in keinem Falle umgangen werden. 2) Der Kanzler repräsentire hierbei nicht nur die Universität, sondern er habe auch noch insbesondere das Verbietungsrecht der Regierung in Ausübung zu bringen. So wie derselbe die Erlaubniß zu einer Promotion im Namen und aus Auftrag des Staats zu ertheilen habe; ebenso könne er dieselbe aus Gründen auch verweigern; nur dürften diese Gründe nicht von der Fähigkeit des Kandidaten, als worüber die einschlagende Fakultät allein zu erkennen habe, sondern sie müssen aus andern außertechnischen Momenten hergenommen seyn. 3) Es müsse daher jeder Bericht, der in einer Promotions-Angelegenheit erstattet werde, von dem Kanzler oder dessen Stellvertreter, von dem Dekan der Fakultät und wo nicht von allen Mitgliedern derselben, doch wenigstens von zweien unterschrieben werden. Alle gelegentlichen Observanzen, die sich demnach während der Zeit, da die Kanzlerswürde erloschen war, gebildet hätten, müßten nach deren Wiederherstellung von selbsten wieder aufhören; so wie man auch von einem Senatsbericht bei Promotionsangelegenheiten abstrahire und denselben blos von dem Promotionskolleg erwarte; 5) Aus dem Inscripte: der Universität zum Bericht lasse sich nicht folgern, daß der Bericht auch von dem pleno der Universität zu erstatten sey, indem man diesseits zu dem Rector das Vertrauen

hege, daß er das Exhibitum an diejenige Stelle werde gelangen lassen, in deren Wirkungskreis dasselbe zunächst gehört. 5) Daß man der Universität aufgegeben habe, ihre Berichte durch ihren Kanzler, so lange dessen temporärer Ansenthalt dahier daure, hierher gelangen zu lassen, davon liege der Grund in der Natur des Kanzellariats selbsten. Der Kanzler müsse bei dem alljährigen, in der regelmäßigen Geschäftsführung nachtheiligen Wechsel des Rektorats, die Uebersicht über alle Geschäfte behalten; diese würde aber aufhören, sobald ihm die Einsicht der einzelnen Berichte entzogen würde. Man habe daher diese, die Beförderung des Geschäftsganges bezweckende Maasregel auch bei der Großherzogl. Hofkammer zu Gießen, obwohl dieselbe einen zweiten Direktor habe, eintreten lassen. Man habe sich durch die Erfahrung von der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtuug überzeugt und könne daher auch hinsichtlich der Universität nicht davon abgehen.

3. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Landesuniversität z. N. D. 18653. die Wirksamkeit des Syndikus bei den Doktorprüfungen und Promotionen betr. v. 6. Decbr. 1837.

Auf eine Anfrage des Großherzogl. Universitäts-Syndikus finden wir uns veranlaßt, Ihnen zu eröffnen, daß in Abwesenheit des Universitätskanzlers dem Syndikus ohne Ausnahme in allen Fällen die Akten zur Beurtheilung der Frage: ob ein Kandidat zur Prüfung zuzulassen und resp. ob seiner Promotion ein Hinderniß im Wege stehe, vorzulegen sind, unbeschadet der, von dem Universitätskanzler selbst stets einzuholenden Venia promovendi, welche mit der Zulassung zum Doktorexamen selbst dann nicht als ertheilt betrachtet werden kann, wenn jene Zulassung auch von uns verfügt wäre, da die Ertheilung der Venia davon ganz unabhängig ist, und statutenmäßig zu den Funktionen des Kanzlers ausschließlich gehört. Mit der dem Syndikus nothwendig zu machenden Vorlage aller Prüfungs- und Promotionsakten, sowohl bei Aus- als Inländern steht in Verbindung, daß dem Syndikus in Abwesenheit des Kanzlers die Korrekturbogen aller Doktordiplome zum Signiren vorgelegt werden. — Sie haben das hiernach Erforderliche zu verfügen.

du Thil. Prinz.

## 4. Schreiben des Universitätskanzlers an den Dekan der medicinischen Fakultät, das Verfahren bei den Promotionen in der Heilkunde betr. v. 24. Febr. 1838.

Eurer Spektabilität beehre ich mich auf die gefällige vorstehende Anfrage zu erwidern: zu 1. daß es hinreicht, wenn die Akten (Prüfungsprotokolle inländischer Kandidaten) erst mit dem Berichte an Höchstpreisliches Ministerium vorgelegt werden, und in Fällen zu 2. (bei Promotionen in Gießen anwesender, von der medicinischen Fakultät persönlich geprüfter Ausländer) wenn die Sache dringend und Herr Universitätssyndikus mit dem Promotionskollegium einverstanden ist, die Sache so lange, als ich nicht Veranlassung nehmen müßte, von dieser Ansicht zurückzugehen, nach der Proposition Eurer Spektabilität (das Diplom sofort zu ertheilen) verfahren werden kann.

## Dritter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit des akademischen medicinisch-technischen Beurtheilungskollegs.

Bemerkung. Nachdem durch das Edikt, die Organisation der Medicinalbehörden betr. v. 6. Juni 1832, das Medicinalkolleg zu Darmstadt zum einzigen Landesmedicinalkolleg erhoben worden war, hörte die medicinische Fakultät auf, als früheres Medicinalkolleg der Provinz Oberhessen zu fungiren; indessen kann dieselbe noch fortwährend von der höchsten Staatsbehörde zu Gutachten medicinisch-technischer Gegenstände aufgefordert werden. Auch ist es derselben unbenommen, auf Ansuchen auswärtiger Behörden, in medicinisch gerichtlichen Fällen u. s. w. Arbitria zu geben. Insofern erscheint die medicinische Fakultät als akademisches medicinisch-technisches Beurtheilungskolleg. S. die Medicinalbeurtheilungspolizei.

## Vierter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit des akademischen medicinischen Examinationskollegs.

Bemerkung 1. Die vor dem 17. Dec. 1820 bestandene Anordnung, daß die zur Ausübung der Medicin, Chirurgie, Geburtshülfe und Thierheilkunde sich Ausbildenden, die Erlaubniß zu dieser Ausübung nur nach bestandener Prüfung durch die einschlagende Fakultät, also nach bestandener sogenannten Fakultätsprüfung, erlangen können, ist durch die Artikel 36 und 47 der Verfassungsurkunde, mit der in dem letztern Artikel enthaltenen Ausnahme, als Gesetz festgestellt worden. Insofern ist die medicinische Fakultät, bestehend aus den ordentlichen Professoren des heilkundigen Fachs, wirkliche und einzige Staatsprüfungsanstalt für die heilkundige Praxis. Nur alsdann tritt eine weitere heilkundige Prüfung bei dem heilkundigen Personale, nach bestandener, stets unerläßlicher Fakultätsprüfung ein, wenn ein so Geprüfter ein Staatsamt im heilkundigen Fache zu erlangen strebt.

1. Vergleiche die §§. 84. 85 und 86. der Dienstinstruktion für die Kreisräthe.

2. Vergl. die §§. 7. 8. 9. 15. der Medicinalordnung vom 14. August 1822.

3. Vergl. die Verordnung, betr. die zum Studium der Thierarzneikunde erforderlichen Vorkenntnisse und die Prüfungen der Thierärzte v. 21. Mai 1830. (S. Medicinalunterrichtspolizei.)

4. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die medicinische Fakultät zu Gießen, z. N. D. 3338. Die Erläuterung des §. 85. der Instruktion für die Kreisräthe in Beziehung auf die Prüfung der Chirurgen betr. v. 26. Nov. 1833.

Auf den Bericht vom 24. Febr. d. J. übersenden wir Ihnen die nachstehende Abschrift zur Nachricht und Nachachtung. Abschrift: ꝛc. an Großherzogl. Medicinalkolleg dahier. Es ist fast allgemein durchgeführter Grundsatz, daß die Erlangung eines Staatsdienstes, welcher wissenschaftliche Bildung voraussetzt, bedingt ist, zunächst durch ein an Großherzogl. Landesuniversität, sodann durch ein zweites, bei irgend einer andern Staatsbehörde zu bestehendes Examen, s. g. Staatsexamen. Im Gebiete der Medicinalwissenschaften wird schon auf das genügend bestandene Examen bei der Universität die venia practicandi ertheilt. In Bezug auf diejenigen, welche sich der Thierarzneikunde widmen, ist durch die Verordnung vom 21. Mai 1830, betr. die zum Studium der Thierarzneikunde erforderlichen Vorkenntnisse und die Prüfungen der Thierärzte, gleichfalls das Erforderliche bestimmt. Der Gleichförmigkeit und des bewährten Nutzens wegen muß derselbe Grundsatz auch bei Chirurgen beobachtet werden, und es haben daher in Zukunft alle, welche die Erlaubniß zur chirurgischen Praxis zu erlangen wünschen, als Vorbedingung bei der medicinischen Fakultät zu Gießen das vorschriftsmäßige Examen zu bestehen; und wenn solche praktische Wundärzte demnächst als Physikatswundärzte angestellt zu werden wünschen, haben sie sich vorerst über das zweite, bei Ihnen bestandene Examen auszuweisen. Sie werden sich in Zukunft hiernach bemessen. F. v. A. Hoppe.

Bemerkung 2. Da die Inländer, um die Befugniß zur Ausübung der Heilkunde zu erlangen, gesetzlich gehalten sind, sich zuvor die Doktorwürde in der Heilkunde auf der Landesuniversität zu erwerben; so tritt, wenn es sich um die Erlaubniß zur Ausübung der Medicin handelt, die medicinische Fakultät nur alsdann als bloße Prüfungsbehörde, und nicht als Theil des Promotionskollegs, auf, wenn ein Inländer, mit oder ohne höchste Ermächtigung, auf einer auswärtigen Akademie graduirt worden ist, oder wenn ein bereits promovirter Ausländer das Indigenat des Großherzogthums Hessen, ohne besondere Berufung z. B. für eine akademische Stelle, erlangt.

1. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an das medicinische Promotions- und Examinationskolleg zu Gießen z. N. D. 3504., die Frage, ob das medicinische Promotionskolleg oder bloß die Facultät zu berichten habe, wenn ein auswärtiger Doktor examinirt wird, und welche Gebühren in einem solchen Falle zu beziehen seien? betr. v. 29. März 1826.

Auf Ihren Bericht vom 20. d. M. erwiedern wir Ihnen, daß wir — da es allerdings einerlei ist, ob Jemand, dem die Dispensation bereits ertheilt worden, oder dem man solche, im geeigneten Falle, zu ertheilen geneigt ist, zur Prüfung angewiesen wird — der von dem Großherzogl. Professor Dr. Vogt ausgesprochenen Ansicht beitreten, und daher hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren ist; daß wir aber hiervon den Fall,

wenn Jemand aus Nichtachtung der Gesetze, oder um den bei der Landesuniversität Angestellten die ihnen zukommenden Gebühren zu entziehen, auf einer auswärtigen Universität promovirt, hiervon ausdrücklich ausnehmen, indem alsdann, was wir in einem jeden Falle dieser Art besonders bestimmen werden, ein Solcher sämmtliche Promotionskosten entrichten und der Gegenstand zum Ressort des Promotionskollegs gehörig seyn soll.

v. Grolman.

## 2. Auszug aus dem Berichte des medicinischen Promotions- und Examinationskollegs, betr. wie bei 1. v. 20. März 1826.

Die Ansicht des Professors Vogt ist folgende: Es sind zwei Fragen, welche in den hier urgirten Fällen zur Sprache kommen: 1) wer soll in diesen Fällen den Bericht erstatten, die Fakultät, oder das Promotionskolleg? 2) Welche Gebühren sollen von den Candidaten pro examine entrichtet werden? In Bezug auf die Beantwortung dieser beiden Fragen scheint mir die Unterscheidung der verschiedenen Fälle, wie sie oben gegeben sind, ohne Gewicht zu seyn. Der Hauptpunkt, um den sich alles drehet, ist die Dispensation von dem Gesetze, daß jeder Inländer, welcher die Arzneikunst ausüben will, nothwendig Doktor seyn muß, und nur von der Landesuniversität creirte Doktoren in dieser Beziehung Anerkennung finden. Ob nun diese Dispensation vorher schon ertheilt war, ehe ein Fakultätsexamen angeordnet wurde, oder erst nachher ertheilt wird, kann wohl keinen rechtlichen Unterschied begründen. Es wird in allen Fällen durch die Dispensation der höchsten Staatsbehörde das obige Gesetz als erfüllt anzusehen verordnet, und wenn wir zur Anstellung des Fakultätsexamens von der höchsten Staatsbehörde in solchen Fällen, wo die Dispensation noch nicht erfolgt ist, autorisirt werden, so geschieht es nur in der Voraussetzung, daß die Dispensation nicht vorenthalten werden wird, wenn das Examen gut ausfällt. Man muß dieses Gesetz, die Doktorwürde betreffend, nicht confundiren mit dem andern, daß jeder, der einen Staatsdienst ambiren will, das Fakultätsexamen bestanden haben müsse. Von ersterem kann dispensirt werden, von letzterem aber nicht, und dieses letztere haben daher alle buchstäblich zu erfüllen, welche von ersterem dispensirt sind. Ueber das Ergebniß dieses Fakultätsexamens kann auch nur die Fakultät berichten. Die Frage, ob der Candidat auch des Doktortitels würdig sei, ist hierbei eine Nebensache; — die Hauptsache hingegen ist, ob die wissenschaftliche und praktische Ausbildung desselben von der Art sei, wie sie bei den Landeskindern, welche Staatsdienste ambiren können, seyn muß, und hierüber kann nur allein die Fakultät urtheilen. College Nebel bemerkt sehr richtig, daß hierbei von keiner Venia promovendi die Rede sei, und auch keine Ausfertigung im Namen der ganzen Universität erfolge, woraus schon hervorgeht, daß die Sache die Fakultät allein angeht. — Daß übrigens die Fakultät bei solchen Prüfungen nicht als collegium medicum fungire, versteht sich von selbst; — denn das collegium medicum examinirt als Dikasterium, und Fakultäts- und Dikasterialexamen sind in unsern Gesetzen zwei verschiedene Dinge. Auch sieht offenbar die höchste Staatsbehörde die Sache von dieser Seite an, da Heidenreich von ihr zum Fakultätsexamen gewiesen wurde, nachdem er schon vom collegium medicum zu Darmstadt geprüft worden war. Was die Gebühren betrifft, so ist die einzige gesetzliche Norm, woran wir uns zu halten haben, die Bestimmung

der Gebühren pro examine doctorali. Wir haben keine andere, und wollte man diese ermäßigen für die in Frage stehenden Fälle, so würde man die Fakultät auf eine andere Art entschädigen müssen, weil sie rechtliche Ansprüche darauf hat, sobald sie ein Fakultätsexamen vornimmt. Da aber bei dem fraglichen Falle von einer Promotion die Rede nicht sein kann; so können auch keine rechtlichen Ansprüche auf die weiteren Gebühren gemacht werden, welche gesetzlich für die Promotion, von welcher in diesen Fällen dispensirt ist, bestimmt sind.

3. Vergl. den Art. 47. zweiten Absatz der Verfassungsurkunde. S. Medicinalpolizei. Unterabthl. 1. Abschnitt 1. N. 1. S. II.

Bemerkung 3. Die Prüfung geschieht in den hier in Frage stehenden Fällen auf dieselbe Weise, wie bei der Promotion der Inländer.

## Fünfter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit des akademischen medicinischen Unterrichts-Kollegs.

Bemerkung. Ueber die Stellung und Wirksamkeit der medicinischen Fakultät als akademischen medicinischen Unterrichtskollegs siehe die Medicinalunterrichtspolizei, insbesondere den akademischen medicinischen Unterricht.

## Sechster Abschnitt.

### Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit des Medicinal-Kollegs.

1. Das Edikt, die Organisation der Medicinalbehörden betr. v. 6. Juni 1832

bestimmt in seinen Artikeln 1 bis 9 einsch. und in Art. 16. die Errichtung, Stellung und Wirksamkeit eines einzigen Medicinalkollegs für das ganze Großherzogthum, welches in Darmstadt seinen Sitz haben soll. (S. I. 18.)

2. Die, 1822 emanirte Instruktion für die Medicinalkollegien

folgt hier, da dieselbe nähere Anhaltspunkte für die spezielle Geschäftsführung des dermaligen alleinigen Medicinalkollegs darbietet.

In Beziehung auf dasjenige, was in der Medicinalordnung über die Zusammensetzung der Medicinalkollegien in jeder Provinz des Großherzogthums, ihre Stellung als wissenschaftliche Staatsbehörde für das Sanitätswesen, und ihren Geschäftskreis verordnet worden ist, wird hiermit

diesen Kollegien über ihre zu beobachtende Geschäftsordnung folgende Instruktion ertheilt. §. 1. Nach der Medicinalordnung sind die Geschäftsgegenstände der Medicinalkollegien: I. Die Prüfung des Menschen- und Thierheilkundigen Personals, der Apotheker und Hebammen, in sofern solche nicht nach den bestehenden Gesetzen der Landesuniversität zuständig ist. II. Die Abfassung und Erstattung ärztlicher Responsen und Prüfung ärztlicher Gutachten in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen, wenn ein Medicinalkolleg hierzu aufgefordert oder darum ersucht wird. III. Die Prüfung und Beurtheilung gerichtlich-ärztlicher Inspections- und Sectionsberichte, mit dem hierauf gestützten Gutachten, wenn über das Materielle derselben, oder das judicium medicum bei den Gerichtshöfen Zweifel entsteht, und von diesen der Recurs an ein Medicinalkolleg genommen wird. IV. Die Retaxation und Ermäßigung ärztlicher und thierärztlicher Deserviten- und Apothekerrechnungen. V. Die Erstattung von Gutachten über alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, zu welchen die Medicinalkollegien aufgefordert werden. — I. Prüfungen. §. 2. Der Prüfung bei den Medicinalkollegien müssen sich unterwerfen: a) Aerzte in besonderem Auftrag der Regierung; b) Wundärzte und Geburtshelfer; c) Thierärzte; d) Apotheker; und e) Hebammen. §. 3. Wird das Gesuch um Zulassung zur Prüfung eines der unter a) b) c) d) und e) Bezeichneten von der Provinzialregierung dem Medicinakolleg mitgetheilt, so hat das dirigirende Mitglied dieses Kollegs dem Nachsuchendeu, vor Ablauf von sechs Tagen, den Tag bekannt zu machen, an welchem er sich zur Prüfung einzufinden hat, und zugleich die prüfenden Mitglieder des Kollegs hiervon in Kenntniß zu setzen. Der zur Prüfung anberaumte Termin darf, vom Tage der Einladung an, die Zeit von 10 Tagen nicht überschreiten. Die Prüfung der Hebammen geschieht nach ihrer Entlassung aus dem Lehrinstitut, auf ein Zeugniß des Lehrdirektors, und in Gefolge der Veranlassung von Seiten der Provinzialregierung. Jeder fähigen Hebamme wird nach geschehener Prüfung, vom Medicinalkolleg ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zur Ausübung der Hebammenkunst ausgefertigt und eingehändigt. §. 4. Das thierheilkundige Mitglied eines Medicinalkollegs hat, wenn es nicht zugleich Doktor der gesammten Heilkunde ist, nur an den Prüfungen der Thierärzte Theil zu nehmen. §. 5. Der Prüfungskandidat hat dem Medicinalkolleg seine Studienzeugnisse vollständig vorzulegen. §. 6. Jede Prüfung zerfällt 1) in die mündliche; 2) in die schriftliche; 3) in die demonstrirende; und 4) in die selbsthandelnde. I. Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei den Aerzten über alle Gegenstände der Heilkunde, welche ohne Vorweisung der Natur- und Kunstkörper abgehandelt werden können; sie bezieht sich also vornehmlich auf die Grundsätze der Heilkunde, und ist in einem logischen Zusammenhang und richtiger Aufeinanderfolge mit steter Verbindung der Spekulation mit der Erfahrung vorzunehmen. Die Fragen müssen deutlich und bestimmt vorgelegt, und der Kandidat darf nicht durch Nebenfragen in seinem Ideengang unterbrochen werden. II. Die schriftliche Prüfung soll den Beweis liefern, daß der Kandidat eine Materie in ihrer Totalität nach eignem Ideengang abhandeln könne, und besteht darin, daß dem Kandidaten ein Thema vorgelegt wird, welches er ohne Hülfsmittel und im Beiseyn eines der Examinatoren zu bearbeiten hat. III. Die demonstrirende Prüfung erstreckt sich auf Analysirung vorgelegter Natur- und Kunstkörper, bald nämlich auf botanisch-physiologische Zergliederungen und Demonstrationen mehrerer

vorgelegter Pflanzen, bald auf Analysirung eines chemischen Prozesses, bald auf eine anatomische oder zootomische Demonstration irgend eines Systems, z. B. des Blutgefäßsystems, des Nervensystems, des lymphatischen Systems, oder eines Gegenstandes aus der vergleichenden und pathologischen Anatomie; bald auf Auseinandersetzung und Anwendung verschiedener chirurgischer und geburtshülflicher Instrumente, bald auf Demonstration der Bandagenlehre am Fantom. IV. Die selbsthandelnde Prüfung beruhet auf den Beweisen der Fertigkeit, welche der Kandidat in Selbstbehandlung ärztlicher Gegenstände den Examinatoren zu geben hat. Sie können bestehen: in Selbstbearbeitung eines chemischen oder pharmaceutischen Processes; in Verrichtung einer Leichenöffnung, einer oder der andern chirurgischen Operation an einem Leichnam; in Besorgung einiger Entbindungsfälle; in Behandlung eines und des andern Kranken, sowohl Menschen als Thieres. Der Kandidat hat über das Faktum dieser Verrichtungen umständliche Berichte und Beobachtungen mit Epikrisen den Examinatoren vorzulegen, und über seine Handlungsweise überall hinreichende Gründe anzugeben, und den Erfolg im Voraus zu bestimmen. Diese vierfache Art der Prüfungen soll auch bei Wundärzten und Thierärzten beobachtet werden. §. 7. Die Dauer der Prüfungszeit ist unbestimmt. Im Allgemeinen ist hierüber die Vorschrift: Die Examinatoren haben die Prüfungen so lange fortzusetzen, bis sie sich von der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Kandidaten so vollkommen überzeugt haben, daß sie ihr desfallsiges Urtheil auszusprechen vermögen. §. 8. Ueber die ganze Prüfung muß ein umfassendes Protokoll aufgenommen werden, das die Fragen der Examinatoren und die Antworten des Kandidaten mit eigenen Worten und Ausdrücken enthält, und dem die schriftlichen Belege des Kandidaten beigefügt sind. Dieses Protokoll hat das jüngste Mitglied des Medicinalkollegs zu führen, und ist nach Schließung desselben, und nachdem es dem Kandidaten vorgelesen worden ist, von allen Examinatoren und dem Kandidaten zu unterschreiben. §. 9. Bei dem Votiren nach beendigter Prüfung hat jeder Examinator sein motivirtes Votum zu Protokoll zu geben und eigenhändig zu unterzeichnen. §. 10. Nach Sammlung der Stimmen über die Fähigkeit des Kandidaten wird noch über den zu erstattenden Prüfungsbericht deliberirt, nach der Stimmenmehrheit der wesentliche Inhalt desselben ausgesprochen, und unterzeichnet dem Prüfungsprotokoll beigefügt. Dieser Prüfungsbericht ist theils allgemein, indem er die Gesammtprüfung bezeichnet, theils besonders, indem er bei Aerzten das Fach angiebt, in welchem der Kandidat auszeichnend excellirt. Die zeitliche und bedingte Abweisung des Kandidaten bestimmt die Mehrheit der Stimmen. Zur gänzlichen und unbedingten Abweisung gehört einhellige verneinende Abstimmung. Die zeitliche und bedingte Abweisung erfordert eine genaue Angabe der Fächer, in welchen sich der Kandidat weiter zu vervollkommnen hat. Die künftige wiederholte Prüfung hat sich dann auch blos auf diese Fächer zu beschränken. Das Prüfungsprotokoll und der Prüfungsbericht also vollzogen, wird nunmehr von dem Medicinalkolleg mit Rückanschluß der mitgetheilten Akten der Staatsbehörde, von welcher der Auftrag oder die Mittheilung ergangen ist, übersendet. §. 11. Bei Prüfungen der Aerzte zu Medicinalämtern soll, es mag zu dem zu besetzenden Medicinalamt nur ein Aspirant oder mehrere derselben sich der Prüfung unterziehen wollen, in folgender Art verfahren werden. 1) Zur Prüfung als Medicinalbeamte können in Gefolge des Ediktes vom 17. Juli 1821 nur solche Aerzte

zugelassen werden, welche die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange studirt, und von der Landesuniversität das Doktordiplom der Medicin, Chirurgie und Entbindungskunst erhalten haben. 2) Nachdem der Aspirirende sich hierüber bei dem Medicinalkolleg, welchem die Prüfung übertragen ist, legitimirt hat, werden von diesem in einer Sitzung unmittelbar vor der Prüfung fünf Fragen, eine aus der praktischen Medicin; eine aus der Chirurgie; eine aus der Geburtshülfe; eine aus der Thierheilkunst; und eine aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft gemeinschaftlich entworfen, und eine nach der Andern dem Aspiranten und wenn deren mehrere zu einem Conkurs zusammenberufen worden sind, jedem derselben die nämliche Frage vorgelegt, welche, ohne allen fremden Einfluß, sogleich schriftlich beantwortet werden müssen. Die Beantwortung der Fragen ist sodann von dem Vorstand und einem Mitgliede des Medicinalkollegs in Empfang zu nehmen, zu contrasigniren, und geschlossen bis zur nächsten Sitzung zu hinterlegen. In der nächsten Sitzung werden die Beantwortungen gemeinschaftlich von den Mitgliedern des Medicinalkollegs durchlesen, das Urtheil darüber wird durch die gewöhnliche Umfrage von dem Vorstande erholt, ein jedes Votum über jede einzelne Beantwortung zu Protokoll diktirt, dieses von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet, und mittelst Berichts über die Würdigkeit des einen oder mehrerer Aspiranten, unter Anlegung der Originalarbeiten derselben, an die Regierung eingesendet. — II. Abfassung ärztlicher Responsen, und Prüfung ärztlicher Gutachten. §. 12. Wird ein Medicinalkollegium mit Abfassung eines ärztlichen Responsums, oder mit Prüfung eines ärztlichen Gutachtens beauftragt, oder darum ersucht, so hat der Vorstand dieses Kollegs einen Referenten hierzu zu bestellen, und diesem unter Zusendung der Akten die Bearbeitung des Gegenstandes aufzutragen. Der ernannte Referent hat sodann in möglichster Kürze diesen Auftrag zu vollziehen, und nach Beendigung desselben, dem dirigirenden Mitgliede des Kollegs seine Arbeit zuzusenden, worauf dieses sämmtliche Mitglieder zu einer Session zu versammlen hat, in welcher der Gegenstand von dem Referenten vorgetragen, darüber deliberirt, und abgestimmt wird. Der nach dieser Abstimmung gefaßte gutachtliche Beschluß des Kollegs wird hierauf, von sämmtlichen votirenden Mitgliedern unterzeichnet, an die Behörde erlassen. III. Prüfung und Beurtheilung gerichtlich ärztlicher Inspections- und Sections-Berichte. §. 13. An ein Medicinalkolleg können nur die bei dem Oberappellationsgericht, den Hofgerichten, und den Justizkanzleien anhängigen gerichtlichen oder peinlichen Fälle, über welche eine medicinisch-wissenschaftliche Entscheidung nothwendig ist, gebracht werden. Diese Gerichtshöfe stellen den Medicinalkollegien die betreffenden Acten mit einem Kommunikate zu, in welchem der eigentlich zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufschluß, oder die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, genau bestimmt enthalten ist. Die entscheidende Auseinandersetzung solcher Fragpunkte muß, besonders in Criminalfällen, und wenn der Inquisit in Verhaft sitzt, längstens in Zeit von 14 Tagen von dem Tage der Präsentation an gerechnet, von dem Medicinalkolleg abgegeben, und mit den betreffenden Akten dem Gerichtshofe remittirt werden. Sind aber zur Erforschung der Wahrheit von der wissenschaftlichen Seite etwa noch Erhebungen, Nachholungen oder Untersuchungen erforderlich, so ist zwar der eben festgesetzte Termin zur Abgabe des Gutachtens nicht hinreichend, doch soll diese in dergleichen Fällen möglichst beschleunigt werden.

Die Medicinalkollegien haben aber weder in diesen, noch in andern Gelegenheiten direkt etwas zu verfügen, sondern die unumgänglich erforderlich erachteten Verfügungen durch den nämlichen Gerichtshof, welcher das Ganze veranlaßt hat, einzuleiten. Sogleich nach dem Einlaufen eines solchen Gegenstandes hat ihn der Vorstand des Medicinalkollegs, falls er ihn nicht zur eigenen Bearbeitung qualificirt findet, einem derjenigen Mitglieder zustellen zu lassen, für dessen vorzüglich betriebenes Fach derselbe sich besonders eignet. Dieses Mitglied wird, nach vollendeter Bearbeitung, durch den Vorstand eine Sitzung veranlassen. Der Vorstand eines Medicinalkollegs hat darüber zu wachen, daß von allen Sitzungen, in welchen dergleichen wichtige Gegenstände zur Berathung kommen, kein Mitglied ohne die erheblichsten Ursachen entfernt bleibe, sondern vielmehr jedes Mitglied vom Anfange der Verhandlung bis zum Ende derselben gegenwärtig seie. Für die Bearbeitung, den Vortrag und die Entscheidung dieser Gegenstände überhaupt, sollen folgende Vorschriften beobachtet werden: 1) Ueber jeden in die gerichtliche Arzneiwissenschaft einschlägigen Akt macht der Referent einen schriftlichen Vortrag, welcher die Veranlassung, eine kurze, in Bezug auf den in Frage stehenden Gegenstand aber genaue Geschichtserzählung des Hergangs, mit Hinweisung auf die vorzüglichen Aktenprodukte enthält. Am Ende trägt er seine Meinung und die Gründe dafür ebenfalls schriftlich vor. 2) Hierauf hält der Vorstand die Umfrage, sammelt die Stimmen, und spricht das Conclusum nach ihrer Mehrzahl aus; 3) sollten sich gegen den Beschluß erhebliche Einwendungen von einer, oder den minderen Stimmen ergeben, so wird nach Umständen, die Sache entweder noch einmal vorgenommen, und hierzu ein Correferent bestellt, oder das Separat-Votum schriftlich zu dem Conclusum gelegt, und in dem auszustellenden Gutachten ausdrücklich bemerkt, daß der Beschluß nicht durch Einhelligkeit der Stimmen, sondern mit der genannten Mehrzahl gegen die genannte Minderzahl erhalten wurde; auch ist die Meinung der Minderzahl mit ihren Gründen beizusetzen. Die bei solchen Verhandlungen aufzustellenden Gründe dürfen aber in keinem Falle außerhalb des Umfangs der medicinischen Wissenschaften genommen werden. 4) Das auszustellende Gutachten muß deutlich und bestimmt, mit steter Hinsicht auf die vorgelegte Frage, und wo möglich mit Vermeidung der, Nichtärzten weniger verständlichen, Kunstausdrücke abgefaßt, und die Entscheidungsgründe beigesetzt werden. Vorzüglich muß dieß letztere umständlich geschehen, wenn vorherige Urtheile eines oder mehrerer Sachverständigen verworfen werden. 5) Kommen die Medicinalkollegien bei Bearbeitung medicinisch gerichtlicher Fälle, auf Gegenstände, über welche, entweder bei polizeilichen oder andern Vergehungen von Medicinalpersonen, oder wahrgenommenen wissenschaftlichen Fehlern derselben, Verfügungen erforderlich sind, so haben sie die pflichtmäßige Anzeige hierüber nach beendigter Verhandlung an die Regierung zu machen, worauf sofort das Geeignete verfügt werden wird. IV. Retaxation und Ermäßigung ärztlicher und thierärztlicher Deserviten und Apotheker-Rechnungen. §. 14. Die von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gerichtshofe den Medicinalkollegien zur Prüfung und etwaigen Ermäßigung zugehende ärztliche-, thierärztliche- und Apotheker-Rechnungen, sind von dem Vorstand des Medicinalkollegs den Referenten, für deren Fach sich diese Rechnungen besonders eignen, zuzutheilen, und darauf zu achten, daß sie längstens binnen 14 Tagen berichtigt, und von dem Referenten

und dem Vorstand unterzeichnet, an diejenige Behörde, von welcher sie ausgegangen sind, remittirt werden. Bei Beurtheilung solcher Rechnungen dient die Medicinal- und Apothekertaxe zur unabweichlichen Norm. V. Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesundheitspolizei. §. 15. Wird ein Medicinalkolleg zur Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesundheitspolizei aufgefordert, so wird der Vorstand alsbald einen Referent und Correferent ernennen, welche in möglichst kurzer Frist den Gegenstand zu bearbeiten, und in einer vom Vorstand hierzu anzuberaumenden Sitzung dem versammelten Kolleg vorzutragen haben. Bei den Vorträgen, der Abstimmung über die Resultate derselben, und den hiernach zu erstattenden Gutachten und Berichten, ist sich im Wesentlichen ganz nach der Vorschrift zu benehmen, welche im 13. u. 14. §. dieser Instruktion bereits enthalten ist. VI. Untersuchung der Apotheken und Abänderung der Arzneitaxe. §. 16. Wird ein Medicinalkolleg beauftragt, eine oder mehrere Apotheken durch eines seiner Mitglieder in Verbindung mit den betreffenden Physikatsärzten untersuchen zu lassen, so hat der Vorstand dieses Kollegs ein hierzu geeignetes Mitglied zu ernennen, und diesem liegt alsdann ob, die Untersuchung der fraglichen Apotheke baldigst vorzunehmen, und über dieselbe ein genaues Protokoll führen zu lassen. Dieses Protokoll ist, von dem Kommissarius des Medicinalkollegs und dem mituntersuchenden Physikatsarzte unterzeichnet, dem Medicinalkolleg einzureichen, und von diesem mit Bericht an die Regierung einzusenden. §. 17. Nach jeder Frankfurter Frühlings- und Herbst-Messe sind von dem Medicinalkolleg die veränderten Preise der Materialien einzuholen, auf die in der Arzneitaxe enthaltenen Arzneimittel in Anwendung zu bringen, die Taxe dieser hiernach zu bestimmen, und die stattfindenden Preißveränderungen aller einzelnen in der Arzneitaxe enthaltenen Artikel der Regierung anzuzeigen, damit solche von dieser dem Publiko bekannt gemacht werden können. VII. Geschäftsgang im Allgemeinen. §. 18. Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorstande ob. Bei Abwesenheit und Verhinderung desselben dem ältesten Medicinalrathe, wenn nicht hierüber in besondern Fällen, eigene Vorsehung getroffen wird. §. 19. Alle an ein Medicinalkolleg einlaufende Sachen werden von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Eintragung in das mit dem Geschäftsprotokoll verbundene Einlaufs-Journal alsbald geschiehet, und die Gegenstände mit den etwa in der Registratur vorhandenen Vorakten an die Referenten gelangen, welche entweder nach einer allgemeinen Repartitionsvorschrift, oder durch besondere Anweisung hierzu ernannt sind. §. 20. Sämmtliche Gegenstände werden in förmlichen Sitzungen, welche nach Maaßgabe der vorhandenen Geschäfte zu bestimmen sind, durch gemeinschaftliche Berathung behandelt. §. 21. Der Vorstand hält die Umfrage, stimmt bei den Referaten der Mitglieder zuletzt, spricht die Beschlüsse nach Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselbe in das Sitzungsprotokoll eintragen. Bei etwa sich ergebender Stimmengleichheit ist Bericht an die Regierung zu erstatten. Jedem Mitgliede, das sich mit dem Beschlusse der Mehrheit nicht vereinigt, steht es frei, sein besonderes Votum schriftlich abzugeben, welches dem Hauptbeschluß anzulegen ist. §. 22. Ist ein Assessor bloß für ein besonderes Fach angestellt, so hat er nur in Gegenständen dieses Faches Stimme. §. 23. Die über die vorgetragenen Materien abgefaßten Entwürfe werden sodann von sämmtlichen votirenden

Mitgliedern gezeichnet. §. 24. Die Medicinalkollegien berichten ausschließend an die Regierung, und in besondern Aufträgen an das Ministerium des Innern und der Justiz. §. 25. Die Berichte sind in der allgemeinen vorgeschriebenen Form abzufassen, und werden von dem Vorstande und sämmtlichen votirenden Mitgliedern unterzeichnet. §. 26. Die Medicinalkollegien stehen nur mit den Provinzial-Regierungskollegien, und der Polizeideputation, mit dem Oberappellationsgericht, den Hofgerichten, und den Justizkanzleien in regelmäßiger Geschäftsberührung. Alle an öffentlichen Medicinalanstalten angestellten Aerzte, so wie sonstige Sanitäts- und Medicinalbeamten, Aerzte, Wund- und Thierärzte haben auf Erfordern an dieselbe zu berichten. §. 27. Die Ausfertigungen an vorbenannte Kollegien geschehen in Form von Anschreiben, an deren Eingang gesetzt wird „Das Großherzogl. Hessische Medicinalkolleg zu .. an N. N." Den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstands. §. 28. Derselben Form werden sich auch vorbenannte Stellen und Behörden in ihren Erlassen an die Medicinalkollegien bedienen und denselben alle in ihren Wirkungskreis einschlagende Notizen und Aufklärungen mittheilen. §. 29. Der Vorstand eines jeden Medicinalkollegs wird sich angelegen seyn lassen, daß die Geschäfte mit Gründlichkeit besorgt, auf alle Weise befördert, und die gegebenen Vorschriften genau beobachtet werden. Halbjährig hat er der Regierung einen vergleichenden Auszug der eingelaufenen, erledigten, und noch rückständigen Arbeiten vorzulegen. Die Einsicht der Geschäftsprotokolle wird sich zu jeder Zeit vorbehalten. Kekulé.

3. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. D. 8467. die von den Sanitätsbeamten in Gegenständen der Sanitätspolizei an die ihnen vorgesetzten Regierungsbehörden zu erstattenden Berichte betr. v. 4. Juli 1833. (M. A. B. 43.)

Da sich Fälle ereignet haben, in welchen Bezirkssanitätsbeamte in Gegenständen der Sanitätspolizei die von ihnen zu machenden Officialanzeigen, statt an die ihnen vorgesetzte Verwaltungsbehörde, an das Großherzogliche Medicinalkolleg gerichtet haben, so beauftragen wir Sie, die Großherzoglichen Physikatsärzte durch Mittheilung dieses Ausschreibens darauf aufmerksam zu machen, daß das Großherzogliche Medicinalkolleg nur die Attributionen der früheren Provinzial-Medicinalkollegien erhalten hat und dagegen die Funktionen der bisherigen Regierungen in Beziehung auf die Verwaltung der Sanitätspolizei, unter den in den betreffenden Organisationsverordnungen bezeichneten näheren Bestimmungen, auf Sie übergegangen sind, die Physikatsärzte mithin, in Gemäßheit der Art. 9, 16, 23, 27 des Edikts über Organisation der Regierungsbehörden vom 6. Junius 1832, der Art. 13, 14, 15 des Edikts über Organisation der Medicinalbehörden und der §§. 82, 83 u. s. w. der Instruktion für die Kreisräthe, in allen denjenigen Fällen der Gesundheitspolizei, in welchen sie vor der neuen Organisation an die früheren Regierungen Berichte zu erstatten und Instruktionen einzuholen hatten, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen lediglich an die Kreisräthe und resp. die Provinzial-Kommissariate in den Bezirken, wo Landräthe geblieben sind, und in der Provinz Rheinhessen an die Provinzialdirektion zu Mainz sich zu wenden und die erforderlichen Berichte zu erstatten haben, während nach Art. 16

des Edikts über die Organisation der Medicinalbehörden von ihnen nur dann Berichte an das Großherzogl. Medicinalkolleg zu erstatten sind, wenn sie von diesem in Angelegenheiten, welche zu ihrem Ressort gehören, dazu aufgefordert werden. Die Bezirksthierärzte sind ebenfalls hiernach zu bedeuten. du Thil.

4. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. D. 3425., die Todesfälle und Versetzungen der Sanitätsbeamten betr. v. 4. Apr. 1833. (M. A. B. 23.)

Damit das Gr. Medicinalkolleg von den Bestellungen der Vicarien, welche wegen Ablebens oder Versetzung von Sanitätsbeamten erfolgen, baldigst Kenntniß erhalte, beauftragen wir Sie, jener Behörde, so oft ein solcher Fall eintritt, alsbald davon Nachricht zu geben.

5. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an das Medicinalkolleg z. N. D. 13527., die in dem Großgerauer Wochenblatte befindliche Ankündigung des Nettare di Napoli — nunmehr die Funktionen des Medicinalkollegs in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten betr. v. 30. Sept. 1833.

Da nach Art. 2. des Edikts vom 6. Juni 1832, die Organisation der Medicinalbehörden betr. „die Geschäfte der bisherigen Medicinalkollegien" d. h. diejenigen Funktionen, welche von diesen Kollegien nach der Medicinalordnung und der ihnen ertheilten Dienstinstruktion zu besorgen waren, nach Maaßgabe und unter den näheren Bestimmungen des Edikts vom 6. Juni 1832 auf Sie übergegangen sind und keine dieser Verordnungen die Medicinalkollegien zur Wahrung sanitätspolizeilicher Interessen ex officio im Allgemeinen für verpflichtet erklärt, so liegt es auch nicht in Ihren Attributionen, von Amtswegen in Bezug auf Gegenstände dieser Art mit den betreffenden Verwaltungsbehörden in Kommunikation zu treten oder deßfalls Bericht an uns zu erstatten. Dadurch ist, wie sich von selbst versteht, die Verbindlichkeit derjenigen Mitglieder Ihres Kollegs, welche Sanitätsbeamten oder praktische Aerzte sind, in der einen oder der andern dieser Eigenschaft ihren vorgesetzten Verwaltungsbehörden bei Kontraventionen gegen die Sanitätspolizei ꝛc. die erforderliche pflichtmäßige Anzeige zu machen, nicht ausgeschlossen. Eben so ist die Bestimmung des §. 13. No. 5. wonach die Medicinalkollegien, wenn sie bei Bearbeitung medicinisch-gerichtlicher Fälle auf Gegenstände kommen, über welche entweder bei polizeilichen oder andern Vergehungen von Medicinalpersonen oder wahrgenommenen wissenschaftlichen Fehlern derselben Verfügungen erforderlich sind, hierüber die pflichtmäßige Anzeige nach beendigter Verhandlung zu machen, verbunden sind, in der Art zur bindenden Norm für Sie geworden, daß Sie Anzeigen dieser Art an uns zu machen haben. In Bezug auf die übrigen in Ihrem Berichte erhobenen Zweifel bemerken wir, daß, da die Bestimmungen in §. 6. lit. d. der Medicinalordnung und in §. 14. der Instruktion für die Medicinalkollegien nirgends aufgehoben worden sind, Sie sich den darin bezeichneten Geschäften auch für die Zukunft zu unterziehen, und namentlich den nach §. 98. der Instruktion für die Kreisräthe deßfalls etwa unmittelbar an Sie gerichteten Requisitionen der Kreis-

räthe zu entsprechen haben. Obgleich sie ferner nach §. 6. lit. e. der Medicinalordnung, so wie nach §. 15 und 26 der Instruktion für die Medicinalkollegien und nach Art. 5 des Edikts vom 6. Juni 1832, eigentlich nur auf unsere Weisung an uns Gutachten über Gegenstände der Gesundheitspolizei zu erstatten verpflichtet sind, so finden wir doch für jetzt keinen Anstand dabei, wenn Sie auch den direkt an Sie gerichteten Ersuchen anderer Verwaltungskollegien, um Erstattung solcher ihren Geschäftskreis berührenden Gutachten, entsprechen. unterz. du Thil.

---

## Siebenter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Provinzialärzte.

---

1. Zufolge der Art. 21 u. 25. des Edikts über die Organisation der d. Ministerium d. J. u. d. J. untergeordneten Regierungsbehörden v. 6. Juni 1832, und zufolge Art. 10. des Edikts über die Organisation der Medicinalbehörden v. 6. Juni 1832,

ist jedem Provinzialkommissär ein Arzt, um sich dessen Rathes bei sanitätspolizeilichen Anordnungen zu bedienen, untergeordnet. Eine besondere Instruktion für diese Aerzte ist nicht ertheilt worden.

2. Anhaltspunkte für deren Wirksamkeit gewährt die Instruktion der vormaligen Regierungsmedicinalräthe: enthalten in dem nachstehenden Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierung zu Gießen z. N. D. 82. btr. den amtlichen Standpunkt und Wirkungskreis der Medicinalräthe, v. 15. Aug. 1821.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit den Medicinalreferenten Ihres Kollegs zum Regierungsrath gnädigst ernannt haben, so wird es nöthig, dessen Wirkungskreis näher zu bestimmen. Zwar werden die definitiven Bestimmungen über sein Verhältniß gegen die Regierung und deren Mitglieder demnächst bei Reorganisation dieses Kollegs erfolgen. Vor der Hand finden wir aber nöthig, Folgendes vorläufig festzusetzen: Der Regierungsrath im Medicinalfache bearbeitet bei der Regierung alle in die Gesundheits- und Medicinalpolizei einschlagende Gegenstände, und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit der übrigen Regierungsräthe (mit welchen er nach seinem Dienstalter roulirt). In sein Referat gehört demnach: Sorge für die genaue Beobachtung der im Medicinalfach erlassenen und die Vorbereitung der noch zu erlassenden Verordnungen, sowie die schleunige Ausführung derselben, sobald sie publicirt sind. Die Sammlung aller von den Physikern eingehenden Berichte und Notizen und die darauf zu ertheilenden Beschlüsse; die Aufsicht über die Amtsführung aller Sanitätsbeamten, aller Medicinalpersonen und der Hebammen; die Oberaufsicht über alle in der

Provinz befindliche Anstalten, insofern sie der Sanitätspolizei untergeordnet sind. Hierher gehören: Kranken- und Irrenhäuser, Gebärhäuser, Hospitäler, Begräbnißplätze, Badeanstalten, Leichenhäuser, Gefängnisse, Waisenanstalten (die Waisen mögen in Waisenhäusern oder bei Privaten verpflegt werden), Anstalten zur Belebung der Scheintodten und Todtenbeschau, die in den einzelnen Bezirken vorhandene chirurgische Instrumente, Entbindungsstühle u. dgl.; Oberaufsicht über Apotheken, Materialisten, Kräutersammler, desgl. über Medicinal- und Apothekertaxen, über Visitation der Apotheken. Begutachtung in Ansehung der zu besetzenden oder einzuziehenden Stellen der Sanitätsbeamten oder der — bei öffentlichen Anstalten angestellten Medicinalpersonen. Begutachtung der von Medicinalpersonen nachgesuchten Urlaubs- und Reisepaßertheilungen; die Leitung der medicinisch-polizeilichen Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen u. dgl., Licenzertheilung für fremde Operateurs, Verhütung der Pfuscherei. Ausrottung der der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheile oder Gewohnheiten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel; Beurtheilung nachtheiliger Ortslagen, Pfützen, schlechten Weiden und alles dessen, was der Gesundheit von Menschen und Vieh nachtheilig werden kann; Einsicht der Bevölkerungs- und Viehstandstabellen, in medicinisch-polizeilicher Hinsicht; Vermeidung der durch gewisse Gewerbe verursachten nachtheiligen Wirkungen z. B. durch Schlachthäuser, Weißgerber, Salmiak- und Stinkhütten, so wie alles, was mit vorgenannten Gegenständen, sowie überhaupt mit der Sorge für Gesundheit zusammenhängt.

In Abwesenheit des Staatsministers
Wreden, Geh. Staatsrath.

---

## Achter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Kreisärzte.

---

Nach Art. 16. Pos. 15 des Edikts über die Organisation der d. Ministerium d. J. u. d. J. untergeordneten Regierungsbehörden vom 6. Juni 1832; nach Art. 10. des Edikts über die Organisation der Medicinalbehörden v. 6. Juni 1832, und §. 83. u. §. 19. der Instruktion für die Kreisräthe vom 20. Sept. 1832,

ist jedem Kreisrathe ein besonderer Arzt, in der Person des im Sitze des Kreisraths stationirten Physikatsarztes, als berathender medicinischer Techniker, auf ähnliche Weise wie dem Provinzialkommissär der Provinzialarzt, beigegeben und untergeordnet. Eine besondere Instruktion für den Kreisarzt besteht nicht, indessen dient auch hier die, im vorhergehenden Abschnitte mitgetheilte, Instruktion der vormaligen Regierungsmedicinalräthe als Anhaltsnorm für die Besorgung der medicinisch technischen Beurtheilung der im Bereiche des betreffenden Kreises vorkommenden sanitätspolizeilichen Gegenstände.

---

# Neunter Abschnitt.

## Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit des Physikatspersonals.

---

### I. Das Physikatspersonal überhaupt betr.

**1. Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen, v. 22. März 1820. (Reg. Bl. 14. v. 27. März 1820. S. 113—116.)**

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. In Unserem Edikt über die landständische Verfassung des Großherzogthums haben Wir eine besondere Verordnung über die Art und Weise vorbehalten, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen. Wir verordnen daher, wie folgt: ꝛc. D. Allgemeine Bestimmungen. Art. 14. Mitglieder des Geheimen Ministeriums, Kollegialvorstände, Geistliche, welche in einem Orte wohnen, der keinen andern Geistlichen derselben Konfession besitzt, Justiz- oder Polizeibeamte, angestellte Stadt- und Amtsärzte und Wundärzte, können nicht zu Abgeordneten erwählt werden. Andere Staatsbeamte können nur, nach erhaltenem Urlaub von Seiten der Staatsregierung, die Wahl annehmen.

v. Grolman. Jaup. Freiherr v. Gruben.

**2. Die Medicinalordnung vom 14. Aug. 1822 bestimmt über das Physikatspersonal in den §§. 18—42. einschließlich.**

**3. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Bezirksärzte und Kreisthierärzte z. N. 10233., die nach erhaltenem Urlaub von den Gesundheitsbeamten zu machenden Anzeigen ihrer Wiederkehr auf ihre Posten betr. v. 23. Juli 1825.**

Es ist wiederholt der Fall gewesen, daß Gesundheitsbeamte, welchen auf eine gewisse Zeit abwesend zu seyn gestattet worden war, gar nicht abreiseten, oder früher auf ihren Posten zurückkehrten, als der Urlaub abgelaufen war, oder endlich ihre Abwesenheit über die Urlaubszeit hinaus verlängerten. Unter diesen Verhältnissen waren wir über die An- oder Abwesenheit dieser Gesundheitsbeamten und deren eigene Geschäftswirksamkeit oder deren Vertretung durch Andere in Ungewißheit. Um dieser Inkonvenienz zu begegnen, bestimmen wir Folgendes. 1) Wenn ein Gesundheitsbeamter von einem erhaltenen Urlaub keinen Gebrauch zu machen gesonnen ist, so soll er innerhalb drei Tagen nach dessen Empfang davon anher Anzeige machen. 2) Wenn ein Gesundheitsbeamter nach erhaltenem und benutztem Urlaub auf seinen Posten zurückkehrt, so soll er, daß und wann es geschehen seye, an demselben oder dem darauf folgenden Tage anher einberichten und in diesem Berichte den Tag der Abreise bemerken. 3) Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird mit 1 fl. und nach Umständen strenger bestraft werden. 4) Die Herren ersten Bezirksärzte werden ein Exemplar des gegenwärtigen Ausschreibens den Herren Physikatswundärzten zustellen und sich von diesen den Empfang bescheinigen lassen.

Für die Ausfertigung Eckstein.

4. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. D. 1075., die provisorische Versehung erledigter Physikatsarzt-, Kreisthierarzt- und Physikatschirurgen-Stellen betr. v. 23. Jan. 1833. (M. A. B. 4.)

Mit Bezug auf Art. 16 Ziff. 15. des Allerhöchsten Edikts v. 6. Junius 1832, die Organisation der dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordneten Regierungsbehörden betreffend, so wie Art. 82 u. f. der Dienstinstruktion für die Großherzogl. Kreisräthe, weisen wir Sie hierdurch an, in Zukunft in allen Erledigungsfällen von Physikatsarzt-, Kreisthierarzt- und Physikatschirurgen-Stellen ungesäumt zur provisorischen Versehung der erledigten Stelle ein geeignetes Subjekt aus dem angestellten Medicinalpersonal berichtlich in Vorschlag zu bringen. In dringenden Fällen werden Sie bis zum Eingang unserer Entschließung das Erforderliche verfügen. du Thil.

## II. Die Physikatsärzte insbesondere betr.

a) Geschäftsführung überhaupt.

### Instruktion für die Medicinal- und Sanitätsbeamten, emanirt 1822.

I. Instruktion für die 1. Bezirksphysikatsärzte. §. 1. Außer demjenigen, was den 1. Bezirksphysikatsärzten im VIII. Abschnitt Lit. A. der Medicinalordnung im Allgemeinen als Dienstpflicht auferlegt ist, werden ihnen hier noch im Besonderen nachstehende Dienstregeln zur Nachachtung ertheilt. A) Gegenstände der Sanitätspflege, oder Erhaltung des bestehenden Wohlseins durch Vorsorge. §. 2. Alle Einflüsse, durch welche das Gesundheitswohl der Menschen und Thiere gefährdet werden kann, aufzufinden, zu entfernen, oder unwirksam zu machen, muß das unablässige Bestreben der Sanitätsbeamten seyn. Ueber Entdeckungen dieser Art haben sie der Bezirkspolizeibehörde die Anzeige zu machen, und bei derselben auf Entfernung oder Abänderung solcher Gegenstände anzutragen. Zu dem Ende werden sie diese Behörde aufmerksam machen, wenn sie finden, daß a) Gesunde Luft. §. 3. Straßen und Wege in und um Städte, Flecken und Dörfer von Gegenständen, welche die Luft verderben, nicht rein gehalten werden, Sümpfe und Moräste in deren Nähe Ursache von Krankheiten zu werden drohen; b) gutes Wasser in öffentlichen Brunnen §. 4. daß das Wasser in öffentlichen Brunnen nicht die erforderliche reine Beschaffenheit hat, oder die Brunnen selbst nahe an Cloaken, Abzugsgräben und dergl. angelegt und vor dem Eindringen schmutziger Flüssigkeiten nicht hinreichend geschützt sind; c) Gesunde Wohnungen. §. 5. daß neugebaute Häuser zu früh bewohnt und der Gesundheit offenbar schädliche Wohnungen der nöthigen Verbesserung nicht unterworfen werden. d) Gesunde Nahrungsmittel und Getränke. §. 6. Ueber verdächtig scheinende Nahrungsmittel und Getränke, welche gewöhnlich genossen werden, als da sind, Brod, Fleisch, Essig, Bier, Wein und Branntwein, sollen die Sanitätsbeamten der Bezirkspolizeibehörde Anzeige machen, und auf deren Erfordern dieselben einer Prüfung unterwerfen. Warnend und belehrend werden sie wirksam seyn, bei Verunreinigung des Getreides mit Mutterkorn (secale cornutum) oder Tollkorn (lolium temulentum), bei unreif eingeerndeten Früchten u. s. w.; auch der Bezirkspolizeibehörde angeben

ob sie ohne Nachtheil gar nicht genossen werden können, oder welche Vorsicht bei deren Gebrauch anzuwenden ist. e) Zweckmäßige Bekleidung. §. 7. Auf dem Wege der Warnung und Belehrung werden sie bei ihrem Publikum noch wirken: 1) In Beziehung auf zweckmäßige Bekleidung zum Schutz vor krank machenden Einflüssen in gewissen Jahreszeiten, z. B. im Spätsommer durch Erkältung vor der Ruhr; f) Volksvergnügungen. 2) auf Unschädlichkeit der Volksvergnügungen; g) Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Neugeborne. 3) auf das Verhalten der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, so wie auf Behandlung der Neugebornen, worüber die Hebammen zu instruiren sind; h) Physische Erziehung der Kinder. 4) auf physische Erziehung der Kinder. Die hier und da noch herrschenden Vorurtheile und schädlichen Gewohnheiten, welche sich in diesem Betreff auf Nahrung, Reinlichkeit und Kleidung beziehen, werden sie durch Belehrung zu entkräften suchen. i) Nutzbare Thiere. §. 8. Nicht minder werden sie in dieser Weise einwirken, auf eine zweckmäßige Behandlung und Erziehung der den Wohlstand des Landmanns begründenden nutzbaren Thiere. Auf die dem Gedeihen der Thiere nachtheiligen Einflüsse durch verdorbene schädliche Fütterung, schlechte sumpfige Weiden, besonders nach lange anhaltendem Regenwetter, oder nach Ueberschwemmungen, ferner durch verdorbenes und unreines Wasser in den mit keinem Zu- und Abfluß versehenen Viehtränken, haben sie die Vorsteher der Gemeinden aufmerksam zu machen, und wenn von diesen eine solche Warnung nicht beachtet wird, der Polizeibehörde den Gegenstand zu geeigneter Abstellung anzuzeigen. B) Gegenstände der Sanitätspolizei, oder Erhaltung des gefährdeten Wohlseins durch Anordnungen und Anstalten. k) Bei epidemischen und ansteckenden Menschenkrankheiten. §. 9. Sobald Sanitätsbeamten Nachricht erhalten, daß in der Nähe ihres Bezirks eine Krankheit unter Menschen herrscht, so ist es ihre Pflicht, von dem betreffenden Sanitätsbeamten dieses Bezirks ungesäumt Erkundigungen einzuziehen, ob die Krankheit epidemisch und nicht ansteckend; oder ob sie ansteckender Natur ist. §. 10. Im ersten Fall bei epidemischen nicht ansteckenden Krankheiten werden sie der Polizeibehörde ihre Vorschläge einreichen, wodurch den nachtheiligen Einwirkungen der Krankheitseinflüsse vorgebeugt werden kann, und sie um deren Bekanntmachung und Empfehlung ersuchen. §. 11. Ist aber die Krankheit ansteckender Art, so sind die geeigneten Vorschläge der zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen gegen die Verbreitung dieser Krankheit der Polizeibehörde mitzutheilen, zugleich aber auch hierüber an die Regierung Berichte zu erstatten. §. 12. Wird dem ersten Sanitätsbeamten nach §. 80. der Medicinalordnung von einem Burgermeister die Anzeige gemacht, oder nimmt er selbst wahr, daß in einer Gemeinde eine Krankheit ungewöhnlich um sich greift, so soll er sich sogleich dahin begeben und die Krankheit nach ihrer Entstehungsart, ihren Merkmalen, ihrem Verlauf, ihrer Mittheilungsfähigkeit und ihrem mehr oder minder gefährlichen Ausgang gründlich untersuchen. Sind andere Aerzte schon vor dieser Untersuchung mit Behandlung der Kranken beschäftigt gewesen, so sind diese gehalten, dem Sanitätsbeamten zum Behuf seiner Untersuchung alle von ihm verlangt werdende Aufklärung zu geben. Geht nun aus einer solchen Untersuchung hervor, daß die Krankheit epidemischer, nicht ansteckender Art ist, so hat der Sanitätsbeamte da,

wo bereits andere Aerzte die Behandlung der Kranken begonnen haben, sich mit diesen über den Heilplan kollegialisch zu verständigen und ihnen die fernere Behandlung, jedoch unter seiner medicinalpolizeilichen Aufsicht, zu belassen, da aber, wo noch keine ärztliche Wirksamkeit statt gefunden hat, entweder selbst die Behandlung der Leidenden zu übernehmen, oder mit dem zunächst wohnenden Arzt den Heilplan gemeinschaftlich zu verabreden, und diesem die Besorgung der Kranken zu übertragen. Nach dieser getroffenen Fürsorge ist von ihm, in Beziehung auf das Polizeiliche, dasjenige zu erfüllen, was §. 10. verordnet ist. Sollte aber aus jener Untersuchung hervorgehen, daß das herrschende Leiden entweder von einem nahen oder entfernten Ort, wo dasselbe schon früher einheimisch war, durch Ansteckung übertragen worden ist, oder, wenn auch in dem Ort der begonnenen Untersuchung ursprünglich entstanden, die Krankheit die Eigenschaft besitzt, in ihrem Verlauf einen Ansteckungsstoff zu entwickeln, so hat sich zwar der Sanitätsbeamte in Beziehung auf Entwerfung des Heilplans und Behandlung der Kranken, ganz nach der eben gegebenen Vorschrift zu benehmen, in sanitätspolizeilicher Hinsicht aber, der Bezirkspolizeibehörde über die zu treffenden Vorkehrungen zweckgemäße, dem Ort, der Zeit und den Umständen anpassende Vorschläge zu machen. Solche Vorkehrungen werden der Regel nach und mit seltenen Ausnahmen in folgenden bestehen: 1) Der Bürgermeister mit dem Gemeinderath des von der Krankheit ergriffenen Orts hat einige verlässige Männer zu wählen, welche täglich abwechselnd die Familienwohnungen zu untersuchen, und dem behandelnden Arzte die neu zugegangenen Kranken anzuzeigen haben. 2) Ueber den Krankenstand, den Zugang von jedem Tag, den Abgang desselben an Genesenen und Gestorbenen, ist von diesem Ausschuß eine Tabelle nach dem Formular A. zu entwerfen und zu führen, und dieselbe, je nachdem die Krankheit mehr oder minder ausgebreitet und lebensgefährlich ist, in vier- oder achttägigen Fristen an die Polizeibehörde einzureichen, von welcher, und dem 1ten Physikatsarzte unterschrieben und mit ihren Bemerkungen versehen, sie sodann an die Regierung einzusenden ist. 3) Ist die Ansteckungsfähigkeit bereits erwiesen, und die Krankheit zugleich bösartig und lebensgefährlich, so ist bei dem Geistlichen des Kirchsprengels auf stille Beerdigung der Todten anzutragen. 4) Die weiteren auf Isolirung eines Orts oder einer Gegend sich beziehenden Maaßregeln hängen von dem Ermessen und der Verfügung der Regierung ab. Während des ganzen Verlaufs eines epidemischen oder ansteckenden Leidens ist es Pflicht des 1ten Sanitätsbeamten eines Bezirks, selbst dann, wenn er mit Behandlung der Kranken nicht beschäftigt ist, eine genaue Aufsicht über den Gang der Krankheit, die Zu- und Abnahme der Kranken, das Steigen und Fallen der Gefährlichkeit des Leidens zu führen, und sich nach Erforderniß an Ort und Stelle von dem Stand einer solchen wichtigen Angelegenheit zu überzeugen. Die Aerzte, welche die Behandlung solcher Kranken besorgen, sind verbunden, dem 1ten Physikatsarzte alle diejenigen Mittheilungen zugehen zu lassen, welche ihm zum Behuf sanitätspolizeilicher Obsorge erforderlich sind. I) Bei dem drohenden oder wirklichen Ausbrechen der Menschenblattern. §. 13. Durch die Verordnung vom 6. Aug. 1807 §. 5. und die Instruktion für Impfärzte vom 15. Sept. 1807 §. 13. ist vorgeschrieben, welches Verfahren gegen die Ausbreitung der Menschenblattern beobachtet werden soll. Indem die 1ten Sanitätsbeamten zu ihrer

Darnachachtung hierauf verwiesen werden, wird ihnen in diesem Betreff noch nachstehendes zur Pflicht gemacht: 1) Sobald sie von einem Bürgermeister benachrichtigt werden, oder auf andere Weise Nachricht erhalten, daß in einer Gemeinde ihres Bezirks die Menschenblattern ausgebrochen sind, haben sie sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben und zu untersuchen, ob die Ausschlagskrankheit in den wirklichen Menschenblattern besteht. 2) Sind sie zu der Ueberzeugung gelanget, daß die Menschenblattern wirklich vorhanden sind, so haben sie bei dem Bürgermeister darauf anzutragen, daß der §. 5. der oben allegirten Verordnung auf der Stelle erfüllt wird, sonach die Häuser der Blatternkranken bezeichnet und isolirt werden. 3) Die Behandlung der Blatternkranken ist einem andern Arzte zu übertragen. Dieser hat unmittelbar nach jedem Besuch dieser Kranken seinen Anzug zu wechseln, sich mit der Vaccination nicht zu befassen, und alle Vorsicht anzuwenden, daß das Blatterngift durch ihn nicht auf Ungeimpfte übertragen wird. 4) Der Sanitätsbeamte hat sodann unverzüglich durch den Bürgermeister eine Liste über die in der Gemeinde vorhandenen noch nicht vaccinirten Kinder aufstellen zu lassen, und entweder selbst die gleichbaldige Impfung derselben vorzunehmen, oder noch sicherer, durch einen Arzt, der die Wohnungen der Blatternkranken noch nicht betreten hat, vornehmen zu lassen. Auch wird er die Veranstaltung treffen, daß sofort in den nächsten Orten der Umgebung des infizirten Orts, und so schnell, als es geschehen kann, in allen Orten seines Bezirks sämmtliche ungeimpfte Kinder vaccinirt werden. 5) Sollte der Fall eintreten, daß selbst bei einer so nahen Gefahr Eltern sich weigern, ihre Kinder durch die Impfung vor derselben schützen zu lassen, so soll der Sanitätsbeamte die Bezirkspolizeibehörde davon in Kenntniß setzen. 6) Ueber den Verlauf, die Ab- und Zunahme der Blatternkrankheit und die getroffenen polizeilichen Vorkehrungen, hat der erste Physikatsarzt von 8 zu 8 Tagen an die Regierung zu berichten, der Polizeibehörde auch in der Nachforschung über die Entstehung der ersten Blatternansteckung an Handen zu gehen, damit von dieser diejenigen, welche vorsätzlich oder aus Nachlässigkeit hierzu beigetragen haben, der Regierung zur Bestrafung angezeigt werden können. m) Leitung und Ausübung der Schutzpockenimpfung. §. 14. Außer demjenigen, was hierüber die im vorhergehenden §. allegirte Verordnung und Instruktion enthält, wird hier noch folgende Vorschrift ertheilt: 1) Jede zur Vaccination autorisirte Medicinalperson kann auf Verlangen aller Orten Privatimpfungen mit Schutzpocken vornehmen, sie ist aber, bei angemessener Strafe für die Unterlassung, verbunden, vor dem Ablauf eines jeden Jahres jedem ersten Physikatsarzte, in dessen Bezirk diese Impfungen vorgenommen worden sind, eine Tabelle über solche Privatimpfungen nach dem Formular D. zu übersenden. 2) Die in besagter Verordnung befohlenen Gesammtimpfungen stehen in jedem Physikatsbezirk unter der Leitung des 1ten Physikatsarztes. Zur Vollziehung derselben hat er jedem zur Impfung autorisirten Arzt und Wundarzt des Bezirks, einen dem Wohnort desselben zunächst gelegenen Distrikt anzuweisen, und von nun an, mit Anfang Mai und September, die Gesammtimpfungen in seinem ganzen Bezirk vorzunehmen und vornehmen zu lassen. 3) Nachdem sich die Impfärzte, zum Behuf dieser öffentlichen Impfungen, mit Impfstoff von ganz gesunden Kindern versehen haben, sollen sie den Bürgermeister von dem Tage der öffentlichen Impfung benachrichtigen und ihn auffordern, ein Verzeichniß

über die in der Gemeinde vorhandenen nicht geimpften Kinder, mit Beihülfe der anbefohlenen Listen der Geistlichen über die Neugebornen, nach Formular C. aufstellen, und den Eltern dieser Kinder den Tag der öffentlichen Impfung bekannt machen zu lassen. Bei Vergleichung dieser Verzeichnisse mit den zur Impfung erschienenen, werden sie sich bei denen, welche nicht erschienen sind, um die Ursache erkundigen. Besteht diese in eben vorhandener Kränklichkeit, so haben sie solche nach ihrem Ermessen zu würdigen, und als Ursache der nicht vollzogenen Impfung in ihr Impfbuch einzutragen. Ist aber der Grund des Nichterscheinens Vorurtheil der Eltern gegen die Schutzimpfung, so sollen sie, wenn Belehrung und Ermahnung von ihrer Seite fruchtlos bleibt, die Bezirkspolizeibehörde davon in Kenntniß setzen, und daß dieses geschehen ist, in das Impfbuch eintragen. 4) Außerdem, daß es bei der in der mehrerwähnten Verordnung und Instruktion befohlenen unausbleiblichen Untersuchung aller Impflinge am 8. oder 9. Tag nach geschehener Impfung, der Ertheilung der Impfscheine an diejenigen, welche nach dieser Untersuchung die ächten Schutzpocken gehabt haben, und der richtigen Eintragung aller Geimpften in das von jedem Impfarzte zu führende Impfbuch, sein unabänderliches Bewenden behält, haben sämmtliche Impfärzte vor Ende eines jeden Jahres die im Verlauf desselben in dem Physikatsbezirk geimpften Kinder in einer Tabelle nach dem Formular D. an den ersten Bezirksphysikatsarzt einzureichen, und diese mit ihren Bemerkungen über den Fortgang und die etwaigen Hindernisse der Vaccination u. s. w. zu begleiten. 5) Diese Tabellen sind von dem ersten Bezirksarzt mit den seinigen in eine Haupttabelle nach dem Formular E. zu vereinigen, jedoch hinfüro ohne Beifügung der Specialtabellen, welche er zu registriren hat, unfehlbar bis zum 15. Januar jeden Jahres von der Regierungsbehörde des Bezirks mit unterschrieben, an die Regierung einzusenden. 6) Der erste Bezirksarzt ist dafür verantwortlich gemacht, das ganze Jahr hindurch einen Vorrath von gutem, wo möglich frischem Impfstoff zu unterhalten. Er hat sich deßfalls mit dem Medicinalpersonal seines Bezirks zu benehmen, und dieses ist dahin mit zu wirken verbunden. 7) Kinder von wenigbemittelten und armen Eltern, welche zu den Medicinalbeamten in ihre Wohnungen zur Vaccination gebracht werden, sind von denselben ganz unentgeldlich, sowohl für sie selbst, als für die betreffende Gemeinde zu vacciniren, und diese Aerzte haben dafür Sorge zu tragen, daß sie den 8. oder 9. Tag zur Untersuchung wieder bei ihnen erscheinen, und bei befundener Richtigkeit der Impfung ihre Impfscheine erhalten. n) **Bei der Wuth der Thiere, namentlich der Hunde.** §. 15. Sobald der 1te Physikatsarzt davon Nachricht erhält, daß Menschen, oder Haus- und landwirthschaftliche Thiere seines Bezirks von einem mit der Wuth befallenen Thiere gebissen worden sind, so hat er an Ort und Stelle zu eilen und bei den Beschädigten alle zur Zerstörung und Unschädlichmachung des Wuthgiftes zweckdienlichen Mittel in Anwendung zu bringen, die Behandlung derselben zu übernehmen und zugleich in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde die nöthigen Vorkehrungen zur Verhütung plötzlicher Unglücksfälle zu treffen, auch die Bezirkspolizeibehörde alsbald davon in Kenntniß zu setzen. Ist das wüthende Thier entlaufen, so muß dieß auf der Stelle, mit der Nachricht, wohin es seine Richtung genommen, der Bezirkspolizeibehörde nicht allein, sondern auch den benachbarten Gemeinden bekannt gemacht werden, damit dessen Verfolgung allenthalben

bewirkt, und Vorsehung wegen Entfernung der Kinder von den Straßen, und Anlegung aller Hunde, getroffen werden kann. Ist aber das wüthende Thier bereits eingefangen oder erlegt, so soll es im erstern Fall nicht eher getödtet, und im zweiten nicht früher verscharrt werden, als nachdem sich der Sanitätsbeamte von der wirklichen Wuth desselben überzeugt hat. Diese Ueberzeugung jedesmal zu erlangen, muß das Bestreben der Sanitätsbeamten in allen Fällen dieser Art seyn, damit, wie es nicht selten geschieht, andere Krankheiten der Thiere und namentlich der Hunde, in welchen sie, wie bei der Wuth, bissig werden, ausgemittelt, und die beschädigten Menschen von der ängstigenden Besorgniß, durch ein wüthendes Thier gebissen worden zu seyn, befreit werden. Aus diesem Grunde soll, wo möglich und wenn es ohne Gefahr für Andere geschehen kann, ein wirklich oder scheinbar wüthendes Thier nicht sogleich getödtet, sondern in dieser Absicht so lange genau beobachtet werden, bis man hierüber zur Ueberzeugung gelangt ist. Der Sanitätsbeamte hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß solche getödtete wüthende Thiere, oder die, welche in Gefolge des Ausbruchs der Wuth fallen, tief genug in die Erde verscharrt werden. Sind Menschen so unglücklich, an dem Ausbruche der Wasserscheue zu sterben, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Kleidungsstücke, Bettzeug, und alles, was während der Krankheit gebraucht und etwa verunreinigt worden ist, verbrannt werden. o) Bei unbefugter Ausübung der ärztlichen Praxis und dem Verkauf von Arzneien. §. 16. Nach §. 8. der Medicinalordnung ist die Ausübung der Heilkunde allen denen bei gesetzlicher Strafe verboten, welche darüber nicht gesetzlich geprüft und von der Behörde approbirt sind, und nach §. 55. und 56. ist der Handel mit Arzneien, die Bereitung und Abgabe derselben jedem verboten, welcher nicht nach vorgängiger Prüfung und Approbation, eine Concession hierüber von der Behörde erhalten hat. Es ist demnach Pflicht der 1ten Physikatsärzte, daß sie über die Beobachtung dieser Anordnung in ihren Bezirken wachen, und Uebertretungen derselben der Bezirkspolizeibehörde zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen. p) Bei herrschenden Thierkrankheiten. §. 17. Wird der 1te Physikatsarzt davon in Kenntniß gesetzt, oder erhält er auf zufällige Weise die Nachricht, daß in einer Gemeinde seines Bezirks eine Krankheit unter Thieren, namentlich den Pferden, dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen ausgebrochen ist, so soll er sich mit dem für den Bezirk angestellten Thierarzt sofort an Ort und Stelle begeben, und mit diesem die Krankheit gründlich, und wenn schon Stücke daran gefallen sind, durch Obduction derselben untersuchen. Ergiebt sich hiernach, daß die Krankheit eine ansteckende Seuche ist, so sind ohne Verzug die gegen die weitere Verbreitung derselben geeigneten Vorkehrungen anzuordnen, und dem Bürgermeister zur gleichbaldigen Vollstreckung anzugeben; auch ist die Bezirkspolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, und unter weiter erforderlichen der Propagation entgegen wirkenden Anordnungen, in Verbindung mit dieser Behörde an die Regierung Bericht zu erstatten. Während des ganzen Verlaufs einer solchen ansteckenden Thierkrankheit, muß durch hierzu bestellte und verpflichtete Männer der Gemeinde täglich der gefährdete Viehstand untersucht, eine Tabelle, nach dem Formular B. gefertigt, und diese, je nachdem das Leiden mehr oder minder gefahrdrohend ist, in vier- oder achttägigen Fristen, von dem Bürgermeister, der Bezirkspolizeibehörde, und dem 1ten Physikatsarzte unterschrieben, an die

Regierung eingesendet werden. War Sperre gegen den Ort oder die Gegend, in welcher eine ansteckende Thierkrankheit geherrscht hatte, angelegt, so sind vor Aufhebung derselben durch die Regierung, von Seiten des Sanitätsbeamten alle diejenigen Vorsichtsmaasregeln, welche zur gänzlichen Vertilgung des Ansteckungsstoffes nach der jedesmaligen Natur des Leidens nothwendig sind, anzuordnen, und im Beisein des Thierarztes durch die Autorität des Bürgermeisters auszuführen. q) Durch Aufsicht über alle in dem Physikatsbezirk vorhandenen, der sanitätspolizeilichen Obsorge bedürfenden Anstalten. §. 18. Der 1te Physikatsarzt hat 1) über die in seinem Physikatsbezirk bestehende Apotheken die Aufsicht zu führen, daß sie in der erforderlichen Einrichtung erhalten werden, und die Apotheker dasjenige, was ihnen in ihrer Instruktion auferlegt ist, getreu erfüllen. Bemerkt er hierin Abweichungen, so hat er solche der Bezirkspolizeibehörde anzuzeigen. 2) Ueber Hospitäler steht ihm in Beziehung auf Reinlichkeit und Ordnung, Beschaffenheit der Nahrungsmittel und Thätigkeit der Aerzte, die Aufsicht zu. 3) Gefängnisse hat er hinsichtlich gesunder Luft, Reinlichkeit und Beschaffenheit der Nahrungsmittel — 4) Badeanstalten und Leichenhäuser in Beziehung auf ihre Zweckmäßigkeit im Allgemeinen zu beobachten, und entdeckt er Mängel, solche der Bezirkspolizeibehörde zur Abstellung anzuzeigen. 5) Auch hat derselbe mitzuwirken, daß die Todtenhöfe, da wo es noch nicht geschehen ist, außerhalb der Orte angelegt, die Todten tief genug, besonders bei herrschenden ansteckenden Krankheiten, begraben werden — 6) die Begräbnißplätze für Thiere an hiezu schicklichen, von Straßen entfernten Orten angelegt, die gefallenen Thiere jederzeit, besonders aber bei Seuchen, hinlänglich tief verscharrt werden, und er hat da, wo er Abweichungen hierin bemerkt, die Bezirkspolizeibehörde hievon in Kenntniß zu setzen. 7) Instrumente und Rettungsapparate, welche für den Bezirk vorhanden sind, oder in der Folge, wenn Zeit und Umstände es zulassen, für denselben angeschafft werden, hat er in seiner Verwahrung und brauchbarem Stande zu erhalten; die Gebärstühle und Geräthschaften der Hebammen von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und die Bezirkspolizeibehörde darauf aufmerksam zu machen, daß solche jedesmal von einer abgehenden Hebamme der nachfolgenden übergeben, oder aus dem Nachlaß der gestorbenen der Gemeinde verabfolgt werden. r) Durch Aufstellung einer medicinischen Topographie des Bezirks. §. 19. Vieles von demjenigen, was den Sanitätsbeamten im Vorangehenden zur Pflicht gemacht worden ist, werden sie nur dann gründlich erforschen, und auf diese vorausgegangene Erforschung in vorkommenden Fällen eine richtige Beurtheilung stützen können, nachdem sie sich eine genaue Kenntniß ihres Bezirks in seinem ganzen Umfang und in seiner Individualität zu verschaffen gesucht haben. Demnach wird von jedem der ersten Physikatsärzte erwartet, daß er eine Topographie seines Amtsbezirks bearbeitet, und diese nach Verlauf von einem Jahr an die Regierung einsendet. Diese medicinische Topographie soll enthalten: 1) Die Lage und den Umfang des ganzen Physikatsbezirks mit Angabe der in demselben enthaltenen Berge, Flüsse, Seen, Moräste u. s. w. 2) Die Angabe der Lage, des Umfangs und des Bodens eines jeden Orts, seiner Erzeugnisse, und aller Verhältnisse, welche daraus auf die Bewohner erwachsen. 3) Schilderung der Sitten und Lebensart des Volks, der physischen und moralischen Erziehung desselben. 4) Die Angabe der Nahrungs-

mittel, der Kleidung, der verschiedenen Beschäftigungen und Gewerbe, und der Vergnügungen. 5) Die Krankheiten der Menschen und Thiere, welche durch diese Lokalitätsverhältnisse bedingt erscheinen. 6) Die Wohlthätigkeits-, Straf- und Medicinalanstalten. 7) Die eingewurzelten Gewohnheiten, Vorurtheile und Mißbräuche, welche sich der Ausführung einer zweckmäßigen Sanitätspolizei entgegen stellen, und sachgemäße Vorschläge zu deren Abstellung. 8) Werden die Sanitätsbeamten zugleich noch Witterungsbeobachtungen anstellen, und deren Anwendung auf den belebten Organismus in ihre Topographien einfließen lassen, und hiezu Mezlers Leitfaden zur Abfassung zweckmäßiger medicinischer Topographien vom Jahre 1814 benutzen, so werden sie den desfallsigen Erwartungen um so mehr entsprechen. C) Gegenstände der Medicinalpflege, oder Wiederherstellung des gestörten Wohlseyns. s) Sorge für wirklich erkrankte, verwundete oder beschädigte Personen. §. 20. Die Sanitätsbeamten sind verpflichtet, allen Bewohnern ihres Bezirks, welche sie in Krankheiten oder körperlichen Unglücksfällen um ihre ärztliche Hülfe ansprechen, diese zu leisten. Sie dürfen demnach ihrer ärztlichen und wundärztlichen Praxis außerhalb ihres Bezirks keine solche Ausdehnung geben, daß sie hierdurch an Erfüllung ihrer Pflichten innerhalb ihres Bezirks gehindert werden. Sie haben jeden Kranken auf humane und gleich sorgfältige Weise zu behandeln. Ueber jeden an einer bedeutenden Krankheit Leidenden haben sie eine genaue Krankengeschichte zu führen, und darauf zu achten, daß auch von den übrigen Medicinalpersonen ihres Bezirks dieselbe geführt wird. Bei herrschenden Krankheiten sind die ersten Physikatsärzte befugt, das in ihrem Bezirk angestellte Medicinalpersonal zur Behandlung der Kranken zu verwenden, wenn sie wegen Ueberhandnahme derselben außer Stande sind, der Behandlung allein vorzustehen, und auch der zweite Physikatsarzt hierzu nicht ausreicht. t) Hülfeleistung bei unregelmäßigen Geburten. §. 21. Gleiche Sorgfalt sollen sie auf Hülfeleistung bei unregelmäßigen Geburten verwenden, und die Hebammen beaufsichtigen, daß sie bei jeder Unregelmäßigkeit, die bei Geburten eintritt, sogleich den geburtshülflichen Arzt rufen lassen. u) Sorge für Verunglückte, insbesondere bei Ertrunkenen, Erstickten, Erhängten, Erstarrten, scheintodt gebornen Kindern, od. plötzlich ohne bekannte Ursache leblos gewordenen Personen. §. 22. Die Sanitätsbeamten sind verpflichtet, nicht allein die Medicinalpersonen ihres Bezirks, bei welchen es nöthig erscheint, sondern auch andere, dafür Sinn habende Personen, namentlich aber sämmtliche Hebammen, zu instruiren, welche Mittel auf der Stelle, und ehe ein Arzt herbeigerufen werden kann, bei Verunglückten zu ihrer Wiederbelebung anzuwenden sind, und was in solchen Fällen als schädlich zu vermeiden ist. Erhält der Sanitätsbeamte von einem Bürgermeister nach §. 83 der Medicinalordnung Nachricht, daß ein Mensch auf irgend eine Weise verunglückt ist, so hat er sich mit Eile an Ort und Stelle zu begeben, und bei solchen, welche sich noch im Scheintode befinden können, alle ihm zu Gebot stehende Mittel mit Vorsicht und Beharrlichkeit in Anwendung zu bringen, um das gesunkene Leben wieder anzufachen, und in Thätigkeit zu setzen. Jeder Sanitätsbeamte soll zu dem Ende allezeit mit den hierzu erforderlichen Mitteln und kleinen Geräthschaften versehen seyn, auch sollen sie darauf Bedacht nehmen, in solchen Orten, an welchen sich wegen ihrer Lage und andern Verhältnissen öfters solche Unglücksfälle ereignen können, die

größeren Geräthschaften mit Rettungsapparaten niederzulegen, und zu deren Anschaffung bei der Bezirkspolizeibehörde, und der Regierung selbst, ihre Anträge machen. Ueber jeden Vorfall dieser Art, hat der Sanitätsbeamte ein Protokoll aufnehmen zu lassen, in welchem anzuführen ist: a) aus welcher gewissen oder wahrscheinlichen Ursache, und wie lange sich der Verunglückte im Scheintode befunden hat; b) welche Hülfe, und durch wen geleistet — c) was dabei versäumt worden; d) wem besonders Verabsäumung und Nachlässigkeit zur Last zu legen ist; e) welche Mittel von ihm zur Wiederbelebung angewendet worden sind; und f) welchen Erfolg sie gehabt haben. Dieses Protokoll ist der Bezirkspolizeibehörde zuzustellen, und von dieser mit Bericht an die Regierung zu befördern. v) Sorge und Behandlung der Waisen und Irren. §. 23. Den im Physikatsbezirk vorhandenen, zur Pflege und Erziehung an Privatpersonen gegebenen Waisen, soll der erste Sanitätsbeamte seine vorzügliche Aufmerksamkeit widmen, bei jeder sich ihm darbietenden Gelegenheit sie besuchen, auf Reinlichkeit, angemessene Nahrung und Beschäftigung in ihrer Erziehung nach denen demnächst hierüber ertheilt werdenden Normen, wachen, gefundene Abweichungen hierin der Bezirkspolizeibehörde anzeigen, und bei entdeckter Kränklichkeit, nicht allein die ärztliche Behandlung derselben übernehmen, sondern auch die Pflegeeltern anweisen, was sie ihrer Seits durch nöthig gewordene Abänderung im diätetischen Verhalten, zur Verbesserung des kränklichen Zustandes beizutragen haben. §. 24. Ebenso stehen unter seiner Obsorge alle Irren des Bezirks. Ihr Zustand ist genau nach den veranlassenden Ursachen zu untersuchen, und nach Entfernung des etwa vorhandenen Materiellen, denen, die sie umgeben, und mit ihnen in Berührung kommen, das physische Verfahren anzugeben. Gehen bei Irren die verworrenen Ideen in Wahnsinn und Tobsucht über, so daß ihre Handlungen für Andere gefährlich werden, so ist zuvörderst dem Bürgermeister die Art und Weise anzugeben, wie sie auf die ihnen selbst am wenigsten nachtheilige Art unschädlich gemacht werden können, sodann aber der Bezirkspolizeibehörde darüber die Anzeige zu machen, damit diese die erforderlichen Vorkehrungen zur Aufnahme in das Irrenhaus treffen, und hierüber an die Regierung Bericht erstatten kann. Wird die Aufnahme eines Wahnsinnigen in die Irrenanstalt von der Regierung verfügt, so hat der erste Physikatsarzt außer dem zuvor einzureichenden pflichtmäßigen Zeugniß über den die Verwahrung des Irren nöthig machenden Zustand desselben, eine genaue Darstellung aller von ihm beobachteten Erscheinungen bei dem Irren, so wie der ihm bekannt gewordenen vorbereitenden und Gelegenheitsursachen, nebst der seither angewendeten Heilmittel u. s. w. an die Direktion des Irrenhauses einzusenden, und dem Bürgermeister zugleich die zweckmäßigste Art der Transportirung dahin anzugeben. Wird ein Irrer entweder geheilt, oder nach bereits erfolgter Besserung seines Zustandes in der Anstalt, zum Behuf seiner gänzlichen Herstellung, aus der Anstalt nach Hause entlassen, so ist es Pflicht des 1ten Physikatsarztes, denselben unter seine vorzügliche Obsorge zu nehmen. In Verbindung mit demjenigen, was ihm über die psychische Behandlung eines solchen Genesenden von dem Arzt der Irrenanstalt mitgetheilt werden wird, hat er im Einverständniß mit der Bezirkspolizeibehörde vorzüglich dahin zu wirken, daß durch alles dasjenige, was den Irren umgiebt, seine früher verworrene Idee nicht aufs neue geweckt, und er auf eine seinem Zustand und seiner Fähigkeit angemessene Weise

in Beschäftigung erhalten wird, auch ist er verbunden, über das Befinden eines jeden, ganz, oder auf unbestimmte Zeit entlassenen Irren, der Direktion der Irrenanstalt nach Verlauf eines jeden halben Jahres, bei ersteren 2 Jahre hindurch, und bei letzteren bis zum Ablauf ihres Urlaubs aus der Anstalt, Nachricht zu ertheilen. Ferner hat er dafür Sorge zu tragen, daß die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aus der Anstalt nach Hause entlassenen Irren, niemals wegen anderer sie befallenden Krankheiten, sondern nur bei Rückkehr ihrer tobsüchtigen Anfälle, in die Irrenanstalt zurück gesendet werden. x) Aufsicht auf gehörige Behandlung und Beerdigung der Todten. §. 25. Die Medicinalbeamten haben darüber zu wachen, daß die Todten bis zur Beerdigung anständig und mit Vorsicht behandelt werden, und die Beerdigung nicht zu frühe vorgenommen, sondern in dieser Beziehung der Anordnung Großherzoglicher Regierung der Provinz Starkenburg vom 8. Apr. 1820 allenthalben genau Folge geleistet wird. y) Mitwirkung zur Heilung der Thierkrankheiten, besonders bei Seuchen. §. 26. Sorge für die Heilung erkrankter Thiere ist Gegenstand der Medicinalpolizei, folglich steht dieselbe besonders bei Thierkrankheiten, welche eine weitere Verbreitung drohen, unter Aufsicht und Mitwirkung der 1ten Physikatsärzte. Zur unmittelbaren Behandlung solcher Thierkrankheiten haben sie die angestellten Thierärzte zu verwenden, und sowohl über sie, als über diejenige Personen, welche den Viehschnitt besorgen, die Aufsicht zu führen. D) Armenkrankenpflege. §. 27. Der Armenkrankenpflege ist sowohl in der Medicinalordnung als in dieser Instruktion ein eigener Abschnitt gewidmet, weil dieser Gegenstand eine der Hauptdienstpflichten der Medicinalbeamten enthält. Außer demjenigen, was hierüber die Medicinalordnung §. 33. IV. enthält, wird den Medicinalbeamten in dieser Beziehung noch folgendes zur Pflicht gemacht: a) Sobald sie davon benachrichtigt werden, daß ein Armer ihrer ärztlichen Hülfe bedarf, haben sie denselben ohne Verzug zu besuchen, und nicht allein alles Nöthige zu seiner Herstellung anzuordnen, und nöthigenfalls selbst zu verrichten, sondern auch dem Bürgermeister dasjenige, was seine Pflege und Wartung erfordert, anzugeben. b) Von dem Erfolg ihrer ärztlichen Anordnungen haben sie sich durch den Bürgermeister oder denjenigen, welchem dieser hierzu den Auftrag ertheilen wird, Nachricht geben zu lassen, und ihre Besuche bei dem Kranken so oft, als dessen Zustand ihre Gegenwart fordert, zu wiederholen. c) So oft Geschäfte sie in Orte ihres Bezirks führen, ist es ihre Pflicht, sich bei dem Bürgermeister zu erkundigen, ob arme Kranke vorhanden sind, und denen, welche ihnen angezeigt werden, mit ärztlichem Rath und thätiger Hülfe beizustehen. d) Jeder Medicinalbeamte hat über die von ihm behandelten armen Kranken ein besonderes Verzeichniß zu führen, und solches vor dem Ende eines jeden Jahres an die Regierung einzusenden. E) Rekrutirung. §. 28. Ueber die Funktionen der 1ten Physikatsärzte bei der Rekrutirung, ist bereits §. 33. V. der Medicinalordnung das Erforderliche verfügt. F) Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde. §. 29. Daß alle gerichtlich ärztliche Untersuchungen auf Requisition der Gerichtsbehörden von den Bezirksmedicinalbeamten vorzunehmen, und diese gehalten sind, den an sie ergehenden deßfallsigen Requisitionen der Gerichtsbehörden zu entsprechen, ist §. 26. und 33. der Medicinalordnung verordnet. Gerichtliche Untersuchungen, zu deren Aufklärung und Entscheidung eine ärztliche Untersuchung und

Beurtheilung erforderlich ist, können betreffen: a) Lebende Personen. Alle Fälle nach den mannichfaltigen Verhältnissen, worin Menschen leben, und gerathen können, aufzuführen, in welchen der Richter Aufklärung zur richterlichen Entscheidung von dem Arzt verlangen kann, ist hier der Ort nicht, sondern es genügt, die gerichtlichen Aerzte in dieser Beziehung auf die Lehrbücher der gerichtlichen Arzneikunde, namentlich auf Henke's Lehrbuch, Berlin, 1812, zu verweisen, und hier nur anzuführen, daß, wenn auf gerichtliche Requisition die Besichtigung eines Verwundeten, Beschädigten oder Vergifteten vorzunehmen ist, diese mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vollzogen werden muß, alle Erscheinungen, welche als äußere oder innere Bedingungen der Wunde, Beschädigung oder Vergiftung, vorkommen, genau und vollständig erörtert werden müssen, und überhaupt nichts zu versäumen ist, was in der Folge zur richtigen Erkenntniß der Sache nothwendig oder nützlich seyn könnte; daß ferner, wenn die Besichtigung ein zu einer Strafe verurtheiltes Individuum betrifft, und vom Arzt das Gutachten verlangt wird, ob die Gesundheit des zur Strafe Verurtheilten von der Beschaffenheit seie, daß er die ihm gesetzte Strafe ohne Gefahr für sein Leben aushalten könne, der Arzt in zweifelhaften Fällen sich eher zu Gunsten des Sträflings zu erklären hat, indem bei hergestellter Gesundheit die Strafe nachgeholt werden, oder eine Strafverwandlung eintreten kann. b) Todte menschliche Körper. 1) Wird der 1te Physikatsarzt von der Gerichtsbehörde zur legalen Besichtigung und Section einer Leiche eingeladen, so hat er zuvor dem 2ten Physikatsarzt, oder dem zu solchen Geschäften bestimmten gerichtlichen Wundarzte die Stunde seines Eintreffens an Ort und Stelle bekannt zu machen, und denselben aufzufordern, sich daselbst einzufinden. 2) Sowohl bei dieser legalen Besichtigung und Section, als der Besichtigung eines Lebenden, ist erforderlich, daß ein benachbarter gerichtlicher Arzt in dem Falle zugezogen wird, wenn einer der gerichtlichen Aerzte des Bezirks den zu Untersuchenden gleichzeitig, oder zuvor, in ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung gehabt hat. 3) Die legale Besichtigung ist in Gegenwart der Gerichtsbehörde vorzunehmen, und zuerst alles dasjenige, wie die Leiche angetroffen worden ist, nebst demjenigen, was sie zunächst umgiebt, und was, ehe die Untersuchung begonnen hat, mit ihr vorgenommen worden ist, ins Protokoll zu diktiren. Hierauf ist die Leiche zu entkleiden, und das, was an ihr bei näherer Untersuchung vorgefunden wird, ebenfalls zu Protokoll zu nehmen. 4) Kann die Sektion der Leiche an der Stelle, wo sie entdeckt worden ist, nicht vorgenommen werden, so ist die Wegbringung derselben an einen hierzu schicklichen Ort unter Begleitung einer Gerichtsperson zu veranstalten, und dieses ebenfalls im Protokoll zu bemerken. 5) Ehe der gerichtliche Arzt zur Sektion schreitet, hat er sich von dem gewissen Tode die möglichste Ueberzeugung zu verschaffen, und in diesem Betracht, wegen etwaigen Scheintodes mit größter Vorsicht zu verfahren. 6) Bei der Sektion selbst sind alle formelle gesetzliche Vorschriften genau zu beobachten. Die Sektion beginnt da, wo eine Verletzung oder Beschädigung vorhanden ist, mit der anatomischen Untersuchung der verwundeten oder beschädigten Stelle. Sodann wird zur Untersuchnng der Haupthöhlen des Körpers geschritten, solche geöffnet, und die in ihnen enthaltenen Theile einer genauen Untersuchung in Beziehung auf die Ursache des Todes unterworfen. Selbst da, wo es scheint, man habe in einer dieser Höhlen hin-

reichende Ursache des Todes gefunden, darf die Eröffnung und Untersuchung der übrigen Höhlen nicht unterlassen werden, weil es möglich ist, daß man sich auch bei dem Anschein völliger Gewißheit in Bestimmung der Todesursache dennoch geirrt hat, und weil nach gefundener nächsten Ursache des Todes in einer Höhle, in einer andern noch eine entfernte Todesursache entdeckt werden kann. 7) Jeder Befund ist sogleich, und ehe der secirende Arzt weiter fortfährt, in das Untersuchungsprotokoll zu diktiren, und alles dasjenige, was vorgefunden wird, dem Gerichtspersonal zur klaren Anschauung vorzulegen. Nichts darf darin aufgenommen werden, was gefolgert ist, sondern nur das durch die Sinne Wahrnehmbare. 8) Ist das Protokoll geendigt, so ist solches von dem Aktuarius wörtlich und verständlich vorzulesen, etwa Statt findende Bemerkungen, deutlich in dem Protokoll nachzutragen, und demnächst dasselbe von dem Gerichtspersonal und den Medicinalbeamten zu unterzeichnen. Letzteren ist, wenn sie es zum Behuf ihres ärztlichen Gutachtens verlangen, eine Abschrift des Protokolls mitzutheilen. 9) Gestützt auf den in das Protokoll aufgenommenen wahren Befund haben demnächst die gerichtlichen Aerzte ihren Obduktionsbericht (visum repertum) abzugeben. Dieser muß nach Anführung der Gerichtsbehörde, von welcher die Requisition zur Vornahme der Obduktion ergangen — des Orts wo, und der Zeit, wann sie vorgenommen worden ist — die genaue Beschreibung alles desjenigen enthalten, was als Befund bei der Obduktion ins Protokoll diktirt worden ist. Auf diese getreue Darlegung des Thatbestandes soll alsdann das judicium medicum folgen. Dieses ärztliche Gutachten dürfen die gerichtlichen Aerzte nur aus dem, was sie bei der Untersuchung durch die Sinne erkannt, und hier in Kürze wiederholt haben, schöpfen. Wollen sie zur Begründung ihres Gutachtens frühere sichere Thatsachen, welche im Protokoll nicht enthalten sind, mit benutzen, so müssen solche dem Gutachten mit Klarheit und Bestimmtheit als Motive vorausgeschickt, und die Quellen angegeben werden, aus welchen sie geschöpft sind. Das Urtheil selbst muß stets bestimmt und deutlich ausgedrückt, und mit hinlänglich beweisenden Gründen unterstützt seyn. Es ist zu vermeiden, diesem Gutachten eine größere Gewißheit zu geben, als die Bedingungen, unter welchen es erstattet wird, solches mit Grund zulassen. Deswegen ist es Pflicht der gerichtlichen Aerzte, da, wo sie über das zu fällende Urtheil zweifelhaft bleiben, im Viso reperto das Unvermögen, entscheidend urtheilen zu können, einzugestehen, dabei aber müssen sie die Gründe, warum kein bestimmter Ausspruch geschehen kann, und was das Resultat zweifelhaft macht, anführen. 10) Stimmen die beiden gerichtlichen Aerzte in ihrem Gutachten nicht überein, so bleibt einem Jeden freigestellt, ein besonderes Gutachten abzufassen, und der Gerichtsbehörde baldmöglichst zuzustellen. Die 3ten Gegenstände ärztlicher Untersuchung sind: c) Leblose Substanzen. Sind bei einer gerichtlichen Untersuchung fremdartige Substanzen vorgefunden worden, welche, um ihre Bestandtheile zu erforschen, einer chemischen Zerlegung unterworfen werden müssen, so sind solche, weil die Zerlegung selten an dem Ort der gerichtlichen Untersuchung, und bei versammeltem Gerichtspersonal vorgenommen werden kann, in ein Gefäß zu bringen, dieses von dem Gericht zu versiegeln, und durch die gerichtlichen Aerzte, oder im Beiseyn derselben durch einen praktischen Chemiker ihre Zerlegung vorzunehmen. In das Visum repertum ist diese ganze Procedur mit den Resultaten einzuschalten; die bekannten Wirkungen der hierdurch ausge-

mittelten Substanz auf den belebten Körper, müssen sodann aufgezählt, diese mit den Zufällen vor dem Tode, den Erscheinungen nach demselben, und dem Befund bei der Section verglichen, und hierauf das Urtheil, in wie weit die gefundene Substanz Ursache des Todes seyn konnte, gestützt werden. — II. **Instruction für die 2ten Bezirksphysikatsärzte.** §. 30. Da die zweiten Physikatsärzte an der Ausübung der Armenkrankenpflege und der gerichtlichen Arzneikunde Theil nehmen, so enthalten die §§. 27 u. 29 vorstehender Instruktion auch ihre desfallsigen Dienstpflichten, auf welche sie hiermit verwiesen werden. Im Uebrigen sind sie in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen der ersten Physikatsärzte, Stellvertreter derselben, und haben in dieser Eigenschaft vorstehende Instruktion nach ihrem ganzen Inhalt zu erfüllen.

A.

## Tabelle

über die in der Gemeinde N. N. von der ansteckenden Krankheit befallenen Personen vom bis

| Nr. des Hauses | Des Erkrankten | | Alter | Ist erkrankt den | | Genesen | | Gestorben | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Vornamen | Zuname | | Tag | Monat | Tag | Monat | Tag | Monat | |
| | | | | | | | | | | |

B.

## Tabelle

über das an der Lungenseuche (dem Milzbrand), (der Löserdörre) kranke und gefallene Hornvieh der Gemeinde N. N. vom 1. bis 10. 18

| Nr. des Hauses | Gesunder Viehstand | | | Schwer Kranke | | | Leicht Kranke | | | Genesene seit dem 1ten | | | Gefallene seit dem 1ten | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ochsen | Kühe | Rinder | Ochsen | Kühe | Rinder | Ochsen | Kühe | Rinder | Ochsen | Kühe | Rinder | Ochsen | Kühe | Rinder |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

C.

## Tabelle

über die noch nicht geimpften Kinder der Gemeinde N. N. zum Gebrauch der bevorstehenden öffentlichen Impfung.

| Nr. des Hauses | Namen des Vaters oder Erziehers | Vornamen des Kindes | Geschlecht desselben | Alter desselben | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

## D. Tabelle

über die in der Gemeinde N. N. des Physikatsbezirks N. N. vom bis mit Schutzpocken geimpften Kinder.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fortlaufende Nro. der Impflinge | Namen der Eltern des Impflings | Vornamen des Impflings | Geschlecht desselben | Alter desselben | Tag der Impfung | Impfmethode | Woher der Impfstoff genommen | Tag d. Untersuchung zur Controle | Impfarzt | Verlauf der Impfung mit Aufzählung der eingetretenen Erscheinungen | Urtheil, ob der Geimpfte die ächten Schutzpocken gehabt, u. mit einem Impfschein versehen worden ist | Bemerkungen |
| | | | | | | | | | | | | Die nicht geimpften Kinder sind auch in diese Tabelle einzutragen, bei diesen aber die Columnen 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, offen zu lassen, und die Ursache der Nichtimpfung hierunter zu bemerken. |

## E. Haupt-Tabelle

über die im Physikatsbezirk N. N. geimpften Kinder des Jahres 18

| In den Ortschaften | und zu Ende vorigen Jahres ungeimpft geblieben | | seither sind nach den Tabellen geboren worden u. Ungeimpfte neu hinzu gekommen | | Anzahl der Nichtgeimpften | | Von diesen sind geimpft worden | | | | Anzahl der Geimpften | | | | Ungeimpft sind geblieben | | | Anzahl der ungeimpft gebliebenen | | Total-Summe | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | Mit Erfolg | | Ohne Erfolg | | | | | | | | | |
| | Knaben | Mädchen | Knaben | Mädchen | Knaben | Mädchen | durch mich, den 1ten Physikatsarzt | durch den 2ten Physikatsarzt | durch den practischen Arzt N. | durch den autorisirten Wundarzt N. | Knaben | Mädchen | Knaben | Mädchen | wegen nicht gefaßter Impfung | wegen Kränklichkeit | wegen Widersetzlichkeit | Knaben | Mädchen | der Geimpften mit Erfolg | der Geimpften ohne Erfolg | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

b) Physikatsrepposituren.

### Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Bezirksärzte z. N. 47., die Physikatsreppositur in Lauterbach, überhaupt die Repposituren der Physikatsakten betr. v. 10. Jan. 1826.

Wir haben mißfällig bemerken müssen, daß in den Repposituren mancher Physici eine große Unordnung herrscht, und daß in einigen derselben nicht nur treue Abschriften der Berichte, Zeugnisse, Gutachten, Impflisten,

medicinisch-topographischen Notizen, der amtlichen Korrespondenzen u. s. w., sondern selbst Verordnungen, Verfügungen, Rescripte höherer und Anschreiben niederer Behörden, so wie Schreiben und Berichte beigeordneter und untergeordneter Medicinalpersonen fehlen; daß ferner in diesen Reposituren keine gehörige oder wenigstens keine gleichmäßige Ordnung eingeführt ist. Wir finden uns daher veranlaßt, zu bestimmen, daß jeder Bezirksarzt ein Exhibitionsprotokoll über alle amtlichen Eingänge und über die dadurch veranlaßten Verrichtungen, Berichte, Gutachten, Weisungen u. s. w. nach dem anliegenden Schema I. führen, die Papiere nach dem anliegenden Schema II. ordnen, und als Unterabtheilung die einzelnen in alphabetische Reihenfolge gestellten Ortschaften des Physikatsbezirks benutzen, jedoch jedesmal den Faszikeln für die einzelnen Ortschaften einen Faszikel mit der Aufschrift „Insgemein" vorangehen lassen sollen. Wir geben Ihnen für die Ordnung der Registraturen eine Frist von einem halben Jahre und werden nach Verlauf desselben jedes fehlende Aktenstück, jede nicht treue Abschrift, jede nicht beobachtete vorgeschriebene Klassifikation und Ordnung, so wie jede Nachlässigkeit im Führen des Exhibitions-Protokolls nach Befund der Umstände bestrafen. F. v. A. Eckstein.

**Schema I.**

## Geschäfts-Tagebuch
für
den Großherzoglichen Bezirks-Arzt
zu
für das Jahr 18

| Fortlaufende Nr. des Eingangs | Eingegangen | | | | | Was hierauf geschehen. | Tag der Ausführung. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | am | von wem? | Betreffend: | unter Nr. | unter Datum vom | | | |
| | | Beispiele. | | | | | | |
| 1. | 1826 den 1. Jan. | von Großhzl. Regierung Gießen . . . | Wuthkrankheit der Füchse . . . | R. 7247. | 31. Dec. 1825. | Schreiben an Hrn. Landrath zu . . . | den 2. Jan. | Spedirt d. 3. Jan. |
| 2. | — — | von Großhzl. Landgericht zu . . . . | In Untersuch.-Sachen contra Joh. Sauerbier, pto. der Verwundung d. Balthsar Gutwein zu . . . | L.G. 43. | 1. Jan. . | In Person mit dem Chirurg N. N. zu dem Verwundeten begeben; Fundschein u. Gebühren-Verzeichn. d. Gr. Landgericht . . . übergeben . . | d. 1. u. 2. Jan. | |
| 3. | 1826 den 3. Jan. | vom Großhzl. Landrath zu . . . . | Die Einsendung der Impftabellen pro 1825 . . | L.R. 70. | 2. Jan. . | 1) Rückantwort. 2) Schreiben an den 2. Bezirksarzt. 3) Schreiben an die übrigen Impfärzte | den 4. Jan. | Spedirt eodem, |
| 4. | 1826 den 3. Febr. | von Gr. Rekrutirungs-Commission | Die Rekrutirung pro 1826 . . . | — — | 3. Fbr. . | Bei der Rekrutir.-Commission in Person erschienen und meine Verpflichtung als Civilarzt übernommen . | d. 8. 9 u. 10 Jan. | |
| | | | u. s. w. | | | | | |

Schema II.

# Systematische Einrichtung
## der Reposituren der Großherzoglichen Bezirks-Aerzte.

| Klasse. | Abtheilung. | Abschnitt. | Unterabschnitt. |
|---|---|---|---|
| Medicinal- u. Sanitäts-Polizei. | I. Acta Generalia | | |
| | II. Medicinalordn. | a) Jnsgemein. | |
| | | b) Arzneimittel-Taxe. | |
| | III. Jnstruktion der Sanitätsbeamten. | a) Jnsgemein. | |
| | | b) Die medicinische Topographie. | |
| | | c) Armen-Krankenpflege. | |
| | | d) Das jährliche Bereisen der Physikats-Bezirke. | |
| | | e) Diäten. | |
| | IV. Medicinal- und Sanitätsbeamten. | a) Jnsgemein. | |
| | | b) 1ter Bezirks-Arzt. | |
| | | c) 2ter Bezirks-Arzt. | |
| | | d) Ausübende Aerzte. | |
| | | e) Chirurgen. | |
| | | f) Bade-, Krankenwärter, Schröpfer und Aderlasser. | |
| | | g) Hebammen. | a) Jnsgemein.<br>b) Hebammenunterricht.<br>c) Hebammenapparate.<br>d) Jetzt folgen die Ortschaften nach alphabetischer Ordnung, worin die Hebammen angestellt sind. |
| | V. Sanitätspflege, oder Erhaltung des bestehenden Wohlseins durch Vorsorge | a) Jnsgemein. | |
| | | a1/2) Gesunde Luft. | |
| | | b) Gutes Wasser in öffentlichen Brunnen. | |
| | | c) Gesunde Wohnungen. | |
| | | d) Gesunde Nahrungsmittel und Getränke. | |
| | | e) Zweckmäßige Bekleidung. | |
| | | f) Volksvergnügungen. | |
| | | g) Physische Erziehung der Kinder. | |
| | | h) Nutzbare Thiere. | |
| | VI. Sanitätspolizei, oder Erhaltung des gefährdeten Wohlseins durch Anordnungen u. Anstalten | a) Jnsgemein. | |
| | | a1/2) Epidemische und ansteckende Menschenkrankheiten. | 1) Jnsgemein.<br>2) Ortsweise. |
| | | b) Schutzpocken-Impfung. | 1) Jnsgemein.<br>2) Ortsweise. |
| | | c) Thierkrankheiten. | 1) Jnsgemein.<br>2) Viehseuchen.<br>3) Wuthkrankheiten:<br>a) der Hunde,<br>b) — Katzen,<br>c) — Füchse rc. |
| | | d) Quaksalber, Pfuscher. | |
| | | e) Concessionen für Kammer-Jäger zum Handel mit Gift. | 1) Jnsgemein.<br>2) Ortsweise. |
| | | f) Aufsicht über alle im Bezirke vorhandenen, der sanitätspolizeil. Obsorge bedürfenden Anstalten. | 1) Jnsgemein.<br>2) Apotheken.<br>a) Apotheker.<br>b) Provisoren.<br>c) Gehülfen. |
| | VII. Medicinalpflege oder Wiederherstellung des gestörten Wohlseins. | a) Jnsgemein. | |
| | | b) Sorge für erkrankte, verwundete oder beschädigte Personen. | 1) Hospitäler.<br>2) Gefangnisse.<br>3) Badeanstalten.<br>4) Leichenhäuser.<br>5) Kirchhöfe.<br>a) Jnsgemein.<br>b) Ortsweise.<br>6) Wasenmeistereien.<br>a) Jnsgemein.<br>b) Ortsweise. |
| | | c) Hülfe bei Geburten. | |
| | | d) Sorge für Verunglückte, insbesondere bei Ertrunkenen, Erstickten, Erhängten, Erstarrten, scheintodt gebornen Kindern, od. plötzl. ohne bekannte Ursache leblos gewordenen Personen. | |
| | | e) Sorge für bessere Einrichtung der Sand- und Lehmgruben. | |
| | | f) Sorge und Behandlung der Waisen und Irren. | |
| | VIII. Rekrutirung. | a) Jnsgemein. | |
| | | b) Untersuchung der Militärdienstpflichtigen. | |
| | | c) Diäten. | |
| | IX. Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde. | a) Jnsgemein. | |
| | | b) Besichtigung eines Verwundeten, Beschädigten oder Vergifteten. | |
| | | c) Besichtigung eines z. einer Strafe verurtheilten Individuums. | |
| | | d) Besichtigung lebloser Substanzen | |

### c) Zugehende Gesammtausschreiben.

### 1. Ausschreiben der Regierung zu Gießen, an die Bezirksärzte und Kreisthierärzte z. N. 1709., die Berichtserstattungen in medicinisch polizeilicher Hinsicht betr. v. 5. Febr. 1825.

Da sich in neuern Zeiten mehrmals der Fall ereignet hat, daß, durch Gesammtausschreiben von den Herren Bezirksärzten verlangte Berichterstattungen unterblieben und späterhin damit entschuldigt worden sind, daß ihnen die betreffenden Gesammtausschreiben nicht zugekommen seyen, so finden wir uns veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zu ertheilen: 1) Sie werden den Empfang jedes, Ihnen zugehenden Gesammtausschreibens innerhalb der ersten acht Tage nach dessen Zugang künftig anher einberichten, und zwar bei Vermeidung von 1 fl. Strafe. 2) Da, wo das Ausschreiben die Weisung für die ersten Bezirksärzte enthält, Exemplarien desselben den zweiten Bezirksärzten, Kreisthierärzten, den ausübenden Aerzten oder Wundärzten, oder den zum Impfen autorisirten Personen zuzustellen, haben die ersten Bezirksärzte eine von diesen auszustellende Empfangsbescheinigung in der Physikatsregistratur aufzubewahren und werden sie für das Fehlen einer solchen Bescheinigung bei Vermeidung von 1 fl. Strafe verantwortlich erklärt. 3) Sollte ein Gesammtausschreiben den zweiten Bezirksärzten oder Impfärzten unmittelbar zugehen, so werden dieselben gleich den ersten Bezirksärzten den Empfang auch unmittelbar innerhalb des Eingangs erwähnten Termins und bei Vermeidung derselben Strafe anher einberichten. 4) In Fällen, wo die ersten Bezirksärzte durch bereis erfolgte oder künftig zu erlassende Bestimmungen mit einer Strafe bedroht sind, wenn sie den Termin einer geforderten Berichtserstattung, welche fremde Berichte voraussetzt, nicht einhalten, trifft diese Strafe ohne weiters die zweiten Bezirksärzte und Kreisthierärzte, so wie die zum Impfen berechtigten Personen, wenn dieselben durch ihre Schuld es den ersten Bezirksärzten unmöglich gemacht haben, die vorgeschriebenen Berichtsfristen einzuhalten. — In solchen Fällen sind jedoch die letzteren alsdann nicht exculpirt, wenn sie von der Säumigkeit jener die erforderliche Anzeige zu erstatten, unterlassen haben. 5) Sollten die ersten Bezirksärzte von einem weiter zu vertheilenden Ausschreiben die erforderliche Anzahl von Exemplaren nicht zugesendet erhalten, so werden sie deren Nachsendung von der Regierungsbotenmeisterei verlangen, und es wird hierfür ebensalls der Termin von 8 Tagen unter gleichmäßiger Androhung obiger Strafe festgesetzt. 6) Die ersten Bezirksärzte werden ein Exemplar des gegenwärtigen Ausschreibens den zweiten Bezirksärzten und den zum Impfen autorisirten Personen zustellen.

Für die Ausfertigung Muth.

### 2. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe, Bezirksärzte und Kreisthierärzte z. N 11145., die einzusendende Empfangsbescheinigung der Gesammtausschreiben, welche zu kennen dem Medicinalpersonale von Werth sind, betr. v. 13. Nov. 1830.

Die Gesammtausschreiben werden, vom Anfange des künftigen Jahres an, neben der, in römischen Ziffern ausgedrückten, fortlaufenden Zahl der Gesammtausschreiben überhaupt mit einer eingeklammerten, in arabischen

Ziffern ausgedrückten, fortlaufenden Zahl der Gesammtausschreiben rubricirten besondern Inhalts, nebst dem Worte „Medicinalwesen", versehen werden. An dieser letztgenannten Zahl werden die Großherz. Bezirksärzte ersehen, ob in dem successiven Mitgetheiltwerden der Gesammtausschreiben rubricirten Inhalts eine Lücke eintrete. In diesem Falle werden die Großherzogl. Bezirksärzte, innerhalb acht Tagen nach Empfang desjenigen Gesammtausschreibens, dessen fortlaufende Zahl auf ein Fehlen des unmittelbar vorangegangenen hinweiset, dieses Fehlen anzeigen. Auf die Unterlassung dieser Anzeige wird die Strafe von 3 fl. gesetzt. Vom Anfange des künftigen Jahres hören übrigens die bisherigen Empfangsbescheinigungen der Gesammtausschreiben durch die Großherzoglichen Bezirksärzte und Kreisthierärzte auf. Dagegen haben die Großherzoglichen Bezirksärzte und Kreisthierärzte innerhalb der ersten acht Tage jedes Jahrs ein genau specificirtes Verzeichniß der sämmtlichen, Ihnen im Verlaufe des jüngstverflossenen Jahres zugekommenen Gesammtausschreiben vorzulegen.

Für die Ausfertigung Drescher.

d) Form der Berichte.

### 1. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Bezirksärzte und Kreisthierärzte, z. N. O., die Form der Berichtserstattungen betr. v. 25. Febr. 1823.

Damit Gleichförmigkeit in dem Aeußern der Berichtserstattungen bestehe, theilen wir Ihnen anliegend ein fingirt ausgefülltes Formular mit, nach welchem sie sich künftig richten werden. Die Herrn Bezirks-Physici erhalten außerdem einige Exemplare, um sie den ausübenden Aerzten mit der Aufforderung zuzustellen, bei allenfallsigen Berichtserstattungen die vorliegende Form zu beobachten.

Für die Ausfertigung F. Pietsch.

Betreffend: Gießen am ten 18
Die Schutzpockenimpfung im Physikate
vom Jahre 1823.

An

Großherzoglich Hessische Regierung zu Gießen
unterthäniger Bericht
des zu

Zur Num. R. G.

In den Anlagen verfehle ich nicht, unter Einsendung der, nach dem neuerlich vorgeschriebenen Schema gefertigten Impflisten des Jahres 1822, über den Erfolg der Schutzpockenimpfung folgendes zu bemerken u. s. w.

### 2. Gleiches Ausschreiben z. N. 6436. v. 26. April 1823.

Da mehrere Herrn Bezirksärzte die unter dem 25sten Februar d. J. erlassenen Bestimmungen über die Form der Berichtserstattungen nicht befolgen, und bald nicht die ganze linke Hälfte des zu brechenden Bogens unbeschrieben lassen, bald den Betreff zu bemerken und die Bezug habende Regierungsnummer anzuführen unterlassen, bald das Datum nicht an die rechte Stelle setzen; so wird hierdurch die Strafe von einem Gulden auf jeden Verstoß in der vorgeschriebenen Form festgesetzt.

Für die Ausfertigung F. Pietsch.

3. Vergl. das Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Kreisräthe z. N. D. 11158., den Geschäftsgang bei den Kreisräthen betr. v. 25. Sept. 1832. (S. II. 124.)

4. Vergl. das Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Kreisräthe z. N. D. 13855., den Geschäftsgang bei den Kreisräthen betr. v. 20. Nov. 1832. (S. II. 126.)

5. Vgl. überhaupt das Abth. II. Unterabth. I. Absch. 12. Gesagte.

c) Berichte der Bezirksärzte gemeinschaftlich mit den Polizeibeamten.

Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz- und Polizeibeamten und Physici z. N. 16817., die Berichtserstattungen der Ortsbeamten und Medicinalpersonen über medicinisch polizeiliche Gegenstände betr. v. 20. Decbr. 1817.

Da man verschiedentlich bemerkt habe, daß bei Berichtserstattungen über medicinisch-polizeiliche Gegenstände an Großherzogliche Regierung diese Berichte einseitig, bald bloß vom einschlagenden Justiz- oder Polizeiamt, bald bloß vom Physicus abgefaßt seyen, — da mitunter aus diesen Berichten hervorgehe, daß die erforderliche Berathung unter den Aemtern und Physicis gar nicht oder nicht gehörig statt gehabt habe, — da in solchen Fällen das Amt oder der Physicus, ehe auf den Antrag des Einzelnen resolvirt werden könne, meistens nochmal zuvor mit Bericht gehört werden müsse, — da durch eine solche Procedur der Geschäftsgang sehr vermehrt und verzögert werde — und da endlich aus jener einseitigen Berichtserstattung eine Art von höchst nachtheiligem Mißverhältniß oder nicht gemeinsamer Mitwirkung bei medicinisch-polizeilichen Gegenständen unter den Aemtern und Physicis hervorzuleuchten scheine; so werde hiermit befohlen: 1) sollen künftig die über medicinisch-polizeiliche Gegenstände an Großherzogl. Regierung zu erstattenden Berichte, so viel als möglich gemeinschaftlich vom einschlagenden Amt und Physicus abgefaßt werden. Oder es sollen 2) die besonderen Berichte von Amt und Physicus zugleich eingesandt werden. Auf keinen Fall soll aber 3) ohne vorherige Berathung unter Amt und Physicus über einen medicinisch-polizeilichen Gegenstand Großherzogl. Regierung Bericht erstattet werden. Wenn daher die Berichtserstattung vom Amt oder Physicus allein in seltenen Fällen nicht zu vermeiden wäre; so soll in dem vom Amte erstatteten Bericht wenigstens die Ansicht des Physici und im Berichte des Physici die Ansicht des Amts enthalten seyn. 4) Bevor die Berichtserstattung geschieht, soll der medicinische Gegenstand so weit erledigt werden, als es die Befugniß der Lokalbehörden erlaubt. So kann bei außer den Orten zu verlegenden Kirchhöfen zugleich das Gutachten des Physici über die Untauglichkeit des alten Kirchhofs, über die Wahl, Lage, Boden, Geräumigkeit des neu ausersehenen Lokals, der 30jährige Mortalitätsdurchschnitt vom Ortspfarrer und die Kostenberechnung des etwa anzukaufenden Lokals und die Einfriedigung desselben durch Graben, Mauer, Zaun oder Hecke nebst Thor und Thür vom Beamten zugleich vorgelegt werden. 5) Auf jeden Fall sollen in den Berichten ofterwähnten Gegenstandes stets bestimmte Anträge, z. B. bei Epidemien über die zu

ergreifenden Maßregeln vom Physicus gemacht und die Ansicht des Amts über Möglichkeit oder Schwierigkeit der Ausführung des Projectirten, und über die Kosten und deren Fonds ausgedrückt seyn.

In fidem Fuhr.

f) Zeitfrist für die Berichte.

### Ausschreiben des Provinzialkommissariats zu Gießen, an die Physikatsärzte in den Landrathsbezirken z. N. 201., die neue Organisation der dem Gr. Ministerium d. J. u. d. J. untergeordneten Verwaltungsbehörden, besonders die Fristen bei Berichtserstattungen betr. v. 7. Jan. 1833.

Nach einem an die Großherzogl. Landräthe dieser Provinz, schon unter dem 21. Oktober v. J. ergangenen Rescripte, ist das seitherige Monitorialverfahren aufgehoben worden, und dagegen die Bestimmung getroffen, daß in allen Fällen, wo Bericht erfordert wird, die Auflage unfehlbar binnen 14 Tagen zu erledigen sey; es sey denn, daß wegen Dringlichkeit der Sache ein kürzerer, oder wegen der schwierigen Erledigung derselben ein längerer Termin anberaumt worden sey. Obgleich nicht alle diejenigen Gründe, welche diese Verfügung hinsichtlich der Großherzoglichen Landräthe motiviren, auch bei den Großherzoglichen Physikatsärzten vorhanden sind, so finden sich doch vielfache Gründe, zu welchen ganz besonders ein rascherer Geschäftsbetrieb und Gleichförmigkeit des Verfahrens gehören, welche uns veranlassen, jene auf die Großherzogl. Landräthe sich beziehenden Vorschriften, auch auf die Physikatsärzte anzuwenden. Es wird sonach von nun an als Norm aufgestellt, daß jedesmal, wenn von Ihnen ein Bericht gefordert wird, diese Auflage binnen 14 Tagen zu befolgen ist, wenn nicht aus besonderen Gründen ein kürzerer oder längerer Termin bestimmt werden sollte. Erfolgt binnen der allgemein oder speziell bestimmten Frist die Erledigung nicht und ist nicht vor Ablauf derselben eine, wenn auch gleich ganz kurze, so doch gehörig motivirte Anzeige der Verhinderung von Ihnen gemacht, so wird ohne weiteres gegen Sie die Strafe der Ordnung verhängt, oder nach Beschaffenheit der Umstände ein Strafbote abgesandt werden. Ein Gleiches gilt von den Fällen, wo durch eine allgemeine Anordnung, wie z. B. bei eingerissenen Seuchen ein Termin bestimmt ist. Uebrigens glauben wir uns der Hoffnung überlassen zu können, daß nie gegen einen der Großherzogl. Physikatsärzte eine uns höchst unangenehme Strafverfügung der Art erlassen werden müsse.

g) Amtssiegel der Physikatsärzte.

### Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Physikatsärzte z. N. 10440., die Anschaffung von Amtssiegeln für die Physikatsärzte betr. v. 23. Aug. 1831.

Auf Veranlassung eines höchsten Ministerialrescripts v. 6. d. M. übersenden wir Ihnen in der Anlage ein für die Großherzogl. Physikatsärzte der Provinz Oberhessen bestimmtes Amtssiegel, welches Sie in allen Dienstangelegenheiten, jedoch nur in diesen, zu adhibiren haben.

(Den Landräthen wurde zugleich von dieser Verfügung Nachricht mitgetheilt.)

h) Dienstpferde der Physikatsärzte.

1. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialregierungen z. N. D. 8310., den Antrag der beiden ständischen Kammern auf Herabsetzung der Medicinaltaxe und Ermäßigung der Diäten und Transportkosten der Physikatsärzte innerhalb ihres Dienstbezirks betr. v. 13. Dec. 1828.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben, dem Wunsche der Stände entsprechend, auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, durch allerhöchste Entschließung vom 7. dieses Monats zu bestimmen geruhet: 1) daß sämmtliche zweite Physikatsärzte, ausschließlich des zweiten Physikatsarztes zu Darmstadt und des zweiten Physikatsarztes zu Mainz, so wie einschließlich des Physikatsarztes zu Wimpfen und des Physikatsarztes zu Hirschhorn, vom 1. Januar 1829 an, eine Vergütung für Fourage zur Unterhaltung eines Dienstpferdes zu beziehen haben sollen, und daß 2) die Vergütung für die Fourage zur Erhaltung eines Dienstpferdes bei sämmtlichen Physikatsärzten, welche eine solche Vergütung zu beziehen haben, vom 1. Jan. 1829 an, in jährlichen 150 fl. bestehen soll; 3) daß dagegen aber von allen diesen hier genannten Physikatsärzten, ebenfalls vom 1. Januar 1829 an, keine Transportkosten mehr in Rechnung zu bringen seyen. Wir beauftragen Sie, diese Physikatsärzte hiermit bekannt zu machen, die zweiten Physikatsärzte rc. aber anzuhalten, sich ohne Verzug die erforderlichen Dienstpferde anzuschaffen; — sodann das weiter Erforderliche zu verfügen. v. Grolman.

(Bekannt gemacht durch die Provinzialregierungen insbesondere durch die Regierung zu Darmstadt z. N. 13228. am 20. Decbr. 1828.)

2. Ausschreiben des Medicinalkollegs zu Mainz an die Kantonsärzte v. 11. Febr. 1829.

Im Auftrage Großh. hoher Staatsregierung benachrichtigen wir Sie hiermit, daß Gr. Ministerium d. J. u. d. J. unterm 15. Decbr. v. J. nachträglich zu der höchsten Entscheidung v. 13. Decbr. 1828 z. N. D. 8310. die Entschließung hat einhergehen lassen, daß die Physikatsärzte, welchen Fouragevergütung zugestanden ist, auch bei ihrer auswärtigen Privatpraxis innerhalb ihres Amtsbezirks keine Transportkosten zu verrechnen befugt sein sollen. Sie werden sich also künftig bei Ihrer Privatpraxis darnach zu bemessen haben.

**Bemerkung.** Die übrigen auf die Amtsführung der Bezirksärzte sich beziehenden besonderen Bestimmungen sind in den verschiedenen Abtheilungen des gegenwärtigen Werks zu finden.

### III. Die Gehülfsärzte der Physici.

Als solche erscheinen alle praktischen Aerzte, wie solches bestimmt wird, durch:

1. Die Medicinalordnung v. 14. Aug. 1822. §. 13. 24. 80. 83.
2. Medicinaltaxe vom 14. Aug. 1822. Pos. 42.
3. Instruktion der Sanitätsbeamten §. 12. 13. 14. 20.
4. Instruktion für die praktischen Aerzte §. 4. 5. 6. 7. 12. 21. 27.

## IV. Die Physikatswundärzte.

1. Medicinalordnung v. 14. Aug. 1822. §. 22. 26. 40. 41. 42. 82.

2. Instruktion für die Sanitätsbeamten §. 20. 21. 22. 29.

3. Instruktion für die Physikatswundärzte, ertheilt vom Großh. Ministerium d. J. u. d. J. am 22. Dec. 1834. (Reg. Bl. 1. v. 6. Jan. 1835. S. 1—7.)

§. 1. Der Physikatschirurg ist der amtliche Gehülfe des Physikatsarztes und ihm untergeordnet. §. 2. Er hat daher a) in allen Fällen, welche seine amtliche Stellung berühren, oder in seinen Wirkungskreis fallen, den Physikatsarzt, in dessen Bezirk er wohnt, als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten; b) alle Weisungen und Anordnungen des Physikatsarztes, sowohl in medicinalpolizeilicher und medicinalgerichtlicher Hinsicht, als auch in Bezug auf sämmtliche Gegenstände, welche das Gesundheitswohl Einzelner betreffen, willig, gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen, außerdem aber auch c) sein spezielles Verfahren bei Ausführung der erhaltenen, unter b. bezeichneten, Weisungen streng und genau nach den Vorschriften des Physikatsarztes einzurichten. §. 3. Den praktischen Aerzten ist er Achtung und, in Bezug auf die Anordnungen derselben am Krankenbette, Folgsamkeit schuldig. Betrifft eine solche Anordnung jedoch eine bedeutende und schwierige, mit Gefahr für den Kranken verknüpfte Operation und der Physikatschirurg ist entgegengesetzter Ansicht; so hat er seine Gründe dem praktischen Arzte unter vier Augen mit Bescheidenheit vorzutragen, und, wenn hiernach keine Vereinbarung erfolgt, die Herbeirufung eines zweiten Arztes zu veranlassen. §. 4. In den Wirkungskreis des Physikatschirurgen gehört, nächst den Officialgeschäften, wozu er besonderen Auftrag erhält und den von Aerzten angeordneten Verrichtungen, als: Aderlassen, Schröpfen, Scarificiren, Application von Blutegeln, Blasenpflastern, Senfteigen, Klystiren, Bereitung von Bädern und dergleichen, die äußerliche Behandlung aller in den klassischen Werken der Wundarzneikunst vorkommenden Krankheiten und Gebrechen, nebst den dahin gehörigen größeren und kleineren, blutigen und nichtblutigen Operationen, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen: 1) von allen in seinen Wirkungskreis fallenden, sowohl in Bezug auf die Gefahr für den Kranken, als in Bezug auf die dabei erforderliche Geschicklichkeit, wichtigen Fällen, wozu er berufen wird, hat er dem Physikatsarzte, in dessen Bezirk der Patient liegt, mündlich oder schriftlich ohne Aufschub Anzeige zu machen; 2) ist die Verordnung innerlicher Arzneien dabei erforderlich; so hat er mit allem Ernste darauf zu dringen, daß ein Arzt alsbald herbeigerufen werde, sich jedoch alles Einflusses auf die Wahl desselben zu enthalten. Fällt diese Wahl nicht auf den betreffenden Bezirksarzt, so schließt dies seine Anzeige an denselben nicht aus; 3) erscheint die Verrichtung einer wichtigen chirurgischen Operation nöthig; so darf er diese nur dann erst unternehmen, wenn der zur Behandlung mit hinzugezogene Arzt die Indikation hierzu festgestellt hat und die Ausführung derselben leitet. Jede Contravention gegen die Bestimmung sub 1., 2. und 3. hat eine von der Administrativbehörde zu erkennende Strafe zur unausbleiblichen Folge. §. 5. Die Ausübung der inneren Heilkunde ist dem Physikatschirurgen in dem Umfange untersagt, daß er weder bei äußern noch bei innern Leiden irgend ein Arzneimittel zum innerlichen

Gebrauche aus der Apotheke verschreiben oder selbst verabreichen darf; er hat sich vielmehr bei allen seinen Anordnungen zum innerlichen Gebrauche auf die sogenannten Hausmittel zu beschränken und zwar in der Art, daß er seine dahin gehörige Anordnungen jederzeit zu rechtfertigen wisse. §. 6. Der Physikatswundarzt ist verbunden, armen und vermögenden Leidenden, für welche seine Hülfe in Anspruch genommen wird, bei Tag und bei Nacht, in gleicher Thätigkeit beizustehen. §. 7. Er ist ferner verbunden, Ohnmächtigen, Scheintodten, überhaupt allen Personen, welche in plötzliche Lebensgefahr gerathen sind, bei der ersten ihm darüber zugekommenen Anzeige zu Hülfe zu eilen, und die geeigneten Rettungsversuche so lange fortzusetzen, als nur eine entfernte Hoffnung zur Möglichkeit des Erfolges besteht. Ist noch kein Arzt zugegen, so hat er die baldige Herbeirufnng desselben zu veranlassen. §. 8. Für die öffentliche Gesundheitspflege hat der Physikatschirurg in sofern thätig zu seyn, als dies sein Wissen und Wirkungskreis erlaubt. Er ist verpflichtet, alle in Ansehung der Gesundheitspflege herrschenden Vorurtheile, Mißbräuche, Verheimlichungen ꝛc., welche er wahrzunehmen Gelegenheit findet, dem betreffenden Bezirksarzte anzuzeigen. Es liegt ihm noch besonders ob, bei Krankheiten, welche, so viel er selbst beurtheilen kann, scheinbar oder wirklich gefährlich sind, die Angehörigen des Kranken auf die Gefahr aufmerksam zu machen, und überhaupt dahin zu wirken, daß ein Arzt unverzüglich berathen werde. Sobald er Spuren einer ansteckenden oder epidemischen Krankheit bemerkt, hat er dies unverzüglich dem Bezirksarzte anzuzeigen, desgleichen auch entdeckte Pfuschereien, so wie alles auf das Medicinalwesen Bezug habende, wovon er glaubt, daß es der Hülfe, Verbesserung, Bestrafung oder Belohnung von Seiten der Staatsbehörde bedürfe. Zu seinen hauptsächlichsten Obliegenheiten gehört es, auf zweifelhafte und plötzliche Todesfälle eine besondere Aufmerksamkeit zu richten und das zu frühe Beerdigen der Todten — auch wenn er nicht als Todtenbeschauer ausdrücklich bestellt seyn sollte — auf alle Weise zu verhindern. §. 9. Die Vornahme von Gesammtimpfungen ist dem Physikatschirurgen nur in dem ihm von dem Physikatsarzte überwiesenen Bezirke erlaubt. Einzelne Impfungen außerhalb seines Impfbezirks sind ihm dagegen gestattet, jedoch nur, wenn er ausdrücklich dazu aufgefordert wird und die Gesammtimpfung in dem fraglichen Orte noch nicht angesagt ist. Das Herumziehen an auswärtigen Orten, um das Impfen gewissermaßen feil zu bieten, bleibt als unwürdig und unanständig streng untersagt. §. 10. Wenn der Physikatschirurg die gesetzliche Prüfung in der Geburtshülfe bestanden hat, so übt er auch diese aus. In allen wichtigen, dahin gehörigen Fällen ist er jedoch verpflichtet, alsbald einen Arzt herbeirufen zu lassen. §. 11. Bei Ausstellung chirurgischer Zeugnisse, welche privatim von ihm verlangt werden, so wie auch bei denen, welche er in legalen Fällen zu verfassen hat, soll er mit der größten Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, sich in keinem Falle, unter keinem Vorwande und unter keinerlei Umständen von dem Wege der strengsten Wahrheit und Unpartheilichkeit ableiten lassen, dabei alle Zweideutigkeiten vermeiden und dieselben deutlich abfassen und leserlich schreiben. §. 12. Jeder Arzneiverordnung zum äußerlichen Gebrauche, wozu er lediglich befugt ist, muß der Tag, der Name des Kranken und die Vorschrift des Gebrauches beigefügt und der Name des Physikatschirurgen untergesetzt werden. Bei Fällen, welche verschwiegen bleiben sollen, darf statt des Namens des

Kranken gesetzt werden, „für einen Ungenannten." §. 13. Zur Verminderung der Heilungskosten, besonders bei weniger Bemittelten und Armen, sollen, wo möglich immer die wenigst kostspieligen Mittel angewendet und die Vorschriften der Armenpharmacopoe von Hufeland, so weit dieselbe den Geschäftskreis des Physikatschirurgen berührt, befolgt werden. §. 14. Er darf einem Patienten, dessen Behandlung er einmal übernommen hat, diese nicht wieder entziehen, es sey denn, daß er seinen Vorschriften nicht Folge leistet. In diesem Falle kann er dem Patienten schriftlich erklären, daß er ihn fortan nicht mit Erfolg behandeln könne. §. 15. Verliert ein Patient das Zutrauen zu ihm, und verlangt einen andern Physikats- oder praktischen Chirurgen; so ist er verbunden, auf geziemendes Ansuchen, über den bisherigen Verlauf des vorliegenden Falls in jederlei Beziehung Auskunft zu geben und bis dies geschehen, darf er dem Patienten seine Hülfe nicht versagen. Niemals aber darf sich ein Physikatswundarzt erlauben, einen Patienten, welcher bereits von einem andern Wundarzte behandelt wird, ohne Vorwissen desselben, heimlich in Behandlung zu nehmen. §. 16. Berathungen mit andern Wundärzten, wenn solche verlangt werden, darf er sich nicht widersetzen. Weichen ihre Ansichten von einander ab, so müssen sie sich der Entscheidung des betreffenden Bezirksarztes unterwerfen. Besorgen mehrere Wundärzte zugleich einen Patienten, so darf, außer im Nothfall, die gemeinschaftlich verabredete Behandlung von keiner Seite eine Abänderung erleiden. Ihre Berathungen dürfen niemals in Gegenwart des Kranken, sondern müssen an einem von demselben abgesonderten Orte mit Ruhe und Schicklichkeit gepflogen werden. §. 17. Ein Physikatswundarzt ist dem andern, und so auch den praktischen Wundärzten öffentliche Achtung schuldig. Niemals darf er sich erlauben, die Kenntnisse oder den moralischen Charakter eines andern Wundarztes heimlich oder öffentlich verdächtig zu machen, vielmehr soll er lieblose und sonstige irrige Urtheile, wodurch der Ruf eines Wundarztes leiden könnte, berichtigen und widerlegen, und in dem Falle, daß er ein wirkliches Vergehen von dem einen oder dem andern entdeckte, das gerügt oder abgestellt werden müßte, die Anzeige davon an den Bezirksarzt machen, und nöthigenfalls die Thatsachen erweisen, im Publikum aber die strengste Verschwiegenheit darüber beobachten. §. 18. Sieht er sich genöthigt, auf mehrere Tage zu verreisen, so ist er verpflichtet, für die Dauer seiner Abwesenheit, seine Geschäfte einem andern Wundarzte zu übertragen, und solches dem betreffenden Bezirksarzte alsbald anzuzeigen, was immer persönlich oder schriftlich geschehen muß. §. 19. Alle ihm entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen seiner Patienten, so wie die ihm bekannt gewordenen Familienverhältnisse, deren Bekanntwerden dem Patienten oder seiner Familie zum Nachtheil gereichen könnte, müssen ihm ein nie zu verletzendes Geheimniß bleiben. §. 20. Mit Besuchen darf er seine Patienten nicht unnöthiger Weise beschweren, weßwegen auch in gefährlichen Fällen nicht mehr als zwei, höchstens drei Visiten innerhalb 24 Stunden in Aufrechnung zu bringen sind, es sey denn, daß mehrere ausdrücklich verlangt worden wären. §. 21. Ueber die Physikatsfälle sowohl, als über wichtige Ereignisse in seiner Praxis hat er ein Tagebuch zu führen, in welchem der Krankheitsverlauf möglichst umständlich verzeichnet ist. Am Ende eines jeden Jahres hat er einen summarischen Auszug aus diesem Tagebuche dem Bezirksarzte zu überliefern, ist aber auch gehalten, das Tagebuch selbst, sobald es verlangt wird, demselben vorzulegen. §. 22. Der

Physikatschirurg hat sich mit den im angehängten Verzeichnisse bezeichneten Apparaten, Verbänden und Instrumenten zu versehen und dieselben stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. §. 23. Auf Verlangen des Bezirksarztes ist der Physikatschirurg schuldig, seine Instrumente, Bandagen und Geräthschaften zu jeder Zeit einer Revision unterwerfen zu lassen. §. 24. Es ist ihm nicht erlaubt, irgend ein Nebengeschäft, z. B. eine Wirthschaft, eine Handlung ꝛc. zu treiben, oder als Pachter an Jagden, Fischereien u. dgl. Antheil zu nehmen. Eine Oekonomie darf er nur in dem Umfange betreiben, als er solcher für seinen Haushalt bedarf. du Thil.

## 4. Anhang zur Dienstinstruktion.

Verzeichniß der nöthigsten chirurgischen Instrumente, Geräthschaften und Verbandstücke, womit ein Physikatschirurg stets in gutem Zustande versehen seyn muß. (Reg. Bl. 1. v. 6. Jan. 1835. S. 8.)

† 1) Eine gerade Scheere, zum gewöhnlichen Gebrauch. † 2) eine gerade Incisionsscheere. 3) eine Kniescheere. 4) eine über die Fläche gebogene Scheere. † 5) ein Spatel. † 6) eine gewöhnliche Pincette. † 7) eine Arterien-Pincette. 8) eine Körner- oder Splitterzange, sogenannte Kornzange. † 9) ein, an einem Ende löffelförmiges, und am andern Ende myrthenförmiges Instrument. † 10) ein Rasiermesser. † 11) ein gerades spitzes Bistouri. † 12) ein converes ditto. † 13) ein krummes ditto. † 14) ein gerades, geknöpftes ditto. † 15) ein krummes, geknöpftes ditto, an welchem zugleich ein Arterienhacken nach Bromfield angebracht ist. † 16) mehrere Aderlaß-Lancetten. 17) zwei Impf-Lancetten. 18) eine Haarseil- oder Eiterbandnadel. † 19) mehrere krumme Heftnadeln von verschiedener Größe. 20) zwei starke krumme Nadeln zum Anlegen der Zapfennath. † 21) eine Hohlsonde von Silber. 22) zwei geknöpfte Sonden von Silber, wovon eine an einem Ende mit einem Ohr versehen, die andere aber meiselförmig seyn muß. 23) eine Meßsonde von Silber, zum Zusammenschrauben eingerichtet. † 24) eine Haarsonde von Silber. 25) einige Fischbeinsonden. † 26) eine Höllensteinbüchse. † 27) eine rothe Compressionsbinde. 28) ein Aderlaßschnepper mit mehreren Eischen. 29) ein vollständiges Schröpfzeug. 30) ein Zahnschlüssel. 31) zwei Zahnzangen, eine gerade und eine krumme. 32) ein Geißfuß. 33) ein großer gerader Troikar. 34) ein kleiner ditto. 35) ein krummer ditto, nach Fleurand, zum Blasenstich durch den Mastdarm. 36) zwei männliche, silberne Catheter von verschiedener Größe. 37) zwei elastische ditto. † 38) zwei weibliche ditto von Silber. 39) eine krumme Schlundzange zum Herausnehmen fremder Körper. 40) ein Fischbeinstäbchen mit Schwamm, um fremde, in dem Schlund stecken gebliebene Körper damit hinabzustoßen. 41) ein Feld-Tourniquet. 42) eine Wundspritze. 43) eine Klystirspritze. 44) einen Verband oder Apparat für den Bruch des Schlüsselbeins. 45) einen ditto für den Bruch des Schenkelhalses. 46) einen ditto für den Querbruch der Kniescheibe. 47) eine Schwebe für den Unterschenkel. 48) die nöthigen Schienen zum Gebrauch bei Frakturen des Oberarms, Vorderarms und des Oberschenkels. 49) mehrere Rollbinden. 50) einen ganz einfachen Sectionsapparat.

NB. Die mit einem † bezeichneten Gegenstände müssen in einem Taschenbesteck zusammen enthalten seyn.

5. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. D. 16501., die Dienstverhältnisse und Obliegenheiten der Physikatschirurgen betr. v. 10. Jan. 1835. (M. A. B. 2.)

Sie erhalten hierbei besondere Abdrücke der am 22. v. M. ergangenen, in dem Regierungsblatte bereits verkündeten, Instruktion für die Physikatschirurgen, unter dem Auftrage, solche an die Physikatschirurgen Ihrer Amtsbezirke zu vertheilen und dieselben, unter Verweisung auf ihre geleistete Pflichten, zur genauen Befolgung dieser Instruktion anzuweisen und resp. anweisen zu lassen. du Thil.

6. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Physici z. N. 4344., die Frage: ob die Physikatswundärzte neben Diäten auch Transportkosten aufrechnen dürfen? betr. v. 7. April 1827.

Da einige Physikatswundärzte, welche nicht zur Klasse der operirenden Aerzte oder der Landchirurgen gehören, mitunter Transportkosten in ihren Rechnungen für chirurgische Hülfeleistungen aufführen, sie aber hierzu, zufolge höchster Entscheidung nicht befugt sind, so werden sie hiervon in Kenntniß gesetzt. Die Großherzogl. ersten Bezirksärzte werden daher unter Mittheilung eines Exemplars des gegenwärtigen Rundschreibens die Großherzogl. Physikatschirurgen hierauf aufmerksam machen, wobei wir festsetzen, daß, wenn ein Physikatswundarzt gegen seine Befugniß künftig Transportkosten in Rechnung bringen sollte, derselbe noch mit einer besondern angemessenen Strafe belegt werden wird. Die Großherzogl. Bezirksärzte werden auf die Befolgung der gegenwärtigen Verfügung wachen. Für die Ausfertigung Eckstein.

7. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialregierungen z. N. D. 575. 1097. 11907. v. 1830 — 4297. u. 9332. v. 1831., die Aufnahme der Physikatschirurgen in das Civildienerwittweninstitut betr. v. 28. März 1832.

Abschriftlich nachstehende Verfügung erhalten Sie zur Nachricht. ꝛc. an die Großh. Hess. Civil-Wittwenkasse-Commission. Auf ihre wegen dieses Gegenstandes erstattete Berichte, zuletzt v. 20. Jan. d. J., Nr. C. W. C. 98, genehmigen wir, nach Ihrem Antrag vom 3. Juli 1830, die Aufnahme der Physikatschirurgen in die siebente Klasse des Civildienerwittwen-Instituts, so wie daß denselben die Zahlung der Antrittsgelder in vier Quartalen, vom Tage ihrer Anstellung an, gestattet werde, und zwar letzteres in der Art, daß diese vier Quartale bei den bereits angestellten Physikatschirurgen vom Tage ihrer Aufnahme an zu laufen anfangen. Unterzeichnet: du Thil. F. d. A. v. Dalwigk.

(Bekanntgemacht von den Provinzialregierungen, namentlich von der Regierung zu Gießen z. N. 4238. am 10. April 1832.)

Bemerkung. Die weiteren besonderen Obliegenheiten der Physikatschirurgen sind in den verschiedenen Abtheilungen des Medicinalwesens nachzusehen, namentlich die Medicinalbeurtheilungspolizei in Bezug auf gerichtliche Medicin, und die Gesundheitspolizei in

Bezug auf Schutzpockenimpfung, Rettung Scheintodter, Armenkrankenpflege u. s. w.

V. Die Gehülfswundärzte der Physikatschirurgen.

Als solche dienen alle ausübenden Wundärzte, welche nicht zugleich Aerzte sind, wie dieß geboten ist, durch:

1. Die Medicinalordnung §. 22. 83.
2. Die Instruktion für die Sanitätsbeamten §. 20. 21. 22.
3. Die Instruktion der Wundärzte von 1822. §. 3. 4. 6.
4. Die Instruktion der niederen Wundärzte v. 23. Juli 1830. §. XVI.

VI. Die Kreisthierärzte.

Der Wirkungskreis und die Stellung der vom Staate besoldeten Thierärzte, welche den Namen: „Kreisthierärzte oder Bezirksthierärzte" führen, ist durch folgende Bestimmungen festgesetzt.

1. Die Medicinalordnung v. 14. Aug. 1822. §. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 22. 27. 33. II. *l. m.* III. *u.*
2. Die Instruktion der Sanitätsbeamten von 1822. §. 2. 8. 15. 17. 19. 20. 21. 22. 26.
3. Die Verordnung, den Hufbeschlag der Pferde betr. vom 6. Juli 1826. §. 4. 5. 6. 8. 9.
4. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe z. N. 7053., die Reorganisation des Medicinalwesens, insbesondere der Bezirksthierärzte und die Transportkosten derselben betr. vom 1. Juni 1829. (R. A. B. 29.)

In Folge der Reorganisation des Medicinalwesens ist die, den sämmtlichen Bezirksthierärzten verwilligte Vergütung zur Unterhaltung eines Dienstpferdes auf die Summe von 150 fl. erhöht und zugleich bestimmt worden, daß sich dieselben dafür innerhalb ihrer resp. Bezirke weder in öffentlichen noch in Privatgeschäften Transportkosten verrechnen dürfen. Wir beauftragen Sie, diese höchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß Ihrer Bezirksangehörigen bringen zu lassen.

Für die Ausfertigung Scheerer.

5. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an den Kreisrath zu Dornberg z. N. D. 15735., die Reorganisation des Medicinalwesens, insbesondere die Transportkosten der Bezirksthierärzte betr. vom 26. Oktober 1835.

Auf die in Ihrem Berichte vom 8. Aug. d. J. ad N. K. 823 gestellten Anfrage erwiedern wir Ihnen, daß die Gr. Kreisthierärzte bei Besuchen außerhalb ihres Bezirks allerdings die üblichen Transportkosten und zwar im Betrage von 1 fl. 30 kr. für den Tag und 1 fl. für den halben Tag zu berechnen befugt sind.

# Zehnter Abschnitt.

## Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der ausübenden Heilkünstler.

---

### I. Für die Menschenheilkunde.

**1.** Verordnung des Geheimen Ministeriums auf Allerhöchsten Specialbefehl, die Prüfung der Kandidaten der Medicin betr. vom 1. Juli 1813. (Gr. H. Z. 83. v. 13. Juli 1813.)

Nachdem Seine Königl. Hoheit der Großherzog für die auf Höchstdero Landesuniversität zu Gießen von der medicinischen Fakultät vorzunehmende Prüfungen unterm 1. August 1809 solche Vorschriften zu ertheilen gnädigst geruhet haben, durch welche eine größere Zuverlässigkeit bei Beurtheilung der Kandidaten bewirkt wird: insbesondere aber bei besagter Fakultät eine doppelte Prüfung bereits vorgeschrieben haben: so haben Sich Höchstdieselbe weiter zu verordnen gnädigst bewogen gefunden, daß in Zukunft kein Kandidat, wenn derselbe von der medicinischen Fakultät in Gießen geprüft und als brauchbar befunden worden ist, einer weiteren Prüfung mehr unterworfen seyn solle.

Freiher von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

**2.** Ausschreiben der Regierung zu Gießen, die Ausübung der medicinischen Praxis betr. z. N. N. 2402. v. 27. Febr. 1819.

Von höchsten Orten seie bestimmt worden, daß jeder inländische Kandidat der Medicin, wenn solcher von der medicinischen Fakultät dahier geprüft und promovirt worden, das Recht dadurch erlangt haben solle, im ganzen Land als Arzt zu prakticiren, und daß ihm auch, so lang er nicht besoldet oder nicht als eigentlicher Physikatsarzt angestellt werde, sein Domicil nicht vorgeschrieben, ihm vielmehr sich niederzulassen wo er wolle, gestattet seyn solle. Nur habe er hiervon, unter Ausweis über seine Prüfung oder Promotion der einschlägigen Regierung die Anzeige zu machen, worauf und nach vorgängiger Verpflichtung diese ihm ein Dekret dahin, daß ihm nach bestandener Prüfung oder seiner Promotion die Erlaubniß zur Praxis ertheilt worden, ausfertigen lassen werde. Indem Sie hiervon in Kenntniß gesetzt würden, werde ihnen aufgetragen, hiernach jeden von der medicinischen Fakultät geprüften und promovirten medicinischen Praktikanten, wenn er sich etwa zur Ausübung seiner Wissenschaft ohne die hier vorgeschriebene Legitimation, Verpflichtung und Dekretirung in ihren Amtsbezirken niederlassen wolle, zu bedeuten.

In fidem Loeber.

**3.** Verordnung des Ministeriums d. J. u. d. J., die neue Eintheilung der Physikatsbezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 17. Juli 1821. Siehe §. 4.

**4.** Medicinalordnung vom 14. Aug. 1822. Siehe die §§. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 22. 24. 83.

**5.** Instruktion für die Sanitätsbeamten §. 12. 13. 14. 16. 20. 21. 22.

6. Instruktion für die Kreisräthe §. 19. 82. 84. 91. 92. 95. 96. 97.

7. Instruktion für die praktischen Aerzte, emanirt 1822:

§. 1. Die Pflichten des Arztes zerfallen in allgemeine und besondere. §. 2. Die allgemeinen Pflichten, nämlich solche, welche er wie jeder andere Staatsbürger zu erfüllen hat, sind um so weniger ein Gegenstand seiner Dienstinstruktion, als von ihm bei seiner wissenschaftlichen Bildung eine Verletzung des allgemeinen Sittengesetzes nicht erwartet werden darf. §. 3. Die besonderen Pflichten, nämlich solche, welche aus den Beziehungen seines Berufs hervorgehen, sind: A) die Pflichten, die er in Bezug auf das öffentliche Gesundheitswohl gegen den Staat; B) die, welche er gegen seine Kranken, und C) diejenige, welche er gegen seine Mitärzte und das übrige Heilungspersonal zu beobachten hat. A) Pflichten des Arztes gegen den Staat. §. 4. Der Arzt ist für jede Pflicht, die er entweder allgemein, moralisch-staatsbürgerlich, oder besonders, ärztlich-technisch, ausübt, dem Staate verantwortlich. Mittelst seines Berufs greift er durch letztere in die öffentliche Gesundheitspflege ein, und er ist in dieser Beziehung zunächst der Regierung untergeordnet. §. 5. Er hat demnach jede von der Regierung als Direktivbehörde des Medicinalwesens ihm mittelbar oder unmittelbar zugehende Anordnung und Weisung, willig, thätig und verständig zu befolgen, in jedem Falle, der das Gesundheitswohl zum Gegenstande hat, alle an ihn ergehende amtliche Anfragen deutlich, ohne Zeitverlust, nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten, und auf jede Aufforderung ungesäumt vor dieser Behörde zu erscheinen. §. 6. Dem ersten Physikatsarzte des Bezirks, in welchem er wohnt, ist er öffentliche Achtung, kollegialisches Benehmen, und in Fällen, die zur öffentlichen Gesundheitspflege gehören, Folgsamkeit schuldig; ergeht an ihn vom ersten Physikatsarzte ein Auftrag, welcher sich auf Medicinalpflege bezieht, so hat er solchen ungesäumt und vorschriftmäßig in Vollzug zu setzen, auch ihn überall da, wo er ihn um Rath und Beistand angeht, nach seinen Kräften zu unterstützen. Entdeckt er einen epidemischen oder contagiösen Karakter in Krankheiten, oder Krankheitsursachen, welche in der Natur der Gegend oder in der physischen Erziehung begründet sind; Vergehungen gegen die Medicinalordnung, wodurch die Gesundheit gefährdet, oder der Bürger vervortheilt werden kann; Pfuschereien, Quacksalbereien, unerlaubten Medicamenten-Verkauf, so ist es seine Pflicht, hiervon an den ersten Physikatsarzt sogleich die Anzeige zu machen, auch bei allen Untersuchungen, die sich auf solche Gegenstände beziehen, ihm hülfreiche Hand zu leisten. §. 7. In wie ferne die Mittel, das öffentliche Gesundheitswohl zu erhalten, zu sichern und zu befördern, zunächst in der Kunst des Arztes liegen, hat jeder ausübende Arzt mehrere Pflichten gegen den Staat mit dem Physikatsarzte gemein. Dahin gehören die Verbreitung der Schutzpockenimpfung, die Hülfeleistung bei Unglücksfällen, beim Scheintode u. dergl. m. §. 8. Eine andere Pflicht des Arztes gegen den Staat ist die, daß er die Medicinalordnung pünktlich befolgt, und sich unter keinem Vorwande eine Vergehung gegen dieselben erlaubt. §. 9. Keinem Arzte ist erlaubt, sogenannte Geheime- oder Universalmittel unter was immer für einem Vorwande als Arcana zu gebrauchen, oder als solche zu verkaufen. B) Pflichten des Arztes gegen Kranke. §. 10. Wenn der Arzt als Retter des Lebens, oder da, wo dieß die

Kunst nicht vermag, als Besänftiger körperlicher Leiden auftritt, erscheint er in ehrenvoller Würde. Diese große Bestimmung darf kein Arzt aus dem Auge verlieren, und jeder soll sich hüten, die heiligen Pflichten zu verletzen, welche ihm hierin durch seinen Beruf auferlegt sind. §. 11. Diese Pflichten des Arztes gegen seine Kranke lassen sich nach moralischen und technischen Beziehungen ordnen. §. 12. In moralischer Beziehung liegt dem Arzte die Pflicht ob, armen Kranken bei Tag wie bei Nacht mit gleicher Thätigkeit, wie Reichen, mit seinem Rath und seiner Hülfe beizustehen; da wo er ein Honorar zu verlangen berechtigt ist, soll er jeden Schein eines die moralische Würde des Arztes verletzenden Eigennutzes vermeiden, und sich genau an die bestehende Taxordnung halten; bei weniger Bemittelten aber Billigkeit und Nachsicht eintreten lassen. §. 13. Bei jedem Kranken muß sein erstes und eifrigstes Bestreben dahin gehen, die Natur der Krankheit zur deutlichsten Erkenntniß zu bringen, damit er ihr die zweckmäßigste und wirksamste Heilmethode entgegen zu setzen vermag. Jeden Schein von Charlatanerie soll er sorgfältig meiden, und daher nie eine Krankheit gefährlicher angeben, als sie wirklich ist, und die Prognose nicht als ein Mittel, sich Celebrität zu erwerben, benutzen. In der Regel darf er dem Kranken seinen nähern oder entferntern unvermeidlichen Tod nicht bekannt machen, und selbst da, wo dieß mit Resignation von ihm verlangt wird, oder wo bürgerliche und Familien-Verhältnisse unerläßlich fordern, den Kranken von der Lebensgefahr zu unterrichten, hierzu die Zeit und die Umstände wohl berücksichtigen, wann und unter welchen dieses, ohne die Todesgefahr zu erhöhen, oder den Tod zu beschleunigen, geschehen darf. §. 14. Kein Arzt darf einen Kranken, dessen Behandlung er einmal übernommen hat, unter irgend einem Vorwande verlassen, es seie denn, daß er seinen Vorschriften nicht Folge leistet, oder ihm sein früheres Zutrauen entziehet. In diesen beiden Fällen kann er ihm mündlich oder schriftlich erklären, daß er ihn fortan nicht mit Erfolg behandlen könne. §. 15. Verliert ein Kranker zu seinem ersten Arzt das Zutrauen, und verlangt einen andern, so darf ihm dieser letzte die Hülfe nicht versagen, und der erstere ist verbunden, auf geziemendes Ansuchen über den seitherigen Verlauf der Krankheit und die dagegen angewandte Heilmethode ausführliche Auskunft zu geben. Niemals aber darf sich ein Arzt erlauben, einen Kranken, welcher bereits von einem Arzt behandelt worden ist, ohne Vorwissen desselben heimlich in Behandlung zu nehmen. §. 16. Jedem Arzt müssen alle ihm entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen seiner Kranken, die ihm bekannt gewordenen Familienverhältnisse, deren Bekanntwerdung dem Kranken oder seiner Familie zum Nachtheil gereichen könnte, ein nie zu verletzendes Geheimniß bleiben. §. 17. Mit Besuchen darf der Arzt seine Kranken nicht unnöthiger Weise beschweren, weßwegen auch bei gefährlichen Krankheiten nicht mehr als zwei, höchstens drei Visiten für den Tag in Aufrechnung zu bringen sind, es seie denn, daß der Kranke selbst, oder dessen Verwandte mehrere ausdrücklich verlangt haben. §. 18. Ist ein Arzt genöthigt, sich mehrere Tage lang von seinem Wohnorte zu entfernen, so daß es ihm unmöglich ist, seine Kranken in und um denselben während dieser Zeit selbst zu besuchen, so ist es seine Pflicht, sie für die Dauer dieser Abwesenheit einem andern Arzte zu übergeben, und keiner soll sich weigern, sie so lange in treue Besorgung zu nehmen. §. 19. In den Arzneivorschriften haben sich die Aerzte keiner chemischen Zeichen für die Arzneikörper zu bedienen, sondern es müssen diese deutlich

geschrieben, und eben so das verordnete Gewicht derselben deutlich bezeichnet werden. §. 20. Jeder Arzneiverordnung muß der Tag, der Name des Kranken und die Vorschrift des Gebrauches beigefügt, und der Name des Arztes untergesetzt werden. Bei Krankheiten, welche verschwiegen bleiben sollen, darf statt des Namen des Kranken gesetzt werden: für einen Ungenannten. §. 21. Zur Verminderung der Heilungskosten, besonders bei weniger Bemittelten, und in öffentlichen Krankenanstalten, soll von zwei gleich wirksamen Arzneisubstanzen, die minder kostspielige, und da, wo das ausländische Produkt durch das inländische Surrogat ersetzt werden kann, dieses verschrieben werden. §. 22. Besorgen mehrere Aerzte zugleich einen Kranken, so darf, außer im Nothfall, keiner ohne des andern Vorwissen, sich eine neue Arzneiverordnung erlauben. Das was im dringenden Nothfall von dem anwesenden Arzte verordnet werden mußte, ist den übrigen bekannt zu machen. Nur die Abwesenheit oder die Erlaubniß des andern Arztes, oder die bestimmte Forderung des Kranken kann von dieser Verbindlichkeit lossprechen. §. 23. Aerztliche Consultationen dürfen niemals in Gegenwart des Kranken, sondern müssen an einem von demselben abgesonderten Orte, mit ruhiger Prüfung, und in dem Tone wissenschaftlich gebildeter Menschen gepflogen werden. §. 24. Bei solchen Consultationen hat der Ordinarius durch eine getreue Relation über seine Ansicht des Leidens, über dessen Verlauf und Stadienbildung, über die eingeschlagene Heilmethode und deren seitherige Erfolge u. s. w. die Berathung zu eröffnen. Jede Meinung der übrigen Aerzte muß mit Gründen vorgetragen, geprüft, genehmigt oder verworfen werden. Alle Arroganz, Huldigung vermeintlicher Autorität, Partheisucht u. dgl. sollen aus Verhandlungen, wo es Menschenleben gilt, verbannt bleiben. §. 25. Der consultirende Arzt sowohl als der consultirte ist gehalten, auf Erfordern seine Meinung über den Zustand des Kranken schriftlich abzugeben. Können die zu einer gemeinschaftlichen Berathung berufenen Aerzte unter sich, und mit dem ordinirenden Arzte, über die Krankheit und deren Behandlungsart nicht einig werden, so sollen sie die Krankheitsgeschichte und ihre verschiedene Meinungen dem Medicinalkolleg vorlegen, und sich Entscheidung von demselben erbitten. Bis zur erfolgten Entscheidung aber hat derjenige der Aerzte, zu welchem der Kranke oder dessen Familie das meiste Zutrauen haben, die Behandlung zu leiten. §. 26. Wird ein Arzt über die Behandlung eines Kranken verunglimpft oder verläumdet, so ist er berechtigt, die ausführliche Krankheitsgeschichte des befragten Kranken der Regierung vorzulegen, welche das Medicinalkolleg mit seinem Gutachten darüber hören, und nach Maaßgabe dessen verfügen wird. C) Pflichten des Arztes gegen Kunstverwandte. §. 27. Ein Arzt ist dem andern wechselseitige Achtung und kollegialisches Benehmen schuldig. Indem er eine dieser Pflichten verkennt, entwürdiget er sich selbst. Niemals darf er sich erlauben, die wissenschaftlichen Kenntnisse oder den moralischen Charakter eines seiner Kollegen heimlich oder öffentlich verdächtig zu machen, vielmehr soll er lieblose und sonstige irrige Urtheile, wodurch der Ruf eines Arztes leiden könnte, berichtigen und widerlegen, und in dem Falle, daß er ein wirkliches Vergehen von einem oder dem andern entdeckte, das gerügt und abgestellt werden müßte, die Anzeige davon an die Behörde machen, und die Thatsache erweisen, im Publikum aber die strengste Verschwiegenheit darüber beobachten. Wird er von einem Collegen zu ärztlichen Consultationen eingeladen oder um Uebernahme von Kranken-

behandlung auf kürzere oder längere Zeit ersucht, so darf er sich weder dem einem noch dem andern entziehen. §. 27. In Beziehung auf das übrige ärztliche Heilungs- und Hülfspersonal wird sich jeder Arzt als gebildeter Mann so zu benehmen wissen, daß er jeden derselben, als mit ihm selbst in gleicher Absicht wirkend, nach dem Grade seiner Bildung achtet und behandelt. Kekulé.

8. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden, das Bereiten und Abgeben homöopathischer Arzneien durch die Aerzte betr. z. N. D. 6606. v. 13. Juni 1832.

Den homöopathischen Aerzten steht keine Befugniß zu, welche zum Selbstdispensiren führen, oder als solches angesehen werden kann, wohin namentlich das Selbstpräpariren von Medikamenten, um solche nachher aus den Apotheken verkaufen zu lassen, so wie das Selbstverdünnen und Umformen der aus den Apotheken verschriebenen Arzneien gehört. Es kann vielmehr zwischen den homöopathischen und den übrigen Aerzten, in Hinsicht der, für die Verabreichung und Zubereitung der Medikamente bestehenden, Gesetze, kein Unterschied statt finden, und sollen jene, wie diese, gehalten seyn, die Arzneien für ihre Patienten aus den Apotheken zu verschreiben. Dabei steht es den homöopathischen Aerzten frei, bei der Bereitung der Arzneien, wenn sie Bedenken tragen sollten, dieselbe dem Apotheker allein zu überlassen, selbst gegenwärtig zu seyn, dieselbe unter ihren Augen vollziehen zu lassen, und auf Anwendung der nöthigen Vorsicht Acht zu haben.

du Thil.

(Bekannt gemacht durch Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt z. N. 8636. v. 28. Juni 1832; der Regierung zu Gießen z. N. 7631. v. 29. Juni 1832; und des Medicinalkollegs zu Mainz v. 14. Juli 1832.)

9. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden, das homöopathische Heilverfahren betr. z. N. D. 6693. 15992. v. 5. Dec. 1833. (M. A. B. 85. v. 1833.)

Die beiden Kammern der Landstände haben die Staatsregierung in einer gemeinschaftlichen Adresse ersucht: 1) den Aerzten das unentgeltliche Dispensiren homöopathischer Heilmittel zu gestatten, 2) für den Fall, daß homöopathische Aerzte glaubten, die Bereitung und Verabreichung ihrer Mittel einzelnen Officinen anvertrauen zu dürfen, eine billige Taxe für den Verkauf der neuen Medikamente eintreten zu lassen. Des Großherzogs Königl. Hoheit haben hierauf zu befehlen geruhet, daß den landständischen Anträgen Folge gegeben werde, weshalb wir Sie andurch anweisen, sich hiernach zu bemessen.

In Verhinderung des Staatsministers v. Lehmann.

10. Ausschreiben der Regierung zu Gießen, die Namensunterschrift der zum Verordnen von Arzneien befugten Personen betr. z. N. 3318. v. 6. April 1830. (R. A. B. 20. v. 1830.)

In höchstem Auftrag sind wir angewiesen worden, von den, zum Verordnen von Arzneien befugten Medicinalpersonen zu verlangen, daß sie ihre schriftlichen Verordnungen für kranke Menschen oder Thiere mit ihrer deutlich und unabgekürzt geschriebenen Namensunterschrift versehen sollen. Die Apotheker sollen nur solche Recepte fertigen, welche von zum Ver-

ordnen befugten Medicinalpersonen auf die angegebene Art unterschrieben sind, widrigenfalls sie in dieselbe Strafe verfallen, als wenn sie auf Verordnungen unbefugter Personen Arzneien verabfolgt hätten. Sollten indessen Verordnungen, denen die Namensunterschrift in der angegebenen Art abgeht, in den Apotheken zum Fertigen der Arzneien eingereicht werden, die Verwaltung der Apotheke aber aus den Schriftzügen des Recepts deutlich erkennen, daß eine befugte Medicinalperson dasselbe geschrieben habe; so soll der Vorstand der Apotheke die Arznei fertigen, das Recept aber, nach genommener Abschrift, zur Aufbewahrung derselben in der Receptensammlung der Officin, an den einschlagenden Großherzogl. Landrath sofort einsenden und zugleich bemerken, welche Medicinalperson das Recept, nach des Apothekervorstandes Ueberzeugung, verschrieben habe. Diese Eingabe des Apothekervorstandes hat der einschlagende Landrath alsbald an uns einzusenden. Die Großherzogl. Bezirksärzte werden ein Exemplar dieser Verfügung den zum Verordnen von Arzneien für Menschen und Thiere befugten Personen, so wie den Apothekervorständen ihrer einschlagenden Physikatsbezirke mittheilen und sich darüber Empfangsbescheinigungen ausstellen lassen. Damit den Apothekervorständen die Kenntniß nicht entgehe, welche Personen zum Verordnen von Arzneien befugt sind, werden die Großherzogl. Bezirksärzte den Apothekervorständen ein Verzeichniß des befugten heilkundigen Personals ihres Physikatsbezirks und der benachbarten Physikatsbezirke zustellen und darin zugleich bemerken, wie weit die Befugniß zum Verordnen bei den einzelnen autorisirten Personen geht; ob sie nämlich befugte Aerzte, oder nur befugte Wundärzte, oder befugte Thierärzte sind. Für die Ausfertignng C. Fuhr.

(Die Regierung zu Darmstadt erließ z. N. 4198 am 15. Apr. 1830, [R. A. B. 14.] und an demselben Tage das Medicinalkolleg zu Mainz ein ähnliches Ausschreiben.)

**11. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Physici, die Namensunterschrift der zum Verordnen von Arzneien befugten Medicinalpersonen betr. z. N. 11047. v. 13. Nov. 1830. (R. A. B. 62. v. 1830.)**

Auf unsern bei der höchsten Staatsbehörde gestellten Antrag, ist von höchsten Orten gnädigst verfügt worden, daß die Militärärzte, in so ferne sie die Civilpraxis ausüben, sich den von den Großherzogl. Provinzialregierungen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht ausgegangnen und noch ausgehenden Vorschriften, ebenso wie die Civilmedicinalpersonen, unterwerfen müssen; wodurch dieselben z. B. auch verpflichtet sind, die Notizen, welche die Großherzogl. Provinzialregierungen in der bemerkten Beziehung von ihnen verlangen, ohne Weiteres zu geben. Wir setzen Sie hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß sonach überhaupt die Großherzogl. Militärärzte, in sofern sie als prakticirende Aerzte erscheinen, zu den Großherzogl. Landräthen und Großherzogl. Bezirksärzten wie die ausübenden Civilärzte sich verhalten. F. d. A. Fuhr.

**12. Verfügung des Kriegsministeriums z. N. 3989., die ärztliche Behandlung erkrankter Soldaten durch Civilärzte betr. vom 30. Juli 1834.**

Da sich in Bezug auf die Bestimmung im §. 2. Nr. 2. des Militärsanitätsreglements mancherlei Anstände und Zweifel erhoben haben, so

wird statt derselben und statt der Verfügungen vom 12. Juni 1827 und vom 1. Febr. 1832 (Verordnungsblatt Nr. 46 und Nr. 110) auf Allerhöchsten Befehl Folgendes verordnet: 1) Wenn Unterofficiere oder Soldaten sich in Krankheitsfällen durch Civilärzte auf ihre eigenen Kosten behandeln lassen wollen, so müssen sie hierzu die Erlaubniß des Regiments- oder Corps-Commandeurs oder, bei abgesondert garnisonirenden Abtheilungen, die Erlaubniß des Befehlshabers der Abtheilung einholen. Diese Erlaubniß ist, wenn sich der Kranke nicht in einem Militärlazareth befindet, in allen Fällen zu ertheilen, wo nicht ganz besondere Gründe eine Ausnahme nöthig machen. Es wird jedoch hierbei vorausgesetzt, daß die Behandlung durch den Civilarzt im Garnisons- oder Stationsorte des Kranken geschehen soll. Soll derselbe an einem anderen Orte behandelt werden und ist daher die Beurlaubung an diesen Ort nöthig, so soll die Erlaubniß in der Regel nicht ertheilt werden, und nur ausnahmsweise ist der Befehlshaber dazu ermächtigt, wenn die Umstände ganz besonderer Art sind. 2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von dem Falle, wenn Militärärzte in ihrer Eigenschaft als Civilärzte, also nicht vermöge ihrer Dienstpflicht, die Behandlung von Unterofficieren oder Soldaten übernehmen sollen. Diese Militärärzte haben alsdann — sie mögen mit den Patienten in demselben Regiment stehen oder nicht — in Bezug auf deren ärztliche Behandlung keine andere oder größere Verantwortlichkeit, als die freiwillig gewählten Civilärzte. 3) Wenn, wie bei plötzlichen Erkrankungen der mit Einholung der Erlaubniß des Commandeurs verbundene Verzug nachtheilig oder gefährlich seyn würde, so kann sich zwar der Kranke einstweilen der Behandlung eines der unter 1. und 2. gedachten Aerzte überlassen, es muß aber gleichzeitig dem Commandeur die Anzeige davon gemacht und die Erlaubniß nachträglich eingeholt werden. 4) Wünscht ein Unterofficier oder Soldat, welcher sich in einem Militärlazareth befindet, mit Entlassung aus dem Lazareth, durch einen der unter Nr. 1. und 2. erwähnten Aerzte auf seine Kosten behandelt zu werden, so hat die Lazarethinspektion den Commandeur von diesem Wunsche schriftlich zu benachrichtigen und sich dabei mit Angabe der Gründe zu äußern, ob die Erlaubniß zu ertheilen seyn möchte oder nicht. Ist der Commandeur mit der Lazarethinspektion einverstanden, so ertheilt er die Erlaubniß; ist er anderer Meinung, so holt er im Dienstwege die Entscheidung des Kriegsministeriums ein. 5) Wenn sich ein Unterofficier oder Soldat mit Erlaubniß des Commandeurs durch einen Civilarzt oder durch einen Militärarzt in seiner Eigenschaft als Civilarzt behandeln läßt, so ist die Kurmethode dieses Arztes keiner Controle oder Einmischung von militärischer Seite unterworfen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß der Commandeur einen solchen Kranken, so oft er es für gut findet, durch einen Regiments- oder Corpsarzt besuchen lassen kann, um sich von seinem Befinden und von seiner fortdauernden Dienstunfähigkeit zu überzeugen. 6) Wenn die Krankheit eines solchen Unterofficiers oder Soldaten eine contagiöse Natur annimmt, so muß der Civilarzt dem betreffenden Regiments- oder Corpsarzt alsbald davon Nachricht geben, und der Letztere muß dem Regiments- oder Corps-Commandeur sogleich die Anzeige davon machen, damit dieser die nöthigen Vorkehrungen trifft, um namentlich die Berührungen anderer Militärs mit dem Kranken zu verhüten. — Wohnt in diesem Falle der Kranke außerhalb der Kaserne oder eines sonstigen Militärgebäudes, so sind die im übrigen zu treffenden Polizeimaßregeln

lediglich Sache der Civilbehörde und des Civilarztes; wohnt er aber in einem Militärgebäude, so muß sich der Civilarzt allen polizeilichen Anordnungen, welche die Militärbehörde und der Militärarzt zu treffen für gut finden, unterwerfen. 7) Bei herrschenden bedeutenden Epidemien kann das Kriegsministerium in der befragten Beziehung besondere Maaßregeln treffen und nach Umständen die Erlaubnißertheilungen für Unterofficiere und Soldaten zur Behandlung durch Civilärzte beschränken oder ganz suspendiren. v. Rieffel.

13. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. O. 11718., die ärztliche Behandlung erkrankter Soldaten durch Civilärzte betr. v. 13. Aug. 1834. (M. A. B. 45.)

Wir theilen Ihnen die nachstehende Verfügung des Großherzogl. Kriegsministeriums unter dem Auftrage mit, die Civilärzte durch Mittheilung von Exemplaren dieses Ausschreibens hiervon in Kenntniß zu setzen und dieselben insbesondere dahin anzuweisen, daß sie in vorkommenden Fällen den Militärärzten die nach Nr. 6. erforderlichen Benachrichtigungen zugehen zu lassen haben. du Thil.

---

# Elfter Abschnitt.

## Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der ausübenden Wundärzte welche nicht zugleich Aerzte sind.

---

Die deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften sind gegeben, durch:

1. Die Medicinalordnung vom 14. Aug. 1822. §. 14. 15. 16. 17. 22. 83.
2. Die Instruktion der Sanitätsbeamten §. 20. 21. 22.
3. Instruktion für die Wundärzte, emanirt im Jahre 1822.

§. 1. Nach §. 16. der Medicinalordnung haben die approbirten und zur chirurgischen Praxis lizenzirten Wundärzte die Wundarzneikunst, und wenn sie auch über Geburtshülfe geprüft und approbirt sind, auch diese auszuüben. §. 2. Dagegen ist ihnen die Behandlung aller, in das Gebiet der innern Heilkunde gehörenden Leiden untersagt. §. 3. In dieser ihnen vorgezeichneten Wirkungssphäre haben sie die Pflichten gegen den Staat, gegen ihre Kranken, und gegen ihre Mitwundärzte und andere Aerzte eben so zu beobachten, wie diese in vorstehender Instruktion den Aerzten vorgeschrieben sind. §. 4. Dem ersten Physikatsarzte des Bezirks sind sie gebührende Achtung, in Fällen, welche die öffentliche Gesundheitspflege betreffen, Folgsamkeit, und bei Gegenständen der Medicinalpflege (§. 33. III. der Medicinalordnung) ihre in Anspruch genommene thätige Mitwirkung schuldig. §. 5. Von jeder wichtigen Operation haben sie denselben zuvor, und da, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, gleich nachher in Kenntniß zu setzen. §. 6. Werden sie entweder von einem Gericht, oder durch einen der Physikatsärzte des Bezirks zu einer gerichtlich ärzt-

lichen Untersuchung requirirt, so haben sie diesem Ansuchen ungesäumt zu entsprechen, und nachdem sie von dem Untersuchungsrichter auf den vorzunehmenden Akt verpflichtet worden sind, die legale Untersuchung, sie bestehe nun in Besichtigung eines lebenden Verletzten, oder in der Inspection und Section eines Todten, nach der Leitung des Physikatsarztes, und mit demselben vorzunehmen. Hierbei haben sie auf alles dasjenige, was vorgefunden und von dem Physikatsarzte zum Protokoll diktirt wird, genau zu achten, und diesen mit Anstand auf den vorliegenden Befund aufmerksam zu machen, wenn sie bemerken, daß bei der Angabe desselben zu Protokoll, ein Irrthum unterlaufen könnte. Nach vollbrachter Untersuchung ist das Protokoll von ihnen mit dem Physikatsarzte, und auch das von diesem zu entwerfende Visum repertum, zu unterschreiben. §. 7. Wird ein Wundarzt zu einem Leidenden gerufen, dessen Krankheit außer der ihm angewiesenen Wirkungssphäre liegt, und in die des Arztes gehört, so soll er zwar, vornehmlich in dringenden Fällen, seinen Rath, in so weit er denselben zu geben vermag, nicht versagen, niemals aber darf er einen solchen Kranken in Behandlung nehmen, sondern es ist seine Pflicht, ihn an den nächsten Arzt zu verweisen.

Kekulé.

## 4. Instruktion für die niederen Wundärzte, ertheilt von der Regierung zu Gießen am 23. Juli 1830, in Gefolge der Wiedereinführung der Physikatschirurgen im Jahre 1829.

Der ausübende Wundarzt, welcher nicht zugleich Arzt ist, hat I. die Befugniß zur fortgesetzten, nicht von höherer Leitung abhängigen Behandlung: 1) gefahrloser Entzündungen; 2) gef. Eiterungen; 3) gef. Absterbungen (z. B. stockiger Zähne); 4) gef. Ertödtungen (z. B. Verbrennung, Erfrierung, Quetschung, Zerreißung); 5) gef. Geschwüre; 6) gef. Wunden; 7) gef. Beinbrüche; 8) gef. Verrenkungen; 9) gefahrlos entfernbarer Verkrümmungen; 10) gef. entf. Afterbildungen (z. B. Balggeschwülste, Auswüchse); 11) gef. entf. Verwachsungen, Verengerungen, Verschließungen, Trennungen, und Mißstaltungen überhaupt; 12) gef. entf. Brüche; 13) gef. entf. Vorfälle (Prolapsus); 14) gef. entf. Verhaltungen (z. B. des Koths, des Harns); 15) gef. entf. fremder Körper. Bei der Voraussetzung, daß die genannten Leiden gefahrlos seyen und sich gefahrlos beseitigen lassen, wird jedenfalls unterstellt, daß sie nicht mit Fieber oder einem sonstigen Allgemeinleiden verbunden, also rein örtlich seyen, und daß eine bloß örtliche Behandlung derselben dem allgemeinen Befinden keinen Schaden bringen könne. — II. Hat er die Befugniß und Verpflichtung zur augenblicklichen, wegen Abwesenheit eines Arztes der höhern Leitung entbehrenden, Behandlung aller augenblicklichen Lebensgefahren: 1) durch Blutverlust aus der Nase, den Lungen, dem Magen, dem After, der Gebärmutter, der Scheide, aus zersprungenen Gefäßen und aus Wunden überhaupt; 2) durch Krämpfe; 3) durch Schlagfluß, herrührend z. B. von Nervenreiz des Gehirns, des Magens, der Geschlechtstheile u. s. w.; von Vollblütigkeit; von Gewaltthätigkeiten auf den Kopf; von Erhängen; von Ertrinken; von Ersticken in Kohlendampf, in Gruben, Brunnen, Kellern u. s. w.; vom Einfluß der Kälte, des Blitzes u. s. w.; 4) durch Stickfluß, herrührend von ähnlichen Verhältnissen wie diejenigen, welche Schlagfluß verursachen können; außerdem z. B. von fremden Körpern in den Luftwegen, bei Bauchwassersucht u. s. w.;

5) durch **Biß wüthender Thiere**; 6) durch **Zufälle bei Verwundungen**, wohin die unter 1 bis 5 genannten gehören, so auch Vorfall eines Eingeweides u. dgl. m.; 7) durch **Ableben unentbundener Mütter**, wo der Gebärmutterschnitt zu machen ist, um die Frucht zu retten. — III. Hat er die Verpflichtung, unter höherer Leitung nützlich zu werden, durch Fertigkeit 1) im chirurgischen Verband überhaupt; 2) in Leistung des Gehülfendienstes bei höhern chirurgischen Operationen; 3) in Leicheneröffnung; 4) in Sicherung tobender Irren vor Selbstverletzung und Verletzung Anderer; 5) im Aderlassen, Schröpfen, Blutegelansetzen und Scarificiren; 6) in Einspritzungen in die verschiedenen Höhlen; 7) in Anlegung und Verband von Haarseil, Fontanelle, Zugpflastern, Aetzmitteln, Glüheisen, Brenncylindern; 8) in Bereitung und Anwendung von Bädern, Umschlägen, Räucherungen, Einreibungen u. s. w.; 9) in Krankheitsberichten und in Berichtserstattungen über einfachen Leichenbefund; 10) Schutzpockenimpfung. — IV. Hat er die Verpflichtung, überhaupt nützlich zu werden durch Kenntniß 1) der Diätetik Gesunder und Kranker; 2) der gefahrvollen Krankheitserscheinungen; 3) der Zeichen des Todes. — V. Hat er die Verpflichtung, sobald ein Krankheitsfall, zu dessen Behandlung er gerufen wird, von der Art ist oder wird, daß dabei eine anderweitige Hülfe als er zu leisten befugt, erforderlich ist, 1) dieß den Angehörigen des Kranken anzuzeigen und die Zuziehung eines höhern Heilkünstlers, unter Freistellung der Person, zu verlangen; 2) bis zu dessen Ankunft das Nöthigscheinende zu besorgen und 3) bei Säumigkeit des Kranken dem einschlagenden Armenkrankenarzte sofort davon Anzeige zu machen und dessen Weisung zu erwarten. — VI. Innere Arzneien darf er in keinem andern Falle verordnen, als wo dieses in Abwesenheit des Arztes, bei plötzlichen Lebensgefahren zu Rettungsversuchen nothwendig ist. In diesem Falle muß es auf dem Recepte bemerkt und alsbald dem einschlagenden Bezirksarzt davon Bericht erstattet werden. — VII. Nie darf er zur Ader lassen, ohne daß der Arzt dieses angeordnet und zugleich die Menge des abzulassenden Blutes bestimmt hat. Dasselbe gilt von der Blutentziehung durch Schröpfen oder Blutegel. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung macht der Fall, daß ein Wundarzt Blutentziehung bei plötzlichen Lebensgefahren in Abwesenheit eines Arztes für unentbehrlich hält. — VIII. Der bloße Wundarzt ist verpflichtet, alles dasjenige bei einem Kranken in Ausführung zu bringen, was der Arzt und höhere Wundarzt anordnet, mit Ausnahme der Leistung des Krankenwärterdienstes; es seie denn, daß diese bei Lebensgefahr nicht einem bloßen Krankenwärter anvertraut werden kann. Uebrigens ist es dem Wundarzte unbenommen, aus freier Wahl den Krankenwärterdienst zu besorgen. — IX. Der niedere Wundarzt hat die Verbindlichkeit, armen und vermögenden Kranken bei Tag und bei Nacht in gleicher Thätigkeit mit seinem Rath und seiner Hülfe beizustehen. Bei zahlungsfähigen Kranken hat er sich an die bestehende Taxordnung zu halten. Für die Behandlung armer Kranken kann er nur nach den Bestimmungen der Armenkrankenpraxis eine Schadloshaltung für seine Auslagen und Bemühungen aus den Gemeindearmenmitteln oder Gemeindekassen verlangen. Indessen sollen ihn diese Bestimmungen nicht abhalten, auch ohne Aufforderung des einschlagenden Ortsvorstandes, armen Kranken, welche seine Hülfe ansprechen, unverzüglich dieselbe zu Theil werden zu lassen. — X. Der niedere Wundarzt ist verbunden, Ohnmächtigen, Scheintodten und Personen

überhaupt, welche in plötzliche Lebensgefahr gerathen sind, mit seiner Hülfe auf der Stelle nach Kräften beizuspringen, und die Rettungsversuche so lange fortzusetzen, als nur eine entfernte Hoffnung zur Möglichkeit des Erfolgs besteht. Er muß daher, sobald er erfährt, daß ein Mensch in gedachter Beziehung seiner Hülfe bedarf, schleunigst zu demselben eilen; Falls bereits noch kein Arzt zugegen ist, dessen baldige Herbeirufung veranlassen und bis zu dessen Ankunft die passend erscheinenden Rettungsversuche rastlos anstellen. Im Fall aber ein Arzt bereits zugegen ist oder anlangt, hat er nach dessen Anweisung eifrigst zu verfahren. Für Rettungsversuche an Scheintodten und Verunglückten hat der Wundarzt nichts zu fordern; nur die Auslagen werden ihm vergütet. Für gelungene Versuche hat er besondere Belohnung zu erwarten. — XI. Ueber jeden Krankheitsfall, den ein Wundarzt behandelt, soll er ein Tagebuch führen, worin er die Krankheitsform, nach Erscheinungen und Ursachen, Verlauf und Folgen, kurz entwickelt und die angewandte Behandlung angiebt; damit er in jedem Augenblicke im Stande sei, sich und Andern von seinem Handeln Rechenschaft abzulegen. — XII. Kein Wundarzt darf einen Kranken, dessen Behandlung er einmal übernommen hat, unter irgend einem Vorwande verlassen; es sei denn, daß er seinen Vorschriften nicht Folge leistet, oder ihm sein früheres Zutrauen entziehet. In diesen beiden Fällen kann er ihm mündlich oder schriftlich erklären, daß er ihn fortan nicht mit Erfolg behandeln könne. — XIII. Verliert ein Kranker zu seinem ersten Wundarzt das Zutrauen und verlangt einen andern, so darf ihm dieser letztere die Hülfe nicht versagen, und der erstere ist verbunden, auf geziemendes Ansuchen, über den seitherigen Verlauf der Krankheit und die dagegen angewandte Heilmethode ausführliche Auskunft zu geben. Niemals aber darf sich ein Wundarzt erlauben, einen Kranken, welcher bereits von einem Wundarzt behandelt worden ist, ohne Vorwissen desselben, heimlich in Behandlung zu nehmen. — XIV. Jedem Wundarzte müssen alle ihm entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen seiner Kranken, sowie die ihm bekannt gewordenen Familienverhältnisse, deren Bekanntwerdung dem Kranken oder seiner Familie zum Nachtheil gereichen könnte, ein nie zu verletzendes Geheimniß bleiben. — XV. Mit Besuchen darf der Wundarzt seine Kranken nicht unnöthigerweise beschweren, weßwegen auch bei gefährlichen Kranken nicht mehr als zwei höchstens drei Visiten für den Tag in Aufrechnung zu bringen sind, es seie denn, daß der Kranke selbst oder dessen Verwandte mehrere ausdrücklich verlangt haben. XVI. Ist ein Wundarzt genöthigt, sich mehrere Tage lang von seinem Wohnorte zu entfernen, so daß es ihm unmöglich ist, seine Kranke in und um denselben während dieser Zeit selbst zu besuchen, so ist es seine Pflicht, sie für die Dauer dieser Abwesenheit einem andern Wundarzte zu übergeben, und keiner soll sich weigern, sie so lange in treue Besorgung zu nehmen. — XVII. In den Arzneivorschriften, welche die Wundärzte zu ertheilen befugt sind, haben sich dieselben keiner chemischen Zeichen für die Arzneikörper zu bedienen, sondern es müssen diese deutlich geschrieben und ebenso muß das verordnete Gewicht derselben deutlich bezeichnet werden. — XVIII. Jeder Arzneiverordnung muß der Tag, der Name des Kranken und die Vorschrift des Gebrauches beigefügt und der Name des Wundarztes untergesetzt werden. Bei Fällen, welche verschwiegen bleiben sollen, darf statt des Namens des Kranken gesetzt werden: für einen Ungenannten. — XIX. Zur Verminderung der Heilungskosten, besonders

bei weniger Bemittelten und Armen soll von zwei gleichwirksamen Mitteln das minder kostspielige angewendet werden. — XX. Berathungen mit andern niedern Wundärzten, wenn die Kranken oder deren Angehörigen dieß wünschen, darf sich kein Wundarzt widersetzen. Weichen die Ansichten der behandelnden Wundärzte von einander ab, so müssen sie sich der Entscheidung des Arztes unterwerfen. Bis diese erfolgt, muß die Ansicht desjenigen Wundarztes ausgeführt werden, zu welchem der Kranke oder dessen Angehörige das meiste Zutrauen haben. Besorgen mehrere Wundärzte zugleich einen Kranken, so darf, außer im Nothfall, keiner, ohne des andern Vorwissen, sich eine neue Vorschrift in der Behandlung erlauben. Das, was im dringenden Nothfalle von dem anwesenden Wundarzte angeordnet werden mußte, ist den übrigen bekannt zu machen. Nur die Abwesenheit oder die Erlaubniß des andern Wundarztes, oder die bestimmte Forderung des Kranken, kann von dieser Verbindlichkeit lossprechen. Berathungen dürfen niemals in Gegenwart des Kranken, sondern müssen an einem von demselben abgesonderten Orte mit Ruhe und Schicklichkeit gepflogen werden. — XXI. Ein Wundarzt ist dem andern wechselseitige Achtung und amtsbrüderliches Benehmen schuldig. Niemals darf er sich erlauben, die Kenntnisse oder den moralischen Charakter eines seiner Amtsbrüder heimlich oder öffentlich verdächtig zu machen, vielmehr soll er lieblose und sonstige irrige Urtheile, wodurch der Ruf eines Wundarztes leiden könnte, berichtigen und widerlegen, und in dem Falle, daß er ein wirkliches Vergehen von dem einen oder dem andern entdeckte, das gerügt und abgestellt werden müßte, die Anzeige davon an die Behörde machen und die Thatsache erweisen, im Publikum aber die strengste Verschwiegenheit darüber beobachten. Wird er von einem Amtsbruder zu Berathungen eingeladen, oder um Uebernahme von Krankenbehandlung auf kürzere oder längere Zeit ersucht, so darf er sich weder dem einen noch dem andern entziehen. — XXII. Wird ein Wundarzt über die Behandlung eines Kranken verunglimpft oder verläumdet, so ist er berechtigt, die Krankheitsgeschichte des befragten Kranken dem Bezirksarzt vorzulegen, welcher darüber an die Provinzialregierung berichten wird. — XXIII. Jeder Wundarzt ist in Ansehung der Behandlung der Kranken, den ausübenden Aerzten, in medicinisch-polizeilicher Hinsicht aber noch insbesondere den Bezirksärzten untergeordnet und hat dieselben als seine Vorgesetzten zu betrachten und zu ehren. Glaubt er sich berechtigt, gegen dieselben Beschwerden zu erheben, so hat er diese bei dem Regierungsamte einzureichen, welches dieselben an die Provinzialregierung einsenden wird. — XXIV. Die Wundärzte haben für die öffentliche Gesundheitspflege insofern thätig zu seyn, als dieses ihr Wirkungskreis erlaubt. Da gerade ihre Stellung zum Landmanne es möglich macht, manche bei diesem in Ansehung der Gesundheitspflege herrschenden Vorurtheile, Mißbräuche, Verheimlichungen u. s. w. kennen zu lernen, so sind sie verpflichtet, das, was ihnen darüber bekannt wird, dem höheren Medicinalpersonal und namentlich dem Bezirksarzt anzuzeigen. Es liegt ihnen auch noch besonders ob, bei Krankheiten, welche, so viel sie es selbst beurtheilen können, scheinbar leicht oder wirklich gefährlich sind, die Angehörigen der Kranken auf die Gefahr aufmerksam zu machen und überhaupt dahin zu wirken, daß der Arzt, da wo es nöthig ist, unverzüglich berathen werde. Sobald sie Spuren einer ansteckenden Krankheit bemerken, haben sie dieses unverzüglich dem Bezirksarzte anzuzeigen. Auch haben sie auf Verlangen

den Aerzten alles anzuzeigen, wovon sie glauben, daß es nachtheilig oder vortheilhaft auf Kranke überhaupt oder eines einzelnen bestimmten Kranken insbesondere gewirkt habe, noch wirke, oder wirken werde. — XXV. Der Wundarzt hat entdeckte Pfuschereien, sowie alles auf das Medicinalwesen Bezug habende, wovon er glaubt, daß es der Hülfe, der Verbesserung, Bestrafung oder Belohnung von Seiten der Staatsbehörde bedürfe, dem einschlagenden Bezirksarzte anzuzeigen. — XXVI. Insofern es ihm nach Erfüllung seiner Pflichten als Praktiker möglich bleibt, hat er bei Verhinderung des Bezirkswundarztes dessen Geschäfte stellvertretend zu besorgen, wenn er hierzu von dem Bezirksarzt aufgefordert wird; in welchem Falle er auf die Gebühren der Bezirkswundärzte Ansprüche zu machen berechtigt ist. Frhr. v. Stein. Dr. Ritgen.

5. Die Analogie mit der Wirksamkeit der Physikatswundärzte zufolge deren Instruktion vom 22. Dec. 1834.

---

## Zwölfter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Apotheker.

---

### I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Medicinalordnung vom 14. August 1822 §. 22. 33. II. n. 55 bis 74 einschl. 83.
2. Instruktion der Sanitätsbeamten vom Jahr 1822 §. 29. c.
3. Instruktion der Kreisräthe vom 20. Sept. 1832 §. 88.
4. Instruktion für die Apotheker.

Außer demjenigen, was der XI. Abschnitt der Medicinalordnung verordnet, werden den Apothekern noch folgende nähere Vorschriften ertheilt: §. 1. Eine Apotheke soll bestehen: a) aus dem Arzneisaal oder der Officin, b) aus einem Laboratorium, c) aus einem Arzneikeller oder Aquarium, d) aus einer Materialkammer, und e) aus einem Kräuterboden. §. 2. Der Arzneisaal oder die Officin soll stets reinlich gehalten, vor dem Eindringen des Staubes, der Sonnenstrahlen, der Insekten bestmöglichst geschützt, und nicht feucht seyn. Die darin befindlichen Gefäße und Behälter für einfache und zusammengesetzte Arzneikörper müssen von solchem Material seyn, daß sie den darin aufbewahrten Arzneien keine schädliche oder fremde Beimischung mittheilen. So sollen nämlich die Büchsen, welche zur Aufbewahrung trockener Arzneikörper dienen, aus geruchlosem Holze verfertigt seyn, und ihre Deckel genau schließen; die leicht nässenden oder Feuchtigkeit anziehenden Arzneien, als Salze, Extracte, Lattwergen, Salben, Eisenfeile u. s. w. in gläsernen, steinernen, oder porzellanenen Gefäßen, deren Deckel oder Tecturen genau anschließen, aufbewahrt, dagegen aber keine Gefäße mit Bleiglasur, so wie auch keine von Messing, Kupfer, Blei oder Zinn zu diesem Zweck geduldet — stark ausdünstende, oder sehr flüchtige Arzneistoffe in gläsernen Gefäßen,

mit eingeriebenen Stöpseln und doppelter Tectur, vor dem Verflüchtigen gesichert werden. Kein Gefäß oder Behälter darf zweierlei Mittel enthalten, und somit ist auch das Unterschlagen der Kräuter-, Species-, Blumen-, Wurzel- und Pflasterschubladen durch Bretter für zwei verschiedene Arzneidroquen dieser und jeder anderen Art, untersagt. Alle Gefäße werden in dem Arzneisaal auf nicht zu hohen Repositorien frei aufgestellt, und jedes deutlich mit lateinischen Buchstaben, aber nicht mit Zeichen oder Abbreviaturen so überschrieben, daß oben die Benennung nach der neuen Nomenklatur, und unmittelbar darunter der alte Namen des darin enthaltenen Arzneimittels stehet. Diese Aufstellung soll zwar immer alphabetisch geordnet seyn, damit jedoch kein nachtheiliger Mißgriff bei heftig wirkenden Purgier-, Brech-, Aetzmitteln, und den narkotischen Pflanzenstoffen während dem Dispensiren entstehen kann, so soll für Arzneien dieser Art ein besonderes Repositorium bestimmt seyn. Alle direkten Gifte müssen in einem besondern, von allem abgesonderten, wohl verwahrtem Schranke, zu welchem nur allein der Apotheker oder Apothekenverwalter den Schlüssel führen darf, jedes einzeln abgesondert, und in Gefäßen, die durch einen schwarzen Ring ausgezeichnet, genau und deutlich überschrieben sind, verwahrt seyn. Dieser Schrank muß mit einem beweglichen Tischblatt versehen seyn, um nur auf diesem, nie aber auf dem Receptir- oder einem andern Tische Gifte zu dispensiren, und deswegen soll der Schrank auch die hierzu erforderlichen Waagen, Gewichte, Löffel und Mörser enthalten. Hinsichtlich des Abgebens der Gifte, werden sämmtliche Apotheker auf das unterm 31. Mai 1822 deshalb erschienene Gesetz verwiesen. In der Officin sollen ferner in der Nähe des Receptirtisches kleine und größere eiserne, serpentinerne und gläserne Mörser mit Keulen, eiserne Spatel, und einige Pillenformen aus hartem Holz oder aus Stahl bestehend, so angebracht seyn, daß sie leicht zur Hand sind. Die in der Nähe befindlichen zinnernen Mensuren müssen genau gradirt, überhaupt aber für stark riechbare Arzneistoffe z. B. Asa foetida, Moschus etc. eigene Geräthschaften bestimmt seyn. §. 3. Das Laboratorium soll feuerfest, hell und nicht feucht seyn. Es enthalte die zur Betreibung chemisch-pharmaceutischer Geschäfte erforderlichen Geräthschaften wohl geordnet, und in stets brauchbarem und reinem Zustand. Damit durch das Verstauben Präparate nicht verunreinigt werden, ist das Stoßen im Laboratorio zu vermeiden. §. 4. Das Aquarium oder der Arzneikeller sey von dem Keller zum Hausgebrauch abgesondert, verschließbar und nicht feucht. Alle in demselben befindlichen Arzneikörper müssen in Gefäßen enthalten seyn, deren Material dem Enthaltenen keine fremde Beimischungen mittheilt, und es vor dem Verderben und Verflüchtigen schützet. Diese Gefäße mit gut schließendem Kork, eingeschraubten oder eingeriebenen Stöpseln, und deutlichen, auf die Gefäße selbst geschriebenen Signaturen versehen, müssen nach alphabetischer Ordnung aufgestellt, die Mineralsäuren aber von dem destillirten Wasser getrennt, auch das Kirschlorbeerwasser an einem besondern Orte, und in einem mit einem breiten schwarzen Ring versehenen Gefäße, aufbewahrt seyn. §. 5. Die Materialkammer soll trocken, kühl, leicht zu lüften und verschließbar seyn. Sie enthalte den ganzen Vorrath der übrigen einfachen und zusammengesetzten Arzneidroquen im Großen. Auch hier müssen die Gefäße und Behälter nach der schon für den Arzneisaal angegebenen Ordnung und Vorsicht gereihet, mit deutlicher, auf die Gefäße selbst, und nicht etwa blos auf

die Lectur geschriebenen Aufschrift bezeichnet, und die Arzneien vor dem Verflüchtigen und Bestauben bestmöglichst geschützt seyn. §. 6. Der Kräuterboden soll trocken, von dem Boden zum Hausgebrauch abgesondert, verschlossen seyn, und durch Gitterfenster den nöthigen Luftzug haben. Die Kräuterkästen, Schubladen und Fässer müssen richtig und deutlich überschrieben, die narkotischen Vegetabilien in einem besondern Orte genau verwahrt, und die stark riechenden Blumen in gläsernen oder fayencenen Flaschen vor dem frühen Verderben gesichert seyn. Eben so soll der Trockenboden lüftig, und dem Zugang der Hausthiere versperrt seyn. §. 7. Ueber alle Arzneikörper, welche das Aquarium, die Materialkammer und der Kräuterboden enthalten, sollen außer dem allgemeinen alphabetisch geordneten Catalog, einzelne Cataloge über die in jedem Gemach vorfindlichen Arzneien vorhanden, und daselbst niedergelegt seyn. §. 8. Die Apotheker sollen die chemisch-pharmaceutischen Präparate selbst und genau nach der neuesten Ausgabe der eingeführten Pharmacopoea borussica verfertigen, und wenn sie etwa deren, worunter jedoch nur solche verstanden sind, die nur im Großen besser und zugleich wohlfeiler bereitet werden können, von ausländischen Laboranten beziehen sollten, so sind diese, bevor sie in den Arzneivorrath aufgenommen werden, durch chemische Untersuchung genau zu prüfen: ob auch das Verhältniß der Bestandtheile, und somit der Gehalt des Präparats so beschaffen sey, wie es die eingeführte Pharmacopoe vorschreibt. §. 9. Bei Bereitung eines jeden Präparats sollen keine Gefäße oder Instrumente gebraucht werden, welche dem Präparate fremde Bestandtheile mittheilen können; wo aber allenfalls, wie bei Bereitung der Extracte u. s. w. metallische Gefäße bei der Arbeit nicht entbehrt werden können, muß vorzüglich dafür gesorgt werden, daß weder die Abdampfung bis zur gehörigen Consistenz, noch die Erkaltung darin geschehe, sondern daß das Präparat um diese Zeit in andere schickliche Gefäße gebracht werde. Ueberhaupt dürfen metallene Mörser und Gefäße nur dann angewandt werden, wenn die aus Serpentinstein, Glas, Marmor, Steingut, hartem Holz u. s. w. nicht füglich gebraucht werden können. §. 10. Die ausländischen rohen oder einfachen Arzneidroquen sollen die Apotheker stets von angesessenen im besten Rufe stehenden Materialisten, oder inländischen Apothekern, welche damit im Großen handeln, beziehen, sich aber auch dann noch nicht auf ihre Güte geradezu verlassen, sondern sie jedesmal nach den Regeln der Waarenkunde genau prüfen, und sich von ihrer Aechtheit versichern, bevor sie dieselbe zum Gebrauch bestimmen. §. 11. Da die Bestimmung des jährlichen Bedürfnisses an Arzneien in einer Apotheke, sowohl für den Apotheker, als für das Publikum, wegen der durch langes Aufbewahren sich verändernden, oder von ihrer Wirksamkeit verlierenden Arzneistoffe, äußerst wichtig ist, so hat jeder Apotheker a) sein Defektenbuch, in welchem die zu Ende gehenden Arzneien notirt sind, in steter Ordnung zu erhalten. b) jährlich wenigstens zweimal Hauptrevision über seinen Arzneivorrath anzustellen, damit er im Frühjahr die Vegetabilien kennen lerne, welche während des Sommers angeschafft und gesammelt werden müssen, und im Herbste bestimmen könne, welche Arbeiten im Winter vorzunehmen sind; c) Er soll ferner ein Elaborationsbuch halten, in welchem wöchentlich die in der Arzneiwerkstätte vorgenommenen Arbeiten, mit Bemerkung des Gewichts und Maaßes, des dazu gebrauchten rohen Stoffs sowohl, als seines Edukts und Produkts pünktlich eingetragen sind. §. 12.

Mit vorzüglicher Sorgfalt sollen die Arzneistoffe in ihrer Güte bewahrt und erhalten, die der Verderbniß nahen, oder wirklich verdorbenen, von den noch brauchbaren abgesondert, inländische Kräuter, Blumen und Wurzeln, welche von ihrer Wirksamkeit durch langes Liegen verlieren, jedes Jahr frisch gesammelt, die alten aber weggeworfen oder verbrannt werden. Eben so müssen verdorbene zusammengesetzte Arzneien nicht mehr für Kranke gebraucht werden, wenn sie nicht durch erlaubte chemische Mittel verbessert werden können. §. 13. Die Pflicht des Apothekers ist, Arzneivorschriften, welche von approbirten inländischen, oder auch bekannten ausländischen Aerzten und Wundärzten, bei Viehkuren von Thierärzten, ausgefertigt sind, genau nach dem Recepte, aus ächten, gut präparirten Arzneimitteln, nach den Regeln der Kunst zu verfertigen, dagegen aber hat er Recepte von Personen, welche zur Ausübung der Heilkunst nicht befugt sind, abzuweisen, und sich hierin nach dem §. 63. der Medicinalordnung zu benehmen. §. 14. Niemalen darf sich ein Apotheker erlauben, ein Arzneimittel dem andern zu substituiren, oder im Fall etwas undeutlich ausgedrückt, unleserlich geschrieben ist, oder ihm die Dosis verschrieben scheint, nach eigenem Gutdünken zu dispensiren, sondern er hat so zu verfahren, wie im 65. und 66. §. der Medicinalordnung vorgeschrieben ist. §. 15. Recepte, welche stark wirkende Mittel enthalten, oder welche eine vorzüglich accurate Bearbeitung erfordern, dürfen nie einem Lehrling oder Nebengehülfen, sondern nur dem Hauptgehülfen anvertraut werden, oder der Apotheker muß sich der Verfertigung selbst unterziehen. Stets soll er streng darauf sehen und halten, daß jeder, der ein Recept angefangen hat, solches auch bis zur Vollendung ohne Aussetzen und ohne Einstehen eines andern in die Arbeit, behalte und verfertige. §. 16. Wenn mehrere Recepte zusammen kommen, so sollen die zuerst verfertigt werden, auf welchen Eile oder Dringenheit bemerkt ist. Hernach sollen die Landleute, oder expresse vom Lande gesandte Boten vor allen andern gefördert, und mit Genauigkeit über alles, was ihnen von dem regelmäßigen Gebrauch der Arznei zu wissen nöthig ist, belehrt werden; für alle übrige Arzneivorschriften aber soll die Ordnung der Zeit, wie sie nach und nach gebracht worden sind, entscheiden. §. 17. Die Signatur soll, nachdem das Arzneimittel in seinem Behälter ist, deutlich, der Vorschrift des Arztes gleichlautend, mit dem Namen des Kranken, dem Tag und Jahr, und wenn gleich bezahlt wird, mit dem Preis der Arznei, geschrieben, und alsdann ohne Verzug auf das Gefäß gebunden, oder aufgeklebt werden. Um die Verwechslung der Signatur sowohl, als auch der Arzneien für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch möglichst zu verhüten, sollen zum Signiren der Arzneien zum äußerlichen Gebrauche farbige, und nur zum innerlichen Gebrauche weiße Signaturen genommen werden. §. 18. Der Handverkauf, oder die Abgabe gewisser Arzneimittel ohne förmliche Vorschrift einer autorisirten Medicinalperson, kann nur dann gestattet werden, wenn er sich auf unschädliche, wenig wirksame, und unter dem Volk durch langen Gebrauch gewohnte Mittel beschränkt. Jedoch darf nie soviel und oft davon verlangt werden, daß dadurch Unkunde oder vorhabender Mißbrauch zu Pfuschereien besorglich würden. Nie aber dürfen stark wirkende Abführungsmittel, erhitzende schweißtreibende Arzneien, alle Gattungen von Opiaten, Canthariden, oder andere stark urintreibende Mittel, so wie überhaupt alles, was der giftigen Natur nahe kommt, im Handverkauf abgegeben, sondern jedem,

wer es auch sey, und sie ohne ärztliche Vorschrift verlangt, verweigert werden. §. 19. Weder die Apotheker, noch ihre Gehülfen dürfen Arzneien selbst verordnen, sondern sie müssen die bei ihnen Hülfe suchenden Kranken, oder deren Abgeordneten an den Arzt verweisen. §. 20. Der Preis keiner Arznei darf bei gesetzlicher Strafe gegen die Uebertreter anders angesetzt werden, als er in der Arzneitaxe bestimmt ist. Die Arzneien, deren Preise sich verändert haben, werden von Messe zu Messe, nach dem Steigen und Fallen der Waaren, in ihren Preisen abgeändert und durch die Behörde bekannt gemacht werden. §. 21. Die bezahlten und nicht bezahlten Recepte für einheimische und auswärtige Kranken, sollen wöchentlich und monatlich in Fascikel chronologisch geordnet, rubricirt und 15 Jahre lang aufbewahrt werden. Auf jedem Recept muß das Datum, der Name des Kranken und des Arztes stehen, und auf den bezahlten sowohl, als den nicht bezahlten, die Taxe deutlich mit Ziffern geschrieben seyn, damit bei künftigen Visitationen, diese Recepte, verglichen mit dem Conto-Buch, nach der Taxe retaxirt werden können. §. 22. Wenigstens jeden Monat müssen diese einregistrirten Recepte in das Contobuch eingetragen werden, worin ein jeder Empfänger sein eigenes Blatt hat, der Name des Empfängers, der Tag des Empfangs, die Hauptbenennung des Arzneimittels, und der angesetzte Preis, jedes unter eigener Rubrik bemerkt ist. §. 23. Außer dem Contobuch hat jeder Apotheker ein Fakturbuch zu halten, worin die Handlungen, von denen er seine Waaren bezieht, rubricirt, der Tag des Einkaufs, die Quantität, und erprobte Güte eines jeden Arzneimittels, so wie der Preis eingezeichnet sind. Dieses Fakturbuch ist er nur dann gehalten, den Untersuchungs-Commissarien vorzulegen, wenn Verdacht über die Güte seiner Waaren zu dessen Einsicht berechtigt. §. 24. Ueber die Natur der Krankheiten, gegen welche er Arzneien bereitet hat, soll der Apotheker, seine Gehülfen und Lehrlinge das strengste Stillschweigen beobachten. Die von einem Arzt oder Wundarzt verordneten Recepte darf er ohne Vorwissen und Erlaubniß des ordinirenden Arztes von keinem andern Arzte, noch weniger von müßigen und neugierigen Menschen einsehen, oder Abschriften davon nehmen lassen. Wenn sie hingegen der Physikus einsehen will, oder sie der Kranke oder dessen Familie zur Einsicht für einen andern angenommenen Arzt verlangt, dann muß er sie versiegelt ohne Rückhaltung verabfolgen lassen. §. 25. Die Gehülfen und Lehrlinge müssen durchaus von allen unreinen und ekelhaften Gewohnheiten, als des Ausstreichens der Gefäße mit den Fingern, des Ableckens der Mündung der Gefäße, des Anhauchens der Pillen, des Kauens der Stöpsel u. dgl. abgehalten werden. Ferner sollen sie sich in keine unnöthige Unterredungen, Ausfragen über Krankheitszustände u. dgl. einlassen, sondern stets auf reinliche und pünktliche Förderung der Arzneimittelvorschriften bedacht seyn. §. 26. Niemand ist der Zutritt in den Arzneisaal verstattet, als Leuten, die Arzneimittel für Kranke abholen, damit keine Gelegenheit zu Zerstreuungen, wodurch Versehen und Fehler bei Bereitung der Arzneimittel geschehen können, gegeben werden. Deswegen sollen daselbst weder gesellschaftliche Besuche, noch weniger aber Trinkgelage statt finden. §. 27. An der Thüre einer jeden Apotheke ist ein Klingelzug anzubringen, um denjenigen Gehülfen aufzuwecken, welcher bei Nachtzeit pharmaceutische Hülfe leisten soll. Dieser muß nahe bei der Officin schlafen, und mit Nachtlicht oder gutem Feuerzeug versehen seyn. §. 28. Das Recht, junge Leute in der Apothekerkunst zu unterrichten, hat

jeder Apotheker, doch darf die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen nicht übersteigen. Nach überstandener Lehrzeit soll jeder Lehrling vom Medicinalkolleg geprüft werden, und wenn er fähig gefunden wird, ein Testimonium erhalten, auf welches er in allen Apotheken als Gehülfe angestellt werden kann. Von der Annahme eines ausländischen Gehülfen aber, ist in Städten, worin Medicinalkollegien ihren Sitz haben, diesen, auf dem Lande aber dem Bezirksphysikus die Anzeige zu machen, damit der Angenommene über seine Kenntnisse zur Sicherstellung des Publikums geprüft werde. Findet ihn der Physikus unfähig, so hat er dem Apothekenbesitzer aufzutragen, ihn ohne Verzug zu dimittiren, und mit einem fähigen zu ersetzen. Sollte indessen der Apotheker dieses unterlassen', so wird der Physikus der Regierungsbehörde hiervon die Anzeige machen, welche sodann weitere Verfügnng treffen wird.

## II. Apothekerpersonal.

### 1. Ausschreiben des Medicinalkollegs zu Mainz an die Kantonsärzte, die Prüfung der Apothekergehülfen betr. v. 10. Aug. 1828.

Um der Großherzogl. Verordnung vom 17. Juni l. J. Folge leisten und die Prüfung der, weder von einer inländischen kompetenten Behörde geprüften Apothekergehülfen vornehmen zu können, tragen wir Ihnen vordersamst auf, ein Verzeichniß aller derjenigen Apothekergehülfen Ihres Amtsbezirkes zu fertigen und uns einzusenden, welche ihre Stelle nächsten Michaeli nicht verlassen werden. In diesem Verzeichnisse werden Sie nebst Tauf- und Familiennamen, Geburtsort und Alter des Gehülfen, und Name dessen Prinzipalen, noch diejenigen Gehülfen besonders bemerken, welche glauben, bereits ein gültiges Examen bestanden zu haben, dabei die Behörde anführen, vor welcher dieses Examen abgehalten worden ist, und die darüber ausgestellten Atteste selbst dem Verzeichnisse beilegen, damit wir die Gültigkeit derselben beurtheilen können. Der Einsendung dieses Verzeichnisses nebst Beilagen sehen wir im Laufe nächster Woche entgegen.

Leydig.

### 2. Ausschreiben des Medicinalkollegs zu Mainz an die Kantonsärzte, die Prüfung der Apothekergehülfen betr. v. 14. Oct. 1828.

Wenn seit Ihrer Antwort auf unser Schreiben vom 10. August des laufenden Jahres ein Gehülfe in eine Apotheke ihres Amtsbezirkes neu eingetreten ist, oder wenn ein solcher in Zukunft eintreten sollte, so werden Sie uns jedesmal baldigst auf die Art, wie solches in eben besagtem Schreiben verlangt worden ist, die Anzeige davon machen, damit vorkommenden Falles der höchsten Verordnung vom 17. Juni des l. J., die Prüfung der Apothekergehülfen betreffend, Genüge geleistet werden kann.

Wittmann.

### 3. Ausschreiben des Medicinalkollegs zu Mainz an die Kantonsärzte, die Prüfung der Apothekergehülfen betr. v. 25. Jan. 1833.

Wir haben wiederholt wahrgenommen, daß die in Nr. 32. des Regierungsblatts vom Jahre 1828 enthaltene Verordnung in rubricirtem Betreff vielen Bezirksärzten und Apothekern unbekannt geblieben ist. Indem wir Sie deshalb darauf aufmerksam machen, daß nach dieser Verordnung ausländische Pharmaceuten nur alsdann als Apothekergehülfen

zugelassen werden können, wenn sich dieselben über ihre Qualifikation durch ein Prüfungszeugniß von uns oder einem auswärtigem Medicinalkolleg bei dem Bezirksarzt ausgewiesen haben, so erwarten wir um so mehr, daß sie in dieser Beziehung eine möglichst strenge Aufsicht eintreten lassen werden, als wir leider erst in den letzten Wochen zwei Ausländer, welche bereits mehrere Jahre hindurch die Funktion der Apotheker-Gehülfen versehen hatten, — zu dieser Funktion in jeder möglichen Beziehung durchaus untauglich fanden. F. d. A. Kutscher.

4. Ausschreiben der Regierung zu Gießen, die Vorstellung des Dr. pharm. Held in Assenheim, wegen seiner Beeidigung als Provisor der dasigen Apotheke; insbesondere den Wechsel der Apotheken-Provisoren und Gehülfen betr., an die Landräthe und Bezirksärzte z. N. 5329. v. 4. Mai 1832.

Da sich schon öfters der Fall ereignet hat, daß Provisoren oder Gehülfen in den Apotheken früher entlassen werden, ehe noch andere, gehörig geprüfte an deren Stellen sich befinden; so verfügen wir, um für die Zukunft ähnlichen Illegalitäten zu begegnen, hierdurch; 1) Sobald ein Provisor oder Gehülfe gewechselt wird, soll dem Bezirksarzte bei 1 bis 3 fl. Strafe Anzeige gemacht werden, sowohl wenn der eintretende eintritt, als wenn der abgehende abgeht, und zwar an dem Tage des Abgangs und an dem des Zugangs. 2) Wenn in einer Apotheke ein Provisor oder Gehülfe früher entlassen wird, als ein gesetzlich geprüfter anderer an dessen Stelle getreten ist, und die Verwaltung der Apotheke oder deren Besitzer die unvermeidliche Nothwendigkeit hiervon, oder die Entbehrlichkeit des Entlassenen nicht nachzuweisen im Stande ist; so wird eine Strafe von 30 kr. bis 2 fl. für jeden Tag des Fehlens des unentbehrlichen Provisors oder Gehülfen verhängt werden. 4) In dem Falle, daß ein Provisor oder Gehülfe krank oder durch besondere Verhältnisse (z. B. wegen grober Vergehen) die augenblickliche Entlassung nöthig wird, ist davon an demselben Tage bei 1 bis 3 fl. Strafe dem Bezirksarzt Anzeige und zugleich Vorschläge zu machen, auf welche Weise eine Stellvertretung geschehen solle. 4) In jedem der vorhergenannten Fälle haben die Physikatsärzte, bei 1 bis 3 fl. Strafe, mit nächster Post über das Verhältniß der Sache an uns zu berichten. 5) Die Großherzogl. Bezirksärzte werden jeder Apothekenverwaltung ihres Bezirks ein Exemplar der gegenwärtigen Verfügung zustellen und sich die geschehene Mittheilung bescheinigen lassen, die Bescheinigung aber in der Repositur des Physikats aufheben. Für die Ausfertigung Drescher.

5. Ausschreiben der Regierung zu Gießen, die Verwaltung der Apotheken betr., an die Landräthe und Physikatsärzte, z. N. 7559. vom 19. Juni 1832.

Der §. 28. der Instruktion für die Apotheker, vom Jahr 1822, enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß die Zahl der Lehrlinge in den Apotheken die Zahl der Gehülfen in keinem Fall übersteigen soll. Die Großherzogl. Physikatsärzte haben daher darüber zu wachen, daß in allen denjenigen Apotheken, in welchen sich keine Gehülfen befinden, auch keine Lehrlinge zugelassen werden; sowie, daß in solchen Apotheken, in welchen

Gehülfen sind, die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen niemals übersteige. Jede Contravention, welche die Apotheker in dieser Beziehung sich zu Schulden kommen lassen sollten, sind sowohl den Großherzogl. Landräthen, als auch bei uns, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 30 kr. bis 2 fl. für jeden Tag der Verzögerung, durch die Physikatsärzte anzuzeigen, worauf erstere die instruktionswidrig gehaltenen Lehrlinge unverzüglich auszuweisen haben. Zugleich finden wir uns veranlaßt, zu bestimmen, daß diejenigen Apotheken-Vorstände, welche instruktionswidrig einen oder mehrere Lehrlinge halten sollten, für jeden Tag in eine Strafe von 30 kr. bis 2 fl. durch die Großherzogl. Landräthe, bei eigner Verantwortlichkeit, bestraft werden sollen. Die Großherzogl. Physikatsärzte haben jedem Apotheken-Vorstand Ihres Bezirks ein Exemplar dieses Generalausschreibens zur Nachachtung zuzustellen, und eine Empfangsbescheinigung sich hierüber ausstellen zu lassen. F. v. A. Krach.

6. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J., das Halten von Gehülfen und die Annahme von Lehrlingen von Seiten der Apotheker betr. z. N. D. 7446. v. 16. Mai 1837.

Wir weisen Sie hierdurch an, den Großherzogl. Physikatsärzten die möglichste Ueberwachung des Personals der Bezirksapotheken anzuempfehlen, um die häufig vorkommenden Umgehungen der gesetzlichen Bestimmungen über das Halten von Gehülfen und die Annahme von Lehrlingen zu verhindern. du Thil.

7. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden, das Halten ungeprüfter Gehülfen in den Apotheken betr. z. N. D. 6688. v. 5. Mai 1835. (M. A. B. 15.)

Da schon öfter der Fall vorgekommen, daß Apothekenbesitzer die bestehende Vorschrift, wonach ihnen zur Pflicht gemacht ist, von der Annahme eines noch nicht geprüften Gehülfen sogleich die nöthige Anzeige zu machen und um Anberaumung eines Termins zur Prüfung desselben nachzusuchen, — nicht gewissenhaft befolgt und erst nach Ablauf einer geraumen Zeit, oder auch wohl gar nicht, darum gebeten haben, so finden wir uns veranlaßt, diese Vorschrift hiermit einzuschärfen und den Apothekenbesitzern, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern, aufzugeben, im Falle sie einen noch nicht gesetzlich geprüften Gehülfen in ihre Officin aufnehmen, hiervon binnen 14 Tagen, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, dem Großherzogl. Medicinalkollege die nöthige Anzeige zu machen. Hiernach werden Sie sich bemessen und die Apothekenbesitzer von dieser Verfügung sofort in Kenntniß setzen. du Thil.

8. Medicinalordnung vom 14. Aug. 1822. §. 55. 57. 58. 68. 69.

9. Instruktion für die Apotheker §. 28.

10. Instruktion für die Kreisräthe §. 88.

11. Die näheren Bestimmungen über den Unterricht und die Prüfung der Apotheker sind in der Medicinalunterrichtspolizei angegeben.

### III. Apothekergewicht.

1. Auszug aus der Bekanntmachung der Maas- und Gewichts-Commission zu Darmstadt, die Vergleichung des in Deutschland gebräuchlichen Silber-, Gold-, Juwelen- und Apothekergewichts, mit dem neuen Großherzogl. Hessischen Gewichte. (Reg. Bl. 33. v. 16. Juni 1820. S. 270.)

E. Sogenanntes Nürnberger Apothekergewicht.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Pf. = | 12 Unz. = | 96 Drchm. = | 288 Scr. = | 5760 Gr. = | 22,9010 Neue G. H. L. |
| | 1 - = | 8 - = | 24 - = | 480 - = | 1,9084 - - - - |
| | | 1 - = | 3 - = | 60 - = | 0,2385 - - - - |
| | | | 1 - = | 20 - = | 0,0795 - - - - |
| | | | | 1 - = | 0,0040 - - - - |

Uebrigens wird hierbei nachträglich bemerkt, daß der tolerirte Gebrauch des Apothekergewichts sich lediglich auf das Receptiren bezieht, und in so ferne ein Apotheker mit irgend einem Gegenstande Handel treiben sollte, er sich in dieser Rücksicht nach den allgemeinen Vorschriften richten muß.

Eckhardt.

2. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J., die Justirung des Apothekergewichts an die Provinzialregierungen z. N. D. 4269. vom 6. Mai 1829.

Um dem Mangel an Uebereinstimmung der in den Apotheken gebraucht werdenden Apothekergewichte abzuhelfen, finden wir uns veranlaßt, folgende Vorschriften zu ertheilen: 1) Das bisher in den Apotheken des Großherzogthums üblich gewesene Nürnberger Gewicht bleibt auch fernerhin und bis auf weitere Verfügung als dasjenige Gewicht bestehen, welches allein in den Officinen gebraucht werden darf. 2) Die Gr. Oberbaudirektion wird ein Hauptnormalgewicht durch den Gr. Münzmeister Rößler dahier fertigen lassen, womit die Gewichte in allen Apotheken übereinstimmen müssen. 3) Die Apotheker sind zu dem Ende anzuweisen, sich binnen einer Frist von drei Monaten bei dem Gr. Münzmeister Rößler Normalgewichte anzuschaffen, welche sie nicht zum Auswiegen, sondern nur dazu zu benutzen haben, um damit die wirklich gebraucht werdenden Gewichte in Uebereinstimmung bringen zu lassen. 4) Dafür, daß die gebraucht werdenden Apothekergewichte in den Officinen mit dem Normalgewichte stets übereinstimmend, bei vorgenommen werdenden Visitationen, befunden werden, sind die Apotheker für verantwortlich zu erklären. Wir beauftragen Sie, die sämmtlichen Apotheker Ihres Verwaltungsbezirks hiernach zu bedeuten und die Gr. Physikatsärzte, so wie die Gr. Landräthe anzuweisen, darüber zu wachen, daß die bemerkten Vorschriften pünktlich befolgt werden. du Thil.

(Bekannt gemacht von der Regierung zu Darmstadt z. N. 6384. am 18. Mai 1829; von der Regierung zu Gießen z. N. 4907. am 19. Mai 1829.)

3. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an das Medicinalkolleg z. N. D. 6314., die Justirung der Apothekergewichte betr. vom 23 Mai 1833.

Da öfter Fälle vorkommen können, daß bei Vergleichung der Apothekergewichte Differenzen gefunden werden, so erscheint es räthlich, eine

Fehlergrenze festzusetzen, innerhalb welcher die fraglichen Gewichte für richtig angenommen werden müssen, hingegen zu verwerfen sind, wenn die Differenzen diese Grenze um plus oder minus übersteigen. Wir halten hierzu die von der Großherzogl. Oberbaudirektion vorgeschlagene, hier anliegende Scale für passend, und beauftragen Sie, hiernach den mit der Visitation der Apotheken beauftragten Commissär sachgemäß zu instruiren.

du Thil.

Scale der Fehlergrenze, innerhalb welcher die Apothekergewichte richtig sein müssen.

| Bezeichnung des Gewichts. | Werth des Gewichts | | Fehlergrenze | |
|---|---|---|---|---|
| | in Gran. | in Gr. Hess. Normal-Loth. | in Gran. | in Gr. Hess. Normal-Loth. |
| 1 Pfund. | 5760. | 22,9010. | 1 1/8. | 0,0045. |
| 8 Unzen. | 3840. | 15,2672. | 1. | 0,0040. |
| 6 " | 2880. | 11,4504. | 7/8. | 0,0035. |
| 4 " | 1920. | 7,6336. | 6/8. | 0,0030. |
| 2 " | 960. | 3,8168. | 5/8. | 0,0025. |
| 1 " | 480. | 1,9084. | 4/8. | 0,0020. |
| 1/2 " | 240. | 0,9542. | 4/8. | 0,0020. |
| 2 Drachmen. | 120. | 0,4770. | 3/8. | 0,0015. |
| 1 " | 60. | 0,2385. | 3/8. | 0,0015. |
| 2 Scrupel. | 40. | 0,1590. | 2/8. | 0,0010. |
| 1 1/2 " | 30. | 0,1192. | 2/8. | 0,0010. |
| 1 " | 20. | 0,0795. | 1/6. | 0,0006. |
| 1/2 " | 10. | 0,0397. | 1/6. | 0,0006. |
| 10 Gran. | 10. | 0,0397. | 1/6. | 0,0006. |
| 9 " | 9. | 0,0360. | 1/6. | " " |
| 8 " | 8. | 0,0320. | 1/6. | " " |
| 7 " | 7. | 0,0280. | 1/10. | 0,0004. |
| 6 " | 6. | 0,0240. | 1/10. | " " |
| 5 " | 5. | 0,0200. | 1/10. | " " |
| 4 " | 4. | 0,0160. | 1/10. | " " |
| 3 " | 3. | 0,0120. | 1/10. | " " |
| 2 " | 2. | 0,0080. | 1/10. | " " |
| 1 " | 1. | 0,0040. | 1/10. | " " |

## IV. Aufbewahrung der Recepte.

### 1. Ausschreiben der Regierung zu Gießen, die Aufbewahrung der Recepte und Repetitionsvorschriften in den Apotheken, an die Landräthe und Bezirksärzte, z. N. 15237. v. 8. Nov. 1825.

Da die Anzeige geschehen ist, daß der §. 21. der Instruktion für die Apotheker, worin es heißt: „Die bezahlten und nicht bezahlten Recepte für einheimische und auswärtige Kranken sollen wöchentlich und monatlich in Fascikel chronologisch geordnet, rubricirt nnd fünfzehn Jahre lang aufbewahrt werden" nicht befolgt werde; so bestimmen wir daher

eine Strafe von fünf Gulden für jeden zu erweisenden Fall der Nichtaufbewahrung eines Originalrecepts oder einer Originalrepetionsschrift, oder einer vom Apotheker gratis zu fertigenden treuen Abschrift des einen oder andern. Die Herren Bezirksärzte werden auf die Befolgung dieser Normen wachen und Contraventionen den einschlagenden Regierungsämtern zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen. Die Herren ersten Physici werden ein Exemplar dieser Verfügung den Apothekervorständen Ihres einschlagenden Physikatsbezirks zustellen und sich den Empfang bescheinigen lassen, die Empfangsbescheinigungen aber ordnungsmäßig in den Reposituren der Physikatspapiere aufbewahren.

Für die Ausfertigung Muth.

2. Instruktion für die Apotheker §. 21.

## V. Verabreichung der Arzneien blos auf Verordnung durch legalisirte Medicinalpersonen.

1. Siehe das S. II. 206. abgedruckte Ausschreiben der Regierung zu Gießen, die Namensunterschrift der zum Verordnen von Arzneien befugten Medicinalpersonen betr. z. N. 3318. v. 6. Apr. 1830.

2. Um die Apotheker der Provinz Oberhessen mit den zum Verordnen von Arzneien befugten Personen bekannt zu machen, erließ die Regierung zu Gießen Ausschreiben an die Landräthe, Bezirksärzte und Kreisthierärzte, die Bekanntmachung der Prüfungen und Lizenzertheilungen des menschen- und thierheilkundigen Personals betr. z. N. 9117. v. 6. Oct. 1830. (R. A. B. 55.) in welchem die zu jener Zeit ausübenden Heilkünstler des Civilstandes namentlich verzeichnet sind.

3. Zu gleichem Zwecke erließ die Regierung zu Gießen Ausschreiben, die Namensunterschrift der zum Verordnen der Arzneien befugten Militärpersonen betr. z. N. 10399. v. 26. Oct. 1830. (R. A. B. 58.), in welchen die zur Civilpraxis befugten Militärärzte genannt sind.

4. Nachträglich erließ dieselbe Behörde unter gleicher Rubrik Ausschreiben z. N. 12766. v. 31. Dec. 1830. (R. A. B. 74.)

5. Vgl. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt, die lizenzirten Aerzte in der Provinz Starkenburg betr. z. N. 8032. vom 24. Juni 1830. (R. A. B. 25.)

6. Medicinalordnung §. 63. 64.

7. Instruktion für die Apotheker §. 13. 18. 19.

## VI. Giftverkauf.

1. Siehe in der Abtheilung Gesundheitspolizei das Gesetz über den Handel mit Giftwaaren v. 31. Mai 1821.

2. Siehe daselbst die Verordnung des Ministeriums d. J. u. d. J. aus bes. allerhöchstem Auftrage, den Handel mit gefärbten Zucker- und Conditorwaaren und Kinderspielzeugen betr. v. 13. Nov. 1829.

### VII. Vorräthighalten, Erfindung, Bereitung und Verkauf von Heilmitteln.

1. Ausschreiben der Regierung zu Gießen, das Vorräthighalten von Blutegeln in den Apotheken und die Erhaltung des erforderlichen Bedarfs dieser Thiere als Heilmittel in den Landrathsbezirken der Provinz Oberhessen betr. an die Landräthe und Bezirksärzte z. N. 7233. v. 28. Mai 1825.

I. Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß in mehreren Apotheken der hiesigen Provinz die Vorstände nicht gehörig Sorge tragen, daß Blutegel stets in erforderlicher Menge in den Officinen vorräthig seyen. Da diese Thiere in großen, mit starker einfacher Leinwand an ihrem offenen Ende überbundenen Gefäßen von Glas, Thon oder Holz bei Anfüllung mit reinem, alle drei Tage zu erneuerndem Wasser und unter alsbaldiger Entfernung der Absterbenden, Winters an einem schwach erwärmten und Sommers an einem kühlen Orte, sehr leicht Jahr aus Jahr ein erhalten werden können, wobei dieselben sich ohne weitere Pflege fortpflanzen; so bestimmen wir eine Strafe von 5 fl. für jeden Fall, daß vier Wochen nach Empfang dieses Gesammtausschreibens anfänglich der Vorrath von Blutegeln in einer Apotheke unter 100 Stück derselben herabsinkt. Die Herren Bezirksärzte werden auf diesen Gegenstand ein wachsames Auge haben, und jede bemerkte Nachlässigkeit eines Apothekenvorstandes in dieser Hinsicht den Herren Landräthen zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen. II. Es ist ferner durch den, in neuerer Zeit vielfach betriebenen Handel mit Blutegeln die Besorgniß entstanden, daß wenn diese Thiere in großer Menge ins Ausland abgesetzt würden, in Bezug auf den Bedarf der Unterthanen in den Landrathsbezirken dieser Provinz Mangel entstehen mögte. Die Herren Landräthe werden daher, gemeinschaftlich mit den Herren ersten Bezirksärzten innerhalb 4 Wochen berichten: 1) Ob und in welchen Gewässern innerhalb der einschlagenden Landrathsbezirke sich ächte Blutegel (Hirudo medicinalis Lin.) mit grünlich grauem schwarz geflecktem Bauche und dunkelgrünem, der Länge nach durch sechs gelbrothe Streifen, wovon die vier äußeren schwarz getüpfelt erscheinen, bezeichneten Rücken vorfinden? 2) Ob diese Thiere in den gedachten Gewässern in solcher Menge vorhanden sind, daß man von dem Absatz derselben in andere Gegenden keinen Mangel für den betreffenden Landrathsbezirk zu befürchten hat? 3) Woher, bei einem etwa bisher bestandenem Mangel an Blutegeln in einem Landrathsbezirke, der Bedarf an Blutegeln bezogen worden sey? 4) Ob, und wo in den verschiedenen Landrathsbezirken Blutegel zum Verkauf ins Ausland, und ob in großer Menge gesammelt werden? 5) Welche Maaßregeln etwa zu treffen seyen, um den Bedarf der verschiedenen Landrathsbezirke zu sichern, und ob namentlich in der Nähe der Orte, wo sich Apotheken befinden, ein oder anderes Gewässer mit diesen Thieren gehegt werden könne. Diejenigen Herren zweiten Physici, welche in einem besondern Landratsbezirke fungiren, werden die,

über diese Fragen einzuziehende Nachrichten den Herren ersten Bezirksärzten innerhalb 14 Tagen nach Empfang dieses Rundschreibens ohne weitere Aufforderung einsenden. Die Herren ersten Physici werden ein Exemplar dieser Verfügung den Apothekervorständen des einschlagenden Physikatsbezirks zustellen, sich den Empfang desselben bescheinigen lassen, und die Bescheinigung unter den Papieren der Administration des Physikats aufbewahren. Für die Ausfertigung Muth.

2. Aus dem Gesetzbuche der administrativen Polizei (Code de police administrative) von Ferd. Bodmann. Thl. III. S. 97—101 einschl.

Ein Dekret Sr. Maj. vom 18. August 1810 hat folgendes über den Verkauf der geheimen Arzneimittel verordnet. Mehrere Erfinder von specifischen Heilmitteln gegen verschiedene Krankheiten, oder von Substanzen, die für die Heilkunde nützlich sind, haben Erlaubnisse erhalten, selbe zu verkaufen, und dabei das Geheimniß ihrer Verfertigung zu behalten; Andere begehren, für ähnliche Fälle, dieselben Erlaubnisse; Wir haben aus dem diesfalls Uns erstatteten Bericht erkannt, daß, wenn solche Arzneimittel zur Heilung der Krankheiten nützlich sind, Unsere stete Sorgfalt für das Wohl Unsrer Unterthanen Uns vermögen muß, die Kenntnisse und den Gebrauch derselben zu verbreiten, und den Erfindern das Recept ihrer Compositon abzukaufen; daß es den Besitzern solcher Geheimnisse Pflicht ist, die Hand zu ihrer Bekanntmachung zu bieten, und daß ihre Bereitwilligkeit hiezu um so größer seyn muß, je mehr Vertrauen sie selbst in ihre Entdeckung setzen. In der Absicht, demnach, einerseits die Verbreitung der Kenntnisse der Arzneikunde zu befördern und ihre Mittel zu vermehren, und anderseits zu verhindern, das der Charlatanism sich die Leichtgläubigkeit nicht zinsbar mache oder unglückliche Ereignisse veranlasse, indem er unwirksame Quacksalbereien oder unbekannte Substanzen zum Verkauf bringt, deren Gebrauch der Gesundheit oder dem Leben Unserer Unterthanen zur Gefahr gereichen könnte; nach Anhörung Unsers Staatsraths haben wir dekretirt und dekretiren wie folgt. Titel I. Heilmittel, deren Verkauf bereits gestattet ist. 1) Die Erlaubnisse, welche den Erfindern oder Eigenthümern von Heilmitteln oder Compositionen, von denen sie allein die Verfertigung kennen, zum Verkauf derselben ertheilt worden sind, sollen vom 1. künftigen Januar an keine gültige Kraft mehr haben. 2) Bis dahin sollen die gedachten Erfinder oder Eigenthümer, wenn sie es für gut erachten, Unserm Ministerium des Innern, das sie nur den hiernächst erwähnten Commissionen mittheilt, die Recepte ihrer Heilmittel oder Compositionen, mit Bemerkung der Krankheiten, in denen man sie anwendet und der bereits gemachten Proben, einreichen. 3) Unser Minister ernennt eine, aus fünf Personen bestehende Commission, deren drei aus Professoren Unserer Arzneischulen genommen werden, um zu untersuchen 1. die Bestandtheile des Mittels, und zu bestimmen, ob ihr Gebrauch nicht in gewissen Fällen schädlich oder gefährlich werden kann; 2. ob das Mittel an und für sich gut ist, ob es für die Menschheit nützliche Wirkungen gebracht hat oder noch bringt; 3. welcher Preis dem Erfinder für sein Geheimniß gebührt, wenn es als nützlich anerkannt ist; dieser Preis muß 1. mit dem Werthe der Entdeckung; 2. mit dem aus demselben für das Wohl der Menschheit erwachsenden Nutzen; 3. mit den persönlichen Vortheilen, die der Erfinder daraus gezogen

oder noch zu erwarten hat, in Verhältniß stehen. Im Falle einer Reklamation von Seiten des Erfinders, soll unser Minister des Innern eine Revisionskommission ernennen, um die Arbeiten der erstern zu untersuchen, die Parthien zu hören und ein neues Gutachten zu ertheilen. 5) Unser Minister des Innern soll, nach dem von jeder Kommission an ihn erstatteten Berichte, und nachdem die Erfinder gehört worden, an uns über jedes dieser geheimen Arzneimittel referiren, und unsere Befehle über die jedem Erfinder oder Eigenthümer zu bewilligenden Summen einholen. 6) Unser Minister des Innern schließt demnächst einen Vertrag mit den Erfindern. Derselbe wird in unserm Staatsrath bestätigt, und das Geheimniß alsbald bekannt gemacht. Titel II. Heilmittel, deren Verkauf noch nicht gestattet worden ist. 7) Jeder, der ein Heilmittel entdeckt, oder wünscht, daß Gebrauch davon gemacht werden soll, muß das Recept unserm Minister des Innern übergeben, wie in dem Art. 2 gesagt worden ist. Hierauf wird in Ansehung seiner, nach Vorschrift des Art. 3, 4 und 5. verfahren. Titel III. Allgemeine Verfügungen. 8) Künftig wird den Erfindern von einfachen oder zusammengesetzten Heilmitteln, deren Verfertigung sie geheim halten wollen, keine Erlaubniß mehr ertheilt, vorbehältlich des Verfahrens, wie in den Titel I. und II. bestimmt worden ist. 9) Unsere Prokuratoren und Polizeibeamten haben den Auftrag, die Zuwiderhandelnden vor unsern Tribunalen und Gerichtshöfen zu belangen und die gesetzlichen Strafen gegen sie aussprechen zu lassen. 10) Unserm Großrichter, Minister der Gerechtigkeitspflege, und unsern Ministern des Innern und der Polizei ist der Vollzug unsers gegenwärtigen Dekrets übertragen. Der Vollzug dieses Dekrets ist den Unterpräfekten und Mären durch ein Umschreiben des Prefekten vom 22. Okt. 1810 besonders empfohlen worden. Durch ein Dekret vom 26. Dec. 1810, hat S. M. die Frist zur Abschaffung der geheimen Heilmittel bis zum 1. April 1811 verlängert.

### 3. Verordnung der Regierungskommission zu Mainz, das Apothekerwesen in der Provinz Rheinhessen, insb. die Einführung der preußischen Pharmakopöe betr. vom 26. Sept. 1817. (Publ. 27. Sept. 1817.)

Nachdem man durch die von dem Großherzogl. Medicinalkollegium gemachten Vorträge unterrichtet worden ist, daß die Verordnung des vormaligen Generalgouvernements vom Mittelrhein vom $^{5}/_{17}$ Mai 1814, das Apothekerwesen betreffend, in Hinsicht auf die Einführung der preußischen Pharmakopöe nicht allenthalben gehörig beachtet und vollzogen wird; auch in Erwägung gezogen hat, daß ohne eine allgemein eingeführte Pharmakopöe, weder Sicherheit noch Einheit in das medicinische Heilverfahren gebracht, noch die Apotheker-Visitation mit genügendem Erfolge unternommen werden könne; daß aber die preußische Pharmakopöe, eben so nach dem allgemeinen, als auch dem besondern Urtheile des Großherzogl. Medicinalkollegiums den strengsten Forderungen entspricht, so findet man sich veranlaßt, auf den Grund der Verordnung des vormaligen Generalgouvernements des Mittelrheins vom $^{5}/_{17}$. Mai 1814, folgende Verfügung zu erlassen: §. 1. Die Pharmacopoea borussica, editio tertia 1813, soll vom 1. Jänner 1818, als die einzig gültige eingeführt und nach derselben dispensirt werden. Jeder Apotheker ist verbunden, die in dieser Pharmokopöe aufgeführten einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, aber auch nur

diese, in gehöriger Menge und Güte vorräthig zu halten. §. 2. Den Apothekern ist es unverwehrt, auch solche Arzneimittel, welche in der preußischen Pharmakopöe nicht angeführt sind, vorräthig zu haben; wünscht ein Arzt, ein solches nicht vorräthiges Arzneimittel zu verordnen, so wird sich der Apotheker leicht zur Anschaffung oder Bereitung desselben verstehen, wobei jedoch der Arzt so verfahren wird, daß weder für den Apotheker, noch für den Kranken unnöthige Kosten daraus entstehen. Ein solches Arzneimittel darf aber niemals als Geheimniß behandelt werden, noch Gelegenheit geben, die Kunden des einen Apothekers, dem andern zuzuführen. §. 3. In der Stadt Mainz wird das Großherzogliche Medicinalkollegium, und auf dem Lande werden die Kantonsärzte, so wie bei den Visitationen die damit beauftragten Personen, besonders darauf sehen, daß dieser Vorschrift, die Pharmakopöe betreffend, genaue Folge geleistet werde, und daß in jeder Apotheke ein Exemplar der preußischen Pharmakopöe vorhanden sey. Frhr. v. Lichtenberg.

4. Ausschreiben der Regierung zu Gießen, die Untersuchung der Witteischen Apotheke zu Gießen betr. an die Physici, z. N. 1554. vom 16. Febr. 1828. (M. A. B. 59.)

Bei den Visitationen der Apotheken ist in einigen der käufliche Schwefelspießglanz mit Schwefelblei verunreinigt vorgekommen. Wir geben Ihnen daher auf, Ihr Augenmerk darauf zu richten, ob das Schwefelantimonium auch in den Apotheken Ihrer Bezirke auf die genannte Weise verunreinigt vorkomme, in welchem Falle dasselbe alsbald entfernt und mit solchem ersetzt werde, welches rein von Giften ist.

5. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. die Bereitung der Blausäure betr. an die Regierungsbehörden, z. N. D. 15147. vom 22. Okt. 1834.

Um dem Nachtheile vorzubeugen, welcher durch die Verwechselung der verschiedenen, an Gehalt sehr ungleichen Bereitungsarten der Blausäure, dieses höchstgefährlichen Giftes, sehr leicht entstehen kann, und ein haltbares, gleichmäßig wirkendes Präparat für den ärztlichen Gebrauch zu allen Zeiten zu sichern, finden wir uns veranlaßt, zu bestimmen: 1) daß in allen Apotheken des Großherzogthums die Blausäure nach der in der vierten Auflage der Preußischen Pharmacopoe enthaltenen Vorschrift zu bereiten und im fehlerfreien Zustande immer vorräthig zu halten ist; 2) daß die Präparate der Blausäure nach anderen Vorschriften, bei einer Disciplinarstrafe von 50 Gulden für den Apotheker, in den Officinen nicht mehr aufgestellt werden dürfen. Wir beauftragen Sie, hiervon die Apotheker und Sanitätsbeamten Ihrer Verwaltungsbezirke zur genauen Nachachtung in Kenntniß zu setzen. du Thil.

(Bekannt gemacht von der Provinzialdirektion von Rheinhessen z. N. 15049. am 30. Nov. 1834.)

6. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. die Bereitung der Blausäure betr., an die Regierungsbehörden z. N. 16844. vom 22. Nov. 1834. (M. A. B. 69. v. 1834.)

Da bis jetzt noch die dritte Auflage der Preußischen Pharmacopoe als gesetzliche Norm im Großherzogthum besteht, in unserm Ausschreiben

vom 22. v. M. aber auf die vierte Auflage derselben Bezug genommen ist, in deren Besitz sich nicht alle Apotheker befinden werden, auch nicht allen Aerzten die nunmehr anbefohlene Bereitungsart des fraglichen Arzneimittels und die zu adhibirende Dosis desselben bekannt seyn wird, so theilen wir Ihnen die nachstehende Vorschrift zur Bereitung der Blausäure unter dem Auftrage mit, dieselbe an die Physikats- resp. Cantonsärzte zur Mittheilung an die praktischen Aerzte und Apotheker gelangen zu lassen.

du Thil.

**Acidum hydrocyanicum seu borussicum.**

R. Kali ferruginoso-hydrocyanici venalis a quisquiliis liberi triti unciam unam. Immitte in cucurbitam vitream altiorem et adde Acidi phosphorici puri uncias duas, cum Spiritus vini alcoholisati unciis tribus mixtas. Orificio cucurbitae tela gossypina (Mousseline) obtecto, applicetur alembicus cum excipulo, cui immissa est Spiritus vini alcoholisati uncia una Juncturis bene clausis et excipulo in aquam frigidissimam immisso, fiat destillatio leni calore, quamdiu fluidum transit, ita ut residuum humidiusculum nec prorsus siccum rameneat. Finita destillatione et vasis refrigeratis liquori obtento adde Spiritus Vini alcoholisati tantum ut pondus totius liquoris sit unciarium sex. Tum in lagenulas unciae dimidiae capaces effunde, quae bene obturatae loco obscuro quam maxime caute serventur. Hujus acidi grana centum liquoris Kali caustici, tum liquoris ferri muriatici oxydati, denique acidi muriatici quantitate sufficiente mixta, ferri hydrocyanici praebeant grana quatuor. Dosis: ad guttam unam.

### 7. Bekanntmachung des Provinzialkommissärs zu Darmstadt, das Signiren der zum äußerlichen Gebrauche bestimmten Arzneien auf farbigem Papier betr. v. 24. Okt. 1836.

Es scheint, daß die Bestimmung des §. 17. der Instruktion für die Apotheker vom Jahre 1834, wonach, um Verwechselung der zum äußerlichen Gebrauche bestimmten Arzneien mit solchen, die innerlich gebraucht werden sollen, zu verhüten, die Apotheker angewiesen sind, zum Signiren der zum äußerlichen Gebrauche bestimmten Arzneien farbiges, und zum Signiren der zum innern Gebrauche bestimmten Arzneien weißes Papier zu verwenden, dem Publikum nicht mehr genügend bekannt ist. Um solche Verwechselungen, welche zum größten Nachtheil der Kranken, bei welchen sie statt finden, gereichen können, für die Zukunft möglichst zu verhüten, findet man sich veranlaßt, das Publikum auf jene Bestimmung der Apothekerinstruktion hierdurch aufmerksam zu machen.

## VIII. Preise der Heilmittel, Borgen derselben, Form der Arznei-Rechnung u. s. w.

Siehe die Medicinalkosten- und Strafpolizei.

## IX. Pfuscherei der Apotheker und verbotener Arzneiverkauf.

Siehe die Gesundheits- und Medicinalstrafpolizei.

### X. Visitation der Apotheken.

Siehe die Gesundheits- und Medicinalstrafpolizei.

### XI. Errichtung und Fortführung der Apotheken.

Siehe die Gesundheits- und Medicinalkostenpolizei.

---

## Dreizehnter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Hebammen.

---

### I. In Ansehung der Bezirkshebammen.

1. Medicinalordnung vom 14. August 1839 §. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 22. 33. I. d. II. p. q. 83.
2. Instruktion für die Sanitätsbeamten vom Jahr 1822 §. 7. g. §. 16. 21. 22.
3. Instruktion für die Kreisräthe §. 87.
4. Instruktion für die Hebammen vom Jahr 1822.

§. 1. Die Hebammen sollen sich eines untadelhaften Lebenswandels befleißigen, und in allen Stücken so betragen, daß sie sich das Zutrauen und die Liebe ihrer Mitbürgerinnen erwerben. Sie haben nach erhaltenem Unterricht keine solche Arbeiten zu verrichten, durch welche ihr Körper zur Ausübung ihres Dienstes untauglich werden könnte. Sie müssen zu jeder Stunde bereit seyn, Gebärenden ohne Unterschied des Standes und Vermögens, ohne Aufschub, und mit vollem Verstande, Beistand zu leisten. Sie sollen über alle ihnen bekannt werdende häusliche Verhältnisse die strengste Verschwiegenheit beobachten, und sich ohne Erlaubniß des ersten Physikatsarztes und des Bürgermeisters niemals über Nacht aus ihrem Wohnort entfernen. §. 2. Den Physikatsärzten sind die Hebammen in ihrem Dienst Gehorsam und überall Achtung schuldig. Sie haben Belehrungen und Zurechtweisungen von ihnen anzunehmen, und darnach zu handeln. Beschwerden, welche sich auf Ausübung ihres Hebammendienstes beziehen, sollen sie dem ersten Physikatsarzte anzeigen, und nur dann, wenn hierauf keine Abhülfe erfolgt, sich desfalls an die zunächst vorgesetzte Regierungsbehörde wenden. §. 3. Dasjenige, was die Hebammen in der Unterrichtsanstalt gelehrt worden sind, und daselbst ausüben gelernt haben, sollen sie bei ihren Dienstverrichtungen gewissenhaft und pünktlich befolgen, auch durch fleißiges Nachlesen im erhaltenen Lehrbuch das Gelernte im Gedächtniß zu erhalten suchen. Sie dürfen weder Müttern noch Kindern oder andern Personen Arzneimittel gegen innere oder äußere körperliche Uebel geben oder verordnen, auch sich nicht irgend eines Hausmittels bedienen, wozu sie nicht vermöge ihres Unterrichts angewiesen sind, eben so wenig von Instrumenten bei Geburten Gebrauch machen, zu deren Anwendung sie nicht befugt sind. §. 4. Die Hebamme darf eine Kreisende, so lange diese ihrer Hülfe bedarf, unter welchem Vorwand es auch sey, nicht verlassen, sondern sie soll den Furchtsamen durch ihre Zu-

sprache Muth einflößen, und ihre traurigen Vorstellungen und die Furcht vor einem unglücklichen Ausgang der Geburt zu entfernen suchen. Eben so wenig darf sie Gebärende gegen die erhaltene Lehre zur Geburtsarbeit antreiben, und durch Drücken des Unterleibs, und unnöthiges Wühlen in den Geburtstheilen, Wehen zu erregen suchen, auch nicht durch Sprengen der Wasserblase (die dringenden Fälle, in welchen es nach den Grundsätzen der Lehre Statt finden soll, ausgenommen) oder durch erhitzende, treibende Mittel, die Geburt beschleunigen. Selbst bei glücklich überstandener Geburt hat die Hebamme die Wöchnerin und das neu geborne Kind noch 10 Tage lang zu besuchen, und ihnen gegen die in der Medicinaltaxe enthaltene Gebühren hülfreiche Hand zu leisten. Den Erstgebärenden soll sie während dieser Zeit über die Pflege und Wartung der Kinder den nöthigen Rath ertheilen. §. 5. Zeigt sich eine Geburt bedenklich an, so daß eine schwere und unregelmäßige Geburt zu befürchten steht, so hat die Hebamme bei dem Vater des Kindes, oder den nächsten Verwandten auf schleunige Herbeirufung eines Geburtshelfers zu dringen, und im Fall diese verzögert, oder gar verweigert werden sollte, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit durch diesen für die nöthige Hülfe Sorge getragen wird. In solchen Fällen hat sie die Kreisende keinen Augenblick zu verlassen, ihren Zustand nach den erhaltenen Lehren möglichst zu erleichtern, ohne jedoch bis zur Ankunft des Arztes etwas zu unternehmen, was dem Leben der Mutter oder des Kindes gefährlich werden könnte. Die schnelle Wendung des Kindes auf die Füße ist der Hebamme nur in den außerordentlichen Fällen erlaubt, in welchen auf Ankunft des Geburtshelfers nicht ohne Gefahr gewartet werden kann. Den Abgang der Nachgeburt darf sie auf keine Weise, und nur in den seltenen sie gelehrten Fällen, und wo sie den Beistand des Arztes nicht schnell genug erhalten kann, selbst bewerkstelligen. §. 6. Ferner ist es ihre Pflicht, bei bedenklichen, nicht gewöhnlichen Zufällen, womit Schwangere vor der Geburt, oder Wöchnerinnen nach derselben, befallen werden, so wie bei entdeckten Gebrechen neugeborner Kinder, deren Eltern oder sonstige Verwandten aufmerksam zu machen, und auf Zuziehung eines Arztes zu dringen. Sie hat sonach die gemeinschädlichen Handgriffe zur Lösung der Zunge zu unterlassen, und in den seltenen Fällen, wo das Zungenbändchen eines Neugebornen so weit nach vorne an die Zunge angewachsen ist, daß dadurch das Kind am Saugen gehindert wird, den Arzt rufen zu lassen. Bei vorkommender Kopfgeschwulst soll sie alles Formen und Drücken des Kopfs, als schädlich, vermeiden. §. 7. Stirbt eine über 5 Monate Schwangere, oder eine Gebärende unentbunden, so hat die Hebamme die schleunigste Herbeirufung des Arztes zu veranlassen, damit von diesem die mögliche Rettung der Frucht bewirkt werden kann. Bei Kindern, welche ohne Lebenszeichen, und ohne Spuren von Fäulniß an sich zu haben, geboren werden, haben die Hebammen nach der beim Unterricht erhaltenen Anleitung, alle Sorgfallt anzuwenden, sie ins Leben zu rufen, und im Fall die Belebung nicht schnell erfolgt, den nächstwohnenden Arzt rufen zu lassen. Bei Neugebornen, wo wegen ihres schwachen Lebens ein baldiges Absterben zu befürchten ist, haben die Hebammen für Ertheilung der Nothtaufe Sorge zu tragen, und solche dem Pfarrer ungesäumt anzuzeigen. §. 8. Längstens binnen 24 Stunden nach der Geburt eines Kindes, von einer einheimischen oder fremden Person, muß diese Geburt beim Geistlichen des Kirchspiels angezeigt werden.

Die Hebammen haben sich hiernach jedesmal zu erkundigen, und wenn die Anzeige unterlassen worden ist, so sind sie verpflichtet, dieselbe selbst zu machen. Todtgeborne haben die Hebammen unverzüglich den Pfarrern anzuzeigen. §. 9. Ist eine Person im Verdacht, ihre uneheliche Schwangerschaft verheimlichen zu wollen, so hat die Hebamme aus allen Kräften, jedoch auf eine schonende Art, mitzuwirken, daß die Wahrheit an den Tag komme, auch der Geschwächten während ihrer Schwangerschaft und bei der Niederkunft alle erforderliche Hülfe zu leisten. §. 10. Den Hebammen ist strenge untersagt, abgestorbene und abgegangene Leibesfrüchte von jedem Alter, heimlich zu begraben, sondern sie haben wie §. 8, die Anzeige davon an den Geistlichen zu bewirken, oder selbst zu machen, von welchem sodann die Beerdigung veranstaltet werden wird. §. 11. Wird einer Hebamme zum Behuf einer gerichtlichen Untersuchung, die körperliche Untersuchung einer Frauensperson übertragen, oder sie über frühere Ereignisse vom Gericht vernommen, so soll sie alles das, was sie findet, oder ihr früher als wahr bekannt geworden ist, nach bester Ueberzeugung gewissenhaft angeben und aussagen. §. 12. Außerdem, daß es Pflicht der Hebammen ist, die wohlthätige Schutzpockenimpfung den Müttern zu empfehlen, haben sie auch zu Vollziehung der vorgeschriebenen öffentlichen Impfungen mitzuwirken, und dem Bürgermeister bei Aufstellung der Impflisten auf Verlangen alle nöthige Auskunft zu geben. Den Impfärzten sollen sie bei der Impfung und Controlirung derselben behülflich seyn, und alle deßfallsigen Aufträge von ihnen, willig besorgen. Erscheinen die Menschenblattern an einem Ort, so muß die Hebamme die Wohnungen, in welchen sich dergleichen Kranke befinden, sorgfältig vermeiden. Bedarf aber eine Wöchnerin, welche sich in einem solchen Hause befindet, ihrer Hülfe, so hat sie derselben zwar den erforderlichen Beistand zu leisten, sie darf sich aber alsdann — Nothfälle bei Kreisenden ausgenommen — ohne Erlaubniß des ersten Physikatsarztes in kein anderes Haus begeben, in welchem sich Kinder befinden, die noch nicht vor der Ansteckung der Menschenblattern gesichert sind. §. 13. Die Hebammen sollen keine Wärterdienste bei andern Krankheiten, als denen der Wöchnerinnen übernehmen, und eben so wenig das Aus- und Ankleiden der Todten besorgen.

### 5. Eidesformel für Hebammen.

Ihr sollet schwören, daß ihr die Eurem Amt als Hebamme obliegenden Pflichten, welche in der Euch so eben vorgelesenen und erklärten Instruktion enthalten sind, getreulich erfüllen, und Euch überhaupt als eine sittsame, rechtschaffene, und gewissenhafte Hebamme, welche bei jeder Aufforderung die reinste Wahrheit nach ihrem besten Wissen und Gewissen auszusagen hat, benehmen wollet.

### 6. Ausschreiben der Regierung zu Gießen, den Unterricht der Hebammen in der Entbindungsanstalt zu Gießen betr. z. N. 8186. vom 7. Sept. 1816.

Da Höchsten Orts beschlossen worden sey, daß für die hiesige Provinz der Unterricht und die Prüfung der Hebammen in der dahier errichteten Entbindungsanstalt künftig statt haben solle, so werde hierdurch bis zur Emanirung einer neuen allgemeinen Hebammenordnung provisorisch verfügt: A) Hinsichtlich der Bestimmung der Hebammenbezirke. 1) Da die Zahl der im Oberfürstenthum Hessen für jetzt ange-

stellten Hebammen im Verhältniß zu den Geburten zu groß erscheint; so soll zur Verminderung der entbehrlichen Hebammen eine neue Eintheilung der Hebammenbezirke bei Gelegenheit von Erledigungen jetzt noch besetzter Hebammenstellen nach und nach vorgenommen werden, und zwar so, daß künftig nicht für jeden einzelnen, kleineren Ort, sondern für mehrere solche, nahe zusammen liegende Orte eine Hebamme angestellt werde. Bei dieser Einrichtung soll jedoch auf alle Ortsverhältnisse, und insbesondere darauf Rücksicht genommen werden, daß die neu zu bildenden Hebammenbezirke die Amts- und Physikatsgränzen nicht überschreiten, daß kein Ort des Bezirks weiter als eine halbe Stunde vom Wohnsitz der Hebamme entfernt sey, und daß der Weg dahin zu jeder Jahreszeit und selbst bei Wasserfluthen ungehindert zurückgelegt werden könne. Die Großherzogl. Physikatsärzte sollen deßhalb in denen ihnen über die Erledigung einer Hebammenstelle zu machen obliegenden Berichten zugleich Vorschläge für die zweckmäßige Einrichtung gedachter Bezirke vorlegen. B) Hinsichtlich der Wahl der Hebammen. 2) Wenn die Wahl einer neuen Hebammenschülerin erforderlich ist, so soll dieses Geschäft durch den einschlagenden Beamten, Pfarrer und Physikatsarzt vermöge gemeinschaftlicher Berathung vorgenommen werden. Es soll hierbei außer auf gute Sitten und einen unbescholtenen Ruf auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die zu wählende Schülerin eine den Einwohnern angenehme Person sey, daß sie, wo möglich, das 40te Lebensjahr noch nicht erreicht habe, daß sie eine feste Gesundheit und die einer Hebamme nothwendigen körperlichen Eigenschaften besitze, und daß sie, wo möglich, des Lesens kundig sey. 3) Zu dieser Wahl wird Großherzogl. Regierung die Autorisation ertheilen. Die Großherzogl. Physikatsärzte sollen deßhalb alsbald berichtliche Anzeige hierher gelangen lassen, wenn eine Hebammenstelle in irgend einem Hebammenbezirke durch den Tod der angestellt gewesenen Hebamme erledigt worden ist, oder wegen Schwächlichkeit oder hohen Alters der angestellten noch lebenden, in der Kürze erledigt werden dürfte. C) Hinsichtlich des Unterrichts der Hebammen. 4) Der Unterricht der Hebammen soll von nun an nicht mehr durch die Physikatsärzte ertheilt werden, sondern in Zukunft in dem dahier errichteten Entbindungsinstitute statt haben. 5) In dieser Anstalt wird der Unterricht durch den für dieselbe angestellten Hebammenlehrer in den Monaten April und Mai — November und December ertheilt werden. Ein solcher zweimonatlicher Hebammen-Unterrichtscursus wird jedesmal mit dem ersten Mai oder November anfangen. 6) Während des Unterrichts wohnen die Hebammenschülerinnen in einer besondern Abtheilung des Entbindungshauses. 7) Die Bewohner der Hebammenbezirke haben für jede im Unterricht befindliche Schülerin an die Kasse des Instituts zu zahlen: a) für die Ertheilung des Unterrichts 11 fl., b) für Beköstigung, täglich 20 kr., c) für Wohnung, wöchentlich 20 kr., d) für das erforderliche geburtshülfliche Geräthe, welches durch den Hebammenlehrer geliefert werden wird, den Einkaufspreis. 8) Außerdem sollen die Bewohner des betreffenden Bezirks der Hebammenschülerin die Versäumniß ihrer häuslichen Geschäfte, während ihrer Abwesenheit von Hause mit 6 kr. täglich zu ersetzen haben. 9) Für die Reise soll von denselben der Hebammenschülerin ein Ersatz nach Maaßgabe der Entfernung ihres Wohnorts vom Institute und zwar für eine Reise von 4 bis 6 Stunden mit 15 bis 20 kr. von 6 bis 8 Stunden mit 20 bis 30 kr., von 8 St. bis darüber mit

30 kr. bis 1 fl. geschehen. Für einen Weg unter 4 Stunden soll ihr jedoch nichts vergütet werden, als, außer der Verköstigung im Institute, die ihr täglich, während ihrer Abwesenheit von Hause, bewilligten 6 kr. D) Hinsichtlich der Prüfungen der Hebammen. 10) Am Ende eines jeden Lehrcursus soll eine öffentliche Prüfung der unterrichteten Hebammen in Gegenwart eines Regierungsmitgliedes angestellt werden. 11) Diejenigen unter den Schülerinnen, welche sich durch Fleiß und sittiges Betragen ausgezeichnet haben, sollen zur Aufmunterung eine angemessene Belohnung aus der Kasse des Instituts erhalten. 12) Den sämmtlichen brauchbar befundenen Schülerinnen stellt alsdann der Hebammenlehrer unentgeltlich ein genaues Zeugniß über ihre Qualifikation aus, und entläßt sie aus der Hebammenschule. 13) Den noch nicht tüchtig Befundenen, wenn sich anders für ihre Bildung noch etwas hoffen läßt, wird der Lehrer einen weiteren Termin bestimmen, an welchem sie sich zum ferneren Unterricht einzufinden haben. Sollte eine Schülerin auch nach der Beendigung des zweiten Unterrichts in der Prüfung nicht bestehen, so soll sie als untauglich entfernt, und an ihre Stelle eine andere gewählt werden. 14) Die in der durch den §. 13. bestimmten Prüfung nicht tüchtig befundenen Schülerinnen sollen die durch sie veranlaßten Unterrichtskosten auf keinen Fall selbst tragen. 15) Alle bisher angestellten Hebammen sollen berechtigt seyn, sich durch den Hebammenlehrer des Instituts prüfen zu lassen, und im Falle sie in dieser Prüfung wohl beständen, auf den Genuß aller weiter unten für die Folge bestimmten Belohnungen der Hebammen vom Tage des durch den Hebammenlehrer ausgestellten Zeugnisses volle Ansprüche zu machen haben. 16) Die in der durch den vorhergehenden §. 15. gestatteten Prüfung bestehenden Hebammen sollen ihre Reisekosten und die Zeit ihrer Abwesenheit von Haus auf die unter 8 und 9 bestimmte Weise von den Bewohnern ihres Bezirks ersetzt erhalten, die in der Prüfung aber unfähig gefundenen sollen diese Kosten selber tragen. 17) Damit sich aber nicht etwa zu viele Hebammen auf einmal zur Prüfung einstellen mögen, sollen diejenigen, welche sich prüfen zu lassen wünschen, dieß zuvor ihren einschlagenden Physikatsärzten anzeigen, welche den Hebammenlehrer davon in Kenntniß setzen sollen, und von diesem die Zeit erfahren werden, wann derselbe die Prüfung vornehmen werde. E) In Ansehung der Anstellung der tauglichen Hebammen. 18) Nur allein auf die oben verfügte Weise unterrichtete, geprüfte und tauglich befundene Hebammenschülerinnen sollen in Zukunft als Hebammen angestellt werden. 19) Zu diesem Ende sollen die in der Prüfung tüchtig befundenen Hebammen das Zeugniß ihrer Qualifikation nebst einem Schein, daß sie im Besitz des erforderlichen geburtshülflichen Geräthes seien, an Großherzogl. Regierung dahier durch den Hebammenlehrer einreichen lassen, worauf sodann von hieraus dem einschlagenden Justiz- oder Polizeibeamten ein, auf sechs Jahre gültiger Approbationsschein zugehen wird. Den Approbationsschein soll der Beamte demnächst der Hebamme bei ihrer Beeidigung zustellen. 20) Die Verpflichtung der neu unterrichteten anzustellenden Hebamme soll durch den einschlagenden Justiz- oder Polizeibeamten auf die ihr bei derselben einzuhändigende Instruktion geschehen. 21) Außerdem soll jeder Hebamme bei ihrer Anstellung ein Verzeichniß der ihr zugesicherten Vortheile und Gebühren zugestellt werden. 22) Allen bereits angestellten Hebammen, welche sich neuerdings zur Prüfung durch den Hebammenlehrer einstellen

und tauglich befunden werden, werden ähnliche neue Approbationsscheine und Verzeichnisse der ihr zugesicherten Vortheile und Gebühren von Großherzogl. Regierung ertheilt werden. 23) Nach Verlauf von sechs Jahren sollen sich die angestellten Hebammen neuerdings einer Prüfung unterwerfen, deren Erfolg Absetzung, wiederholter Unterricht, oder Erneuerung des Approbationsscheins seyn wird. Diese Prüfung wird der Hebammenlehrer selbst besorgen, oder sie dem einschlagenden Physikatsarzte, oder einem andern Hebarzte übertragen. F) Hinsichtlich der Aufsicht über die Hebammen. 24) Während des Unterrichts sollen die Hebammenschülerinnen dem Hebammenlehrer und der Oberhebamme der Anstalt Gehorsam leisten. 25) Nach der Anstellung sollen dieselben in technischer Beziehung dem einschlagenden Physikatsarzt untergeben seyn. Dieser soll entdeckte Nachlässigkeiten rügen, gröbere Fehler und Vergehungen aber hierher anzeigen. G) In Ansehung der den Hebammen künftig zu Theile werdenden Vortheile. 26) Jede von nun an mit einem Approbationsschein von Großherzogl. Regierung versehene Hebamme soll die Personalfreiheit von Gemeinds- und herrschaftlichen Diensten genießen; welche Befreiung, wenn sie Wittwe ist, auch dem sie verpflegenden Kinde zu Theil werden soll. 27) Sie soll ferner wenigstens ein Klafter Holz und ein Malter Korn, oder den Geldwerth beider Stücke jährlich zu beziehen haben, wozu die Bewohner ihres Bezirks die Beiträge liefern sollen. 28) In denjenigen Hebammenbezirken, wo dieses jährliche Einkommen durch früheres Herkommen mehr betrug, als den Werth des unter 27. vorbestimmten Holzes und Korns, soll ihr der Anspruch auf das Hergebrachte auch in der Folge verbleiben. 29) In Gegenden der Provinz, wo etwa die Bewohner einzelner Bezirke den Hebammen als jährliche Belohnung leichter Acker- oder Gartenland, oder Wieswachs, mit oder ohne freie Wohnung, oder einen sonstigen Ersatz des oben Bestimmten leichter ertheilen könnten, wird Großherzogl. Regierung hierüber näher bestimmen. 30) Es soll der approbirten Hebamme erlaubt seyn, die bisher üblich gewesenen Pathengeschenke auch ferner künftig anzunehmen; jedoch soll sie keinesweges berechtiget seyn, dieselben zu fordern. 31) Alters halber unfähig gewordene Hebammen sollen vorzügliche Ansprüche auf Unterstützung zu machen haben, und daher im Nothfalle von den Bewohnern ihres Bezirks unterhalten werden, wenn nicht anderweitige Armenfonds deren Subsistenz sichern. H) In Ansehung der Erhebung der Beiträge zu den Kosten des Unterrichts, des Geräthes und der jährlichen fixen Besoldung. 32) Die genannten Kosten sollen durch die Bewohner des Hebammenbezirks und zwar folgender Maaßen getragen werden. Betrifft der Hebammenbezirk nur einen Ort und allenfalls einzelne Mühlen und Höfe, so sollen die Beiträge von den nicht armen Besitzern jeglicher Feuerstätte gleich getragen werden. Faßt der Hebammenbezirk mehrere kleinere Ortschaften in sich, so sollen die Beiträge eben so auf die Feuerstätten repartirt werden; jedoch auf die Weise, daß die einzelnen Feuerstätten des Wohnorts der Hebammen jedesmal das Doppelte verhältnißmäßig zu den einzelnen Feuerstätten der übrigen Orte zu tragen haben. 33) Die Erhebung der gedachten Kosten soll jährlich durch den Ortssteuererheber, welchem für die Mühe der Erhebung drei vom Hundert auf die Beiträge auszuschlagen gestattet seyn soll, geschehen.

7. Ausschreiben der Regierung zu Gießen, die Hebammenordnung betr. an die Landräthe, Landrichter, Physici, Pfarrer und Bürgermeister z. N. 16257. vom 8. Okt. 1822.

Sie werden aus der unter dem 14. August emanirten Medicinalordnung diejenigen Bestimmungen entnommen haben, welche die bisherige Hebammen Ordnung abändern. Damit nun der neuen Hebammenordnung nachgelebt werde, wird hiermit verfügt: 1) Die Herren Bezirksphysici erster Klasse werden ein Verzeichniß der dermalen bestehenden Hebammenbezirke in der Art einsenden, daß darin die zu jedem einzelnen Bezirke gehörigen Orte, Höfe und Mühlen, nebst der Seelenzahl, die Namen der Hebammen, deren Geburts- und Anstellungsjahr, den vorräthigen Hebammenapparat, den bezogen werdenden Jahrsgehalt, die Durchschnittszahl der jährlich zu unterstützenden Geburten und die Tauglichkeit der Hebammen tabellarisch bemerkt sind. Sie werden dieser Uebersicht ihre etwaigen Anträge für eine Abänderung der bisherigen Bezirke beifügen. 2) Bei der Wahl der Hebammenschülerinnen wird das durch das Rundschreiben vom 16. Februar d. J. ad N. R. 1648. §. VII. angeordnete Verfahren auch für die Folge beobachtet werden. Wir machen hier noch besonders darauf aufmerksam, daß das Alter der Hebammenschülerinnen nunmehr dahin gesetzlich bestimmt sey, daß es das 35. Lebensjahr in keinem Fall überschreiten dürfe. 3) In Ansehung des §. 51. der neuen Medicinalordnung bemerken wir, daß unabänderlich jährlich zwei Hebammenunterrichts-Curse, jeder von zwei Monaten statt habe, wovon der erste am 1. April und der zweite am 1. Oktober anfängt. Die Herren Landräthe werden daher Sorge tragen, daß die einzusendenden Hebammenschülerinnen am Tage vor dem beginnenden Unterrichts-Cursus, mit den durch das Rundschreiben vom 29. Oktober 1816. ad N. R. 9714. sub 1, 2, 3. bestimmten Zeugnissen und Nachweisungen versehen, bei dem Provinzialhebammenlehrer, Herrn Regierungsrath Dr. Ritgen dahier sich melden. 4) Dem zugleich mit einzusendenden Berichte an uns werden Sie jedesmal einen, nach Anhörung des einschlagenden Gemeinderaths, zu entwerfenden, in Verhältniß zu der Bevölkerung und den Kräften jeder Gemeinde stehenden, Vorschlag für den Jahrsgehalt der künftigen Hebamme beschließen. 5) Die Herren Bezirksphysici erster Klasse werden bei allen dermalen fungirenden Hebammen, welche in der hiesigen Gebäranstalt nicht unterrichtet oder geprüft worden sind, eine Prüfung rücksichtlich ihrer Tauglichkeit anstellen. Ebenso werden Sie diejenigen Schülerinnen, welche in der hiesigen Gebäranstalt bis hieher unterrichtet oder blos geprüft worden sind, prüfen, sobald das Anstellungsdekret derselben, welches nur auf sechs Jahre Gültigkeit hat, außer Wirksamkeit tritt. Endlich werden Sie bei den künftig licenzirt werdenden Hebammen die zufolge des §. 53. der Medicinalordnung, alle vier Jahre zu wiederholende Prüfung zu ihrer Zeit vornehmen. Da wo die Hebammen in Gefolge dieser Prüfung noch tauglich erscheinen, werden die Herren Landräthe die Licenz der Geprüften erneuern, im entgegengesetzten Falle aber die Wahl und Einsendung einer neuen Hebammenschülerin vornehmen. Im Falle eine vom Bezirksphysikus für untauglich erklärte Hebamme glauben sollte, daß ihr durch diese Erklärung Unrecht geschehen sey; so steht es ihr frei, sich vor der medicinischen Fakultät dahier zu einer in höherer Instanz entscheidenden Prüfung zu stellen. 6) Die, in Gefolge einer Prüfung in der hiesigen

Gebäranstalt von uns patentisirten Hebammen, behalten während der Dauer ihres auf sechs Jahre gültigen Anstellungsdekretes den ihnen einmal bestimmten Jahrsgehalt, und es finden hier die Bestimmungen des Rundschreibens vom 16. Februar 1822 ad N. R. 1648. auch fernerhin bis zum Ablauf des Anstellungstermins statt. In Ansehung der besondern Vergütung ihrer Hülfeleistungen haben sie sich aber künftig an die neuen Tarbestimmungen zu halten. Im Falle nach Ablauf des Anstellungstermins dieselben zu fernerer Licenzirung tauglich sind, werden die Herren Landräthe die Vorschläge für die Bestimmung des Jahrsgehalts anher einsenden. 7) Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle früheren, das Hebammenwesen betreffenden Verfügungen, in wie fern sie nicht durch die neue Medicinalordnung aufgehoben oder verändert werden, fortan bestehen bleiben. 8) Da sich dermalen mehrere Hebammenschülerinnen im Unterricht befinden, so werden die Herren Landräthe, welche dieses betrifft, die Vorschläge für die Bestimmung des Jahrgehalts derselben alsbald anher einsenden. Für die Ausfertigung F. Pietsch.

## 8. Ausschreiben der Regierung zu Gießen, das Hebammenwesen betr. z. N. 6613. vom 29. April 1823.

1) In den wenigsten Berichten, welche die Einsendung der Hebammenschülerinnen zu dem laufenden Unterrichtskurse begleiteten, ist der §. 4. des Rundschreibens vom 8. Okt. 1822. ad N. R. 16257. „die Hebammenordnung betreffend" befolgt worden. Die Herren Landräthe, welche deshalb noch in Rückstand sind, werden daher ihre Berichtserstattungen innerhalb 14 Tagen unfehlbar vervollständigen. 2) Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß mehrere Hebammenschülerinnen, welchen das Zeugniß der wohl überstandenen Prüfung, nach vorhergehendem, in der hiesigen Gebäranstalt genossenen Unterricht ertheilt worden ist, noch nicht von den einschlagenden Herren Landräthen verpflichtet worden seyen, indem diese einen ausdrücklichen Befehl hierzu von uns erwarten. Da aber die Befugniß und Verbindlichkeit zu dieser Beeidigung Ihnen durch die unter dem 14. August emanirte Medicinalordnung übertragen worden ist; so werden Sie dieselbe bei den mit Prüfungszeugnissen versehenen Hebammenschülerinnen ohne Verzug vornehmen, und in der Folge gleich nach Vorlegung der gedachten Zeugnisse veranstalten. 3) Diejenigen Hebammen, welche bereits fungirt haben und nach erfolgter Prüfung durch die hiesige Prüfungs-Commission oder durch die Herren Bezirksärzte zum fernern Dienste tauglich erscheinen, werden die Herren Landräthe auf die neue Dienstinstruktion verweisen, und von ihnen als Erneuerung ihres Diensteides das Versprechen verlangen, sich an die Vorschriften dieser Dienstinstruction und an den neuern Unterricht, den sie in der hiesigen Gebäranstalt, durch das neue Hebammenbuch und gelegentlich durch die Herren Bezirksärzte erhalten, gewissenhaft zu binden. 4) Da künftig die Berechnung des täglichen Versäumnißersatzes für die im Unterricht befindlichen Hebammenschülerinnen, so wie der Reisekosten in die Gebäranstalt und von da zurück, nach der Bestimmung des §. 9. des Rundschreibens v. 7. Sept. 1816. ad N. R. 8186., den Herren Landräthen zusteht, so werden dieselben Sorge tragen, daß der Gesammtbetrag dieser den Hebammenschülerinnen gleich nach ihrer Rückkehr aus dem Unterrichte von den Gemeinden zu leistenden Vergütung bestimmt und dessen Auszahlung verfügt werde.

5) Die Herren Bezirksärzte erhalten zur Nachricht, ein Exemplar dieser Verfügung. Für die Ausfertigung F. Pietsch.

9. Ausschreiben der Regierung zu Gießen, die Hebammenordnung, insbesondere den geburtshülflichen Apparat der Hebammen betr. z. N. 113. vom 4. Jan. 1823.

Die Fortschritte in der Geburtskunde haben in neuerer Zeit stets mehr und mehr die Entbehrlichkeit der Gebärstühle nachgewiesen, welches besonders alsdann der Fall ist, wenn beim gewöhnlichen Hergange der Niederkunft während der vierten Geburtszeit die Kreisende in ihrem Bette eine Seitenlage annimmt. Wenn nun gleich Geburtsstühle dennoch manche Bequemlichkeit darbieten; so können wir uns indessen nicht länger veranlaßt finden, die Gemeinden zu einer Anschaffung derselben anzuhalten, und stellen es daher allen Hebammenbezirken frei, ob sie solche anschaffen wollen, oder nicht. Sollten aber die Bewohner eines Hebammenbezirks den Ankauf eines neuen, oder die Verbesserung eines vorhandenen Gebärstuhls wünschen; so werden die Herren Bezirksphysici durch ihren Rath sorgen, daß der anzuschaffende Stuhl zweckmäßig gebaut sey, oder der zu verbessernde gehörig hergestellt werde. Gemeinden, welche wenig bemittelt sind, können sich an die Direktion der Gebäranstalt wenden, welche angewiesen ist, die erforderliche Anzahl Stühle unentgeltlich, insofern deren noch vorräthig sind, verabfolgen zu lassen. Wenn nun gleich Gebärstühle als entbehrlich erscheinen, so ist dies doch nicht bei dem übrigen geburtshülflichen Geräthe der Fall. Eine platte, oben eingekerbte gebogene Nabelschnurscheere, eine kleinere und eine größere Klystirspritze: deren eine oder noch besser jede mit anschraubbarem Mutterrohr versehen ist, so wie ein gutes Hebammenlehrbuch, sind Hülfsmittel, welche eine Hebamme nothwendig besitzen muß. Wir müssen daher von der Wirksamkeit der Herren Landräthe erwarten, daß mit Ausnahme des Hebammenlehrbuchs, die Anschaffung der etwa fehlenden Stücke von den Gemeinden innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten a dato geschehe. Die Herren Bezirksphysici werden hierbei wiederum durch ihren Rath dahin wirken, daß das genannte Geräthe, wo es fehlt, in der erforderlichen Zweckmäßigkeit und Güte gearbeitet, angeschafft werde, und über die geschehene Anschaffung anher einberichten. Die Direktion der Gebäranstalt wird die Herren Physici mit Arbeitern, welche den genannten Apparat gut und billig fertigen, auf Ersuchen bekannt machen; indessen haben wir dieselbe auf ihr Nachsuchen nicht ferner verbindlich machen wollen, sich mit der weitern Anschaffung und Verabreichung dieses Geräthes für und an die Hebammenschülerinnen zu befassen. Was schließlich das Hebammenlehrbuch betrifft, so hat der Provinzial-Hebammenlehrer Herr Dr. Ritgen ein solches entworfen und für seinen Unterricht bestimmt, welches bei dem Universitätsbuchhändler Heyer sich unter der Presse befindet, und noch in diesem Jahre zu haben seyn wird.

Für die Ausfertigung F. Pietsch.

10. Ausschreiben der Regierung zu Gießen, das Hebammenwesen im Landrathsbezirk Schotten, insbesodere in Heckersdorf, — nun die Observanz, daß jeder Familienvater bei

Entbindungen seiner Angehörigen der nicht gebrauchten Orts=hebamme doch ihre Gebühren zu entrichten habe, z. N. 14955. v. 17. Sept. 1822.

Da höchsten Orts bestimmt worden ist, daß die Familienväter, im Falle des Nichtgebrauchs der Ortshebamme bei Entbindungen ihrer Angehörigen nicht mehr gehalten seyn sollen, dieser die Gebühren zu entrichten; so wird Ihnen solches zu Ihrer Bemessung hiermit bekannt gemacht. Die Herren Landräthe werden von dieser Bestimmung die Herren Bürgermeister in Kenntniß setzen. Für die Ausfertigung F. Pietsch.

11. Im Hebammenlehrbuch sind die Obliegenheiten der Hebammen, ins Einzelne gehend, ausgesprochen.

12. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe z. N. 2162., die Führung der Geburts=, Trauungs= und Sterberegister der Juden betreffend vom 26. Februar 1823. (R. A. B. 7.)

Höchster Entschließung zufolge, sollen die Großherzogl. Landräthe und Beamten für die Zukunft nicht mehr die sog. Judenmatrikeln führen, sondern es soll dieses Geschäft auf die Bürgermeister übergehen. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, Ihnen in dieser Beziehung zur Instruirung der Bürgermeister folgende Vorschriften zu ertheilen: 1) Alle Geburten, Sterbefälle und Verehelichungen der jüdischen Glaubensgenossen müssen dem Bürgermeister der betreffenden Bürgermeisterei jedesmal unverzüglich angezeigt werden. 2) Der Bürgermeister hat sich zu diesen Registern (Judenmatrikeln) drei Bücher, welche doppelt zu führen sind, und wo=von das eine Exemplar bei dem Landgerichte zu deponiren ist, zu halten, eines für die Geburten, eines für die Trauungen und eines für die Sterbefälle. Jeder einzelne Fall muß, nach den anliegenden Formularien, in das betreffende Buch eingetragen werden. 3) Die punktirten Stellen der Formularien sind nach den betreffenden Umständen auszufüllen, und jeder Eintrag in eines der Bücher ist den Erscheinenden vorzulesen und von dem Bürgermeister zu unterschreiben. 4) Bei Geburten muß der Vater des Kindes mit zwei Zeugen, und wenn der Vater abwesend ist, oder wenn der Vater eines unehelichen Kindes sich nicht dazu bekannt hat, der nächste Verwandte oder ein, in der Nachbarschaft der Mutter wohnender dritter Zeuge erscheinen, und diese müssen den Eintrag in das Buch mit unterschreiben. Ebenso ist in solchen Fällen auch die Hebamme zuzuziehen, welche die Stunde der Geburt anzuzeigen und den Eintrag gleichfalls mit zu unterschreiben hat.

13. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe z. N. 10225., die Anzeige der Geburten durch die Hebam=men bei den Geistlichen betr. v. 25. Juni 1825. (R. A. B. 28.)

Nach höchster Verfügung sollen die Hebammen bei Strafe gehalten seyn, von jeder Geburt dem einschlagenden Pfarrer Anzeige zu machen. Sie werden hiernach die sämmtlichen Hebammen Ihrer resp. Bezirke an=weisen und den Physikatsärzten die geeignete Mittheilung machen.

F. d. A. Scheerer.

### II. In Ansehung der ausübenden Hebammen.

Die ausübenden Hebammen erhalten keinen Jahrgehalt, genießen die Befreiung von Gemeindefrohndiensten nicht, und haben die Kosten ihres Unterrichts aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Im Uebrigen sind ihre Verhältnisse wie bei den besoldeten Bezirkshebammen. Bisher haben sie das Hebammengeschäft in ihren Wohnorten ungehindert ausüben dürfen, nachdem sie sich bei der einschlagenden Regierungsbehörde gemeldet haben und von dieser conzessionirt und beeidigt worden sind.

Vgl. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe, Landrichter und Physici, das Hebammenwesen im Landrathsbezirke Schotten, insbes. in Heckersdorf — nun die Observanz, daß jeder Familienvater bei Entbindungen seiner Angehörigen der nicht gebrauchten Ortshebamme doch ihre Gebühren zu entrichten habe, z. N. 14955. v. 17. Sept. 1822. (Siehe oben 10.)

---

## Vierzehnter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Heildiener.

---

### I. Für die Menschenheilkunde.

1. Siehe die Medicinalordnung v. 14. Aug. 1822. §. 75. 76. 77. 78. 79. 22. 33. 34. 83.

2. Siehe die Instruktion für die Sanitätsbeamten §. 8. 16. 22.

3. Siehe die Instruktion für die Kreisräthe §. 82. 89. 91. 92. 95. 96.

4. Ausschreiben der Regierung zu Gießen, die einstweiligen Instruktionen für die Heildiener, Krankenwärter und Todtenbeschauer betr., an die Landräthe und Physici z. N. 8651. v. 8. Juli 1831.

Sie erhalten hierbei Instruktionen für die Heildiener, Krankenwärter und Todtenbeschauer. Die Großherzogl. Landräthe werden diese Instruktionen bei der Verpflichtung dieses Personals benutzen. Die Großherzogl. Bezirksärzte werden jedem der in Ihren Bezirken angestellten Heildiener, Krankenwärter und Todtenbeschauer Ein Exemplar dieser Instruktion einhändigen und deren Empfang bescheinigen lassen.

Für die Ausfertigung Pietsch.

5. Instruktion für die Heildiener, erlassen von der Regierung zu Gießen am 25. Juni 1831.

Der Heildiener hat I. die Befugniß und Verbindlichkeit zum Krankenwärterdienst. Als Krankenwärter hat er 1) alles, was auf Pflege und Reinlichkeit des Kranken Bezug hat, nach bestem Vermögen zu besorgen;

2) die Wache bei Tag und bei Nacht bei dem Kranken zu leisten und dabei denselben vor Schaden zu hüten. 3) Er hat auch, falls es verlangt wird, die Arznei zu reichen, für die Ausführung der sonstigen Vorschriften des Arztes und Wundarztes, nach Maaßgabe seiner Kenntnisse und Fertigkeit, willig und pünktlich bemüht zu seyn, und dem anwesenden Arzte oder Wundarzte bei seinen manuellen Verrichtungen zur Hand zu gehen. 4) Bei plötzlichen Lebensgefahren, worein Personen gerathen, hat er für die Herbeischaffung eines Arztes oder Wundarztes bemüht zu seyn, und bis zu dessen Ankunft, diejenige Hülfe zur Lebensrettung zu versuchen, welche er leisten zu können glaubt. II. Er hat die Befugniß und Verbindlichkeit zur Ausübung der nachstehenden niederen wundärztlichen Verrichtungen, jedoch nur auf Anordnung eines Arztes: 1) Klystirsetzen, 2) Bereitung und Anwendung von Bädern, 3) Bereitung und Anwendung von Umschlägen und Bähungen, 4) Bereitung und Anwendung von Räucherungen, 5) Besorgung von Einreibungen, 6) Auflegen von Pflastern, rothmachenden oder blasenziehenden Dingen und Wiederentfernung derselben, 7) Verband von Fontanellen, Haarseilen, 8) Verband leichter Art überhaupt, 9) Schröpfen, 10) Vorräthighalten und Ansetzen von Blutegeln, 11) Entkleiden, Reinigen, Tragen, Halten todter menschlicher Körper bei Besichtigungen und Leicheneröffnungen. III. Er hat die Befugniß und Verbindlichkeit, jedem Arzte, so wie jedem höheren oder niederen Wundarzt bei deren Verrichtungen an Lebenden, Scheintodten und Todten als Gehülfe zu dienen und zur Hand zu gehen. IV. Er hat ferner die Verbindlichkeit, dem behandelnden Arzt oder Wundarzt jeden verlangten Aufschluß über die Krankheits- und Behandlungsverhältnisse des Kranken und über sein eigenes Thun und Lassen bei demselben, nach bestem Wissen, zu geben. Ueberhaupt hat er dem behandelnden Arzte oder Wundarzte als Berichtserstatter zu dienen. V. Er hat die Pflichten seines praktischen Wirkungskreises gewissenhaft zu erfüllen, ohne Rücksicht auf Person, Stand, Religion und Vermögen des Kranken oder Verstorbenen, noch auch auf dessen Krankheit, seye diese auch ansteckender oder ekelhafter Art. VI. Er hat für die öffentliche Gesundheitspflege in sofern thätig zu seyn, als dieses sein Wirkungskreis zuläßt. Da gerade seine Stellung zum Landmann es möglich macht, manche bei diesem in Ansehung der Gehundheitspflege herrschende Vorurtheile, Mißbräuche, Verheimlichungen u. s. w. kennen zu lernen; so ist er verpflichtet, das, was ihm darüber bekannt wird, dem höheren Medicinalpersonal und namentlich dem Physikus anzuzeigen. VII. Es liegt ihm auch besonders ob, bei Krankheiten, welche, so viel er es selbst beurtheilen kann, scheinbar leicht, aber wirklich gefährlich sind, die Angehörigen des Kranken auf die Gefahr aufmerksam zu machen und überhaupt dahin zu wirken, daß der Arzt, da wo es nöthig ist, unverzüglich berathen werde. VIII. Sobald Spuren ansteckender Krankheiten zu bemerken sind, hat er dieses unverzüglich dem Physikatsarzte anzuzeigen. IX. Er hat entdeckte Pfuschereien, so wie alles auf das Medicinalwesen Bezug habende, wovon er glaubt, daß es der Hülfe, Verbesserung, Bestrafung oder Belehrung von Seiten der Staatsbehörden bedürfe, dem einschlagenden Bezirksarzte anzuzeigen. Freiherr von Stein. Dr. Ritgen.

5. Ausschreiben der Regierung zu Gießen, das Gesuch des Conrad Meinhard zu Alsfeld um Concession zum Rasiren, überhaupt die Aufhebung der Zunftverhältnisse des Rasirens

betreffend, an die Landräthe z. N. 13963. vom 27. November 1824.

Durch die häufigen und furchtbaren Hautkrankheiten in frühern Jahrhunderten kamen die Badstuben und die sie bedienenden Bader, welche zugleich schröpften, auf. Durch das Aufhören jener Hautleiden und die damit zusammenhängende Entbehrlichkeit der Bäder wurden die Bader bald in jüngerer Zeit brodlos, indem auch die Sitte, Bäder zu nehmen, aufhörte und der gemeine Mann jetzt gar kein Bedürfniß nach einem Bade mehr verspürt: so daß man heut zu Tage in keiner Badstube mehr eine Badevorrichtung findet. Es hat daher ein Erwerb durch eine Badstube, als solche, aufgehört. Die Berechtigung zum Schröpfen ist den Badern durch die Medicinalgesetze benommen worden. Der Artikel 27. der Barbierzunft verbietet ihnen das Rasiren und die höchste Bestimmung, daß die Badstuben zu Gunsten der Chirurgen eingehen sollen, hat jede Spur eines eigentlichen Baders völlig vernichtet; weshalb auch nicht mehr in der neuern Zeit der Fall vorkommen konnte, wie es wohl früher geschah, daß einem Bader ausnahmsweise die Erlaubniß zum Rasiren ertheilt wurde. Wie die Bader mit ihrem Badbereiten das Schröpfen verbanden, so verbanden die Bartscheerer mit der Bartscheerkunst die Ausübung der ganzen Chirurgie, welche freilich in früherer Zeit auf einer sehr niedern Stufe stand. Es war die Wundarzneikunst zugleich mit der Bartscheerkunst zünftig. Die Chirurgie hat den Zunftzwang unvermerkt abgestreift: und so ist nur noch die Rasirkunst den Zunftverhältnissen unterworfen geblieben. Da aber die Baartscheerkunst immer in Verbindung mit der Chirurgie zünftig erlernt werden mußte, und da auch die Ausübung jener nur in sofern zünftig war, als die Ausübenden zünftige Chirurgen waren; so hat eigentlich mit der Emancipirung der Chirurgie die Zunftfähigkeit des Rasirens zugleich aufgehört. Letzteres erscheint als Gewerbe und es kann nunmehr nur noch von einer Gewerbsconcession in dieser Beziehung die Rede seyn. Damit nun eine desfalls intendirte höchste Verfügung getroffen werden könne, ist es vordersamst nothwendig zu wissen, ob und welche Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrschaften, so wie Städte etwa ferner Ansprüche auf die Ertheilung von Berechtigungen oder Concessionen zum Rasiren machen und ob sie ihre Competenz hierzu gehörig begründen können. Wir erwarten daher, daß sie innerhalb 6 Wochen nach gehöriger Aufforderung die gedachten Ansprüche und deren Begründungsnachweisungen sammeln und mit Bericht anher einsenden werden. Für die Ausfertigung J. W. Fuhr.

6. Ausschreiben der Regierung zu Gießen, das Gesuch des Conrad Meinhard zu Alsfeld, um Concession zum Rasiren, überhaupt die Aufhebung der Zunftverhältnisse des Rasirens betreffend, an die Landräthe z. N. 11640. v. 20. August 1825.

Durch höchsten Auftrag sind wir ermächtigt worden, die Barbierzünfte in der Provinz Oberhessen für aufgehoben zu erklären, jedoch in der Art, daß die Besitzer besonderer Privilegien zu Rasirstuben bei diesen Gerechtsamen belassen, und daß in denjenigen Orten, wo dergleichen Privilegien noch bestehen, nicht mehrere Rasirgewerbscheine ertheilt werden, als solcher Privilegien daselbst eingehen. Wegen der für die Concessionen dieser Art zu entrichtenden Taxe ist die Bestimmung in der Verordnung

über den Administrativstempel enthalten. Sie werden die gegenwärtige Verfügung zur allgemeinen Kenntniß der Bewohner Ihrer Bezirke bringen.

Für die Ausfertigung Eckstein.

7. S. die Gesundheitspolizei: Armenkrankenpflege, Epidemien ꝛc.

II. Für die Thierheilkunde.

1. Medicinalordnung v. 14. Aug. 1822. §. 22. 33. I. *f*. II. *k*. *l*. *m*. III. *u*. 44. *c*. 47. S. I. 7—12.

2. Instruktion für die Sanitätsbeamten vom Jahr 1822. §. 8. 16. 17. 26. S. II. 180—186.

3. Instruktion für die Kreisräthe vom 20. Sept. 1832. §. 82. 86. 89. 91. 92. 94. S. I. 62—67.

4. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J., die Frage, unter welchen Bestimmungen bloßen Empirikern eine beschränkte Praxis in der Thierheilkunde zu gestatten sey? betr. z. M. D. 7490. vom 19. Aug. 1829.

Es ist nicht zu verkennen, daß, ohngeachtet für die Thierheilkunde im Großherzogthum neuerer Zeit Vieles geschehen ist, doch, bei der noch immer beschränkten Zahl der Kreisthierärzte und ausübenden Thierärzte höherer Bildung, ein Zulassen und Licentiiren von Leuten, die sich auf dem Wege der Empirie zu manchen niederen thierheilkundigen Verrichtungen befähigt haben, nicht zu umgehen ist. Im Allgemeinen zu bestimmen, welcher Wirkungskreis solchen Empirikern einzuräumen sey, ist nicht ausführbar. Ausgeschlossen von ihrer selbstständigen Thätigkeit bleiben: a) alle fieberhafte Thierkrankheiten, b) alle Behandlung bei Epizootien, sie seien contagiös oder nicht. In beiden Fällen haben sie dem Bezirksthierarzt Anzeige zu machen und dessen Anordnungen pünktlich zu befolgen. Im Uebrigen ist jeder solcher Empiriker, der nicht bereits eine Licenz hat, von dem einschlägigen Physikats- und Bezirksthierarzt in einem gemeinschaftlichen Tentamen zu prüfen, wornächst die einschlägige Gr. Regierung auf die Grundlage des Prüfungsprotokolls ihre Erlaubniß zur Ausübung stützt. In der deßfallsigen Urkunde ist, nach dem Grad der bewährten Bildung, der größere oder kleinere Wirkungskreis des Licentiirten auszudrücken, dieser darauf, daß er diesen Wirkungskreis nicht überschreiten und sich der Aufsicht des Bezirksthierarztes unterwerfen wolle, von dem Landrath des Bezirks zu verpflichten und dem Bezirksarzt zur Pflicht zu machen, daß er jede ihm zur Kenntniß kommende Ueberschreitung zur gebührenden Bestrafung anzeige. Die erfolgte Zulassung eines Individuums zur niederen Praxis in der Thierheilkunde, in dieser oder jener Ausdehnung oder Beschränkung, je nach den Fähigkeiten des Individuums, ist in dem Bezirk zu verkünden und es sind auch die Bürgermeister anzuweisen, daß sie Contraventionen zur Bestrafung der ohne Licenz gehandelt oder ihre Concession überschritten habenden Praktikanten zur Anzeige bringen. du Thil.

(Bekannt gemacht durch die Regierung zu Gießen z. N. 8597. am 5. Sept. 1829, durch die Regierung zu Darmstadt z. N. 11187. am 7. Sept. 1829.)

5. Siehe die Gesundheitspolizei: Viehseuchen ꝛc.

## Fünfzehnter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Krankenwärter und Krankenwärterinnen.

---

1. Die Bestimmungen sind hier im Allgemeinen dieselben wie bei den Heildienern.

2. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Physici, die definitive Organisation des Medicinalwesens überhaupt und hinsichtlich der Krankenwärter insbes. betr. z. N. 10138. v. 3. Dec. 1816.

Da es ein nicht zu verkennender Vortheil für die kranken Unterthanen sey, wenn sich in den Ortschaften Personen befänden, welche besonderes Geschick zur Pflege und Wartung der Kranken besäßen, und die man alsdann den Ortseinwohnern als Krankenwärter empfehlen könnte; so haben Sie innerhalb drei Wochen zu berichten, ob sich in den Ortschaften ihrer resp. Physikatsbezirke Personen, besonders weiblichen Geschlechts, befinden, welche vermöge ihres guten Rufs, ihrer Gemüthsart, ihrer Einsicht, ihres Geschicks und ihres Beliebtseins bei den Ortseinwohnern geeignet seien, die Pflege und Wartung der Kranken zu besorgen. Diese Personen haben Sie namentlich anzugeben und dabei zu bemerken, ob Sie bereits von den Diensten solcher Personen und mit welchem Erfolge Gebrauch gemacht haben. Zugleich haben Sie sich gutächtlich zu äußern, auf welche Weise den Anlagen solcher Personen durch einigen Unterricht zu Hülfe zu kommen seyn dürfte. Um alles mögliche Mißverständniß zu vermeiden, bemerke man, daß hier von keinem Zwange der Kranken zum Gebrauche der Dienste eines solchen Krankenwärters die Rede seyn könne.

In fidem Fuhr.

3. Instruktion für die Krankenwärter, erlassen von der Regierung zu Gießen am 27. Juli 1831.

Die Krankenwärter männlichen oder weiblichen Geschlechts haben die Verpflichtung: 1) alles, was auf Pflege und Reinlichkeit des Kranken Bezug hat, nach bestem Vermögen zu besorgen; 2) die Wache bei Tag und bei Nacht bei den Kranken zu leisten und dabei dieselben vor Schaden zu hüten. 3) Sie haben auch, falls es verlangt wird, die Arzneien einzugeben, für die Ausführung der sonstigen Vorschriften des Arztes, nach Maaßgabe ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten willig und pünktlich bemüht zu seyn und dem anwesenden Arzte oder Wundarzte bei seinen manuellen Verrichtungen zur Hand zu gehen. 4) Auch haben sie den behandelnden Arzt oder Wundarzt von allem ihnen Bekannten, was auf die Gesundheits- und Krankheitsumstände der Kranken Bezug hat, in Kenntniß zu setzen und 5) bei plötzlichen Lebensgefahren, worein Personen gerathen, für die baldige Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes bemüht zu seyn, und bis zu dessen Ankunft, diejenige Hülfe zur Lebensrettung zu versuchen, welche sie leisten zu können glauben. 6) Bei Leichenbesichtigungen und Leichenöffnungen müssen sie dem Arzte oder Wundarzte nach Kräften zur Hand gehen; wozu namentlich das Entkleiden der Todten, die Reinigung derselben vor und nach der Sektion, das Tragen der Leichen aus dem Bett

auf den Sektionstisch und von da zurück, das bequeme Halten der Leichen bei der Sektion u. s. w. gehört. 7) Durch die Gefahr vor Ansteckung, durch Armuth, Glaubensbekenntniß, versuchten Selbstmords, ekelhaftes oder grauenhaftes Ansehen des Kranken, Scheintodten oder Verstorbenen und sonstige mögliche Verhältnisse sollen sie sich nicht abhalten lassen, die ihnen obliegenden Dienstleistungen gewissenhaft zu besorgen. 8) Sie haben für die öffentliche Gesundheitspflege in soferne thätig zu seyn, als dieses ihr Wirkungskreis zuläßt. Da gerade ihre Stellung zum Landmann es möglich macht, manche bei diesem in Ansehung der Gesundheitspflege herrschenden Vorurtheile, Mißbräuche, Verheimlichungen u. s. w. kennen zu lernen; so sind sie verpflichtet, das was ihnen darüber bekannt wird, dem höheren Medicinalpersonal und namentlich dem Physikus anzuzeigen. 9) Es liegt ihnen auch besonders ob, bei Krankheiten, welche, so viel sie es selbst beurtheilen können, scheinbar leicht, aber wirklich gefährlich sind, die Angehörigen des Kranken auf die Gefahr aufmerksam zu machen und überhaupt dahin zu wirken, daß der Arzt, da wo es nöthig ist, unverzüglich berathen werde. 10) Sobald Spuren ansteckender Krankheiten zu bemerken sind, haben sie dieses unverzüglich dem Physikatsarzte anzuzeigen. 11) Sie haben entdeckte Pfuschereien, so wie alles auf das Medicinalwesen Bezug habende, wovon sie glauben, daß es der Hülfe, Verbesserung, Bestrafung oder Belehrung von Seiten der Staatsbehörden bedürfe, dem einschlagenden Bezirksarzte anzuzeigen.

Freiherr von Stein. Dr. Ritgen.

---

## Sechszehnter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Todtenbeschauer.

---

### Instruktion für die Todtenbeschauer, erlassen von der Regierung zu Gießen am 25. Juni 1831.

Die Obliegenheit des Todtenbeschauers ist die gewissenhafteste Vorsorge, daß Niemand, welcher aufgehört hat, Lebenszeichen von sich zu geben, früher beerdigt werde, als er wirklich todt ist. Da von seiner Erklärung, daß der wirkliche Tod erfolgt seye, die Vornahme der Beerdigung abhängt; so hat er sich von den Zeichen des wirklichen Todes genau und gewissenhaft zu überzeugen, ehe er jene Erklärung von sich giebt, und außerdem darauf zu wachen, daß jeder Verblichene so behandelt werde, daß ein etwa nur Scheintodter nicht durch eine unvernünftige Behandlung getödtet werde, oder der möglichen Hülfe zur Wiederbelebung entbehre. Er soll daher 1) sobald an ihn das Ansuchen ergeht, einen Verblichenen zu besichtigen, sich zu demselben begeben, und untersuchen, ob sich bereits eine allgemeine Verwesung aus dem Leichengeruche vermuthen lasse, oder nicht. 2) Ist die Verwesung durch den Geruch noch nicht, oder nur schwach bemerkbar, so soll er den Verblichenen wenigstens ein Mal des Vormittags und ein Mal des Nachmittags besuchen, um sich von dem Eintritte oder der Zunahme der Fäulniß zu überzeugen. 3) Sollte er bei dieser Gelegenheit Zeichen an dem Verblichenen wahrnehmen, welche einen bloßen Scheintod desselben vermuthen ließen, so

hat er davon der Hebamme, dem Krankenwärter, Wundarzt oder Arzt und dem Ortsvorstande unverzüglich Nachricht zugehen zu lassen, selbst aber sofort die in dem Anhange zur Verfügung vom 27. Juli 1819 ad N. R. 1276 erwähnten Wiederbelebungsversuche zu machen. 4) Er soll wachen, daß von den Angehörigen des Verblichenen die, in der genannten Verfügung unter 2, 5 und 4 befohlenen Punkte in Erfüllung gebracht werden, und von Uebertretungen dieser Befehle dem Ortsvorstande unverweilte Anzeige machen. 5) Zeigt der deutlich eingetretene Leichengeruch, daß die Verwesung ihren Anfang genommen habe, so hat er sich gewissenhaft davon zu überzeugen, daß derselbe nicht bloß von einzelnen Theilen aufsteige, sondern sich von allen Theilen verbreite, und von andern Zeichen der Verwesung, worüber ihn der Physikatsarzt näher unterrichtet haben wird, begleitet sey. 6) Ist er nun von dem wirklich erfolgten Tode eines Verblichenen für sich selbst aus den gedachten Zeichen gewiß und fest überzeugt, so hat er hierüber, entweder ein schriftliches Zeugniß auszustellen, oder den Ortsvorstand, Pfarrer oder Beamten mündlich von seiner Ueberzeugung zu benachrichtigen. 7) Er soll gegen alle Verblichenen ohne Unterschied der Religion, des Standes und der frühern Lebensweise derselben, so wie der Krankheit, woran sie litten, seine Pflicht als Todtenbeschauer erfüllen. 8) Er soll sich mit der festgesetzten Vergütung seiner Bemühung, welche er von dem Ortsvorstande zu empfangen hat, begnügen, und unter keinem Vorwande Geld oder Geldeswerth von Jemand anderem als dem Ortsvorstande, und auch von diesem nicht mehr annehmen, als die festgesetzte Summe beträgt.

---

## Siebenzehnter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit der Thier-Anger-Diener.

Diese Bestimmungen sind enthalten:

1. in der Verordnung des Ministeriums d. J. u. d. J. a. a. S. A. die sanitätspolizeilichen Anordnungen bezüglich des Wegbringens und Ablederns der Thiercadaver betr. v. 8. Nov. 1837. (S. d. Gesundheitspolizei.)
2. in einem Ministerialausschreiben gleichen Gegenstandes v. 6. Dec. 1837. (S. d. Gesundheitspolizei.)

---

## Achtzehnter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit des übrigen Hülfs- und Nebenmedicinalpersonals.

Diese Bestimmungen sind in der Gesundheitspolizei und den übrigen Abtheilungen dieses Werks nachzusehen.

---

# III.

# Medicinalunterrichtspolizei.

# Dritte Abtheilung.

# Medicinalunterrichtspolizei,

umfassend

**Die gesetzlichen Bestimmungen über den Unterricht des Medicinalpersonals in dessen technischen Kenntnissen und Fertigkeiten, und über die Gewährleistung des Besitzes derselben durch Prüfung.**

## Erste Unterabtheilung.

Bestimmungen über den heilkundigen Unterricht und die bezüglichen Prüfungen an der Landesuniversität.

## Erster Abschnitt.

**Bestimmungen über das Studium auf der Landesuniversität, die Vorbereitung und Zulassung zu demselben überhaupt, und in Ansehung der künftigen Aerzte insbesondere.**

### 1. Auszug aus dem Universitätsreglement von 1720.

Wir haben auch umb den gradum Magisterii nebst dem studio humaniorum, et sobriae philosophiae, wieder in mehrere Consideration und Uebung zu bringen, gnädigst gut gefunden, das, von Unserm Groß Herrn Vater Landgraf Georg Christ. Fürstlichen Andenkens unterm 12. Nov. 1629 erlassene, auf den gegenwärtigen Mißbrauch ganz genau eintreffende Rescript, hierbei liegendermaßen Num. 2. nicht nur zu erneuern, sondern auch noch ferner dahin zu erweitern, daß keines von Unsern Landeskindern, zu einem, in die Literatur nur einiger maßen laufenden Dienst befördert werden solle, es habe dann wenigstens die erste zwei bis drei Jahr auf seiner Academia patria, welche darin frembden Universitäten billig vorzuziehen, denen Studiis obgelegen.

### 2. Allerhöchste Verordnung über das zwei bis dreijährige fleißige Studium und die Promotion der Landeskinder auf der vaterländischen Akademie und die deßfalls bei Anstellungen zu nehmende Rücksicht, vom 31. Aug. 1752.

LUDWIG rc. Liebe Getreue! Es ist zwar in dem anno 1720 zum Druck beförderten Universitätsreglement sowohl, als auch denen darauf weiters ergangenen Verordnungen allbereits versehen, daß keines von Unsern Landeskindern, zu einem in die Literatur nur einigermaßen laufenden Dienst

befördert werden solle, es hätte dann wenigstens die erste 2 bis 3 Jahr in academia patria denen studiis nicht nur obgelegen, sondern es könne auch dasselbe ein cum vel sine praeside abgelegt, — gedrucktes specimen academicum, oder wann es Armuthshalber die dazu erforderliche Kosten nicht aufzubringen vermag, doch sonst ein beglaubtes testimonium seiner profectuum und Aufführung vorzeigen. Wir müssen aber wahrnehmen, daß bei Dienstvergebungen, ab Seiten Unserer nachgesetzten Fürstlichen collegiorum, darauf bishero so sonderlich nicht reflektiret worden, wodurch sich dann ergeben, daß die auf Unserer Universität zu Gießen studirende Jugend, wie noch jüngsthin davon die unterthänigste Anzeige geschehen, den erforderlichen Fleiß zu Acquirirung einer soliden Gelehrsamkeit nicht mehr anwenden, sondern viele deren ihr Hauptwerk daraus machen, mit Hintansetzung ihrer zu haltenden Collegien, das ihnen von Haus zugeschickt werdende Geld entweder beim Spiel, oder sonsten in andere Wege liederlicherweise durchzubringen, und davon wenig oder nichts zu erlernen. — Nachdem Wir aber diesem je mehr und mehr einreißenden und dem publico sowohl zu schädlichen Folgen, als auch Unserer Landesuniversität zu nicht geringer blame und Verkleinerung bei Auswärtigen gereichenden Uebel, längerhin nachzusehen nicht gemeinet sind, und dannenhero obangezogene Verordnungen, kraft dieses zu erneuern und zu wiederholen, mithin anderweit zu disponiren vor gut befunden haben, daß künftighin mit allem Nachdruck darüber gehalten, mithin wann Unsere Landeskinder förohin, daß sie die gesetzte 2 bis 3 Jahre in academia patria zugebracht, und während der Zeit sich sowohl ratione vitae, als diligentiae untadelhaft aufgeführt haben, vermittelst eines attestati totius senat. vel facultatis, worunter sie collegia gehöret, nicht hinlänglich zu legitimiren vermögen, deren petita sofort verworfen und sie damit schlechterdings abgewiesen, unter denenjenigen aber, so sich damit hinlänglich legitimiren können, jedesmalen derjenige, welcher ob diligentiam, einen gradum academicum erlanget, denen übrigen vorgezogen, und ad officium befördert werden solle; So habt Ihr Euch darnach unterthänigst zu achten und hinkünftig bei ereignender Diensterledigung keine andere subjecta, als welche sich auf vorgeschriebene Art, tam ratione eruditionis quam morum, legitimiren können, in Vorschlag zu bringen.

### 3. Erneuerung der vorstehenden Verordnung am 19. Aug. 1769.

Von Gottes Gnaden LUDWIG Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim, Königl. Apost. Majestät bestellter General-Feldzeugmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß ꝛc., des Königlich Preußischen schwarzen Adlerordens Ritter ꝛc. Edler, Vest und Hochgelährte Räthe, Liebe Getreue! Ab der copeyl. Anlage werdet Ihr ersehen, was vor eine gnädigste Verordnung von Unsers nunmehro in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden unterm 31. August 1752 erlassen worden, daß kein Subjectum von Unsern Landeskindern zu einem in die Litteratur nur einigermaßen laufenden Dienst nicht befördert werden solle, es habe dann solches wenigstens zwei bis drei Jahre auf Unserer Landesuniversität studiret. Nachdem wir nun befundenen Umständen nach, diese Verordnung kraft dieses zu erneuern gnädigst gut gefunden haben; als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, daß Ihr in euren zu thuenden Vorschlägen bei einem oder dem

andern demnächst vakant werdenden Dienst darauf genaue Obacht nehmet, auch allen geistlichen und weltlichen Bedienten davon Nachricht gebet.

(unterz.) A. P. Hesse. W. H. Miltenberger.

4. Verordnung über das dreijährige akademische Studium vom 21. April 1798.

Von Gottes Gnaden LUDEWIG X. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. ꝛc. Obgleich durch oft wiederholte Landesgesetze den den Studien sich widmenden Landeskindern vorgeschrieben ist, wenigstens zwei bis drei Jahr auf Unserer Universität zu Gießen zu studiren, und auf deren Uebertretung die Strafe der Nichtbeförderung bei vacanten Diensten gesetzt worden; so ist Uns doch die beschwerende Anzeige geschehen, daß seit einigen Jahren immer weniger Studirende aus Unseren Fürstlichen Landen, besonders aber aus Unserer Obergrafschaft Catzenelnbogen, die Landesuniversität bezögen, daß manche Studirende selbst in ruhigen Zeiten nicht einmal die zwei Jahre, die sie wenigstens zu Gießen zubringen sollten, aushielten, ohngeachtet sie keine fremde Akademien besuchten, und manche wohl während der Universitätszeit ganze halbe Jahre lang nach Hause gingen, und diesen Zeitraum gleichwohl zu ihren Universitätsjahren mitrechneten. Nachdem aber hierdurch die Universitätszeit zur Ungebühr und um so zweckwidriger eingeschränkt wird, als das Studium der Wissenschaften in neueren Zeiten sich so ausnehmend erweitert hat, daß doch wenigstens zu dem Universitätsstudium volle drei Jahre angewendet werden müssen; so haben Wir zu Abhelfung dieses wahren Uebels und zu Erhaltung nützlicher und geschickter Diener Uns bewogen gefunden, die Zeit des akademischen Aufenthalts der studirenden Landeskinder hiermit auf drei Jahre dergestalten gnädigst zu bestimmen und vorzuschreiben, daß sie wenigstens zwei Jahre in Gießen studirt haben müssen, und solches jeder um Beförderung nachsuchender Kandidat mit behörigen Zeugnissen zu belegen schuldig und gehalten seyn solle. Wir gebieten und befehlen daher Unsern Regierungen, Consistorien auch übrigen Collegien, daß sie auf diese Unsere Verordnung halten, und für deren genaue und unausgesetzte Beobachtung gehörige Sorge tragen.

A. P. Hesse. Frhr. v. Lehmann.

5. Allerhöchste Verordnung über die Vorbereitung zum Besuche der Landesuniversität und das akademische Biennium vom 20. Sept. 1807.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc. Es ist zwar durch oft wiederholte Landesgesetze denen, den Studien sich widmenden Landeskindern der Besuch inländischer Pädagogien wie auch der Landesuniversität vorgeschrieben worden, da jedoch diese verschiedene Verordnungen in Unsern neuen Landen noch keine gesetzlich verbindende Kraft erhalten haben, und selbst in Unsern alten Staaten nicht gehörig befolgt worden sind: So haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, besagte Verordnungen für Unsere gesammte Staaten zu erneuern, und dahin näher zu bestimmen: 1) Sollen sämmtliche den Studien sich widmende Landeskinder bloß auf Unsern Landespädagogien und Landesgymnasien studiren; der Besuch ausländischer Schulen aber

ist, falls nicht eine besondere gnädigste Dispensation deßfalls von Uns ertheilt worden ist, durchaus verboten. 2) Die Dauer des Studirens auf den verschiedenen Landespädagogien und Gymnasien bestimmen Wir auf zwei auf einander folgende Jahre, und zwar in der Art, daß jeder Studirende auf besagten Schulen wenigstens die beiden obersten Klassen hinter einander besuche. 3) Jeder, der von den Landespädagogien oder Gymnasien zu Unserer Landesuniversität übertreten will, hat, ehe er daselbst aufgenommen werden kann, sich durch einen Exemtionsschein des Pädagogs oder Gymnasiums, woselbst er studiret hat, zu rechtfertigen. Es ist demnach jeder Studirende, der eine dieser Landesschulen verläßt, von dem Vorsteher derselben genau zu prüfen, ob er die zum Besuch der hohen Schule nöthigen Kenntnisse besitze oder nicht; im ersten Falle ist ihm der Exemtionsschein zu ertheilen, im andern Fall aber ist er zu längerem Besuch der Schule und mehrerer Befähigung anzuweisen. 7) Jedes Landeskind, so von besagten Landespädagogien oder Gymnasien zur Landesuniversität Gießen übergeht, hat daselbst zwei Jahre, und zwar die beide erste Jahre seines akademischen Studiums zuzubringen. Erst nach dem auf der Landesuniversität absolvirten Biennio soll es jedem frei stehen, zu seiner größeren Vervollkommnung auswärtige Lehranstalten zu besuchen. Von dieser Regel sind jedoch die dem theologischen Studium sich widmende Katholiken in so lange ausgenommen, bis auch für diesen Zweig des akademischen Studiums die geeignete Lehrer auf der Landesuniversität angestellt seyn werden. Indessen soll doch ein Jeder, der in der Absicht sich der katholischen Theologie zu widmen, eine fremde Universität besuchen will, zuvor bei dem einschlagenden Kirchen- und Schulrath die Anzeige davon zu machen verbunden seyn, damit dem Besuch kleinerer nicht gehörig besetzter Nebenschulen vorgebogen werden könne. 5) Sämmtliche Landeskinder, welche in irgend einer Fakultät einen akademischen Grad nehmen wollen, haben sich denselben nirgends, als auf der Landesuniversität ertheilen zu lassen. Hinsichtlich der katholischen Theologen treten jedoch, die in vorhergehendem Absatz bemerkten Beschränkungen noch zur Zeit ein. 6) Was diejenige betrifft, die nur in der eingeschränkten Absicht auf die Universität gehen, um die in die Kammeral-Oekonomie, Forst- und Bauwissenschaft einschlagende Collegien zu hören, so bleibt es zwar bei der älteren Verordnung, daß solche außer den nöthigen mathematischen Wissenschaften auch die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit studiren, und folglich auch in der lateinischen Sprache und andern Schulkenntnissen wohl geübt seyn und ohne Exemtionsschein nicht zur Universität aufgenommen werden sollen; indessen ergibt es sich schon aus dem Zweck ihres Studirens, daß sie nicht mit gleichen und allen denjenigen Vorkenntnissen versehen seyn müssen, welche man von angehenden Theologen, Juristen, Medicinern oder Philologen fordert; sondern es ist schon hinlänglich, wenn sie diejenigen Vorkenntnisse gesammelt haben, welche zu ihrem Zweck hinlänglich sind, wie denn besonders bei denen, welche die Forst- und Bauwissenschaft studiren, solches am wenigsten nöthig ist, weil sie alsdann nach dem Maaß ihrer erworbenen Kenntnisse ihre Anstellungen erhalten. Es haben daher diejenigen, welche die Exemtionsscheine zu ertheilen haben, sich hiernach zu bemessen, zugleich aber in den zu ertheilenden Exemtionsscheinen jedesmal specifisch zu bemerken, welche Vorkenntnisse sich der Eximend erworben habe. 7) Damit jedoch diesen Verordnungen um so genauer Folge geleistet

werde, so ist es Unser wiederholter ernstlicher Wille, daß diejenigen, so sich dem vorschriftsmäßigen Besuch der Landesgymnasien und Pädagogien entziehen werden, von dem Eintritt auf die Universität ohne Nachsicht abgewiesen; diejenigen aber, so auch das zweijährige Universitätsstudium nicht vorschriftsmäßig gemacht haben, zu keiner, eine gelehrte Bildung voraussetzenden, Bedienung zugelassen werden sollen. Wir befehlen schließlich, daß diese Verordnung in sämmtlichen Unsern Landen gehörig bekannt gemacht; sofort aber von den einschlägigen Landeskollegien und Unserer Universität Gießen für deren genaueste Befolgung wachsame Sorge getragen werde. Frhr. v. Lehmann, Staatsminister.

6. Bekanntmachung der Universität zu Gießen, das Uebergehen der für das Studium der Kameralwissenschaft auf der Landesuniversität Inscribirten zu einer anderen Wissenschaft betr. v. 26. Juli 1809. (Publ. am 15. Aug. 1809.)

In Hinsicht des §. 4. des ersten Titels der Disciplinargesetze hiesiger Universität, ist Allerhöchsten Orts unterm 28. Oktober v. J. noch ausdrücklich verordnet worden, daß diejenigen, welche sich als Cameralisten inscribiren lassen, und nachher zur Theologie, Jurisprudenz ꝛc. übergehen, einer nochmaligen, von dem Pädagogiarchen und dem Dekan derjenigen Fakultät, zu welcher der wechselnde Cameralist übergeht, anzustellenden Prüfung sich zu unterwerfen haben. Diese Allerhöchste Resolution wird daher hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit sie desto genauer beobachtet werde, und Niemand sich damit entschuldigen könne, daß sie ihm nicht bekannt geworden sey. D. J. F. Pfannkuche.

7. Bekanntmachung der Universität Gießen, die von den, von der theologischen, juristischen und medicinischen Fakultät zu prüfenden Studirenden zu hörenden hülfswissenschaftlichen Vorlesungen betr. v. 2. Nov. 1809. (Publ. am 21. Nov. 1809.)

Da nach einer neuerdings erlassenen Höchsten Verordnung alle Studirende die von der theologischen, juristischen und medicinischen Fakultät geprüft seyn wollen, durch Zeugnisse darthun sollen, daß sie Vorlesungen über Logik, Psychologie, reine Mathematik, Naturlehre und Geschichte gehört haben, so wird dieses hierdurch nochmals bekannt gemacht, und hiermit erklärt, daß in Zukunft in Ansehung aller derjenigen, welche von nun an die Akademie beziehen, hierauf genaue Rücksicht werde genommen werden. Palmer.

8. Bekanntmachung der Landesuniversität, die Berechnung des gesetzlichen Bienniums für die zum Behufe eines gelehrten Studiums zu examinirenden Schüler des Pädagogiums zu Gießen betr. v. 6. Mai 1811. (Gr. H. Z. 57. v. 11. Mai 1811.)

Ueber den wahren Sinn der Höchsten Verordnung v. 20. Sept. 1807 und das Verhältniß derselben zu der Höchsten Verordnung vom 10. März 1803 hatten sich bisher, in Ansehung der Exemtionen der Schüler des Gießener Pädagogs, bedeutende Zweifel erhoben. Da nun, zu Beseitigung dieser Zweifel und zur Erläuterung der gedachten Höchsten Verordnung, Höchsten Orts gnädigst beschlossen worden ist: Daß die zwei Jahre, welche ein Landeskind, das sich dem gelehrten Studium widmen will, auf

einem der Landesgymnasien zuzubringen gesetzlich verbunden sey, in Ansehung des Paedagogii zu Gießen, nur von der obersten Ordnung in classe prima an zurück zu berechnen seyen, daß daher der Pädagogiarch nur solche Jünglinge, zum Zwecke des Uebergangs zur Universität, zu eximiren befugt sey, welche, außerdem, daß sie das gesetzliche biennium in dem Paedagogio zugebracht, nun auch schon wenigstens ein halbes Jahr auf der obersten Ordnung in prima gesessen hätten, daß der Pädagogiarch dieses jedesmal in seinem Exemtionsscheine ausdrücklich anzuführen habe, und daß dabei zwischen den einzelnen Zweigen des gelehrten Studiums, welchen sich die zu Eximirenden widmen wollen, durchaus kein Unterschied Statt finde, vorbehaltlich der Höchsten, nach Anhörung der Pädagog-Commission, auszuübenden Dispensationsbefugnisse, insbesondere in Ansehung derjenigen, welche nur ein einzelnes technisches Fach zum Gegenstande ihres Studiums machen wollen; so wird dieses hierdurch von der unterzeichneten Behörde, aus besonderem Höchsten Antrage, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Grolman p. t. Academiae Rector.

9. Verordnung des Geheimen Staatsministeriums, die Erfordernisse für das akademische Studium und die Erlangung eines akademischen Grades betr. v. 8. Jan. 1819. (Gr. H. Z. 5. v. 12. Jan. 1819.)

Es ist durch höchste Verordnung vom 20. Sept. 1807 für sämmtliche Unterthanen des Großherzogthums bepfohlen worden: 1) daß sie, wenn sie sich einem akademischen Studium widmen wollen, ihre Fähigkeit dazu entweder durch ein förmliches Zeugniß des inländischen Gymnasiums, welches sie besucht haben, oder durch eine Prüfung bei der Landesuniversität nachweisen müssen; 2) daß sie auf der Landesuniversität zu Gießen mindestens 2 Jahre, und zwar die beiden ersten ihres akademischen Studiums, zubringen müssen, und 3) daß sie, wenn sie in irgend einer Fakultät einen akademischen Grad erhalten wollen, solchen nur auf der Landesuniversität sich ertheilen lassen können. Diese Verfügungen werden hierdurch auf den ganzen jetzigen Umfang des Großherzogthums ausgedehnt.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Jaup.

10. Allerhöchste Verordnung, die Aufhebung der bestandenen Beschränkung in Hinsicht des Studirens der Bürger- und Bauernsöhne betr. v. 14. Juni 1819. (Reg.-Bl. 1. v. 7. Juli 1819.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Es besteht in verschiedenen Theilen Unsers Großherzogthums ein unterm 12. Sept. 1774 erlassenes Landesgesetz, welches den Bürger- und Bauern-Söhnen das Studiren, falls sie nicht eine besondere Erlaubniß dazu erhalten haben, untersagt. Da jedoch kein Stand von der höheren Geistesbildung ausgeschlossen seyn soll, und über die Zulassung zu den Studien nur Neigung und Fähigkeit, nicht aber die Geburt entscheiden darf; so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, vorgedachtes Gesetz andurch aufzuheben und zu verordnen, daß ein jeder Unserer Unterthanen, der Talent und die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, ohne Unterschied des Standes oder der Geburt, zum Studiren zugelassen werden solle.

Wreden, geh. Referendär.

11. Auszug aus dem Protokoll der 35ten am 20. Sept. 1819 gehaltenen Sitzung der deutschen Bundesversammlung. (G. S. Z. 117. v. 30. Sept. 1819.)

III. Gebrechen des Schul- und Universitätswesens. Die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung, wie der einzelnen deutschen Regierungen, war längst auf diesen Gegenstand gerichtet, von dessen ausnehmender Wichtigkeit ganz Deutschland lebhaft durchdrungen ist. Eine richtige und heilsame Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten überhaupt, besonders aber der höhern, welche den Eintritt in das praktische Leben unmittelbar vorbereiten sollen, wird in jedem Staate als eins der Hauptgeschäfte der landesherrlichen Vorsorge betrachtet. Den deutschen Regierungen aber liegt dabei eine ganz eigenthümliche Verpflichtung und mehr als gewöhnliche Verantwortlichkeit ob. Einmal, weil in Deutschland die Bildung zur öffentlichen Wirksamkeit und zum Staatsdienste, den hohen Schulen ausschließend überlassen ist; sodann, weil diese hohen Schulen ein Hauptglied in dem Gesammtverbande der Deutschen sind, und, so wie das aus ihnen hervorgehende Gute sich über die ganze Masse der Nation verbreitet, so auch die in ihnen sich erzeugenden Gebrechen auf jedem Punkte von Deutschland mehr oder weniger fühlbar werden müssen; endlich, weil Deutschland seinen von Alters her berühmten Lehrinstituten einen Theil des Ansehens und damit verknüpften Ranges im europäischen Gemeinwesen verdankt, den es bis hierher glücklich behauptet hat, und an dessen unverkürzter Erhaltung Se. Maj. jederzeit den wärmsten und thätigsten Antheil nehmen werden. Daß der wirkliche Zustand der deutschen Universitäten, mit einigen allgemein anerkannten ehrenvollen Ausnahmen, ihrem in bessern Zeiten erworbenen Ruhm von vielen Seiten nicht mehr entspricht, kann wohl schwerlich in Zweifel gezogen werden. Schon seit geraumer Zeit haben einsichtsvolle und wohldenkende Männer bemerkt und beklagt, daß diese Institute ihrem ursprünglichen Charakter, und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichteten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht, fremd geworden waren. Von dem Strome einer alles erschütternden Zeit mit fortgerissen, hat ein großer Theil der akademischen Lehrer die wahre Bestimmung der Universitäten verkannt, und ihr eine willkürliche, oft verderbliche, untergeschoben. Anstatt, wie es ihre erste Pflicht gebot, die ihnen anvertrauten Jünglinge für den Staatsdienst, zu welchem sie berufen waren, zu erziehen, und die Gesinnung in ihnen zu erwecken, von welcher das Vaterland, dem sie gehörten, sich gedeihliche Früchte versprechen konnte, haben sie das Phantom einer sogenannten weltbürgerlichen Bildung verfolgt, die für Wahrheit und Irrthum gleich empfänglichen Gemüther mit leeren Träumen angefüllt, und ihnen gegen die bestehende gesetzliche Ordnung, wo nicht Bitterkeit, doch Geringschätzung und Widerwillen eingeflößt. Aus einem so verkehrten Gange hat sich nach und nach, zu gleich großem Nachtheil für das gemeine Beste und für die heranreifende Generation, in dieser der Dünkel höherer Weisheit, Verachtung aller positiven Lehre, und der Anspruch, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen unversuchten Systemen umzuschaffen, erzeugt; und eine beträchtliche Anzahl der zum Lernen bestimmten Jünglinge hat sich eigenmächtig in Lehrer und Reformatoren verwandelt. Diese gefahrvolle Ausartung der hohen Schulen ist den deutschen Regierungen bereits früher nicht entgangen; aber theils ihr

löblicher Wunsch, die Freiheit des Unterrichts, so lange sie nicht unmittelbar und zerstörend in die bürgerlichen Verhältnisse eingriff, nicht zu hemmen, theils die durch zwanzigjährige Kriege herbeigeführten Störungen und Drangsale haben sie abgehalten, den Fortschritt des Uebels mit gründlichen Heilmitteln zu bekämpfen. Seitdem aber in unsern Tagen, wo sich unter dem wohlthätigen Einflusse des wiederhergestellten äußern Friedens, und bei dem redlichen und thätigen Bestreben so vieler deutschen Regenten, ihren Völkern eine glückliche Zukunft zu bereiten, mit Recht erwarten ließ, daß auch die hohen Schulen in ihre Schranken zurückkehren würden, innerhalb deren sie vormals für das Vaterland und die Menschheit so rühmlich gewirkt hatten, gerade von dieser Seite her die bestimmtesten Feindseligkeiten gegen die Grundsätze und Ordnungen, auf welchen die gegenwärtigen Verfassungen und der innere Friede Deutschlands beruht, ausgegangen; seitdem, sey es durch sträfliche Mitwirkung, sey es durch unverzeihliche Sorglosigkeit der Lehrer, die edelsten Kräfte und Triebe der Jugend zu Werkzeugen abentheuerlicher politischer Plane, und wenn gleich ohnmächtiger, doch darum nicht minder frevelhafter Unternehmungen gemißbraucht worden sind, seitdem diese gefahrvollen Abwege sogar zu Thaten geführt haben, die den deutschen Namen beflecken, würde eine weiter getriebene Schonung in tadelswürdige Schwäche ausarten, und Gleichgültigkeit gegen fernern Mißbrauch einer so verunstalteten akademischen Freiheit die sämmtlichen deutschen Regierungen vor Welt und Nachwelt verantwortlich machen. So bestimmt indessen auch, in dieser bedenklichen Lage der Sache, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung jeder andern Rücksicht vorangehen muß, so wenig werden doch die Regierungen der Bundesstaaten die große Frage, wie den innern, vielleicht sehr tief liegenden Gebrechen des Schul- und Universitätswesens überhaupt abzuhelfen, und besonders einer zunehmenden Entfremdung der hohen Schulen von ihrer ursprünglichen und einzig wohlthätigen Bestimmung vorzubeugen sey, aus den Augen verlieren; und Se. Majestät halten dafür, daß die Bundesversammlung verpflichtet ist, sich mit dieser für die Wissenschaft und für das öffentliche Leben, für das Familienwohl und die Festigkeit der Staaten gleichwichtigen Frage, anhaltend zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultate geführt haben werden. Zunächst aber muß dem unmittelbar drohenden Unheil begegnet, und durch wirksame Maaßregeln dafür gesorgt werden, daß unbesonnene Schwärmer, oder erklärte Feinde der bestehenden Ordnung, in dem gegenwärtigen zerrissenen Zustande mehrerer deutscher Universitäten, nicht Stoff zur ferneren Aufregung der Gemüther, verblendete Werkzeuge zur Beförderung unsinniger Plane, oder Waffen gegen die persönliche Sicherheit der Staatsbürger aufsuchen können. Se. kais. Majestät nehmen demnach keinen Anstand, in Gefolge des über diese Angelegenheit erhaltenen vorläufigen Gutachtens, die in dem beiliegenden Entwurf vorgeschlagenen provisorischen Maaßregeln dieser Versammlung zur ungesäumten Berücksichtigung und weitern Berathung zu empfehlen.

V. 2) Entwurf eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln. §. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen

Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden. Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen. Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instruktionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden. §. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden. §. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime, oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichem Amte zugelassen werden sollen. §. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befrie-

bigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

12. Verordnung des Ministeriums d. J. u. d. J., die Immatrikulation der Studirenden auf den Königl. Preußischen Universitäten betr. v. 21. Sept. 1824. (Reg. Bl. 52. v. 6. Oct. 1824. S. 577.)

Durch eine Verfügung des Königlich Preußischen Ministers der Polizei ist festgesetzt worden: „daß Studirende, welche von fremden auf Königlich Preußische Universitäten kommen würden, nicht anders immatrikulirt werden sollten, als nachdem sie sich sofort vollständig darüber legitimirt haben würden, daß sie bisher an unerlaubten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Theil gehabt, widrigenfalls sie nicht allein nicht zu immatrikuliren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirk wegzuschaffen, oder bei entstehendem Verdacht festzuhalten seyen." Man bringt dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit diejenigen, welche ihre Kinder eine Königlich Preußische Universität beziehen lassen wollen, wissen, was sie zur Erreichung ihres Zweckes zu berücksichtigen haben. v. Grolmann.

13. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Landesuniversität, die Examina an der Landesuniversität betr. vom 12. Aug. 1829. z. N. D. 7162. L. U. 156.

Wir erwiedern Ihnen auf Ihren Bericht v. 20. v. M., daß wie es 1) nach Ihrem Antrage und unter den von Ihnen einberichteten Umständen genehmigen, daß unsere Verordnung im Rescripte vom 27. Juni l. J. erst mit Ostern 1830 in volle Wirksamkeit treten soll, jedoch müssen auch vor diesem Zeitpunkte die Zeugnisse des Fleißes über die gehörten Vorlesungen beigebracht und dem Berichte über den Erfolg des Examens angeschlossen werden, und wir wollen es bis zu Ostern 1830 der Beurtheilung der einzelnen Fakultäten überlassen, in wie fern sie bei Zeugnissen, welche von Ostern 1830 an, in Gemäßheit des Rescripts vom 27. Jun. l. J. nicht genügen würden, die sich meldenden Kandidaten zulassen wollen, vorausgesetzt, daß diese sich wegen der übrigen seither geforderten Voraussetzungen, insbesondere auch wegen des triennii academici hinlänglich legitimirt haben. 2) Wenn wir in der erwähnten Verfügung der Geschichte als eines nothwendig zu hörenden Gegenstandes gedachten, so haben wir in Bezug auf sämmtliche Fakultäten, damit eine Vorlesung über Universalgeschichte gemeint. Dabei versteht sich aber von selbst, daß außerdem die Theologen auch Kirchengeschichte, so wie die Juristen deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, und römische Rechtsgeschichte zu hören verpflichtet sind. Die Fürsorge, daß diejenige Vorlesungen, deren Besuch befohlen ist, auch den Bedürfnissen der Studirenden entsprechend, halbjährlich oder wenigstens jährlich gehalten werden, betrachten wir als zunächst in den Wirkungskreis des Senats und resp. der Fakultäten gehörend, indem sowohl der ganze Senat, als die einzelnen Fakultäten beziehungsweise für die Vollständigkeit des Unterrichts über zu ihrem Gebiete gehörige Gegenstände, in so weit Sorge zu tragen haben, daß in planmäßiger Folge und mit Rücksicht auf die mit jedem halben Jahre eintretenden Ab- und Zugänge der Studirenden, jeder derselben Gelegenheit habe, in drei

auf einanderfolgenden Jahren, auf der Landesuniversität über sämmtliche Hauptfächer Vorlesungen zu hören. Wir haben hierbei hauptsächlich die Vorlesungen der öffentlichen Professoren im Auge, und erwarten, mit Bezug auf unser Rescript vom 31. August 1809. ad Num. D. 2421., betr. die bei der Universität statt findenden Mängel in specie die Studien-abtheilung und das Doubliren: a) daß, um das Zusammenkommen und den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen zu erleichtern, in den einzelnen Fakultäten die Stunden für die zu haltenden Vorträge so gewählt werden, daß solche Zusammentreffungen möglichst vermieden werden, welche einen zweckmäßigen gleichzeitigen Besuch verschiedener Vorträge verhindern und zu einer unzweckmäßigen Theilnahme Veranlassung geben; b) daß die, als in einem halben Jahre zu beendigen, angekündigten Vorlesungen auch wirklich absolvirt werden, und c) daß das während des Laufes eines Semesters allenfalls nöthig werdende Verdoppeln der Lehrstunden nur in Stunden geschehe, in welchen kein einziger der Zuhörer an dem Besuche einer von ihm gehört werdenden anderen Vorlesung gehindert werde, und endlich d) daß die angekündigten und genehmigten Vorlesungen auch wirklich gehalten werden, sobald sich zu einer jeden von ihnen wenigstens vier Zuhörer melden. Sehr zweckmäßig finden wir den, in der Abstimmung des Großherzogl. Universitätskanzlers gemachten Antrag: Alles sich auf die Voraussetzungen zu den künftigen Fakultätsprüfungen beziehende, in einem passenden Extrakte zusammen zu stellen und abdrucken zu lassen. Zur vollständigen Verwirklichung dieses Vorschlags beauftragen wir Sie hierdurch, eine umfassende Zusammenstellung sowohl der bereits erlassenen Verfügungen, als auch der von Ihnen für weiter zweckmäßig erachteten Grundsätze in einem geordneten Verordnungsentwurfe zu bearbeiten und uns zur Entschließung vorzulegen. — Sie werden zu diesem Ende die einzelnen Fakultäten sich, rücksichtlich der Gegenstände ihres Gebiets, gutachtlich äußern und demnächst durch eine, aus ordentlichen Professoren bestehende Commission, unter der Leitung des Kanzlers, die Zusammenstellung bewerkstelligen lassen. Der Erledigung dieses Auftrags, den wir Ihnen besonders empfehlen, sehen wir baldigst entgegen. Die Anlagen ihres Berichts gehen hiermit zurück. du Thil.

14. Verordnung des Ministeriums d. J. u. d. J. a. A. A. über die Zulassung zur Theilnahme an den Vorlesungen auf der Gr. Landesuniversität, v. 21. Sept. 1829. (Reg. Bl. 47. v. 20. Oct. 1829. S. 439—440.)

Durch die allerhöchste Verordnung über die Prüfung der Reife zum Behufe des akademischen Studiums vom 30. Dezember 1824 sind die zum akademischen Cursus erforderlichen Vorkenntnisse allgemein vorgeschrieben worden. Da indessen häufig Dispensation von dem allgemein vorgeschriebenen Besuche der Gymnasien und den Maturitätsprüfungen von solchen Individuen nachgesucht worden ist, welche durch höhere Ausbildung auf der Landesuniversität sich nicht zum Staatsdienste vorbereiten wollen, und dadurch das Bedürfniß sichtbar wurde, die Landesuniversität nicht bloß als Anstalt zur Bildung der Staatsdiener zu betrachten, so haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, allergnädigst zu verordnen geruht: §. 1. Diejenigen Individuen, welche die Universität beziehen wollen, um sich zum Staatsdienste vorzubereiten, haben auch in Zukunft, bevor sie zum akademischen Studium zugelassen werden, sich nach

den bestehenden Verordnungen über die zum akademischen Cursus erforderlichen Vorkenntnisse, auszuweisen. §. 2. Es soll aber außerdem Jedem, der sich über die erforderliche allgemeine Bildung und Mittel, welche ihn in den Stand setzen, an dem akademischen Studium mit Nutzen Antheil zu nehmen, ausweisen kann, von dem Rector der Universität, dem Kanzler und dem Decane derjenigen Fakultät, worin er Vorlesungen zu hören beabsichtigt, die Erlaubniß hierzu ertheilt werden dürfen. §. 3. Von der Bestimmung des Rectors, Kanzlers und des betreffenden Decans soll es abhängen, solche Individuen, wenn sie darum bitten, förmlich als Studenten zu immatrikuliren. Bei nicht erfolgender Immatrikulation wird den Licenciirten vom Rector ein Schein ausgefertigt, welcher die Erlaubniß zur Theilnahme an den akademischen Vorträgen, welche der Licenciirte hören will, ertheilt. In diesem Falle soll sich der Licenciirte bei dem betreffenden Decane in ein besonderes Buch einschreiben. §. 4. Die auf die angegebene Weise ohne förmliche Immatrikulation zu dem akademischen Studium zugelassenen Individuen werden, rücksichtlich der zu entrichtenden Honorarien, nach den darüber für Studenten bestehenden Bestimmungen beurtheilt, und sind sowohl in Bezug auf die Beitreibung der Honorarien, als auch wegen disciplinarwidriger Handlungen dem Disciplinargerichte unterworfen. Doch kann den so Licenciirten außerdem aber auch von dem Großherzogl. akademischen Disciplinargerichte, oder auch von dem Rector, Kanzler und betreffenden Decane die ertheilte Licenz wieder entzogen, und deren Entfernung verfügt werden. §. 5. So Licenciirte, welche längere Zeit auf der Universität irgend ein Studium getrieben haben, können, wenn sie hinterher sich über die erforderlichen Vorkenntnisse zum akademischen Cursus ausweisen wollen, dennoch nicht in die Reihe der Kandidaten zum Staatsdienste aufgenommen werden, es sey denn, daß sie, nachdem sie sich verordnungsmäßig über die erforderlichen Schulkenntnisse legitimirt haben, nun noch vorschriftmäßig drei Jahre auf der Universität sich zum Staatsdienste vorbereiten.

du Thil.

15. Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung, die Errichtung eines Oberstudienraths betr. v. 6. Juni 1832. (Reg. Bl. 61. v. 14. Juli 1832. S. 477—480.)

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Um das gelehrte Schulwesen des Großherzogthums unter eine gleichmäßige Aufsicht und Gesammtleitung zu stellen, und dadurch eine möglichst fortschreitende Vervollkommnung und verbesserte Einrichtung der Bildungsanstalten zu fördern, haben Wir, in Gemäßheit des Art. 73. der Verfassungsurkunde, verordnet und verordnen, wie folgt: Art. 1. Die in den Provinzen des Großherzogthums bestehenden Pädagogcommissionen sind aufgehoben. Art. 2. Unter der obersten Aufsicht und Leitung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz ist die obere Aufsicht und Leitung des gelehrten Schulwesens und der zu demselben gehörigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten einer Centralbehörde, unter dem Namen Oberstudienrath, übertragen, welche ihren Sitz in Unserer Residenz Darmstadt hat. Art. 3. Der Oberstudienrath besteht aus einem Direktor, aus den Direktoren der drei Hauptgymnasien, welche die Titel Oberstudienräthe führen, und außerdem aus zwei, in Darmstadt wohnenden Mitgliedern und dem erforderlichen Subalternpersonal. Art. 5.

Die Bestimmung des Oberstudienraths ist im Allgemeinen: Aufsicht und Leitung des gesammten gelehrten Schulwesens, innerhalb der bezeichneten Grenzen. Er hat sämmtliche, seinem Wirkungskreise angehörige Lehranstalten nach allen Einzelnheiten zu ergründen und zu prüfen, vorhandene Mißbräuche und Uebelstände zu heben, fühlbar werdende Bedürfnisse nach Möglichkeit zu befriedigen, den Unterricht zu verbessern, den Studienplan zu handhaben, religiöses und sittliches Leben, Fleiß und wissenschaftliche Bildung zu befördern, die Haltung der Disciplin und genaue Befolgung der einschlagenden Gesetze und Verordnungen zu überwachen. Er hat hierbei besonders darauf hinzuwirken, daß Gleichmäßigkeit, Zusammenhang und Ineinandergreifen unter den Bildungsanstalten hergestellt, und dieselben in dem Geiste zu leiten, daß sie ihrer Vervollkommnung immer näher geführt und wahre Pflanzstätten der Religion, Sittlichkeit, Wissenschaft und Kunst werden. Art. 10. Ueber die Vornahme der Maturitätsprüfung derjenigen Schüler, welche zur Universität übergehen wollen, wird eine Instruktion das Nähere bestimmen.

16. Verordnung des Ministeriums d. J. u. d. J. a. b. A. A. den Gymnasialbesuch, die Maturitätsprüfungen und die Beziehung der Universität betr. v. 1. Oct. 1832. (Reg. Bl. 87. v. 17. Oct. 1832. S. 723—732.)

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung v. 6. Jun. 1832, betreffend die Errichtung eines Oberstudienraths, wird hiermit verordnet, wie folgt: §. 1. Wer die Universität zu dem Endzwecke beziehen will, um sich dem inländischen Staats- oder Kirchendienste zu widmen, soll die für die Betreibung der akademischen Studien erforderliche Vorbildung regelmäßig durch einen wenigstens zweijährigen Besuch der höheren Klassen eines inländischen Gymnasiums erworben haben. Zum Besuche eines ausländischen Gymnasiums oder zur Abkürzung der zweijährigen Frist oder gänzlichen Unterlassng des Gymnasialbesuchs ist die Genehmigung des Oberstudienraths erforderlich, der dieselbe nur aus besonders erheblichen Gründen ertheilen wird. §. 2. Da die in der Studienordnung bestimmten Lehrstunden eine planmäßige Einheit bilden, so ist es Regel, daß von einzelnen, in den Lehrplan gehörigen Unterrichtsgegenständen keine Befreiung Statt findet. Doch ist der Lehrplan hinsichtlich der außerordentlichen Unterrichtsgegenstände nicht für alle Schüler und insbesondere hinsichtlich der hebräischen, der englischen und italienischen Sprache nur für diejenigen Schüler verpflichtend, welche sich zu Staatsämtern vorbereiten, für welche Kenntniß jener Sprachen ausdrücklich gefordert wird. Von der Erlernung des Griechischen können diejenigen befreit werden, welche nach dem erklärten Willen der Eltern oder deren Stelle Vertretenden sich keinem akademischen Studium widmen oder sich doch nur zu einem solchen Staatsdienste vorbereiten wollen, für welchen Kenntniß der griechischen Sprache nicht als erforderlich erklärt ist. Zur Theilnahme am Religionsunterrichte sind diejenigen Schüler nicht verpflichtet, welche der Confession des unterrichtenden Lehrers nicht angehören. Anderweitige Dispensationen können aus wichtigen Gründen für kürzere Zeit von dem Gymnasialdirector oder mit Genehmigung des Oberstudienraths ertheilt werden. §. 3. Zur Beziehung der Universität in der Absicht, um sich zum Staatsdienste vorzubereiten, ist eine Maturitätsprüfung

erforderlich. Diese wird vorgenommen: a) mit denen, welche sogleich nach beendigtem Gymnasialcursus von einem Landesgymnasium abgehen, von der für dieses Gymnasium angeordneten Prüfungskommission; b) mit denen, welche nicht von einem Landesgymnasium abgehen, also entweder ein ausländisches oder ein solches nur in früherer Zeit oder nicht wenigstens zwei Jahre oder gar nicht besucht und die erforderliche Genehmigung von dem Oberstudienrathe erlangt haben, von der in Darmstadt dazu von dem Oberstudienrathe anzuordnenden Prüfungskommission. §. 4. Das Recht der Maturitätsprüfung wird allen Gymnasien in gleichem Maaße ertheilt. §. 5. Für jedes Gymnasium besteht die Prüfungskommission aus dem Director des Gymnasiums und den Lehrern, die in der obersten Klasse in den Sprachen und Wissenschaften unterrichten, welche einen Gegenstand der Prüfung ausmachen. Der Oberstudienrath wird außerdem regelmäßig als landesherrlichen Commissär eins seiner Mitglieder absenden, welches an der Maturitätsprüfung persönlich Theil zu nehmen, dieselbe zu leiten und darüber Bericht an den Oberstudienrath zu erstatten hat. §. 6. Beim Director des Gymnasiums haben die Abiturienten an einem von demselben festgesetzten Termine, spätestens acht Wochen vor dem Schlusse des Lehrcursus, ein durch Angabe der Gründe gehörig motivirtes schriftliches Gesuch um Zulassung zur Maturitätsprüfung einzureichen. §. 7. Die Zulassung zur Maturitätsprüfung hat der Director allen denen zu versagen, welche nicht wenigstens zwei Jahre den Gymnasialunterricht genossen haben und noch nicht Mitglieder der obersten Klasse des Gymnasiums sind. §. 8. Ort und Zeit der Prüfung werden, nach eingeholter Genehmigung des Oberstudienraths, vom Director angeordnet, welcher, außer den Mitgliedern der Prüfungskommission, auch die Mitglieder der Lokalschulkommissionen oder Ephorate, wo solche bestehen, einladet. §. 9. Die Prüfung soll drei bis vier halbe Tage dauern, von welchen ein halber Tag der mündlichen Prüfung, die anderen der Ausfertigung von schriftlichen Arbeiten in lateinischer, französischer, deutscher und in den dazu geeigneten Fällen auch in englischer und italienischer Sprache zu widmen sind. Diese halben Tage sind so zu wählen, daß der Schulunterricht nur bei der mündlichen Prüfung und auch dann wo möglich nur in den obersten Klassen unterbrochen werde. Ist die Zahl der Examinanden zu groß, um in der vorgeschriebenen Zeit die Kenntnisse der Einzelnen gehörig zu würdigen, so soll sie für die mündliche Prüfung in der Art getheilt werden, daß diese an verschiedenen Tagen mit angemessener Abwechselung in den Aufgaben der Prüfung wiederholt wird. §. 10. Die Gegenstände der Prüfung sind dieselben, welche den Kreis des Unterrichts in der obersten Gymnasialklasse bilden, und in jedem wird von demselben Lehrer geprüft, welcher den Unterricht darin in jeder Klasse ertheilt, wofern nicht der Oberstudienrath andere Examinatoren zu bestellen sich veranlaßt findet. §. 11. Gegenstände der Prüfung sind die griechische, lateinische, französische, deutsche und in den geeigneten Fällen auch englische und italienische Sprache, Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte und Physik. Der Maaßstab dafür ist derselbe, welcher den Urtheilen über die wissenschaftlichen Leistungen in der obersten Gymnasialklasse und dem Unterrichtsplane der letzteren zum Grunde liegt. §. 12. Die französische Sprache soll überall und besonders bei denjenigen Abiturienten, welche sich einem Fache widmen, wobei die Kenntniß dieser Sprache vorgeschrieben ist, mit in den Kreis der mündlichen und schrift-

lichen Prüfung gezogen werden. Die englische und italienische Sprache bildet nur bei denjenigen Abiturienten einen Gegenstand der Prüfung, welche sich einem Fache widmen wollen, für welches Kenntniß dieser Sprachen ausdrücklich vorgeschrieben ist. §. 13. In der hebräischen Sprache werden nur künftige Theologen und Philologen geprüft, welche darin so weit befähigt seyn sollen, als es nöthig ist, um den exegetischen Vorlesungen auf der Universität mit Erfolge beizuwohnen. §. 14. In der griechischen Sprache sollen schwerere Schriftsteller, wie die Tragiker, Platon und Thucydides, zwar nicht ganz von der Prüfung ausgeschlossen, das Maaß der allgemeinen gültigen Forderungen jedoch auf Homer, Xenophon und solche Schriftsteller beschränkt werden, welche in der Schwierigkeit des Verständnisses den zuletzt genannten ohngefähr gleich stehen. §. 15. Im Lateinischen sollen Cicero, Livius, Tacitus, Virgilius und Horatius vorzugsweise der Prüfung zum Grunde gelegt werden, ohne jedoch die schwereren klassischen Autoren gänzlich auszuschließen. §. 16. Die Wahl der in der Prüfung vorzulegenden Stellen bleibt dem prüfenden Lehrer überlassen, wenn nicht der Oberstudienrath von Zeit zu Zeit eine veränderte Einrichtung zu treffen für zweckmäßig hält. Eine Beschränkung auf solche Stücke, die schon früher von dem Schüler gelesen worden sind, ist möglichst — und die Wahl solcher Aufgaben, die erst kürzlich im Unterrichte behandelt wurden, ist ganz zu vermeiden. Dagegen sollen, da der Schüler niemals zum Voraus von der getroffenen Wahl Kenntniß erhalten darf, solche Stellen nicht gewählt werden, deren Verständniß außerordentlichen und nur durch vorbereitendes Studium zu lösenden Schwierigkeiten unterliegt. Auch sind nur solche Ausgaben der Schriftsteller bei den Prüfungen zu gebrauchen, welche den bloßen Text ohne beigeschriebene oder beigedruckte Anmerkungen, Erklärungen und Uebersetzungen enthalten. §. 17. Zum Verständnisse einer vorgelegten Stelle gehört grammatische Erklärung der darin vorkommenden Worte und ihrer Verbindung zu Sätzen und Perioden, Kenntniß des Metrums und der Quantität, Entwickelung und Beurtheilung der vorgetragenen Gedanken, endlich richtige und geschmackvolle Uebertragung derselben in die Muttersprache. Dem prüfenden Lehrer steht es frei, nach der jedesmaligen Befähigung der Examinanden abzumessen, wie weit die lateinische Sprache bei diesen Prüfungen zum Organe der Mittheilung und Interpretation gebraucht werden könne. §. 18. Die Prüfung in der deutschen Sprache und Literatur erstreckt sich über die wichtigsten Momente ihrer geschichtlichen Entwickelung, das Verständniß und die Erklärung klassischer Schriftsteller, die Grundsätze der stylistischen Geschmacksbildung und die Kunst des mündlichen und durch einen geeigneten Aufsatz zu bewährenden schriftlichen Vortrags. §. 19. Die in lateinischer, französischer und deutscher und in den geeigneten Fällen auch in der englischen und italienischen Sprache anzufertigenden schriftlichen Aufsätze sollen, jeder mit Einschluß der für die Reinschrift erforderlichen Zeit, binnen einem halben Tage ausgearbeitet und die Aufgaben dazu für alle zu gleicher Zeit mit einander geprüfte Abiturienten übereinstimmend von dem betreffenden Lehrer, nach vorgängiger Verabredung mit dem Director, in dem Augenblicke, wo die Arbeit beginnen soll, ertheilt werden. §. 20. Es sind dazu solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen und zu deren augenblicklicher Behandlung auf eine dem Zwecke dieser Arbeiten entsprechende Weise Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntniß, ohne

spezielle Vorstudien, hinreichen und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasialunterricht vorausgesetzt werden kann, ohne daß eine frühere Bearbeitung desselben Gegenstandes von Seiten der Examinanden oder eine absichtliche Vorbereitung dazu in den Lehrstunden Statt gefunden hat. §. 21. Während der Ausarbeitung führt der betreffende Lehrer oder der Director die Aufsicht und sorgt dafür, daß, außer Grammatik und Wörterbuch, keine weitere Hülfsmittel gebraucht und Störung und Unterschleif mittelst Benutzung fremder Arbeit und Nachhülfe oder Entfernung aus dem Bereiche des Prüfungslokals vermieden werde. §. 22. Der die Aufsicht führende Lehrer hat sich selbst aller mündlichen und schriftlichen Hülfsleistung zu enthalten, insofern solche nicht in Erläuterung des Sinnes der Aufgabe besteht. §. 23. Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig geworden ist, muß sie unvollendet abliefern. §. 24. Eine kurze, das Verhältniß der Arbeit zu der vorschriftsmäßigen Aufforderung bezeichnende Kritik derselben, nebst etwaigen Bemerkungen oder Correcturen, wird von den examinirenden Lehrern mit rother Tinte beigeschrieben, zu welchem Endzwecke die schriftlichen Arbeiten noch vor der mündlichen Prüfung unter den prüfenden Lehrern cirkuliren. Außerdem steht es dem Director frei, noch andere frühere schriftliche Musterarbeiten der Schüler beizulegen, welche jedoch, sofern sie von den Schülern zu Hause oder nach eigener Wahl angefertigt sind, nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Maturitätserklärung, sondern nur zu beiläufiger Vergleichung und Andeutung verschiedenartiger Anlagen und wissenschaftlicher Neigungen gebraucht werden können. §. 25. Von diesen Aufsätzen ist zwar nicht erschöpfende Vollständigkeit der Behandlung und gänzlich fehlerfreie Mustergültigkeit zu erwarten, wohl aber eine für den wissenschaftlichen und praktischen Bedarf genügende Gewandtheit im Gebrauche der Sprache und richtige Darstellung eigener Ansichten, Urtheile, Gedanken und Gefühle. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit, Angemessenheit und Schönheit des Ausdrucks, wie gegen die Schicklichkeit des Inhalts und der Form, Unklarheit der Gedanken, Vernachlässigung der Rechtschreibung und Interpunktion, unleserliche und unsaubere oder mit Correcturen und Durchstreichungen überdeckte Handschrift begründen ein gerechtes Vorurtheil gegen die Befähigung des Abiturienten. §. 26. Da bei der Kürze der für die Prüfungen angesetzten Zeit der ganze Kreis der in den Schulunterricht gehörigen Wissenschaften nicht erschöpfend durchgangen werden kann, so sollen, neben der Mathematik, immer diejenigen Wissenschaften am meisten berücksichtigt werden, welche zu dem künftigen Berufsstudium des Examinanden in der nächsten Beziehung stehen. §. 27. In der Geographie wird eine allgemeine Kenntniß der Erdoberfläche und ihrer mathematischen, physischen und politischen Eintheilungen vorausgesetzt. §. 28. In der Geschichte ist eine sichere und fest eingeprägte Kenntniß der Hauptperioden, Ereignisse, Namen und Jahreszahlen zwar ganz unerläßlich; doch erwartet man, daß der Examinand auch im Stande sey, den Zusammenhang der wichtigsten Begebenheiten nach ihren Ursachen und Folgen und die hervorstehendsten Charakterzüge ganzer Perioden und berühmter Männer mündlich und schriftlich in geordnetem Zusammenhange darzustellen. §. 29. Die Leistungen in der Mathematik richten sich, wie bei jeder anderen Wissenschaft, nach den in der obersten Gymnasialklasse gehaltenen Vorträgen über dieselbe und sollen sich bis zu den Logarithmen und

Progressionen, den Gleichungen vom zweiten und dritten Grade, der ebenen und sphärischen Trigonometrie und der Lehre von den Kegelschnitten erstrecken. §. 30. In der Naturgeschichte wird die Kenntniß der allgemeinen Eintheilung der Naturprodukte und ihrer unterscheidenden Merkmale verlangt und die Prüfung über die Grundlehren einer auf mathematischem Grunde ruhenden wissenschaftlichen Physik ausgedehnt, so weit eine Kenntniß derselben zur Erklärung der wichtigsten Naturphänomene erforderlich ist. §. 31. Wo, außer den genannten Sprachen und Wissenschaften, auf einem Gymnasium noch andere Lehrgegenstände betrieben werden oder ihre Betreibung in Zukunft für nöthig erachtet werden sollte, können solche Unterrichtsgegenstände in den Kreis der für die Maturitätsprüfung gehörenden Gegenstände doch nur insoweit gezogen werden, als sie in ordentlichen Lehrstunden behandelt, unter den im §. 11. genannten Lehrgegenständen schon mitbegriffen oder in einzelnen Fällen als nothwendige Vorkenntnisse für gewisse Berufsstudien von den betreffenden Staatsbehörden ausdrücklich gefordert werden. §. 32. Bei allen Theilen und Arbeiten der Prüfung soll nicht bloß auf ein gewisses Aggregat von Kenntnissen, sondern auch auf die Kunst und Fertigkeit ihrer Anwendung und die Gesammtbildung und Tüchtigkeit des geistigen Vermögens und seiner verschiedenen Kräfte, insbesondere auf wohl geübtes, folgerichtiges und zusammenhängendes Denken, wie auf die Fähigkeit, sich zurecht zu finden und die erworbenen Kenntnisse gehörig anzuwenden, gesehen werden. Auch darf der prüfende Lehrer nicht selbst dociren, sondern zu seinen Fragen und Aufgaben nur kurze Bemerkungen hinzufügen, um die Schüler auf den rechten Weg der Beantwortung und Lösung zu leiten. Wo diese gleichwohl nicht erfolgt, ist ohne weitere Erörterung zu einem anderen Gegenstande überzugehen. §. 33. Nach vollendeter Prüfung stimmen diejenigen ordentlichen Lehrer, welche an derselben Theil nahmen oder in der obersten Gymnasialklasse unterrichten, darüber ab, welcher Grad der Auszeichnung dem Examinanden gebühre und ob der letztere zur Universität zuläßig sey. Die Beschaffenheit der vorliegenden schriftlichen Arbeiten, die Resultate der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, auf Erfahrung und genaue Kenntniß der einzelnen Examinanden gegründete Ueberzeugung der prüfenden Lehrer, nicht aber die Vergleichung mit solchen, die früher oder unter anderen Umständen geprüft wurden, bilden die leitende Richtschnur des zu fällenden Urtheils. Außerordentliche und provisorisch angestellte Lehrer sind von dieser Abstimmung ausgeschlossen und haben bloß über die in ihren Unterrichtsfächern bewährten Fähigkeiten und Kenntnisse sich zu äußern. §. 34. Es werden nach dem Verhältnisse, in welchem Lob und Tadel zu einander stehen, vier Abstufungen und Auszeichnungsgrade festgesetzt, nämlich: Nr. 1. Allgemeines Lob ausgezeichnet. Nr. 2. Mehr Lob als Tadel, gut. (Unbedingte Zuläßigkeit.) Nr. 3. Lob und Tadel im Gleichgewichte, mittelmäßig. (Bedingte Zuläßigkeit.) Nr. 4. Mehr Tadel als Lob, mangelhaft. (Unzuläßigkeit.) §. 35. Nr. 1. soll nur in Fällen vorzüglicher, durch alle Fächer gleich bewährter Auszeichnung ertheilt werden, wenn mit den Kenntnissen zugleich Anlagen, Fleiß und sittliche Würdigkeit in gleichem Grade verbunden sind. Nr. 2. erhalten diejenigen, welche lobenswerthe Kenntnisse und Bestrebungen in den meisten Fächern des Unterrichts und der Prüfung bewährt haben. Wo sich grammatische Fehler in dem lateinischen oder deutschen Aufsatze vorfinden oder gänzlicher Mangel an Sinn für ächt lateinische

Ausdrucksweise in Wendungen und Perioden bemerkbar wird, kann der erste Auszeichnungsgrad niemals, der zweite nur bei überwiegenden Vorzügen in anderen Lehrfächern ertheilt werden. Nr. 3. erhalten diejenigen, welche für das akademische Studium ihrers Faches zwar mittelmäßig vorbereitet und bis zu der Hoffnung und Möglichkeit, es mit Erfolge zu betreiben, befähigt sind, dabei aber in keinem der Hauptfächer des Gymnasialunterrichts, weder in den Sprachen, noch in der Mathematik, noch in den geschichtlichen Kenntnissen, etwas Vorzügliches leisten. Es soll ihnen die unverweilte Beziehung der Universität zwar nicht versagt, jedoch unter Vorstellung der mit diesem Schritte verbundenen nachtheiligen Folgen, ein längerer Gymnasialbesuch angerathen und empfohlen werden. Nr. 4. ist eine Erklärung der Unreife und Untüchtigkeit, welche die Ausschließung von dem Besuche der Universität zum Zwecke der Vorbereitung zum Staatsdienste zur Folge hat. §. 36. Alle vom Staate ausgehenden Stipendien, Freitische, Beneficien und andere Vergünstigungen während der Dauer des akademischen Studiums können nur denjenigen zu Theil werden, welche in ihren Zeugnissen den ersten oder zweiten Auszeichnungsgrad erhalten haben, so jedoch, daß der erste, so lange der Studirende sich auf eine dessen würdige Weise bewährt, vorzugsweise zur Perception derselben berechtigt. §. 37. Wer bei einer Prüfung eine niedere Nummer erhalten hat, dem steht es frei, nach Ablauf wenigstens eines halben Jahres sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen, um sich einen höheren Grad der Auszeichnung zu verdienen, mit welchem die Wirkungen des früheren aufhören. Eine wiederholte Prüfung der Art wird, wenn der Examinand fortwährend ein Gymnasium besucht, vor der Prüfungskommission desselben, wo aber jener Fall nicht Statt findet, nach Maaßgabe des §. 3. und des §. 41 in Darmstadt bestanden. Bei dem Resultate der dritten Prüfung soll es jedoch unabänderlich sein Bewenden behalten. §. 38. Nach vollendeter Abstimmung erstattet die Prüfungskommission an den Oberstudienrath einen Bericht über die Resultate der Prüfung und die gesammte wissenschaftliche Befähigung des Abiturienten, dessen schriftliche Probearbeiten beigelegt werden. Sie stellt ihre Anträge nach Maaßgabe der Stimmenmehrheit unter den berathenden Lehrern, entwickelt daneben jedoch die Gründe, aus denen die Minderzahl zu einer anderen Ansicht hinneigte. Die Entscheidung bleibt dem Oberstudienrathe vorbehalten. Ob jenem Berichte noch ein über alle Einzelnheiten der Prüfung und Berathung sich verbreitendes und von sämmtlichen mitprüfenden Lehrern unterschriebenes Prüfungsprotokoll beigelegt werden solle, wird, nach gemachten Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit der Maaßregel, der Oberstudienrath bestimmen. §. 39. Nach erfolgter Entschließung des Oberstudienraths erhält der Abiturient bei oder nach der mit einer öffentlichen Feierlichkeit verbundenen Entlassung von dem Gymnasium seyn Maturitätszeugniß, welches vom Director auf eine der Verfügung vom 28. December 1826 entsprechende und auch über diejenigen Lehrgegenstände, welche bei der Maturitätsprüfung nicht mit vorkamen, sich verbreitende Weise, mit bestimmter Angabe des Zweckes der Ertheilung, ausgefertigt und mit der erhaltenen Nummer des Auszeichnungsgrades versehen wird. Eine frühere Aushändigung des Abgangszeugnisses ist unter allen Umständen unstatthaft. §. 40. Die Maturitätsprüfung wird unentgeltlich vorgenommen. §. 41. Die nach §. 3. unmittelbar im Auftrage des Oberstudienraths vorzunehmenden Prüfungen werden durch

schriftliche Anmeldung, in welcher, neben einem kurzen Curriculum vitae, die Angabe der Gegenstände des bisherigen Unterrichts, der wichtigsten der bisher gelesenen und studirten Schriften und des beabsichtigten Berufsstudiums enthalten seyn muß, nebst Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse früherer Lehrer, ausgewirkt und von der in Darmstadt angeordneten Prüfungskommission nach Maaßgabe der obigen Vorschriften und so viel als möglich mit Beibehaltung derselben Formen gehalten, auch wird der halbjährige Termin hierzu öffentlich ausgeschrieben. Für diejenigen, welche diesen Termin versäumt haben, kann eine nachträgliche Prüfung ganz oder theilweise nur dann Statt finden, wenn eine glaubhafte Bescheinigung darüber beigebracht wird, daß jene Versäumniß durch ein erhebliches und unvermeidliches Hinderniß veranlaßt wurde. §. 42. Nach Vollendung der halbjährigen Prüfungen wird von dem Oberstudienrathe über die Resultate derselben an das Ministerium des Innern und der Justiz ein Bericht erstattet und demselben ein Verzeichniß aller Geprüften, nebst Angabe von Religion, Stand und Wohnort des Vaters, Lebensalter, Zeitraum des Gymnasialbesuchs, Ort der Prüfung, ertheiltem Auszeichnungsgrad, künftigem Berufsstudium und anderweitigen Bemerkungen, beigefügt. §. 43. In dem von der Landesuniversität an das Staatsministerium halbjährig einzusendenden Verzeichnisse der Studirenden soll bei dem Namen eines jeden bemerkt werden, von welchem Gymnasium er abgegangen ist und mit welchem Auszeichnungsgrade er dasselbe verlassen hat. Auch soll das Maturitätszeugniß bei den von der Universität vorzunehmenden Fakultäts- und Promotionsprüfungen vorgelegt, der Auszeichnungsgrad desselben in den akademischen Zeugnissen resumirt werden. §. 44. Den in die oberste Klasse eintretenden Schülern jedes Gymnasiums soll ein Exemplar der gegenwärtigen Verordnung eingehändigt werden, damit sie Gelegenheit und Antrieb erhalten, Sinn und Bedeutung der vorgezeichneten Maturität zum Voraus kennen zu lernen, ihre bisherigen wissenschaftlichen Leistungen damit zu vergleichen und auf die Ergänzung des Fehlenden, wie auf die zweckmäßigste Vorbereitung zur Prüfung, desto mehr Fleiß und Eifer zu verwenden. du Thil.

**17. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J. a. b. A. A. das Studiren auf auswärtigen Bildungsanstalten betr. v. 25. Sept. 1834. (Reg. Bl. 79. v. 5. Nov. 1834. S. 507—508.)**

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1807 ist verfügt, daß sämmtliche den Studien sich widmende Landeskinder blos auf den Landesgymnasien studiren sollen, der Besuch ausländischer Schulen aber, ohne vorherige Dispensation, durchaus verboten ist; ferner: daß jedes Landeskind, welches zur Universität übergeht, die zwei ersten Jahre seines akademischen Studiums auf der Landesuniversität Gießen zubringen, auch einen akademischen Grad sich nirgends als auf der Landesuniversität ertheilen lassen soll, und damit diesen Verordnuugen um so genauere Folge geleistet werde, ist verfügt: daß diejenigen, so das Universitätsstudium auf der Landesuniversität nicht vorschriftsmäßig gemacht haben, zu keiner, eine gelehrte Bildung voraussetzenden Bedienung zugelassen werden sollen. Da diese gesetzlichen Vorschriften in neuerer Zeit nicht gehörig befolgt worden sind, so werden dieselben hierdurch in Erinnerung gebracht und wird in Bezug darauf weiter verfügt: 1) Landeskinder, welche auswärtige höhere Bildungsanstalten zu beziehen beabsichtigen, haben vorher Dispen-

sation von den desfalls bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften und die Erlaubniß zum Besuche einer bestimmt angegebenen auswärtigen Bildungsanstalt zu erwirken. 2) In den Bittschriften um die erwähnte Dispensation und Erlaubniß sind nicht nur die Gründe für das eine wie das andere Gesuch anzugeben, und nach Umständen zu bescheinigen, sondern es ist die auswärtige Bildungsanstalt, welche der Bittsteller zu beziehen wünscht, ausdrücklich zu benennen, damit insbesondere erwogen werden kann, ob die Anstalt in allen Beziehungen geeignet ist, zur Bildung für den inländischen Staatsdienst zu dienen. 3) Gesuche, welche den vorgeschriebenen Bedingungen nicht genügen, werden unberücksichtigt bleiben. 4) Wenn Landeskinder ohne erwirkte Dispensation von dem Besuche der Landesuniversität und ohne Erlaubniß, auf einer bestimmten auswärtigen Hochschule ihre Studien begonnen, fortgesetzt oder beendigt haben, so wird jene Studienzeit bei den vorgeschriebenen Universitätsjahren nicht in Anrechnung gebracht werden. du Thil.

18. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J. a. b. A. A. das Verbot der Schweizer Universitäten betr. v. 12. Nov. 1834. (Reg. Bl. 81. v. 26. Nov. 1834. S. 516.)

Es wird auf Befehl Seiner Königl. Hoheit, des Großherzogs, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allen Großherzoglichen Unterthanen der Besuch der Schweizer Universitäten hierdurch verboten wird, und daß diejenigen, welche nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung auf jenen Universitäten ihre Studien dennoch beginnen oder fortsetzen sollten, niemals zu erwarten haben, daß sie zu irgend einem Staats- oder Kirchendienste im Großherzogthum, oder zur ärztlichen Praxis, oder sonst zur Ausübung der dort erlernten Kunst oder Wissenschaft, in so fern dazu Autorisation des Staats erforderlich ist, zugelassen werden.

du Thil.

19. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J. a. A. A. den Bundesbeschluß über gemeinsame Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderen Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands betr. v. 22. Dec. 1834. (Reg. Bl. 90. v. 29. Dec. 1834. S. 553—559.)

Nachstehender, in der 39sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 13. November laufenden Jahres gefaßter, Bundesbeschluß wird hiermit im Großherzogthum Hessen, zur Wissenschaft und Nachachtung, öffentlich bekannt gemacht. du Thil.

**Bundesbeschluß.** 1) Die nachstehenden fünfzehn Artikel, die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend, werden hiermit zum Bundesbeschlusse erhoben. 2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, in Gemäßheit der in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen in möglichst kurzer Frist die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, und selbige bei der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen. Art. I. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur

Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen. Art. II. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen: 1) wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen. 2) wenn der Studirende von einer Universität sich auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens. 3) wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey. Päße und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten ausser Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden. 4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey. Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann. Art. III. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht. Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Rekurs an die Oberbehörde nehmen. Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung; so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulations-

Commission, vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist. Art. IV. Die Immatrikulation ist zu verweigern: 1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I.); 2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. II. und III.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden. 3) wenn der Ankommende von einer anderen Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist. Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender, Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich. 4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungs-Commissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen, oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen. Art. V. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt: „Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.“ Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die

Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen. Art. VI. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten. Art. VII. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter und fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden. 3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt; so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch Diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern &c. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV. Num. 3.) vor Ablauf von 6 Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen, erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde; so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden, ist bei dem Daseyn von Indicien nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden. 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung statt finden kann, (Num. 6. oben) wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet,

sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen. Art. VIII. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften, sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärzlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen. Art. IX. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbinduugen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden. Art. X. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zweke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen. Art. XI. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. VII. Nr. 6. bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen. Art. XII. Jeder, der auf einer Universität studirt hat, und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen. Art. XIII. Die akademischen Gremien, als solche, werden von der ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung

derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinargegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen. Art. XIV. Die Bestimmungen der Art. I. bis XII. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden. Art. XV. Die Art. I. bis XII. sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich soweit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

20. Verordnung des Gr. Oberstudienraths, die Zulassung zur Maturitätsprüfung betr. v. 20. März 1835. (Reg. Bl. 16. v. 27. März 1835. S. 105 – 107.)

Die in dem §. 7. der höchsten Verordnung vom 1. October 1832 enthaltene Weisung, daß der Gymnasialdirector die Zulassung zur Maturitätsprüfung allen denen zu versagen habe, welche nicht wenigstens zwei Jahre den Gymnasialunterricht genossen haben und noch nicht Mitglieder der obersten Klasse des Gymnasiums sind, sollte nur das Minimum derjenigen Anforderungen bezeichnen, welche hinsichtlich der Lehrzeit und Klassenordnung gemacht werden müssen, um die Zulassung zur Maturitätsprüfung gewähren zu können. Da genauere Bestimmungen hierüber erst nach Errichtung der Centralstudienbehörde und nach Einführung des Studienplans erlassen werden konnten, so wird nunmehr nachträglich Folgendes verordnet: §. 1. Als Regel ist anzusehen, daß jeder Schüler eines Gymnasiums, welcher zur Universität übergehen will, so lange in demselben verweilt, als der Studienplan vorschreibt, und folglich nicht eher zur Maturitätsprüfung zugelassen wird, bis er nach einem wenigstens zweijährigen Gymnasialbesuch als Mitglied der obersten Ordnung den gesammten Lehrcurs des Gymnasiums absolvirt hat. §. 2. Schüler der bezeichneten Art können zwar, wenn sie noch nicht Genüge leisten, zur Aufschiebung der Maturitätsprüfung und zu längerem Verweilen im Gymnasium ermahnt, jedoch, wenn sie auf Zulassung zu jener Prüfung bestehen, niemals von derselben ausgeschlossen werden. §. 3. Wer vor Erreichung des angegebenen Zieles ein Gymnasium verläßt, um sich durch Privatstudien zur Maturitätsprüfung vorzubereiten, kann zu der letzteren nicht eher zugelassen werden, als nach Ablauf der Zeit, die er ordentlicher Weise noch in dem Gymnasium hätte zubringen müssen. §. 4. Es soll als leitendes Princip für den gesammten Lehrgang eines Gymnasiums angesehen werden, daß diejenigen, welche durch treufleißige, mit wohlgesittetem Betragen verbundene Thätigkeit in der Ausbildung guter Naturgaben schnellere Fortschritte machen, auch eine Aufmunterung und Belohnung dadurch erhalten, daß es ihnen möglich gemacht wird, in kürzerer Zeit, als andere, ihr Studium zu durchlaufen, vorausgesetzt, daß nicht

ein allzugeringes Lebensalter diese Maaßregel bedenklich macht. §. 5. Mit Anwendung dieses Grundsatzes gestatten wir, daß auch diejenigen Schüler zur Maturitätsprüfung sich melden, welche nach zweijährigem Gymnasialbesuch sich erst in dem vorletzten Semester des Gymnasiallehrcursus befinden. §. 6. Diese Anmeldung geschieht in der §. 6. der bestehenden Maturitätsverordnung vorgeschriebenen Weise beim Gymnasialdirector, welcher mit der Prüfungskommission darüber zu berathen und nach Maaßgabe der Stimmenmehrheit zu entscheiden, oder, falls diese Mehrheit seiner Ansicht entgegen seyn sollte, darüber an uns zu berichten hat. §. 7. Die Prüfungskommission hat bei der Berathung und Abstimmung über diese Gesuche nicht bloß auf die Kenntnisse des Supplikanten, sondern auch auf dessen Fleiß, Ordnungsliebe, Regelmäßigkeit im Arbeiten und Schulbesuch, und ganz vorzüglich auf seine sittliche Würdigkeit Rücksicht zu nehmen, nebenbei auch Lebensalter und wichtige häusliche Verhältnisse in Betracht zu ziehen, und jedem die Zulassung zu versagen, der nicht die für das akademische Leben erforderliche Bildung und Festigkeit des Charakters bewährt hat. §. 8. Die gewährte Zulassung kann und soll niemals eine sichere Bürgschaft für den Erfolg der Prüfung leisten. Dr. Linde.

21. Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung, die Disciplinarstatuten der Universität Gießen betr. vom 28. April 1835. (Reg. Bl. 25. v. 4. Mai 1835. S. 225—256.)

LUDWIG II., von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Da die, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834, die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend, erforderlichen Einrichtungen, eine Revision der Disciplinargesetze Unserer Landesuniversität nothwendig machten; so haben Wir solche vornehmen lassen, und finden Uns nunmehr bewogen, vermöge des Art. 73. der Verfassungsurkunde zu verordnen, wie folgt: Erster Theil. Abschnitt I. Von der Aufnahme der Studirenden als akademische Bürger. Art. 1. Die Aufnahme eines Studirenden zum akademischen Bürger auf der Universität zu Gießen geschieht von der Immatrikulationskommission durch Ertheilung der Matrikel. Art. 2. Die Kommission für die Immatrikulation soll bestehen: 1) aus dem Rector, 2) aus dem Kanzler, 3) aus dem Syndicus der Universität, 4) aus dem Universitätsrichter. Der Kommission wird außerdem der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von dem Ministerium des Innern und der Justiz dazu ernannter Stellvertreter beiwohnen. Art. 3. Die Immatrikulationskommission versammelt sich während der für die Immatrikulation angeordneten acht Tage beim Beginnen des Semesters an bestimmten Stunden im Universitätsgebäude. Art. 4. Ueber das Geschäft der Immatrikulation wird ein förmliches Protokoll geführt, worin nicht nur die ganz neu, sondern auch die bereits früher Immatrikulirten aufzuführen sind. Art. 5. Die Kommission hat sich bei der Immatrikulation strenge an alle vorgeschriebenen, insbesondere an die durch den Bundestagsbeschluß vom 13. November 1834 über die gemeinsamen Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands getroffenen Bestimmungen zu halten. Art. 6. In allen Fällen, in welchen der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder dessen Stellvertreter sich mit dem Beschlusse der Kommission über Zulassung oder Nichtzulassung

eines Individuums zur Immatrikulation nicht einverstanden erklärt, ist er befugt, unter Aufschiebung des Vollzugs des Beschlusses, die Einholung einer Entscheidung des vorgeordneten Ministeriums zu verlangen. Art. 7. Alle Studirenden sind verbunden, innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft, in den dazu festgesetzten Stunden sich bei dem Universitätssecretär zur Immatrikulation anzumelden. Art. 8. Die Polizeibehörde der Universitätsstadt hat acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen ein Verzeichniß aller derjenigen, welche sich des Studirens wegen in der Universitätsstadt aufhalten, mit Angabe der Wohnungen, der Immatrikulationskommission mitzutheilen. Die Kommission hat diese Liste mit dem Immatrikulationsprotokolle zu vergleichen und nach Maaßgabe des Ergebnisses in das geeignete Benehmen mit der Polizeibehörde zu treten. Art. 9. Ein Studirender, welcher um Aufnahme nachsucht, muß dem zur Anmeldung benannten Beamten vorlegen: 1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens; ein Inländer, der sich dem inländischen Staats- oder Kirchendienste widmen will, nach der Verordnung vom 1. October 1832, ein Ausländer, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist; 2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens; 3) wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat, — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey; Päffe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden. 4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität Gießen gesandt sey. Art. 12. Jeder Anmeldende erhält vor der Immatrikulation von dem Universitätssecretär ein Exemplar der Disciplinargesetze, und in einem wörtlichen Abdrucke die Vorschriften der §§. 3 und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, sowie die Bestimmungen der Art. VI. VII. VIII. X. XI. und XII. des Bundesbeschlusses vom 13. Nov. 1834, um sich damit bekannt zu machen, eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt: Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) Gehorsam den Gesetzen, Achtung der Obrigkeit und meinen Lehrern; 2) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; 3) daß ich weder zum Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Revers vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber

mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen. Art. 13. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen, darf, ohne specielle Genehmigung des Regierungsbevollmächtigten, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann ertheilt, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Art. 14. Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulationskommission, vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze, nach Art. 9. verpflichtet und zu dem Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden. Art. 15. Erfolgt auf die Erkundigung der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert; so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, (das heißt, er tritt aus allen Verhältnissen zur Universität), wenn das vorgesetzte Ministerium nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen sich bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der in vorstehendem Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden. Art. 16. An Immatrikulationsgebühren bezahlt der Aufzunehmende Acht Gulden an die Universitätsquästur. Art. 17. Die Immatrikulation ist zu verweigern: 1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu anmeldet und sich deßhalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. 7 u. 10); 2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann (Art. 9); 3) wenn der Ankommende von einer anderen Universität mittelst des consilii abeundi oder der Relegation weggewiesen ist. Ein solcher kann auf der Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn das vorgesetzte Ministerium, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegenden Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich; 4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag; 5) wenn derselbe die Unterschrift des in dem Art. 12 vorgeschriebenen Reverses verweigert, in welchem Falle er sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen ist. Art. 18. Wem die Aufnahme versagt wird, soll, wenn er in der Universitätsstadt nicht Heimathsrecht hat, auf besondere Requisition des Universitätsrichters, der Aufenthalt in der Stadt von der Polizei nicht gestattet werden. Art. 19. Auch die auf der Universität Gießen bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters, und zwar in den ersten acht Tagen, in den dazu festgesetzt werdenden Stunden, bei der Immatrikulationskommission melden, sich über ihren Aufenthalt inzwischen ausweisen und die Erneuerung der Matrikel, welche unentgeldlich erfolgt, erwirken, widrigenfalls für sie die im vorhergehenden Artikel angedrohten

Nachtheile eintreten. Art. 20. Nach erfolgter Immatrikulation hat sich der Studirende unverzüglich bei dem Decan der Fakultät, welcher er angehört, zur Einschreibung in das Album derselben zu melden. Wer diese Meldung verzögert, hat zu erwarten, daß ihm das ganze Semester in Hinsicht auf die von ihm abzuhaltende und gesetzlich vorgeschriebene Studirzeit unangerechnet bleibt. Art. 21. Wenn ein Studirender zu einer andern Fakultät übergehen will; so hat er dieses Vorhaben zunächst dem Decan der Fakultät, welche er zu verlassen gedenkt, anzuzeigen, und von demselben ein Zeugniß darüber zu verlangen, ohne dessen Vorzeigung er bei der neuerwählten Fakultät nicht aufgenommen werden kann. Ein solcher Uebergang darf aber nur am Anfange oder am Schlusse eines Semesters Statt haben. — Abschnitt II. Von dem Verlust des akademischen Bürgerrechts. Art. 22. Das durch die Immatrikulation erworbene akademische Bürgerrecht hört auf: 1) durch Promotion, 2) durch Fakultätsprüfung, 3) durch Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts von Seiten der akademischen Disciplinarbehörde, 4) durch Wegweisung von der Universität mittelst des consilii abeundi, oder der Relegation, 5) durch Beschluß der akademischen Disciplinarbehörde in Gefolge rechtskräftiger Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe. Art. 23. Die gerichtliche Verurtheilung zu einer nicht peinlichen Strafe, sowie der Umstand, daß ein Studirender wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen, oder daß er nur ab instantia freigesprochen wird, zieht den Verlust des akademischen Bürgerrechts zwar an und für sich nicht nach sich; jedoch bleibt es dem Disciplinargerichte auch in diesen Fällen, wenn aus der Art der gegen den Studirenden eingeleiteten oder Statt gehabten Untersuchung sich hierzu hinreichende Gründe ergeben, überlassen, das akademische Bürgerrecht auf bestimmte Zeit, oder ganz zu entziehen.

## 22. Formular der Universitätsmatrikel für die, die Heilkunde Studirenden.

**Sub auspiciis serenissimi ac potentissimi principis Ludovici II. Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum rel. Academiae Ludovicianae nutritoris munificentissimi et indulgentissimi: Posteaquam . . . . medicinae (artis veterinariae, chirurgiae, pharmaciae) studiosus, fide religiose data et subscripto nomine pollicitus est, 1) se et legibus et magistratibus praeceptoribusque debitam pietatem ac reverentiam esse praestiturum, 2) se nullius civium academicorum sodalitatis illicitae legibusque vetitae, et inprimis bursariorum, ut appellant, quocunque illa nomine constitata fuerit, participem fore, nec unquam ejus generis consortiorum asseclam, fautorem ministrumve futurum, 3) se neque de legibus institutisque patriae reformandis consilia initurum, neque ad infrigenda magistratuum decreta cum aliis societatem facturum, posteaquam igitur, his supra scriptis conditionibus atque legibus se et obstrictum esse et semper obstrictum fore, professus est, et, si secus fecerit, omnes poenas atque damna inde oriunda se subiturum, sanctissime promisit: Idem civibus Academiae Gissensis adscriptus est et hasce literas, rite peractae rei testes, sigillo publico firmatas manuque Rectoris subscriptas accepit. Gissae d. . . . . . . . Mensis . . . . . Anni . . . .**

Im Falle des Besuches der Landesuniversität, ohne Erfüllung der für die demnächstige Erlangung eines Staats- oder Kirchenamts erforderlichen Bedingungen, wird die Matrikel mit der Abänderung ausgefertigt,

daß, statt: medicinae &c... studiosus, gesagt wird: medicinae &c... licentiatus, und, statt Idem civibus Academiae Gissensis adscriptus est, bemerkt wird: Idem scholas medicas (veterinarias, chirurgicas, pharmaceuticas) frequentandi veniam impetravit.

23. Anschlag an das schwarze Brett von Seiten der Gr. Landesuniversität, den dreijährigen Besuch der Universität, von der Zeit der Nachweisung der Befähigung zu einem bestimmten Studium an gerechnet, als Bedingung zur Erlangung eines Staatsamts betr. v. 13. Juli 1835.

Durch höchste Verordnungen v. 21. Sept. 1829 und 28. April 1835 Art. 10. ist zwar gestattet, daß auch solche, welche sich nicht über die Befähigung zu einem bestimmten Studium ausweisen, zum Besuche akademischer Vorlesungen zugelassen werden können. Zu gleicher Zeit ist aber verordnet, daß so Aufgenommene, welche längere Zeit auf der Universität irgend ein Studium betrieben haben, wenn sie sich später über die erforderlichen Vorkenntnisse zum akademischen Studium ausweisen wollen, dennoch nicht unter die Kandidaten des inländischen Staats- oder Kirchendienstes aufgenommen werden können; es sey denn, daß, nachdem sie sich nach der Verordnung vom 1. Oktober 1832 über die erforderlichen Schulkenntnisse legitimirt haben, sie nun noch, den allgemeinen Studiengesetzen gemäß, sich drei Jahre auf der Universität zum Staats- oder Kirchendienst vorbereiten. In Folge einer neuerdings erhaltenen höchsten Weisung machen wir auf den Inhat dieser Gesetze noch besonders aufmerksam.

24. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 7898., das Studiren der Inländer auf auswärtigen Lehranstalten betr. v. 31. Mai 1836.

Die abschriftlich nachstehende allerhöchste Verfügung, welche in einem der nächsten Regierungsblätter erscheinen wird, lassen wir Ihnen mit dem Auftrage zugehen, die Fakultäten und Prüfungs-Commissionen anzuweisen, künftig keinen Inländer, welcher sich über die genaue Befolgung dieser Verordnung nicht auszuweisen vermag, zur Prüfung zuzulassen.

du Thil.

Bekanntmachung v. 24. Mai 1836. (Reg. Bl. 27. v. 18. Jan. 1836.)

Nachdem durch ältere, insbesondere mittelst Allerhöchster Verordnung vom 20. Sept. 1807 eingeschärfte, Gesetze vorgeschrieben ist, daß alle Landeskinder, die sich den Studien widmen, die inländischen Gymnasien, so wie die Landesuniversität, zu besuchen, und daß diejenigen, welche das Universitätsstudium nicht vorschriftsmäßig gemacht haben, zu keiner, eine gelehrte Bildung voraussetzenden Bedienung zugelassen werden sollen, diese Anordnungen auch in den, auf das Studiren und die Prüfungen Bezug habenden Edikten und Vollziehungsverordnungen wiederholt berücksichtigt sind; gleichwohl diesen Vorschriften in neuerer Zeit nicht überall gehörig nachgelebt worden ist; so haben des Großherzogs Königliche Hoheit allergnädigst zu befehlen geruht, daß die betreffenden Anordnungen durch eine Bekanntmachung im Regierungsblatte in Erinnerung gebracht, deren genaue Befolgung eingeschärft werde, und daß keinem Inländer, welcher im inländischen Staats- oder Kirchendienste angestellt werden will, der Besuch einer auswärtigen Universität ohne die, vorher einzuholende, aus-

drückliche Erlaubniß des Ministeriums des Innern und der Justiz gestattet sey, und daß diejenigen Inländer, welche sich etwa ohne Erlaubniß auf auswärtigen Lehranstalten befinden, verbunden seyn sollen, während des Laufs des gegenwärtigen Semesters die fehlende Erlaubniß nachzusuchen. Diese Allerhöchste Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, insbesondere bei der Zulassung zu den Prüfungen sich darnach zu achten.

du Thil.

25. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. akademischen Senat zu Gießen z. N. D. 712., den Plan für die Studien auf der Landesuniversität betr. v. 15. Jan. 1836.

Es haben bisher keine Vorschriften darüber bestanden, über welche Lehrzweige und in welcher Reihenfolge ein Studirender akademische Vorträge gehört haben müsse, bevor er zur Fakultätsprüfung zugelassen werden dürfte. Eine Folge hiervon war, daß, ohne Nachweisung darüber, ob ein Studirender hinsichtlich des Besuchs der Vorlesungen vollständig vorbereitet sey, derselbe auf Anmeldung zur Prüfung zugelassen werden mußte, und es konnte nur etwa verfügt werden, daß die Prüfung länger wie gewöhnlich, dauern solle, um auf diese Weise die Ueberzeugung, ob des Examinanden wissenschaftiche Ausbildung genügend sey oder nicht, zu verschaffen. Hiermit ist aber Belästigung der Examinatoren verbunden und demohngeachtet keine Bürgschaft vor Mangelhaftigkeit in den Kenntnissen gegeben, da die Prüfungen keineswegs eine ganz sichere Garantie in dieser Beziehung darbieten kann, und immerhin die Vernachlässigung der theoretischen Vorträge der Allseitigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung schadet. Um diesen Mißstand zu beseitigen, beauftragen wir Sie, die einzelnen Fakultäten und die Commission zur Prüfung der Cameralisten darüber berathen zu lassen, über welche Lehrzweige und in welcher Reihenfolge der Besuch besonderer Vorlesungen auf der Landesuniversität, sowohl in den allgemeinen, als in den Fachwissenschaften — rücksichtlich des Finanz- und technischen Faches unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung vom 7. April 1832, die Vorbereitung zum Staatsdienst in diesen Fächern betreffend, und der hierauf basirten Reglements vom 16. und 18. April 1832 — den Studirenden zur Obliegenheit zu machen seyn möchte, bevor solche zur Fakultätsprüfung zugelassen werden dürfen; hiernach sodann einen allgemeinen Studienplan auszuarbeiten und an uns mit Ihren gutachtlichen Bemerkungen begleitet, einzusenden.

du Thil.

26. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität, auf deren Bericht v. 2. April 1836. z. N. L. U. 33., den Plan für die Studien auf der Landesuniversität betr. z. N. D. 5692. v. 8. Nov. 1836.

Bisher war es, wenn wir Sie über einen Gegenstand zum Berichte oder Gutachten aufgefordert haben, bei Ihnen üblich, daß Sie die Sache gewöhnlich nach zuvor eingeholtem Präliminarvotum der betreffenden Fakultät, bei dem akademischen Senate zum Votiren circuliren ließen, sodann aber sich darauf beschränkten, uns die einzelnen Abstimmungen vorzulegen. Hieraus ist dann der Mißstand hervorgegangen, daß nicht nur die-

jenigen, welche früher ihr Votum abgegeben hatten, von den spätern Abstimmungen keine Kenntniß erhielten, sondern auch daß keine collegialische Berathung erfolgte, mithin kein collegialischer Beschluß gefaßt, und an uns kein, mit diesem Beschlusse übereinstimmender Antrag gestellt werden konnte. In ähnlicher Art haben Sie den in unserem Rescript v. 15. Jan. d. J. z. N. D. 712. berührten Gegenstand behandelt, indem aus Ihrem Berichte v. 2. April l. J. weder zu ersehen ist, welcher Ansicht Sie sind, noch worauf Sie Ihren Antrag richten. Wir können einen solchen Geschäftsgang nicht für zweckmäßig erachten, vielmehr wird es angemessen seyn, wenn Sie künftig in folgender Weise verfahren. Eine jede Sache, die Ihnen zum Berichte oder Gutachten zukommt, ist zuerst den einzelnen Professoren zur Einsicht mitzutheilen, damit dieselben mit dem in Frage begriffenen Gegenstande vorläufig bekannt werden. Hiernächst sind sowohl für die betreffenden Fakultäten, welche ihr Präliminargutachten abzugeben haben, als auch späterhin, wenn der Gegenstand an den akademischen Senat gelangt, für diesen Re- und Correferenten zu bestellen, von denen die Sache genau zu prüfen und in einer Sitzung vorzutragen ist. Nachdem solches geschehen, ist eine collegialische Berathung einzuleiten, alsdann ein Beschluß zu fassen und zuletzt in dem, an uns zu erstattenden Berichte ein bestimmter Antrag, je nach dem Resultate der Berathung und des Beschlusses zu stellen. Sie erhalten daher die mit Ihrem oben allegirten Berichte eingesendeten Abstimmungen beigehend zurück, um den vorliegenden Gegenstand einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, dabei, wie angedeutet, zu verfahren und so unsere Auflage v. 15. Januar d. J. vollständig zu erledigen. du Thil.

### 27. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an die Gr. Landesuniversität z. N. D. 1644., den Plan für die Studien auf der Landesuniversität betr. v. 3. Febr. 1837.

Die Anlagen eines im rubricirten Betreff von dem Großherzoglichen Universitätsrektor erstatteten Berichts v. 27. Januar d. J. lassen uns auch jetzt noch, wie die früheren Abstimmungen über den rubr. Gegenstand der Befürchtung Raum geben, daß die Absicht, in welcher unser Rescript v. 15. Januar 1836 erlassen worden ist, nicht überall richtig aufgefaßt worden ist, und wir müssen uns dadurch veranlaßt finden, Ihnen nachträglich zur nähern Verständigung zu eröffnen: Insofern die Landesuniversität nicht bloß den Zweck hat, für die Ausbildung und Erweiterung der Wissenschaft thätig zu seyn, sondern zugleich den, als Staatsinstitut die wissenschaftliche Bildung der Jugend, nach vollendeter Vorbereitung durch die gelehrten Schulen, im ganzen Umfange und bis zu einem gewissen Grade der Vollkommenheit, zu bewirken und deren Sittlichkeit und Religiosität zu befördern, muß es als Aufgabe sämmtlicher Lehrer der Universität angesehen werden, daß sie die, ihrer Pflege anvertrauten Jünglinge zu einer Stufe sittlich religiöser Ausbildung, zu dem Grade des theoretischen und praktischen Wissens führen, und in denjenigen treuen und guten Gesinnungen und Richtungen befestigen, welche allein zum Eintritt in den Staats und Kirchendienst, so wie in jeden Beruf befähigen, wozu höhere wissenschaftliche und sittliche Bildung erforderlich ist. Wenn der Universität nach dem einen Zwecke auch völlige Lehrfreiheit gebührt und stets erhalten werden muß, insoweit diese auf rein wissenschaftlichem Gebiete

stattfinden kann, und sich mit der nothwendigen Bestimmtheit der Gesammtorganisation der Anstalt selbst verträgt; so folgt doch gerade hieraus, daß in Bezug auf den andern Zweck der Universität die nothwendige Ueberzeugung, daß sie in der That eine zweckmäßig eingerichtete Pflanzschule in der angedeuteten Weise gründlich und allseitig ausgebildeter und vorbereiteter Staats- und Kirchendiener sey, nur daran als gegründet angesehen werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß für die Vollständigkeit des Unterrichts in allen Gegenständen des Staats- und Kirchendienstes in der Art gesorgt ist, daß bezüglich jeder Fachwissenschaft der sich ihr widmende Jüngling in drei vollen aufeinander folgenden Jahren — denn dieser Zeitraum muß als der regelmäßige festgehalten werden — Gelegenheit findet, die wesentlichen Vorlesungen nach ihrer zweckmäßigen Folge und gegenseitigen Beziehung zu hören. Diese Nachweisung ist aber wieder dadurch bedingt, daß festgesetzt wird, welche Vorlesungen als allgemeine zu den einzelnen Fachwissenschaften in Beziehung stehen, und welche propädeutische und welche Vorlesungen über specielle Disciplinen der einzelnen Fachwissenschaften nothwendig und wesentlich gehalten und resp. gehört werden müssen. Der auf diese Grundlagen gebaute Studienplan giebt alsdann nicht bloß ein klares Bild über die Anforderungen an wissenschaftlich gebildete Staats- und Kirchendiener, sondern dient zugleich zur Bestimmung der erforderlichen Lehrkräfte, und den Studirenden zum Leitfaden, in welcher Ordnung und in welchem Zusammenhange sie die akademischen Vorträge zu benutzen haben. So weit wir auch davon entfernt sind, die Lehrfreiheit in dem angedeuteten Umfange zu beschränken, oder diejenigen Jünglinge, die sich bloß zum Zwecke wissenschaftlicher Ausbildung den Universitätsstudien widmen, einen Lehrplan als unabänderliche Norm vorschreiben zu wollen, so wenig können wir es aber auch mit unsern Pflichten vereinigen, nicht darüber strenge zu wachen, daß diejenigen Jünglinge, welche zum Zwecke der Vorbereitung zum Staats- oder Kirchendienste die Universität beziehen, die wissenschaftliche Bildung in einer Weise zu erlangen streben, die möglichste Bürgschaft dafür leistet, daß sie jenen erforderlichen Grad wissenschaftlicher Befähigung erstrebt haben, der nicht überall durch Prüfungen ermittelt werden kann. Selbst die Frage: ob und welche Vorlesungen Aspiranten zu Staats- oder Kirchendienste gehöret haben müssen, verdient einer reiflichen Erwägung, wenn sich nachweisen läßt, daß rücksichtlich einzelner Disciplinen der mündliche Vortrag durch bloßes Privatstudium niemals ganz und befriedigend ersetzt zu werden vermag. Nur ein nach den oben angedeuteten Rücksichten geordneter Studienplan macht einen wissenschaftlich geordneten, auch durch die Wahl der Stunden den Studienplan selbst nicht indirekt vereitelnden Catalog für die halbjährigen Vorlesungen möglich, und dient zum Probierstein, ob die Universität überhaupt und jede Fakultät insbesondere, für die Vollständigkeit des Unterrichts überhaupt, und beziehungsweise in den Gegenständen des besondern Gebiets, gehörig gesorgt hat; so wie durch Feststellung des, auf das Bedürfniß des Studienplans berechneten, Lehrpersonals, sich die Universität und resp. eine Fakultät außer Verantwortlichkeit setzen kann, wenn nachgewiesen wird, daß einzelne Fächer in dem für den Cursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer bestritten werden konnten. Bei Erlassung unseres Rescripts v. 15. Jan. 1836 war es übrigens unsere Absicht, die Ausarbeitung des Studienplans der Universität und der einzelnen Fakultäten, in ihrer Eigenschaft als

integrirenden Theilen der Universität, nicht in der als Prüfungs-Comissionen zu übertragen, und wenn wir darin der Commission für die Prüfung der Cameralisten besonders erwähnten, so geschah es, weil es sich um Disciplinen handelt, für die man bekanntlich in neuerer Zeit wohl eigene Abtheilungen (Fakultäten) der Universitäten geschaffen hat, und jene Commission ihrer Bestimmung nach bei den Eigenthümlichkeiten jener Disciplinen, uns am meisten geeignet scheint, die erforderlichen Anträge zu stellen. Da nun der zu entwerfende Studienplan schon seines Zweckes wegen vollständig und umfassend aufgestellt werden soll, so kann das Studium des Philologen und derjenigen, die sich für ein Realschullehreramt vorbereiten wollen, nicht unberücksichtigt bleiben; und es dürfte bloße Sache der Form seyn, ob diejenigen Mitglieder der philosophischen Fakultät, welche zugleich Mitglieder der Commission für die Prüfung der Gymnasiallehramts-Candidaten sind, in der letzten oder ersten Eigenschaft, das Erforderliche vorbereiten und Anträge stellen. Wir haben es der Würde der Universität nicht angemessen, aber auch bei dem Vertrauen, welches wir in die Einsicht ihrer Mitglieder setzen, nicht für nothwendig gehalten, durch andere Behörden ermitteln zu lassen, welche Einrichtungen an der Universität zu treffen seyen, um den Anforderungen, welche mit Rücksicht auf ihren Zweck an sie zu machen sind, vollkommen zu entsprechen, und wir hegen die Erwartung, daß Sie diesem Gegenstande, der Ordnung in der Eintheilung und den Erfolg in der Benutzung der Zeit der Studirenden so wesentlich bedingt, und ganz besonders geeignet ist, das Vertrauen, welches unsere vaterländische Hochschule zu erhalten wußte, immermehr zu befestigen, Ihre ganze Aufmerksamkeit widmen und für möglichst schleunige Vorlage ihrer Anträge sorgen werden.

du Thil.

**Bemerkung.** Unter dem 10. März 1838 wurde der Plan für die Studien auf der Landesuniversität vom akademischen Senate unterthänigst eingesendet, über welchen bis jetzt keine höchste Entschließung erfolgt ist.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Bestimmungen über die akademischen heilkundigen und sonstigen für Bildung in der Heilkunde wichtigen Unterrichtsanstalten.

---

### I. Medicinische Fakultät.

#### 1. Personal-Bestand.

Die medicinische Fakultät besteht dermalen im engern Sinne aus allen sechs ordentlichen Professoren, im weitern Sinne, neben den ordentlichen Professoren, aus zwei außerordentlichen Professoren, von welchen der eine Lehrer der Thierheilkunde ist, und aus zwei Privatdocenten; sodann aus dem Personal der der medicinischen Fakultät angehörigen besondern Unterrichtsanstalten.

## 2. Stellung und Wirksamkeit des Decans der medicinischen Facultät.

### Auszug aus den Universitätsstatuten.

Tit. XVII. De officio Decanorum cuiuslibet facultatis. Decanatus annuus erit in qualibet Facultate, ita ut ex ordine ad quosvis ejusdem Facultatis devolvatur. Sublevabuntur tamen prima vice noviter in ordinem Theologorum et Jureconsultorum, ut et Medicorum et Philosophorum cooptati, et secunda demum vice Decanatum ad se devolutum sustinebunt. Decani, quotannis electi, tanquam Consiliarii Rectoris et Academiae, consiliis suis Rectorem in regenda Academia et statutis Academicis in suo vigore fideliter conservandis, juvabunt. Decani erunt Custodes et Executores legum suae Facultatis praecipui, et lectiones ac exercitia suae Facultatis propria, adjunctis Collegis, justa leges et ad captum auditorum ordinabunt, ac si quid novi constituendum judicaverint, Rectori et Senatui Academiae comprobandum prius exhibebunt, ut Nobis, si opus erit, referatur. Singulis semestribus a Collegis exigent Schedam, in qua consignatae sint lectiones et exercitia, eamque Rectori ostendent, ut conficiatur Catalogus lectionum, et circa principium nundinarum Francofurtensium publice affigatur. Revidebunt libros Gissae imprimendos, et disputationes in sua quisque Facultate (Carmina vero Poëseos Professor) et nihil omnino excudetur, sine expressa illorum adscripta approbatione in limine exemplaris scripti. Sigillum et librum Facultatis, in quo scribi solent leges et nomina eorum, quibus decernuntur Gradus, vel qui pro assumendis illis publice disputaverunt et examinati sunt, item eorum, qui in Collegium recepti sunt, et alia Facultatis notabilia, bona fide custodient, singulaque, quae sub ipsorum decanatu acciderunt, in hunc librum conscribent. Admonebunt, ubi opus erit, Decani Rectorem, vel ipsi, vel per Vicecancellarium de iis, quae necessaria videbuntur ad Academiae salutem. Habebunt Decani potestatem convocandi Collegas suae Facultatis, et proponendi res deliberandas, et rogandi sententias, initio facto ab infimo, non secus ac Consistorio fieri solet. Quilibet autem Decanus obtemperabit isti sententiae, quae a majori parte suae Facultatis probatur. Si vero numero paria sint vota, illius partis sententia praevalebit, que Decani, tanquam Capitis Collegii, suffragiis munita fuerit. Quod si eiusmodi negotium deliberetur, qnod vigore harum legum Academicarum ad Nostram scientiam necessario sit deferendum, literis ad Nos missis declarabitur, cuinam sententiae major et cui minor pars suffragata fuerit. De Decano Collegii Medici I. Porro cum usu in Academiis receptum sit, ut singulis Facultatibus unus aliquis e Professoribus ordinariis eligatur, cui rerum ad Colleginm spectandarum cura principaliter demandetur; idcirco idem laudati ordinis causa et in Nostra Facultate observabitur. II. Eligetur igitur et constituetur Decanus e Professorum Ordinariorum numero is, quem ordo inscriptionis et receptionis in Collegio tetigerit. III. Eligatur autem Calendis Januarii praesentis anni; et Decani officio fungetur per annum integrum, donec Calendae Januarii sequentis anni redierint. IV. Ne vero Decanus eorum, quae sui sunt muneris atque officii, ignarus esse possit, quapropter sciet, se custodire debere Sigillum Facultatis, librumque Statutorum, et alia quae ad suum Collegium spectaverint. V. Colliget de singulis Disputationibus publicis Exemplar, idque in rei memoriam custodiet. VI. Medicinae Studiosos ad publica exercitia non admittet, antequam

nomina sua confessi fuerint. VII. Convocabit Collegas, si fortassis de negotiis Collegii deliberatio aliqua instituenda erit: neque quicquam nomine Collegii propria auctoritate decernet, sed cum consensu duntaxat suorum Collegarum id faciet. VIII. Intererit etiam Medicis disputationibus publicis, et, si quando Disputatio exardescat, auctoritate sua interposita certamen componet. IX. Si quid nomine Facultatis vel ad alios perscribendum, vel cuiquam profectuum aut vitae honestatis testimonium communicandum erit, nil tentabit, nisi re cum Collegis prius deliberata. Antequam vero eadem Sigillo Facultatis muniet, Collegis videnda et perlegenda dabit, atque exemplar eorundem penes se retinebit, quod Facultati cedet, et successori cum aliis ad Facultatem pertinentibus tradetur. X. Inprimis in id incumbet, ne Exercitia Medica tam privata quam publica segniter tractentur.

### 3. Bedingungen zur akademischen Wirksamkeit.

I. **Vokation.** Bei Berufungen ausgezeichneter, für das akademische Fach befähigter, bereits ein entsprechendes Staatsamt bekleidender Männer des Inlandes oder Auslandes durch die Staatsregierung zu einem vakanten Lehramt an der Landesuniversität bedarf es, außer einer passenden Antrittsrede und der Beeidigung, keiner weitern Erfüllung von Bedingungen. (Vgl. Art. 47. der Verfassungsurkunde S. II. 74.) II. **Admission.** Bei der Zulassung zum Halten akademischer Lehrvorträge sind die Bedingungen: schriftliches Nachsuchen bei der höchsten Staatsbehörde, Promotion, öffentliche Disputation, das Liefern eines genügenden schriftlichen Speciminis eruditionis, Lehrgabe, untadeliger Lebenswandel, und hinreichende Mittel, ohne Besoldung anständig leben zu können. Ist in dem betreffenden Fache eine praktische Vorbereitung zum Staatsdienste und ein besonderes Staatsexamen vorgeschrieben, so muß auch dieser Anforderung zuvor Genüge geschehen. Die Venia legendi wird durch eine, vom Rector, Kanzler und einschlagenden Dekan auszufertigende und zu unterschreibende Urkunde ertheilt, nachdem vorher die Genehmigung der, mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Akademie, von dem akademischen Senate für die Admission gemachten Anträge durch Gr. Ministerium d. J. u. d. J. erfolgt ist. Die in diesen Beziehungen vorliegenden Bestimmungen sind folgende:

### 1. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Gr. Landesuniversität zu Gießen z. N. D. 8536., die Venia legendi betr. v. 17. Dec. 1830, auf den Bericht vom 14. Juli 1830. z. N. L. U. 76.

Wir finden uns veranlaßt, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen: 1) Die Venia legendi auf der Landesuniversität soll künftig nur denjenigen ertheilt werden, welche a) in einer vor dem einschlägigen Promotions-Colleg schriftlich und mündlich zu bestehenden strengen Prüfung diejenigen Kenntnisse und diejenige Gabe der Deutlichkeit und des Vortrags in genügendem Maaße bewährt haben, die zur Ertheilung eines zweckmäßigen, die Würde des Lehramts nicht herabsetzenden akademischen Unterrichts unerläßliche Bedingung sind, sodann b) öffentlich disputirt haben; und c) eine, mit dem Imprimatur des Dekans der einschlägigen Fakultät versehene, Probeschrift haben drucken lassen. Auch soll d) die Venia legendi denjenigen nicht ertheilt werden, welchen ein

unsittliches Leben zur Last fällt, und welche sich über die Möglichkeit ihrer Subsistenz auf der Akademie nicht, wenigstens einigermaßen ausweisen können. 2) Die Erlangung des Doktorgrads allein soll demnach die Venia legendi nicht zur Folge haben, so wie dieselbe auf der andern Seite, wenigstens in den theologischen Fakultäten, die Ertheilung der Venia legendi nicht nothwendig bedingt, indem auch dem bloßen Licentiaten der Theologie die Venia legendi soll ertheilt werden können, sobald dieser den im §. 1. vorgeschriebenen Anforderungen Genüge geleistet hat. 3) Die ertheilte Venia legendi begründet für den Erwerber das Recht, in allen einzelnen Zweigen der Fakultätswissenschaft, woranf sich die Venia bezieht, Privatunterricht zu ertheilen. — Diese Regel leidet, wegen des bedeutenden Umfangs und der großen Mannigfaltigkeit der der philosophischen Fakultät angehörigen Fächer, nur in der Art eine Ausnahme, daß die in dieser Fakultät zu ertheilende Venia legendi die einzelnen Lehrzweige namentlich aufführen soll, worin der Candidat geprüft und genugsam befähigt befunden worden ist. 4) Den auf einer auswärtigen Universität promovirten oder die Venia legendi daselbst erlangt habenden Individuen kann die Venia legendi auf der Landesuniversität nur dann ertheilt werden, wenn sie den dieselbe bedingenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet haben werden. — Es versteht sich indessen von selbst, daß von einer nochmaligen Promotion derselben keine Rede seyn kann. 5) Die Venia legendi soll in einer, im Namen und Auftrag des ganzen akademischen Senats auszufertigenden und von dem Rektor, dem Kanzler und dem Dekan der Fakultät, unter Beifügung des Universitätssiegels zu unterschreibenden, besonderen Urkunde ertheilt, und es soll darin zugleich ausgesprochen werden, daß die Venia legendi wieder eingezogen werden würde, sobald der dieselbe Erlangende den von ihm als Privatdocent zu übernehmenden Verpflichtungen nicht getreu nachkommen werde. Die geschehene Ertheilung der Venia legendi ist sodann durch einen Anschlag an das schwarze Brett nachrichtlich bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung von dem Rektor, dem Kanzler und dem einschlägigen Dekan zu unterzeichnen. 6) Wer sich Bewerbungen zu Vorlesungen erlaubt, sich einem unsittlichen und unanständigen Lebenswandel ergiebt, bei Ertheilung des Unterrichts nicht den möglichsten Fleiß anwendet und überhaupt die auf den akademischen Unterricht sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften nicht genau befolgt, verliert die erhaltene Venia legendi. Hiernach werden Sie sich bemessen und das geeignete Verfügen. **du Thil.**

## 2. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Gr. Landesuniversität z. N. D. 12361., die Ertheilung der venia legendi an der Landesuniversität betr. v. 29. Sept. 1834.

Wir finden uns veranlaßt, Ihnen aufzugeben, bis auf Weiteres keine Erlaubniß zum Auftreten als Privatdocent an der Landesuniversität mehr zu ertheilen, weil in der Kürze Normativbestimmungen über diesen Gegenstand erscheinen werden. **du Thil.**

(Früher wurde die Venia legendi von der Landesuniversität, ohne vorherige unterthänigste Anfrage, unmittelbar ertheilt; durch das vorstehende höchste Rescript ist die Genehmigung von Seiten des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. bedingt worden.)

3. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an die Gr. Landesuniversität auf deren Bericht v. 24. Okt. 1835., das Gesuch des Dr. jur. Hameaux zu Gießen um Aufnahme unter die Zahl der Privatdocenten an der Landesuniversität z. N. D. 16586. v. 7. Nov. 1835.

Es ist der Grundsatz festgestellt worden, daß Gesuche um Aufnahme unter die Zahl der Privatdocenten an der Landesuniversität nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Aspiranten sich vorher auf dem für den höheren Staats- und Kirchendienst überhaupt vorgezeichneten Vorbereitungswege ausgebildet haben. Da nun der Bittsteller weder durch den Acceß bei den betreffenden Behörden sich im Praktischen vorbereitet, noch die zweite Prüfung bestanden hat, wie es die Verordnung vom 1. August 1832 über die Vorbereitung zum Staatsdienst im Justiz- und Regierungsfach im Allgemeinen vorschreibt, so kann dem Gesuche desselben vor der Hand nicht willfahrt werden. Außerdem setzt aber auch die Willfahrung eines solchen Gesuches noch das Bedürfniß der Vermehrung der Docenten auf der Landesuniversität voraus, über welchen Punkt sich nur zwei Mitglieder der Juristenfakultät geäußert haben. Sie werden hiernach den Bittsteller motivirt abschlägig bedeuten und sich künftig bei Ihren Anträgen nach den hier angegebenen Grundsätzen bemessen. du Thil.

4. Formulare für die Ertheilung der Venia legendi.

Wir Rector, Kanzler, Decane, Doctoren und Professoren der Gr. Heff. Ludwigsuniversität ertheilen hiermit dem ....., nachdem er den gesetzlichen Anforderungen genügt hat, die Erlaubniß, unter genauer Beobachtung der bestehenden und noch erfolgenden Vorschriften, solche Vorlesungen über ........., wozu für jedes Semester die besondere Genehmigung der Fakultät ertheilt worden ist, zu halten. Die hierdurch ertheilte Venia legendi ist unbedingt widerruflich. Zugleich wird der ..... hierdurch in Beziehung auf Lehre und Betragen ausdrücklich auf den Inhalt des Beschlusses der hohen Bundesversammlung v. 20. Sept. 1819 und die darauf Bezug nehmenden späteren Beschlüsse verwiesen, um deren Vorschriften auf das gewissenhafteste zu befolgen. Demzufolge ist ihm zu seiner Legitimation diese Urkunde ausgefertigt. Gießen am ......

(Universitätssiegel und Unterschrift des Rectors, Kanzlers und einschlagenden Dekans.)

4. Dienst-Eidesformel.

Die nachstehende Diensteidesformel ist so allgemein gefaßt, daß dieselbe auf Professoren, Repetenten, Assistenten u. s. w. paßt. Bei Stellen, für welche eine Dienstinstruktion vorliegt, wird nach den Worten: „Ihrem Amte" noch hinzugefügt: „in Gemäßheit der Dienstinstruktion."

Akademischer Diensteid:

Insbesondere sollen Sie geloben und schwören, daß Sie, nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog, unser allerdurchlauchtigster Souverain, Sie zum ........ bei ........ allergnädigst angestellt haben, Ihrem Amte nach Ihrem besten Wissen und Verstand zu bestimmter Zeit und gewöhnlichen Stunden beiwohnen, die Sachen, die

Ihnen zugestellt werden, mit Fleiß und Pünktlichkeit vorschriftsmäßig besorgen, keine Person, Gunst, Freund- oder Feindschaft, oder Gewinn ansehen, auch kein Geschenk annehmen oder annehmen lassen, und übrigens alles dasjenige, was zu Allerhöchstgedacht Seiner Königlichen Hoheit, Allerhöchst Ihres Großherzoglichen Hauses und der sämmtlichen Lande Aufnahme und Nutzen immer gereichen mag, und Ihnen als ....... und einem gewissenhaften und treuen Diener zusteht, soviel an Ihnen ist, mit göttlicher Verleihung und Beistand ins Werk richten wollen, getreulich und ohne Gefährde. — Bestabung. Daß diesem allen, wie es mir deutlich vorgelesen worden ist, und ich wohl verstanden habe, ich stets fest und unverbrüchlich nachkommen will, schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

5. Beeidigung.

Die Beeidigung der bei der Universität angestellten Professoren geschieht durch den Universitätssyndikus in Gegenwart des Rektors, Kanzlers und engern Senats. Hält der sein Amt antretende Professor zugleich seine Antrittsrede, so ist der gesammte Senat bei der Beeidigung zugegen. Bei Verpflichtungen der Repetenten, Assistenten u. s. w. pflegt der Senat nicht eingeladen zu werden. Die Beeidigung umfaßt den Constitutions-, Huldigungs- und Diensteid.

6. Pflichten der akademischen medicinischen Docenten.

I. **Pflichten der Professoren überhaupt.** Die wirklichen Professoren an der Ludewigsuniversität haben im Allgemeinen dieselben Pflichten, wie alle Staatsdiener überhaupt. Sodann sind sie verbunden, ihre gesetzlich vorgeschriebene Stellung zu den akademischen Behörden und Collegien zu beobachten; an den akademischen Aemtern nach den vorliegenden Bestimmungen unverweigert und gewissenhaft Theil zu nehmen; und für die Förderung des gesammten akademischen Organismus in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise nach Kräften mitzuwirken. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welche für die Ertheilung eines, in ihrem Anstellungsdekrete bestimmt genannten, akademischen Unterrichts bestellt sind, haben diesen in demjenigen Umfange zu ertheilen, welchen der jedesmalige Standpunkt dieses Unterrichts, nach dem Ermessen des betreffenden Docenten und der einschlagenden Fakultät, erfordert. Die dermalen an der medicinischen Fakultät bestehenden Nominalprofessuren sind: Naturgeschichte, Botanik, Anatomie des Menschen, vergleichende Anatomie, Physiologie, Chirurgie, Geburtshülfe, Psychiatrie, medicinische Polizei, Thierheilkunde. Die Direction der medicinischen, chirurgischen, geburtshülflichen und ophthalmologischen Kliniken ist durch Dekret bestimmten Professoren übertragen. Dasselbe ist in Ansehung des anatomischen Theaters, des botanischen Gartens, der zoologischen Sammlung, des v. Sömmering'schen Kabinets und der Sammlungen chirurgischer und geburtshülflicher Instrumente der Fall. Die Ertheilung des nicht an Nominalprofessuren geknüpften Unterrichts ist der Wahl der Professoren zunächst bei ihrer Anstellung und auch später noch überlassen, wobei vorausgesetzt wird, daß diese Wahl, der Befähigung des Docenten und dem Bedürfnisse der Fakultät entsprechend, sogleich bei der Anstellung des Professors getroffen, oder auch noch später modifizirt oder

erweitert werde. Für die Bestimmung der in jedem Semester, mit Rücksicht auf angemessene zyklische Wiederholung', zu gebenden und unter die vorhandenen Docenten zu vertheilenden Vorträge dient die Berathung der Fakultät und des Senats zur Entwerfung des halbjährlichen Lectionskatalogs und die Genehmigung desselben durch das Gr. Ministerium des Innern und der Justiz.

## 1. Auszug aus den akademischen Statuten.

Extractus Tit. XX. De officio Professorum omnium in genere. Quisquis recens admissus est ad profitendi munus, solennem orationem in praesentia omnium Professorum, convocatisque per programma publicum studiosis, habebit, simulque pro loco publico disputabit, vel in disputatione praesidebit. — Professorum omnium commune officium est, ut sint fideles, et recte et fundamentaliter didicerint ipsi ac teneant artem, quam singuli profitentur. — Praeter solidiorem doctrinam, egregium suae existimationis atque imitationis exemplum juventuti, pietate morum, gravitate et vitae integritate praebeant. — Professores ament studiosos, veluti filios, iisdemque consilio, ope atque opera, citra detrimentum subveniant: privatim etiam de aliqua doctrinae parte sciscitantibus apertas januas praebeant et benigne respondeant, — In habendis lectionibus, disputationibus ac declamationibus diligentiam, et in pace ac concordia sancte conservanda, honoris exhibitione non fucata, sibi invicem praevenientes, studium suum ita probent, ut pensum suum in quovis actu docendi absolvant, ut ad exactissimam diligentiam, maximam assiduitatem et summum candorem docentis, omni simultatum privatarum aut publicarum fomite sublato, jure nihil possit desiderari. — Dabunt operam, ut rejectis spinosis, futilibus et inutilibus quaestionibus (cum nemo tam patiens sit, ut velit illa addiscere, quae nunquam in usu sit habiturus) doctrinam utilem et necessariam proponant, et juventutem studiosam deducant ad lectionem gravium et probatorum auctorum, conjungant praxin cum theoria, ut spes juventutem pulcherrima foveat, curriculo studiorum absoluto, posse a se Eccelesiam et Rempublicam christianam in partibus sibi credendis gubernari. — Legant vero Professores in Auditorio publico non intra privatos parietes et horas ita distribuant, ne alii aliorum auditores impediant, aut a lectionibus abstrahant, fiat talis materiarum tractandarum distributio, ne quam aemulationem ea res pariat. — Professores diebus publicarum lectionum urbe ne absint, nisi cuipiam, postulante honoris, officii vel damni necessitate, aliquo proficiscendum fuerit, sicut etiam, si vel alia justa causa impediantur a lectionibus publicis, id impune erit. — Absentiae vel duraturi impedimenti causa tamen Rectori significabitur. — Professores omnium Facultatum duabus septimanis ante nundinas vernales et autumnales Francofurtenses publice affigant Catalogum lectionum et disputationum ac omnium Academicarum exercitationum, quae futuro semestri habituri sunt, eumque etiam Nobis sine ulla cunctatione mittant. — Certiores redditi sumus per ea, quae de observantiis Academiarum Saxonicarum ex Domini Soceri Nostri, Septemviri Saxoniae, aula Nobis communicata sunt, omnes ac singulos Professores in Academiis Wittenbergensi et Lipsiensi teneri, non tantum singulis semestribus ipsas lectiones a se habitas ad Aulam Electoralem transmittere, accuratamque de omnibus diebus, quibus lectiones intermiserunt, rationem reddere, et

impedimenta interjecta exprimere, verum etiam ab iis, qui excusationibus ponderosis et aequitate sua nitentibus destituti sint, mulctam neglectuum rigorose exigi. Hunc morem, etsi in Academia Nostra (singulari Professorum Nostrorum diligentiae freti) nondum per omnia introducere velimus; attamen hoc ex gravibus causis constituendum Nostrisque Professoribus injungendum duximus, ut quilibet Professor, nemine excepto, singulis semestribus, proxima septimana ante ferias nundinales, designationem omnium elapso semestri a se habitarum lectionum Rectori exhibeat, in qua omnes semestris illius dies, et quo die lectionem habuerit et quo quibusque ex causis praelegere cessaverit annotet. — Volumus autem ut unusquisque Professorum hanc designationem ex candore conficiat, quem religio juramenti Nobis praestiti ab eo exigerit, neque excusationem fictam praetexat. — Ipse autem Rector in schedula quadam consignabit, quas ille lectiones singulis semestribus habuerit, cui tamen mulctae nomine pareatur, neque cum eo, vel uti cum caeteris Professoribus agetur, utpote quem officii gravitas et negotiorum multitudo prae aliis nonnunquam excusatum praestant. — Designationes a singulis Professoribus exhibitas Rector, una cum sua schedula, Nobis prima nundinali Septimana transmittat. — Confidimus, Professores Nostros, quibus Academiae salus curae cordique est, quique bonas non aspernantur aut flocci pendunt leges, ex tenore statuti hujus Nostri liquide animadversuros, illud, unice ad Dei gloriam, Universitatis Nostrae incolumitatem et celebritatem, studiosae juventutis salutem directum, sicque comparatum esse, ut istius occasione, unicuique Professorum suam diligentiam et assiduitatem Nobis et Successoribus Nostris evidentius demonstrare, Nobisque ipsis industrios ab ignavis eo melius discernere, ac diligentes ipsorumque liberos ad futuras promotiones majori clementia tanto magis recommendatos habere liceat. — Nullus Professorum ex Academia Nostra demigrabit, nisi demissionem a Nobis humiliter petierit, elapsumque sit a die resignationis ante discessum trimestre; sic enim fiet, ut interea temporis de alio viro erudito, in locum ipsius successuro, despicere liceat. — Si quis ex Professorum numero, divina sic jubente providentia, pie obdormiverit, unus e Collegio Facultatis, Decano providente et mandante, orationem funebrem, in obitum ejusdem, indelebilis memoriae et debiti honoris ergo, conscribet, inque Panegyri Academica publice recitabit. — Defuncti Professoris viduam et orphanos superstites Professores in suum quasi patrocinium recipiant, iisdemque aeque ac propriis suis uxoribus et liberis, consilio et auxilio, paterno plane affectu prospiciant, deque necessaria sustentatione, educatione ac promotione fideliter providebunt, pie cogitantes, et se mortales esse, suosque aequali fortunae miserandae sorti aliquando subjici posse.

2. Vergl. das Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 7162., die Examina an der Landesuniversität betr. v. 12. Aug. 1829. S. III. 258.

II. **Pflichten der Assistenten überhaupt.** Die Pflichten der Assistenten sehr beschäftigter Directoren akademischer Anstalten bestehen, in Bezug auf Ertheilung akademischen Unterrichts, darin, daß jene diese in der Herrichtung des zur Versinnlichung des Unterrichts Erforderlichen unterstützen, oder in Verhinderungsfällen dieser deren Stellen vertreten.

III. **Pflichten der Repetenten überhaupt.** Diese ergeben sich, da über dieselben keine besondere amtliche Bestimmungen vorliegen, aus nachstehendem Auszuge aus dem Protokolle der Sitzung der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen v. 20. Nov. 1835. (B. 4. S. 6. 7.)

Der Abgeordnete Ritgen: „Auf einer mittelgroßen Hochschule ist es nicht möglich, für alle die einzelnen Fächer, welche vorgetragen werden sollen, besondere Nominalprofessoren anzustellen; es mußten also diejenigen Fächer, für welche Nominalprofessuren nicht bestehen, entweder von den Ordinariis, oder Extraordinariis, oder von Privatdocenten vorgetragen werden. Insofern meistens die Ordinarii und Extraordinarii durch die ihnen bestimmten Lehrzweige zu sehr beschäftigt sind, bleiben dann diejenigen Vorträge, für welche eigentlich Nominalprofessuren gar nicht vorhanden sind, den Privatdocenten anheim gegeben. Diese wählen aber meistens nur solche Fächer zum Vortrag, welche entweder ihrer besondern Privatbildung angemessen sind, oder für welche sie ihr besonderes Interesse bestimmt; und so bleiben dann mehrere Fächer ohne Lehrvortrag. Die Privatdocenten kann man auch nicht zwingen, ein bestimmtes Fach zu lehren, da sie hierfür vom Staate nicht besonders besoldet werden. Die Ordinarii sind, besonders in Gießen, mit ihren Hauptfächern zu sehr beschäftigt, als daß sie aushelfen könnten. Deshalb bleiben auf der Landesuniversität eben diejenigen Fächer vernachlässigt, deren Vortrag man gegenwärtig in Gießen vermißt. Die Staatsregierung hat daher die Absicht, durch die Anstellung von sogenannten Repetenten, mit einem Gehalt von 400 fl., die Möglichkeit herbeizuführen, daß man von diesen besoldeten Privatdocenten verlangen kann, daß dieselben diejenigen Fächer vortragen, welche man ihnen vorschreibt, und zwar auch dann, wenn die Zahl der Zuhörer dabei nicht groß, und daher das, durch das Honorar zu erwartende Einkommen nicht bedeutend ist." — Der Herr Regierungs-Commissär, Kanzler Dr. Linde: „Was die Repetenten betrifft, so hat die Staatsregierung diese theils aus den Gründen in Vorschlag gebracht, welche der Abgeordnete Ritgen angegeben hat, theils aber auch aus dem Grunde, um dadurch mehr Wissenschaftlichkeit und Tüchtigkeit unter den jungen Staatsdienern herbeizuführen. Seither haben die Studirenden auf der Universität sehr wohl gefühlt, daß der größte Theil von ihnen bloß zu dem Zweck, sich zum Staatsdienst vorzubereiten, die Universität besuche, und so haben sie sehr häufig nur darnach getrachtet, sich diejenigen Kenntnisse anzueignen, welche erfordert werden, um in den Staatsdienst eintreten zu können. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Staat ein Examen mit den Aspiranten zum Staatsdienst anstellen läßt, um die Ueberzeugung zu gewinnen, ob der Candidat etwas gelernt hat. Dieses Examen kann aber nicht ermitteln, ob dasjenige, was der junge Mann gelernt hat, in succum et sanguinem übergegangen sey, ob er es wissenschaftlich vollkommen begriffen habe. Da eine solche Ausbildung gleichwohl wesentlich, durch Examina aber nicht einmal wohl dazu zu ermuntern ist, so muß der Staat auf andere Weise die Hindernisse, welche dem mehr wissenschaftlichen Streben hinderlich sind, zu beseitigen, und Einrichtungen, die dem mehr wissenschaftlichen Streben förderlich sind, hinzustellen suchen. Eine nachtheilige Einrichtung hat seither darin gelegen, daß, wie auf allen Universitäten, so auch in Gießen, die Privatdocenten sich ein eigenes Ge-

schäft daraus gemacht haben, die jungen Leute zum Examen vorzubereiten, sogenannte Examinatorien mit ihnen anzustellen, ihnen so zu sagen dasjenige, was man bei der Prüfung zum Staatsdienst wissen muß, eingetrichtert haben. Damit aber diese Art der Vorbereitung unschädlich gemacht werde, beabsichtigt die Staatsregierung, um auf einer Seite dem Bedürfniß der Vorbereitung zum Examen die erforderliche Rücksicht zuzuwenden, auf der andern Seite aber auch dafür zu sorgen, daß die Examinatorien und Repetitorien nicht rein mechanisch, sondern wissenschaftlich getrieben werden, sogenannte Repetenten anzustellen. Die seitherige mechanische Art, zum Examen vorzubereiten, hat auf das wissenschaftliche Streben großen Nachtheil gehabt, indem die Studirenden sehr bald dasjenige, was in den Vorträgen, als eigentlich wissenschaftliche Begründung vorkam, was also recht eigentlich aus der Natur der Vorträge, als akademischer Vorlesungen, floß, als eine überflüssige Sache betrachtet haben, weil sie nicht einsahen, wozu es nütze; denn diese Frage reducirt sich bloß darauf: was muß man im Examen wissen? Von diesem, alle wissenschaftliche Besprechung sogar untergrabenden Gebrauche, müssen die jungen Leute, wenn etwas Ersprießliches von ihnen dereinst erwartet werden soll, zurückgebracht werden, und dieser Zweck macht nothwendig, daß ein Institut, wie das vorgeschlagene, geschaffen wird. Dasselbe hat aber auch noch den Zweck, daß man bei Zeiten diese Repetenten beobachten, sich die Ueberzeugung verschaffen kann, ob tüchtige akademische Lehrer aus ihnen hervorgehen, und auf diese Weise wird diese Einrichtung gewissermaßen die Schule seyn, aus der man die Zahl der akademischen Lehrer nehmen kann. Man kommt jetzt bei der Besetzung eines Lehrstuhls häufig in große Verlegenheit. Sie wissen, meine Herren, daß auf Universitäten das System der Vocationen mit entschiedenem Nutzen befolgt wird, und niemals gänzlich aufgegeben werden darf. Häufig vermag man aber über die Männer, welche vocirt werden, nicht eine so vollständige Ueberzeugung darüber, daß sie in jeder Beziehung eine wahre Acquisition sind, sich zu verschaffen, als es erforderlich und wünschenswerth wäre. Es ist nöthig, außer der wissenschaftlichen Befähigung, welche leichter zu konstatiren ist, auch den Charakter des Mannes, seine Moralität, seine Sitten, sein Benehmen, seinen Vortrag und dergleichen, zu kennen, und da ist man häufig der Gefahr ausgesetzt, Fehlgriffe zu thun, die dann lange Jahre die Anstalt in Nachtheil bringen. Solche Fehlgriffe werden selten, wenn man dieses Institut der Repetenten einführt, und aus ihnen brauchbare Lehrer für die verschiedenen Fakultäten zu bilden sucht. Diese Anstellungen sollen deßhalb auch durchaus widerruflich seyn, und nur gewissenhafte und genügende Leistungen sollen dem Repetenten seinen Wirkungskreis und seine Beförderung sichern.

IV. **Pflichten der Privatdocenten überhaupt.** Die Pflichten der Privatdocenten ergeben sich zum Theil aus dem, was über die Venia legendi gesetzlich bestimmt ist. Sodann sind die Privatdocenten zwar im Allgemeinen nicht an der Wahl ihrer Vorträge, für welche sie die Venia legendi erlangt haben, gehindert, indessen sind sie dennoch verpflichtet, für die Beseitigung derjenigen Lücken in den halbjährlich erforderlichen Vorlesungen nach Kräften zu wirken, welche die Professoren und Repetenten nicht auszufüllen im Stande sind. Die in letzterer Beziehung vorliegenden Bestimmungen sind folgende:

1. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 13285. v. Jahr 1830., die Auf-

sicht auf die Vollständigkeit der akademischen Vorlesungen betr. vom 1. Januar 1831.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf bei Allerhöchstdemselben unmittelbar geführte Beschwerde darüber, daß einem Privatdocenten an Gr. Landesuniversität von der betreffenden Fakultät Weisung zugegangen sey, wie viele Stunden derselbe auf einen bestimmten Vortrag wöchentlich wenigstens zu verwenden habe, auf unseren allerunterthänigsten Bericht, allergnädigst zu befehlen geruht; nicht nur, daß in dem concreten Falle die Beschwerde als ungegründet zu verwerfen sey, sondern auch, daß Gr. Landesuniversität und insbesondere die einzelnen Fakultäten fortfahren sollen, die Vollständigkeit der akademischen Vorträge und vorzüglich die der Privatdocenten auch in der Art zu überwachen, daß solche in einer zu einem erschöpfenden Vortrage zureichenden Stundenzahl angekündigt und gehalten werden. Wir setzen Sie davon zur Nachricht und Nachachtung in geeigneten Fällen in Kenntniß. du Thil.

2. Schreiben des Rectors der Gr. Landesuniversität an sämmtliche Fakultäten, z. N. L. U. 205., die jährliche und halbjährliche Vorausbestimmung der akademischen Vorträge betr. v. 28. Nov. 1837. (Besteht in einer Erinnerung an die unter 1. angeführte höchste Verfügung.)

V. **Pflichten aller Docenten überhaupt.** Die, durch die Gesammtheit aller vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen ausgesprochenen und in der Natur der Sache liegenden Pflichten aller Docenten sind: 1) Musterhafter Wandel als Beispiel für Jeden und für die akademische Jugend insbesondere; 2) eigene, möglichst hohe wissenschaftliche Ausbildung überhaupt und in demjenigen Fache insbesondere, welches der Docent zu lehren übernommen hat; 3) möglichst faßliche und wohlgeordnete, im Wesentlichen zugleich möglichst vollständige und gedrängte, zum Selbstdenken und Handeln möglichst anleitende Mittheilung des Gegenstandes des übernommenen Unterrichts; 4) möglichste Förderung der Wissenschaft überhaupt und des übernommenen Fachs insbesondere; 5) möglichste Förderung der wissenschaftlichen, sittlich religiösen Bildung der akademischen Zöglinge und liebevolle Sorge für deren Wohl überhaupt; 6) möglichste Förderung des Flors der Alma Ludoviciana; 6) genaue Beobachtung des durch die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung Festgestellten; 8) williges Fügen in diejenige Stellung, welche jedem einzelnen Gliede der Akademie im Organismus derselben angewiesen ist; 9) gewissenhafte Erfüllung derjenigen Amtsobliegenheiten und besonderen höheren Aufträge, welche von dem Docenten, neben seinem Lehramte, zu übernehmen, gesetzlich verlangt werden kann.

VI. **Pflichten der medicinischen Docenten insbesondere.** Die Pflichten der medicinischen Docenten haben dadurch einen eigenthümlichen Charakter, daß bei dem Unterrichte an Lebenden die Sorge um das Leben und Wohlsein dieser mit den Zwecken des Unterrichts und der Förderung der Wissenschaft und Kunst in Einklang gebracht werden muß, und daß die Subjecte, welche als Objecte von Versuchen dienen, nicht erheblich, des Experiments wegen, gefährdet werden dürfen.

7. Umfang und Zyklus der akademischen medicinischen Lehrvorträge.

Bemerkung. Da über den Plan für die Studien auf der Landesuniversität, welcher vom akademischen Senate unter dem 10. März 1838 unterthänigst vorgelegt wurde, bis jetzt keine höchste Entschließung erfolgt ist, so kann hier nur der, von der medicinischen Fakultät gestellte Antrag für das akademische medicinische Studium mitgetheilt werden.

## Schriftlicher Vortrag der medicinischen Fakultät z. N. M. F. 155., den Plan für die Studien auf der Landesuniversität betr. v. 4. Januar 1838.

**Magnifice Academiae Rector!** Ihrer Aufforderung vom 24. Dezember 1837 gemäß, haben wir den von uns entworfenen Studienplan für Aerzte, für Wundärzte, für Thierärzte erster Klasse, für Thierärzte zweiter Klasse in den Anlagen A. B. C. D. tabellarisch in der gewünschten Weise aufgestellt, und bemerken nur noch in Bezug auf die Spalte II. dieser einzelnen Studienpläne Folgendes: A) In Ansehung des Studienplans für Aerzte. Die Vertheilung des akademischen Unterrichts für Aerzte ist hier bloß in hodegetischer Rücksicht entworfen, damit den Medicin-Studirenden ein Fingerzeig gegeben sey, in welcher Reihenfolge er den Unterricht in den einzelnen Disciplinen im Allgemeinen am zweckmäßigsten besuche. Dabei ist vorausgesetzt, daß derselbe sein Studium im Winter beginne, zu welcher Zeit der Unterricht in der gesammten Anatomie ertheilt wird. Fängt derselbe sein Studium im Sommer an, so kann er Diätetik hören und die gesammte Anatomie auf das nächste Semester verschieben; auch muß er Angiologie und Physiologie in einem spätern Semester hören. Abgesehen von der medicinischen Encyklopädie und Methodologie, ist es ziemlich gleichgültig, welche der übrigen für die zwei ersten Semester bestimmten Vorträge der Medicin-Studirende im ersten oder zweiten halben Jahre seines Studiums besuche. Nachdem der Medicin-Studirende die zwei ersten Semester zurückgelegt hat, ist es für die folgenden zwei Semester wiederum ziemlich gleichgültig, welche, der für das dritte und vierte Semester angegebenen Vorträge, derselbe früher höre; nur in Ansehung der Physiologie des Menschen ist es erforderlich, daß dieselbe vor der allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie gehört werde. Deshalb wird der Anfänger wohl thun, schon im zweiten Halbjahre seiner Studienzeit die Physiologie des Menschen für den Fall zu besuchen, daß derselbe sein Studium im Winter beginnt. Im dritten Studienjahre kommt es nur darauf an, daß der Studirende die theoretische Geburtshülfe und Chirurgie früher höre, als derselbe an der operativen Chirurgie, den Uebungen in dem Operiren an Leichen und an den entsprechenden Kliniken als Auskultant Theil nimmt. Derselbe wird daher wohlthun, im Falle er seine Studien im Sommer begonnen hat, schon im dritten Halbjahre theoretische Geburtshülfe und Chirurgie zu hören, und dagegen etwa Psychologie, Logik oder Semiotik und Diätetik für ein folgendes Semester zu verschieben. Da vorausgesetzt wird, daß die Vorträge über allgemeine Pathologie und allgemeine Therapie im zweiten Studienjahre besucht werden; so ist damit der Besuch dieser Vorträge in Bezug auf die Vorträge über specielle Pathologie und Therapie in die erforderliche Stellung gebracht. Dasselbe gilt in Bezug auf die medicinische Klinik. Die Vorträge und praktischen Anleitungen des siebenten Semesters können ohne Nachtheil später als die

des achten gehört werden. In Ansehung der Semester, in welchen die medicinischen Docenten die in der Spalte II. verzeichneten Vorlesungen halten, haben wir Nachstehendes zu bemerken. 1) Die Kliniken laufen durch alle Semester fort, der dafür Reife kann daher in jedem Semester in dieselben eintreten. 2) Die Vorträge über die gesammte specielle Pathologie und Therapie haben ihren Cyclus innerhalb vier Semester; der Studirende ist daher an der Vollendung seines gesammten medicinischen Studiums innerhalb vier Jahren niemals durch die Zeit des Gegebenwerdens dieser Vorträge gehindert, da es ziemlich gleichgültig ist, ob mit der Lehre von den Fiebern, oder von den Entzündungen und akuten Exanthemen, oder von den chronischen Krankheiten, oder endlich von den Leiden der Sensibilität und Irritabilität der Anfang gemacht wird. 3) Alle übrigen, in der Spalte II. bemerkten Vorträge und praktischen Anleitungen wiederholen sich, mit geringer Ausnahme, innerhalb zweier Semester. Gerichtliche Medicin, welche seltener, und Geschichte der Medecin, welche noch seltener vorgetragen wurde, können um das dritte oder vierte Semester gehalten werden. Die pathologische Anatomie wird im laufenden Semester zum ersten Male gelehrt, und paßt für eine Wiederholung in jedem Wintersemester. Semiotik und Diätetik können jährlich einmal angekündigt werden. Wenn künftig allgemeine Pathologie und allgemeine Therapie Zwangskollegien werden sollten, wie wir solches beantragt haben, so müßten diese Vorträge jährlich wenigstens einmal gehalten werden. Dasselbe gilt von der Apothekerkunst oder der pharmaceutischen Waarenkunde, und pharmaceutischen Chemie, welche Vorträge bisher wirklich jährlich einmal im Lektionskatalog vorgekommen sind. 5) Der Vortrag über Encyklopädie und Methodologie der Medicin wird selten gehört; dennoch sollte derselbe halbjährig angekündigt werden. Vorausgesetzt, daß die von uns bei Gelegenheit des Personaletats der Landesuniversität beantragte Zahl von Docenten für unsere Fakultät besteht, kann folgender Cyclus des medicinischen Unterrichts durchgeführt werden. I. In halbjährlicher Wiederholung: 1) Encyklopädie und Methodologie der Medicin; 2) die sämmtlichen Kliniken; 3) geburtshülfliche Explorirübungen; 4) Vaccinationsunterricht. II. In jährlicher Wiederholung: 1) Anatomie des Menschen überhaupt und einzelne Zweige derselben; 2) vergleichende Anatomie; 3) Physiologie des Menschen; 4) vergleichende Physiologie; 5) Entwickelungsgeschichte des menschlichen Leibes; 6) Secirübungen; 7) allgemeine Pathologie; 8) pathologische Anatomie; 9) allgemeine Therapie; 10) Semiotik; 11) Diätetik; 12) Pharmakognosie; 13) pharmaceutische Chemie; 14) Pharmakodynamik; 15) Geburtshülfe nebst Phantomübungen; 16) theoretische Chirurgie; 17) operative Chirurgie; 18) Verbandlehre; 19) Operationen an Leichen; 20) Psychiatrie; 21) medicinische Polizei; 22) medicinische Gesetzeskunde. III. In anderthalbjährlicher Wiederholung: 1) gerichtliche Medicin; 2) Toxicologie; 3) Formulare; 4) Viehseuchen; 5) Augenkrankheiten; 6) Kinderkrankheiten; 7) Frauenkrankheiten; 8) syphilitische Krankheiten. IV. In zweijährlicher Wiederholung: specielle Pathologie und Therapie. — In Ansehung der medicinischen Hülfswissenschaften, nämlich: 1) Universalgeschichte; 2) reine Mathematik; 3) Logik; 4) Psychologie; 5) Physik; 6) Chemie; 7) Botanik; 8) Mineralogie; 9) Naturgeschichte und Zoologie, ist es nothwendig, daß dieselben, innerhalb eines Jahres sich wiederholend, vorgetragen werden; was auch wirklich ohne Unterbrechung

geschieht. In Beziehung auf die in der Spalte IV. (die Disciplinen enthaltend, welche Gegenstand der Fakultätsendprüfung seyn sollen) unter 17 aufgeführte medicinische Gesetzeskunde hegt die Minorität der medicinischen Fakultät die Ansicht, daß dieselbe in die Reihe der bei der Endprüfung vorzunehmenden Gegenstände nicht aufzunehmen sei, theils weil der Umfang der von den Kandidaten geforderten Kenntnisse ohnedieß schon fast allzugroß ist, um gehörig gefaßt werden zu können, theils weil die medicinische Polizei (unter 16) diese Stelle vertritt, theils weil ihre specielle Kenntniß zu dem nähern Berufe des Kandidaten, als praktischem Arzte, nicht gehört, und weil derselbe bis zu seiner etwaigen Anstellung als Physikatsarzt noch Zeit genug hat, sich mit den, in dem Großherzogthum Hessen geltenden medicinischen Gesetzen bekannt zu machen. Die Majorität ist dagegen deßhalb entgegengesetzter Ansicht, weil der ausübende Arzt, vom Augenblicke seiner Lizenzirung zur Praxis an, in die gesetzliche Verbindlichkeit tritt, auf Verlangen des Physikus, dessen Stelle zu vertreten, und daher dessen Geschäfte kennen muß. B) In Ansehung des Studienplans für Wundärzte. Bei diesem Studienplan ist wiederum zunächst darauf gebaut, daß der künftige Wundarzt seine Studien im Wintersemester beginne, während welchem allein die gesammte Anatomie vorgetragen werden kann, und daß er an den Uebungen im Operiren, welche nur im Sommer geschehen können, auch in einem Sommersemester Theil nehme. Indessen wird in den Sommersemestern stets ein Theil der Anatomie, z. B. Osteologie, vorgetragen, womit der künftige Wundarzt den Anfang machen kann. Auch kann derselbe schon im ersten Semester seiner Studienzeit Bandagenlehre, Diätetik und Semiotik hören. Diesemnach ist er durch den Anfang seines Studiums in einem Sommersemester dennoch nie gehindert, dasselbe in vier Semestern zu vollenden. Welche besonderen Vorträge für Wundärzte künftig gehalten werden müssen, ist in der tabellarischen Uebersicht Anlage B. bemerkt worden. C) In Ansehung des Studiums für Thierärzte erster Klasse. Der Studienplan ist erschöpfend entworfen. Bisher ist für dessen Ausführung der Professor Dr. Vix allein thätig gewesen. Es wäre zu wünschen, daß der thierheilkundige Unterricht künftig bei unserer Landesuniversität verbleiben und Unterstützung von Seiten des Staats in reicherem Maaße als bisher finden könnte. D) In Ansehung des Studienplans für Thierärzte zweiter Klasse. Hier gilt dasselbe, was über den Studienplan für Thierärzte erster Klasse bemerkt worden ist. — Indem wir die mitgetheilten Akten, und somit auch den von uns entworfenen Studienplan zurücksenden, bemerken wir noch schließlich, daß derselbe durch die Beschlüsse des Senats in der Sitzung vom 23. Sept. 1837 nur darin geändert worden ist, daß die Vorprüfung über die medicinischen Vorbereitungswissenschaften nicht, wie wir es beantragten, vor dem Anfange des vierten Semesters der Studienzeit bestanden zu werden braucht, sondern an keine bestimmte Zeit gebunden seyn soll. Irgend eine sonstige Aenderung des entworfenen Studienplans haben wir bei der vorgenommenen Revision desselben nicht nöthig gefunden. — Nichttabellarische Abschrift der tabellarischen Anlagen. A) Studienplan für Aerzte. Spalte I. Disciplinen des gesammten Studienkreises: 1) medicinische Encyklopädie und Methodologie; 2) Universalgeschichte; 3) reine Mathematik; 4) Physik; 5) Naturgeschichte und Zoologie; 6) Botanik; 7) Mineralogie; 8) Chemie; 9) Pharmakognosie; 10) phar-

macentische Chemie; 11) Anatomie des Menschen; 12) vergleichende Anatomie; 13) allgemeine Physiologie; 14) Physiologie des Menschen; 15) somatische Entwickelung des Menschen; 16) Secirübungen; 17) Psychologie; 18) Logik; 19) Diätetik; 20) allgemeine Pathologie; 21) allgemeine Therapie; 22) Semiotik; 23) pathologische Anatomie; 24) Pharmakodynamik; 25) Formulare; 26) specielle Pathologie und Therapie; 27) Toxikologie; 28) Geburtshülfe; 29) theoretische Chirurgie; 30) operative Chirurgie; 31) Bandagirübungen; 32) chirurgische Operationen an Leichen; 33) geburtshülfliche Exploration; 34) geburtshülfliche Operationen am Phantom; 35) Anleitung zur medicinischen Praxis und zum Krankenexamen; 36) Unterricht in der Vaccination; 37) Ophthalmiatrie; 38) Psychiatrie; 39) gerichtliche Medicin; 40) medicinische Polizei; 41) medicinische Gesetzeskunde; 42) Viehseuchen; 43) Geschichte der Medicin; 44) 45) 46) 47) vier Kliniken. Spalte II. Lehrvorträge für den gesammten Studienkreis a) Im ersten Jahre: aa. Im Wintersemester: 1) medicinische Encyklopädie und Methodologie; 2) Universalgeschichte; 3) reine Mathematik; 4) Mineralogie; 5) Naturgeschichte und Zoologie; 6) Osteologie; 7) allgemeine Anatomie. bb. Im Sommersemester: 1) Physik; 2) Chemie; 3) Botanik; 4) Angiologie; 5) Physiologie des Menschen; 6) vergleichende Anatomie; 7) Psychologie; 8) Logik. b) Im zweiten Jahre: aa. Im Wintersemester: 1) Secirübungen; 2) somatische Entwickelung des Menschen; 3) allgemeine Physiologie; 4) allgemeine Pathologie; 5) allgemeine Therapie; 6) Pharmokognosie; 7) pharmaceutische Chemie. bb. Im Sommersemester: 1) Neurologie; 2) Diätetik; 3) Semiotik; 4) Pharmakodynamik; 5) Formulare; 6) specielle Pathologie und Therapie; 7) allgemeine Chirurgie. c) Im dritten Jahre: aa. Im Wintersemester: 1) specielle Pathologie und Therapie; 2) Secirübungen; 3) pathologische Anatomie; 4) Toxikologie; 5) specielle Chirurgie; 6) Geburtshülfe; 7) Anleitung zur medicinischen Praxis und zum Krankenexamen; 8) Ophthalmiatrie. bb. Im Sommersemester: 1) specielle Pathologie und Therapie; 2) Bandagirübungen; 3) operative Chirurgie; 4) Operirübungen an Leichen; 5) geburtshülfliche Operationen am Phantom; 6) geburtshülfliche Exploration; 7—10) die vier Kliniken als Auskultatorium. d) Im vierten Jahre: aa. Im Wintersemester: 1) specielle Pathologie und Therapie; 2) gerichtliche Medicin; 3) Psychiatrie; 4) medicinische Polizei; 5) geburtshülfliche Exploration; 6—9) die vier Kliniken als Praktikum. bb. Im Sommersemester: 1) specielle Pathologie und Therapie; 2) medicinische Gesetzeskunde; 3) Viehseuchen; 4) Geschichte der Medicin; 5) Unterricht in der Vaccination; 6) geburtshülfliche Exploration; 7—10) die vier Kliniken als Praktikum. Spalte III. Disciplinen, über welche die betreffenden Vorträge gehört werden sollen: 1) Physik; 2) Chemie; 3) Mineralogie; 4) Botanik; 5) Anatomie des Menschen; 6) Leichensectionen; 7) vergleichende Anatomie; 8) pathologische Anatomie; 9) allgemeine Physiologie; 10) Physiologie des Menschen; 11) allgemeine Pathologie; 12) allgemeine Therapie; 13) Pharmakognosie; 14) pharmaceutische Chemie; 15) Pharmakodynamik; 16) Formulare; 17) specielle Pathologie; 18) specielle Therapie; 19) Chirurgie; 20) Verbandübungen; 21) operative Chirurgie; 22) Operationen an Leichen; 23) Geburtshülfe; 24) geburtshülfliche Operationen am Phantom; 25) geburtshülfliche Exploration; 26) gerichtliche Medicin; 27) Vaccination; 28) medicinische Klinik; 29) chirurgische Klinik; 30) geburtshülfliche

Klinik; 31) ophthalmologische Klinik. Spalte IV. Disciplinen, welche Gegenstand der Fakultätsendprüfung seyn sollen. 1) Anatomie des Menschen durch Fertigung von Präparaten und Demonstration derselben; 2) allgemeine Physiologie; 3) Physiologie des Menschen; 4) allgemeine Pathologie; 5) allgemeine Therapie; 6) specielle Pathologie; 7) specielle Therapie; 8) Pharmakognosie; 9) pharmaceutische Chemie; 10) Pharmakodynamik; 11) Formulare; 12) Toxikologie; 13) Ophthalmiatrie; 14) Psychiatrie; 15) Chirurgie; 16) Geburtshülfe: 17) gerichtliche Medicin; 18) medicinische Polizei; 19) medicinische Gesetzeskunde; 20) Vaccination. Spalte V. Disciplinen, bei welchen Prüfung oder Nachweis des Gehörthabens der betreffenden Vorträge frei stehen soll: 1) Universalgeschichte; 2) Mathematik; 3) Psychologie; 4) Logik; 5) Naturgeschichte und Zoologie. Spalte VI. Disciplinen, welche einer praktischen Vorprüfung unterliegen: 1) Operationen an Leichen; 2) Verbandübungen; 3) geburtshülfliche Operationen am Phantom; 4) geburtshülfliche Exploration; 5) medicinische Klinik; 6) chirurgische Klinik; 7) geburtshülfliche Klinik; 8) ophthalmologische Klinik. B) Studienplan für Wundärzte. Spalte I. Durch Vorprüfung nachzuweisende Vorkenntnisse: 1) Rechnen; 2) Orthographie; 3) Fertigkeit im deutschen Aufsatze; 4) einige Kenntnisse in der lateinischen Sprache; 5) Schreiben einer leserlichen Hand; 6) Gewandtheit und Anstelligkeit im Gebrauche der Hände und des ganzen Körpers; 7) geistige Fassungskraft. Spalte II. Umfang des ganzen Studiums: 1) Anatomie; 2) Secirübungen; 3) Physiologie, als besonderer Vortrag; 4) Diätetik; 5) Semiotik; 6) Arzneimittellehre, als besonderer Vortrag; 7) theoretische Chirurgie; 8) operative Chirurgie, als besonderer Vortrag; 9) Verbandübungen; 10) besonderer Vortrag über Pathologie und Therapie; 11) Vaccination; 12) Operation an Leichen; 13) chirurgische Klinik als Auskultatorium und Praktikum; 14) medicinische Klinik als Auskultatorium; 15) ophthalmologische Klinik als Auskultatorium; 16) gerichtliche Medicin. Spalte III. Lehrvorträge: a) Im ersten Jahre. aa. Im Wintersemester: 1) Anatomie; 2) Secirübungen; 3) theoretische Chirurgie, als besonderer Vortrag; 4) Diätetik; 5) Physiologie, als besonderer Vortrag; bb. im Sommersemester: 1) chirurgische Arzneimittellehre, als besonderer Vortrag; 2) operative Chirurgie, als besonderer Vortrag; 3) Verbandübungen; 4) Operationen an Leichen; 5) chirurgische Klinik als Auskultatorium. b) Im zweiten Jahre. aa. Im Wintersemester: 1) Secirübungen; 2) Semiotik; 3) besonderer Vortrag über Pathologie und Therapie in Bezug auf Nothhülfe bei Fieber, Entzündung, Schlagfluß, Stickfluß, Blutsturz, Vergiftung, Ohnmacht, Scheintodt durch Erhängen, Erfriern u. s. w.; 4) chirurgische Klinik als Praktikum; 5) medicinische und 6) ophthalmologische Klinik als Auskultatorium. bb. Im Sommersemester: 1) gerichtliche Medicin; 2) Vaccination; 3) chirurgische Klinik als Praktikum; 4) medicinische und 5) ophthalmologische Klinik als Auskultatorium. Spalte IV. Lehrvorträge, welche besucht werden müssen: 1) Anatomie; 2) Uebungen im anatomischen Präpariren, mit besonderer Rücksicht auf gerichtliche Leichenöffnungen; 3) Physiologie, als besonderer Vortrag; 4) Arzneimittellehre, als besonderer Vortrag; 5) theoretische Chirurgie, sich besonders ausdehnend über Entzündungen, Geschwüre, Verwundungen, Quetschungen, Blutungen, Verbrennungen, Erfrierungen, Hernien, Vorfälle, Verrenkungen, Knochenbrüche, als besonderer Vortrag; 6) operative Chirurgie, sich besonders beziehend auf Aderlassen,

Schröpfen, Zahnausziehen, die blutigen operativen Hülfen, welche bei den unter 5. genannten Leiden zu leisten sind, und Kaiserschnitt an Verstorbenen, als besonderer Vortrag; 7) Vaccinationsunterricht; 8) Pathologie und Therapie in Bezug auf den Wirkungskreis der Wundärzte, als besonderer Vortrag; 9) gerichtliche Medicin; 10) Verbandübungen; 11) Operationen an Leichen; 12) chirurgische Klinik als Auskultatorium und Praktikum; 13) medicinische und 14) ophthalmologische Klinik als Auskultatorium. Spalte V. Gegenstände der Fakultätsendprüfung: 1) Anatomie, an Präparaten ꝛc. zu prüfen; 2) Physiologie; 3) Diätetik; 4) Semiotik; 5) Arzneimittellehre; 6) theoretische Chirurgie; 7) operative Chirurgie; 8) Pathologie und Therapie; 9) Vaccination; 10) gerichtliche Medicin. (Die Prüfung wird mit Beschränkung auf den Wirkungskreis der Chirurgen vorgenommen.) VI. Gegenstände der praktischen Vorprüfung: 1) Bandagiren; 2) Operationen an Leichen; 3) klinische Fertigkeiten eines Wundarztes. C) Studienplan für Thierärzte erster Klasse. Spalte I. Disciplinen des gesammten Studienkreises: 1) Naturgeschichte und Zoologie; 2) Mineralogie; 3) Botanik; 4) Physik; 5) Chemie; 6) Logik; 7) Psychologie; 8) reine Mathematik; 9) Universalgeschichte; 10) Zootomie; 11) Secirübungen; 12) Gestaltlehre; 13) Zoophysiologie; 14) Zoopathologie; 15) pathologische Zootomie; 16) Zoosemiotik; 17) Hufbeschlag; 18) Zoodiätetik; 19) Pharmakognosie; 20) pharmaceutische Chemie; 21) Pharmakodynamik; 22) Formulare; 23) allgemeine Zootherapie; 24) theoretisch-praktische Chirurgie; 25) theoretisch-praktische Geburtshülfe; 26) specielle Zoopathologie und Zootherapie; 27) Gestüts- und Zuchtkunde; 28) gerichtliche Thierheilkunde; 29) thierheilkundige Polizei; 30) Landwirthschaftslehre; 31) Reitkunst; 32) Klinik in allen praktischen Richtungen der Thierheilkunst; 33) Encyklopädie. Spalte II. Lehrvorträge für den gesammten Studienkreis. a) Im ersten Jahre. aa. Im ersten Semester: 1) Encyklopädie der Thierheilkunde; 2) Universalgeschichte; 3) reine Mathematik; 4) Physik; 5) Naturgeschichte und Zoologie; 6) allgemeine Zootomie; 7) Secirubungen. bb. Im zweiten Semester: 1) Chemie; 2) Mineralogie; 3) Botanik; 4) Osteologie; 5) Angiologie; 6) Reitkunst; 7) Landwirthschaftslehre. b) Im zweiten Jahre. aa. Im dritten Semester: 1) Zoophysiologie; 2) Secirübungen; 3) Pharmakognosie; 4) pharmaceutische Chemie; 5) Gestaltkunde; 6) pathologische Anatomie. bb. Im vierten Semester: 1) Psychologie; 2) Logik; 3) allgemeine Pathologie; 4) allgemeine Therapie; 5) Semiotik; 6) Diätetik; 7) Neurologie. c) Im dritten Jahre. aa. Im fünften Semester: 1) specielle Pathologie und Therapie; 2) Zoochirurgie; 3) Zootoxikologie; 4) Pharmakodynamik; 5) Formulare; 6) Zooklinik. bb. Im sechsten Semester: 1) specielle Pathologie und Therapie; 2) Klinik; 3) Operationen an Leichen; 4) Verbandlehre; 5) Hufbeschlag; 6) Gestüts- und Zuchtkunde. d) Im vierten Jahre. aa. Im siebenten Semester: 1) specielle Pathologie und Therapie; 2) Klinik; 3) Operationen an Leichen; 4) Verbandlehre; 5) Hufbeschlag; 6) Gestüts- und Zuchtkunde. bb. Im achten Semester: 1) specielle Pathologie und Therapie; 2) Klinik; 3) gerichtliche Thierheilkunde; 4) thierheilkundige Polizei. Spalte III. Disciplinen, über welche die betreffenden Vorträge gehört werden sollen: 1) Physik; 2) Chemie; 3) Botanik; 4) Mineralogie; 5) Zootomie; 6) Gestaltlehre; 7) Zoophysiologie; 8) allgemeine Pathologie; 9) pathologische Zootomie; 10) Hufbeschlag; 11) Pharmakognosie; 12) pharmaceutische Chemie; 13) Pharmakody-

namik; 14) Formulare; 15) allgemeine Zootherapie; 16) theoretisch-praktische Chirurgie; 17) theoretisch-praktische Geburtshülfe; 18) specielle Zoopathologie und Zootherapie; 19) die Kliniken; 20) Reitkunst. (Unter 16. und 17. ist praktischer Unterricht an Leichen und Phantomen, so wie Verbandlehre inbegriffen.) Spalte IV. Disciplinen, welche Gegenstand der Fakultätsendprüfung seyn sollen: 1) Zootomie; 2) Zoophysiologie; 3) allgemeine Zoopathologie; 4) pathologische Zootomie; 5) Semiotik; 6) Diätetik; 7) Hufbeschlagslehre; 8) Pharmakodynamik; 9) Formulare; 10) allgemeine Zootherapie; 11) theoretisch-praktische Chirurgie; 12) theoretisch-praktische Geburtshülfe; 13) specielle Zoopathologie und Zootherapie; 14) Gestüts- und Zuchtkunde; 15) gerichtliche Thierheilkunde; 16) thierheilkundige Polizei. Spalte V. Disciplinen, bei welchen Prüfung oder Nachweis des Gehörthabens der betreffenden Vorträge freistehen soll: 1) Universalgeschichte; 2) Mathematik; 3) Logik; 4) Psychologie; 5) Naturgeschichte und Zoologie. Spalte VI. Disciplinen, welche einer praktischen Vorprüfung unterliegen: 1) chirurgisches Operiren an Leichen; 2) Verbandlehre; 3) Gestaltskenntniß; 4) klinische Praxis. D) Studienplan für Thierärzte zweiter Klasse. Spalte I. Disciplinen des gesammten Studienkreises: 1) Botanik; 2) Chemie; 3) Zootomie; 4) Secirübungen; 5) Gestaltlehre; 6) Zoophysiologie; 7) allgemeine Zoopathologie; 8) pathologische Anatomie; 9) Zoosemiotik; 10) Zoodiätetik; 11) Hufbeschlag; 12) Pharmakognosie; 13) pharmaceutische Chemie; 14) Pharmakodynamik; 15) Formulare; 16) allgemeine Zootherapie; 17) theoretisch-praktische Chirurgie; 18) theoretisch-praktische Geburtshülfe; 10) specielle Zoopathologie und Zootherapie; 20) Klinik in allen Richtungen der Thierheilkunst. Spalte II. Lehrvorträge für den ganzen Studienkreis: a) Im ersten Jahre: aa. Im ersten Semester: 1) Encyklopädie; 2) Zootomie; 3) Secirübungen; 4) Zoophysiologie; 5) Gestaltkunde; 6) pathologische Zootomie. bb. Im zweiten Semester: 1) Chemie; 2) Botanik; 3) Osteologie; 4) Angiologie; 5) Neurologie; 6) allgemeine Pathologie; 7) allgemeine Therapie. b) Im zweiten Jahre: aa. Im dritten Semester: 1) specielle Pathologie und Therapie; 2) Zoochirurgie; 3) Geburtshülfe; 4) Pharmakodynamik; 5) Formulare; 6) Zooklinik. bb. Im vierten Semester: 1) specielle Pathologie und Therapie; 2) Klinik; 3) Operationen an Leichen; 4) Verbandlehre; 5) Hufbeschlag; 6) Gestüts- nnd Zuchtkunde. c) Im dritten Jahre. Im fünften Semester: 1) specielle Pathologie und Therapie; 2) Klinik; 3) Semiotik; 4) Diätetik; 5) Secirübungen. Spalte III. Disciplinen, über welche die betreffenden Vorträge gehört werden sollen: 1) Chemie; 2) Botanik; 3) Zootomie; 4) Secirübungen; 5) Gestaltlehre; 6) Zoophysiologie; 7) allgemeine Pathologie; 8) pathologische Zootomie; 9) Hufbeschlag; 10) Pharmakognosie; 11) pharmaceutische Chemie; 12) Parmakodynamik; 13) Formulare; 14) allgemeine Zootherapie; 15) theoretisch-praktische Chirurgie; 16) theoretisch-praktische Geburtshülfe; 17) specielle Zoopathologie und Zootherapie; 18) die Kliniken. (Unter 16 und 17 ist praktischer Unterricht an Leichen und am Phantom, so wie Verbandlehre einbegriffen.) Spalte IV. Disciplinen, welche Gegenstand der Fakultätsendprüfung seyn sollen: 1) Zootomie; 2) Zoophysiologie; 3) allgemeine Pathologie; 4) pathologische Zootomie; 5) Semiotik; 6) Diätetik; 7) Hufbeschlagslehre; 8) Pharmakodynamik; 9) Formulare; 10) allgemeine Zootherapie; 11) theoretische und praktische Chirurgie; 12) theoretisch-praktische Geburtshülfe; 13) specielle Zoopatho-

logie und Zootherapie; 14) Gestüts- und Zuchtkunde. Spalte V. Gegenstände der, für die Zulassung zum akademischen Studium unerläßlichen, durch Prüfung nachzuweisenden Vorbildung: 1) Rechnen; 2) leserliche Hand; 3) Fertigkeit im deutschen Aufsatze; 4) einige Kenntnisse in der lateinischen Sprache; 5) körperliche Gewandtheit und geistige Fassungskraft. Spalte VI. Disciplinen, welche einer praktischen Vorprüfung unterliegen: 1) chirurgische Operationen an Leichen; 2) Verbandlehre, 3) Gestaltkenntniß; 4) klinische Praxis.

8. Anfang und Schluß der akademischen Lehrvorträge.

**1. Schreiben des zeitigen Rectors an die akademischen Docenten z. N. L. U. 91., die akademischen Ferien betr. v. 8. Juli 1839.**

Der vom akademischen Senate hinsichtlich der Ferien gestellte unterthänigste Antrag ist, durch höchste Verfügung vom 3. Juli zu der Nr. D. 5021., bestätigt worden. Es werden demnach, vom diesem Semester an, die Herbstferien vierzehn Tage früher als bisher, also diesmal in der Woche vor dem 15. Sept., beginnen. Im Allgemeinen gelten von nun an hinsichtlich des Anfanges und Schlusses der Vorlesungen folgende Bestimmungen: Die Sommersemester beginnen vierzehn Tage nach Ostern und enden in der dritten Woche vor jener Woche, in welche das Michaelisfest fällt. Die Wintersemester beginnen mit der vierten Woche nach jener Woche, in welche Michaelis fällt und enden in der Woche vor Palmarum. D. Credner, d. z. Rektor.

**2. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 8561., das Schließen der akademischen Vorlesungen betr. v. 13. Aug. 1825.**

Durch das wegen des zu frühen Schließens der Vorlesungen erlassene Rescript vom 24. Dec. 1810 ist unter anderem verordnet: „daß in einer zu erstattenden berichtlichen Anzeige jeder Lehrer bemerken solle, welche Vorlesungen von den im Lektionskataloge angekündigten er wirklich gehalten und an welchem Tage er sie angefangen und geschlossen habe.“ Da diese berichtliche Anzeige nun schon seit geraumer Zeit unterlassen worden, so machen wir Sie auf die desfallsige Verfügung aufmerksam und bemerken, daß Sie dieselbe nicht wieder außer Acht lassen werden.

**3. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an die Gr. Landesuniversität z. N. D. 266., das Schließen der akademischen Vorlesungen betr. v. 15. Jan. 1829.**

Wir müssen wünschen, daß inskünftige der Tag des Anfangs und der Beendigung der akademischen Vorlesungen in den desfalls einzusendenden Verzeichnissen ganz bestimmt angegeben werde, und beauftragen Sie, bei dieser Gelegenheit die akademischen Lehrer an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über den Anfang und das Ende der Vorlesungen zu erinnern. v. Grolman.

**4. Auszug aus dem Schreiben Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 12297. v. 1829, das Schließen der akademischen Vorlesungen betr. v. 7. Jan. 1830.**

Aus der Anlage Ihres Berichtes v. 17. December v. J. haben wir ersehen, daß einige Professoren zu spät zu lesen angefangen, und über

den spätern Anfang und frühern Schluß sich nicht gerechtfertigt haben. — Sodann haben mehrere ..... Professoren gar keine Erklärung über die gehaltenen Vorlesungen und den Anfang und Schluß angegeben, und auch in Ihrem Bericht ist der Grund hiervon nicht bemerkt. ...... Da wir Sie in neuerer Zeit wiederholt aufgefordert, sich strenge an die vorgeschriebene Ordnung zu binden ..... so finden wir uns veranlaßt, Sie nochmals alles Ernstes an die strenge Befolgung der bestehenden Vorschriften zu erinnern. ..... Zugleich beauftragen wir Sie, eine gleiche Erklärung, wie von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, in Zukunft auch von den Privatdocenten einzufordern, indem wir es für nothwendig halten, daß deren Thätigkeit als Lehrer ganz besonders berücksichtigt werde. Damit aber in Zukunft kein akademischer Lehrer durch die verspätete Ankunft der Studirenden abgehalten werde, Anfang und Schluß der Vorlesungen vorschriftsmäßig eintreten zu lassen, so werden sie die Studirenden auf geeignetem Wege ermahnen, sich zur vorschriftsmäßigen Zeit einzufinden und den Vorlesungen bis zum Schlusse beizuwohnen, und in der Folge jedem desfalls das Erforderliche in den Zeugnissen bemerken, damit hierauf bei der Zulassung zum Examen die geeignete Rücksicht genommen werden kann. du Thil.

5. Auszug aus dem Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 14500., das Schließen der akademischen Vorlesungen betr. v. 22. Dec. 1831.

Aus den Ihrem Berichte v. 3. d. M. z. N. L. U. 189. beigeschlossenen Erklärungen der akademischen Docenten haben wir abermals ersehen, daß viele vor der vorschriftsmäßigen Zeit die Vorlesungen haben schließen müssen, weil gegen das Ende die Zuhörer sich nicht mehr eingefunden. Da wir im Rescripte vom 7. Januar 1830 die Maaßregeln angedeutet haben, welche gegen das zufrühzeitige Abreisen der Studirenden ergriffen werden sollen, so fordern wir Sie nunmehr zum Berichte darüber auf, ob und in welcher Weise Sie die vorgeschriebene Ermahnung an die Studirenden haben ergehen lassen. Sodann werden Sie diejenigen akademischen Docenten, welche den zu frühen Abgang der Studirenden als Grund für den frühzeitigen Schluß der Vorlesungen angeführt haben, auffordern, ein Verzeichniß der zu früh abgereisten Studirenden einzureichen, und dasselbe an uns einsenden, damit wir im Besitze der nothwendigen Mittel sind, demnächst die Legitimationen zur Zulassung zum Fakultätsexamen prüfen zu können. Daß die akademischen Docenten demnächst in Gemäßheit des Rescripts v. 7. Jan. 1830 in den Zeugnissen das Erforderliche zu bemerken haben, versteht sich von selbst. du Thil.

### 9. Festsetzung und Bekanntmachung des in jedem Halbjahre zu ertheilenden akademischen Unterrichts.

Schreiben des Rectors der Gr. Landesuniversität an die sämmtlichen Dekane der Fakultäten z. N. L. U. 195., die jährliche und halbjährliche Vorausbestimmung der akademischen Vorträge betr. v. 9. Nov. 1837.

Der Rector der Gr. Hess. Ludwigsuniversität Gießen theilt den Herrn zeitigen Decanen der Fakultäten nachstehende Abschrift des Heute vom akademischen engern Senate gefaßten Beschlusses, um nach demselben

zu verfahren, ergebenst mit. Dr. Ritgen. Abschr. Im versammelten engern akademischen Senate Vortrag des zeitigen Rectors. Das höchste Rescript vom 20. Febr. 1809 z. N. D. 1097., betr.: die bei den vier Fakultäten stattfindenden Lücken und Mängel — insbes. die zweckmäßige Einrichtung des Lections-Catalogi, enthält folgende Stelle: „4. Es werde daher nöthig seyn, daß die Mitglieder einer jeden Fakultät darin unter sich übereinkommen, a) welche Vorlesungen in jedem Semester und b) welche wenigstens in jedem Jahr einmal gehalten werden müssen; c) welche der nothwendigsten Subsidiarwissenschaften, z. B. Encyklopädie, Methodologie, Antiquitäten u. s. w., ein Professor oder Docent nebenher übernehmen und vortragen wolle, oder auf Begehren vorzutragen bereit sey, damit die bei dem dermaligen Bestand des Lehrerpersonals möglichst höchste Vollständigkeit erzweckt werde. Sowie man hoffe, den noch vorhandenen Mängeln und Lücken in der Folge abhelfen zu können, so hege man auch zu der patriotischen Denkungsart sämmtlicher Professoren das feste Vertrauen, daß sie zu diesem Zwecke nach Kräften mit beitragen werden." Diesemnach wird künftig eine Berathung aller Docenten eines Fakultätsfachs in jedem akademischen Semester über die im folgenden Halbjahr zu haltenden Vorträge und über den sonst zu ertheilenden akademischen Unterricht nothwendig werden. Dieser halbjährlichen Berathung wird eine jährliche Berathung vorangehen müssen, welche Vorträge im Zeitraum eines Jahres zyklisch zu halten, und welcher sonstige akademische Unterricht zyklisch zu ertheilen seyn möchte. Was die Zeit dieser Berathungen betrifft, so dürften dieselben am zweckmäßigsten im zweiten Monate des akademischen Semesters zu pflegen seyn, damit im Anfang des dritten Monats die Ergebnisse dieser Berathung an den zeitigen Rector zur Zusammenstellung und zu der allenfalls nöthigen Berathung vor dem gesammten Senate gelangen. In Ansehung der Form dieser Berathungen ist Vorschrift durch die höchste Verfügung v. 8. Nov. 1836 z. N. D. 5692. betr. den Plan für die Studien auf der Landesuniversität gegeben. Dieser Vorschrift zu Folge wird jeder Dekan einer Fakultät die sämmtlichen Herrn Docenten des einschlagenden Fakultätsfachs ohne Rücksicht, welcher Fakultät sie angehören, zur Versammlung zu laden, vorher aber durch Referent und Correferent einen Plan über die wünschenswerthen Vorträge und über den sonstigen wünschenswerthen akademischen Unterricht entwerfen zu lassen haben, welcher Plan später in der Versammlung geprüft und zur Ausführung norirt werden müßte. Bei dieser Berathung wird auch auf die Stunden der Vorträge angemessene Rücksicht zu nehmen seyn, damit ein ungünstiges Zusammentreffen dieser oder jener Stunden nach Möglichkeit vermieden werde. Dr. Ritgen. Geschehen Gießen am 9. Nov. 1837. Gegenwärtig: Rector Magnificus: Gr. Geh. Med. Rath Prof. Dr. Ritgen, Gr. Geh. Rath Prof. Dr. von Löhr, Gr. Kirchenrath Prof. Dr. Dieffenbach, Gr. Prof. Dr. Löhnis, Gr. Geh. Med. Rath Prof. Dr. Balser, Gr. Prof. Dr. Umpfenbach und Unterzeichnete. In der heutigen Sitzung des engern akademischen Senats wurde beschlossen: dem vorstehenden Antrage beizutreten und soll der Beschluß der zeitigen Dekane der Fakultäten vom Rector magnificus abschriftlich zur Befolgung mitgetheilt werden. J. B. Haberkorn.

10. Bedingungen für die akademischen Zuhörer.

**I. Immatrikulation.** Siehe III.

II. **Unterwerfung unter die Disciplinargesetze.** Außer den Bestimmungen über die Immatrikulation enthält die Verordnung über die Disciplinarstatuten v. 28. Apr. 1835 noch Folgendes:

LUDWIG II. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Da die, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 13. Nov. 1834, die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend, erforderlichen Einrichtungen, eine Revision der Disciplinargesetze Unserer Landesuniversität nothwendig machten; so haben Wir solche vornehmen lassen, und finden Uns nunmehr bewogen, vermöge des Artikels 73. der Verfassungsurkunde zu verordnen, wie folgt: **Zweiter Theil. Disciplinar-Strafrecht.** Abschnitt I. Von den Disciplinarstrafgesetzen. Art. 24. In subjectiver Hinsicht beschränkt sich die Anwendung der Disciplinarstrafgesetze auf die auf der Hochschule zu Gießen immatrikulirten Personen. Art. 25. In objectiver Hinsicht beschränken sich die Disciplinarstrafgesetze und deren Anwendbarkeit hauptsächlich auf die eigentlichen akademischen Vergehen der Studirenden. Aber auch alle übrigen von den ordentlichen Gerichts- und Polizeigerichtsbehörden zu bestrafenden gemeinen Verbrechen und Vergehen gehören selbst dann, wenn sie vor das Forum dieser Behörden gezogen sind, noch insofern zur Kenntnißnahme der akademischen Disciplinarbehörde, als diese jede, einem akademischen Bürger zur Last fallende Handlung aus dem Gesichtspunkte zu erwägen hat, ob und inwiefern das Interesse der Hochschule und der akademischen Disciplin noch eine besondere Rüge, oder gar Ausschließung des angeschuldigten und beziehungsweise bestraften akademischen Bürgers nothwendigt macht. Art. 26. Als Disciplinarvergehen der Studirenden erscheinen: 1) Unsittlichkeiten, Ausschweifungen aller Art, namentlich Trunkenheit, unerlaubtes Spiel, unzüchtiger Lebenswandel, Verachtung der Religion, Unfleiß, leichtsinniges Schuldenmachen u. s. w.; 2) Injuriensachen, Streitigkeiten der Studirenden unter sich, insofern keine solche Verwundung oder Körperbeschädigung erfolgt ist, welche eine ärztliche oder wundärztliche Behandlung erfordert, wodurch die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte begründet wird; 3) verbotene und unerlaubte Gesellschaften und Verbindungen aller Art, namentlich s. g. Landsmannschaften, Kränzchen, Korps u. dgl.; 4) das Duell mit den sogenannten Schlägern auf den Hieb, insofern dasselbe nicht Tod, tödtliche Verwundung oder einen bleibenden Nachtheil, sey es durch eine bedeutende Verstümmlung, oder durch innerliche Verletzung des Verwundeten zur Folge hat. Das Duell mit andern Waffen, insbesondere also mit Säbeln, auf den Stich oder auf Pistolen wird immer gerichtlich untersucht und bestraft. 5) Jedes ordnungswidrige Benehmen der Studirenden gegen die höheren und niederen Universitätsbehörden und deren einzelne Mitglieder, sowie gegen die öffentlichen bei der Universität angestellten Lehrer, insofern es nicht in gröberen Injurien besteht; 6) Störungen der Ruhe und Unanständigkeiten in Collegien und bei akademischen Feierlichkeiten; 7) sowie alle diejenigen Vergehen, welche mit den hier aufgezählten in einer Kategorie stehen. Art. 27. Auch wegen der gemeinen, von den ordentlichen Gerichts- und Polizeigerichtsbehörden bereits gestraften oder doch zunächst zu bestrafenden Verbrechen und Vergehen, bei welchen die Verurtheilung an und für sich noch keinen Verlust des akademischen Bürgerrechts nothwendig nach sich zieht, kann der Studirende von der Universitätsbehörde

noch besonders verwarnt und je nach den Umständen mit Entziehung des akademischen Bürgerrechts bedroht, oder dasselbe ihm wirklich entzogen werden, wenn der Studirende sich durch die strafbare Handlung als unwürdig bewiesen hat, der Universität ferner anzugehören. Art. 28. Die akademischen Disciplinargesetze betrachten alle gesetzwidrigen Handlungen der Studirenden hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte ihres nachtheiligen Einflusses auf die Universitätsverhältnisse und bemessen hiernach die Rüge; deßhalb bleibt bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, vorbehalten. Art. 29. Da die Disciplinargesetze die Strafe nicht für jedes einzelne Disciplinarvergehen bestimmen; so bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der urtheilenden akademischen Behörde überlassen, die für einzelne Disciplinarvergehen festgesetzten Strafen nach einem möglichst genauen Verhältnisse auf diejenigen Vergehen, für welche keine bestimmte Strafe angedroht ist, anzuwenden. — Abschnitt II. Von den Disciplinarstrafen und ihren Gattungen. Art. 30. Die auf Studirende anwendbare Disciplinarstrafen sind: 1. Ehrenstrafen, 2. Geldstrafen, 3. Freiheitsstrafen, 4. Entziehung gewisser Verwilligungen. Art. 31. Die Ehrenstrafen sind: 1. der Verweis, 2. Unterschrift des consilii abeundi, 3. die Einzeichnung des Namens in das schwarze Buch, 4. die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts, 5. das consilium abeundi, 6. die Relegation. Art. 32. Der Verweis ist entweder: 1. einfacher, vor dem Rector, oder dem Universitätsrichter, 2. ein strenger, vor dem versammelten akademischen Disciplinargerichte, oder dem Universitätsrichter und dem Actuar. Art. 33. Die Unterschrift des consilii abeundi enthält das wiederholte feierliche Versprechen, sich kein Vergehen, auch von geringerer Bedeutung, künftig mehr zu Schulden kommen zu lassen. Wer dieses Versprechen bricht, wird stets schärfer bestraft, und wenn er sich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, welches für andere jedenfalls acht Tage Carcer nach sich ziehen würde, ist er wenigstens mit dem consilio abeundi zu bestrafen. Die Unterschrift des consilii abeundi kann theils als eine besondere Strafe, theils als ein schärfender Zusatz zu einer andern Strafe erkannt werden. Wer die Unterschrift des consilii abeundi verweigert, wird mittelst des consilii abeundi von der Universität gewiesen. Art. 34. Die Einzeichnung in das Strafbuch, das s. g. schwarze Buch, geschieht vor dem versammelten akademischen Gerichte, nach vorhergegangenem und dem betreffenden Studirenden eröffneten Beschlusse. Gegen denjenigen Studirenden, dessen Namen in das schwarze Buch eingezeichnet worden ist, können bei künftig von ihm begangen werdenden Disciplinarvergehen, abgesehen von anderen, im einzelnen Falle vorliegenden, eine Strafschärfung motivirenden Gründen, härtere, als die gewöhnlichen Strafen derselben Gattung, angewendet und es kann dabei auch von einer geringeren Strafgattung zu einer höheren gegriffen werden. Art. 35. Die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts soll nach dem Ermessen der Disciplinarbehörde in Fällen Statt finden, in denen zunächst keine einzelne strafbare Illegalität vorliegt, welche speciell mit dem consilio abeundi oder der Relegation bedroht ist, aber doch die Entfernung eines Studirenden als eines allgemein verderblichen Subjectes im Interesse der Hochschule für räthlich erachtet wird. Diese Aufkündigung geschieht aber immer nur auf bestimmte Zeit. Von dieser Aufkündigung werden nur die Angehörigen

des Betreffenden und die städtische Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt, und die Disciplinarbehörde hat die Befugniß, die Verweisung aus der Stadt zu verlangen. Art. 36. Das consilium abeundi ist die härtere Form der als Strafe erkannten Entfernung von der Universität. Mit der genau zu bezeichnenden Ursache und dem Signalement des Verwiesenen wird dem vorgesetzten Ministerium, sämmtlichen deutschen Universitäten und den Eltern des Verwiesenen oder deren Stellvertretern, davon Nachricht gegeben. Die geringste Dauer des consilii abeundi, ist ein halbes Jahr, die längste ein ganzes Jahr, und es wird die Dauer im Erkenntnisse bestimmt ausgesprochen. Art. 37. Die Relegation ist die strengste Form der Entfernung von der Universität. Sie wird entweder für immer, oder auf die Dauer einer bestimmten Zeit und zwar von wenigstens einem Jahr ausgesprochen. Vollzogen wird dieselbe entweder 1. unter den Formalien des consilii abeundi — einfache Relegation, 2. oder es tritt noch eine Bekanntmachung durch öffentliche Blätter hinzu — geschärfte Relegation. Eine Aufhebung der Relegation im Wege der Gnade kann nur von dem Großherzoge erfolgen. Art. 38. Die in Folge eines consilii abeundi oder einer Relegation zu erlassenden Patente werden in deutscher Sprache abgefaßt. Art. 39. Der durch das consilium abeundi oder durch die Relegation Verwiesene hat, nach vorheriger Einleitung des im Art. 139. vorgesehenen Verfahrens, sofort die Stadt und ihren Umkeis von drei Stunden zu verlassen. Läßt derselbe sich in diesem Bezirke betreten, so soll er, unter Umständen durch die vollziehenden Beamten, entfernt werden. Widerholte Versuche der Art führen eine Erschwerung der dereinstigen Wiederaufnahme nach sich. Art. 40. Der Consiliirte oder Relegirte, welcher in Gießen, oder in einem Umkreise von drei Stunden, durch Familienverhältnisse oder Heimathsrechte, seinen Wohnort hat, kann von der im vorhergehenden Artikel bestimmten Maaßregel nur dann befreit werden, wenn, nach eingezogenem Berichte der Universitätsbehörde, die Staatsregierung den Aufenthalt gestattet. Art. 41. Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von der Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann, wird niemals willfahrt werden, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Theil genommen, vorliegen. Art. 42. Geldstrafen finden gegen Studirende nur wegen geringerer Disciplinarvergehen, oder als schärfender Zusatz bei anderen, wegen größerer Disciplinarvergehen erkannten, Strafen Statt. Geldstrafen können höchstens bis zu fünfzehn Gulden verhängt, und es soll von dieser Strafe möglichst selten Gebrauch gemacht werden. Art. 43. Die gegen Studirende anwendbaren disciplinären Freiheitsstrafen bestehen: 1. in Stadtarrest, 2. in Hausarrest, 3. in Carzerarrest. Der Carzerarrest ist entweder einfacher, oder strenger. Strenger Carzerarrest ist derjenige, welcher ohne alle Unterbrechungen, die bei dem einfachen Carzerarrest unter Umständen gestattet werden können, verbüßt, und der durch Entziehung eines Theils der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse geschärft wird. Ueber die Einrichtung und Verbüßung der Carzerstrafe wird eine besondere Instruktion erfolgen. Art. 44. Der Verlust gewisser Verwilligungen besteht in der Entziehung der vom Staate ausgehenden oder von seiner Verwil-

ligung abhängigen Stipendien, Freitische, Benefizien und der gestatteten sonstigen Vortheile, z, B. Stundung der Honorarien. Art. 45. Der Verlust der vom Staate abhängenden Stipendien, Freitische und Benefizien soll, wenn ihre Entziehung nicht schon eine nothwendige Folge einer andern erkannten Strafe ist, auf Antrag der akademischen Disciplinarbehörde von dem vorgesetzten Ministerium verfügt, und der Verlust sonstiger Vergünstigungen, namentlich Stundung der Honorarien, von dem akademischen Disciplinargerichte ausgesprochen werden, wenn der Begabte durch fortgesetzten Unfleiß, durch anderes disciplinarwidriges Betragen, sowie durch einen Aufwand, der die Verwilligung kompromittirt, sich der Wohlthat unwürdig beweist. Art. 46. Die Wahl der Anwendung der einen oder der anderen Art von Arrest bleibt in den einzelnen Fällen, in denen nicht die Anwendung einer bestimmten Art ausdrücklich vorgeschrieben ist, dem rechtlichen Ermessen der Disciplinarbehörde überlassen. Abschnitt III. Von den einzelnen Disciplinarvergehen und deren Bestrafung. I. Titel. Von den Vergehen gegen die akademischen Behörden und deren Mitglieder, sowie gegen die an der Universität angestellten Lehrer, und von Vergehen bei akademischen Feierlichkeiten. Art. 47. Wer sich gegen eine akademische Behörde, oder gegen deren einzelne Mitglieder, sowie gegen die akademischen Lehrer, in Worten oder Handlungen, Respektswidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, soll, nach Beschaffenheit der Fälle, mit Carzerstrafe und selbst mit dem consilio abeundi bestraft werden. Art. 48. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde, oder gegen einen akademischen Lehrer, eine sogenannte Verrufserklärung direkt unternimmt, soll von der Universität ausgeschlossen seyn und es soll diese Ausschließung öffentlich (durch Blätter) bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilio abeundi oder der Relegation bestraft und haben, nach dem Bundestagsbeschlusse vom 13. Nov. 1834, im ersten Falle vor Ablauf von sechs Monaten, und im zweiten Falle vor Ablauf eines Jahres, auf allen deutschen Universitäten keine Aufnahme zu erwarten. Art. 49. Gröbliche oder gar thätliche Beleidigungen der akademischen Behörden und deren Mitglieder, oder der akademischen Lehrer, bei Ausübung ihres Amtes oder mit Rücksicht auf ihre Amtshandlungen, sind mit angemessenem Carzerarrest, und selbst mit dem consilio abeundi oder der Relegation, zu bestrafen, und nach dem Ermessen der Disciplinarbehörde neben der disciplinären Rüge noch nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen gerichtlich zu behandeln und zu bestrafen. Art. 50. Wer in einem Colleg, bei einer öffentlichen Rede, Disputation, Promotion, oder irgend einer anderen akademischen Feierlichkeit, Störung erregt, oder sich eine Unanständigkeit irgend einer Art erlaubt, soll mit verhältnißmäßiger Carzerstrafe und, bei erschwerenden Umständen, selbst mit dem consilio abeundi bestraft werden. Art. 51. Die Verletzungen öffentlich angehefteter Verordnungen und Verfügungen der Universitätsbehörden und die Anschläge der akademischen Docenten, sowie jeder unanständige Tadel in Beziehung auf den Inhalt derselben, soll mit arbiträrer, nach Umständen besonders strenger, Disciplinarstrafe, also selbst mit der Relegation, bestraft werden. Art. 52. Jeder Ungehorsam gegen die Verfügung einer Universitätsbehörde, hat, wenn die Verfügung nicht eine bestimmte Strafe für den Fall der Nichtfolgeleistung androht, eine Strafe, die je nach den Umständen eine

Geld- oder eine Arreststrafe bis zu acht Tagen seyn kann, zur Folge. Außerdem können gegen den Ungehorsamen die zur augenblicklichen Folgeleistung der in Frage kommenden Verfügung erforderlichen Mittel angewendet werden. II. Titel. Von dem Betragen der Studirenden gegen einander. Art. 53. Die Studirenden haben sich gegenseitig die Achtung zu erweisen, welche gesitteten jungen Männern, die sich den Wissenschaften und Künsten widmen, zukommt. Art. 54. Wer den Andern mit Worten, Geberden, oder sonst auf eine Weise neckt, höhnt oder beschimpft, soll, so geringfügig der Gegenstand auch seyn mag, und ohne Berücksichtigung des Vorwandes, daß eine bösliche Absicht nicht vorgelegen, mit einer ein- bis achttägigen Carzerstrafe belegt und nach Befinden zu Abbitte und Ehrenerklärung angehalten werden. Art. 55. Wer den Andern mit Schlägen und überhaupt Thätlichkeiten bedroht, ist mit zehn- bis zwanzigtägiger Carzerstrafe zu bestrafen. Art. 56. Wer den Andern wirklich thätlich angreift und mit Schlägen, oder sonst körperlich, mißhandelt, wird mittelst des consilii abeundi, und bei erschwerenden Umständen mittelst der Relegation, von der Universität weggewiesen. Art. 57. Derjenige, welcher sich von einem Andern auf irgend eine Weise beleidigt glaubt, soll sich jedes Retorquirens enthalten. Wer in der ersten Hitze mit Worten oder Geberden retorquirt, soll mit einer Strafe, die selbst die Hälfte der dem Beleidiger zuzuerkennenden Strafe erreichen darf, und derjenige, welcher später, nachdem die erste Hitze vorüber ist, auf solche Weise retorquirt, soll mit gleicher Strafe, wie der erste Beleidiger, gestraft werden. Bedroht er den Beleidiger mit Schlägen oder sonst mit Thätlichkeiten, so ist dieß, im Fall der ersten Hitze mit drei- bis sechstägiger, außerdem aber mit acht- bis vierzehntägiger Carzerstrafe zu bestrafen. Erlaubt er sich gegen den Beleidiger Thätlichkeiten, so soll, wenn dieß in der ersten Hitze geschieht, eine zwei- bis dreiwöchige Carzerstrafe, außerdem aber eine Carzerstrafe von längerer Dauer und selbst das consilium abeundi eintreten. Art. 58. Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zu einer Wehr greift, soll, wenn auch kein wirklicher Gebrauch damit gemacht worden ist, mit der geschärften Strafe der Bedrohung mit Thätlichkeiten, bestraft werden. Art. 59. Wer von einem Andern thätlich angegriffen wird, darf sich zwar der Nothwehr bedienen, er ist indeß nur dann vollkommen entschuldigt, wenn er durch einen ungerechten, nicht selbst veranlaßten Anfall, gedrängt wird und wenn von ihm zum Schutze kein anderes und kein leichteres Mittel konnte ergriffen werden. Wer diese Grenze überschreitet, dem Anderen nicht ausweicht, wo es möglich ist, denselben wohl gar verfolgt, den trifft für diesen Exceß eine den obwaltenden Umständen angemessene Strafe. Art. 60. Werden, im Falle der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Thätlichkeiten, Körperverletzungen, welche eine ärztliche oder wundärztliche Behandlung erfordern, zugefügt, so tritt, neben der für die Thätlichkeiten festgesetzten disciplinären Rüge, gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nach den allgemeinen Landesgesetzen ein. Art. 61. Diejenigen Studirenden, welche sich Verrufserklärungen gegen andere Studirende erlauben, soll gleiche Strafe wie die Beförderer von Verrufserklärungen gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer (Art. 48) treffen. III. Titel. Von dem Duelle insbesondere. Art. 62. Kein Studirender darf für wirkliche oder vermeintliche, ihm oder dritten, zugefügte, Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung überhaupt und insbesondere durch Privatzweikampf — Duell

— suchen oder nehmen. Art. 63. Das Duell mit den s. g. Schlägern auf den Hieb zwischen Studirenden erscheint, wenn nicht die Voraussetzungen des Art. 26 Ziffer 4 vorhanden sind, als ein zur Cognition der Universitätsbehörde gehöriges Disciplinarvergehen und wird mit den in den nachfolgenden Artikeln näher bestimmten Strafen geahndet. Dagegen Duelle mit Säbeln, auf Pistolen und auf den Stich, sowie überhaupt alle Duelle auf irgend eine andere Waffe als Schläger, mögen sie blos versucht worden, oder wirklich zur Vollziehung gekommen seyn, sowie Duelle mit den gewöhnlichen Studentenwaffen, s. g. Schlägern, wenn sie Tödtung, tödliche Verwundung, oder einen bleibenden Nachtheil, sey es durch eine bedeutende Verstümmlung oder durch innerliche Verletzung des Verwundeten, zur Folge gehabt, sowie alle Duelle zwischen Studirenden und Nichtstudirenden, sind Gegenstand der Cognition der allgemeinen Gerichtsbehörde und es werden sowohl die Duellanten, als alle diejenigen, welche dabei auf irgend eine Weise mitgewirkt haben, von dieser Behörde nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bestraft. Art. 64. Der Studirende, welcher einen Anderen zum Duelle mit Schlägern auf den Hieb herausfordert, ohne daß das Duell wirklich zu Stande gekommen, soll, je nach den Umständen, mit einer drei- bis sechstägigen Carzerstrafe; sowie derjenige, welcher auch nur droht, einen Anderen zum Duell nöthigen zu wollen, oder der durch Worte oder Handlungen ein Duell mit ihm zu provociren sucht, soll — abgesehen von den Strafen, die ihn für die in seinen Drohungen, Worten und Handlungen etwa liegenden Beleidigungen treffen — mit einer ein- bis dreitägigen Carzerstrafe bestraft werden. Art. 65. Derjenige, welcher diese ihm gewordene Herausforderung ausdrücklich annimmt, oder auf andere Weise seine Bereitwilligkeit hierzu kund gibt, soll, nach Verhältniß der ihm zur Seite stehenden Milderungsgründe, mit einer ein- bis viertägigen Carzerstrafe bestraft werden. Art. 66. Wer zur Begünstigung eines solchen versuchten Duells als Kartellträger und dergl. mitwirkt, soll mit einer ein- bis dreitägigen Carzerstrafe bestraft werden. Art. 67. Bei einem auf Schläger wirklich vollzogenen, nicht aus Händelsucht, oder aus einer Verbindungssache, hervorgegangenen Duelle treten, nach Verschiedenheit der Art der Vollziehung, folgende Strafen gegen die Duellanten ein: 1. wenn das Duell mit Zuziehung von Sekundanten vollzogen worden ist, eine Carzerstrafe von vierzehn Tagen; 2. wenn das Duell ohne Zuziehung von Sekundanten vollzogen worden ist, je nach dem Grade der dadurch herbeigeführten besonderen Gefährlichkeit, eine Carzerstrafe von drei bis vier Wochen. Art. 68. Wer zur Vollziehung, beziehungsweise Begünstigung, eines solchen Duells als Kartellträger, Sekundant, Zeuge, Unpartheiischer, und dergl. mitwirkt, soll mit einer drei- bis achttägen Carzerstrafe bestraft werden. Art. 69. Jedes versuchte oder vollzogene Duell, das sich als Folge der Händelsucht darstellt, soll an den Duellanten und an den Begünstigern mit einer härteren Strafe, als die gewöhnliche, nach Umständen selbst mit dem consilio abeundi oder der Relegation bestraft werden. Art. 70. Das versuchte oder vollzogene Duell, von dem die Disciplinarbehörde, auf den Grund der Ergebnisse der Untersuchung, die Ueberzeugung erlangt, daß es mit den Verhältnissen aus einer verbotenen Verbindung im Zusammenhange steht, soll an den Duellanten mit der Strafe des Consiliums, oder der Relegation, und an den Begünstigern mit dem vierfachen der gewöhnlichen Strafe, nach Befund der Umstände

aber ebenfalls selbst mit dem Consilium oder der Relegation, bestraft werden. Art. 71. Hat einer der Duellanten vor Vollziehung des Duells ernstliche Versöhnungsversuche gemacht, die ohne sein Verschulden fruchtlos geblieben sind; so soll für ihn, selbst dann, wenn er auch die ursprüngliche Veranlassung zu dem Duelle gegeben hat, nach dem Ermessen der Behörde, eine gelindere, als die gewöhnliche Strafe, dagegen für denjenigen, welcher troß den Versöhnungsversuchen, die Vollziehung des Duells herbeigeführt hat, eine schärfere, als die gewöhnliche Strafe eintreten. Art. 72. Wird nach bereits während der Vollziehung des Duells erfolgter, wenn auch nur unbedeutender, Verwundung des Gegners von Seiten des Beleidigten die Fortsetzung des Duells veranlaßt; so trifft ihn, sowie den Beleidiger, wenn derselbe nach seiner eigenen, bei Vollziehung des Duells erfolgten, Verwundung die Fortsetzung desselben herbeiführt, eine schärfere als die gewöhnliche Strafe. Art. 73. Wer einen Anderen zum Duelle mit einem Dritten anreißt, sowie derjenige, welcher wegen einer, bereits entweder durch Vergleich oder durch Entscheidung der Behörde erledigten, Ehrensache, den Parthieen Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen gibt, wird mit arbiträrer Carzerstrafe, deren Größe sich nach der Stärke der gegebenen Anreißung, der gemachten Vorwürfe und bewiesenen Verachtung, sowie danach, ob ein Duell wirklich veranlaßt worden ist, richtet, bestraft. Art. 74. Wenn ein beabsichtigtes Duell zur Anzeige gekommen, ist nach gepflogener Untersuchung die Aussöhnung beider Theile zu versuchen. Kommt diese nicht zu Stande, so wird beiden von dem Universitätsrichter eine wechselseitige Erklärung vorgeschrieben, die sie sich als Genugthuung sollen gefallen lassen. In beiden Fällen sollen beide Theile ihr Ehrenwort geben, sich während der Dauer ihres akademischen Bürgerrechts nicht zu duelliren und das darüber geführte Protokoll unterschreiben. Wer dieses verweigert, erhält sogleich das consilium abeundi. Wird dieses gegebene Ehrenwort in der Folge gebrochen, so werden beide Duellanten mit der geschärften Relegation bestraft. Art. 75. Wenn auf eine bei der Universitätsbehörde gemachte Anzeige und darauf eingeleitete Untersuchung, ein versuchtes oder vollzogenes Duell wirklich eruirt wird; so hat der Denunciant von jedem Duellanten, Zeugen, Sekundanten, Unpartheiischen, Kartellträger u. dgl., sowie von jedem Zuschauer, eine Denunciationsgebühr von zwei Gulden, zu deren Zahlung die betreffenden Personen durch die Behörde angehalten werden, zu erhalten. Art. 76. Wenn ein Duell wirklich Statt gefunden hat, oder unterbrochen wird, sollen die dabei gebrauchten Waffen und sonstigen Geräthschaften ausgeliefert, unbrauchbar gemacht, und dem Denuncianten überlassen werden. Art. 77. Die Pedellen, welche die Duelle im Laufe des Jahrs gehörig angezeigt, und derjenige von ihnen insbesondere, welcher die meisten zur Anzeige gebracht hat, sollen, je nach ihrem bewiesenen Eifer, eine Belohnung von dreißig bis sechszig Gulden erhalten, auf welche die akademische Disciplinarbehörde bei dem vorgesetzten Ministerium anzutragen hat. Art. 78. Diejenigen Medicin oder Chirurgie Studirenden, welche bei einem Duelle den Verband übernehmen, sind verpflichtet, nach dem ersten Verbande, oder überhaupt nach Leistung dessen, was im Augenblicke dringend erforderlich war, sogleich einem geprüften Arzte Anzeige davon zu machen, widrigenfalls dieselben, nach dem Grade der Gefährlichkeit der Verwundung, mit angemessener Strafe zu belegen sind. Dieselben haben sich auch, bei Vermeidung der, wegen

Ausübung der Heilkunde von Seiten der nicht dazu Berechtigten, festgesetzten allgemeinen polizeilichen Strafen, jeder weitern Behandlung des im Duell Verwundeten zu enthalten. IV. Titel. Von den verbotenen Verbindungen und Gesellschaften. Art. 79. Alle Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind verboten. Art. 80. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1. die Stifter einer verbotenen Verbindung, und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carzerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden. 2. die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carzerstrafe, bei wiederholter und fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden. 3. Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung verbotener Verbindungen Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt; so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4. Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden. 5. Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen, oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern und dergl. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem anderen Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist; desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6. Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 41.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde; so sind die oben bezeichneten Zwischenräume auf die Hälfte beschränkt. 7. Bei allen in den akademischen Gesetzen erwähnten Vergehungen der Studirenden ist bei dem Daseyn von Indicien nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden. Art. 81. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung, trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften, sollen, nach dem Bundestagsbeschluß vom 13. Nov. 1834, ebensowenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der

Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. Art. 82. Das Tragen von Parthei- oder Vereinsabzeichen, sie bestehen in Cocarden, Bändern, Mützen oder anderen Gegenständen, welches durch den Beschluß der Bundestagsversammlung vom 5. Juli 1832, sowie durch die, ihrem ganzen Umfange nach, auf die Studirenden gleiche Anwendung, wie gegen andere Personen findende, Verordnung vom 23. Juni 1832, bei Vermeidung von Gefängnißstrafe, verboten ist, soll außerdem als nahe Anzeige der Theilnahme an einer verbotenen Verbindung angesehen und als solche bei der Beurtheilung in Betracht gezogen werden. V. Titel. Von den sonstigen Disciplinarvergehungen der Studirenden. Art. 83. Denjenigen, welche sich den Wissenschaften und Künsten auf der Hochschule widmen, ziemt es besonders, sich in allen Verhältnissen durch wohlanständige Aufführung auszuzeichnen. Alle, welche hiergegen in irgend einer Hinsicht handeln, setzen sich, auch wenn die im einzelnen Falle in Frage kommende Handlung nicht speziell als strafbar bezeichnet seyn sollte, nach, unter Umständen, vergeblich versuchten Warnungen und Ermahnungen, einer disciplinarischen Strafe aus. Art. 84. Insbesondere sollen sich die Studirenden aller unanständigen, oder auch nur sehr auffallenden Kleidung enthalten. Art. 85. Man darf erwarten, daß die Studirenden alle Gesellschaften, Zusammenkünfte, Tanzplätze u. dergl. in und außerhalb der Stadt meiden, welche ihrer Zusammensetzung nach für gebildete Stände nicht bestimmt sind. Wer sich dennoch in dergleichen Gesellschaften einmischt, hat es sich zuzuschreiben, wenn er schon durch seine Gegenwart der Theilnahme an Ungebührlichkeiten, die bei solchen Gelegenheiten etwa vorgefallen sind, verdächtig gehalten wird. Art. 86. Das Besuchen der Billards, Kaffee-, Gast-, Wirths-, Wein-, und Bierhäuser ist den Studirenden Vormittags unbedingt und ohne Ausnahme auf das Strengste verboten und am Nachmittag zu jeder Zeit, an welcher Vorlesungen gehalten werden, die der Studirende zu besuchen hat. Wer dieses Verbot, trotz erfolgter gelinderer Strafe, wiederholt übertritt, dem soll das akademische Bürgerrecht aufgekündigt werden. Art. 87. Das s. g. Commerciren, wobei besonders dazu bestimmte Lieder gesungen, Hüte, Mützen durchstochen, die Theilnehmer zum Trinken angehalten werden, ist untersagt. Uebertretungen werden mit arbiträren Disciplinarstrafen bestraft. Dasselbe gilt von allen sonstigen Gelagen und Schmausereien, die durch Unmäßigkeiten oder sonstiges unsittliches Verhalten anstößig werden. Art. 88. Trunkenheit wird zum Erstenmale mit Verweisen, nach Befinden und in Wiederholungen mit zwei- bis achttägigem Carzerarrest bestraft, und es kann von ihr kein Milderungsgrund einer begangenen Handlung, wohl aber, nach Umständen ein Schärfungsgrund abgeleitet werden. Art. 89. Alle Hazardspiele mit Würfeln, Karten oder auf eine andere Weise, es sey um Geld oder um einen anderen geldeswerthen Gegenstand, sind, neben der allgemeinen polizeigesetzlichen Strafe, an Studirenden noch disciplinär zu ahnden. Die Contravenienten sind das Erstemal mit zwei- bis viertägiger, und im Wiederholungsfalle mit länger dauernder Carzerstrafe, und selbst mit der Verweisung von der Universität zu bestrafen. Diejenigen Studirenden, welche ihre Zimmer dazu hergeben, oder Bank gehalten haben, sind mit geschärfter Strafe zu belegen. Art. 90. Wer durch irreligiöse oder unsittliche Reden öffentlich Anstoß zu erregen sucht, soll nach Befinden selbst von der Universität weggewiesen werden. Art. 91. Wer muthwilligerweise, besonders unter Mißbrauch des

Ehrenworts, Schulden macht, wer sich dem Uebergenusse geistiger Getränke oder anderen Ausschweifungen hingibt, wer einen Umgang unterhält, der seiner unwürdig ist, wer überhaupt durch einen unsittlichen, anstößigen Lebenswandel zu erkennen gibt, daß er derjenigen Ehrliebe und bessern Grundsätze nicht mächtig sey, welche bei den Studirenden vorausgesetzt werden müssen, und so durch sein bloßes Beispiel, das er gibt, oder gar durch ausdrückliche Anreizung, zu einem ähnlichen verabscheuungswürdigen Verhalten Andere verführt, wer endlich durch Unfleiß den Zweck seines Aufenthaltes auf der Hochschule verfehlt, soll nach Umständen sogleich, oder erst nach vergeblich angewendeten Warnungen, Verweisen und Arreststrafen, entweder durch Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts, durch das consilium abeundi, oder Relegation, von der Universität entfernt werden. Art. 92. Derjenige Studirende, welcher ein von ihm von der Universitätsbehörde abgegebenes Ehrenwort, das in Disciplinarsachen nach dem Ermessen der Behörde unter Umständen, sowohl an die Stelle des Zeugeneides, als überhaupt jeden gerichtlichen Eides, treten kann, bricht oder wissentlich falsch abgegeben hat, und so das in ihn gesetzte Vertrauen täuscht und mißbraucht, soll als ein Mensch von ehrlosen Gesinnungen betrachtet und mit der Strafe der geschärften Relegation belegt werden. Diese Strafe trifft auch, neben der von der allgemeinen Gerichtsbehörde verhängt werdenden peinlichen Strafe, denjenigen, welcher einen vor der Behörde abgelegten Eid bricht oder wissentlich falsch abgeleistet hat. Art. 93. Jedes Stören der öffentlichen Ruhe, durch Schreien, Lärmen, Singen, Zerschlagen der Fenster oder Laternen u. dgl. soll, außer der in solchen Fällen eintretenden Bestrafung von Seiten der allgemeinen Gerichtsbehörde, nach dem Ermessen der Disciplinarbehörde, auch noch mit angemessenen Disciplinarstrafen geahndet werden. Art. 94. Jeder Aufstand, Tumult und jede unerlaubte Versammlung von Studirenden, um etwas Gesetzwidriges und Ordnungswidriges zu erzwingen, oder etwas von den Behörden Angeordnetes zu verhindern, soll, außer den, nach Beschaffenheit des einzelnen Falles, nach den allgemeinen Landesgesetzen eintretenden gerichtlichen Strafen, mit folgenden Disciplinarstrafen geahndet werden: 1. die Urheber und Anführer, als welche auch diejenigen angesehen werden, die durch Zusammenrufen, durch Umlaufschreiben, oder auf andere Weise hierzu mitgewirkt haben, trifft die Strafe der geschärften Relegation; 2. die Theilnehmer an denselben, wozu auch ohne Beweis eines näheren Antheils diejenigen zu rechnen sind, welche sich bei einem lärmenden Haufen aufhalten, trifft, nach dem Grade ihrer Theilnahme, die Unterschrift des consilii abeundi oder das consilium abeundi, oder die Relegation. Wer vermummt oder bewaffnet Theil genommen, wird besonders streng bestraft. Art. 95. Diejenigen Studirenden, welche sich Verrufserklärungen gegen andere Privaten, oder gegen Privatanstalten erlauben, soll gleiche Strafe wie die Beförderer von Verrufserklärungen gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer (Art. 48.) treffen. Art. 96. Die Disciplinarbehörde hat die Befugniß, Kost- und Wohnhäuser, die den guten Sitten nachtheilig, oder wegen Verführung gefährlich sind, den Studirenden zu verbieten, und die schon geschlossenen Miethkontracte nach Befinden der Umstände aufzuheben. Zu dem Ende soll jeder Studirende seine Wohnung, sowie jede damit vorgenommene Abänderung, dem Universitätsrichter anzeigen. In eigentlichen Wirths- und Gasthäusern darf kein Studirender

wohnen. Art. 97. Dem Studirenden ist jedes Beherbergen von Fremden, sie mögen auswärts Studirende oder Nichtstudirende seyn, abgesehen von den deßfalls bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, ohne vorherige Erlaubniß des Universitätsrichters, bei Vermeidung arbiträrer Disciplinarstrafe, untersagt. Art. 98. Wer einen Consiliirten oder Relegirten in seine Wohnung aufnimmt, soll mit einer viertägigen Carcerstrafe, die, nach Umständen, geschärft werden kann, bestraft werden. Art. 99. Diejenigen Studirenden, welche sich erlauben, einen von der Universität Verwiesenen zu begleiten, sollen nach Beschaffenheit der Umstände mit strenger arbiträrer Disciplinarstrafe bestraft werden. Art. 100. Alle soleune Musiken, wobei Chargen Statt finden, sind den Studirenden gänzlich verboten. Die s. g. Ständchen, Bälle, Leichenbegängnisse und dergl. sind nur gestattet, wenn die allgemeine Ortspolizeibehörde und der Universitätsrichter dazu die Erlaubniß ertheilen. — Dritter Theil. Abschnitt I. Von der Gerichtsbarkeit über Studirende in Polizei-, Denunciations- und Criminalsachen überhaupt, sowie insbesondere in Disciplinarsachen. Art. 101. Die Studirenden sind den allgemeinen und Lokalgesetzen und Verordnungen in Beziehung auf Polizei-, Denunciations- und Criminalsachen, wie alle andere Unterthanen unterworfen und in diesen Beziehungen stehen sie unter den allgemeinen, zur Handhabung derselben vom Staate constituirten Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Die Studirenden haben hiernach den mit der Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Lokalpolizei, beauftragten Beamten und Dienern die gebührende Achtung, und in Ausübung ihres Amtes den schuldigen Gehorsam zu beweisen. Die Studirenden genießen in dieser Beziehung die Rechte der Schriftsässigen. Die Verbüßung der von den allgemeinen Gerichtsbehörden gegen einen Studirenden erkannten Gefängnißstrafen findet in dem Universitätscarzer Statt, solange die Verurtheilung nicht eine Entziehung des akademischen Bürgerrechts veranlaßt hat, oder nicht besondere Umstände die Verbüßung in einem anderen Gefängnißlokale erforderlich machen, worüber das Ministerium d. J. u. d. J. vorkommenden Falls Bestimmung zu treffen hat. Art. 102. Außerdem sind die Studirenden den akademischen Disciplinargesetzen und allen von den Universitätsbehörden in akademischen Disciplinarsachen ausgehenden Anordnungen unterworfen, und in dieser Beziehung stehen sie unter der zur Handhabuug der akademischen Disciplin vom Staate constituirten Universitätsbehörden. Art. 103. Die Handhabung der für die Studirenden der Universität bestehenden besonderen Gebote und Verbote ist dem akademischen Disciplinargericht und dem Universitätsrichter übertragen. Art. 104. Alle Disciplinarvergehen ohne Unterschied untersucht der Universitätsrichter selbstständig, und nur in dem Falle, in welchem es sich von einem ordnungswidrigen Benehmen gegen den Universitätsrichter selbst handelt, und das von der Art ist, daß es mit einer härteren als dreitägigen Carcerstrafe geahndet werden muß, hat ein anderes Mitglied des Disciplinargerichts die Untersuchung zu führen. Art. 105. Insofern wegen eines Vergehens nicht auf höhere Strafe, als Verweis oder achttägige Carcerstrafe oder Geldstrafe bis zu drei Gulden zu erkennen ist, übt der Universitätsrichter die Strafgewalt selbstständig, ohne Mitwirkung des Disciplinargerichts aus, ist aber verbunden, das Gericht in steter Uebersicht von dem Gebrauche dieser Strafgewalt zu

halten, theils damit demselben fortwährend die Uebersicht des Zustandes der Disciplin bleibt, theils um ihm Gelegenheit zu geben, sich über die zeitgemäße Handhabung der amtlichen Strafgewalt des Universitätsrichters mit diesem besprechen, oder bei Verschiedenheit der Ansichten etwa die Entschließung des vorgeordneten Ministerii einholen zu können. Art. 106. Diese Mitwirkung des akademischen Disciplinargerichtes tritt ein: I. in den Fällen, in welchen es sich um den Fleiß der Studirenden handelt; II. in den Fällen, in welchen es sich um Verfehlungen der Studirenden bei dem Besuche der Lehrstunden, bei öffentlichen akademischen Feierlichkeiten, sowie überhaupt durch Verletzuug der den Vorgesetzten, Lehrern und Beamten der Universität gebührenden Achtung handelt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen es sich um Ungebührlichkeiten gegen den Universitätsrichter, die ihm im Amte zugefügt werden, handelt, welche, wenn sie nicht eine härtere Rüge als dreitägigen Carcer erfordern, von ihm selbst bestraft werden dürfen; III. in den Fällen, in welchen, einerlei von welchen bestimmten Vergehen es sich handelt, das Gesetz im Allgemeinen eine höhere Strafe, nach Umständen, für zulässig erklärt hat, als diejenige ist, welche der Universitätsrichter selbstständig auszusprechen befugt ist. Art. 107. Der Universitätsrichter bringt, nach von ihm vollendeter Untersuchung, diejenigen Disciplinarsachen, bei deren Aburtheilung nach ihrer bestimmten Art, oder nach den auf sie in den Disciplinargesetzen bestimmt festgesetzten Strafen eine Mitwirkung des akademischen Disciplinargerichtes erforderlich ist, zum Behufe ihrer Entscheidung durch Erstattung eines Vortrages an diese Behörde. Art. 108. Die etwa in Beziehung auf die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sich ergebenden Competenzconflicte entscheidet das vorgesetzte Ministerium. Art. 109. Der Universitätsrichter hat die Vollziehung aller und jeder gegen Studirende erkannt werdenden Disciplinarstrafen. Art. 110. Der Universitätsrichter ist in den die Studirenden betreffenden Disciplinarsachen die alleinige mit allen anderen Behörden des Inlandes und Auslandes correspondirende Behörde, insofern nicht in bestimmten Fällen diese Correspondenz durch den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu führen ist. Abschnitt II. Von dem Verfahren in Disciplinar-Strafsachen. Art. 111. Alle Anzeigen gegen Studirende in Disciplinarsachen werden bei dem Universitätsrichter gemacht. Art. 112. Das Verfahren in allen Disciplinarangelegenheiten der Studirenden ist summarisch. Art. 113. Es werden hierbei keine Untersuchungskosten berechnet. Nur die durch eine Untersuchung veranlaßten wirklichen Auslagen hat der Schuldige zu ersetzen. Art. 114. Gegen die in einer Untersuchung befindlichen Studirenden kann jede Art von Arrest als Untersuchungsarrest verhängt werden. Art. 115. Wenn ein Studirender sich bei einer Disciplinaruntersuchung eigentliche Lügen zu Schulden kommen läßt, so tritt gegen ihn eine unverzüglich zu vollziehende ein- bis achttägige Carcerstrafe ein, und beim hartnäckigen Beharren auf Lügen wird die, nach Beendigung der Untersuchung eintretende, für ein in Frage kommendes Vergehen bestimmte Strafe geeignet geschärft. Bei Verweigerung schuldiger Antwort und überhaupt Auskunft, wozu namentlich auch der Fall gehört, wenn die Namhaftmachung von Mitschuldigen verweigert wird, kann Carzerstrafe angewendet und bei fortdauernder Verweigerung auch selbst die Entziehung des akademischen Bürgerrechts ausgesprochen werden. Art. 116. Der Studirende, welcher in Untersuchung gezogen, und dem

dieß eröffnet ist, darf ohne Erlaubniß des Universitätsrichters sich nicht entfernen, widrigenfalls ihn eine Carzerstrafe von zwei bis acht Tagen trifft. Dauert seine Entfernung längere Zeit und ist sein Aufenthaltsort bekannt, so wird er, wenn seine Vernehmung nicht zweckgemäß durch die Behörde seines Aufenthaltsort vorgenommen werden kann, mittelst Requisition dieser Behörde unter geeigneter Strafandrohung, die auch eine Realladung enthalten kann, vorgeladen. Ist sein Aufenthaltsort nicht bekannt, so erfolgt eine öffentliche Ladung, je nach Bedeutenheit des Gegenstandes, unter der Bedrohung der Entziehung des akademischen Bürgerrechts durch das Consilium oder die Relegation. Art. 117. Die Pedellen, Polizeiofficianten und Gensdarmen, so wie überhaupt alle zur Aufrechthaltung der Gesetze angestellten Beamten haben, wenn sie ein Disciplinarvergehen eines Studirenden durch eigene Anschauung wahrgenommen haben, und diese ihre Wahrnehmung auf ihren geleisteten Diensteid versichern, vollen Glauben. Insbesondere findet dies auch bei ihnen selbst in Ausübung ihres Dienstes widerfahrenen Beleidigungen Statt. Art. 118. In Disciplinarsachen kann in allen den Fällen, in welchen bei den gerichtlichen Untersuchungen die Ableistung eines Eides eintritt, nach dem Ermessen der Behörde, das Abgeben des Ehrenwortes eines Studirenden die Stelle des an und für sich eben so zulässigen Eides vertreten, indem man in die Studirenden das Vertrauen setzt, daß ihnen das Ehrenwort so heilig, als der Eid seyn wird. Ein solches Ehrenwort wird durch einen der Behörde gegebenen Handschlag und durch Unterschrift einer in ein Protokoll wörtlich eingerückten Erklärung gegeben. Art. 119. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Disciplinarvergehen der Studirenden bleibt, wie dies in der Natur der Disciplinargerichtsbarkeit liegt, Vieles dem rechtlichen Ermessen der Behörde überlassen. Insbesondere ist zur Erkennung der Disciplinarstrafen nicht ein vollständiger juristischer Beweis erforderlich, es reicht vielmehr in den Fällen, in welchen alles dasjenige, was zur Herstellung des objektiven und subjektiven Thatbestandes geeignet ist, geschehen, ohne daß dadurch ein vollständiger juristischer Beweis sich ergeben hat, die aus den aktenmäßigen Thatsachen sich ergebende dringende rechtliche Vermuthung hin. Art. 120. So wie überhaupt die allgemein gesetzlichen Milderungs- und Schärfungsgründe bei Beurtheilung eines Disciplinarvergehens in Erwägung gezogen werden können, so soll insbesondere hierbei das frühere in jeder Hinsicht gute und musterhafte Betragen eines Studirenden, so wie ein offenes Geständniß als Milderungsgrund, und der frühere tadelnswerthe Lebenswandel eines Studirenden, sowie hartnäckiges Leugnen, als Schärfungsgrund die geeignete Berücksichtigung finden. Bei vorliegenden besonderen Schärfungsgründen kann nicht allein auf eine höhere, als die gewöhnliche Strafe derselben Gattung, sondern auch auf eine höhere Strafgattung erkannt werden. Art. 121. Alle in Disciplinarsachen gegeben werdenden Erkenntnisse sind schriftlich und mit den wesentlichen Entscheidungsgründen abzufassen, und es wird davon, auf Anstehen der Betheiligten, eine Abschrift bewilligt. Dagegen ist die Einsicht der betreffenden Akten den Betheiligten, oder für dieselben einem Dritten, nie zu gestatten. Art. 122. Ein gleiches Verfahren wie gegen denjenigen, der sich im Laufe einer Untersuchung auf längere Zeit aus der Universitätsstadt entfernt (Art. 116.), tritt gegen denjenigen ein, der sich der Verbüßung einer Disciplinarstrafe durch seine Entfernung zu entziehen sucht. **Abschnitt III. Von der Controlirung**

des Betragens, und insbesondere des Fleißes der Studirenden, und der gegen sie erkannten Strafen. Art. 123. Dem mit dem Besuche der Hochschule verbundenen Zwecke erscheint es angemessen, daß der Lerneifer, der Anstand, der sittliche Ton und die Eintracht unter den Studirenden von den Universitätsbehörden und den einzelnen öffentlichen Lehrern fortwährend überwacht, daß von diesen zeitig und warnend auf die Einzelnen gewirkt werde, und daß solche, die aus Rohheit, Unsittlichkeit, Unfleiß und Verschwendung beweisen, daß sie nicht würdig sind, einer Anstalt, die jene Zwecke verfolgt, welche die Aufgabe des Universitätslebens sind, anzugehören, von der Disciplinarbehörde, ohne förmliche Wegweisung durch das Consilium oder die Relegation, ihren Eltern oder Vormündern zurückgeschickt werden, damit diese vor Allem jene Erziehung vollenden, die bei einem jungen Manne, welcher die Hochschule bezieht, vorausgesetzt werden muß, wenn er selbst mit Nutzen auf dieser höheren Bildungsanstalt verweilen, und dadurch, daß er ihr angehört, dieselbe nicht entehren will. Art. 124. Um insbesondere den Fleiß der Studirenden überwachen und auf geeignete Weise ihren Lerneifer erregen zu können, hat jeder akademische Docent vierteljährig in das ihm von dem Universitätsrichter zugesendet werdende Verzeichniß der Zuhörer, den Grad des Fleißes derselben im Besuche der Vorlesungen, so wie dasjenige zu bemerken, was er in Folge der ihm in dieser Beziehung durch die Bestimmung des vorhergehenden Artikels obliegenden Pflicht und zustehenden Befugniß der Leitung und Warnung gethan hat, und hierauf das Verzeichniß alsbald dem Universitätsrichter wieder zurückzusenden. Art. 125. Die allgemeinen Gerichtsbehörden sind verpflichtet, dem Universitätsrichter von allen Erkenntnissen Nachricht zu geben, die sie im Bereiche ihrer Competenz gegen Studirende ausgesprochen. Auch haben dieselben ihm von jeden peinlichen Untersuchungen gegen Studirende alsbald nach deren Einleitung Kenntniß zu geben. Art. 126. Der Rektor wird, wenn er den Studirenden Verweise ertheilt hat, in geeigneten Fällen den Universitätsrichter davon benachrichtigen. Art. 127. Alle gegen Studirende erkannte Strafen hat der Universitätsrichter in ein Register eintragen und die Behörden bemerken zu lassen, welche sie verfügt oder erkannt haben. Art. 128. Der Universitätsrichter hat von allen Erkenntnissen, die er erläßt, den Rektor von Zeit zu Zeit, oder nach Wichtigkeit des Falles sogleich, in dem Umfange und zu dem Zwecke in Kenntniß zu setzen, als es nothwendig ist, in der Uebersicht des Betragens der Studirenden zu bleiben. Art. 129. Jeder, der auf der Universität studirt hat, und in den Staats- oder Kirchendienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität, sich mit einem vom Rektor, Kanzler und Universitätsrichter vollzogenen, und vom Regierungsbevollmächtigten visirten Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird, nach dem Bundesbeschlusse vom 13. November 1834, Keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen, und also auch nicht zum Civildienste, zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis zugelassen werden. Vierter Theil. Von der Civilgerichtsbarkeit über Studirende. Abschnitt I. Von den privatrechtlichen Verhältnissen der Studirenden überhaupt. Art. 130. Die Studirenden stehen im Allge-

meinen in Beziehung auf ihre Privatrechtsverhältnisse unter den vom Staate zur Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit constituirten allgemeinen Landesbehörden. Sie genießen in dieser Hinsicht die Rechte der Schriftsässigen. Art. 131. Nur wegen der s. g. gesetzlichen Schulden, welche die Studirenden während ihres temporären Aufenthalts auf der Universität contrahiren, sind die Studirenden einer besonderen Civilgerichtsbarkeit unterworfen. Art. 132. Diese besondere Civilgerichtsbarkeit ist, sowohl was die Verhandlung, als was die Aburtheilung betrifft, dem Universitätsrichter übertragen. Art. 133. In objektiver Hinsicht ist diese Civilgerichtsbarkeit auf die gesetzlichen Schuldforderungen gegen Studirende beschränkt. Abschnitt II. Von den bei dem Universitätsrichter eingeklagt werden könnenden Schuldverbindlichkeiten der Studirenden insbesondere. Art. 134. Bei dem Universitätsrichter werden geltend gemacht: die gesetzlichen Forderungen gegen Studirende, es mögen dieselben unbestritten oder bestritten seyn. Art. 135. Als gesetzliche Schulden der Studirenden erscheinen: 1) die Honorarien der akademischen Lehrer, sowie der Repetenten, Sprach-, Exercitien- und anderer Lehrmeister, 2) die Honorarien für Aerzte und Wundärzte, 3) die Forderungen für Medikamente, 4) die Forderungen für Collegienbücher, 5) der Miethzins für Wohnung und Möbel für die Dauer eines Semesters, 6) der Lohn und das Kostgeld der Dienstboten, Aufwärter, auf die Dauer eines Semesters, 7) der Lohn für Barbiere und Wäscherinnen für die Dauer eines Vierteljahres, 8) die Forderungen für das Mittags- und Abendessen für die Dauer eines Vierteljahres, 9) die Forderungen für Holz bis zum Betrage von zwei Stecken, 10) die Forderungen der Hauswirthe, Dienstboten und Aufwärter für Frühstück, Licht und dergleichen kleinere gewöhnliche Bedürfnisse bis zu dem Betrage von zehn Gulden, 11) die Forderungen für Schneiderarbeit bis zum Betrage von achtzehn Gulden, 12) die Forderungen für Schuhmacherarbeit bis zum Betrage von achtzehn Gulden, 13) die Forderungen für Schreibmaterialieu bis zum Betrage von fünf Gulden, 14) die Forderungen für Buchbinderarbeit bis zum Betrage von fünf Gulden, 15) das Kaufgeld für anatomische Instrumente bis zum Betrage von fünfzehn Gulden. Art. 136. Alle diese Forderungen haben den Vorzug, daß dieselben vor dem Universitätsrichter geltend gemacht werden können, daß gegen dieselben keine Einwendungen daraus, daß der Schuldner noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, abgeleitet werden können und daß zu ihren Gunsten besondere Exekutionsmittel zulässig sind. Art. 137. Diesen Vorzug behalten diese Forderungen jedoch nur dann, wenn sie mit dem Ablauf des Semesters, also, wenn sie innerhalb eines Winterhalbenjahres contrahirt worden, vor dem Samstag vor Palmarum, und wenn sie während eines Sommerhalbenjahres entstanden, vor dem Samstag vor Michaelis eingeklagt, wenigstens, unter in jeder Hinsicht genauer Specifikation, bei dem Universitätsrichter angezeigt und sodann, binnen sechs Wochen, geltend gemacht werden. Abschnitt III. Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf das Schuldenwesen der Studirenden. Art. 138. Der Studirende bleibt auch nach seinem Abzuge von der Universität der Civilgerichtsbarkeit des Universitätsrichters in Beziehung auf die auf der Universität contrahirten gesetzlichen Schulden, so lange, bis diese vollständig getilgt sind, unterworfen, und es haben deshalb die inländischen Gerichtsbehörden den deßfallsigen Requisitionen des Universitätsrichters zu entsprechen. Art. 139. Wird ein Studirender im Disciplinarwege von der

Universität weggewiesen, so soll derselbe drei Tage lang im Carcer verbleiben, und es sollen während dieser Zeit die Gläubiger, welche gesetzliche Forderungen an denselben haben, mittelst Anschlags am schwarzen Brette von dem Universitätsrichter zur Geltendmachung ihrer Ansprüche, unter dem Rechtsnachtheile, daß dieselben unberücksichtigt bleiben, aufgefordert werden. Werden die in Folge hiervon geltend gemachten gesetzlichen Forderungen von dem von der Universität Verwiesenen nicht alsbald berichtigt, oder wird dafür nicht durch einen den Gläubigern annehmbaren Bürgen, der sich, was seine Bürgschaftsleistung betrifft, der Civilgerichtsbarkeit des Universitätsrichters unterwirft, Bürgschaft geleistet; so steht den Gläubigern nach vorhergegangener Verhandlung nunmehr der Antrag auf die zulässigen Exekutionsmittel zu. Der Verwiesene muß aber jedenfalls nach Ablauf der drei Tage die Universität verlassen, wenn er nicht ein Ausländer ist und gegen ihn der Personalarrest erwirkt wird. Art. 140. Alle Bürgschaften und Intercessionen eines Studirenden für andere sind ungültig. Art. 141. Derjenige Studirende, welcher im Laufe eines halben Jahres seine Stube verläßt, oder vor Ausgang des verflossenen halben Jahres dieselbe entweder von Neuem gemiethet, oder wenigstens nicht vier Wochen vor Ostern oder Michaelis aufgekündigt hat, soll das Miethgeld vom ganzen halben Jahre zu bezahlen oder einen andern annehmbaren Miethsmann zu stellen schuldig seyn. Sollte übrigens ein Studirender nach einer solchen stillschweigenden Verlängerung seiner Miethe noch vor dem Eintritte des neuen Semesters unerwartet von der Universität abgerufen werden und dieses auf eine von dem Universitätsrichter zu beurtheilende Weise hinreichend darthun; so ist er nur für ein Vierteljahr die Miethe zu bezahlen schuldig. War die Wohnung in diesem Falle an zwei Studirende vermiethet; so hat der Vermiether die Wahl, entweder von Anfang des Semesters den ganzen Miethcontrakt dem Zurückbleibenden aufzukündigen, oder es sich gefallen zu lassen, daß für das folgende Semester der zurückbleibende Studirende nur seine Hälfte bezahle und die Wohnung allein behalte. Art. 142. Allen und jeden Personen ist es verboten, ohne Erlaubniß des Universitätsrichters irgend einige Pfänder von einem Studirenden zu nehmen und Geld darauf zu leihen, widrigenfalls der Pfandnehmer das Pfand nicht nur unentgeltlich herausgeben, sondern auch mit einer namhaften Strafe belegt werden soll. Besonders soll es den Mäklern verboten seyn, sich mit Pfändern von Studirenden zu befassen, solche von ihnen anzunehmen und anderwärts zu versetzen, und werden die Contravenienten der einschlägigen Behörde zur Bestrafung angezeigt werden. Kein Studirender soll auch einem andern Studirenden seine Effekten zum Versatz oder Verkauf, um ihm dadurch Geld zu verschaffen, geben, widrigenfalls ein solcher Pfandgeber gegen den Pfandnehmer keine Entschädigungsklage haben soll. Würde übrigens ein Studirender etwas dergestalt durch einen Andern versetzen lassen, daß der Gläubiger nicht wissen konnte, daß das Pfand einem Studirenden gehöre, so soll der in diesem Falle sich in gutem Glauben befindende Gläubiger zuvörderst seinen Regreß an den Mäkler nehmen, dann aber, wenn dieser insolvent ist, das Pfand bis zur Bezahlung des Pfandschillings zu behalten befugt seyn. Abschnitt IV. Vom rechtlichen Verfahren in Sachen der Civilgerichtsbarkeit über Studirende. Art. 143. Das Verfahren ist mündlich und protokollarisch. Art. 144. Zu den Protokollen, Erkenntnissen und Ausfertigungen wird kein Stempelpapier adhibirt, und es findet überhaupt kein

Ansatz von Kosten, außer den herkömmlichen Vergütungen für die dabei vorkommenden Bemühungen der Pedellen, so wie die etwa wirklich entstehenden Kosten, welche von dem Fordernden immer vorgelegt werden müssen, statt. Art. 145. Bevor gegen einen Studirenden wegen der gesetzlichen Forderungen zu einer förmlichen Klage geschritten wird, soll immer das Mahnverfahren, wie es in den folgenden Artikeln vorgezeichnet ist, versucht werden. Art. 147. Der Fordernde hat den Universitätsrichter mündlich zu bitten, dem Schuldner einen Mahnzettel, welcher die Summe der geltend gemacht werdenden Forderung und den Rechtstitel, worauf solche beruht, enthält, insinuiren zu lassen. Art. 147. Steht dem Gesuche des Fordernden keine unbezweifelte Incompetenz des angegangenen Richters entgegen, so verfügt der Universitätsrichter die Insinuation des Mahnzettels, mit der beigesetzten Aufforderung an den Schuldner, binnen eines bestimmten Termines, entweder den Fordernden zu befriedigen, oder zu erklären, daß er rechtlichen Einwand vorbringen wolle, widrigenfalls im Wege der Hülfsvollstreckung gegen ihn verfahren werden würde. Art. 148. Erklärt der Schuldnnr im Termine, daß er rechtliche Einwendungen vorbringen wolle, und sind diese Einwendungen, die er dabei sogleich vorzubringen hat, nicht von der Art, daß dieselben, ohne nur vorher den Gegner darüber zu hören, abgewiesen werden können; so ist dieses Verfahren beendigt, und der Fordernde muß von dem Universitätsrichter zur Einleitung des gewöhnlichen Klagverfahrens angewiesen werden. Art. 149. Erklärt der Schuldner, daß er keinen rechtlichen Einwand zu machen gedenke, oder bleibt er in dem Termine, ohne genügende Entschuldigungsgründe vorzubringen, aus; so wird demselben, auf mündliches Anrufen des Fordernden, von dem Universitätsrichter aufgegeben, binnen einer bestimmten Frist den Fordernden, bei Vermeidung der Pfandung oder jeder geeigneten Zwangsmaaßregel, zu befriedigen. Art. 150. Von Erlassung dieses Befehles an den Schuldner an, tritt das gewöhnliche Verfahren in der Erekutionsinstanz ein. Der Schuldner kann daher nur noch mit solchen Einreden gehört werden, welche, nach den bestehenden Gesetzen, in der Executionsinstanz zulässig sind, es wäre denn, daß er: 1) gegen den ergangenen Befehl Restitution erwirkte, oder 2) daß er die Forderung bei dem Universitätsrichter deponirte, oder für die Bezahlung derselben hinreichende Sicherheit durch Bürgschaft oder Pfänder leistete. Art. 151. Will der Fordernde in dem Falle, in welchem er wegen Geltendmachung einer gesetzlichen Schuld zur Einleitung des gewöhnlichen Klagverfahrens verwiesen worden ist, von dieser Verweisung Gebrauch machen; so hat er nunmehr bei dem Universitätsrichter eine förmliche Klage zu erheben und es wird hierüber nach den allgemeinen Grundsätzen verhandelt und entschieden. Art. 152. Sollte sich ein Gläubiger im Laufe des Mahn-, oder des Klage- oder des Executivverfahrens veranlaßt finden, dem Schuldner eine Zahlungsfrist zu gestatten; so kann dies, bei Vermeidung des Verlustes des gesetzlichen Vorzugs der Forderung, nur mit Einwilligung des Universitätsrichters geschehen, und es hat derselbe darüber ein Protokoll aufzunehmen. Art. 153. Zur Geltendmachung der gesetzlichen Schuldforderungen sind gegen Studirende die allgemein zulässigen Executionsmittel, nach den deßfalls bestehenden allgemeinen Grundsätzen, namentlich auch Realarreste überhaupt und Personalarreste gegen Ausländer, anwendbar. Die allgemeinen Gerichtsbehörden sind verbunden, den deßfallsigen Requisitionen des Universitätsrichters zu entsprechen. Was die Pfandung betrifft, so

wird insbesondere bestimmt, daß die gewöhnlichen Kleidungsstücke eines Studirenden, so wie dessen zu seinem Studium gehörigen Bücher, nicht gepfändet werden können. Art. 154. Kann durch die gewöhnlichen Executionsmittel die Befriedigung eines Gläubigers nicht erzielt werden, so hat der Gläubiger die besondere Befugniß, zu verlangen, daß die Universitätszeugnisse, das Doctordiplom und der über die Prüfung zu erstattende Bericht von den einschlägigen Behörden so lange zurückbehalten werden, bis die an den auftretenden Gläubiger zu entrichtende gesetzliche Schuld gänzlich bezahlt, und darüber, daß dieses geschehen, eine genügende Bescheinigung beigebracht worden ist. Die desfallsigen Anträge sind an den Universitätsrichter zu stellen, der alsdann die geeigneten Eröffnungen an die betreffenden Behörden zu machen hat. Art. 155. Kann auch durch dieses Exekutionsmittel die Befriedigung der Gläubiger hinsichtlich ihrer gesetzlichen Forderungen nicht erzielt werden, so soll, auf Antrag der Gläubiger, der Schuldner öffentlich am schwarzen Brette und in Blättern nochmals zur Zahlung der von ihm contrahirten gesetzlichen Schulden vom Universitätsrichter, unter Anberaumung einer Frist von sechs Wochen und unter Androhung der Relegation, aufgefordert und, nach fruchtlosem Ablaufe der Frist, auf weiteren Antrag der Gläubiger, die Relegation des Schuldners ausgesprochen und dieselbe sowohl auf die gewöhnliche Weise, als auch durch öffentliche Blätter, bekannt gemacht werden. Art. 156. Es ist diesen, die gesetzlichen Schulden der Studirenden betreffenden Verfügungen nicht der Sinn beizulegen, als ob dieselben ungeahndet, und ohne alle Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung, nicht gesetzliche Schulden machen dürften. Auf Schulden, die nach dem Begriffe, den diese Disciplinargesetze darüber aufgestellt haben, nicht als gesetzliche angesehen werden sollen, kann nur im Allgemeinen bei dem Universitätsrichter nicht förmlich geklagt werden. Dagegen aber ist des Schuldners bei einem andern Gerichte klagbare Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben. Sollte auch aus einer eingebrachten Klage hervorgehen, daß der Schuldner durch Arglist und Betrug, um den Gläubiger zu hintergehen, Schulden contrahirt habe, so soll er nicht blos als böslicher Schuldner bestraft, sondern nach Umständen auch von der Universität verwiesen werden. Allgemeine Bestimmungen. Art. 157. Die gegenwärtigen Anordnungen treten mit dem 18. Mai l. J. in Wirksamkeit. Art. 158. Nach den vorstehenden Festsetzungen haben sich sowohl die Studirenden, die Universität und ihre Behörden, als auch die polizeilichen und andere Behörden, insofern sie in vorkommenden Fällen einzugreifen und mitzuwirken angewiesen sind, streng zu achten. Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist beauftragt, vorstehende Anordnungen in Ausführung zu bringen, und darüber zu halten, daß sie genau befolgt werden. du Thil.

III. Anmeldung zu den akademischen Lehrvorträgen. Hierher gehört ein Schreiben der Landesuniversität an die sämmtlichen Dekane, z. N. L. U. 6., die strengere Aufsicht auf den Fleiß der Studirenden, jetzt das Belegen der Plätze in den Auditorien betr. v. 17. Febr. 1827.

Durch einen Beschluß des ganzen akademischen Senats ist das bisher in Uebung gewesene Belegen der Plätze in den Hörsälen von Seiten der Zuhörer selbst aufgehoben und für unwirksam erklärt worden. Statt dessen

sollen, vom Anfang des kommenden Semesters an, den Studirenden, welche sich bei dem Lehrer, dessen Vorlesungen sie besuchen wollen, vorher persönlich zu melden haben, von diesem durch Einhändigung numerirter Zettel Plätze angewiesen werden, welche mit den gleichen Ziffern bezeichnet sind. Die sämmtlichen Herren Docenten der Landesuniversität werden daher ersucht, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Ausführung dieser, die Möglichkeit einer strengern Aufsicht über den Fleiß der Studirenden bedingenden Maaßregel, erforderlich sind, und zugleich auf deren genaue Befolgung gefälligst zu wachen. F. d. A. Dr. Bansa.

IV. **Entrichtung des Honorars der akademischen Lehrvorträge.** Siehe die Medicinalkostenpolizei.

### 11. Ueberwachung des Fleißes der Zuhörer durch die akademischen Lehrer, und bezügliche Zeugnisse.

Siehe die Art. 123 und 124. der Verordnung, die Disciplinarstatuten der Universität Gießen betr. vom 25. April 1835. S. III. 316.

Bekanntmachung des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität, die strengere Aufsicht auf den Fleiß der Studirenden betr. z. N. D. 12500. v. 30. Nov. 1826.

Die sich seit einiger Zeit aufdringende Wahrnehmung über zunehmenden Unfleiß der Studirenden und unordentliches Besuchen der Vorlesungen hat uns schmerzhaft ergriffen. Um diesen Uebeln und ihren traurigen Folgen zu begegnen, finden wir uns bewogen, den sämmtlichen akademischen Lehrern zur Pflicht zu machen, mit dem Ersten jeden Monats eine kurze Anzeige an das akademische Disciplinargericht über diejenigen Studirenden zu machen, welche bis dahin die Vorlesungen nicht fleißig und regelmäßig besucht haben. Das akademische Disciplinargericht wird diese Studirenden, längstens binnen acht Tagen, vor sich laden, dieselben verwarnen und ermahnen, und ihnen androhen, daß sie, wenn diese Ermahnungen fruchtlos bleiben würden, bei einer erneuerten Anzeige ihres Unfleißes, durch das Consilium abeundi von der Universität würden entfernt werden, eine Androhung, welche nach Befund zu realisiren ist.

### II. Anatomischer Unterricht.

Für die Anatomie des Menschen und für die vergleichende Anatomie bestehen zwei besondere, jedoch in demselben Individuum vereinigte Nominalprofessuren. Der in dieser Weise bestellte Professor ist zugleich Director des anatomischen Theaters, an welchem ein Prosector und ein Anatomiediener angestellt sind. Die wegen Ablieferung der Leichen an die anatomische Anstalt bestehenden Bestimmungen sind folgende:

1. Allerhöchste Verordnung, die Einlieferung der Leichen auf das anatomische Theater betr. v. 10. Sept. 1781.

Von Gottes Gnaden LUDWIG, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen 2c. Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des Russisch-Kaiserlichen

St. Andreas- und Königl. Preussischen schwartzen Adlerordens Ritter 2c. 2c. Vest- sodann Hochgelehrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben in mehrerem ersehen, was Ihr auf die von Unserer Universität und medicinischen Fakultät, auch Unsers Professoris Dr. Baumers, zu Gießen, wegen Verbesserung des Theatri anatomici daselbsten erstattete Berichte, unterm 21. Julii a. pr. unterthänigst vorgestellt und angetragen habt. Nachdem Wir nun zu mehrerer Aufnahme gedachten Theatri, denen vorhin schon ergangenen Verordnungen und deren Sinn genau wiederholt gnädigst zu verordnen gut gefunden haben, daß aus dem Oberfürstenthum folgende Körper der Verstorbenen zum theatro anatomico zu Gießen abgeliefert werden sollen. 1) Die Körper derer durchs Schwert, Strang oder Rad vom Leben zum Tod gebrachten Deliquenten, desgleichen 2) derer, die sich vorsätzlich selbst entleiben, in so weit es nicht gleichbalden erweislich ist, daß Krankheit, Melancholie oder Raserei, denselben den Verstand benommen gehabt, ingleichen der Ertrunkenen, deren Heimat unbekannt ist, und von denen nicht ausfindig zu machen ist, ob sie aus Zufall, oder mit Vorsatz ums Leben gekommen sind, 3) derer, die in einem Duell umkommen — 4) des herrnlosen ohne Heimat herumstreifenden Gesindels, welche in Unsern Fürstlichen Landen aufgefangen, zum Stockhauß gebracht, ingleichem auch deren Kinder, welche darin verpflegt werden, weniger nicht die Vagabunden und fremde Bettler, deren Weib und Kinder, welche beim Durchziehen durch Unsere Fürstliche Lande darinnen erkranken und ersterben. — 5) Weiter die Körper derer im Stockhauß sterbenden, welche wegen anderer schwerer eine Leibes- oder Lebensstrafe nach sich ziehenden Verbrechen dahin gebracht, und derer, welche zur öffentlichen Schanzarbeit oder auf eine bestimmte Zeit deswegen zum Gefängniß verdammt worden, weniger nicht, 6) die Körper derer, welche in Unserm Zucht- und Arbeits-Hauß versterben, sofern sie nicht bloß geringer Feld-, Wald- und anderer dergleichen Frevel halber nur auf eine kurze Zeit dahin gebracht worden, sondern ihre Vergehungen und Verbrechen eine sechsmonatliche, ein- oder mehrjährige Zucht- und Arbeitsstrafe verdienet haben — z. B. die Pflug-, Schaaf- und Bienendiebe, Frucht- und Felddiebe, welche einen und mehr Haufen Früchte vom Feld, oder gar aus den Scheuern und Körner vom Boden entwendet — Kinder, welche Hand an ihre Eltern gelegt, incorrigible Trunkenbolde, Verschwender, liederliche Dirnen, welche ihren Leib um Geld feilgeboten, auch wohl gar andere inficiret haben, ingleichem 7) Dirnen, welche mit verschiedenen Mannspersonen drei und mehrere Kinder gehabt, und im Zuchthaus oder außer demselben ohnverheurathet sterben. — 8) Alle fremde und einheimische Arme, in Städten und auf dem Lande, welche nicht so viel hinterlassen, daß sie aus eigenem Vermögen begraben werden können, sondern auf gemeine Kosten begraben werden müssen 2c. Wir wollen auch, 9) daß zu mehrerer Ausbreitung der dem menschlichen Geschlecht besonders nützlichen Zergliederungskunst die Körper derer in den Hospitalien Unserer Städte verstorbenen Armen, welche sich zu ihrer Verpflegung nicht in selbige eingekauft haben, sondern großer Armuth halben ohnentgeltlich aufgenommen worden sind, zur Anatomie fürohin abgegeben werden sollen, weil Wir vor billig halten, daß diejenige, welche aus den öffentlichen Anstalten in ihrem Leben ihre Verpflegung erhalten, auch nach ihrem Tode dem gemeinen Wesen mit Hergebung ihres Körpers Nutzen verschaffen. Damit aber auch das Publikum vom Abschen, ihre Körper zur Anatomie herzugeben, abgewendet, vielmehr andere Arme

und deren Verwandte bewogen werden mögen, um ein ehrlich christliches und öffentliches Begräbniß, ohnentgeltlich zu erhalten, die Körper ihrer Verwandten freiwillig zum theatro anatomico abzugeben; so sollen die Ueberbleibsel der auf dem theatro anatomico zergliederten Körper in einen Sarg gelegt und ehrlich also begraben werden — daß die unschuldige Kinder, ingleichem die auf dem Land und in den Städten, und deren Hospitalien sterbende Armen, weiter diejenige, welche drei und mehrere ohneheliche Kinder gehabt, zur gewöhnlichen Zeit mit Klang und Gesang unter einer christlichen Begleitung öffentlich auf dem Kirchhof begraben werden, und die Geistlichen dabei ihr Amt ohnentgeltlich zu verrichten gehalten seyn, die Schuldiener und Schulkinder aber ihre Gebühr, so wie bei andern armen Leuten gewöhnlich ist, aus dem aerario academico empfangen, besagtes aerarium auch alle Begräbnißkosten vorlegen, die Hospitalien, Städte und Gemeinden aber nur dasjenige dem aerario zu ersetzen angewiesen werden sollen, was sie mit dem Sarg und sonsten beim Begräbniß solcher bei ihren vorhin verstorbenen Armen, die auf Kosten der Gemeinde haben begraben werden müssen, haben baar bezahlen müssen. Alle übrige Körper der justificirten und derer hieroben gemeldeten ums Leben gekommenen, auch im Stock- und Zuchthauß verstorbenen, sollen eben wohl auf oder neben dem Kirchhof ehrlich, aber doch Morgens oder Abends in der Stille begraben werden, indem gegen einen todten Körper keine weitere Strafe an sich mehr statt findet, und derselbe nach ausgestandener Strafe wieder ehrlich ist, so ferne Wir nicht bei ein oder dem andern, zum Abscheu der Lebenden eine Ausnahme machen werden; Wie Wir dann alle todte Körper, welche dem gemeinen Wesen auf dem theatro anatomico nach ihrem Tode noch nützlich gewesen, hiermit vor ehrlich erklären und gehalten wissen wollen. Da Wir auch wahrgenommen, daß die Einlieferung der Cadaverum nicht in der erforderlichen Anzahl aus den Städten, Aemtern und Gerichten geschehen ist, weil a) die Ausschreiben nur in die nächst um Gießen gelegene sieben Aemter geschehen ist, b) auch eine gewisse Zeit, wenn die Cadevera geliefert werden sollen, nicht bestimmt gewesen, und c) ein jeder Beamte vorhero hat anfragen müssen, ob das Theatrum einen Cadaver annehmen wolle oder nicht? wodurch mehrere Tagzeit Verlust erwachsen, und das Cadaver bei warmer Witterung in Fäulung übergegangen ist; so haben Wir auch hierin Aenderung zu treffen und zu verordnen nöthig gefunden, daß ad a) die Ausschreiben in Unsere Städte, Aemter und Gerichte, welche fünf Meilen Wegs um Gießen gelegen sind, erlassen, die Cadavera ad b. & c) von Michaeli bis Ostern, ohne weitere Anfrage, von Unsern Beamten und Gerichten gleich nach dem Ableben, nach Gießen geliefert, und auf dem Theater angenommen, auch dem Fuhrmann ex fisco academico die von jeder Stunde verordnete 6 Alb. ohne Widerrede bezahlt, Sommerszeiten aber nur alsdann die Cadavera eingeschickt werden sollen, wenn der Professor Anatomiae dieselbe von Euch zu ein oder der andern Demonstration begehren wird, welchenfalls solche jedoch nur aus den nächstgelegenen Aemtern auf vorherige Anfrage nach Gießen zum Theatro zu liefern sind. Wir befehlen Euch demnach hiermit, daß Ihr Euch nicht allein selbst darnach achtet, und alles, was zur Aufnahme des Theatri anatomici erforderlich, so viel in Euer Amt einschlägt, mit beitraget, sondern die Beamte der Gerichtsherrn dazu anweiset. Versehens Uns und seynd Euch mit Gnaden wohlgewogen. P. Hesse. Miltenberg.

2. Bekanntmachung und Befehl der Gr. Regierung zu Gießen v. 24. Oct. 1809. (Gr. H. Z. 131. v. 2. Nov. 1809.)

Da nach der allerhöchsten Vorschrift die Vorlesungen über Anatomie, als empirische Grundlage der gesammten Heilkunde, möglichst vollständig auf der hiesigen Landesuniversität gehalten werden sollen, und da nur bei einem hinreichenden Vorrath von Kadavern diese Disciplin zweckmäßig und anschaulich gelehrt werden kann; so findet man für nöthig, sämmtliche betreffende Behörden an die deßhalb bestehenden Verordnungen, besonders an die vom 10. Sept. 1781 hiermit um so mehr zu erinnern, als dieselben, wegen der in den letzten beiden Jahren nicht gehaltenen anatomischen Demonstrationen, hier und da in Vergessenheit gerathen seyn dürften. Da zugleich die angeführte Verordnung noch nicht zur Kenntniß der neuen, mit dieser Provinz vereinigten, Lande gekommen ist, so sieht man sich zugleich veranlaßt, dieselbe, ihrem wesentlichen Inhalte nach, hier anzufügen. — Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1781. In dem anatomischen Theater zu Gießen sollen abgeliefert werden: 1) die Körper derer durchs Schwerdt, Strang oder Rad vom Leben zum Tod gebrachten Delinquenten; 2) die Körper derer, welche sich vorsätzlich entleibt haben, in so weit es nicht gleichbalden erweislich ist, daß Krankheit, Melancholie oder Raserei denselben den Verstand benommen gehabt; — ingleichen der Ertrunkenen, deren Heimath unbekannt, und von denen nicht ausfindig zu machen ist, ob sie durch Zufall oder mit Vorsatz um das Leben gekommen sind; 3) die Körper derer, welche in einem Duell umkommen; 4) die Körper der Vagabunden, fremder Bettler und ähnlichen herumstreichenden Gesindels, und deren Kinder, welche entweder in dem Stockhause oder sonsten in dem Lande sterben; 5) die Körper derer in dem Stockhause, so wie 6) der in dem Zucht- und Arbeitshause Gestorbenen, sofern sie nicht bloß geringer Feld-, Wald- und anderer dergleichen Frevel halber und nur auf eine kurze Zeit dahin gebracht worden sind; 7) die Körper öffentlicher Dirnen, welche mit verschiedenen Männern drei und mehrere uneheliche Kinder gehabt, und in dem Zuchthause oder außer demselben unverheirathet sterben; 8) die Körper der Armen in Städten und auf dem Lande, welche sonst auf gemeine Kosten begraben werden müßten; 9) die Körper der in Hospitälern gestorbenen und unentgeltlich aufgenommenen Armen. Die Kadaver von den angeführten Personen sollen, wenn die Entfernung nicht mehr als fünf Meilen von hier beträgt, ohne weitere Anfrage, gleich nach dem Ableben, von den Beamten und Gerichten nach Gießen geliefert, und auf dem Theater angenommen, auch dem Fuhrmann ex fisco academico die verordnete 6 Alb. von jeder Stunde sogleich bezahlt werden. Indeß findet während der heißern Tage des Sommers hierbei eine Ausnahme statt, daß alsdann nur von den zunächst bei Gießen gelegenen Aemtern die befohlene Ablieferung geschehen soll. — Sämmtlichen Großherzoglich Hessischen Beamten dieser Provinz wird daher anbefohlen, diese Verordnung, in so weit dieselbe sie angehet, pünktlich zu befolgen.

Frhr. von Stein. Dr. Balser.

3. Allerhöchste Verordnung v. 28. Nov. 1812. (Gr. H. Z. 146. v. 5. Dec. 1812.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen rc. rc. Dit Wichtigkeit des anatomischen Unterrichts für

die auf Unserer Landesuniversität zu Gießen die Arznei- und Wundarzneikunde studirende Zöglinge und die Unmöglichkeit, ohne hinreichende Kadaver denselben ertheilen zu können, haben Uns gnädigst bewogen, Unsere frühere wegen Ablieferung der Leichen erlassene Verordnungen zu erneuern und näher zu bestimmen, welche Leichen aus Unserer Provinz Hessen in Zukunft an das anatomische Theater zu Gießen abgeliefert werden sollen. Wir verordnen demnach: daß dahin abgegeben werden 1) die Körper derer, welche sich vorsätzlich entleibt haben, in so weit nicht Krankheit, Melancholie oder Raserei als Ursache der Selbstentleibung angesehen werden kann; 2) die Körper der Ertrunkenen und Erfrornen oder durch einen sonstigen Zufall ums Leben Gekommenen, deren Heimath unbekannt, und von denen nicht ausfindig zu machen ist, ob sie durch Zufall oder mit Vorsatz um das Leben gekommen sind. Es sey denn, daß die Körper bereits in offenbare Verwesung übergegangen und dadurch zu den anatomischen Demonstrationen und chirurgischen Operationen unbrauchbar geworden wären; 3) die Körper der Vagabunden, fremder Bettler und ähnlichen herumstreichenden Gesindels, so wie deren Weiber und Kinder, welche beim Durchziehen durch Unsere Provinz Hessen erkranken und sterben; 4) die Körper der vom Kriminalgericht zum Tode Verurtheilten; 5) die Körper der im Zuchthause Verstorbenen; 6) die Körper der in den Hospitälern Verstorbenen, welche sich zu ihrer Verpflegung nicht in selbige eingekauft haben, sondern unentgeltlich aufgenommen worden sind. Die Leichname der angeführten Personen sollen vom 1. Oktober bis Ende April aus Unserer Provinz Hessen, wenn die Entfernung von Gießen nicht über acht Meilen, vom 1. Mai aber bis Ende September, wenn die Entfernung nicht mehr als vier Meilen von Gießen beträgt, ohne weitere Anfrage, sogleich nach dem Ableben von den Beamten und Gerichten nach Gießen geliefert, und auf dem anatomischen Theater dort angenommen, auch dem Fuhrmann ex fisco academico zwölf Kreuzer von jeder Stunde bezahlt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in allen denjenigen Fällen, wo Zweifel der Todesart und Verdacht oder Gewißheit einer durch fremde Gewalt bewirkten Endigung des Lebens die Untersuchung der Leiche nothwendig macht; zuerst von Seiten der Justiz- und Criminalbehörden das Faktum durch die vorzunehmende legale Inspection und, wo es nöthig wird, durch die Section vorher gehörig konstatirt werden muß — worauf erst von Seiten der Polizeibehörde die anbefohlene Ablieferung des Leichnams auf die Anatomie verfügt werden wird. In zweifelhaften Fällen muß in dem ohnedieß an Unsere Regierung zu Gießen darüber zu erstattenden Bericht sogleich daselbst angefraget werden, ob die Ablieferung oder die Beerdigung in einem solchen Falle geschehen soll. Wreden, geheimer Referendär.

### 4. Ausschreiben des Hofgerichts zu Gießen, die in die Anatomie abzuliefernden Leichen der durch Selbstmord umgekommenen Personen betr., an die Stadt-, Land- und Patrimonialgerichte der Provinz Oberhessen z. N. 7927. v. 20. Mai 1822.

In der höchsten Verordnung vom 10. September 1781, welche am 24. October 1809 erneuert worden, ist verfügt, daß unter andern die Körper derer, welche sich vorsätzlich entleibt haben, wenn nicht gleich bald erweislich ist, daß Krankheit, Melancholie oder Raserei denselben den

Verstand benommen gehabt, und die Entfernung von hier nicht mehr als fünf Meilen beträgt, ohne weitere Anfrage, gleich nach dem Ableben, in das hiesige anatomische Theater abgeliefert werden sollen. Es ist neuerlich vorgekommen, daß diese Verordnung nicht befolgt worden, und zwar aus dem Grund, weil es in §. 11. in fine der Dienstinstruktion für die Landrichter heißt: „Bei den sogenannten tragischen Fällen haben die Landrichter die Untersuchung in soweit zu führen, als sie zur Constatirung eines etwa begangenen Verbrechens und des Thäters erforderlich ist." Alle übrige auf diesen Zweck nicht gerichtete Handlungen und Vorkehrungen aber müssen von der Polizeibehörde vorgenommen werden. Hieraus will hergeleitet werden, daß wenn der Selbstmord nach vorgängiger Untersuchung außer Zweifel liegt, der Leichnam an den einschlägigen Landrath zur Disposition zu übergeben sey. Wir finden uns aber veranlaßt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß wenn Selbstmorde zu Ihrer Kenntniß und Untersuchung gelangen, Sie alsdann die erwachsene Akten an uns zur Verfügung über die Leichname ohne allen Aufenthalt mit Bericht einzusenden, keineswegs aber solche, wenn Sie die Leichname zur Einsendung in die Anatomie geeignet finden, an die Polizeibehörde abzugeben haben. Für die Ausfertigung Krug.

## III. Pathologisch anatomischer Unterricht.

Für die pathologische Anatomie besteht keine besondere Nominalprofessur, sondern der Vortrag über dieses Fach wird von verschiedenen medicinischen Docenten gehalten. Für den anschaulichen Unterricht bestehen drei pathologisch anatomische Sammlungen: 1. die allgemeine anatomische Sammlung auf dem anatomischen Theater, unter der Direction des Professors der Anatomie; 2. die allgemeine anatomische Sammlung in der Entbindungsanstalt, unter der Direction des Vorstehers dieser Anstalt; 3. die neuerlich angekaufte von Sömmering'sche Sammlung, welche dermalen in einem Lokale des akademischen Hospitals aufgestellt ist, unter der Direction des Docenten der speciellen Pathologie und Therapie. Die Erweiterung dieser Sammlungen geschieht aus denjenigen merkwürdigen krankhaften Gebilden und Substanzen, die sich in den Leichen finden, welche auf das anatomische Theater geliefert werden, oder welche in den akademischen Kliniken, durch das Ableben der in denselben verpflegten Individuen, vorkommen. An der letzten der erwähnten Sammlungen ist ein besonderer Conservator provisorisch angestellt.

## IV. Medicinisch, chirurgisch und ophthalmologisch klinischer Unterricht im akademischen Hospitale.

### 1. Ueberweisung des Lokals.

Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierung zu Gießen z. N. D. 12360., die Caserne in Gießen betr. v. 24. Dec. 1823.

Nachstehende Abschrift theilen wir Ihnen zur Nachricht und Nachachtung mit. v. Grolman.

Abschrift. Das Großherzogl. Ministerium d. J. u. d. J. an die Großherzogl. Universität zu Gießen. Seine Königliche Hoheit der Groß-

herzog haben es gnädigst genehmigt, daß die Caserne zu Gießen der Landesuniversität unter folgenden Bedingungen zur Benutzung überlassen werde: 1) daß diese vom 1. Januar des kommenden Jahrs an deren Unterhaltungs-Kosten bestreite 2) die Steuern und sonstige Abgaben davon bezahle; 3) für eine andere schickliche Unterkunft des zu Gießen befindlichen Commandos, so wie auch der daselbst stationirten Gensd'armerie, sorge. Dieser höchsten Entschließung war der Vorbehalt beigefügt, daß das Gebäude, wenn jemals wieder eine Garnison nach Gießen verlegt werden sollte, an dieselbe zwar wieder abgegeben — der Universität aber hiervon eine möglichst geraume Zeit vorher Nachricht gegeben werden sollte. Wir konnten diesem Vorbehalt keinen anderen Sinn beilegen, als daß die Universität nicht eher zur Räumung der fraglichen Gebäude angehalten werden würde, als bis für deren anderweite anständige und ihrem Zweck entsprechende Unterkunft Fürsorge getroffen seyn würde, und haben in dieser Voraussetzung das Communicat des Kriegsministeriums beantwortet. Wir setzen sie nunmehr hiervon in Kenntniß, um wegen der Unterbringung des Militärcommandos und der Gensd'armerie gemeinschaftlich mit Großherzogl. Regierung sich zu berathen, und das Resultat dieser Berathungen an uns gelangen zu lassen.

### 2. Organisation der Kliniken.

## Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 6204. v. 1831, die Eröffnung des akademischen Klinikums in Gießen betr. v. 30. Mai 1832.

Nachdem über den rubricirten Gegenstand die allerhöchste Entschließung erfolgt ist, verfügen wir, in Gemäßheit derselben, nunmehr zur definitiven Organisation des Klinikums Folgendes. I. Umfang des Klinikums. Es soll sich erstrecken auf stationäre medicinische, chirurgische und ophthalmologische und auf ambulatorische Klinik. Diese Kliniken sind nach ihren Mitteln und Localitäten strenge getrennt zu halten, und insbesondere von 30 Betten 12 für medicinische, 10 für chirurgische und 8 für Augenkranke zu bestimmen, und dieses Verhältniß ist beizubehalten, wenn die Zahl der Betten demnächst vergrößert wird. II. Direction der Kliniken. Die medicinische sowohl, als die chirurgische Klinik soll unter besonderen Directoren stehen, und die Direction der ophthamologischen Klinik einem von jenen Directoren überwiesen werden. III. Assistenzärzte. Für das medicinische Klinikum, sowie für das chirurgische, soll ein besonderer Gehülfe bestellt werden, und die Anstellung für den Zeitraum von fünf Jahren, auf den Vorschlag des betreffenden Directors, erfolgen. Diese Assistenzärzte sind insbesondere auch verpflichtet, abwechselnd die 24 stündige Wache zu besorgen, und in Verhinderungsfällen des einen, hat der andere stellvertretend auszuhelfen. IV. Krankenwärterinnen. Für die medicinische Abtheilung sowohl, als für die chirurgische soll eine besondere Krankenwärterin von dem betreffenden Director angestellt werden. V. Beschließerin. Zur Aufsicht über die Speiseküche, Waschküche, den Beschluß des Küchen- und Speisegeräths, die Betten, das Weißzeug und sämmtliche Kleidungsstücke ist ein weibliches Individuum, unter der Benennung Beschließerin, zu bestellen. Ihre Anstellung erfolgt von dem Director der medicinischen Klinik. Die Beschließerin erhält freie Woh-

nung, Kost, Heizung, Licht und jährlich 100 fl. Besoldung. VI. Köchin, Hausmagd, Hausdiener. Die Bestellung dieses Personals besorgt der Director der medicinischen Klinik. VII. Der Verwalter wird auf gutächtlichen Antrag der beiden Directoren von uns angestellt. Seine Anstellung ist eine widerrufliche. Da durch Anstellung einer Beschließerin seine Arbeit sich mindert, so ist seine Besoldung auf 200 bis 250 Gulden bestimmt. VIII. Die Dienstfunction des beim Klinikum thätigen Personals anbetreffend, so modificiren sich die Obliegenheiten und Befugnisse des Entwurfs des Großherzogl. Geheimen Medicinalraths Balser nunmehr insofern, als 1) zwei selbstständige Directoren eintreten, 2) desgleichen zwei Assistenten angestellt werden, 3) ebenso für die verschiedenen Kliniken verschiedene Krankenwärterinnen anzunehmen sind, und 4) der Dienstkreis des Verwalters durch die Bestellung einer Beschließerin sich in etwas verändert. Die betreffenden Instructionen sind nach diesen Rücksichten zu modificiren und resp. zu entwerfen. Dabei, daß die Frau des Verwalters als Beschließerin bestellt werde, haben wir, wenn sich dieselbe dazu qualificirt, nichts zu erinnern, können aber diese Einrichtung nicht als eine ständige in den Plan aufnehmen. IX. Was die Verwendung der einzelnen Räume in den Gebäuden anbetrifft, so werden die desfallsigen Anträge und Einrichtungen des Großherzogl. Geheimen Medicinalraths Balser genehmigt, wornach insbesondere für die chirurgische Klinik der dritte Stock des Gebäudes zu verwenden ist. Insofern dadurch, daß sich gleich anfangs das Personal der Anstalt in größerer Zahl, als es im Balserischen Plane vorgesehen ist, angestellt wird, einige Raumveränderungen nothwendig werden, dürfen wir erwarten, daß sich die Directoren über das Zweckmäßige verständigen werden. Auch geben wir der Erwägung anheim, den Vorschlag, nach welchem männliche und weibliche Kranke so gelegt werden, daß ihre Zimmer auf derselben Seite des Ganges sich befinden, der uns zweckmäßig erscheint, somit er ohne andere Inconvenienzen in den einzelnen Abtheilungen des Klinikums ausgeführt werden kann, in Vollzug zu setzen. X. Die Aufsicht über das Hauptgebäude, sämmtliche Nebengebäude, die Spaziergänge, des Gartenblechs am Waschhause, die Badeeinrichtung und Küche wird dem Direktor der medicinischen Klinik überwiesen. Es versteht sich dabei von selbst, daß insofern eines dieser, allgemein die Anstalt betreffenden Gegenstände eine besondere Beziehung zu der chirurgischen Abtheilung bekommt, sich der Direktor dieser damit zu befassen hat. XI. Jedem Direktor ist von dem Vorrathe der Effekten dasjenige zuzutheilen, was er nach Maaßgabe der Zahl der Betten und Räume seiner Abtheilung in Anspruch zu nehmen hat. XII. Rücksichtlich der im Klinikum Verstorbenen ist, wenn nur immer möglich, von dem Direktor selbst die vorläufige Besichtigung des Leichnams vorzunehmen. Auch erscheint es zweckmäßig, daß man keine Leiche uneröffnet lasse, wofern nicht Rücksichten auf die Angehörigen des Verstorbenen rechtlich oder doch billig zu beachtende Abhaltungsgründe darbieten. Die Leichenöffnung ist unter Anleitung des Prosetcors, in Gegenwart des betreffenden Assistenten und, wo möglich des Direktors, von den Zöglingen der Anstalt vorzunehmen, ein genaues Protokoll über den Befund von dem Praktikanten zu führen, und das pathologisch merkwürdige Aufbewahrbare für eine Sammlung pathologischer Präparate aufzuheben. XIII. In Bezug auf die Führung des Verzeichnisses über aufzunehmende Kranke werden zweckmäßig verschiedene Haupt-

bücher geführt. Das eine hat der Verwalter nach Inhalt des Balser'schen Plans zu führen; die anderen führen die Assistenten in Bezug auf die Krankheiten der Aufgenommenen. XIV. In Betreff der Rechnungsführung geschieht die Auszahlung auf die Anweisung der Direktoren der Anstalt, innerhalb der Grenzen der Budgets, von dem Universitäts-Oberökonomus. Von Zeit zu Zeit sind von dem Oberökonomus zur Bezahlung der kleineren laufenden Ausgaben angemessene Vorlagen an die Direktoren der Anstalt zu leisten, und von diesen nachher dekretirten Rechnungen wieder zuzurechnen und auszugleichen. XV. Was die Ausstellung der Budgets anbetrifft, so sind die Besoldungen der Direktoren in den Erigenzetat der Gehalte der akademischen Lehrer aufzunehmen. Für das Institut selbst werden drei Erigenzetate aufgestellt, und insbesondere in dem für die medicinische Anstalt auch alle Ausgaben aufgenommen, welche für das Personal zu verwenden sind, welches von dem Direktor dieser Abtheilung allein angestellt, oder, wie der Hausverwalter, für die ganze Anstalt da ist. du Thil.

3. Pflichten der Assistenzärzte.

Die Assistenzärzte an den Kliniken für medicinische, chirurgische, geburtshülfliche und ophthalmologische Behandlung haben die Dirigenten dieser Kliniken, denen sie untergeordnet sind, in deren amtlichen Verrichtungen nach Kräften zu unterstützen, und, bei Fällen der Verhinderung derselben, sie zu vertreten. Ist im akademischen Hospitale ein Assistenzarzt verhindert, so hat der andere dessen Geschäfte stellvertretend zu besorgen.

## V. Geburtshülflich klinischer Unterricht in der Entbindungsanstalt.

Die am 15. Nov. 1814 eröffnete Entbindungsanstalt, deren erste Dotation 1790 von Se. Königl. Hoheit dem Höchstseligen Großherzoge, LUDEWIG I., gestiftet wurde, ist zunächst zur Unterrichtsanstalt für die Hebammen bestimmt; sie steht deßhalb unter der oberen Aufsicht des Provinzialkommissärs der Provinz Oberhessen, und die Mittel zur Unterhaltung derselben fließen nicht aus dem akademischen Aerar, sondern unmittelbar aus der Staatskasse. Indessen war diese Anstalt von Anfang her zugleich darauf berechnet, daß dieselbe auch als akademisches geburtshülfliches Klinikum dienen möge. Diese doppelte Bestimmung fand am 18. Oct. 1808 Allerhöchste Genehmigung. Seit der Eröffnung des Instituts dient dasselbe, während der akademischen Semester für den geburtshülflich klinischen und exploratorischen Unterricht, den Zöglingen der Akademie, und die ausschließliche Benutzung der Anstalt für den Unterricht der Hebammenschülerinnen ist auf die Monate: April und Mai, October und November, in welche die akademischen Ferien fallen, beschränkt. Die Leitung der akademischen Klinik und Explorirübungen ist dem Professor der Geburtshülfe anvertraut. Zu seiner Unterstützung fungirt ein Assistenzarzt. Das weitere, während der Curse der akademischen Klinik beschäftigte, Personal der Anstalt besteht in der Oberhebamme und der, auch als Wärterin dienenden Hausmagd. — Der akademische klinische Unterricht wird bei den Geburten, bei Erkrankungen und außerdem noch täglich während einer bestimmten Stunde am Bette der Wöch-

nerinnen ertheilt. Die geburtshülflichen Explorirübungen werden wöchentlich während zwei Stunden vorgenommen.

Der eingeführte, von den Studirenden bei ihrem Eintritt in die geburtshülfliche Klinik zu unterschreibende Revers ist folgender:

Diejenigen Studirenden, welche an der geburtshülflichen Klinik in der Entbindungsanstalt, als Praktikanten, Theil zu nehmen wünschen, erklären sich durch gegenwärtige Namensunterschrift verpflichtet und bereit, dem Rufe zur Assistenz bei jeder, nach der Reihenfolge dieser Unterschrift ihrer Obhut zufallenden Niederkunft oder Erkrankung eines in der genannten Anstalt verpflegten Individuums unverzüglich, Tags oder Nachts, Folge zu leisten; bei der betreffenden Kreisenden bis zur völligen Vollendung der Niederkunft, und bei dem betreffenden erkrankten Individuum, solange als dieß die Umstände gebieten, zu verweilen; diejenige diätetische, pharmaceutische oder operative Hülfe, welche der Dirigent der Klinik in die Hände der Praktikanten, dem Turnus nach, zu legen sich bestimmt finden wird, gewissenhaft und pünktlich, zur erforderlichen Zeit, in Anwendung zu setzen, die deßfalls erforderlichen Besuche zu machen und etwa nöthige Nachtwachen zu besorgen; bei dieser Assistenz Kreisender, oder bei dieser Behandlung Kranker eine genaue Geburts- oder Krankheitsgeschichte in dem Gebärhause sogleich zu entwerfen, daselbst täglich fortzuführen, dem Dirigenten täglich vorzulesen; in dieselben die Ergebnisse etwaiger Leichenöffnungen, bei diesen selbst, genau aufzunehmen, und dieselben niemals und unter keiner Bedingung, auch nur auf die kürzeste Zeit, aus dem Gebärhause, weder selbst mitzunehmen, noch zu veranlassen, oder auch nur zu gestatten, daß sie mitgenommen werden; bei etwaiger Fertigung einer Reinschrift oder Abschrift, den ursprünglichen Entwurf unverändert zu lassen, und sorgsam aufzubewahren; bei eigener Verhinderung, diese sogleich zur Kenntniß des Dirigenten zu bringen, und entweder einen Stellvertreter selbst zu stellen, oder um dessen Ernennung den Dirigenten zu bitten; endlich bei Nichtbefolgung der erwähnten Verpflichtungen sich von der Theilnahme an der geburtshülflichen Klinik, als Praktikanten willig ausschließen zu lassen.

### VI. Thierheilkundig klinischer Unterricht im Thierhospital.

Im Jahre 1829 errichtete der dermalige Gr. Professor und Medicinalassessor Dr. Vix ein Thierhospital besonders für den praktischen Unterricht in der Thierheilkunde auf seine Kosten, und seitdem benutzt er dasselbe bei seiner akademischen Wirksamkeit als Klinikum. Das Institut ist auch jetzt noch bloße Privatanstalt.

Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Gr. Landräthe und Physici, z. N. D. 7702., die Errichtung eines allgemeinen Thierhospitals zu Gießen betr. v. 4. Aug. 1829.

Der Großherzogl. Kreisthierarzt und Privatdocent Dr. Vix dahier hat in hiesiger Stadt ein allgemeines Thierhospital nach dem nachstehenden Plane errichtet, worin 1) kranke Thiere mit Ausnahme des Futters unentgeltlich behandelt, 2) an gesunden Thieren die Kastration und ähnliche Operationen gegen sehr billige Preise vorgenommen werden, und 3) Un-

terricht in der Thierheilkunde ertheilt wird. Da dieses Institut nicht anders als sehr vortheilhaft für die Unterthanen seyn kann, so erwarten wir, daß Sie dessen Errichtung den Unterthanen bekannt machen und dessen Benutzung denselben empfehlen werden. Die Großherzogl. Landräthe werden ein Exemplar dieses Ausschreibens einer jeden zu ihren einschlagenden Verwaltungsbezirken gehörenden Bürgermeisterei zustellen. Diejenigen Hirten, Schäfer, Schmiede und sonstigen Personen, welche in einem Theil der Thierheilkunde oder in dem ganzen Umfange dieses Faches unterrichtet zu seyn wünschen, können sich bei dem Großherzogl. Kreisthierarzte und Privatdocenten Dr. Vix melden.

Für die Ausfertigung Eckstein.

Einrichtung des allgemeinen Thierhospitals zu Gießen.

1) In dem Thierhospitale werden alle kranken Thiere ohne Ausnahme, sie mögen mit äußerlichen oder innerlichen Krankheiten behaftet seyn; zur ärztlichen Behandlung aufgenommen; auch werden daselbst alle bei Thieren üblichen Operationen, z. B. Englisiren, Kastriren ꝛc. verrichtet. 2) Die ärztliche Behandlung der in der Anstalt aufgenommenen Thiere ist unentgeltlich. 3) Für das Futter wird per Tag bezahlt: Für ein Pferd 24 kr. Für ein größeres Stück Rindvieh 20 kr. Für ein kleineres ditto 10 kr. Für ein Schwein 8 kr. Für ein Schaaf oder eine Ziege 6 kr. Für einen Hund 4 kr. Außerdem wird dem Wärter bei der Abholung des genesenen Thieres noch ein geringes Trinkgeld ausbedungen. 4) Da die Arzneien größtentheils in dem Institute selbst zusammengesetzt werden sollen, so können sie auch ungleich wohlfeiler abgegeben werden, als wenn sie unmittelbar aus der Apotheke bezogen würden. 5) Für das Verschneiden oder Kastriren wird bezahlt: Für ein Pferd, über 4 Jahre alt, 3 fl. Für ein Fohlen 1 fl. 30 kr. Für einen Faselochsen, über 18 Monate alt, 2 fl. Für einen ditto jüngeren 1 fl. Für ein Kalb, unter 3 Monate alt, 6 kr. Für einen Eber, über 6 Monate alt, 1 fl. Für einen ditto jüngeren 6 — 12 kr. Für ein Mutterschwein, über 6 Monate alt, 30 kr. Für ein ditto jüngeres 6 kr. Für einen Hund oder eine Katze 4 kr. Für ein Stück Geflügel 3 kr. 6) Für das Englisiren eines Pferdes 3 fl. 7) Die Bezahlung für alle übrigen bei den Thieren vorkommenden Operationen und Verrichtungen, ist die Großherzogliche Medicinaltaxe festgesetzt; soll aber für diejenigen Thiere, die in der Anstalt operirt wurden, noch zur Hälfte herabgesetzt werden. 8) Es steht jedem Eigenthümer frei, das Futter für seine in der Anstalt aufgenommenen Thiere in Natura zu liefern, in welchem Falle nur ein Drittel der Ansätze Nr. 3. zu entrichten ist. 9) Die Thiere, die in der Absicht in das Institut gebracht werden, um daselbst kastrirt oder verschnitten zu werden, müssen 24 Stunden daselbst verbleiben. 10) Nach vorheriger besonderer Uebereinkunft werde ich auch das Risiko des Erfolgs der in der Anstalt operirten Thiere übernehmen, das heißt, wenn das Verschneiden oder eine andere Operation das Thier tödtet, werde ich den Werth desselben nach der vorherigen Uebereinkunft bezahlen. 11) Die Bezahlung für Arznei, Futter ꝛc. muß jederzeit bei der Abholung des Thiers aus dem Institute entrichtet werden. 12) Die Lieferung des Futters muß entweder bei dem Eintritt des Thieres, oder bei der Abholung desselben geschehen; kann aber auch von den Einwohnern zu Gießen täglich zu bestimmten Stunden erfolgen.

Dr. Vix, Kreisthierarzt und Privatdocent.

## VII. Akademische Sammlung chirurgischer Instrumente, Bandagen und Maschinen.

Seit 1814 ist eine Sammlung chirurgischer Instrumente, Bandagen und Maschinen an der Landesuniversität gegründet worden, für deren Unterhaltung und Erweiterung jährlich eine gewisse Summe in Aussicht genommen und bewilligt wird. Die Sammlung ist in dem neuen Akademiegebäude aufgestellt und steht unter der Direktion des Professors der Wundarzneikunde. Der Zweck des Kabinets ist nicht Verwendung der chirurgischen Werkzeuge zum praktischen Gebrauche, sondern bloße Veranschaulichung derselben bei Vorlesungen über blutige und unblutige operative Hülfeleistungen. Bei Bandagirübungen, an Lebenden oder künstlichen Phantomen dürfen die Binden u. s. w. benutzt werden. Bei der Sammlung ist auf die geschichtliche Fortbildung des chirurgischen Apparats besondere Rücksicht genommen. Die Sammlung umfaßt zugleich die Geräthe für operative Augenheilkunde. Die chirurgische Klinik hat ihre besonderen Instrumente, Bandagen und Maschinen.

## VIII. Sammlung geburtshülflicher Unterrichtsapparate.

Diese Sammlung, unter der Direktion des Professors der Geburtshülfe, besteht aus geburtshülflichen Werkzeugen und Phantomen, Hysteroplasmen, Skeletten, Becken, Wachspräparaten, Präparaten in Weingeist u. s. w. Sie ist in einem besonderen Saale der Entbindungsanstalt aufgestellt. Die Sammlung der Instrumente ist von dem übrigen Kabinete getrennt, in besonderen Schränken verschlossen und Eigenthum der Universität, während das Kabinet im Uebrigen der Entbindungsanstalt gehört. Die Sammlung der geburtshülflichen Instrumente war früher mit der Sammlung der chirurgischen Instrumente, Bandagen u. s. w. so lange verbunden, als die Professuren der Geburtshülfe und Chirurgie in einer und derselben Person vereinigt waren. Für die Unterhaltung und Vermehrung der Instrumente wird aus dem akademischen Aerar die jährliche Exigenz bestritten. Die Mittel für das übrige Kabinet fließen aus der Kasse der Entbindungsanstalt. Die Sammlung der geburtshülflichen Werkzeuge in der Entbindungsanstalt zum wirklichen praktischen Gebrauche bei Geburten u. s. w., ist von der akademischen Sammlung, welche bloß zur Versinnlichung des Vortrags über die operativen obstetrizischen Hülfen dienen soll, gänzlich verschieden.

## IX. Chemischer Unterricht.

Für den theoretischen Unterricht in der Chemie besteht eine besondere Nominalprofessur an der Landesuniversität; zum praktischen chemischen Unterrichte dient das, unter der Direktion des Professors der Chemie stehende, chemische Laboratorium, bei welchem ein Assistent angestellt ist, und ein besonderer Diener die Handdienste leistet.

## X. Botanischer Unterricht.

Für den botanischen Unterricht ist an der Akademie eine besondere Professur gegründet, welche der medicinischen Fakultät angehört. Sodann besteht ein akademischer botanischer Garten unter der Direction des Professors der Botanik. An diesem Garten ist ein botanischer Gärtner und ein Gartenknecht angestellt. Der Professor der Botanik besitzt privatim ein Herbarium, welches zum akademischen botanischen Unterrichte benutzt wird.

## XI. Zoologischer Unterricht.

Die Nominalprofessur der Zoologie ist einem Mitgliede der medicinischen Fakultät übertragen, welches zugleich Director der akademischen zoologischen Sammlung ist. An derselben ist ein Konservator angestellt. Das Kabinet findet sich im Universitätsgebäude aufgestellt, und ist in großen verschlossenen Glasschränken verwahrt. Wöchentlich einmal (Samstags) wird dasselbe für Jeden geöffnet. Noch bestehen einige private entomologische Sammlungen in Gießen, welche nur zum Theil für den akademischen Unterricht benutzt werden.

## XII. Mineralogischer Unterricht.

Für den mineralogischen Unterricht besteht an der Landesuniversität eine besondere Nominalprofessur. Die Akademie besitzt eine mineralogische Sammlung, welche im Universitätsgebäude aufgestellt ist, und unter der Direction des Professors der Mineralogie steht. Es ist bei demselben ein besonderer Conservator angestellt. Die Sammlung ist in verschlossenen Glasschränken aufbewahrt und nur die Modellsammluug für Krystallehre, nebst einer kleinen Handsammlung von Stufen, kann frei zum Unterrichte benutzt werden. Das mineralogische Kabinet ist wöchentlich einmal (Samstags) dem Publikum geöffnet. Außer diesem akademischen Kabinete besteht noch in Gießen eine große mineralogische Sammlung, welche Eigenthum des Professors der Mineralogie ist.

## XIII. Pharmaceutischer Unterricht.

Der pharmaceutische Unterricht wird auf der Landesuniversität von mehren Docenten ertheilt, von welchen Einer, als Besitzer einer Apotheke, die Bereitung der zusammengesetzten Arzneimittel in dem Laboratorium der Offizin praktisch lehrt. Mehre Docenten sind im Besitze von privaten pharmakognostischen Sammlungen, welche zum akademischen Unterrichte benutzt werden. Pharmaceutische Chemie wird im akademischen chemischen Laboratorium vom Docenten der Technologie praktisch gelehrt.

## XIV. Philosophischer Vorbereitungsunterricht für heilkundige Bildung.

Es ist jedem, welcher sich für das heilkundige Fach ausbildet, gestattet, an allen Zweigen des akademischen philosophischen Unterrichts Theil zu nehmen; vorgeschrieben ist ihm, als akademischer Vorbereitungsunterricht zum Fachstudium: der Besuch der Vorträge über Universalgeschichte, reine Mathematik, Psychologie und Logik. Alle übrigen philosophischen Vorbereitungswissenschaften z. B., als Physik, Chemie, Botanik, Mineralogie, Zoologie, brauchen ebenso wenig, wie alle medicinischen Fachwissenschaften selbst, durch Besuchen der deßfallsigen akademischen Vorträge erlernt zu werden. Da aber auch von dem Besuche der Vorträge über Universalgeschichte, reine Mathematik, Psychologie und Logik dispensirt werden kann, wenn in diesen Zweigen eine Prüfung bestanden wird; so hat überhaupt kein Zwang zur Theilnahme an irgend einem akademischen Unterrichte Statt. Indessen ist, im Falle akademische Vorträge besucht werden, welche auch immer diese seyn mögen, vorgeschrieben, dieselben fleißig zu besuchen, und zu keiner Zeit ohne Besuch von Vorlesungen auf der Akademie zu verweilen.

## XV. Universitätsbibliothek.

Verordnung des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. für die Bibliothek der Gr. Ludwigsuniversität zu Gießen betr. vom 8. Nov. 1837.

§. 1. Die Universitätsbibliothek besteht aus der seitherigen Universitätsbibliothek, der Bibliothek für das philologische Seminar und der Senkenbergischen Universitätsbibliothek. §. 2. Die obere Aufsicht über die Universitätsbibliothek verbleibt auch in ihrem jetzigen Umfange der Landesuniversität selbst. Diese übt aber jene Aufsicht nach Verschiedenheit der Gegenstände, theils durch den Senat, theils durch eine eigene akademische Bibliotheks-Commission und theils durch die akademische Administrations-Commission aus. §. 3. Das bei der Universitätsbibliothek angestellte Personal besteht in der Regel aus einem ersten und einem zweiten Bibliothekar oder Kustoden und einem oder zwei Bibliotheksdienern. Außerdem sollen aus der Zahl der Studirenden von dem ersten Bibliothekar zwei Amanuensen dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz vorgeschlagen werden. Diesen Amanuensen sollen zur Belohnung für ihre Dienste Stipendien ertheilt werden. §. 4. Das sämmtliche, bei der Universitätsbibliothek angestellte Personal, mit Einschluß der Amanuensen, hat einen besonders vorgeschriebenen Diensteid zu leisten. §. 5. Dieses Personal steht zunächst unter dem Rektor und Senate als unmittelbar vorgesetzte Behörde und mittelst dieser unter dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz. §. 6. Der erste Bibliothekar führt die Oberaufsicht über die ganze Bibliothek und die dabei angestellten Personen, ingleichen über das gesammte Lokal. Er hat darüber zu wachen, daß die für die Bibliothek getroffenen Anordnungen, so weit sie von dem ihm untergeordneten Personal, oder überhaupt unter seiner Aufsicht und Mitwirkung in Vollzug zu setzen sind, genau befolgt werden. Er hat die unmittelbare Leitung aller eigentlich literarischen Bibliotheksgeschäfte, und übt in Betreff der inneren Angelegenheiten die gleich näher zu bestimmenden Funktionen aus. Er erbricht alle an die Bibliothek eingesandten Schreiben und veranlaßt, nach Verschiedenheit der Sachen, entweder selbst darauf das Nöthige, oder stellt bei den betreffenden akademischen Behörden die geeigneten Anträge. Alle Schreiben an Behörden, Institute und Personen unterzeichnet er allein, und hat auch das Siegel der Bibliothek zu bewahren. Ebenso bewahrt er die Schlüssel zu dem Bibliothekszimmer, in welchem sich die Kataloge befinden, zu den einzelnen Abtheilungen und den sonstigen Gewahrsamen der Bibliothek. Den bei der Bibliothek Angestellten überträgt er nach der zu entwerfenden allgemeinen Geschäftseintheilung ihre speciellen Arbeiten und controlirt sie in denselben, so wie in ihrem ganzen Dienstverhältniß bei der Bibliothek. Alle Bibliothek-Officianten ohne Ausnahme sind verpflichtet, seinen Aufträgen und Weisungen willig Folge zu leisten. Er hat alle Anschaffungen, so wie die etwaigen Dublettenverkäufe zu realisiren; er dekretirt die Zahlungen und legt die jährlichen Wirthschaftsrechnungen in der vorgeschriebenen Form der akademischen Administrationskommission vor. §. 7. Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars oder Kustoden besteht außer den ihm zu übertragenden Geschäften darin, daß er den ersten Bibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit bei allen Bibliotheksgeschäften vertritt. Jedoch ist es ihm in solchen Fällen nicht gestattet, in den

getroffenen allgemeinen Anordnungen Abänderungen zu machen, sondern er hat sie aufrecht zu erhalten und in Bezug hierauf sich eine genaue Kenntniß derselben, sowie der ganzen Bibliothek und ihrer Einrichtungen zu verschaffen. §. 8. Die Amanuenses haben sich wöchentlich 8 Stunden in der Bibliothek einzufinden und den verschiedenen, ihnen aufzulegenden Dienstleistungen mit Eifer zu widmen. §. 9. Der Bibliotheksdiener muß alle, die Bibliothek betreffenden, für ihn geeigneten Verrichtungen und Gänge u. s. w. thun und sich regelmäßig in den bestimmten Stunden in der Bibliothek einfinden, auch hat er für die Reinlichkeit des Lokals und der Zugänge zu demselben zu sorgen. §. 10. Eigene Bibliotheksferien finden nicht Statt. Es wird aber den Bibliotheksbeamten gestattet, daß jeder von ihnen vier Wochen im Jahre zu beliebiger Zeit, auch getheilt, bei dem Ministerium Urlaub von den Bibliotheksarbeiten nehme, nach Verabredung unter einander und so, daß stets Einer von ihnen im Dienste sey. Die Amanuenses und Bibliotheksdiener, wenn es nöthig ist, auf kurze Zeit zu beurlauben, bleibt dem ersten Bibliothekar überlassen. §. 11. Hinsichtlich der innern Angelegenheiten der Bibliothek hat der erste Bibliothekar selbstständig über Aufstellung und Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, sowie über Anfertigung der Kataloge zu bestimmen. Was die Anschaffung der Bücher angeht, so wird alles dahin Gehörige von einer dazu bestellten Bibliothekskommission berathen. §. 12. Die Bibliothekskommission besteht aus ständigen und unständigen Mitgliedern. Ständige Mitglieder sind: der Rector, der Kanzler und in dessen Verhinderung der Syndikus der Universität, und endlich der erste Bibliothekar. Die unständigen Mitglieder bestehen aus folgenden ordentlichen Professoren, nämlich: einem aus der evangelisch-theologischen und einem aus der katholisch-theologischen Fakultät, einem aus der medicinischen und einem aus der juristischen Fakultät und zweien aus der philosophischen Fakultät, nämlich einem für die philosophischen, philologischen und historischen, und einem zweiten für die mathematischen und physikalischen Fächer. Die Mitglieder zu der Kommission werden von den einzelnen Fakultäten nach Stimmenmehrheit gewählt. Diejenigen Professoren einer Fakultät, welche ohnehin schon an der Kommission Antheil nehmen, sind nicht passiv wahlfähig. Die Wahl wird für die Dauer von drei Jahren vorgenommen, nach deren Ablauf aber dieselbe Person wieder gewählt werden kann. Die Direction bei dieser Kommission führt der Kanzler und in dessen Verhinderung der Syndikus der Universität als Stellvertreter des Kanzlers. Das Rangverhältniß der Mitglieder ist dasselbe wie bei andern akademischen Kommissionen. §. 13. Die Zeit der Berathungen der Bibliothekskommission bestimmt der Director. Sie versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal, in der ersten Woche des Monats und außerdem so oft, als dazu Veranlassung gegeben ist. §. 14. Die Mitglieder dieser Kommission haben sich mit dem Bestand der Sammtbibliothek im Allgemeinen, insbesondere aber mit dem der einzelnen, sie speciell berührenden Fächer, durch Einsicht der Kataloge, möglichst bekannt zu machen und sich so Kenntniß der Lücken zu verschaffen, um auf diese Weise in den Stand zu gerathen, die Bedürfnisse zu ermessen und ihre Anträge auf Befriedigung derselben mit den Mitteln und den Anforderungen in Verhältniß und Einklang zu bringen. Die Mitglieder der Kommission haben für die Anschaffungen in den sie betreffenden Fakultätswissenschaften bei der Kommission die Anträge zu stellen. Diese Anträge sind mehrere Tage vor

der Sitzung bei dem Director der Kommission einzureichen, der sie dem Bibliothekar ebenfalls einige Tage vor der Berathung zur Einsicht mitzutheilen hat. Ueber diese Anträge hat die Kommission zu berathen, und Beschlüsse zu fassen, deren Ausführung alsdann, insoweit sie auf Bewirkung von Anschaffungen gerichtet sind, dem Bibliothekar allein zusteht. §. 15. Man darf zwar das vollkommene Vertrauen zu den einzelnen Mitgliedern der Kommission, wie zu dieser selbst hegen, daß sie bei der Berathung über die Anschaffungen die Bedürfnisse der akademischen Lehrer mit dem, was sich zur Aufstellung in einer Universitätsbibliothek als wesentlich wichtig und angemessen darstellt, und mit den Anforderungen der einzelnen wissenschaftlichen Zweige und den Fonds zur Bestreitung der Auswahl in ein richtiges Verhältniß zu bringen wissen; auch besonders darauf achten werden, daß möglichste literarische Vollständigkeit jedes Fachs erreicht, Zurücksetzung einzelner Fächer oder Vorliebe für andere stets vermieden werde, jedoch um die Wünsche aller Lehrer der Universität vollständig kennen zu lernen und einige Anhaltspunkte für das Verhältniß der Anschaffungen in den einzelnen Fächern zu bilden, werden noch folgende nähere Bestimmungen getroffen. §. 16. Da das ganze Institut zunächst zur Benutzung der Professoren und solcher Studirender bestimmt ist, deren Studien über Lehrbücher hinaus gehen und anfangen, auf ähnliche Bedürfnisse, als die der akademischen Lehrer sind, gerichtet zu werden, so sind bei der Anschaffung von Büchern vorzüglich die Wünsche und Anträge sämmtlicher Lehrer der Universität zu berücksichtigen. Zu dem Ende soll jeder Professor die Bücher, deren Anschaffung er wünscht, in einem auf der Bibliothek aufzulegenden Desiderienbuche jederzeit bemerken können, worauf alsdann auf Vorlage des Bibliothekars, von Zeit zu Zeit die Anschaffung von der Bibliothekskommission berathen und dem Beschlusse gemäß verfahren wird. Es versteht sich dabei von selbst, daß neuere Werke, welche von der Universität gefordert werden, nicht auf Auctionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhandlungen geliefert werden, wenn nicht baldige Aussicht ist, sie auf jenem Wege zu erhalten. In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen Rubriken bemerkt, ob jedes von den Professoren vorgeschlagene Buch angeschafft ist oder nicht, im letzten Falle mit kurzer Angabe der Gründe, weßhalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben worden, oder ganz unterbleiben muß. §. 17. Insofern der Ankauf durch den gewöhnlichen Buchhandel nach Meß- oder ausländischen Verlagskatalogen und Novitätenverzeichnissen bewerkstelligt wird, sind die daraus zu erlangenden Vortheile bei billigen Preisen und pünktlicher Bedienung den inländischen Buchhändlern zuzuwenden. Bezüglich der Ankäufe auf dem Auctionswege von Antiquaren, welcher unter Umständen zu bedeutenden Bereicherungen das einzige und doch oft billige Mittel bietet, ist jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, daher alle bedeutende Kataloge unter den Mitgliedern der Bibliothekskommission, je nach den sie betreffenden Fächern, umlaufen müssen, damit jeder das Wünschenswerthe anzeichnen und zu der Berathung in Vorschlag bringen kann. §. 18. Rücksichtlich der Verlags- und Druckwerke, welche innerhalb des Großherzogthums erscheinen, hat der erste Bibliothekar darüber zu wachen, daß die desfallsige Verordnung vom 5. Okt. 1836 genau befolgt werde. §. 19. Da es für die Bibliothek in einzelnen Fällen nachtheilig werden kann, in Bezug auf die Vertheilung der Fonds in die einzelnen Fächer allzu specielle Bestimmungen zu geben, so ist eine möglichst allgemeine

Norm für das gegenseitige Verhältniß der Anschaffungen hinreichend und bleibt es der Einsicht und Beurtheilung des ersten Bibliothekars und der Bibliotheks-Commission überlassen, Abweichungen von derselben in dem einen Jahre das nächste Jahr wieder auszugleichen. Die Anschaffungen sollen aber so geschehen, daß der jährliche Fond verhältnißmäßig in folgenden Abtheilungen für die gesammte Literatur zu verwenden ist: 1) Literärgeschichte und Encyclopädien, Bibliographie, Gelehrtengeschichte, literarische Zeitschriften, Schriften gelehrter Gesellschaften, vermischte Schriften einzelner Verfasser, neuere Sprachen, schöne Wissenschaften. Der für diese Fächer bestimmte Fond ist von dem Bibliothekar ausschließlich zu verwenden, und er hat die Verwendung bei den Berathungen nur in sofern anzugeben, als sie auf die dabei zu beschließenden Anschaffungen Einfluß äußert. 2) Linguistik, orientalische und occidentalische Sprachen, philologische Wissenschaften, klassische Literatur. 3) Historische Wissenschaften, Geographie, Reisen, historische Hülfswissenschaften, Statistik, Geschichte in ihrem ganzen Umfange. 4) Mathematische Wissenschaften, Mathematik, Physik, Chemie, Mechanik u. s. w. 5) Naturgeschichte. 6) Medicin. 7) Oekonomie, Forstwissenschaft, Technologie, Handel, National-Oekonomie, Cameralwissenschaft. 8) Philosophie und Pädagogik. 9) Theologie. 10) Jurisprudenz. In welchem Verhältnisse der Fond für diese verschiedenen Fächer jährlich zu verwenden ist, wird das Ministerium des Innern und der Justiz mit Berücksichtigung des Bestandes der Bibliothek im allgemeinen, der einzelnen Fächer, insbesondere des Zustandes der Literatur und des Bedürfnisses der Anstalt, so oft es für nöthig erscheint, bestimmen. §. 20. Die Sorge für die Empfangnahme der neu angekauften rohen und gebundenen Bücher, für den sofortigen Eintrag in den Accessionskatalog, die Collationirung der rohen, die Austheilung der gebundenen Bücher in die Fächer, das Eintragen in den systematischen und alphabetischen Katalog und dergleichen ist dem ersten Bibliothekar überlassen, so daß er diese einzelne Geschäfte unter die dazu geeigneten Beamten vertheilt, sofern er nicht einzelne, wie z. B. die Empfangnahme der Bücher, stets selbst besorgt. §. 21. Desgleichen wird es der Beurtheilung des ersten Bibliothekars überlassen, bei dem Einbande neu angeschaffter Werke die Rücksichten auf den Werth jedes Buches mit jener auf größte Dauerhaftigkeit, Wohlfeilheit und das Ansehen jedes Bandes zu vereinigen, auch das Zusammenbinden von Büchern heterogenen Inhaltes zu vermeiden. §. 22. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohl eingerichtete, genaue und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird dem Bibliothekspersonal die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die Bücher und Handschriften zur Pflicht gemacht. §. 23. Es sollen aber 1) ein allgemeiner Real- oder systematischer, 2) ein allgemeiner alphabetischer, 3) ein Accessionskatalog und außerdem, soweit sie zweckmäßig scheinen, Specialkataloge über einzelne Klassen von Büchern, Dissertationen u. s. w. angelegt werden. §. 24. Die beiden Hauptkataloge (§. 23. 1. 2.) sind in der Art anzulegen, daß sie fortdauernd erweitert werden können, ohne eine Umarbeitung zu bedürfen. Die Ausführung ist der Einsicht des ersten Bibliothekars überlassen. Die Fertigung der verschiedenen Abtheilungen des Realkatalogs ist so viel als möglich nach der Bekanntschaft der Bibliotheksbeamten mit den Fächern der Wissenschaft zu vertheilen und die sorgfältige Aufsicht über ihre sachgemäße und genauere Einrichtung eine der Hauptobligenheiten des ersten

Bibliothekars. §. 25. Der Accessionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß der neu hinzukommenden Bücher. Er muß jedem akademischen Lehrer auf der Bibliothek zur Einsicht offen liegen, damit er sich von dem Zuwachse auf das leichteste vollständig in Kenntniß setzen kann. §. 26. Am Schlusse des Jahres wird der Gesammtzuwachs nach diesem Accessionskatalog wissenschaftlich geordnet und mit möglichst kurzer Titelangabe dem Drucke übergeben. Von diesem Verzeichnisse werden 12 Exemplare an das Großh. Ministerium d. J. u. d. J., 2 Exemplare an jeden Lehrer der Universität abgegeben, die übrigen Exemplare aber zum Besten der Bibliothek an die Interessenten um einen billigen Preiß abgelassen. §. 27. Die Arbeiten des Katalogisirens mit der allgemeinen Geschäftsvertheilung übereinstimmend zu repartiren, ist die Sache des ersten Bibliothekars, welcher auch über das ganze Geschäft die Aufsicht führt und dafür sorgt, daß am Ende jeden Monats alles aus dem Accessionskatalog in den Real- und alphabetischen Katalog ordentlich nachgetragen ist. §. 28. Die nähere Bestimmung über die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher und Handschriften, und alles, was damit zusammenhängt, ist der Beurtheilung des ersten Bibliothekars überlassen. §. 29. Der erste Bibliothekar muß mit Beihülfe des zweiten Bibliothekars oder Kustoden jedes Jahr wenigstens zwei Fächer der Bibliothek nach den systematischen Katalogen revidiren. §. 30. Das Ministerium d. J. u. d. J. wird von Zeit zu Zeit eine Superrevision einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek vornehmen lassen, um sich von der Richtigkeit des Bestandes, der Ordnung in der Aufbewahrung und dergl. zu überzeugen. §. 31. Die Bibliothek ist täglich von 10 — 12 Uhr dem Publikum offen. §. 32. In diesen Stunden müssen jedesmal wenigstens ein Bibliotheksbeamter und ein Diener dem Dienste der Besuchenden und der Aufsicht sich widmen. §. 33. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literärische Benutzung der vorhandenen Werke zum Zwecke haben kann, so werden Romane, Schauspiele und ähnliche Lesebücher, wofern nicht ein literärischer Zweck besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht verabfolgt. Die Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Lesebibliothek gebraucht werden. §. 34. Wer auf der Bibliothek Bücher zum Lesen, Nachschlagen oder zum Excerpiren mit Bleistift, benutzen will, macht zuvörderst dem im Lesezimmer anwesenden Bibliotheksbeamten Anzeige von seinem Namen und Stande; die verlangten Bücher bezeichnet er dann auf einem mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zettel, worauf ihm die Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht werden. Beim Weggehen werden die Bücher gegen die Zettel regelmäßig ausgeliefert. Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Vermuthung, daß die Bücher nicht regelmäßig zurückgeliefert wurden und in Folge dessen den Regreß gegen den Aussteller. Alles, wodurch die Arbeitenden ohne Noth in ihren Studien gestört werden könnten, unnöthiges und zu lautes Sprechen u. s. w. muß unbedingt vermieden werden. §. 35. Es darf Niemand fordern, daß man ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen, nachzuschlagen oder wieder einzustellen und auf die Leitern zu steigen. §. 36. Die Begünstigung, von der Bibliothek Bücher auf einen eigenen Schein zum Gebrauche nach Haus zu leihen, steht außer den Lehrern an der Hochschule, allen denjenigen zu, welche in Gießen wohnen, und sich mit literarischen Arbeiten oder Studien, oder mit Verbreitung der Wissenschaften beschäftigen, sie mögen dem geistlichen,

Civil-, Militär- oder bürgerlichen Stande angehören. §. 37. Sollte jemand von diesen Klassen, der sich außerhalb Gießen aufhält, Bücher wünschen, so können ihm solche nur mit Zustimmung der Bibliothekskommission hergeliehen werden, welches auch von dem Verleihen von Büchern an auswärtige Gelehrte gilt. §. 38. Handschriften, unersetzliche oder schwer zu ersetzende, werthvolle Werke dürfen aber an Auswärtige ohne besondere Genehmigung des Ministeriums d. J. u. d. J. nicht verliehen werden. Wenn Werke dieser Art aus der Bibliothek begehrt werden, so hat der erste Bibliothekar ein solches, schriftlich einzureichendes Begehren, nebst seiner Ansicht, der Bibliothekskommission mitzutheilen, und Anfrage derselben, mit gutächtlichem Antrage, bei Großh. Ministerium d. J. u. d. J. zu veranlassen. In diesem Falle, sowie auch, wenn eine von demselben abgewiesene Person sich deßhalb an das Großh. Ministerium wendet, und dieses den Befehl zur Verabfolgung ertheilen sollte, ist der Bibliothekar aller Verbindlichkeit zum Schadensersatze überhoben, und er hat auf dem Empfangscheine die Ministerial-Verfügung anzudeuten. §. 39. Versendungen an Auswärtige, sowie Rücksendungen derselben an die Bibliothek, geschehen in allen Fällen auf der Auswärtigen Kosten. §. 40. Aus der Bibliothek entliehene Bücher weiter zu verleihen, ist verboten und verliert der dawider Handelnde sein Recht, Bücher aus der Bibliothek zu leihen. §. 41. Wer von dem Rechte, Bücher von der Bibliothek zu entleihen, Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich bestehende Werk einen besonderen Zettel in der Größe eines Octavblattes auszustellen, welcher reinlich und deutlich geschrieben, den hinlänglichen Titel des Buchs, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers und das Datum des Empfangs enthält. §. 42. Die entliehenen Bücher werden in ein besonderes, nach den Verfassern oder den Ordnungswörtern alphabetisch eingerichtetes, Buch eingetragen und die Zettel darüber nach den Namen der Empfänger in einzelne Kästchen gelegt. §. 43. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und zur Rückgabe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleich zu achtende Personen drei Monate, für Studirende und ihnen gleich zu achtende Personen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheines. Ueber eine längere Frist muß Jeder sich mit dem ersten Bibliothekar besonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch gilt hier allemal stillschweigend die Bedingung, daß, wenn während dieser verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk auf kürzere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert und hernach dem ersten Leiher auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. Die Professoren der Universität haben überdieß das Vorrecht, daß, wenn sie ein Buch verlangen, welches schon an einen andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe sogleich nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachstehen muß, sodann auch, daß ihnen, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem andern das nämliche Buch verlangen, dieser nachsteht. §. 44. Die Professoren der Universität, welche Bücher aus der Großherzogl. Hofbibliothek zu Darmstadt zu entleihen wünschen, theilen die Titel derselben, ganz wie oben (§. 41.) dem Bibliothekar mit, welcher für baldige, auf Kosten der Universität zu geschehende Zusendung Sorge zu tragen hat, auch deren Rücksendung übernimmt. Die Zeit der Rückgabe bestimmt der Oberbibliothekar der Großherzogl. Hofbibliothek. Sobald dieser die Zurücklieferung auch früher begehren sollte, ist das Entliehene sofort abzugeben. §. 45. Andere als die im §. 36.

verzeichneten Personen können Bücher von der Bibliothek nur geliehen erhalten, mittelst einer Specialcaution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem von dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 41. ausgestellten Zettel das Wort cavet oder verbürgt, mit seinem Namen, Stand und Wohnort beifügt. Für Studenten der Universität muß sich auf diese Art immer ein Lehrer der Universität oder Universitätsbeamter verbürgen. Kein Bibliotheksbeamter darf einen Bürgschein für Studenten ausstellen. Wenn Jemand Bücher verlangt, der als unordentlich bekannt ist, oder sich wiederholt Unordnungen bei früher geliehenen Büchern hat zu Schulden kommen lassen, so ist ihm das Verlangte ohne Weiteres zu verweigern. §. 46. Für die auf Specialcaution entliehenen Bücher haftet zwar zunächst der Empfänger, in subsidium aber hält sich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher empfangen. §. 47. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlag- und Handbücher werden gar nicht ausgeliehen. Kupferwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Commentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften können nur an Professoren, an andere Personen nicht ohne Erlaubniß der Bibliothekskommission verliehen werden. §. 48. Studenten erhalten in der Regel nie mehr als vier bis sechs Bände auf einmal geliehen, ausnahmsweise nur dann mehrere, wenn sie nachweisen, daß sie solche zu einer wissenschaftlichen Arbeit gebrauchen wollen. Ueberhaupt aber ist darauf zu achten, daß die Zahl der an Einzelne entliehenen Werke nicht allzusehr anwachse und Andere in der Benutzung der Bibliothek behindert werden. §. 49. Die sämmtlichen aus dem Lesezimmer zurückgekommenen oder nach der Lesezeit liegen gebliebenen, oder von Entleihern zurückgestellten Werke müssen spätestens am folgenden Tage an ihren Ort gestellt werden. Alle diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher dürfen nicht etwa den Bibliotheksdienern allein überlassen bleiben. Auch muß immer ein Bibliotheksbediensteter die Aufsicht im Lesezimmer führen. §. 50. Zweimal im Jahre und zwar jedesmal vierzehn Tage vor dem Schlusse des halbjährigen Lectionscurses müssen alle ausgeliehene Bücher ohne Ausnahme und ohne daß irgend eine Entschuldigung eintreten darf, zurückgeliefert werden. Für Lehrer der Universität gilt die Vorschrift: daß sie sämmtliche von ihnen entliehenen Werke in den letzten acht Tagen des Juni und den ersten acht Tagen des Juli jedes Jahrs abzuliefern haben. Auf besonderes Verlangen werden die zurückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Erneuerung der Empfangscheine wieder verabfolgt. Der erste Bibliothekar hat auf das strengste auf diese Vorschrift zu halten, diejenigen, welche ihr zuwider handeln, sogleich nach Ablauf der Frist mahnen zu lassen, und wenn sie der Mahnung nicht entsprechen, Anzeige bei der akademischen Administrationskommission zu machen, mittlerweile aber, und bis zur vollständigen Ablieferung kein Buch aus der Bibliothek an sie zu verabfolgen. §. 51. Wenn Bücher von solchen Personen, die nicht bei der Universität angestellt sind, in den gesetzlichen Fristen (§. 50.) nicht abgeliefert werden, erhält der saumselige Leiher einen Mahnzettel von dem Bibliotheksdiener, welchem er 6 kr. Gebühren dafür entrichtet. Wird das Entliehene nicht an dem nächsten der zur Ablieferung bestimmten Tage eingereicht, so hat der Bibliothekar der Administrationskommission, und wenn es Studenten sind, dem Universitätsrichter, Anzeige davon zu machen, welche die geeigneten Schritte gegen die Säumigen thun werden.

§. 52. Alles Durchzeichnen von Kupfern auf geöltes Papier, alles Einzeichnen oder Einschreiben in die Bücher, selbst das mit Bleistift, wären dieß auch wahre Berichtigungen von Druck- und andern Fehlern, alles Umbiegen der Blätter, falsches Brechen der Kupfer ist durchaus verboten, sowohl auf dem Lesezimmer, als bei ausgeliehenen Büchern. Wer sich wiederholt eine Ahndung über solche Punkte zuzieht, erhält kein Buch mehr, weder zum Lesen noch weniger in das Haus. Will aber Jemand Druck- oder andere Fehler auf besondere Blätter bemerken, und dem Bibliotheksangehörigen bei der Rückgabe des Buchs einhändigen, so ist diese Aufmerksamkeit mit besonderem Danke anzuerkennen und der Bibliothekar wird sorgen, daß die Bemerkungen auf ein dem Buche vorgesetztes Blatt eingeschrieben werden. §. 53. Wer ein Buch beschädigt oder verliert und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder erstattet, bezahlt das Zweifache des von der Bibliothekskommission dafür zu bestimmenden Preises. §. 54. Der erste Bibliothekar hat auf die Erhaltung der zurückkommenden Bücher, sowie auf Reinlichkeit des Einbandes das sorgfältigste Augenmerk zu richten; überhaupt muß er für jeden Verlust, dessen Verschuldung einem andern Bibliotheksbediensteten nicht nachgewiesen werden kann, haften. §. 55. Wer verreiset ist, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückzugeben, oder von der Bibliothekskommission Erlaubniß, sie mitzunehmen, erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnung um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird. Wer seinen Wohnort verändert und die Rückgabe der von ihm aus der Bibliothek entliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einsendung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird. §. 56. Das Bibliothekspersonal ist an die allgemein vorgeschriebenen Bedingungen zum Gebrauche der Bibliothek ebenso, wie alle Anderen gebunden, und wird sogar durch gewissenhafte Regelmäßigkeit in dem Gebrauche der Bibliothek, vorzüglich auch beim Mitnehmen der Bücher in seine Wohnung, Andern ein Beispiel seyn. Der erste Bibliothekar ist für die Handhabung strenge und besonders verantwortlich. §. 57. Ueber alle vorhandenen und künftig entstehenden Doubletten ist ein Verzeichniß aufzustellen, und von Jahr zu Jahr hat die Bibliothekskommission über die nützlichste Verwendung zu berathen, und gutächtlichen Bericht an das Ministerium d. J. u. d. J. zu erstatten. §. 58. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek Benutzenden angehen, sollen ausgezogen und an eine schickliche Stelle der Bibliothek angeschlagen werden. §. 59. Diese Instruktion ist besonders abgedruckt, unter die akademischen Lehrer zu vertheilen, und sind so viel Abdrücke aufzubewahren, daß künftig jedem neu eintretenden Lehrer bei seinem Dienstantritt ein Exemplar eingehändigt werden kann. du Thil.

## XVI. Unterrichtsanstalt der Physikatschirurgen und ausübenden Chirurgen auf der Landesuniversität.

### 1. Bestimmungen über die Zulassung der zu ausübenden Wundärzten sich Ausbildenden zum akademischen Unterricht.

**1. Auszug aus der Verordnung, die Disciplinarstatuten der Universität Gießen betr. v. 28. Apr. 1835. (Reg. Bl. 25. v. 4. Mai 1835. S. 225—256. insbes. 227.)**

Art. 11. Rücksichtlich derjenigen Inländer, welche sich auf der

Landesuniversität zu Physikatschirurgen oder zu solchen Thierärzten, die blos zur Ausübung einer beschränkten Praxis in der Thierheilkunde befugt sind, bilden wollen, sind die Bedingungen der Verordnung vom 1. Okt. 1832 gleichfalls nicht wesentlich, es genügt vielmehr, wenn sie ihre Befähigung zu den für diesen Zweck gehörigen Vorlesungen durch eine Vorprüfung bei der medicinischen Fakultät beweisen, und hierüber ein Zeugniß dieser Behörde mit den übrigen, für die Aufnahme vorgeschriebenen, Zeugnissen der Immatrikulations-Commission übergeben, und die Erlaubniß zum Besuche der Vorlesungen bei ihr erwirken.

2. Die Vorprüfung der Chirurgen, um zur Immatrikulation zugelassen zu werden,

geschieht durch zwei Mitglieder der medicinischen Fakultät. S. die folgende Seite.

3. Die Form der Matrikel der Lizenziirten der Chirurgie,

ist dieselbe, wie bei den Studirenden der Medicin, nur mit der Seite 278 bemerkten Abänderung.

2. Bestimmungen über den Umfang und die Ertheilungsweise des Unterrichts der ausübenden Chirurgen auf der Landesuniversität.

1. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierung zu Gießen z. N. 6395., den Umfang des Wissens und den Wirkungskreis der in Zukunft anzustellenden Physikatschirurgen betr. v. 30. Aug. 1827.

Die Grundsätze, welche die medicinische Fakultät zu Gießen über den Wirkungskreis und die Prüfung der künftig anzustellenden Physikats-Chirurgen aufgestellt hat, und welche unsere Billigung erhalten haben, theilen wir Ihnen in der Anlage zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit. v. Grolman.

2. Bericht der medicinischen Fakultät zu Gießen an das Ministerium d. J. u. d. J., den Umfang des Wissens und den Wirkungskreis der in Zukunft anzustellenden Physikatschirurgen betr. v. 3. Mai 1827.

Durch die in den verehrlichen Rescripten vom 25. August und 9. Nov. uns bekannt gemachte allerhöchste Genehmigung unserer früheren Vorschläge, die Anstellung von Physicatschirurgen betr., finden wir uns aufgefordert, unsere weiteren Ansichten, 1) über den Umfang des Wissens, 2) über den Wirkungskreis der Physikatschirurgen und 3) wie die Prüfung derselben vorzunehmen seyn dürfte, zur höchsten Erwägung und näheren Verfügung unterthänigst vorzulegen. I. Umfang des Wissens der Physikatschirurgen. Hinsichtlich des Umfangs des Wisiens dürften folgende zwei Fragen näher zu erörtern seyn, nämlich A. Welche Vorbildung muß derjenige besitzen, welcher sich weiterhin zu einem Physikatschirurgen ausbilden will, und B. welche Gegenstände werden zum Umfange seiner Ausbildung als Chirurg gehören? A. Bei der Beantwortung beider Fragen glauben wir von dem Gesichtspunkte ausgehen zu müssen, daß der künftige Physikatschirurg dem Arzte in seiner Stellung untergeordnet bleiben und in vielen Fällen

den Weisungen des Arztes Folge leisten müsse. Wird aber dieser Gesichtspunkt klar ins Auge gefaßt, so geht daraus hervor, daß der Physikatschirurg weder die Vorbildung, noch die weitere Ausbildung zu haben brauche, die vom Arzte als wissenschaftlich gebildetem Manne gefordert werden müssen, ja daß sogar die Vorbildung und Ausbildung in der Art, worin sie beide dem künftigen Arzte unerläßlich sind, bei den Physikatschirurgen nur dazu dienen würden, in ihnen einen verderblichen Dünkel zu erzeugen, welcher sie veranlassen könnte, theils über ihren befugten Wirkungskreis hinauszugehen, theils dem Arzte die untergeordnete Stellung entweder direct oder doch in der besonderen Handlungsweise zu verweigern. Wir glauben daher, daß hinsichtlich der Vorbildung derjenige, welcher hierin mit dem künftigen Arzte auf derselben Stufe steht, sich nur selten dazu eignen wird, ein brauchbarer Physikatschirurg zu werden. Von der anderen Seite ist aber eine gewisse Offenheit des Kopfes — eine gewisse Leichtigkeit etwas aufzufassen — eine gewisse geistige und besonders natürliche leibliche Gewandtheit (Addresse) in der Ausführung eines Geschäfts — dann auch eine gewisse Vorbildung unerläßlich. Die Vorbildung muß nach unserem Ermessen sich vorzüglich darauf erstrecken, daß der Kandidat der deutschen Sprache so weit mächtig ist, daß er mit Vermeidung von Provinzialismen sich nicht blos mündlich in dieser Sprache angemessen auszudrücken versteht, sondern daß er auch einen Aufsatz über irgend einen ihm bekannten Gegenstand ohne auffallende orthographische Fehler und leserlich gut geschrieben zu entwerfen weiß. Er muß außerdem mit den Anfangsgründen der Rechenkunst, insbesondere mit den 4 Species aus der Arithmetik in ganzen Zahlen und in Brüchen, sowie mit der Regeldetri bekannt seyn. Gut ist es zugleich, doch nicht absolut nothwendig, wenn er mit den Declinationen und Conjugationen der lateinischen Sprache bekannt ist — demnach so viel von dieser Sprache versteht, als ein Apotheker davon verstehen muß. Da es aber hierauf im Ganzen weniger — am meisten aber auf die oben angedeutete geistige und leibliche Gewandtheit ankommt: so glauben wir keinen unangemessenen Vorschlag zu thun, wenn wir unterthänigst darauf antragen, daß die Vorprüfung derjenigen, welche etwa bei der Landesuniversität sich dem Studium der Chirurgie in dem Kreise eines Physikatschirurgen widmen wollen, der medicinischen Fakultät überwiesen und hier jedesmal von zwei Fakultätsmitgliedern vorgenommen werden möge; — daß aber diejenigen, welche ihre Kenntnisse in der Chirurgie sich auf eine andere Weise erworben haben und nun bei der Fakultät oder bei einem Medicinalkolleg zum Examen sich stellen, alsdann vor der Hauptprüfung über den angedeuteten Umfang der Vorbildung zu prüfen seyen. Wir sind ferner der Meinung, daß es nicht gut seyn werde, wenn diejenigen, welche die Chirurgie in dem Umfange eines Physikatschirurgen studiren wollen, auch als Studenten betrachtet, und als solche auch vom Rector inscribirt werden. Es würde dieses zu dem Kreise, worin sie sich späterhin bewegen sollen, nicht passen. Damit aber von der andern Seite kein willkührliches und ungeregeltes Hindrängen zu Vorträgen, die für sie nicht sind, entstehen könne, müßte eine Inscription derselben blos bei der Fakultät stattfinden und ihnen zugleich von derselben ein Attest zugestellt werden, worin ausgesagt würde: N. N. ist am . . . . . von der Fakultät hinsichtlich seiner Vorkenntnisse geprüft und fähig gefunden worden, die niedere Chirurgie studiren zu können, auch zu diesem

Kreise bei der Facultät inscribirt. In jedem Semester hätte der Decan der medicinischen Facultät dem Rector das Verzeichniß derjenigen einzusenden, welche sich zum Studium der Chirurgie in dem Kreise der Physikatschirurgen bekennen, und der Rector setzte alle übrigen Docenten davon weiter in Kenntniß, in so weit dieses nöthig erachtet werden könnte. Wenn dieselben in diesem Verhältnisse zu den Studenten gehalten werden, so werden sie über den ihnen bestimmten Kreis nicht leicht hinausgehen. Sollten sich der eine oder der andere ein Vergehen zu Schulden kommen lassen, welches auf die Disciplin der Studenten nachtheiligen Einfluß hätte, so wäre ein solches Subject nach Umständen von dem Lehrer, in dessen Vorlesungen er sich eines Vergehens schuldig macht, öffentlich zurecht zu weisen, nach Umständen auch geradeweg von den Vorlesungen auszuschließen, und es würde demselben das Urtheil von dem Decan der Facultät angekündigt. In allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen bleiben sie der allgemeinen Polizei untergeordnet. B. Die Gegenstände, worin der Physikatschirurg unterrichtet seyn muß, würden folgende seyn: 1) Anatomie und zwar a. theoretische: die gesammte innere Bildung des menschlichen Körpers in allen seinen Theilen, wie sie sich dem Anatomen darstellt; höchstens wäre die Kenntniß feinerer Theile, welche mehr zu dem Gesichtskreise der Physiologie und des Arztes gehören, zu erlassen. b. Praktische: Er muß sich im anatomischen Seciren und Präpariren eine längere Zeit, wenigstens einen halbjährigen Kurs hindurch auf einem anatomischen Theater unter der Aufsicht eines Lehrers geübt haben, — einerseits um dadurch mit der relativen Lage der einzelnen Gebilde genauer bekannt zu werden — andererseits um sich dadurch die Fähigkeit zu erwerben, das Messer führen zu können. 2) Physiologie. Er muß mit der Lehre von der Verdauung, vom Athmen und von der Blutströmung — insoweit diesen Lehren bestimmte Thatsachen zu Grunde liegen — bekannt seyn. Dieser Theil der Physiologie kommt an den meisten anatomischen Lehranstalten und namentlich an der unsrigen bei den anatomischen Demonstrationen vor. Der Zögling braucht daher die Vorlesungen über Physiologie (die auf das Wissenschaftliche gehen müssen und darum einen speculativen Sinn haben) nicht allein nicht zu besuchen, sondern er muß auch im Gegentheile dann davon entfernt gehalten werden, wenn seine Individualität besorgen läßt, daß er in diesen Vorlesungen nur Materialien erhalten würde, die er nicht verdauen würde und die leicht zu einem Dünkel führen könnten. 3) Chirurgie. Die Diagnose aller äußern Krankheiten und den Verlauf derselben muß der Physikatschirurg practisch kennen, um zu wissen, ob äußere, dynamische oder mechanische Mittel anwendbar sind. Vorzüglich gilt dieses von den verschiedenen äußeren Entzündungsformen und ihren Ausgängen, wie Vereiterung, Verhärtung, Brand rc., sowie von den Geschwülsten. Vorzüglich muß er in der practischen Chirurgie manuelle Geschicklichkeit besitzen. Mit der Lehre vom Verbande muß er in aller Hinsicht bekannt seyn und jeden Verband, welcher ihm angegeben wird, gut und geschickt anzulegen verstehen. Er muß jede Ader (Arterie wie Vene), die er zu öffnen vom Arzte aufgefordert wird, geschickt öffnen können und zugleich wissen, welche jedesmalige Vorsicht anzuwenden ist. Desgleichen muß er Blutgefäße zu unterbinden verstehen. Er muß Blutegel und Schröpfköpfe ansetzen können. Er muß einfache Wunden und örtliche Entzündungen, welche nicht von einem Fieber begleitet sind, zu behandeln, Scarificationen, Erweiterungen einer Wunde, eines Geschwürs

vorzunehmen wissen und aus Wunden oder Geschwüren fremde Körper herausnehmen können. Er muß ein Aetzmittel und auf Aufforderung des Arztes ein Glüheisen oder Brenncylinder ansetzen können. Desgleichen muß er eine blutige Nath, ein Eiterband anlegen, eine Fontanelle setzen, einen Absceß, eine Lymphgeschwulst auf Auffordern des Arztes eröffnen können. Er muß Einspritzungen nach der Verschiedenheit der Stellen des Körpers, insbesondere auch Klystire zu machen verstehen. Er muß aus dem äußeren Gehörgange, so wie aus der Nase fremde Körper, die hineingerathen sind, herausnehmen und die etwa verengten oder verwachsenen Nasenlöcher erweitern, die Zunge lösen, Auswüchse am Zahnfleische fortnehmen, einen Zahn ausnehmen können. Er muß einen in der Speiseröhre stecken gebliebenen fremden Körper — einen Bissen, einen Knochen — fortzuschaffen wissen, auch den Luftröhrenschnitt zu machen verstehen. Er muß Catheder, Bougies, Mutterkränze einzubringen wissen, auch die Operation der Phimosis und Paraphimosis verstehen. Er muß das Daseyn eines Bruches (hernia) beurtheilen und einem Darm- oder einen Netzbruch reponiren und beim eingeklemmten Bruche die zweckmäßige Lage und sonstige Verhaltungsregeln, welche der Patient bis zur Ankunft des Operateurs zu beobachten hat, anordnen können. Er muß bei Bruch-Operationen, beim Steinschnitt, bei Trepanationen und Amputationen dem Operateur als Gehülfe an die Hand gehen und auch den Harnröhrenschnitt selbst machen können. Er muß Vorfälle der Vagina des Uterus und des Mastdarms zurückbringen und fremde Körper aus der Vagina, Harnröhre und Mastdarm ausziehen können. Er muß sämmtliche Verrenkungen wieder einzusetzen und weiter zu behandeln wissen, desgleichen sämmtliche Knochenbrüche, einfache und complicirte, zu behandeln verstehen, und bei einer verstorbenen Schwangern den Kaiserschnitt machen können. 4) Innere Heilkunde. Der Physikatschirurg muß im Allgemeinen wissen, wohin ein inneres Heilverfahren in jedem besonderen Falle zu richten ist, um in dringenden Fällen vorläufige allgemeine Anordnungen machen zu können, bis der Arzt eintrifft. Er muß daher die Symptome eines Fiebers, einer inneren Entzündung und sonstiger Krankheiten so weit kennen, daß er einen guten Krankenbericht zu entwerfen im Stande ist, auch dem Kranken dasjenige zweckmäßige diätetische Verhalten angeben kann, was derselbe bis zur eintreffenden Vorschrift des Arztes zu beobachten hat. Zu dem Ende muß er also die Diätetik und Krankenpflege ganz theoretisch und practisch verstehen, d. h. er muß nicht allein im Allgemeinen zu beurtheilen wissen, welche Diät und welches Verfahren bei besonderen Krankheiten angezeigt ist, sondern auch mit der Krankenpflege praktisch vertraut seyn. In dieser letzteren Hinsicht muß demnächst denjenigen, welche sich bei uns bilden wollen, der Unterricht im akademischen Hospital gegeben werden, was leicht geschehen kann, wenn man die Zöglinge speciell zur Krankenpflege anhält. Er muß ferner die Symptome eines Schlagflusses und eines Stickflusses kennen und wissen, was nach der Verschiedenheit der Veranlassungen und nach der Konstitution des Kranken auf der Stelle so lange zu thun ist, bis die Verordnungen des Arztes eintreffen können. Er muß bei akuten Vergiftungen, bei Ertrunkenen, bei Erhängten, Erstickten und bei Blutsturz die auf der Stelle nothwendige Behandlung so lange vornehmen können, bis die Hülfe des Arztes eintrifft; — er muß dann weiterhin dem Arzte auf eine geschickte Weise an die Hand zu gehen verstehen. Er muß die Einimpfungen der Blattern, insbeson-

dere der Schutzblattern vornehmen können und die ächten von den unächten zu unterscheiden wissen. Hinsichtlich der Pharmacie reicht es hin, wenn der Physikatschirurg weiß, welche Stoffe im Allgemeinen diejenigen Arzneien enthalten, die in seinem Wirkungskreise in Anwendung kommen und welche sinnliche Wirkung diejenigen haben, die innerlich zu geben sind, ob sie z. B. schweißtreibend, urintreibend, Brechen erregend, laxirend, mehr oder minder scharf oder betäubend, giftig sind rc., und wenn er die Namen derjenigen Medicamente richtig zu nennen und zu schreiben weiß, welche in seinem Wirkungskreise vorkommen, in so weit diese Medicamente aus einer Apotheke zu beziehen sind. Mit der Geburtshülfe braucht er gleichfalls nicht bekannt zu seyn, weil unsere Physikatsärzte gesetzlich auch Geburtshelfer seyn müssen und weil in denjenigen Fällen, wo bei Niederkünften die Zuziehung eines Geburtshelfers nothwendig wird, fast immer auch eine innere Behandlung nothwendig ist, mit derjenigen äußeren Behandlung aber, welche bis zur Ankunft des Geburtshelfers vorgenommen werden muß, unsere Hebammen bekannt seyn müssen. Auch dürfte es zu berücksichtigen seyn, daß der Wirkungskreis unserer Physikatsärzte nicht zu sehr beeinträchtigt werden dürfe. Nun wäre die Frage zu erörtern, wo sollen die künftigen Physikatswundärzte diese soeben aufgezählten Kenntnisse sich erwerben? Daß sie sich die nöthigen Kenntnisse in der theoretischen und practischen Anatomie nur dort erwerben können, wo Anatomie gelehrt wird, ist von selbst klar. Da nun Vorlesungen über Anatomie und practischer Unterricht in derselben nur an Universitäten und in unserem Staate nur an der Landesuniversität gegeben werden, so folgt von selbst, daß es den Zöglingen für künftige Physikatschirurgenstellen erlaubt seyn müsse, dem anatomischen Unterrichte an unserer Hochschule beizuwohnen, und daß sie, wenn sie nicht durch Zeugnisse nachweisen können, daß sie etwa an einer auswärtigen Universität oder auch am Senkenbergischen Institute zu Frankfurt den Unterricht in der Anatomie genossen haben, sogar dazu angewiesen werden müssen, bevor sie zum Examen zugelassen werden. Auch ist der Unterricht in der Anatomie für sie eben so gut verständlich, wie für die wirklichen Studenten. Wir haben bereits oben angedeutet, welche Maßregeln zu nehmen seyen, damit sie sich nicht als Studenten zu betrachten anfangen. Was nun die Kenntnisse betrifft, welche sie in der Chirurgie und in der innern Heilkunde bedürfen: so ist es ferner klar, daß es bei ihnen vorzugsweise auf practische Gewandtheit ankommt und auf so viel theoretisches Wissen, daß sie für jeden Fall anzugeben im Stande sind, was zu thun ist, daß aber eine eigentlich wissenschaftliche Bildung für sie nicht ist. Darum werden die academischen Vorlesungen über Chirurgie und innere Heilkunde, mit Ausnahme des Unterrichts im chirurgischen Verbande, für sie eigentlich nicht ganz passen. Doch müssen sie auch beim Unterrichte in den chirurgischen Operationen zugegen seyn, um durch Anschauung zu erfahren, welche Lage dem zu Operirenden gegeben werden müsse und wie sie bei Operationen dem Operateur an die Hand zu gehen haben. Wenn nun auch die übrigen Vorlesungen über Chirurgie und innere Heilkunde für sie nicht sind, so wird man ihnen doch das Besuchen derselben in so weit, als darin die ihnen nothwendigen Kenntnisse vorkommen, zugestehen müssen, wenn nicht ein eigener Vortrag für sie organisirt werden soll. Aber es dürfte gut seyn, daß diejenigen, welche sich bei uns bilden wollen, sobald die clinische Anstalt errichtet ist, bei

der Anlegung des Verbandes, im Aderlassen ꝛc. mit den wirklichen Studenten geübt werden; auch wird es gut seyn, daß sie beim Krankenexamen in der Klinik als Auscultanten zugegen sind, um es hier zu lernen, wie ein Krankenbericht zu entwerfen ist. Da sie im Uebrigen nicht wirkliche Studenten seyn dürfen, und es darauf ankommt, daß sie sich nicht über ihren Kreis hinaus in eine ihnen unverdauliche, wissenschaftliche Ausdehnung versteigen, so dürfte es wenigstens vor der Hand am besten seyn, es ihnen frei zu lassen, wo und auf welche Weise sie sich die Kenntnisse erwerben, die man von ihnen fordern muß; nur muß beim jedesmaligen Examen darauf gesehen werden, daß sie ihre anatomischen Kenntnisse nicht blos nach Kupfern, sondern durch genossenen Unterricht an Leichen sich erworben haben, weil die Anatomie nach Kupfern nie gründlich erlernt werden kann, und weil ihnen auch dann die practische Uebung abgehen würde.

3. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Landesuniversität z. N. D. 10699., die Maturitätsprüfung derjenigen, welche Chirurgie auf der Landesuniversität studiren wollen, und deren Theilnahme an den Vorlesungen der medicinischen Fakultät betr. v. 7. Nov. 1829.

Da Zweifel darüber entstanden sind, wie es mit der Prüfung der Kenntnisse und der Reife zum Universitätsstudium derjenigen Individuen gehalten werden solle, welche sich zu Wundärzten auf der Großherzogl. Landesuniversität ausbilden wollen, so finden wir uns veranlaßt, Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß die medicinische Fakultät schon unterm 20. Juni 1827 darauf antrug, von denjenigen, welche sich zu Physikats-Chirurgen bilden wollen, einen geringeren Grad von Vorbildung zu fordern, und die Vorprüfung derselben der medicinischen Fakultät zu überweisen, welche dieselbe durch zwei ihrer Mitglieder vorzunehmen hätte. Sodann hat dieselbe Fakultät bestimmte Lehrvorträge angegeben, an welchen solche Individuen nur Theil nehmen dürften, und endlich damit kein ungeregeltes Hindrängen zu Vorlesungen, die für solche Chirurgen nicht passen, entstehe, vorgeschlagen, daß sie nur bei der medicinischen Fakultät inscribirt würden, denselben aber zugleich ein Attest hierüber ausgefertigt werde. Wir haben diese Anträge sämmtlich durch Rescript vom 30. August 1827 genehmigt, und theilen Ihnen Abschrift jener genehmigten Vorschläge zu dem Zwecke mit, um darnach bei der Aufnahme der, der niederen Chirurgie sich widmenden Jünglinge auf die Gr. Landesuniversität sich zu achten und dafür besorgt zu seyn, daß diesen Bestimmungen strenge Folge gegeben wird. Rücksichtlich derjenigen Individuen, welche sich zu höheren Operativchirurgen ausbilden wollen, bleibt die Bestimmung der Verordnung vom December 1824 Ziff. 10. (Reg. Bl. v. 1825 S. 26.) fortdauernd gültig. du Thil.

**Bemerkung.** In Ansehung des Studiums der Geburtshülfe durch bloße Wundärzte beantragte die medicinische Fakultät am 3. Mai 1827 (S. 346.) indirekt, daß für die Folge der §. 16. der Medicinalordnung, in sofern er sich auf die Ausübung der Geburtshülfe bezieht, bei künftig zu befugenden bloßen Wundärzten außer Wirksamkeit treten möge. Durch die Genehmigung dieser Anträge wurde daher der genannte §. 16. in der gedachten Beziehung aufgehoben, bis er durch das Erscheinen der In-

ſtruktion der Phyſikatschirurgen v. 22. Dec. 1834. wieder in Kraft trat. Inzwiſchen wurden die bloßen Wundärzte zum akademiſchen Unterrichte in der Geburtshülfe nicht zugelaſſen, da der Landesuniverſität keine höchſte Verfügung zuging, welche die Anträge der mediciniſchen Fakultät in der erwähnten Hinſicht aufhob, bis folgende Beſtimmung erſchien.

4. Schreiben des Miniſteriums d. J. u. d. J. an den Gr. Geheimen Medicinalrath Dr. Ritgen z. N. D. 19762., Unterſuchung gegen den Gr. Phyſikatswundarzt .... zu ..... und den Apotheker .... daſelbſt wegen unbefugter Ausübung der innern Heilkunde und beziehungsweiſe verbotswidriger Abgabe von Medicamenten bei der Niederkunft der verſtorbenen Frau .......... zu ......; nun die Zulaſſung der Chirurgen bei den geburtshülflichen Vorleſungen betr. vom 23. Dec. 1837.

Wir nehmen aus dem von Ihnen an das Großherzogl. Provinzial-Commiſſariat zu Gießen in obigem Betreffe erſtatteten Vortrage, welchen uns jene Behörde vorgelegt hat, Veranlaſſung, Sie, unter Bezug auf unſer Ausſchreiben vom 19. April d. J. z. N. D. 5977. unter der Rubrik: die Nichtzulaſſung der zu Phyſikatschirurgen ſich bildenden Individuen zu den Vorträgen über Geburtshülfe und ſpäter zur Prüfung in dieſem Fache betreffend anzuweiſen, künftighin auch die ſich zu Phyſikatschirurgen ausbildenden Individuen an den geburtshülflichen Vorleſungen Antheil nehmen zu laſſen. du Thil.

## XVII. Akademiſcher thierheilkundiger Unterricht für Thierärzte, Mediciner, Juriſten, Cameraliſten und Oekonomen.

### 1. Beſtimmungen über die Zulaſſung der für die Ausübung der Thierheilkunde ſich Ausbildenden zum akademiſchen Unterricht.

a) In Anſehung der Thierärzte.

Verordnung, die zum Studium der Thierarzneikunde erforderlichen Vorkenntniſſe und die Prüfungen der Thierärzte betr. erlaſſen a. A. A. vom Miniſterium d. J. u. d. J. v. 21. Mai 1830. (Reg. Bl. 35. v. 10. Juni 1830. S. 190. 191.)

Um die Zweifel zu beſeitigen, welche darüber entſtanden ſind, ob die beſtehenden Verordnungen über die Vorbereitung zum akademiſchen Studium auch auf diejenigen Anwendung finden, welche ſich dem Studium der Thierarzneikunde widmen wollen, und da die Beſtimmung des §. 43. der Medicinalordnung vom 14. Auguſt 1822, in ſo weit derſelbe die Prüfungen der Thierärzte betrifft, in ihrer Ausführung den beabſichtigten Zweck bisher nicht vollkommen erreicht hat, ſo haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, Folgendes zu verordnen geruht: 1) Jeder, welcher auf der Landesuniverſität Thierarzneikunde ſtudiren will, muß den über die Vorbereitung zum akademiſchen Studium überhaupt geltenden Anordnungen vollſtändig Genüge leiſten, alſo namentlich, wenn er nicht

ein Landesgymnasium während der vorgeschriebenen Zeit besucht hat, hiervon Dispensation erwirken und sich der Maturitätsprüfung unterwerfen. 2) Diejenigen, welche die Erlaubniß zur Ausübung der Thierarzneikunde erhalten wollen, müssen sich einer Prüfung vor der medicinischen Fakultät zu Gießen — welche zu dem Ende stets einen theoretisch und praktisch gebildeten Thierarzt als Mitglied mit Stimme für die Prüfungen der Kandidaten der Thierarzneikunde in ihrer Mitte zählen wird — unterwerfen, und es kann jene Erlaubniß zur Ausübung der Thierarzneikunde nur denen ertheilt werden, welche sich durch ein Zeugniß der Fakultät über ihre in einem Examen erprobte Fähigkeit auszuweisen im Stande sind. Es versteht sich hierbei von selbst, daß diejenigen Kandidaten, welche nicht auf der Landesuniversität studirt haben, zu diesem Examen nicht eher zugelassen werden können, als bis sie nachgewiesen, daß sie der unter Nr. 1. dieser Verordnung bemerkten Vorschrift Genüge geleistet haben. 3) Diejenigen Thierärzte, welche in diesem Fache im Staatsdienste angestellt zu werden wünschen, sind verbunden, außer dem unter Nr. 2. bemerkten Examen, sich vor einem Medicinalkolleg einer der drei Provinzen auch noch dem sogenannten Staatsexamen — welches sich hauptsächlich auf die Thierarzneikunde in polizeilicher und gerichtlicher Hinsicht erstreckt — zu unterwerfen. Diese allerhöchsten Bestimmungen werden zur Nachachtung öffentlich hierdurch bekannt gemacht. du Thil.

b) In Ansehung der zur beschränkten thierheilkundigen Praxis sich Ausbildenden.

Hier gelten die entsprechenden Vorschriften wie bei den bloßen Chirurgen. (S. III. S. 341. 342.)

c) In Ansehung der sonstigen Studirenden, oder Lizenziirten, welche thierheilkundigen Unterricht besuchen.

Diese haben keine weitere Vorbedingungen zu erfüllen, als ihnen bereits als Studirenden oder Lizenziirten obliegen.

### 2. Bestimmungen über die Ertheilungsweise des akademischen thierheilkundigen Unterrichts.

### 1. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 9748., die Anstellung des Gr. Medicinalassessors und Thierarztes Dr. Vix betr. v. 25. Oct. 1827.

In Folge allerhöchster Ermächtigung tragen wir Ihnen auf, dem unterm Heutigen, mit einem Jahrgehalte von 300 fl. und Vergütung der Pferdefourage mit jährlich 130 fl., zum Thierarzt des Bezirks Gießen allergnädigst ernannten Rubrikaten die Erlaubniß zu ertheilen, Vorlesungen im Gebiete der Veterinarwissenschaften auf der Landesuniversität, gegen Bezug der gewöhnlichen, von seinen Zuhörern zu entrichtenden Colleggelder, halten zu dürfen. Daß ihm schon jetzt, und ehe sich durch die Erfahrung bewährt hat, ob er auch die Qualitäten zum öffentlichen akademischen Lehrer besitze, ein fixes Gehalt ausgesetzt werde, ist nicht räthlich befunden worden; wir fordern Sie jedoch auf, uns demnächst über die ihm von Zeit zu Zeit aus dem akademischen Fiskus zu verwilligenden Gratifikationen Vorschläge zu machen und sich dereinst, wenn Sie sich von seiner Qualifikation

zum akademischen Lehrer überzeugt haben, sowohl über die ihm, als solchem, auszusetzende Anfangsbesoldung, als auch darüber zu äußern, ob und welchen Studirenden etwa der Besuch seiner Vorlesungen oder welcher Vorlesungen zur Verbindlichkeit zu machen, und ob nicht auch auf die Veterinärwissenschaften oder auch auf welche Theile derselben und bei welchen Kandidaten die akademischen Prüfungen auszudehnen seyen.

von Grolman.

2. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 6180., die Bitte des Gr. Medicinalkollegs-Assessors und Kreisthierarztes Dr. Vix zu Gießen um anderweitige definitive Anstellung u. s. w. betr. vom 30. Juli 1829.

Auf den Bericht vom 10. v. M. z. N. L. U. 87. Die abschriftlich nachstehende Allerhöchste Entschließung übersenden wir Ihnen zur Nachricht und weiteren Verfügung wegen Auszahlung des darin verordneten Gehalts und bemerken dabei zugleich Folgendes: Der Gr. Universitätskanzler Freiherr von Arens hat schon im Jahr 1827 darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht unzweckmäßig seyn dürfte, an den Dr. Vix das Ansinnen zu stellen, in einer jährlich oder halbjährig zu haltenden Vorlesung eine Art encyklopädischen Unterrichts über alles dasjenige zu ertheilen, was für die Kenntniß, Ernährung, Gesunderhaltung der besten Thierracen, so wie für die Erkennung und Gefährlichkeit der verschiedenen Krankheitsformen der Thiere ein besonderes Interesse darbiete. Eine solche Vorlesung könne für diejenigen, welche berufen seyen, dereinst als Landräthe in den ihrer Fürsorge anvertrauten Bezirken segnend einzuwirken, von großem Interesse seyn. Auf gleiche Weise könne ein gründlicher Unterricht in der Thierarzneikunde denjenigen einen großen Vortheil gewähren, welchen dereinst Physikatsarztstellen anvertraut würden, und welche häufig in die Lage kämen, den Landmann durch richtige Behandlung seines erkrankten Viehes, hauptsächlich aber durch Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln bei ausgebrochenen Epidemien, vor gänzlichem Ruin zu bewahren. Wir halten die Realisirung dieser Idee für zeit- und zweckmäßig, und weil wir zu deren Verwirklichung den Dr. Vix in Aussicht genommen haben, so ist ihm die fixe Besoldung aus der Universitätskasse bedingungsweise angewiesen worden. Sie haben nunmehr hierüber, so wie überhaupt über den, dem Dr. Vix als akademischem Docenten zuzuweisenden Wirkungskreis zu berichten. Wir sehen aber dieser Berichtserstattung bald entgegen, damit dem Dr. Vix die erforderliche Weisung so zeitig zugehen kann, daß er die in dieser Beziehung zu haltenden Vorträge ankündigen und sich darauf vorbereiten kann.

In Verhinderung des Staatsministers: von Lehmann.

**Abschrift.** LUDEWIG ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, Unserm Bezirksthierarzt, Medicinalkollegsassessor Dr. Carl Wilhelm Vix zu Gießen, einen aus der Universitätskasse daselbst zu entrichtenden jährlichen Gehalt von 300 fl. unter der Bedingung, daß er eine bestimmte Wirksamkeit bei Unserer Landesuniversität, die ihm demnächst näher vorgeschrieben werden wird, zu übernehmen habe, Kraft dieses zu verwilligen, so ist sich hiernach in Unterthänigkeit zu achten.

3. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 9056. betr. wie bei 2. v. 1. Oct. 1829.

Wir tragen Ihnen auf, den Petenten anzuweisen, daß er, in jedem Jahr wenigstens einmal, Vorlesungen der in Unserem Rescripte v. 30. Juli d. J. angedeuteten Art halte. Einer öffentlichen Bekanntmachung, daß auf diejenigen, welche diese Vorlesungen besucht, dereinst besondere Rücksicht werde genommen werden, bedarf es hinsichtlich der Bewerber um Landrathsstellen, nach der unterm 29. Juli d. J. in Nr. 40. des Großherzoglichen Regierungsblattes bereits erschienenen Bekanntmachung nicht, und wird es, was diejenigen betrifft, die sich für den dereinstigen Dienst eines Physikatsarztes ausbilden, genügen, wenn die Fakultät die studirenden Mediciner jedesmal bedeutet, daß bei dem Staatsexamen dereinst darauf, ob sie sich durch das Besuchen der fraglichen Vorlesungen die nöthigen Kenntnisse in der Thierheilkunde erworben, die geeignete Rücksicht werde genommen werden. du Thil.

4. Eine außerordentliche Professur der Thierheilkunde

wurde an der Landesuniversität, durch die am 10. Febr. 1835 erfolgte Anstellung des Gr. Medicinalassessors und Bezirksthierarztes Dr. Vix zu Gießen zum außerordentlichen Professor der Thierarzneikunde errichtet. Durch diese Ernennung ist der Ernannte, gleich jedem andern außerordentlichen Professor, verpflichtet, dem Bedürfnisse der Zuhörer durch Collegia privata nach Kräften abzuhelfen.

5. Der praktische Unterricht wird in dem Thierhospitale des Professors Dr. Vix ertheilt, in welchem sich auch ein anatomisches Institut befindet.

### XVIII. Akademischer Unterricht für Pharmaceuten.

Es besteht an der Landesuniversität kein besonderes Institut für Pharmaceuten; indessen können diese an dem daselbst ertheilt werdenden pharmaceutischen, chemischen, botanischen, mineralogischen und sonstigen naturhistorischen Unterrichte, ferner an den physikalischen, mathematischen, geschichtlichen, philologischen und im engern Sinne philosophischen Vorträgen als Studirende oder Licenciirte, je nachdem sie den Inscriptionsbedingungen genügen, Theil nehmen.

---

## Dritter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Fakultätsprüfungen im heilkundigen Fache.

---

### I. Fakultätsprüfung der Aerzte.

1. Schreiben des Gr. Geheimen Staatsministeriums an die Gr. Universität zu Gießen z. N. D. 3966., das zweimalige Examen der Mediciner betr. als Protokollsextract v. 5. Juli 1813.

In der Anlage theile man ihr das auf allerhöchsten Specialbefehl von dem Gr. Geheimen Ministerium erlassene und der Gr. Zeitung inserirte

Publicandum mit. Aus demselben werden sie ersehen, daß Sr. Königliche Hoheit denen, von der medicinischen Fakultät daselbst geprüften und als brauchbar befundenen Kandidaten jede weitere Prüfung bei einem Collegio medico gnädigst erlassen haben. Je schätzbarer und ehrenvoller dieser Beweis höchsten Zutrauens der medicinischen Fakultät seyn müsse, um so viel mehr Beweggründe werde sie auch darin finden, dem in sie gesetzten Zutrauen zu entsprechen, und werde sich daher bei ihren Prüfungen fernerhin nach denen, unterm 1. Aug. 1809 ertheilten Vorschriften mit der größten Strenge und Gewissenhaftigkeit richten, indem ihre Zeugnisse nun nicht mehr allein Documente der scientifischen Eigenschaften eines Kandidaten, sondern zugleich Bürgschaft seyen, daß demselben Leben und Gesundheit seiner Mitbürger anvertraut werden können, und zudem die Responsabilität nun nicht mehr unter ihr und den Collegiis medicis getheilt sey, sondern ihr einzig und ausschließlich obliege. Indem man es für nöthig erachtet habe, ihre ganze Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand hinzulenken, müsse man ihr zugleich bemerken, daß es durch diese, in der bisherigen Verfassung gemachte Abänderung auch nothwendig werde, daß sie über ihre Prüfungen, falls solches bisher nicht immer geschehen seyn sollte, in Zukunft jedesmal schriftliche Protokolle verfassen lasse, damit solche, wie es bei den Medicinalcollegien bisher öfters der Fall war, bei Beförderung und Anstellung eines Kandidaten, oder sonst erforderlichen Falles, an die Regierungen oder höchste Behörde, welchen die Leitung der Medicinalpolizei zukommt, eingesendet werden können. (Vietor.)

Abschrift: Publicandum des Gr. Geheimen Staatsministeriums a. A. Specialbefehl erlassen am 1. Juli 1813. Siehe II. S. 202.

2. Allerhöchste Verordnung, die näheren Bestimmungen über die, bei der Universität zu Gießen abzuhaltenden Examina betr. v. 1. Aug. 1809.

Da das den akademischen Würden zukommende Ansehen nur dann aufrecht erhalten werden kann, wenn die den Promotionen vorhergehenden Prüfungen streng und gewissenhaft abgehalten werden, auch ohne diese Strenge und Gewissenhaftigkeit die akademischen Zeugnisse nie das gehörige Zutrauen erlangen werden, so finden Seine Königliche Hoheit Sich gnädigst bewogen, für die Prüfungen und Disputationen auf der Landesuniversität folgende umfassende, der Natur der Sache und den Bedürfnissen des Zeitalters angemessene Vorschriften zu ertheilen. §. 1. Ehe ein inländischer Studirender zu den Prüfungen zugelassen wird, muß er durch glaubhafte Zeugnisse darthun, daß er einen dreijährigen akademischen Cursus, und zwar 2 Jahre auf der vaterländischen hohen Schule zurückgelegt habe, oder über die an dem Triennio noch mangelnde Zeit dispensirt worden sey. §. 2. Hat er von der Prüfung sämmtliche Zeugnisse derjenigen Lehrer, deren Vorlesungen er besucht hat, besonders aber diejenigen Zeugnisse, die er auf fremden Universitäten erhalten hat, der prüfenden Fakultät vorzulegen. §. 3. Die Prüfung ist der Regel nach von sämmtlichen Professoribus ordinariis derjenigen Faculität abzuhalten, aus deren Gebiete der Kandidat geprüft zu werden verlangt. §. 4. Die Prüfung soll jedesmal in deutscher Sprache eröffnet werden; dann ist aber besonders bei solchen Gegenständen, für welche die lateinische Sprache besser geeignet ist, auf diese, falls der Kandidat sich elbsten hinlängliche

Geübtheit im Lateinschreiben zutrauet, überzugehen. §. 5. Die Prüfungen haben sich über alle wesentliche Theile derjenigen Wissenschaft zu verbreiten, aus welcher der Kandidat geprüft werden soll. Aus den Hülfs- und Vorbereitungs-Wissenschaften bedarf es der Regel nach keiner eigenen Prüfung, indem diese mit den Hauptwissenschaften so nahe zusammenhängen, daß die Prüfung in diesen auch gar leicht auf jene mit ausgedehnt werden kann. Indessen treten doch hierbei folgende nähere Bestimmungen ein: a) Bei den theologischen Examinibus soll der Kandidat auch über seine Kenntnisse in den orientalischen Sprachen geprüft werden, und ist diese Prüfung von einem der theologischen Professoren mitzuübernehmen. b) Bei der juristischen Fakultät bleibt es bei der früheren Verordnung, vermöge welcher die Geschichte ein besonderer Gegenstand juristischer Prüfungen seyn soll. c) Bei den Prüfungen der medicinischen Fakultät ist ein wesentlicher Unterschied zwischen Aerzten, Wundärzten, Apothekern und Thierärzten zu machen. Von dem Arzte wird die Kenntniß aller verschiedenen Zweige der eigentlichen Arzneikunde gefordert; er wird demnach aus der Anatomie und Physiologie des Menschen, aus der allgemeinen und besonderen Pathologie, aus der Semiotik, der allgemeinen und besonderen Therapie, aus der materia medica, dem Formulare, der Chirurgie und Geburtshülfe zu prüfen seyn. Auf die Hülfswissenschaften, besonders auf Botanik, Physik, Chemie und pathologische Anatomie wird bei der Prüfung wenigstens insoweit Rücksicht zu nehmen seyn, daß man Gewißheit erhalte, daß auch diese Nebenwissenschaften dem Kandidaten nicht fremd sind. Von dem Wundarzte wird gefordert Anatomie des Menschen, allgemeine empirische Physiologie, einige Kenntniß der materia medica, der Pathologie, des Formulars und der Therapie, hauptsächlich aber Kenntniß der Chirurgie, der Bandagenlehre, und die so wichtige technische Fertigkeit in der Verrichtung chirurgischer Operationen. Von Apothekern und Provisoren muß gefordert werden, die Kenntniß der pharmaceutischen Waarenkunde, oder die Lehre von den Kennzeichen der Güte, Aechtheit und Verfälschung der Arzneimittel, ihrer Aufbewahrung und Erhaltung, Pharmacie und Receptirkunst. Auf Botanik und Chemie als unentbehrliche Hülfswissenschaften, ist bei der Prüfung in den Hauptwissenschaften mit Rücksicht zu nehmen. Thierärzte sind zu prüfen aus der Anatomie und Physiologie der Thiere, aus der Lehre vom Hufbeschlag und den besonderen Krankheitsformen der Hausthiere, deren Behandlung und den dabei vorkommenden Operationen. d) Was die Prüfungen der philosophischen Fakultät betrifft, so behält es hinsichtlich der Kandidaten der Kameralwissenschaften bei der bereits besonders vorgeschriebenen Examinationsform sein Bewenden, wobei jedoch die frühere höchste Verordnung, welche von den Kameralisten auch Rechtskenntnisse erfordert, dahin erläutert und bestimmt wird, daß unter Rechtswissenschaft, Naturrecht, Institutionen und deutsches Privatrecht verstanden werden. Sollte sich aus den übrigen Fächern der Philosophie jemand dem Examen darstellen, so tritt der in der Natur der Sache schon liegende Unterschied ein, ob der Kandidat sich aus den allgemeinen philosophischen Wissenschaften einer Prüfung unterwerfen, oder ob er nur aus einem einzelnen wissenschaftlichen Zweige z. B. der Baukunst rc. geprüft werden wolle. Im ersteren Falle nehmen an den Prüfungen die Lehrer der gesammten Fakultät: im zweiten aber blos jene Professoren Theil, die einen solchen wissenschaftlichen Zweig und die damit zusammenhängenden Lehrfächer

vortragen. §. 6. Logik, Psychologie, reine Mathematik, Naturlehre und Geschichte sind zwar jedem gebildeten Menschen zu wissen nöthig, und müssen daher bei jeder theologischen, juristischen und medicinischen Prüfung unterstellt werden. Indessen machen sie — mit Ausnahme dessen, was oben von der Geschichte gesagt worden ist, — keinen eigenen Prüfungsgegenstand aus, sondern es genüget, daß der Examinand vor seiner Prüfung die Zeugnisse, daß er obige Kollegien besucht habe, vorlege. Auf kameralistische Kenntnisse kann bei juristischen Prüfungen keine Rücksicht genommen werden, da jene einen ganz eigenen wissenschaftlichen Zweig ausmachen, und daher auch bei denjenigen Juristen, welchen der Staat ein Amt anvertrauet, welches bestimmte kameralistische Kenntnisse erfordert, eine eigene Prüfung aus dem Kameralfache vorhergeht. §. 7. Jeder Lehrer prüft den Kandidaten aus seinem Lehrfache, ohne daß jedoch den übrigen Miteraminatoren die Befugniß entzogen werde, einen Kandidaten auch außer dem, dem Lehrer eigenthümlichen Fache zu prüfen. Bei der Prüfung selbst ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Fragestücke, in einer systematischen Reihe dargestellt, auf einander folgen, daß von den allgemeinen Kenntnissen zu den besonderen, von den theoretischen zu den praktischen übergegangen, und der Kandidat in den Stand gesetzt werde, zu beweisen, ob und wie fern er sein Studium völlig umfasse, und in dasselbe Einheit und System gebracht habe. Auch sind vorzüglich solche Fragen zu wählen, welche Berührungspunkte mit andern Subsidiarwissenschaften haben, damit der Respondent seine Kenntnisse auch in diesen zu bewähren Gelegenheit finde. §. 8. Die Prüfung ist mündlich und in Gegenwart aller dazu gehörigen Examinatoren abzuhalten. Mehrere sollen nie zugleich, sondern jeder einzeln geprüft werden. Die Grundregel bei allen Prüfungen ist gewissenhafte Strenge; es wird daher jeder, welcher den gerechten Erwartungen des Staates — einen nützlichen Staatsdiener an ihm zu erhalten — nicht entspricht, ohne Nachsicht abzuweisen seyn. §. 9. Da bei keiner Wissenschaft die eigentliche Kunst der Anwendung und Ausübung so sehr in Betracht kommt, wie bei der Heilkunde, und diese technische Fertigkeit bei dem von allen Professoren abzuhaltenden Examine nicht füglich erprobt werden kann, so hat dieser gemeinsamen Prüfung bei Aerzten und Wundärzten vorerst eine besondere vorherzugehen, in welcher der Kandidat intra privatos parietes von jedem der Examinatoren in dem demselben besonders obliegenden Fache und zwar vorzüglich in Beziehung auf seine technische Fertigkeit geprüft wird. Ergiebt sich bei diesen ersten vorläufigen Prüfungen die völlige Untauglichkeit des Kandidaten, so wird derselbe für diesmal zu der weiteren Prüfung nicht gelassen. Entspricht er aber den Erwartungen, so wird mit ihm die zweite Prüfung in Gegenwart sämmtlicher Examinatoren vorgenommen. Die Art, die praktischen Kenntnisse und die Geschicklichkeit und Fertigkeit in Behandlung der Kranken bei dem Kandidaten näher kennen zu lernen, und die deßfalls mit ihm vorzunehmenden Uebungen an dem Krankenbette, in dem Gebärhause oder auf der Anatomie bleiben der näheren Beurtheilung und Auswahl der Fakultät überlassen. §. 10. Die Zeugnisse sind detaillirt über des Kandidaten Kenntnisse in jedem Zweige der Wissenschaft auszustellen, damit der Staat daraus abnehmen könne, zu welchem Geschäftszweige der Kandidat vorzügliche Brauchbarkeit besitze. Auch ist sich in denselben über des Kandidaten sittliches Betragen zu äußern. §. 11. Der akademische Grad ist keinem Inländer fernerhin anders zu ertheilen, als

wenn er nach vorher vorgenommener strengen Prüfung zuvor öffentlich disputirt hat. Die Wahl der Sprache bei der Disputation bleibt dem Kandidaten überlassen; die Befugniß zu opponiren, soll aber einem jeden Anwesenden zuständig seyn. Eine solche öffentliche Disputation ist gewissermaßen als Supplement der akademischen Prüfungen anzusehen, wobei das Publikum die examinirenden Lehrer controliret, ob sie keinen Unfähigen zu den akademischen Ehren zugelassen haben. §. 12. Was die Promotions- und Examinationsgebühren betrifft, deren Erlaß oder Verminderung sich jedoch bei denen, so sich als wahrhaft arm legitimiren können, von selbsten versteht — so behält es bei deren bisherigen Taxe, deren Vertheilungsweise unter dem dazu berechtigten Promotionskollegio, so wie bei dem praecipuo, so bisher dem Dekan der Fakultät zu Theil ward, bis auf weitere Verordnung sein Bewenden. Dagegen sollen in Zukunft außer dem jedesmaligen Rektor, in keiner Fakultät die Mitglieder anderer Fakultäten an den Promotionsgebühren Theil nehmen, da der Grund dieser — statt des in älteren Zeiten dem ganzen akademischen Senat zu gebenden Promotions-Convivii — eingeführten, für den einzelnen Lehrer sehr unbedeutenden, für den Kandidaten aber sehr beträchtlichen Abgabe in den neueren Zeiten ganz hinwegfällt, und die eine Fakultät von der bei der andern vorfallenden Promotion gar keine Bemühung hat. §. 13. Da durch die in §. 3. erlassene Verordnung die Zahl der Examinatoren in Facultate medica größer, und daher auch billig ist, daß den neu beigezogenen Professoren eine gleiche Theilnahme an dem für die Prüfung bezahlt werdenden Honorar zu Theil werde, so haben auch sie in Zukunft an den Examinationsgebühren gleichen Antheil mit den übrigen Professoren zu beziehen. Diese vermehrte Ausgabe kann aber für den Kandidaten um so weniger als drückend angesehen werden, da die den Mitgliedern anderer Fakultäten bisher entrichtete weit beträchtlichere Gebühren nach der Bestimmung des vorigen §. ganz aufhören. Was den bei dieser Fakultät eingeführten Gebrauch betrifft, daß bei Prüfung der Wundärzte zwei Mitglieder der chirurgischen Zunft als stumme Zuhörer beiwohnten, so wird derselbe, da er dermalen ganz ohne Zweck und Nutzen ist, andurch für die Zukunft gänzlich aufgehoben.

(Die vorstehende allerhöchste Verordnung wurde der Landesuniversität durch Extr. Prot. Ministerii de dato 1. Aug. 1809 z. N. D. 4244., die Prüfungen und Promotionen auf der Gr. Universität zu Gießen betr., mitgetheilt:

Rescribatur Gr. Universität zu Gießen, daß Se. Königl. Hoheit wegen der Prüfungen, Disputationen und Promotionen auf dortiger Landesuniversität, die in der Anlage beigehenden nähern Bestimmungen und Vorschriften gnädigst zu ertheilen geruhet hätten, welche man hierdurch derselben zur Nachricht, Nachachtung und Bemessung in den vorkommenden Fällen mittheile.)

3. Schreiben des Gr. Geheimen Staatsministeriums an die Landesuniversität z. N. D. 7868., die Prüfungen der Kandidaten der Rechte und Kameralwissenschaften betr. als Protokollextract v. 27. Nov. 1818.

Wäre Großherzoglicher Landesuniversität zu erkennen zu geben: Eine des rubricirten Gegenstands halber unterm heutigen ergehende, durch

Großherzogl. Zeitung publicirt werdende Verordnung schreibe vor, daß, falls die rubricirten Kandidaten in der Fakultätsprüfung die erforderliche theoretische Ausbildung darthun würden, worüber die Prüfungsbehörde jedesmal mit Beilegung der Fragen und Antworten ihren gutächtlichen Bericht anher zu erstatten habe, die Kandidaten ohne weitere Prüfung der Landeskollegien zum Acceß bei den Secretariaten oder bei den Justiz- und Kameralämtern zugelassen werden sollten. Großherzogl. Landesuniversität habe daher in Folge dieses Gesetzes künftighin statt der bisher blos mündlichen Prüfung vor oder nach derselben auch dem zu Prüfenden zweckmäßige schriftliche, in Gegenwart einzelner Mitglieder der prüfenden Behörde und des Universitäts-Actuarii von dem Kandidaten schriftlich zu beantwortende Fragen, wie solches bisher bei Prüfungen der medicinischen Fakultät beobachtet worden, vorzulegen, worauf die Prüfungsbehörde unter Anschluß dieser Fragen und Antworten, und Aeußerung über den Befund der mündlichen Prüfung den verordneten gutächtlichen Bericht nach jeder Prüfung anher zu erstatten habe.

4. Vergl. die Verordnung, die Erfordernisse für das akademische Studium und die Erlangung eines akademischen Grades betr. a. A. A. erlassen vom Gr. Geheimen Staatsministeriums am 8. Jan. 1819. (S. III. 254.)

5. Vergl. den Bundestagsbeschluß in Ansehung der deutschen Universitäten v. 20. Sept. 1819. (S. III. 255. flg.)

6. Schreiben des Geheimen Staatsministeriums an die Gr. Universität Gießen z. N. D. 2491., den Bundestagsbeschluß in Ansehung der deutschen Universitäten betr. als Protokollextract v. 18. Oct. 1819.

Da man für nothwendig halte, daß in Zukunft alle inländische Kandidaten, bei dem Abgange von der Universität mit Zeugnissen, sowohl von dem Disciplinargerichte als auch von dem Regierungskommissär bei der Universität darüber versehen würden, ob und in wiefern dieselben an der Burschenschaft, der Vereinigung der Schwarzen, oder irgend einer andern Studentenverbindung Antheil genommen und wie sie sich in Bezug auf politische Gegenstände, während ihrer Studienzeit durch Reden und Thaten, soweit darüber etwas zur Kunde gekommen, benommen hätten, und daß, ohne die Vorzeigung dieser Zeugnisse, kein Kandidat, weder zu einem Fakultätsexamen, noch zu der Prüfung von einer andern Behörde und dem Anmelden zum Staatsdienste zugelassen werden solle, so mache man Gr. Universität dieses hierdurch mit dem Auftrage bekannt, daß sie danach das Disciplinargericht zu bedeuten, sämmtlichen Studirenden aber diese Verordnung durch eine zweckgemäße Bekanntmachung zu eröffnen habe.

7. Schreiben des Gr. Geheimen Staatsministeriums an die Gr. Universität zu Gießen, z. N. D. 3080., den Bundestagsbeschluß wegen der deutschen Universitäten betr., als Protokollextract v. 10. Dec. 1819.

Man habe aus einem neuern Beispiele ersehen, daß einzelne Fakultäten den Sinn des Rescripts v. 18. Oct. d. J. mißverstanden hatten

und glaubten, daß sie auch Kandidaten, welche ungünstige Zeugnisse über ihr bisheriges Betragen beibrachten, zur Prüfung zulassen, oder wohl gar Protestationen gegen die Zeugnisse des Regierungskommissärs annehmen müßten. In beider Beziehung sei es höchst wichtig, diesen Mißverstand zu berichtigen. Der Zweck der erstern Verfügung sei der, daß jungen politischen Schwärmern der Eintritt in den praktischen Staatsdienst verschlossen werden solle, bis sie sich das Zeugniß eines, in der neueren Zeit und wenigstens seit der Erscheinung des Bundestagsbeschlusses, ganz veränderten Betragens und einer praktisch bewährten Lossagung von den bisherigen Verbindungen verdient hätten. Die Erreichung dieses Zweckes werde aber verhindert, wenn die Fakultäten, oder eine Examinationskommission mit ungünstigen Zeugnissen versehene Kandidaten zu den Prüfungen zulassen wollten. Es seyen daher diese Behörden anzuweisen, daß sie nur solche Kandidaten zuzulassen hätten, welche durch ihre Zeugnisse dokumentirten, daß sie entweder nie, oder wenigstens binnen einem ganzen Semester seit der Erscheinung des Bundestagsbeschlusses nicht zu einem Verdachte Veranlassung gegeben hätten. In zweifelhaften Fällen habe die Fakultät oder kameralistische Examinationskommission zuvor zu berichten. Was dagegen die Protestationen gegen die Zeugnisse des Regierungskommissärs betreffe, so verstehe es sich ganz von selbst, daß dergleichen von keiner Behörde angenommen werden dürften, sondern daß eine jede den Kandidaten, welcher den Regierungskommissär einer unrichtigen Ueberzeugung beschuldigen zu können wähne, mit seiner Klage an die höchste Staatsbehörde, welcher allein der Regierungskommissär verantwortlich sei, hinzuweisen habe. Hiernach habe Gr. Universität die Fakultäten und die kameralistische Examinationskommission zu bedeuten.

8. Bekanntmachung der Landesuniversität in höchstem Auftrag v. 5. März 1821. z. N. D. 2387., das akademische Examen und die zwei ersten Studienjahre der Inländer betr. v. 29. März 1821. (Reg. Bl. 11. v. 2. Mai 1821. S. 143.)

Es sind alle Fakultäten und akademische Examinationskommissionen durch ein höchstes Rescript vom 5. d. M. u. J. neuerdings angewiesen worden, Niemand, weder Civil- noch Militärpersonen, zum Examen zuzulassen, der nicht durch genügende Zeugnisse darthun kann, daß er zum Studium der Wissenschaft, worin er geprüft zu werden wünscht, die Befugniß gehabt, und daß er den, Ort und Zeit bestimmenden, Studiengesetzen vollkommen Genüge geleistet habe. Höchstem Befehle gemäß wird dieses hiermit bekannt gemacht und zu gleicher Zeit bemerkt, daß ein Inländer die zwei ersten Jahre seiner Studienzeit auf der Landesuniversität zuzubringen gesetzlich verpflichtet ist. Dr. v. Löhr. Dr. Dieffenbach. Dr. Musäus. Dr. Büchner. Dr. Nebel. Dr. Snell.

9. Schreiben des Gr. Geheimen Staatsministeriums an Gr. Landesuniversität zu Gießen z. N. D. 1665. v. 1819., die Organisation des Medicinalwesens betr. v. 18. Juli 1821.

Um die Kandidaten der Arznei in gleiche Verhältnisse mit jenen der übrigen Wissenschaften zu setzen, erscheint es nöthig, daß die, das ganze ärztliche Wissen umfassende, Prüfung der Kandidaten der Arznei protokollarisch vorgenommen, und das abgehaltene Protokoll an das Gr. Mini-

sterium d. J. u. d. J. eingesendet werde, indem es von großem Interesse seyn kann, auf diese Protokolle bei demnächstiger Anstellung zu recuriren. Sie werden daher hiernach der medicinischen Fakultät die erforderlichen Weisungen zugehen lassen.

In Abwes. d. Staatsministers. Wreden, geh. Staatsrath.

(Der medicinischen Fakultät von der Gr. Landesuniversität bekannt gemacht am 9. Aug. z. N. L. U. 168.)

10. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an die Gr. Landesuniversität zu Gießen z. N. D. 12945., die Form der den Schülern auf den Landesgymnasien und auf andern öffentlichen und privaten gelehrten Schulen und Instituten auszustellenden Abgangszeugnisse betr. v. 14. Dec. 1826.

Indem wir Ihnen in der Anlage eine Abschrift der an die Pädagogcommissionen unterm heutigen erlassenen Weisung mittheilen, tragen wir Ihnen auf, die einzelnen, bei der Gr. Landesuniversität bestehenden Examinationsbehörden davon in Kenntniß zu setzen, zugleich aber auch dem Inhalte der verordneten Abgangszeugnisse bei Handhabung der akademischen Disciplin ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dieselben bis zu dem Zeitpunkte sorgfältig aufzubewahren, wo der Student die Universität zu verlassen, im Begriffe steht, und um sein Sittenzeugniß nachsucht, um sie demselben alsdann mit dem Sittenzeugniß für den Zweck der Ueberreichung an den jederzeitigen Vorstand der einschlägigen Prüfungsbehörde zurückzugeben. v. Grolman.

**Abschrift.** Das Ministerium d. J. u. d. J. an die Gr. Heff. Pädagogkommission dahier. Den von den öffentlichen und privaten gelehrten Vorlesungen abgehenden Schülern sind bisher Abgangszeugnisse ertheilt worden, aus welchen selten mehr, als die Dauer der Zeit des Aufenthalts an der Schule und die Klasse, worin der Schüler zuletzt unterrichtet worden ist, erkannt werden konnte. Wir finden uns daher veranlaßt, Sie aufzufordern, a) die Direktoren der Landesgymnasien und die Vorsteher der sonstigen gelehrten öffentlichen und privaten Lehranstalten Ihres Verwaltungsbezirkes anzuweisen, jedem die Schule verlassenden Schüler ein Abgangszeugniß auszustellen, worin mit der größten, keine persönliche Rücksichten kennenden Gewissenhaftigkeit nicht bloß die Zeit, während welcher der Schüler an der Schule Unterricht erhalten, so wie die Klasse oder Ordnung, worin er zuletzt gesessen, bemerkt, sondern auch noch außerdem eine möglichst genaue und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung zu entwerfende Charakteristik des abgehenden Schülers hinsichtlich seines Fleißes, seiner Anlagen, seiner Fortschritte, Sittlichkeit, Ordnungsliebe, Folgsamkeit, sowie seines sonstigen, auf verbotene Verbindungen und ungebührliches politisches Treiben gerichteten oder hindeutenden Betragens geliefert wird; sodann b) die Schüler von dieser Anordnung mit dem Anhang in Kenntniß zu setzen, daß ohne die Beibringung eines solchen Zeugnisses kein Schüler zur Maturitätsprüfung zugelassen, oder als akademischer Bürger auf die Landesuniversität aufgenommen werden könne, und daß diese Zeugnisse demnächst mit den über die zu bestehenden Fakultätsprüfungen erwachsenen Akten uns jedesmal vorgelegt werden sollen.

11. Schreiben des Ministeriums d. I. u. d. J. an Gr. medicinische Fakultät zu Gießen z. N. D. 543., die Fakultätsprüfungen der Kandidaten der Medicin auf der Gr. Landesuniversität betr. v. 18. Jan. 1827.

Was wir unterm heutigen in rubr. Betreff an die Gr. Juristen-Fakultät zu Gießen erlassen, theilen wir Ihnen in nachstehender Abschrift zur gleichmäßigen Bemessung mit. v. Grolman.

**Abschrift.** Dieselbe höchste Behörde an die Gr. Juristenfakultät zu Gießen. Die allzulangen Vorbereitungen der Rechtskandidaten zur Fakultätsprüfung bestimmen uns zu den nachfolgenden Vorschriften, die wir auch an die übrigen Fakultäten und die cameralistische Examinations-Commission zur gleichmäßigen Nachachtung gelangen lassen. 1) Jedem sich zum Examen Meldenden soll von dem Dekan der Fakultät ein zweimonatlicher Termin anberaumt werden, binnen welchem er sein schriftliches Examen, mit Einschluß des mündlichen, zu beendigen hat. Dieser Termin soll aus sehr erheblichen und gehörig bescheinigten Gründen um einige Wochen von der prüfenden Fakultät erweitert werden können. 2) Damit wir die Gewißheit erhalten, daß dieser Termin überall gehörig eingehalten worden sey, soll der Geprüfte, neben der Unterzeichnung seines Namens, unter die schriftlichen Antworten jedesmal das Datum bemerken, an welchem die Fragen von ihm beantwortet worden sind, und ebenso soll in den, über die Prüfung zu erstattenden Berichten jedesmal der Tag bemerkt werden, an dem der Kandidat sich zu dem Examen gemeldet und die mündliche Prüfung bestanden hat. 3) Wird der vorgeschriebene Termin von dem Kandidaten nicht eingehalten, so soll die begonnene und nicht vollendete Prüfung als nicht geschehen betrachtet werden; er soll sich einer g a n z n e u e n Prüfung unterwerfen und die Gebühren für die nicht beendigte so entrichten, als ob sie beendigt worden wäre. 4) Wir erwarten zugleich von den an den Prüfungen Antheil nehmenden Professoren, daß auch sie die Kandidaten auf keine Weise über die Gebühr aufhalten, sie vielmehr auf alle nur immer mögliche Art befördern werden. 5) Sollte sich ein Kandidat auf das Examen an dem Universitätsort zu lange vorbereiten, ohne sich zu dem Examen zu melden, so wird das akademische Disciplinargericht, an welches wir deshalb besonders rescribiren werden, gegen denselben nach dem §. 6. Lit. b. des akademischen Disciplinargesetzbuchs strenge verfahren und ihm einen ein halb Jahr überschreitenden Aufenthalt auf der Universität nicht gestatten.

12. Schreiben des Ministeriums d. I. u. d. J. an Gr. medicinische Fakultät zu Gießen z. N. D. 544., die Fakultätsprüfungen der Kandidaten der Medicin auf Gr. Landesuniversität betr. v. 18. Jan. 1827.

Die Juristenfakultät und die cameralistische Examinations-Commission schicken die Protokolle über die von ihnen vorgenommenen Prüfungen der Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mit gutachtlichem Bericht, in welchem sie sich über das Ergebniß der Prüfung und die Qualifikation des Kandidaten äußern, an die oberste Staatsbehörde ein. Auch der theologischen Fakultät sind die darüber und über die Formen der Prüfungen bestimmenden frühern Weisungen unterm 4. September v. J. zur gleich-

mäßigen Bemessung zugegangen. Wir fordern sie zu einer ähnlichen Verfahrungsart bei Prüfnngen der Kandidaten der Heilkunde auf.

v. Grolman.

13. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. akademisches Disciplinargericht z. N. D. 58., die Bundestagsbeschlüsse vom 20. Sept. 1819, und die auf den Universitäten bestehenden verbotenen Verbindungen betr. v. 9. Jan. 1829.

Wir beauftragen Sie, in einem öffentlichen Anschlage an das schwarze Brett, zur nachdrücklichen Abmahnung der Studirenden, bekannt zu machen: daß von nun an jeder Studirende, welcher nach dem Inhalte des von dem Gr. Reg. Commissär auszustellenden Zeugnisses, entweder Mitglied einer verbotenen Verbindung gewesen, oder doch auf irgend eine Weise eine besondere Anhänglichkeit an eine solche an den Tag gelegt habe, zu der gesetzlichen Prüfung, ohne besondere Ermächtigung der höchsten Staatsbehörde nicht zugelassen werden solle, sobald er nicht, soviel die Vergangenheit betreffe, auch zugleich durch eben dieses Zeugniß darthue, daß er sich seit der Zeit, wo die öffentliche Warnung erfolgen wird, aller und jeder Thatsachen, woraus auf die Fortdauer einer solchen Theilnahme oder Anhänglichkeit geschlossen werden könne, gänzlich enthalten und so den gegen ihn begründet gewesenen Verdacht wieder völlig von sich entfernt habe.

v. Grolman.

14. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr Landesuniversität Gießen z. N. D. 6139., die Examina auf der Landesuniversität Gießen betr. v. 27. Juni 1829.

Durch allerhöchste Verordnung vom 1. Aug. 1809, betr. die näheren Bestimmungen über die bei der Universität zu Gießen abzuhaltenden Examina, ist unter Andern festgesetzt, daß 1) bevor ein inländischer Studirender zu den Prüfungen zugelassen werde, er durch glaubhafte Zeugnisse darthun solle, daß er einen dreijährigen akademischen Cursus, und zwar 2 Jahre auf der vaterländischen hohen Schule, zurückgelegt habe; daß 2) Logik, Psychologie, reine Mathematik und Geschichte auch bei jeder theologischen und medicinischen Prüfung unterstellt werden. Indessen sollen diese Gegenstände, mit Ausnahme der Geschichte, worüber eine besondere Verfügung erlassen worden ist, keinen eigenen Prüfungsgegenstand ausmachen, es vielmehr genügen, daß der Examinand vor seiner Prüfung die Zeugnisse, daß er obige Collegien besucht habe, vorlege. Ferner 3) daß der zu prüfende Inländer sämmtliche Zeugnisse derjenigen Lehrer, deren Vorlesungen er besucht hat, besonders aber diejenigen Zeugnisse, die er auf fremden Universitäten erhalten hat, der prüfenden Fakultät vorzulegen habe, und endlich 4) daß nach statt gehabter Prüfung die Zeugnisse über des Kandidaten Kenntnisse in jedem Zweige der Wissenschaft detaillirt auszustellen seien, damit der Staat daraus entnehmen könne, zu welchem Geschäftszweig der Kandidat vorzügliche Brauchbarkeit besitze. Wir haben darauf zwar seither sowohl unter Umständen vom biennium academicum dispensirt, als auch von der Vorlegung der Zeugnisse über den Besuch der genannten Hülfswissenschaften abstrahirt, sind aber dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Prüfungen nicht bloß auf die eigentlichen Berufswissenschaften beschränkt, sondern auf alle

dem Fach nöthigen Hülfs- und Nebenwissenschaften erstreckt und die Fakultäten diejenigen Kandidaten abweisen würden, welche sie von den erforderlichen Vorkenntnissen entblößt fänden, was wir durch das Rescript vom 6. März 1822 z. N. D. 2417, sowie vom 3. Juli 1827 z. N. D. 6172 u. m. a. Ihnen ausdrücklich zu erkennen gegeben haben. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß jenen Voraussetzungen weder im schriftlichen, noch im mündlichen Examen entsprochen worden ist, und bei dem großen Umfange der eigentlichen Berufswissenschaften in dem Maaße, wie er die Wichtigkeit der Hülfswissenschaften erfordert, genügend nicht entsprochen werden kann, wenn dieses nicht entweder auf Kosten der Berufswissenschaften geschehen, oder der Umfang des Examens bedeutend erweitert werden soll. Wir haben auch, trotz dem, daß wir die Bestimmungen wegen detaillirter Ausstellung der Zeugnisse über die Fakultätsprüfungen wiederholt und dringend einschärften, demnach mißfällig wahrnehmen müssen, daß diese Vorschrift vernachlässigt worden ist. Bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Ausbildung der Wissenschaften, den Ansprüchen an die Aspiranten zum Staatsdienste, und selbst für die Aufrechthaltung der Disciplin auf der Universität kann die Vernachlässigung jener Verordnungen nur höchst nachtheilig wirken, und wir sehen uns deßhalb veranlaßt, zu verfügen: 1) daß von nun an den herausgehobenen Bestimmungen der Verordnung vom 1. Aug. 1809 nicht nur auf das Vollständigste genügt, sondern auch 2) unter keiner Bedingung auf Dispensation vom triennium academicum angetragen, insbesondere 3) auf die Beibringung der Zeugnisse mit der Strenge geachtet werden soll, daß jeder Kandidat, der sich nicht befriedigend über die unausgesetzt fleißige und aufmerksame Theilnahme an den Vorlesungen über die erforderlichen Hülfs- und Berufswissenschaften ausweisen, oder vorkommenden Falls bei stattgehabten Unterbrechungen oder gänzlicher Nichttheilnahme nicht glaubhaft darthun kann, daß die Versäumniß ihren Grund nicht in seinem Verschulden hat, unnachsichtlich von der Prüfung zurückgewiesen werden soll, bis er die mangelhaften oder fehlenden Zeugnisse durch nachgeholte ordnungsmäßige Theilnahme an den Vorlesungen nachzubringen im Stande ist. 4) Die Berichte über die Prüfungen der Kandidaten müssen in Zukunft verordnungsmäßig, also detaillirt ausgestellt werden. In wiefern die Prüfungen auch auf die erforderlichen Vorkenntnisse auszudehnen sind, wollen wir den Fakultäten nach den Umständen des vorkommenden Falls zu beurtheilen überlassen, erwarten jedoch, daß auch darüber im Berichte das Geeignete bemerklich gemacht wird. Wir sehen der genauesten Einhaltung dieser Verfügungen so gewiß entgegen, als wir widrigenfalls die Fakultäten in vorkommenden Fällen anzuweisen genöthigt sind, das Fehlende nachzuholen. Wir hegen rücksichtlich dieser für den Staatsdienst und die Examinirenden gleich wichtigen Verfügungen zu den akademischen Lehrern das feste Vertrauen, daß sie den Fleiß ihrer Zuhörer strenge controliren und bescheinigen werden, und Gr. Landesuniversität wird jene, hauptsächlich die Inländer angehende Bestimmungen denselben gehörig bekannt machen, und Einrichtung treffen, daß sie auch für die Zukunft bei dem Immatrikuliren den Studenten gehörig bekannt gemacht werden, damit keiner sich mit Nichtkenntniß zu entschuldigen vermag. du Thil.

15. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität zu Gießen z. N. D. 6369., die Censuren

über die Prüfungen der Rechts-Kandidaten von Seiten der Gr. Juristen-Fakultät betr. v. 3. Juli 1829.

In der Anlage erhalten Sie Abschrift eines von uns unterm 9. Aug. 1827 z. N. D. 7641., an die Gr. Juristenfakultät erlassenen Rescripts, mit der Weisung, daß inskünftige von allen Fakultäten nach Inhalt desselben verfahren werden soll. Abschrift des Schreibens Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Juristenfakultät z. N. D. 7641., die Censuren über die Prüfungen der Rechtskandidaten von Seiten der Gr. Juristenfakultät betr. v. 9. Aug. 1827.

Es wird unsere Uebersicht der Prüfungen der Rechtskandidaten erleichtern, wenn stabile Bezeichnungen über das Resultat der Prüfungen eingeführt werden. Wir halten folgende Gradation zur Bezeichnung der Resultate für zweckmäßig, a) ausgezeichnet gut, und zur vollen Zufriedenheit; b) sehr gut und zur Zufriedenheit; c) gut d) im Ganzen gut; e) mittelmäßig; f) schlecht; und tragen Ihnen auf, von dieser Bezeichnung künftig in Ihren Berichten Gebrauch zu machen. Einem unter Lit. e. und f. Rangirten kann der Acceß nicht gestattet werden. Die obigen stabilen Bezeichnungen sollen übrigens nur das Resultat der Prüfungen im Allgemeinen angeben, und es bleibt dabei die Vorschrift, daß die schriftlichen Antworten von den einzelnen Examinatoren genau revidirt und mit einer angemessenen Censur versehen werden, auch fernerhin bestehen, weil es uns nützlich seyn kann, das Urtheil der Fakultät darüber, wie der Kandidat in den einzelnen Zweigen der Rechtswissenschaft bestanden, zu kennen.

16. Vergl. das Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 7162., die Examina an der Landesuniversität betr. v. 12. Aug. 1829. (S. III. 258.)

17. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 1466., die Fakultätsexamina auf Gr. Landesuniversität betr. v. 15. Febr. 1830.

Wir haben in neuerer Zeit aus den uns eingesandten Prüfungsprotokollen wiederholt ersehen, daß die Studirenden in mehreren Gegenständen der Fachwissenschaft nicht schriftlich geprüft worden sind; da aber eine Vollständigkeit der schriftlichen Prüfung weit leichter als die der mündlichen herbeigeführt werden kann, und unsere neueren hierauf Bezug habenden Verfügungen durchaus allgemein lauten, wir auch besondere Gründe haben, von dieser Vorschrift nicht abzugehen, sondern auf ihren Vollzug strenge zu halten; so finden wir uns veranlaßt, um solche unvollständige schriftliche Prüfungen für die Zukunft sicher zu verhüten, zu verfügen: daß in Zukunft der Dekan, bevor er einen Kandidaten zum mündlichen Examen zuläßt, sich die sämmtlichen schriftlichen Arbeiten, von den Examinatoren censirt, vorlegen lasse, und genau untersuche, ob die schriftliche Prüfung rücksichtlich der Gegenstände erschöpfend sey, und, im Falle einzelne Gegenstände übergangen seyn sollten, über diese dem Kandidaten entweder selbst schriftliche Fragen vorlege, oder ihn an den betreffenden Examinator verweise. Indem wir also hierdurch ganz besonders die Dekane für die Vollständigkeit der Prüfungen verantwortlich machen, erwarten wir, daß wir nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt werden,

Prüfungsprotokolle ihrer Unvollständigkeit wegen, zur Ergänzung zurücksenden zu müssen. du Thil.

18. Ausschreiben der Gr. Landesuniversität an die Dekane sämmtlicher Fakultäten z. N. L. U. 237., die Auslegung des Disciplinargesetzbuches von 1827. §. 46. a. E. erlassen am 28. Dec. 1832.

Durch die Disciplinargesetze vom Jahre 1826 war verordnet, daß Niemand zur mündlichen Prüfung zugelassen werden solle, welcher nicht eine Bescheinigung des akademischen Disciplinargerichts beibringe, daß er wegen legaler Schulden nicht im Rückstande sey, oder doch wegen dieser Schulden eine ausreichende Bürgschaft geleistet worden. Diese Verfügung ist sämmtlichen Fakultäten durch ein Schreiben Gr. Disciplinargerichts vom 6. Mai 1826 N. D. G. 338. ad N. E. 4450. bekannt gemacht worden. Da diese Bestimmung in dem Disciplinargesetzbuche vom Jahre 1827 nicht enthalten war, eben so wenig aber ein ausdrücklich aufhebendes Gesetz bestand; so ist in der neueren Zeit Zweifel über ihre fortdauernde Gültigkeit entstanden. Dieser Zweifel ist durch höchstes Rescript vom 15. d. M. N. D. 14882. dahin entschieden worden, daß auch ein mit Schulden Belasteter zur Prüfung zugelassen werden könne und den Kreditoren nur die am Ende des §. 46. der Disciplinargesetze gestatteten Rechtsmittel zustehen. Wir beehren uns, Sie von dieser höchsten Entschließung in Kenntniß zu setzen.

19. Ausschreiben der Landesuniversität zu Gießen an die Dekane sämmtlicher Fakultäten z. N. L. U. 9 und 28., die Zulassung zu den Prüfungen betr. v. 23. Apr. 1833.

Schon durch höchstes Rescript v. 5. März 1821 ad N. D. 2387 ist es eingeschärft worden, daß Niemand zum Examen zugelassen werden solle, der nicht durch genügende Zeugnisse darthun kann, daß er zum Studium der Wissenschaft, worin er geprüft zu werden wünscht, die Befugniß gehabt habe; dieß, damit man in den Stand gesetzt werde, diejenigen, welche den von dem Gesetz zur Vorbereitung für den Staatsdienst verlangten Anforderungen nicht Genüge geleistet haben, von den Prüfungen und dem Staatsdienste entfernt zu halten. Diese Verfügung ist durch Höchste Verordnung v. 30. Dec. 1824 §. 6. (Reg. Bl. v. 1825 S. 23.) bestätigt und durch Verordnung v. 21. Sept. 1829. §. 3. 5. (Reg. Bl. v. 1829 Nr. 47. S. 439) ist bestimmt worden, daß Solche, welche die Maturität nicht nachweisen, zwar immatrikulirt, aber weder zu Prüfungen, noch Staatsämtern zugelassen werden könnten. In der Höchsten Verordnung v. 1. Oct. v. J. (Reg. Bl. v. 1832 Nr. 87. S. 723 f.) wird im §. 43 bestimmt, daß das Maturitätszeugniß bei den von der Universität vorzunehmenden, Fakultäts- und Promotionsprüfungen vorgelegt, der Auszeichnungsgrad desselben in den akademischen Zeugnissen resumirt werden solle. Da wir durch Höchstes Rescript v. 6. Febr. d. J. ad N. D. 1905. angewiesen sind, den Inhalt der letzten Verordnung namentlich des Art. 43. streng zu beachten: so sind wir verpflichtet, Sie auf das bisher Gesagte aufmerksam zu machen. Zugleich theilen wir Ihnen Abschrift eines Höchsten Rescripts v. 25. v. M. ad N. D. 4046 über den Wechsel des akademischen Studiums mit, durch welches die Verordnung v. 30. Dec. 1824. §. 7. dem jetzigen Zustande der Dinge entsprechend modificirt wird.

**Abschrift.** Das Gr. Ministerium d. J. u. d. J. an die Gr. Landesuniversität zu Gießen z. N. D. 4046. Da Zweifel darüber entstanden sind, in wie fern nach den neuern Einrichtungen über die Maturitätsprüfungen die früheren Bestimmungen über den Wechsel der Studien, insbesondere die Vorschrift der Verordnung vom 30. Dec. 1824 §. 7. (Reg. Bl. v. 1825, Nr. 3) noch anwendbar sey? so finden wir uns veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß in Zukunft kein Studirender zu einem andern Studium, als demjenigen, wozu er gleich Anfangs auf den Grund seines Maturitätszeugnisses inscribirt ist, zuzulassen ist, wenn er nicht vorerst von Gr. Oberstudienrathe ein Zeugniß vorgelegt, welches einen solchen Wechsel gestattet. In Verhinderung d. Staatsministers v. Lehmann.

20. Vgl. die Bundestagsbeschlüsse v. 13. Nov. 1834. (S. III. 268.)

21. Vgl. den Art. 129. der Verordnung, die Disciplinarstatuten der Universität Gießen betr. v. 28. Apr. 1835. (S. III. 274.)

Hierher gehört auch der Art. 10. Da die Landesuniversität nicht bloß zur Bildung der Staats- und Kirchendiener bestimmt ist; so soll einem Individuum, welches eine höhere Ausbildung erstreben, aber dem inländischen Staats- oder Kirchendienste sich nicht widmen will, die Aufnahme an der Hochschule dann gewährt werden, wenn es sich, zwar nach Vorschrift der Verordnung vom 1. Oktober 1832 pro maturitate nicht legitimiren, dagegen über die erforderliche allgemeine Bildung und Mittel, welche es in den Stand setzen, an dem akademischen Studium mit Nutzen Antheil zu nehmen, nach dem Ermessen der Immatrikulationskommission, genügend ausweisen, und die außerdem erforderlichen Bescheinigungen beibringen kann. So Aufgenommene, welche längere Zeit auf der Universität irgend ein Studium getrieben haben, können, wenn sie sich später über die erforderlichen Vorkenntnisse zum akademischen Studium ausweisen wollen, dennoch nicht unter die Kandidaten zum inländischen Staats- oder Kirchendienst aufgenommen werden; es sey denn, daß sie, nachdem sie sich nach der Verordnung vom 1. Oktober 1832 über die erforderlichen Schulkenntnisse legitimirt haben, nun noch, den allgemeinen Studiengesetzen gemäß, sich drei Jahre auf der Universität zum Staats- oder Kirchendienste vorbereiten.

22. Schreiben der Gr. Landesuniversität an die Gr. medicinische Fakultät z. N. L. U. 102., die Prüfungen der Studirenden der Universität betr. v. 18. Juni 1835.

Die nachstehende Abschrift des Rescripts des Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz v. 9. Juni 1835 z. N. D. 9178., Betreff wie oben, erhalten sie zur Nachricht. **Abschrift:** Wir finden uns veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß in Zukunft die Dekane der verschiedenen Fakultäten und andere Direktoren von Prüfungs-Commissionen die Legitimationspapiere der Studirenden, welche sich zur Prüfung anmelden, bevor sie solche zu derselben admittiren, vorerst den Mitgliedern der Fakultäten und resp. Prüfungs-Commissionen vorlegen zu lassen haben, damit sich jedes einzelne Mitglied davon vorher zu überzeugen vermöge, daß der Zulassung zur Prüfung kein Anstand entgegenstehe. Sie werden hiernach das Erforderliche verfügen. du Thil.

### 23. Schreiben der Gr. Landesuniversität zu Gießen an die Gr. medicinische Fakultät z. N. L. U. 124., die Ausstellung der Sittenzeugnisse zum Zwecke der Zulassung zu Prüfungen bei der Landesuniversität betr. v. 19. Aug. 1835.

Wir theilen Ihnen nachstehend Abschrift des Rescripts des Großherz. Ministeriums d. J. u. d. J. d. d. 29. Juli 1835 ad N. D. 11904., Betr. wie oben, zur Nachricht mit. Abschrift. Das Gr. Ministerium d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität: Wir haben aus den Beilagen mehrerer, in neuerer Zeit erstatteten Berichte über bestandene Prüfungen von den Promotions-Collegien, Fakultäten und Commissionen ersehen, daß die schriftlichen, vorzüglich aber die mündlichen Prüfungen vorgenommen sind, trotz dem, daß die Sitten- und resp. Regierungscommissariats-Zeugnisse schon mehrere Monate früher ausgestellt waren. Ueber das Betragen der Kandidaten während der Zeit von der Ausstellung des Zeugnisses bis zum Antritt der mündlichen Prüfung enthielten die Akten sonach keinen Aufschluß. Wir beauftragen Sie deshalb, an die betreffenden Behörden die Verfügung zu erlassen, daß sie in Zukunft, bevor sie einen Kandidaten zum mündlichen Examen zulassen, ihn anweisen, das ihm zu diesem Zweck einzuhändigende Universitätszeugniß durch den Gr. Universitätsrichter, dem desfalls das Erforderliche zugehen wird, erneuern zu lassen, und bevor dieses erneuerte und nach seinem Inhalte genügende Zeugniß übergeben worden ist, die mündliche Prüfung nicht vorzunehmen.

### 24. Schreiben der Gr. Landesuniversität an die Gr. medicinische Fakultät z. N. L. U. 148., die Handhabung der akademischen Gesetze betr. v. 11. Nov. 1835.

Wir theilen Ihnen hierbei Abschrift eines in rubricirtem Betreffe ergangenen höchsten Rescripts v. 2. d. M. mit. Abschrift. Das Gr. Ministerium d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 15721. am 2. Nov. 1835. Wir haben aus den, den Prüfungsakten beigelegenen Universitätszeugnissen ersehen, daß dieselben seit der Einführung der neuen akademischen Disciplinarstatuten ebenso, wie früher, zu verschiedenen Zeiten während des Laufes eines Semesters ausgestellt, und daß mitunter Kandidaten zur schriftlichen Prüfung zugelassen worden sind, bevor sie das erforderliche Zeugniß vorgelegt hatten. Dieses Verfahren ist gegen die ausdrückliche Bestimmung des Bundesbeschlusses v. 13. Nov. 1834 und den Art. 129. der akademischen Disciplinarstatuten. Denn, indem diese Gesetze jeden Studirenden, der in den Staats- oder Kirchendienst zu treten beabsichtigt, verpflichten, bei dem Abgange von der Universität sich mit den erforderlichen Universitätszeugnissen zu versehen, und ohne die Vorlage dieses Zeugnisses keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen, zu einer akademischen Würde u. s. w. zugelassen werden soll, ergibt sich von selbst, daß, wenn diesen gesetzlichen Anordnungen gehörige Anwendung verschafft werden soll, die Universitätszeugnisse regelmäßig nur am Schlusse der Semester ausgestellt und kein Studirender auch nur provisorisch zu einem Examen zugelassen werden darf, bevor jenes Zeugniß vorgelegt worden ist. Damit diesen Vorschriften in Zukunft die genauste Folge gegeben wird und die Examinationsakten die Ueberzeugung gewähren, daß in dieser Beziehung nichts übersehen worden ist,

ist in den Berichten über die Prüfungen anzuführen, wann der Kandidat zum Examen, dem schriftlichen sowohl, als dem mündlichen zugelassen worden ist. Zur Ausführung dieser Vorschrift haben Sie die erforderlichen Vorkehrungen dahin zu treffen, 1) daß diejenigen Studirenden, welche die Universität zu verlassen beabsichtigen, am Ende des Semesters die akademischen Zeugnisse nachsuchen. 2) Sämmtliche akademische Lehrer sind anzuweisen, die nach Art. 124 auszustellenden Verzeichnisse ohne Verzug dem Gr. Universitätsrichter zuzustellen. 3) Den Fakultäten und anderen Prüfungskommissionen ist Nachricht von dieser Verfügung zu geben, damit dieselbe gehörig befolgt wird. Der Universitätsrichter, sowie der Kanzler und außerordentliche landesherrliche Bevollmächtigte der Universität sind gleichfalls unter dem Heutigen angewiesen, auf den Vollzug dieser Anordnung, soweit sie deren Geschäftskreis berührt, zu achten.

du Thil.

25. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an den Gr. Geheimen Medicinalrath Dr. Wilbrand, als fungirenden Dekan der medicinischen Fakultät zu Gießen, auf dessen Bericht v. 27. Nov. 1835. z. N. D. 18132., die Zulässigkeit zum akademischen Doctorexamen, insbes. die Frage, ob ein Kandidat bei offenbar mangelhaftem theoretischen Lehrcursus in der Fachwissenschaft zum Examen zugelassen werden dürfe? betr. v. 18. Dec. 1835.

Bis jetzt bestehen keine Vorschriften darüber, daß Studirende, bevor sie zur Fakultätsprüfung zugelassen werden können, sich über den Besuch der sämmtlichen zu den Fachwissenschaften gehörenden Vorlesungen ausweisen müssen. Hiernach kann dem Stud. med. Maurer die Zulassung zum Doktorexamen nicht verweigert werden; es versteht sich jedoch von selbst, daß das Promotions-Colleg sich vollständig davon zu überzeugen hat, ob der Kandidat auch wirklich hinreichende Kenntnisse zur Erlangung der Doktorwürde in der gesammten Heilkunde besitzt, weßhalb sich bei der Prüfung nicht an einige Stunden zu binden, dieselbe vielmehr so lange fortzusetzen ist, bis sich diese Ueberzeugung, oder das Gegentheil davon ergeben hat. Wir werden übrigens aus dem fraglichen Vorfalle Gelegenheit nehmen, bei der medicinischen Fakultät nicht allein, sondern überhaupt auf der Landesuniversität solche Einrichtungen zu treffen, daß ähnliche Fälle nicht wieder eintreten können. — Die vorgelegten Aktenstücke remittiren wir.

du Thil.

26. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 9918., die angezeigte Dispensation des x. x. Tiefengraben zu Mainz von der Maturitätsprüfung betr. v. 15. Juli 1835.

Die nachstehende Abschrift erhalten Sie zur Nachricht. An Großh. Kreisrath zu Alzei. Nach einem Bericht des Gr. Kreisraths zu Mainz ist der Rubrikat, nachdem er in Mainz vorigen Jahrs das Indigenat im Großherzogthum erlangt hatte, von der vorhinigen Gr. Provinzialdirektion zu Mainz als praktischer Arzt verpflichtet worden, und hat späterhin als

solcher seinen Wohnsitz in Odernheim Kreises Alzei genommen, ohne daß er jedoch bis jetzt den für die Mediciner hinsichtlich der erforderlichen Prüfungen bestehenden Vorschriften Genüge geleistet hätte. Da nun keinem Arzte im Inlande die medicinische Praxis gestattet werden kann, bevor er sich den verfassungsmäßigen Prüfungen unterzogen hat, so tragen Wir Ihnen auf, den Dr. Tiefengraben zu Odernheim aufzufordern, das vorgeschriebene medicinische Examen zu Gießen noch nachträglich und innerhalb vier Wochen zu machen und sich hierüber auszuweisen, widrigenfalls ihm das Prakticiren untersagt werden müsse. Darüber, daß dieß geschehen, erwarten wir demnächst Ihren Bericht.

27. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die medicinische Fakultät zu Gießen z. N. D. 16332., die angezeigte Dispensation des Joseph Tiefengraben zu Odernheim, Kreises Alzei, von der Maturitätsprüfung, erlassen am 24. Oct. 1835.

Nachträglich zu unserer Verfügung v. 12. Sept. d. J. z. N. D. 12946. und 14221. eröffnen wir Ihnen, daß wir, damit der Rubrikat nicht zu lange aufgehalten wird, wünschen müssen, daß mit Umgehung der schriftlichen Prüfung, dessen mündliche Prüfung so eingerichtet werde, damit aus dieser letzteren dessen Qualifikation hinreichend beurtheilt und ersehen werden kann. du Thil.

(Die unter 22 und 23 aufgeführten Ministerialverfügungen wurden hier als Beispiel einer Dispensation von der schriftlichen Fakultätsprüfung aufgenommen.)

28. Vergl. das Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. akademischen Senat zu Gießen z. N. D. 712., den Plan für die Studien auf der Landesuniversität betr. v. 15. Jan. 1836. (S. III. 279.)

29. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 4264., die Bitte des stud. cam. Peter Ludwig aus Oberingelheim, dermalen zu Gießen, um Dispensation vom biennium academicum und dem Besuche von vier Vorlesungen betr. v. 26. März 1836.

Die nachstehende Abschrift fertigen wir Ihnen auf den Bericht vom 11. d. M. zu N. D. G. 22. und 26. zur Nachricht und weitern Verfügung mit dem Bemerken zu, daß der Petent zunächst in den Fächern, von denen er um Dispensation nachgesucht hat, einer so umfassenden Prüfung zu unterwerfen ist, daß die Prüfungs-Commission die Ueberzeugung gewinnen kann, ob jener durch Privatstudium sich die Kenntnisse in dem Umfange angeeignet hat, wie es durch Theilnahme an den Vorlesungen bei erforderlichem Fleiße anzunehmen war, und daß erst dann, wenn die Prüfungs-Commission diese Ueberzeugung gewonnen hat, zu den übrigen Fächern überzugehen ist. Nach den vorgeschriebenen Grundsätzen ist auch in Zukunft in allen Fällen, in welchen Dispensation von dem Besuche vorgeschriebener allgemein wissenschaftlicher Vorlesungen, oder von solchen, welche zu den Fachwissenschaften gehören, nachgesucht und die desfallsige Bittschrift Ihnen zur geeigneten Verfügung inscribirt wird, zu verfahren,

wofern Sie sich nicht veranlaßt finden sollten, vorerst noch Bericht zu erstatten. Sie haben hiernach die betreffenden Fakultäten, so wie die Prüfungs-Commission für Cameralisten zu instruiren. du Thil.

30. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Gr. Landesuniversität z. N. D. 6973., die auf der Landesuniversität bestandenen Verbindungen insbes. die Untersuchung gegen die Theilnahme an den geheimen burschenschaftlichen Verbindungen, jetzt die Bitte des stud. cam. Schwarz aus Hungen um Zulassung zur mündlichen Fakultätsprüfung und Dispensation von dem Besuche mehrerer Vorlesungen betr. v. 10. Mai 1837. Auf den Bericht v. 22. Apr. 1837. z. N. L. U. 47.

Wir haben den Rubrikaten von dem Besuche der Vorlesungen über die in Frage stehenden Fächer unter der Voraussetzung dispensirt, daß er die erforderliche, durch Rescript vom 26. März 1836 in Betr. der Bitte des Stud. cam. P. Ludwig aus Oberingelheim um Dispensation vom biennium academicum und dem Besuche von vier Vorlesungen näher bestimmte Vorprüfung, welche in keinem, nach dem benannten Rescripte vorkommenden Falle zu unterlassen ist, genügend besteht. Uebrigens machen wir Sie nochmals darauf aufmerksam, daß nach Inhalt des erwähnten Rescripts den Fakultäten und der cameralistischen Prüfungs-Commission die Befugniß ertheilt worden ist, unter Umständen ohne berichtliche Anfrage zu verfahren. du Thil.

31. Schreiben der Gr. Landesuniversität an die Gr. medicinische Fakultät z. N. L. U. 65., die Zulassung zur Fakultätsprüfung betr. v. 1. Juni 1836.

Indem wir Ihnen nachstehende Abschrift der Verfügung der höchsten Staatsbehörde vom 24. Mai d. J. z. N. D. 8159. zur Nachricht mittheilen, bemerken wir Ihnen zugleich, daß es zur Ausführung der vorgeschriebenen Einrichtung erforderlich erscheint, daß die vollständigen Prüfungsakten sowie die Concepte der über die Prüfungen zu erstattenden Berichte, alsbald nach beendigter mündlicher Prüfung an das Universitätssekretariat abgegeben werden, welches für deren Expedition und Spedition zu sorgen hat. Zugleich ersuchen wir Sie, die jetzt bei Ihnen sich befindenden Prüfungsakten an die Universitätsregistratur abzugeben.

Abschrift. Das Gr. Ministerium d. J. u. d. J. an die Gr. Landesuniversität zu Gießen v. 24. Mai 1836. Es ist bisher mehrmals vorgekommen, daß bei den über das Resultat vorgenommener Fakultätsprüfungen erstatteten Berichten einzelne von den Kandidaten beigebrachte Zeugnisse gefehlt haben und aus dem Grunde nicht nachgesendet werden konnten, weil sie entweder verlegt oder verloren gegangen waren. Um dieses für die Zukunft zu verhüten, finden wir uns veranlaßt, nachstehende Einrichtung zu treffen. Jeder Kandidat der sich zur Fakultätsprüfung melden will, hat solches in einer an die betreffende Fakultät oder Prüfungskommission zu richtenden schriftlichen Eingabe zu thun und derselben sämmtliche Zeugnisse oder Belege, welche die Zulassung zur Prüfung

bedingen, beizuschließen. Die Eingabe selbst ist dem zeitigen Decan zu behändigen, von diesem aber an die Universitätsregistratur abzugeben, damit sie hier vor Allem den etwa vorhandenen Akten beigelegt, überhaupt das Nöthige gewahrt, namentlich auch die Eintragung ins Protokoll stattfinden kann. Hierauf ist die Eingabe nebst deren Anlagen dem Decan wieder zuzustellen, welcher sie sodann den einzelnen Mitgliedern der Fakultät oder Prüfungskommission, so wie dem Kanzler und beziehungsweise dem Syndikus zur Einsicht und um sich zu überzeugen, daß der Zulassung zur Prüfung nichts entgegensteht, mitzutheilen hat. Finden sich bei der Zulassung Anstände, so ist das seither beobachtete Verfahren einzuhalten. Wird hingegen der Kandidat zur Prüfung zugelassen, so ist alsdann die Eingabe, durch welche die Anmeldung geschehen, mit dem an uns zu erstattenden Berichte vorzulegen und hiernächst, wenn sie von uns remittirt seyn wird, zu registriren. Die Zeugnisse, die der Eingabe des Kandidaten beigeschlossen waren, werden wir, wie bisher, demselben mit unserer Entschließung zusenden; sollten sie jedoch mit den Prüfungsakten an die Fakultät oder Prüfungskommission in einzelnen Fällen, namentlich wenn das Resultat ungünstig ausgefallen ist, zurückgehen, so sind sie von Letzterer den Geprüften zu retradiren. Sie werden die Fakultäten und Prüfungskommissionen hiervon in Kenntniß setzen, auch die zur Ausführung der vorgeschriebenen Einrichtung erforderliche Weisung erlassen.

du Thil.

## 32. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Landesuniversität z. N. D. 11031., die Zulassung zur Fakultätsprüfung betr. v. 16. Juli 1836.

Die nachstehende Abschrift erhalten Sie zur Nachricht. Abschrift. An den Gr. Universitätssyndikus. Wir erwiedern Ihnen auf Ihre berichtliche Anfrage v. 9. Juli l. J. Durch unser Rescript v. 24. Mai a. c. in rubricirtem Betreff sollte, insofern dadurch Vorlage der betreffenden Eingaben an den Kanzler und beziehungsweise Syndikus vorgeschrieben worden, nur bestimmt werden, in welcher Form dem Kanzler und während dessen Abwesenheit dem Syndikus Gelegenheit zu geben, die dem Kanzler statutenmäßig zugewiesene Verpflichtung, zu überwachen, daß ohne die gesetzlichen Voraussetzungen keiner zum Examen zugelassen werde, zu genügen. Hiernach findet die fragliche Vorlage an den Kanzler nur bei dessen Anwesenheit in Gießen, und während dessen Abwesenheit an den Syndikus statt. Weder der Kanzler noch der Syndikus üben diese Ueberwachung als Mitglied des Examinationskollegs, sondern in jener Eigenschaft aus, wornach sie die Handhabung der Gesetze zu überwachen haben. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Prüfungskollegium und dem Kanzler, resp. Syndikus ist vermittelst Berichts Entscheidung bei uns einzuholen. F. v. A. Schott.

## 33. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. z. N. D. 16389., die Prüfungen bei Gr. Landesuniversität betr. v. 11. Oct. 1836.

Aus mehreren, über abgehaltene Prüfungen erstatteten Berichten und deren Anlagen haben wir ersehen, daß mehrmals an den schriftlichen Prüfungen sowohl, als an den mündlichen einzelne Mitglieder keinen Theil genommen haben und nicht einmal ein Grund angegeben ist, aus welchem die Theilnahme unterblieb. Wir machen Sie auf diesen Umstand mit dem Anfügen aufmerksam, daß in Zukunft bei Einleitung der Prüfungen dar-

auf Rücksicht zu nehmen ist, daß sämmtliche Mitglieder sowohl an den schriftlichen als mündlichen Prüfungen den vorschriftsmäßigen Antheil nehmen können und daß in allen Fällen, wo dieses nicht Statt finden kann, die Gründe angeführt werden. Sie haben hiernach die betreffenden Fakultäten und Prüfungskommissionen zu bedeuten. du Thil.

34. Vergl. überhaupt die Bestimmungen über das Studium auf der Landesuniversität, die Vorbereitung und Zulassung zu derselben überhaupt und in Ansehung der künftigen Aerzte insbesondere. (S. III. 249 — 282.)

35. Schreiben des Gr. Ministeriums d. J. u. d. J. an den Gr. Universitätsrichter zu Gießen z. N. D. 8723., den Vollzug der Art. 123 u. 124. der akademischen Disciplinarstatuten betr. v. 9. Juni 1836.

Die nachstehende Abschrift erhalten Sie zur Nachricht und Nachachtung. Abschrift. An die Gr. Landesuniversität. Aus einem Berichte des Gr. Universitätskanzlers haben wir ersehen, wie sich bei der Universität der Mißbrauch eingeschlichen hat, daß Studenten sich daselbst mehrere Semester aufhalten, ohne irgend eine Vorlesung zu hören. Eine solche Erscheinung widerspricht dem Zwecke des Aufenthaltes der Studirenden auf der Universität, und dem Geiste der Bestimmungen der Art. 123 u. 124. der akademischen Disciplinarstatuten, und ist deßhalb nicht zu dulden, der Studirende vielmehr anzuhalten, eine oder einige Vorlesungen über Hauptzweige der Wissenschaft, für welche er sich bestimmt hat, zu hören oder der Studirenden hat sich zu entfernen. Nur bei denjenigen, welche ihr akademisches Studium vollendet haben und sich zur Prüfung vorbereiten, kann insofern eine Ausnahme eintreten, als ihnen, aber nur höchstens ein Semester, auch ohne Vorlesungen zu hören, den Aufenthalt zu gestatten, dann aber darüber zu wachen ist, daß sie durch häuslichen Fleiß den Erwartungen der erwähnten Artikel der Disciplinarstatuten entsprechen — Sie werden sich hiernach achten, und im Falle Sie im Interesse der Universität noch nähere und andere Bestimmungen über diesen Gegenstand für zweckmäßig erachten, darüber berichten. F. v. A. v. Riffel.

## II. Fakultätsprüfung der Thierärzte.

1. Verordnung, die zum Studium der Thierarzneikunde erforderlichen Vorkenntnisse und die Prüfungen der Thierärzte betr. a. A. A. erlassen von Gr. Ministerium d. J. u. d. J. am 21. Mai 1830. (Reg. Bl. 35. v. 10. Juni 1830. S. 190. 191.) (S. III. 348. 349.)

2. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. medicinische Fakultät zu Gießen, z. N. D. 4008., die Vorstellung des Dr. Vix zu Gießen über das von ihm errichtete Thierarzneiinstitut und über die Examina der Thierärzte betr. v. 21. Mai 1830.

Mit Bezug auf Ihren Bericht vom 26. v. M. und unser Rescript v. Heutigen unter der obigen Rubrik theilen wir Ihnen die abschriftlich

nachstehende allerhöchste Entschließung zur Nachricht und Ihrem Bemessen mit. Abschrift. LUDWIG II. ꝛc. ꝛc. Nachdem wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, Unseren Medicinalcollegs-Assessor und Kreisthierarzt Dr. Vix zu Gießen zum Assessor mit Stimme in der medicinischen Fakultät zu Gießen für die Prüfungen der Thierärzte, kraft dieses zu ernennen: so ist sich hiernach in Unterhänigkeit zu achten. du Thil.

### 3. Schreiben des G. Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. medicinische Fakultät zu Gießen z. N. D. 3338., die Erläuterung des §. 85. der Instruktion für die Kreisräthe in Beziehung auf die Prüfung der Chirurgen betr. v. 26. Mai 1833.

Auf den Bericht vom 24. Februar d. J. übersenden wir Ihnen die nachstehende Abschrift zur Nachricht und Nachachtung. Abschrift. Dieselbe höchste Behörde an Großherzogl. Medicinalcolleg dahier. Es ist fast allgemein durchgeführter Grundsatz, daß die Erlangung eines Staatsdienstes, welcher wissenschaftliche Bildung voraussetzt, bedingt ist, zunächst durch ein an Großh. Landesuniversität, sodann durch ein zweites, bei irgend einer andern Staatsbehörde zu bestehendes Examen, s. g. Staats-Examen. Im Gebiete der Medicinalwissenschaften wird schon auf das genügend bestandene Examen bei der Universität die venia practicandi ertheilt. In Bezug auf diejenigen, welche sich der Thierarzneikunde widmen, ist durch die Verordnung vom 21. Mai 1830, betr. die zum Studium der Thierarzneikunde erforderlichen Vorkenntnisse und die Prüfungen der Thierärzte, gleichfalls das Erforderliche bestimmt. Der Gleichförmigkeit und des bewährten Nutzens wegen, muß derselbe Grundsatz auch bei Chirurgen beobachtet werden, und es haben daher in Zukunft alle, welche die Erlaubniß zur chirurgischen Praxis zu erlangen wünschen, als Vorbedingung bei der medicinischen Fakultät zu Gießen das vorschriftsmäßige Examen zu bestehen, und wenn solche praktische Wundärzte demnächst als Physikatswundärzte angestellt zu werden wünschen, haben sie sich vorerst über das zweite, bei Ihnen bestandene Examen auszuweisen. Sie werden sich in Zukunft hiernach bemessen.

## III. Fakultätsprüfung der Wundärzte.

### 1. Auszug aus dem Berichte der medicinischen Fakultät zu Gießen an das Ministerium d. J. u. d. J., den Umfang des Wissens und den Wirkungskreis der in Zukunft anzustellenden Physikatschirurgen betr. v. 3. Mai 1827.

II. Wirkungskreis der Physikatschirurgen. Der Physikats-Chirurg muß stets als eine in seinem Wirkungskreise dem Arzte untergeordnete Person betrachtet werden, und sich selbst auch so betrachten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß er von Seiten des Arztes auf eine angemessene humane Behandlung Anspruch machen kann und Anspruch machen muß, und daß ihn der Arzt selbst in den geeigneten Fällen nur als seinen Gehülfen zu betrachten habe und keine weitern Anforderungen an ihn zu machen berechtigt seyn darf, als solche, die sich auf den Kreis der Hülfe beziehen, die der Physikatschirurg leisten kann. Von der andern Seite darf der Physikatschirurg dem Arzte die Hülfe, welche er leisten kann und welche innerhalb seines Wirkungskreises liegt, nicht verweigern und muß sich den Anordnungen des Arztes fügen und dieselben gewissen-

haft ausführen, so lange die Anforderungen des Arztes nicht wider Pflicht und Gewissen streiten. Außerdem muß auch der Physikatschirurg innerhalb eines gewissen Kreises auch für sich selbstständig handeln können. Darnach begreift sein Wirkungskreis 1) solche Fälle, wo er für sich selbstständig handelt und 2) solche, wo er nur unter der Aufsicht des Arztes handelt. A. Wirkungskreis des Physikatschirurgen, worin derselbe selbstständig handelt. Hierher gehört die Behandlung 1) aller Verrenkungen, 2) aller einfachen Beinbrüche, 3) aller complicirten Beinbrüche, so lange keine innere Krankheit damit verbunden ist, und sich nicht sonst ein darin begründeter lebensgefährlicher Zustand ankündigt oder eine chirurgische Operation nothwendig wird. 4) Behandlung einfacher örtlicher äußerer Entzündungen ohne Causal-Zusammenhang mit innern oder allgemeinen Leiden; 5) einfacher Wunden und 6) complicirter Wunden, so lange keine allgemeine innere Krankheit damit verbunden ist, und sich sonst kein lebensgefährlicher Zustand ankündigt. 7) Behandlung einfacher Abscesse und Geschwüre, so lange kein allgemeines Leiden damit verbunden ist. 8) Unterbindung solcher Blutgefäße, die bei Verwundungen verletzt sind, wegen des Blutverlustes eine Unterbindung nothwendig machen und dabei oberflächlich liegen. Bei tief liegenden Gefäßen, z. B. bei verletzter arteria profunda femoris sucht er durch zweckmäßige Compression die Blutung aufzuhalten, wenn dieses möglich ist und ohne Nachtheil bis zur Ankunft eines Arztes geschehen kann, welchen er sofort herbeirufen läßt; 9) Blutlassen aus einer geöffneten Vene bei gesunden Personen, welche sich wegen ihrer Vollblütigkeit daran gewöhnt haben, oder vom Arzte die Verordnung erhalten haben, zu bestimmten Zeiten zur Ader zu lassen; — desgleichen bei kranken Personen, wenn der Arzt einen Aderlaß verordnet hat. — Weiter Schröpfen, Blutegelsetzen bei gesunden Personen in den oben angegebenen Fällen, auch bei einfachen örtlichen äußeren Entzündungen und bei kranken Personen, wenn es der Arzt verordnet hat. 10) Lösung der verwachsenen Zunge, der verwachsenen Nasenlöcher, 11) Wegnahme eines Auswuchses am Zahnfleische, 12) Wegnahme kariöser Zähne, wenn hiermit keine sonstigen krankhaften Verhältnisse verbunden sind, die eine weitere Operation nöthig machen. 13) Er macht den Luftröhrenschnitt, wenn wegen hineingefallener fremder Körper Erstickungszufälle sich einstellen und nimmt den fremden Körper heraus. 14) Er entfernt fremde Körper, die in der Speiseröhre stecken geblieben sind, wenn dieses, ohne den Speiseröhrenschnitt zu machen, möglich ist. 15) Er entfernt fremde Körper aus dem Mastdarm, aus der Mutterscheide, aus der Nase, aus dem äußern Gehörgang. Er reinigt letzteren von angehäuftem Ohrenschmalz durch Einspritzungen. 16) Er reponirt Darm- oder Netzbrüche und giebt bei eingeklemmten Brüchen die Lage und das sonstige Verhalten an, was der Kranke bis zur Ankunft des Arztes zu beobachten hat. 17) Er bringt bei einfachen durchdringenden Bauchwunden die vorgefallenen Eingeweide, wenn diese völlig unverletzt sind, zurück, legt an der Bauchwunde die blutige Naht an, und besorgt die weitere Behandlung, so lange sich kein allgemeines Leiden oder sonstige innere Zufälle einstellen. 18) Er setzt auf Verlangen Klystire und bringt den Katheder ein, wenn keine andere bedenkliche Verhältnisse die Zuziehung des Arztes räthlich machen; desgleichen wenn der Arzt das eine oder das andere verordnet hat. 19) Er bringt den vorgefallenen Mastdarm, die vorgefallene Mutterscheide und den vorgefallenen Uterus zurück und bringt

einen Mutterkranz ein, wenn mit diesen Zufällen keine sonstigen Complicationen verbunden sind, welche eine innere Behandlung oder eine sonstige Zuziehung eines Arztes nothwendig machen. 20) Er macht bei einer verstorbenen Schwangern, wenn sie in den letzten Monaten der Schwangerschaft verstorben ist, und der Tod erst vor so kurzer Zeit erfolgt ist, daß der Körper noch warm ist, den Kaiserschnitt und sucht das Kind zu retten. 21) Er nimmt bei Scheintodten, bei erfolgtem Blutsturz, bei Erstickten, Ertrunkenen, Erhängten, bei Vergifteten, bei eingetretenem Stick- oder Schlagfluß die auf der Stelle nöthige Behandlung vor, bis der Arzt, auf dessen Herbeirufung er zugleich zu dringen hat, anlangt. 22) Er nimmt die Einimpfung der Schutzblattern vor. B. Wirkungskreis des Physikatschirurgen, worin derselbe nicht selbstständig handelt. 1) Er hat sich aller innern Behandlung zu enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die bei plötzlichen lebensgefährlichen Zufällen und beim Scheintod auf der Stelle nöthig ist und die er dann nur so lange vornimmt, bis der Arzt anlangt oder das nöthige Verfahren verordnet. Zu dem Ende muß er sofort auf das Herbeirufen eines Arztes dringen. 2) Er hat in jedem Falle, wo bei Verrenkungen, Beinbrüchen, Verwundungen, örtlichen äußeren Entzündungen sich Complicationen einstellen, in Folge welcher eine innere Verletzung vermuthet werden muß, oder wo eine allgemeine Krankheit sich einstellt, oder wo eine solche Operation nothwendig werden möchte, welche er vorzunehmen nicht berechtigt ist, als z. B. Amputation, Trepanation, einen Arzt davon in Kenntniß setzen zu lassen und muß darauf bestehen, daß ein solcher hinzugerufen werde. 3) Er stellt alsdann seine weitere Behandlung unter die Aufsicht des Arztes, und folgt derjenigen Anordnung, die der Arzt für nöthig hält, ohne für sich etwas zu oder abzuthun. Der hinzugekommene Arzt soll ihn aber in diesem Falle nicht geradeweg entfernen, sondern nur in dem Kreise, worin der Physikatschirurg thätig seyn kann, das Handeln desselben unter seine Aufsicht und Leitung nehmen und seinerseits dasjenige weiter besorgen, was hinsichtlich der innern Behandlung zu thun ist. 4) Er besucht auf Anweisung des Arztes diejenigen Kranken, welche an einer inneren Krankheit leiden und welche der Arzt wegen großer Entfernung oder wegen sonstiger Verhältnisse nicht besuchen kann; thut hier, was ihm der Arzt zu thun aufgetragen hat und gibt dem Arzte von dem Befinden des Kranken Nachricht. 5) Er dient bei Operationen, z. B. bei Amputationen, Trepanationen, Bruchoperationen rc. dem Operateur zum Gehülfen und legt nach Anweisung des Operateurs den Verband an. Er leitet auch bei nöthig werdenden Bruchoperationen das Verhalten des Kranken bis zur Ankunft des Operateurs. 6) Er legt nach Verordnung des Arztes Haarseile, Aetzmittel, setzt das Glüheisen oder Brenncylinder an, setzt Fontanellen. 7) Er legt Bougies, macht auf Verordnung des Arztes die blutige Operation der Phimosis und Paraphimosis. 8) Er ist bei gerichtlichen Leichenöffnungen als Gehülfe des gerichtlichen Arztes zugegen und macht nach der Anweisung desselben die Section. Er unterschreibt mit dem Physikatsarzte den Fundschein. — III. Prüfung derjenigen, welche in dem Wirkungskreise eines Physikatschirurgen auftreten wollen. Bei denjenigen, welche zum Studium der Chirurgie in dem Umfange eines Physikatschirurgen, zufolge eines Attestats über die ihnen nöthigen Vorkenntnisse, berechtigt waren, bezieht sich die Prüfung nicht auf ihre Vorkenntnisse. Dieser Fall findet immer bei denjenigen Statt, welche

sich bei unserer Hochschule zu bilden suchen, nach dem oben sub. N. I. Angegebenen. Bei denjenigen aber, welche bloß auswärts sich gebildet haben, muß die Prüfung sich auch auf die einem Physikatschirurgen nothwendigen Vorkenntnisse und namentlich darauf beziehen, ob er in einem leidlichen Aufsatze einen Krankenbericht zu entwerfen im Stande ist. Da ohne solche Kenntnisse in der Anatomie, welche sich der Kandidat durch das Besuchen einer anatomischen Anstalt und durch eigene Uebung erworben hat, keine angemessene Ausbildung in dem praktischen Felde, was einem Physikatschirurgen angewiesen ist, möglich ist, so muß sich der Kandidat vor jeder Prüfung bei dem Chef des Prüfungskollegs durch Zeugnisse darüber ausweisen, daß er in der theoretischen und praktischen Anatomie Unterricht genossen hat. Die alsdann zu beginnende Prüfung muß sich auf den ganzen Umfang des Wirkungskreises eines Physikatschirurgen beziehen. Da es aber hierbei nicht auf eine wissenschaftliche Bildung, sondern auf praktisches Wissen und auf praktische Gewandtheit ankommt, so halten wir eine schriftliche Prüfung für unangemessen und sind der Meinung, daß die Prüfung nur mündlich vorzunehmen sey. Soll aber von der andern Seite die Prüfung vollständig seyn, so ist es nicht möglich, daß dieselbe in einem Zusammenhange von dem versammelten Prüfungskolleg vorgenommen werde. Wir bringen daher folgende Prüfungsmethode unterthänigst in Vorschlag. 1) Die Prüfung findet nur mündlich und bei den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskollegien gesondert in der Art Statt, daß jeder über eine bestimmte Abtheilung der Gegenstände, worüber der Kandidat zu prüfen ist, die Prüfung vornimmt. 2) Zu dem Ende haben die Mitglieder der Prüfungskollegien sich über die Vertheilung der Gegenstände unter sich zu berathen. 3) Der Chef des Prüfungskollegs sendet den Kandidaten, wenn er sich über seine Vorbildung und über den genossenen Unterricht in der Anatomie legitimirt hat, zuerst zu demjenigen Prüfungsmitgliede, welches die Prüfung über die Anatomie und Physiologie übernommen hat. Dieser bestimmt dem Kandidaten eine Zeit, wo derselbe zur Prüfung zu ihm kommen kann. In der Prüfung selbst geht er alsdann die einzelnen Gegenstände durch und entwirft ein Protokoll, worin genau, doch kurz angegeben wird, über welche Gegenstände der Kandidat geprüft wurde, und wie er die ihm vorgelegten Fragen beantwortete, und fügt alsdann seine Meinung hinzu, ob der Kandidat die in diesem Zweige nöthigen Kenntnisse besitze. Dieses Protokoll übergibt er verschlossen dem Kandidaten und sendet denselben zu seinem nächsten Kollegen, welcher alsdann über diejenige Abtheilung der Chirurgie prüft, welche er übernommen hat. Dieser entwirft alsdann gleichfalls ein Protokoll, worin er kurz angibt, über welche Gegenstände er geprüft hat und wie der Kandidat in der Prüfung bestand. Er legt dieses Protokoll zu dem ersten und gibt sie wieder beide verschlossen dem Kandidaten und sendet ihn zum dritten Prüfungsmitgliede u. s. w. Der letzte sendet alsdann sämmtliche Protokolle an den Chef des Prüfungskollegs zurück. Dieser entwirft alsdann, wenn der Kandidat bei allen in der Prüfung bestanden hat, das Zeugniß, worin der Kandidat für geeignet erklärt wird, in dem Wirkungskreise eines Physikatschirurgen die wundärztliche Praxis auszuüben. Dieses Zeugniß sendet er, mit Beischluß sämmtlicher Prüfungsprotokolle, an seine Kollegen zum Signiren und läßt es alsdann dem Kandidaten ausfertigen. 4) Da es vorzüglich auf die praktische Tüchtigkeit dieser Chirurgen ankommt, so ist zu wünschen, daß

die Prüfung in der Chirurgie so viel möglich praktisch vorgenommen werde und daß namentlich die Prüfung in den verschiedenen Arten des chirurgischen Verbandes an einem lebenden Menschen angestellt werde. Es versteht sich dann von selbst, daß das Trinkgeld, was einem solchen Subjecte dafür, daß es an seinem Körper die verschiedenen Arten des Verbandes vornehmen läßt, zu reichen ist, von dem Kandidaten bestritten werden muß. 5) Findet sich, daß der Kandidat noch in dem einen oder anderen Theile Lücken zeigt, so wird er von dem Chef des Prüfungskollegs auf diese hingewiesen und ihm das Zeugniß verweigert, bis er sich die noch fehlenden Kenntnisse erworben habe. Glaubt der Kandidat aber, daß er das Fehlende doch wisse und wünscht er eine deßfallsige neue Prüfung, so sendet ihn der Chef des Kollegs noch zu einem zweiten Mitgliede des Prüfungskollegs und läßt von diesem die zweite Prüfung vornehmen.

2. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. medicinische Fakultät zu Gießen z. N. D. 3338., die Erläuterung des §. 85. der Instruktion für die Kreisräthe in Beziehung auf die Chirurgen betr. v. 26. Mai 1833. (S. III. 370.)

---

## Vierter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Staatsprüfung der Bezirksärzte, Bezirksthierärzte und Bezirkswundärzte.

---

1. Siehe die Bestimmungen im vorhergehenden Abschnitte.
2. Siehe die Medicinalordnung §. 6. a. (S. I. 4. 5.) (S. I. 18.)
3. Siehe die Instruktion für die Medicinalkollegien §. 2. a. b. c. 3. bis 11 einschl. (S. II. 165.)
4. Siehe Edikt, die Organisation der Medicinalbehörden betr. v. 6. Juni 1832. §. 6.

---

## Zweite Unterabtheilung.

### Bestimmungen über den Unterricht der Pharmaceuten in den Apotheken und über die Prüfung derselben.

---

## Erster Abschnitt.

### Unterricht der Pharmaceuten.

---

Das Institut der Apotheker ist, nach Weise der Zünfte, so organisirt, daß dasselbe, in Bezug auf Unterricht, sich selbst erhält. Der

§. 28. der Instruktion für die Apotheker, sagt: „Das Recht, junge Leute in der Apothekerkunst zu unterrichten, hat jeder Apotheker, doch darf die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen nicht übersteigen." Die Lehrlinge sind die Anfangsschüler in der Apothekerkunst. Es ist den Apothekenbesitzern oder Provisoren überlassen, diese Schüler zu wählen und über das Genügen der Vorkenntnisse derselben zu urtheilen. Eine Einmischung des Physikus hat so lange nicht statt, als dem Lehrlinge nicht Geschäfte vom Apothekenvorstande anvertraut werden, zu deren Ausübung der Physikus den Lehrling nicht für fähig oder sonst geeignet hält. Die zweite Unterrichtsstufe ist die des Gehülfen. Der Gehülfe empfängt noch Unterricht vom selbstverwaltenden Apothekenbesitzer oder Provisor, während er zugleich an dem Unterrichte der Lehrlinge lehrend Theil nimmt. Der Gehülfe kann nur nach vorheriger Prüfung durch das Medicinalkolleg als solcher anerkannt werden. Die dritte und letzte Stufe der Ausbildung ist die des Apothekenverwalters. Der Apothekenverwalter ist entweder Besitzer der Apotheke oder nur Stellvertreter dieses Besitzers, s. g. Provisor. Von beiden wird verlangt, daß sie fähig sind, die Gehülfen und Lehrlinge zu unterrichten, ohne selbst noch eines unerläßlichen Unterrichts zu bedürfen. Prüfung von dem Medicinalkolleg ist wiederum erforderlich, um diese Stufe behaupten zu können. Die praktische Bildung der Zöglinge in den Apotheken geschieht dadurch, daß zuerst die Lehrlinge an kleinen Verrichtungen Theil nehmen, welche die Stößer zu besorgen haben, und zur Theilnahme an denjenigen Geschäften der Gehülfen voranschreiten, welche diese auf ihre Verantwortlichkeit und mit Vorwissen des Apothekervorstandes den Lehrlingen anvertrauen. Die Gehülfen werden dadurch praktisch gebildet, daß sie sich in dem pharmaceutischen Handreichungsdienste üben, und daß ihnen von den Apothekenverwaltern auf deren Verantwortlichkeit allmälig gestattet wird, an dem eigentlichen und ausschließlichen Wirkungskreise Theil zu nehmen, welcher in der Aufbewahrung und Bereitung der einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel nach der vorgeschriebenen Pharmacopöe, sodann in der Zusammenfügung und Abgabe dieser Mittel nach den besondern Verschreibungen besteht. In der fortgesetzten Uebung im Laboratorium und am Receptirtische vollendet sich die praktische Ausbildung des Apothekenvorstandes. Zur Bildung der Gehülfen und Provisoren dient das, dem Wandern in den Zünften entsprechende, Conditioniren in verschiedenen Apotheken des In- und Auslandes. Durch den hohen Aufschwung der Apothekerkunst in der neuesten Zeit und durch das zunehmende Streben, vermöge Erlangung der höchsten akademischen Würde in der Pharmacie, eine höhere Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einzunehmen, erscheint der Unterricht bloß in den Apotheken selbst, mehr und mehr unzureichend und es wird der Besuch besonderer pharmaceutischer Unterrichtsinstitute, besonders aber der Akademien stets häufiger. Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen, nach welcher die Ertheilung des Doktorgrades in der Pharmazie der medicinischen Fakultät zusteht, und die hohe Sorge der Staatsregierung für alle Lehrkanzeln und Institute der Landesuniversität überhaupt und der Chemie und Botanik insbesondere, kommt diesem Aufblühen des pharmaceutischen Fachs und Standes fördernd entgegen.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Prüfung der Pharmaceuten.

---

1. Medicinalordnung §. 3. a. 55. 57. 58. S. I. 13. u. 14.
2. Instruktion für die Sanitätsbeamten §. 16. 18. (S. 180. 181.)
3. Instruktion für die Kreisräthe §. 88. (S. I. 64.)
4. Instruktion für die Apotheker §. 28. (S. II. 214—219.)
5. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J. a. b. a. A. die Prüfung der Apothekergehülfen betr. v. 17. Juni 1828. (Reg. Bl. 32. v. 19. Juli 1828. S. 357.)

Nachdem von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, allergnädigst bestimmt worden ist, daß auch ausländische Apothekergehülfen, wenn sie über ihre Qualifikation sich nicht durch genügende Zeugnisse der competenten ausländischen Behörde ausweisen können, sich, wie inländische, der Prüfung vor dem Medicinal-Colleg der betreffenden Provinz, ohne Unterschied, ob sie in eine Apotheke auf dem Lande oder in eine solche in einer Provinzialhauptstadt eintreten wollen, zu unterwerfen haben, so ist sich hiernach in Unterthänigkeit zu achten. v. Grolman.

6. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. D. 15760., die Prüfung der Apothekergehülfen betr. v. 27. Dec. 1832. (M. A. B. 17.)

Da wir vernehmen, daß die Verfügung vom 17. Junius 1828, die Prüfung der Apothekergehülfen betr., Regierungsblatt Nr. 32., wodurch die im §. 58. der Medicinalordnung vom 14. August 1822 hinsichtlich der Prüfung der Apothekergehülfen aus dem Auslande enthaltene Bestimmung dahin abgeändert worden ist, daß die in dem in der letzteren bemerkten Falle befindlichen ausländischen Apothekergehülfen, gleich den inländischen, die Prüfung vor dem Medicinalcolleg der betreffenden Provinz bestehen sollen, nicht allenthalben gehörig beobachtet worden ist; so finden wir uns veranlaßt, auf diese Verfügung mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß nunmehr das hiesige Großherzogl. Medicinal-Colleg an die Stelle der bisherigen Provinzial-Medicinalcollegien tritt. du Thil.

7. Ausschreiben der Provinzialdirection von Rheinhessen an die Kantonsärzte, die Prüfung der Apothekergehülfen betr. z. N. 1426. v. 13. Febr. 1834.

Durch höchste Entschließung des Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 22. Januar l. J. ist der §. 58. der Gr. Medicinalordnung und die sich darauf beziehende höchste Bekanntmachung v. 17. Juni 1828. dahin näher interpretirt worden, daß unter genügenden Zeugnissen, womit sich ausländische Apothekergehülfen auszuweisen gehalten sind, nur solche zu verstehen seyen, welche von einer ausländischen Collegial-Behörde ausgestellt wurden, und daß darum alle fremde Apothekergehülfen, welche ihre Befähigung nicht durch derartige Zeugnisse nachzuweisen ver-

mögen, nur dann in inländischen Apotheken zugelassen werden können, wenn sie zuvor von dem Gr. Medicinalcolleg zu Darmstadt geprüft seyn, und in dieser Prüfung hinlängliche Befähignng dargethan haben werden. Sie wollen hiernach sämmtliche Apotheker Ihres Dienstbezirks bedeuten und darüber wachen, das dieser höchsten Bestimmung jederzeit pünktlich nachgelebt werde.

8. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J. die Prüfung der Apothekergehülfen und Lehrlinge betr. v. 27. Oct. 1839. (Reg. Bl. 19. v. 1. Juni 1839. S. 199.)

Für die Prüfung derjenigen Apothekergehülfen und Lehrlinge, welche das Examen bei Großherzogl. Medicinalkolleg zu bestehen haben, um als Gehülfen im Großherzogthum fungiren zu können, sind nunmehr jährlich vier Termine bestimmt: der dritte Montag im Januar, der dritte Montag nach Ostern, der dritte Montag nach Johanni, der dritte Montag nach Michaeli. Die Verbindlichkeit der Apothekervorsteher zur Meldung ihrer noch nicht durch Prüfungszeugniß einer Landes- oder Provinzial-Medicinalbehörde gesetzlich befähigten Gehülfen unverzüglich nach deren Eintritt bei Großherzogl. Medicinalkolleg erleidet hierdurch keine Veränderung.

du Thil.

9. Die Prüfung der Apothekergehülfen, Provisoren und durch verwaltenden Apothekenbesitzer erscheint als Staatsprüfung selbst: das Medicinalkolleg.

Eine Fakultätsprüfung in der Pharmacie hat nur Statt, wenn der Doctorgrad in der Pharmacie erlangt wird.

10. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Physikatsärzte z. N. 7559., die Verwaltung der Apotheken betr. v. 19. Juni 1832. (R. A. B. 33. [4.]) Siehe II. S. 220. 221.

11. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. D. 6688., das Halten ungeprüfter Gehülfen in den Apotheken betr. v. 5. Juni 1835. (M. A. B. 15.) Siehe II. S. 221.

---

## Dritte Unterabtheilung.

### Bestimmungen über den Unterricht und die Prüfung der Hebammen.

---

## Erster Abschnitt.

### Hebammenschule in Gießen.

---

#### 1. Unterricht.

1. In Ansehung der obern Leitung dieser Anstalt siehe das Edikt, die Organisation der Regierunsgbehörden betr. (S. I. 44..)

2. Wirksamkeit des Assistenzarztes.

Der Assistenzarzt an der Hebammenschule ist als **Hebammenunterrichtsrepetent** angestellt und hat diejenigen Stunden des Vortrags und denjenigen klinisch und exploratorisch praktischen Unterricht zu ertheilen, an dessen Ertheilung der Direktor, als **Hebammenlehrer**, gehindert ist. Außerdem hat der Assistenzarzt an der Hebammenschule noch in Ansehung der Direktorialgeschäfte den Direktor während der Hebammenunterrichtskurse zu unterstützen und bei Verhinderungen zu vertreten.

3. Instruktion der Oberhebamme. (S. die Jahrbücher der Entbind.-Anstalt zu Gießen. S. 7.)

Sie hat folgenden Geschäftskreis zu erfüllen: 1) Sie muß über das Betragen der Schwangeren und Entbundenen wachen und für häusliche Ordnung sorgen. Sie hat demnach dahin zu sehen, daß die Stuben, Betten, Meubles u. s. w. immer in der gehörigen Reinlichkeit und Vollständigkeit erhalten werden. 2) Sie muß immer im Institute gegenwärtig seyn und darf es nur mit Erlaubniß des Direktors verlassen. Sie hat die Schwangern zu den ihnen zukommenden Beschäftigungen anzuweisen. 4) Sobald sie an einer Schwangern Zeichen der herannahenden Entbindung bemerkt, so muß sie dieselbe untersuchen, und im Fall, daß die Entbindung wirklich herannahen sollte, den Direktor sogleich davon zu benachrichtigen. 5) Sie muß in Ermangelung anderer Gehülfen, deren unten bei der eigentlichen Hebammenschule gedacht werden wird, die entbundenen Kinder baden, reinigen, kleiden und dieses täglich so oft, als es nöthig erachtet werden wird, — bis zur Entlassung der Entbundenen. Ebenso muß sie den Schwangern, Kreisenden, Entbundenen, Kranken, auf Vorschrift des Direktors Klystire setzen, Getränke bereiten, und was dergleichen kleine Geschäfte mehr sind. 6) Sie muß ferner die Verwaltung des dem Institute gehörenden Weißzeugs, der wollenen Decken u. dgl. m. führen; für die gehörige Reinigung derselben Sorge tragen; — sie muß für den durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit veranlaßten Schaden haften und deßhalb für den darin enthaltenen Werth Caution leisten. 7) Mängel, abgängig gewordene Dinge hat sie dem Direktor, als ihrem Vorgesetzten, sogleich anzuzeigen, welcher das Weitere besorgen wird. 8) Alle von Schwangeren in das Institut gebracht werdenden Effekten, Kleider u. dgl. muß sie in ein eigenes Buch, mit einer Ziffer, welche sich auf die Aufgenommene (die wievielte sie ist) bezieht, eintragen. Da der Direktor jede Aufgenommene der Reihe nach ebenfalls mit einer fortlaufenden Zahl bemerkt; so muß diese Ziffer der bei den Namen in dem Journal des Direktors gesetzten entsprechen. Hierdurch kann in einem etwaigen Sterbefall über das Eigenthum nie Ungewißheit entstehen. (M. s. im Anhange das Schema 3.) 9) Ihr Vorgesetzter ist der Direktor, dessen Befehle sie daher zu erfüllen hat und dem sie 10) alle Vierteljahre Rechnung über die Führung ihres Geschäftes abzulegen hat. 11) Ihr untergeordnet ist die Aufwärterin in allen das Institut betreffenden Dienstleistungen.

4. Geschäfte der Hausmagd.

1) Sie muß die Reinigung der Stuben, die Bereitung der Betten, die Reinigung der im Gebrauche sich befindenden Geräthe besorgen; 2) sie muß die Reinigung des gebrauchten Weißzeugs besorgen, welches ihr,

wie alles andere, von der Oberhebamme aufgeschrieben und zugezählt wird, und an welche sie es wieder zurückliefert. 3) Sie hat für Feuerung, Bereitung des Badewassers für Kinder u. dgl. m. zu sorgen; 4) sie bestellt und holt die Speisen und Getränke u. dgl., welche den in dem Institut Aufgenommenen verabreicht werden. 5) In Ermangelung anderer Hülfen, deren unten gedacht werden wird, muß sie die Wärterin der allenfalls Erkrankten machen, und in dieser Hinsicht für die pünktliche Erfüllung der gegebenen Vorschriften wachen. 6) Ueberhaupt hat sie die Geschäfte einer Wartfrau und Dienstmagd des Instituts zu besorgen und sie ist daher dem Direktor und der Oberhebamme durchaus, in Hinsicht auf die ihr obliegenden Geschäfte, pünktlichen Gehorsam schuldig.

5. Bestimmungen über die Schule der Hebammen. (Jahrb. der Entb. Anstalt zu Gießen. S. 13. 14.)

1) Jährlich werden zwei Unterrichtskursus gehalten, nämlich in den Monaten April und Mai — Oktober und November. 2) Die in Bezug auf körperliche und geistige Eigenschaften, als Alter unter 35 Jahren, wohlgebaute Hände und Arme, Gewandtheit, rüstige Constitution, Gelehrigkeit, guten Ruf, Erfahrenheit im Lesen und Schreiben; die vom Beamten, Physikus und Geistlichen gewählte Hebammenschülerin hat der Lehrer bei ihrer Ankunft in der Entbindungsanstalt nochmals zu prüfen, und er ist befugt und verbunden, dieselbe abzuweisen, wenn er die erforderlichen Eigenschaften bei derselben nicht entdeckt, und darüber an die Regierung Anzeige zu machen. 3) Die durch ein Regierungsschreiben zum Unterricht in einem Kursus versammelten Hebammenschülerinnen werden nie die Zahl von dreißig übersteigen. 4) Die Hebammenschülerinnen wohnen im Gebärhause und werden auf dieselbe Weise darin gespeiset, wie die zum Unterricht dienenden Personen. 5) Jede sich bildende Hebamme ist während des Unterrichts dem Hebammenlehrer und der Oberhebamme untergeordnet. 6) Sie ist verbunden, alle Unterrichtsstunden auf das Pünktlichste zu besuchen und sich in allem demjenigen zu üben, was ihr zu lernen vorgeschrieben werden wird. 7) Bei vorfallenden Entbindungen sind alle als Zuschauerinnen zugegen. Der einen oder den beiden Hebammenschülerinnen, welche der Hebammenlehrer, nach dem eingeführten Turnus, speciell einer Gebärenden zu den erforderlichen Hülfeleistungen angewiesen hat, liegt es insbesondere ob, sich von der Gebärenden nicht zu entfernen, so lange der Direktor des Gebärhauses ihre Gegenwart noch nothwendig findet. 8) Sie sind die Wärterinnen der Entbundenen. 9) Das Reinigen und Kleiden der entbundenen Kinder verrichten sie unter der Aufsicht der Oberhebamme. 10) Bei den in dem Gebärhause erkrankten Personen vertreten sie abwechselnd die Stelle der Krankenwärterinnen. 11) Keine hat die Erlaubniß, sich während des Lehr-Kursus ohne ausdrückliche Bewilligung des Hebammenlehrers zu entfernen. Ausgänge in die Stadt, auf halbe Stunden, sind ihnen gestattet; wenn sie zuvor bei der Oberhebamme angefragt haben, und diese nichts dagegen zu erinnern findet. 12) Verließe eine Hebammenschülerin ohne Erlaubniß die Anstalt, oder bezeigte sie sich, ungeachtet der geschehenen Ermahnung, fortdauernd nachlässig und träge, oder wäre ihr sonstiges Benehmen unsittlich; so wird sie aus dem Institut auf eine, vom Direktor an die Regierung zu machende Anzeige entfernt und, zur Strafe, zum Ersatze der durch sie während des Unterrichts veranlaßten Kosten angehalten

werden. 13) Sollte eine Schülerin, erst während des Unterrichts, Mangel an Fassungskraft beweisen; so ist der Hebammenlehrer verbunden, solches, sobald er es entdeckt, der Regierung anzuzeigen, damit die Untaugliche mit einer andern Schülerin ersetzt werden könne. 14) Der Unterricht erstreckt sich auf die Erkenntniß aller regelmäßigen und regelwidrigen Zustände, worin Schwangere, Kreisende, Wöchnerinnen und Neugeborne sich zu befinden pflegen; und auf die Hülfe, welche bei allen regelmäßigen und bei denjenigen regelwidrigen Zuständen zu leisten ist, in welchen der, für die Herbeischaffung eines Arztes erforderliche Zeitaufwand, bei Unthätigkeit der Hebamme, das Leben oder die Gesundheit der Mutter oder Frucht in große Gefahr bringen würde. Die Hebammen werden daher mit der Behandlung der Mutterblutflüsse, der Ohnmacht, des Scheintodes, der Zuckungen, der Vorfälle des Uterus und der Scheide bekannt gemacht. In der Wendung werden jedoch nur die besonders Fähigen, und zwar bloß für den Nothfall, unterrichtet. Ferner werden die entfernt von Wohnorten eines Arztes wohnenden gelehrt, bei Scheintod, Zuckungen und Blutungen von folgenden Arzneien Gebrauch zu machen: Liquor ammonii vinosus, Spiritus sulphurico-aetherieus, Tinctura castorei, Tinctura cinnamomi. Außerdem wird ihnen eine Receptformel mitgetheilt, welche eine Salbe für wunde Brustwarzen und einen Saft gegen die Schwämmchen vorschreibt. 15) Das eingeführte Hebammenbuch ist: Handbuch für Hebammen von Dr. G. M. W. L. Rau, vormal. Physikus in Schlitz. 16) Der Unterricht wird möglichst populär, der Fassungskraft und Bildung der Schülerinnen angemessen, durch Kupfer, Phantome, anatomische Präparate u. s. w. stets versinnlicht, ertheilt. 17) Der Hebammenlehrer gibt täglich, außer an Sonntagen, drei Stunden. 18) Die Oberhebamme hat das Vorgetragene mit den Schülerinnen während zwei Stunden zu wiederholen. 19) Sie hat dieselben außerdem im Kleiden und Reinigen der Kinder und Mütter, im Bereiten von Bädern, im Beibringen von Einspritzungen in den After, die Scheide und Gebärmutter zu unterrichten. 20) Alle Gegenstände des Unterrichts werden innerhalb des ersten Monats des Cursus vorgetragen, und während des zweiten noch einmal sämmtlich wiederholt. 21) Während des zweiten Monats müssen täglich drei bis vier Schülerinnen im Touchiren an Schwangern geübt werden. 22) In den letzten acht Tagen des Cursus werden Vorprüfungen gehalten, um die Endprüfung vorzubereiten. 23) Die Endprüfung geschieht im Hörsaale der Anstalt, wozu das sämmtliche, ärztliche Personal der Stadt eingeladen wird, wobei immer ein Regierungsmitglied zugegen ist und zu welcher einem jeden der Zutritt frei steht. Bei der Prüfung, wo jeder Arzt Fragen vorlegen kann, hat der Hebammenlehrer Sorge zu tragen, daß alle Schülerinnen, wo möglich, gleich lange Zeit, und nicht über dieselben Gegenstände gefragt werden; damit die Kenntnisse aller einzelnen in allen Theilen des Unterrichts beurtheilt werden können. Schülerinnen, die sich bei der Prüfung vor allen vortheilhaft auszeichnen, erhalten einen Preiß, welcher in Schriften über die Hebammenkunst und Krankenpflege u. dergl. besteht. 24) Nach dem Resultate der Prüfung erhalten die wohl Bestehenden Zeugnisse nach dem Formulare N. 11. mit den verschiedenen Noten: hinlänglich, vorzüglich gut, ausgezeichnet gut. Sie werden sodann, mit diesen Zeugnissen und dem erforderlichen Hebammenapparate vom Hebammenlehrer versehen, entlassen. 25) Die in der Prüfung Durchgefallenen erhalten hierüber ebenfalls Ausstellungen vom Hebammenlehrer mit der Note:

nicht bestanden und für immer unbrauchbar, oder nicht bestanden, kann nachunterrichtet werden; und werden entlassen. 26) Der Direktor führt ein Buch nach dem Schema N. 13, worin bemerkt ist: die fortlaufende Nummer der Schülerin; der Name, Wohnort und das Alter derselben; der Tag des Eintritts in die Anstalt; der Tag der Entlassung; der Tag der Prüfung; das Resultat dieser, der Betrag der Kosten für Unterricht, Kost und Wohnung und der an die Hebammenschülerin abgegebene Apparat und dessen Werth. 27) Für die Anstellung der in der Prüfung bestandenen und für den wiederholten Unterricht der nicht bestandenen Hebammenschülerinnen macht der Hebammenlehrer in dem Schema N. 12. Anträge an die Regierung. Ist eine Schülerin für allen Unterricht untauglich; so wird dieß von ihm in demselben Schema bemerkt. 28) Der Hebammenlehrer ist verbunden, alle dermalen ohne vorherigen Unterricht in der Gebäranstalt angestellt gewesenen Hebammen, welche sich von selbst melden, oder welche ihm von der Regierung zugesandt werden, am ersten April und ersten October jeden Jahrs über ihre Kenntnisse und Fertigkeiten zu prüfen, und ihnen Zeugnisse auszustellen, und hierüber an die Regierung Bericht zu erstatten. 29) Die in diesen Prüfungen nicht bestandenen, aber noch zum Nachunterrichten tauglichen Hebammen werden von ihm gleich nach der Prüfung in der Anstalt behalten und entweder vierzehn Tage lang, oder während des ganzen zweimonatlichen Cursus nachunterrichtet. Bei diesen reicht eine Privatprüfung am Ende des Unterrichts durch den Hebammenlehrer hin. Das Resultat derselben hat er auf gleiche Weise wie bei den von ihm unterrichteten Schülerinnen im Buche einzutragen, den Zeugnißformularen einzuverleiben und dieselben überhaupt so wie die zum ersten Male unterrichteten Schülerinnen zu behandeln. 30) Alle vom Hebammenlehrer unterrichteten Schülerinnen werden, wenn sie tüchtig befunden sind, nur auf sechs Jahre angestellt und müssen nach Verlauf dieser Zeit neuerdings geprüft, und, erforderlichen Falls, wieder nachunterrichtet werden. 31) Schülerinnen der Hebammenkunst aus dem Auslande werden genau so behandelt wie Inländerinnen. Am Ende des Unterrichts werden sie privatim vom Hebammenlehrer geprüft und mit einem Zeugniß über das Resultat der Prüfung und einem quittirten Kostenverzeichniß entlassen. Der gewöhnliche Apparat kann gegen Zahlung zugleich verabfolgt werden.

**Bemerkung.** In neuerer Zeit ist die Zahl der annehmbaren Hebammenschülerinnen, welche aus allen drei Provinzen des Großherzogthums, aus den angrenzenden K. Preußischen Ortschaften, insbesondere aus dem Kreise Wetzlar und aus dem Regierungsbezirke Solms Braunfels, aus den Hessenhomburgischen Landen, aus dem Großherzogthum Baden und andern Bundesstaaten Zutritt fanden und noch finden, auf 50 während eines jeden Lehrkurses erhöht worden. Die Zahl der bei einer Geburt untersuchenden Schülerinnen hängt von den Umständen ab, und oft nehmen alle Schülerinnen an diesen Untersuchungen Theil. Wöchentlich zweimal haben Explorirübungen an Schwangern Statt und es wird zugleich Unterricht in der geburtshülflichen Auskultation gegeben.

6. Vergleiche die Bestimmungen über die Stellung und den Wirkungskreis der Hebammen. (S. II. 230—240.)

7. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz- und Polizeibeamten und Physici z. N. 9714., den Unterricht der Hebammen in der Entbindungsanstalt zu Gießen betr. vom 29. Oct. 1816.

Es werde denselben bekannt gemacht, daß der erste Kursus des Hebammenunterrichts in der hiesigen Gebäranstalt am 15. December d. J. angefangen werde. Man erwarte daher bei Strafe von 5 Rthlr. die unter §§. 1. und 3. des Generales vom 7. September d. J. ad N. 8166. befohlene Berichtserstattung innerhalb 8 Tagen. Zugleich werde befohlen, daß jede, vermöge Autorisation Großherzoglicher Regierung gewählte Hebammenschülerin strenge angehalten werde, vor dem Tage der Eröffnung des Kursus in dem Gebärhause einzutreffen. Die Hebammenschülerin hat bei ihrem Eintritte in die Entbindungsanstalt mitzubringen: 1) ihren Taufschein; 2) eine Beglaubigung ihrer guten Sitten; 3) ein Verzeichniß des vorräthigen geburtshülflichen Apparats, als: Hebammenbuch, Scheere, Katheter, Gebärstuhl; 4) einen Bericht vom Justiz- oder Polizeibeamten, worin die geschehene Wahl angezeigt und angegeben ist, welche Emolumente die Hebamme des jedesmaligen Ortes, für den sie angestellt werden soll, bisher bezogen habe, und welche Vergünstigungen an Holz, Ackerland, Wiesengrund, freier Wohnung, Früchten, oder Geld die resp. Gemeinde am leichtesten leisten könne.

8. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Bezirksärzte, z. N. 16369., das Hebammenlehrbuch betr. v. 5. Dec. 1823.

Die Herren Bezirksärzte werden Sorge tragen, daß bis gegen das Ende des Monats März 1824 alle Hebammen Ihrer respektiven Bezirke mit dem, im Rundschreiben vom 4. Jan. 1822 ad N. R. 113. bestimmten Apparat versehen seyen. In Ansehung des Lehrbuchs, welches nunmehr im Drucke erschienen ist, und mit welchem nur die Schülerinnen der beiden Unterrichtskurse des laufenden Jahres von der Gebäranstalt aus versehen worden sind, haben Sie, wie bei dem übrigen Apparate zu verfahren und die den Unterricht besuchenden Schülerinnen anzuweisen, das Lehrbuch mitzubringen. Ueber die geschehene Erledigung der Auflage werden Sie vor Ende des Märzes 1824 anher berichten.

9. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Bezirksärzte z. N. 16620., die Wahl einer Hebamme zn Maibach, überhaupt die Dauer des Hebammenunterrichts betr. v. 2. Dec. 1825.

Da die bisherige Zeit des Hebammenunterrichts von zwei Monaten zu kurz erscheint, um die Schülerinnen mit der erforderlichen Gründlichkeit in der Hebammenkunst auszubilden; so wird hierdurch bestimmt, daß die Schülerinnen in der Regel künftig zwei Unterrichtskurse, nämlich im Frühjahre während der Monate April und Mai, und im Herbst während der Monate Oktober und November besuchen, und daß hiervon nur dann Ausnahmen statt haben sollen, wann Schülerinnen sich nach Ausweis der Prüfungen vor Ablauf der gewöhnlichen Unterrichtszeit als hinreichend in der Hebammenkunst ausgebildet zeigen sollten.

### 2. Prüfung.

**1. Unterthänigster Bericht des Gr. Provinzial-Commissärs zu Gießen an Gr. Ministerium d. J. u. d. J. z. N. P. C. 1476. (D. 15196.), die Prüfung der Hebammenschülerinnen betr. v. 4. Jan. 1833 auf die höchste Verfügung v. 19. Dec. 1832.**

Nach jedem Lehrkursus findet in dem dahiesigen Entbindungsinstitute eine Prüfung der Hebammenschülerinnen statt. Zu dieser Prüfung wird der Gr. Medicinalrath Prof. Dr. Nebel eingeladen, der auch pünktlich erscheint und mit dem Direktor der Anstalt die Prüfung vornimmt. Sämmtliche übrigen Mitglieder der medicinischen Fakultät können der Prüfung ebenfalls beiwohnen, allein sie haben sich noch niemals eingefunden, daher sie auch nicht eingeladen werden. Die Prüfung geschieht unentgeltlich. Mit dieser unterthänigsten Anzeige verfehle ich nicht, die höchste Auflage vom 19. v. M. zu erledigen.

**2. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. D. 2109., die Einführung einer Controle gegen den Rechner der Entbindungsanstalt zu Mainz betr. v. 21. März 1833. (M. A. B. 18.)**

In Bezug auf den obigen Gegenstand erhalten Sie hierdurch den Auftrag, sobald eine Hebammenschülerin von einer Gemeinde gewählt und diese Wahl bestätigt worden ist, dem Großherzogl. Provinzialdirektor zu Mainz sofort die deßfallsige Anzeige zu machen, damit die Direktion der dortigen Entbindungsanstalt zur Aufnahme der Schülerin in den nächsten Lehrkursus angewiesen und darüber in dem Controlregister das Nöthige gewahrt werden kann. Diejenigen Personen, welche auf eigene Kosten in Mainz die Hebammenkunst zu erlernen wünschen, haben Sie jedoch, vorkommenden Falles, mit ihren Gesuchen um Aufnahme in die Anstalt lediglich an die Großherzogl. Provinzialdirektion daselbst zu verweisen. Zugleich bemerken wir Ihnen weiter, daß für die Zukunft diejenigen Hebammen, welche in Mainz oder Gießen ihren Lehrkursus vollendet haben, von den betreffenden Direktionen der dortigen Entbindungsanstalten mit Zeugnissen über ihre vollständige Qualifikation versehen seyn müssen, bei solchen aber kein weiteres Zeugniß von dem Großherzogl. Medicinalkolleg erforderlich ist. Nur diejenigen Hebammen, welche ihre Ausbildung anderwärts gesucht haben, sind von dem Großherzogl. Medicinalkolleg zu prüfen und haben dann das Zeugniß von dieser Behörde vorzulegen, wenn sie zur Ausübung der Hebammenkunst zugelassen werden wollen.

du Thil.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Hebammenschule in Mainz.

---

### 1. Unterricht.

Seit 1806 besteht in Mainz eine Entbindungsanstalt, welche ausschließlich für den Unterricht der Hebammen bestimmt ist. In der Regel

werden die Hebammenschülerinnen aus den Provinzen Rheinhessen und Starkenburg dort unterrichtet. Das an dieser Anstalt angestellte Personal besteht: 1) in dem Direktor, welcher zugleich Hebammenlehrer und Rechner ist; 2) in dem Repetitor des Hebammenunterrichts; 3) in der Oberhebamme und 4) einem Pförtner. Alle diese Personen wohnen in der Anstalt. Die Hebammenschülerinnen wohnen ebenfalls im Institute und werden dort mit Kost, Licht und Heizung versehen. Jährlich werden zwei Lehrkurse gegeben. Der eine beginnt mit dem 1. September und wird am Ende Decembers geschlossen; der zweite fängt mit dem 1. Januar an und endigt gegen das Ende des Aprils. Die Zahl der Schülerinnen wechselt von 5—18 in jedem Kurse. Nach der Zahl der Schülerinnen richtet sich die Zahl der aufgenommen werdenden Schwangern. In der Regel werden während der Monate, in welchen keine Lehrvorträge gehalten werden, die Personen nur in Wehen aufgenommen, mit Ausnahme von zwei Individuen, welche schon während der letzten vier Monate ihrer Schwangerschaftszeit recipirt werden, um die Dienste von Hausmägden zu leisten, deren die Anstalt keine besitzt. Während der Lehrkurse wird der Mägdedienst durch sechs bis acht früh rezipirte Schwangere geleistet. Bei dem Unterrichte werden die Aufgenommenen zur Exploration benutzt. Die Oberhebamme leistet bei den gesundheitsgemäß verlaufenden Niederkünften die erforderliche Unterstützung, der Direktor bei den fehlerhaften Geburten die nöthige Kunsthülfe. Sobald die Hebammenschülerinnen im Unterrichte so weit vorgerückt sind, daß sie bei den Geburten Dienste leisten können, wird der Reihe nach einer derselben die Unterstützung der Geburt unter Aufsicht der Oberhebamme übertragen. Eine zweite Schülerin leistet jener Beihülfe. Nur diese beiden dürfen im Verlaufe der Geburt touchiren. Die übrigen Schülerinnen sind im Geburtszimmer gegenwärtig. Diejenige Schülerin, welche die Unterstützung bei der Geburt leistet, besorgt auch die Wöchnerin und das Kind.

### 1. Schreiben der Regierung zu Mainz an die sämmtlichen Bürgermeister der Provinz Rheinhessen z. N. 5794., die Eröffnung des zweiten Lehrkurses für die Hebammenschülerinnen für 1820 betr. v. 6. Juni 1820.

Wir benachrichtigen Sie, daß der zweite Lehrkursus in hiesiger Entbindungsanstalt mit dem ersten Juli seinen Anfang nimmt, und mit dem letzten October endigt. Da bis dahin die unterm 11. Juli 1817 erlassenen Bestimmungen über die zur Aufnahme in gedachte Anstalt erforderlichen Eigenschaften der Schülerinnen von mehreren Ortsbehörden nicht hinreichend beobachtet worden sind, so sieht man sich genöthigt, solche zur erneuerten Kenntniß der Herren Bürgermeister zu bringen. 1) Die Schülerinnen, ledig oder verheurathet, jeder Religion, dürfen nicht unter achtzehn Jahren seyn und das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben; 2) sie müssen einen gesunden und zu diesem Geschäft geeigneten Körperbau haben, nicht schwanger oder in der Schwangerschaft nicht soweit vorgerückt seyn, daß ihre Niederkunft in die Zeit des Unterrichts, welcher 4 Monate dauert, fällt, wohin auch in keinem Fall weder Säuglinge, noch ältere Kinder mitgebracht werden dürfen; 3) geschriebene, nothwendig aber gedruckte Schrift fertig lesen können; 4) ihre sittliche Aufführung muß durch aner-

kannt guten Ruf in der Gemeinde begründet seyn. Zu diesem Zweck haben die Herren Bürgermeister diejenigen Personen, welche die Hebammenkunst erlernen wollen, im Lesen zu prüfen. Besitzt nun eine solche Person hinreichende Fertigkeit im Lesen, und ist ihre Aufführung ohne Tadel, so ist sie sodann an den betreffenden Herrn Kantonsarzt zu weisen, welcher sie im Lesen nochmals prüfen wird und zugleich zu untersuchen hat, ob ihr Körperbau zu diesem Geschäft geeignet ist, und hierüber der Bürgermeisterei gleichfalls ein schriftliches Zeugniß mittheilen wird. Lauten diese Zeugnisse zu Gunsten der Schülerin, so hat der Herr Bürgermeister die Familienväter der Gemeinde durch öffentliche Bekanntmachung zu versammeln, denselben die beiden Zeugnisse vorzulesen, und sie zur Abstimmung, ob sie diese Person, oder, wenn mehrere Bewerberinnen vorhanden sind, welche derselben sie zur Geburtshelferin in ihrer Gemeinde haben wollen. In letzterem Fall wird diejenige, welcher die meisten Stimmen zu Theil geworden sind, wenn die erwähnten Zeugnisse sie zugleich als die vorzüglich fähige bezeichnen, als Schülerin in die Entbindungsanstalt aufgenommen. In ersterem müssen wenigstens zwei Drittheile der anwesenden Bürger zu Gunsten der Bewerberin stimmen. Die Bürgermeisterei hat sodann bis zum 25. d. M. die Zeugnisse der Schülerin anher einzusenden, das Resultat der Abstimmung anzuzeigen, und wenn keine weitere Weisung erfolgt, solche anzuweisen, sich den ersten Juli in der Entbindungsanstalt dahier einzustellen. Die Gemeinde hat für ihre Ueberbringung und Abholung zu sorgen, oder ihr für die Stunde Wegs 30 kr. für den Hinweg, und eben so viel für den Rückweg zu bezahlen. Sodann erhält dieselbe noch aus der Gemeindekasse für kleine Ausgaben während ihres Aufenthalts in der Anstalt 15 fl., welche Summe derselben bei ihrer Abreise mitzugeben ist. Die Bürgermeisterei hat zugleich in einem von der Schülerin abzugebenden versiegelten Briefe die Direktion der Entbindungsanstalt zu benachrichtigen, daß diese Gelder der Hebamme eingehändigt worden sind. Nach Ablauf der ersten vier Wochen hat die Bürgermeisterei das Lehrgeld mit 66 fl. an die Direktion der Anstalt zu senden. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften, insoweit solche die Ortsbehörden betreffen, hat zur Folge, daß die Schülerin in ihre Gemeinde zurückgewiesen, und der Herr Bürgermeister die Reisekosten und das Kostgeld während ihres Aufenthalts in der Entbindungsanstalt persönlich zu ersetzen, verbunden ist.

Frhr. v. Lichtenberg.

## 2. Schreiben der Regierung zu Darmstadt an die Gr. Landräthe und Physikatsärzte z. N. 6789., den Lehrkurs der Hebammen in der Entbindungsanstalt zu Mainz betr. v. 20. Apr. 1825.

Von Großherzogl. Regierung der Provinz Rheinhessen ist mit unserer Uebereinstimmung die Einleitung getroffen worden, daß künftighin die Lehrkurse der Hebammenschülerinnen nicht mehr wie bisher in den Sommermonaten, sondern in den Wintermonaten in der Art gehalten werden sollen, daß der eine Lehrkurs mit dem 1. Sept. beginnt und mit dem 31. Dec. sich endigt, während der andere mit dem 1. Jan. anfängt und mit dem 30. April aufhört. Hiernach fällt in diesem Jahre der bisher gewöhnliche, mit dem 1. Juli anfangende, Lehrkurs weg, und es fängt dagegen in Gemäßheit der neuen Einrichtung der eine Lehrkurs mit dem 1. Sept. l. J. an. Sie werden hiernach, in Gemäßheit der vordern Ver-

fügungen, die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß am 1. Sept. l. J. die Hebammenschülerinnen Ihrer resp. Bezirke in Mainz eintreffen können.

3. Bekanntmachung der Regierung zu Mainz, die Eröffnung des Hebammenlehrkurses zu Mainz und die von den Schülerinnen zu erfüllenden Bedingungen betr. v. 15. Dec. 1829. (Reg. Bl. 58. v. 24. Dec. 1829. S. 521. 522.)

Um vielfachen Anfragen zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, die in Bezug auf den rubricirten Gegenstand verschiedentlich erlassenen Verfügungen neuerdings in Erinnerung und zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Mit dem ersten Januar und ersten September eines jeden Jahres beginnt für die Hebammenschülerinnen der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen der Lehrkurs in Großherzoglicher Entbindungsanstalt dahier, welcher vier Monate dauert. Die Schülerinnen, welchen von den Großherzoglichen Provinzialregierungen gestattet wird, sich um die Aufnahme in Großherzogl. Entbindungsanstalt dahier zu bewerben, müssen wenigstens drei Tage vor Eröffnung des Kurses sich dem Großherzogl. Direktor besagter Entbindungsanstalt zur Prüfung vorstellen und ihm folgende Verzeichnisse einhändigen: 1) Einen Geburtsschein, in welchem Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt der Schülerinnen bezeichnet sind. 2) Ein von der Ortsobrigkeit ihres Wohnortes ausgestelltes Attestat über ihre guten Sitten und unbescholtenen Ruf. 3) Ein von dem Physikatsarzt des Bezirkes, in welchem sie wohnen, ausgestelltes Zeugniß, daß sie die zum Hebammengeschäft erforderlichen körperlichen und geistigen Anlagen besitzen. 4) Eine auf das Zeugniß der Mehrheit der verheiratheten männlichen Bewohner gegründete Bescheinigung der Großherzogl. Bürgermeisterei des Ortes, wo sie die Hebammenkunst auszuüben gedenken, aus welcher erhellt, daß sie für ihre Person dem weiblichen Theil der besagten Einwohner nicht unangenehm sind. 5) Müssen die Hebammenschülerinnen, bevor ihnen der Eintritt in Großherzogl. Entbindungsanstalt dahier gestattet wird, das Kostgeld im Betrag von 60 fl., nebst 12 fl. zur Bestreitung von Nebenausgaben, an den Großherzogl. Direktor besagter Anstalt entrichten.

Freiherr von Lichtenberg.

4. Bekanntmachung der Regierung zu Mainz, die Eröffnung des Hebammenlehrkurses zu Mainz und die von den Schülerinnen zu erfüllenden Bedingungen betr. v. 14. Jan. 1830. (Reg. Bl. 8. v. 2. Febr. 1830. S. 42.)

In Nr. 58. des Großherzogl. Regierungsblatts vom verflossenen Jahre ist das Kostgeld der Hebammenschülerinnen, so wie das Geld zur Bestreitung der Nebenausgaben, irrthümlich mit 60 fl. und resp. 12 fl. angegeben. Ersteres beträgt aber, laut Verfügung vom 27. April 1819, sechs und sechszig Gulden und letzteres fünfzehn Gulden.

Frhr. v. Lichtenberg.

### 2. Prüfung.

1. Die Prüfung der Hebammenschülerinnen in Mainz geschieht am Ende jedes Unterrichtskurses vom Direktor.

2. Vergleiche das über die Prüfung in der Hebammenschule zu Gießen Bemerkte. (S. 384.)

## Vierte Unterabtheilung.

### Bestimmungen über den Unterricht und die Prüfung der Heildiener.

---

### Erster Abschnitt.

**Unterricht und Prüfung der Heildiener für die Heilung erkrankter Menschen.**

Bis jetzt besteht keine besondere Anstalt für den Unterricht von Heildienern für die Heilung erkrankter Menschen. Entweder wurden dieselben von Bezirksärzten, praktischen Aerzten, Physikatschirurgen oder praktischen Chirurgen besonders unterrichtet, und als deren Amanuensen praktisch gebildet; oder es wurden dazu Krankenwärter aus Hospitälern genommen. Die Prüfung geschieht durch die Physikatsärzte.

---

### Zweiter Abschnitt.

**Unterricht und Prüfung der Thierheildiener.**

Der Unterricht der Thierheildiener oder s. g. thierheilkundigen Empiriker ist bisher theoretisch durch besondere private Lehrvorträge des Gr. Professors der Thierheilkunde, Medicinalassessors und Kreisthierarztes Dr. Vix zu Gießen, und praktisch von demselben in dessen privatem Thierhospitale ertheilt worden.

---

## Fünfte Unterabtheilung.

### Bestimmungen über den Unterricht und die Prüfung der Krankenwärter.

---

### Erster Abschnitt.

**Unterricht und Prüfung der Wärter erkrankter Menschen.**

Die Hospitalanstalten bilden ihre Krankenwärter und Krankenwärterinnen selbst. Zum Dienste von Privaten wird dieses Personal theils aus den früher in Hospitälern angestellt gewesenen Wärtern und Wärterinnen entnommen; theils werden die Wärter und Wärterinnen für diesen Zweck in Hospitälern besonders gebildet (wie z. B. die Krankenwärterinnen für die Stadt Gießen in der Entbindungsanstalt daselbst); theils wird von den Bezirksärzten oder ausübenden Aerzten der erforderliche Unterricht ertheilt; theils endlich bildet sich dieses Personal durch sich selbst heran. Brauchbare Subjecte finden ihre Verwendung theils ohne, theils nach vorheriger Prüfung durch den einschlagenden Physikus.

---

## Zweiter Abschnitt.
### Unterricht und Prüfung der Wärter erkrankter Thiere.

Die Thierkrankenwärter werden theils in der Gestütsanstalt zu Neu-ulrichstein, im Marstall zu Darmstadt oder im Thierhospitale zu Gießen gebildet; theils wird für dieses Personal von den Kreisthierärzten und praktischen Thierärzten Unterricht ertheilt; theils endlich bilden sie sich durch sich selbst. Prüfung und Anstellung dieses Personals hat nur bei Verwendung desselben an den genannten Anstalten oder alsdann Statt, wenn bei ausgebrochenen Viehseuchen besondere Krankenställe errichtet werden.

---

## Sechste Unterabtheilung.
### Bestimmungen über den Unterricht und die Prüfung im Hufbeschlage.

---

**1.** Allerhöchste Verordnung, den Hufbeschlag der Pferde betr. v. 6. Juli 1826. (Reg. Bl. 18. v. 1. Aug. 1826. S. 185. 186.)

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Wir haben mehrmalen wahrgenommen, daß in einzelnen Theilen Unseres Großherzogthums der Hufbeschlag der Pferde sehr vernachlässigt ist. Diesem auf den Wohlstand des Landes und das Gedeihen der Pferdezucht so nachtheilig wirkenden Uebel zu begegnen, verordnen Wir Folgendes: 1) Jeder neu aufzunehmende Schmied, der mit dem Hufbeschlag sich abgeben will, soll nicht eher recipirt werden, bevor er nicht die hierzu nöthigen Kenntnisse sich erworben und solche durch eine Prüfung bewährt hat. 2) Wo demnach Zünfte bestehen, haben Unsere Landräthe keinem, der als Hufschmied in die Zunft aufgenommen zu werden wünscht, ein Zunft-Receptionsdekret zu ertheilen, bis er seine Qualifikation zum Hufbeschlag auf vorerwähnte Weise nachgewiesen haben wird. 3) An Orten, wo keine Zünfte bestehen, soll kein Hufschmied vor erfüllter vorgenannter Bedingniß ein Patent erhalten. 4) Die Prüfung geschieht durch den Thierarzt des Bezirks, welchem zu dem Ende eine Instruktion, wie die Prüfung vorzunehmen ist, zugefertigt werden wird. Damit jedoch durch eine etwa unzweckmäßig vorgenommene Prüfung Niemand an seinem Nahrungsstande gehindert werde, hat 5) der prüfende Thierarzt zu der Prüfung selbst, in so weit sie das Manuelle des Hufbeschlags betrifft, zwei anerkannt rechtliche — von dem Landrath namhaft zu machende Hufschmiede zuzuziehen, über das Prüfungsgeschäft und die sämmtlichen Fragen und Antworten ein Protokoll aufzunehmen, solches von den beiden Hufschmieden mit unterschreiben zu lassen und an die Regierung der Provinz einzusenden. 6) Sämmtlichen im Großherzogthum angestellten Bezirksthierärzten machen Wir es zur Pflicht, den sich bei ihnen meldenden Schmieden, nach der ihnen mitzutheilenden Instruktion, den erforderlichen anatomischen Unterricht über die Struktur des Hufs und die Grundsätze eines regelmäßigen Beschlages unentgeltlich zu ertheilen.

7) Grobschmiede, welche sich unbefugter Weise mit dem Beschlagen der Pferde abgeben, sollen als Pfuscher nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden. 8) Hinsichtlich der schon vorhandenen und recipirten Hufschmiede soll zwar eine allgemein anzuordnende Prüfung derselben noch zur Zeit nicht Statt finden, es haben aber die Bezirksthierärzte dieselben genau zu beobachten, und nach Ablauf zweier Jahre diejenigen bei der Regierung der Provinz namhaft zu machen, welche nach ihrer mit Gründen zu belegenden Ansicht unfähig sind, den Hufbeschlag auszuüben. 9) Sind diese Gründe von der Art, daß sie auf Unfähigkeit oder mangelnde Fertigkeit schließen lassen, so ist der als unfähig Angegebene von Unserer Regierung zur Prüfung (Art. 4. u. 5.) vorzufordern, und wenn aus dieser sich dessen Unfähigkeit wirklich ergiebt, so ist ihm der Hufbeschlag ohne weiters und bis zu dessen Befähigung zu untersagen.

von Grolman.

2. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe, Physikatsärzte und Bezirksthierärzte z. N. R. 2243., den Hufbeschlag der Pferde, nun den Unterricht der Hufschmiede betr. v. 5. März 1827.

Nachfolgende, den oben erwähnten Gegenstand betreffende Instruktion, senden wir Ihnen, da die Anstalt noch zu kurz besteht, um diese Instruktion definitiv zur Anwendung bringen zu können, zur einstweiligen Kenntnißnahme und Nachachtung zu.

Instruktion für die Bezirksthierärzte in Beziehung auf den Unterricht und die Prüfung künftiger Hufschmiede. 1) Jedes Jahr einmal, haben die Distriktsthierärzte diejenigen Hufschmiede, die ihnen von den Landräthen ihres Bezirks zu diesem Zwecke angezeigt werden, in Unterricht zu nehmen und an passenden Tagen und Stunden die nöthigen Kenntnisse auf faßliche Weise theoretisch und praktisch vorzutragen. Die geeignetste Zeit hierzu, wird in der Regel das Frühjahr seyn, wenn nicht früher wenigstens drei Schmiede sich zum Unterricht gemeldet haben. Die Dauer des Unterrichts hängt wohl zum Theil von dem Fassungsvermögen der Lehrlinge ab, soll aber in der Regel einen Monat nicht übersteigen. 2) Gegenstände dieses Unterrichts sollen seyn: a) die erforderliche anatomische Erklärung des Pferdefußes mit Rücksicht auf den, des Maulthiers, des Esels und Rindviehes. b) Unterweisung, wie ein gesunder Fuß beschaffen seyn soll und Angabe der Mittel, wie derselbe möglichst in diesem gesunden Zustande zu erhalten sey. c) Angabe und Erklärungen der normwidrigen oder krankhaften Abweichungen des Fußes und der Mittel, wie solche wieder zu verbessern oder doch für den Dienst des Thieres möglichst unschädlich zu machen sind. d) Theoretische Unterweisungen in den Grundsätzen des Hufbeschlags, so weit sie einem angehenden Hufschmied nöthig sind, sowohl für gesunde als kranke Hufe und nach der verschiedenen Bestimmung des Thieres zum Tragen, Ziehen, für den Aufenthalt im Gebirge und auf der Ebene 2c. e) Praktische Anleitung zum Auswirken der Hufe, zu Fertigung der Eisen und der Nägel und zur Auflegung der Eisen bei normal gebildeten und gesunden Hufen sowohl, als bei abweichenden und kranken Hufen. f) Anweisung zur Fertigung der bequemsten und zweckmäßigsten Werkzeuge, die ein geschickter Hufschmied braucht. 3) Die Bezirksthierärzte haben dafür zu

sorgen, daß ein Apparat von gesunden und kranken Hufen jeder Art, so wie von dazu gehörigen Eisen und Nägeln vorhanden sey, um das Vorgetragene anschaulicher und faßlicher zu machen. Das Fehlende kann durch künstliches Nachformen ersetzt werden. 4) Eben so haben sie darauf zu sehen, daß sich jeder Schmied die normwidrigen Hufe in Natur oder in Nachformungen sammle, die dazu passenden Beschläge anfertige und solche zum künftigen Gebrauch in seiner Werkstätte stets aufbewahre. 5) Die Thierärzte sollen darauf wachen, daß die Schmiede den Beschlag nach der erhaltenen Anleitung verrichten, sie bei Vernachlässigungen warnen und nöthigen Falls dem betreffenden Landrathe anzeigen. 6) Bei ihrem Unterrichte sollen die Thierärzte irgend ein kurzes faßliches Lehrbuch zum Leitfaden nehmen, damit die Hufschmiede auch für die Zukunft zum eigenen Fortlesen sich selbiges etwa anschaffen können, z. B. „Colemanns Grundsätze des Hufbeschlags; umgearbeitet von Bojanus. Darmstadt 1805." 7) Nach vollendetem Unterrichte hat der Bezirksthierarzt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. Juli 1826 den Unterrichteten zu prüfen, worüber Folgendes bestimmt wird: Der zu Prüfende hat zuerst die Theile des Fußes und Hufes, deren Kenntniß ihm nothwendig ist, anatomisch kurz zu beschreiben; die Kennzeichen des gesunden normalen so wie des kranken und normwidrigen Hufes mit seinen Benennungen, wie auch die Art und Weise anzugeben, wie solche Hufe zu beschlagen sind. In Beiseyn des Thierarztes soll derselbe sodann einige Eisen und Nägel für normale und für abweichende Hufe verfertigen und zuletzt ein lebendes Thier wirklich beschlagen. Entspricht hierin der zu Prüfende den, an ihn zu machenden Forderungen, so hat ihm der Thierarzt eine Bescheinigung seiner Fähigkeit zum Hufschmied unentgeltlich auszustellen. 8) Einer gleichen Prüfung sind auch diejenigen Schmiede unterworfen, die etwa im Auslande oder während ihrer Lehrzeit im Inlande den nöthigen Unterricht erlangt zu haben, angeben.

3. Aehnliches Ausschreiben erließ die Regierung zu Gießen z. N. R. G. D. am 10. April 1827.

4. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe, Bezirksärzte und Kreisthierärzte z. N. R. G. 10417., die Prüfung der Hufschmiede betr. v. 31. Oct. 1829.

Auf erstatteten unterthänigsten Bericht ist höchsten Orts in obiger Beziehung verfügt worden, daß von einer Taxe für den von Kreisthierärzten, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 6. Juli 1826, zu ertheilenden Unterricht nicht die Rede seyn könne, da dieser verordnungsmäßig unentgeltlich ertheilt werden solle. Dagegen soll den examinirenden Thierärzten für die Prüfung von jedem zu prüfenden Hufschmiede 1 fl. 30 kr., jedem Experten aber, der am Prüfungsorte, oder einer, keine Stunde ausmachenden, Entfernung wohnt, 30 kr., für die eine Stunde oder darüber reichende Entfernung aber weitere 30 kr., bis auf andere Verfügung, gezahlt werden. Wir setzen Sie von dieser höchsten Entschließung zur Nachachtung in Kenntniß.

## Siebente Unterabtheilung.

### Sonstiger heilkundiger Unterricht.

Es gehört zur Obliegenheit der Bezirksärzte, den Todtenbeschauern, Leichenhausdienern, Leichenfrauen, Todtengräbern, Leichenwagenführern, Thierangerdienern, Wasenmeistern, zu ihren Funktionen, sodann den Judenknabenbeschneidern in Bezug auf die Blutstillung u. s. w. bei der Beschneidung, den Kammerjägern oder andern zur Vertilgung des Ungeziefers von Gemeinden oder Privaten verwendeten Personen in einem für Menschen und nutzbare Hausthiere gefahrlosen Giftgebrauche, den Blutegelhändlern in Bezug auf die Wahl der Blutegelart, die Aufbewahrung der Egel, die Kenntniß des gesunden und kranken Zustandes dieser Thiere u. s. w., die erforderliche Anleitung zu geben, und sich davon zu überzeugen, daß diese Personen die für ihre Wirksamkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Dasselbe liegt den Kreisthierärzten in Ansehung der Viehbeschneider ob.

IV.

# Medicinalbeurtheilungspolizei.

# Vierte Abtheilung.

# Medicinalbeurtheilungspolizei,

umfassend

**die gesetzlichen Bestimmungen über die vom Medicinal-personal zu besorgende medicinisch-technische Beurtheilung im Dienste des Staats, oder der Gemeinden, oder für Private.**

## Erster Abschnitt.

**Bestimmungen über die Benutzung und Ertheilung technischer Urtheile des Medicinalpersonals in Bezug auf Medicinalorganisation.**

Es steht dem Gr. Ministerium des Innern und der Justiz, als der obersten Staatsbehörde für die Leitung des Medicinalwesens, zu, in allen Gegenständen, welche sich auf die Organisation des Medicinalwesens im Allgemeinen und Besonderen beziehen, amtliche, medicinisch technische Gutachten von der medicinischen Fakultät, dem Medicinalkolleg, den Provinzial-, Kreis- und Bezirksärzten, und von dem übrigen angestellten Sanitätspersonal zu verlangen. Auch steht es dieser höchsten Behörde frei, medicinisch technische Gutachten in der gedachten Beziehung von einzelnen heilkundigen Technikern einzuholen. Ein medicinischer Techniker als Zentralmedicinalreferent besteht im Großherzogthum nicht. Insofern die Provinzialkommissäre, Kreisräthe und Landräthe die Befugniß haben, spezielle Anordnung zu treffen, welche zur Medicinalorganisation gehören, sind ihnen die zu berathenden Techniker in den Provinzialärzten, Kreisärzten, Bezirksärzten und Bezirksthierärzten beigegeben. Besondere Vorschriften, wie die zu Gutachten aufgeforderten Techniker bei diesen zu verfahren haben, liegen nicht vor und verstehen sich von selbst. Die über die bestehende oder noch fehlende Medicinalorganisation im Inlande gemachten Erfahrungen, die Vergleichung bezüglicher, als musterhaft erprobter, oder nachbarlich eingreifender Organisation in andern Staaten mit den Bedürfnissen, Lokalitäten, Organen und Mitteln des Inlandes, und endlich die Vergleichung der in Frage gestellten Medicinalorganisation mit sonstigen Organisationsverhältnissen des In- und Auslandes müssen hierbei, unter Berücksichtigung der geschichtlichen Fortbildung aller einschlagenden intellektuellen, sittlichen und materiellen Verhältnisse, sorgsam beachtet werden. Die Ergebnisse der medicinischen Topographien und der statistischen Arbeiten der Kreis- und Landräthe können den medicinischen Technikern bei ihren Organisationsvorschlägen als wesentliche Anhaltspunkte dienen.

## Zweiter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Benutzung und Ertheilung technischer Urtheile des Medicinalpersonals in Bezug auf Medicinalpersonalpolizei.

---

In Ansehung der Anstellung, Lizenzirung und Concessionirung des Medicinalpersonals besteht die Anordnung, daß die Verhandlungen der Prüfungen durch die medicinische Fakultät, das Medicinalkolleg, das Physikatspersonal u. s. w. dem Ministerium d. J. u. d. J. vorgelegt werden müssen, welches dadurch auch Einsicht der Urtheile derjenigen medicinischen Techniker erhält, die dem Geprüften den betreffenden medicinischen Unterricht ertheilten, und sich bei der Prüfung über die Befähigung und Leistung des Geprüften während seiner medicinischen Bildung aussprechen. Die frühere Anordnung, daß in jeder Provinz ein bei den Provinzialregierungen angestellter medicinischer Techniker sein Urtheil über die technische Qualifikation des Anzustellenden, zu Licenzirenden oder zu Concessionirenden abgab, ist nicht auf die Provinzialärzte übergegangen. Das Medicinalkolleg wird in der Regel nicht über die Tauglichkeit des künftigen Medicinalpersonals gehört; es kann aber ausnahmsweise dessen Urtheil über Arbeiten, die demselben z. B. von einem Physikus etwa in gerichtlich medicinischer Hinsicht, oder von einem Apotheker bei Apothekenvisitationen zu Gesicht gekommen sind, eingeholt werden. Centrale Controlirende medicinische Techniker, welche die Physikatsbezirke bereisen, und die Physikatsrepposituren in Bezug auf Physikatsverwaltung, die Receptensammlungen in den Apotheken in Bezug auf die praktische Wirksamkeit der Verordnenden, u. s. w. visitiren, bestehen nicht. Die Leistungen der Physikatsärzte und der, diese verlangte Notizen mittheilenden ausübenden Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Apotheker u. s. w. bei der Aufstellung und Fortsetzung der medicinischen Topographien können durch das Medicinalkolleg beurtheilt, und das Urtheil dieses Collegs kann bei der Beförderung des gedachten Personals benutzt werden. Handelt es sich um Quiescirung, Entlassung, Belohnung oder Bestrafung von Medicinalpersonen, so stehen wiederum die Urtheile der erwähnten medicinischen Techniker zu Gebote.

---

## Dritter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Benutzung und Ertheilung technischer Urtheile des Medicinalpersonals in medicinisch polizeilichen Angelegenheiten.

---

Zum medicinischen Techniker dient dem Provinzialkommissär und dem Provinzialkommissariate (S. I. 45.) der Provinzialarzt bei allen medicinisch polizeilichen Angelegenheiten, welche die ganze Provinz oder den Provinzialkommissariatsbezirk betreffen, — dem Kreisrathe bei eben diesen Gegenständen der Kreisarzt, wenn sie sich auf den ganzen Kreis ausdehnen, und der Bezirksarzt, wenn sie sich auf den Physikatsbezirk eben dieses Bezirksarztes beschränken. Die Landräthe bedienen sich des Physikatspersonals zu gleichem Zwecke. Die Initiative bei den medicinisch polizeilichen Gegenständen geht, in sofern es sich blos um ein besonderes technisches

Urtheil handelt, stets von dem Administrativbeamten aus; in sofern aber der medicinische Techniker eine medicinisch polizeiliche Maaßregel unter Verhältnissen für nothwendig hält, welche dem Administrativbeamten unbekannt sind, oder scheinen, hat ersterer die Verpflichtung, diese Verhältnisse, nebst seinen technischen Anträgen, letzterem anzeigend vorzulegen, und die Verfügung desselben auf die gemachten Anträge abzuwarten. Nur alsdann darf der medicinische Techniker die Ausführung der ihm nöthig scheinenden Maaßregeln bei der Lokalpolizeibehörde, ohne vorherige Genehmigung des Administrativbeamten, veranlassen, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet und die Medicinalordnung, die Dienstinstruktion der Sanitätsbeamten, oder andere vorliegende höhere Verfügungen dieses Verfahren vorschreiben. Die in Anwendung gekommenen Maaßregeln hat der medicinische Techniker unverzüglich dem Administrativbeamten anzuzeigen. (Vergl. §. 33. I. II. III.) Werden dem Physikus Fälle bekannt, daß lokale medicinische Polizeimaaßregeln, welche von ihm, ohne oder mit Bewilligung des Kreisraths, oder von letzterem unmittelbar, angeordnet wurden, durch den Lokalpolizeibeamten nicht ausgeführt werden; so hat er dies jenem unverzüglich anzuzeigen. Hält ein Bezirksarzt in der gedachten Beziehung einen Landrath für säumig, so hat er davon dem Provinzial-Commissariate Anzeige zu machen. Der Provinzialarzt hat gleiche Verpflichtung gegen das Provinzialkommissariat, wenn er einen Lokalpolizeibeamten oder Landrath des betreffenden Provinzialkommissariatsbezirks — und gegen den Provinzialkommissär, wenn er einen Lokalpolizeibeamten oder Kreisrath der betreffenden Provinz für nachlässig oder pflichtvergessen in der gedachten Beziehung ansieht. Eine hierher gehörige Anzeige an das Gr. Ministerium durch den medicinischen Techniker gegen den Kreisrath, das Provinzialkommissariat oder den Provinzialkomissär ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. In sofern die medicinische Topographie und deren Ergänzungen eine jährliche Uebersicht der Verwaltung des Physikus und mithin auch der Hindernisse derselben umfassen soll, ist sie der Ort, an welchem der Physikus seine technische Ansicht, mit den Anordnungen des Administrativbeamten verglichen, niederzulegen befugt und verpflichtet ist. Der Administrativbeamte ist in medicinisch polizeilichen Sachen nicht unbedingt verpflichtet, nach den Anträgen des ihm beigegebenen medicinischen Technikers zu handeln; allein er trägt die Verantwortlichkeit, wenn er solches unterläßt und dadurch Nachtheil herbeiführt. Es steht dem Administrativbeamten, welcher sich mit den Anträgen des ihm beigegebenen medicinischen Technikers nicht konformiren zu können oder zu sollen glaubt, zu, ein höheres Arbitrium von einem höhern medicinischen Techniker, oder von dem Gr. Medicinalkolleg in Fällen einzuholen, oder zu veranlassen, und darnach zu verfahren, in welchen dieß, wegen Nichtdringlichkeit der Verhältnisse, gefahrlos geschehen kann. In allen Fällen, in welchen die von der Gesundheitspolizei geforderten Maaßregeln auch ohne ein medicinisch technisches Urtheil unbezweifelbar vorliegen, wie z. B. die Erhaltung der Brücken, Stege u. s. w. in einem gefahrlosen Zustande, kann auch von einer Einholung oder freiwilligen Abgabe eines solchen Urtheils nicht die Rede seyn. Bei den erforderlichen Gutachten und Anträgen in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten hat der medicinische Techniker nach dem, durch Erfahrung erprobten neusten wissenschaftlichen Standpunkte der Staatsarzneikunde und nach den gesetzlich bestehenden medicinisch polizeilichen Normen zu verfahren. Glaubt er in besonderen Fällen, daß diese

beiden Anhaltspunkte in Widerspruch mit einander stehen, so hat er dies motivirt zur Kenntniß des Administrativbeamten, dem er als berathender Arzt beigegeben ist, zu bringen, demselben gleichzeitig die dem einen und dem andern Anhaltspunkte entsprechenden Maaßregeln vorzulegen, und ihm die Wahl unter denselben zu überlassen.

---

## Vierter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Benutzung und Ertheilung technischer Urtheile des Medicinalpersonals in tragischen Fällen.

---

In tragischen Fällen hat die Wirksamkeit des Physikus eine zweifache Richtung. Zunächst muß sie dahin gehen, zu erforschen, ob noch das Leben des Verunglückten zu retten sey, und sogleich Lebensrettungsversuche anzustellen und anstellen zu lassen, wenn nicht Gewißheit des Todes vorliegt. Sodann kann ein technisches Urtheil des Physikus vom Bürgermeister, sowie vom Kreis- oder Landrathe verlangt werden, ob dem tragischen Falle eine Ursache zum Grunde liege, welche in des Verunglückten eigenen, oder in einer fremden Schuld ihre Begründung findet, und ob diese Schuld wahrscheinlich verbrecherischer Art sey, oder nicht.

1. Vergl. die Medicinalordnung §. 33. III. (S. I. 9.) §. 83. (S. I. 16. 17.)

2. Vergl. die Instruktion der Sanitätsbeamten §. 22. (S. II. 182.)

3. Auszug aus der Instruktion der Landrichter v. 3. Dec. 1821. (Reg. Bl. 58. v. 12. Dec. 1821. S. 718.)

§. 11. Bei den sogenannten tragischen Fällen haben die Landrichter die Untersuchung in so weit zu führen, als sie zur Constatirung eines etwa begangenen Verbrechens und des Thäters erforderlich ist. Alle übrige auf diesen Zweck nicht hingerichtete Handlungen und Vorkehrungen aber müssen von der Polizeibehörde vorgenommen werden.

4. Auszug aus der Instruktion der Landräthe v. 28. Nov. 1821.

§. 20. Bei den sogenannten tragischen Fällen gehören alle diejenigen Handlungen, welche zur Erörterung der Frage führen: ob ein Verbrechen begangen worden? also namentlich unter andern legale Leichenbeschaue und Sektionen rc. vor das Landgericht; dem Landrath aber kommt es zu, nicht allein alsbald das Gericht von solchen Fällen in Kenntniß zu setzen, sondern auch da, wo noch Rettung möglich ist, alle zur Wiederbelebung von Scheintodten erforderlichen Versuche unter Zuziehung des Distriktsarztes anzustellen, alle Maaßregeln der Sicherheit und alle Mittel, daß für die richterliche Untersuchung der status quo gewahrt bleibe, einzuschlagen, und wenn Anzeigen eines Verbrechens vorhanden sind, alle präparatorischen polizeilichen Untersuchungshandlungen zur Ausfindigmachung und Festhaltung der Thäter einzuleiten, so wie bei unbekannten Leichnamen oder bei fremden, nach vergeblichen Heilungsversuchen mit Tod abgegangenen Personen für die Beerdigung, nachdem das Gericht vorher erklärt hat,

daß solche geschehen könne, zu sorgen. In Ansehung der Effekten solcher Personen beschränkt sich die Thätigkeit der Landräthe bloß auf die, eintretenden Falls, nöthigen Sicherheits-Maaßregeln; die Verfügung über die Substanz der Effekten gehört vor den Richter. Sie sind übrigens befugt, bei den Todesfällen gewöhnliche, eine Benachrichtigung für entfernte Verwandte bezweckende Bekanntmachung, mit Angabe aller gefundenen charakteristischen Kennzeichen in öffentlichen Blättern zu erlassen, sobald der Richter erklärt hat, daß diese Bekanntmachung erlassen werden könne.

5. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 13815., die Behandlung der sogenannten tragischen Fälle betr. v. 30. Sept. 1823.

Die Ihnen in §. 20. Ihrer Amts-Instruktion rücksichtlich der in der Rubrik genannten Ereignisse, zur Pflicht gemachte amtliche Thätigkeit, ist bisher nicht immer nach gleichen Grundsätzen zur Ausübung gebracht, und namentlich an manchen Orten ein größerer Zeit- und Kostenaufwand veranlasset worden, als der Zweck jener amtlichen Einwirkung erforderte. Hierdurch finden wir uns verpflichtet, im Sinn der vorliegenden höchsten Bestimmungen und mit specieller höchsten Genehmigung, einige nähere nachstehend bemerkte Anordnungen wegen dieses Gegenstandes zu erlassen. 1) Sind die Bürgermeister durch die Herrn Landräthe dahin zu instruiren, daß von einem solchen Ereigniß, nicht nur in dem §. 83. der Medicinal-Ordnung genannten Fall, sondern auch in allen andern Fällen gleichzeitig an Sie, und das einschlagende Landgericht die erforderliche Anzeige zu machen ist. 2) Ihre Anwesenheit an Ort und Stelle ist nicht immer, und man kann sagen in der Regel nicht, sondern nur alsdann erforderlich, wenn solche durch zu ergreifende polizeiliche Maßregeln bedingt wird, deren Ausführung dem Sanitäts-Beamten und Bürgermeister nicht wohl überlassen werden kann. 3) Findet sich in einem solchen Fall auch nicht die geringste Anzeige eines Verbrechens, so können Sie zwar vorbehältlich der landgerichtlichen Zustimmung die Beerdigung eines auf solche Art umgekommenen Menschen anordnen, es ist aber das Landgericht sogleich davon in Kenntniß zu setzen, und die Zeit der Beerdigung dergestalt festzusetzen, daß der richterlichen Behörde für den Fall, wenn solche dennoch eine weitere Untersuchung nöthig findet, es an Zeit nicht fehle, die Beerdigung zurück zu setzen, und jene Untersuchung vorzunehmen. 4) Sind aber wirklich Anzeichen eines Verbrechens nach Ihrer Ansicht erkennbar, so haben Sie die Akten ohngesäumt an das Landgericht abzugeben. In diesem Fall sowohl, als auch wenn sich das Landgericht durch die an dasselbe gelangte Anzeige des Bürgermeisters, oder Ihre unter 3) berührte Mittheilung, zur Untersuchung bestimmt findet, ist sich von Ihrer Seite auf die §. 18. Ihrer Instruktion bemerkte allgemeine polizeiliche Einwirkung zu beschränken. Eine Kollision wegen der Competenz zur Untersuchung kann hier nicht wohl eintreten, indem das Erkenntniß über Verbrechen ausschließlich den Gerichten zusteht und nur die richterlichen Behörden, ob hinreichende Anzeichen vorliegen, um auf ein Verbrechen inquiriren zu dürfen, zu beurtheilen berechtigt, aber auch nur diese dafür verantwortlich sind. 5) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Selbstentleibungen, wird zu dem Resultat führen, daß bei diesen von der Polizeibehörde, nur in Beziehung eines etwa eintretenden Scheintodes

und der zu veranstaltenden Rettungsversuche, eingewirkt werden könne, hierzu in der Regel die Anwesenheit des Landraths nicht erforderlich, und dem Landgericht die Untersuchung, sowohl in Ansehung der Richtigstellung der Selbstentleibung, als auch rücksichtlich der Veranlassung derselben, zu überlassen sey. Es kann Ihnen übrigens nicht entgehen, daß sich die in den befragten Fällen zu nehmenden Maßregeln, nur im Allgemeinen bezeichnen lassen, und es bei den einzelnen Ereignissen, dem pflichtmäßigen Ermessen der fungirenden Staatsbehörden überlassen bleiben muß, auf welche Art die gesetzlich bestimmten Zwecke, nach den vorgezeichneten allgemeinen Normen, mit dem möglichst geringen Zeit- und Kostenaufwand zu realisiren sind. F. d. A. Muth.

6. Vergl. die Dienstinstruktion der Kreisräthe in Oberhessen und Starkenburg v. 20. Sept. 1832. §§. 13. 96. (S. II. 58. 67.)

7. Auszug aus der Dienstinstruktion der Kreisräthe in Rheinhessen v. 27. März 1835. (Reg. Bl. 17. v. 9. Apr. 1835. S. 121.)

§. 13. In den Fällen eines gewaltsamen Todes kommt es den Kreisräthen und der Polizeiverwaltung überhaupt zu, da, wo nicht alle Hoffnung der Rettung eines Verunglückten ꝛc. verloren ist, unverzüglich den Sanitätsbeamten zuzuziehen und die zur Wiederbelebung von Scheintodten erforderlichen Versuche alsbald anstellen zu lassen, gleichzeitig aber auch den Civilstandsbeamten und den betreffenden Beamten der gerichtlichen Polizei von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen. Außerdem ist der Kreisrath berechtigt, in dringenden Fällen und wo Spuren eines begangenen Verbrechens vorhanden sind, die im §. 12. unter C. lit. b. bemerkten Handlungen vorzunehmen. Die Anwesenheit des Kreisrathes selbst in Fällen dieser Art ist übrigens nur dann erforderlich, wenn es sich von an Ort und Stelle zu treffenden Maasregeln handelt, welche er der Lokalpolizeibehörde nicht wohl überlassen zu können glaubt. Die Beerdigung des Leichnams darf nicht eher vorgenommen werden, als bis der betreffende Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei erklärt hat, daß sie Statt finden könne. Bei unbekannten Leichnamen hat der Kreisrath die bei Todesfällen gewöhnliche, eine Benachrichtigung für entfernte Verwandten bezweckende Bekanntmachung, mit Angabe aller gefundenen charakteristischen Kennzeichen, in öffentlichen Blättern zu erlassen, sobald der betreffende Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei erklärt hat, daß diese Bekanntmachung erlassen werden könne. Wegen Anweisung der durch diese Bekanntmachung entstehenden Kosten auf die Criminalkasse werden sie sich an den Provinzialkommissär zu Mainz wenden, welcher dieselben provisorisch und demnächst, wenn kein Ersatz von den Hinterbliebenen des Verunglückten erwirkt werden kann, definitiv auf die erwähnte Kasse zur Zahlung decretiren wird.

8. Ausschreiben der Provinzialdirektion von Rheinhessen an die Bürgermeister z. N. 9292., den Gesundheitszustand des Physikatsbezirks Wörrstadt, insbes. das bei tragischen Fällen zu beobachtende Verfahren betr. v. 19. Juli 1833. (R. A. B. 13.)

Der §. 83. der Medicinal-Ordnung verpflichtet die Großherzoglichen Bürgermeister, in den darin näher bezeichneten Unglücksfällen den nächsten

autorisirten Arzt zur Hülfe für den Beschädigten und noch möglichen Rettung für den etwa Scheintodten eilends rufen zu lassen, so wie auch die Anzeige des Vorfalls an die zunächst vorgesetzte Regierungsbehörde und den ersten Physikatsarzt, bei vorhandener Todesgefahr dagegen gleichzeitig an die Justizbehörde zu machen, damit von dieser erforderlichen Falls die polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung des Gegenstandes vorgenommen werden kann. Es ist jedoch zu unserer Kenntniß gekommen, daß dieser Vorschrift bisher nicht immer Genüge geleistet wurde und daß namentlich manche Ortsvorstände es unterlassen haben, solche Vorfälle jederzeit sogleich dem einschlägigen Kantonsarzte zur Anzeige zu bringen, wodurch es denn geschehen, daß plötzlich Verstorbene, ohne vorher ärztlich untersucht gewesen zu seyn, beerdigt wurden, und so die Ursache ihres Todes unentdeckt geblieben ist. Wir finden uns daher veranlaßt, gedachte Vorschrift hierdurch bei Ihnen in Erinnerung zu bringen, indem wir zugleich mit Zuversicht erwarten, daß Sie sich deren pünktliche Befolgung von nun an auf das Thätigste werden angelegen seyn lassen. Schmitt.

9. Verfügung der Regierung zu Gießen, die Anzeige über zufällige Todesfälle betr. v. 15. Oct. 1811. (Gr. H. Z. 124. v. 15. Oct. 1811.)

Da es in vielfacher Hinsicht nothwendig ist, daß es der Landespolizeibehörde nicht entgehe, wenn ein Mensch durch einen Zufall das Leben verliert, oder gefährlich verletzt wird; so werden sämmtliche Aemter und Gerichte der Provinz Hessen hiermit angewiesen, die Regierung jedesmal, mit möglichst genauer Angabe der Ursache des Todes, oder der Verletzung, sogleich von dergleichen Vorfällen in Kenntniß zu setzen.

Frhr. v. Stein.

10. Vergl. die Gesundheitspolizei, insbesondere die Anordnungen für Lebensrettung.

---

## Fünfter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Benutzung und Ertheilung technischer Urtheile des Medicinalpersonals in gerichtlichen Fällen.

#### I. Im Allgemeinen.

1. Vergl. die Medicinalordnung §§. 6. b. c. 20. 24. 26. 27. 28. 33. VI. 34. 36. 41. (S. I. 5. u. flg.)
2. Vergl. die Dienstinstruktion der Sanitätsbeamten §§. 29. 30. (S. II. 184.)
3. Vgl. die Instruktion für die praktischen Aerzte §. 8. (S. II. 203.)
4. Vergl. die Instruktion für die Wundärzte §. 6. (S. II. 209.)
5. Vergl. die Instruktion für die Physikatschirurgen §§. 1. 2. 11. (S. II. 196)
6. Instruktion für die Medicinalkollegien. (S. II. 165.)

7. Vgl. die Bestimmungen des vorhergehenden vierten Abschnitts.

8. Auszug aus Orfila's Vorlesungen über gerichtliche Medicin. (Nach der 2ten Ausgabe übers. von Hergenröther, Leipzig bei Brockhaus 1829.)

Bd. I. S. 14. Von den gerichtlich-medicinischen Gutachten, Zeugnissen und gerichtlich-medicinischen Berathungen. Gesetzesgebung hinsichtlich dieser Acte. Der Regierungscommissär wird sich nach Bedürfniß von einer oder zweien Personen begleiten lassen, von denen man vermöge ihrer Kunst oder ihrer Profession die Fähigkeit voraussetzen kann, die Natur und die Umstände des Verbrechens oder Vergehens zu würdigen (Cod. d'inst. criminelle art. 43). Ist die Rede von einem gewaltsamen Tode, oder von einem Tode, dessen Ursache unbekannt, oder verdächtig wäre, so wird sich der königl. Regierungscommissär den Beistand von einem oder zwei Gesundheitsbeamten erbitten, die ihre Berichte über die Todesursache und den Zustand der Leiche abzugeben haben. Die in dem Falle des gegenwärtigen und vorhergehenden Artikels aufgeforderten Personen werden vor dem königl. Regierungscommissär den Eid ablegen, nach Ehre und Gewissen die Gutachten abzugeben. (Ibid. 44. art.) Aeußern sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes oder andere Umstände, welche deshalb einen Verdacht erwecken; so darf die Beerdigung nicht eher geschehen, als nachdem ein Polizeibeamter unter dem Beistande eines Doctors der Medicin oder der Chirurgie über den Zustand des Leichnams und über die Umstände, welche hierauf Bezug haben, sowie über die Erkundigungen, die er über die Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Gewerbe, den Geburts- und Wohnort des Verstorbenen einziehen konnte, einen Verbalproceß gefertiget haben wird. Jeder, der mit einer schweren und gehörig erwiesenen Gebrechlichkeit behaftet (S. 15) ist, bleibt von der Uebernehmung einer Vormundschaft befreit. Er kann sich sogar davon lossprechen lassen, wenn ihm diese Gebrechlichkeit erst nach seiner Ernennung zugestoßen ist. (Code civ. art. 434 u. 435.) Jeder Geschworne, der sich auf die ihm bekannt gemachte Einladung nicht an seinen Posten begiebt, wird vom Assisenhofe zu einer Geldstrafe verurtheilt (Code d'inst. crim. art. 396). Ausgenommen sind Jene, welche die Unmöglichkeit des Erscheinens an dem bezeichneten Tage nachweisen. (Ibid. art. 397.) Jede zur Zeugnißablegung vorgeladene Person muß erscheinen und der Vorladung Genüge leisten (art. 80 ibid.) Der über den ersten Betretungsfall zur Geldstrafe verurtheilte Zeuge, der auf die zweite Vorladung vor dem Instructionsrichter gesetzliche Entschuldigungsgründe vorbringt, kann auf die Beschlüsse des königlichen Regierungscommissärs von der Geldstrafe befreit werden (ibid. art. 81). Weiset der Zeuge die Unmöglichkeit des Erscheinens an dem angesagten Tage nach, so wird ihn der richterliche Commissär nach seiner Aussage von der Geldstrafe und den Kosten der Reassignation freisprechen (Code vom Civilverfahren art. 265). Wenn der Zeuge, zu dem sich der Richter verfügt, nicht in der Unmöglichkeit war, auf die ihm gegebene Einladung zu erscheinen, so wird der Richter einen Verhaftsbefehl gegen den Zeugen oder Gesundheitsbeamten ergehen lassen, der das Zeugniß ausgestellt hat (Code d'inst. crim. art. 86). Jeder Arzt, Wundarzt oder anderer Gesundheitsbeamter, welcher zur Begünstigung eines Menschen ein falsches Zeugniß von Krankheiten oder Gebrechlichkeiten ausstellt, welche zur Befreiung vom öffentlichen Dienste

geeignet sind, wird mit Gefängnißstrafe von 2 — 5 Jahren belegt (Code pen. art. 160). — Bd. II. S. 183. Vom Tode. Mittel, welche zu Ausmittelung des reellen oder scheinbaren Todes dienen. Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Beamten (S. 184) des Civilstandes geschehen. Er ertheilt sie auf nicht gestempeltem Papier, aber nicht eher, als nachdem er sich zu dem Verstorbenen verfügt hat, um sich seines wirklichen Hinscheidens zu versichern, und 24 Stunden nach dem Hinscheiden. Ausgenommen bleiben jedoch die in den Polizeiverordnungen besonders bestimmten Fälle (Code civil. art. 77). Diejenigen, welche ohne vorläufige Autorisation des öffentlichen Beamten, im Falle, wo sie vorgeschrieben ist, ein abgeschiedenes Individuum beerdigen lassen, werden mit 6 Tagen bis 2 Monaten Gefängniß und einer Geldstrafe von 16 — 50 Franken gestraft, ohne Präjudiz der Verfolgung der Verbrechen, deren die Urheber dieses Vergehens in diesem Umstande angeschuldigt werden könnten. Dieselbe Strafe wird gegen Jene Platz greifen, die, auf welche Weise es immer seyn wolle, gegen das Gesetz und gegen die in Bezug auf übereilte Beerdigungen Statt findenden Verordnungen handeln (Code pen. art. 356). Die Sterbfälle in den Militär- und bürgerlichen Spitälern oder anderen öffentlichen Häusern sind die Obern, Directoren, Verwalter oder Hausherrn in den nächsten 24 Stunden dem Beamten des Civilstandes anzuzeigen verbunden. Dieser muß, um sich des Hinscheidens zu versichern, sich dahin verfügen, und nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels einen Act über die ihm gemachten Anzeigen und über die von ihm eingezogenen Erkundigungen fertigen (Code civil. art. 80). Ueberdieß sollen in den besagten Spitälern und Häusern eigene Register geführt werden, die bestimmt sind, diese Erklärungen und eingezogenen Nachrichten darin einzutragen. Der Beamte des Civilstandes soll den Sterbeact dem Beamten, der an dem letzten Wohnorte des Verstorbenen dieselbe Stelle versieht, einsenden, und dieser ihn gleichfalls in seine Register eintragen. Stirbt Jemand in einem Gefängnisse, Zwangs- oder (S. 185) Einsperrungshause, so haben die Aufseher oder Gefangenhüter den Beamten des Civilstandes auf der Stelle hiervon zu benachrichtigen; dieser muß, wie im Art. 80 bestimmt ist, sich dahin verfügen, um den Sterbeact zu fertigen (Code civ. art. 84). Aeußern sich Spuren oder Zeichen eines gewaltsamen Todes oder andere Umstände, welche deshalb einen Verdacht erwecken, so darf die Beerdigung nicht eher geschehen, als nachdem ein Polizeibeamter unter dem Beistande eines Doctors der Medicin oder Chirurgie über den Zustand des Leichnams und über die Umstände, welche darauf Bezug haben, sowie über die Erkundigungen, die er über die Vornamen, den Geschlechtsnamen, das Alter, Gewerbe, den Geburts- und Wohnort des Verstorbenen einziehen konnte, einen Verbalproceß gefertigt haben wird (Code civ. art. 81). Wer immer die Leiche einer gemordeten oder zufolge von Schlägen oder Verletzungen gestorbenen Person vorenthält oder sie verbirgt, der wird mit 6 Monaten oder 2 Jahren Gefängniß und mit einer Geldstrafe von 50 bis 400 Franken ohne Präjudiz für die schwereren Strafen belegt, wenn er am Verbrechen Antheil genommen hat (Code pen. art. 359).

### II. In Bezug auf thierheilkundige Beurtheilung.

Bei der Bekanntmachung der Anstellung der Kreisthierärzte in der Provinz Rheinhessen durch die Regierung zu Mainz am 13. Aug. 1819

(Reg. Bl. v. 27. Aug. 1819) ist zwar durch die Rubrik „die Bestimmung von Amtsbezirken für die Ausübung der gerichtlichen Thierarzneikunde in der Provinz Rheinhessen betr." angedeutet, daß die Kreisthierärzte als Experten bei gerichtlichen Verhandlungen über Thierkrankheiten dienen sollen, in der Medicinalordnung ist hierüber aber nichts gesagt. Bei den Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen wird gewöhnlich nicht auf ähnliche Weise, wie bei den Gutachten der Physikatsärzte über Krankheiten der Menschen, das Parere eines Kreisthierarztes als entscheidend betrachtet, sondern es werden noch andere Experten, namentlich thierheilkundige Empiriker, zugelassen. In dieser Beziehung, so wie in Ansehung der Bestimmungen über die s. g. Hauptmängel der Thiere, welche einen Kauf derselben rückgängig machen, besteht noch eine Lücke in der Gesetzgebung.

---

## Sechster Abschnitt.

### Bestimmungen über die Benutzung und Ertheilung medicinisch-technischer Urtheile über die Tauglichkeit Militärdienstpflichtiger und der Einsteher derselben.

---

1. Auszug aus dem Rekrutirungsgesetz vom 20. Juli 1830. (Reg. Bl. 45. v. 1830. S. 244—249.)

**Vierter Abschnitt.** Von den Befreiungen und Zurückstellungen. Art. 15. Von der Kriegsdienstpflichtigkeit ist Niemand frei, außer 1) die Standesherren und ihre Familien, in Gemäßheit der Bestimmungen der deutschen Bundesakte und des Edikts vom 17. Febr. 1820; 2) diejenigen, welche die Größe von 63 Zollen Großherzogl. Hessischen Maaßes nicht haben; 3) diejenigen, welche zum Militärdienste untauglich sind. Welche körperliche Mängel und Gebrechen die Untauglichkeit zum Militärdienste bedingen, bestimmt ein besonderes Reglement. Art. 16. Ausgeschlossen von dem Militärdienste sind diejenigen, welche sich der Aufnahme in denselben unwürdig gemacht haben. Diese Unwürdigkeit ist mit jeder Verurtheilung zu wenigstens sechsmonatlicher, in Rheinhessen aber zu wenigstens dreizehnmonatlicher Gefängnißstrafe wegen Diebstahls, Betrugs oder Meineids, sodann mit jeder Verurtheilung zu wenigstens zweijähriger Gefängnißstrafe wegen anderer Verbrechen verbunden. Der Unwürdige muß jedoch zur Erfüllung seiner Kriegsdienstpflicht, wenn ihn das Loos trifft, einen Stellvertreter einstellen, insofern oder insoweit er dazu vermögend ist oder vermögend wird. Art. 17. In nachbemerkten Fällen wird der Kriegsdienstpflichtige in das Depot, daß heißt, an das Ende seiner Altersklasse versetzt: 1) wenn der Vater das 60. Lebensjahr zur Zeit der nächsten Truppenergänzung überschritten haben wird oder durch seinen Körper oder Seelenzustand unfähig ist, die zur Ernährung der Familie nöthigen Arbeiten zu verrichten; 2) wenn die Mutter im Wittwenstande lebt; 3) wenn der Dienstpflichtige dem Haushalte elternloser Geschwister vorsteht; 4) wenn der Dienstpflichtige einen Bruder durch den Militärdienst verloren hat, oder wenn ein Bruder durch den Militärdienst arbeitsunfähig geworden ist. Die Depotsetzung erfolgt nur, wenn sie in Anspruch genommen wird. Dieser Anspruch muß jedoch in dem ersten Falle von dem Vater oder dessen Curator und im zweiten von der Mutter vorgebracht werden.

Art. 18. In allen Fällen des Art. 17. wird vorausgesetzt, a) daß derjenige, welcher die Depotsetzung in Anspruch nimmt, unvermögend sey, einen Stellvertreter zu stellen; b) daß kein arbeitsfähiger Bruder des Dienstpflichtigen vorhanden sey, der entweder, auf welche Weise es sey, vom Kriegsdienste frei geblieben ist oder bis zur nächsten Truppenergänzung das 17. Jahr zurückgelegt haben wird. Ist ein arbeitsfähiger Bruder vorhanden, der zur Zeit der Completirung des zweiten Jahres nach der Musterung das 17. Jahr zurückgelegt haben wird, so wird der Dienstpflichtige ebenfalls nicht in das Depot gesetzt, sondern zur nächsten Musterung verwiesen. — Einsteher, wenn sie nicht bereits eine eigene Kapitulation gedient haben, werden der Familie als freigeblieben aufgerechnet. Art. 19. Die Depotversetzung erfolgt, wenn die dabei in Rücksicht kommenden Umstände, mit Ausnahme des Alters, zur Zeit der Entscheidung über die Depotansprüche vorhanden sind. Sie wird aber zurückgenommen, wenn diese Umstände bis zur nächsten Truppenergänzung aufhören. Die Anzeige hiervon liegt nicht blos dem Ortsvorstande, wenn es zu seiner Kenntniß gelangt, bei Vermeidung strenger Ahndung, ob, sondern auch dem zum Depot Versetzten selbst; wenn der Letztere es unterläßt, so wird er, wenn er ohne die Depotsetzung hätte marschiren müssen, zu jeder Zeit, wo das Aufhören jener Umstände entdeckt wird, ohne Rücksicht auf Alter und Verhältnisse zum Militärdienste auf sechsjährige Dienstzeit abgegeben. Auch wird in den Fällen 1. und 2. des Art. 17. die Depotsetzung alsdann zurückgenommen, wenn der in das Depot Gesetzte die Familie nicht unterstützt, und zwar dergestalt, daß derselbe, insofern er ohne seine Depotsetzung hätte marschiren müssen, nun noch auf eine volle Dienstzeit von 6 Jahren zum Militärdienste verwendet wird. Art. 20. Die Bestimmungen des Art. 17. sind nur auf eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Söhne oder Brüder anwendbar, auf Adoptivsöhne nur dann, wenn die Adoption vor dem 14. Lebensjahre förmlich vollzogen worden ist und ununterbrochen fortgedauert hat. Auf Halbbrüder sind die Bestimmungen der Art. 17. u. 18. anwendbar, insofern nicht die Versetzung in's Depot von einem Wittwer oder einer Wittwe in Anspruch genommen wird, in Bezug auf welche der Halbbruder als Stiefkind erscheint. Art. 21. Die Thatumstände, welche eine Depotsetzung begründen, müssen auf folgende Weise bewiesen werden: 1) das Alter durch amtlichen Geburtsschein; 2) die im vierten Falle des Art. 17. erwähnten Thatsachen durch Zeugniß des Kriegsministeriums; 3) alle übrige Umstände durch Zeugnisse des Ortsvorstandes und in den geeigneten Fällen gestützt auf Zeugnisse der Physikatsärzte. Jene Zeugnisse können nur bei Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der nach Art. 31. der Gemeindeordnung zur Berathung vorgeladenen und erschienenen Mitglieder des Gemeinderaths ertheilt werden, und das darüber aufgenommene Berathungsprotokoll muß während 14 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Während dieser 14 Tage kann Jedermann gegen die Richtigkeit des Zeugnisses, so wie der das Depot Ansprechende selbst gegen die Verweigerung desselben reklamiren. Zur Entscheidung solcher Reklamationen verstärkt sich der Gemeinderath mit wenigstens halb so vielen Mitgliedern, als bei der ersten Berathung gegenwärtig waren, und zwar, so weit seine wirklichen Mitglieder hierzu nicht hinreichen, aus der Zahl der bei der letzten Erneuerung des Gemeinderaths ausgetretenen Mitglieder, und, wenn auch diese nicht hinreichen, aus denjenigen, welche bei der letzten Erneuerung des Gemein-

deraths die meisten Stimmen erhalten haben. — Der also verstärkte Gemeinderath stimmt von Neuem über die Ertheilung oder Verweigerung des Zeugnisses und zwar definitiv ab; für die Ertheilung desselben ist abermals die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen aller Stimmen nöthig. An der ersten sowohl, als an der zweiten Berathung und Abstimmung des Gemeinderaths können diejenigen Mitglieder desselben keinen Antheil nehmen, welche mit dem Dienstpflichtigen im ersten, zweiten oder dritten Grade römischer Computation verwandt sind. Uebrigens werden diejenigen Punkte, welche der Ortsvorstand bei der Berathung und Abstimmung über diese Zeugnisse, besonders in Bezug auf das Vermögen, zu berücksichtigen hat, durch ein besonderes Reglement näher erörtert. — **Fünfter Abschnitt.** Von der Aufzeichnung, Musterung und Ziehung der Kriegsdienstpflichtigen. Art. 22. Sämmtliche junge Leute, welche bis zum nächsten 1. Januar ihr zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, werden gemeindeweise in Listen, nach alphabetischer Ordnung ihrer Namen, eingetragen. Diese Listen werden in jeder Gemeinde an dem Rathhause oder der Wohnung des Bürgermeisters 14 Tage lang zur Einsicht angeheftet. Art. 23. Bei dem Bürgermeister jeder Gemeinde wird ein Protokoll eröffnet, in welches die Reklamationen eingetragen werden, welche sich binnen dieser 14 Tage in Bezug auf die angehefteten Listen ergeben könnten. Art. 24. Wer in die Listen einzutragen vergessen worden, muß es selbst anzeigen; im Unterlassungsfalle wird er, wenn er tauglich ist und seine Schuldlosigkeit nicht beweisen kann, zu denjenigen geschrieben, welche ohne Theilnahme am Loose zuerst marschiren müssen. Der Ortsvorstand, welcher aus Vorsatz oder Nachlässigkeit unterlassen hat, Namen oder Reklamationen in die Liste einzutragen, bleibt jedoch deßhalb verantwortlich und strafbar. Art. 25. Nach Ablauf der im Art. 22. bestimmten 14 Tage werden die Gemeindelisten mit den nach dem Protokoll gemachten Verbesserungen oder Bemerkungen der Verwaltungsbehörde des Landrathsbezirks oder Kantons eingesandt. Aus sämmtlichen Gemeindelisten wird nun eine Hauptliste der Kriegsdienstpflichtigen erster Klasse des ganzen Landrathsbezirks oder Kantons, ebenfalls in alphabetischer Ordnung der Namen, verfaßt und in einem vorher öffentlich bekannt zu machenden Orte des Landrathsbezirks oder Kantons abermals 14 Tage lang angeheftet. Es wird wieder ein Protokoll für die sich ergebenden Reklamationen eröffnet. Art. 26. Die Revision und Berichtigung der Hauptlisten, die Musterung der Dienstpflichtigen, die Entscheidung der Depotansprüche und die Loosziehung wird zu einer geeigneten Zeit des Jahres in allen Bezirken jeder Provinz von einer Rekrutirungskommission vorgenommen, welche aus einem Mitgliede der Provinzialregierung und einem kommandirten Capitän besteht. Die Verhandlungen dieser Kommission sind öffentlich; der Landrath des Bezirks oder der an dessen Stelle Beauftragte, so wie die Bürgermeister sämmtlicher Gemeinden, müssen denselben beiwohnen. Für die ärztlichen Untersuchungen wird ein Militärarzt und ein Civilarzt beigezogen. Art. 27. Die Musterung, welche nach Berichtigung der Hauptlisten vorgenommen wird, besteht in der Prüfung der Größe, Diensttauglichkeit und Qualification der Dienstpflichtigen. Diejenigen, welche das im Art. 15. vorgeschriebene Maaß nicht haben, so wie diejenigen, welche vermöge körperlicher Uebel oder Gebrechen zum Kriegsdienste untauglich sind, werden ausgeschieden. Wenn jedoch die Ersteren noch im Wachsen sind, oder wenn die körperlichen Uebel der Letzteren von den

Aerzten für heilbar erklärt werden, so müssen sie bei der nächsten Musterung wieder erscheinen und sind alsdann, wenn sie inzwischen dienstfähig geworden sind, nach der Entscheidung des Looses zum Kriegsdienste verwendbar. Art. 28. Wenn die Aerzte, welchen die Beurtheilung der körperlichen Tauglichkeit in erster Instanz auf ihre Verantwortlichkeit zusteht, verschiedener Ansichten über die Tauglichkeit eines Dienstpflichtigen sind, oder wenn einer der Rekrutirungskommissäre einen Anstand gegen deren Erkenntniß erhebt, so loost der Dienstpflichtige zwar mit, die endliche Entscheidung über seine Tauglichkeit aber ertheilt der Rekrutirungsrath. Art. 29. Alle Dienstpflichtigen der betreffenden Klasse müssen zur Musterung erscheinen, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Bevollmächtigte (Art. 32.) erklären lassen, daß sie sich im Militärdienste vertreten lassen wollen. Der Dienstpflichtige, welcher diese Erklärung persönlich abgibt, wird nicht gemustert. Art. 30. Nach der Musterung entscheidet die Rekrutirungskommission über die Depotansprüche, vorbehaltlich des Rekurses an den Rekrutirungsrath. Eben dahin werden diejenigen verwiesen, welche für ihre Ansprüche mangelhafte Belege beigebracht haben und das Fehlende nicht sogleich nachzuholen im Stande sind. Art. 31. Hierauf wird zur Loosziehung geschritten, an welcher die Aufrufsfähigen sowohl, als die in das Depot Gesetzten Theil nehmen. Zu diesem Behuf werden so viele, von 1 an in natürlicher Ordnung fortlaufende Zahlen, als Leute zu loosen haben, jede für sich auf einen Zettel geschrieben, dieser hierauf zusammengerollt und in eine Urne oder in ein sonstiges Gefäß geworfen. In der Ordnung, wie die einzelnen Leute in der Hauptliste des Bezirks verzeichnet sind, zieht sich sodann jeder derselbe eine Nummer, welche, unter Beisetzung seines Namens, in das Ziehungsprotokoll sorgfältig eingetragen wird. Art. 32. Jeder Dienstpflichtige kann durch einen gehörig Bevollmächtigten das Loos für sich ziehen lassen. Aeltern, Großältern und Vormünder, desgleichen volljährige Geschwister können als natürliche Bevollmächtigte auftreten. Wenn der Dienstpflichtige oder sein Bevollmächtigter nicht ziehen will oder kann, so zieht der die Ziehung leitende Beamte für ihn. Art. 33. Nach beendigter Loosziehung wird das darüber aufgenommene Protokoll öffentlich vorgelesen und von der Rekrutirungskommission, so wie von dem Landrathe oder dem an dessen Stelle Beauftragten, unterzeichnet. Art. 34. Der Rekrutirungsrath ist bestimmt, das Rekrutirungsgeschäft in allen seinen Theilen zu prüfen, alle dabei gegebenen Entscheidungen zu bestätigen oder zu verwerfen, und alle an ihn gebrachte Beschwerden oder Rekurse zu erledigen. Art. 35. Der Rekrutirungsrath besteht in jeder Provinz aus dem Regierungspräsidenten oder einem anderen Civilstaatsdiener höheren Rangs, welcher den Vorsitz führt, sodann zwei militärischen Mitgliedern in Stabsofficiersrange und zwei Mitgliedern aus der Zahl der Civildiener. Seine Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Es werden zwei Militärärzte und zwei Civilärzte bestimmt, deren Urtheil der Rekrutirungsrath in vorkommenden Fällen in Anspruch nimmt.

2. Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung v. 30. Apr. 1831 die Vollziehung des Rekrutirungsgesetzes v. 20. Juli 1830. betr. emanirt am 30. Apr. 1831. (Reg. Bl. 36. v. 23. Juni 1831. S. 235—302.)

§. 24. Die Frage über die Arbeitsunfähigkeit des Vaters oder Bruders, wenn darauf ein Depotanspruch gegründet wird, beurtheilt der

Gemeinderath nach eigener, gewissenhafter Kenntniß, jedoch mit möglichster Rücksicht auf das Zeugniß des Physikatsarztes, welches der das Depot Ansprechende beizubringen hat. Dieses Zeugniß giebt für sich allein keinen Beweis, sondern nur, wenn es durch das Zeugniß des Gemeinderaths bestätigt ist. §. 43. Hierauf treten die Militärpflichtigen ein. Alle Verhandlungen werden nun öffentlich, mit alleiniger Ausnahme der ärztlichen Untersuchungen. Nach der Reihenfolge der Bezirksliste werden die Militärpflichtigen aufgerufen. Jeder Aufgerufene wird gemessen, seine Körperqualifikation geprüft und die Waffengattung, zu welcher er sich eignet, bestimmt. Die Messung geschieht auf den Strümpfen. Bei denjenigen, welche wegen mangelnden Maaßes von der vorigen zur laufenden Musterung verwiesen worden sind, oder welche an das Minimum des Maaßes gränzen, ist die Messung mit der größten Sorgfalt, erforderlichen Falls auf den bloßen Füßen vorzunehmen; ist das Maas irgend zweifelhaft, so nimmt der Militärkommissär das Messen selbst vor. Bei denjenigen Leuten, welche zum erstenmal gemustert werden, ist die Beurtheilung, ob sie noch Wachsthum versprechen oder nicht, in dem Falle der Rekrutirungskommission überlassen, wenn sie nicht über 61 Zoll groß sind; anderenfalls gehört jene Frage zur Beurtheilung der Aerzte. Wer für keinen Wachsthum versprechend erkannt wird, wird für kriegsdienstfrei erklärt und sogleich entlassen. Ebenso werden diejenigen für kriegsdienstfrei erklärt und sogleich entlassen, welche wegen mangelnden Maaßes von der vorigen zur laufenden Musterung verwiesen worden sind und die Größe von 63 Zoll nicht erreicht haben. Haben sie diese Größe nothdürftig erreicht, so setzt der Militärkommissär den Anfangsbuchstaben seines Namens unter das eingetragene Maaß. §. 44. Vor oder bei dem Messen wird jeder Pflichtige befragt, ob er körperliche Fehler oder Gebrechen an sich habe. Er antwortet mit ja oder nein, ohne im ersten Falle sein Gebrechen zu bezeichnen. Diejenigen, welche Gebrechen angegeben haben, sowie diejenigen unter 63 Zoll großen Leute, über deren ferneres Wachsen die Aerzte sich aussprechen müssen (§. 43.), werden den Aerzten der Rekrutirungskommission schriftlich überwiesen. Ueber die vorgenommenen Untersuchungen führen die Aerzte ein Protokoll nach Formular VII., und außerdem stellen sie ein Verzeichniß der Untersuchten nach Formular VIII. zum Behuf der nachherigen Bekanntmachung der Untersuchungsresultate auf. §. 45. So oft es der übrigen Geschäfte wegen möglich ist, sollen die Mitglieder der Rekrutirungskommission der ärztlichen Untersuchung beiwohnen und deren vorschriftsmäßige Vornahme überwachen. Jeder derselben ist befugt, gegen das Erkenntniß der Aerzte Anstand zu erheben und die Verweisung des Beanstandeten zum Rekrutirungsrathe zu verlangen. (Art. 28. des Rekrutirungsgesetzes.) §. 46. Wenn der letzte Militärpflichtige gemustert ist, so wird zur Entscheidung der Depotansprüche durch die Rekrutirungskommission geschritten. Die Kommission kann, wenn alles Erforderliche beigebracht ist, auch solche Depotansprüche noch annehmen, welche nach Abnahme der Gemeindelisten vorgebracht worden sind (§§. 18. 32.), insofern entweder die motivirenden Umstände erst später eingetreten sind, oder die Verspätung einigermaßen entschuldigt erscheint. Ueber das Materielle der von den Gemeinderäthen ausgestellten Zeugnisse steht der Rekrutirungskommission keine Entscheidung zu. Alle von denselben vermöge der gesetzlichen Befugniß bezeugte Punkte müssen als dadurch vollständig bewiesen angenommen werden. — Sollten

jedoch Spuren oder Beweise vorliegen, daß der Gemeinderath bei Ausstellung eines solchen Zeugnisses sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht habe, so hat die Kommission davon alsbald der Provinzialregierung, unter Beischluß der Akten, zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen. Wenn dagegen bei den Zeugnissen der Gemeinderäthe die gesetzlichen Formen nicht gehörig beobachtet worden sind, (wenn z. B. der Gemeinderath nicht in gesetzlicher Anzahl versammelt war, wenn an der Abstimmung Personen, die das Gesetz wegen naher Verwandtschaft ausschließt, Theil genommen haben, wenn das Protokoll nicht während der gesetzlichen Frist öffentlich aufgelegt war u. s. w.) so hat die Kommission das Zeugniß für ungültig zu erklären und dem Depotansprechenden zu überlassen, die Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses zu erwirken und seinen Anspruch dem Rekrutirungsrathe vorzulegen. Auch diejenigen, welche sonst mangelhafte oder unvollständige Belege beigebracht haben, werden zur etwaigen weiteren Betreibung ihrer Depotansprüche an den Rekrutirungsrath verwiesen. §. 47. Wenn die Aerzte ihre Untersuchungen beendigt, und die Protokolle und Verzeichnisse nach Formular VII. und VIII. übergeben haben, so werden die Untersuchten und die das Depot Ansprechenden wieder vorgelassen, und ihnen die Entscheidungen der Kommission und resp. die Erkenntnisse der Aerzte bekannt gemacht. Die wegen Fehler und Gebrechen gänzlich untauglichen Leute, so wie diejenigen, welche wegen mangelnder Größe definitiv unbrauchbar erscheinen, werden nach Artikel 15. des Rekrutirungsgesetzes für kriegsdienstfrei erklärt und entlassen. Diejenigen, welche temporär untauglich befunden worden sind, oder bei mangelnder Größe noch Wachsthum versprechen, desgleichen die in Folge des Artikel 18. des Rekrutirungsgesetzes auf ein Jahr zurückzustellenden Leute werden mit der Weisung entlassen, bei der nächsten Musterung wieder zu erscheinen. Diejenigen, welche relativ tauglich oder zweifelhaft untauglich erscheinen, sodann die tauglich Befundenen (einschließlich der in das Depot Gesetzten) werden angewiesen, am Ziehungstage wieder zu erscheinen und mitzuloosen. §. 48. Nach den im vorigen Paragraph erwähnten Resultaten und nach den sonstigen Verhältnissen werden sofort bei den betreffenden Leuten die erforderlichen Einträge in die Rubrik 15. der Bezirksliste auf folgende Weise gemacht: 1) untauglich — frei nach Art. 15., 2) zum Zweitenmal unterm Maas, — frei nach Art. 15., 3) zum Erstenmal unterm Maas, verspricht keinen Wachsthum — frei nach Art. 15., 4) zur nächsten Musterung, 5) relativ tauglich — aufrufsfähig, 6) zweifelhaft untauglich, 7) dem Gesetze ausgewichen. Alle in eine dieser 7 Kategorien nicht gehörigen Leute werden als „aufrufsfähig" bezeichnet. Zugleich wird eine summarische Ausscheidung der Militärpflichtigen in Gemäßheit dieser Resultate aufgestellt, welche nach der Ziehung und weiteren ärztlichen Untersuchung (§. 55.) vervollständigt und dann (nach Formular III.) auf den Titel der Ziehungsliste gesetzt wird. Nach allem diesem wird zur Ziehung geschritten. §. 56. Diejenigen in die ersten zwei Fünftheile der Loosnummern gefallenen Leute, welche wegen absoluter physischer Hindernisse bei der Musterung nicht erscheinen konnten (§. 40.), werden zur Nachmusterung an den Rekrutirungsrath verwiesen. Ist ein des Militärdienstes Unwürdiger in die ersten zwei Fünftheile gefallen, so verfährt die Rekrutirungskommission nach §. 114. §. 58. Die Sitzungen der Rekrutirungsräthe werden in der Regel zwischen dem 25. Oktober u. 25. November

gehalten. Einige Wochen vorher macht in jeder Provinz der Präsident des Rekrutirungsrathes durch die Zeitungen oder Anzeigeblätter bekannt, an welchem Tage die Sitzung des Rekrutirungsrathes eröffnet, und an welchem sie geschlossen wird. Ueberdieß benachrichtigt er hiervon durch ein besonderes Ausschreiben die Landräthe (in Rheinhessen die Bürgermeister) zur Bekanntmachung in ihren Bezirken oder Gemeinden. §. 59. Der Präsident ernennt sowohl die aus der Zahl der Civildiener zu erwählenden Mitglieder des Rekrutirungsrathes, als auch die Civilärzte, welche demselben zur Disposition seyn sollen. Von dem Kriegsministerium wird ihm bekannt gemacht, welche militärische Mitglieder und Aerzte zum Rekrutirungsrathe kommandirt sind. Der Präsident macht denselben durch besondere Einladungsschreiben den Tag der Eröffnung des Rekrutirungsrathes bekannt. §. 60. Alle von der Rekrutirungskommission vor den Rekrutirungsrath verwiesene Leute, so wie diejenigen, welche bei der letzten Ergänzung von den Regimentern als untauglich zurückgewiesen worden sind (Art. 42. des Rekrutirungsgesetzes), werden auf Befehl des Präsidenten auf einen der Sitzungstage einbeordert, und zwar mit der Weisung, sich mit einem von dem Bürgermeister ausgestellten versiegelten Signalement zu versehen. Die zuletzt gedachten Leute werden zugleich angewiesen, die von den betreffenden Regimentern und Corps erhaltenen vorläufigen Entlassungsscheine mitzubringen. §. 61. Nachdem die sämmtlichen Musterungsakten an den Präsidenten des Rekrutirungsrathes abgegeben worden sind, bestellt derselbe einen oder mehrere Referenten, um die sämmtlichen Verhandlungen und Entscheidungeu der Rekrutirungskommission zu revidiren und darüber sowohl, als über die an den Rekrutirungsrath gebrachten Beschwerden, Rekurse und Restitutionsgesuche Vortrag zu erstatten. §. 62. Die Rekrutirungskommissäre wohnen den Sitzungen des Rekrutirungsraths bei, wo sie, ohne ein Stimmrecht zu haben, ihre Geschäftsführung im Allgemeinen und ihre Entscheidungen zu vertheidigen, deßgleichen ihre etwaigen Beanstandungen einzelner Militärpflichtigen zu rechtfertigen haben. Auch den Untersuchungen, welche die Aerzte des Rekrutirungsrathes vornehmen, sollen sie, so weit als möglich, beiwohnen, um die dabei nöthigen Erläuterungen zu geben, die Untersuchungsprotokolle der bei der Musterung adhibirten Aerzte vorzulegen u. s. w. §. 63. Der Rekrutirungsrath entscheidet durch Stimmenmehrheit über alle, das Musterungs- und Ziehungsgeschäft betreffende Anstände, dieselben mögen bei der allgemeinen Revision des Geschäfts zur Sprache gekommen oder von Einzelnen an den Rekrutirungsrath gebracht worden seyn. Auch die Fragen über Tauglichkeit oder Untauglichkeit entscheidet der Rekrutirungsrath durch die Mehrheit der Stimmen, und die Urtheile der beigezogenen Aerzte dienen ihm nur als Gutachten. §. 64. Namentlich kann der Rekrutirungsrath die von der Rekrutirungskommission ertheilten Entscheidungen über die Depotansprüche sowohl auf erhobenen Rekurs, als von Amts wegen reformiren. Ueber das Materielle der von den Gemeinderäthen ausgestellten Zeugnisse steht auch dem Rekrutirungsrathe keine Cognition zu; die deßfallsigen Vorschriften des §. 46. dienen auch ihm zur Richtschnur. Sind Depotansprüche von der Rekrutirungskommission wegen mangelhafter Belege, namentlich wegen formeller Mängel der Gemeinderathszeugnisse, verworfen worden (§. 46.), so kann nach Beseitigung dieser Mängel die Depotsetzung vom Rekrutirungsrathe bewilligt werden. §. 65. Ueber Depotansprüche, welche nicht bei der Rekrutirungskommission vorgekommen sind,

kann der Rekrutirungsrath keine Entscheidung geben. Nur nachstehende Ausnahmen finden hiervon Statt: 1) Wenn die zur Begründung des Depotanspruchs dienenden Umstände erst nach der Ziehung, oder so kurz vor der Ziehung eingetreten sind, daß die erforderlichen Zeugnisse zur Ziehung nicht mehr beigebracht werden konnten, so entscheidet der Rekrutirungsrath auf Vorlegung der erforderlichen Protokolle rc., ob die Depotsetzung zu ertheilen oder zu verwerfen sey. 2) Dieselbe Entscheidung steht dem Rekrutirungsrathe zu, wenn die Rekrutirungskommission einen Depotanspruch um deßwillen verworfen hat, weil ein bei der letzten Ergänzung als untauglich entlassener, oder ein von der vorigen Musterung aus irgend einem Grunde zur laufenden Musterung verwiesener Bruder als freigeblieben angesehen wurde, — und wenn nun diese Umstände sich so geändert haben, daß der als freigeblieben aufgerechnete Bruder entweder zum Militärdienste abgegeben oder zur Abgabe mit dem nächsten Contingent bestimmt worden, oder gestorben, oder arbeitsunfähig geworden ist. Auch kann er von Zwillingen, die am Loosen Theil genommen haben, einen wegen der bevorstehenden Dienstabgabe des andern in das Depot setzen, wenn alle sonstige Erfordernisse zur Depotsetzung vorhanden sind. Es versteht sich, daß nach Art. 19. des Gesetzes diese Depotsetzungen cessiren, wenn der zum Militärdienste bestimmte Bruder bei der nächsten Truppenergänzung nicht wirklich in den Militärdienst eintritt. 3) Wenn die Verspätung eines völlig begründeten Depotanspruchs erwiesenermaßen in einer Versäumniß der untern Behörden ihren Grund hat, so wird die Depotsetzung, nach vorausgegangener Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, von dem Rekrutirungsrathe bewilligt. §. 66. Gegen die Entscheidungen des Rekrutirungsraths findet kein weiterer Rekurs, weder an das Ministerium des Innern, noch späterhin an das Kriegsministerium statt. §. 74. Wenn die Geschäfte des Rekrutirungsrathes beendigt sind, so stellt er eine Hauptübersichtstabelle über das ganze Rekrutirungsgeschäft nach Formular IV. auf. Ein Exemplar dieser Tabelle schickt der Präsident des Rekrutirungsrathes an das Ministerium des Innern, ein anderes an das Kriegsministerium unverzüglich berichtlich ein. §. 92. Wenn ein Militärpflichtiger, welcher in einem der Fälle des Art. 11. heirathen will, zur Stellung eines Einstehers oder resp. zur Cautionsleistung um deßwillen nicht verbunden zu seyn behauptet, weil er zum Militärdienste gänzlich untauglich zu seyn glaubt, so hat er sich deßhalb durch den Landrath (in Rheinhessen durch den Bürgermeister) an die Provinzialregierung zu wenden, welche ihn sofort dem zur Untersuchung der Stellvertreter bestimmten Stabsofficier überweiset. Der letztere zieht in diesem Falle zur Untersuchung des Militärpflichtigen, außer dem Militärarzte, noch den an demselben Orte wohnenden Physikatsarzt bei und sendet dessen Befundschein an die Regierung ein. Durch die auf diese Weise constatirte Untauglichkeit ist jedoch der Militärpflichtige, wenn er das Alter der ersten Klasse noch nicht erreicht hat, der Verpflichtung nicht enthoben, demnächst mit den anderen Pflichtigen seiner Altersklasse bei der Musterung zu erscheinen, wo er gleich den übrigen Pflichtigen behandelt wird. Von der ärztlichen Untersuchung und der Behandlung der Untauglichen. §. 121. Die ärztliche Untersuchung der Militärpflichtigen bei den jährlichen Musterungen ist ein Geschäft von der höchsten Wichtigkeit und erfordert daher von Seiten der damit beauftragten Aerzte die größte Aufmerksamkeit und die strengste Gewissenhaftigkeit. Ihr Augenmerk muß

mit gleich großer Sorgfalt auf den doppelten Zweck gerichtet seyn: 1) daß keine Leute für den Militärdienst bestimmt werden, welche vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht im Stande sind, den Forderungen, welche an den Soldaten gemacht werden müssen, genügend zu entsprechen, und daß auf der andern Seite 2) wirklich taugliche Leute nicht, zum Nachtheile für Andere, durch vorgebliche, nachgeahmte, selbst hervorgebrachte oder vorübergehende Uebel dem Militärdienste entzogen werden. §. 122. Eine vollständige ärztliche Untersuchung findet bei der Musterung und bei dem Rekrutirungsrathe nur hinsichtlich derjenigen Leute statt, welche Gebrechen angegeben haben. Diese Untersuchung hat in abgesonderten Zimmern zu geschehen und ist mit möglichster Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen. Auch haben die Aerzte die Leute auf die humanste Weise zu behandeln. Jeder Militärpflichtige wird einzeln untersucht; außer den Aerzten und der Rekrutirungskommission (§. 45.) darf Niemand zugegen seyn. Zuerst wird bloß die Halsbinde und die Fußbekleidung entfernt, worauf der Arzt den Kopf, die Sinnorgane, den Hals, die Hände und die Füße untersucht. Hat sich hierbei kein Fehler gezeigt, so werden sämmtliche Kleidungsstücke mit Ausnahme des Hemdes abgelegt, und der Arzt untersucht nun den Oberkörper, die Arme und die unteren Gliedmaßen, und erst alsdann, wenn alle diese Theile fehlerfrei befunden worden sind, wird eine Besichtigung der Scham-, Hüft- und Kreuzgegend vorgenommen. Besonders bei dieser letzten Besichtigung wird den Aerzten streng zur Pflicht gemacht, mit Humanität und mit möglichster Schonung des Schamgefühls zu Werke zu gehen. Eine gänzliche Entblößung mit Ablegung des Hemdes findet niemals statt. Gibt ein Militärpflichtiger selbst ein Gebrechen an, so wird zuerst der betreffende Körpertheil und, wenn sich die Angabe bestätigt, kein anderer Theil untersucht. Ueberhaupt ist, sobald sich an irgend einem Theile ein gänzlich untauglich machender Fehler entdeckt, von einer Entblößung und Untersuchung aller übrigen, noch nicht untersuchten Theile zu abstrahiren. §. 123. Die nach der Loosziehung vorgeschriebene Untersuchung derjenigen, deren Loosnummern in die ersten zwei Fünftheile gefallen (§. 55.), wird ohne Entblößung des Körpers vorgenommen. Namentlich muß diese Untersuchung die Füße, Arme, Hände und Finger, den Hals, die Zähne, den Bau der Brust und des Rückens und den ganzen Habitus des Mannes zum Gegenstande haben, auch muß Gesicht und Gehör einigermaßen geprüft werden. §. 124. Für vollkommen tauglich zum Militärdienste können nur gesunde und gerade gewachsene Leute erklärt werden, welche mit der erforderlichen Größe die nöthigen Kräfte zur Ertragung der Beschwerden des Liniendienstes, sowohl in der Garnison als im Felde, verbinden, und welche insbesondere mit keinem derjenigen Fehler, Gebrechen und Krankheitszustände behaftet sind, welche in dem deßfallsigen Reglement als untauglich machend bezeichnet werden. Für vollkommen untauglich zum Militärdienste können nur diejenigen Leute erkannt werden, bei welchen kein Zweifel obwaltet, daß sie an einem Fehler oder Gebrechen leiden, welches sie für jeden Militärdienst auf immer gänzlich unbrauchbar macht. Leute, welche zwar für den Felddienst in den Liniencorps nicht tauglich, aber zu anderen militärischen Verrichtungen brauchbar erscheinen, werden als relativ tauglich bezeichnet. Wenn ein Militärpflichtiger angeblich an einem Fehler oder Gebrechen leiden soll, dessen Existenz aber weder sogleich erkannt, noch durch anderweite Beweismittel auf der Stelle darge-

than werden kann, so wird er als zweifelhaft untauglich bezeichnet. Wenn ein Militärpflichtiger zur Zeit der Untersuchung an einem Gebrechen oder Krankheitszustande leidet, welcher als immerwährend oder unheilbar nicht betrachtet werden kann, so wird er als temporär untauglich dargestellt. Relativ Taugliche. §. 125. Die relativ tauglichen Leute loosen zwar mit den ganz tauglichen Leuten, auch gehören sie zu der Gesammtzahl der Aufrufsfähigen, welche bei Berechnung der Contingente in Anschlag kommen. Aber sie werden auf diese Contingente nicht aufgerechnet, sondern während der sechsjährigen Dauer der Dienstpflicht für den Kriegsdienst reservirt. Wenn der Fall eintritt, wo sie zu den Diensten, für welche sie tauglich sind, verwendet werden können, so werden sie im Verhältnisse ihrer Loosnummern an die Militärbehörde abgegeben, welche sie, nach vorausgegangener Musterung, für den Rest jener 6 Jahre den betreffenden Corps zutheilt. Temporär Untaugliche. §. 126. Obgleich ein förmliches Untauglichkeitserkenntniß wegen eines untauglich machenden Fehlers oder Gebrechens nur dann ausgesprochen werden kann, wenn dasselbe unheilbar ist, so kann doch auch derjenige, welcher mit einem heilbaren Fehler oder Gebrechen dieser Art behaftet ist, nur dann für vollkommen tauglich erklärt und zum Militärdienste verwendet werden, wenn die Heilung zur Zeit seiner Dienstabgabe wirklich erfolgt ist. Wer zur Zeit der Musterung mit einem Krankheitszustande oder Fehler behaftet ist, welcher, dem gewöhnlichen Gange der Dinge nach, bis zur Periode der Dienstabgabe gehoben seyn wird, der wird aus diesem Grunde nicht als untauglich angesehen, sondern für tauglich erklärt. Ist es zweifelhaft, ob der Krankheitszustand oder Fehler bis zur Periode der Dienstabgabe gehoben seyn werde, so wird dieß in den Rekrutirungslisten bemerkt, und die Landräthe (in Rheinhessen die Bürgermeister) haben in Bezug auf die in die ersten zwei Fünftheile der Loosnummern gefallenen Leute dieser Art, nach Anhörung der Physikatsärzte, noch vor Ablauf des Jahrs der Regierung anzuzeigen, ob der Krankheitszustand oder Fehler wirklich gehoben ist, oder bis zur Dienstabgabe ohne Zweifel gehoben seyn wird, oder ob beides nicht der Fall ist. In den beiden ersten Fällen wird der Dienstpflichtige als tauglich angesehen und auf das Contingent seines Bezirks abgegeben, im letzten wird das weitere Erkenntniß über ihn bis zur nächsten Musterung ausgesetzt, wo der Dienstpflichtige wieder zu erscheinen hat. Ist, dem gewöhnlichen Gange der Dinge nach, nicht zu erwarten, daß der Krankheitszustand oder Fehler bis zur Periode der Dienstabgabe gehoben seyn werde, so wird der Dienstpflichtige als temporär untauglich entlassen und angewiesen, bei der nächsten Musterung wieder zu erscheinen. Nach den vorstehenden Grundsätzen wird auch dann verfahren, wenn der Körper eines Dienstpflichtigen zwar an keinem speciellen Fehler oder Krankheitszustande leidet, aber im Allgemeinen noch nicht die zum Militärdienste erforderliche Ausbildung erlangt hat; — desgleichen bei zurückgebliebenen Folgen von überstandenen Krankheiten, deren Beseitigung von der Zeit oder von der Anwendung zweckmäßiger Heilmittel erwartet werden muß. Alle bei der ersten Musterung für temporär untauglich erklärte Leute sind in der Periode bis zur folgenden Musterung von den Physikatsärzten und Bürgermeistern anhaltend zu beobachten, und diese haben sodann bei der zweiten Musterung das Resultat ihrer Beobachtungen der Rekrutirungskommission vorzulegen. Diejenigen, welche nun

bei dieser zweiten Musterung für tauglich erkannt werden, sind zum Loosen zuzulassen und wenn sie die Reihe trifft, auf fünfjährige Dienstzeit zum Militärdienste abzugeben. Die übrigen werden definitiv entlassen. **Zweifelhaft Untaugliche.** §. 127. Wenn die Rekrutirungsärzte bei der Musterung erklären, daß ein von einem Dienstpflichtigen angegebenes, im Falle seiner Existenz die Untauglichkeit begründendes Uebel mittelst der Sinne nicht augenblicklich, sondern nur durch längere Beobachtung erkannt werden könne, und wenn die erforderlichen Mittel, um den Beweis für die Existenz des Uebels zu erbringen, nicht sogleich zur Hand sind, so weiset die Rekrutirungskommission den Dienstpflichtigen an, die erforderlichen Beweismittel für die Existenz so schnell als möglich und, wenn es thunlich ist, noch vor dem Abgange der Kommission aus dem Bezirke beizubringen. Werden dieselben vor diesem Zeitpunkte beigebracht, so prüft die Rekrutirungskommission, ob die producirten Beweismittel vollen Glauben verdienen und also vollen Beweis liefern, und läßt im bejahenden Falle die Aerzte entscheiden, ob aus den also bewiesenen Erscheinungen ein bestimmter Schluß auf die Existenz des angegebenen Uebels zu ziehen, ob also der Dienstpflichtige als wirklich untauglich zu erkennen ist. Fällt die Entscheidung verneinend aus, so wird der Dienstpflichtige für tauglich erklärt. Werden dagegen die erforderlichen Beweismittel nicht zeitig genug beigebracht, oder werden die beigebrachten von der Rekrutirungskommission für nicht hinreichend beweisfähig erklärt, so weiset die Kommission den Physikatsarzt des Bezirks und den Bürgermeister zur genauen Beobachtung des Dienstpflichtigen an und bedeutet den Letzteren, daß er die erforderlichen Beweismittel (oder besseren Beweismittel) — zu welchen außerdem auch die durch die Landräthe 2c. unmittelbar einzusendenden Bescheinigungen des Physikatsarztes und des Bürgermeisters über die bis dahin gemachten Beobachtungen kommen, dem Rekrutirungsrath einzureichen habe, gegenfalls er als tauglich betrachtet werden würde. An der Looßziehung nimmt er einstweilen Theil. Ueber die alsdann beigebrachten Beweismittel entscheidet auf ähnliche Weise, wie oben bemerkt ist, der Rekrutirungsrath, nebst den demselben beigegebenen Aerzten. Glaubt der Rekrutirungsrath, auch nach den beigebrachten Bescheinigungen den Dienstpflichtigen weder für tauglich noch für untauglich erklären zu können, so wird derselbe zur nächsten Musterung verwiesen. Die Mittel, um dergleichen sinnlich nicht wahrnehmbare Uebel zu beweisen, sind vorzüglich: Atteſtate der Geistlichen, der Schullehrer, der Bürgermeister und Gemeinderäthe, sodann eidliche Zeugnisse unbescholtener Männer, insbesondere der bisherigen oder früheren Dienstherren u. s. w. Durch die Aussage mehrerer Dienstpflichtigen derselben Klasse kann zwar der Beweis für das Daseyn eines solchen Uebels nicht erbracht werden, jedoch kann sie anderen Beweismitteln zur Unterstützung dienen oder der Behörde Veranlassung zu genauerer Nachforschung geben. Bei Fehlern, welche in Folge überstandener Krankheiten und Verletzungen entstanden seyn sollen, sind Bescheinignngen der Physikatsärzte oder derjenigen Aerzte, welche den Dienstpflichtigen dabei behandelt haben, beizubringen. Bestimmte, auf alle vorkommende Fälle anwendbare Regeln über die Beweisfähigkeit der verschiedenen Beweismittel können nicht gegeben werden. Es wird daher dem gewissenhaften Ermessen der Rekrutirungsbehörden überlassen, die innere Beweiskraft jedes einzelnen dieser Beweismittel, nach Maaßgabe der verschiedenen Verhältnisse, sorgfältigst zu prüfen, und nach

ihrer redlichen Ueberzeugung zu entscheiden, ob dieselben als hinreichend erscheinen, um keinen Zweifel an der Richtigkeit der bescheinigten Thatsachen übrig zu lassen. Atteſtate, welche zu vag und unbeſtimmt ſind, müſſen zurückgegeben werden, um die einzelnen beobachteten Erſcheinungen, worauf ſich die Angaben der Beſcheinigenden gründen, ſpeciell anzugeben. Wenn namentlich die Beſcheinigungen die Exiſtenz einer Gattung von Leiden beſtätigen, und wenn dieſe Gattung mehrere Arten hat, von welchen ein Theil zum Militärdienſte untauglich macht, ein anderer aber nicht, ſo muß beſſerer Beweis darüber verlangt werden, daß das Uebel zu einer untauglich machenden Species jener Gattung gehöre. Simulanten. §. 128. Da öfters Dienſtpflichtige durch Angabe nicht vorhandener Fehler und Krankheiten oder durch künſtliche Hervorbringung ſolcher Erſcheinungen, welche mit dergleichen Fehlern und Gebrechen gewöhnlich verbunden ſind, die Behörden zu täuſchen und ſich der Militärpflicht zu entziehen ſuchen, ſo haben die Aerzte alle Vorſicht anzuwenden, daß ſie nicht durch ſolche betrügeriſche Verſuche hintergangen und zu materiell unrichtigen Erkenntniſſen verleitet werden. Ein Verzeichniß derjenigen Fehler und Krankheiten, deren künſtliche Nachahmung oder Hervorbringung, den gemachten Erfahrungen zufolge, am häufigſten vorkommt, wird den Rekrutirungsärzten beſonders zugeſtellt werden. Wenn es ſich entdeckt, daß ein Dienſtpflichtiger einen Betrug der befragten Art verſucht habe, ſo haben die Aerzte der Rekrutirungskommiſſion davon die Anzeige zu machen, welche dem Landrath (in Rheinheſſen der Provinzialregierung) zur Veranlaſſung ſeiner Beſtrafung davon Kenntniß gibt.

du Thil.

## Formular I. zu §. 44.

| Ord.-Nr. | Nummer der Diſtriktsliſte. | Namen und Vornamen des Militärpflichtigen. | Wohnort. | Angegebene Gebrechen. | Anſicht der Aerzte der Rekrutirungskommiſſion. | Urtheil der Aerzte des Rekrutirungsraths, im Fall dasſelbe in Anſpruch genommen wird. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| | | | | | | |

## Formular II. zu §. 44.

### Liste
der ärztlichen Resultate in Bezug auf diejenigen, welche sich untauglich angegeben haben.

Musterung 18 . . Landrathsbezirk . . . . . .

| Untaugliche. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ordnungs-Nr. | Distriktsl.-Nr. | a. Wegen Fehler u. Gebrechen | Ordnungs-Nr. | Distriktsl.-Nr. | a. Wegen Fehler u. Gebrechen | Ordnungs-Nr. | Distriktsl.-Nr. | a. Wegen Fehler u. Gebrechen | Ordnungs-Nr. | Distriktsliste-Nr. | Relativ Taugliche. | Ordnungs-Nr. | Distriktsliste-Nr. | Temporär Untaugliche. | Ordnungs-Nr. | Distriktsliste-Nr. | Taugliche. |
| | | | | | | Ordnungs-Nr. | Distriktsl.-Nr. | b. zum Erstenmal unterm M., keinen Wachsthum versprechend. | Ordnungs-Nr. | Distriktsl.-Nr. | Zweifelhaft Untaugliche | Ordnungs-Nr. | Distriktsl.-Nr. | zum Erstenmal unterm M. noch Wachsthum versprechend. | | | |

## Formular III. zu §. 48.

Musterung 18 . . Landrathsbezirk . . . . .

### Ziehungsliste.

**Ausscheidung der Militärpflichtigen.** Militärpflichtige.

In der Bezirksliste sind verzeichnet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
Hiervon gehen ab: 1) an dem Gesetz Ausgewichenen . . . . . . . . . . . .
2) an Untauglichen:
a) wegen Fehler und Gebrechen . . . . . . . . . . . . . . .
b) zum zweitenmal unterm Maaß Gewesenen . . . . . . . . .
c) zum erstenmal unterm Maaß Gewesenen, welche keinen Wachsthum mehr versprechen . . . . . . . . . . . . . . . . .
. . .

3) an zur nächsten Musterung Verwiesenen:
a) temporär Untaugliche . . . . . . . . . . . . . . . .
b) zum erstenmal unt. Maaß Gewesenen, welche noch Wachsth. versprechen
c) Militärpflichtige, deren nachgeborene Brüder zur Zeit der zweiten Truppenergänzung das siebenzehnte Jahr zurückgelegt haben werden .
. . .

Zusammen . . .

Abgezogen von obigen . bleiben . . . . . . . . Loosende

Hierunter befinden sich: Freiwillige . . . . . . . . . .
Relativ Taugliche . . . . . .
Zweifelhaft Untaugliche . . . .
In das Depot Gesetzte . . . .

| Gezogene Nummer. | Nummer der Bezirksliste. | Geschlechts- und Vornamen der Dienstpflichtigen. | | Wohnort. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Geschlechtsnamen. | Vornamen. | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

**Formular IV. zu §. 74.**

# Haupt-Uebersichts-Tabelle

## der Arbeiten der Rekrutirungskommission und der Prüfung derselben durch den Rekrutirungsrath nach geendigter Musterung des Jahrs 18 . .

## Provinz

| Landrathsbezirk. | Seelenzahl. | Anzahl der zur laufenden Musterung gehörigen Militärpflichtigen. | | | Gesammtzahl der Columnen 3. 4. und 5. | Die in der Columne 6 Enthaltenen zerfallen in: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Gesammtzahl der Columnen 7. 18. u. 26. gleich der Columne 6. | Zeit der Musterung und Ziehung in den Bezirken. | Sitzungstage des Rekrutirungsraths. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | I. welche zuerst marschiren müssen. Sie sind | | II. | III. | IV. | V. | VI. welche ins Depot versetzt worden | | | | | Gesammtzahl der Columnen 8. 9. 10. 11. 12. u. 17. | VII. welche gesetzlich befreit sind | | | VIII. welche zur nächsten Musterung verwiesen worden | | | | Gesammtzahl der Columnen 21. und 25. | | | | |
| | | welche ihrem Alter nach zu dieser Klasse gehören. | welche von der vorigen oder früheren Musterungen dazu verwiesen worden. | welche bei der Musterung noch hinzugefügt worden. | | nicht erschienen. | erschienen. | Rein Aufrufsfähige. | Relativ Taugliche. | Unwürdige zum Dienst der Waffen. | Freiwillig schon im Dienst Stehende. | im Fall Art. 17. Nr. 1. des Rekrutirungsgesetzes. | im Fall Art. 17. Nr. 2. des Rekrutirungsgesetzes. | im Fall Art. 17. Nr. 3. des Rekrutirungsgesetzes. | im Fall Art. 17. Nr. 4. des Rekrutirungsgesetzes. | Gesammtzahl der Columnen 13. 14. 15. und 16. | Sie bilden die Masse, nach der die Contingente berechnet werden. | wegen mangelnden Maaßes. | wegen körperlicher Fehler und Gebrechen. | Gesammtzahl der Columnen 19. und 20. | wegen mangelnder Größe. | wegen temporärer Untauglichkeit. | Militärpflichtige, deren Brüder zur Zeit der zweiten Truppenergänzung das 17. Jahr zurückgelegt. | Gesammtzahl der Columnen 22. 23. und 24. | | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. | 29. | 30. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

3. Reglement für die Rekrutirungsbehörden und Rekrutirungsärzte über die zum Kriegsdienste untauglich machenden Fehler und Gebrechen, ertheilt aus besonderm allerhöchsten Auftrage von Gr. Ministerium d. J. u. d. J. am 22. Apr. 1834. (Reg. 42. v. 6. Mai 1834. S. 263—266.)

Das nachstehende, von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, allergnädigst genehmigte Reglemeut über die, die Militärdiensttauglichkeit beschränkenden oder aufhebenden Fehler und Gebrechen wird, unter Aufhebung des Reglements vom 23. Mai 1827, zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, den betreffenden Behörden aber zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht. **Allgemeine Bestimmungen.** §. 1. In allen Fällen, in welchen Gebrechen, Deformitäten oder Krankheiten als wirklich vorhanden konstatirt sind, begründen sie nur unter dem gleichzeitigen Zusammentreffen folgender zwei Bedingungen in dem damit behafteten Individuum völlige Untauglichkeit zum Militärdienste: 1) Wenn sie wirklich unheilbar oder höchst schwierig und zweifelhaft heilbar sind. — Für schwierig und zweifelhaft heilbar sind aber alle Gebrechen und Krankheiten anzusehen, wenn die Heilung derselben nur zu erwarten ist, entweder: a) nach Jahre langem Zeitverluste oder nur bei dem allersorgfältigsten Verhalten des Kranken, namentlich bei gänzlicher Vermeidung großer körperlicher Anstrengungen, schädlicher Einwirkungen der Elemente, der Nahrungsmittel und der Entbehrungen jeder Art; ferner bei der kostspieligsten Pflege, bei dem thätigsten, anhaltendsten Einwirken der Kunst ꝛc.; oder b) mit Zurücklassung einer immer bleibenden Disposition zu häufiger Wiederkehr des geheilten Uebels, oder c) durch Herbeiführung eines anderen Uebels, welches eben so schwierig oder zweifelhaft heilbar ist, als das ursprüngliche; oder d) nur vermittelst einer chirurgischen Operation, welche durch Verletzung edler Organe, bedeutender Nerven und Gefäße, oder durch zufälliges Hinzutreten schädlicher Einwirkungen Gefahr für das Leben des Kranken, oder solche bleibende Folgen herbeiführen kann, die den im Militärdienste sehr in Anspruch kommenden freien Gebrauch einzelner Organe hindern oder hemmen.*) 2) Wenn durch das unheilbare Uebel wirklich ein störender oder hemmender Einfluß auf die vorschriftsmäßige Vollziehung des Militärdienstes gegeben ist; wenn dadurch entweder: a) die Unfähigkeit des Individuums bedingt wird, die starken und anhaltenden Anstrengungen des ganzen Körpers oder einzelner Theile, wie sie der Militärdienst, zum Theil unter schädlichen Einflüssen und großen Entbehrungen, im Kriege verlangt, zu machen; oder b) wenn das damit behaftete Individuum auch nur in der vorschriftsmäßigen Vollziehung einzelner militärischer Liniendienstverrichtungen oder auch nur einer einzigen derselben, und dabei zugleich auch in jener von anderen militärischen Verrichtungen gehindert oder gehemmt ist; oder c) wenn das Uebel auch nur das Tragen der bei militärischen Verrichtungen außerhalb der Linie etwa erlaubten zwangloseren militärischen Kleidung oder des Gepäckes unmöglich macht, oder die gerade militärische Haltung bedeutend stört; oder d) wenn das Uebel der Art ist, daß der damit Behaftete für Andere ein

*) Der Kürze halber ist in der Folge unter dem Ausdrucke „unheilbar" immer auch der Begriff der „schwierigen oder zweifelhaften Heilbarkeit" mit subsumirt.

anhaltender Gegenstand des Ekels oder Widerwillens ist, oder sie der Gefahr der Ansteckung aussetzt. §. 2. Der Fehler, der die relative Tauglichkeit bedingt, muß von der Art seyn, daß er 1) unheilbar oder schwierig und zweifelhaft heilbar (§. 1.) ist, und 2) speciell nur allein die vorschriftsmäßige Vollziehung der Liniendienstverrichtungen behindert, ohne dem Individuum seine Kraft und Ausdauer in Ertragung der Fatiguen des Kriegs zu benehmen. — Individuen, die als relativ tauglich erklärt werden, müssen demnach, wenn auch nicht denselben Grad von Gewandtheit und militärischer Haltung, doch dieselbe Kraft und ausdauernde Gesundheit, wie der Liniensoldat, besitzen; insbesondere dürfen sie mit keinem Fehler behaftet seyn, der sie zu starken, ausdauernden Fußmärschen und zum Tragen des relativ nöthigen Gepäckes unfähig macht. §. 3. Die erforderlichen Bestimmungen über die temporär und zweifelhaft untauglichen Leuten sind in den §§. 126. und 127. der Verordnung v. 30. April 1831 enthalten und es haben sich die Rekrutirungsbehörden auf das genaueste nach diesen Bestimmungen zu achten. §. 4. Die Krankheiten und Gebrechen, welche nach den vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen die Militärtauglichkeit beschränken oder aufheben, sind in dem nachfolgenden namentlichen Verzeichnisse aufgezählt. Wenn jedoch in besonderen Fällen solche Fehler und Gebrechen vorkommen sollten, die, obgleich sie hier nicht genannt sind, doch nach der Ueberzeugung der untersuchenden Aerzte die völlige Untauglichkeit nach §. 1., oder die relative Tauglichkeit nach §. 2. begründen, so entscheidet hierüber der Rekrutirungsrath, nach Anhörung der ihm beigegebenen Aerzte. §. 5. In allen Fällen, wo die Untauglichkeit in diesem Reglement nach bestimmten Dimensionen gewisser Körpertheile oder nach sonstigen Raum- und Größeverhältnissen abgemessen ist, sind diese Raum- und Größebestimmungen entweder nur (wie bei Nummer 101, 157b., 170a.b. (theilweise) und 179 ꝛc.) als Minimum anzusehen, bei oder unter welchem, — oder (wie bei Nummer 2, 17, 97b., 157a.c.d., 170 (größtentheils), 171, 172, 180 ꝛc.) als Maximum, bei oder über welchem die Tauglichkeit des Mannes in jedem Falle beschränkt oder aufgehoben ist. Diese Raum- und Größebestimmungen schließen daher die Befugniß und die Pflicht der untersuchenden Aerzte nicht aus, solche Leute, bei welchen das sich ergebende Raum- oder Größeverhältniß, obgleich jenes Minimum überschreitend, oder jenes Maximum nicht erreichend, die Untauglichkeit individuell begründet (wie z. B. bei bedeutender Körperlänge, bereits vorgeschrittenem Alter ꝛc.), für untauglich ꝛc. zu erkennen oder in Zweifelsfällen an den Rekrutirungsrath zur Entscheidung zu verweisen. §. 6. In die ärztlichen Protokolle*) werden die vorkommenden Gebrechen und Krankheiten zwar möglichst kurz und bündig eingetragen, jedoch so viel als möglich in dem Grade speciell und vollständig bezeichnet, daß die prüfende Behörde in jedem einzelnen Falle die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Entscheidungsgründe, somit eine anschauliche Idee von den bestehenden Gebrechen und nach Umständen von deren Grade, Dauer, Complikation, äußeren Merkmalen ꝛc. bekommt. In jedem einzelnen Falle, in welchem die Militärtauglichkeit beschränkt oder aufgehoben ist, wird die Stelle dieses Reglements, nach welcher entschieden wurde, im Protokolle allegirt, z. B.

---

*) S. Verordnung, die Vollziehung des Rekrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 betreffend, vom 30. April 1831, Formular VII. zu §. 44.

| Angegebene Gebrechen. | Ansicht der Aerzte der Rekrutirungskommission. | Urtheil der Aerzte des Rekrutirungsraths, im Fall dasselbe in Anspruch genommen wird. |
|---|---|---|
| rechter innerer Leistenbruch. | untauglich (Nr. 114.) | |
| zart überhäutete, z. Theil adhärirende Narbe, .... Zoll lang, ... Zoll breit (od. Handgroß ꝛc.) am rechten Unterschenkel in Folge einer starken Verbrennung. | untauglich. (Nr. 201.) | |
| rechter Leistenbruch. | Beim Blasen, Husten ꝛc. schwillt die rechte Leistengegend bedeutend mehr auf, als die linke; doch kann man hervortretende Theile durch das Gefühl nicht deutlich ausmitteln. Der unterzeichnete Militärarzt hält es für einen beginnenden (unvollständigen) äußeren Leistenbruch, der unterzeichnete Civilarzt aber für Bruchanlage. Bei dieser getheilten Ansicht überweisen wir ihn an den Rekr.-Rath. | Mit dem Militärarzt einverstanden — untauglich (Nr. 114.) |
| N. N. | wir halten ihn zwar wegen dieses Gebrechens für untauglich. Da es jedoch nicht im Reglement benannt ist, so verweisen wir ihn nach §. 4. an den Rekrutirungsrath. | Nach den allgemeinen Bestimmungen §. 1. Nr. 1. c. u. Nr. 2. b. untauglich. |

§. 7. Die dem Rekrutirungsrathe beigegebenen vier Aerzte prüfen die ärztlichen Protokolle der Rekrutirungskommission und tragen ihr vollständig aber kurz und bündig motivirtes Urtheil in die dafür bestimmte Columne der ärztlichen Protokolle ein. Zu dem Ende werden denselben oder Einzelnen von ihnen diese Protokolle schon vier bis sechs Wochen vor der Eröffnung der Sitzung des Rekrutirungsrathes von dem Präsidenten desselben zugestellt und der Letztere beordert alle diejenigen Leute zur nochmaligen Untersuchung ein, bei welchen die Aerzte des Rekrutirungsrathes das Erkenntniß der Aerzte der Rekrutirungskommission beanstanden und eine persönliche Revision für nöthig halten. Die Rekrutirungsräthe senden jedes Jahr eine, von den ihnen beigegebenen Aerzten aufgestellte und unterzeichnete tabellarische Uebersicht der bei der Musterung vorgekommenen Gebrechen an das Ministerium des Innern ein.

In Verhinderung des Staatsministers von Lehmann.

4. Verzeichniß der die Militärtauglichkeit beschränkenden oder aufhebenden Gebrechen und Krankheiten (als Anhang zum

Reglement vom 22. April 1834.) (Reg. Bl. 42. v. 6. Mai 1834. S. 267—289.)

## Erste Klasse.

### Körperliche Gebrechen und Krankheiten.

### Erste Abtheilung.

### An bestimmte Körperabtheilungen gebundene Gebrechen ꝛc. mit oder ohne Allgemeinleiden.

#### A. An dem Kopfe.

##### a) Ueberhaupt.

| | |
|---|---|
| 1. a) Unbeweglichkeit oder in hohem Grade beschränkte willkührliche Bewegung des Kopfes in seiner Gelenkverbindung mit den Halswirbeln, durch unheilbare Ursachen | untauglich G. Z. über die Dauer. |
| b) Dasselbe Uebel im minderen Grade | rel. taugl. G. Z. über die Dauer. |
| **b) An dem Schädel (Hirnschale, cranium).** | |
| 2. Mißförmig großer Schädel (monströser Kopf, Uebergröße des Kopfes), wenn die Peripherie desselben in der dicht oberhalb der Augenbraunen und auf der protuberantia occipitalis externa hinlaufenden Linie über 26½ Zoll beträgt | untauglich. |
| 3. Verbiegungen, Verschiebungen oder Eindrücke, desgleichen angeborner, durch Krankheit oder Verletzung entstandener Substanzmangel an den Schädelknochen, wenn durch diese Fehler das Tragen der militärischen Kopfbedeckung gehindert wird, oder mancherlei Störungen der Gehirnfunktion wirklich erzeugt werden, oder bei der Lebensweise und dem Anzuge des Soldaten voraussichtlich zu befürchten stehen | untauglich. |
| 4. Veralteter bösartiger Kopfgrind, Erbgrind (tinea capitis) | untauglich G. Z. über die Dauer. |
| 5. a) Unheilbarer, z. B. angeborner Mangel aller oder des größten Theil der Kopfhaare, unheilbarer Kahlkopf (calvities) oder große Armuth an Kopfhaaren, so daß man überall zwischen ihren Lücken den Schädel erblickt — beides, wenn es wenigstens die Hälfte des Schädels einnimmt | untauglich G. Z. über Ursache und Dauer. |

Anmerkung. Es ist in der zweiten Columne dieses Verzeichnisses bei den nicht durch die Sinne wahrnehmbaren Krankheiten und Gebrechen, die durch keine momentane ärztliche Untersuchung ausgemittelt werden können, über welche daher nach den Bestimmungen des §. 127. der Verordnung vom 30. April 1831 die Atteste der Geistlichen, Schullehrer, Bürgermeister und Gemeinderäthe, oder eidliche Zeugnisse unbescholtener Männer, insbesondere der bisherigen oder früheren Dienstherren ꝛc. bei der Musterung beizubringen sind, dieses durch „G. Z." (gesetzliche Zeugnisse), wo aber nach jenen Bestimmungen ärztliche Zeugnisse erforderlich sind, dieses durch „Ä. Z." und im Falle diese und jene zusammen nöthig sind, durch „G. Ä. Z." besonders angedeutet.

| | |
|---|---|
| b) dasselbe Uebel aus heilbaren Ursachen, wenn noch Hoffnung zum Wiederwachsen der Haare vorhanden ist, z. B. nach einem Nervenfieber ꝛc. Eine nicht die Hälfte des Schädels einnehmende Glatze wird nicht berücksichtigt. | Nach §. 126. der Verordnung vom 30. April 1831 zu verfahren. |
| 6. Der schwammige Auswuchs der harten Hirnhaut oder der Schädelknochen (fungus durae matris etc.). | untauglich. |
| c) An dem Gesicht (Antlitz, facies). | |
| aa) Ueberhaupt. | |
| 7. Habituelle, unwillkührliche, krampfhafte Zuckungen der Gesichtsmuskeln in dem Grade, daß der Kranke dadurch im Reden behindert ist | untauglich. |
| 8. Bedeutende Entstellung des Gesichts durch natürliche Mißbildung | untauglich. |
| 9. Speichelfistel (fistula salivalis) | untauglich. |
| bb) An den Augen. | |
| α) In den Augenhöhlen (orbitae). | |
| 10. Tophen, Exostosen, Balg- u. a. Geschwülste, jauchige Infiltrationen von caries, osteosarkomatöse Auswüchse aus den Oberkieferbeinhöhlen ꝛc., welche die freie Bewegung des Augapfels stören | untauglich. |
| β) An den Augenlidern (palpebrae). | |
| 11. Unheilbare habituelle Augenliderdrüsen-Entzündung (blepharophthalmia glandulosa chronica) | untauglich Ä. 3. über die Dauer. |
| 12. veraltete Aus- oder Einwärtsstülpung eines Augenlids (ectropium, entropium) | untauglich. |
| 13. Trichiasis und Distichiasis, wenn sie ständige Entzündung des Auges hervorbringen | untauglich. |
| 14. Gänzlicher Verlust der Augenwimper eines oder beider Augen aus unheilbaren Ursachen, d. i. mit Zerstörung der Haarzwiebeln oder schwieliger Verhärtung der Augenlidränder | untauglich. |
| 15. Verwachsung der Augenlidränder unter sich in dem Grade, daß das Sehen eines Auges dadurch merklich beschränkt oder aufgehoben ist (ancyloblepharon partiale vel totale) | untauglich. |
| 16. Verwachsung eines oder beider Augenlider mit dem Augapfel, wenn die Beweglichkeit beider dadurch merklich beschränkt oder aufgehoben ist (symblepharon partiale vel totale) Eine Verwachsung derselben durch ein einfaches, leicht zu lösendes Filament wird nicht berücksichtigt. | untauglich. |
| 17. Verlust oder Verstümmelung eines Augenlids oder Verwachsung desselben mit dem Orbitalrande, deßgleichen bedeutende vertikale Spalte eines Augenlids (coloboma), wenn sie wenigstens 2 Linien lang ist | untauglich. |

| | |
|---|---|
| 18. Das Haasenauge (lagophthalmus), wenn bei möglichst geschlossenem Auge die durchsichtige Hornhaut größtentheils unbedeckt bleibt | untauglich. |
| 19. Herabhängen und Vorfall des oberen Augenlids (blepharoplegia, blepharoptosis), wenn die Pupille theilweise oder ganz dadurch bedeckt wird | untauglich. |
| 20. Habituelles, sowohl anhaltendes als periodisches, unwillkührliches, krampfhaftes Zucken oder Zittern der Augenlider (nictitatio s. nystagmos palpebrarum) desgleichen habitueller tonischer Augenlidkrampf (blepharospasmus) | relativ tauglich A. 3. |
| γ) An den Thränenorganen. | |
| 21. Chronischer Schleimfluß der Thränen ableitenden Wege (chronischer Thränensack-Tripper, dacryoblennorrhoea chronica) | untauglich. |
| 22. Thränensackfistel (fistula lacrymalis) | untauglich. |
| 23. Beständiges Thränenträufeln (dacryostagon) eines oder beider Augen durch Verwachsung oder Lähmung der Thränenpunkte, Verengerung oder Verwachsung der Thränenkanälchen, des Thränensacks oder des Nasenschlauches, im letzten Falle gewöhnlich mit Anschwellung des Thränensacks (hernia s. hydrops s. varix sacci lacrymalis) | untauglich. |
| 24. Schwammige oder krebshafte Entartung der Thränenkarunkel (encanthis fungosa, scirrhosa, carcinomatosa) | untauglich. |
| 25. Unheilbare Geschwülste, Hydatiden rc. der Thränendrüse | untauglich. |
| 26. Thränenfluß (epiphora s. dacryorhysis) von chronischer, krankhaft vermehrter Absonderung der Thränendrüse | untauglich G. (bes.) A. 3. |
| δ) An den Augäpfeln (bulbi) und dem Sehvermögen selbst. | |
| 27. Beständige oder häufige habituelle Augenentzündungen | untauglich G. (bes.) A. 3. |
| 28. Verdunkelung od. Undurchsichtigkeit der ganzen Hornhaut oder des größten Theils derselben | untauglich. |
| 29. a) Undurchsichtige Flecken (leucomata etc.) oder Narben der Hornhaut eines oder beider Augen, wenn sie die Pupille ganz oder theilweise decken | untauglich. |
| b) Noch etwas durchsichtige leichte Rauch- oder Nebelflecken, wenn sie gerade vor der Pupille beider Augen befindlich sind | untauglich. |
| c) Dieselben vor der Pupille eines Auges | relativ tauglich. |
| Anmerkung. Durch Flecken oder Narben am Rande der Hornhaut, wenn sie die Pupille nicht decken, oder durch kaum wahrnehmbare vor der Pupille wird, wenn | |

| | |
|---|---|
| das Auge sonst gesund ist, die Militärtauglichkeit nicht beeinträchtigt. | |
| 30. Chronische Geschwüre und Fisteln der Hornhaut, Hornhautbruch (ceratocele) | untauglich. |
| 31. Auswüchse an der Hornhaut, wenn dieselben das Sehen oder die Bewegung des Augapfels oder der Augenlider stören | untauglich. |
| 32. Krankhafte Wucherung und Verdunkelung der conjunctiva corneae (das Augenfell, pannus) | untauglich. |
| 33. Das einfache oder doppelte Flügelfell (pterygium), wenn es so weit vorgeschritten ist, daß es die Hornhaut zum Theil bedeckt und nur noch durch Operation zu beseitigen ist | untauglich. |
| 34. Substanzwucherung und Hervortreibung der Hornhaut mit Undurchsichtigkeit derselben 2c. (Traubengeschwulst der Hornhaut, staphyloma corneae totale vel partiale) | untauglich. |
| 35. Kegelförmige Hervortreibung der Hornhaut mit Durchsichtigkeit derselben (cornea conica, staphyloma corneae pellucidum) | untauglich. |
| 36. Verwachsung der Regenbogenhaut mit der Hornhaut oder der Linsenkapsel (synechia anterior vel posterior), desgleichen Verzerrung oder Zerreißung der Regenbogenhaut (eckige verzogene Pupille, Katzenpupille 2c.), in soferne das Sehvermögen wirklich dadurch gestört ist | untauglich G. Z. |
| 37. Vorfall der Regenbogenhaut (prolapsus iridis, staphyloma iridis racemosum, myocephalon etc.) | untauglich. |
| 38. Verwachsung der Pupille (Pupillensperre, atresia s. synizesis pupillae) | untauglich. |
| 39. Chronische, bei allem Lichtwechsel gleich bleibende Verengerung der Pupille (myosis) | untauglich. |
| 40. Chronische, bei allem Lichtwechsel gleich bleibende Erweiterung der Pupille (mydriasis) von Lähmung der iris | untauglich. |
| 41. Lösung der Regenbogenhaut an ihrem Orbicularrande an einer oder mehreren Stellen durch äußere Erschütterung, Operationen 2c. (widernatürliche, doppelte 2c. resp. künstliche Pupille) | untauglich. |
| 42. Habituelles, bei allem Lichtwechsel gleich bleibendes Zittern, Ausdehnen und Erweitern der Pupille von habituellem klonischen Krampfzustande der iris (hippos) | untauglich. |
| 43. Angeborne Spaltung der Regenbogenhaut (coloboma ireos) | untauglich. |
| 44. Angeborner Mangel der Regenbogenhaut | untauglich. |
| 45. Grauer Staar (cataracta) in jeder Stufe der Ausbildung, selbst nach wohlgelungener Operation desselben | untauglich Ä. Z. über die vollzogene Operation. |
| 46. Schwarzer Staar (amaurosis) | untauglich Ä. Z. |

| | |
|---|---|
| 47. Blödsichtigkeit (amblyopia), torpide und erethische, (wenn weder in der Nähe, noch in der Ferne deutliches Sehen Statt findet) | untauglich G. 3. |
| 48. a) Kurzsichtigkeit (myopia) im höheren Grade | untauglich } G. 3. über |
| b) Dieselbe im minderen Grade | relat. taugl. } die Dauer. |
| 49. Das habituelle Taggesicht (Nachtblindheit, hemeralopia) | untauglich G. 3. |
| 50. Das habituelle Nachtgesicht (Tagblindheit, nyctalopia) | untauglich G. 3. |
| 51. Schiefstehen eines Augapfels (luscitas), mit dem Unvermögen, ihn in die der fehlerhaften entgegengesetzten Richtung zu bringen. | relativ tauglich. |
| 52. Starkes Schielen (strabismus), wenn beide Augäpfel dabei ihre freie willkürliche Bewegung haben<br>Gelindes Schielen beeinträchtigt die Militärtauglichkeit nicht. | relativ tauglich. |
| 53. Habituelles, krampfhaftes Zittern und Oscilliren eines oder beider Augäpfel (instabilitas s. nystagmos bulbi) | untauglich. |
| 54. Das Eiterauge (hypopion) | untauglich. |
| 55. Wassersucht des Augapfels (hydrophthalmos, buphthalmos) | untauglich. |
| 56. Wässerige Zersetzung und Auflösung des Glaskörpers (synchysis) u. grüner Staar (glaucoma) | untauglich. |
| 57. Varikosität der chorioidea des Augapfels (cirsophthalmia et staphyloma scleroticae) | untauglich. |
| 58. Das Hervordrängen des Augapfels aus seiner Höhle ohne Entzündung und Geschwulst seiner Häute, so daß er von den Augenlidern nicht mehr ganz bedeckt wird (exophthalmos) | untauglich. |
| 59. Das Hervordrängen des Augapfels aus seiner Höhle durch Anschwellung und Degeneration seiner Häute (exophthalmia z. B. fungosa etc.) | untauglich. |
| 60. Phthisis und atrophia bulbi | untauglich. |
| 61. Zerstörung oder Mangel eines Augapfels durch äußere Gewalt, Krebs, Markschwamm ꝛc. | untauglich. |
| cc) An den Ohren. | |
| 62. a) Taubheit, so wie unheilbare periodische oder anhaltende Schwerhörigkeit (baryecoea, dysecoea), ferner Abnormitäten im Baue des Gehörorgans, welche solche zur Folge haben, z. B. gänzliche Verwachsung oder bedeutende Verengerung des äußeren Gehörgangs, Verschließung desselben durch eine an seiner äußeren Mündung ausgespannte Haut, Zerstörung des Trommelfells, der inneren Gehörwerkzeuge u. s. f. wenn sie an *beiden* Ohren stattfinden | untauglich G. 3. über die Dauer der Taubheit oder Schwerhörigkeit. |
| b) Dieselben Uebel nur an *einem* Ohre | relat. taugl. G. 3. über die Dauer der Taubheit oder Schwerhörigkeit. |

| | |
|---|---|
| c) Neu entstandene, heilbare Schwerhörigkeit, z. B. nach schweren Krankheiten, Nervenfieber ꝛc. | G. Ä. Z. siehe §. 126. der Verordnung vom 30. April 1831. |
| 63. Habitueller stinkender Ausfluß aus dem Ohre (otorrohoea chronica) | untauglich G. Ä. Z. über die Dauer. |
| 64. a) Gänzlicher Mangel der äußeren Ohrmuschel an beiden Ohren | untauglich. |
| b) Derselbe nur an einem Ohre | relativ tauglich. |
| dd) An der Nase. | |
| 65. Auffallende Mißbildung oder Verunstaltung der Nase, monströse Größe oder ausnehmende Kleinheit derselben mit zu engen Nasenlöchern und Nasengängen, große Auswüchse an derselben, s. g. doppelte Nase | untauglich. |
| 66. Mangel oder Zerstörung der äußeren Nase oder des größten Theils derselben durch Krebs, Wunden ꝛc. | untauglich. |
| 67. Fehlende Nasenbeine, Einsinken der Nasenbeine durch Zerstörung der knöchernen oder knorpeligen Scheidewand durch äußere Gewalt ꝛc. | untauglich. |
| 68. Unheilbare Verengerung oder Verwachsung beider Nasenlöcher oder Nasenhöhlen, oder auch nur eines derselben | untauglich. |
| 69. Uebelriechende, chronische Exulceration der Schleimhaut der Nase, mit Ekel erregendem Ausflusse aus derselben, mit oder ohne Zerstörung der innern Nasenknochen durch caries (ozaena, Stinknase) | untauglich. |
| 70. Alle chronischen Krankheiten der Sinn- und Kieferhöhlen, Auftreibung derselben, sacromatöse, steatomatöse, osteosteatomatöse ꝛc. Auswüchse in denselben, chronische Exulceration derselben ꝛc. | untauglich. |
| ee) An und in dem Munde. | |
| 71. a) Einfache oder doppelte, nicht operirte Hasenscharte, erstere mit Spaltung der ganzen oder des größten Theils der Lippe<br>Einfache, 2 bis 3 Linien lange Spalte der Lippe wird nicht berücksichtigt. | untauglich. |
| b) Sehr mißförmig geheilte Hasenscharte | relativ tauglich. |
| 72. Gänzliche Verwachsung der Lippen oder Wangen mit dem Zahnfleische | untauglich. |
| 73. a) Mangel oder krankhafter Zustand, z. B. caries, aller Schneide- und Hundszähne einer Kinnlade | untauglich. |
| b) Mangel oder krankhafter Zustand des größten Theils der Schneide- und Hundszähne beider Kinnladen<br>Wenn jedoch ein Individuum bei gesunden Backenzähnen noch in jeder Kinnlade nur zwei gesunde, sich entsprechende Hunds- und Schneidezähne, z. B. in jeder den linken | relativ tauglich. |

| | |
|---|---|
| Eck- und äußeren rechten Schneidezahn ꝛc. hat, so ist es tauglich. | |
| 74. Mangel oder krankhafter Zustand aller Backenzähne einer Kinnlade, oder von mehr als derselben in beiden Kiefern zusammen | untauglich. |
| 75. Mangel oder krankhafter Zustand aller oder wenigstens zweier Drittheile der Gesammtzahl der Zähne einer oder beider Kinnladen | untauglich. |
| 76. Fleischgewächs des Zahnfleisches (epulis), wenn es in dem Grade besteht, daß es die Zähne auseinander treibt und im Kauen u. Sprechen hindert | untauglich. |
| 77. Deformitäten des Ober- oder Unterkiefers, wenn sie das Kauen und Sprechen in hohem Grade hindern | untauglich. |
| 78. Aufgehobene oder beschränkte Beweglichkeit des Unterkiefers durch ancylosis seiner Gelenkverbindung mit dem Schläfenbeine, große Narben ꝛc. | untauglich. |
| 79. Beträchtlicher, Sprache und Schlucken störender Substanzverlust, Lähmung der Zunge — doppelte Zunge — Deformität, besonders übermäßige Größe und Länge der Zunge, so daß sie aus dem Munde hängt (prolapsus linguae) | untauglich. |
| 80. Verwachsung der Zunge mit dem Zahnfleische oder den Wangen | untauglich. |
| 81. Bedeutende Varicositäten der vena ranina, mit beginnender Entartung und Steifheit der Zunge | untauglich. |
| 82. Geschwulst und Entartung des ductus whartonianus unter der Zunge (Froschgeschwulst ranula), zuweilen mit Degeneration der Submaxillardrüse verbunden | untauglich. |
| 83. Gespaltener knöcherner Gaumen (Wolfsrachen, palatum fissum) — gänzlicher oder theilweiser Mangel des knöchernen Gaumens | untauglich. |
| 84. Mangel oder völlige Spaltung des Gaumensegels oder nur des Zäpfchens | untauglich. |
| 85. Unheilbarer Speichelfluß | untauglich. |
| 86. Wasserkrebs, wässeriger Mundkrebs | untauglich. |
| ff) An den Sprachwerkzeugen. | |
| 87. Stummheit und Taubstummheit, desgleichen dauernde Sinnlosigkeit (aphonia) | untauglich G. 3. |
| 88. Chronische Heiserkeit | untauglich G. 3. |
| 89. a) Starkes Stottern | untauglich G. 3. |
| b) Gelindes Stottern | relat. tauglich G. 3. |
| 90. Lallende, unverständliche oder schwer verständliche Sprache | untauglich G. 3. |
| Bei solchen vorkommenden Uebeln sind alle zur Bildung der Stimme und Sprache concurrirenden Organe des Kopfes und Halses, so weit als es möglich ist, genau zu untersuchen und vorgefundene Fehler derselben im Protokoll zu bemerken. | |

### B. An dem Rumpfe (truncus).

#### a) An dem Halse.

| | |
|---|---|
| 91. a) Krummer, schiefer, steifer Hals (cervix obstipa, obliquitas colli) aus unheilbaren Ursachen | untgl. G. 3. wenn keine sinnlich wahrnehmbare Ursache zu Grunde liegt. |
| b) Ein etwas schiefer, jedoch noch beweglicher Hals aus unheilbaren Ursachen | relativ tauglich desgl. |
| 92. a) Chronische Anschwellung und Degeneration der Schilddrüse (der wirkliche Kropf, struma glandularis) oder des Zellgewebes am vorderen und an den Seitentheilen des Halses (der s. g. volle oder Satthals, Gebirgshals, Zellgewebekropf, struma cellularis, intumessentia telae cellulosae colli) | untauglich. |
| b) Ganz leichte Grade dieser beiden Uebel, wenn die vordere Fläche der Luftröhre ganz frei ist, die unbedeutende und ganz weiche, lockere Auftreibung sich nur zur Seite derselben befindet, beschränkt die Militärtauglichkeit nicht. | |
| 93. Der Luftröhrenbruch (bronchocele s. tracheocele) und die Luftröhrenfistel | untauglich. |
| 94. Auffallend starkes, regelwidriges Hervorstehen oder Vergrößerung des Kehlkopfes, oder schiefe Richtung desselben nach vorn und abwärts, wenn durch das gewöhnliche Anlegen der ordonanzmäßigen Halsbinde Anhäufung des Bluts im Kopfe, Blauwerden des Gesichts, Kurzathmigkeit, Beängstigung 2c. entsteht | untauglich. |
| 95. Das beschwerliche Schlingen (dysphagia) von organischen oder bleibenden dynamischen Ursachen (d. organica, paralytica vel spasmodica) | untauglich G. Ä. 3. wenn keine wahrnehmbare organische Ursachen vorhanden sind. |
| 96. Die Luftröhrenschwindsucht (phthisis trachealis) | untauglich Ä. 3. |

#### b) An dem Rückgrathe (Wirbelsäule, spina dorsi).

| | |
|---|---|
| 97. Starke Verbiegungen und Krümmungen (distortiones et curvaturae dorsi) a) nach hinten (Buckel, cyphosis, gibbositas), b) zur Seite (scoliosis), wenn die Wirbelsäule wenigstens einen Zoll von der Normallinie abweicht, c) nach vorn (lordosis) | untauglich. |
| 98. Unheilbare Steifheit des Rückgraths | untauglich. |

#### c) An und in dem Brustkasten (thorax).

| | |
|---|---|
| 99. Buckelige Wölbung des Brustbeins und auffallende, tief gehende Verbiegung desselben nach innen | untauglich. |
| 100. Schwerdknorpel des Brustbeins zu sehr ein- oder rückwärts gebogen, oder zu lang, z. B. bis an den Nabel reichend, oder verknöchert, | untauglich. |

so daß die Ausdehnung der darunter liegenden Theile verhindert wird

101. Allzu enger Brustkasten, wenn bei der auf nachbenannte Art anzustellenden Ausmessung desselben der Umfang unter 28 Zoll, der gerade oder Tiefedurchmesser unter 6½ Zoll beträgt*), zwar:

a) wenn dabei das Individuum keine Hoffnung zu besserer Entwickelung mehr giebt — untauglich.

b) wenn es diese noch erwarten läßt — S. §. 126. der Verordnung v. 30. April 1831.

Diese Bestimmungen gelten, wenn auch nur eines der benannten Brustmaaße unter dem angegebenen Minimum steht.

Nähere Bestimmungen des Brustmessens: Der Brustkasten wird immer nur allein in derjenigen horizontalen mittleren Umfangslinie gemessen, die vorn auf beiden Brustwarzen, hinten dicht unterhalb der Spitze beider Schulterblätter, seitwärts unter den Achselhöhlen hinläuft. Auf dieser nun wird ein festes, nicht dehnbares Band, welches in Zolle und Linien eingetheilt ist, angelegt und möglichst straf angezogen, so jedoch, daß die Haut dabei keine Falte bildet. Das Band giebt den Umfang des Brustkastens an. — Hierauf wird ein Tastenzirkel, dessen krumme, unten abgestumpfte Schenkel sich auf einem in Zolle und Linien eingetheilten Maaßstäbchen bewegen, mit dem stumpfen Ende des einen Schenkels vorn auf dem Brustbeine, da wo sich die senkrechte Mittellinie desselben mit der bezeichneten horizontalen des Brustkastens durchschneidet, mit dem des andern aber auf dem gerade entgegengesetzten, in dieser horizontalen Linie liegenden Punkte des Rückgraths auf dem Dornfortsatze des betreffenden Wirbelbeins in dem Grade fest angelegt, daß dem zu messenden Individuum keine schmerzhafte Empfindungen dadurch veranlaßt werden. Die auf dem Maaßstäbchen genau angegebene Distanz beider stumpfen Zirkelenden giebt den verlangten geraden oder Tiefedurchmesser des Brustkastens an.

102. Der zur Lungenschwindsucht disponirende (phthisische) Brust- und Körperbau (architectura phthisica s. habitus phthisicus), neben einem allzu engen Brustkasten sich noch charak- — untauglich.

---

*) Diese und andere auf Ausmessungen gegründete Bestimmungen dieses Reglements bei Fehlern und Gebrechen, welche auf Abweichungen vom normalen räumlichen oder Größe-Verhältnisse der Körpertheile beruhen, sind immer nur für 20jährige Militärpflichtige von wenigstens 63 Zoll Körperlänge berechnet.

| | |
|---|---|
| terisirend durch flügelförmig hervorstehende Schulterblätter, langen schmalen Hals, feine zarte Haut, langen schmächtigen Körper, florides Aussehen 2c. — um so mehr, wenn zugleich scrofulöser Zustand oder erbliche phthisische Anlage vorhanden ist | |
| 103. Stinkende Achselschweiße aus unheilbaren Ursachen und in so hohem Grade, daß sie Ekel erregen und durch die Kleidung schon bemerkbar sind | untauglich G. 3. über die Dauer. |
| Innere Brustkrankheiten. | |
| 104. Stinkender Athem aus unheilbaren Ursachen | untauglich G. 3. |
| 105. Die knotige, schleimige oder eiterige Lungenschwindsucht (phthisis pulmonum tuberculosa, pituitosa, ulcerosa) | untauglich Ä. 3. |
| 106. Chronische Engbrüstigk. (dyspnoea, asthma) | untauglich Ä. 3. |
| 107. Habituelles, periodisches, unheilbares Blutspeien, Bluthusten oder Blutsturz | untauglich Ä. 3. |
| 108. Große krankhafte Reizbarkeit der Lungen, des Herzens und Blutgefäßsystems, habituelle Congestion nach denselben mit beständiger Neigung zu Catarrhen, Nasenbluten, zu Blutspeien zur Engbrüstigkeit 2c. verbunden (phthisische Anlage oder Constitution) | untauglich Ä. 3. |
| 109. Organische Herzkrankheiten | untauglich Ä. 3. |
| Habituelles andauerndes, schon lange bestehendes, heftiges, oder sonst abnormes Herzklopfen (palpitatio cordis), welches von dem vorübergehenden, durch Gemüthsbewegungen, heftige körperliche Anstrengungen 2c. entstandenen wohl zu unterscheiden ist | untauglich. |
| Anmerkung. Menschen mit abnormem Herzklopfen müssen zu verschiedenen Malen, sowohl nach vorheriger Beruhigung, stillem Sitzen, als nach starken Bewegungen und bei vollkommener Lösung aller sehr engen Kleidungsstücke untersucht werden. | |
| 110. Brustbräune (angina pectoris) und Krampfsucht des Herzens | untauglich Ä. 3. |
| 111. Dislokation des Herzens auf der rechten Seite | untauglich. |
| 112. Noch Heilung versprechende hartnäckige Brustkrankheiten, besonders wenn sie in Folge äußerer Gewalt, verkehrter Lebensweise, zu schnellen Wachsthums entstanden und mit normalem Brust- und Körperbaue verbunden sind | A. 3. S. §. 126. der Verordnung vom 30. April 1831. |
| b) An und in dem Unterleibe (abdomen.) | |
| aa) Ueberhaupt: | |
| 113. Mißbildung der Beckenknochen, deformes, schiefes, verschobenes Becken, dadurch ungleiche Hüften, wenn durch sie die gerade militärische | untauglich. |

| | |
|---|---|
| Haltung aufgehoben und hinkender Gang erzeugt wird. (Ist meist mit Scoliosis der Lendenwirbel verbunden)<br>Eine nur etwas schiefe oder hohe Hüfte ohne Hinken wird nicht beachtet. | |
| 114. Alle wahren Brüche (herniae): Bauch-, Nabel-, Leisten-, Scrotal-, Schenkel-, Mittelfleisch- rc. Brüche, ohne Rücksicht auf Größe, Zeitdauer, Reponibilität rc., desgleichen alle durch den Bruchschnitt geheilten Brüche<br>Anmerkung. Wenn die geringste Anzeige oder Vermuthung vorliegt, daß ein Bruch vorhanden sei, so ist der Fall, insofern die Aerzte der Rekrutirungskommission die Untauglichkeit nicht aussprechen, an den Rekrutirungsrath zu verweisen. | untauglich G. Ä. Z. rücksichtlich der durch den Bruchschnitt geheilten Brüche. |
| 115. Ohne Bruchschnitt erst seit zwei Jahren geheilte Brüche<br>Im folgenden Jahre wird der Mann wiederholt untersucht, und wenn die Aerzte keinen Bruch entdecken und wenn auch nicht durch physikatsärztliches Zeugniß nachgewiesen wird, daß der Bruch seit der vorigen Musterung vorgetreten sei, für tauglich erkannt. | G. Ä. Z. Nach §. 126 der Verordnung v. 30. Apr. 1831 zu verfahren. |
| 116. Kothfistel (fistula stercoracea) und widernatürlicher s. g. künstlicher After (anus praeternaturalis s. artificialis) | untauglich. |
| 117. Habituelles Erbrechen (vomitus chronicus) | untaugl. G. (bes.) Ä. Z. |
| 118. Habituelles Blutbrechen (vomitus cruentus) | untauglich desgl. |
| 119. Habitueller Heißhunger, bei dessen Anfällen ein ohnmächtiger Zustand sich einstellt | untauglich G. Ä. Z. |
| 120. Habituelle unheilbare Colik, Bauchflüsse (bes. fluxus lientericus und coeliacus), Verstopfung mit allgemeiner Entkräftung und Abzehrung des Körpers verbunden | untauglich Ä. Z. |
| 121. Jedes eingewurzelte Hämorrhoidalleiden, habituelle Hämorrhoidal-, Blut- oder Schleim-Flüsse, veraltete, bedeutende Hämorrhoidal-Zacken oder Knoten | untauglich. |
| 122. Chronische Gelbsucht (icterus chronicus) | untauglich Ä. Z. |
| 123. Chronische unheilbare Verhärtungen der Unterleibseingeweide | untauglich Ä. Z. |
| 124. Vereiterung innerer Organe (phthisis) des Unterleibs, z. B. der Leber, Nieren (phthisis hepatica, renalis etc.) | untauglich Ä. Z. |
| 125. Gallensteine | untauglich Ä. Z. |
| bb) An den Geschlechtstheilen. | |
| 126. Mangel oder bedeutende, mit gänzlichem Verluste der Eichel verbundene Verstümmelung des männlichen Gliedes | untauglich. |

| | |
|---|---|
| Narben, ungewöhnliche Kleinheit desselben sind kein Grund zur Untauglichkeit. | |
| 127. Alle zwitterartigen Verbildungen der äußeren Geschlechtstheile (pseudo-hermaphroditismus) | untauglich. |
| 128. Verwachsung der äußeren normalen Oeffnung des männlichen Gliedes und Mündung der Harnröhre auf seiner unteren (hypospadiaeus) oder oberen Fläche (epi- oder anaspadiaeus) | untauglich. |
| 129. Abnorme Lage eines oder beiden Hoden (deviatio s. aberratio testiculorum) außerhalb der Unterleibshöhle, z. B. in oder dicht vor dem Bauchringe, unter dem Schenkelringe, im Schenkelbuge, im Mittelfleische | untauglich. |
| 130. Fleischbruch (sarcocele). — Verknöcherung eines oder beider Hoden | untauglich. |
| 131. Chronische Geschwülste und Verhärtungen des Samenstrangs | untauglich. |
| 132. a) Wasserbruch (hydrocele), wenn noch Hoffnung zur Resorbtion des Wassers vorhanden ist. | S. §. 126. der Verordnung v. 30. April 1831. |
| b) Wenn diese nicht mehr zu erwarten ist | untauglich. |
| 133. Anschwellung der Blutadern des Samenstrangs (Varicocele) in dem Grade, daß mehrere variköse Stränge bis an den Bauchring sich erstrecken, und den Nebenhoden an diesen Varikositäten Antheil nimmt. | untauglich. |
| Leuten mit geringeren Graden dieses Uebels sind für den Dienst zu Pferd nicht geeignet. | |
| cc) An den Urinwerkzeugen. | |
| 134. Habituelles schwieriges, schmerzhaftes Harnen (Urinverhaltung, stranguria, ischuria chronica) | untauglich A. 3. |
| 135. Habituelles Unvermögen, den Harn zu halten, unwillkührlicher Urinabgang (incontinentia urinae) | untauglich G. 3. |
| 136. Entleerung des Urins durch den Nabel, wegen offen gebliebenem urachus | untauglich. |
| 137. Complete oder incomplete Harnfistel (fistula urinaria), gleichviel ob sie innerlich in die Nieren oder Ureteren, Blase oder Harnröhre mündet | untauglich. |
| 138. Habituelles periodisches Blutharnen (haematuria s. mictus cruentus) | untauglich A. 3. |
| 139. Die wahre Harnruhr (diabetes) | untauglich A. 3. |
| 140. Blasen- oder Nierensteine oder Gries | untauglich A. 3. |
| dd) An dem After. | |
| 141. Habitueller Vorfall des Mastdarms (prolapsus s. procidentia ani) | untauglich. |
| 142. Bedeutende chronische, den Abgang der Excremente hindernde Verengerung des Mastdarms | untauglich A. 3. über die Dauer. |
| 143. Complete oder incomplete Mastdarmfistel (fistula ani) | untauglich. |
| 144. Unwillkührlicher Kothabgang als habituelles Leiden | untauglich A. 3. über die Dauer. |

## C. An den größeren Gliedmaßen (Extremitäten.)

a) Ueberhaupt.

| | |
|---|---|
| 145. Mangel einer oder mehrerer Extremitäten oder unentbehrlicher Theil derselben, z. B. einer Hand, eines Fußes | untauglich. |
| 146. Verknöcherung (ancylosis vera) der Gelenke | untauglich. |
| 147. Anschwellung und Entartung der Knorpel und Gelenkbänder, so wie sämmtlicher, das Gelenk umgebenden Weichtheile (Gelenkschwamm, fungus articulorum, tumor albus) | untauglich. |
| 148. Bewegliche knorpelige Concremente innerhalb der Gelenke (cartilagines mobiles articulorum, Gelenkmäuse) | untauglich. |
| 149. Gelenkwassersucht (hydrarthrus) | untauglich. |
| 150. Kalte Geschwülste der Gelenkköpfe, Knochenauswüchse an den Gelenken | untauglich. |
| 151. Dyskrasische Entzündung, Anschwellung und Knochenfraß (caries) der Gelenkköpfe (Arthrokaken), in deren Folge freiwillige Auslenkung derselben (luxatio spontanea) | untauglich. |
| 152. Künstliche oder widernatürliche Gelenke | untauglich. |
| 153. Veraltete, nicht reponirte Luxationen und Subluxationen, mit Ausnahme der unter Nr. 160 erwähnten<br>Bei Luxationen an den Fingern wird nach Nr. 165 entschieden. | untauglich. |
| 154. Eine solche erwiesene Schlaffheit und Atonie der Gelenkbänder, daß schon auf gewöhnliche Bewegungen Luxationen erfolgen oder selbst willkührlich hervorgebracht werden können. | untauglich Ä. 3. |
| 155. Nur etwas beschränkte Bewegung der größeren Gelenke, so daß jede Bewegung ausgeführt werden kann, nur nicht mit der nöthigen Gewandtheit und Vollkommenheit, z. B. wenn ein Arm im Ellenbogengelenke nicht ganz vollkommen gerade gemacht werden kann ꝛc. — in Folge kleiner Knochenauftreibungen oder nicht ganz gut geheilter Frakturen nahe an den Gelenken ꝛc. | relativ tauglich. |
| 156. Beschränkte Beweglichkeit der größeren Gelenke, die nach kürzlich geheilten bedeutenden Verletzungen zurückgeblieben ist und noch Hoffnung zur Beseitigung derselben zuläßt. | S. §. 126. der Verordnung vom 30. April 1831. |

b) An den oberen Extremitäten.

aa) Ueberhaupt.

Außer den von Ord. Nr. 145 — 156. benannten Gebrechen noch folgende:

| | |
|---|---|
| 157. Abnormes Längenverhältniß der Arme: | |
| a) Abnorme Länge beider, wenn sie in aufrechter, gerader Körperstellung bis zu den Knien herabreichen | relativ tauglich. |

| | |
|---|---|
| b) Abnorme Kürze **beider**, wenn sie in derselben Stellung nur bis zu den Trochanteren reichen | untauglich. |
| c) Abnorme Kürze nur **eines** derselben, wenn ein Arm über $1^1/_2$ Zoll kürzer ist, als der andere | untauglich. |
| d) Verkürzung eines Armes von $1^1/_2$ und über $^1/_2$ Zoll | relativ tauglich. |
| Zu c) und d). Jeder Arm wird einzeln und zwar in gerader, seitwärts ausgestreckter Richtung, in welcher er mit der Seitenfläche des Rumpfes einen rechten Winkel bildet, von der Mittellinie des oberen Theiles des Brustbeines aus, vermittelst eines festen, nicht dehnbaren, in Zolle und Linien eingetheilten Bandes gemessen, welches von der benannten Mittellinie bis zur äußersten Spitze des Mittelfingers in gerader Richtung ausgespannt wird. | |
| 158. Auffallende Deformität des Schlüsselbeines, wenn das Tragen des Gepäckes dadurch unmöglich gemacht oder in hohem Grade für die Dauer erschwert wird | untauglich. |
| 159. Verwachsung des radius und der ulna in eine Knochenmasse | untauglich. |
| 160. Veraltete, nicht reponirte Luxation oder Subluxation des unteren Endes der ulna, bei sonst normalem Zustande des Handgelenkes | relativ tauglich. |
| 161. Verschiebung der Handwurzel- und Mittelhandknochen, mit unheilbarer Steifheit des Handgelenkes | untauglich. |
| 162. Gänzliche Verkrüppelung oder bleibende widernatürliche Verdrehung einer Hand | untauglich. |
| bb) **An den Fingern insbesondere.** | |
| 163. gänzlicher Mangel: | |
| a) eines Daumens oder des rechten Zeigefingers | untauglich. |
| b) **mehrerer** Finger **einer** Hand, oder **eines** Fingers **jeder** Hand | untauglich. |
| c) eines einzigen der unter a) nicht benannten Finger | relativ tauglich. |
| 164. Theilweiser Mangel (Verstümmelung): | |
| a) Mangel des Nagelgliedes eines Daumens, ganz oder größtentheils | relativ tauglich. |
| b) Ist mehr als das Nagelglied eines Daumens verloren | untauglich. |
| c) Mangel zweier Glieder des rechten Zeigefingers oder auch nur eines derselben, ganz oder größtentheils | relativ tauglich. |
| d) Sich über zwei Glieder hinaus erstreckender Mangel an demselben | untauglich. |

| | |
|---|---|
| e) Verlust des Nagelgliedes, ganz oder größtentheils: | |
| aa) an beiden Daumen, oder an einem Daumen und dem rechten Zeigefinger | untauglich. |
| bb) an einem oder zwei der übrigen Finger einer Hand | relativ tauglich. |
| cc) an einem Daumen oder dem rechten Zeigefinger und einem anderen Finger einer und derselben Hand | untauglich. |
| dd) an dem rechten Zeigefinger oder einem Daumen der einen Hand und einem der übrigen Finger der andern Hand | relativ tauglich. |
| ee) an der Mehrzahl der Finger einer Hand | untauglich. |
| f) Jede über das Nagelglied hinausgehende Verstümmelung: | |
| ff) eines Fingers mit Ausnahme der Daumen und des rechten Zeigefingers | relativ tauglich. |
| gg) mehrerer Finger einer Hand | untauglich. |
| hh) eines Fingers an jeder Hand, mit der unter ff) gemachten Ausnahme | relativ tauglich. |
| g) Verlust des Knochens einer Phalanx ohne den Verlust der Weichtheile: | |
| ii) an einem Daumen oder dem rechten Zeigefinger | relativ tauglich. |
| kk) an mehreren Phalangen einer Hand. | untauglich. |
| Der unbedeutende Verlust einer Fingerspitze, bei gehörig fester Vernarbung und bei noch vorhandenem Nagel, hebt die völlige Tauglichkeit nicht auf. | |
| 165. Steifheit oder beschränkte willkührliche Bewegung der Finger; | |
| a) steifes Einwärtsbiegen der Finger: | |
| aa) am ersten oder zweiten*) Gelenke eines Fingers | untauglich. |
| bb) am Nagelgliede: | |
| α) eines Fingers | relativ tauglich. |
| β) mehrerer Finger | untauglich. |
| b) Steifheit der Fingergelenke mit gerade ausgestreckten Phalangen, wenn sie Statt hat: | |
| aa) nur im Gelenke des Nagelgliedes allein: | |
| α) an einem Daumen oder an einem Zeigefinger | relativ tauglich. |
| β) an zwei oder mehreren Fingern | untauglich. |
| bb) an jedem der übrigen Gelenke eines oder mehrerer Finger | untauglich. |

*) Der Gleichförmigkeit wegen sind die Gelenke und Glieder der Finger immer von der Mittelhand aus zu zählen, so daß das mit derselben verbundene das erste benannt wird.

| | |
|---|---|
| c) Ein steifer, stark nach den Rändern oder dem Rücken der Hand verdrehter Finger, gleichviel an welchem Gelenke | untauglich. |
| d) Erschwerte freiwillige Beweglichkeit: | |
| aa) eines Daumens oder des rechten Zeigefingers | relativ tauglich. |
| bb) der Mehrzahl der Finger einer Hand | untauglich. |
| 166. Ein überzähliger Finger, wenn er unbeweglich und nicht normal organisirt und nicht neben dem fünften Finger eingelenkt ist, oder mehrere überzähliche Finger einer Hand | untauglich. |
| Dagegen hebt ein überzähliger Finger, der willkührlich bewegt werden kann, normal organisirt, mit einem besonderen Mittelhandknochen versehen und am Ulnarrande der Hand neben dem kleinen Finger gehörig eingelenkt ist, die Tauglichkeit nicht auf. | |
| 167. An den Fingern neben angewachsene überzählige Phalangen: | |
| a) An einem Daumen oder dem rechten Zeigefinger | untauglich. |
| b) An einem der übrigen Finger, wenn sie eine solche Richtung hat, daß sie in jeder Beziehung den freien Gebrauch der Hand hindert | untauglich. |
| Wenn sie nicht im Arbeiten hindert | relativ tauglich. |
| c) An zwei oder mehreren Fingern | untauglich. |
| Eine normal eingelenkte überzählige Phalanx der Daumen, so daß diese wie die übrigen Finger drei Glieder haben, hebt, wenn alle Gelenke frei beweglich sind, die Tauglichkeit nicht auf. | |
| 168. Verwachsung der Finger unter sich: | |
| a) Steife, durch Verschmelzung beiderseitiger Knochen in eine Masse vermittelte Verwachsung zweier oder mehrerer Finger | untauglich. |
| b) Bewegliche, nur durch eine Zwischenhaut vermittelte Verwachsung: | |
| aa) eines Daumens und Zeigefingers<br>bb) des rechten Zeige- und Mittelfingers<br>cc) der meisten Finger einer Hand<br>dd) zweier Finger an jeder Hand | untauglich. |
| ee) Jede andere derartige Verwachsung zweier Finger unter sich | relativ tauglich. |
| 169. Das Zusammentreffen zweier oder mehrerer Fehler der Finger, deren jeder für sich allein relativ tauglich macht, an einem Individuum, macht dasselbe | untauglich. |

c) An den unteren Extremitäten.

aa) Ueberhaupt.

Außer den von Ord. Nr. 145—156 benannten Gebrechen noch folgende:

| | |
|---|---|
| 170. Abnormes Längenverhältniß der Beine: | |
| a) Abnorme Länge oder Kürze beider, wenn in aufrechter, gerader Körperstellung ihre Länge wenigstens einen Fuß mehr oder weniger beträgt, als die Gesammtlänge des Rumpfes, Halses und Kopfes vom Schenkelbuge bis zum Scheitel | untauglich. |
| b) Dieselbe Abnormität, wenn die Differenz einen halben Fuß bis ausschließlich einen Fuß beträgt | relativ tauglich. |
| c) Ungleiche Länge beider, abnorme Kürze eines derselben, wenn ein Bein wenigstens um 1½ Zoll kürzer ist, als das andere | untauglich. |
| d) Geringere Verkürzung eines Beines unter 1½ Zoll, bis zum halben Zoll ausschließlich | relativ tauglich. |
| Differenzen von ½ Zoll werden nicht berücksichtigt. | |
| 171. a) zu starke Convergenz beider Oberschenkel mit Divergenz der Unterschenkel (Kniebohrer, Schaafklemmer) in dem Grade, daß, wenn in gerader militärischer Stellung die möglichst rückwärts gestreckten Knieen dicht an einander stehen, der Abstand beider Fersen wenigstens über drei Zoll beträgt | untauglich. |
| b) Mindere Grade desselben bei einem Fersenabstand über zwei bis incl. drei Zolle | relativ tauglich. |
| Bei noch geringeren Grade ist das Individuum tauglich. | |
| c) Dieselben Bestimmungen, wie unter a) und b) gelten auch für den einseitigen Kniebohrer, wenn nämlich das eine Bein normal und das andere mit dem Knie zu stark einwärts, nach unten aber mit der Ferse zu sehr auswärts gekehrt ist. | |
| 172. a) Zu starke Divergenz der Oberschenkel mit Convergenz der Unterschenkel (Säbelbeine), in dem Grade, daß, wenn in der geraden, militärischen Stellung bei möglichst rückwärts gestreckten Knieen die Fersen dicht an einander stehen, der Abstand beider Knieen zwischen der Mitte der inneren Condylen der Oberschenkelknochen wenigstens 4 Zoll beträgt | untauglich. |
| b) Minderer Grad derselben bei einem Knieenabstand über 3 und unter 4 Zoll | relativ tauglich. |
| Bei noch geringeren Graden findet Tauglichkeit Statt. | |
| 173. Bleibende abnorme Lage der Kniescheibe in dem Grade, daß das Gehen dadurch gehindert wird. | untauglich. |
| 174. Trennung der Kniescheibe in mehrere Stücke nach ungeheilten Frakturen | untauglich. |
| 175. Zerreißung oder Verkürzung der Achillessehne | untauglich. |
| 176. Der Pferdefuß, Spitzfuß (pes equinus) | untauglich. |

| | |
|---|---|
| 177. Der Klumpfuß | untauglich. |
| 178. Der Plattfuß, wenn das Uebel einen solchen Grad erreicht hat, daß das Gehen auf dem ganz eingesunkenen, den Boden unmittelbar berührenden inneren Rande der Fußsohle geschieht *) | untauglich. |
| 179. Verschiebung und Verbiegung der Fußwurzel- und Mittelfußknochen nach oben und außen, so daß der Fußrücken abnorm convex, die Fußsohle abnorm concav, der Fuß bis auf sieben Zoll verkürzt ist, und der Gang mehr auf dem äußeren Rande des Fußes geschieht | untauglich. |
| 180. Unverhältnißmäßig lange und schmale Füße von mehr als 12 Zoll Länge | untauglich. |
| 181. Unheilbare, stark stinkende Fußschweiße, wenn erwiesen ist, daß das betreffende Individuum von jeher damit behaftet war, und sich bei der Untersuchung findet, daß durch den ätzenden Fußschweiß die Haut wirklich angegriffen ist | untauglich G. 3. über die Dauer. |
| bb) An den Zehen insbesondere. | |
| 182. Auseinanderstehen (Divergiren) aller Zehen, oder auch nur der großen von der zweiten, in solchen weiten Intervallen, daß der Vordertheil des Fußes so unförmlich breit wird, daß er das Tragen eines gewöhnlich geformten Schuhes unmöglich macht | untauglich. |
| 183. Rechtwinkelige steife Krümmung einer Zehe | untauglich. |
| 184. Schiefes oder queres Ueberliegen einer Zehe | untauglich. |

*) Da der Plattfuß leicht mit dem breiten Fuße, welcher nicht zum Militärdienste untauglich macht, verwechselt werden kann, so wird hier eine genaue und vollständige Beschreibung beider beigefügt: Bei dem Plattfuße ist der Fußrücken nicht gehörig gewölbt, und die Fußsohle ist in ihrer Mitte nach dem inneren Rande nicht ausgehöhlt, sondern ganz platt, eben und im höchsten Grade des Uebels selbst etwa nach unten convex, so daß alle Theile der Fußsohle beim Auftreten den Fußboden berühren, und man nicht im Stande ist, einen Finger vom innern Rande her zwischen die Fußsohle und den Boden zu bringen. Dabei ist der innere Knöchel stets hervorragend und tiefer stehend als gewöhnlich, unter dem äußern Knöchel befindet sich eine nach dem Grade des Uebels mehr oder weniger bedeutende Aushöhlung, die Fußwurzel ist der breiteste Theil des Fußes, diejenige Aushöhlung, welche sich im normalen Baue an der inneren Seite vom inneren Knöchel bis zum ersten Mittelfußkochen vorfindet, ist nicht allein ausgefüllt, sondern selbst etwas convex; der Gang eines wahren Plattfüßigen geschieht gewöhnlich mit gebogenen Knieen, und hat viele Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen, der einen Schubkarren vor sich her schiebt, und er geht dabei immer auf dem innern Rande der Fußsohle; das Fußgelenk leidet mehr oder weniger an seiner freien Beweglichkeit, besonders beim Ausstrecken des Fußes, ohne jedoch steif zu seyn. — Bei dem breiten Fuße findet sich an der Fußsohle die gewöhnliche Aushöhlung, der Rücken des Fußes ist gehörig gewölbt, und an der Fußwurzel nicht breiter als gewöhnlich; erst in den Mittelfußknochen beginnt die Ausdehnung des Fußes in die Breite, nimmt nach den Zehen hin immer mehr zu, und bei manchen endigen sich die Zehen in einer fast geraden Linie, so daß die große Zehe vor der kleinsten nur sehr wenig hervorragt; der breite Fuß ist in der Regel auch sehr fleischig; die Bewegung im Fußgelenke ist nicht gestört; der Gang geschieht nicht mit gebogenen Knieen.

über die benachbarte in dem Grade, daß das zweite Glied der letzteren von der ersteren bedeckt ist, in so ferne Steifigkeit oder schwielige Härte auf der Oberfläche der überliegenden Zehe vorhanden ist

| | |
|---|---|
| 185. Mangel einer großen Zehe oder mehr als einer Phalanx derselben | untauglich. |
| 186. Mangel zweier Zehen eines Fußes | untauglich. |
| 187. Ueberzählige Zehen | untauglich. |
| 188. Steife, durch Verschmelzung der Knochen vermittelte Verwachsung mehrerer Zehen eines Fußes, nicht aber die bewegliche, bloß durch eine Zwischenhaut bewirkte | untauglich. |
| 189. Zu starke falsche Richtung der großen Zehe nach außen, gegen die übrigen Zehen hin, mit ungewöhnlich starkem Vorsprung ihrer Artikulation mit dem Mittelfuße | untauglich. |
| 190. Geschwülste, Knochen- und andere Auswüchse an den Zehen, besonders am Ballen der großen Zehe in solchem Grade, daß das Tragen der Schuhe unmöglich wird | untauglich. |

## Zweite Abtheilung.

### An keine bestimmte einzelne Körperabtheilung gebundene Gebrechen und Krankheiten, theils örtliche, die an jedem Körpertheile vorkommen, theils allgemeine des ganzen Körpers.

#### A. Oertliche.

| | |
|---|---|
| 191. Bedeutende hornartige Auswüchse am Kopfe oder anderen Theilen des Körpers von solcher Größe, daß die militärischen Verrichtungen dadurch gehindert werden | untauglich. |
| 192. Größere Balggeschwülste (tumores cystici), Ueberbeine (ganglia), Fettgeschwülste (lipomata) und Lymphgeschwülste (tumores lymphatici), selbst kleinere, wenn sie durch ihren Sitz das Tragen der militärischen Kleidung, der Waffen oder des Gepäckes verhindern, oder die im Militärdienste nöthige Funktion eines Theils stören. In den ärztlichen Protokollen ist jedesmal der Sitz und die Größe derselben anzugeben. | untauglich. |
| 193. Fleischgewächse (sarcomata) und Polypen unter den unter 192 angegebenen Bedingungen | untauglich. |
| 194. Erweiterungen der größeren Arterienstämme (aneurysmata) | untauglich. |
| 195. Starke und zahlreiche Blutaderknoten (Varices), welche die Funktion eines Theils stören, bei jeder Anstrengung zu bersten, oder gefährliche Blutungen zu veranlassen drohen, besonders wenn sie mit Verhärtungen und Knoten verbunden sind | untauglich. |

| | |
|---|---|
| 196. Ekel erregende größere Muttermäler an unbekleideten Theilen | untauglich. |
| 197. Scirrhus, Krebs, Mark- und Blutschwamm (fungus medullaris und haematodes) | untauglich. |
| 198 Unheilbare veraltete Vereiterungen, veraltete dyskrasische oder kachektische Geschwüre, besonders mit desorganisirter Haut, mißfarbigem Ansehen, aufgetriebenen Knochen rc. | untauglich. |
| 199. Unheilbare oder höchst schwierig heilbare Fisteln, besonders die in die inneren Höhlen oder in Gelenke eindringenden, oder mit Knochenleiden communicirenden rc. | untauglich. |
| 200. Veraltete Erfrierungen des größten Theils der Hände oder Füße mit chronischer periodischer Anschwellung, Entzündung, Eiterung, blaurother Farbe rc. | untauglich. |
| 201. Narben, die bei Anstrengungen des Körpers leicht aufbrechen, auf den unterliegenden Muskeln, Aponeurosen, Bändern oder Knochen fest adhäriren, die Bewegung und den freien Gebrauch eines Theils hindern, oder schmerzhaft machen | untauglich. |
| 202. Vernarbte Verwundungen, die in natürliche Höhlen ein- oder durchdrangen, in deren Folge die Funktion einzelner Eingeweide so gestört ist, daß jede starke körperliche Anstrengung die heftigsten Beschwerden erregt oder ganz unmöglich ist | untauglich A. 3. |
| 203. Anhaltende Zurückziehung (Contraktur) und Verkürzung einzelner Muskeln, wenn dadurch bleibende Biegung oder Ausdehnung eines Gliedes verursacht oder die Bewegung bedeutend gestört wird | untauglich. |

### Knochenkrankheiten.

| | |
|---|---|
| 204. Knochengeschwüre (Beinfraß, caries) | untauglich. |
| 205. Knochenbrand, (necrosis) | untauglich. |
| 206. Knochenauswüchse (exostoses), enorme Wucherung des callus, Knochen- und Knochenhautgeschwülste, besonders Knochenwurm oder Winddorn (spina ventosa), wenn sie durch ihren Sitz oder ihre Größe die Bewegung oder das Tragen der militärischen Kleidung, der Waffen oder des Gepäckes, oder die Verrichtungen des Militärdienstes erschweren od. unmöglich machen<br>In den ärztlichen Protokollen ist deren Sitz und Größe genau anzugeben. | untauglich. |
| 207. Bedeutender Knochensubstanzverlust durch Splitterbrüche, caries, necrosis, Operationen rc.<br>An den Fingern wird nach Nr. 163 und 164 entschieden. | untauglich. |

| | |
|---|---|
| 208. Veraltete, unvereinigt gebliebene Knochenbrüche | untauglich. |
| 209. Von selbst, ohne äußere Gewalt, entstandene Knochenbrüche (fracturae spontaneae) in Folge von glasartiger Brüchigkeit der Knochen (fragilitas ossium) | untauglich G. Ä. 3. |
| 210. Starke Verbiegungen oder Verkrümmungen der Knochen, angeboren oder in Folge von übel geheilten Beinbrüchen, Rhachitis ꝛc | untauglich. |
| 211. Knochenspeck- oder Knochenfleischgeschwulst (osteosteatoma, osteosarcoma), Knochenerweichung (osteomalacia s. rhachitis adultorum) | untauglich. |

### B) Allgemeine, und zugleich mitunter auch örtlich erscheinende.

| | |
|---|---|
| 212. Allgemeine Verkrüppelung, Mißbildung oder Mißstaltung des ganzen Körpers | untauglich. |
| 213. Allgemein schwächlicher, schlecht entwickelter, verkümmerter Körper, mit schwachen Knochen und welken Muskeln, der keine Hoffnung zu kräftigerer Entwickelung giebt, auch ohne vorhandene bemerkbare Krankheit | untauglich. |
| 214. Schwächlicher Körper, mit Hoffnung kräftigerer Entwickelung | S. §. 126. der Verordn. vom 30. April 1831. |
| 215. Alle, mit allgemeiner Entkräftung und Abzehrung des Körpers verbundene unheilbare Krankheiten (marasmus, tabes, atrophia, Zehrfieber, febris hectica) | untauglich. |
| 216. Oertliches Schwinden und Abwelken einzelner Körpertheile (atrophia partialis), z. B. der Hände, Füße ꝛc. | untauglich. |
| 217. Hypertrophie des ganzen Körpers oder auch nur eines Theiles desselben in sehr hohem Grade (obesitas s. corpulentia nimia), so daß die nothwendige freie Beweglichkeit und Gewandtheit dadurch aufgehoben ist. | untauglich. |
| 218. Allgemeine Scrofelkrankheit oder solche Folgen derselben, die entweder die Ernährung des ganzen Körpers, oder die freie Bewegung oder Funktion eines Theiles stören. | untauglich. |
| 219. Veraltete, eingewurzelte gichtische oder chronisch-rheumatische Leiden, welche die freie willkührliche Bewegung oder die Ernährung hindern, fortwährende oder periodische schmerzhafte Zustände herbeiführen u. s. f. | untauglich Ä. 3. |
| 220. Veraltete allgemeine Lustseuche (lues venerea) und unheilbare Folgen derselben | untaugl. nach Umständen Ä. 3. |
| 221. Die scorbutische Cachexie in ihrer vollendeten Ausbildung. | untauglich. |
| 222. Unheilbare Wassersucht des ganzen Körpers oder einzelner Theile desselben | untauglich G. Ä. 3. über die Dauer. |

| | |
|---|---|
| 223. Habituelle, weit verbreitete Hautkrankheiten<br>a) Flechten (herpes)<br>b) Veralteter krätzartiger Ausschlag (impetigo sparsa) oder unheilbarer Kleiengrind (porrigo)<br>c) Der Fischschuppenausschlag (ichthyosis)<br>d) Der Aussatz (lepra, elephantiasis)<br>e) krankhaftes, zu beständigen Exanthemen disponirendes, abnorm absonderndes und darum auch bei der größten äußeren Reinlichkeit doch immer unsauberes Hautorgan | untauglich. |
| 224. Habituelle Nervenkrankheiten (neuroses)<br>Dahin gehören besonders:<br>a) Tonische oder klonische Krämpfe überhaupt<br>b) Fallsucht (epilepsia)<br>c) St. Veitstanz (chorea Scti. Viti)<br>d) Habituelles starkes Zittern des ganzen Körpers, oder einzelner Theile<br>e) Starrsucht (catalepsis)<br>f) Das Nachtwandeln (somnambulismus)<br>g) Habitueller dauernder od. periodischer Schwindel, während dessen Anfällen Bewußtlosigkeit eintritt<br>h) Unheilbare nervöse Schmerzen (neuralgiae) einzelner Theile, z. B. des Gesichts (Fothergill'scher Gesichtsschmerz), eines Armes, einer Hüfte, eines Fußes ꝛc.<br>i) Vollkommene oder unvollkommene Lähmung (paralysis, paresis) des Körpers oder einzelner Theile, einer Körperhälfte (hemiplegia) u. s. f.<br>An den Fingern wird nach Nummer 165. entschieden. | untauglich G. Ä. 3. |

## Zweite Klasse.

## Geisteskrankheiten.

Hierher gehören alle langwierigen oder unheilbaren Krankheiten, wodurch der Mensch eines freien, selbstständigen, vernünftigen Handelns unfähig ist.

| | |
|---|---|
| 225. Geistesschwäche, die nach überstandenen schweren Krankheiten zurückblieb und noch heilbar ist | G. Ä. 3. S. §. 126. der Verordnung vom 30. April 1831. |
| 226. Blödsinn (amentia, fatuitas), so wie auch große Schwäche einzelner oder aller Geisteskräfte (hoher Grad von Stumpfsinn oder Dummheit (imbecillitas, stupiditas maxima, idiotismus) mit Gedächtnißlosigkeit (amnesia) | untauglich G. 3. |
| 227. Anhaltende krankhafte Schwermuth, Tiefsinn, Trübsinn (melancholia) | untauglich G. 3. |
| 228. Wahnsinn, Verrücktheit, fixer Wahn ꝛc. (moria, vesania) | untauglich G. 3. |
| 229. Tobsucht, Raserei, Tollheit (mania, furor) | untauglich G. 3. |

5. Vom Ministerium d. J. u. d. J. am 5. Mai 1834 ertheilte Instruktion für Musterungsärzte über Anwendung des ihnen übergebenen Untersuchapparats, mit Hinweisung auf das bestehende Untauglichkeitsreglement vom 22. Apr. 1834.

§. 1. Der den Aerzten bei jeder Musterung zum Behufe einer möglichst genauen Untersuchung gegebene Apparat enthält: I. Ausmessungs-Instrumente, welche in dem im Mittelfache liegenden Etui enthalten sind, und II. den Brillenprobenapparat, der in den übrigen Gefächern vertheilt ist. — I. Von den Ausmessungs-Instrumenten. §. 2. Es sind folgende: 1) Drei acht Fuß lange, in Zolle und Linien des Großherzogl. Hessischen Decimalmaßes eingetheilte Bandmaße. 2) Ein zerlegbarer Tastenzirkel, an welchem sich ein Maaßstäbchen befindet, welches in eben angeführtem Maase die Distance seiner abgestumpften Schenkelspitzen angibt, 3) ein gerader Zirkel, 4) ein Senkloth. Die Bandmaße dienen, um die Peripherie der Brust und anderer Theile, sowie auch die Länge der Extremitäten oder des ganzen Körpers (s. Ord. Ziffer 2. 101. 157. 170 rc.), — der Tastenzirkel, um die Diameter der Brust u. a. Theile, sowie auch der Geschwülste, Narben rc., die Länge und Breite der Füße rc. (s. Ordn. Ziffer 101. 179. 180. 192. 201. 206 rc.), — der gerade Zirkel, um kleinere Abnormitäten (z. B. Ordn. Ziffer 71. Anm. u. a.), sowie auch den Abstand der Fersen beim Kniebohrer und der Knieen bei den Säbelbeinen (s. Ordn. Ziffer 171. 172) rc. so genau als möglich zu messen. Das Senkloth kann zur richtigeren Bemessung der seitlichen Abweichungen des Rückgraths bei der Scoliosis (Ordn. Ziffer 97 b) rc. gebraucht werden. Die Anwendungsweise ergiebt sich von selbst, und ist in Beziehung auf 1 und 2 zum Theil in Ordnungsziffer 101. und 157. des Reglements selbst schon angegeben. Der Abstand der Schenkelspitzen des geraden Zirkels wird durch Aufsetzen derselben auf ein Bandmaas oder auf das Normalmaasstäbchen, welches die Recrutirungs-Commission bei sich führt, gefunden. (Anmerkung: Zum Zwecke des schnelleren Zusammensetzens des zerlegten Tastenzirkels, sind die beiden zusammengehörenden Theile des einen seiner Schenkel durch eine besondere Marke (I.) ausgezeichnet. Beide Zirkel sind möglichst gegen Feuchtigkeit zu schützen. Da ein biegsames Material zu Maasen, welches gar nicht dehnbar wäre, nicht gefunden wird, und auch diese mit Oelfarbe überzogenen Bandmaase sich wohl durch langen häufigen Gebrauch etwas dehnen möchten; so ist das in Gebrauch stehende zuweilen vermittelst des messingenen Normalmaasstäbchens der Recrutirungs-Commission zu prüfen und falls sich eine erhebliche Differenz ergiebt dieses darauf zu bemerken und ein anderes in Gebrauch zu setzen. — II. Von dem Brillenprobenapparat. §. 3. Er dient zur Prüfung angeblich Kurzsichtiger und besteht: 1) aus einem besonderen zerlegbaren Gestelle, 2) aus den biconcaven Brillengläserpaaren Nr. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 8, 3) aus einer Sammlung von Druckschriften verschiedener Größe und kleinen Zeichnungen auf Pappeblättchen. §. 4. Zusammensetzung des in seine einzelnen Theile zerlegten Brillenprobengestells. Sie geschieht folgendermaßen: 1) das mit einem Eisenstabe und einer Schraube versehene, mit A. bezeichnete Holzstück wird mit dem viereckigen Brettchen B. durch Einsenkung der zwei viereckigen Zapfen des ersteren in die entsprechenden Löcher des zweiten so zusammengefügt, daß die mit

U. bezeichneten Randflächen beider auf einander zu liegen kommen und beide zusammen einen rechten Winkel bilden. 2) Die so verbundenen beiden Stücke A. und B. werden alsdann vermittelst des Eisenstabes in die Falze der mensurirten Säule C. so eingeschoben, daß B. in horizontaler Stellung nach dem oberen, durch zwei viereckige Zapfen und einen halbrunden Ausschnitt (einen Theil des Nasenausschnittes) ausgezeichneten, A. in vertikaler aber nach dem unteren oder Schraubenende der Säule gekehrt ist. 3) Hierauf wird die mensurirte Säule C. in der geschehenen Zusammensetzung mit A. u. B, vermittelst ihres unteren oder Schraubenendes in das auf 4 Füßchen ruhende Postament E. so eingefügt, daß das horizontale Brettchen B. die mit E. 1. bezeichnete größere Abtheilung des Postaments überragt und alsdann auf der unteren Fläche des letzteren durch die Schraubenmutter F. gehörig befestigt. Das zum Zusammenlegen mit zwei messingenen Charnirbändern versehene Doppelbrettchen D., dessen eine Hälfte durchbrochen ist, wird hierauf nach Zurücklegung der anderen Hälfte, vermittelst zweier an ersterer befindlichen schmalen, viereckigen Löcher, in welche die beiden Zapfen auf dem oberen Ende der Säule passen, so auf diese eingefügt, daß es frei das horizontale Brett B. überragt, und die gefalzten Ränder seines durchbrochenen Theils nach oben gerichtet sind. 5) Die länglichen viereckigen Brettchen H. mit zwei runden Löchern sind zur Aufnahme je eines Paares der benannten biconcaven Brillengläser bestimmt und werden damit in die Falze des durchbrochenen Brettchens D. so eingeschoben, daß der halbmondförmige Ausschnitt an ihrem Rande den Nasenausschnitt der Säule vervollständigt. (Anmerk. Zur Beschleunigung des Geschäfts ist für jedes einzelne Gläserpaar ein besonderes, den verschiedenen Durchmessern derselben angepaßtes Brettchen vorhanden und mit der gleichen Nr. wie diese selbst und ihre Etuis bezeichnet.) 6) Um zu verhüten, daß Simulanten zufällig oder absichtlich unter oder neben den Gläsern wegsehen, wird an der nicht mensurirten breiten Fläche der Säule C. der Vorhang vermittelst des daran befindlichen Hakens befestigt, welcher sofort drei Seiten des Gestells umschließt und nur eine offen läßt, auf welcher seine Seitenwände durch zwei Querdräthe in der angemessenen Entfernung zusammengehalten werden. §. 5. Verfahren bei der Brillenprobe. Das auf eben angegebene Weise zusammengesetzte Gestell wird so auf einen Tisch gestellt, daß seine offene Seite dem Einfalle der Lichtstrahlen ausgesetzt, die entgegengesetzte umhangene aber, auf welcher sich nämlich die mit E. 2. bezeichnete kleinere Abtheilung des Postaments befindet, gegen den zu Untersuchenden gekehrt ist. 2) Alle Gläser werden vor dem Beginne des Geschäfts in die mit ihren Nummern bezeichneten Brettchen gelegt, um sie bei der Untersuchung schnell zur Hand zu haben. 3) Das horizontale Brettchen B. des Gestells wird auf 12 pariser Zoll (ist = 12, 9″ Gr. Hess. Zoll) d. i. auf seinen tiefsten Stand gestellt, mit der Schraube befestigt und ein Blatt mit Druckschrift darauf gelegt; 4) eins der Bretter H. wird mit den entsprechenden Gläsern in die Falze des Brettes D. eingeschoben — am besten fängt man dabei im Allgemeinen von minder scharfen Brillen an, und geht sofort bei jedem Einzelnen stufenweise zu immer schärferen (d. i. hohleren, mit niedrigeren Nrn. bezeichneten) oder zu weniger scharfen über, je nachdem es der Grad der bestehenden Kurzsichtigkeit erfordert. 5) Unumgänglich nöthig ist es, daß der zu Untersuchende während des Lesens unausgesetzt die Augen wenigstens

auf einen halben Zoll den Brillengläsern nähere und zu dem Ende den Nasenausschnitt des Gestells mit der Länge seines Nasenrückens berühre und ausfülle. 6) Hat man die relativ niedrigste Nr. unter den vorhandenen Gläsern (von Nr. 6. abwärts) gefunden, durch welche der angeblich Kurzsichtige lesen kann, so muß er dieses wenigstens zwei Minuten lang anhaltend fortsetzen, wobei man mit den Schriftproben wechselt und zusieht, ob er größere oder kleinere Druckschrift leichter lesen zu können, angibt. Für den, welcher nicht lesen gelernt hat, werden kleine Gegenstände, z. B. die beiliegenden Blättchen mit kleinen Zeichnungen und dergl. aufgelegt, wo man sich dann überzeugt, ob er die einzelnen Figuren nach ihren einzelnen Theilen, Farben u. s. w. richtig erkennt und unterscheidet. Man sieht dabei zu, ob bei zwei Minuten langem Lesen oder Erkennen kleiner Gegenstände die Augen sehr angegriffen werden, sich röthen und thränen und ob es mit Leichtigkeit oder mühsam geschieht. 7) Will man in einzelnen Fällen sehen, wie weit der zu Prüfende mit bloßen Augen sehen könne, so nimmt man nur die Brillengläser aus den eingeschobenen Brettchen weg und bringt das verschiebbare Brettchen B. mit der Schriftprobe dem Auge so nahe, bis er lesen kann. Die Scale der Säule zeigt dann die bestehende Seheweite an. du Thil.

## 6. Vom Ministerium d. J. u. d. J. am 5. Mai 1834 ertheilte Instruktion für Musterungsärzte über Begutachtung der Militärtauglichkeit oder Untauglichkeit angeblich Kurzsichtiger nach dem Resultate der Brillenprobe.

§. 1. Wenn der angeblich Kurzsichtige bei der nach §. 5. der Instruktion über Anwendung des ärztlichen Untersuchungsapparats vom 5. Mai 1834 angestellten Brillenprobe nicht mit bloßen Augen, sondern nur allein durch die biconcave Brille Nr. 5. oder 4. oder noch niedrigere Nummern derselben im Stande ist, in der Entfernung von zwölf pariser Zollen wenigstens zwei Minuten lang anhaltend und mit Leichtigkeit, ohne daß die Augen dabei sich röthen oder thränen, zu lesen oder resp. ganz kleine Gegenstände ihren einzelnen Theilen, Farben 2c. nach deutlich zu erkennen und zu unterscheiden, so ist er nach Ordnungsziffer 48. Lit. a. des bestehenden Untauglichkeitsreglements wegen höheren Grades von Kurzsichtigkeit für untauglich zu erklären. §. 2. Vermag er dieß nur allein durch die biconcave Brille Nr. 6., keineswegs aber zugleich auch durch eine der im §. 1. benannten, niedrigeren Nrn., so ist er nach Ordnungsziffer 48. Lit. b. desselben Reglements wegen minderen Grades von Kurzsichtigkeit für relativ tauglich zu erkennen. §. 3. Kann er dieß aber auch nicht durch Nr. 6., sondern nur durch noch höhere Nrn. dieser Gläser, z. B. 7. 8. 2c., so gilt er in Bezug auf den Militärdienst nicht mehr für kurzsichtig und ist folglich als tauglich anzusehen. §. 4. In den ärztlichen Protokollen sind immer die Nrn. der Gläser genau anzugeben, durch welche der Untersuchte auf angegebene Weise lesen oder ganz kleine Gegenstände erkennen konnte.

## 7. Auszug aus dem Gesetze, die Stellvertretung im Militärdienste betr. v. 19. März 1836. (Reg. Bl. 15. v. 31. März 1836. S. 135.)

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c. In Bezug auf die Stellvertretung im Militärdienste

haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, gesetzlich verordnet und verordnen hiermit, wie folgt: 2c. Art. 9. Der Einsteher muß nachstehende Eigenschaften haben: 1) Er muß Inländer seyn. 2) Er muß wenigstens in dem Alter der ersten Klasse der Dienstpflichtigen stehen. 3) Er darf nicht über 26 oder, wenn er schon eine Kapitulation im inländischen Militär als eingeübter Soldat gedient hat, nicht über 36 Jahre alt seyn. — Wenn es für den Dienst vortheilhaft ist, kann das Kriegsministerium auch Exkapitulanten nach dem 36sten, sowie Nichtexkapitulanten nach dem 26sten Lebensjahre annehmen. 4) Er muß wenigstens die Größe von 65 Zollen Großherzoglichen Maaßes haben. Nur Exkapitulanten, deren Annahme dienstlich wünschenswerth ist, werden auch bei geringerer Größe zugelassen. 5) Er darf nicht ungestaltet seyn und muß die vollständige körperliche Tüchtigkeit zum Militärdienste haben. 6) Er muß zureichende Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringen. 7) Er muß unverheirathet oder kinderloser Wittwer seyn. Vorzüglich braven Soldaten, welche ohne Austritt aus dem Militärdienste für Andere einstehen wollen, kann jedoch ihrer Verheirathung ohngeachtet das Einstehen von dem Kriegsministerium gestattet werden. Art. 12. Diejenigen, welche sich als Einsteher gemeldet und das Anmeldungsprotokoll unterzeichnet haben, übernehmen dadurch die Verpflichtung, auf die zum Zwecke der körperlichen Untersuchung und zum Eintritt in den Dienst ergehenden Aufforderungen zu erscheinen. Leisten dieselben einer solchen Aufforderung keine Folge, so verlieren sie das Recht auf die Annahme als Einsteher, ohne der übernommenen Verpflichtung, wenn das Kriegsministerium deren Erfüllung verlangt, entledigt zu seyn. Ueberdieß werden sie, wenn sie auf wiederholte Aufforderung zum Zwecke der körperlichen Untersuchung oder wenn sie auf die Einbeorderung zum Dienst ausbleiben, als Refraktäre angesehen und mit der im Art. 45. des Rekrutirungsgesetzes bestimmten Gefängnißstrafe belegt. Art. 21. Der Einsteher muß die erforderlichen Eigenschaften zu der Zeit haben, wo seine Dienstzeit anfängt. Hat er diese Eigenschaften inzwischen verloren, so wird seine Annahme als Einsteher zurückgenommen und er hat keinerlei Anspruch an die Einstandssumme; eben so, wenn sich erst nach seinem Diensteintritte ergiebt, daß er wegen eines schon vorher vorhanden gewesenen Fehlers untauglich sey, oder daß er aus einer anderen Ursache schon vor seinem Eintritt die für die Einsteher erforderliche Qualifikation verloren habe.

## 8. Auszug aus der Verordnung über die Vollziehung des Gesetzes, die Stellvertretung im Militärdienste betr. v. 23. März 1836. (Reg. Bl. 15. v. 31. März 1836. S. 143.)

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c. Zur Vollziehung des Gesetzes vom 19. März d. J., die Stellvertretung im Militärdienste betreffend, haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt: 2c. **Zweiter Abschnitt.** Von den Einstehern. **Zweites Kapitel.** Von der Anmeldung, Annahme und Verwendung der Einsteher. I. Nichtexcapitulanten. §. 32. Vierzehn Tage vor der Musterung in dem betreffenden Bezirke benachrichtigt der Kreis- oder Landrath den Civil-Rekrutirungskommissär, wie viele Leute sich bis dahin zum Einstehen bei ihm gemeldet haben. Der Civil-Rekrutirungskommissär eröffnet sofort dem Kreis- oder

Landrathe, auf welche Tage jene Leute sowohl, als die noch später bis zur Musterung sich meldenden, zur persönlichen Untersuchung am Musterungsort erscheinen sollen. Der gedachte Kommissär wird hierbei die Eintheilung und Einrichtung so machen, daß der Aufenthalt der Rekrutirungs-Kommission in dem Bezirke durch die Prüfung der Einsteher gar nicht oder doch möglichst wenig verlängert wird. Wie dieser Zweck in den einzelnen Bezirken am besten erreicht wird, ob in dem einen Bezirke die sämmtlichen Einsteher an einem Tag untersucht, in dem anderen mit den Militärpflichtigen der einzelnen Orte auch die Einsteher aus diesen Orten geprüft werden sollen ꝛc., bleibt dem besten Ermessen der Civil-Rekrutirungskommissäre überlassen. §. 34. Die Rekrutirungskommission läßt jeden einzelnen Mann hinsichtlich seiner körperlichen Tauglichkeit durch die Aerzte der Kommission visitiren, welche den Befund auf dem Anmeldungsprotokoll bemerken. Hierbei müssen die Aerzte mit der größten Umsicht und Sorgfalt zu Werke gehen und keinen Mann für vollkommen tauglich erkennen, bei welchem in dieser Hinsicht die mindeste Bedenklichkeit vorliegt, oder bei welchem sich Spuren eines verborgenen, äußerlich nicht erkennbaren Fehlers oder Gebrechens, oder auch nur Anlagen zu einem körperlichen Uebel oder Gebrechen finden, dessen weitere Ausbildung im Laufe der Dienstzeit eine Untauglichkeit herbeiführen könnte. Alsdann untersucht der Militärkommissär die Größe und sonstige militärische Qualifikation des Mannes und bemerkt ebenfalls auf dem Protokoll den Befund dieser Untersuchung mit ausdrücklicher Benennung der Waffengattung, zu welcher sich der Mann nach seiner körperlichen Beschaffenheit überhaupt, und zu welcher vorzüglich eignet. §. 35. Nach dem Resultat der vorgenommenen Untersuchungen (§. 34.) und nach dem Inhalt der auf das genaueste zu prüfenden Aeußerungen der Behörden (§. 29. 30.) und der etwaigen sonstigen Papiere werden nun von der Rekrutirungskommission 1) diejenigen Leute, bei welchen sich keinerlei Anstand ergibt, vorläufig angenommen, mit Vorbehalt der endlichen Entscheidung des Kriegsministeriums. Die Kommission setzt diesen Beschluß auf das Anmeldungsprotokoll, bemerkt unter den Anmeldungsschein, welchen der Mann nach §. 27. von dem Kreis- oder Landrath erhalten hat: Vorläufig angenommen von der Rekrutirungskommission (mit Ort, Datum und Unterschriften) und gibt den Schein dem Manne zurück. 2) Wer jedenfalls nicht annehmbar ist, wird abgewiesen und dieser Beschluß nebst dem Grunde der Abweisung auf das Anmeldungsprotokoll gesetzt. Diese Abweisung erfolgt namentlich bei allen, welche von den Aerzten für ganz untauglich, relativ tauglich oder zweifelhaft untauglich erkannt worden sind; eben so bei denjenigen, deren körperliche Uebel oder Krankheiten zwar nur vorübergehend sind, bei welchen aber die Aerzte erklären, daß die vollständige und nachhaltige Herstellung ihrer Gesundheit bis zur Zeit der Completirung nicht zu erwarten sei; deßgleichen bei denjenigen, welche Spuren von verborgenen Gebrechen oder Anlagen zu solchen an sich tragen. (§. 34.) 3) Wenn die Kommission über Annahme oder Abweisung nicht selbst entscheiden kann, so unterstellt sie die Entschließung dem Kriegsministerium. Namentlich muß dieß geschehen, a) wenn über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit Meinungsverschiedenheit unter den Aerzten, oder Bedenken bei einem oder beiden Mitgliedern der Rekrutirungskommission vorliegen, — deßgleichen wenn bei augenblicklicher Unbrauchbarkeit eines Mannes die Aerzte erklären, daß er höchst wahrscheinlich bis zur Zeit der Completirung

vollkommen tauglich und dienstfähig seyn werde; b) wenn der Mann über 26 Jahre alt ist, in welchem Falle sich übrigens die Kommission nach Anhörung der Aerzte darüber zu äußern hat, ob der Mann nicht steif, sondern gewandt und von kräftigem Körperbau ist, und ob er überhaupt einen tüchtigen Soldaten verspricht; c) wenn der Mann eine der im §. 20. Nr. 8. erwähnten, in der Regel die Annehmbarkeit zum Einstehen ausschließenden Strafen erlitten hat, die Rekrutirungskommission aber der erfolgten Verurtheilung ungeachtet eine ausnahmsweise Zulassung zum Einstehen (wegen der besonderen Umstände, unter welchen das Vergehen begangen worden ist, oder wegen der nachherigen unzweifelhaften Besserung des Mannes 2c.) für statthaft hält, — in welchem Falle übrigens die Untersuchungsakten von der betreffenden Gerichtsstelle zu requiriren und dem Anmeldungsprotokoll beizuschließen sind; — eben so wenn der Mann in eine noch anhängige Untersuchung wegen eines nicht bedeutenden Vergehens verwickelt ist. §. 36. Vor der Loosziehung macht die Rekrutirungskommission bekannt, daß diejenigen mitloosenden Leute, welche, im Falle sie kein Marschloos ziehen, einstehen wollen, nach beendigter Ziehung untersucht werden sollen, wobei dieselben zugleich auf den Art. 22. des Gesetzes aufmerksam zu machen sind. Als Marschloose werden in dieser Beziehung, so lange nicht anders verfügt wird, die Loose des ersten Drittels angesehen. Wer sich demzufolge nach beendigter Ziehung zum Einstehen meldet, wird vorerst an den (anwesenden) Kreis- oder Landrath verwiesen, welcher das Anmeldungsprotokoll aufnimmt und sogleich der Rekrutirungskommission zustellt. Diese läßt nun alsbald den Mann durch die Aerzte und durch den Militärkommissär in Bezug auf körperliche Tauglichkeit, Größe und sonstige militärische Qualifikation nach §. 34. untersuchen und den Befund auf das Anmeldungsprotokoll setzen. Der Kreis- oder Landrath, welcher hierauf, in so ferne der Mann tauglich und sonst qualificirt befunden worden ist, das Anmeldungsprotokoll zurück erhält, holt nun die im §. 29. vorgeschriebenen Aeußerungen der Behörden ein und sendet alsdann das Protokoll binnen 14 Tagen an die Rekrutirungskommission, welche sofort nach §. 35. verfährt. Ist bei Einsendung solcher Protokolle die Musterung bereits in der ganzen Provinz beendigt, so wird der Beschluß über Annahme oder Abweisung von dem Civil-Rekrutirungskommissär allein gefaßt. §. 37. Auf ähnliche Weise (§. 36.) wird hinsichtlich der zu früheren Altersklassen gehörigen Leute verfahren, welche sich erst während der Musterung zum Einstehen melden. §. 38. Wer sich nach der Musterung eines Bezirks zum Einstehen meldet, kann sich, so lange die Musterung der ganzen Provinz nicht beendigt ist, mit einem Signalement versehen, bei Gelegenheit der Musterung eines anderen Bezirks (wenn auch in einer anderen Provinz) melden, in welchem Falle nach §. 36. verfahren wird. §. 39. Sobald die Rekrutirungskommission ihre Geschäfte in einem Bezirke beendigt hat, schickt sie sämmtliche Anmeldungsprotokolle über die Leute, über deren Zulassung zum Einstehen sie während der Musterung in diesem Bezirke vorläufig entschieden oder die Entscheidung suspendirt hat, an das Kriegsministerium berichtlich ein. Die Protokolle über diejenigen, hinsichtlich welcher der Beschluß erst nach Beendigung der Musterung in der ganzen Provinz hat erfolgen können (§. 36. am Ende, §. 37. 38.), müssen von dem Civil-Rekrutirungskommissär längstens 4 Wochen nach beendigter Musterung an das Kriegsministerium eingesendet werden. Dieser letzteren Einsendung hat der

Civil-Rekrutirungskommissär beizuschließen 1) ein Verzeichniß derjenigen Leute, welche die Anmeldungsprotokolle unterzeichnet haben, aber vor der Rekrutirungskommission zum Behufe der körperlichen Untersuchung nicht erschienen sind; 2) eine mit Genauigkeit aufgestellte Liste aller von der Kommission vorläufig angenommenen Leute, so wie derjenigen, worüber die Entscheidung dem Kriegsministerium anheimgestellt worden. §. 41. Wenn die Jahresmusterung in der ganzen Provinz beendigt ist, so nimmt der Kreis- oder Landrath bei dem Anmelden von Einstehern die Anmeldungsprotokolle auf, läßt aber dieselben bis zum nächsten 1. April liegen, in so ferne nicht das Kriegsministerium vor diesem Zeitpunkt verfügt, daß über deren Betragen die Behörden nach §. 29. 30. gehört, und daß die Leute dann von den zur Untersuchung der Stellvertreter in jeder Provinz bestellten Stabsofficieren mit Zuziehung von Militärärzten körperlich untersucht werden sollen. Die Letzteren verfahren in solchen Fällen auf ähnliche Weise, wie im §. 34. bestimmt ist. Ohne specielle Verfügung des Kriegsministeriums haben diese Stabsofficiere keine Untersuchung von Einstehern vorzunehmen. Wenn dem Kreis- oder Landrathe bis zum 1. April keine Verfügung des Kriegsministeriums hinsichtlich der nach der Musterungsperiode aufgenommenen Anmeldungsprotolle zugekommen ist, so holt er dann über die angemeldeten Leute die Aeußerungen der Behörden ein und verfährt überhaupt nach Art. 29. u. folg. §. 47. Der Regiments- oder Corpskommandeur läßt nun den Mann durch den ältesten, in der Garnison anwesenden Arzt des Regiments oder Corps hinsichtlich seiner körperlichen Tauglichkeit nach §. 34. untersuchen. Auch nimmt er, wenn er Bedenken hinsichtlich der militärischen Qualification desselben hat, eine eigene Prüfung in dieser Beziehung vor. Bei abgesondert garnisonirenden Bataillonen oder Divisionen geschieht die körperliche Untersuchung von dem Bataillons- oder Divisionsarzt und resp. von dem Bataillons- oder Divisionskommandeur, welcher letztere in diesem Falle seinen Befund ebenfalls unter dem Protokoll bemerkt und alsdann erst das Protokoll an den Regimentskommandeur einschickt. §. 49. Nach dem Befund der persönlichen Untersuchung und nach den Aeußerungen der Behörden entscheidet der Regiments- oder Corpskommandeur über die vorläufige Annahme des Mannes und verfährt hierbei auf ähnliche Weise, wie im §. 35. vorgeschrieben ist. Die im §. 35. unter 3. b. erwähnte Aeußerung fällt hierbei weg. Wenn dagegen der Excapitulant über 36 Jahre alt ist, so muß noch bestimmt bemerkt werden, daß nach dem Dafürhalten der Vorgesetzten sowohl, als der Aerzte kein Grund vorliege, aus welchem es bezweifelt werden müsse, daß der Mann noch 6 Jahre lang Feldkriegsdienst zu leisten vermöge. §. 58. Sämmtliche zugetheilte Einsteher werden zur Zeit ihres Eintritts in den Dienst (1. April) von den Aerzten der Regimenter und Corps nochmals untersucht. Ausgenommen hiervon sind blos die mit Patent versehenen Excapitulanten, welche seit der ersten Untersuchung (§. 47.) beständig im Dienste präsent waren, vorausgesetzt jedoch, daß bei ihnen nicht specielle Umstände eingetreten sind, welche ihre fortwährende Tauglichkeit als zweifelhaft erscheinen lassen. Diejenigen, welche für völlig untauglich oder für relativ tauglich erkannt werden, sind, wenn 1) die Ursache der Untauglichkeit erst nach der ersten Untersuchung (§. 47.) eingetreten ist, oder wenn es zweifelhaft ist, ob sie damals schon vorhanden war, alsbald ohne Zahlung eines Handgelds wieder zu entlassen. Wenn dagegen 2) die Ursache der Untauglichkeit

ohne Zweifel schon zur Zeit der früheren Untersuchung vorhanden war, so werden die Besichtigungsscheine mit den Leuten selbst an die Militärsanitätsdirektion geschickt, welche die letzteren durch ihre technische Section untersuchen läßt. Findet diese die Untauglichkeit gegründet, so bemerkt sie dieß unter die Besichtigungsscheine der Regiments- und Corpsärzte, und die Militärsanitätsdirection sendet dieselben mit den Leuten dem Regiments- oder Corpskommando zurück, welches sofort die Leute entläßt. Findet aber die technische Section die Einsteher tauglich, so werden die Besichtigungsscheine von der Militärsanitätsdirection an das Kriegsministerium eingeschickt, welches die weitere Verfügung erläßt. Diejenigen Einsteher, über deren Tauglichkeit Zweifel oder Anstände bestehen, werden jedenfalls an die Militärsanitätsdirection verwiesen, welche auf die obenbemerkte Weise verfährt. Diejenigen, welche an einem heilbaren Uebel leiden, in Folge dessen sie für jetzt unbrauchbar und zum Dienste nicht verwendbar sind, werden — insoferne sie nicht der Cavallerie zugetheilt sind — in dem Fall entlassen, wenn ihre Unbrauchbarkeit voraussichtlich nicht innerhalb 15 Tagen gehoben seyn wird. Sind sie aber der Cavallerie zugetheilt, so werden sie vor der Hand wieder in Urlaub geschickt und erst dann entlassen, wenn sie auch bei ihrem Eintreffen zum Dienste (am 1. October), wo sie nochmals ärztlich untersucht werden müssen, noch nicht dienstfähig sind. Diejenigen Einsteher, über deren Beibehaltung oder Entlassung nach dem Obigen nicht sogleich definitiv entschieden werden kann, erhalten bis zu dieser Entscheidung Sold und Verpflegung, aber keine Montirung. Die Entlassung der Einsteher in Folge der vorstehenden Bestimmungen erfolgt durch Scheine oder, wenn sie noch dienende Excapitulanten sind, durch förmliche Abschiede. Die ärztlichen Besichtigungsscheine über die Entlassenen werden alsbald an das Kriegsministerium berichtlich eingeschickt. In Bezug auf diejenigen Einsteher, welche späterhin im Laufe ihrer Dienstzeit für untauglich erkannt werden, wird eben so verfahren, wie hinsichtlich anderer Soldaten; es müßte denn der Grund ihrer Untauglichkeit schon vor der Completirung vorhanden gewesen seyn, in welchem Fall an das Kriegsministerium zur weiteren Verfügung berichtet wird. (Art. 21. des Gesetzes).

Körperliche Untersuchung.

Heute wurde der genannte Adam Kahl von den unterzeichneten Aerzten der Rekrutirungskommission genau untersucht und gänzlich frei von körperlichen Fehlern und Gebrechen gefunden.

(Unterschrift des Militärarztes.) Unterschrift des Civilarztes.)

Bei der vorgenommenen Messung hat der unterzeichnete Militär-Rekrutirungskommissär die Größe des Mannes zu sechs Fuß sechs Zoll ein Strich gefunden. Auch findet derselbe keinen Grund, dessen vollkommene militärische Tauglichkeit zu beanstanden, und erklärt, daß er für die Waffengattungen der Cavallerie und Infanterie, vorzüglich für die erstere, geeignet ist. (Unterschr. d. Milt.-Rekrgs.-Kommissärs.)

9. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierung zu Gießen z. N. D. 2982., die Unterzeichnung der ärztlichen Befundscheine bei den Musterungen betr. v. 25. März 1824.

Da in den betreffenden Stellen des Rekrutirungsgesetzes die Militärärzte den Civilärzten vorgesetzt sind, und daher bei den Unterschriften

welche sich auf Verrichtungen, die in Gemäßheit dieses Gesetzes vorzunehmen sind, beziehen, die gleiche Ordnung beizubehalten ist, so haben Sie die Aerzte in Ihrem Verwaltungsbezirk anzuweisen, sich bei diesen gemeinschaftlichen Unterschriften hiernach zu bemessen. v. Grolman.

10. Vergl. die Medicinalordnung §. 33. V. (S. I. 9. 10.)

---

## Siebenter Abschnitt.

### Bestimmungen über Bescheinigungen der Krankheitszustände vor Militärpersonen durch das Civilmedicinalpersonal.

---

1. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Physikatsärzte und Landräthe z. N. 2780., der zur Rechtfertigung des Nichterscheinens einbeorderter Soldaten von den Physikatsärzten ausgestellt werdenden Krankheitsattestate betr. v. 28. Febr. 1826.

Anliegend theilen wir Ihnen das in rubricirtem Betreff eingelangte höchste Rescript nebst Beilage in Abschrift mit, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu bemessen.

Das Großherzogl. Kriegsministerium hat den Wunsch geäußert, daß die Physikatsärzte über den rubricirten Gegenstand nach der Anlage instruirt werden. Da wir hierbei nichts zu erinnern finden, so werden Sie die nöthigen Verfügungen hiernach an die Physikatsärzte Ihres Verwaltungsbezirks erlassen und denselben zugleich eröffnen, daß die allenfalls entstehenden Kosten nicht aus der Kriegskasse, sondern von den betreffenden Individuen zu bezahlen seyen. v. Grolman.

Abschrift. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß beurlaubte Soldaten, wenn sie zum Dienst einbeordert werden, nicht selten, um sich dem Dienste zu entziehen, bei den betreffenden Bezirksärzten um Krankheitszeugnisse nachsuchen, und diese zuweilen ertheilt werden, ohne daß aus denselben der wirklich vorhandene, oder kurz zuvor verlaufene Krankheitszustand hinreichend nachgewiesen hervorgeht, und eben so wenig in diesen Zeugnissen die Zeit angegeben ist, bis zu welcher ein solcher im Genesungszustand begriffener Beurlaubter soweit hergestellt seyn wird, um der erhaltenen Ordre Folge leisten zu können; so werden sämmtliche Bezirksärzte angewiesen, bei Ausfertigung von Zeugnissen für kranke oder kurz zuvor krank gewesene beurlaubte Soldaten nachstehende Vorschriften zu befolgen. 1) Behandelt der das Zeugniß ausstellende Arzt den Beurlaubten selbst, so ist in dem Zeugniß die Krankheitsform mit ihrem Verlauf und der Vorsage kurz aufzuführen. 2) Behandelt er ihn nicht selbst, so hat er sich durch den Augenschein von seinem wirklichen Kranksein zu überzeugen, und nach dieser Ueberzeugung wie bei 1) das Zeugniß auszustellen. 3) Ist der Beurlaubte, welcher ein Zeugniß verlangt, ein solcher, der kurz vorher krank gewesen zu seyn vorgiebt, und der Arzt hat ihn nicht selbst behandelt, so ist nicht allein das Zeugniß des ihn betreffenden Bürgermeisters erforderlich, sondern der Arzt hat sich überdieß noch durch ein anzustellendes Krankheitsexamen von der Richtigkeit des Angebens zu überzeugen, und daß dieses geschehen ist, in seinem Zeugniß zu bemerken. Hierbei hat er jedoch die Zeit zu bestimmen, bis zu welcher der Beur-

laubte von den Folgen seines Leidens ganz genesen, der erhaltenen Ordre wird Folge leisten können. 4) Dahingegen hat der Arzt demjenigen, bei welchem er sich durch das Nichtübereinstimmen der Antworten im Krankheitsexamen überzeugt hat, daß die Angaben eines Krankheitszustandes ersonnen waren, um sich durch dieselbe dem Dienste zu entziehen, nicht allein das verlangte Zeugniß zu versagen, sondern auch den betreffenden Landrath von diesem Ansinnen schriftlich in Kenntniß zu setzen, damit von diesem der Kapitän des zum Dienst Einberufenen von dessen falscher Angabe alsbald benachrichtigt werde. Die Form, welche bei Ausstellung von Krankheitszeugnissen hiernach zu befolgen ist, ist nachstehende:

Vor- und Zunamen                Regiment-Corps

Dem                vom

aus                Landrathsbezirk

bezeuge ich unterzeichneter Bezirksarzt auf Amtspflicht, daß ich ihn

an                Krankheitsform                von

welcher er                Anfang und Verlauf

befallen worden ist, und an welcher er gegenwärtig noch leidet, selbst behandelt habe — oder, zwar nicht selbst behandelt, aber mich durch den Augenschein überzeugt habe, daß er wirklich krank ist —

oder, eines Theils aus dem Zeugniß des Bürgermeisters, andern Theils aus meinem mit ihm vorgenommenen Krankheitsexamen erwiesen ist, daß er vom                bis                an                krank war, und er deswegen sich außer Stand findet, der Militärordre Folge zu leisten.

Die Vorsage, bis zu welcher Zeit der Kranke dienstfähig seyn wird, kann jetzt nicht gegeben werden, oder der gegenwärtige Zustand des Kranken oder Reconvalescenten berechtigt zu der Erwartung, daß derselbe binnen                dienstfähig, und im Stande seyn wird, der Ordre Folge zu leisten.

den                18                Namen des Bezirksarzts.

(Aehnliches Ausschreiben erließ die Regierung zu Darmstadt z. N. 2987. am 7. März 1826, und das Medicinalkolleg zu Mainz an die Kantonsärzte am 16. März 1826.)

## 2. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Bezirksärzte und Regierungsämter z. N. 1651., die zur Rechtfertigung des Nichterscheinens einbeorderter Soldaten von den Physikatsärzten ausgestellt werdenden Krankheitsattestate betr. v. 10. Febr. 1827.

Wir setzen Sie von dem nachstehenden höchsten Rescript, welches unterm 23. Nov. v. J. über obigen Gegenstand an uns erlassen worden ist, zur Nachachtung andurch in Kenntniß.

Da dieser Gegenstand die Gemeinden in keiner Weise berührt, und wir daher keine hinlänglichen Motive finden, um die Gemeindekassen zur Zahlung für unvermögende Soldaten in dem in Rede stehenden Falle verbindlich zu erklären, die Physikatsärzte aber, welche Gehalt und Fouragevergütung vom Staate beziehen, auf eine Gebührenzahlung in dergleichen — ohnehin seltenen Fällen aus der Staatskasse keinen Anspruch haben, so beauftragen wir Sie, dieselben dahin zu instruiren, daß sie die zur Rechtfertigung des Nichterscheinens einbeorderter unvermögender Soldaten erforderlichen Krankheitsattestate ganz unentgeltlich auszustellen haben,

und daß dieses auch alsdann, wenn sie sich deswegen von ihrem Wohnorte entfernen müßten, Statt finde. v. Grolman.

(Aehnliches Ausschreiben erließ die Regierung zu Darmstadt z. N. 18372. am 18. Dec. 1826, und das Medicinalkolleg zu Mainz an die Kantonsärzte am 13. Dec. 1826.)

3. Unter dem 9. Nov. 1829 z. N. 14113. schärfte die Regierung zu Darmstadt das unter 2. vorstehende Ausschreiben ein.

4. Aehnliches geschah in Rheinhessen am 3. Nov. 1829 durch ein Schreiben der Regierung zu Mainz an das Medicinalkolleg daselbst.

5. Auszug eines Ausschreibens des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. D. 12897., die Dienstinstruktion für die Kreisräthe betr. v. 9. Nov. 1832. (M. A. B. 6.)

Die Ausdehnung der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen neu gebildeten Kreise macht es nothwendig, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach der in der Rubrik erwähnten Instruktion die Korrespondenz mit den Militärbehörden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Landräthen, in der Provinz Rheinhessen aber von den Bürgermeistern geführt werden sollte, dieselbe nunmehr auch in den erstgedachten Provinzen von den Bürgermeistern geführt werde. Es werden demnach nunmehr 1) die im §. 13. gedachte Instruktion (für die Landräthe) erwähnten Krankheitszeugnisse von den Bürgermeistern, welche auch die Unterschriften der Physikatsärzte zu attestiren haben, an die Kompagnien oder Schwadronen eingeschickt.

---

## Achter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Bescheinigungen von Krankheitszuständen Unbemittelter.

---

1. Auszug aus der Verordnung Gr. Geheimen Staatsministeriums v. 16. Juli 1810, die Ertheilung öffentlicher Patente zu Kollecten betr. (Publ. am 26. Juli 1810.)

Uebrigens haben nach der bisherigen Erfahrung zuweilen auch Geistliche und andere Diener in den Großherzogl. Staaten sich erlaubt, zwar nicht in förmlichen Sammelpatenten, doch aber in solchen schriftlichen Einladungen und Empfehlungen, welche zu dem nämlichen Zweck führen, die Mildthätigkeit des Publikums für einen und den andern ihrer Eingepfarrten oder Ortseingesessenen anzusprechen. Da indessen dergleichen Empfehlungen und Aufforderungen zur Unterstützung der Armuth gewöhnlich mißbraucht werden, auch nicht selten den wahren Zweck verfehlen, und mancher Almosen dadurch andern — ungleich bedürftigeren Armen, wie auch dem öffentlichen Almosenfonds zur zweckmäßigeren Bestimmung entzogen wird; so wird hiermit die Ausstellung solcher Empfehlungen und Bettelbriefe bei zwanzig Reichsthaler Strafe mit dem Beifügen untersagt, daß wer sich berufen fühlt oder wessen Pflicht es erheischt, sich der Bedrängten und Hülfsbedürftigen anzunehmen, sich in vorkommenden außerordentlichen Fällen vorerst an die Behörde des Amts oder Orts, der die

Armenpflege obliegt, zu wenden, und wenn er daselbst keine Erhörung oder keine angemessene Unterstützung finden sollte, alsdann bei der einschlägigen Regierung Anzeige davon zu thun hat.

Frhr. v. Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

2. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe, Bezirksärzte und ausübenden Aerzte z. N. 16080., die Ausstellung von Armuthszeugnissen betr. v. 12. Dec. 1826.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß ein Großherzogl. Bezirksarzt sich in einem Krankheitsatteſtate zugleich über die Vermögensverhältnisse des Extrahenten geäußert hat. Da letzteres ohnehin außer der Incumbenz der Sanitätsbehörden liegt und den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juli 1810 zuwiderläuft, indem dergleichen Bescheinigungen leicht zu verbotenen Zwecken mißbraucht werden können; so finden wir uns veranlaßt, Ihnen, den Großherzogl. Bezirksärzten, andurch zu bemerken, daß Sie sich in den von Ihnen ertheilt werdenden Krankheitsattestaten nur über die Art, den Grad, die Dauer ꝛc. der bestehenden oder bestandenen Krankheit auszusprechen, nicht aber über Vermögens- und sonstige Verhältnisse des Extrahenten zu verbreiten haben, welch letzteres Ihnen vielmehr bei Vermeidung der in gedachter Verordnung festgesetzten Strafe untersagt wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Schreiben an die Landräthe, Ortsgeistlichen und Bürgermeister, welche verschlossen in die Hände derselben gelangen, es Ihnen, — den Aerzten — freistehe, und daß es sogar oft in Ihrem Berufe liegen könne, sich über die Ihnen bekannten Vermögensverhältnisse kranker Personen zu äußern.

---

## Neunter Abschnitt.

### Bestimmungen über die technische Beurtheilung der Taxmäßigkeit der Rechnungen des Medicinalpersonals.

Siehe die Medicinalkostenpolizei.

---

## Zehnter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Verwendung des heilkundigen Personals als Techniker bei Prüfungen eben dieses Personals.

Siehe die Medicinalunterichtspolizei: Fakultätsprüfung, Staatsprüfung u. s. w. Die Prüfung des Medicinalpersonals bezieht sich lediglich auf heilkundige Kenntnisse und Fertigkeiten und geschieht ausschließlich durch heilkundige Techniker. Ungleich den Kameralisten, Architekten u. s. w., von welchen man auch allgemeine juristische Kenntnisse verlangt, und an deren Prüfung man Juristen Theil nehmen läßt, wird bei den Medicinern verfahren. Techniker in der Physik, Chemie u. s. w. werden ebenfalls bei der Prüfung der Aerzte, Apotheker u. s. w. nicht zugezogen.

# V.

# Medicinalkostenpolizei.

# Fünfte Abtheilung.

# Medicinalkostenpolizei,

umfassend

**die gesetzlichen Bestimmungen über den Betrag, die Quellen, so wie die Forderungs- und Verwendungs-Befugniß der Mittel für Zwecke des Medicinalwesens.**

## Erste Unterabtheilung.

Kosten der Medicinalorganisation.

### Erster Abschnitt.

**Kosten der medicinischen Fakultät als kollegialisch fungirender, heilkundiger Beurtheilungsbehörde des Staats.**

Der Hauptzweck der medicinischen Fakultät ist die Ertheilung akademischen Unterrichts in allen Zweigen der Heilkunde. Zunächst für diesen Zweck ist die Fakultät dotirt und die Geschäfte, welche dieselbe als Kollegialbehörde für medicinisch-technische Beurtheilung besorgt, erscheinen als Nebenfunktion. In beiden Beziehungen gehört dieselbe der Medicinalorganisation im weitern Sinne, in bloß letzter Beziehung der Medicinalorganisation im engern Sinne an. Da die Kosten der medicinischen Fakultät als Unterrichtsanstalt unter den Kosten des Medicinalunterrichts aufgeführt sind, bei welchen auch der Kosten der Prüfungsfunktionen dieses Kollegs gedacht ist, und da ferner die Kosten besonders angegeben werden, welche mit der Wirksamkeit der medicinischen Fakultät als medicinisch gerichtlichen Spruchkollegs und als Theils des medicinischen Promotionskollegs zusammenhängen; so reicht es hin, hier zu bemerken, daß die Dienstleistungen der Fakultät in medicinisch-polizeilicher Beziehung unentgeltlich geschehen. Die Universitätskanzlei besorgt die Abschriften der Concepte und deckt die Schreibmaterialien.

### Zweiter Abschnitt.

**Kosten des Medicinalkollegs als kollegialisch fungirender, heilkundiger Beurtheilungsbehörde des Staats.**

1) Der definitive Besoldungsetat des Medicinalkollegs beträgt 2400 fl., nämlich a) für den Director 600 fl.; b) für fünf

Räthe, zu 300 fl. für jeden, 1500 fl.; c) für die Besorgung des Sekretariats, der Registratur und des Protokolls 200 fl.; d) für den Kanzleidiener 100 fl. (Dermalen bezieht der Director 600 fl., jeder der drei ältesten Räthe 250, der folgende 100 fl., der weiter folgende 100 fl., mit einer jährlichen Remuneration von 150 fl. für Apothekenvisitation, das thierheilkundige Mitglied 200 fl., das pharmaceutische Mitglied 200 fl.) 2) Die Kanzleikosten für das Jahr 1839 belaufen sich auf 264 fl. 37 kr., nämlich a) für Mobilien: nichts; b) für Beleuchtung 4 fl.; c) für Remunerationen und Copialgebühren 60 fl., weiter dem Kanzleidiener ständige Remuneration 20 fl.; d) für Schreibmaterialien 132 fl. 37 kr.; e) für Drucksachen 10 fl.; f) für Buchbinderarbeit 8 fl.; g) für Regierungs- und andere Blätter 15 fl.; h) für Porto und Botenlohn 5 fl., i) für unvorhergesehene Ausgaben 10 fl.; (es wurden jedoch höheren Ortes nur 230 fl. bewilligt). (Die vom Director bezogenen Schreibmaterialien kosten 16 fl. 32 kr., diejenigen, welche jedes der übrigen Mitglieder empfängt, 9 fl. 27 kr.) 3) Bemerkung. Die Kosten, welche mit den Funktionen des Medicinalkollegs als Prüfungsbehörde des Medicinalpersonals zusammenhängen, ist unter den Kosten des Medicinalunterrichts gedacht. Ebenso wird der Kosten besonders Erwähnung geschehen, welche für dieses Kolleg in Bezug auf medicinisch gerichtliche Beurtheilung erwachsen. Es bleibt daher hier nur noch zu erwähnen übrig, daß alle Funktionen des Medicinalkollegs zu Gunsten der Gesundheitspolizei unentgeltlich besorgt werden, und daß nur bei solchen Geschäften dieser Art, welche eine Wirksamkeit einzelner Mitglieder dieses Kollegs außerhalb des Wohnorts erfordern, wie z. B. Apothekenvisitationen, Diäten passirt werden. (Vergl. S. II. 102 bis 105. unter 2. 3 und 4.)

---

## Dritter Abschnitt.

### Kosten des einzeln fungirenden Medicinalpersonals im Dienste des Staats.

---

1. **Provinzialärzte.** Die drei Provinzialärzten haben einen etatsmäßigen Gehalt von 100 fl. ein jeder. — 2. **Kreisärzte.** Die Kreisärzte haben als solche keine besondere fixe Vergütung, sondern beziehen nur die Besoldung, welche ihnen als Bezirksärzten zusteht. — 3. **Bezirksärzte.** Von den als Physici fungirenden 54 Bezirksärzten (22 in Oberhessen, 20 in Starkenburg und 12 in Rheinhessen) beziehen 27 die etatsmäßige Besoldung mit 400 fl., 27 mit 500 fl. Zugleich erhalten dieselben 150 fl. als Vergütung für das Halten eines Dienstpferdes, mit Ausnahme der beiden Physikatsärzte zu Darmstadt, der beiden Physikatsärzte zu Mainz, des Physikatsarztes zu Worms und des Physikatsarztes zu Wimpfen. Der Kostenbetrag ist daher: für 27 Besoldungen zu 400 fl. im Ganzen 10,800 fl.; für 27 Besoldungen zu 500 fl. im Ganzen 13,500 fl.; für 48 Pferderationen zu 150 fl. im Ganzen 7,200 fl.; zusammen 31,500 fl. — 4. **Besoldete Aerzte.** Drei besoldete Aerzte in der Provinz Starkenburg erhalten Besoldungen von 110, 150 und 300 fl., zusammen 560 fl. — 5. **Besoldete Geburtshelferinnen.** Zwei besoldete Geburtshelferinnen in Darmstadt beziehen jährl. 840 fl. und 400 fl., zusammen 1,240 fl. — 6. **Bezirksthierärzte.** Von den

20 Kreisthierärzten (8 in Oberhessen, 7 in Starkenburg, 5 in Rheinhessen) bezieht jeder eine etatsmäßige Besoldung von 300 fl. und eine Pferderation zu 150 fl. Die Kosten der Besoldungen sind daher im Ganzen 6000 fl., die Pferdefourage 3,000, zusammen 9,000 fl. — 7. **Bezirkswundärzte.** Von 49 Physikatschirurgen (22 in Oberhessen, 16 in Starkenburg, 11 in Rheinhessen) ist die etatsmäßige Besoldung 200 fl. für 24, und 150 fl. für 25. Die Kosten betragen sonach 4,800 fl. und 3,750 fl., zusammen 8550 fl.

---

## Vierter Abschnitt.

### Kosten des einzeln fungirenden Medicinalpersonals im Dienste der Gemeinden.

---

#### 1. Ausübende Aerzte.

**1. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Physikatsärzte z. N. 3648., die landständische Adresse wegen freiwilliger Verträge der Gemeinden mit den Physikatsärzten über physikatsärztliche Behandlung der Gemeindeglieder gegen ein bestimmtes Honorar betr. v. 13. Apr. 1830. (K. A. B. 21.)**

In obiger Beziehung ist uns von der höchsten Staatsbehörde ein Rescript (v. 30. März 1830 z. N. D. 2262.) zugegangen, worin es heißt: „Beide Kammern der Landstände haben in einer gemeinschaftlichen Adresse den Antrag des Abgeordneten Seitz zum Zweck der Begünstigung freiwilliger Verträge der Gemeinden mit den Physikatsärzten der Staatsregierung empfohlen. Die Staatsregierung wird fortfahren, freiwillige Uebereinkommen der Gemeinden mit Aerzten über Behandlung der Gemeindeglieder gegen ein, allenfalls nach der Seelenzahl und den Verhältnissen der Gemeinde zu bestimmendes fixes Honorar aus der Gemeindekasse, statt aller Entschädigung von den Einzelnen zu begünstigen. Was die Aerzte für dieses Honorar zu leisten und auf was sie dagegen zu verzichten haben, bleibt den besondern Verträgen vorbehalten, welche übrigens nur mit Ihrer (der Regierung) Zustimmung und Genehmigung abgeschlossen werden können.“ Indem wir Sie von diesem höchsten Erlasse in Kenntniß setzen, um darnach das Geeignete zu besorgen, bemerken wir Ihnen noch: 1) daß es die höchste Staatsbehörde gern sieht, wenn im Interesse der Gemeinden von diesen mit den Großherzogl. Physikatsärzten, oder auch wohl mit prakticirenden Aerzten, Verträge abgeschlossen werden, wornach sich die Aerzte, gegen Bezug des Honorars aus der Gemeindskasse der Behandlung der kranken Gemeindeglieder zu unterziehen haben; 2) daß sich diese Uebereinkunft nicht nur auf die Armenpraxis, sondern auch auf die Praxis überhaupt erstrecken kann; 3) daß es bei dem abzuschließenden Vertrag ganz von der Willkühr der Contrahenten abhängt, zu bestimmen, ob der Arzt eine runde Summe jährlich aus der Gemeindskasse erhalte, oder ob ihm daraus seine einzelnen Bemühungen gegen einen geringern Betrag, als die Medicinaltaxe bestimmt, ganz oder zum Theile vergütet werden; oder ob sonst irgend eine andere Uebereinkunft getroffen werde. 4) Daß die Gemeinden sich jeden Falls das

Recht der Aufkündigung der gedachten Verträge vorzubehalten haben. 5) Daß ein solcher Vertrag nur mit unserer Zustimmung abgeschlossen werden kann. Die Großherzogl. Landräthe werden daher, sobald eine Uebereinkunft dieser Art von einer Gemeinde mit einem Arzte eingegangen worden ist, uns solche sofort zur Ertheilung unserer Genehmigung vorlegen. Die Großh. Landräthe haben die sämmtlichen Gemeinden Ihrer Bezirke, unter Mittheilung von Exemplarien dieses Ausschreibens, auf die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieser Verträge aufmerksam zu machen.

(Ein ähnliches Ausschreiben wurde von der Regierung zu Darmstadt erlassen. Dasselbe geschah von der Regierung zu Mainz am 14. April 1830 z. N. 4007.)

2. Bemerkung: In der Provinz Oberhessen sind nur sehr wenige Vereinbarungen zu Stande gekommen und auch diese bald wieder aufgehoben worden. In den übrigen Provinzen dagegen bestehen mehre derartige Verträge, zu einem jährlichen Fixum von 100 bis 300 fl., namentlich an Orten, in welchen Apotheken stationirt sind.

3. In einigen Orten, z. B. Gießen, sind auf Kosten der Gemeindsärare oder Ortsarmenmittel besondere Armenärzte angestellt.

4. In Orten, welche besondere Kranken- oder Pfründnerhospitäler besitzen, sind die behandelnden Aerzte an diesen Anstalten gewöhnlich besonders angestellt und aus den Hospitalfonds besoldet. Sind die so im Dienste der Gemeinden stehenden Aerzte zugleich Physikatsärzte, so wird deren Besoldung an einigen Orten an der Physikatsbesoldung abgezogen, eine Anordnung, für deren Aufhebung die Stände Wünsche ausgesprochen haben.

### 2. Ausübende Wundärzte.

Ausübende Wundärzte im Dienste von Gemeinden kommen als besoldete, behandelnde Wundärzte an Orts- Kranken- und Pfründnerhospitälern vor. In Gießen besteht ein Postbarbier, welcher ein kleines Fixum von der Stadt bezieht.

### 3. Heildiener und Krankenwärter.

Dieses Personal besteht im Dienste der Gemeinden bloß an Orts-Kranken- und Pfründnerhospitälern.

### 4. Hebammen.

1. Vergl. das Ausschreiben der Regierung zu Gießen z. N. 8186., den Unterricht der Hebammen in der Entbindungsanstalt zu Gießen betr. v. 7. Sept. 1816. (S. II. 232—235.)
2. Vergl. das Ausschreiben der Regierung zu Gießen, die Hebammenordnung betr. z. N. 16257. v. 8. Oct. 1822. (S. II. 236. 237.)
3. Vergl. das Ausschreiben der Regierung zu Gießen, das Hebammenwesen betr. z. N. 6613. v. 29. Apr. 1823. (S. II. 237.)
4. Vergl. das Ausschreiben der Regierung zu Gießen, die Hebammenordnung, insbesondere den geburtshülflichen Apparat der Hebammen betr. z. N. 113. v. 4. Jan. 1823. (S. II. 238.)
5. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz- und Polizeibeamten und Physicos z. N. 605., den Jahresgehalt, die Personalfreiheit und die erhöhten Gebühren der in der

Entbindungsanstalt dahier geprüften Hebammen betr. v. 12. Januar 1818.

Da bisher vielfache Anfragen über den Jahrsgehalt, die Personalfreiheit und die erhöhten Gebühren der in der Entbindungsanstalt dahier geprüften Hebammen vorgekommen seien, so werde zur Erläuterung des General-Ausschreibens v. 7. Sept. 1816. ad N. R. 8186. folgendes festgesetzt: 1) Die Personalfreiheit von herrschaftlichen und Gemeindsdiensten, welche der Hebamme, ihrem Ehemann, oder, falls sie verwittwet ist, dem sie verpflegenden Kinde zu Theil wird, erstreckt sich bloß auf solche herrschaftliche und Gemeindsdienste, welche durch die Person der Befreiten geleistet werden kann, mithin hat keine Befreiung von Spanndiensten statt. Da wo die Personaldienste der Standes- oder Patrimonialgerichtsherrschaft geleistet werden müssen, hat die Gesammtheit der Bewohner des Hebammenbezirks die Befreiten nach der im erwähnten Generale bestimmten Repartition auf die Feuerstätten zu vertreten. 2) Der in den Approbationsscheinen der neuangestellten oder neubestätigten Hebammen festgesetzte Gehalt soll vor Ende jedes Jahrs vom Tage der Ausfertigung dieses Patent's denselben entrichtet werden. Ist der Jahrsgehalt auf 1 Malter Korn und 1 Klafter Holz festgesetzt, so soll beides der Hebamme frei ins Haus geliefert werden. Das Holz soll in Buchenscheidholz bestehen, und im Herbst abgegeben werden. Uebrigens stehet es den Gemeinden frei, in Gefolge einer gütlichen Uebereinkunft mit den Hebammen, für das Korn und Holz den Werth nach den laufenden Preisen in Gelde zu entrichten. 3) Die Erhöhung der besondern Gebühren der Hebammen für die Dienstleistungen bei den Entbindungen ist so wie der Jahrsgehalt und die Personalfreiheit unabänderlich festgesetzt, und haben die Justiz- und Polizeibeamten die Gemeinden ihrer resp. Bezirke anzuweisen, Großherzogliche Regierung nicht ferner mit Gegenvorstellungen gegen das einmal bestehende Gesetz zu behelligen.

6. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe, Landrichter, Justiz- und Polizeibeamten und Amtsärzten z. N. 1648., den Jahrsgehalt der Hebamme Wilhelm zu Bernsfeld, nun den fixen Gehalt und die Emolumente der Hebammen betr. v. 16. Febr. 1822.

Da es sich seit der — höchsten Orts befohlenen — Anordnung, daß die Hebammen der hiesigen Provinz in der Gebäranstalt dahier unterrichtet und geprüft werden sollen, sehr häufig ereignet, daß unter den Gemeinden und Hebammen Streitigkeiten, meistens über den Jahrsgehalt, seltner über die Gebühren für die Unterstützung der einzelnen Geburtsfälle, entstanden sind und zu entstehen fortfahren; — da man mannichfaltige Verdrängungen der tauglichsten Personen von dem anzutretenden Hebammendienste durch allerlei Winkelverträge über Annahme eines geringern als gesetzlichen Lohnes, oder über gänzliche Verzichtleistung auf alle oder einzelne Besoldungsstücke; — da man ferner vielfache Verfolgungen der angestellten Hebammen, wenn sie sich nicht mit dem früher üblichen Lohn begnügen, oder einen aus Uebereilung, Unkunde oder Beredung gemachten Verzichtleistungsvertrag zurücknehmen wollen, höchst mißfällig hat wahrnehmen müssen; so wird folgendes bestimmt; I. Der Jahrsgehalt jeder in der hiesigen Gebäranstalt geprüften Hebamme besteht fortan:

1) in dem Genusse der Befreiung von herrschaftlichen und Gemeinds-Frohnddiensten, welche mit der Hand oder durch Botengänge geleistet werden können. Diese Befreiung gilt für die Person der Hebamme und ihres Mannes, so wie für das sie verpflegende Kind, wenn sie Wittwe ist. Da wo die Frohnde der Standes- oder Gerichtsherrschaft zu leisten ist, muß die Gesammtheit der Bewohner des Hebammenbezirks (nach einer Vertheilung auf die Familien, so daß jede Familie des Wohnorts der Hebamme einen Theil, jede außerhalb desselben wohnende Familie aber die Hälfte des sonst gleich zu berechnenden Beitrags zu leisten hat), die Befreiten vertreten. Eine Ausnahme von dieser Befreiung macht jedoch die bei dem Bau und der Ausbesserung von Gemeindswegen zu leistende Handfrohndearbeit; 2) in dem Genusse von einem Malter Korn und einem Klafter Buchen-Scheitholz, beides frei in die Behausung der Hebamme zu liefern, oder des Geldwerthes von allem diesen nach den Preisen, wie sie im Wohnorte der Hebamme für den Durchschnitt des betreffenden Jahrs laufend sind. II. Die Gebühren für jede zu unterstützende Entbindung betragen nach dem Vermögen der Entbundenen 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. III. Alle bisher von den Gemeinden mit den Hebammen oder deren Angehörigen ohne Vorwissen und Zustimmung Großherzoglicher Regierung abgeschlossene, oder in der Folge abgeschlossen werdende Verträge werden für unverbindlich erklärt, in der Art, daß die Hebamme zu jeder Zeit wieder davon abgehen und für die Zukunft den ihr gebührenden gesetzlichen Gehalt verlangen kann. IV. In dem Falle, daß eine Gemeinde der Hebamme leichter freie Wohnung, Wiesenwachs, Garten- oder Ackerland statt des Holzes und der Frucht, oder statt eines von diesen Stücken zur Benutzung zu geben wünscht, muß dieses zur Kenntniß der Regierung gebracht werden, welche alsdann hierüber verfügen wird. V. Da wo die Hebammenbezirksbewohner den gewöhnlichen Jahrsgehalt in Geldwerth entrichten wollen, steht ihnen dieses, ohne vorherige Anfrage bei Großherzogl. Regierung, frei. VI. Die Vertheilung der Kosten für den Jahrsgehalt, so wie der Unterrichts- und Geräthskosten geschieht nach der unter I. 1) angegebenen Bestimmung. VII. Um bei den neu anzustellenden Hebammen in Erfahrung zu bringen, welche Person den verheiratheten Frauen des betreffenden Hebammenbezirks am angenehmsten seie, werden die Herrn Landräthe diese bei dem einschlagenden Bürgermeister oder Schultheiß sich versammeln lassen, wo jene diesem erklären werden, welche Personen sie am liebsten als Hebamme gewählt zu sehen wünschen. Auf diese Weise sind 3 Personen in Vorschlag zu bringen, aus welchen die Herrn Landräthe, Physici und Pfarrer die tauglichste der Regierung anzeigen werden. VIII. Die Herrn Landräthe werden die gegenwärtigen geschärften Bestimmungen zur Kenntniß der Gemeinden und Hebammen bringen und jenen ein Exemplar der gegenwärtigen Verfügung zustellen.

### 7. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 3437., den Vicinalwegbau betr. v. 16. März 1824.

Es ist zwar auf dem nun beendigten Landtage, wie sich aus den gedruckten Verhandlungen ergibt, ein Gesetzesentwurf über die Eintheilung der Straßen und Wege, und über die Aufbringung der Kosten zur Bebauung und Unterhaltung derselben in Berathung gewesen, das Gesetz ist aber, wie aus dem Landtagsabschiede zu entnehmen ist, nicht zu Stande

gekommen. Hiernach bleibt also die Bebauung der Wege, so weit sie nicht auf Rechnung der Chausseekasse geschieht, noch Sache der einzelen Gemeinden, so weit sich deren Gemarkungen erstrecken. Nach dem Art. 89. der Gemeindeordnung sind die Kosten der Unterhaltung der Communications- oder Vicinalwege, so weit sie nicht etwa durch Weg- und Brückengeld gedeckt werden, Gemeinde-Ausgaben dritter Klasse, zu deren Bestreitung, nach Art. 87. alle in dem Bezirk der Gemeinde Wohnende sowohl, als auch die darin nur Begüterte (Forensen, Ausmärker) nach Verhältniß ihrer Steuerpflichtigkeit verbunden sind. Da hierbei kein Unterschied zwischen artificiellen — und nicht artificiellen Arbeiten am Wegbau gemacht ist; so müssen wir es als unzweifelhaft betrachten, daß nun nicht mehr blos die artificiellen Arbeiten, wie bisher auf frühere Verfügungen geschehen ist, sondern auch die nicht artificiellen Arbeiten in Geldanschlag gebracht, und die Beträge in die Gemeindsvoranschläge, in die 3. Klasse, aufgenommen werden können. Geschieht dieses, so kann alsdann auch die Bebauung und Unterhaltung der Vicinalwege durch öffentliches Ausgebot verdungen — und es wird dann bessere Arbeit, als in der Frohnde, geliefert werden. Dabei kann den Beitragspflichtigen zugleich Gelegenheit gegeben werden, ihre Geldbeiträge durch Fuhren und Handarbeiten wieder zu verdienen. Uebrigens kann mit Einverständniß der Forensen auch die Einrichtung getroffen werden, daß für die Arbeiten eine billige Taxe ohne öffentliche Ausbietung festgesetzt, und den Contribuenten überlassen wird, ihre Geldbeiträge durch Fuhren und Handarbeiten abzuverdienen. Wir finden hierin nicht nur eine Erleichterung der eigentlichen Mitglieder der Gemeinden, auf denen zuvor die nicht artificiellen Wegearbeiten allein lasteten, sondern auch zugleich ein Mittel, den Vicinalwegbau mehr zu befördern, und bessere Arbeiten, als sie gewöhnlich in der Frohnde geleistet werden, zu erzielen. Die Herrn Landräthe werden daher künftig hiernach verfahren, und dafür besorgt seyn, daß sämmtliche Arbeiten an den Vicinalwegen, soweit deren Bebauung nach Kräften der Communen für jedes Jahr festgesetzt werden kann, in Geld angeschlagen, und die Geldbeträge in die Gemeindebudgets aufgenommen werden.

## 8. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Physikatsärzte z. N. 7186., die Personalbefreiung von Gemeinde- und Bezirksfrohnden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. v. 4. Jun. 1825.

Nachstehend bringen wir die, in obigem Betreff unterm 13. v. M. erlassene, höchste Verfügung zu Ihrer Kenntniß, um sich danach zu bemessen, und, soweit es Sie betrifft, das Erforderliche zu verfügen. Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 8. d. M. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß für die Folge die Personalbefreiung 1) den Landraths- und Landgerichtsdienern, 2) den Schullehrern, 3) den Ehemännern der Hebammen, und zwar dergestalt, daß die Befreiung sich nie a) auf Frohnden, welche die genannten Diener und Individuen, in der Qualität als Ortsbürger, zu dem Gemeindeeigenthum, wovon sie gleichen Nutzen mit den übrigen Ortsbürgern beziehen, zu leisten, und b) auf alle diejenige Beiträge, welche sie bei Ausschlägen nach dem Steuerfuß zur Bezahlung von Frohnden nach ihrem Steuerkapital zu entrichten haben, erstrecken kann — ferner belassen, dagegen aber den für die Zukunft an-

gestellt werdenden Kirchensenioren, Kastenmeistern, Glöcknern, Opfermännern und Bezirksboten nicht mehr zugestanden, und nur von den gegenwärtig angestellten Dienern und Individuen dieser Categorie, so weit und wo sie solche bisher genossen haben, beibehalten werden soll. v. Grolman.

9. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe, z. N. 1485., den Vicinalweg- und Straßenbau betr. v. 3. Febr. 1827.

Zweifel, welche über den Betrieb des Vicinalwegbaus entstanden sind, haben uns zu einer unterthänigsten Berichtserstattung veranlaßt, worauf jetzt die höchste Entscheidung erfolgt ist. Wir theilen Ihnen diese nachstehend zur Nachricht und Bemessung mit, und beziehen uns im übrigen auf unser Ausschreiben vom 16. März 1824. Es unterliegt keinem Anstande, daß die Fuhren und Handarbeiten bei dem Vicinalwegbau in Natur nach dem Steuerfuß repartirt und nur diejenigen, welche die Arbeit nicht verrichten, zu deren Reluition in Geld angehalten werden. Der Geldbetrag muß jedoch im Budget in Ansatz kommen. Davon abweichende Naturalrepartitionen können nur vermöge gemeinschaftlicher Uebereinkunft, und insofern von keiner Seite dagegen Beschwerden vorgebracht werden, Statt finden. Der Geldbetrag muß jedoch auch in diesem Falle in das Budget aufgenommen werden. Ihre Verfügungen an die Landräthe billigen wir. v. Grolman.

10. Auszug aus dem Gesetze, die Gemeindeordnung v. 30. Juni 1821. (Reg. Bl. 29. v. 9. Juli 1821. S. 371. 372.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc. Um die Angelegenheiten der Gemeinden auf die Grundlage eigener, selbstständiger Verwaltung ihres Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte unter der Oberaufsicht des Staats zu ordnen, haben Wir, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, gesetzlich verordnet, wie folgt. rc. Titel VI. Von Gemeindeumlagen. Art. 84. Die zweite Klasse der Gemeindeausgaben begreift diejenigen, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen und die Gesammtheit der Gemeinde-Einwohner verpflichtet ist. Zu diesen, in dem Bezirk der Gemeinde Wohnenden werden in dieser Beziehung auch diejenigen gerechnet, welche in einer Gemeinde eine bewohnte Hofraithe oder ein bewohntes Haus besitzen und die Hofraithe oder das Haus durch einen Pachter oder durch einen Verwalter bewohnen lassen. Zur Bestreitung dieser zweiten Klasse von Ausgaben, muß daher zunächst die Einnahme der Gemeindekasse aus Gemeindevermögen, soweit dies die Bestreitung der ersten Klasse von Ausgaben (Art. 82.) erlaubt, sodann etwa ein Theil der Substanz des Gemeindevermögens auf gesetzliche Weise verwendet werden. Sind aber diese Einnahmen nicht vorhanden, oder reichen sie zur Bestreitung dieser zweiten Klasse von Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende auf alle Gemeindeeinwohner nach Verhältniß ihrer gesammten Steuerpflichtigkeit umgelegt. Art. 85. Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten zweiten Klasse der Gemeindeausgaben gehören unter andern die Bedürfnisse für folgende Gegenstände: 1) Die Kosten, welche die Verwaltung der Bürgermeisterei veranlaßt. 2) Erhaltung und Verbesserung des für alle Gemeindeeinwohner vorhandenen Vermögens, so wie Errichtung und Unterhaltung von Anstalten und Gebäuden, welche jeder in der Gemeinde wohnenden Familie nützen können, z. B. das Ortspflaster, die

Brücken, Brunnen und Wasserleitungen in dem Ort, sodann nächtliche Straßenerleuchtung (in sofern hierzu der Gemeinderath nicht auf andere Beiträge, z. B. städtischen Octroi, anträgt), Kirche, Pfarrhaus, Schulen, Ortsgefängniß, Wachthaus, Hirtenhaus, Feuerlöschungsanstalten und Geräthe, Kosten für Hebammen, Leichenhäuser, Kirchhöfe. 3) Unterstützung armer Gemeindeeinwohner, auch ärztliche Hülfe für sie, Schulunterricht für arme Kinder.

(Durch diese Bestimmung wird den Gemeindekassen die Bestreitung der Jahrgehalte und Pensionen der Hebammen zur Pflicht gemacht, und die früher angeordnete Repartition dieser Kosten auf die Feuerstätten des Hebammenbezirks aufgehoben.)

**11.** Vergl. die Medicinalordnung §. 54. (S. I. 13.)

Nach dieser Bestimmung sollen die Besoldungen der Hebammen von den Provinzialregierungen regulirt werden.

**12.** Vergl. die Dienstinstruktion der Kreisräthe §. 87. (S. I. 64.)

Durch diesen §. wird die Regulirung der Besoldungen der Hebammen den Kreisräthen übertragen und zwar vor dem Abgange der Schülerinnen in den Unterricht.

**13.** Siehe die folgende 3te Unterabtheilung, 1. Abschnitt. Kosten der Theilnahme am heilkundigen Unterrichte. II. In Ansehung des Unterrichts der Hebammen.

5. Aerztliches Personal an Rettungsanstalten und Leichenhäusern.

Wenn einzelne Ortschaften Rettungsanstalten, sowie Leichenhäuser errichten, so sind sie verbunden, aus ihren Gemeindeäraren die Kosten der Dienstwohnungen, so wie der Besoldungen oder Remunerationen des an diesen Anstalten fungirenden Medicinalpersonals zu bestreiten, wenn sich diese Institute nicht etwa an dem Wohnsitze des Physikatspersonals befinden, und alsdann dieses Personal die Funktionen an denselben besorgen kann und wirklich besorgt, und seine deßfallsigen Bemühungen so geringe erscheinen, daß sie als Officialdienste betrachtet werden können.

6. Todtenbeschauer.

Es besteht in der Provinz Oberhessen die Anordnung, daß die Todtenbeschauer ihre Gebühren für jeden einzelen Fall aus dem Gemeindsärar erhalten (gewöhnlich 15 kr.), und daß dem Gemeindsärar der Rückgriff in Ansehung dieser Auslage auf das Vermögen der zahlungsfähigen besichtigten Verblichenen zusteht.

7. Sonstiges medicinisches Hülfs- und Nebenpersonal.

Leichenfrauen, Todtengräber, Leichenwagenhalter und Führer beziehen in der Regel keine Besoldungen aus Gemeindskassen, da sie schon der Lohn für ihre einzelnen Dienste bestimmt, diese zu leisten. Thierangerdiener sind schon schwieriger ohne einige Besoldung oder Remuneration aus den Gemeindsäraren zu haben. Ueber den Betrag dieser Vergütung schließen die Gemeinden mit den betreffenden Individuen beliebige Verträge ab.

8. Das Physikatspersonal im Dienste der Gemeinden.

Die Gebühren der vom Staate angestellten und besoldeten Physikatsärzte, Physikatschirurgen und Kreisthierärzte bei der Armenkrankenpflege,

bei Epidemien und Epizootien, bei der Einrichtung der Kirchhöfe und Thieranger, so wie bei andern Gegenständen der medicinischen Ortspolizei werden von den Gemeindskassen gedeckt, und zwar als Endzahlung oder bloße Vorlage.

---

## Zweite Unterabtheilung.

### Kosten der Medicinalunterrichtsanstalten.

---

## Erster Abschnitt.

### Kosten der akademischen Unterrichtsanstalten, welche vom Medicinalpersonal besonders benutzt werden.

---

Bemerkung. Als Budget der Universität Gießen überhaupt sind für die Finanzperiode 18$^{39}/_{41}$ jährlich vorgesehen: für Baukosten 2500 fl., für sonstige Bedürfnisse 98,892 fl., zusammen 101,392 fl. Aus diesem Gesammtärar fließen die nachstehenden Besoldungen und Institutsdotationen. 1) Medicinische Fakultät. Die Besoldungen der ordentlichen Professoren dieser Fakultät sind: 1128 fl. 50 kr., 1604 fl. 50 kr., 1796 fl. 2 kr., 850 fl., 1000 fl., 800 fl.; der außerordentlichen Professoren 300 fl., 500 fl. 2) Anatomisches Theater. Die Dotation beträgt für 1839: 1100 fl. Der Prosektor erhält seine Besoldung mit 300 fl. unmittelbar aus der Universitätskasse, und bezieht zugleich als außerordentlicher Professor 300 fl. 3) Pathologisches Kabinet. Der Kredit für 1839 beträgt 850 fl., nebst 300 fl. als Besoldung des Conservators. 4) Akademisches Hospital. Die jährliche Exigenz der medicinischen, chirurgischen und ophthalmologischen (stationären und ambulatorischen) Kliniken im akademischen Hospitale beträgt zusammen 9100 fl. Dieses Bedürfniß wird durch eine jährliche Dotation von 7000 fl. aus dem Universitätsfond nur zum Theile gedeckt; die fehlenden 2100 fl. müssen durch Einnahmen von zahlenden Kranken gedeckt werden. Die außerdem aus der Universitätskasse unmittelbar fließenden Besoldungen sind: a) für den Direktor der medicinischen und ophthalmologischen Klinik, welcher zugleich Aufseher des Hospitals im Allgemeinen ist: 500 fl., nebst 300 fl. als Entschädigung für fehlende Dienstwohnung, zusammen 800 fl., wodurch sein jährliches Fixum, mit Einschluß der Besoldung als Professor, sich auf 2404 fl. 50 kr. stellt. b) Die Besoldung des Assistenzarztes an der medicinischen und ophthalmologischen Klinik im Betrage von 150 fl. nebst freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung. c) Eine gleiche Besoldung des Assistenten an der chirurgischen Klinik. Der Direktor der chirurgischen Klinik, welcher als Professor 800 fl. bezieht, erhält keine weitere Vergütung für die Leitung der genannten Klinik. Die einzelnen Budgets der ganzen Anstalt sind für 1839 folgende: A. Hospital im Ganzen. I. Gehalte und Gesindelohn: 1) des Verwalters 250 fl.; 2) der Beschließerin 100 fl.; 3) der Köchin 40 fl.; 4) des Hospitaldieners 60 fl.; 5) der Hausmagd 40 fl., (Zusatz 6 fl.) zusammen 490 fl. II. Verköstigung dieses Personals: täglich a) für Frühstück mit Milchbrod 3½ kr.,

b) für Mittags- und Abendessen 13 kr.; c) für Brod 4 kr., zusammen 20½ kr., jährlich 124 fl. 40 kr., also für 5 Personen 625 fl. III. Arzneien: nichts. IV. Instrumente, Maschinen, Bandagen: nichts. V. Heizung: a) für 4 Zimmer jenes Personals, jedes zu 2 Klftr. fertigen Buchenscheidholzes à 14 fl. 6 kr., jährlich 112 fl. 48 kr.; b) für die Küche 8 Klftr. 112 fl. 48 kr.; c) für die Wasser- und Dunstbäder 6 Klftr. 84 fl. 36 kr. (Zusatz 13 fl.) 307 fl. VI. Beleuchtung: a) für 4 Lampen in jenen 4 Zimmern, für jede 8 Maas Oel à 1 fl. 4 kr., jjährlich eine Lampe 8 fl. 32 kr., und für 4 Lampen 34 fl. 8 kr. b) für 3 Gänge in den 3 Stockwerken, jeder Stock 1 Lampe, welche die ganze Nacht hindurch brennt, 17 fl. 4 kr., und für 3 Lampen 51 fl. 12 kr.; c) für die Küche 1 Lampe jährlich 8 fl. 32 kr. zusammen 94 fl. VII. Weißzeug und Kleider: Abgang an Handtüchern 5 fl. VIII. Bettwerk: nichts. IX. Meublen: nichts. X. Hausgeräthe: nichts. XI. Schreibmaterialien 20 fl. XII. Wärter-, Boten-, Taglohn: nichts. XIII. Porto: nichts. XIV. Waschen und Walken: Bettwäsche der Köchin, des Hospitaldieners und der Magd à Person jährlich 2 fl. 56 kr., für 3 Personen 10 fl. XV. Beerdigungs- und Sectionskosten: nichts. XVI. Unterhaltungskosten: a) für das Reinigen der Schornsteine 5 fl. 36 kr.; b) für das Reinigen der Oefen 23 fl. 12 kr.; c) für Unterhaltung des Hofraums mit Gartenanlagen 20 fl.; d) für Stroh 5 fl.; e) für Sand 5 fl.; f) für Seife 20 fl.; g) für Abgang an Küchengeräthe ꝛc. 20 fl.; h) für kleine Reparaturen 4 fl.; i) für unvorhergesehene Fälle 40 fl.; zusammen 139 fl., im Ganzen 1690 fl. — B. Medicinische Klinik. I. Gehalte und Gesindelohn: a) für 2 Wärterinnen zu 80 fl. und 70 fl., zusammen 150 fl. II. Verköstigung: a) für 2 Wärterinnen (à 124 fl. 40 kr.) 250 fl.; b) für 12 ständige innerlich Kranke, jeder täglich 14 kr. also für 12 täglich 2 fl. 48 kr., im Jahr 1025 fl.; zusammen (mit Abzug) 1059 fl. III. Arzneien, Blutegel, besondere Getränke: a) für jeden Kranken täglich an Arznei 13 kr.; b) für besondere Getränke 3 kr.; zusammen 16 kr.; täglich für 12 Kranke 3 fl. 12 kr., jährlich (791) 900 fl. IV. Instrumente ꝛc. 27 fl. V. Heitzung: a) 1 Zimmer für männliche und 1 Zim. für weibl. Krätzige; 2 Zim. für Venerische; 5 weitere Krankenzimmer; 1 Zim. für die Versammlung der Studirenden; 1 für den Assistenzarzt, 1 für die Wärterin, zusammen 12 Zimmer; für jedes 2 Klftr. Holz à 14 fl. 6 kr. für 24 Klftr. 338 fl. 24 kr.; b) für Schmiedekohlen 10 fl., zusammen (mit Abzug) 300 fl. VI. Beleuchtung: a) täglich für die Abendvisiten im Versammlungszimmer ꝛc. 10 fl.; b) in jedem Krankenzimmer 1 Lampe zu 8 fl. 32 kr. für 10 Lampen 85 fl. 20 kr.; c) für Beleuchtung der Zimmer des Assistenzarztes und der Wärterin 17 fl. 4 kr. zusammen (mit Abzug) 30 fl. VII. Weißzeug und Kleider: als Abgang 100 fl. VIII. Bettwerk als Abgang 20 fl. IX. Meublen, als Abgang 10 fl. X. Hausgeräthe, als Abgang 10 fl. XI. Schreibmaterialien 20 fl. XII. Wärter-, Boten-, Taglohn 20 fl. XIII. Porto: nichts. XIV. Waschen und Walken wöchentlich für 1 Kranken 14 kr., jährlich 12 fl. 8 kr., für 12 Kranke 145 fl. 36 kr.; Wäsche für 1 Wärterin 2 fl. 56 kr., für 2: 5 fl. 52 kr. Walken der Teppiche 10 fl., zusammen 160 fl. XV. Beerdigungs- und Sectionskosten, die Leiche zu 7 fl. 54 kr. zusammen 40 fl. XVI. Unterhaltungskosten: a) Aufzüpfen der Haarmatratzen und Haarkissen 10 fl.; b) Stroh 20 fl.; c) kleine Reparaturen 5 fl.: d) unvorhergesehene Fälle 65 fl., zusammen (mit Abzug) 30 fl. Im Ganzen 2849 fl. — C. Ophthalmologische Klinik. I. Gehalte ꝛc. nichts. II. Kosten für 8

ständige Augenkranke, täglich für jeden $16^1/_2$ kr. zusammen 2 fl. 12 kr., jährlich 900 fl. III. Arznei ꝛc. täglich für 1 Kranken $10^1/_2$ kr., für 8 Kranke 1 fl. 14 kr., jährlich (mit Abzug) 530 fl. IV. Instrumente: nichts. V. Heitzung: für 4 Zimmer (à 14 fl. 6 kr. d. Klftr. und 2 für d. Zimmer) mit Abzug 125 fl. VI. Beleuchtung: a) für 4 Zimmer jedes zu 8 fl. 32 kr., mithin 34 fl. 8 kr. b) für Talglichter 4 fl., zusammen mit Abzug 35 fl. VII. Weißzeug und Kleider, als Abgang 100 fl. VIII. Bettwerk als Abgang 20 fl. IX. Meublen, als Abgang 15 fl. X. Hausgeräthe, als Abgang 10 fl. XI. Schreibmaterialien 14 fl. 20 kr. XII. Wärterlohn ꝛc. nichts. XIII. Porto: nichts. XIV. Waschen und Walken: a) für 1 Kr. wöchentlich 14 kr., jährlich 12 fl. 8 kr., für 8 Kr. 100 fl.; b) für das Walken der Teppiche 5 fl., zusammen 105 fl. XV. Beerdigungskosten: nichts. XVI. Unterhaltungskosten: a) Aufkratzen der Haarmatratzen 6 fl. 24 kr.; b) Schleifen der Augeninstrumente 5 fl. c) Stroh 10 fl., d) kleine Reparaturen 5 fl., e) unvorhergesehene Fälle 20 fl. zusammen 45 fl. Im Ganzen 1899 fl. 20 kr. — D. Chirurgische Klinik: I. Gehalte und Gesindelohn: für 2 Wärter 140 fl. II. Kost von 10 Kranken und 2 Wärtern (1331 fl. 51 kr.) mit Abzug 1000 fl. III. Arznei 600 fl. IV. Instrumente, Bandagen 60 fl. V. Heitzung a) der Krankenzimmer, des Zimmers des Assistenten, der Wärter und des Versammlungs-Saals 260 fl.; b) für Schmiedekohlen 10 fl., zusammen 270 fl. VI. Beleuchtung 60 fl. VII. Weißzeug und Kleider 100 fl. VIII. Bettwerk 60 fl. IX. Meublen 10 fl. X. Hausgeräthe 10 fl. XI. Schreibmaterialien 20 fl. XII. Wärterlohn ꝛc. 10 fl. XIII. Porto 5 fl. XIV. Waschen und Walken 30 fl. XV. Beerdigungs- und Sectionskosten 40 fl. XVI. Unterhaltungskosten: a) Haarmatratzen 10 fl.; b) kleine Reparaturen 10 fl.; c) Stroh 30 fl.; d) Verbandstücke, Schwämme, Heftpflasterlinnen, Binden ꝛc. 70 fl.; e) Reparatur der Instrumente 15 fl.; f) unvorhergesehene Fälle 15 fl. zusammen 146 fl. 40 kr. Im Ganzen 2561 fl. 40 kr. E. Ambulatorische Klinik. I. Mobilien: nichts. II. Schreibmaterialien 18 fl. III. Heitzung 27 fl. IV. Unvorhergesehene Fälle, namentlich für Unterstützung mit Arzneien, Kleidern, Lebensmitteln ꝛc. 55 fl. Im Ganzen 100 fl. Alle Kliniken zusammen 9100 fl. 5) Geburtshülfliche Klinik. Der mit 850 fl. besoldete ordentliche Professor der Geburtshülfe leitet, ohne besondere Vergütung, die in der Entbindungsanstalt errichtete akademische geburtshülfliche Klinik, und wird dabei von dem mit 200 fl. besoldeten Hebammenunterrichtsrepetenten, ebenfalls unentgeltlich unterstützt. Die Entbindungsanstalt ist nicht aus dem akademischen Aerar, sondern, als Hebammenschule, unmittelbar aus der Staatskasse dotirt. 6) Sammlung chirurgischer Instrumente und Bandagen: jährlich 270 fl. 7) Sammlung geburtshülflicher Instrumente: jährlich 80 fl. 8) Botanischer Garten. Der Gärtner ist mit 566 fl. unmittelbar aus der Universitätskasse besoldet und hat freie Wohnung. Die jährliche Dotation der Anstalt ist 950 fl. 9) Chemisches Institut. Die Erigenz für 1839 beträgt 2000 fl. Die Besoldung des Professors der Chemie fließt mit 1650 fl. unmittelbar aus dem Universitätsärar. Er hat eine Dienstwohnung. Die eben daher fließende Besoldung des Assistenten 300 fl. 10) Zoologisches Kabinet. Die jährliche Dotation beträgt 500 fl. Der Conservator hat eine Besoldung von 100 fl., welche aus dem genannten Fond bestritten wird. 11) Mineralogisches Kabinet. Das jährliche Budget ist zu 300 fl.

festgesetzt. Der Professor der Mineralogie bezieht eine Besoldung von 1200 fl. unmittelbar aus der Universitätskasse. Der Conservator des Kabinets bezieht aus dem Budget desselben 40 fl. 12) Universitätsbibliothek. Der für 1839 bewilligte Gesammtkredit beträgt 3500 fl. Die Besoldung des ersten Bibliothekars ist dermalen zu 500 fl., nebst freier Dienstwohnung (zu 300 fl. veranschlagt) und die des zweiten Bibliothekars (welcher einen Ruhegehalt von 1350 fl. als vormaliger Lehrer am Pädagog bezieht) zu 150 fl. festgesetzt. Diese Besoldungen fließen unmittelbar aus der Universitätskasse. Der Bibliotheksdiener bezieht 150 fl. Außerdem werden in der Bibliothek zwei Studirende beschäftigt, von welchen jeder 150 fl. aus dem Stipendiatenfond erhält.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Kosten der Hebammenschulen.

---

#### 1. Hebammenschule in Gießen.

Budget von 1839. A. Einnahme: 1) Aus der Gr. Hauptstaatskasse 2900 fl.; 2) Unterrichtskosten von Hebammenschülerinnen 566 fl.; 3) Logisvergütung von zahlbaren Wöchnerinnen 50 fl. zusammen 3516 fl. B. Ausgabe: 1) Bau- und Unterhaltungskosten (sind von der Dotation der Anstalt abgetrennt); 2) Unterhaltungskosten der Wöchnerinnen 1500 fl.; 3) Unterhaltungskosten der Hebammen 300 fl.; 4) Unterhaltungskosten der Magd 120 fl.; 5) für Beleuchtung 90 fl.; 6) für Medicamente 300 fl.; 7) für Bettwerk 30 fl.; 8) für Weißzeug 70 fl.; 9) für Kinderzeug: nichts; 10) für Haus- und Küchengeräthe 50 fl.; 11) für Holzmeubles 20 fl.; 12) für Besoldungen (200 fl. für den Hebammenunterrichtsrepetenten, 200 fl. für die Hebamme, 100 fl. für den Rechner) 500 fl.; 13) Schreibmaterialien 36 fl.; 14) Brennholz 340 fl.; 15) Unterhaltung des Gartens: nichts; 16) für geburtshülflichen Apparat 15 fl.; 17) für Beerdigungskosten 20 fl.; 18) Reisegeld für arme Wöchnerinnen 20 fl.; 19) für Seife 40 fl.; 20) für Stroh 40 fl.; 21) für sonstige Ausgaben 25 fl., zusammen 3516 fl. (Der Direktor hat als solcher keine Besoldung, genießt aber eine Dienstwohnung. Die Dotation, welche für die Finanzperiode von 1839—41 aus der Staatskasse bewilligt wurde, beträgt jährl. 3000 fl., nebst jährlich 370 fl. für Baubedürfnisse.)

#### 2. Hebammenschule in Mainz.

Budget von 1839. I. Einnahme: 1) Zuschuß aus der Hauptstaatskasse 2324 fl. 19 kr.; 2) ständiger Zuschuß aus dem Universitätsfond zu Mainz 523 fl. 41 kr.; 3) von den Gemeinden für Unterhaltung der Hebammenschülerinnen 1150 fl., zusammen 4000 fl. II. Ausgabe: 1) Besoldungen und Remunerationen 1274 fl. 28 kr.; 2) für Unterhaltung der Hebammenschülerinnen 750 fl.; 3) für Unterhaltung der Wöchnerinnen 1250 fl. 32 kr.; 4) für Heitzung 450 fl.; 5) für Beleuchtung 75 fl.; 6) für Arzneien 75 fl.; 7) für Besen, Bürsten, Schrupper; 8) für Brandwein, Weingeist, Gläser zum Aufbewahren der Präparate; 9) für Schreibmaterialien, Druckkosten; 10) für Stroh; 11) für Todtensärge zusammen 75 fl.;

12) die Bau- und Reparaturkosten sind vom Budget getrennt worden; 13) für sonstige Ausgaben 50 fl., zusammen 4000 fl. (Die Dotation aus der Hauptstaatskasse beträgt jährlich 3000 fl. Für Bauten sind circa 6000 fl. während 1839—41 in Aussicht genommen worden. Der Direktor, der Pförtner und die Oberhebamme haben Dienstwohnungen. Die Besoldung des Directors, welcher zugleich Hebammenlehrer und Rechner der Anstalt ist, beträgt 835 fl. 16 kr., wovon ein Viertel in Naturalien; die der Oberhebamme 139 fl. 12 kr., nebst Licht und Heizung. Für die Speisung der Schwangern, Wöchnerinnen und Hebammenschülerinnen erhält sie täglich auf die Person 20 kr. Der Pförtner hat ein jährliches Fixum von 120 fl., nebst Heizung und Licht, sodann eine widerrufliche Zulage von 80 fl. Der Hebammenunterrichtsrepetent ist nicht förmlich angestellt und erhält nur eine widerrufliche jährliche Remuneration von 100 fl.)

---

## Dritte Unterabtheilung.

### Kosten der Vorbedingungen der Wirksamkeit des Medicinalpersonals.

---

## Erster Abschnitt.

### Kosten der Theilnahme am heilkundigen Unterrichte.

---

### I. In Ansehung des akademischen Unterrichts.

#### 1. Kosten der Immatrikulation.

**1.** Der §. 16. der allerhöchsten Verordnung, die akademischen Disciplinarstatuten betr. v. 28. Apr. 1835 sagt:

An Immatrikulationsgebühren bezahlt der Aufzunehmende Acht Gulden an die Universitätsquästur. (Es ist hierbei gleichgültig, ob der Aufzunehmende als Student oder Lizenzirter eingeschrieben wird.)

**2.** Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. D. 16510., die Immatrikulation der Studirenden, insbes. die Ausstellung der Zeugnisse zum Zwecke derselben betr. v. 21. Oct. 1836. (M. A. B. 63.)

Die Zeugnisse, welche nach Vorschrift der Art. 9 und 19. der akademischen Disciplinarstatuten von den Studirenden bei der Immatrikulation resp. Erneuerung der Matrikel über ihr Betragen in der Zeit, während welcher sie von der Universität abwesend gewesen sind, beigebracht werden müssen, sind bisher von manchen Behörden auf das für Zeugnisse der Administrativbehörden vorgeschriebene Stempelpapier ausgestellt worden. Da indessen diese Zeugnisse hauptsächlich im öffentlichen Interesse der akademischen Disciplin überhaupt verlangt werden; so verfügen wir hiermit, daß dieselben künftighin überall, wie dieß bisher auch schon von

vielen Behörden geschehen ist, auf freies Papier ausgefertigt werden sollen. Sie werden Sich hiernach für künftige Fälle bemessen.

du Thil.

2. Honorar für akademischen Unterricht.

## Bestimmungen über die Einrichtung der akademischen Quästur, mit höchster Genehmigung vom akademischen Senate erlassen am 29. Apr. 1839.

I. Von dem, was von Seiten der akademischen Docenten zu wahren. 1) Keinem akademischen Docenten ist das unmittelbare Erheben des Honorares für Unterricht, welchen er in seiner Eigenschaft als akademischer Lehrer ertheilt, gestattet. Es findet daher in dieser Beziehung zwischen collegiis privatis und collegiis privatissimis kein Unterschied statt. 2) Zur Erhebung alles Honorares wird vom akademischen Senate ein Quästor bestellt. Wenn gleichwohl gegen das bestehende Gesetz ein akademischer Docent Honorar selbst einnehmen sollte: so hat er davon 4 pCt. zu entrichten, von welchen die eine Hälfte dem Quästor zu Gute kommen, die andere Hälfte zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden soll. Ueberdieß ist der Höchsten Behörde von solcher Ueberschreitung der Gesetze unterthänigster Bericht zu erstatten. 3) In den letzten Tagen vor der Immatrikulations-Woche werden jedem akademischen Docenten von dem Quästor Formulare zugestellt, in welchen der Docent seinen Namen, seine Vorlesungen nebst Angabe der Stunden, und, wenn es Practica sind, nebst Angabe des Honorars einzutragen hat. Die so ausgefüllten Formulare sind noch vor dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen dem Quästor zurückzusenden. 4) Jeder Docent hat 14 Tage nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Zuhörer beim Quästor einzureichen. 5) Die erst nach dieser Zeit sich anmeldenden Zuhörer sind, genau sechs Wochen nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen, dem akademischen Quästor nachträglich anzuzeigen. 6) Diese Verzeichnisse für den Quästor sind immer auf halbe Bogen, mit Angabe des Datums und die Zuhörer nach den Vorlesungen gesondert, zu schreiben. 7) Kein Docent darf einem Studirenden, von welchem er deßhalb angegangen wird, Stundung oder gänzlichen Erlaß des Honorares bewilligen. Dieß kann einzig durch das Disciplinargericht geschehen. Ganz besonders gilt dieß von solchen Studirenden, welchen die Stundung des Honorares als Strafe entzogen worden ist. Dagegen bleibt es jedem Docenten unbenommen, aus freiem Antriebe, von dem einen oder andern seiner Zuhörer kein Honorar anzunehmen. 8) Der jedesmalige Rector hat die Erneuerung der Stundungs-Zeugnisse während der zwischen den Semestern liegenden Ferien vorzunehmen: so daß die erneuerten Zeugnisse den Betheiligten gleich bei der Immatrikulation ausgehändigt werden können. Hinsichtlich der neuen in der gesetzlichen Zeit, da spätere nicht berücksichtigt werden können, eingegangenen Stundungsgesuche hat der Rector dahin zu wirken, daß über ihre Zulässigkeit noch vierzehn Tage vor Ablauf der unter 5 genannten sechs Wochen entschieden ist. Dieß darum, damit noch vor dem Beginnen der zweiten Mahnung (III. 12.) die ausgefertigten Stundungszeugnisse den betreffenden Docenten vorgelegt werden können. Uebrigens hat das Secretariat nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Beginnen des Seme-

sters ein Verzeichniß der neuangemeldeten pauperes dem Quästor zuzustellen, und eben so späterhin denselben ungesäumt zu benachrichtigen, welche Gesuche um Stundung abgeschlagen worden sind. 9) Keinem Docenten ist die Verlängerung der Zahlungsfristen bei seinen Zuhörern gestattet. — II. **Vom Anmelden zum Besuche der Vorlesungen, von dem Bezahlen des Honorares und der Stundung desselben.** 1) Jeder Studirende hat sich zu den akademischen Vorträgen, an welchen er Theil nehmen will, gleich im Anfange des Semesters bei den betreffenden Docenten persönlich zu melden, seinen Namen in die ihm vorzulegende Liste einzutragen und eine Nummer über den Platz im Auditorium zu empfangen. Die so erhaltenen Plätze dürfen, ohne Genehmigung des Docenten, nicht geändert werden, widrigenfalls die Betreffenden sich selbst etwaige Nachtheile bei Ausstellung der Zeugnisse beizumessen haben. 2) Ohne besondere Erlaubniß des Docenten ist nur ein dreimaliges Hospitiren gestattet. Ein mehrmaliges Erscheinen gilt als erklärte Theilnahme an den Vorlesnngen, ohne jedoch von der persönlichen Anmeldung zu entbinden, welche letztere ohne weiteres zur Zahlung des Honorares verpflichtet. 3) In Hinsicht des für die Vorlesungen zu entrichtenden Honorares ist bestimmt, daß zwei oder drei Stunden wöchentlich mit 6 Gulden — vier, fünf oder sechs Stunden wöchentlich mit 9 Gulden — sieben, acht oder neun Stunden wöchentlich mit 12 Gulden — zwölf oder mehrere Stunden wöchentlich mit 20 Gulden jährlich honorirt werden sollen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Vorlesungen, womit Excursionen, anzustellende Experimente und andere besondere Bemühungen und Beschäftigungen für den Lehrer verbunden sind, sowie auch solche, wobei praktische Arbeiten verbessert werden ꝛc., bei welchen, falls der Lehrer mit den Zuhörern nicht auf Mehreres übereinkommt, wenigstens das Doppelte der vorstehenden Taxe zu bezahlen ist. Derjenige Zuhörer, welcher eine Vorlesung bei demselben Lehrer zum zweitenmal hört, ist nur das halbe Honorar zu entrichten verbunden. 4) Das Honorar für akademischen Unterricht ist ohne Ausnahme an den akademischen Quästor zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen in gangbaren Münzsorten nach dem Werthe, den sie in öffentlichen Kassen des Inlandes haben; jedoch sind Münzsorten unter 12 Kreuzer ausgeschlossen. Stückzahlungen auf das Honorar für eine Vorlesung anzunehmen, ist der Quästor nicht verpflichtet, wohl aber muß er das Honorar für eine Vorlesung annehmen, wenn auch der Zahlende noch für andere Vorlesungen zu bezahlen hat. Auf welche von mehreren Vorlesungen, in diesem Falle, die Zahlung geleistet werde, dieß bestimmt die Erklärung des Zahlenden. 5) Die Quästur ist in den ersten drei Wochen jedes Semesters täglich, mit Ausnahme des Sonntags, geöffnet. Die Stunden bestimmt ein in jedem Halb-Jahre zu erneuernder Anschlag am schwarzen Brette. Nach Ablauf der drei Wochen ist die Quästur nur zwei- bis dreimal die Woche, in durch Anschlag zu bestimmenden Stunden, offen. 6) Alle Honorarzahlungen sind innerhalb der ersten 14 Tage des Semesters zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt, wenn das Honorar nicht entrichtet ist, die Mahnung, für welche jedesmal 12 Kreuzer zu entrichten sind. Nach fruchtlosem Ablaufe weiterer 8 Tage, vom Tage nach der Insinuation gerechnet, werden die Säumigen an das Universitätsgericht abgegeben. Kann dieses die Zahlung binnen 6 Wochen nicht erwirken, so folgt, in Folge Höchster Verfügung vom 27. September 1836, die Relegation. 7) Studirende,

welche, aus gegründeten Ursachen, erst später als 14 Tage nach dem Beginn des Semesters an den Vorlesungen Theil nehmen, müssen das Honorar, sogleich nach der Anmeldung beim Docenten, entrichten. Geschieht dieses nicht: so laufen sie Gefahr, sich der Unannehmlichkeit einer sofortigen Mahnung ausgesetzt zu sehen. 8) Vor Entrichtung des Honorars hat der Zahlende auf der Quästur, in die ihm vorzulegenden Listen der Zuhörer, seinen Namen, für jede Vorlesung besonders, einzutragen. 9) Ueber das gezahlte Honorar erhält der Zahlende vom Quästor eine Quittung, in welcher sowohl die ganze bezahlte Summe, als der Betrag des Honorars für jede einzelne Vorlesung enthalten ist. 10) Wer ganze oder halbe Stundung des Honorars wünscht, hat in den ersten 14 Tagen des Semesters bei dem akademischen Disciplinargerichte schriftlich darum nachzusuchen und dabei dieselben Legitimationen, wie bei den Gesuchen um Stipendien, vorzulegen. Bedürftigkeit, Sittlichkeit und Fleiß sind die Grundbedingungen bei Ertheilung eines Stundungsscheines. 11) Ein Stundungsschein ist immer nur auf die Dauer eines Semesters gültig. Wird Erneuerung gewünscht: so müssen die Inhaber desselben, beim Schlusse des Semesters, auf dem Universitäts-Secretariat folgendes, auf einen halben Bogen zu schreibende, Gesuch offen einreichen. — Unterzeichneter bittet um Erneuerung seines Stundungsscheines für das nächste Semester. Gießen, den Name

Ist dieß geschehen und liegt kein Grund zur Entziehung vor, so erhält der Bewerber bei der Immatrikulation einen erneuten Stundungsschein. 12) Entziehung der Stundung findet Statt, wenn der Inhaber eines Stundungszeugnisses durch Unfleiß oder anderes disciplinarwidriges Betragen, oder durch einen Aufwand, durch welchen das beigebrachte Armuthszeugniß compromittirt wird, sich der Wohlthat der Stundung unwürdig erweiset. Auch fällt sie weg, wenn die Vermögensumstände des Befreiten wesentlich sich verbessern. 13) Innerhalb der ersten 8 Tage nach Empfang der Stundungsscheine, welche von denjenigen, die um bloße Erneuerung eingekommen sind, noch innerhalb der Immatrikulationswoche auf dem Secretariat abgeholt werden müssen, haben die Inhaber dieselben den akademischen Docenten, deren Vorlesungen sie besuchen, vorzulegen. Diese bemerken darauf die betreffenden Vorlesungen zugleich mit Unterschrift des Datums und des Namens, worauf der Schein sofort an den Quästor abgegeben wird. Stundungszeugnisse, welche ganz neu ausgestellt sind, oder solche, deren Inhaber erst nach der gesetzlichen Immatrikulations-Frist hier angekommen sind, werden durch einen Unterpedellen, der dafür 3 Kreuzer erhält, insinuirt. 14) Werden die im vorigen Paragraph vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten, so verliert das Stundungszeugniß seine Geltung. 15) Da alle ständigen Zuhörer das festgesetzte Honorar zu entrichten haben, wenn sie nicht durch das akademische Disciplinargericht von der alsbaldigen Bezahlung befreit worden sind und sich hierüber durch ein Zeugniß ausweisen können: so ist es, ohne die Vorlage eines solchen Stundungszeugnisses, den akademischen Docenten, wenn sie darum angegangen werden, durchaus nicht gestattet, das Honorar ganz oder theilweise zu erlassen. 16) Aber auch die Ertheilung eines Zeugnisses bewirkt keine gänzliche Befreiung von der Verbindlichkeit zur Entrichtung des Honorars, sondern nur ein Recht auf Stundung des ganzen Betrags oder seiner Hälfte. 17) Bei dem Abgange von der Universität muß der Studirende, der die Stundung des Honorars genossen hat, einen von dem

Großh. Universitätsrichter aufgenommen und in dessen Akten registrirt werdenden Revers vollziehen, in welchem er seine einzelnen Schuldigkeiten namentlich als liquid anerkennt und sich verpflichtet, sobald er in zahlbaren Stand oder zu einer Versorgung gelangt, Zahlung zu leisten oder geschehen zu lassen, daß sie, auf Antrag des Betheiligten, mittelst Requisition von Seiten des Großherzogl. Universitätsrichters an die betreffende Gerichtsbehörde, nach den Grundsätzen eines rechtskräftigen Erkenntnisses, executivisch von ihm beigetrieben werde. 18) Die Söhne der Professoren sind von der Verbindlichkeit zur Entrichtung des Honorars gänzlich befreit. III. Instruktion für den Quästor. 1) Der vom akademischen Senate, gegen Caution, zu bestellende Quästor ist mit der Erhebung und Auszahlung sämmtlicher Honorare beauftragt. 2) Für die, mit seinem Amte verbundenen, Bemühungen erhält der Quästor zwei Procent von den durch ihn vereinnahmten Honoraren und ist derselbe berechtigt, diesen seinen Dienstgehalt von der Einnahme in Abzug zu bringen. 3) Der Quästor hat über die Einnahme des Honorares ein besonderes Buch, und außerdem über jede Vorlesung eine besondere Liste zu führen. In das Buch sind die Namen der zahlenden Studirenden, die einzelnen Vorlesungen, für welche die Zahlung geleistet wird, der Betrag der Zahlung, der Tag derselben, sowie Alles, was zur richtigen Kenntniß und Beurtheilung der Sache nöthig ist, einzutragen. In diese Liste hat jeder die Vorlesung Besuchende, gleichviel ob er Honorar bezahlt, oder davon befreit ist, seinen Namen einzutragen. 4) Jede Zahlung ist von Seiten des Quästors durch eine Quittung zu bescheinigen. Die Größe des jedesmaligen Honorars erhellet aus II. 3. 5) Die Quästur ist in den ersten 3 Wochen des Semesters, mit Ausnahme des Sonntags, täglich, in durch jedesmaligen Anschlag am schwarzen Brette zu bestimmenden Stunden geöffnet. Nach Ablauf dieser 3 Wochen ist die Quästur wöchentlich 2 bis 3 mal geöffnet. 6) Alle durch die Quästur gehenden Zahlungen erfolgen in gangbaren Münzsorten, nach dem Werthe, den sie in öffentlichen Kassen des Inlandes haben; jedoch sind Münzsorten unter 12 Kreuzer ausgeschlossen. Stückzahlungen auf das Honorar für eine Vorlesung anzunehmen, ist der Quästor nicht verpflichtet. Daß, in Gefolge besonderer richterlicher Verfügungen in Fällen der Noth, Ausnahmen von den beiden letzten so eben aufgestellten Regeln eintreten müssen, dieß versteht sich von selbst. 7) Der Quästor ist verpflichtet, sämmtliche in den ersten 14 Tagen des Semesters eingegangenen Honorare an diejenigen Docenten, welche zur gesetzlichen Zeit ihre Zuhörer-Verzeichnisse dem Quästor zugesendet haben, sofort auszuzahlen. Mit diesen Zahlungen fährt der Quästor alle 14 Tage fort, bis zur gänzlichen Erledigung. Wenn in den ersten sechs Wochen diese Zahlung nur an solche akademische Docenten erfolgt, welche die Verzeichnisse ihrer Zuhörer eingesendet hatten; so hört später diese Beschränkung auf und es darf daher nach Ablauf der sechsten Woche die Quästurkasse in keinem Falle einen Kassenbestand aufweisen, der älter als vierzehn Tage ist, und überhaupt hat der Quästor dahin zu wirken, daß nach Ablauf von 3 Monaten die Quästurkasse für das laufende Semester ihren gänzlichen Abschluß erreicht hat. 8) Je von 14 zu 14 Tagen stehen die Quästurakten den betheiligten akademischen Docenten zur Einsicht offen. Daß außerdem der Quästor zu jeder Zeit jede nöthige Auskunft ertheilen wird, versteht sich von selbst. 9) Während der dritten Woche des Semesters hat der Quästor die säumigen Zahler durch die

Unterpedellen vermittelst geeigneter Mahnzettel, ungesäumt mahnen zu lassen. 10) Diese Mahnung kann nur auf den Grund der nach I. 4. und 6. gehörig ausgestellten und am Ende der ersten 14 Tage des Semesters eingereichten Zuhörerlisten vorgenommen werden, und ist es dem Quästor durchaus ungestattet, ohne Vorlage einer solchen Liste eine Mahnung eintreten zu lassen. Im Uebertretungsfalle hat der Quästor die mit Unrecht gemahnte Summe aus eigenen Mitteln zu entrichten. 11) Vier Wochen nach der ersten Mahnung erfolgt die zweite. Sie geschieht auf den Grund der bis dahin nach I. 5 u. 6. von den Docenten eingereichten Nachträge zu ihren Zuhörerlisten. Im Uebertretungsfalle gilt dasselbe wie bei 10. 12) Von diesem Momente, dem Ablaufe der ersten 6 Wochen nach dem Beginne des Semesters, an sind die Quästurlisten geschlossen, und es ist dem Quästor ausdrücklich untersagt, nach dieser Zeit von akademischen Docenten noch Anmeldungen anzunehmen, oder Mahnungen einzuleiten, oder wohl gar die zweite gesetzliche Mahnung, in Erwartung weiterer Anmeldungen, zu verspäten. Alle durch eigene Verspätung der Docenten entstehenden Verluste fallen lediglich den betreffenden Docenten selbst zur Last; und alle Ueberschreitungen von Seiten des Quästors sind nach Analogie von 10 zu bemessen und zu bestrafen. 13) Daß gesetzliche Hindernisse, als Urlaub oder Krankheit eines Docenten, Krankheit eines Studirenden, eine Ausnahme begründen, versteht sich von selbst; doch kann die Entscheidung in solchen Fällen nicht vom Ermessen des Quästors ausgehen; vielmehr wird die nöthige Weisung vom engeren Senate ertheilt. Für die Studirenden wird die Genehmigung vom Quästor beim engeren Senate erwirkt. 14) Sobald die achttägige Frist, deren Berechnung von dem Tage nach der Insinuation der Mahnung beginnt, abgelaufen ist, hat der Quästor gegen alle diejenigen Studirenden, welche, der Mahnung ungeachtet, keine Zahlung geleistet haben, bei dem Großh. Universitätsrichter die Einleitung des gerichtlichen Zwangsverfahrens zu beantragen. Es geschieht dieß schriftlich, gegen jeden einzelnen Schuldner besonders, unter Angabe der Vorlesungen und der dafür schuldigen Honorare. Die Formulare dazu werden gedruckt. 15) Jede, nach dem auf Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gestellten Antrage, geleistet werdende Honorarzahlung, hat der Quästor unverzüglich dem Großh. Universitätsrichter schriftlich, vermittelst gedruckter Formulare, anzuzeigen. 16) Die Stundungszeugnisse von Studirenden darf der Quästor nur dann annehmen, wenn die II. 13. angeführten Bedingnisse eingehalten sind. Es hat daher der Quästor auf jeden Schein den Tag des Empfanges zu notiren. Diejenigen Studirenden, welche den Anforderungen hinsichtlich der Stundungszeugnisse nicht entsprochen haben, sind als Honorarpflichtige zu behandeln. Die eingegangenen Stundungszeugnisse sind in jedem Semester vom Quästor an die Universitätskanzlei gegen Revers abzuliefern. 17) Alle nöthigen Formulare erhält der Quästor von der Universitätskanzlei gestellt. 18) Ueber jedes Semester soll der Quästor in der ersten Hälfte des folgenden Semesters eine Rechnung ablegen, worauf, nach vom Senate zu ertheilender Decharge, die Quästurakten, in die Universitätsregistratur abgeliefert werden. Bei dieser Rechnungsablage sind die Quästurlisten, welche nach III. 3. geführt werden, mit den Zuhörerlisten, die auf Großherzogl. Universitätsgericht vorliegen, zu vergleichen.

Dr. Credner, d. Z. Rector.

## II. In Ansehung des Unterrichts der Hebammen.

### 1. In der Hebammenschule zu Gießen.

**1. Auszug aus dem Ausschreiben der Regierung zu Gießen z. N. 8186., den Unterricht der Hebammen in der Entbinduugsanstalt zu Gießen betr. v. 7. Sept. 1816.**

Pos. 7. Die Bewohner der Hebammenbezirke haben für jede im Unterricht für den Bezirkshebammendienst befindliche Schülerin an die Kasse des Instituts zu zahlen: a) für die Ertheilung des Unterrichts 11 fl.; b) für Beköstigung täglich 20 kr.; c) für Wohnung wöchentlich 20 kr.; d) für das erforderliche geburtshülfliche Geräthe, welches durch den Hebammenlehrer geliefert werden wird, den Einkaufspreis. Pos. 8. Außerdem sollen die Bewohner des betreffenden Bezirks den Hebammenschülerinnen die Versäumniß ihrer häuslichen Geschäfte während ihrer Abwesenheit von Hause mit 6 kr. täglich zu ersetzen haben. Pos. 9. Für die Reise soll von denselben der Hebammenschülerin ein Ersatz nach Maaßgabe der Entfernung ihres Wohnorts vom Institute, und zwar für eine Reise von 4 bis 6 Stunden mit 15 bis 20 kr.; von 6—8 Stunden mit 20 bis 30 kr.; von 8 Stunden bis darüber mit 30 kr. bis 1 fl. geschehen. Für einen Weg unter 4 Stunden soll ihr jedoch nichts vergütet werden, als, außer der Verköstigung im Institute, die ihr täglich während ihrer Abwesenheit von Hause, bewilligten 6 kr. (Die 11 fl. für den Unterricht fließen in die Kasse der Entbindungsanstalt.)

**2. Vergl. §§. 84 und 85. des Gesetzes, die Gemeindeordnung betr. v. 30. Juni 1821. (S. V. 464.)**

(Durch diese Bestimmung wurde die frühere aufgehoben, nach welcher nicht die Gemeindskassen, sondern die Bewohner der Hebammenbezirke nach den Feuerstätten die Unterrichtskosten der Bezirkshebammen zu decken hatten.)

**3. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 112., die Vorlage der Kosten, welche die Hebammenschülerinnen in der hiesigen Gebäranstalt veranlassen, durch die einschlagenden Gemeindskassen betr. v. 4. Jan. 1823.**

Der Betrag der Kosten, welche der Unterricht der Hebammenschülerinnen in der hiesigen Gebäranstalt in Anspruch nimmt, ist: für den Lehrvortrag 11 fl., für Kost auf 2 Monate 20 fl. 20 kr., für Wohnung 3 fl., zusammen 34 fl. 20 kr. Da dieser Betrag ein ständiger ist, mithin dessen Berechnung in der Regel nicht von Umständen abhängt; so kann derselbe gleich zu Anfang des Unterrichts an die Kasse der Gebäranstalt gezahlt werden, und wir müssen diese Vorlage künftig von den Gemeinden geleistet zu sehen, erwarten, indem die Kasse der Gebäranstalt durch das, bisher oft erst sehr spät erfolgte Eingehen dieser Gelder erheblich beeinträchtigt worden ist. Die Herrn Landräthe werden daher die einschlagenden Gemeindsrechner anweisen, in jedem vorkommenden Falle, daß eine Hebammenschülerin die geburtshülfliche Schule dahier besucht, vor dem Anfang des Unterrichtskurses die genannte Summe an den Rechner der Kasse der Gebäranstalt (dem Herrn Regierungs-Secretair Eckstein dahier) einzusenden.

F. v. A. Pietsch.

(Durch die später eingeführte Verlängerung des Hebammenunterrichtskurses von zwei Monaten auf zwei und einen halben Monat betragen die Unterrichtskosten dermalen gewöhnlich 40 fl. 20 kr., im Falle nicht etwa eine einzelne Schülerin eines noch länger festgesetzten Unterrichts und somit Aufenhalts in der Anstalt, während des laufenden oder nächstfolgenden Unterrichtskurses, bedarf; wo alsdann für Logis 20 kr. wöchentlich, und für Verköstigung 20 kr. täglich weiter berechnet werden.)

4. Wenn mehrere Orte verschiedener Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Hebammenbezirke vereinigt werden,

so trägt die Gemeinde, innerhalb welcher die Hebamme wohnt, das Doppelte dessen, was die Orte der übrigen Vereins-Gemeinden zum Hebammenunterricht beizutragen haben.

5. Wenn angestellte Hebammen bei der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung derselben durch den Bezirksarzt nicht bestehen,

so haben dieselben die Kosten des Nachunterrichts aus ihren eigenen Mitteln zu decken, wenn die Gemeinden diese Kosten nicht freiwillig übernehmen.

6. Hebammen aus den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen werden in der Hebammenschule zu Gießen um dieselben Kostenbeträge, wie die Hebammen aus der Provinz Oberhessen, unterrichtet und verpflegt.

7. Dasselbe gilt von Hebammen des Auslandes.

8. Schülerinnen des In- und Auslandes, welche sich zur bloßen privaten Ausübung der Hebammenkunst bilden wollen,

zahlen für den Unterricht 11 fl., und für Logis wöchentlich 20 kr. an die Kasse der Entbindungsanstalt. Die Verköstigung können sie sich entweder selbst stellen, oder dieselbe für 20 kr. täglich in der Anstalt erhalten.

2. In der Hebammenschule zu Mainz.

1. Verfügung der Landesadministrations-Kommission zu Worms, den Hebammenunterricht betr. v. 5. März 1816. (A. B. v. 16. März 1816.)

1) Der (dießjährige, erste) Kursus an der Entbindungslehranstalt zu Mainz wird unfehlbar den 1. April seinen Anfang nehmen, nach welchem Zeitpunkte keine Schülerinnen mehr aufgenommen werden. 2) Die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, welche die Aufnahme hierorts bewilligt, aber noch nicht vollzogen ist, haben die Auswahl der Frauenspersonen und die Prüfung ihrer Tauglichkeit, gemeinschaftlich mit dem nächsten Kantonsarzt, oder wo deren noch keine bestehen, mit einem andern legalen Arzte, ungesäumt vorzunehmen. Die gesetzlich erforderten Eigenschaften sind dabei genau zu berücksichtigen, nämlich: a) die Schülerin darf nicht unter 18, und nicht über 30 Jahre alt seyn; b) sie muß einen gesunden, starken, fehlerfreien Körperbau haben; c) über ihren sittlich guten Lebens-

wandel muß sie sich durch legale Zeugnisse ausweisen; d) sie muß lesen und schreiben können. 3) Die Geburtsscheine und Sittenzeugnisse sind ihnen von der Obrigkeit, zur Vorzeigung bei dem Direktor der Anstalt, zuzustellen. 4) Die ausgewählten Schülerinnen haben sich, ohne eine weitere Weisung abzuwarten, zur Reise anzuschicken, so daß sie wenigstens drei Tage vor dem Anfangstermine in Mainz eintreffen. 5) Sie erhalten zur Bestreitung der Reisekosten einen Vorschuß aus der Gemeindekasse, welcher, bei einer mehr als 10 Stunden betragenden Entfernung ihres Wohnortes von Mainz, für jede Stunde einen Frank, bei einer geringern Entfernung aber nur 50 Cent. für jede Stunde beträgt. 6) Da man für diejenigen Gemeinden, welche die erforderlichen Mittel nicht besitzen, die nöthigen Lehrlinge auf Kosten der dazu bestimmten allgemeinen Fonds unterrichten und unterhalten läßt, und da die wohlhabenderen Gemeinden in der Regel schon mit Hebammen versehen sind, so werden nur wenige den Kreisdirektionen namentlich bezeichnete Gemeinden angehalten, die Kosten des Unterhalts, welche für einen sechs monatlichen Kurs auf 250 Fr. festgesetzt sind, aus ihren eigenen Kassen zu bezahlen. Hiervon muß aber die eine Hälfte sogleich beim Eintritt in die Anstalt, die andere Hälfte aber 3 Monate nachher unfehlbar an den Direktor entrichtet werden. 7) Für die Staatskosten zu bildenden Schülerinnen haben die resp. Gemeinden nichts, als die unter Nr. 5. bemerkten Reisekosten zu bestreiten.

2. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe z. N. 14187., den Lehrkurs der Hebammen in Mainz betr. v. 15. Nov. 1827.

Aus Veranlassung eines über den rubricirten Gegenstand von dem Director der Entbindungsanstalt zu Mainz an die dasige Gr. Regierung erstatteten Berichts beauftragen wir Sie: 1) die Bürgermeister anzuweisen, daß sie den nach Mainz abgehenden Hebammenschülerinnen stets deren Taufschein mitzugeben hätten. Eben so erscheint es nöthig, 2) daß die früheren Verfügungen eingeschärft werden, wornach den abgehenden Hebammenschülerinnen aus der Gemeindskasse immer der Betrag der Unterhaltungskosten mit 66 fl. und weitere 12 fl. für nothwendige kleine Ausgaben während ihres Unterrichts aus den Gemeindskassen vor ihrer Abreise, und zwar an den Director des Instituts adressirt und versiegelt, zu verabfolgen sind, so wie auch stets für die Ueberbringung und Abholung von den Gemeinden gesorgt, oder den Schülerinnen das nöthige Reisegeld gegeben werden muß. 3) Damit die Hebammenschülerinnen zeitig genug ihre Einrichtung zur Abreise treffen können und der Director des Instituts frühe genug von deren Eintreffen in Mainz Kenntniß erhalte, werden Sie dafür sorgen, daß die Hebammenschülerinnen zur gehörigen Zeit gewählt und die Verzeichnisse derjenigen, welche zur Aufnahme in das Institut für das erste, mit dem 1. Januar jeden Jahrs anfangende Semester bestimmt sind, vor dem 15. November und die Verzeichnisse derjenigen, welche für das zweite, mit dem 1. September anfangende Semester eintreten sollen, vor dem 15. Juli an uns eingesendet werden. Von uns wird alsdann der Director des Instituts, nach seinem Wunsch, vor dem 1. December und resp. 1. August die nöthigen Notizen erhalten.

3. Bekanntmachung der Regierung zu Darmstadt, die Eröffnung des Hebammenlehrkurses zu Mainz und die von den Schülerinnen zu erfüllenden Bedingungen betr. v. 15. Dec. 1829. (Reg. Bl. 58. v. 24. Dec. 1829. S. 521. 522.)

Um vielfachen Anfragen zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, die in Bezug auf den rubricirten Gegenstand verschiedentlich erlassenen Verfügungen neuerdings in Erinnerung und zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Mit dem 1. Januar und 1. September eines jeden Jahres beginnt für die Hebammenschülerinnen der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen der Lehrkurs in Großherzoglicher Entbindungsanstalt dahier, welcher vier Monate dauert. Die Schülerinnen, welchen von den Großh. Provinzialregierungen gestattet wird, sich um die Aufnahme in Großherzl. Entbindungsanstalt dahier zu bewerben, müssen wenigstens drei Tage vor Eröffnung des Kurses sich dem Großh. Director besagter Entbindungsanstalt zur Prüfung vorstellen und ihm folgende Verzeichnisse einhändigen: 1) Einen Geburtsschein, in welchem Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt der Schülerinnen bezeichnet sind. 2) Ein von der Ortsobrigkeit ihres Wohnortes ausgestelltes Attestat über ihre guten Sitten und unbescholtenen Ruf. 3) Ein von dem Physikatsarzt des Bezirkes, in welchem sie wohnen, ausgestelltes Zeugniß, daß sie die zum Hebammengeschäft erforderlichen körperlichen und geistigen Anlagen besitzen. 4) Eine auf das Zeugniß der Mehrheit der verheiratheten männlichen Bewohner gegründete Bescheinigung der Großherzogl. Bürgermeisterei des Ortes, wo sie die Hebammenkunst auszuüben gedenken, aus welcher erhellt, daß sie für ihre Person dem weiblichen Theil der besagten Einwohner nicht unangenehm sind. 5) Müssen die Hebammenschülerinnen, bevor ihnen der Eintritt in Großherzogl. Entbindungsanstalt dahier gestattet wird, das Kostgeld im Betrag von 60 fl., nebst 12 fl. zur Bestreitung von Nebenausgaben, an den Großherzogl. Director besagter Anstalt entrichten.

Freiherr von Lichtenberg.

4. Bekanntmachung der Regierung zu Darmstadt, die Eröffnung des Hebammenlehrkurses zu Mainz und die von den Schülerinnen zu erfüllenden Bedingungen betr. v. 14. Jan. 1830. (Reg. Bl. 8. v. 2. Febr. 1830. S. 42.)

In Nr. 58. des Großherzogl. Regierungsblatts vom verflossenen Jahre ist das Kostgeld der Hebammenschülerinnen, so wie das Geld zur Bestreitung der Nebenausgaben, irrthümlich mit 60 fl. und resp. 12 fl. angegeben. Ersteres beträgt aber, laut Verfügung vom 27. April 1819, sechs und sechzig Gulden und letzteres fünfzehn Gulden.

Freiherr von Lichtenberg.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Kosten der Promotion in den heilkundigen Fächern.

1. Bemerkung: Das, bei Erlangung des Doctorgrades in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, oder in einem einzelnen dieser Fächer, oder in einer einzelnen Abtheilung derselben z. B. in der Zahnarzneikunde, zu entrichtende Honorar nebst sonstigen Kosten,

ist bei Nichtimmatrikulirten folgendes: An die Universitätskasse 33 fl. 6 kr.; an den Rector 13 fl.; an den Kanzler 10 fl.; an den Dekan 17 fl.; an den ersten, zweiten, dritten und vierten ordentlichen Professor der Medicin, jedem 33 fl. 50 kr.; an den fünften und sechsten, jedem 20 fl. 35 kr.; für den Druck rc. des Diploms an den Universitätsbuchdrucker 5 fl. 30 kr.; an den Universitätsdiener 1 fl., zusammen 256 fl. 6 kr. Von Immatrikulirten erhält der Rector, statt 13 fl., nur 10 fl.; wodurch der Gesammtbetrag der Kosten von 256 fl. 6 kr. auf 253 fl. 6 kr. vermindert wird. Das erwähnte Honorar besteht aus Prüfungs- und aus Promotionsgebühren. Die Prüfungsgebühren sind für jedes Fakultätsmitglied 20 fl. 35 kr.; für den Rector und Kanzler, jeden 2 fl.; für den Actuar 1 fl., zusammen 128 fl. 30 kr. Der Rest erscheint als Promotionsgebühren.

2. Bemerkung: Die bei Erlangung des Doctorgrades in der Thierheilkunde zu entrichtenden Beträge,

sind von Nichtimmatrikulirten: An die Universitätskasse 33 fl. 6 kr.; an den Rector 13 fl.; an den Kanzler 10 fl.; an den Dekan 17 fl.; an die vier ältesten ordentlichen Professoren der Medicin, jedem 30 fl. 54 kr. an die zwei jüngsten, jedem 17 fl. 38 kr.; an den außerordentlichen Professor der Thierheilkunde 17 fl. 38 kr.; für den Druck rc. des Diploms an den Universitätsbuchdrucker 5 fl. 30 kr.; an den Universitätsdiener 1 fl., zusammen 256 fl. 2 kr. Von Immatrikulirten werden 3 fl. weniger entrichtet, da von diesem nur 10 fl. an den Rector zu zahlen sind.

3. Bemerkung: Promotionskosten bei Erlangung der Doctorwürde in der Pharmacie..

Der Gesammtbetrag dieser Kosten ist 150 fl., die Vertheilung geschieht nach Verhältniß der unter 1. angeführten einzelnen Beträge.

4. Bemerkung:

Die Kosten des, für die Zulassung zur Prüfung pro gradu Doctoris erforderlichen Abgangszeugnisses von der Landesuniversität betragen, mit Einschluß des Stempelpapiers 1 fl. 21 kr. Hiervon fließen 30 kr. in die Universitätskasse, 6 kr. werden für den Stempel entrichtet. Ueber den Rest bestimmt eine Stelle in einem Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Landesuniversität z. N. D. 5022. 10738., das Ableben des Universitätskanzlei-Secretärs Stein zu Gießen, nun die definitive Uebertragung der von demselben besorgten Geschäfte betr. v. 3. Sept. 1839.

„Nur bezüglich jener 45 kr. für Abgangszeugnisse, wovon 30 kr. für den Gr. Landesherrlichen Bevollmächtigten und 15 kr. für den zweiten Universitätssecretär erhoben werden, finden wir zwar nichts dabei zu erinnern, daß diese Beträge gleich den übrigen erhoben werden, sie sind aber den zum Bezug Berechtigten vierteljährlich auszuzahlen."

## Dritter Abschnitt.

### Kosten der Prüfung des heilkundigen Personals.

### I. Prüfungen durch die medicinische Fakultät.

1. Prüfung eines auswärts promovirten Arztes.

Die Gebühren der Prüfung durch die medicinische Fakultät, zum Zwecke der Ausübung der inneren Heilkunde, betragen für jedes Fakultätsmitglied 20 fl. 35 kr., somit für sechs Mitglieder 123 fl. 30 kr.; für den Actuar 1 fl., zusammen 124 fl. 30 kr. Rector und Kanzler nehmen an dieser Prüfung nicht Theil. (Vergl. die Bestimmungen über die Stellung und Wirksamkeit des akademischen medicinischen Examinationskollegs S. II. 163. 164.)

2. Prüfung eines Thierarztes.

Die Prüfungsgebühren sind: für den Dekan 6 fl., für die übrigen ordentlichen Professoren der medicinischen Fakultät, und für den außerordentlichen Professor der Thierheilkunde, einen jeden 3 fl.; für die Fertigung des Zeugnisses auf Stempelpapier 1 fl. 6 kr., zusammen 25 fl. 6 kr.

3. Prüfung eines Wundarztes.

Die Prüfungsgebühren sind dieselben, wie bei einem Thierarzte, nur nimmt der außerordentliche Professor der Thierheilkunde keinen Theil. Der Gesammtbetrag ist daher 22 fl. 6 kr.

4. Prüfung einer Hebamme.

Die Theilnahme an den Prüfungen der Hebammen von Seiten eines oder mehrerer Mitglieder der Fakultät geschieht unentgeltlich.

### II. Prüfungen durch das Medicinalkolleg.

Zufolge der Bestimmung A. der Medicinaltaxe: 1) für Prüfung eines Arztes 36 fl.; 2) für Prüfung eines Adspiranten zu einer Sanitätsbeamtenstelle 12 fl.; 3) für Prüfung eines Wundarztes 24 fl.; 4) für Prüfung eines Thierarztes 18 fl.; 5) für Prüfung eines Apothekenbesitzers 24 fl.; 6) für Prüfung eines Apothekenverwalters 18 fl.; 7) für Prüfung eines Apothekergehülfen 6 fl.; 8) für Prüfung eines Apothekerlehrlings, wenn er zum Gehülfen übergeht 6 fl.; 9) die Prüfung einer Hebamme geschieht unentgeltlich.

### III. Prüfungen durch besondere Prüfungskommissionen.

Die für die Prüfung der Hebammen am Ende jedes Unterrichtskurses in den Hebammenschulen wird durch die hierfür bestimmten Prüfungskommissionen unentgeltlich vorgenommen. Die thierheilkundigen Empiriker

oder Thierheildiener hatten bisher, wenn ihre Prüfung durch den Physikus und Kreisthierarzt geschah, kein Honorar zu entrichten. Dasselbe gilt von der Prüfung der Thierkrankenwärter, Viehschneider u. s. w. wenn von dem Kreisrathe angeordnet wird, daß dieselbe gemeinschaftlich durch den Physikus und Kreisthierarzt geschehen soll. Ueber die Kosten der Prüfung der Hufbeschlagschmiede sind Bestimmungen enthalten in folgendem:

Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe, Bezirksärzte und Kreisthierärzte z. N. 10417., die Prüfung der Hufschmiede betr. v. 31. Oct. 1829.

Auf erstatteten unterthänigsten Bericht ist höchsten Orts in obiger Beziehung verfügt worden, daß von einer Taxe für den von Kreisthierärzten, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 6. Juli 1826, zu ertheilenden Unterricht nicht die Rede seyn könne, da dieser verordnungsmäßig unentgeltlich ertheilt werden solle. Dagegen soll den examinirenden Thierärzten für die Prüfung von jedem zu prüfenden Hufschmiede 1 fl. 30 kr., jedem Experten aber, der am Prüfungsorte, oder einer, keine Stunde ausmachenden, Entfernung wohnt, 30 kr., für die eine Stunde oder darüber reichende Entfernung aber weitere 30 kr., bis auf andere Verfügung, gezahlt werden. Wir setzen Sie von dieser höchsten Entschließung zur Nachachtung in Kenntniß.

IV. Prüfungen durch das Physikatspersonal.

Die Prüfungen der Hebammen, alle 4 Jahre nach ihrer Anstellung oder deren Erneuerung; der Apothekerlehrlinge bei ihrem Eintritte in die Lehre; der Judenknabenbeschneider bei dem Antritte oder der Fortsetzung ihrer Funktion; der Heildiener, Krankenwärter, Todtenbeschauer, bei ihrer Lizenzirung; der Kammerjäger, Viehschneider bei ihrer Concessionirung; der Leichenfrauen, Kirchhofsaufseher, Todtengräber, Viehangerdiener u. s. w. bei ihrer Annahme geschieht durch das Physikatspersonal unentgeltlich.

V. Prüfungen durch die Kreisthierärzte.

Die Prüfungen der thierheilkundigen Empiriker oder Thierheildiener, der Thierkrankenwärter und Viehschneider geschehen, in sofern der Kreisthierarzt an denselben Theil nimmt, unentgeltlich.

---

## Vierter Abschnitt.

### Kosten des Administrativstempels bei Gesuchen, Anstellungen, Lizenzirungen und Conzessionirungen des Medicinalpersonals, sowie der gewerblichen Besteuerung dieses Personals.

---

1. Auszug aus dem Tarif der Allerhöchsten Verordnung über den Administrativstempel v. 16. Febr. 1825. (Reg. Bl. 13. v. 10. März 1825. S. 123. u. flg.)

Doctordiplom 1 fl. Arzt, Ertheilung der Erlaubniß zur Ausübung a) der innern Heilkunde 15 fl., b) der äußern Heilkunde 10 fl., c) der

Thierarzneikunde 10 fl. Bestellungen, sowohl definitive als auf Widerruf: a) mit Besoldung, von jedem 100 Gulden des ständigen und unständigen Dienstgehalts 3 fl. Besoldungszulagen deßgleichen 3 fl.; b) ohne Besoldung, zum effectiven Staatsdienst: 1) Räthe, Assessoren, Professoren, geistliche Inspectoren, Landdechante und sonstige in gleicher Kategorie stehende Diener im Ganzen 5 fl., 2) Subalternen desgleichen 1/2 fl. Bestätigungen von standesherrlichen und sonstigen Präsentationen und Ernennungen: a) Präsentationen und Ernennungen, welche von Standesherren, adeligen Gerichtsherren, Corporationen und Privaten geschehen: 1) zu Dienststellen, womit bestimmte Besoldungen verknüpft sind, von jedem 100 Gulden des ständigen und unständigen Dienstgehalts 1 fl., 2) zu Dienststellen, womit kein Gehalt oder kein bestimmter Gehalt verbunden ist, im Ganzen 5 fl. Indigenatsertheilung 10 fl. Concessionen: zum Vichschnitt 3 fl. zur Wasenmeisterei 7 fl. Privilegien: zur Anlegung einer Apotheke 33 fl. Bei Erneuerung oder Erweiterung eines Privilegs jedesmal die Hälfte des obigen Ansatzes. Patente für neue Erfindungen 10 fl.

**Bemerkung.** Damit die Besteuerungsverhältnisse, der Bäderunternehmer, der Apotheker, und der ebenfalls unter medicinisch polizeilicher Aufsicht stehenden Materialhändler, Gewürzhändler, Weinhändler, Essigsieder u. s. w. übersehen werden können, ist das Nachstehende mitgetheilt.

## 2. Auszug aus dem Gesetze, die gleichförmige Besteuerung der Gewerbe im Großherzogthum Hessen betr. v. 16. Juni 1827. (Reg. Bl. 25. v. 30. Juni 1827. S. 185. u. flg.)

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. Um eine gleichförmige Besteuerung der Gewerbe in dem ganzen Großherzogthum herbeizuführen, haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt: Art. 1. Jeder Inländer, welcher im Großherzogthum Hessen den Handel, ein Handwerk oder überhaupt ein Gewerbe treiben will, muß mit einem Patent versehen seyn, worin die Art des zu betreibenden Gewerbes genau bezeichnet ist. Ein solches Patent wird in der Regel von dem Bürgermeister des Wohnorts des Gewerbtreibenden, in den Fällen aber, in welchen der Eigenthümer der Gewerbsanlage nicht an dem Ort derselben wohnt, von dem Bürgermeister des Orts, wo sich die Gewerbsanlage befindet, auf Stempelpapier für zwölf Kreuzer ausgefertigt, und ist nur bis zu Ende des Jahrs, wofür es ertheilt worden, giltig. Wer mit einem solchen Patent versehen ist, kann die darin bezeichneten Gewerbe für die Dauer desselben auch außerhalb seines Wohnorts innerhalb des Großherzogthums betreiben; in sofern hierzu nicht die Aufnahme in eine Zunft oder eine besondere Erlaubniß erfordert wird, und der Art. 2. des nach seinem ganzen Inhalt fortbestehenden Gesetzes vom 2. Juni 1821 nicht im Wege steht. Art. 2. Hinsichtlich der Aufnahme in die Zünfte verbleibt es bei den in den verschiedenen Landestheilen des Großherzogthums bestehenden gesetzlichen Bestimmungen; der Bürgermeister kann daher in allen Fällen, wo die Aufnahme in eine Zunft erfordert wird, ein Patent nicht eher ertheilen, als bis diese Aufnahme vorausgegangen ist. Eben so muß zur Errichtung solcher Gewerbe, bei welchen den Standes- und Patrimonialgerichtsherrn das Concessionsrecht zusteht, vor der Patentausfertigung, deren, jedoch

unentgeltlich zu ertheilende Einwilligung eingeholt werden. Die Staatsregierung wird ferner diejenigen Gewerbe bezeichnen, bei welchen aus polizeilichen Rücksichten oder aus Rücksicht auf die bestehenden Finanzgesetze oder wegen vorliegender ausschließender Gewerbsberechtigungen die Einholung der Zustimmung der höheren Administrativbehörden der Ausfertigung des Patents vorausgehen muß. Für die Ertheilung dieser Zustimmung soll jedoch weder Concessionsgeld entrichtet, noch ein Ausfertigungsstempel bezahlt, und überhaupt soll neben dem Patent von keiner Behörde eine besondere Concessionsurkunde ausgefertigt werden. Art. 3. Außer der Art. 1. bezeichneten Stempelgebühr für die Legitimationsurkunde oder das Patent ist der Betrieb des Gewerbes noch einer besonderen Gewerbsteuer unterworfen. Die sämmtlichen Gewerbe werden zu dem Ende in sieben Klassen eingetheilt, deren Steuerkapitalien sich nicht nur nach der Bedeutenheit des Geschäfts, sondern auch nach der Größe des Orts, wo das Geschäft betrieben wird, richten. Art. 4. Für die sieben Klassen der Gewerbe und den verschiedenen Rang der Orte werden folgende Normalsteuerkapitalien festgesetzt.

| Rang der Orte. | Klassen der Gewerbe. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. | | II. | III. | IV. | V. | VI. | VII. |
| | Normal-Steuerkapital | | | | | | | |
| | (A.) fl. | (B.) fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. |
| 1ter | 300 | 200 | 96 | 72 | 48 | 36 | 24 | 12 |
| 2ter | 300 | 200 | 72 | 48 | 36 | 24 | 12 | 6 |
| 3ter | 300 | 200 | 48 | 36 | 24 | 12 | 6 | 3 |

Art. 5. Die Städte des ersten Rangs sind: Darmstadt und Mainz. Die Städte des zweiten Rangs sind: Gießen, Offenbach, Worms und Bingen. Alle übrigen Städte und Dörfer des Großherzogthums gehören zu den Orten des dritten Rangs. Art. 6. In dem diesem Gesetze beigefügten Verzeichniß ist jedem Gewerbe seine Klasse angewiesen. Sollte irgend ein Gewerbe vorkommen, welches nicht in diesem Verzeichniß aufgeführt ist, so ist die Staatsregierug befugt, die Einschaltung desselben, nach Analogie anderer ähnlicher Gewerbe, vorzunehmen. Es bleibt derselben überdieß überlassen, nöthig scheinende Verbesserungen mit der Klassification der Gewerbe während der nächsten Finanzperiode vorzunehmen, welche dann eben so, wie die Einschaltungen, der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden sollen. Art. 7. Nach dem größeren oder geringeren Umfang der Gewerbe einer und derselben Klasse erhalten die oben festgesetzten Steuerkapitalien (Art. 4.) einen verhältnißmäßigen Zusatz. Dieser verhältnißmäßige Zusatz richtet sich entweder nach der Anzahl der Gehülfen oder nach dem Miethwerthe des zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Lokals. Welcher von beiden Fällen bei den einzelnen Gewerben statt findet, ist jedesmal in dem Verzeichniß der Gewerbe (Art. 6.) angegeben. Art. 8. Da, wo die Anzahl der Gehülfen als Kennzeichen des Umfangs eines Gewerbes dient, wird dem Steuerkapital des Tarifs (Art. 4.) ein Drittheil für jeden Gehülfen zugesetzt. Bei Wittwen wird der erste Gehülfe nicht aufgerechnet. Bei denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden

können, und bei welchen daher die Anzahl der Gehülfen periodisch wechselt, ist dieser Umstand bereits in der Klassifikation berücksichtigt, und es wird daher hier der verhältnißmäßige Zusatz nach derjenigen Anzahl von Gehülfen gebildet, welche der Gewerbtreibende während der vollen Ausübung seines Gewerbes im Mittel zu beschäftigen pflegt. Bei solchen Gewerben hingegen, die zwar das ganze Jahr hindurch betrieben werden können, bei welchen aber in Beziehung auf einzelne Gewerbsteuerpflichtige dennoch die Anzahl der Gehülfen im Laufe des Jahrs wechselnd ist, wird der verhältnißmäßige Zusatz nach derjenigen Anzahl von Gehülfen berechnet, welche der Gewerbtreibende im Mittel für den Zeitraum des ganzen Jahrs beschäftigt. In beiden Fällen wird die mittlere Anzahl der Gehülfen, unter Leitung des Steuerkommissärs und mit Zuziehung des Ortsvorstandes, welcher sich zwei lokalkundige Experten — etwa aus den betreffenden Gewerbsgenossen — adjungiren kann, ausgemittelt. Das Geschlecht der Gehülfen begründet keine Aenderung im Ansatze, dagegen sollen Lehrlinge in den ersten zwei Jahren der Lehrzeit als Gehülfen nicht aufgerechnet werden. Art. 9. Da, wo der Miethwerth des Lokals als Maaßstab der Größe des Geschäfts vorgeschrieben ist, bildet bei den Gastwirthschaften zum Beherbergen, bei den Mühlwerken, so wie bei denjenigen Fabriken, welche in dem Gewerbslokal selbst über fünfzig Arbeiter beschäftigen, die Hälfte des Miethwerths, bei den übrigen betreffenden Gewerben hingegen der ganze Miethwerth des Gewerbslokals, den verhältnißmäßigen Zusatz zum Steuerkapital des Tarifs (Art. 4.). Art. 10. Bei der Ausmittelung dieser Miethwerthe dienen die Gebäudesteuerkapitalien des Catasters als Anhaltspunkte. Die Ausscheidung des zum Gewerbe erforderlichen Lokals geschieht, unter der Leitung des Steuerkommissärs und unter Mitwirkung des Ortsvorstandes, durch zwei dazu von der Oberfinanzkammer ernannte Experte. Art. 11. Ist Jemand Inhaber mehrerer ganz abgesonderter Gewerbsanlagen innerhalb des Großherzogthums, so wird für jede ein besonderes Patent gelößt, und jede besonders versteuert. Art. 12. Treibt Jemand im Laufe des Jahrs abwechselnd oder gleichzeitig verschiedene Gewerbe in einem und demselben Lokal, so muß dasjenige Gewerbe der Besteuerung zum Grunde gelegt werden, welchem, nach Maaßgabe der Art. 4 bis 9, die höchste Gewerbsteuer entspricht. Die übrigen Gewerbe bleiben hierbei unberücksichtigt; sie werden jedoch im Patent namentlich aufgeführt. Art. 13. Wenn mehrere Genossen an der Administration eines der Gewersteuer unterliegenden Geschäfts thätigen Antheil nehmen, so wird nur ein Patent unter der Firma der Societät gelößt, und das Geschäft nur im Ganzen zur Steuer angezogen. Die einzelnen Theilhaber werden im Patent namentlich aufgeführt. Abschriften dieses Patents können die einzelnen Theilhaber des Geschäfts gegen die Stempelgebühr (Art. 1.) erhalten. Ist das Geschäft von der Art, daß dessen Umfang aus der Anzahl von Gehülfen beurtheilt werden muß (Art. 8.), so wird die Anzahl der thätigen Theilhaber weniger einen den übrigen Gehülfen zugezählt. Art. 14. Der Gewerbsteuer sind nicht unterworfen: 1) die öffentlichen Beamten und besoldeten Angestellten; 3) die prakticirenden Aerzte, Wundärzte und Zahnärzte, die Hebammen und Thierärzte; 7) die Handlungsdiener, Gesellen, Lehrlinge, Taglöhner, Holzhauer und Jeder, welcher für Rechnung eines Anderen in dessen Hause, dessen Büreau oder dessen Werkstätte arbeitet. Art. 15. Die Gewerbsteuer wird von allen im Lande angesessenen Gewerbtreibenden in

monatlichen Raten bezahlt; die Stempelgebühr (Art. 1.) für das Patent wird bei Entrichtung der ersten monatlichen Rate an den Steuererheber auf einmal entrichtet. Art. 16. Stirbt der Vorsteher eines Geschäfts im Laufe des Jahrs, so wird die Gewerbsteuer nur bis zum Ende des Monats, worin der Todestag fällt, entrichtet; in so fern das Gewerbe nicht fortgesetzt wird. Art. 17. Eine freiwillige Niederlegung des Geschäfts im Laufe des Jahrs befreit nicht von der Gewerbsteuer vor Ablauf desselben. Art. 18. Der Uebergang zu einem geringer besteuerten Gewerbe, so wie die Einschränkung des Lokals oder der Anzahl der Gehülfen, zieht im Laufe des Jahrs keine Verminderung der Gewerbsteuer nach sich. Nur in dem Falle, wo diese Einschränkung eine Folge des Todes des Gewerbvorstehers ist, kann eine Herabsetzung des verhältnißmäßigen Zusatzes auf dem Wege der Reklamation bewirkt werden. Das fixe Steuerkapital (Art. 4.) hingegen kann keiner Aenderung unterliegen. Wenn ein Gewerbslokal durch einen außerordentlichen Unglücksfall zerstört wird, soll dem Gewerbsteuerpflichtigen ein verhältnißmäßiger Nachlaß zu Theil werden, nach der Analogie der für ähnliche Fälle auch bei den übrigen directen Steuern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Art. 19. Alle diejenigen Inländer, welche bisher noch keine Gewerbe betrieben haben, und im Laufe des Jahrs ein Gewerbe neu anfangen, sind bis zum Ende desselben Jahrs von der Gewerbsteuer frei. Nachträgliche Hebregister werden deßhalb nicht aufgestellt; dagegen sind die Gewerbtreibenden verbunden, das betreffende Patent für die Stempelgebühr (Art. 1.) zu lösen. Art. 20. Erklärt Jemand bei der jährlichen Aufstellung der Gewerbsteuerlisten, daß er im nächsten Jahre ein niedriger besteuertes Gewerbe ergreifen wolle, und treibt das bisherige Gewerbe ohne Anzeige bei der Behörde dennoch fort, so bezahlt er, außer der im Art. 26. bestimmten Strafe, für das ganze Jahr, worin dieß entdeckt wird, die Gewerbsteuer für das wirklich betriebene Gewerbe auf einmal. Art. 21. Ueber alle Reklamationen gegen doppelte oder irrige Ansätze entscheidet die Oberfinanzkammer, nach vorhergehender Untersuchung und nöthigenfalls nochmaliger Abschätzung durch neu ernannte Experten, mit Vorbehalt des Rekurses an das Finanzministerium. Die hierdurch bewirkt werdenden Modifikationen treten vom Anfang des laufenden Neujahrs in Wirksamkeit, ohne daß jedoch hierdurch die Beitreibung der angesetzten Steuern bis zum Augenblick der Entscheidung gehemmt wird. Reklamationen, welche nach Ablauf der bei Gelegenheit des Steuerausschlags bekannt gemachten Frist eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt. Diejenige Behörde, welche über die Reklamation entscheidet, hat zugleich auch darüber zu erkennen, ob der Reklamant die Kosten der zweiten Abschätzung ganz oder zum Theil entrichten soll. Art. 22. Ueber die im Fall des Art. 18. statt findenden Herabsetzungen entscheidet die Oberfinanzkammer. Diese Herabsetzungen treten vom Ende des Monats, in welchem die Reklamation dem Steuerkommissär angezeigt worden, in Kraft. Art. 26. Jeder, welcher innerhalb des Großherzogthums ein Gewerbe betreibt, ohne, in so weit solches die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erfordern, mit dem vorgeschriebenen Patent versehen zu seyn, hat für jedes Jahr das Doppelte des Betrags der Gewerbsteuer von dem fixen Gewerbsteuerkapital (Art. 4 u. 25.) als Strafe, außerdem aber die Gewerbsteuer selbst zu entrichten. Art. 27. Alle früheren Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche sich lediglich auf die Regulirung der Gewerb- und Patentsteuern in den drei Provinzen

des Großherzogthums und nicht auf die zu beobachtenden polizeilichen Rücksichten beziehen, sind, mit Ausnahme der Verordnung vom 18. Juli 1825 über die von Reisenden auswärtiger Handelshäuser und Fabriken in dem Großherzogthum zu entrichtenden Abgaben, vom 1. Jannar 1828 an aufgehoben.

3. Auszug aus der Beilage zum Gesetze, die gleichförmige Besteuerung der Gewerbe im Großherzogthum Hessen, die systematische Klassifikation der Gewerbe enthaltend. (Reg. Bl. 25. v. 30. Juni 1827. S. 193. u. flg.)

I. Klasse. Verhältnißmäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslokals. Abtheilung A. (Für Orte jeden Rangs 300 fl.) Fourragelieferant, Tabaksfabrikant. Abtheilung B. (Für Orte Rangs I., II., III., 200 fl.) Großhändler mit Aepfelwein, Branntwein, Essig, Liqueur, Mehl, Specereiwaaren, Wein, Fischhändler im Großen. Materialwaarenhändler im Großen. Fabrikant von Lichtern. Zuckerraffineur. II. Klasse. Zusatz wie bei Klasse I. (Für Orte Rangs I. 96 fl., II. 72 fl., III. 48 fl.) Proviantbäcker auf eigene Rechnung, Apotheker, Saamenhändler im Großen, Bleiweißfabrikant und Bleizuckerfabrikant, Cichorienfabrikant. III. Klasse. Zusatz wie bei Klasse I. (Für Orte Rangs I. 72 fl., II. 48 fl., III. 36 fl.) Fett-, Speck- und Talghändler, Oelhändler, Fruchthändler, Pferdehändler, Viehhändler im Großen, Händler mit Materialwaaren, Gastgeber (Traiteur, Restaurateur), Gast- und Schildwirth, Weinwirth und Speisewirthschaft, Weinhändler im Kleinen, Bierbauer, Branntweinfabrikant ohne eigene Oekonomie, Essigsieder, Mahlmüller auf den Handel, Oelmüller auf den Handel, Farbewaarenfabrikant. IV. Klasse. A. Zusatz n. d. Lokal. (Für Orte Rangs I. 48 fl., II. 36 fl., III. 24 fl.) Fourragehändler im Großen, Gewürzhändler, Specereihändler im Kleinen, Sauerkrauthändler im Großen, Farbwaarenhändler, Tabakshändler mit Niederlage, Lichterhändler, Chocoladehändler, Destillateur von Liqueuren, Liqueurfabrikant, Zuckerbäcker, Tabaksfabrikant im Kleinen, Zinngießer mit Niederlage. B. Zusatz nach der Gehülfenzahl wie bei A. Bäderunternehmer, Fleischer oder Metzger, Lichterzieher. V. Klasse. A. Zusatz n. d. Lokale. (Für Orte Rangs I. 36 fl., II. 24 fl., III. 12 fl.) Chocoladehändler mit Laden, Fleischverkäufer von nicht selbst geschlachtetem Vieh, Fruchthändler im Kleinen, Gries-, Grütze- und Hirsenhändler mit Laden, Liqueurehändler im Kleinen, Macaroni- und sonstige Suppenteighändler, Oelkuchenhändler, Parfümeriehändler, Kaffeewirth und Billard, Weinwirth, Straußwirth ohne Speisewirthschaft, Bäcker auf den Kauf, Lebkuchenbäcker, Mahlmüller für Kunden um den Molter, Stärkefabrikant. B. Zusatz n. d. Gehülfenzahl wie bei A. Macaroni- und sonstige Suppenteig- (Nudel ꝛc.) Fabrikant, Pastetenbäcker, Waffelbäcker, Kupfergeschirrschmied. Siegellackfabrikant. VI. Klasse. Zusatz nach der Gehülfenzahl. (Für Orte Rangs I. 24 fl., II. 12 fl., III. 6. fl.) Bäderunternehmer mit kalten Bädern. Butterhändler mit Laden, Chocoladehändler ohne Laden, Eßwaarenhändler mit geringen Eßwaaren im Laden, Fischhändler im Kleinen, Mehlhändler, Senfmacher und Händler, Specereihändler hausirend, Viehhändler im Kleinen, Waffelhändler am Stande oder hausirend, Wildprethändler mit Laden, Aepfelweinhändler, Bierhefenhändler, Bierzäpfer, Branntweinhändler im Kleinen, Branntweinzäpfer, Essighändler im Kleinen, Kaffeewirth ohne Billard, Mineralwasserhändler, Obstweinzäpfer, Lichterhändler am Stande

oder hausirend, Saamenhändler im Kleinen, Tabakskrämer im Kleinen ohne Niederlage, Garkoch, Oblatenbäcker, Bandagenmacher, Hufschmied, Kesselflicker, Kupferschmied für Ausbesserung des alten Geschirrs, Zinnumgießer ohne Niederlage. Küfer und Kübler, Lakirer und Vergolder, Pottaschesieder und Händler, Bader. VII. Klasse. Zusatz n. d. Gehülfenzahl. (Für Orte Rangs I. 12 fl., II. 6 fl., III. 3 fl.) Brodverkäufer ohne Backofen und Laden, Lebkuchenkrämer, Salzhändler im Kleinen.

---

## Vierte Unterabtheilung.

Kosten für die besondere Vergeltung der Wirksamkeit des Medicinalpersonals im Allgemeinen.

---

## Erster Abschnitt.

**Bestimmungen über die Aufstellung, Einreichung, Zahlungsanweisung und Quittung der Rechnungen des Medicinalpersonals.**

---

1. Verordnung, die Form und Einrichtung der Rechnungen über die zahlbaren medicinischen Dienstleistungen betr. a. A. A. vom Geheimen Ministerium erlassen am 12. Oct. 1814. (Gr. H. Z. 125. v. 18. Oct. 1814.)

Da die von mehreren Medicinalpersonen eingereichte Rechnungen nicht immer von derjenigen Beschaffenheit befunden worden sind, welche jede specificirte Rechnung haben soll, und aus diesem Grunde die Nothwendigkeit mancher ärztlichen Verrichtungen, mit Beziehung auf die Behandlungsart der Kranken überhaupt, und die Richtigkeit oder Billigkeit der Ansätze bei Schätzung und Zahlungsanweisung derselben nicht immer angemessen beurtheilt werden kann: so ist für künftige Fälle, wegen gleichförmiger Beobachtung dieses Gegenstandes, hiermit Folgendes zu beobachten: I. In den Rechnungen über die zahlbaren officiellen medizinischen Dienstleistungen sind von dem Arzte, Wundarzte, oder Thierarzte 1) die Zeit oder jeder Tag, an welchem eine von diesen Medicinalpersonen irgend ein Geschäft oder eine Dienstleistung besorgt hat — 2) der Zeitverlust, welcher durch die erforderliche Reise, und durch die Dienstleistung selbst nothwendig gemacht worden ist, mit namentlicher Angabe des Orts und der Personen oder Gegenstände, welche das Geschäft veranlaßt haben, und 3) die an einem Tage in verschiedenen Orten vorgenommenen Geschäfte, zum Beispiel bei ausgebrochenen Seuchen unter Menschen oder Thieren, besonders oder einzeln aufzuführen. II. Betrifft das Geschäft die Behandlung kranker Menschen und Thiere, so soll der Arzt, Chirurg, oder Thierarzt eine, aus seinem über die Kranken zu führenden Tagebuch auszuziehende kurze Krankheitsgeschichte, bei gerichtlichen Fällen aber diese Geschichte vollständig, mit Angabe des Orts, der Person, der Zeit, der Kurart, oder der angewandten Mittel und des Erfolgs, der Rechnung beilegen. III. Die Arzneirechnungen der Apotheker müssen nicht allein von dem Amts- oder Physikatsarzte durchgesehen, nöthigenfalls nach den

bestehenden Taxen gemäßigt und gehörig beglaubigt seyn; sondern es sind auch denselben, wenn sie zur Zahlungsanweisung auf öffentliche Kassen an die Landesbehörden eingeschickt werden, die Originalrecepte als Belege beizufügen. IV. Diejenigen Medicinalpersonen, deren Dienstleistungen und abgelieferte Arzneimittel in allgemeinen und zahlbaren Fällen deßwegen noch nicht vergütet worden sind, weil sie unvollständige Rechnungen eingesandt haben, sollen innerhalb acht Wochen, vom Tage der Verkündigung an gerechnet, neue, den hier gegebenen Vorschriften entsprechende Rechnungen an die einschlägigen Behörden einsenden; widrigenfalls die Zahlungsanweisung unterbleiben wird. V. Wenn in Zukunft an die Landesstellen ärztliche Rechnungen eingehen, in welchen gegen den Inhalt dieser Verordnung die Dienstleistungen, Bemühungen und Auslagen bloß summarisch verzeichnet — solche nach Zeit, Ort, Personen, oder Gegenständen, Veranlassung, Art und Dauer des Geschäfts nicht specificirt, und nicht nach den bestehenden Verordnungen taxirt — und endlich dieselben nicht mit den erforderlichen Belegen aus den Tagebüchern mit Originalrecepten und amtlichen Bescheinigungen versehen sind: so werden solche an die Aussteller so lange auf ihre Kosten zurückgeschickt werden, bis sie vorschriftsmäßig abgefaßt sind. VI. Sämmtliche Justiz- und Polizeiämter und Armenvorstände sollen alle an sie eingehenden Rechnungen, welche den Medicinalpersonen verordnungsmäßig aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, wenn sie nicht nach den hier gegebenen Vorschriften eingerichtet sind, zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, sofort abweisen; und dieselben sind dafür verantwortlich, daß durch sie keine unvollständigen Rechnungen an die oberen Behörden eingehen.

Freiherr v. Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

2. Siehe die unter L. der Medicinaltaxe v. 14. Aug. 1822 gegebene Bestimmung über die vom Medicinalpersonal aufzustellenden Rechnungen. (S. den folgenden Abschnitt.)

3. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe, Bezirksärzte und Bezirkswundärzte z. N. 12108., die für die Criminalkasse und Oberpolizeikasse der Provinz Oberhessen auszustellenden Quittungen betr. v. 21. Dec. 1830.

Von dem Rechner der obgedachten Kassen, Großherzogl. peinlichen Gerichtssekretär Merck dahier, ist bei uns Beschwerde darüber geführt worden, daß ihm öfters über die, aus obigen Kassen geleisteten Zahlungen, keine ordnungsmäßige Quittungen ertheilt würden, welches ihm bei der Revision seiner Rechnungen Anstände errege, und welches bei einer der zuletzt revidirten Rechnungen den Beschluß Großherzogl. Rechnungskammer veranlaßt habe, daß bei dergleichen unförmlichen Quittungen, die verausgabten Beträge dem Rechner ohne Weiteres zur Last gelegt werden sollen. Um den Rechner gegen Anstände für die Zukunft zu sichern, beauftragen wir Sie im Einverständniß mit Großherzogl. Hofgericht dahier, das an die Großherzogl. Landrichter eine gleiche Verfügung erlassen wird: 1) die Quittnngen so auszustellen oder resp. ausstellen zu lassen, daß darin wenigstens die Hauptsumme jedesmal mit Buchstaben ausgeschrieben, und Wohnort, Datum und Namensunterschrift des Empfängers darin enthalten sind. 2) Sollten Verzeichnisse vorliegen, wornach

an mehrere Interessenten Zahlungen zu leisten sind, wie z. B. bei Diäten, Verpflegungskosten 2c., so haben Sie solche zur Erleichterung für die vertheilende Behörde und den Rechner, nach dem beigesetzten Formular ausstellen zu lassen und die Unterschriften der Empfänger in der letzten Columne jedesmal zu beglaubigen. 3) Haben Sie die Quittungen längstens binnen 8 Wochen von dem Tage des Schreibens gerechnet, womit Ihnen die Geldsendung zukommt, an den Rechner gelangen zu lassen. Sie werden sich nach diesen Bestimmungen, zu Vermeidung weiterer Anstände und Schreibereien, pünktlich bemessen.

Verzeichniß
der erwachsenen Diäten und sonstigen Kosten wegen des todtgefundenen N. N. von N.

| Ord.-Nr. | Namen der Interessenten und Gegenstand. | Betrag. fl. | Betrag. kr. | Empfangsbescheinigung durch eigenhändige Unterschrift statt Quittung. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Großh. Landrichter N. N. von N. für Diäten vom 17. Oct. 1829 . . | 3 | — | |
| 2 | Derselbe für Transportkosten de eod. | 1 | 30 | |
| 3 | Großh. Landgerichts-Actuar N. daselbst, für Diäten de eod. . . . . . | 1 | 30 | |
| 4 | Derselbe für Transportkosten de eod. | 1 | 30 | |
| 5 | Der Landgerichtsdiener N. daselbst für Gebühren de eod.. . . . . . | — | 35 | |
| 6 | Die beiden Urkundspersonen, | | | |
| | a. Johannes N. von N. für Gebühren | — | 20 | |
| | b. Heinrich N. von N. für dergl. . | — | 20 | |
| 7 | Andreas N. von N. für einen Botengang nach N. . . . . . . . | — | 30 | |
| 8 | Großh. Physikus Dr. N. zu N. für Gebühren de eod. . . . . . | 5 | — | |
| 9 | Großh. Physikatschirurg N. zu N. de eod. | 4 | — | |
| | Summa | 18 | 15 | |
| | Verzeichnet N. den 20. Oct. 1829. Der Landgerichts-Actuar N. | | | Obige Unterschriften beglaubigt. Der Landrichter N. |

4. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Bezirksärzte der Provinz z. N. 3303., die Revision und erforderlichen Falls Moderation solcher Rechnungen durch die Bezirksärzte, welche von Wundärzten, Heildienern und Apothekern ausgestellt sind, um aus öffentlichen Kassen gedeckt zu werden betr. v. 15. März 1831. (R. A. B. 22.)

Es gehört zur Obliegenheit der Bezirksärzte, die Revision und erforderlichen Falls Moderation solcher Rechnungen vorzunehmen, welche von Thierärzten, Wundärzten, Heildienern, Hebammen und Apothekern ausgestellt sind, um aus öffentlichen Kassen gedeckt zu werden. Die Großherzogl. Bezirksärzte werden daher dieser Obliegenheit auf Verlangen der Aussteller der gedachten Rechnungen stets ungesäumt entsprechen und der-

malen alsbald die Wundärzte, Heildiener, Hebammen und Apotheker Ihrer Physikatsbezirke in Kenntniß setzen, daß nur dann solche Rechnungen auf öffentliche Kassen zur Zahlung angewiesen werden können, wenn dieselben zuvor von dem einschlagenden Bezirksarzt in Bezug auf Taxmäßigkeit richtig gestellt worden sind. Rechnungen, denen diese Richtigstellung fehlt, werden ohne alle Berücksichtigung bleiben. Die Großherzogl. Bezirksärzte werden zugleich ein Exemplar dieses Gesammtausschreibens den Thierärzten, Wundärzten und Apothekern zustellen und sich dessen Empfang bescheinigen lassen.

5. Vergl. die bezüglichen Bestimmungen bei Rettungsversuchen, medicinisch polizeilichen, tragischen und medicinisch gerichtlichen Fällen und bei der Armenpraxis.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Bestimmungen über den Betrag der besonderen Gebühren des Medicinalpersonals im Allgemeinen.

---

1. Für die Medicinalpersonen überhaupt.

1. Vergl. die Bestimmungen über die besondern Gebühren der Staatsdiener überhaupt. (S. II. 98—105.)

2. Medicinaltaxe a. A. A. vom Ministerium d. J. u. d. J. erlassen am 14. Aug. 1822. (Reg. Bl. 28. v. 2. Oct. 1822.)

Ohne der Dankbarkeit vermögender Staatsbürger für die ihnen geleistete ärztliche Hülfe ein Ziel setzen, oder den freien Willen derer, welche die ihnen erwiesene Dienste über diese Taxordnung anerkennen, beschränken zu wollen, aber in dem Vertrauen, daß das mit Entfernung oder Linderung körperlicher Leiden beschäftigte Personal, sich bei Besorgung der Mindervermögenden durch Uneigennützigkeit und Menschenliebe leiten lassen, und den wohlthätigen Zweck seines Wirkens jederzeit vor Augen behalten werde, hat man für nöthig gefunden, sowohl über die Dienstgeschäfte der angestellten Sanitätsbeamten, in wie ferne solche unentgeltlich von ihnen zu verrichten, oder ihnen zu vergüten sind, als auch über die Belohnungen des übrigen Heilpersonals, für solche Dienste, welche dasselbe dem Publikum leistet, folgende Bestimmungen zu erlassen.

| A. Prüfungs- und andere Gebühren. | fl. von | fl. bis zu |
|---|---|---|
| 1) Für Prüfung eines Arztes von einem der Medicinalkollegien | 36 | — |
| 2) Für Prüfung eines Adspiranten zu einer Sanitätsbeamtenstelle | 12 | — |
| 3) Für Prüfung eines Wundarztes . . . . . . . . . . | 24 | — |
| 4) Für Prüfung eines Thierarztes . . . . . . . . . . | 18 | — |
| 5) Für Prüfung eines Apothekenbesitzers . . . . . . . . | 24 | — |
| 6) Für Prüfung eines Apothekenverwalters . . . . . . . | 18 | — |
| 7) Für Prüfung eines Apothekergehülfen . . . . . . . . | 6 | — |
| 8) Für Prüfung eines Apothekerlehrlings, wenn er vom Lehrling zum Gehülfen übergeht . . . . . . . . . . . | 6 | — |

| | fl. von | fl. bis zu |
|---|---|---|
| 9) Die Prüfung der Hebammen geschieht unentgeltlich. | | |
| 10) Für die von der Regierung eingeleitete Untersuchung einer Apotheke durch ein Mitglied des Medicinalkollegs in loco . . | 4 | — |
| 11) Extra locum die gebührenden Taggelder, und freien Transport. | | |
| 12) Gutachten und Berichte des Medicinalkollegs in allen die Sanitäts- und Medicinalpolizei berührenden Gegenständen, sind Pflichtgeschäfte. | | |
| 13) Für eine verlangte kollegialische Rathsertheilung ohne schriftliche Ausführung . . . . . . . . . . . . . . . . | 5 | — |
| 14) Für dieselbe schriftlich, mit Anführung der unterstützenden Gründe — ausgeführt . . . . . . . . . . . . . . . . | 8 | 16 |
| 15) Für Beurtheilung gerichtlich ärztlicher Untersuchungen und deren Folgerungen schriftlich begutachtend ausgeführt, in so fern sie ein richterliches Bedürfniß befriedigt, und also von einer Gerichtsstelle zum Zweck einer Untersuchung erfordert wird . . . | 8 | — |
| 16) Für dieselbe bei Thieren, wenn beim Handel Rechtsstreit entsteht | 5 | 10 |
| 7 ) Die Taxation der Rechnungen des Medicinalpersonals, so wie das hierüber zu erstattende Gutachten, ist Pflichtgeschäft. | | |

B. Gebühren der Bezirks-Sanitätsbeamten.

18) Alle Geschäfte, welche die Gesundheitspolizei betreffen, sind Pflichtgeschäfte, und wird für dieselbe nach §. 30 der Medicinalordnung den Sanitätsbeamten innerhalb ihres Bezirks nichts vergütet. 19) Dahin gehören alle in der Medicinalordnung §. 33 in den Abtheilungen I, II und III aufgeführten Gegenstände. 20) Sind aber die Sanitätsbeamten genöthigt, dergleichen Geschäfte außer ihrem Wohnort vorzunehmen, so kommen ihnen nach derselben Norm wie bei gerichtlichen Funktionen, pos. 39 entweder ganze Taggelder zu 3 fl. oder nur halbe zu 1 fl. 30 kr. zu. 21) In Beziehung auf allgemeine Krankenpflege haben die Bezirksmedicinalbeamten, wenn die Regierung aus polizeilichen Gründen für nöthig findet, die in einem Ort oder einer Gegend vorhandenen Kranken, durch sie, ohne alle Ausnahme, behandeln zu lassen, von einzelnen Kranken keine Belohnung anzusprechen, sondern für ihre deßfallsigen Bemühungen die ihnen gebührenden Taggelder zu empfangen. 22) Welche Belohnung den Medicinalbeamten für die Armenkrankenpflege außer ihrem Wohnort zu Theil werden soll, bestimmt die IV. Abtheilung des 33. §. der Medicinalordnung.

| | fl. von | kr. von | fl. bis zu | kr. bis zu |
|---|---|---|---|---|
| 23) In Beziehung auf Schutzpockenimpfung sind die ersten und zweiten Physikatsärzte, so wie auch die besoldeten gerichtlichen Wundärzte verbunden, Kinder der Armen in ihren Wohnorten unentgeltlich zu vacciniren, und sich durch die vorgeschriebene Besichtigung von dem richtigen Verlauf der Impfung zu überzeugen. | | | | |
| 24) Für das Vacciniren von Kindern nicht armer Eltern erhalten sie, so wie auch die praktischen Aerzte, und die zur Impfung autorisirten Wundärzte nach der Verordnung vom 6ten August 1807. | | | | |
| a) im Wohnorte des vaccinirenden Arztes . . . . . . | — | 30 | — | — |
| b) Für die Impfung außer dem Wohnorte des Impfarztes: wenn sich die Zahl der an einem Tage und in einem | | | | |

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Ort Geimpften auf zehn und mehrere beläuft . . . . | — | 30 | — | — |
| wenn dieselbe über drei und unter zehn beträgt . . . | — | 45 | — | — |
| wenn der Impflinge nur drei an der Zahl sind . . . | 1 | — | — | — |
| Für gerichtliche Funktionen hat der erste Physikatsarzt nachstehende Gebühren anzusprechen. | | | | |
| 25) Für Untersuchung eines angeblich Kranken und das darüber auszustellende Zeugniß an die Gerichtsstelle . . | 1 | — | — | — |
| 26) Für Untersuchung eines Geisteskranken mit schriftlichem Gutachten . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 30 | 3 | — |
| Sind zur Erkennung eines solchen Leidens Besuche außer dem Wohnorte des Arztes erforderlich, so werden dafür Taggelder, nach unten angeführter Norm gebilligt, jedoch dürfen nie mehr, als höchstens 5 Visiten in dieser Absicht Statt finden. | | | | |
| 27) Für Untersuchung eines körperlich Mißhandelten . . . | 1 | — | — | — |
| 28) Wird der Befund mit dem Gutachten in das Protokoll diktirt, dafür . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 40 | — | — |
| 29) Wird aber der Befundschein mit Gutachten schriftlich abgefaßt, derselbe . . . . . . . . . . . . . | 1 | — | — | — |
| 30) Für gerichtliche Inspektion einer Leiche . . . . . . | 1 | 30 | — | — |
| 31) Für das Visum repertum, wenn dasselbe zu Protokoll diktirt wird . . . . . . . . . . . . . . . | — | 45 | — | — |
| 32) Wenn es besonders abgefaßt wird . . . . . . . . | 1 | — | — | — |
| 33) Für die gerichtliche Inspection einer Leiche mit Section | 6 | — | — | — |
| 34) Für das Visum repertum, wenn das judicium medicum zu dem Befund, nach vollbrachter Section zu Protokoll gegeben wird . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — | — | — |
| 35) Für dasselbe, wenn es besonders abgefaßt wird, nach Maßgabe der mit der Ausarbeitung verbundenen minderen oder größeren Schwierigkeit und Mühe . . . . . . . | 1 | 20 | 2 | — |
| 36) Wird in dem Lauf der Untersuchung der gerichtliche Arzt von dem Untersuchungsgericht über Thatsachen, welche sich noch nach der gerichtlichen Inspection oder Section herausgestellt haben, unter Mittheilung der Akten zu einem weiteren Gutachten aufgefordert, für dieses nach Maßgabe der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes . . . . . | 1 | 20 | 3 | — |
| 37) Für chemische Untersuchung einer vermuthlichen Vergiftung wird die zur Untersuchung verwendete Zeit nach dem Maßstab der Taggelder mit der Auslage für die dabei verwendeten Reagentien vergütet. | | | | |
| 38) Für das über das Resultat einer solchen chemischen Untersuchung verfaßte Gutachten . . . . . . . . | 1 | 20 | 3 | — |
| 39) Werden diese gerichtlichen Untersuchungen außer dem Wohnort des Sanitätsbeamten vorgenommen, so daß er genöthigt ist, allein dieser Geschäfte wegen eine Reise von seinem Wohnort aus, über Land zu machen, so kommen ihm dafür außer der Geschäftsvergütung, noch besondere Taggelder zu. | | | | |
| Bei Bestimmung dieser Taggelder, ob sie nämlich für einen ganzen, oder nur für einen halben Tag in Anrech- | | | | |

nung gebracht werden dürfen, kommt außer der Entfernung des Orts, auch der mit dem Geschäft nöthig verbundene Zeitaufwand in Anschlag, so daß

a) bei einer Entfernung des Orts, wo das Geschäft vollzogen wird, von dem Wohnort des Sanitätsbeamten, welche weniger als eine und eine halbe Stunde beträgt, wenn das Geschäft, die Hin- und Herreise mit einbegriffen, in einem halben Tag verrichtet werden kann, halbe Taggelder zu 1 fl. 30 kr.

b) Da aber, wo die Entfernung mehr beträgt, oder das Geschäft in einem halben Tag, wenn auch die Entfernung geringer ist, nicht vollzogen werden kann, ganze Taggelder zu 3 fl. angerechnet werden können.

40) Vertritt ein zweiter Physikatsarzt die Stelle des ersten, so hat er wie dieser, sanitätspolizeiliche Geschäfte unentgeltlich zu verrichten, jedoch bei damit verbundenen Reisen dieselben Taggelder, nach Verhältniß der Entfernung und des Zeitaufwandes, wie der erste Physikatsarzt anzusprechen;

41) für gerichtliche Funktionen dieselben Gebühren anzurechnen, wie solche dem ersten Physikatsarzte nach dem Vorhergehenden zukommen.

42) Ebendasselbe gilt auch für praktische Aerzte, wenn dieselben in Ermangelung der Sanitätsbeamten zu dergleichen Geschäften in Anspruch genommen werden, es soll diesen jedoch, weil sie nicht besoldet sind, auch für medicinisch-polizeiliche Geschäfte eine Belohnung gebilliget werden.

43) Vertritt aber der zweite Physikatsarzt in gerichtlichen Funktionen die Stelle des gerichtlichen Wundarztes, so kommen ihm zwar die Taggelder, wenn das Geschäft mit einer Reise verbunden ist, wie dem ersten Physikatsarzte zu, für Geschäfte bei Legaluntersuchungen findet aber folgender Unterschied in Gebühren statt:

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 44) Für gerichtliche Inspection einer Leiche . . . . . | 1 | — | — | — |
| 45) Für das Visum repertum, welches der erste Arzt in das Protokoll zu diktiren und abzufassen hat . . . . . . | — | — | — | — |
| 46) Für gerichtliche Inspection einer Leiche mit Section . | 4 | — | — | — |
| 47) Für das Visum repertum aus oben angeführtem Grunde | — | — | — | — |

48) Bedarf aber der erste Physikatsarzt bei späteren, von Gerichten verlangten Gutachten, über früher vorgenommene Untersuchungen nach pos. 36, den Beirath des zweiten Physikatsarztes, so enthält dieser ein Drittheil von den daselbst ausgeworfenen Gebühren, ohne daß jedoch diese erhöht werden dürfen.

49) Die hier nicht genannten gerichtlichen Funktionen werden dem zweiten Physikatsarzte, in so ferne er sie versieht, wie dem ersten nach obiger Norm bezahlt.

50) Dasselbe findet auch auf die gerichtlichen Wundärzte seine Anwendung, jedoch mit dem Unterschied, daß sie nur 2 fl. Taggelder ansprechen dürfen.

51) Für Berichte, welche nach geschehener Legaluntersuchung über das Befinden des Verletzten, auf Verlangen des Ge-

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| richts erstattet werden, hat weder der erste noch der zweite Arzt, und eben so wenig der gerichtliche Wundarzt, Bezahlung anzusprechen. | | | | |
| **C. Gebühren der Thierärzte.** | | | | |
| 52) Die mit Besoldung angestellten Thierärzte haben für Untersuchung kranker Thiere, in so ferne diese polizeilich vorgenommen wird, nichts zu verrechnen. | | | | |
| 53) Für jede Section aber, welche sie, auch polizeilich, entweder selbst verrichten, oder unter ihrer Aufsicht verrichten lassen, haben sie zu fordern . . . . . . . . . . | 1 | — | — | — |
| 54) Für Berichte über den Befund, wenn der Gegenstand polizeilich ist . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — | — |
| 55) Für Untersuchung eines fehlerhaften oder kranken Thieres, zum Gebrauch vor Gericht . . . . . . . . . | 1 | — | — | — |
| 56) Für Section eines gefallenen Thieres, wenn über dessen Verlust der Richter urtheilen soll . . . . . . . . | 1 | 30 | — | — |
| 57) Für den Bericht an den Richter, über den Befund der Untersuchung . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 45 | — | — |
| 58) Für den Bericht an den Richter, über den Befund bei der Section . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — | — | — |
| 59) Wird einem, mit Besoldung angestellten Thierarzte die Behandlung mehrerer kranken Thiere in einem Ort, oder einer Gegend übertragen, so darf er für Behandlung eines jeden einzelnen Thieres keine Belohnung ansprechen, sondern er wird für seine Bemühung durch die ihm gebührenden Taggelder von 2 fl. für den Tag, belohnt. | | | | |

**D. Taxe für Dienstleistungen der Aerzte.**

| I. Geschäfte in der Wohnung des Arztes. | Bei Wenigbemittelte. | | Bei Vermögende | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1) Für eine ärztliche Rathsertheilung mit oder ohne Arznei-Vorschrift . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 12 | — | 24 |
| 2) Für dieselbe zur Nachtzeit nach 9 Uhr . . . . . . | — | 15 | — | 30 |
| 3) Für schriftliche ärztliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke, mit Arzneivorschrift . . . . . . . | — | 24 | 1 | — |
| **II. Besuche der Kranken in ihrer Wohnung.** | | | | |
| a) Bei gewöhnlichen, nicht ansteckenden, und mit keiner Gefahr für den Arzt verbundenen Krankheiten: | | | | |
| 4) Für die erste Untersuchung einer Krankheit mit Arzneivorschrift . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 20 | — | 40 |
| 5) Für dieselbe, wenn sie zur Nachtzeit nach 9 Uhr verlangt wird . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 24 | 1 | — |
| 6) Für jeden folgenden Krankenbesuch, in schnell verlaufenden, nicht über 21 Tage dauernden Krankheiten, mit oder ohne Arzneivorschrift . . . . . . . . . . | — | 12 | — | 24 |
| 7) Wenn der Arzt zur Nachtzeit noch nach 9 Uhr gerufen wird . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 18 | — | 40 |
| 8) Für denselben bei langwierigen Krankheiten . . . . | — | 8 | — | 16 |
| b) Bei ansteckenden bösartigen, und mit Gefahr für den Arzt verbundenen Krankheiten, wie bei Faulfiebern, epidemischer Ruhr u. dgl. mehr, | | | | |
| 9) das Doppelte dieser Ansätze. | | | | |

| | Bei Wenigbemittelte. | | Bei Vermögende | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| **III. Aerztlicher Beistand, Consultationen und dgl.** | | | | |
| 10) Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation | 1 | 30 | 3 | — |
| 11) Für Besichtigung eines Verstorbenen, mit dem Zeugniß über den Befund | — | 30 | 1 | — |
| 12) Für die Leichenöffnung eines nicht an ansteckender Krankheit Verstorbenen, wenn solche von den Verwandten verlangt wird | 3 | — | 6 | — |
| 13) Für dieselbe, eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, auf Verlangen der Verwandten | 4 | — | 8 | — |
| 14) Für den hierüber verlangten schriftlichen Befundbericht | 1 | — | 2 | — |
| 15) Rettungsversuche an Verunglückten und Scheintodten vorzunehmen, ist Pflicht eines jeden Menschen, und um so viel mehr des Arztes. Die damit verbundenen Auslagen sind den Aerzten zu ersetzen. Für gelungene Versuche haben Aerzte besondere Belohnung und Auszeichnung zu erwarten. | | | | |
| 16) Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft | 1 | 30 | 3 | — |
| Für Berathung mit anderen Aerzten über einen Kranken. | | | | |
| 17) Dem ordinirenden Arzte | 1 | 30 | 3 | — |
| 18) Jedem der anderen Aerzte | 1 | — | 2 | — |
| 19) Für Ausarbeitung einer Krankheitsgeschichte, zum Zweck der Berathung mit anderen Aerzten | 1 | — | 3 | — |
| 20) Für ein schriftliches ausführliches Gutachten über eine Krankheit, nebst Entwerfung des Heilplans | 2 | — | 6 | — |
| 21) Für Ausfertigung eines Zeugnisses, die Gesundheit oder Krankheit betr. | — | 30 | 1 | 30 |
| 22) Sind hiermit Reisen über Land verbunden, so werden diese nach folgender Bestimmung berechnet: | | | | |
| **IV. Krankenbesuche, welche mit Entfernung des Arztes aus seinem Wohnort verbunden sind.** | | | | |
| 23) Für einen Besuch unter 2 Stunden Entfernung | 1 | — | 2 | — |
| 24) Für einen Besuch über 2 Stunden Entfernung | 1 | 30 | 4 | — |
| 25) Ist die Berufung des Arztes so geschehen, daß er, weil Gefahr auf dem Verzug haftet, zur Nachtzeit reisen muß, das Doppelte. | | | | |
| 26) Unter diesem Ansatz sind alle ärztliche Verordnungen mitbegriffen, und es darf dafür nichts weiter in Anrechnung gebracht werden. | | | | |
| 27) Dagegen aber hat der Arzt Vergütung seiner Auslagen, für Transport anzusprechen. | | | | |
| 28) Befindet sich der Arzt in einem auswärtigen Orte, und werden daselbst Krankenbesuche von ihm verlangt, so kann er dafür nicht mehr in Aufrechnung bringen, als befänden sich diese Kranken in seinem Wohnort. | | | | |
| 29) Ist der Arzt auf einer Geschäftsreise begriffen, und wird zu einem Kranken, außerhalb des Ortes, wo er sich eben befindet, gerufen, so darf er den Zeitverlust, den der etwaige Umweg veranlaßt, nach obiger Bestimmung der Entfernung, so wie die darauf verwendeten Transportkosten, in Aufrechnung bringen. | | | | |

| | Bei Wenigbemittelte | | Bei Vermögende | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 30) Berufen mehrere Kranken an einem auswärtigen Ort den Arzt, so haben sie gemeinschaftlich die Kosten nach pos. 23 und 24. und des Transports, zu tragen, jeder aber hat für sich noch die Gebühren des Besuchs, wie im Wohnort des Arztes, zu entrichten. | | | | |
| **E. Taxe für operirende Aerzte.** | | | | |
| 31) Rathsertheilungen im Hause, Besuche im Ort und außer Orts, schriftliche Gutachten und Verordnungen, Berathungen mit andern Medicinalpersonen u. s. w., welche Aerzte bei wundärztlichen Gegenständen ertheilen und verrichten, werden nach den Ansätzen, wie bei D. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 17. 18. 19. 20. und 21. honorirt. | | | | |
| 32) Alle einer chirurgischen Operation vorgängige und nachfolgende Besuche, werden außer dem Sostro für die Operation, besonders honorirt. | | | | |
| 33) Für den ersten einfachen Verband, in der Wohnung des Wundarztes . . . . . . . . . . . . . . . | — | 10 | — | 30 |
| Jeder folgende wird honorirt mit . . . . . . . . | — | 6 | — | 15 |
| 34) Für den ersten complicirten Verband, in der Wohnung des Wundarztes . . . . . . . . . . . . . . | — | 24 | 1 | — |
| 35) Für jeden folgenden . . . . . . . . . . . . | — | 12 | — | 24 |
| Außer dem Hause wird der Besuch besonders honorirt. | | | | |
| 36) Für Eröffnung einer Schlagader . . . . . . . . | — | 40 | 1 | 30 |
| 37) „ Eröffnung einer Blutader am Halse . . . . . | — | 40 | 1 | 30 |
| 38) „ Eröffnung einer Blutader am Arm oder Fuße . . | — | 20 | — | 48 |
| 39) „ Unterbindung großer Blutgefäße oder anderweitige radicale Hemmungen gefährlicher Blutungen . . . . . | 3 | — | 12 | — |
| 40) Für Operation einer Pulsadergeschwulst . . . . . | 8 | — | 24 | — |
| 41) „ Scarification mittelst des Messers . . . . . . | — | 20 | 1 | — |
| 42) „ blutige Erweiterung einer Wunde oder eines Geschwürs, je nachdem der Fall mehr oder minder wichtig ist | — | 30 | 1 | 30 |
| | 2 | — | 6 | — |
| 43) Für Ausziehung oder Entfernung fremder Körper aus Wunden oder Geschwüren nach Maaßgabe der größeren oder geringeren Wichtigkeit . . . . . . . . . . . | — | 30 | 1 | 30 |
| | 2 | — | 6 | — |
| 44) Für Anwendung des Aetzmittels in wichtigen Fällen, worunter aber nicht jede wiederholte Anwendung zu verstehen ist . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 40 | 2 | — |
| 45) Für Anwendung des Glüheisens und Brenncylinders . | — | 40 | 2 | — |
| 46) „ Anlegung der blutigen Nath . . . . . . . . | — | 40 | 2 | — |
| verschieden nach der Wichtigkeit des Falles . . . . . | 1 | 30 | 6 | — |
| 47) Für die Einlegung eines Eiterbandes . . . . . . | — | 40 | 2 | — |
| 48) „ das Setzen einer Fontanelle bis zu gehöriger Eiterung, mit Inbegriff aller bis dahin nöthiger Verbände und Besuche . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — | 3 | — |
| 49) Für Eröffnung eines Abszesses . . . . . . . . | — | 20 | 1 | 12 |
| 50) „ Eröffnung einer Lymphgeschwulst . . . . . . | 1 | — | 3 | — |
| 51) „ die Ausrottung kleiner leicht zu operirender Balggeschwülste, Scirrhen, oder Blutaderknoten . . . . . | 1 | — | 3 | — |
| 52) Für die Ausrottung größerer oder wegen ihres Sitzes | | | | |

| | Bei Wenigbemittelte | | Bei Vermögende | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| in der Nähe wichtiger Theile schwer zu operirenden Balggeschwülste und Scirrhen, nach Maßgabe der minderen oder größeren Wichtigkeit | 2<br>4 | —<br>— | 8<br>16 | —<br>— |
| 53) Für die Besorgung einer Einspritzung . . . . . . | — | 12 | — | 48 |
| 54) „ die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen . | 5 | — | 20 | — |
| 55) „ die Anwendung des Exfoliativtrepans . . . . . | 1 | 30 | 5 | — |
| 56) „ Operation verwachsener Augenlider . . . . . . | 4 | — | 10 | — |
| 57) „ Operation des Plarrauges . . . . . . . . | 4 | — | 10 | — |
| 58) „ Operation gegen die Einwärtskehrung der Augenlider, so wie gegen den Augenlidervorfall . . . . . | 4 | — | 10 | — |
| 59) Für das blutige Verfahren gegen die kranke Thränendrüse | 5 | — | 15 | — |
| 60) „ die Ausrottung der Thränenkarunkel . . . . . | 4 | — | 12 | — |
| 61) „ Eröffnung des Thränensacks . . . . . . . . | 1 | 30 | 3 | — |
| 62) „ Operation der Thränenfistel, nach Verschiedenheit ihrer Complication . . . . . . . . . . . . . . | 4<br>8 | —<br>— | 12<br>24 | —<br>— |
| 63) Für Eröffnung der vorderen Augenkammer . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 64) „ Ablösung des Augenfells . . . . . . . . . | 3 | — | 9 | — |
| 65) „ Entfernung fremder Körper aus dem Auge . . . | 1 | — | 3 | — |
| 66) „ Operation des Staphyloms . . . . . . . . | 6 | — | 18 | — |
| 67) „ Operation des grauen Staars an einem Auge . . | 11 | — | 33 | — |
| 68) „ Operation des grauen Staars an beiden Augen . wenn sie zu gleicher Zeit operirt werden, um die Hälfte mehr, als obiger Ansatz, folglich . . . . . . . | 16 | 30 | 49 | 30 |
| 69) Für Bildung einer künstlichen Pupille . . . . . . | 11 | — | 33 | — |
| 70) „ Ausrottung des Augapfels . . . . . . . . . | 15 | — | 45 | — |
| 71) „ Durchschneidung des Gesichtsnerven . . . . . | 5 | — | 15 | — |
| 72) „ Eröffnung des äußeren Gehörganges . . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 73) „ Durchbohrung des Trommelfells . . . . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 74) „ Entfernung fremder Körper aus der Nasenhöhle oder dem äußeren Gehörgang nach Maaßgabe der damit verbundenen Schwierigkeit . . . . . . . . . . . . . | 1<br>2 | —<br>— | 4<br>8 | —<br>— |
| 75) Für Eröffnung oder Erweiterung der verwachsenen oder verengten Nasenlöcher . . . . . . . . . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 76) Für Bildung einer künstlichen Nase aus der Stirnhaut oder dem Arme . . . . . . . . . . . . . . | 22 | — | 66 | — |
| 77) Für Anbohrung des Warzenfortsatzes . . . . . . | 3 | — | 9 | — |
| 78) „ Anbohrung der Oberkinnbackenhöhle . . . . . | 6 | — | 18 | — |
| 79) „ Anbohrung und Eröffnung der Stirnhöhle . . . | 6 | — | 18 | — |
| 80) „ Operation der Speichelfistel . . . . . . . | 4 | — | 12 | — |
| 81) „ Operation der einfachen Haasenscharte . . . . . | 5 | — | 15 | — |
| 82) „ Operation einer doppelten Haasenscharte die Hälfte mehr. | | | | |
| 83) Ist die Haasenscharte mit einem Wolfsrachen verbunden, das Doppelte. | | | | |
| 84) Für Ausrottung oder Abkürzung des Zäpfchens . . . | 1 | — | 3 | — |
| 85) „ Ausrottung der Mandeln . . . . . . . . . | 5 | — | 15 | — |
| 86) „ Ausrottung eines Theils der Zunge . . . . . . | 6 | — | 18 | — |
| 87) „ Ausrottung eines Nasen- oder Rachenpolypen, nach Verschiedenheit der Größe, Form und Substanz . . . | 1<br>5 | 30<br>— | 6<br>20 | —<br>— |

| | Bei Wenigbemittelte | | Bei Vermögende | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 88) Für Lösung der Zunge . . . . . . . . . . . . | — | 30 | 2 | — |
| 89) „ Ausrottung von Auswüchsen am Zahnfleisch und der innern Backenhöhle . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | — | 12 | — |
| 90) Für Ausrottung des Lippenkrebses . . . . . . . | 11 | — | 33 | — |
| 91) „ Ausrottung der Ohrendrüse . . . . . . . . | 15 | — | 45 | — |
| 92) „ das Ausnehmen eines Zahns . . . . . . . . | — | 30 | 2 | — |
| 93) Werden mehrere Wurzeln zugleich ausgezogen, für jede | — | 20 | 1 | — |
| 94) Für das Ausbrennen eines Zahns . . . . . . . . | — | 30 | 1 | 30 |
| 95) „ „ Ausfüllen eines Zahns . . . . . . . . . | — | 48 | 1 | 30 |
| 96) „ „ An- oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 48 | 1 | 30 |
| 97) Für das Reinigen sämmtlicher Zähne . . . . . . | 1 | 30 | 4 | 30 |
| 98) „ „ Gleichfeilen der Zähne | | | | |
| 99) „ „ Stumpffeilen scharfer Zähne | | | | |
| 100) „ „ Abfeilen cariöser Zähne | | | | |
| 101) „ „ Durchfeilen nebeneinander stehender cariöser Zähne für jede dieser Operationen . . . . . . . . | — | 30 | 1 | 30 |
| 102) Für Richtung eines schief gewachsenen Zahns bei Kindern | — | 20 | 1 | — |
| 103) „ Ausfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns | 3 | — | 5 | 30 |
| 104) „ die neue Befestigung eines losen Zahns . . . . | — | 24 | 1 | — |
| 105) „ Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers . . . . . . . . . . . . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 106) Für den Luftröhrenschnitt . . . . . . . . . . | 5 | — | 15 | — |
| 107) „ den Speiseröhrenschnitt . . . . . . . . . | 10 | — | 30 | — |
| 108) „ die Amputation einer Brust . . . . . . . . | 11 | — | 33 | — |
| 109) „ die Paracenthesis thoracis . . . . . . . . | 6 | — | 18 | — |
| 110) „ Durchbohrung des Brustbeins . . . . . . . . | 5 | — | 15 | — |
| 111) „ Ausrottung der Schilddrüse . . . . . . . . | 11 | — | 33 | — |
| 112) „ Operation des schiefen Halses nach verschiedener Schwierigkeit bei der Operation . . . | 4<br>8 | —<br>— | 12<br>24 | —<br>— |
| 113) Für die Paracenthesis abdominis . . . . . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 114) „ „ Punction des Wasserbruchs . . . . . . . | 1 | 30 | 4 | 30 |
| 115) „ „ zur Radicalcur des Wasserbruchs erforderliche Operation . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 6 | — | 18 | — |
| 116) Für die Punction der Harnblase . . . . . . . . | 6 | — | 18 | — |
| 117) „ „ Application des Katheters bei Männern . . | 1 | — | 3 | — |
| 118) „ „ „ „ „ bei Weibern . . . | — | 30 | 1 | 30 |
| 119) „ „ Einbringung eines Mutterkranzes, der besonders bezahlt wird . . . . . . . . . . . . . . . | — | 40 | 1 | 30 |
| 120) Für die Einbringung von Kerzen oder Bougies . . | — | 30 | 1 | 12 |
| 121) „ „ Operation des Phymosis . . . . . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 122) „ „ Operation der Paraphymosis . . . . . . | 3 | — | 9 | — |
| 123) „ „ Castration . . . . . . . . . . . . . | 12 | — | 36 | — |
| 124) „ Reposition eines Darm- oder Netzbruchs . . . | 1 | 30 | 5 | — |
| 125) „ Operation eines eingeklemmten Bruchs nach verschiedener Schwierigkeit . . . . . . . . . . | 6<br>12 | —<br>— | 18<br>36 | —<br>— |
| 126) Für das blutige Verfahren gegen den Blutbruch . . | 3 | — | 9 | — |
| 127) „ den Harnröhrenschnitt . . . . . . . . . . | 5 | — | 35 | — |

| | Bei Wenigbemittelte fl. | kr. | Bei Vermögende fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 128) Für den Steinschnitt . . . . . . . . . . . . . | 30 | — | 90 | — |
| 129) „ Zurückbringung eines Mutterscheiden- Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalls . . . . . . . . . . . . | 1 | — | 3 | — |
| 130) Für Unterbindung eines Scheidepolypen . . . . . | 3 | — | 12 | — |
| 131) „ Unterbindung eines Mutterpolypen . . . . . | 6 | — | 24 | — |
| 132) „ Extirpation eines Theils der Gebärmutter . . . | 20 | — | 60 | — |
| 133) „ Unterbindung eines Mastdarmpolypen. . . . . | 3 | — | 9 | — |
| 134) „ Ausrottung veralteter Hämorrhoidalknoten . . . | 5 | — | 15 | — |
| 135) „ Operation der Mastdarm- und Harnfistel . . . | 8 | — | 24 | — |
| 136) „ die Amputatio penis . . . . . . . . . . | 8 | — | 24 | — |
| 137) „ Operation der verschlossenen Harnröhre . . . . | 2 | — | 8 | — |
| 138) „ Operation der verschlossenen Mutterscheide . . . | 3 | — | 12 | — |
| 139) „ Trennung d. verwachsenen Mündung d. Gebärmutter | 4 | — | 16 | — |
| 140) „ Operation des verschlossenen Afters . . . . . . | 2 | — | 8 | — |
| 141) „ Ausziehung fremder Körper aus der Mutterscheide und dem Mastdarm . . . . . . . . . . . . . | 1 | — | 4 | — |
| 142) Für Ausziehung fremder Dinge aus der Harnröhre . | 1 | — | 4 | — |
| 143) „ Ablösung des Arms aus dem Schultergelenke . | 12 | — | 36 | — |
| 144) „ Ablösung des Oberschenkels aus der Pfanne . | 30 | — | 90 | — |
| 145) „ die Amputation des Oberams und Oberschenkels | 10 | — | 30 | — |
| 146) „ die Amputation des Vorderams und Unterschenkels | 12 | — | 36 | — |
| 147) „ die Ablösung des Unterschenkels im Kniegelenke . | 12 | — | 36 | — |
| 148) „ die Ablösung eines oder mehrerer Glieder der Finger oder Zehen . . . . . . . . . . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 149) Für die Trennung zusammengewachsener, so wie gebogener mit der Hand verwachsener Finger . . . . . . . | 1 | 30 | 5 | — |
| 150) Für das operative Verfahren bei der Gelenkwassersucht | 2 | — | 6 | — |
| 151) „ Reposition des verrenkten Unterkiefers . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 152) „ „ des verrenkten Schlüsselbeins . . . | 2 | — | 6 | — |
| 153) „ „ des verrenkten Oberarms . . . . . | 3 | — | 9 | — |
| 154) „ „ des verrenkten Vorderarms . . . . | 4 | — | 12 | — |
| 155) „ „ des verrenkten Handgelenks . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 156) „ „ des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 12 | — | 30 | — |
| 157) Für Reposition der verrenkten Kniescheibe. . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 158) „ „ des verrenkten Fußes . . . . . . . | 3 | — | 9 | — |
| 159) „ „ eines verrenkten Fingers oder Zehe . | — | 40 | 2 | — |
| 160) „ „ verschobener Wirbelbeine . . . . . . | 8 | — | 24 | — |
| 161) Für operative Behandlung der Rückgradswassersucht . | 3 | — | 9 | — |
| 162) Für Reposition einer verrenkten Rippe . . . . . . | 1 | 30 | 4 | 30 |
| 163) Für Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens . . . . . . . . . . . . . | 1 | — | 3 | — |
| 164) Für Reposition und den ersten Verband einer oder mehreren gebrochenen Rippen . . . . . . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 165) Für Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Beckenknochens . . . . . . . . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 166) Für Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins . . . | 3 | — | 9 | — |
| 167) „ „ des gebrochenen Schulterblatts . . . | 1 | 30 | 4 | 30 |

| | Bei Wenigbemittelte fl. | kr. | Bei Vermögende fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 168) Für Reposition des gebrochenen Oberarms . . . . | 3 | — | 9 | — |
| 169) „ „ des gebrochenen Vorderarms . . . . | 4 | — | 12 | — |
| 170) „ „ des gebrochenen Schenkelbeinhalses . . | 10 | — | 30 | — |
| 171) „ „ des gebrochenen Schenkelbeins . . . | 5 | — | 15 | — |
| 172) „ „ der gebrochenen Kniescheibe . . . . | 5 | — | 15 | — |
| 173) „ „ beider Knochen des Unterschenkels . . | 4 | — | 12 | — |
| 174) „ „ des Wadenbeins . . . . . . . . . | 1 | — | 3 | — |
| 175) Für Vereinigung der zerrissenen Achillessehne durch einen zweckmäßigen Verband . . . . . . . . . . . | 5 | — | 15 | — |
| 176) Für Reposition der gebrochenen und dislocirten Knochen der Hand oder Fußwurzel, so wie der Mittelhand und des Mittelfußes . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — | 3 | — |
| Unter diesen Ansätzen für pos. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 162. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. und 176. wird die ganze Behandlung bis zur Heilung mitverstanden, und kann für Besuche in loco keine besondere Anrechnung statt finden. Sind aber Reisen über Land erforderlich, so werden diese nach pos. 23 und 24 remunerirt | | | | |
| 177) Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person . . | 12 | — | 36 | — |
| 178) Für dieselbe Operation bei einer Verstorbenen . . . | 5 | — | 15 | — |
| Diese Taxe findet auch auf diejenigen Wundärzte Anwendung, welche von der Prüfungsbehörde als operative Wundärzte anerkannt, und in dieser Eigenschaft approbirt sind. | | | | |

### F. Taxe für Geburtshelfer.

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 179) Für Untersuchung einer Schwangeren . . . . . . | — | 45 | 2 | — |
| 180) „ Abfassung eines verlangten Berichts hierüber . . | — | 30 | 1 | — |
| 181) „ Abnehmung einer unreifen Frucht oder einer Mola | 1 | 30 | 4 | — |
| 182) „ eine leichte regelmäßige Entbindung . . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 183) „ eine regelmäßige sich verzögernde Entbindung, welche die Anwesenheit des Geburtshelfers Tag und Nacht erfordert . . . . . . . . . . . . . | 3 | — | 9 | — |
| 184) Für eine Zangengeburt . . . . . . . . . . | 5 | — | 15 | — |
| 185) Für die Wendung ohne oder mit Anwendung der Zange | 5 | — | 15 | — |
| 186) „ die operative Hülfe bei Nachgeburtsverzögerungen | 2 | — | 6 | — |
| 187) „ die Perforation . . . . . . . . . . | 3 | — | 9 | — |
| 188) „ die Entbindung mittelst Zerstückelung . . . . | 10 | — | 30 | — |
| 189) „ den Schoosfugenschnitt . . . . . . . . . | 10 | — | 30 | — |
| 190) „ die Reposition der vor oder rückwärts gebeugten Gebärmutter in den ersten Monaten der Schwangerschaft | 2 | — | 6 | — |
| 191) Für die Reposition der umgestülpten Gebärmutter . . | 3 | — | 9 | — |
| 192) Für Besuche, welche vor und nach den hier genannten geburtshülflichen Verrichtungen und Operationen gemacht werden, ist die für practische Aerzte bestimmte Taxe nach D. pos. 4. 5. 6. und 7 gültig. | | | | |
| 193) Sind Reisen über Land damit verbunden, so sind so- | | | | |

| | Bei Wenigbemittelte | | Bei Vermögende | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| wohl die Diäten, als die Transportkosten, nach D. pos. 23. 24. 25. 26. 27. 28. und 29 zu verrechnen. | | | | |
| 194) Alle in die Geburtshülfe einschlagende, hier nicht genannte Verrichtungen, sind unter E zu finden, und nach der daselbst bestimmten Taxe zu honoriren. | | | | |
| **G. Taxe für Thierärzte.** | | | | |
| **I. Verordnungen und Besuche.** | | | | |
| 1) Für Rathsertheilung in der Wohnung des Thierarztes ohne oder mit Arzneivorschrift . . . . . . . . . . | — | 10 | — | 20 |
| 2) Für den ersten Besuch im Wohnort mit Untersuchung der Krankheit und Verordnung . . . . . . . . . . . | — | 20 | — | 40 |
| 3) Für jeden der folgenden Besuche mit Verordnung . . . | — | 12 | — | 20 |
| 4) Für Berathung mit anderen Thierärzten | | | | |
| dem verordnenden . . . . . . . . . . . . | 1 | — | 2 | — |
| jedem der anderen . . . . . . . . . . . | — | 45 | 1 | 30 |
| **II. Reisen über Land.** | | | | |
| 5) Für eine Reise unter 2 Stunden Entfernung . . . . . | — | 45 | 1 | 12 |
| 6) Für eine Reise über 2 Stunden Entfernung . . . . | 1 | 12 | 2 | 30 |
| 7) Im letzteren Falle Transportkosten zu 1 fl. 30 kr. . . | | | | |
| **III. Operationen und Verrichtungen bei Thieren überhaupt.** | | | | |
| 8) Aderlassen . . . . . . . . . . . . . . | — | 12 | — | 24 |
| 9) Scarificiren mit der Flinte oder der Lanzette . . . . | — | 12 | — | 24 |
| 10) Haarseilziehen, Leder- oder Wurzelstecken . . . . . | — | 12 | — | 24 |
| 11) Klistirsetzen . . . . . . . . . . . . . | — | 12 | — | 24 |
| 12) Oeffnen einer Eitergeschwulst . . . . . . . . . | — | 20 | — | 40 |
| 13) Anwendung des Brenneisens . . . . . . . . . | — | 20 | — | 40 |
| 14) Ausschneiden von Geschwülsten, nach dem Unterschied der damit verbundenen Schwierigkeit und Mühe . . . . . | — | 30 | 1 | — |
| | 1 | 30 | 3 | — |
| 15) Stillung bedeutender Blutflüsse . . . . . . . . | — | 45 | 1 | 30 |
| 16) Anwendung der blutigen Nath . . . . . . . . . | — | 45 | 1 | 30 |
| 17) Heilung von Verrenkungen und Beinbrüchen . . . . | 1 | — | 2 | — |
| 18) Werden bei größeren Thieren Versuche dieser letztern Art gemacht, so kommen die damit verbundenen Besuche noch in Anrechnung. | | | | |
| 19) Bei den oben erwähnten Operationen und Verrichtungen dürfen die Besuche nicht in Anrechnung gebracht werden | | | | |
| **IV. Operationen und Verrichtungen bei Pferden.** | | | | |
| 20) Meiseln der Ohren . . . . . . . . . . . . | — | 45 | 1 | 30 |
| 21) Nagelschneiden oder Abschneiden des Augenfells . . . | — | 45 | 1 | 30 |
| 22) Ausrottung des Nasenpolypen . . . . . . . . . | 2 | — | 4 | — |
| 23) Kernstechen bei hervorragendem Zahnfleisch . . . . | — | 20 | — | 40 |
| 24) Ausschlagen von angefressenen Zähnen oder Ueberzähnen | 1 | — | 2 | — |
| 25) Kur der Speichelfistel . . . . . . . . . . | 2 | — | 4 | — |
| 26) Operation der Oeffnung der Luftsäcke . . . . . . | 2 | — | 4 | — |
| Kur der Maulwurfsgeschwulst oder Genickbeule . . . . | 2 | — | 4 | — |
| 27) Kur des Satteldrucks mit Beinfäule . . . . . . | 2 | — | 4 | — |
| 28) Englisiren . . . . . . . . . . . . . . | — | — | 6 | — |
| 29) Stutzen des Schweifs . . . . . . . . . . . | — | — | 1 | — |

| | Bei Wenigbemittelte fl. | kr. | Bei Vermögende fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 30) Operation des Nabel- oder Hodensackbruchs . . . . | 3 | — | 6 | — |
| 31) Castration eines Pferdes . . . . . . . . | — | — | 6 | — |
| 32) Castration eines Fohlens . . . . . . . . | — | — | 3 | — |
| 33) Kur der Hodensackfistel . . . . . . . . . | 2 | — | 4 | — |
| 34) Ausrottung des Stollschwamms und Pipphackens . . | 1 | 30 | 3 | — |
| 35) Ausrottung des Aderkropfs beim Blutspat . . . . | 2 | — | 4 | — |
| 36) Oeffnung und Heilung der Kron- und Hufgeschwüre . | 1 | — | 3 | — |
| 37) Heilung des Hornspats . . . . . . . . . . | 1 | — | 3 | — |
| 38) Ausreißung der Sohle . . . . . . . . . . | 2 | — | 4 | — |
| 39) Heilung von Schußwunden mit Hohlgängen, mit dem etwa damit verbundenen Herausnehmen fremder Körper, nach Verhältniß der Schwierigkeit . . . . . . . . | 1 | 30 | 3 | — |
| | 3 | — | 6 | — |
| 40) Heilung eines schwürigen Nageltritts und der Steingallen . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2 | — | 4 | — |
| 41) Heilung der Aderlaßfistel . . . . . . . . | 1 | — | 2 | — |
| 42) Heilung der Räude . . . . . . . . . . | 1 | — | 2 | — |
| 43) Beistand bei schweren Geburten . . . . . . . | 3 | — | 6 | — |
| **V. Operationen und Verrichtungen beim Rindvieh.** | | | | |
| 44) Bauchstich beim Aufblähen . . . . . . . . . | — | 36 | 1 | 12 |
| 45) Ochsenschneiden. . . . . . . . . . . . . | 1 | — | 3 | — |
| 46) Kälberschneiden . . . . . . . . . . . . | — | 24 | — | 40 |
| 47) Ausschneiden des Harnröhrensteins . . . . . . . | 2 | — | 4 | — |
| 48) Operation des Bruchschnitts bei Zugochsen in der Hungergrube . . . . . . . . . . . . . . . | 4 | — | 8 | — |
| 49) Blasenstich oder Anwendung des Catheters . . . . | 2 | — | 4 | — |
| 50) Zurückbringung des Tragsacks . . . . . . . . | 1 | — | 2 | — |
| 51) Oeffnung der Karbunkelbeulen . . . . . . . | — | 15 | — | 30 |
| 52) Heilung des Sterzwurms . . . . . . . . . | 2 | — | 4 | — |
| 53) Heilung des Klauengeschwürs . . . . . . . . | — | 30 | 1 | — |
| 54) Beistand beim Kalben . . . . . . . . . . | 2 | — | 4 | — |
| **VI. Operationen und Verrichtungen bei Schaafen und Ziegen.** | | | | |
| 55) Operation der Drehschaafe . . . . . . . . . | — | 12 | — | 24 |
| 56) Stich beim Aufblähen . . . . . . . . . . | — | 12 | — | 24 |
| 57) Pockenimpfung, das Stück . . . . . . . . . | — | 1 | — | 2 |
| 58) Heilung der Räude, 1 Stück . . . . . . . . | — | 5 | — | 10 |
| **VII. Operationen und Verrichtungen bei Schweinen.** | | | | |
| 59) Verschneiden eines Ebers . . . . . . . . . | — | 36 | 1 | — |
| 60) Verschneiden eines jungen Schweins . . . . . . | — | 8 | — | 12 |
| 61) Verschneiden eines Mutterschweins . . . . . . | — | 36 | 1 | — |
| 62) Ausschneidung des Rankkorns . . . . . . . . | — | 12 | — | 24 |
| **H. Taxe für Hebammen.** | | | | |
| 1) Für Untersuchung einer Schwangeren außer der Geburtszeit | — | 8 | — | 15 |
| 2) Für Untersuchung in gerichtlichen Fällen, wobei der Befund zu Protokoll gegeben wird . . . . . . . . | — | 15 | — | 30 |
| 3) Für Untersuchung einer unreinen Person . . . . . . | — | 20 | — | 40 |

| | Bei Wenigbemittelte | | Bei Vermögende | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 4) Für den Beistand bei einer frühzeitigen Geburt oder bei Molen | — | 30 | 1 | — |
| 5) Für den Beistand bei einer regelmäßigen leichten Geburt | — | 45 | 1 | — |
| 6) Für den Beistand bei einer regelmäßigen aber langsamen Geburt, welche die Gegenwart der Hebamme bei Tag und Nacht erfordert | 1 | — | 1 | 20 |
| 7) Für Beibringung eines Klistirs | — | 8 | — | 12 |
| 8) Für Anwendung des Catheters | — | 8 | — | 12 |
| 9) Für außerdentliche Berufung bei Tag | — | 4 | — | 8 |
| 10) " " " " Nacht | — | 8 | — | 16 |
| 11) Versieht die Hebamme Wärterdienste bei einer kranken Wöchnerin, so hat sie dafür die bestimmte Belohnung anzusprechen. | | | | |
| 12) Begreift der Hebammendistrikt mehrere Orte, so hat die Hebamme, mit Ausnahme ihrer Berufung zur Entbindung, für jeden andern außer ihrem Wohnort zu machenden Besuch zu fordern: bei einer Entfernung von einer viertel bis zu einer halben Stunde | — | 8 | — | 12 |
| und bei der Nacht das Doppelte. | | | | |
| **I. Taxe für Apotheker.** | | | | |
| Ist durch die Arzneimitteltaxe verfügt. | | | | |
| **K. Taxe für Heilgehülfen und Wärter.** | | | | |
| 1) Für das Setzen eines Klistirs | — | 10 | — | 20 |
| 2) " " " von 4 Schröpfköpfen | — | 8 | — | 16 |
| 3) " " " mehrerer | — | 12 | — | 24 |
| 4) Für das Legen von einem oder von mehreren Blasenpflastern, und das hierauf nöthige erste Verbinden | — | 12 | — | 24 |
| 5) Für jedes folgende Verbinden | — | 4 | — | 8 |
| 6) Für die Lieferung und das Anlegen von Blutegeln, für jeden | — | 6 | — | 10 |
| 7) Für das Auflegen örtlich reizender Mittel | — | 6 | — | 12 |
| 8) Für den Wärterdienst überhaupt in 24 Stunden nebst der Kost | — | 18 | — | 36 |
| 9) Wenn die Krankheit langwierig ist, wöchentlich | 1 | — | 2 | — |
| 10) Ohne Kost in 24 Stunden | — | 36 | 1 | — |
| 11) In gefährlichen, ansteckenden Krankheiten, in 24 Stunden nebst der Kost | — | 36 | 1 | 12 |
| 12) Für Abwartung einer melancholischen oder wahnsinnigen Person nach besonderm Vertrag der Verwandten, oder des Ortsvorstands mit Beirath des Arztes. | | | | |

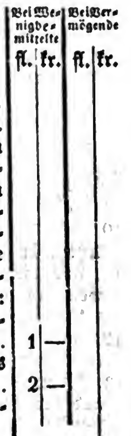
**L. Bestimmung über die vom Medicinalpersonal aufzustellenden Rechnungen.** In den Rechnungen, welche die Sanitätsbeamten, die praktische Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Beurtheilung und Decretur einreichen, ist a) der Tag, an welchem das Geschäft vorgenommen worden ist; b) der Zeitaufwand, welchen die Dienstleistung erforderte; c) die Entfernung des Orts, wenn eine Reise über Land damit verbunden war; und d) die an einem Tag an verschiedenen Orten vorgenommenen Geschäfte, wie bei herrschenden Krankheiten unter Menschen oder Thieren anzuführen. Betrifft das Geschäft die Behandlung

kranker Menschen oder Thiere, so sind Aerzte und Thierärzte verbunden, sobald Zweifel über die Richtigkeit der Ansätze, über die Nothwendigkeit der angesetzten Zahl der Besuche, und über andere, die Kosten erhöhende Anforderungen, entstehet, eine vollständige Krankheitsgeschichte des vorliegenden Falles zu liefern, und auch über jeden besondern Zweifel auf Erfordern Erläuterung und Nachweisung, und zwar alles unentgeltlich, zu geben, damit hiernach die Rechnung einer genauen Beurtheilung unterzogen werden kann. Vorstehende Medicinaltaxe, welche von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

v. Grolman.

### 3. Verordnung, mehrere Abänderungen der Medicinaltaxe betr. a. A. b. A. vom Ministerium d. J. u. d. J. erlassen am 31. März 1829. (Reg. Bl. 15. v. 18. Apr. 1829.)

Die seitherige Erfahrung hat gelehrt, daß die Medicinaltaxordnung vom 14. August 1822 theils in einzelnen Ansätzen zu hoch, theils nicht ganz vollständig ist. Um den hieraus entspringenden Nachtheilen zu begegnen und den deßfallsigen, insbesondere auch von den Ständen des Großherzogthums ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen, ist die bestehende Medicinaltaxe einer genauen Revision unterworfen worden, und wenn sich auch gleich hiernach eine allgemeine und durchgreifende Aenderung vor der Hand als unthunlich dargestellt hat, so erlauben doch wenigstens die bestehenden Verhältnisse, in einzelnen Punkten diejenigen Abänderungen jetzt schon vorzunehmen, durch welche dem gegenwärtigen dringenden Bedürfniß in dieser Beziehung abgeholfen wird. Des Großherzogs Königliche Hoheit haben daher folgende, die Medicinaltaxe abändernde Bestimmungen zu erlassen geruht, welche zur Nachachtung öffentlich hierdurch bekannt gemacht werden. §. 1. Die Gebühren der Physikatschirurgen, prakticirenden Chirurgen, Geburtshelfer, Heilgehülfen und Kreisthierärzte sind auf folgende Weise neu regulirt:



| | Bei Wenigbemittelte fl. | kr. | Bei Vermögende fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| **I. Gebühren der Physikatschirurgen.** | | | | |
| 1. Alle Geschäfte, welche die Gesundheitspolizei betreffen, und welche in der Medicinalordnung §. 33. Abth. I. II. u. III. aufgeführt sind, sie mögen nun zur unmittelbaren Obliegenheit der Chirurgen gehören oder von den Physikatsärzten, bei legaler eigener Verhinderung, denselben übertragen werden, sind Pflichtgeschäfte, und wird für dieselben, wenn sie nicht außerhalb des Wohnorts des Wundarztes sind, nichts vergütet. Sind aber die Wundärzte genöthigt, dieselben außerhalb ihres Wohnorts zu verrichten, so haben sie Ansprüche auf volle Taggelder und zwar: | | | | |
| a) wenn das Geschäft, mit der Reise, nicht über 4½ Stunden Zeit erfordert, halbe Taggelder mit . . . | 1 | — | | |
| b) wenn es mit der Zeit zur Reise eine längere Zeit bis zu einem ganzen Tage erfordert, ganze Taggelder mit . | 2 | — | | |
| 2. Für die Berichte und sonstige schriftliche Arbeiten in medicinisch-polizeilichen Fällen wird nichts vergütet. | | | | |

| | Bei Wenigbemittelt | | Bei Vermögende | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 3. Wenn mehrere oder alle Kranken eines Orts oder einer Gegend auf Befehl einer höheren Behörde vom Wundarzt behandelt werden, oder derselbe in solchen Fällen als Gehülfe des Physikatsarztes Dienste leistet, so hat er von den einzelnen Kranken keine Belohnung in Anspruch zu nehmen, sondern Taggelder nach den unter Pos. 1. gegebenen Bestimmungen zu fordern. | | | | |
| 4. Sind dergleichen Dienstleistungen mit persönlicher Gefahr für den Wundarzt verbunden, wie z. B. mit Gefahr der Ansteckung, so hat er hier die doppelten Taggelder nach der obigen Bestimmung Pos. 1. anzusprechen, so wie in allen folgenden Fällen, wo solche persönliche Gefahr obwaltet, ihm das Doppelte der Belohnung zukommt. | | | | |
| 5. Wenn der Wundarzt genöthigt ist, solche Geschäfte zur Nachtzeit, Abends nach 10 Uhr, vorzunehmen, so wie auch bei allen sonstigen Bemühungen, wenn sie nach 10 Uhr in der Nacht geschehen müssen, hat der Wundarzt die Hälfte der angesetzten Belohnung mehr zu fordern. | | | | |
| 6. Bei der Armenkrankenpflege hat der Wundarzt in seinem Wohnort keine Belohnung zu fordern; außerhalb seines Wohnorts aber hat er halbe Taggelder zu beziehen, und namentlich also: | | | | |
| a) für einen Zeitaufwand von weniger als 4$^1/_2$ Stunden | — | 30 | | |
| b) von einem größern Zeitaufwand bis zu einem Tage . | 1 | — | | |
| 7. Wenn die Wundärzte zur Vaccination qualificirt sind, so haben sie innerhalb ihres Wohnorts die Kinder armer Eltern unentgeltlich zu vacciniren, sich durch Besichtigung vom Verlauf der Impfung zu überzeugen, in die Listen einzutragen, die Scheine auszustellen u. s. w. | | | | |
| 8. Für die Impfung der Kinder nicht armer Eltern erhalten sie innerhalb ihres Wohnorts . . . . . | — | 30 | | |
| 9. Für die Impfung außerhalb des Wohnorts: | | | | |
| a) wenn es 10 und mehr Impflinge sind, von jedem . | — | 30 | | |
| b) wenn es unter 10, aber über 3 sind . . . | — | 45 | | |
| c) wenn es nur 3 Impflinge sind . . . . . | 1 | — | | |
| **Für gerichtliche Funktionen hat der Physikatschirurg nachstehende Gebühren zu verlangen.** | | | | |
| 10. Für Untersuchung eines angeblich Kranken oder Verletzten im Wohnort des Wundarztes . . . . . | — | 40 | | |
| 11. Für die Ausstellung des Zeugnisses oder Gutachtens, wenn es bei Gericht vom Wundarzt allein zu Protokoll diktirt wird . . . . . . . . | — | 27 | | |
| 12. Für den Befundschein, nebst Gutachten, wenn er schriftlich abgefaßt und zu den Akten geliefert wird . . | — | 40 | | |
| 13. Wenn in solchen Fällen zugleich der Physikatsarzt fungirt, und der Wundarzt unterzeichnet nur das Protokoll oder den Fundschein, so hat derselbe nichts dafür anzusprechen. | | | | |

| | Bei Wenigbemittelte | | Bei Vermögende | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 14. Wenn aber der Wundarzt ein besonderes, von dem des Physikatsarztes abweichendes und mit hinlänglichen Gründen unterstütztes Gutachten zu Protokoll diktirt, erhält er dafür . . . . . . . . | — | 27 | | |
| wenn er es besonders schriftlich abfaßt und einreicht . | — | 40 | | |
| Anmerk. Diese Bestimmungen Pos. 13. u. 14. gelten für alle gerichtliche Fälle, wo der Physikatsarzt zugleich fungirt, so daß der Wundarzt für Eingaben oder Diktamina nur belohnt wird, wenn er allein sie abfaßt, aber nicht, wenn er die Eingaben und Diktamina des Physikatsarztes nur unterzeichnet. | | | | |
| 15. Für gerichtliche Inspection einer Leiche . . . . | 1 | — | | |
| 16. Für das Visum repertum, wenn es zu Protokoll diktirt wird vom Wundarzt allein . . . . . . | — | 30 | | |
| wenn es besonders abgefaßt wird vom Wundarzt allein . | — | 40 | | |
| 17. Für die gerichtliche Inspection einer Leiche mit Section | 4 | — | | |
| 18. Für das Visum repertum et judicium medicum, wenn es vom Wundarzt allein zu Protokoll diktirt wird . | — | 40 | | |
| 19. Für dasselbe, besonders abgefaßt, nach Maaßgabe der größeren oder geringeren Schwierigkeit und Mühe bei der Abfassung . . . . . . . . . | — | 54 | 1 | 20 |
| 20. Wird im Laufe der Untersuchung der gerichtliche Wundarzt von dem Untersuchungsgericht über Thatsachen, welche sich noch nach der gerichtlichen Inspection und Section herausgestellt haben, unter Mittheilung der Akten, zu einem weiteren Gutachten aufgefordert, für dieses, wenn es der Wundarzt allein abfaßt, nach Maaßgabe der Schwierigkeit und des Zeitaufwands . . . . . . | — | 54 | 2 | — |
| 21. Werden diese gerichtlichen Untersuchungen außer dem Wohnort des Chirurgen vorgenommen, so daß er genöthigt ist, allein dieser Geschäfte wegen eine Reise über Land zu machen, so kommen ihm, außer der Geschäftsvergütung, noch besondere Taggelder, nach Verhältniß des Zeitaufwands und nach den Bestimmungen unter Pos. 1., zu. | | | | |
| 22. Für Berichte über das Befinden von Verletzten, welche von den Gerichtsstellen, nach geschehener Legaluntersuchung, verlangt werden, hat der Wundarzt nichts zu fordern. | | | | |
| **II. Taxe für die Dienstleistungen der practicirenden Chirurgen.** | | | | |
| 1. Für eine wundärztliche Rathsertheilung, mit oder ohne Verband, im Hause des Wundarztes . . . . . | — | 8 | — | 16 |
| bei öfterer Wiederholung . . . . . . | — | 6 | — | 12 |
| 2. Für eine schriftliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke | — | 16 | — | 32 |
| 3. Für die erste Untersuchung einer Krankheit in der Wohnung des Kranken, ersten Verband und mündliche Rathsertheilung mit eingeschlossen . . . . . . | — | 14 | — | 27 |
| 4. Für jeden folgenden Besuch, den Verband mit eingeschlossen, bei schnell verlaufenden Uebeln . . . . | — | 8 | — | 16 |

| | Bei Wenigbemittelte | | Bei Vermögende | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 5. Für denselben bei langwierigen Krankheiten . . | — | 6 | — | 12 |
| 6. „ den Beistand bei einer Operation als Gehülfe . | 1 | — | 3 | — |
| 7. „ Besichtigung eines Verstorbenen, mit dem Zeugniß über den Befund . . . . . . . . | — | 20 | — | 40 |
| 8. Für die Leichenöffnung eines nicht an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, wenn solche von den Verwandten verlangt wird . . . . . . . . | 1 | 20 | 4 | — |
| 9. Für den hierüber verlangten schriftlichen Bericht . | — | 27 | 1 | 20 |
| 10. „ Rettungsversuche an Scheintodten und Verunglückten hat der Wundarzt nichts zu fordern. Nur die Auslagen werden ihm vergütet. Für gelungene Versuche hat er besondere Belohnung zu erwarten. | | | | |
| 11. Für den Beistand bei einer Niederkunft . . . | 1 | — | 3 | — |
| 12. „ Berathung mit einem anderen Wundarzt oder mit einem Arzte, der ordinirende Wundarzt . . . | — | 40 | 2 | — |
| 13. Der consultirte Wundarzt in einem solchen Falle . | — | 27 | 1 | 20 |
| 14. Für die Ausarbeitung einer Krankengeschichte zum Zwecke der Berathung mit anderen Kunstgenossen . . . | — | 40 | 2 | — |
| 15. Für ein ausführliches schriftliches Gutachten über eine Krankheit, mit Entwerfung des Heilplans . : . | 1 | 20 | 4 | — |
| 16. Für die Ausfertigung eines Zeugnisses . . . | — | 20 | 1 | — |
| 17. Wenn mit diesen Pos. 3—8 einschließlich und 10—13 einschließlich Reisen über Land verbunden sind, so hat der Wundarzt für einen Besuch: | | | | |
| a) unter 2 Stunden Entfernung . . . . | — | 40 | 1 | 20 |
| b) über 2 Stunden Entfernung . . . . . | — | 45 | 2 | — |
| zu fordern, worunter jedoch Verbände und Verordnungen mit begriffen sind. | | | | |
| 18. Befindet sich der Wundarzt an einem auswärtigen Orte und werden daselbst Krankenbesuche von ihm verlangt, so hat er diese zu berechnen, als geschähen sie in seinem Wohnort. | | | | |
| 19. Ist der Wundarzt auf einer Geschäftsreise begriffen und wird zu einem Kranken außerhalb des Orts, wo er sich befindet, gerufen, so darf er den Zeitverlust, den der etwaige Umweg veranlaßt, nur nach der unter Pos. 17. gegebenen Bestimmung der Entfernung in Anrechnung bringen. | | | | |
| 20. Berufen mehrere Kranken an einem Orte den Wundarzt, so haben sie gemeinschaftlich die Kosten nach Pos. 17. zu bezahlen, jeder aber hat noch die Gebühren des Besuchs, wie in dem Wohnort des Wundarztes, zu entrichten. | | | | |
| 21. Ist der Wundarzt genöthigt, die Pos. 3—8 einschließlich, 10—13 einschließlich und 17—20 einschließlich angeführten Geschäfte bei Nacht, Abends nach 10 Uhr, vorzunehmen, so hat er die Hälfte der bestimmten Taxe mehr zu fordern. | | | | |
| 22. Sind diese Bemühungen mit persönlicher Gefahr der | | | | |

Ansteckung verbunden, so hat er das Doppelte der bestimmten Taxe anzusprechen.

## Taxe für die Operationen der Chirurgen.

| | Bei Wenigbemittelte fl. | kr. | Bei Vermögende fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 23. Alle einer Operation vorgängige Besuche, Verbände, Rathsertheilungen, Berathungen u. s. w. werden nach den vorhergehenden Positionen honorirt, die nachfolgenden hingegen: | | | | |
| in der Wohnung des Wundarztes mit . . . | — | 6 | — | 12 |
| außerhalb der Wohnung des Wundarztes bei schnellem Verlauf . . . . . . . . . | — | 8 | — | 16 |
| bei längerer Dauer des Verlaufs . . . . | — | 6 | — | 12 |
| 24. Sind damit Reisen über Land verbunden, so werden diese nach Pos. 17—20 honorirt, ohne daß für den Verband etwas besonders aufgerechnet wird. | | | | |
| 25. Eben so finden auch Pos. 21 und 22 durchgreifend bei Operationen ihre Anwendung. | | | | |
| 26. Für Eröffnung der Temporalarterie . . . | — | 24 | 1 | — |
| 27. Für Eröffnung der Jmpularvene . . . . | — | 24 | 1 | — |
| 28. Für Eröffnung einer Vene am Arm oder Fuß . . | — | 8 | — | 16 |
| 29. Für Unterbindung großer Blutgefäße oder anderweitige radikale Hemmungen gefährlicher Blutungen, nach Verschiedenheit des Falls . . . . . . | 1<br>2 | —<br>16 | 3<br>8 | —<br>— |
| 30. Für Scarification mit dem Messer . . . . . | — | 14 | — | 27 |
| 31. Für blutige Erweiterung einer Wunde oder eines Geschwürs, nach Verschiedenheit des Falls . . . | —<br>1 | 14<br>20 | —<br>4 | 27<br>— |
| 32. Für Ausziehung fremder Körper aus Wunden oder Geschwüren, nach Verschiedenheit des Falls . . . | —<br>1 | 8<br>20 | —<br>4 | 16<br>— |
| 33. Für Anwendung des Aetzmittels in wichtigen Fällen, worunter aber nicht jede wiederholte Anwendung und das Touchiren der eiternden Wunden und Geschwüre zu verstehen ist . . . . . . . . . . | — | 14 | — | 27 |
| 34. Für Anwendung des Aetzmittels in Höhlen, wie z. B. in der Harnröhre zu Zerstörung der Stricturen . . | 1 | 56 | 6 | 40 |
| 35. Für Anwendung des Glüheisens und Brenncylinders . | — | 27 | — | 57 |
| 36. Für Anlegung der blutigen Nath, nach Verschiedenheit des Falls . . . . . . . . . . . | —<br>1 | 14<br>— | —<br>2 | 27<br>— |
| 37. Für die Einlegung eines Eiterbands . . . . | — | 14 | — | 27 |
| 38. Für das Setzen einer Fontanelle . . . . . | — | 8 | — | 16 |
| 39. Für Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder einer Lymphgeschwulst . . . . . . . . . . | — | 8 | — | 16 |
| 40. Für Eröffnung eines tief liegenden Abscesses . . | — | 24 | 1 | — |
| 41. Für die Ausrottung kleiner, leicht zu operirender Balggeschwülste, Scirrhen, Blutaderknoten u. s. w. . . | — | 40 | 2 | — |
| 42. Für Entfernung fremder Körper aus dem Auge . . | — | 27 | — | 57 |
| 43. Für Entfernung fremder Körper aus der Nasenhöhle oder dem äußeren Gehörgang, nach Maßgabe der damit verbundenen Schwierigkeit . . . . . . . | —<br>1 | 8<br>— | —<br>3 | 16<br>— |

| | Bei Wenigbemittelte | | Bei Vermögende | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 44. Für Eröffnung oder Erweiterung der verwachsenen oder verengten Nasenlöcher | 1 | 20 | 4 | — |
| 45. Für die Operation der Speichelfistel | 1 | 56 | 6 | 40 |
| 46. Für Lösung der Zunge | — | 8 | — | 16 |
| 47. Für Ausrottung kleiner Auswüchse am Zahnfleisch oder den inneren Wänden des Mundes | — | 40 | 2 | — |
| 48. Für das Ausnehmen eines Zahns | — | 12 | — | 24 |
| 49. Werden mehrere Wurzeln zugleich ausgezogen, für jede | — | 12 | — | 24 |
| 50. Für das Ausbrennen eines Zahns | — | 16 | — | 32 |
| 51. Für das Ausfüllen eines Zahns | — | 16 | — | 32 |
| 52. Für das Anbohren eines Zahns | — | 24 | 1 | — |
| 53. Für das Reinigen sämmtlicher Zähne | 1 | — | 3 | — |
| 54. Für die Anwendung der Feile zu verschiedenen Zwecken an den Zähnen | — | 24 | 1 | — |
| 55. Für Richtung eines schief gewachsenen Zahns bei Kindern | — | 12 | — | 24 |
| 56. Für Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns | 1 | 20 | 4 | — |
| 57. Für die neue Befestigung eines losen Zahns | — | 8 | — | 16 |
| 58. Für Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers | 1 | — | 3 | — |
| 59. Für den Luftröhrenschnitt | 2 | 40 | 10 | 40 |
| 60. Für Applikation des Catheetrs: | | | | |
| a. bei Männern | — | 24 | 1 | — |
| b. bei Weibern | — | 8 | — | 16 |
| bei öfterer Wiederholung dieser Operation die Hälfte. | | | | |
| 61. Für die Einbringung eines Mutterkranzes, der besonders bezahlt wird | — | 24 | 1 | — |
| 62. Für die Einbringung von Kerzen oder Bougies | — | 12 | — | 24 |
| bei öfterer Wiederholung die Hälfte. | | | | |
| 63. Für die Operation der Phymosis | — | 40 | 2 | — |
| 64. " " " " Paraphymosis | 1 | 12 | 3 | 40 |
| 65. Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruchs | — | 24 | 1 | — |
| 66. Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs, nach ver- | 3 | — | 12 | — |
| schiedener Schwierigkeit | 4 | 54 | 22 | — |
| 67. Für den Harnröhrenschnitt | 3 | — | 12 | — |
| 68. Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Gebärmuttervorfalls | — | 40 | 2 | — |
| 69. Für die Zurückbringung des Mastdarmvorfalls | — | 12 | 24 | — |
| bei öfterer Wiederholung der Operationen 68. und 69. die Hälfte | | | | |
| 70. Für Ausziehung fremder Körper aus der Mutterscheide und dem Mastdarm | — | 40 | 2 | — |
| 71. Für die Ausziehung fremder Dinge aus der Harnröhre | — | 40 | 2 | — |
| 72. Für die Reposition und den ersten Verband des verrenkten Unterkiefers | 1 | — | 3 | — |
| 73. Für die Reposition und den ersten Verband des verrenkten Schlüsselbeins | — | 40 | 2 | — |
| 74. Für die Reposition und den ersten Verband des verrenkten Oberarms | 1 | 20 | 4 | — |

| | Bei Wenigbemittelte | | Bei Vermögende | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 75. Für die Reposition und den ersten Verband des verrenkten Vorderarms, nach Verschiedenheit des Falls und der damit verbundenen Schwierigkeit . . . . | — | 40 | 2 | — |
| | 1 | 40 | 6 | — |
| 76. Für die Reposition und den ersten Verband des verrenkten Handgelenks . . . . . . . . | — | 40 | 2 | — |
| 77. Für die Reposition und den ersten Verband des Oberschenkels aus der Pfanne . . . . . . | 4 | 27 | 20 | — |
| 78. Für die Reposition und den ersten Verband der Kniescheibe | — | 40 | 2 | — |
| 79. Für die Reposition und den ersten Verband des Fußes | 1 | 20 | 4 | — |
| 80. Für die Reposition und den ersten Verband eines verrenkten Fingers oder Zehe . . . . . . | — | 24 | 1 | — |
| 81. Ist bei den Pos. 72. — 80. erwähnten Fällen die Verrenkung mit Bruch der Knochen oder mit einer Wunde complicirt, das Doppelte der Ansätze. | | | | |
| 82. Ist es eine veraltete Verrenkung, ebenfalls das Doppelte. | | | | |
| 83. Für die Reposition und den Verband verschobener Wirbelbeine . . . . . . . . . . | 1 | 20 | 4 | — |
| 84. Für Reposition einer verrenkten Rippe . . . | — | 40 | 2 | — |
| 85. Für die Reposition und den ersten Verband eines zerbrochenen Gesichtsknochens . . . . . . | — | 24 | 1 | — |
| 86. Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer zerbrochenen Rippen . . . . . . | — | 40 | 2 | — |
| 87. Für die Reposition und den ersten Verband eines zerbrochenen Backenknochens . . . . . . | — | 40 | 2 | — |
| 88. Für die Reposition und den ersten Verband des gebrochenen Schlüsselbeins . . . . . . . | — | 24 | 1 | — |
| 89. Für die Reposition und den ersten Verband des Schulterblatts . . . . . . . . . . . | — | 24 | 1 | — |
| 90. Für die Reposition und den ersten Verband des Oberarms | — | 24 | 1 | — |
| 91. Für die Reposition und den ersten Verband des Vorderarms . . . . . . . . . . | — | 24 | 1 | — |
| 92. Für die Reposition und den ersten Verband des Schenkelbeinhalses . . . . . . . . . | — | 24 | 1 | — |
| 93. Für die Reposition und den ersten Verband des Schenkelbeins . . . . . . . . . . | — | 40 | 2 | — |
| 94. Für die Reposition und den ersten Verband der gebrochenen Kniescheibe . . . . . . . | — | 40 | 2 | — |
| 95. Für die Reposition und den ersten Verband der gebrobrochenen beiden Knochen des Unterschenkels . . . | — | 40 | 2 | — |
| 96. Für die Reposition und den ersten Verband des gebrochenen Wadenbeins . . . . . . . . | — | 24 | 1 | — |
| 97. Wenn diese Pos. 85.—96. genannten Knochenbrüche mit einer Wunde complicirt sind, das Doppelte der Ansätze. | | | | |
| 98. Für die Vereinigung der zerrissenen Achillessehne durch einen zweckmäßigen Verband . . . . . . | — | 24 | 1 | — |
| 99. Für die Reposition und den ersten Verband der gebrochenen und dislocirten Knochen der Hand und Fußwurzel, so wie der Mittelhand und des Mittelfußes . . | — | 24 | 1 | — |

| | Bei Wenigbemittelte | | Bei Vermögende | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 100. Für den Kaiserschnitt an einer verstorbenen Person . | 2 | 30 | 10 | — |
| **Taxe für die Chirurgen, wenn sie als Geburtshelfer practiciren.** | | | | |
| 101. Für die Untersuchung einer Schwangeren . . | — | 16 | — | 32 |
| 102. Fur Abfassung eines verlangten Berichts hierüber . | — | 20 | — | 40 |
| 103. Für die Abnehmung einer unreifen Frucht oder Mola | 1 | — | 3 | — |
| 104. Für eine leichte, regelmäßige Entbindung . . | 1 | — | 3 | — |
| 105. Für eine Zangengeburt . . . . . . | 2 | 30 | 10 | — |
| 106. Für die Wendung mit oder ohne Anwendung der Zange | 2 | 30 | 10 | — |
| 107. Für die operative Hülfe bei Nachgeburtsverzögerung | 1 | — | 3 | — |
| 108. Für die Perforation . . . . . . | 2 | 30 | 10 | — |
| 109. Für die Entbindung mittelst der Zerstückelung . . | 4 | 27 | 20 | — |
| 110. Für die Reposition der umgestülpten Gebärmutter . | 1 | 20 | 4 | — |
| 111. Für die Reposition der vor- oder rückwärts gebeugten Gebärmutter in den ersten Monaten der Schwangerschaft | 1 | — | 3 | — |
| 112. Für die Besuche, welche vor oder nach den hier genannten geburtshülflichen Verrichtungen und Operationen gemacht werden, sind die oben Pos. 3. 4. und 12. gegebenen Taxansätze gültig. | | | | |
| 113. Muß der Chirurg länger bei der Kreisenden verweilen, als die hier erwähnten Dienstleistungen erfordern, so bekommt er den Zeitverlust nach Maaßgabe der Taggelder, wie sie für die Physikatschirurgen Pos. 1. und bei der Armenpflege Pos. 6. angegeben sind, vergütet. | | | | |
| 114. Sind Reisen über Land damit verknüpft, so sind diese nach Pos. 17. 18. 19. und 21. zu berechnen. | | | | |
| **III. Taxe für Geburtshelfer, wenn sie als graduirte Aerzte prakticiren.** | | | | |
| 1. Für Untersuchung einer Schwangeren . . . | — | 24 | — | 48 |
| 2. „ Abfassung eines verlangten Berichts hierüber . | — | 30 | 1 | — |
| 3. „ Abnehmung einer unreifen Frucht oder einer Mola | 1 | 30 | 4 | 30 |
| 4. „ eine leichte, regelmäßige Entbindung . . . | 1 | 30 | 4 | 30 |
| 5. „ eine Zangengeburt . . . . . . | 3 | 45 | 15 | — |
| 6. „ die Wendung, mit oder ohne Anwendung der Zange | 3 | 45 | 15 | — |
| 7. „ die operative Hülfe bei Nachgeburtsverzögerungen | 1 | 30 | 4 | 30 |
| 8. „ die Perforation . . . . . . . | 3 | 45 | 15 | — |
| 9. „ die Entbindung mittelst Zerstückelung . . . | 6 | 40 | 30 | — |
| 10. „ den Schoosfugenschnitt . . . . . . | 8 | — | 36 | — |
| 11. „ die Reposition der vor- oder rückwärts gebeugten Gebärmutter in den ersten Monaten der Schwangerschaft . | 1 | 30 | 4 | 30 |
| 12. Für die Reposition der umgestülpten Gebärmutter . | 2 | — | 6 | — |
| 13. Für Besuche, welche vor und nach den hier genannten geburtshülflichen Verrichtungen und Operationen gemacht werden, ist die für praktische Aerzte bestehende Taxe nach D. Pos. 4. 5. 6. und 7. gültig. | | | | |
| 14. Muß der Geburtshelfer länger bei der Kreisenden verweilen, als die hier erwähnten Dienstleistungen an sich erfordern, so bekommt er den Zeitverlust nach Maaßgabe | | | | |

der Taggelder besonders vergütet. Trifft sich dieses gerade zur Nachtzeit, so wird für den Zeitverlust noch die Hälfte mehr vergütet.

15. Sind Reisen über Land damit verbunden, so sind sowohl die Diäten, als die Transportkosten nach D. Pos 23. 24. 25. 26. 27. 28. und 29. zu verrechnen.

16. Alle in die Geburtshülfe einschlagende, hier nicht genannte Verrichtungen sind unter E. zu finden und nach der daselbst bestimmten Taxe zu honoriren.

## IV. Taxe für die Heilgehülfen und Krankenwärter.

| | Bei Wenigbemittelte fl. | kr. | Bei Vermögende fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Für das Setzen eines Klystiers . . . . . | — | 6 | — | 12 |
| bei öfterer Wiederholung die Hälfte. | | | | |
| 2. Für das Setzen von 4 Schröpfköpfen . . . . | — | 6 | — | 12 |
| 3. Für das Setzen mehrerer Schröpfköpfe . . . | — | 8 | — | 16 |
| 4. Für das Legen von einem oder mehreren Blasenpflastern und das hierbei nöthige Verbinden . . . . | — | 4 | — | 8 |
| 5. Für jeden folgenden Verband . . . . | — | 3 | — | 6 |
| 6. Für das Anlegen von Blutegeln bis zu 6 Stück . | — | 6 | — | 12 |
| wenn es mehrere sind . . . . . . . . | — | 8 | — | 16 |
| NB. Die Lieferung derselben wird nach der Apothekertaxe honorirt. | | | | |
| 7. Für das Auflegen örtlich reizender Mittel . . | — | 4 | — | 8 |
| bei öfterer Wiederholung . . . . . . | — | 3 | — | 6 |
| 8. Für den Wärterdienst überhaupt in 24 Stunden, nebst der Kost . . . . . . . . . . | — | 18 | — | 36 |
| 9. Wenn die Krankheit langwierig ist, wöchentlich . . | 1 | — | 2 | — |
| 10. Ohne Kost in 24 Stunden . . . . . . | — | 36 | 1 | — |

11. Bei Kranken, wo Gefahr der Ansteckung für den Wärter obwaltet, von allen Ansätzen das Doppelte.

12. Wartung melancholischer und wahnsinniger Personen wird nach besonderem Vertrag der Angehörigen oder des Ortsvorstandes mit dem Wärter vergütet.

13. Wenn der Physikatschirurg, ausdrücklich vom Kranken dazu verlangt oder vom Physikatsarzt, aus Gründen, welche von demselben hinlänglich motivirt werden müssen, dazu beauftragt, solche Verrichtungen übernimmt, welche eigentlich für die Wärter gehören, so hat er das Doppelte der hier bestimmten Gebühren zu fordern. Uebernimmt er aber diese Verrichtungen freiwillig, blos aus eignem Antrieb, so hat er nicht mehr zu verlangen, als der Wärter.

14. Wenn hingegen ein Wärter zu Verrichtungen licentiirt ist und dieselben übernimmt, welche in der Taxe für die Wundärzte aufgeführt sind, so hat er die Hälfte der darin angesetzten Belohnung anzusprechen.

## V. Taxe für die Kreisthierärzte.

A. Bei allen polizeilichen und gerichtlichen Funktionen werden die Kreisthierärzte nach der Taxe der Physikatschirur-

gen bezahlt, und finden also die unter I. erwähnten Belohnungen bei denselben statt.

B. Eben so haben die Kreisthierärzte für ihre praktische Dienstleistungen bei Privaten dieselben Belohnungen in Anspruch zu nehmen, welche für die prakticirenden Chirurgen unter II. Pos. 1.—22. bestimmt sind.

C. Für Operationen und Verrichtungen bei Thieren sollen sie erhalten:

| | Bei Wenigbemittelte fl. | kr. | Bei Vermögende fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Für Aderlassen . . . . . . . | — | 8 | — | 16 |
| 2. Für Scarificiren mit der Flinte oder Lanzette . . | — | 8 | — | 16 |
| 3. Für Haarseilziehen, Leder- und Wurzelstecken . . | — | 8 | — | 16 |
| 4. Für Klystiersetzen . . . . . . | — | 8 | — | 16 |
| bei öfterer Wiederholung die Hälfte. | | | | |
| 5. Für das Oeffnen einer Eitergeschwulst . . | — | 8 | — | 16 |
| 6. Für Anwendung des Brenneisens . . . . | — | 14 | — | 27 |
| 7. Für das Ausschneiden von Geschwülsten, nach Verschie- | — | 30 | 1 | — |
| denheit der damit verbundenen Schwierigkeit und Mühe | 1 | 20 | 4 | — |
| 8. Für die Stillung bedeutender Blutflüsse . . . | — | 45 | 1 | 30 |
| 9. Für die Anwendung der blutigen Nath . . . | — | 24 | 1 | — |
| 10. Für Heilung von Verrenkungen und Beinbrüchen . | 1 | — | 3 | — |

11. Werden bei größeren Thieren Versuche der letzteren Art gemacht, so kommen die damit verbundenen Besuche in Anrechnung.

12. Bei den anderen oben erwähnten Verrichtungen und Operationen dürfen die Besuche im Wohnort des Thierarztes nicht mit in Anrechnung gebracht werden; bei Reisen über Land aber gelten die oben unter II. Pos. 17.—21. für die Chirurgen gemachten Bestimmungen auch für die Kreisthierärzte.

D. Für Operationen und Verrichtungen bei Pferden:

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 13. Meiseln der Ohren . . . . . . . | — | 36 | 1 | 30 |
| 14. Nagelschneiden oder Abschneiden des Augenfells . . | — | 36 | 1 | 30 |
| 15. Ausrottung der Nasenpolypen . . . . | 1 | 20 | 4 | — |
| 16. Kernstechen bei hervorragendem Zahnfleisch . . | — | 12 | — | 24 |
| 17. Ausschlagen von angefressenen Zähnen oder Ueberzähnen | — | 40 | 2 | — |
| 18. Kur der Speichelfistel . . . . . | 1 | 20 | 4 | — |
| 19. Operation der Oeffnung der Luftsäcke . . | 1 | 20 | 4 | — |
| 20. Kur der Maulwurfsgeschwulst oder Genickbeule . . | 1 | 20 | 4 | — |
| 21. Kur des Satteldrucks mit Beinfäule . . . | 1 | 20 | 4 | — |
| 22. Englisiren . . . . . . . | — | — | 6 | — |
| 23. Stutzen des Schweifs . . . . . . | — | — | 1 | — |
| 24. Operation des Nabel- oder Hodensackbruchs . . | 2 | — | 6 | — |
| 25. Castration eines Pferds . . . . . | — | — | 6 | — |
| 26. Castration eines Fohlens . . . . . | — | — | 3 | — |
| 27. Kur der Hodensackfistel . . . . . | 1 | 20 | 4 | — |
| 28. Ausrottung des Stollschwamms oder Pipphakers . | — | 36 | 1 | 30 |
| 29. Ausrottung des Aderkropfs beim Blutspat . . | — | 40 | 1 | 40 |
| 30. Oeffnung und Heilung der Kron- oder Hufgeschwüre . | 1 | — | 3 | — |

| | Bei Wenigbemittelte fl. | kr. | Bei Vermögende fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 31. Heilung des Hornspats . . . . . | 1 | — | 3 | — |
| 32. Ausreißen der Sohle . . . . . . . . | 1 | 20 | 4 | — |
| 33. Heilung von Schußwunden mit Hohlgängen, mit dem etwa damit verbundenen Herausnehmen fremder Körper, | 1 | — | 3 | — |
| nach Verhältniß der Schwierigkeit . . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 34. Heilung eines schwierigen Nageltritts und der Steingallen | 1 | 20 | 4 | — |
| 35. Heilung der Aderlaßfistel . . . . . . | — | 40 | 2 | — |
| 36. Beistand bei Geburten . . . . . . | 2 | — | 6 | — |
| E. Für Operationen und Verrichtungen beim Rindvieh: | | | | |
| 37. Bauchstich beim Aufblähen . . . . . . | — | 24 | 1 | — |
| 38. Ochsenschneiden . . . . . . . . | 1 | — | 3 | — |
| 39. Kälberschneiden . . . . . . . . | — | 20 | — | 40 |
| 40. Ausschneiden des Harnröhrensteins . . . . . | 1 | 20 | 4 | — |
| 41. Operation des Bauchschnitts bei Zugochsen in der Hungergrube . . . . . . . . . . | 2 | — | 6 | — |
| 42. Blasenstich . . . . . . . . . | 1 | 20 | 4 | — |
| 43. Zurückbringung des Tragsacks . . . . . | — | 40 | 2 | — |
| 44. Oeffnung der Karbunkelbeulen . . . . . | — | 15 | — | 30 |
| 45. Heilung des Sterzwurms . . . . . . | 3 | 20 | 4 | — |
| 46. Heilung des Klauengeschwürs . . . . . | — | 30 | 1 | — |
| 47. Beistand beim Kalben . . . . . . . | 1 | 20 | 4 | — |
| F. Für Operationen und Verrichtungen bei Schafen und Ziegen: | | | | |
| 48. Operation der Drehschafe . . . . . . | — | 12 | — | 24 |
| 49. Stich beim Aufblähen . . . . . . . | — | 12 | — | 24 |
| 50. Pockenimpfung, das Stück . . . . . . | — | 1 | — | 2 |
| G. Für Operationen und Verrichtungen bei Schweinen: | | | | |
| 51. Verschneiden eines Ebers . . . . . . | — | 30 | 1 | — |
| 52. Verschneiden eines jungen Schweins . . . . | — | 8 | — | 12 |
| 53. Verschneiden eines Mutterschweins . . . . . | — | 30 | 1 | — |
| 54. Ausschneiden des Rankkorns . . . . . . | — | 12 | — | 24 |

§. 2. Die Physikatsärzte, welche im Bezug einer Pferdsfourrage von 150 fl. sind, die besoldeten Physikatschirurgen und die Kreisthierärzte haben bei Geschäften außerhalb ihres Wohnsitzes, gleichgültig, ob diese Geschäfte öffentliche sind oder zu ihrer Praxis gehören, keine Vergütung für Transport in Anspruch zu nehmen. §. 3. Die unter Lit. F, G. und K. enthaltenen Bestimmungen der Medicinaltaxordnung vom 14. August 1822 sind aufgehoben. §. 4. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1. Mai dieses Jahrs in Wirksamkeit. du Thil.

2. Für die medicinische Fakultät.

1. Bemerkung:

Die zahlbaren Gutachten der medicinischen Fakultät werden mit 1 fl. 30 kr. für jeden Bogen des rein geschriebenen Gutachtens honorirt; außerdem werden der Universitätskanzlei die Kopialgebühren vergütet.

2. Vergl. die Bestimmungen über das Honorar bei dem akademischen Unterrichte, bei Promotionen und bei Fakultätsprüfungen.

3. Für das Medicinalkolleg.

Vergl. die Medicinaltaxe A. S. V. 491.

4. Für die Bezirks-, Kreis- und Provinzialärzte.

1. Siehe die Medicinaltaxe B. S. V. 492.
2. Siehe die Medicinalordnung §. 33. IV. V. VI. 34. 38. 39. S. II. 9—11.
3. Vergl. die Bestimmungen über die Kosten der Armenkrankenpflege; der Lebensrettungsversuche; der medicinisch-polizeilichen und gerichtsärztlichen Funktionen des Physikatspersonals; des Unterrichts und der Prüfungen, welche dieses Personal zu besorgen hat; der Retaxation von Rechnungen des Medicinalpersonals; der Funktionen der Physici bei der Rekrutirung.
4. Bemerkung.

Die Gebühren der Kreisärzte sind dieselben wie die der Bezirksärzte. Die Provinzialärzte haben die Taggelder der Kollegienräthe zu beziehen.

5. Für die ausübenden Aerzte.

1. Siehe die Medicinaltaxe unter D. E. F. und unter B. 24. 42. S. V. 492—502.
2. Siehe die Medicinalordnung §. 13. S. I. 6.
3. Siehe über die Gebühren der praktischen Aerzte, wenn sie die Bezirksärzte vertreten oder unterstützen, die Kosten der Gesundheitspolizei, der Justizpflege und der Armenpraxis.
4. Siehe die Abänderung der Medicinaltaxe unter III. S. V. 512.

6. Für die Bezirksthierärzte.

1. Siehe die Medicinaltaxe C. S. V. 495.
2. Siehe die Abänderung der Medicinaltaxe unter §. 1. V. A. §. 2—4. S. V. 513—515.
3. Siehe die Medicinalordnung §. 44. 46. 48. S. I. 12.
4. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Kreisräthe z. N. O., die Diäten der Kreisthierärzte bei Besuchen außerhalb ihres Wohnorts betr. v. 20. Mai 1831. (R. A. B. 43.)

Es ist uns die Anzeige gemacht worden, daß bei vielen Viehbesitzern und bei manchen Großh. Bürgermeistern die irrige Ansicht bestehe, als betragen die Diäten der Kreisthierärzte bei Besuchen außerhalb ihres Wohnorts mehrere Gulden und als können die Kreisthierärzte noch außerdem Transportkosten in Anrechnung bringen, während doch dieselben bei Wenigbemittelten für eine Reise unter zwei Stunden nur 40 kr., über zwei Stunden nur 45 kr., bei Vermögenden aber für eine Reise unter zwei Stunden nur 1 fl. 20 kr über zwei Stunden nur 2 fl. fordern

können und für Transportkosten nichts in Rechnung bringen dürfen. Wir weisen daher hierdurch die Großh. Landräthe an, die Viehbesitzer durch die sämmmtlichen Bürgermeister auf das Irrige dieser Ansicht und auf die Taxbestimmungen für die Kreisthierärzte aufmerksam zu machen, welche in der Nummer 15. des Großh. Regierungsblatts vom 18. April 1829 enthalten sind und unter dem 31. März 1829 von der höchsten Staatsbehörde in allerhöchstem besondern Auftrag ertheilt wurden.

5. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialkommissariate und Kreisräthe z. N. 6796., die Gebühren der Kreisthierärzte, insbesondere die Sectionen von Thierleichen betr. v. 3. Mai 1839. (M. A. B. 15.)

Von Großherzogl. Rechnungskammer sind gelegentlich der Revision von Gemeinderechnungen hinsichtlich der Ansätze von Gebühren der Kreisthierärzte für Sectionen von Thierleichen schon mehrmals Anstände erhoben worden. Dergleichen Anstände können hauptsächlich dann eintreten, wenn aus den Gebührenverzeichnissen und Decreturen nicht entnommen werden kann, ob die Section aus polizeilichen oder aus gerichtlichen Gründen vorgenommen worden ist, indem der Betrag der Gebühren hiernach verschieden ist. Nach der Bestimmung unter C pos. 53 der Medicinaltaxe von 1822 haben nämlich die Kreisthierärzte für polizeiliche Sectionen eine Gebühr von 1 fl., nach I pos. 18 der Verordnung vom 31. März 1829, Abänderung der Medicinaltaxe betreffend, für die gerichtliche Inspection und Section eine Gebühr von 4 fl. anzusprechen. Um dergleichen Anstände für die Zukunft zu beseitigen, weisen wir Sie an, dafür zu sorgen, daß in den erwähnten Gebührenverzeichnissen der Grund der vorgenommenen Section, sowie des Verdienstes überhaupt, jedesmal genau angegeben wird. du Thil.

6. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an den Kreisrath zu Dornberg z. N. D. 13735., die Reorganisation des Medicinalwesens, insbes. die Transportkosten der Bezirksthierärzte betr. v. 26. Oct. 1835.

Auf die in Ihrem Bericht vom 8. August d. J., ad N. K. 823 gestellte Anfrage, erwiedern wir Ihnen, daß die Großherzogl. Kreisthierärzte bei Besuchen außerhalb ihres Bezirks allerdings die üblichen Transportkosten und zwar im Betrag von 1 fl. 30 kr. für den Tag und 1 fl. für den halben Tag zu berechnen befugt sind.

7. Für die ausübenden Thierärzte.

1. Siehe die Abänderung der Medicinaltaxe unter §. 1. V. B. C. §. 2—4. S. V. 514. 515.

2. Siehe über die Gebühren der praktischen Thierärzte, wenn sie die Kreisthierärzte vertreten oder unterstützen, die Kosten der Gesundheitspflege, Justizpflege und Armenpraxis.

8. Für die Physikatschirurgen.

1. Siehe die Abänderung der Medicinaltaxe unter §. 1. I. ferner IV. 13. S. V. 505 — 513.

2. Siehe die Bestimmungen über die Kosten der Armenkrankenpflege, der Lebensrettungsversuche und der Funktionen des Physikatspersonals in medicinisch polizeilichen, tragischen und gerichtlichen Fällen.

9. Für die ausübenden Wundärzte.

1. Siehe die Abänderung der Medicinaltaxe unter II. 1 — 100 und, wenn sie als Geburtshelfer autorisirt sind, bis 114. Ferner IV. 13. S. 512.

2. Bemerkung.

Wenn die ausübenden Wundärzte die Stelle der Physikatschirurgen vertreten, so gelten die Bestimmungen der Abänderung der Medicinaltaxe unter I. S. V. 505 — 513.

10. Für die Heildiener.

1. Siehe die Abänderung der Medicinaltaxe unter IV. 1 — 12 und 14. S. V. 513.

2. Auszug aus der, am 25. Juni 1831 von der Regierung zu Gießen, gleichzeitig mit der Instruktion für die Heildiener erlassenen Taxe für dieses Personal.

14. Bei Verrichtungen außerhalb des Wohnorts wird der Weg noch außerdem bezahlt, und zwar für jede Viertelstunde Entfernung mit 3 kr., bei Wenigbemittelten, mit 6 kr. bei Vermögenden.

3. Auszug aus dem Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Bezirksärzte z. N. 13171., die Forderung des Krankenwärters Hofmann zu Krainfeld, wegen Dienstleistungen bei der Behandlung der Strauchs Tochter zu Hartmannshain: überhaupt die Form der Rechnungen des Medicinalpersonals betr. v. 6. Nov. 1824.

3. Nachts verdoppelt sich die Vergütung der Reise. 4. Für schriftliche Benachrichtigung des Arztes von dem Befinden eines Kranken soll der Krankenwärter bei Vermögenden 12 kr., bei Wenigbemittelten 6 kr. ansprechen können. 5. Da der Heildiener keine Besoldung bezieht, so hat er auch bei Armen diejenigen Taxbewilligungen anzusprechen, welche für die Wenigbemittelten gelten.

11. Für die Thierheildiener.

Bemerkung.

Die Thierheildiener werden in Bezug auf ihre Gebühren nach der Analogie der Heildiener angesehen.

12. Für die Hebammen.

1. Siehe die Medicinaltaxe II. S. V. 503. 504.

2. Schreiben der Regierung zu Gießen an den Landrath Hofmann zu Nidda, auf den Bericht v. 29. v. M., die Gebühren der Hebammen, insbes. die Frage, ob bei zahlungsunfähigen

Debenten die Gemeindekasse die Hebammen zu entschädigen habe z. N. 6812. v. 5. Juni 1832.

Da die Hebammen mit Besoldungen, welche diese aus den Gemeindekassen beziehen, angestellt sind, so können dieselben aus den Gemeindekassen keine Gebühren dafür in Anspruch nehmen, wenn sie zahlungsunfähigen Personen bei der Niederkunft beistehen. Die Hebammen sind deßhalb verbunden, für solche Fälle unentgeltliche Hülfe zu leisten, da die denselben verabreicht werdende Besoldung als Aequivalent für solche Dienstverrichtungen anzusehen ist. Nach dieser Andeutung werden Sie im vorliegenden Falle und auch für die Zukunft verfahren.

3. Siehe die Medicinalordnung §. 54. d. S. I. 13.

13. Für die Krankenwärter und Thierkrankenwärter.

**Bemerkung.** Die Taxe der Krankenwärter und Thierkrankenwärter ist dieselbe wie die der Heildiener und Thierheildiener, nur treten die Taxsätze nicht ein, die für Funktionen gelten, welche nur die Heildiener oder Thierheildiener zu verrichten befugt sind.

14. Für die bei Rettungsanstalten Angestellten.

Das bei Rettungsanstalten angestellte Medicinalpersonal erhält, außer den etwa bezogenen Jahrgehalten, keine Vergütung für seine Bemühungen bei Lebensrettungsversuchen von den betreffenden Verunglückten. Für gelungene Versuche hat das Personal, zufolge der Medicinaltaxe D. 15. (S. V. 496.) besondere Belohnung und Auszeichnung zu erwarten.

15. Für das bei Hospitälern, Heilbädern und ähnlichen Anstalten angestellte Medicinalpersonal.

Das an Hospitälern, Gebäranstalten u. s. w. angestellte Medicinalpersonal kann für seine Bemühungen in Behandlung der Kranken keine Anforderungen an letztere machen, ist aber befugt, etwaige, von denselben ihnen angebotene Geschenke für seine gedachten Bemühungen anzunehmen. Mit Besoldung an Badeanstalten stationirte Medicinalpersonen haben bloß die Verpflichtung, unvermögende Kranke unentgeltlich zu behandeln.

16. Für das bei Arbeits-, Straf-, Detentions- und ähnlichen Anstalten, ferner bei Bergwerken, Salinen und Fabriken angestellte Medicinalpersonal.

Bei dem, an Arbeits-, Straf-, Detentions- und ähnlichen Anstalten mit Besoldung angestellten Medicinalpersonal hängt es von der, bei ihrer Anstellung getroffenen Bestimmung ab, ob sie befugt sind, von zahlungsfähigen Kranken, welche in diesen Anstalten vorkommen, Gebühren für ihre Bemühungen zu verlangen, oder nicht. Medicinalpersonen an Bergwerken, Salinen, Fabriken ꝛc. sind durch ihre Besoldungen verpflichtet, die erkrankenden Arbeiter, entweder unentgeltlich oder gegen eine geringere, als gewöhnliche Taxe zu behandeln.

17. Für die Todtenbeschauer, Leichenhausärzte und Diener, so wie die Leichenfrauen.

Die Todtenbeschauer werden gewöhnlich ohne Besoldung angestellt und empfangen ihre Gebühren für jeden einzelnen Fall aus der Gemeindskasse, welche deren Ersatz aus dem etwaigen Nachlasse des Verblichenen verlangen können. Der Betrag dieser Gebühren wird durch Vereinbarung unter dem Todtenbeschauer und der ihn annehmenden Gemeinde, mit Genehmigung des Kreis- oder Landraths, festgesetzt. Von

andern Personen, als von Ortsvorstanden diese Gebühren in Empfang zu nehmen, ist verboten. S. d. Instruktion der Todtenbeschauer Pos. 8. S. II. 246. Trägt er zur Rettung Scheintodter bei, so erhält er die in der Medicinaltaxe D. 15. (S. V. 496) bestimmte Belohnung. Die Leichenhausärzte und Diener haben, neben freier Dienstwohnung, ein Jahrgehalt. Bei ihrer Anstellung wird darüber Vereinbarung getroffen, ob und welche Vergütung ihrer Bemühungen sie bei jeder einzelnen Leiche ansprechen können, und von wem sie dieselbe zu empfangen haben. Den Leichenfrauen wird gemeinlich bei ihrer Annahme eine Gebührentaxe ertheilt.

18. Für an Todtenhöfen dienende Personen.

Mit den Todtengräbern, Leichenbittern, bezahlten Leichenträgern und Leichenbegleitern, wird in der Regel von den Gemeinden eine Vereinbarung wegen der Gebühren getroffen. Die Besorgung der Leichenwagen geschieht häufig von freiwilligen Unternehmern und die Gemeinden, Hospitäler rc. schließen mit diesen zuweilen Accorde in Ansehung derjenigen Leichen ab, deren Beerdigung jenen obliegt. Schaffen sich Gemeinden, Hospitäler rc. eigene Leichenwagen an, so wird wegen des Lohns der Leichenwagenaufseher und Leichenwagenführer Vereinbarung getroffen und bestimmt, ob und wieviel Zahlungsfähige für die Benutzung des Wagens an die Gemeindskasse zu zahlen haben. Das Amt der Friedhofaufseher ist meistens Officialamt oder Ehrenamt.

19. Für an Thierangern dienende Personen.

Das Amt der Thierangeraufseher ist Officialamt oder Ehrenamt. In Ansehung der Gebühren der besoldeten oder nichtbesoldeten Thierangerdiener, wird bei deren Annahme von den betreffenden Gemeinden, mit Genehmigung der Kreis- oder Landräthe, eine Vereinbarung getroffen.

20. Für die Apotheker.

Siehe den folgenden Abschnitt unter 1—4 einschließlich.

---

## Dritter Abschnitt.

### Bestimmungen über die Vergütung für Bereitung und Lieferung der Heilmittel.

---

1. Vergeltung der Arbeiten der Apotheker und ihrer Auslagen für Arzneimittel.

1. Vergl. §. 20. der Instruktion für die Apotheker. (S. II. 218.)

2. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe, Landrichter und Physikatsärzte z. N. 6885., eine neue Auflage der Arzneimitteltaxe betr. v. 18. Juni 1832.

In Folge der, höchsten Orts verfügten Revision der Arzneimitteltaxe nach den stattgehabten neuesten Preißveränderungen, haben wir in höchstem Auftrage, eine neue Auflage derselben veranstaltet, wovon wir einem jeden von Ihnen ein Exemplar mittheilen — und hierbei insbes. den

Gr. Physikatsärzten aufgeben, durch die, ihnen mehr zuhendenden Exemplarien, die, in ihren Bezirken angestellten Apotheker damit zu versehen, und auf deren genaue Befolgung von letzteren zu wachen.

## Arzneimitteltaxe für die Apotheken des Großherzogthums Hessen vom 12. Mai 1832.

| A. | | kr. |
|---|---|---|
| Acetum aromaticum . . . | 1 Un. | 3 |
| concentratum . . | — | 12 |
| crudum . . . . . | — | 1 |
| destillatum . . . | — | 2 |
| Digitalis purpur . | — | 6 |
| lavendulae W.. . | — | 3 |
| Rosarum . . . . | — | 5 |
| Rubi Idaei . . . | — | 3 |
| Rutae . . . . . | — | 3 |
| saturninum . . . | — | 5 |
| scilliticum . . . | — | 6 |
| Acidum aceticum . . . | 1 Dr. | 8 |
| citricum crystallisat. | — | 6 |
| benzoicum . . . | — | 30 |
| boracicum seu sal sedat. Homb. W. . . | — | 8 |
| hydrocyanicum sec. Vauqnel.. . | — | 40 |
| muriaticum pur. . | 1 Un. | 6 |
| dilut. | — | 4 |
| concent. crud.* | — | 2 |
| nitricum pur. . . | — | 12 |
| concent. crud.* | — | 12 |
| fumans . . . | — | 24 |
| phosphoricum ex ossib. | — | 32 |
| purum | 1 Dr. | 8 |
| siccum | — | 16 |
| pyro-lignosum* . . | 1 Un. | 4 |
| succinicum . . . | 1 Dr. | 30 |
| sulphuric. conc. crud. | 1 Un. | 3 |
| purum | — | 12 |
| dilutum purum | — | 2 |
| tartaricum siccum . | — | 28 |
| Adeps suilla lota . . . | — | 3 |
| Aerugo. . . . . . . . | — | 8 |
| pulv. . . . . . . . | — | 12 |
| Aether aceticus . . . . | 1 Dr. | 10 |
| sulphuricus . . . | — | 6 |
| phosphorat.* . | — | 10 |
| Alcohol sulphuris . . . | — | 10 |
| Aloë lucida . . . . . . | 1 Un. | 6 |
| pulv. . . . . | — | 8 |
| Alumen crudum. . . . | — | 1 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Alumen crudum pulv.. . | 1 Un. | 2 |
| ustum . . . . . . | — | 6 |
| romanum . . . . . | — | 2 |
| pulv. . | — | 4 |
| Ambra grisea . . . . | 1 Gr. | 9 |
| (jeder weitere Gr. 8 kr.) | | |
| Ammoniacum. . . . . | 1 Un. | 10 |
| depuratum . | — | 16 |
| Ammonium carbonicum . | — | 20 |
| pyro-oleos | — | 20 |
| muriaticum. . | — | 6 |
| depur. . . | — | 10 |
| martiat. . | — | 24 |
| Amygdalae amarae. . . | — | 5 |
| excortic. . | — | 6 |
| dulces . . . . . . | — | 5 |
| excortic. . | — | 6 |
| Amylum . . . . . . . | — | 2 |
| Marantae genuin. . | — | 8 |
| seu Arrow Rot. | — | 5 |
| bei 4 Un. oder mehr | — | 4 |
| Aqua amygd. amar. conc. | — | 6 |
| anhaltina W.. . . . | — | 8 |
| aromatica . . . . . | — | 4 |
| Calcariae ustae . . | 1 Pf. | 4 |
| Cerasorum . . . | 1 Un. | 1 |
| Chammomillae . . | — | 1 |
| Cinnamomi simplex. | — | 3 |
| vinosa . | — | 4 |
| Cochleariae . . . | — | 1 |
| coerulea R. . . . . | — | 1 |
| destillata simplex . | 1 Pf. | 4 |
| bei geringeren Quan. | 2 Un. | 1 |
| Flor. Aurantii . . | — | 4 |
| Foeniculi . . . . . | — | 1 |
| Hyssopi . . . . . | — | 1 |
| Lauro-Cerasi . . . | — | 8 |
| Melissae . . . . . | — | 2 |
| comp. vid. Spir. Meliss. comp. | | |
| Menthae crispae. . | — | 2 |
| piperitae . . | — | 3 |
| vinos . | — | 3 |
| opiata . . . . . . | — | 16 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Aqua oxymuriatica... bis zu 3 Un. | jede Un. | 3 |
| jede weitere | Un. | 2 |
| Petroselini . . . . | 1 Un. | 1 |
| phagedaenica W.. . | — | 1 |
| Rosarum . . . . . | — | 1 |
| | 1 Pf. | 8 |
| Rubi Idaei . . . | 1 Un. | 1 |
| Rutae . . . . . . | — | 1 |
| Salviae . . . . . | — | 1 |
| Sambuci . . . . | — | 1 |
| saturnina . . . . . | — | 1 |
| | 1 Pf. | 8 |
| Sinapis spirit. . . | 1 Un. | 6 |
| sulphurato-acidula . | — | 4 |
| Tiliae * . . . . . | — | 1 |
| Valerianae. . . . | — | 1 |
| vegeto-mineralis Goulardi R. . . | 1 Pf. | 6 |
| vulneraria vinosa . | 1 Un. | 3 |
| Argentum foliatum . . | 2 Bl. | 1 |
| nitricum cryst.* | 1 Gr. | 1 |
| fusum . | 1 Dr. | 48 |
| Arsenicum album pulv. . | 1 Un. | 6 |
| Asa foetida . . . . . . | — | 16 |
| depurat. . . | — | 20 |
| Asphaltum pulverat.* . . | — | 10 |
| Auripigmentum pulv. . . | — | 14 |
| Aurum foliatum * . . . | 2 Bl. | 3 |
| muriatic. Pharm. gal. | 1 Gr. | 10 |
| **B.** | | |
| Baccae Alkekengi * . . | 1 Un. | 4 |
| Ebuli * . . . . . . | — | 4 |
| Juniperi . . . . . | — | 1 |
| gr. modo pulv. | — | 2 |
| subt. pulv.. . | — | 4 |
| Lauri . . . . . . | — | 2 |
| gr. modo pulv. | — | 3 |
| subt. pulv.. . | — | 4 |
| Myrtillorum * . . . | — | 3 |
| Balsamum anod. Bathean R. | — | 24 |
| aromaticum R. . . | 1 Dr. | 8 |
| Copaivae . . . . | 1 Un. | 14 |
| Fioraventi Disp. Par. | — | 20 |
| Indicum nigrum | 1 Dr. | 32 |
| Locatelli W. . . . | 1 Un. | 12 |
| de Tolu . . . . . | — | 32 |
| vitae ext. vid. sap. tereb. | | |
| Baryta muriatica . . . | — | 16 |
| sulphurica nativa . | — | 1 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Benzoë . . . . . . . | 1 Un. | 16 |
| pulverata . . . . | — | 20 |
| Bismuthum . . . . . . | — | 8 |
| nitricum praecip. . | — | 56 |
| Boletus igniarius . . . | — | 6 |
| Laricis . . . . . . | — | 8 |
| Salicis * . . . . . | — | 8 |
| pulv * . . . | — | 12 |
| Bolus alba pulv. * . . . . | — | 2 |
| Armenia praep. . . | — | 4 |
| rubra pulv. * . . . | — | 2 |
| Borax . . . . . . . . | — | 6 |
| pulv. . . . . . . | — | 8 |
| Butyrum sine sale . . . | — | 3 |
| **C.** | | |
| Cacao . . . . . . . . | — | 6 |
| Cadmium sulphuricum . . | 1 Dr. | 48 |
| | 1 Gr. | 2 |
| Calcaria muriatica . . . | 1 Un. | 6 |
| von der zweiten Un. an | | 5 |
| sulphurata . . . | 1 Un. | 6 |
| sulphurato-stibiata . | — | 32 |
| Oxymuriatica bis zu 4 Un. | | 4 |
| jede weitere | Un. | 3 |
| Camphora. . . . . . . | 1 Un. | 24 |
| trita . . . . . | — | 28 |
| Canella alba . . . . . . | — | 10 |
| pulv. . . . . . | — | 14 |
| Cantharides . . . . . . | — | 40 |
| pulv. . . . . | — | 48 |
| Capita papaveris cont. * . | — | 3 |
| Carbo purus pulv. . . . . | — | 3 |
| animalis rit. par. . | 1 Dr. | 4 |
| Spongiae pulv. . . | 1 Un. | 40 |
| Cardamomum minus . . | — | 30 |
| pulv. . . . . | — | 36 |
| Caricae . . . . . . . | — | 3 |
| Caryophylli . . . . . . | — | 10 |
| pulv. . . . . | — | 16 |
| Cassia cinnam. contus. . | — | 10 |
| pulv. . . . . | — | 12 |
| Castoreum canadens. . . | 1 Dr. | 48 |
| pulv. . . | 1 Scr. | 20 |
| Sibiricum (seu opt. . | — | 144 |
| pulv. . . | — | 180 |
| Catechu . . . . . . . | 1 Un. | 6 |
| pulv. . . . . . | — | 8 |
| Cera alba . . . . . . . | — | 8 |
| arborea . . . . . | — | 4 |
| flava . . . . . . | — | 6 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Ceratum Aeruginis | 1 Un. | 8 |
| Cetacei | — | 14 |
| Resinae Pini | — | 6 |
| Sabinae | — | 10 |
| Cereoli saturnini | 1 St. | 8 |
| simplices | — | 8 |
| Cerussa alba | 1 Un. | 3 |
| pulv | — | 4 |
| Cetaceum | — | 12 |
| Chininum muriatic. | 1 Gr. | 4 |
| phosphoricum | — | 3 |
| purum | — | 4 |
| sulphuricum | — | 2 |
| Cinnabaris praeparata | 1 Un. | 24 |
| Cinnamomum Ceyl. cont. | — | 40 |
| pulv. | — | 48 |
| Coccionella pulv. | 1 Dr. | 16 |
| Colocynthis | 1 Un. | 16 |
| praeparata | — | 80 |
| Colophonium | — | 2 |
| pulv. | — | 3 |
| Conchae praeparat. | — | 8 |
| Conserva Cochleariae W. | — | 10 |
| Rosarum | — | 10 |
| Sabinae * | — | 12 |
| Salviae W. | — | 10 |
| Corallia alba praep.* | — | 32 |
| rubra praep.* | — | 16 |
| Cornu cervi raspatum | — | 3 |
| ust. alb. praep. * | — | 6 |
| Cortex adstring. bras. cont.* | — | 48 |
| pulv. * | — | 64 |
| Alcornoque cont. * | — | 40 |
| pulv. * | — | 48 |
| Angusturae cont. | — | 8 |
| pulv. | — | 12 |
| Aurant. incis. | — | 4 |
| expulp. incis | — | 10 |
| pulv. | — | 14 |
| Curassao inc. | — | 12 |
| pulv. | — | 18 |
| Caribaeus cont. * | — | 24 |
| pulv. * | — | 28 |
| Cascarillae cont. | — | 6 |
| pulv. | — | 8 |
| Chinae flav. cont. | — | 24 |
| pulv. | — | 30 |
| fusc. cont. | — | 32 |
| pulv. | — | 40 |
| ruber cont. | — | 60 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Cortex Chinae ruber. pulv. | 1 Un. | 80 |
| Citri incis. * | — | 4 |
| Culilabani * | — | 16 |
| pulv. | — | 20 |
| Geoffreae Surin. cont. | — | 10 |
| pulv. | — | 16 |
| Jamaic. cont. * | — | 24 |
| pulv.* | — | 32 |
| Granatorum incis. | — | 4 |
| pulv. | — | 6 |
| Guajaci cont. | — | 4 |
| pulv. | — | 6 |
| Hyppocastani inc. | — | 3 |
| pulv. | — | 6 |
| Mezerei | — | 4 |
| incis. | — | 6 |
| pulv. | — | 8 |
| Nucum Jugld. cont.* | — | 3 |
| Pruni Padi incis. | — | 6 |
| pulv. | — | 8 |
| Quassiae incis. | — | 6 |
| pulv. | — | 8 |
| Quercus incis. | — | 2 |
| pulv. | — | 4 |
| rad. Granator. incis. | — | 12 |
| Natanhiae incis. | — | 30 |
| pulv. | — | 36 |
| Salicis incis. | — | 3 |
| pulv. | — | 6 |
| Sassafras. cont.* | — | 6 |
| pulv. | — | 12 |
| Simarub. incis. | — | 6 |
| pulv. | — | 10 |
| Ulmi inter. incis | — | 4 |
| Creta alba pulv. * | — | 2 |
| Crocus | 1 Dr. | 30 |
| pulv. | — | 46 |
| Cubebae | 1 Un. | 12 |
| pulv. | — | 16 |
| Cuprum acetic. cryst.* | — | 20 |
| aluminatum | — | 16 |
| sulphurico-ammoniat. | 1 Dr. | 16 |
| sulphuricum cryst. | 1 Un. | 8 |

D.

| | | kr. |
|---|---|---|
| Dactyli * | — | 6 |

E.

| | | kr. |
|---|---|---|
| Ebur ust. nigr. praep. * | — | 4 |
| Elaeosaccharum Anisi | — | 12 |
| Bacc. Juniperi * | — | 12 |
| Cajeputi * | — | 16 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Elaeosaccharum Calami . | 1 Un. | 24 |
| Chamomillae . . . . | — | 60 |
| Cassiae cinnam. . . | — | 12 |
| Cinnam. Zeyl. . . | — | 100 |
| Flaved. Aurant. * . | — | 12 |
| Citri. . . . . | — | 12 |
| Foeniculi . . . . . | — | 12 |
| Macidis * . . . . . | — | 12 |
| Menthae crisp.* . . | — | 40 |
| piperit. . . | — | 40 |
| Sabinae * . . . . . | — | 12 |
| Tanaceti . . . . . | — | 16 |
| Valerianae . . . . . | — | 32 |
| Vanillae . . . . . | — | 48 |
| Elaterium album anglic. . | 1 Gr. | 4 |
| | 1 Scr. | 60 |
| Electuarium Diascordii W. | 1 Un. | 12 |
| e Senna . . . . . | — | 10 |
| Theriaca . . . . . | — | 12 |
| Elemi . . . . . . . . . | — | 12 |
| Elixirium ammoniato-opiat. | — | 12 |
| aperitiv. Claud. W. . | — | 12 |
| Aurantior. comp.. . | — | 20 |
| balsamic. temp. Hoff. W. | — | 16 |
| pectorale Wed. W. . | — | 18 |
| reg. Daniae . | — | 12 |
| Propriet. Paracels. W. | — | 20 |
| Vitrioli Mynsicht. W. | — | 16 |
| Uterinum Crollii W. | — | 48 |
| Emetin . . . . . . . . | — | 4 |
| Emplastrum ammoniaci . | — | 12 |
| anglicanum * . . . | 1 Q. Z. | 1 |
| aromaticum . . . | 1 Un. | 24 |
| Belladonnae W. . . | — | 8 |
| Canthar. mixt. (ex part. aeq. Empl. Canth. ord. et perp. . . | — | 20 |
| Cantharid. ordin.. . | — | 20 |
| perpet. . . | — | 26 |
| Cerussae . . . . . | — | 7 |
| Cetacei vide cer. Cet. | | |
| Conii . . . . . . | — | 8 |
| defensiv. W. . . . . | — | 10 |
| diaphoretic. Myns. W. | — | 10 |
| diapompholigos W. . | — | 8 |
| foetidum . . . . . | — | 18 |
| de Galbano croc. W. | — | 32 |
| Hydrargyri . : . | — | 12 |
| Hyoscyami . . . | — | 8 |
| Lithargyri comp.. . | — | 12 |
| Empl. Lithar. c. Res. Pini . | 1 Un. | 12 |
| simplex . | — | 6 |
| Matris Trommsd. neue Pharm. 1808 . | — | 8 |
| Melilothi . . . . . | — | 8 |
| Mezerei . . . . . | — | 16 |
| Opiatum . . . . . . | — | 26 |
| Oxycroceum W. . | — | 20 |
| saponatum . . . | — | 8 |
| sulphuratum . . . | — | 14 |
| stibiatum . . . . | — | 32 |
| Essentia alexiph. Stahlii W. | — | 16 |
| Essent. ceter. vid. Tinct. | | |
| Euphorbium . . . . . . | — | 4 |
| pulv. . . . . . . | — | 12 |
| Extractum Absynthii . . | 1 Dr. | 2 |
| Aconiti . . . . . | — | 6 |
| edit. IV. parat. | — | 9 |
| Aloës . . . . . . | — | 4 |
| Angelicae . . . . . | — | 6 |
| Angusturae * . . . | — | 8 |
| Arnicae . . . . . | — | 6 |
| Belladonnae . . . | — | 6 |
| Ph. Bor. edit. IV. pur. | — | 9 |
| Calami . . . . . . | — | 5 |
| Calendulae . . . | — | 6 |
| Cardui benedicti . | — | 3 |
| Cascarillae . . . | — | 6 |
| Catechu * . . . . | — | 4 |
| Centaurii minoris . | — | 3 |
| Chamomill. vulg. . | — | 5 |
| Chelidonii maj. . . | — | 4 |
| Ph. B. ed. IV. par. | — | 6 |
| Chinae flav. aquos . | — | 24 |
| fusc. aquos . | — | 24 |
| frig. par. | — | 56 |
| vinos * . . | — | 36 |
| Cholocynthidis . . | — | 24 |
| Columbo . . . . . | — | 8 |
| Conii maculati . . | — | 4 |
| edit. IV. | — | 8 |
| Cort. Aurantior. . | — | 5 |
| Croci * . . . . . | — | 90 |
| Digitalis * . . . | — | 6 |
| edit. IV. . . | — | 9 |
| Dulcamarae . . . | — | 3 |
| Ferri pomati . . . | — | 3 |
| Filicis mar. aeth. . | — | 48 |
| Fumariae . . . . | — | 3 |
| Gentianae . . . . | — | 2 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Extractum Graminis * | 1 Dr. | 2 |
| liquidum | 1 Un. | 12 |
| Gratiolae | 1 Dr. | 4 |
| edit. IV. | — | 6 |
| Helenii | — | 6 |
| Hellebori nigri | — | 8 |
| Helminthochorton | — | 4 |
| Hyoscyami | — | 6 |
| edit. IV. | — | 9 |
| Lactucae virosae* | — | 8 |
| edit. IV. | — | 12 |
| Levistici | — | 6 |
| Ligni Campechiani | — | 4 |
| Guajaci | — | 12 |
| Quassiae | — | 15 |
| Liquirit. radicis | — | 2 |
| Marrubii | — | 3 |
| Millefolii | — | 3 |
| Myrrhae | — | 8 |
| Nucum juglandium | — | 4 |
| Vomicarum * | — | 10 |
| Opii | 1 Scr. | 16 |
| | 1 Gr. | 1 |
| Pimpinellae | 1 Dr. | 6 |
| Plumbaginis Europ.* | — | 6 |
| Polygalae amarae * | — | 4 |
| Pulsatillae* | — | 6 |
| edit. IV. | — | 9 |
| Ratanhiae* | — | 15 |
| Rhei | — | 16 |
| composit. | — | 15 |
| Rhus toxicodendri | — | 30 |
| Sabinae* | — | 4 |
| Salicis | — | 3 |
| Sarsaparillae* | — | 8 |
| Sem. Cynae | — | 6 |
| Senegae | — | 6 |
| Simarubae* | — | 10 |
| Squillae | — | 6 |
| Taraxaci * | — | 2 |
| liquidum * | 1 Un. | 12 |
| Tanaceti | 1 Dr. | 3 |
| Tormentillae * | — | 3 |
| Trifolii aquatici* | — | 3 |
| Valerianae | — | 12 |
| Sem. Cynae spirit. | — | 30 |
| Capit. Papas. spir. | — | 8 |
| Nuc. vomic. spir. | — | 36 |
| Saponariae | — | 3 |

| F. | | kr. |
|---|---|---|
| Fabae pulv. * | 1 Un. | 3 |
| Pichurim pulv. | 1 Dr. | 3 |
| Fel Tauri inspissatum | — | 4 |
| Ferrum mur. oxydat. rubr. cryst. | — | 6 |
| oxydulat. virid. | — | 6 |
| oxydatum fuscum | — | 5 |
| carbonicum | — | 6 |
| oxydulatum nigrum | — | 6 |
| pulveratum | — | 3 |
| sulphuricum crystallis | 1 Un. | 4 |
| venale | — | 2 |
| Flores Acaciae* | — | 4 |
| Aethaeae | — | 3 |
| Arnicae incis. | — | 4 |
| pulv. | — | 6 |
| Aurantior. sicc.* | — | 24 |
| Calendulae* | — | 10 |
| Cassiae* | — | 18 |
| pulv.* | — | 22 |
| Chamomill. Roman. | — | 8 |
| incis. | — | 9 |
| vulgar. incis. | — | 6 |
| gr. m. pulv. | — | 7 |
| subt. pulv. | — | 8 |
| Convallariae majalis | — | 8 |
| pulv. | — | 12 |
| Farfarae | — | 4 |
| Granati | — | 12 |
| Lamii albi* | — | 8 |
| Lavendulae | — | 3 |
| incis. | — | 4 |
| Malvae arboreae | — | 4 |
| vulgar. | — | 8 |
| Meliloth. citr. vid. Hrb. mel. | | |
| Millefolii incis. | 1 Un. | 3 |
| Persicorum | — | 16 |
| Primulae veris* | — | 8 |
| Rhoeados incis. | — | 6 |
| Rorismarini | — | 6 |
| Rosar. incarn. incis. | — | 6 |
| rubrar. | — | 16 |
| Sambuci incis. | — | 6 |
| gr. modo pulv. | — | 7 |
| subt. pulv. | — | 8 |
| Stoechados incis. | — | 3 |
| Tanaceti incis. | — | 3 |
| Tiliae incis.* | — | 6 |
| Verbasci incis.* | — | 6 |
| Violarum | — | 24 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Folia Aurantii incis. | 1 Un. | 4 |
| pulv | — | 6 |
| Ilicis aquifolii * | — | 6 |
| Quercus | — | 1 |
| Rhododendri crys. inc. | — | 20 |
| pulv. | — | 24 |
| Rhus toxicodendri * | — | 32 |
| pulv. | — | 48 |
| Sennae | — | 12 |
| pulv. | — | 16 |
| ostind. | — | 4 |
| Uvae ursi incis. | — | 4 |
| pulv. | — | 6 |
| Fructus capsici annui praep. | — | 12 |
| **G.** | | |
| Galbanum | — | 20 |
| depuratum | — | 24 |
| Gallae | — | 8 |
| pulv. | — | 10 |
| Glandes quercus tost. pulv. | — | 2 |
| Gelatina Lichenis Island. * | — | 8 |
| jede weitere | Un. | 3 |
| Salep. * | — | 4 |
| | 4 Un. | 12 |
| Globuli Tartari martiati | 1 Un. | 8 |
| Grana Paradisi * | — | 6 |
| Graphites anglic. | — | 20 |
| Gummi Animae * | — | 12 |
| Bdelium * | — | 8 |
| Hederae * | — | 40 |
| pulv. | — | 48 |
| Mimosae | — | 12 |
| pulv. | — | 14 |
| Tragacanthae | — | 22 |
| pulv. | — | 28 |
| Gutti | — | 28 |
| pulv. | — | 32 |
| **H.** | | |
| Helmintochorton | — | 5 |
| pulv. | — | 10 |
| Herba Abrotani inc. | — | 4 |
| pulv. | — | 6 |
| Absynthii incis. | — | 3 |
| gr. modo pulv. | — | 4 |
| Aconiti incis. | — | 6 |
| pulv. nova | — | 10 |
| Agrimoniae * | — | 3 |
| Althaeae incis. | — | 3 |
| gr. modo pulv. | — | 4 |
| Anagallidis incis. | — | 4 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Herba Anagallidis pulv. | 1 Un. | 6 |
| Arnicae incis. | — | 3 |
| pulv. | — | 5 |
| Ballotae lanat. incis. | — | 16 |
| Basilici incis. | — | 8 |
| Belladonnae incis. | — | 4 |
| gr. modo pulv. | — | 6 |
| subt. pulv. nov. | — | 8 |
| Betonicae incis. * | — | 3 |
| Capillorum Ven. inc. * | — | 5 |
| Cardui benedicti inc. | — | 3 |
| Centauri minoris inc. | — | 3 |
| pulv. | — | 6 |
| Chelidonii maj. incis. | — | 3 |
| gr. modo pulv. | — | 4 |
| subt. pulv. | — | 6 |
| Chenopodii ambrosiaci | — | 6 |
| Cicutae virosae inc. * | — | 4 |
| Clematidis erect. inc. | — | 4 |
| Cochleariae inc. | — | 6 |
| Conii maculati inc. | — | 3 |
| gr. modo pulv. | — | 5 |
| subt. pulv. nov. | — | 7 |
| Digitalis purp. incis. | — | 4 |
| pulv. nov. | — | 6 |
| Farfarae incis. | — | 3 |
| Fumariae incis. | — | 3 |
| Galeopsidis grandiflor. | — | 4 |
| Gratiolae incis. | — | 4 |
| pulv. | — | 6 |
| Hederae terrestris inc. | — | 3 |
| Hyoscyami inc. | — | 3 |
| gr. modo pulv. | — | 5 |
| subt. pulv. nov. | — | 8 |
| Hyperici incis. | — | 3 |
| Hyssopi incis. | — | 4 |
| Ledi palustris inc. | — | 4 |
| pulv. | — | 4 |
| Lichen. Island. v. Lich. Isl. | | |
| Linariae incis. | 1 Un. | 3 |
| Majoranae incis. | — | 4 |
| pulv. | — | 6 |
| Malvae incis. | — | 3 |
| Mari veri incis. | — | 12 |
| pulv. | — | 16 |
| Marrubii incis. | — | 3 |
| Matricariae incis. | — | 4 |
| Melilothi incis. | — | 3 |
| Melissae incis. | — | 12 |
| Menth. crisp. inc. | — | 12 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Herba Menth. crisp gr. modo pulv. | 1 Un. | 16 |
| pip. incis. | — | 14 |
| Millefolii incis. | — | 3 |
| Nicotianae incis. | — | 3 |
| Oreoselini incis. | — | 4 |
| Origani cretic. incis. | — | 8 |
| vulg. incis. | — | 3 |
| Prunellae inc. | — | 3 |
| Pulegii inc. | — | 4 |
| Pulmonar. arb. inc. * | — | 3 |
| macul. inc. * | — | 3 |
| Pulsatill nov. subt. p. | — | 16 |
| Rorismarini inc. | — | 4 |
| Rutae incis. | — | 4 |
| gr. modo pulv. | — | 6 |
| Rutae murariae inc. * | — | 4 |
| Sabinae incis. | — | 4 |
| gr. modo pulv. | — | 6 |
| subt. pulv. nov. | — | 8 |
| Salviae incis. | — | 3 |
| subt. pulv. | — | 6 |
| Saponariae inc. | — | 3 |
| Scabiosae inc. | — | 3 |
| Scordii inc. | — | 3 |
| Serpylli inc. | — | 3 |
| Solani nigri inc. | — | 3 |
| Spigelii antelm. inc. | — | 12 |
| Stramonii inc. | — | 4 |
| pulv. nov. | — | 6 |
| Tanaceti inc. | — | 3 |
| pulv. gr. modo | — | 5 |
| Taraxaci inc. | — | 3 |
| Thymi inc. | — | 4 |
| Trifolii aq. inc. | — | 3 |
| Urticae inc. | — | 3 |
| Verbasci inc. | — | 3 |
| Veronicae inc. | — | 3 |
| Violae tricoloris inc. | — | 3 |
| pulv. | — | 6 |
| Hirudines offic. 1 Stück. bis Ende April | | 14 |
| v. 1. Mai bis 1 Nov. | | 6 |
| Hordeum praeparat. * | 1 Un. | 4 |
| Hydrargyrum purum | — | 12 |
| aceticum | 1 Dr. | 20 |
| ammoniato-muriatic. | — | 4 |
| muriaticum corr. bis 20 Gr. | | 2 |
| | 1 Dr. | 1 |
| mite | — | 6 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Hydrarg. oxydat. rub. praep. | 1 Dr. | 4 |
| oxydulatum nigrum | — | 18 |
| phosphoricum * | — | 15 |
| rectificatum | 1 Un. | 24 |
| stibiato-sulphuratum | 1 Dr. | 3 |
| sulphurat. nigrum | — | 3 |
| sulphuricum flavum * | — | 6 |
| bi-jodatum | — | 16 |
| subsulphuric. seu Turpethum mineral. | — | 12 |
| **I.** | | |
| Ichthyocolla | — | 10 |
| Infusum Sennae comp. | 1 Un. | 8 |
| jede weitere | Un. | 6 |
| laxativum Vienens W. | 1 Un. | 6 |
| Jodium | 1 Dr. | 24 |
| | 1 Gr. | 3 |
| Jujubae | 1 Un. | 4 |
| **K.** | | |
| Kali aceticum | 1 Dr. | 4 |
| carbonicum acidulum | — | 8 |
| e Ciner. clavell. | 1 Un. | 6 |
| crudum s. Ciner. clav. | — | 2 |
| e Tartaro | — | 24 |
| causticum siccum | — | 24 |
| fusum | — | 30 |
| citratum | 1 Dr. | 8 |
| hydrojodinicum | — | 24 |
| muriatic. oxygenat. * | — | 12 |
| nitricum | 1 Un. | 3 |
| depuratum | — | 6 |
| sulphuratum | — | 8 |
| bei 2 und mehr | Un. | 7 |
| sulphuricum pulv. | 1 Un. | 4 |
| acidum | — | 16 |
| tartaricum | — | 12 |
| Kino | — | 20 |
| pulv. | — | 24 |
| Kreosot | 1 Dr. | 48 |
| Kali borussicum | 1 Un. | 12 |
| **L.** | | |
| Lactucarium | 1 Scr. | 10 |
| german. ver. | 1 Gr. | 2 |
| | 1 Dr. | 48 |
| Lac vaccinum | 4 Un. | 1 |
| Lacca in globulis * | 1 Un. | 12 |
| in ramulis | — | 8 |
| Lapides cancrorum | — | 10 |
| citrati * | — | 24 |
| praeparati | — | 16 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Lapis calaminaris praepar.* | 1 Un. | 6 |
| divinus vide Cupr. alum. | | |
| haematites * . . . | — | 8 |
| medicamentosus W. . | — | 6 |
| Prunellae W. . . . . | — | 12 |
| Lichen Carragheen elect. . | — | 6 |
| Islandic. incis.. . . | — | 2 |
| pulv. . . . | — | 5 |
| pixidatus incis. * . . | — | 5 |
| Lignum campechian. rasp.* | — | 2 |
| Guajaci raspatum . . | — | 4 |
| Juniperi incis. . . . | — | 2 |
| Quassiae incis. . . . | — | 6 |
| pulverat. . . | — | 12 |
| Santali rubri incis. * . | — | 4 |
| pulv. . . | — | 8 |
| Sassafras incis. . . | — | 4 |
| Linimentum ammonistnm . | — | 8 |
| ammoniato - camph. * | — | 10 |
| saponato - camph.. . | — | 12 |
| Liquor Ammonii acetici . | — | 12 |
| anisatus . . | — | 12 |
| carbon. aq.. . | — | 8 |
| caustici . . . | — | 8 |
| foeniculati . . | — | 16 |
| pyro - oleosi . | — | 8 |
| succinici . . | 1 Dr. | 8 |
| sulphurati . . | — | 8 |
| tartarici . . | — | 5 |
| vinosus . . . | 1 Un. | 6 |
| Cupri ammoniati * . | — | 12 |
| muriat. . | — | 12 |
| Hydrargyri mur. corr. | — | 1 |
| | 6 Un. | 6 |
| nitrici . . | 1 Un. | 12 |
| Kali acetici. . . . | — | 14 |
| carbonici e Tartaro | — | 8 |
| caustici . . . . | — | 12 |
| Myrrhae. . . . . | — | 14 |
| pyro - tartaricus . . | — | 6 |
| Saponis stibiati . . | — | 16 |
| Stibii muriatici . . | — | 16 |
| Lithargyrum pulveratum . | — | 3 |
| Lycopodium vid. Sem. Lycop. | | |
| **M.** | | |
| Macis . . . . . . . . . | 1 Dr. | 4 |
| pulv. . . . . . . . | — | 6 |
| Magnesia carbonica . . . | 1 Un. | 12 |
| sulphurica . . . . | — | 3 |
| sicca * . . . . | — | 6 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Magnesia usta . . . . | 1 Un. | 32 |
| Malthum Hordei . . . . . | — | 1 |
| Manganum oxydat. nativ. p. | — | 2 |
| Manna calabrina . . . | — | 8 |
| canellata et electa . | — | 14 |
| tabulata * . . . . . | — | 14 |
| Massa Pilul. e Cynogl. W. | 1 Dr. | 6 |
| polychrest. bals. W. . | — | 6 |
| e Styrace W. . . . . | — | 12 |
| Mastiche . . . . . . . | 1 Un. | 24 |
| pulv. . . . . . | — | 30 |
| Mel album . . . . . . | — | 4 |
| commune . . . . . | — | 3 |
| despumatum . . . . | — | 4 |
| rosatum . . . . . . | — | 6 |
| Meloë majalis melle condita* | 1 St. | 4 |
| Millepedae pulveratae . . | 1 Un. | 16 |
| Minium . . . . . . . | — | 3 |
| pulv. . . . . . | — | 4 |
| Mixtura camphorata . . | — | 3 |
| oleoso-balsamica . . | — | 30 |
| succinea . | — | 10 |
| pyro-tartarica . . . | — | 12 |
| sulphurico - acida . . | — | 8 |
| vulneraria acida . . | — | 3 |
| Morphium . . . . . . . | 1 Gr. | 10 |
| aceticum . . . . . | — | 10 |
| Morsuli antimon. Kunk. W. | 1 Un. | 10 |
| Moschus tunquinens. verus | 1 Gr. | 20 |
| artificialis . . . | 1 Dr. | 24 |
| Mucilago gum. mimosae e | | |
| partib. trib. aq. parat. | 1 Un. | 4 |
| Mucilago gum. Tragacanth. | — | 3 |
| Sem. Cydoniorum* . | — | 4 |
| | 1 Dr. | 2 |
| Myrrha . . . . . . . | 1 Un. | 24 |
| pulv. . . . . . | — | 28 |
| **N.** | | |
| Narcotin . . . . . . . | 1 Gr. | 4 |
| Natrum aceticum cryst. . | 1 Un. | 32 |
| carbonic. acidul.* . . | 1 Dr. | 6 |
| crystall.* . . | 1 Un. | 4 |
| siccum . . . . | — | 8 |
| muriaticum siec. . . | — | 1 |
| nitricum. . . . . . | — | 16 |
| phosphoricum . . . | — | 24 |
| sulphuric. cryst. pur. . | — | 9 |
| siccum . . | — | 4 |
| Nuces moschatae . . . | — | 18 |
| pulv. . . | — | 24 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Nuces vomicae . . . . . | 1 Un. | 3 |
| pulv. . . . . | — | 12 |
| **O.** | | |
| Oleum Absynthii aeth. . . | 1 Dr. | 36 |
| infus. . . . | 1 Un. | 8 |
| Amygdalarum dulc. . | — | 12 |
| amar. aeth. . | 1 Dr. | 60 |
| Anethi * . . . . . | — | 16 |
| animale aether. . . | — | 16 |
| foetidum. . . | 1 Un. | 4 |
| Anisi aethereum . . | 1 Dr. | 8 |
| Anthelminth. Chaberti | — | 3 |
| verum . . | — | 12 |
| Asphalti * . . . . . | — | 8 |
| Baccar. Junip. emtit. p. usu ext.* . . | 1 Un. | 10 |
| verum . . | 1 Dr. | 16 |
| Lauri aether. * . | — | 60 |
| Bergamottae*. . . | — | 8 |
| Cacao . . . . . . | — | 8 |
| Cajeputi. . . . . | — | 36 |
| Calami . . . . . | — | 40 |
| Camphorat. e parte una Camphorae et part. octo olei papav. parat. . . | 1 Un. | 8 |
| Carvi . . . . . . | 1 Dr. | 5 |
| Caryophyllorum . . | — | 12 |
| Cassiae cinnamomeae | — | 10 |
| | 4 Tropf. | 1 |
| de Cedro . . . . | 1 Dr. | 9 |
| Cerae . . . . . . | — | 6 |
| Chammomillae aether | — | 180 |
| | 1 Tropf. | 3 |
| infus. . | 1 Un. | 7 |
| Cinnamomi Ceyl.* . | 1 Scr. | 80 |
| | 1 Tropf. | 5 |
| Cort. Aurantior. . . | 1 Dr. | 10 |
| Crotonis . . . . . | 1 Tr. | 2 |
| | 1 Scr. | 40 |
| Cumini . . . . . | 1 Dr. | 15 |
| empyreum lig. fossil. | — | 4 |
| Foeniculi . . . . . | — | 9 |
| Galbani aether. . . | — | 60 |
| Hyoscyami infus. . | 1 Un. | 8 |
| Hyperici infus. . . | — | 8 |
| Jecoris aselli . . | — | 4 |
| Lavendulae. . . . | 1 Dr. | 4 |
| Laurinum unguinos. . | 1 Un. | 5 |
| Lini . . . . . . | — | 3 |
| sulphuratum . . | — | 8 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Oleum Macidis . . . . . | 1 Dr. | 48 |
| Majoranae . . . . . | — | 36 |
| Menthae crispae . . | — | 54 |
| piperitae . . | — | 48 |
| Neroli * . . . . . | — | 120 |
| Nucistae . . . . . | — | 6 |
| Nucum jugland. * . | 1 Un. | 4 |
| Olivarum Prov. . . | — | 7 |
| vulg. . . | — | 5 |
| Origani cretici . . | 1 Dr. | 40 |
| Ovorum . . . . . | — | 8 |
| Papaveris . . . . | 1 Un. | 4 |
| Petroselini * . . . | 1 Dr. | 20 |
| Ricini . . . . . . | 1 Un. | 16 |
| Rorismarini . . . | 1 Dr. | 3 |
| Rutae . . . . . . | — | 36 |
| Sabinae . . . . . . | — | 8 |
| Sassafras * . . . . . | — | 12 |
| Serpylli . . . . . . | — | 12 |
| Succini rectific. . . | — | 4 |
| rubrum. . . | — | 2 |
| Tanaceti * . . . . . | — | 24 |
| Terebinthinae . . . | 1 Un. | 4 |
| rectific. . . | — | 6 |
| sulphurat. . | — | 8 |
| Thymi * . . . . . | 1 Dr. | 5 |
| Valerianae . . . . | — | 48 |
| Olibanum . . . . . . . | 1 Un. | 8 |
| pulverat. . . | — | 10 |
| Opium pulv. bis zu | 5 Gr. | 2 |
| | 1 Dr. | 48 |
| Opopanax depur. . . . | — | 6 |
| Ossa Sepiae * . . . . | 1 Un. | 5 |
| pulv.* . . | — | 10 |
| Ovum gallinaceum , . . | 1 St. | 2 |
| Oxalium . . . . . . | 1 Un. | 24 |
| Oxymel Aeruginis . . . | — | 8 |
| scilliticum . . . . | — | 7 |
| simplex . . . . . | — | 6 |
| Ol. Sinapis aethereum . . | 1 Tr. | 2 |
| | 1 Scr. | 30 |
| **P.** | | |
| Passulae minores *. . . | 1 Un. | 3 |
| Pasta Althaeae . . . . . | — | 12 |
| Liquiritiae . . . . . | — | 12 |
| Petroleum . . . . . . . | — | 6 |
| Phosphorus . . . . . . | 1 Dr. | 20 |
| Pilulae maj. Hoffm. R. . . | — | 6 |
| minor. Hoffm. R. . . | — | 12 |
| e Resina Jalappae. . | — | 16 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Piper album . . . . . . | 1 Un. | 12 |
| pulv. . . . . | — | 16 |
| hispanic. vide fruct. | | |
| caps. an. longum * . | — | 4 |
| pulv. * . . . . | — | 6 |
| Pix burgund. . . . . . | — | 2 |
| Picrotoxin . . . . . . | 1 Gr. | 10 |
| Plumbum aceticum dep. cr. | 1 Un. | 6 |
| Poma Aurantii immat. cont. | — | 3 |
| pulv. . | — | 5 |
| Pulpa Prunorum . . . . . | — | 3 |
| Tamarindorum . . . . | — | 6 |
| Pulvis antispasmod. nit. W. | 1 Dr. | 2 |
| aromaticus . . . . . | — | 3 |
| Cosmi . . . . . . | — | 4 |
| dentifricius . . . . . | — | 2 |
| epilepticus March. W. | — | 8 |
| erysipelatodes Myns. W. | 1 Un. | 6 |
| Gummosus . . . . . | 1 Dr. | 2 |
| Ipecacuanhae opiat. . | — | 6 |
| Liquirit. comp. . . | 1 Un. | 10 |
| Opiatus . . . . . . | 1 Dr. | 4 |
| Rhei comp. Ph. rat. | | |
| edit. J. . . . . | — | 5 |
| sternutatorius . . . . | — | 2 |
| stibiatus . . . . . . | — | 2 |
| ad Strumas W. . . . | — | 5 |
| temperans . . . . . | — | 1 |
| Pumex praeparatus . . . . | 1 Un. | 6 |
| **R.** | | |
| Radix Alismae plant. incis * | — | 6 |
| pulv. . | — | 8 |
| Althaeae incis. . . . . | — | 3 |
| pulv. . . . | — | 5 |
| Angelicae incis. . . . | — | 4 |
| gr. modo pulv. . | — | 5 |
| subt. pulv.. . . . | — | 6 |
| Ari . . . . . . . | — | 3 |
| pulv. . . . . . . | — | 6 |
| Aristolochiae rot. inc. | — | 5 |
| pulv. . | — | 7 |
| Armoraciae rec. ras. . | — | 2 |
| Arnicae incis. . . . . | — | 4 |
| pulv. . . . . | — | 6 |
| Artemisiae incis. . . . | — | 4 |
| pulv. . . . . | — | 8 |
| Asari incis.. . . . . | — | 1 |
| gr. modo pulv. . | — | 4 |
| subt. pulv. . . | — | 6 |
| Astragali exsc. inc. * | — | 6 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Radix Bardanae incis. . . | 1 Un. | 2 |
| Belladonnae incis.. . | — | 4 |
| pulv. nova . | — | 8 |
| Bryoniae inc. . . . . | — | 3 |
| pulv. . . . . | — | 5 |
| Caïncae cont. . . . . | — | 56 |
| pulv. . . . . | — | 72 |
| Calami arom. incis. . | — | 3 |
| gr. modo pulv. | — | 4 |
| subt. pulv. . . | — | 5 |
| Caricis arenariae inc. | — | 3 |
| Carlinae incis. . . . . | — | 2 |
| gr. modo pulv. | — | 3 |
| subt. pulv. . . | — | 5 |
| Caryophyllatae inc. . | — | 3 |
| pulv. . . . . | — | 5 |
| Chinae incis.* . . . . | — | 4 |
| pulv.. . . . . | — | 6 |
| Cichorei incis. . . . . | — | 3 |
| Columbo incis.. . . . | — | 12 |
| pulv. . . . | — | 14 |
| Consolidae maj. incis.* | — | 3 |
| pulv. . . . . | — | 6 |
| Contrajervae incis. . | — | 12 |
| pulv. . . . . | — | 16 |
| Curcumae incis. . . . | — | 3 |
| pulv. . . . . | — | 5 |
| Dictamni incis. . . . | — | 4 |
| pulv. . . . . | — | 6 |
| Eryngii incis. * . . . | — | 3 |
| Filicis incis. . . . . | — | 5 |
| pulv. . . . . . | — | 10 |
| Foeniculi incis. . . . | — | 4 |
| Galangae incis. . . . | — | 4 |
| pulv. . . . . | — | 6 |
| Gentianae rubr. inc. . | — | 2 |
| gr. modo pulv. | — | 3 |
| subt. pulv.. . | — | 5 |
| Graminis incis. . . . | — | 2 |
| Helenii incis. . . . . | — | 3 |
| gr. modo pulv. | — | 4 |
| subt. pulv. . . | — | 5 |
| Hellebori alb. inc. . | — | 3 |
| pulv. . | — | 6 |
| nigri incis. . | — | 4 |
| pulv. . | — | 6 |
| Jalappae pulv. . . . . | — | 16 |
| Imperatoriae inc. . . | — | 3 |
| pulv. . | — | 5 |
| Ipecacuanhae contus. | 1 Dr. | 10 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Radix Ipecacuanhae pulv. | 1 Dr. | 15 |
| Iridis florent. inc. | 1 Un. | 6 |
| pulv. | — | 8 |
| Lapathi acut. inc. | — | 3 |
| Levistici inc. | — | 4 |
| pulv. | — | 6 |
| Liquiritiae inc. | — | 4 |
| pulv. | — | 8 |
| Mechoacannae inc. * | — | 4 |
| Meu inc. * | — | 3 |
| pulv. * | — | 4 |
| Ononidis inc. | — | 3 |
| pulv. | — | 6 |
| Paeoniae inc. | — | 4 |
| pulv. | — | 6 |
| Pareirae bravae inc. * | — | 6 |
| Pimpinellae alb. inc. | — | 4 |
| pulv. | — | 6 |
| Plumbaginis Europ. inc. * | — | 6 |
| Polygalae amarae inc. | — | 4 |
| pulv. | — | 6 |
| Polypodii inc. | — | 3 |
| Ptarmicae inc. | — | 5 |
| pulv. | — | 7 |
| Pyrethri inc. * | — | 4 |
| pulv. | — | 6 |
| Ratanhiae inc. * | — | 16 |
| pulv. * | — | 22 |
| Rhei contus. | — | 48 |
| pulv. | — | 56 |
| Rubiae inc. | — | 4 |
| pulv. | — | 6 |
| Salep cont. | — | 12 |
| pulv. | — | 16 |
| Saponariae inc. | — | 3 |
| Sarsaparillae inc. | — | 20 |
| pulv. | — | 20 |
| Scillae inc. | — | 5 |
| pulv. | — | 10 |
| Scorzonerae inc. | — | 3 |
| Senegae inc. | — | 10 |
| pulv. | — | 12 |
| Serpentariae virg. inc. | — | 16 |
| pulv. | — | 20 |
| Taraxaci inc. | — | 2 |
| Tormentillae inc. | — | 3 |
| pulv. | — | 5 |
| Valerianae min. inc. | — | 3 |
| gr. modo pulv. | — | 4 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Radix Valer. subt. pulv. | 1 Un. | 6 |
| Zedoariae cont. | — | 4 |
| pulv. | — | 6 |
| Zingiberis alb. inc. | — | 3 |
| pulv. | — | 6 |
| Resina Guajaci nativa | — | 16 |
| pulv. | — | 20 |
| Jalappae | 1 Dr. | 24 |
| praep. R. | — | 15 |
| Ligni guajaci | — | 12 |
| Pini | 1 Un. | 2 |

## S.

| | | kr. |
|---|---|---|
| Saccharum album pulv. | — | 15 |
| lactis pulv. | — | 4 |
| Sagapenum depurat. | — | 4 |
| Salicinum | 2 Gr. | 1 |
| | 1/2 Dr. | 10 |
| Sal sedat. Homb. vid. Acid. borac. * | | |
| Sandaraca | 1 Un. | 10 |
| pulv. | — | 12 |
| Sanguis Draconis | — | 30 |
| pulv. | — | 36 |
| Santonin | 1 Gr. | 6 |
| Sapo domesticus nostr. | 1 Un. | 2 |
| pulv. | — | 5 |
| camphorat. | — | 8 |
| fortius | — | 10 |
| guajacinus | — | 24 |
| hispanicus alb. | — | 4 |
| pulv. | — | 8 |
| jalappinus | 1 Dr. | 16 |
| medicatus | 1 Un. | 10 |
| pulv. | — | 16 |
| niger * | — | 2 |
| exol. Coccos | — | 12 |
| stibiatus | 1 Dr. | 6 |
| terebinthinatus | 1 Un. | 8 |
| venetus * | — | 4 |
| pulv. * | — | 8 |
| Scammonium Halepense | 1 Dr. | 18 |
| pulv. | — | 24 |
| Secale cornutum | — | 3 |
| Semen Amomi | 1 Un. | 5 |
| pulv. | — | 8 |
| Anisi stellat. | — | 8 |
| pulv. | — | 12 |
| vulgaris | — | 3 |
| gr. mod. pulv. | — | 4 |
| subt. pulv. | — | 5 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Semen Cannabis | 1 Un. | 2 |
| Carvi | — | 2 |
| pulv. | — | 4 |
| Cinae | — | 12 |
| pulv. | — | 16 |
| Coriandri | — | 2 |
| Cumini | — | 4 |
| pulv. | — | 6 |
| Cydoniorum | — | 20 |
| Erucae | — | 2 |
| pulv. | — | 3 |
| Foeniculi | — | 2 |
| gr. modo pulv. | — | 3 |
| subt. pulv. | — | 5 |
| Foeni Graeci | — | 1 |
| pulv. | — | 2 |
| Hordei excorticat. | — | 1 |
| Lini | — | 2 |
| pulv. | — | 3 |
| Lycopodii | — | 8 |
| Papaveris albi | — | 3 |
| Petroselini | — | 4 |
| Phellandrii | — | 3 |
| gr. modo pulv. | — | 4 |
| subt. pulv. | — | 6 |
| Psyllii | — | 3 |
| Sabadilli | — | 6 |
| pulv. | — | 8 |
| Sinapeos | — | 2 |
| pulv. | — | 3 |
| Stramonii | — | 6 |
| pulv. | — | 8 |
| Serum lactis * | — | 1 |
| Sevum ovillum | — | 3 |
| Siliqua dulcis | — | 3 |
| Sinapismus | — | 2 |
| Solutio arsenic. Fowl. | — | 8 |
| Succi liquir. e parte una Succ. liq. et part. tribus aquae dest. par. | — | 4 |
| Species aromaticae | — | 9 |
| ad Cataplasma | — | 5 |
| ad Decoct. Lignorum | — | 4 |
| ad Enema | — | 4 |
| ad Fomentum | — | 6 |
| ad Gargarisma | — | 4 |
| ad Infus. pectorale | — | 5 |
| ad Decoct. pect. Wed. | — | 4 |
| resolventes ext. | — | 5 |
| ad Suffiendum | — | 12 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Specificum jalappinum W. | 1 Dr. | 8 |
| Spiritus Angelicae comp. | 1 Un. | 12 |
| camphoratus | — | 7 |
| camphorato-croc. Disp. Elect. Hass. 1807. | — | 10 |
| Cochleariae | — | 8 |
| Formicarum | — | 8 |
| Frumenti | 1 Pf. | 12 |
| Lavendulae | 1 Un. | 6 |
| comp. R. | — | 9 |
| Lumbricorum W. | — | 8 |
| Mastiches comp. | — | 9 |
| Meliss. comp. W. | — | 9 |
| Mindereri | — | 7 |
| Muriatico-aethereus | 1 Dr. | 3 |
| Nitrico-aethereus | — | 3 |
| Rorismarini | 1 Un. | 6 |
| Saponatus | — | 4 |
| Serpylli | — | 6 |
| Sulphurico-aether. | — | 20 |
| mart. | — | 40 |
| Terebinthinae | — | 6 |
| Vini gallici | — | 4 |
| rectificatus | — | 3 |
| rectificatissimus | — | 4 |
| Spongiae ceratae | — | 40 |
| marinae maxim. | — | 56 |
| med. | — | 40 |
| Stannum limatum | — | 12 |
| Stibium oxydat. alb. ablut. | — | 32 |
| non ablut. | — | 16 |
| oxydulat. fuscum | — | 16 |
| purum | — | 12 |
| sulphuratum nigr. | — | 2 |
| levigat. | — | 5 |
| pulv. | — | 3 |
| Stipites Dulcamarae inc. | — | 3 |
| pulv. | — | 6 |
| Strobuli Lupuli inc. | — | 8 |
| Styrax calamita | — | 12 |
| pulv. | — | 16 |
| in granis | — | 48 |
| liquidus | — | 16 |
| Strychnin. pur. praecip. | 1 Gr. | 8 |
| Succinum | 1 Un. | 12 |
| praeparatum | — | 16 |
| raspatum | — | 8 |
| Succus Citri rec. expr. | — | 12 |
| Dauci inspissat. | — | 6 |
| Ebuli inspissat. * | — | 6 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Succus Herbar. recent. | | |
| express.* | 1 Un. | 4 |
| Juniperi inspissat. | — | 5 |
| Liquiritiae crudus | — | 4 |
| depur. | — | 10 |
| pulv. | — | 16 |
| Sambuci inspiss. | — | 6 |
| Sulphur citrinum pulv. | — | 2 |
| depurat. venale* | — | 2 |
| lotum | — | 4 |
| praecipitatum | 1 Dr. | 4 |
| stibiatum aurantiac. | — | 8 |
| rubeum | — | 16 |
| Syrupus Althaeae | 1 Un. | 6 |
| Ammoniaci W. | — | 8 |
| Amygdalarum | — | 8 |
| Balsami peruviani | — | 8 |
| Berberum | — | 8 |
| Capillorum veneris* | — | 6 |
| Cerasorum | — | 7 |
| Chamomillae W. | — | 6 |
| Chinae W. | — | 10 |
| Cinnamomi | — | 9 |
| Corticum Aurantior. | — | 8 |
| Croci | — | 10 |
| *Diacodii W.* | — | 6 |
| *Domesticus W.* | — | 8 |
| Florum Aurantii | — | 7 |
| Liquiritiae | — | 6 |
| Mannae | — | 8 |
| Menthae W. | — | 6 |
| Mororum | — | 7 |
| Myrtillorum W. | — | 7 |
| Opiatus | — | 8 |
| Papaveris albi W. | — | 6 |
| Paeoniae W. | — | 6 |
| Rhei | — | 8 |
| Rhoeados | — | 6 |
| Ribium | — | 8 |
| Rosatus solutiv. W. | — | 6 |
| Rubi Idaei | — | 7 |
| jede weitere | Un. | 5 |
| Senegae | — | 6 |
| Simplex | — | 4 |
| Succi citri | — | 10 |
| Violarum | — | 10 |
| **T.** | | |
| Tacamahaca | — | 16 |
| Tamarindi | — | 3 |
| Tartarus ammoniatus | — | 21 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Tartarus boraxatus | 1 Un. | 12 |
| crudus pulv. | — | 3 |
| depuratus | — | 6 |
| natronatus | — | 12 |
| stibiatus | 1 Dr. | 6 |
| | 2—20 Gr. | 2 |
| Terebinthina cocta | 1 Un. | 6 |
| communis | — | 3 |
| laricina seu Veneta | — | 4 |
| Tinctura Absynthii | — | 8 |
| Aconiti aether.* | — | 32 |
| simplex* | — | 8 |
| Aloës R. | — | 8 |
| Amara | — | 8 |
| Ambr. cum Moscho Ph. rat. edit. Juch. | 1 Dr. | 52 |
| Angelicae W. | 1 Un. | 8 |
| Arnicae | — | 8 |
| Aromatica | — | 12 |
| acida | — | 14 |
| Asae foetidae | — | 12 |
| Balsami indic. W. | — | 12 |
| Benzoës | — | 12 |
| comp. | — | 12 |
| Calami R. | — | 8 |
| comp. | — | 8 |
| Cantharidum | — | 12 |
| Capsici annui | — | 8 |
| Carminativa Wed. W. | — | 16 |
| Cascarillae | — | 8 |
| Castorei canad.* | 1 Dr. | 12 |
| aether. | — | 16 |
| Sibir. (seu opt.) | — | 64 |
| aether. | — | 68 |
| Catechu | 1 Un. | 8 |
| Chinae comp. | — | 12 |
| simplex | — | 18 |
| Cinnamomi | — | 12 |
| Coccionellae* | — | 40 |
| Colocynthidis | — | 12 |
| Cort. Aurantiorum | — | 10 |
| Croci W. | 1 Dr. | 6 |
| Digitalis aetherea | — | 4 |
| simplex | 1 Un. | 8 |
| Euphorbii | — | 8 |
| Ferri acetici aetherea | — | 48 |
| muriatici | — | 12 |
| pomati | — | 12 |
| Galbani | — | 14 |
| Gentianae | — | 8 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Tinct. Guajaci ammoniata . | 1 Un. | 16 |
| Jodinae . . . . | 1 Dr. | 4 |
| Kalina . . . . . . | 1 Un. | 16 |
| Kino . . . . . . | — | 12 |
| Laccae W. . . . . | — | 8 |
| Ligni guajaci . . . | — | 8 |
| Quassiae * . . . | — | 8 |
| Lignorum W. . . | — | 10 |
| Macidis * . . . . . | — | 16 |
| Martis helleborata W. . | — | 20 |
| Ludovici R. . . | — | 16 |
| Moschi Disp. Edinb. | 1 Dr. | 24 |
| Myrrhae . . . . | 1 Un. | 16 |
| Opii benzoica . . | — | 10 |
| crocata . . . | 1 Dr. | 12 |
| simplex . . . . | — | 8 |
| Pimpinellae . . . | 1 Un. | 8 |
| Pini composita . . | — | 8 |
| Pomorum Aurantior. | — | 8 |
| rad. Colchic. spir. . | — | 12 |
| sen. Colchic. spir. . | — | 12 |
| resinae Jalappae . . | 1 Dr. | 4 |
| Ratanhiae * . . | 1 Un. | 10 |
| aromat. * . | — | 12 |
| Rhei aquosa . . . | — | 10 |
| vinosa . . . . . | — | 20 |
| Rosarum acidula . . | — | 6 |
| Sabinae * . . . . . | — | 8 |
| Succini . . . . . | — | 14 |
| Trifolii aq. W. . . | — | 8 |
| Valerianae aetherea . . | — | 36 |
| ammoniata . . . | — | 12 |
| comp. W. . . . | — | 12 |
| simplex . . . . . | — | 8 |
| Vanillae * . . . . . | — | 64 |
| Turiones pini incisi . . . | — | 3 |
| Tutia praeparata * . . . | — | 16 |
| **V.** | | |
| Vanilla . . . . . . . . . | 1 Dr. | 48 |
| Vinum colchici . . . . . | — | 2 |
| Gallicum . . . . | 1 Un. | 5 |
| Malacense . . . . . | — | 8 |
| martiatum . . . . . | — | 6 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Vinum Rhenanum . . . . | — | 3 |
| stibiatum . . . . . | — | 10 |
| Viscum album inc. . . . | — | 4 |
| pulv. . . . . | — | 6 |
| **U.** | | |
| Unguentum Althaeae W. . | — | 6 |
| de Arthanita W. . | — | 12 |
| basilicum . . . . . | — | 6 |
| Cantharidum . . . | — | 18 |
| cereum . . . . . . | — | 10 |
| Cerussae . . . . . | — | 6 |
| camphorat. . . | — | 8 |
| Digitalis purp. W. . | — | 8 |
| Elemi . . . . . . | — | 10 |
| flavum . . . . . . | — | 6 |
| Hydrargyri albi . . | — | 12 |
| cinereum . . | — | 12 |
| citrinum . . | — | 12 |
| rubri . . . | — | 10 |
| labiale W. . . . . | — | 10 |
| Linariae . . . . . | — | 6 |
| Majoranae . . . . . | — | 6 |
| Mezerei . . . . . | — | 16 |
| oxygenatum . . . . | — | 8 |
| populeum R. . . . . | — | 8 |
| Rorismarini comp. . | — | 12 |
| rosatum . . . . . | — | 8 |
| saturninum . . . . | — | 8 |
| e Styrace W. . . . | — | 12 |
| sulphuratum comp. . | — | 5 |
| simplex . . | — | 5 |
| Tartari stibiati . . | — | 24 |
| Terebinthinae . . . . | — | 8 |
| Zinci . . . . . . . | — | 14 |
| Kali hydrojodinic. sec. Ph. B. ed. V. . . . | — | 30 |
| **Z.** | | |
| Zincum . . . . . . . . | — | 4 |
| oxydatum album . | 1 Dr. | 8 |
| purum . . . . . | 1 Un. | 8 |
| sulphuricum crud. * . | — | 2 |
| cryst. . . . . | — | 6 |

## Taxe der Arbeiten und Gefäße.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für Bereitung eines heißen Aufgusses und Digestion bis zu 8 Unzen | — | 4 |
| von 9 bis 12 Unzen . . . . . . | — | 5 |
| Für jede weitere 4 Unzen wird 1 kr. hierzu berechnet. | | |
| Geistige Infusionen und Digestionen werden bei eintägiger Dauer | | |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| um die Hälfte höher gerechnet, und für jeden weiteren Tag wird diese Hälfte nochmals dazu gezählt. | | |
| Kalte Aufgüsse werden halb so hoch als die heißen berechnet. | | |
| Für Bereitung eines Decocts, wo die doppelte Menge der vorgeschriebenen Colatur an Flüssigkeit genommen werden muß, bis zu 8 Unzen . . . . . . . . . . | — | 5 |
| von 9 bis 12 Unzen . . . . . . . | — | 6 |
| Für jede weitere 3 Unzen wird 1 kr. hierzu berechnet. | | |
| Wenn mit einem Decoct noch eine Infusion vorgenommen wird | — | 1 |
| Wo mehr als das Doppelte der Colatur an Flüssigkeit anzuwenden ist, wie bei Decoctum Quassiae, Ratanhiae oder wo dieses ausdrücklich vorgeschrieben ist, wird die Hälfte des Preises so oft mehr gerechnet, als die Menge der Colatur mehrmal in der aufzugießenden Flüssigkeit enthalten ist. | | |
| Für warme Solutionen von Manna, Salzen u. dgl. bis zu 8 Unz. | | 2 |
| Für jede weitere 8 Unzen wird 1 kr. mehr berechnet. | | |
| Wird eine solche Solution mittelst eines Decocts oder einer Infusion bereitet, so wird sie nicht besonders berechnet. | | |
| Für das Filtriren einer Flüssigkeit bis zu 8 Unzen . . . | — | 2 |
| für jedes Pfund . . . | — | 3 |
| Für eine Saturation . . . . . . . . . . | — | 3 |
| Für Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummiharz-, Wachs- und Balsamemulsion bis 8 Unzen . . . . . . . | — | 4 |
| Für jede weitere 4 Unzen wird 1 kr. hierzu berechnet. | | |
| Für die Bereitung der Trochisken, kleineren Kügelchen u. dergl. für jede Unze . . . . . . . . . . | — | 6 |
| Für Formation der Pillen mit gewöhnlicher Bestreuung, worunter Sem. Lycopod. Rad. Calami oder andere Pulver von fast gleichem Werthe verstanden werden, bis zu 60 Stück . . . | — | 4 |
| Für jede weitere 60 Stück werden 3 kr. berechnet. | | |
| Für Formation und Bestreuung der Pillen mit Pulv. aromat. flor. cassiae *pulv.*, oder einem andern Pulver von fast gleichem *Werthe*, wird für jede 30 Stück 1 kr. mehr berechnet. | | |
| Für Formation und Versilbern der Pillen, für jede Drachme . | — | 4 |
| Für Formation und Vergolden derselben, für jede Drachme . | — | 8 |
| Für jedes einzelne dispensirte oder durch Division größerer Mengen dargestellte Pulver mit gewöhnlicher Kapsel, wird bis zu 6 Stück berechnet . . . . . . . . . . . | — | 1 |
| Für jede weitere 2 Stück . . . . . . . . | — | 1 |
| Sind Kapseln von Wachspapier vorgeschrieben oder erforderlich, so wird die Hälfte mehr berechnet. | | |
| Für jedes einzelne oder durch Division größerer Mengen dargestellte Paquet Species werden, wenn die darin enthaltene Menge bis zu 6 Unzen beträgt, berechnet . . . . . . | — | 1 |
| Beträgt die darin enthaltene Menge mehr als 6 Unzen . . | — | 2 |
| Für die Mischung einer Lattwerge bis zu 4 Unzen . . . | — | 2 |
| Für jede weitere 4 Unzen wird 1 kr. hierzu berechnet. | | |
| Für Bereitung eines Breiumschlags bis zu 8 Unzen . . . | — | 4 |
| von 9 bis 16 Unzen . . | — | 6 |
| Für Bereitung einer Salbe, die nicht officinell ist, durch Kochen bis zu 4 Unzen . . . . . . . . . . . | — | 6 |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für jede weitere 4 Unzen werden 2 kr. hierzu angerechnet. | | |
| Für die Mischung einer Salbe bis zu 4 Unzen . . . . | — | 2 |
| über 4 bis 11 Unzen . . . . . . . . . | — | 4 |
| von 1 Pfund und mehr, à Pfund . . . . . . | — | 6 |
| Für Schmelzen und Malaxiren verschiedener Pflaster bis zu 3 Unz. | — | 3 |
| über 3 bis 8 „ | — | 6 |
| über 8 bis 12 „ | — | 8 |
| Für Kochen eines nicht officinellen Pflasters bis zu 4 Unzen . | — | 6 |
| über 4 bis 8 Unzen . | — | 8 |
| Für jede weitere Unze wird 1 kr. angesetzt. | | |
| Für Streichen eines Pflasters, die Unze ohne Leder oder Leinwand | — | 4 |
| Grüne Gläser bis zu 4 Loth mit Kork und Signatur . . | — | 3 |
| von 5 bis 16 Loth . . . . . . . | — | 4 |
| von 17 bis 24 Loth . . . . . . . | — | 6 |
| von 25 bis 32 Loth . . . . . . . | — | 8 |
| Weiße Gläser, wenn solche verlangt werden, werden noch einmal so hoch gerechnet, die mit Goldrand sind noch einmal so hoch anzurechnen. | | |
| Für eine Bouteille, welche 2 Pfund enthält, mit Signatur u. Tectur | — | 10 |
| Pillen und Pulverschachteln mit Ueberzug bis zu 2 Loth . . | — | 2 |
| von 3 bis 8 Loth . . | — | 4 |
| von 9 bis 12 Loth . . | — | 6 |
| von 13 bis 20 Loth . . | — | 8 |
| Steinerne Töpfe mit Signatur und Tectur bis zu 4 Loth . . | — | 2 |
| von 5 bis 8 Loth . | — | 3 |
| von 9 bis 12 Loth . | — | 4 |
| von 13 bis 18 Loth . | — | 6 |
| von 19 bis 32 Loth . | — | 8 |
| Steinerne Krüge von 3 bis 4 Pfund per Stück . . . . | — | 6 |
| Töpfe von Fayençe werden noch einmal so hoch wie die steinernen gerechnet. | | |
| Für das Einpacken und Versiegeln einer Arznei . . . . . | — | 2 |
| Für das Dispensiren der Pflaster mit Wachspapier bis zu 4 Unz. | — | 1 |
| Für jede weitere 4 Unzen 1 kr. mehr. | | |
| Für Convolutkästchen zu Pulvern, wenn dieselben verlangt werden, | | |
| bis zu 6 Stück Pulver . . . . . . . . | — | 2 |
| bis zu 12 Stück Pulver . . . . . . . . | — | 3 |

Nach vorstehender Arzneitaxe soll in allen Apotheken dispensirt und der Betrag eines einzeln abzugebenden Artikels, oder mehrerer in einer Arzneivorschrift enthaltenen, weder höher noch niedriger, als diese Taxe bestimmt, angerechnet werden. Ergibt sich bei Bemerkung eines einzelnen Artikels ein Kreuzerbruch, so darf der Kreuzer jedesmal für voll aufgerechnet werden. Der Betrag einer jeden ärztlichen Vorschrift soll von dem Apotheker deutlich und mit gewöhnlichen Zahlen auf das Recept geschrieben werden. Ist die Quantität einer Arzneisubstanz in dem Recept nicht ausdrücklich angegeben, sondern nur durch quantum satis, Quantitas sufficiens u. dergl. angedeutet, so hat der Apotheker die verbrauchte Quantität zwischen Einschlußzeichen ( ) auf das Recept zu bemerken. Ebenso sind weiße Gläser oder Fayençe-Töpfe auf dem Recept zu bemerken. Dieser Arzneitaxe ist die dritte Ausgabe der Preußischen Pharmocopoe vom

Jahr 1813 zu Grunde, es muß sonach in allen Laboratorien nach dieser dritten Ausgabe, und nach keiner andern, gearbeitet werden. Da man nöthig gefunden hat, in diese Taxe mehrere einfache und zusammengesetzte Arzneimittel aufzunehmen, welche in der Preußischen Pharmacopoe nicht enthalten sind, so ist auf die Bearbeitung dieser Artikel mit weniger Ausnahme durch Beisetzung der Buchstaben W. und R. hingewiesen. W. bezeichnet: Pharmacopoea Würtemberg. Stuttg. 1798. R. bezeichnet: Reuss C. F. Dispens. univ. ad nostra tempora accommodat. Edit. 2te Augent 1791. Die übrigen in der Preuß. Pharmacopoe nicht enthaltenen mit einem * bezeichneten Artikel wird jeder Apotheker ohne besondere Hinweisung auf eine angegebene Vorschrift zu bereiten oder zu beziehen im Stande seyn. Da, wo in der Preuß. Pharmacopoe unter dem Namen eines Arzneimittels, der eines anderen, mit vorgesetztem: loco steht, darf, wenn das letztere Mittel von dem Arzte verschrieben worden ist, nicht das erstere an dessen Stelle gegeben werden. So steht z. B. in der Preuß. Pharmacopoe Liquor Hydrargyri muriatici corrosivi loco Aquae phagedaenicae; Tinctura Pini composita loco Tinctura Lignorum. Wird nun Aqua phagedaenica oder Tinctura Lignorum verordnet, so darf nicht Liquor Hydrargyri muriatici corrosivi oder Tinctura Pini composita der Preußischen Pharmacopoe, sondern es muß Aqua phagedaenica und Tinctura Lignorum der Würtemberger Pharmacopoe verabfolgt werden. Bei allen Arzneilieferungen für Hospitäler, Besserungs- und Arbeitshäuser auch Verwahrungsorte, so wie für Waisenhäuser und Armenanstalten jeder Art, werden, wenn die Rechnung 10 fl. und mehr beträgt, 10 Procent in Abzug gebracht. — Bei Arzneirechnungen in herrschenden Menschenkrankheiten findet, wenn die Zahlung nicht von Einzelnen, sondern von Distrikten oder Communen zu leisten ist, ein Abzug von 5 Procent; und bei Thierkrankheiten ohne Rücksicht auf den Betrag der Summe, oder ob die Zahlung von Einzelnen oder durch Beiträge im Ganzen geschieht, ein Abzug von 20 Procent statt. du Thil.

3. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J. die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum betr. v. 28. Nov. 1834 (Reg. Bl. 87. v. 13. Dec. 1834. S. 537. 538.)

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe sind von uns genehmigt und werden hierdurch mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sie vom 1. Januar 1835 an in Wirksamkeit treten.

du Thil.

Abänderungen und Zusätze der Arzneimitteltaxe für 1835.

1) Preißverminderungen:

| | | kr. |
|---|---|---|
| Extractum Filicis aetherum | 1 Dr. | 40 |
| Ratanhiae | — | 10 |
| Flores Chamomillae Rom. | 1 Un. | 4 |
| incis. | — | 5 |
| Natrum carbonicum acidul. | 1 Dr. | 3 |
| Radix Galangae incis. | 1 Un. | 6 |
| Caïncae contus. | — | 16 |
| pulv. | — | 32 |
| Ratanhiae incis. | — | 12 |
| pulv. | — | 18 |
| Semen Cinae | — | 10 |
| Semen Cinae pulv. | 1 Un. | 14 |
| Spiritus Mindereri. | — | 6 |

2) Preißerhöhungen:

| | | kr. |
|---|---|---|
| Amygdalae dulces | — | 6 |
| excortic. | — | 7 |
| Balsamum Copaivae | — | 10 |
| Cera alba | — | 7 |
| Jodium | 1 Dr. | 20 |
| Kali hydrojodinicum | — | 20 |
| Liquor Amonii acetici | 1 Un. | 10 |
| Manna calabrina | — | 10 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Manna canellata et elect. . | 1 Un. | 16 |
| Oleum amygdalarum dulc. | — | 16 |
| Sulphur praecipitatum . | — | 24 |
| 3) Zusätze: | | |
| Aqua opiata . . . . . . | — | 16 |
| Ferrum carbonicum . . | 1 Dr. | 6 |
| Kreosot . . . . . . . | — | 48 |
| Oleum Amygdal. amar. aeth. | — | 60 |
| empyreumat. lign. foss. | — | 4 |
| Pix burgundica . . . . | 1 Un. | 2 |
| Pulvis Cosmi . . . . | 1 Dr. | 4 |
| Sapo ex Oleo Coccos . . | 1 Un. | 12 |
| Sinapismus . . . . . . | — | 2 |
| Solutio arsenicalis Fowl. . | — | 8 |

Ferner: für die nach der 4. Auflage der preuß. Pharmacopoe, mittelst Weingeist bereiteten Extracte, als:

Extractum Aconiti herb. recent.
Belladonnae herb. recent.
Chelidonii " "
Conii macul. " "
Digitalis purp. " "
Gratiolae " "
Hyoscyami nig. " "
Lactucae viros. " "
Pulsatillae " "

ist der bisherige Preiß von 1834 um die Hälfte höher zu berechnen.

(Berichtigungen. Reg. Bl. v. J. 1835. S. 554. 1) Der in Nr. 53. dieses Blattes in der Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe betr., auf S. 530. Z. 9. von unten bei dem Ansatze: Herbae Belladonnae enthaltene Beisatz: „nova subt. pulv." ist auch den drei zunächst folgenden Artikeln: Herba conii macul. H. Digitalis purp. H. Hyoscyami beizusetzen.)

4. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J. die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum betr. v. 8. Dec. 1835. (Reg. Bl. 53. v. 23. Dec. 1835. S. 529—531.)

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe des Großherzogthums sind von uns genehmigt worden und werden hierdurch mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß solche vom 1. Januar 1836 an in Wirksamkeit treten.

du Thil.

| | | kr. |
|---|---|---|
| Acidum hydrocyanicum . | 1 Dr. | 30 |
| phosphoricum siccum | — | 16 |
| Acetum Digitalis purp. . | 1 Un. | 6 |
| Amylum Marantae genuin. | — | 8 |
| Aqua Amygdal. amar. conc. | — | 8 |
| Balsamum indic. nigr. . . | 1 Dr. | 5 |
| Cantharides . . . . . . | 1 Un. | 24 |
| pulverat. . . . | — | 36 |
| Cassia cinnamomea contus. | — | 8 |
| Catechu . . . . . . . | — | 8 |
| pulverat. . . . . | — | 10 |
| Cera alba . . . . . . | — | 10 |
| arborea . . . . . . | — | 5 |
| flava . . . . . . . | — | 7 |
| Chininum phosphoricum . | 1 Gr. | 3 |
| Cortex Radic. Granat. inc. . | 1 Un. | 12 |
| Ratanhiae inc. . | — | 30 |
| pulv. . . | — | 36 |
| Emplastrum Cantharid. mixt. (ex part. aequal. Empl. canth. ord. et perp.) . | — | 22 |
| ordinarium . . | — | 20 |
| Empl. Cantharid. perpet. | 1 Un. | 24 |
| Hydrargyri ciner. . | — | 14 |
| Elixir pectoral. R. Daniae | — | 12 |
| Flores Persicorum . . . | — | 16 |
| Tiliae . . . . . . | — | 3 |
| Herba Aconiti nova subt. pulv. . | — | 16 |
| Ballotae lanatae inc. . | — | 16 |
| Belladonnae nova subt. pulv. . . | — | 16 |
| Conii macul. . . . | — | 16 |
| Digitalis purp. . . | — | 16 |
| Hyoscyami . . . | — | 16 |
| Melissae inc. . . . | — | 4 |
| Menthae crispae inc. . | — | 4 |
| Pulsatillae nova subt. pulv. . | — | 16 |
| Sabinae . . . . . | — | 16 |
| Stramonii . . . . | — | 16 |
| Hydrargyrum ammoniato — muriat. . | 1 Dr. | 5 |
| muriatic. corrosiv . | — | 4 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Hydrargyrum phosphoric. | 1 Dr. | 20 |
| purum | 1 Un. | 18 |
| rectificatum | — | 30 |
| sulphuratum nigrum | 1 Dr. | 4 |
| stibiato — sulphur. | — | 4 |
| Jodum | 1 Gr. | 1 |
| Kreosot | 1 Dr. | 32 |
| Mucilago Gum. Tragac. | 1 Un. | 3 |
| Natrum nitricum | — | 10 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Oleum Crotonis | 1 Scr. | 30 |
| Radix Sarsaparillae pulv. | 1 Un. | 20 |
| Semen Sabadilli | — | 12 |
| pulv. | — | 16 |
| Tinctura Colchici Rad. spir. | — | 12 |
| Sem. spir. | — | 12 |
| Jalappae resin. | 1 Dr. | 4 |
| Unguentum Hygrarg. cin. | 1 Un. | 16 |

Für Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummiharz-, Wachs- und Balsamemulsion 4 kr.; für jede weitere 4 Unzen ist 1 kr. mehr anzusetzen. Für das Dispensiren der Pflaster mit Wachspapier, bis zu 4 Unzen 1 kr.; für jede weitere 4 Unzen ist 1 kr. mehr anzusetzen. Für Convolutkästchen zu Pulvern, wenn dieselben verlangt werden: bis zu 6 Stück Pulver 2 kr., bis zu 12 Stück Pulver 3 kr. — Weiße Gläser, sowie Schachteln mit Goldrand, wenn solche verlangt werden, sind noch einmal so hoch anzurechnen, als grüne Gläser und gewöhnliche Schachteln.

(Siehe die Berichtigungen auf der vorhergehenden Seite.)

### 5. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J. die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum betr. v. 17. Dec. 1836. (Reg. Bl. 56. v. 31. Dec. 1836. S. 598. 599.)

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe des Großherzogthums sind von uns genehmigt worden und werden hierdurch, mit dem Anfügen, öffentlich bekannt gemacht, daß solche vom 1. Januar 1837 an in Wirksamkeit treten. du Thil.

| 1) Abänderungen: | | kr. |
|---|---|---|
| Acidum sulphuricum. dilut. purum | 1 Un. | 4 |
| Cantharides | — | 20 |
| pulverat. | — | 28 |
| Castoreum anglic. pulv. | 1 Dr. | 60 |
| Emplastrum Canthar. mixt. | 1 Un. | 20 |
| ordinar. | — | 16 |
| perpet. | — | 20 |
| Flores Tiliae | — | 4 |
| Manna calabrin. | — | 12 |
| Oleum Ricini | — | 12 |
| **2) Zusätze:** | | |
| Alcohol sulphuris | 1 Dr. | 10 |
| Alumen romanum | 1 Un. | 2 |
| pulv. | — | 4 |
| Aqua Valerianae | — | 1 |
| Cadmium sulphuricum | 1 Gr. | 2 |
| | 1 Dr. | 48 |
| Elaterium album anglic. | 1 Gr. | 4 |
| | 1 Scr. | 60 |

| | | kr. |
|---|---|---|
| Extractum capit. pap. spir. | 1 Dr. | 8 |
| nucum Vomicar. spir. | — | 26 |
| Saponariae | — | 3 |
| Sem. cynae spir. | — | 30 |
| Ferrum muriat. oxydat. rubr. cryst. | — | 6 |
| oxydulat. virid. | — | 6 |
| Folia Sennae Ostindic. | 1 Un. | 4 |
| Hydrargyrum bijodatum | 1 Dr. | 16 |
| subsulphuric. seu Turpethum min. | — | 12 |
| Kali borussicum | 1 Un. | 12 |
| Lactucarium german. ver. | 1 Gr. | 2 |
| | 1 Dr. | 48 |
| Lichen carragheen elect. | 1 Un. | 6 |
| Oleum Sinapis aether. | 1 Gtt. | 2 |
| | 1 Scr. | 30 |
| Picrotoxin | 1 Gr. | 10 |
| Unguentum Kali hydrojod. secund. Ph. b. Edit. v. | 1 Un. | 30 |

6. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J. die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum betr. v. 14. Dec. 1837. (Reg. Bl. 48. v. 23. Dec. 1837. S. 504. 505.)

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe des Großherzogthums sind von uns genehmigt worden und werden hierdurch, mit dem Anfügen, öffentlich bekannt gemacht, daß solche vom 1. Januar 1838 an in Wirksamkeit treten.

du Thil.

| | | kr. |
|---|---|---|
| Adeps. suill. depur. | 1 Un. | 4 |
| Alcohol sulphuris. | 1 Dr. | 8 |
| Aqua menthae pip. | 1 Un. | 2 |
| Bals. Copaivae | — | 12 |
| Cantharides | — | 16 |
| pulv. | — | 24 |
| Chininum sulphuricum bei Quant. über 19 Gr. | 1 Scr. | 30 |
| Extractum Filic. mar. aeth. | 1 Dr. | 32 |
| Emplastrum canthar. mixt. | 1 Un. | 18 |
| ordinarium | — | 14 |
| perpetuum | — | 18 |
| Herba menthae pip. incis. | — | 6 |
| Kreosot | 1 Dr. | 24 |
| Lichen Carragheen elect. | 1 Un. | 5 |
| Manna canellata et elect. | — | 20 |
| Oleum cajeput. | 1 Dr. | 16 |
| Ricini | 1 Un. | 9 |
| Radix Artemisiae nova inc. | — | 8 |
| pulv. | — | 16 |
| Ipecacoanhae contus. | 1 Dr. | 8 |
| pulv. | — | 9 |
| Semen cinae | 1 Un. | 8 |
| pulv. | — | 12 |
| Sabadillae | — | 15 |
| pulv. | — | 20 |
| Vanilla | 1 Dr. | 30 |
| Zusätze: | | |
| Extractum Tanaceti | — | 4 |
| Indigo pur. pulv. | — | 8 |
| Syrupus hollandicus | 1 Un. | 2 |
| Veratrin | 1 Gr. | 8 |

Berichtigung. Der bisherige Preisansatz bei Tartarus stibiatus: „2—20 Gr. 2 kr." fällt aus. Dafür: Tart. stib. bis zu 20 Gr. 1 Gr. 2 kr.

7. Aehnliche Bekanntmachung v. 28. Dec. 1838. (Reg. Bl. 41. v. 31. Dec. 1838. S. 450.)

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe des Großherzogthums sind genehmigt worden und werden hierdurch mit dem Anfügen öffenlich bekannt gemacht, daß solche vom 1. Januar 1839 an in Wirksamkeit treten.

In Verhinder. d. Staatsm. v. Lehmann.

| | | kr. |
|---|---|---|
| Aqua Menthae piperitae | 1 Un. | 1 |
| Balsamum Copaivae | — | 20 |
| Chininum sulphuricum, bei Quantit. unter 20 Gr. | 1 Gr. | 3 |
| bei größeren Quantit. | — | 2 |
| Chininum phosphoricum | — | 4 |
| Cortex Chinae reg. consus. | 1 Un. | 24 |
| alcohol. | — | 32 |
| Extractum Chinae reg. aq. | 1 Dr. | 24 |
| Filicis maris aeth. | — | 20 |
| Flores Cammomillae rom. | 1 Un. | 5 |
| vulg. | — | 3 |
| gr. modo pulv. | — | 4 |
| subtil. pulv. | — | 5 |
| Herba Menth. pip. concis. | — | 5 |
| Infusum Sennae comp. | — | 8 |
| bei Quant. über 2 Unz. | — | 6 |
| Manna calabrina | — | 16 |
| canellata | — | 24 |
| Morphium aceticum | 1 Gr. | 6 |
| purum | — | 6 |
| Natrum nitricum | 1 Un. | 8 |
| Oleum Crotonis | 1 Scr. | 16 |
| Jecoris Aselli | 1 Un. | 3 |
| Pulpa tamarindorum | — | 5 |
| Radix Ipecacoanhae cont. | 1 Dr. | 6 |
| alcohol. | — | 8 |
| Santonin | 1 Gr. | 5 |
| Tamarindi | 1 Un. | 5 |
| 2) Zusätze: | | |
| Brucin | 1 Gr. | 4 |
| Dodein | — | 18 |
| Decoctum Zittmanni mitius | | |

| | kr. | | kr |
|---|---|---|---|
| (Phar. bor. ed. 4t.) Mens | 8 | Hydrargyrum bromatum, | |
| (=Pf. 24) | 156 | bis 10 Gran 1 Gr. | 3 |
| fortius (ejusd. Ph.) — | 300 | bei größeren Quan. 1 Dr. | 48 |
| Elixir ad longam vitam | | bibromatum, bis 10 Gr. 1 Gr. | 3 |
| (ejusd. Ph.) . 1 Un. | 8 | bei größeren Quan. 1 Dr. | 60 |
| Extractum radicis Liquiritiae sicc. pulv. 1 Dr. | 3 | Mucilago rad. Althaeae frigide paratum . 1 Un. | 1 |

7. Ausschreiben der Gr. Regierung zu Gießen vom 1. März 1823 z. N. R. G. 19321., des Jahrs 1822. betr. die Taxation der Arzneirechnungen.

1) Da es für die Prüfung der Taxmäßigkeit der Arzneirechnungen sehr erleichternd ist, wenn auf den Recepten neben jedem einzelnen Arzneimittel und neben jeder vorgeschriebenen Arbeit der taxmäßige Ansatz in Zahlen, mit rother Tinte geschrieben, bemerkt und sodann die Summe für jede besondere Arzneivorschrift gezogen wird, und da diese von den meisten Pharmaceuten befolgte Einrichtung dem taxirenden Apothekenverwalter selbst das sicherste Mittel gewährt, sich nicht zu irren; so wird dieselbe hierdurch, bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. für einen jeden einzelnen Unterlassungsfall, anbefohlen. 2) Da sich mehrmalen der Fall ereignet hat, daß die Ansätze in den Rechnungen mit den auf den Recepten bemerkten Preisauswürfen nicht übereinstimmten; so wird hierdurch festgesetzt, daß künftighin ein taxwidriger Ansatz, er befinde sich nun auf den Recepten oder in der Rechnung, mit gleicher Strafe werde geahndet werden. Die gesetzliche Strafe für jede Preisübersetzung bleibt wie bisher 75 fl.; Preisuntersetzung wird mit 1 fl. 30 kr. für jeden Fall bestraft werden. Die letztere Anordnung bezweckt Gleichförmigkeit der Rechnungen über dieselben Arzneien in verschiedenen Apotheken, und hindert den Apotheker nicht, so viel er will, an der taxmäßig angesetzten Rechnung nachzulassen. Die Herrn Bezirksphysici erster Klasse werden den Apothekenverwaltern ihres Bezirks ein Exemplar dieser Verfügung zustellen, sich dessen Empfang bescheinigen lassen und die Bescheinigung anher einsenden. Dieselben werden es wohl beachten, daß Sie jede Arzneirechnung, welche Sie einzusenden haben, zuvor in Bezug auf deren Taxmäßigkeit prüfen müssen. Sie werden die etwa unrichtig befundenen Ansätze auf den Recepten und in den Rechnungen einfach durchstreichen und den richtigen Preis daneben bemerken. Hierzu werden Sie Sich auf den Recepten der schwarzen und in den Rechnungen der rothen Tinte bedienen. Für die Ausfertigung Muth.

2. Rabatt an den Arzneirechnungen.

1. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz- und Polizeibeamten und Amtsärzte z. N. 8716., provisorische Bestimmung hinsichtlich der Arzneitaxe betr. v. 30. Mai 1820.

Nachfolgende, provisorisch bis zur Erfolgung einer allerhöchsten Verordnung festgesetzte Bestimmungen hinsichtlich der Arzneitaxe werden hiermit in höchstem Auftrage zu Ihrer Kenntniß gebracht und haben die Herrn Justiz- und Polizeibeamten solche den Apothekern und Ortsvorständen ihrer einschlagenden Amtsbezirke, unter Mittheilung eines Exemplars gegenwärtiger Verfügung, an erstere bekannt zu machen, die Herrn Amtsärzte

aber dahin zu sehen, daß die Ansätze der Apotheker denselben gemäß statt haben. 1) Nur bei Arzneirechnungen für active Militärpersonen findet die Militärarzneitaxe Anwendung, in allen übrigen Fällen aber die Civilarzneitaxe. 2) Für alle Abgaben von Arzneien an Hospitäler, Gebär-, Besserungs- und Arbeitshäuser und Verwahrungsorte, eben so wie bei Armenanstalten jeder Art sollen jedoch 7½, bei herrschenden Menschenkrankheiten 5 und bei Thierkrankheiten 10 vom Hundert in Abzug gebracht werden. 3) Bei an arme oder wenig Bemittelte verabreichten Arzneien kann der Apotheker nur alsdann von der Staatsbehörde verlangen, daß diese für seine Bezahlung Sorge trage, wenn die Unvermögenheit des betreffenden Kranken vom Ortsvorstande bescheinigt und die Arzneiabgabe auf Kosten der betreffenden Communalkasse vom Beamten verlangt worden ist. 4) Die vom Beamten in Bezug auf die geschehene Requisition und vom Amtsarzt in Bezug auf Taxmäßigkeit beglaubigten Rechnungen über an Arme oder Wenigbemittelte verabreichte Arzneien haben die Apotheker halbjährig zur Dekretur anher einzusenden. 5) In dem Falle, daß die Zahlung einer dekretirten Rechnung 2 Monate nach dem Tage der Anweisung verzögert werden sollte, kann der Apotheker von diesem Termin an Verzugszinsen zu 5 vom Hundert, vor Ablauf jener Zeitfrist aber keine weitere Vergütung in Anspruch nehmen.

2. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe, Landrichter, Justiz- und Polizeibeamten, Amtsärzte und Thierärzte z. N. 2289., die Arzneimitteltaxe betr. v. 12. Febr. 1822.

Wir theilen Ihnen ein Exemplar der für das gesammte Großherzogthum bestimmten Arzneimitteltaxe für ihre Registratur mit. Den Herrn Amtsärzten erster Klasse sind außerdem noch die erforderlichen Exemplare beigeschlossen, um sie den Herrn Apothekervorständen zu übergeben. Wir machen Sie noch besonders darauf aufmerksam, daß der Abzug, den die taxmäßig angesetzten Rechnungen für den Arzneibedarf von armen Kranken, von Armenhäusern, Hospitälern, Gebärhäusern, Stock- und Zuchthäusern, Waisen- und andern öffentlichen Anstalten, erleiden, auf zehn vom Hundert, von Arzneien, welche bei Epidemieen von dem officiell behandelnden Arzte verschrieben werden, auf fünf vom Hundert festgesetzt sind. Alle für Thiere verordneten Arzneien erleiden ohne Ausnahme einen Abzug von zwanzig vom Hundert. Es gehört zum Geschäftskreise der Amtsärzte erster Klasse, die Arzneirechnungen, die innerhalb ihres Amtsbezirks außer Privatbeziehung ausgestellt werden, unentgeltlich zu prüfen und zu ermäßigen, inwiefern diese Verbindlichkeit nicht etwa den ärztlichen Vorstehern öffentlicher Anstalten obliegt. Zahlungen von Arzneirechnungen aus öffentlichen Kassen sollen ohne vorherige Prüfung derselben durch den einschlagenden Arzt nicht verfügt werden. Die demnächstigen Abänderungen der Arzneimitteltaxe werden wir Ihnen zur Zeit bekannt machen.

3. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. D. 3197., den in der Arzneimitteltaxe bei Thierkrankheiten verordneten Abzug von 20 pCt. betr. v. 4. März 1835. (M. A. B. 10.)

Es sind schon mehrmals Zweifel darüber erhoben worden, ob die in der Arzneimitteltaxe vom 14. April 1821 enthaltene Bestimmung, nach

welcher bei Thierkrankheiten, ohne Rücksicht auf den Betrag der Summe, oder ob die Zahlung von Einzelnen, oder durch Beiträge im Ganzen, geschehe, ein Abzug pCt. Statt finden solle, blos auf grassirende Epizootieen, oder auch auf jede einzelne vorkommende Thierkrankheit, anwendbar sey. Zur Beseitigung dieser Zweifel, und da der Natur der Sache nach die großen Quantitäten von Arzneikörpern, welche die Verordnungen gegen jede Art von Thierkrankheiten vorschreiben, nicht auf gleich hohe Weise taxirt werden können, als die bei sporadischen Krankheiten der Menschen vorkommenden, verhältnißmäßig viel geringeren, Quantitäten, so erläutern wir die fragliche Bestimmung nunmehr dahin, daß der erwähnte Abzug von 20 pCt. allerdings in jeder einzelnen Thierkrankheit geschehen kann. Sie werden die Großherzogl. Bürgermeister anweisen, den Inhalt dieses Ausschreibens zur Kenntniß der Gemeindsangehörigen zu bringen und den Physikatsärzten Ihres Verwaltungsbezirks Exemplare des Ausschreibens unter dem Auftrage mittheilen, die Apotheker ihres Bezirks darnach zu instruiren. du Thil.

### 3. Bestimmungen über das Borgen der Arzneien.

## 1. Auszug aus der Allerhöchsten Ordnung, wornach die Medici, Apotheker, Wundärzte und Hebammen sich verhalten sollen, v. 6. Aug. 1727.

So soll auch ein jeder Apotheker (welcher von bürgerlichen oneribus personalibus deßwegen befreit seyn soll) es seye zu Tag oder Nacht, und wenn es auch schon gegen oder Mitternacht wäre, in angelegenen Krankheiten und Nothfällen männiglichen Armen und Reichen, wie ingleichen auch zu Handreichung dessen, so begehret wird, ob es auch schon nur etwa von geringen und gemeinen simplicibus wäre, bereit und willig seyn, und zu Präparirung der ihnen zukommenden Recepten, niemanden mit Fertigung einer Medicin aufhalten, vielweniger, wie etwa bei ihrer theils der große Mißbrauch sich befindet, und zwar bei Vermeidung willkührlicher schwerer Straf, gar abweisen und nicht einlassen, noch vernehmen, was eines oder des andern Begehren seyn möge, sintemal die Patienten sonst darüber gar leicht in großes, nicht so bald wieder ersetzliches Nachtheil und Gefahr gerathen können.

## 2. Vergl. die Medicinalordnung §. 62. (S. I. 14.)

## 3. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Physikatsärzte z. N. 25., die Verbindlichkeit der Apotheker zur Abgabe von Arzneien betr. v. 19. Januar 1825.

Da ein Fall zu unserer Kenntniß gelangt ist, in welchem sich ein Apotheker geweigert hat, Arzneien, welche durch einen Sanitätsbeamten verordnet waren, ohne baare Bezahlung zu bereiten und verabfolgen zu lassen, so sehen wir uns genöthigt, mit Bezug auf den §. 62. der Medicinalordnung Ihnen zur Bedeutung der Apotheker Ihrer resp. Bezirke hierdurch bekannt zu machen, daß, wenn ihnen der erwähnte §. bestimmt, daß Arzneien mit Bereitwilligkeit und ohne unnöthigen Verzug verabreicht werden müssen, hierdurch auch die Verbindlichkeit der Apotheker ausgesprochen ist, Arzneien, welche von Sanitätsbeamten, praktischen Aerzten und Wundärzten angeordnet worden sind, nach Maaßgabe der vorliegen-

den gesetzlichen Bestimmungen, selbst dann unverweigerlich und ohne Verzug verabfolgen zu lassen, wenn solche nicht baar bezahlt werden.

### 4. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Bezirksärzte z. N. 17828., die Preise der Arzneien und das Borgen derselben v. 31. Dec. 1825.

Da durch höchste Entschließung vom 15. d. M. der §. 62. der Medicinalordnung vom 14. August 1822 dahin ausgelegt worden ist, daß nicht erfolgende Baarzahlung oder nichtgegebene Zahlungsvergewisserung nie Grund einer verweigerten oder verzögerten Bereitung und Verabreichung einer von einem legalisirten Arzt, Wundarzt oder Thierarzt verschriebenen Arznei werden dürfe; so haben die Großherzogl. Bezirksärzte hiervon die Apothekervorstände innerhalb Ihrer Physikatsbezirke, durch Mittheilung eines Exemplars der gegenwärtigen Verfügung, welche Sie sich bescheinigen lassen werden, in Kenntniß zu setzen. Wir haben hierbei zu bemerken, daß bei Arzneien, welche für arme Kranke auf Kosten der Gemeindskasse oder einer sonstigen öffentlichen Kasse verordnet werden, die augenblicklich fehlende, durch Unterschrift des Recepts oder auf sonstige Weise ausgedrückte Bescheinigung von Seiten des Bürgermeisters oder eines andern einschlagenden Beamten, daß die Arznei aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden werde, kein Grund der verweigerten oder verzögerten Fertigung und Verabreichung dieser Arznei werden dürfe; daß aber der Apothekervorstand sich eine derartige Bescheinigung vor Einreichung seiner Arzneirechnung zur Zahlungsanweisung auf eine öffentliche Kasse zu verschaffen habe, wenn etwa die die Arznei Beziehenden oder deren Angehörigen es unterlassen sollten, diese Bescheinigung beizubringen, wie solches ihnen zunächst obliegt Die Herren Bezirksärzte werden auf die Befolgung dieser Verfügung wachen und Contraventionen ohne Verzug anher anzeigen.

### 5. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. D. 15721., die Verbindlichkeit der Apotheker zur Verabfolgung von Arzneien ohne baare Bezahlung betr. v. 3. Dec. 1833. (M. A. B. 86.)

Nach den bereits bestehenden, auf den §. 62 der Medicinalordnung sich gründenden Vorschriften sind die Apotheker verbunden, die von Sanitätsbeamten, praktischen Aerzten und Wundärzten angeordneten Arzneien selbst dann unweigerlich verabfolgen zu lassen, wenn solche nicht baar bezahlt werden. Um jedoch die Apotheker vor Verlusten zu schützen, welche in einzelnen Fällen aus der strikten Anwendung dieser Vorschrift für sie entstehen können, muß denselben gestattet werden, die ohne baare Zahlung verlangt werdende Abgabe von Arzneien — eilende Fälle ausgenommen — für arme Kranke oder solche, deren Vermögensverhältnisse ihnen unbekannt sind, so lange aufzuschieben, bis ihnen entweder ein Armuthsattestat oder ein Attestat der Zahlungsfähigkeit beigebracht wird. Es haben sich daher 1) zur Erwirkung des Armuthsattestates die armen Kranken oder deren Angehörige an den betreffenden Bürgermeister und resp. Beigeordneten zu wenden, welcher verbunden ist, im Falle er die Armuth glaubt bescheinigen zu können, ohne Verzug das Attestat nach Anleitung des §. 70 der Medicinalordnung dahin auszustellen, daß der

Kranke in die Klasse der Armen gehöre, und die verordnete Arznei auf Rechnung der Gemeinde abgegeben werden könne. Dieses Attestat ist mit dem Recepte dem Apotheker zu übergeben und dient demselben als Beleg zu den nach Maaßgabe der §§. 70 und 72 der Medicinalordnung zum Behufe der Dekretur der Arzneikosten auf die Gemeindekassen einzureichenden Rechnungen. Wenn 2) Kranke oder deren Angehörige, welche die Arzneien, deren sie bedürfen, zu bezahlen im Stande sind, sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, daß ihnen wegen Unbekanntschaft mit ihren Vermögensverhältnissen die alsbaldige Abgabe der Arzneien verweigert werde, so müssen sie letztere entweder gleich baar bezahlen oder sich mit einem Zeugniß ihrer Zahlungsfähigkeit, welches ihnen auf Verlangen der Bürgermeister oder resp. Beigeordnete ohne Verzug unentgeltlich auszustellen hat, versehen und solches dem Apotheker mit dem Recepte übergeben. Ein solches Zahlungsfähigkeitsattestat ist auch alsdann, wenn der Bürgermeister mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Interessenten ein von ihm verlangtes Armuthsattestat nicht glaubt ausstellen zu können, statt des letzteren dem Kranken oder dessen Angehörigen zu ertheilen. Auf den Grund eines solchen Attestates der Zahlungsfähigkeit haben die Apotheker die Arzneien alsbald und ohne baare Zahlung zu verabfolgen und sollte sich später, wenn der Apotheker seine Bezahlung verlangt, ergeben, daß der Kranke schon zur Zeit der Abgabe der Arznei zahlungsunfähig war, so kann ihm die Bezahlung seiner Forderung aus der Gemeindekasse nicht verweigert werden. Sowohl die Armuthsatteſtate (1) als auch die Atteſtate der Zahlungsfähigkeit (2) sind in der Regel auf dem Recepte selbst, oder ausnahmsweise auf einem besonderen Schein — in welchem jedoch stets der Zweck desselben ausdrücklich zu erwähnen ist — auszustellen. 3) Zur unverweilten Verabfolgung der Arzneien bleiben übrigens, auch im Falle weder baare Zahlung geleistet, noch eins der bemerkten Atteſtate beigebracht wird, die Apotheker dann verbunden, wenn Eile nöthig ist und die Dringenheit des Falles nicht gestattet, die erwähnten Zeugnisse vor Bereitung der Arzneien zu erwirken. In diesen Fällen werden daher stets die ordinirenden Aerzte die Recepte mit „Eilt" bezeichnen. Den Apothekern bleibt es hierbei überlassen, durch ein von dem Bürgermeister oder resp. Beigeordneten zu erwirkendes Attestat über die Vermögensverhältnisse des Kranken sich zu verlässigen, indem auch in Ansehung dieser Fälle die Vorschriften der §§. 70, 72 u. 73 der Medicinalordnung volle Anwendung finden. Wir beauftragen Sie, hiernach nicht nur die Bürgermeister zur Bekanntmachung dieser Vorschriften in den Gemeinden zu instruiren, sondern auch die Großherzogl. Sanitätsbeamten, praktischen Aerzte, Wundärzte und Apotheker durch Mittheilung eines Exemplars dieses Ausschreibens an Jeden derselben, von den getroffenen Anodnungen in Kenntniß zu setzen. In Verh. d. Staatsm. v. Lehmann.

4. Bestimmungen über die von Apothekern an arme Kranke abzugebenden Arzneien und deren Zahlung.

1. Vergl. §. 70. der Medicinalordnung. (S. I. 15.)

2. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe und Physikatsärzte z. N. 8668., die Armenkrankenpflege betr. v. 2. Aug. 1832. (R. A. B. 37.)

Es ist bisher in Bezug auf die Armenkrankenpflege nicht überall in den drei Provinzen des Großherzogthums gleichartig verfahren und es

sind auch hierbei namentlich von einzelnen Großherzogl. Landräthen nicht immer die gesetzlichen Dispositionen der Medicinalordnung im Auge behalten worden. So sind uns schon öfters Kostenrechnungen aus der Armenkrankenpflege zur Dekretur auf die betreffenden Gemeindekassen vorgelegt worden, denen entweder die gesetzlichen Requisiten mangelten, oder welche, wenn auch mit der dermaligen Armuthsbescheinigung des betreffenden Bürgermeisters versehen, doch aus früheren Jahren originirten, wo der Behandelte noch zahlungsfähig war und die sich daher in keiner Weise zur Dekretur auf die betreffenden Gemeindekassen eigneten. Um nun das Verfahren in dieser Beziehung mit jenem in den beiden andern Provinzen in Uebereinstimmung zu bringen, bestimmen wir auf deßfallsige höchste Weisung: daß keine ärztliche oder wundärztliche Rechnung künftig auf eine Gemeindskasse zur Zahlung angewiesen werden wird, welche sich auf ältere als innerhalb 4 Wochen geleistete Bemühungen bezieht, und welche nicht mit einem, längstens während eines solchen Zeitraums vom Ortsbürgermeister über die Armuth des Behandelten ausgestellten Zeugniß belegt ist; es seye dann, daß der behandelnde Arzt oder Wundarzt, innerhalb jener Frist, anher anzeigt, daß er die Beibringung eines solchen Zeugnisses vom Kranken oder dessen Angehörigen innerhalb der ersten 8 Tage nach Anfang der Behandlung verlangt und bei Säumigkeit des Kranken oder seiner Angehörigen in Beibringung eines solchen Zeugnisses sich an den Ortsbürgermeister innerhalb der darauf folgenden 8 Tage gewendet habe, ohne daß bis zur Einreichung der Rechnung, Antwort des Bürgermeisters erfolgt sey. Bei dieser Bestimmung macht es keinen Unterschied, ob der Behandelte in Gefolge einer in gerichtlicher Untersuchung begriffenen Beschädigung erkrankte oder nicht. Damit der Apotheker wisse, wie die Vermögensumstände des Kranken, an welchen Arzneien verabfolgt werden, sich verhalten, machen wir es den Großherzogl. Bezirksärzten zur Pflicht, auf dem Recept zu bemerken, ob die Armuth des Kranken vom Bürgermeister bescheinigt sey oder nicht. Sie werden durch die Großherzogl. Bürgermeister in den Gemeinden bekannt machen lassen, daß arme Kranke sich wegen des gedachten Zeugnisses an den Ortsbürgermeister zu wenden haben. Sodann werden Sie die Bürgermeister anweisen, Zeugnisse über die Vermögensumstände der, einer ärztlichen oder wundärztlichen Hülfe bedürftigen Ortseinwohner und, ob dieselben auf Kosten der Gemeinde zu behandeln seyen, ohne Verzug auf Verlangen der Kranken oder des Arztes auszustellen, wobei es der Einsicht des Bürgermeisters überlassen bleibt, ob er wohl thue, dieses Zeugniß dem Kranken oder dessen Angehörigen in die Hände zu geben, oder ob er nach Umständen es nicht vorziehen müsse, das Zeugniß dem Arzte oder Wundarzte unmittelbar und etwa verschlossen zukommen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit werden Sie die Bürgermeister an ihre Obliegenheit erinnern, auf das Erkranken armer Ortseinwohner aufmerksam zu seyn und, selbst ohne Veranlassung von Seiten der Kranken oder ihrer Angehörigen, des Arztes oder sonst Jemanden, ohne Verzug, sobald ihnen das Kranksein armer Personen bekannt wird, für die Leistung ärztlicher oder wundärztlicher Hülfe thätig zu seyn, indem Sie den einschlagenden Bezirksarzt, oder Physikatswundarzt hierzu auffordern und sich mit ihm über die am wenigsten kostspielige Behandlung des Kranken benehmen. Von den Großherzogl. Bezirksärzten und Physikatswundärzten setzt man voraus, daß sie die möglichst wenig kostspielige Be-

handlung armer Kranken z. B. durch Uebertragung der Aufwartung, des Verbandes und dergl., an die Angehörigen, oder an die nächsten legalisirten Krankenwärter, insofern diese dazu geeignet sind und durch sonstige Anordnungen unter Benehmung mit den Angehörigen, dem Bürgermeister, dem Ortspfarrer, dem einschlagenden Landrath und den nahe wohnenden prakticirenden Aerzten oder Wundärzten u. s. w., wie es die Umstände angemessen machen, zu Wege zu bringen suchen.

3. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. 434., das Bescheinigen der Armuth auf den ärztlichen Recepten für arme Kranke betr. v. 14. Januar 1839.

Zur Entfernung mancherlei Anstände, welche die durch unser Ausschreiben vom 3. December 1833 (Nr. 86 des Amtsblatts) unter der Rubrik: „die Verbindlichkeit der Apotheker zur Verabfolgung von Arzneien ohne baare Zahlung" vorgeschriebenen Armuthsbescheinigungen hervorgerufen haben, finden wir uns veranlaßt, die Bestimmungen in vorgedachtem unserem Ausschreiben dahin zu modificiren, daß in Zukunft die von den Großherzogl. Bürgermeistern oder Beigeordneten auszustellenden Armuthsbescheinigungen nur auf dem ersten Recepte in einer Krankheit mit den Worten „arm" oder „zahlungsfähig" zur unentgeltlichen Abgabe von Arzneien und resp. zur demnächstigen Dekretur der Arzneikosten auf die betreffenden Gemeindekassen erforderlich sind. Hiernach werden Sie die Bürgermeister zur Bekanntmachung dieser, die bestehenden Vorschriften modificirenden, Verfügung in den Gemeinden instruiren und die Großherzogl. Sanitätsbeamten, praktischen Aerzte, Wundärzte und Apotheker durch Mittheilung eines Exemplars dieses Ausschreibens an Jeden derselben, von der getroffenen abändernden Verfügung in Kenntniß setzen. In Verhinderung des Staatsministers. v. Lehmann.

4. Vergl. die Bestimmungen über die Mittel der Armenkrankenpflege überhaupt im folgenden 12. Abschnitte.

5. Bestimmungen über die von Aerzten an Kranke unentgeltlich abzugebenden Heilmittel.

Den nach der s. g. homöopathischen Heilmethode behandelnden Aerzten ist es erlaubt, homöopathische Arzneien, für welche sie keine Zahlung verlangen, selbst zu dispensiren, wenn sie dieselben unentgeltlich abgeben. Die nach der s. g. specifischen Heilmethode behandelnden Aerzte wenden diese Befugniß, ohne Hinterlegung eines Recepts, auch auf die specifischen Arzneien in jeglicher Dosis an, selbst wenn diese Arzneien in kleinen Gaben höchst intensiv wirken, mithin zu den s. g. Giftmitteln gehören. Ein deßfallsiges Verbot ist bis jetzt noch nicht erschienen. (Vgl. S. II. 206.)

6. Bestimmungen über die Preise chirurgischer und geburtshülflicher Instrumente, Maschinen und Bandagen.

Es fehlt an derartigen Bestimmungen, weil sie unnöthig erscheinen, da die Instrumentenmacher und Bandagisten ihre Preiscourante öffentlich ausgeben und mithin dem Publikum die Wahl unter den Preisen der verschiedenen Arbeiter frei steht.

# Fünfte Unterabtheilung.
## Kosten zu Zwecken der Gesundheitspolizei.

## Erste Uebersicht.
### Kosten der Gesundheitspolizei überhaupt.

### Erster Abschnitt.
#### Allgemeine Bestimmungen über die Kosten der Gesundheitspolizei überhaupt.

Die Besoldungen, Remunerationen, die Repräsentativgehalte, wohin auch die Dienstpferdevergütungen gehören, und endlich die Ruhegehalte der Beamten, welche die Gesundheitspolizei handhaben, fließen aus der Staatskasse und beziehungsweise aus der Universitätskasse und dem Staatspensionsfond, wenn sie Staats- oder Universitätsbeamten; aus den Mitteln der Standes- oder Patrimonialgerichtsherrn, wenn sie Diener dieser Herrschaft; und aus den Gemeindsäraren, wenn sie Diener der Communen sind. Gnadenpensionen können allen diesen Beamten von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge, aus dem Gnadenpensionsfond bewilligt werden, welcher sich auf jährlich 23,000 fl. beläuft. Die Wittwengehalte der Administrativbeamten, welche Staatsdiener, oder Diener der Standes- und Patrimonialgerichtsherrn sind, werden aus der Civildienerwittwen-Versorgungsanstalt geschöpft. Die Administrativbeamten und deren Hülfs- und Nebenpersonal haben bei Verrichtungen zu Gunsten der Gesundheitspflege innerhalb ihres Wohnorts in der Regel gar keine besondere Vergütungen anzusprechen. Ausnahmsweise wird aber eine derartige Vergütung bewilligt, wenn die Bemühungen des verwendeten Personals so bedeutend erscheinen, daß sie demselben mit Rücksicht auf die bezogenen oder fehlenden Besoldungen nicht wohl zugemuthet werden können. Die Vergütungen, welche nach Tagsbemühungen oder im Ganzen berechnet werden, fließen in der Regel aus der allgemeinen Staatskasse, den Provinzialpolizeikassen, den Mitteln der Standes- oder Patrimonialgerichtsherrn, der Communen oder sonstiger Corporationen, je nachdem der ganze Staat, eine Provinz, die Standes- oder Patrimonialgerichtsbezirke, die Communen oder sonstige Corporationen an den betreffenden Polizeimaaßregeln ein besonderes Interesse haben. Indessen wird die Deckung dieser Vergütungen Einzelnen zur Pflicht gemacht, wenn bei einem besondern Vortheile dieser durch die polizeilichen Vorkehrungen, die Kosten derselben zu groß sind, um vom Staate, den Standes- oder Patrimonialgerichtsherrn, Gemeinden oder sonstigen Corporationen getragen werden zu können. Dieß ist z. B. bei den Gesammtvaccinationen der Fall. Die Administrativbeamten und deren Hülfs- oder Nebenpersonal beziehen bei Verrichtungen gesundheitspolizeilicher Art außerhalb ihres Wohnorts Taggelder, und wenn ihnen Transportberechnung zugestanden ist und sie hierfür keine jährliche oder sonstige Vergütung beziehen, auch Ersatz der Transportkosten. Die Deckung der Taggelder und Transportkosten geschieht wiederum aus der Staatskasse, wenn der ganze Staat, aus den Provinzialkassen, wenn die betreffende

Provinz, aus den Gemeindskassen, wenn die betreffenden Gemeinden, aus anderweitigen Corporationsmitteln, wenn die betreffenden Corporationen oder aus den Säcken der Einzelnen, wenn die betreffenden Einzelnen bei den gedachten polizeilichen Maaßregeln vorzugsweise betheiligt sind. Die Kosten, welche medicinalpolizeiliche Anordnungen, abgesehen von den Besoldungen und akzidentiellen Schadloshaltungen des ausführenden Personals, erfordern, werden auf ähnliche Weise, wie die letztern gedeckt. Die Akzidentien des eine medicinalpolizeiliche Anordnung ausführenden Personals und die sonstigen Kosten dieser Anordnung können auch als Strafe von denjenigen ganz oder zum Theile erhoben werden, welche eine bezügliche medicinisch polizeiliche Bestimmung verletzt haben. Auf diese Weise werden die Visitationskosten der Apotheken den Verwaltern dieser Offizinen ganz oder zum Theile zur Last gelegt, wenn dieselben in ihrer Verwaltung sich einer Rüge schuldig gemacht haben. In Fällen dieser Art macht die Hauptstaatskasse, die Provinzialpolizeikasse ꝛc. die Vorlage und wird angewiesen, das, als Strafe festgesetzte Ersatzquantum von den Bestraften einzuziehen.

**Bemerkung.** In der Provinz Rheinhessen besteht keine Provinzialpolizeikasse; Kosten, welche in den anderen Provinzen aus den dortigen Provinzialpolizeikassen gedeckt werden, finden in Rheinhessen ihre Bestreitung aus den Fonds der Criminalkassen. Wenn daher im Allgemeinen von den Zahlungen aus den einschlagenden Oberpolizeikassen die Rede ist; so ist immer dabei gedacht, daß in Rheinhessen der Fonds der Criminalkassen die Stelle jener Kassen in den übrigen Provinzen vertrete.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Besondere Bestimmungen über die Kosten der Gesundheitspolizei in Bezug auf das, bei der Handhabung derselben verwendete, Medicinalpersonal.

---

Bei den ständigen und zufälligen Vergütungen der Bemühungen des Medicinalpersonals zu Zwecken der Gesundheitspolizei wird nach denselben Grundsätzen verfahren, nach welchen das nicht medicinische polizeiliche Personal entschädigt wird, und die im vorhergehenden Abschnitte angedeutet worden sind. Das Nähere über die Besoldungen des Medicinalpersonals ist in der ersten und vierten Unterabtheilung enthalten. Es sind daher hier nur noch die speziellen Bestimmungen über die Akzidentien des Medicinalpersonals, in medicinisch polizeilichen Fällen überhaupt zusammenzustellen.

1. Vergl. die Medicinalordnung §§. 30. 31. 32. 33. IV. V. 34. 38. 39. 13. 40. 44. 45. 46. 48. 54. 60. 62. 70. 71. 72. 73. 79. S. I. 8 flg.

2. Vergl. die Medicinaltaxe B. C. Pos. 12. 9. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 24. 40. 42. 52. 53. 54. 59. S. V. 492—495.

3. Vergl. die Verordnung, mehrere Abänderungen der Medicinaltaxe betr. v. 31. Mai 1839. §. 1. I. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. V. A. §. 2. 3. 4. S. V. 505 flg.

## Zweite Uebersicht.
### Kosten der Gesundheitspolizei beobachtender Art.

## Erster Abschnitt.
### Kosten des jährlichen Bereisens der Physikatsbezirke durch die Physikatsärzte.

Durch die Civil- und Armenpraxis, die Schutzpockenimpfung, die medicinisch polizeilichen Funktionen bei Epidemieen, Epizootien ꝛc., die Behandlung Scheintodter, Verunglückter und in Lebensgefahr Schwebender, die Besichtigung von Kirchhöfen, die Besorgung der medicinisch gerichtlichen Funktionen und durch andere Physikatsgeschäfte ist den Physikatsärzten so vielfache Gelegenheit gegeben, jährlich wenigstens einmal in allen einzelnen Ortschaften ihrer Physikatsbezirke anwesend zu sein; daß denselben für den Zweck des jährlichen Bereisens dieser Bezirke keine besondere Vergütung durch Taggelder bewilligt ist.

## Zweiter Abschnitt.
### Kosten der medicinischen Topographieen, und die jährlichen Ergänzungen derselben.

Die Fertigung der medicinischen Topographieen und der jährlichen Ergänzungen derselben durch die Physikatsärzte erscheint als Offizialarbeit derselben und verursacht daher keine besondere Kosten. Auch die Beiträge, welche von dem übrigen Medicinalpersonal zu diesen Topographieen geliefert werden müssen, wohin namentlich die Jahresberichte der Kreisthierärzte über die von denselben behandelten Thierkrankheiten gehören, werden unentgeltlich besorgt. Die Benutzung der medicinisch topographischen Notizen von den Kreisräthen, dem Medicinalkolleg und dem Ministerium d. J. u. d. J. zu Zusammenstellungen, Auszügen u. s. w. ist ebenfalls Offizialarbeit.

## Dritter Abschnitt.
### Kosten der Rundreisen, Verwaltungsberichte und statistischen Arbeiten der Kreisräthe.

Die Kreisräthe erhalten bei ihren Rundreisen Taggelder. Die Verwaltungsberichte und statistischen Arbeiten derselben werden unentgeltlich

gefertigt. Die Kosten der hierdurch entstehenden Schreibereien werden aus dem Vergütungsbetrage, den die Kreisräthe für Bureaukosten jährlich zu beziehen haben, gedeckt.

---

## Dritte Uebersicht.

### Kosten der Gesundheitspolizei belehrender Art.

---

### Erster Abschnitt.

#### Bestimmungen über die Kosten der belehrenden Gesundheitspolizei im Allgemeinen.

---

Die Kosten der vom Staate unmittelbar ausgehenden polizeilichen Belehrungen trägt derselbe, insofern er nicht dazu Wege benutzt, welche ihm durch Private, z. B. bei der Herausgabe öffentlicher Blätter von privaten Unternehmern, zur unentgeltlichen Benutzung dargeboten werden. Sind Private geneigt, polizeiliche Belehrungen der Oeffentlichkeit zu übergeben, welche der Staat für werthvoll erachtet, und bedarf ein solcher Unternehmer hierfür der Unterstützung des Staats; so werden derartige Unterstützungen, nach vorheriger Beurtheilung der Verhältnisse durch die höchste Staatsbehörde, in einem angemessenen Betrage bewilligt. Die Kosten polizeilicher Belehrungen durch Behörden, welche unter der Oberaufsicht des Staats die Polizeiverwaltung in einem gewissen Umfange durch die bezüglichen Berechtigungen der Standes- oder Patrimonialgerichtsherrn, Gemeinden oder Anstalten handhaben, müssen aus den Mitteln dieser Berechtigten bestritten werden. Hieraus ergibt sich, wie die Kosten der medicinisch polizeilichen Belehrungen, als zur belehrenden Polizei überhaupt gehörig, ihre Deckung finden.

---

### Zweiter Abschnitt.

#### Spezielle Bestimmungen über die Kosten der belehrenden Gesundheitspolizei.

---

Belehrungen über Gegenstände der Gesundheitspolizei von Seiten der Kreis- und Landräthe so wie der Physikatsärzte in ihren Wohnorten, bei auswärtigen Geschäften und besonders bei den jährlichen amtlichen Bereisungen der Ortschaften ihrer einschlagenden Bezirke; ferner von Seiten der Ortspolizeibeamten, Pfarrer und Schullehrer an geeigneter Stelle; endlich von Seiten des Medicinalpersonals überhaupt bei schicklichen Gelegenheiten, sind Pflichterfüllungen, für welche keine besondere Kosten entstehen. Schriftliche oder gedruckte Bekanntmachungen zum Zwecke medicinisch polizeilicher Belehrung von Seiten des Ministeriums des Innern und der Justiz, der Provinzialkommissäre und Kommissariate, der Kreis- und Landräthe, der Polizeiräthe und Bürgermeister, durch besondere Er-

lasse in den bezüglichen Kreisen der amtlichen Wirksamkeit, werden aus den Bureaukrediten dieser Stellen gedeckt, in wiefern dazu die öffentlichen Blätter nicht geeignet erscheinen. Insertionsgebühren derartiger Bekanntmachungen in Blättern des Auslandes werden aus denselben Quellen bestritten; indessen werden medicinisch polizeiliche Bekanntmachungen bloß belehrender Art in auswärtigen Blättern nur selten nothwendig. Das Gr. Hess. Regierungsblatt eignet sich zu belehrenden sanitätspolizeilichen Bekanntmachungen nur dann, wenn solche als Anhänge von anordnenden Verfügungen vorkommen; dagegen ist die Gr. Hess Landzeitung für derartige bloße Belehrungen besonders benutzbar. Dasselbe gilt von den Kreisblättern und von den Wochen- und Anzeigeblättern einzelner Orte. Die Insertion der gedachten Gegenstände in das Gr. Hess. Regierungsblatt, die Gr. Hess. Zeitung und in die Kreisblätter geschieht unentgeltlich. Dasselbe gilt von derartigen Insertionen in die Wochen- und Anzeigeblätter einzelner Orte, im Falle deßfallsige Vereinbarungen mit den Unternehmern derselben getroffen worden sind; widrigenfalls die Insertionsgebühren aus den Büreaukrediten der betreffenden Stellen gedeckt werden müssen. Die Kosten der Kreisblätter, sowie der Wochen- und Anzeigeblätter einzelner Orte werden von den Unternehmern derselben bestritten. Wegen des Gr. Hess. Regierungsblatts und der Gr. Hess. Zeitung besteht folgende Anordnung. Die jährlich zwischen 22000 und 23000 fl. betragenden Pensionen der Invaliden des Gr. Militärs werden aus der s. g. Invalidenanstalt bestritten, welche neben andern geringern Quellen, eine Einnahme durch den Debit der genannten beiden Blätter so wie des evang. Kirchengesangbuchs und des Landkalenders hat. Die Invalidenanstalt hat die Edirung der gedachten Blätter an eine Buchhandlung in Darmstadt verpachtet. Der Reinertrag ist durchschnittlich im Jahre 15000 fl. Redacteure und Correctoren werden angemessen honorirt. Die oberen Behörden, die Stadt- und Landgerichte, Kreis- und Landräthe, die Geistlichen und die Bürgermeister erhalten das Regierungsblatt geliefert, nicht aber die Physikatsärzte. Die Gemeinden und Kirchenkasten sind verbunden, die Gr. Hess. Zeitung zu halten. Der Preis des Regierungsblatts für ein Jahr findet sich S. I. 117 bemerkt. Die Gr. Hess. Zeitung kostet jährlich 6 fl. 9 kr. Einsendungen belehrenden Inhalts von Werth werden in die Gr. Hess. Zeitung unentgeltlich aufgenommen. Die Verhandlungen und das Monatsblatt des Gewerbvereins eignen sich weniger zu Mittheilungen, welche mit medicinisch polizeilichen Gegenständen in Beziehung stehen. Diese Blätter kosten jährlich jedes 3 fl. Die Abonnenten (840 an der Zahl) sind die Mitglieder des Vereins. Der Verein besitzt Portofreiheit. Satz und Druck der Verhandlung kosten der Bogen 9 fl., Satz und Druck des Monatsblatts der Bogen 11 fl. Das Papier für beide Blätter ist gleich, das Ries kostet 3 fl. 48 kr. Die Redaction wird vom Sekretär ohne weitere Vergütung besorgt. Eher schon eignet sich die Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine zur Mittheilung von medicinisch polizeilichen Belehrungen besonders in Bezug auf die Hausthiere, da die Gesundheitsverhältnisse dieser Thiere mit den ökonomischen Zwecken zu welchen dieselben gehalten und gezogen werden, in Verbindung stehen. Ueber diese Zeitschrift ist in Nr. 1. v. 3. Januar 1839 bemerkt: „Es sind fortwährend nahe an 1700 Exemplare an die sämmtlichen Mitglieder unserer drei landwirthschaftlichen Vereine, und weiter gegen 300 Exemplare an die besonderen Abonnenten im Inlande, hauptsächlich an

Gemeinden, abgegangen. Den Absatz ins Ausland hat die C. W. Leske'sche Buchhandlung, nach dem Contrakte über den Druck der Zeitschrift, für ihre eigene Rechnung wie bisher beibehalten." In Nr. 1. v. 7. Jan. 1836 ist gesagt: „Die landwirthschaftliche Zeitschrift wird in der bisherigen Art fortgesetzt. Jeden Donnerstag erscheint eine Nummer von $^1/_2$ bis 1 Bogen. Am Freitag werden die Paquete zur Post gegeben. Die Brief-, Kreis- und Kantonsboten sind schuldig, jedem Abnehmer das Exemplar ohnentgeltlich ins Haus zu liefern (sie werden aus den Kosten der Zeitschrift bezahlt). Unregelmäßigkeiten in der Abgabe bittet man, der Redaction in Bälde anzuzeigen. Die Correspondenz mit der Redaction ist postfrei, so bald der Zweck derselben (landwirthschaftliche Zeitschrift) auf der Adresse bemerkt ist. — Anonyme Aufsätze werden nicht beachtet, wohl aber wird der Name des Einsenders nicht untergesetzt, sobald derselbe dieß so wünscht. Der Preis für Abonnenten ist frei ins Haus für den Jahrgang 1 fl. 45 kr. Gemeinden, welche mehr als 1 Exemplar nehmen, zahlen für das zweite und jedes weitere Exemplar nur einen Gulden." Der Faustische Gesundheitskatechismus und die Struve'schen Rettungstafeln wurden auf Rechnung der Kanzleikosten der Provinzialregierungen in den Gemeinden und Schulen ausgetheilt. Eine Belehrung über die Judenfrauenbäder erschien vermöge einer Unterstützung aus eben diesen Fonds.

---

## Vierte Uebersicht.

### Kosten der Gesundheitspolizei überwachender Art.

---

## Erster Abschnitt.

### Kosten der Ueberwachung der Medicinalpersonen.

---

1) Die Ueberwachung des Medicinalpersonals durch die einschlagenden Administrativbehörden und Beamten ist Offizialgeschäft derselben, und verursacht daher keine besondere Kosten außer den Anstellungsgehalten des gedachten Administrativpersonals. Dasselbe gilt von der Ueberwachung der Medicinalpersonen durch die Medicinalbehörden und Beamten. Ueberwachung durch besondere jährliche oder außerordentliche Visitationen der Amtsführung hat zur Zeit nur bei dem Apothekerpersonal Statt. Die Kosten werden für den Visitationskommissär, den Kreis- oder Landrath und dessen Actuar, so wie für den Physikus, wenn dieser sich deßhalb außerhalb seines Wohnorts begeben muß, aus der Oberpolizeikasse gedeckt. Diese Kasse kann jedoch dadurch einen theilweisen oder vollkommenen Ersatz erhalten, daß der Apothekenvorstand wegen schlechter Amtsführung in die Zahlung der Visitationskosten zum Theil oder ganz, als Strafe verurtheilt wird. Sollten künftig ähnliche Visitationen der Amtsführung der medicinischen Kollegien, der Provinzial-, Kreis- und Physikatsärzte, der Bezirksthierärzte, Physikatswundärzte, Heildiener, Hebammen 2c. angeordnet werden; so dürften dieselben Grundsätze in Ansehung der Deckung der entstehenden Kosten, wie bei den Visitationen der Amtsführung der Apo-

theker festgehalten werden. 2) Insofern in dem Unterrichte, der Prüfung, Anstellung, Lizenzirung und Conzessionirung des Medicinalpersonals eine Ueberwachung dieses Personals liegt, vergleiche die einschlagenden Kostenangaben.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Kosten der Ueberwachung der Medicinalanstalten.

---

1) Die medicinischen akademischen Unterrichtsanstalten, welche zuweilen von dem Kanzler bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in Gießen besucht werden, haben bisher keine besondere Kosten veranlaßt. 2) Visitationen der Hebammenschulen haben bisher nicht Statt gehabt. 3) Von den Kosten, welche durch die außerordentlichen Visitationen der Apotheken entstehen, ist im vorigen Abschnitte bei der Ueberwachung der Apotheker geredet worden. Auswärts bezieht das zum Visitationskommissär ernannte Mitglied des Medicinalkollegs Taggelder von 4 fl. 30 kr., nebst 1 fl. Service und den zu liquidirenden Reisekosten; der Kreisrath, der Landrath und der Physikus haben Taggelder von 3 fl.; der Actuar erhält täglich in loco 1 fl., extra locum 1 fl. 30 kr. und 1 fl. 30 kr. Transportvergütung (in sofern er nicht mit dem Kommissär selbst reisen kann). (Wegen der besondern jährlichen Remuneration des Visitationskommissärs Siehe S. V. 458.) Bei den gewöhnlichen jährlichen Visitationen, an welchen kein besonderer Visitationskommissär Theil nimmt, sind auswärts die Diäten für das übrige genannte Visitationspersonal dieselben, wie bei den außerordentlichen Visitationen. Geschehen die Visitationen im Wohnorte eines, oder mehrer, oder aller Personen, welche an denselben Theil zu nehmen haben, so beziehen dieselben keine Taggelder. 4) Aerzte, welche an Hospitälern, Heilbädern, Rettungsanstalten, Leichenhäusern u. s. w. angestellt sind, haben ohne weitere Vergütung die Ueberwachung dieser Anstalten, nebst dem an denselben fungirenden Personal, in medicinisch polizeilicher Beziehung unmittelbar, und mittelbar durch das ihnen untergebene Personal, zu besorgen. 5) Die unter der Aufsicht des Physikatsarztes stehenden Medicinalanstalten hat dieser in gleicher Weise unentgeltlich zu überwachen, es seie denn, daß sie zu einer speziellen Untersuchung derselben durch die Kreisräthe angewiesen oder durch die Landräthe ersucht werden; in welchem Falle sie Diäten, zu 3 fl., jedoch nur dann zu fordern haben, wenn sie deßfalls Reisen machen müssen. Eine jährliche Visitation dieser Anstalten als zu dem Geschäfte der unentgeltlichen jährlichen Rundreisen gehörend, verursacht keinerlei Kosten. Werden Provinzialärzte durch die Provinzialkommissäre oder Provinzialkommissariate zu Untersuchungen auswärtiger Medicinalanstalten kommittirt; so haben sie, wenn sie den Rang von Collegienräthen genießen, die diesen gebührenden Diäten, sonst die Taggelder der Physikatsärzte anzusprechen. Die Kosten werden in der Regel aus den Mitteln der untersuchten Anstalten oder aus denjenigen Kassen, aus welchen die Fonds dieser Anstalten fließen, gedeckt. 6) Bei der Fleischbeschau erhalten die Beschauer von einem Stück Rindvieh 8 kr., von einem sonstigen Stück Schlachtvieh 4 kr.

---

## Dritter Abschnitt.

### Kosten der Ueberwachung der medicinisch polizeilichen Beziehungen von Anstalten, Unternehmungen, Gewerben, Anordnungen und überhaupt Wirksamkeiten nicht medicinischer Art.

Bei den von Administrativstellen angeordneten Visitationen der Läden und Vorräthe von Materialisten, Spezerei- und Victualienhändlern, der Läden und Keller von Weinhändlern oder von Händlern mit Brandwein, Essig oder anderen Getränken, der Fabriken von Stärke, Essig, Weingeist u. dgl., der Mühlen, Wirthshäuser u. s. w. wird in derselben Weise wie bei Visitationen der Apotheken rücksichtlich der Kosten verfahren. Durch die bloße einfache Ueberwachung aller Lebensverhältnisse in Ansehung ihrer Beziehungen zu Leben und Gesundheit können keine besondere Kosten entstehen, in sofern sie durch das Medicinalpersonal geschehen müssen, da hierzu die Collegial-Medicinalbehörden, die Provinzial- und Kreisärzte, das Physikatspersonal, und überhaupt alle Medicinalpersonen in ihren Wohnorten und an den Orten, wohin sie ihre Amtsgeschäfte und ihre heilkundige Praxis führt, unentgeltlich verpflichtet sind und außerdem die Bezirksärzte ihre Bezirke zu diesem Zwecke wenigstens einmal unentgeltlich bereisen müssen. Von den Diäten der Kreisräthe bei deren Rundreisen ist bereits bei den Kosten der beobachtenden Gesundheitspflege die Rede gewesen.

## Fünfte Uebersicht.

### Kosten der Gesundheitspolizei anordnender Art.

## Erste Verzweigung.

### Kosten der anordnenden Gesundheits-Erhaltungs-Polizei.

## Erster Abschnitt.

### Kosten des anordnenden Gesundheitschutzes überhaupt.

Die Kosten der anordnenden Gesundheitserhaltungspolizei werden überhaupt in derselben Weise bestritten, wie dieses bei der Betrachtung der Kosten der Gesundheitspolizei im Allgemeinen gesagt worden ist. Das leitende und ausführende Personal ist bei dem anordnenden Gesundheitsschutze dasselbe, wie bei dem beobachtenden überwachenden, und belehrenden und erhält für die Handhabung des einen oder andern keine besondere Besoldungen. Dagegen werden die Kosten für besondere Bemühungen dieses Personals bei dem anordnenden Gesundheitsschutze größer, als bei dem bloß beobachtenden, überwachenden und belehrenden, weil bei jenem ein häufiger und bedeutender eingreifendes Wirken erforderlich ist. Auch nehmen die besondern Maaßregeln des anordnenden Gesundheitsschutzes

größere Kosten in Anspruch. Die Bekanntmachung der anordnenden Bestimmungen geschieht durch das Regierungsblatt, das Ministerialamtsblatt und die Gesammtausschreiben der Provinzialkommissäre, Provinzialkommissariate, Kreisräthe und Landräthe, wenn die Natur der Bestimmungen dies fordert und eine Mehrzahl von Beamten dadurch zu einer gleichmäßigen Wirksamkeit angewiesen wird; in allen andern Fällen durch besondere Anschreiben. Mit Ausnahme des Regierungsblatts der Kreis- und Lokalanzeigeblätter, fallen die durch diese Bekanntmachungen entstehenden Kosten dem Bureaukredit der einschlagenden Stelle zur Last. Das Physikatspersonal erhält für seine amtliche Correspondenz keine Bureaukosten vergütet.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Kosten schützender Anordnungen gegen zufällige Lebensgefahren.

---

Am häufigsten kommen Lebensgefahren vor: bei Steinbrüchen, Lehm- und Sandgruben; bei Wegen; bei dem Reit- und Fahrwesen; auf Brücken und Stegen; bei Brunnen und Gewässern; bei Wasserfahrzeugen; beim Baden; bei Gebäuden, welche gefährlichen Einsturz drohen; durch Schießen, besonders in der Neujahrsnacht; beim Taufen Neugeborner; bei öffentlichen Kirchengängen Verlobter durch das s. g. Hemmen; durch das Läuten mit Glocken während des Gewitters; durch Feuersbrünste; durch Schießpulvervorräthe; durch Wahnsinnige; durch den Biß bissiger oder wüthender Thiere; durch den Verkauf und Gebrauch von Giftwaaren; durch den Gebrauch unbefugt feilgebotener Arzneien und unbefugt die Heilkunde ausübender Personen; durch den Gebrauch gekalkter Leinwand; bei zu frühem Beerdigen Verblichener. Das Personal, welches sich mit der Handhabung des Schutzes gegen derartige Lebensgefahren zu befassen hat, und dessen Kosten in dem ersten Abschnitte der ersten Uebersicht betrachtet worden sind, ist meistens das eigentliche Administrativpersonal, da es der technischen Beihülfe des Medicinalpersonals zum vorbauenden Schutze nur sehr selten bedarf. Die Kosten der Bekanntmachung der schützenden Normen finden ihre Deckung in analoger Weise, wie die Kosten der belehrenden Gesundheitspolizei. Die Kosten der Ausführung der entfernt vorbauend schützenden Normen haben zunächst diejenigen zu tragen, welche Eigenthümer, Unternehmer oder Besorger derjenigen Anstalten, Gewerbe, Unternehmungen, Geschäfte, Vergnügungen, Beschäftigungen und besonderen Handlungen sind, welche das Leben in Gefahr bringen können. Bei gänzlicher Vermögenslosigkeit der gedachten Verpflichteten tritt jedoch die Polizeibehörde ins Mittel und bestreitet die erforderlichen Kosten aus den ihr zu Gebote stehenden Fonds. Dasselbe ist der Fall, wenn die Verpflichteten in der Uebung ihrer Verbindlichkeit säumig sind, in welchem Falle jedoch der Rückgriff in Ansehung der vorgelegten Kosten auf sie erfolgt, insofern dieß das Vermögen derselben möglich macht. Meistens sind Strafen der Säumigkeit festgesetzt und aus dieser erwächst ein näherer oder entfernterer Fond für die Bestreitung der gedachten Auslagen der Polizeibehörde.

---

# Dritter Abschnitt.

## Kosten schützender Anordnungen vor verderbter Luft.

---

Die beseitigbare Verderbniß der gesunden Luft wird zumeist bedingt durch gewisse Gewerbe; durch schlechte Lokalität der Kirchen, Schulen, Gefängnisse, Arbeitsanstalten, Hospitäler u. s. w. durch Ueberfüllung und Unreinlichkeit derselben; durch unreine, sumpfige, stehende und unnöthige Gewässer; durch Waldungen, welche zu große Feuchtigkeit verbreiten, oder das Licht und den Luftwechsel durch Winde zu sehr abhalten; durch tiefe, in ähnlicher Weise wie die Waldungen wirkende Thäler; durch die auf Stubenöfen der Landleute angebrachten Wasserkessel; durch die Ausdünstung sich zersetzender Leichen von Menschen und Thieren. Die Kosten, welche der Schutz der Gesundheit gegen diese und jede andere Art von Luftverderbniß in Anspruch nehmen, werden auf ähnliche Weise bestritten, wie die im vorhergehenden Abschnitt betrachteten Kosten zum Schutze vor zufälligen Lebensgefahren. In Ansehung der Gewerbe fallen diese Kosten zunächst deu Gewerbtreibenden zur Last. In Ansehung der Kirchen, Schulen, Gefängnisse, Arbeitsanstalten, Hospitäler sind es die Fonds dieser Anstalten, aus welcher die gedachten Kosten gedeckt werden müssen. In Ansehung der Gewässer, Waldungen und tiefen Thäler haben die Eigenthümer des Bodens, dem die Gewässer, Waldungen und Thäler angehören, seien es Private, Gemeinden oder dem Staat u. s. w., für die Beseitigung der Luftverderbniß aus ihren Mitteln zu sorgen. Reichen die Mittel der Privaten und Gemeinden hiefür nicht hin, so muß der Staat das Erforderliche zuschießen. Dieß ist namentlich der Fall, wenn z. B. ganze Ortschaften durch ihre Lage Luftverderbniß und durch diese bedeutende Krankheiten z. B. Kretinismus bedingen. Die Kosten zur Beseitigung von Luftverderbniß in Privathäusern haben die Eigenthümer dieser Häuser zu tragen. Die Kosten einer gesundheitsgemäßen Einrichtung der Kirchhöfe sind aus den Fonds dieser Anstalten, also entweder aus den Gemeindsäraren oder Kirchenkästen oder aus den Mitteln der Besitzer besonderer Begräbnisse zu decken. Die Beerdigungskosten werden aus dem hinterlassenen Vermögen der Verstorbenen, oder bei Vermögenslosigkeit aus den einschlagenden Armenmitteln bestritten. Die Thierwasen müssen auf Kosten der Eigenthümer derselben in sanitätsgemäßen Zustand gebracht und darin unterhalten werden. Die Kosten des Verscharrens der Thierleichen werden in der Regel von den Besitzern der gefallenen Thiere entweder durch Zahlung in Geld, oder durch Verzicht auf Haut, Hörner, Klauen, Schere, Fett rc. aufgebracht. War das gefallene Thier herrenlos, so wird dasselbe auf Kosten der Gemeinde, in dessen Gemarkung die Thierleiche gefunden wurde, verscharrt, wenn der einschlagende Wasenmeister oder Thierangerdiener hierzu nicht unentgeltlich, vermöge geschlossener Uebereinkunft, verbindlich ist. Bei Viehseuchen können die Kosten des Verscharrens der gefallenen Thiere vom Gemeindeärar übernommen oder auf die Viehbesitzer des betreffenden Bezirks ausgeschlagen werden.

---

## Vierter Abschnitt.

### Kosten schützender Anordnungen vor schädlichen Nahrungsmitteln und schädlichen Behältern derselben.

Kosten dieser Art haben in Ansehung zu bereitender oder zuzurichtender Consumptibilien deren Bereiter oder Zurichter z. B. des Branntweins die Branntweinbrenner, des Essigs die Essigsieder, des Mehls die Müller; in Ansehung zu verkaufender Nahrungsmittel deren Verkäufer, und in Ansehung sofort zu genießender Alimente deren Genießer zu tragen. Schlachthäuser und Fleischhallen rc. werden entweder auf Kosten der dieselben benutzenden Viehschlächter, Fleischverkäufer rc., oder auf Kosten der betreffenden Gemeinden erbaut und unterhalten. Um den übermäßigen Genuß des Branntweins zu mindern, können z. B. zur Hebung der guten Bierbereitung und des Hopfenbaues die Mittel der landwirthschaftlichen und Gewerbsvereine für Prämienausstellungen in Anspruch genommen werden; auch kann sich der Staat veranlaßt finden, die Steuern auf das Bier herabzusetzen.

## Fünfter Abschnitt.

### Schützende Bestimmungen vor Gefahren des Lebens und der Gesundheit bei Aeußerungen privater Wirksamkeit überhaupt.

Die anordnenden Bestimmungen zum Gesundheitsschutze bei den Aeußerungen privater Wirksamkeit überhaupt beziehen sich besonders auf die Leistungen der Kunst, die Gewerbe, den Handel und den Personen- und Gütertransport. Die Kosten, welche mit der Ausführung der gedachten Anordnungen verbunden sind, fallen den Privaten zur Last. Dagegen hat der Staat die Kosten der Bekanntmachung seiner Anordnungen zu tragen und seine Organe durch Besoldungen, Remuneration u. s. w., in sofern zu entschädigen, als diese Organe jene Anordnungen zu entwerfen und deren Ausführung zu überwachen haben. Fordert die Bewerkstelligung dieser Ueberwachung durch die geeigneten Organe die Verwilligung besonderer Gebühren, namentlich wenn Auslagen z. B. wegen Reisen und Aufenthalts außerhalb des Wohnorts damit verbunden sind; so haben die Privaten diese Gebühren zu entrichten, wenn ihnen dieß bei der Gestattung ihres Gewerbes oder sonstigen Unternehmens zur Bedingung gemacht wird, oder wenn sie, durch Uebertretung der bestehenden, die Gesundheit schützenden Anordnungen, eine außergewöhnliche Ueberwachung nothwendig gemacht haben.

## Sechster Abschnitt.

### Kosten schützender Anordnungen vor Gefahren des Lebens und der Gesundheit in Staatswirksamkeiten nicht medicinischer Art.

Unter den Staatswirksamkeiten dieser Art sind zunächst die Detentionsanstalten zu zählen, mag der Verwahrsam wegen Untersuchung oder

wegen Bestrafung von Gesetzwidrigkeiten nothwendig werden. In solchen Anstalten sind alle, auf die Gesundheit sich beziehenden Verhältnisse zu reguliren und die hierfür gegebenen Vorschriften in ihrer Ausführung zu überwachen. Außer der, für diese Zwecke erforderlichen Wirksamkeit der allgemeinen eigentlichen Administrativbeamten und der allgemeinen Sanitätsbeamten, wird auch noch die Wirksamkeit besonderer Administrativ- und Sanitätsbeamten für jede besondere derartige Anstalt nothwendig. Die Kosten der Wirksamkeit jener Beamten hat der Staat unmittelbar aus der Staatskasse, die Kosten der Wirksamkeit dieser Beamten aus den Fonds der Anstalten selbst decken zu lassen. Die Kosten besonderer Einrichtungen in den gedachten Instituten zum Gesundheitsschutze müssen ebenfalls aus den Mitteln der Anstalten selbst bestritten werden. Sind die hier gemeinten Anstalten nur in sofern als Staatsanstalten zu betrachten, wie sie bloß unter besonderer Oberaufsicht des Staats stehen, wie z. B. die Detentionsinstitute der die Gerichts- und Polizeigewalt übenden Standes- und Gerichtsherrschaften, oder der die Lokalpolizei handhabenden Gemeinden; so fallen dem Staate bloß die Kosten der die Gesundheit schützenden Wirksamkeit der allgemeinen Administrativ- und Sanitätsbeamten, alle übrigen Kosten für Gesundheitsschutz aber den genannten unmittelbaren Handhabern der Justiz- und Polizeipflege zur Last. Eine sehr ausgedehnte Wirksamkeit des Staates ist überhaupt die Strafgewalt, deren Ausübung einen Schutz der Gesundheit häufig in bedeutendem Grade nothwendig macht. In Ansehung der Kosten bestehen hier analoge Verhältnisse wie bei den Detentionsanstalten, welche zum Theile eben nur für die Handhabung der Strafanwendung bestimmt sind. Dasselbe gilt von den Anstalten für den Unterricht und für den Kultus; indessen bedarf es hier besonderer Sanitätsbeamten entweder gar nicht, oder seltener. Für den Gesundheitsschutz bei dem Postwesen, dem Straßenbau, dem Bauwesen, den Bergwerken mit Hütten und Hämmern, dem Salzregal, dem Forstwesen und der Finanzverwaltung überhaupt kommen ebenfalls Anordnungen vor, welche sich auf Gesundheitsschutz beziehen; und auch hier verhält es sich mit den bezüglichen Kosten, wie bei den Detentionsanstalten.

---

## Siebenter Abschnitt.

### Kosten der besondern Anstalten zur Förderung des Lebens und der Gesundheit der Menschen und nutzbaren Thiere, so wie der Zucht der letztern.

#### 1) Gebärhäuser.

Die Gebärhäuser zu Gießen und Mainz, welche, als Gebärhäuser, den Zweck haben, Schwangern, besonders der ärmeren Klasse und solchen, welche außerehlich schwanger geworden sind, für ihre Niederkunft Aufnahme und Verpflegung, gegen Zahlung, oder bei Bereitwilligkeit, als Mittel des geburtshülflichen Unterrichts zu dienen, unentgeltlich zu gewähren, werden aus den Mitteln erhalten, deren bei der Betrachtung dieser Anstalten als Hebammenschulen gedacht ist. (S. III. 378—387.).

## 2) Findlingsverpflegungsanstalten.

### 1) In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Verordnung, die Ernährung der Findlinge in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. a. b. A. A. vom Geheimen Staatsministerium erlassen am 6. Aug. 1818. (Gr. H. Z. 100. v. 20. Aug. 1818.)

Mit der Ernährung der Findlinge ist es bisher nicht blos in den beiden Provinzen Starkenburg und Hessen, sondern selbst in den einzelnen Aemtern dieser Provinzen sehr verschieden gehalten worden. Des Großherzogs Königliche Hoheit haben Sich daher bewogen gefunden, über diesen Gegenstand eine die benannten beiden Provinzen in ihrem ganzen Umfang verbindende alle bisherige desfallsige Observanz aufhebende allgemeine Bestimmung dahin gnädigst zu ertheilen, daß die Findlinge in besagten Provinzen, so lange, bis sie sich selbst zu ernähren im Stande sind, von der Polizei- oder Armenbehörde des Orts, wo das ausgesetzte Kind gefunden worden, rechtlichen Leuten gegen ein bestimmtes jährliches Kostgeld in Kost und Verpflegung gegeben, und dieses Kostgeld von nun an, selbst in Ansehung der schon vorhandenen Findlinge, aus der Oberpolizeikasse der einschlägigen Provinz, die Verpflegungskosten der verflossenen Zeit aber noch auf die bisher üblich gewesene verschiedene Weise bestritten werden sollen; welche allerhöchste Bestimmung hierdurch Allen, die es angeht, zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

### 2) In der Provinz Rheinhessen.

1. Bemerkung.

Das Waisenerziehungshaus zu Mainz dient zugleich als Versorgungsanstalt der Findlinge und verlassenen Kinder. Dasselbe gilt von den übrigen Waisenverpflegungsanstalten in der Provinz Rheinhessen. In Orten, in welchen keine derartige Anstalten vorhanden sind und keine Berechtigung zu der Theilnahme an solchen auswärtigen Anstalten statt hat, muß in derselben Weise für die Findlinge und verlassenen Kinder von den einschlagenden Gemeinden gesorgt werden, wie in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Wie die Findlinge in den verschiedenen Hospitien untergebracht werden müssen, geht aus Nachstehendem hervor.

2. Auszug aus dem Gesetzbuch der Administrativen Polizei (Bodmann Thl. I. 247—257.)

Findelkinder: Der Präfekt führt, in seinem Umschreiben vom 9. Vendemiäre 14. Jahrs, Beschwerde über die große Anzahl Kinder, die in den Hospitien unter dem Namen Findelkinder aufgenommen werden. Hier folgen einige Stellen aus diesem Umschreiben: „Ich darf Ihnen nicht bergen, meine Herrn Maires, daß die Regierung, billig beunruhiget wegen der außerordentlichen Menge von ausgesetzten Kindern, endlich die Ursachen zu wissen verlangt, deneu dieser erstaunende Anwachs zuzuschreiben ist. Sie werden suchen, diese Ursache zu entdecken. Man darf wohl nicht glauben, sie ganz in dem Elende des Volks, vielweniger in dem Aufenthalte der Truppen in einigen Kantonen zu finden. Die Ausschwei-

fung bevölkert nicht, und man hat ziemlich richtige Angaben, welche beweisen, daß, wenn Mainz nicht fremde Dirnen aufhielte, die ihrer Entbindung wegen dahin kommen, diese Stadt, in Hinsicht ihrer Bevölkerung vielleicht im Departement diejenige ist, die die wenigsten unehlichen Geburten liefert. Sie werden die Listen der Findlinge, die mir alle Jahre übersendet werden, sorgfältig prüfen, um zu sehen, ob sie nicht mit der Zahl der bereits in den Hospitien verpflegt werdenden Waisenkinder übersetzt sind. Untersuchen sie auch, ob nicht etwa der Einfluß der Verwaltungen die Sorglosigkeit des Volkes unbehutsamerweise begünstigt hat, so daß es sich nur die Mühe zu geben brauchte, einen Beschützer zu finden, um sich seiner Kinder zu entledigen. Geben Sie mir auch die Maaßregeln an, die Sie für geeignet halten, diesen ordnungswidrigen Vorgängen ein Ziel zu setzen." Der Präfekt hat, den 8. Brümäre 11. Jahrs, einen sehr ausgedehnten Beschluß gefaßt, in Betreff der Aufnahme und Verpflegung der Findlinge in den Hospitien des hiesigen Departements, aus dem Folgendes ausgezogen ist: Der Präfekt des Donnersbergs. In der Absicht, den Vollzug des Gesetzes vom 27. Frimäre 5. Jahrs, und der Verordnung des Vollziehungsdirektoriums vom 30. Ventose desselben Jahrs zu bewirken, welche verordnen, daß die Findlinge den Kommissionen der Civilhospitien zunächst den Gemeinden, wo selbe ausgesetzt worden, übergeben, und unter der Fürsorge und unmittelbaren Aufsicht dieser Kommissionen, auf eine den Reglementärverfügungen, die in diesem Betreff ergangen sind, angemessene Art verpflegt werden sollen; beschließt: 1) folgende Hospitien sind ausschließend zu der salarirten Aufnahme und Unterbringung der ausgesetzten Kinder des Departements Donnersberg, angewiesen: Das Hospiz zu Alzei, welches für die Kinder bestimmt ist, die in den Gemeinden der Kantone Alzei, Kirchheimboland und Wöllstein ausgesetzt werden; das zu Bingen, in welches die ausgesetzten Kinder der Kantone Bingen und Oberingelheim untergebracht werden; das zu Oppenheim erstreckt sich auf die Gemeinden der Kantone Oppenheim, Bechtheim und Wörrstadt; und das zu Mainz, welches die Kantone Mainz und Niederolm begreift; das Hospiz zu Worms, welches die ausgesetzten Kinder der Stadt allein aufnimmt; das zu Pfeddersheim, für die Gemeinden des Kantons Pfeddersheim auf dem rechten Pfrimmufer und den Kanton Grünstadt; das zu Neuhausen für die, auf dem linken Rheinufer befindlichen Gemeinden des Kantons Pfeddersheim. 2) Die Verwaltungskommissionen eines jeden dieser Hospitien sollen sich über die Anzahl der verlassenen Kinder, die sich in den ihnen angewiesenen Gemeinden befinden, Bericht erstatten lassen. Sie haben sich dießfalls an die Maire zu wenden, welche ihrer Seits hiefür die Anzeige über dergleichen Kinder, deren Existenz ihnen bekaunt wird, machen, und die diese Existenz beurkundende Certifikate, Berichte und Zeugnisse beilegen sollen. 3) Die Maire und Verwaltungskommissionen tragen Sorge, daß die Findlinge nicht mit den Waisenkindern, die von dürftigen Eltern geboren sind, verwechselt werden, als welche auf die freie Annahme in den Hospitien Anspruch haben. 4) Es seie, daß ausgesetzte Kinder von den Personen denen sie übergeben waren, zurückgenommen werden oder nicht, oder daß ein solches den Kommissionen eben angezeigtes Kind untergebracht werden soll, so müssen diese mit den Einwohnern, denen sie sie anvertrauen, Akkorde schließen, in denen der Betrag der Säuglingsmonate oder Pension bestimmt wird, der für jedes der drei folgenden Lebensalter bezahlt werden muß: nämlich,

für ein Kind von einem Tag bis zum Ende des ersten Jahrs; vom Alter eines Jahrs bis zu Ende des 7. Jahrs; vom 7. Jahr bis zu vollendetem 12. Jahre. Diese Akkorde müssen übrigens alle Bedingnisse enthalten, wodurch die bestmögliche Verpflegung und Erziehung erzielt wird; auch den Unterpräfekten zur Bestätigung vorgelegt, und bei jeder Periode, wo die Kinder aus dem einen bestimmten Alter in das andere eintreten, erneuert werden. 8) Im Falle einer Krankheit, sollen die ausgesetzten Kinder von den Kommissionen in die Hospitien selbst gethan, und allda bis zur Wiederherstellung in die Cur genommen, alsdann aber den Personen, die sie zur Pflege haben, wieder übergeben werden. Im Falle eines unheilbaren Gebrechens, sollen die Kinder ein für allemal in den Hospitien bleiben. 9) Die Pflegammen und andere zur Erziehung der Kinder bestellte Personen sind gehalten, alle drei Monate die ihnen anvertrauten Kinder dem Ortsmaire vorzustellen, welcher bescheinigt, daß die Kinder menschlich behandelt, und akkordmäßig unterrichtet und erzogen werden. Sie sind überdieß gehalten, selbe jedesmals auf Verlangen der Unterpräfekten, oder ihrer Abgeordneten oder der Hospitienkommission, vorzustellen. 10) Die Pflegammen und andere Personen, welche die im vorhergehenden Artikel erwähnten Bescheinigungen vorbringen, erhalten, außer den Säuglingsmonaten, für die neun ersten Lebensmonate der Kinder eine Entschädigung von 18 Franken, die ihnen von 3 zu 3 Monaten, jedesmal mit einem Drittheile ausbezahlt wird. 11) Derjenigen welche Kinder bis zu ihrem zwölften Jahre behalten, und selbe bis dahin vor Unfällen, die von Mangel an Sorgfalt herrühren, bewahrt haben, empfangen alsdann eine weitere Entschädigung von 50 Franken, unter Beibringung eines Certifikats, wie bereits gesagt worden. Die Kinder, die das Alter von 12 kompletten Jahren erreicht haben, und nicht von ihren Pflegmüttern oder andern Einwohnern, denen sie anfangs anvertraut worden, beibehalten werden, sollen bei Landwirthen, Manufakturisten oder in Werkstätten untergebracht werden, wo sie bis zu ihrer Volljährigkeit, unter der Aufsicht des Unterpräfekten verbleiben, um eine ihrer Neigung und ihren Fähigkeiten angemessene Handthierung oder Profession zu erlernen. Den Pflegmüttern und andern Personen, welche die ihnen anvertrauten Kinder bis zum Alter von 12 Jahren erzogen haben, können solche, vorzüglich vor jeden andern, überlassen werden; jedoch unter der Verpflichtung, sie eine Profession erlernen zu lassen oder zu dem Landbau anzuweisen, und unter Beobachtung dessen, was im Art. 9. vorgeschrieben ist. 18) Die Landwirthe oder Manufakturisten, bei welchen Kinder, die das 12. Jahr erreicht haben, untergebracht werden, oder diejenigen, welche sie bis zu diesem Alter erzogen haben und unter den im vorhergehenden Artikel bestimmten Bedingnissen bei sich behalten, empfangen eine Summe von 50 Franken zur Anschaffung der für diese Kinder nothwendigen Kleidung.

3. Bekanntmachung der, in Folge der mit Genehmigung Gr. Hess. Ministeriums v. 28. Aug. 1820 unterm 21. Nov. 1820. Nr. N. 9882., in Rheinhessen getroffenen Einrichtung eines bei Großh. Centralkasse zusammenfließenden Fonds der Polizeistrafen und der Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, in den Jahren 1821, 1822, 1823, 1824 und 1825 stattgehabten Einnahmen und Ausgaben, bewerkstelligt durch die

Regierung zu Mainz am 31. Dec. 1827. (Reg. Bl. 8. v. 9. Febr. 1828. S. 59—62.)

In dem Regierungsrundschreiben vom 12. Nov. 1820, Nr. 9882., an die Großherzoglichen Bürgermeister der Provinz Rheinhessen, wodurch die Bildung des bei Großherzoglicher Centralkasse vom 1. Januar 1821 an zusammenfließenden Fonds der Polizeistrafen und der Belustigungsgelder, zum Zweck der Unterhaltung der Findel = und verlassenen Kinder, Statt gehabt hat, ist Art. 4 die Zusicherung gegeben, daß alle Jahre im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt werden soll. Diese Bekanntmachung wird für die Jahre 1821, 1822, 1823, 1824 und 1825 hiermit nachträglich vorgenommen, und zwar auf den Grund der von Großherzoglicher Centralkasse abgegebenen Specialrechnungen und der von der unterzeichneten Regierung höchster Staatsbehörde vorher berichtlich vorgelegenen Verwaltungsrechnung. Hiernach ergibt sich als:

Einnahme.

| | Polizeistrafen. fl. | kr. | Belustigungsgebühren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Rückstände von 1814 und 1815 . . | — | — | 152 | 11 |
| 1820 . . . . . . . . | 3261 | 29 | 2436 | 50 |
| 1821 . . . . . . . . | 2555 | 54 | 7058 | 59 |
| 1822 . . . . . . . . | 4164 | 18 | 6692 | 17 |
| 1823 . . . . . . . . | 2785 | 41 | 5678 | 48 |
| 1824 . . . . . . . . | 1240 | 43 | 5224 | 27 |
| 1825 . . . . . . . . | — | — | 6148 | 15 |
| Na. Die Einnahme von Polizeistrafen in 1825 kommt in der nächsten Rechnungsablage vor. | | | | |
| | 14008 | 05 | 33391 | 47 |
| | | | — 14008 | 05 |
| zusammen | | | — 47399 | 52 |
| Hierzu die Zahlung aus den französischen Liquidationsgeldern an den Fonds für Unterhaltung von Kindern aus dem weiblichen Arresthause im 4ten Quartal 1813 . . . | | | 337 | 49 |
| Gesammtbetrag der Einnahmen bei Großherzogl. Centralkasse in Mainz bis Ende 1825, mit Ausnahme der Polizeistrafgelder von 1825, welche noch nachzuweisen sind . . | | | 47737 | 41 |

mit Worten: Siebenundvierzigtausend siebenhundert siebenunddreißig Gulden einundvierzig Kreuzer.

Ausgaben.

Die Ausgabe stellt sich also heraus:

| Hospitäler. | Kostenbetrag. fl. | kr |
|---|---|---|
| Mainz: im Durchschnitte etwa 90—120 Kinder jährlich: | | |
| 1) die Rückstände von 1814 u. 1815 wurden dieser Anstalt durch Verfügung vom 17. October 1820, Nr. 10739, zugewiesen mit . . . . . . . . . | 152 | 11 |
| ferner erhielt das Hospital Mainz gedeckt: | | |
| 2) das Guthaben von 1818 u. 1819 mit . . . | 7645 | 42 |
| 3) desgleichen von 1820 mit . . . . . . | 1650 | 26 |
| 4) ganzer Kostenbetrag nach Rechnung von 1821 . . | 5333 | 13 |
| Ueberzutragen — | 14781 | 32 |

| | Kostenbetrag. fl. | kr. |
|---|---|---|
| Uebertrag — | 14781 | 32 |
| 5) ganzer Kostenbetrag nach Rechnung von 1822 . . | 4247 | 45 |
| 6) " " " " " 1823 . . | 3813 | 53 |
| 7) " " " " " 1824 . . | 3997 | 10 |
| 8) " " " " " 1825 . . | 3603 | 54 |
| ganze Ausgabe und Vergütung an das Hospital zu Mainz . | 30444 | 14 |

**Bingen; zu 7—12 Kinder jährlich im Durchschnitte:**

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1) Guthaben von 1811—1823 (1. Nov.) . . . | 1919 | 17 |
| 2) Kosten der Kinder in 1823 . . . . . . | 395 | 16 |
| 3) " " " " 1824 . . . . . . | 308 | — |
| 4) 1 " " " 1825 . . . . . . | 308 | — |
| 5) gestrichene Posten in der Rechnung bis den 1. Nov. 1823 unterm 29. August 1825 nachträglich genehmigt mit . | 489 | 21 |
| ganze Ausgabe und Vergütung an das Hospital Bingen . | 3419 | 54 |

**Alzei; zu 11—15 Kinder jährlich im Durchschnitte:**

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 1) das Hospital Alzei hat von 1816—1821 einschließlich nach den abgeschlossenen Rechnungen zu gut . . . . . . . . | 1895 | 3 | | |
| darauf sind einstweilen unterm 9. Januar 1823 angewiesen und bezahlt worden . . . | 1000 | — | | |
| Rest . | 895 | 3 | | |
| das Hospital Alzei hat ferner zu gut: | | | | |
| 2) nach der abgeschlossenen Rechnung von 1822 . | 512 | 30 | | |
| 3) " " " " " 1823 . | 450 | — | | |
| 4) " " " " " 1824 . | 350 | — | | |
| 5) " " " " " 1825 . | 225 | — | | |
| 6) an nachträglich genehmigten, früher gestrichenen Posten . . . . . . . | 374 | 52 | | |
| zusammen . | 2807 | 25 | 1000 | — |

**Oppenheim: im Durchschnitte 12—15 Kinder jährlich:**

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1) Guthaben von 1818 bis Ende 1824 . . . | 1710 | 36 |
| 2) Kosten der Kinder in 1825 . . . . . . | 581 | 15 |
| ganze Ausgabe und Vergütung an das Hospital Oppenheim | 2291 | 51 |

**Worms: im Durchschnitte 20—25 Kinder jährlich:**

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1) Guthaben bis Ende 1820 . . . . . . | 2676 | 38 |
| 2) Kosten der Kinder in 1821 . . . . . . | 923 | 52 |
| 3) " " " " 1822 . . . . . . | 1008 | 49 |
| 4) " " " " 1823 . . . . . . | 826 | 32 |
| 5) " " " " 1824 . . . . . . | 713 | 26 |
| 6) " " " " 1825 . . . . . . | 717 | 6 |
| ganze Ausgabe und Vergütung an das Hospital Worms | 6866 | 23 |

**Sonstige Ausgaben.**

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für Verpflegungsgelder, direkt an Private bezahlt, für mehrjährige Verpflegung von 7 Kindern . . . . . | 584 | 10 |
| Für 5jährige Aufsichtskosten dem Polizeiagenten Lorch in Mainz | 300 | — |

| | | Kostenbetrag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | Transport . | 884 | 10 |
| Für Druckkosten der Erlaubnißscheine und Quittungen . | . | 238 | 37 |
| Für Hebgebühren . . . . . . . . | . | 1102 | 4 |
| | Zusammen . | 2224 | 51 |
| Hierzu nun: | | | |
| die Zahlungen an den Hospitalfonds Worms, wie oben | . | 6866 | 23 |
| " " " " " Oppenheim " " | . | 2291 | 51 |
| " " " " " Alzei " " | . | 1000 | — |
| " " " " " Bingen " " | . | 3419 | 54 |
| " " " " " Mainz " " | . | 30444 | 14 |
| so ergibt sich als Gesammtbetrag der Ausgabe Großherzogl. Centralkasse bis einschließlich 1825, nachgewiesen in der II. V. und VI. Specialrechnung, die Summe von . . . | . | 46247 | 13 |
| mit Worten: Sechsundvierzigtausend zweihundert siebenundvierzig Gulden dreizehn Kreuzer. | | | |
| Verglichen mit der Gesammteinnahme von . | . | 47737 | 41 |
| bleibt Ueberschuß . . . . . . . . | . | 1490 | 28 |

welche 1490 fl. 28 kr. am 17. Februar 1826 mit 900 fl. und am 6. Mai 1826 mit 590 fl. 28 kr. von Großherzogl. Centralkasse dem Hospital Mainz für 1826 vorgeschossen worden sind. Frhr. v. Lichtenberg.

4. Bekanntmachung der Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Findel- und verlassenen Kinder in der Provinz Rheinhessen von den Jahren 1826, 1827, 1828 und 1829 als Nachtrag zu der Bekanntmachung v. 31. Dec. 1827. Reg. Bl. 8. v. 9. Febr. 1828. (Reg. Bl. 62. v. 23. Oct. 1830. S. 352—354.)

| Einnahme. | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1) Ueberschuß nach der Bekanntmachung vom 31. Dec. 1827, Regierungsblatt Nr. 8. vom 9. Februar 1828, . . . | 1490 | 28 |

2) Resultate der von Großherzogl. Regierung in Mainz, auf den Grund der einzelnen Centralkasse-Specialrechnungen und der Rechnungen der verschiedenen Anstalten, die die Findel- und verlassenen Kinder zu überwachen haben, aufgestellten Verwaltungsrechnung, welche durch Rescript Großh. Ministeriums d. J. u. d. J. vom 18. Sept. 1830, Nr. D. 8909, gut geheißen worden ist:

| a) Polizeistrafen: | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1) auf Rückstände von 1820 und vorher . | 313 | 58 |
| 2) " " " 1825 " " . | 1676 | 2 |
| 3) " " " 1826 " " . | 2122 | 18 |
| 4) " " " 1827 " " . | 2167 | 58 |
| 5) " " " 1828 " " . | 3821 | 27 |

6) Jahr 1829, hierauf war am 16. Jun. 1830 noch nichts bezahlt und in die letzte Centralkassespecialrechnung nichts aufgenommen, daher hier nichts erscheinen kann.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Gesammtbetrag der Polizeistrafen . | 10101 | 43 |

b) Belustigungsgebühren:

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1) Rückstand von 1825 | 118 | — |
| 2) Jahr . . . 1826 | 5673 | 16 |
| 3) " . . . 1827 | 6188 | 24 |
| 4) " . . . 1828 | 5785 | 48 |
| 5) " . . . 1829 | 5785 | 48 |

Mit dem Jahr 1828 ist die Durchschnittssumme von 5785 fl. 48 kr. von Gr. Rechnungskammer ausgemittelt und von Gr. höchsten Staatsbehörde genehmigt worden. Die Gebühren selbst fließen in die Staatskasse.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Gesammtbetrag der Belustigungsgebühren | 23551 | 16 |

Die ganze Einnahme des Fonds der Findel- und verlassenen Kinder von 1826 bis einschließlich 1829, mit Ausnahme der Polizeistrafen von 1829, welche noch nachzuweisen sind, beträgt demnach 35143 27

Ausgabe.

1) Anstalt Mainz:

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Kosten nach der Rechnung von 1826 | 4948 | 38 | | |
| " " " " " 1827 | 4268 | 57 | | |
| " " " " " 1828 | 4374 | 52 | | |
| " " " " " 1829 | 4970 | 18 | | |
| zusammen | | | 18562 | 45 |

Die Zahl der Kinder betrug Ende 1829 = 95 Köpfe.

2) Anstalt Bingen:

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Jahr 1826 | 308 | — | | |
| " 1827 | 319 | — | | |
| " 1828 | 423 | 3 | | |
| " 1829 an Vorlagen, da die Rechnung noch nicht abgeschlossen ist | 650 | — | | |
| zusammen | | | 1700 | 3 |

Die Zahl der Kinder betrug im Jahr 1828 = 11 Köpfe.

3) Anstalt Alzei:

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Guthaben bis Ende 1825 | 2807 | 25 | | |
| Kosten der Kinder im Jahr 1826, 1827 u. 1828 | 939 | 35 | | |
| zusammen | | | 3747 | — |

Das Jahr 1829 kommt in nächster Rechnung vor.

Die Zahl der Kinder betrug in 1828 = 7 Köpfe.

4) Anstalt Oppenheim:

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Jahr 1826 | 601 | 22 | | |
| " 1827 | 484 | 15 | | |
| " 1828 | 623 | 30 | | |
| " 1829 | 624 | 33 | | |
| zusammen | | | 2333 | 40 |

Die Zahl der Kinder betrug in 1829 = 15 Köpfe.

5) Anstalt Worms:

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Jahr 1826 | 736 | 6 | | |
| " 1827 | 1366 | 34 | | |
| " 1828 | 1353 | 40 | | |
| " 1829 | 1805 | — | | |
| zusammen | | | 5261 | 20 |

Die Zahl der Kinder betrug in 1829 = 37 Köpfe.

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 6) Sonstige Ausgaben: | | | | |
| a) an Privaten für mehrjährige Verpflegung von 17 Kindern . . . . . . | 957 | 21 | | |
| b) Druckkosten . . . . . . . | 32 | — | | |
| c) Remuneration an Polizeidiener Lorch für Aufsicht in 1826 und 3. Quartale 1827 . | 105 | — | | |
| d) Gebühren der Erhebung . . . . | 435 | 54 | | |
| zusammen . . | | | 1530 | 15 |
| Die ganze Ausgabe für die Findel- und verlassenen Kinder in 1826 bis Ende 1829 beträgt, die sonstigen Unkosten eingerechnet | | | 33135 | 3 |

**Vergleichung.**

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Ganze Einnahme . . . . . . . . | 35143 | 27 |
| „ Ausgabe . . . . . . . . | 33135 | 3 |
| Ueberschuß . | 2008 | 24 |

woraus das Guthaben der Anstalt Alzei von 1829 bezahlt wurde und sonst Vorschüsse auf 1830 geleistet worden sind. Frh. v. Lichtenberg.

(Der Grund, weshalb in vorstehenden Comptes rendues nur die Hospitäler von Alzei, Bingen, Oppenheim, Mainz und Worms genannt sind, ist der, daß nur diese Hospitäler die Vorschüsse der Verpflegungsgelder für die Findel- und verlassenen Kinder machen. Es werden nämlich diese Gelder vierteljährlich auf die Bescheinigungen, wie bei den Waisenkindern bezahlt. Die genannten Hospitäler leisten diese Zahlungen und stellen jährlich Rechnung hierüber auf, worauf alsdann der Rückersatz aus dem Provinzialfond verfügt wird. Alle übrigen Hospitäler können solche bedeutende Vorschüsse nicht machen, was auch unnöthig ist. Diese Vorschüsse beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen. Jeder Kreis hat übrigens ein Hospital an dem Sitze des Kreisrathes).

### 3) Waisenverpflegungsanstalten.

#### 1) Waisenverpflegungsanstalt der Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

**1. Bemerkung.**

Der Voranschlag der jährlichen Kosten dieser Anstalt für die Finanzperiode 1839—41, welcher den Ständen vorgelegt wurde, ist folgender: Einnahme: 1) Von Gebäuden und Grundstücken 400 fl.; 2) von verkauften Naturalien 1000 fl.; 3) Kapitalzinsen 2575 fl.; 4) Entschädigungsrente für Zunftgelder 2c. aus der Staatskasse 1570 fl.; 5) Beitrag aus der Hauptstaatskasse 23500 fl.; 6) Opfer, Geschenke und Verehrungen 8500 fl.; 7) Sonstige Einnahme 60 fl., zusammen 37645 fl. — Ausgabe: 1) Besoldung des Rechners, einschl. 200 fl. Bureaukostenvergütung 1200 fl.; 2) Wartgelder an früher bei dem Waisenhaus angestellte untere Diener 309 fl.; 3) Beiträge zu öffentlichen Lasten 260 fl.; 4) Kapitalzinsen oder lebenslängliche Renten 460 fl.; 5) Diäten und besondere Belohnungen 80 fl.; 6) Fuhr- und Taglohn 70 fl.; 7) Kosten für Erziehung und Verpflegung der Waisen (gegen 1000 an der Zahl), so wie Unterstützungen derselben 35000 fl.; sonstige Ausgabe 266 fl.; zusammen 37645 fl. Der, als Zuschuß erforderliche Betrag von 23500 fl. wurde auf dem Landtage 1838 u. 1839 von den Ständen bewilligt.

**2. Verordnung des Geheimen Staatsministeriums a. b. a. B. v. 31. Juli 1819, die von Vermächtnissen, welche dem Waisenhause zufallen, zu entrichtenden Collateralgelder betr.**

Da des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß dem hiesigen Waisenhause, bei allen Vermächtnissen,

welche demselben zufallen, dieselbe Befreiung von Entrichtung der Collateralgelder zustehen soll, welche die Civildiener Wittwenanstalt genießt; so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft, und zur Bemessung der Behörden hiermit bekannt gemacht. v. Biegeleben. v. Kopp.

3. Verordnung des Ministeriums d. J. u. d. J. a. a. b. A., die freiwillige Unterstützung der Waisen betr. v. 5. Aug. 1824. (Reg. Bl. 45. v. 6. Sept. 1824. S. 495. 496.)

Durch frühere landesherrliche Verordnungen sind mehrere Einrichtungen zur freiwilligen Unterstützung der Waisen eingeführt, welche aber in den neu hinzugekommenen Landestheilen des Großherzogthums bis jetzt nicht in Vollzug gesetzt worden sind. Nachdem nun aber auch diese Landestheile, in sofern sie nicht eigene, dem Unterhalt und der Erziehung der Waisen gewidmete Fonds oder Anstalten besitzen, an der Wohlthat der dahiesigen allgemeinen Waisenversorgungsanstalt Theil zu nehmen berechtigt sind; so entspricht es den Forderungen der Billigkeit, daß auch sie nach Kräften zu jenem menschenfreundlichen Zwecke beitragen. Diesem nach sind an besagten Orten: 1) an jedem Neujahrstage und am Sonntage Palmarum, nach Vorschrift der Verordnungen vom 4. und 14. Febr. 1712 und 17. Jan. 1819, in den Kirchen Kollekten für die Waisen zu erheben; die eingehenden Gelder aber von den Geistlichen an die Inspektoren oder Dekanen und von diesen an die Waisenkasse einzusenden. Um den wohlthätigen Sinn ihrer Gemeinden zu erwecken und zu beleben, werden die Pfarrgeistlichen jedesmal an dem Sonntage vor der Erhebung der Kollekte ihre Pfaargenossen, unter angemessener Belehrung, zur ferneren Unterstützung dieses so menschenfreundlichen Zweckes in ihren Kanzelvorträgen ermuntern. 2) Sind in Gemäßheit der Verordnung vom 4. Januar 1745 bei Hochzeiten und Taufen von den Geistlichen freiwillige Gaben in eigends dafür bestimmten Büchsen zu sammeln, und auf vorerwähnte Weise am Ende jeden Jahres an die Waisenkasse abzuliefern. 3) An öffentlichen Versammlungsorten, den Post- und Wirthshäusern ꝛc. sind, nach Vorschrift der Verordnung vom 16. Mai 1699, ähnliche Büchsen für die Waisen aufzustellen. Die in dieselben gelegten Gaben sind durch die Bürgermeister zu Ende des Jahres zu sammeln, an die zunächst vorgesetzte Regierungsbehörde abzugeben und von diesen an die Waisenkasse einzuschicken. 4) Desgleichen sind, nach oben erwähnter Verordnung vom 16. Mai 1699, in den Amtsstuben der Landräthe und Landrichter ähnliche Büchsen zum Behuf freiwilliger Gaben bei Eheversprüchen, Kauf-, Tausch- und andern Kontrakten, Vergleichen, Testamenten ꝛc. aufzustellen und die eingehenden milden Gaben von den Behörden mit Ende des Jahres an die Waisenkasse abzuliefern. In denjenigen Landestheilen, welche eigene Waisenversorgungsanstalten bereits besitzen, sind vorgedachte freiwillige Beiträge zwar ebenfalls einzusammeln; jedoch fließen solche nicht in die Kasse der dasigen Waisenanstalt, sondern in die Fonds derjenigen Anstalten, aus welchen die Waisen jener Landestheile verpflegt und erzogen werden. von Grolman.

4. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 7565, die freiwillige Unterstützung der Waisen betr. v. 4. Juni 1825.

Nachstehend theilen wir Ihnen das von der Großherzogl. Regierung der Provinz Starkenburg in obigem Betreff erlassene Ausschreiben mit,

und weisen Sie an, die darin gegebenen Bestimmungen, gleichmäßig zu befolgen. Es ist von der Waisenhausverwaltung die Anzeige gemacht worden, daß nur in wenigen Bezirken der, durch das Publikandum vom 5. August 1824 (Regierungsblatt Nr. 45.) nun an der Waisenversorgungsanstalt Antheil nehmende neuen Lande, die in jenem höchsten Publikandum sub. Ziff. 1. 2. 3 und 4. zur Unterstützung der Waisen getroffene Einrichtung in Vollzug zu setzen gewesen sei. Wir finden uns daher veranlaßt, Ihnen den schleunigen Vollzug namentlich der Sie betreffenden Bestimmungen sub. 3 und 4. jenes Publicandi hiermit anzuempfehlen, und Ihnen aufzugeben, zu berichten, wann diese Bestimmungen im ganzen Umfange Ihres Bezirks zum Vollzug gekommen sind. Dabei weisen wir Sie an, diese freiwilligen Unterstützungen aus den einzelnen Ortschaften sowohl der alten, als neuen Lande halbjährig gesammelt direkt an den Waisenhausverwalter Otto dahier mit Beifügung eines Nachweises über den Betrag und die Geldsorten einzusenden, und bemerken Ihnen schließlich, daß die Büchsen in dem Büreau der Landräthe und den Gerichtsstuben 2c. auf Kosten des Waisenhauses von den Behörden anzuschaffen sind, und Sie sich daher wegen Dekretur dieser Kosten an die Waisenhausdeputation zu wenden haben.

5. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe z. N. 10157., Abgaben von Zünften, insbesondere die Waisenhausgelder betr. v. 20. Juli 1826. (R. A. B. 30.)

Es ist uns zur Anzeige gekommen, daß noch von mehreren Zünften in den verschiedenen Bezirken die, früherhin bei Zunftaufnahmen angesetzten Beiträge für das Waisenhaus forterhoben und an dasselbe abgeliefert werden, obgleich diese Abgabe durch das Finanzgesetz von 1824 Art. 15. aufgehoben und dem Waisenhaus dafür eine Entschädigungsrente aus allgemeinen Staatsmitteln bewilligt worden ist. Wir beauftragen Sie, die Zunftvorstände hiernach angemessen zu instruiren und sie in den Fällen, wo nach dem letzten Finanzgesetz noch dergleichen Abgaben an das Waisenhaus entrichtet worden sind — anzuweisen, ihre deßfallsigen Reklamationen auf Rückerstattung anzubringen.

6. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 15973., v. 1831, die Zulassung der Waisenkinder in der Stadt Darmstadt in die Stadtfreischulen betr. v. 3. Jan. 1832. (R. A. B. I.)

Von der Großherzogl. Waisenhausdeputation zu Darmstadt ist uns das nachstehende Schreiben zugekommen. Sie wollen von der Sache Kenntniß nehmen und über das Verhältniß uns nachmals berichten. Wir erlauben uns, Sie darüber: ob die Pflegeltern auf dem Lande für die ihnen zur Erziehung anvertrauten Waisen seither Schulgeld an die betreffenden Schullehrer aus eigenen Mitteln, auf geschehene Anforderung von Seiten der Schullehrer, wirklich entrichtet haben, wozu dieselben allerdings, sobald ihnen dergleichen mit Recht angefordert worden, vertragsmäßig verbunden gewesen wären — um gefällige Auskunft zu ersuchen.

7. Summarische Uebersicht der Rechnung der Gr. Landeswaisenanstalt für das Jahr 1838, mitgetheilt durch den Provin-

zialkommissär für die Provinz Starkenburg v. 19. Sept. 1839. (Reg. Bl. 29. v. 8. Oct. 1839. S. 310—312.)

Die nachfolgende Rechnungsübersicht bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

| Nr. der Rubrik. | Einnahme. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | A. Ordentliche Einnahme. | | |
| I. | Von Gebäuden und Grundstücken . . . . | 418 | 55 |
| II. | Von abgegebenen Naturalien. . . . . | 2916 | 44 |
| III. | Grundzinsen . . . . . . . . . | — | 16½ |
| IV. | Kapitalzinsen . . . . . . . . | 2907 | 4½ |
| V. | Zuschuß aus anderen Kassen: a) Aversionalsumme für früher bezogene Zunftgelder u. s. w. . . . . 1570 fl. — kr. b) Wegen Ausdehnung der Anstalt auf das ganze Land . . 23834 „ 2¼ „ | 25404 | 2¼ |
| VI. | Milde Gaben und Verehrungen . . . . | 8900 | 31¾ |
| VII. | Illaten der Kinder . . . . . . | 920 | 48¼ |
| VIII. | Von Lotterien . . . . . . . . | — | — |
| IX. | Verschiedene Einnahmen . . . . . | 108 | 7¼ |
| | Summe der ordentlichen Einnahme . | 41576 | 29½ |
| | B. Außerordentliche Einnahme | | |
| X. | Kassevorrath . . . . . . . . | 257 | 54¾ |
| X.a. | Ausstände aus vorderen Jahren . . . . | 614 | 34 |
| XI. | Zurückempfangene Kapitalien . . . . | 2800 | — |
| XII. | Neu aufgenommene Kapitalien . . . . . | — | — |
| XIII. | Verkauf von Häusern und Gütern . . . | — | — |
| XIV. | Loskauf von Grundzinsen . . . . . | 8336 | 7¾ |
| XV. | Vermächtnisse und Stiftungen . . . . | — | — |
| | Summe der außerordentlichen Einnahme | 12008 | 36½ |
| | Hauptwiederholung. | | |
| | A. Ordentliche Einnahme . . . . . | 41576 | 29½ |
| | B. Außerordentliche Einnahme . . . . | 12008 | 36½ |
| | Summe aller Einnahmen . | 53585 | 6 |
| | Ausgabe. | | |
| | A. Ordentliche Ausgabe. | | |
| | Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten. | | |
| I. | Grundlasten . . . . . . . . . | 3 | 48½ |
| II. | Beiträge zu öffentlichen Lasten . . . | 250 | 23½ |
| III. | Kapitalzinsen . . . . . . . . | 460 | 45 |
| IV. | Gerichtskosten, Deserviten, Schreibgebühren . | — | — |
| V. | Kasseverwaltung . . . . . . . . | 1217 | 42 |
| VI. | Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten | 92 | 9 |
| VII. | Botenlohn, Postgelder, Verkündigungsgebühren | 13 | 33 |
| VIII. | Für Sammelbüchsen . . . . . . . | 134 | 28 |
| | Summe des I. Kapitels | 2172 | 49 |

| Nr. der Rubrik. | Ausgabe. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| | **Kapitel II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen.** | | |
| IX. | Besoldungen . . . . . . . | — | — |
| X. | Fuhr- und Taglohn . . . . . | 241 | 50½ |
| XI. | Pensionen . . . . . . . . | 309 | — |
| | Summe des II. Kapitels | 550 | 50½ |
| | **Kapitel III. Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Waisen.** | | |
| XII. | Pfleggelder . . . . . . . . | 35876 | 15 |
| XIII. | Unterstützungen . . . . . . | 2113 | 50 |
| XIV. | Aerztliche Behandlungen und Arzneien . . | 523 | 3½ |
| XV. | Prämien . . . . . . . . | 8 | — |
| XVI. | Begräbnißkosten . . . . . . | 22 | 10 |
| | Summe des III. Kapitels | 38543 | 18½ |
| | **Kapitel IV. Unterhaltung der Häuser u. Grundstücke** | | |
| XVII. | Kosten der Gebäude . . . . . | — | — |
| XVIII. | Kosten der Grundstücke . . . . . | 7 | 30 |
| | Summe des IV. Kapitels | 7 | 30 |
| | **Kapitel V. Verschiedene Ausgaben.** | | |
| XIX. | Uneinbringliche Posten, Münzverlust . . | 68 | 54¼ |
| XX. | Allerlei . . . . . . . . | 192 | 41 |
| | Summe des V. Kapitels | 261 | 35¼ |
| | **Wiederholung der ordentlichen Ausgabe** | | |
| | Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten . | 2172 | 49 |
| | „ II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen . | 550 | 50½ |
| | „ III. Kosten f. Erziehung u. Verpfl. der Waisen | 38543 | 18½ |
| | „ IV. Unterhaltung der Gebäude u. Grundstücke | 7 | 30 |
| | „ V. Verschiedene Ausgabe . . . | 261 | 35¼ |
| | Summe der ordentlichen Ausgabe | 41536 | 3¼ |
| | **B. Außerordentliche Ausgabe.** | | |
| XXI. | Zurückbezahlte Kapitalien . . . . . | 27 | 30 |
| XXII. | Ausgeliehene Kapitalien . . . . . | 11236 | 7¾ |
| XXIII. | Ankauf von Gebäuden und Grundstücken . | — | — |
| | Summe der außerordentlichen Ausgabe | 11263 | 37¾ |
| | **Hauptwiederholung.** | | |
| | A. Ordentliche Ausgabe . . . . . | 41536 | 3¼ |
| | B. Außerordentliche Ausgabe . . . . | 11263 | 37¾ |
| | Summe aller Ausgaben | 52799 | 41 |
| | **Abschluß.** | | |
| | Die Gesammteinnahme beträgt . . . . | 53585 | 6 |
| | Die Gesammtausgabe „ . . . . | 52799 | 41 |
| | Verglichen bleibt Rest . . . | 785 | 25 |
| | und dieser besteht: | | |
| | in liquidirten Ausständen 505 fl. — kr. | | |
| | in baarem Vorrath . . 280 fl. 25 kr. | | |

Am Schlusse des Jahrs 1837 waren Waisen vorhanden 1003. Zugegangen sind im Jahr 1838: a) In der Provinz Starkenburg 140; b) in der Provinz Oberhessen 72; c) in der Provinz Rheinhessen 32; d) Knaben, welche während der Lehre Unterstützung erhalten 29; zusammen 273. Mithin wurden im Jahr 1838 verpflegt 1276. Entlassen wurden: a) In der Provinz Starkenburg 109; b) in der Provinz Oberhessen 64; c) in der Provinz Rheinhessen 30; d) Knaben, welche während der Lehre Unterstützung erhielten 29, zusammen 232. Es verblieben daher am Schlusse des Jahrs 1838 1044 Waisen.

Der Waisen-Inspector Otto als Rechner.

2) Private Waisenverpflegungsanstalten in der Provinz Oberhessen.

Die Hospitalanstalten zu Laubach und Schlitz sind, neben andern Zwecken, auch zur Verpflegung von Waisen gestiftet.

3) Waisenverpflegungsanstalten in Rheinhessen.

Hierher gehört zunächst die Waisenerziehungsanstalt zu Mainz.

Auszug aus den Statuten dieser Anstalt.

Die Entstehung der Waisenerziehungsanstalt, welcher schon mehrere Tausende Eltern- und Vermögenslose Kinder ihre Erziehung und Heranbildung zu nützlichen Bürgern, ehr- und achtbaren Mitgliedern der Staatsgesellschaft zu verdanken haben, aus welcher sogar nicht selten schon in den Wissenschaften ausgezeichnete und hochgestellte Männer hervorgegangen sind, reicht in das Jahr 1665 zurück und wurde gegründet von Churfürst Johann Philipp, aus dem Hause der Grafen von Schönborn, welcher aus seinen eigenen Mitteln das Haus, in welchem zur Zeit noch die Erziehung bethätigt wird, dem man den Namen zum Homburg gegeben, erbauen ließ, gelegen in der Straße, genannt Kappelhofgasse, und gegenwärtig bezeichnet mit Lit. B. Nro. 194, und das er sofort dotirte, mit 10,000 fl., aus dem Vermögen der von dem Domkapitel beaufsichtigten und verwalteten Hospitäler zum heiligen Geist und St. Katharina, sodann mit 5070 fl. aus seinem Privatvermögen. Am 28. April des gedachten Jahres 1665 wurde die Fundationsurkunde, welche annoch in Original in dem Archiv des St. Rochushospitals aufbewahrt wird, ausgefertigt und die Anstalt ihrem Zwecke übergeben. Nach dem Willen des Stifters sollten Waisen aus dem ganzen Churfürstenthume Mainz darin aufgenommen, die Knaben zu Handwerkern, die Mädchen zu Dienstmädchen herangebildet, erzogen und demnächst bei redlichen Leuten untergebracht; die unmittelbare Erziehung und Unterrichtung der Waisen in Allem zu ihrem künftigen Berufe zu wissen Nöthigem, einem verheiratheten Paare anvertraut werden. Die oberste Aufsicht war dem Stadtrathe von Mainz und einem, von dem Churfürsten zu ernennenden, Mitgliede der Hofkammer aufgetragen und ihnen zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu sehen, nicht nur daß streng nach den gegebenen Vorschriften verfahren, sondern auch, daß die Anstalt vermittelst des göttlichen Segens in immer größere Aufnahme gebracht und von dem dazu bestimmten Vermögen anderwärts nicht das Geringste verwendet werde; — dagegen sollte die wirkliche Verwaltung des Vermögens, die Ausgaben und Einnahmen, durch zwei dazu von dem Stadtrathe aus seiner Mitte, immer nur für ein Jahr zu delegirende Mitglieder, besorgt werden. Die Aufnahme der Kinder war dem jeweiligen Churfürsten und Erzbischof von Mainz reser-

virt, und dazu befähiget waren nur arme Eltern-lose Kinder. Neben dem Hochwürdigen Stifter dieser Wohlthätigkeitsanstalt, haben sich unsterbliches Verdienst erworben um dieselbe, und sie in den Stand gesetzt, ihrem menschenfreundlichen Zwecke mehr und mehr zu entsprechen, zwei edle Männer, die Herrn Johann von Heppenheim, genannt von Saal, zu jener Zeit Dechant des Domkapitels und dessen Bruder Georg Anton, die an dasselbe abgetreten haben, aus ihrem eigenthümlichen Vermögen, ein Viertel ihres Zehnten zu Eiersheim und Ussigheim, ein Vierzehntel ihres Zehnten und ihrer Grundrenten zu Hochhaußen, ihre Rechte und Ansprüche auf die Güter der Familie Jung zu Uilbersheim und auf einen Theil der Wiesen zu Ginsheim, ihre Güter und Revenüen zu Lonsheim, ihre Feudalrechte zu Bingen, Höchst, Hierstein und Werbach und ihre Grundrenten zu Niederingelheim. Auf diese Weise dotirt, bestand die Anstalt in ihrer segensreichen Wirksamkeit, bis zur neuen Organisation des Landes, wo sie nach den Stipulationen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom Jahr 1803 leider alle ihre Revenüen der rechten Rheinseite einbüßte. Sie wurde in Gefolge des Artikels 16 des Gesetzes vom 14. Messidor des Jahres VII. der fränkischen Republik, auf das deßfallsige Ansuchen der Centralverwaltung, gleich den übrigen noch dahier bestandenen Wohlthätigkeitsanstalten mit dem St. Rochushospitale vereinigt, und stand von nun an mit diesem unter einer und derselben Verwaltung, welche allein über Aufnahme und Entlassung zu entscheiden hatte. Die Befähigung zur Aufnahme, die bisher auf arme Eltern-lose Kinder beschränkt geblieben war, wurde ausgedehnt auf die Kinder armer Bürger, die bis dahin in dem St. Rochushospitale unterhalten wurden, ja es wurden selbst Kinder gegen Vergütung der Pflegkosten in die Anstalt aufgenommen, indessen mußten nunmehr die Aufzunehmenden, Angehörige der Stadt Mainz seyn. Der hochwichtige Zweck der Anstalt und ihre erlittenen Verluste verfehlten nicht, den Wohlthätigkeitssinn der Bewohner ihr wieder von neuem zuzuwenden. Am 11. Januar 1808 wurde die Verwaltung zur Annahme einer Schenkung des Herrn Debien von 9481 Franks, 47 Cent. ermächtiget, welcher derselben die Bestimmung beigefügt hatte, daß sie vorzugsweise zum Ankauf eines anderen Lokales verwendet werden sollte, da das ursprünglich dazu eingerichtete und bisher verwendete, dem Schenkgeber schon damals zu seinem Zwecke, der natürlich vorzugsweise auf Erhaltung der Gesundheit und Kräftigung der Jugend gerichtet seyn muß, nicht mehr angemessen erschien. Eben so wurde die Verwaltung zur Annahme einer Schenkung des Herrn Joseph Cronauer, im Leben Handelsmann zu Mainz, und seiner Ehefrau, der Summe von 4799 Franks, 9 Cent. ermächtiget, und am 15. Oktober 1809 zur Annahme der von demselben Menschenfreunde zum Vortheile der Anstalt geschehenen testamentarischen Institution, durch welche derselben die bedeutende Summe von 30766 fl. 47 kr. zugewendet wurde und sie in den Stand setzte, aus eigenen Mitteln nach den hochherzigen Absichten ihrer Gründer, größtentheils wieder ihre Bedürfnisse zu bestreiten, größtentheils, da nach den neueren, über die Befähigung zur Aufnahme getroffenen, Bestimmungen, die Anzahl der in der Anstalt zu verpflegenden Kinder um ein sehr Bedeutendes sich vermehrte. Durch das Kaiserliche Dekret vom 19. Januar 1811 wurden diejenigen der verlassenen Kinder, welche wegen Krüppelhaftigkeit oder sonstiger Infirmitäten nicht in Pflege gegeben werden können, den Hospitälern der resp. Ge-

meinden, welchen sie angehören, zur Pflege zugewiesen, die auch die vom Staate zu zahlenden Pflegekosten beziehen, und ihnen überdieß die Verbindlichkeit aufgelegt, für die Unterbringung sowohl der Verlassenen als ausgesetzten Kinder, für deren Ernährung und Bekleidung aus ihren Mitteln von dem Augenblicke an Sorge zu tragen, wo der Staat dafür die Ausgaben nicht mehr bestreitet. Das Hospitium läßt nun diese Kinder, von jenem Zeitpunkte an, in die Waisen-Erziehungsanstalt verbringen, in welcher die Knaben, bis zu ihrem Eintritt in die Lehre, und die Mädchen, bis zum Eintritt in Dienst, gleich den eigentlichen Waisenkindern, verpflegt werden und namentlich bezüglich der Knaben, bis zur beendigten Lehrzeit, für deren Bedürfniß an Leibweiszeug, Kleidung 2c. Sorge getragen wird. Durch Beschluß der provisorischen Administration von Mainz, vom 30. Januar 1816, wurde die Verwaltung des Hospitiums, von welcher die des Waisenhauses forthin einen integrirenden Theil bildet, neu normirt und diese unter eine Kommission gestellt, bestehend aus dem jedesmaligen Bürgermeister der Stadt Mainz als Präsidenten, der in dieser Stelle, im Verhinderungsfalle, durch das an Dienstalter älteste Mitglied, vom Tage der Ernennung oder Wiederernennung an gerechnet, ersetzt wird und fünf Mitgliedern, welche Bürger der Stadt Mainz seyn müssen, und durch die zunächst vorgesetzte administrative Behörde der Art ernannt werden, daß diese Behörde, aus den von der Kommission vorzuschlagenden drei Candidaten, für jede wiederzubesetzende Stelle eines Mitglieds, einen davon ernennt, so daß, nach Ablauf von fünf Jahren, zu jeder dieser fünf Stellen, neue Ernennungen statt gefunden haben. Das austretende Mitglied kann aber wieder ernannt werden. Die Aufnahme in die Anstalt geschieht von der Kommission, auf den Grund vorzulegender Polizeiberichte, welche sich über persönliche und Vermögensverhältnisse der aufzunehmenden Kinder zu verbreiten haben, so wie auf von ihr selbst weiters einzuziehenden Erkundigungen, welche davon vierteljährig der vorgesetzten administrativen Behörde Kenntniß zu geben und dabei insbesondere ihre Beweggründe zur Aufnahme beizufügen hat. Die letzte Verfügung, über die Befähigung zur Aufnahme in die Anstalt, wurde durch die Großh. Heff. Regierung der Provinz Rheinhessen, auf den Vorschlag der Verwaltungskommission der Hospitien dahier, den 31. Decbr. 1829 erlassen, welche im wesentlichen dieselbe auch noch an die Bedingung knüpft, daß die etwa vorhandenen und im Allgemeinen zur Alimentation ihrer Enkel verpflichteten Großeltern, nach den deßfallsigen Bestimmungen des Civilgesetzbuchs, hierzu nicht angehalten zu werden vermochten. In Ansehung der Aufnahme selbst, ließ sie im Allgemeinen die Bestimmungen der letztangezogenen Verfügung der provisorischen Administration bestehen, fügte nur noch hinzu, daß zur Gültigkeit der Aufnahme, die Genehmigung der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde hinzuzukommen habe. Die Entlassung aus der Anstalt geschieht durch die Kommission, unter Veranzeigung an die ebengedachte Verwaltungsbehörde mit Angabe der Gründe. — Eigenthümliches Vermögen der Anstalt. A) Immobilien. 1) In dem Waisenhause, aus eigenen Mitteln von dem Gründer der Anstalt erbauet, das in der Miethe der darunter sich befindenden Keller eine jährliche Durchschnittsrevenüe von 55 fl. abwirft. 2) Aus einem Ackergute und Hofraithe, bestehend aus 288 Morgen, 43 Kl. Gr. Heff. Maßung, gelegen in der Gemeinde und Gemarkung von Lonsheim, und herrührend von der Schenkung der Herrn Gebrüder Johann und Georg Anton von

Heppenheim, genannt von Saal, das, nach einem zehnjährigen Durchschnitte berechnet, eine Revenüe von 1190 fl. 25 kr. abwirft. B) Grundzins. Als solchen besitzet die Anstalt annoch den Weinzins zu Niederingelheim, aus der Schenkung der Herrn Gebrüder von Heppenheim, eine jährliche durchschnittliche Revenüe von 20 fl. 18 kr. abwerfend. C) Kapitalien. 1) Aus der älteren Zeit und den daselbst erwähnten Schenkungen . . . Frs. 79904, 8 Cents. oder 37080 fl. 29 kr. 2) Aus der neuern Zeit und zwar: a) aus den Schenkungen des Hrn. Dedieu und Eheleute Cronauer die Summe von 5410 fl. 52 kr., auf welchen Betrag diese Schenkungen, wegen Unzahlfähigkeit mehrerer Schuldner der geschenkten Forderungen, sich reduzirt haben; b) aus der testamentarischen Institution des Hrn. Cronauer, betragend, nach Abzug aller darauf gelasteten Beschwerden und der Kosten der Liquidstellung der Forderungen, die Summe von 30766 fl. 37 kr. D) Anniversarien. Diese betragen nach einer Durchschnittsberechnung jährlich 32 Frs. 30 Cent. oder 14 fl. 54 kr. E) Büchsengeld. Nach einer Großherzogl. Verfügung vom 5. August 1824, sollen nämlich in den Amtsstuben der Bürgermeister, in den Gast- und Wirthshäusern, Büchsen angebracht, und die auf diese Weise gesammelte Gabe jährlich der Landes-Waisenanstalt, da wo aber Lokalwaisen-Erziehungsanstalten sich finden, diesen überlassen werden. Der Ertrag dieser jährlichen Sammlungen in der Stadt Mainz bestehet durchschnittlich in 150 fl. Der jährliche Mehrbedarf zur Bestreitung der Ausgaben für die Bedürfnisse der Anstalt, deren eigene Revenüen hierzu noch unzureichend sind, wird aus der Hospitalskasse zugeschossen, die andererseits ihr eigenes jährliches Defizit von der Stadt gedeckt erhält.

Aus den Stiftungen zu Worms, Oppenheim, Bingen, Alzei und Pfeddersheim werden ebenfalls Waisen verpflegt. Die hierfür verwendet werdenden Beträge fließen aus dem allgemeinen Fonds jener Anstalten.

In Neuhausen besteht eine Waisenverpflegungsanstalt. Die Mittel derselben bestehen theils aus Immobilien, theils Kapitalzinsen, zusammen gegen 80,000 fl. betragend.

### 4) Judenfrauenbäder.

Bemerkung.

Der §. 1. des Ausschreibens der Regierung zu Gießen z. N. 10457, die zum Behuf der Reinigung der Judenfrauen bestehenden Badeeinrichtungen v. 30. Juli 1825 sagt: Ueberall, wo die Juden in einer Gemeinde die neue Einrichtung von Bädern verlangen, sind dieselben auf Kosten der israelitischen Gemeinde zu errichten. Zur Deckung dieser Kosten ist es nach §. 8. desselben Ausschreibens jeder Judengemeinde überlassen, den Preis festzusetzen, welcher für den Gebrauch eines Bades bezahlt werden soll; jedoch bleiben die Armen frei von dieser Abgabe. Die Gebühren des Physikatspersonals, als medicinischer Techniker bei der Errichtung der gedachten Bäder, werden daher aus dem Aerar der betreffenden jüdischen Gemeinden gedeckt; bestehen aber nur in Diäten, wenn deßfalls Reisen außerhalb des Wohnorts nothwendig werden. Zufolge §. 10. jenes Ausschreibens liegt es den Physikatsärzten ob, alljährlich wenigstens Einmal die sämmtlichen Judenbäder ihrer Bezirke zu untersuchen, jedoch unentgeltlich bei Gelegenheit anderer Geschäfte oder ihrer jährlichen Rundreisen. Die Kosten der Verschüttung unbrauchbar befundener Judenfrauen-

bäder geschieht auf Kosten des Aerars der betreffenden jüdischen Gemeinde, mit gestattetem Rückgriffe an diejenigen Personen, welche an dem schlechten Zustand der Bädern Schuld sind.

### 5) Kosten der Anstalten zur Förderung des Lebens, der Gesundheit, Brauchbarkeit und Zucht der nutzbaren Thiere.

#### 1) Kosten des Landgestüts.

1. Bemerkung.

Für die jährliche Unterhaltung desjenigen Bestandes des Marstalls Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, welcher für das Institut des Landgestüts verwendet wird, sind während der Finanzperiode 1839³⁹/₄₁ diejenigen 25000 fl. von den Ständen bewilligt worden, welche zufolge der Vereinbarung mit denselben auf dem Landtage von 18³⁵/₃₆ für die Finanzperiode 18³⁶/₃₈ jährlich als Aversionalsumme der Unterhaltungskosten an die Gr. Marstallkasse zu zahlen sind. Hierzu kommen jährlich 5000 fl. für die Remontirung der Beschäler, welche durch das Sprunggeld gedeckt werden. Endlich wurden auf dem Landtage 18³⁹/₄₁, als einmaliger Beitrag zur Remontirung der Beschäler 16606 fl. bewilligt. (Aus den Landtagsverhandlungen).

2. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J. das Landgestüt, insbesondere das Sprunggeld betr. v. 13. Jan. 1836. (Reg. Bl. 3. v. 22. Jan. 1836. S. 29.)

Da noch keine Entscheidung darüber erfolgen kann, ob in dem laufenden Jahr für das Bedecken von Stuten durch Landgestütshengste ein Sprunggeld entrichtet werden soll oder nicht, so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß, auf den Fall, daß ein Sprunggeld eingeführt wird, die Nachentrichtung eines Sprunggeldes von zwei Gulden hiermit ausdrücklich vorbehalten bleibt. du Thil.

3. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J. die Landgestütsanstalt, insbesondere die Einführung eines Sprunggeldes betr. v. 12. Febr. 1836. (Reg. Bl. 8. v. 20. Febr. 1836. S. 59. 60.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. vorigen Monats in Nr. 3. des Regierungsblatts vom laufenden Jahr, und für den Fall der Einführung eines Sprunggeldes für das Bedecken von Stuten durch Landgestütshengste, wird hiermit zur Sicherung der nachträglichen Erhebung dieses Sprunggeldes für das laufende Jahr Folgendes zur Nachachtung für alle, die es angeht, verordnet: 1) Sobald eine Stute zum Bedecken von den Landgestütsbeschälern zugelassen werden soll, und unmittelbar vorher, ist der von dem Bezirksthierarzt für diese Stute ausgestellte Bedeckschein dem Großherzogl. Bürgermeister des Orts, an welchem sich die betreffende Beschälstation befindet, zur Einsicht und Visirung vorzulegen. 2) Die Großherzogl. Bürgermeister derjenigen Orte, an welchen, oder in deren Gemarkungen, sich Beschälstationen befinden, haben über die ihnen nach 1) vorzulegenden Bedeckscheine genaue Register nach nachstehendem Formular zu führen, in welche die Bedeckscheine, oder vielmehr der Name und Wohnort der Eigenthümer der Stuten, in der Reihenfolge,

in welcher die Scheine zur Visirung vorgelegt werden, und mit fortlaufenden Ordnungsnummern einzutragen sind. 3) Wenn der dem betreffenden Großherzogl. Bürgermeister vorzulegende Bedeckschein von diesem in das unter 2) bemerkte Register eingetragen ist; so muß von demselben darüber, daß dieß geschehen seie, Folgendes dem Bedeckscheine beigefügt werden: Gesehen und unter Ord.-Nr. . . . des Registers eingetragen.

N. N. am . . ten . . . . . 1836. Der Bürgermeister.
(Unterschrift)

4) Die Landgestütsknechte dürfen nur gegen solche, von den Bürgermeistern der Gestütsstationen visirte, Bedeckscheine Stuten zum Bedecken zulassen und es sind demnach dieselben verbunden, jede Stute, für welche der Bedeckschein nicht von dem Großherzogl. Bürgermeister des Orts, an welchem sich die betreffende Gestütsstation befindet, visirt ist, zurückzuweisen. 5) Die nach 2) von den Großherzogl. Bürgermeistern der Beschälstationen zu führenden Register sind von diesen alsbald nach Ablauf der Bedeckzeit, mit Datum und Unterschrift versehen, und zwar in den Domaniallanden an die Großherzogl. Kreisräthe und in den standesherrlichen Bezirken an die Großherzogl. ꝛc. Landräthe einzusenden, damit sie uns von den ersteren unmittelbar und von den letzteren durch die Großherzogl. Provinzialkommissariate ungesäumt mit Bericht zur weiteren geeigneten Verfügung wegen Erhebung des Sprunggeldes von den betreffenden Personen vorgelegt werden. 6) Die Landgestütsknechte haben die an sie abgegeben werdenden, von den Bürgermeistern visirten Bedeckscheine sorgfältig zu sammeln, aufzubewahren und nach Ablauf der Bedeckzeit dem Großh. Oberstallmeisteramt einzureichen.

(Formular.) Register

über die auf der Beschälstation N. N., Kreises N. N., zum Bedecken von den Landgestütsbeschälern zugelassenen und desfalls von dem unterzeichneten Bürgermeister visirten Bedeckscheine für das Jahr 1836.

| Ord.-Nr. | Des Eigenthümers der Stute | | Farbe der Stute. | Datum der Visirung des Bedeckscheins. |
|---|---|---|---|---|
| | Vor- und Zuname. | Wohnort. | | |
| | | | | |

du Thil.

4. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialkommissariate und Kreisräthe z. N. D. 1700., die Landgestütsanstalt, insbesondere die Einführung des Sprunggeldes betr. v. 12. Febr. 1836. (M. A. B. 4.)

Wir machen Sie auf die von uns in rubricirtem Betreff unterm heutigen erlassene und in dem nächsten Regierungsblatt (Nr. 8. von 1836) erscheinende Bekanntmachung unter dem Auftrage noch besonders aufmerksam, sich nach den hierin getroffenen Anordnungen, insoweit dieselben Sie angehen, zu achten und die betreffenden Bürgermeister hiernach zu instruiren.

du Thil.

5. Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen in den Jahren 1835—1836. (Reg. Bl. 33. v. 6. Juli 1836. S. 366.)

Wir ertheilen Unsere gnädigste Zustimmung dazu, daß von Unserer Marstallskasse die sämmtlichen Unterhaltungskosten von 70 Beschälern, mit alleinigem Ausschluß aller Remontirungskosten, gegen eine aus der Staatskasse an dieselbe zu entrichtende jährliche Aversionalsumme von 25,000 fl. übernommen werden. Auch werden Wir die Erhebung eines Sprunggeldes von zwei Gulden für jede von den Gestütshengsten bedeckt werdende Stute anordnen und den Ertrag dieses Sprunggeldes lediglich zu Remontirung des Landgestüts in der von Unseren getreuen Ständen beantragten Weise verwenden und über diese Verwendung den Ständen Rechenschaft ablegen lassen.

6. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen, die Landgestütsanstalt, insbesondere die Einführung und Erhebung eines Sprunggeldes betr. v. 27. Oct. 1836. (Reg. Bl. 50. v. 19. Nov. 1836. S. 523.)

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Entschließung im §. 72. des Landtagsabschieds vom 30. Juni 1836 und auf die vorderen Bekanntmachungen vom 13. Januar und 12. Februar dieses Jahrs in Nr. 3 u. 8. des Großherzogl. Regierungsblatts, wird hiermit, im Einverständniß mit Großherzogl. Ministerium d. J. u. d. J., zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung für alle, die es angeht, gebracht, daß die Erhebung und Beitreibung eines Sprunggeldes von Zwei Gulden für jede von den Landgestütsbeschälern bedeckte Stute, ohne Rücksicht darauf, ob sie trächtig wird oder nicht, vom laufenden Jahr einschließlich an, und zwar für das letztere alsbald, und für die Zukunft jährlich in den Monaten September und October, von den Eigenthümern der bedeckten Stuten auf den Grund der darüber geführten und geprüften Register, nach den Bestimmungen der Steuerexecutionsordnung und demnach durch die Großh. Obereinnehmer und Distriktssteuereinnehmer, für die Staatskasse stattfinden wird.

von Hofmann.

7. Bekanntmachung des Ministeriums d. J. u. d. J. die Landgestütsanstalt, insbesondere die Einführung eines Sprunggeldes und die Sicherung der Erhebung desselben betr. v. 2. Dec. 1836. (Reg. Bl. 54. v. 16. Dec. 1836. S. 559—561.)

Da nach der Bekanntmachung vom 12. October 1836 in Nr. 47. des Großherzogl. Regierungsblatts die bisher durch die Großherzogl. Bezirksthierärzte vorgenommene Besichtigung der Stuten Behufs des Bedeckens derselben durch die Landgestütsbeschäler, sowie die deßfallsige Ausstellung von Bedeckscheinen durch die Bezirksthierärzte, vom Jahr 1837 einschließlich an nicht mehr statt zu finden hat und von da an alle Stuten, in so weit sie nicht mit erblichen Fehlern, namentlich mit Erblindung durch Staar oder mit Koller, behaftet sind, zum Bedecken zugelassen werden sollen; so werden nunmehr Behufs der Zulassung der Stuten zum Bedecken durch die Landgestütsbeschäler und zur Sicherung der Erhebung des durch die Bekanntmachung vom 27. October l. J. in Nr. 50 des Regierungsblatts eingeführten Sprunggeldes vom Jahr 1837 ein-

schließlich an für die Zukunft folgende definitive Vorschriften erlassen und zur Nachachtung für alle, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Wenn eine Stute zum Bedecken durch die Landgestütsbeschäler zugelassen werden soll, so hat der Eigenthümer derselben vor allen Dingen sein Vorhaben unter näherer Bezeichnung der Stute dem Bürgermeister derjenigen Bürgermeisterei, zu welcher sein Wohnort gehört, anzuzeigen. §. 2. Der betreffende Großherzogl. Bürgermeister hat darüber, daß diese Anzeige bei ihm geschehen ist, dem Eigenthümer der Stute einen Schein nach dem unter I. nachstehend angegebenen Muster **unentgeltlich** auszustellen und einzuhändigen. Sollte jedoch die Stute notorisch mit erblichen Fehlern, namentlich mit Erblindung durch Staar oder mit Koller, behaftet und dieß dem Bürgermeister bekannt seyn, so ist derselbe verpflichtet, den Eigenthümer oder dessen Beauftragten darauf aufmerksam zu machen, daß seine Stute deßhalb nicht zum Bedecken zulässig sei, und die Ausstellung des Scheins zu verweigern. §. 3. Von den Großherzogl. Bürgermeistern sind über die nach §. 2. von ihnen ausgestellten Scheine genaue Verzeichnisse nach dem unter II. nachstehend angegebenen Muster zu führen und hierin die Scheine vor ihr Aushändigung an die Eigenthümer der Stuten und in der Reihefolge, in welcher sie ausgestellt sind, und mit fortlaufenden Ordnungsnummern, welche mit den auf den Scheinen angegebenen genau übereinstimmen müssen, einzutragen. §. 4. Die Eigenthümer der zu bedeckenden Stuten oder deren Beauftragte haben die ihnen nach §. 2. von den Bürgermeistern ihrer Wohnorte ausgestellten Scheine den Landgestütsknechten der betreffenden Beschälstationen vor dem Bedecken vorzuzeigen und einzuhändigen. §. 5. Die Landgestütsknechte werden nur gegen solche von den Bürgermeistern ausgestellte Scheine Stuten zum Bedecken zulassen und jede Stute, für welche kein solcher Schein vorgezeigt wird, zurückweisen. Ebenso werden sie solche Stuten zum Bedecken nicht zulassen, welche zwar mit einem solchen Schein versehen, aber notorisch mit erblichen Fehlern, namentlich mit Erblindung durch Staar oder mit Koller, behaftet sind. §. 6. Im Fall eine mit einem von dem Bürgermeister ausgestellten Schein versehene Stute wegen erblicher Fehler zum Bedecken nicht zugelassen oder überhaupt, sei es nun, aus welchen Gründen es wolle, nicht bedeckt wird, so ist der Eigenthümer derselben verbunden, den Schein dem betreffenden Bürgermeister, welcher ihn ausgestellt hat, zurückzugeben, damit von diesem in dem in §. 3. bemerkten Verzeichniß der Eintrag bei der betreffende2 Ordnungsnummer unter Bemerkung der Rückgabe und Beifügung des Scheins gestrichen wird. Wird die Rückgabe des Scheins an den Bürgermeister unterlassen, so wird angenommen, daß das Bedecken der Stute wirklich stattgefunden habe, und es hat der betreffende Stutenbesitzer alsdann sich selbst beizumessen, wenn das Sprunggeld von ihm beigetrieben wird. §. 7. Den Großherzogl. Bürgermeistern wird zur Pflicht gemacht, mit Benutzung der jährlich ihnen zukommenden Fohlenregister, eine Aufsicht darüber zu führen und sich darüber zu verlässigen, ob und welche Stuten etwa, ohne daß sie für dieselben Scheine ausgestellt haben, auf den Beschälstationen zum Bedecken gegen die bestehende Vorschrift zugelassen worden sind und die etwa vorkommenden Fälle dieser Art alsbald bei den einschlägigen Großherzogl. Kreisräthen oder Landräthen Behufs der weiteren Anzeige von diesen bei dem unterzeichneten Großherzogl. Ministerium d. J. u. d. J. zur Anzeige zu bringen. §. 8. Die Großherzogl. Bürgermeister haben

die nach §. 3. von ihnen zu führenden und aufzustellenden Verzeichnisse alsbald nach Ablauf der Bedeckzeit mit Datum und Unterschrift versehen, und zwar in den Domaniallanden an die Großherzogl. Kreisräthe und in den standesherrlichen Bezirken an die Großherzogl. Landräthe, einzusenden, damit sie nebst den darüber bei den genannten Behörden nach Bürgermeistereien und nach der Anzahl der darin bedeckten Stuten aufzustellenden Hauptverzeichnissen von den Großherzogl. Kreisräthen unmittelbar und von den Großherzogl. Landräthen durch die Großherzogl. Provinzialkommissariate ungesäumt dem unterzeichneten Großherzogl. Ministerium d. J. u. d. J. mit Bericht vorgelegt werden. §. 9. Die zur Ausfertigung der Scheine und Aufstellung der Verzeichnisse hierüber den Großherzogl. Bürgermeistern nöthigen Formularien werden diesen durch die Großherzogl. Kreisräthe oder Landräthe mitgetheilt werden.

In Verhinderung des Staatsministers v. Lehmann.

## Formular I.

Bürgermeisterei Fürth. — Gemeinde Krumbach.

### Schein Nro. I.

Nachdem der Ortsbürger Adam Barthel, Adams, zu Krumbach angezeigt hat, daß er seine Stute — Rappe mit Stern — auf der Beschälstation zu Fürth durch die Landgestütsbeschäler bedecken lassen wolle, so wird ihm hierüber dieser Schein ausgestellt, welcher unter Ordnungsnummer 1. in dem Verzeichniß für das Jahr 1837 eingetragen ist.

Fürth am 20. Februar 1837. Der Großh. Bürgermeister Schütz.

## Formular II.

Kreis Heppenheim. — Bürgermeisterei Fürth.

### Verzeichniß

über die von dem unterzeichneten Bürgermeister zu Fürth ausgestellten Scheine Behufs der Bedeckung von Stuten durch die Landgestütsbeschäler für das Jahr 1837.

| Ord.-Nr. | Des Eigenthümers der Stute | | Bezeichnung der Stute. | Namen der Beschälstation, wo das Bedecken stattfinden soll. | Datum der Ausstellung des Scheins. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Vor- und Zuname. | Wohnort. | | | |
| | Barthel Adam Adams Sohn. | Krumbach. | Rappe mit Stern. | Fürth. | am 20. Febr. 1837. |

Fürth am 1. Juli 1837. Der Großherzogl. Bürgermeister Schütz.

8. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialkommissariate und Kreisräthe, z. N. D. 17596., die Landgestütsanstalt, insbesondere die Einführung eines Sprung-

gelds und die Sicherung die Erhebung desselben betr. v. 2. Dec. 1836. (M. A. B. 75.)

Indem wir Sie auf die in rubricirtem Betreff im Regierungsblatt Nr. 54. erschienene Bekanntmachung vom Heutigen aufmerksam machen, beauftragen wir Sie noch besonders, sich hiernach zu achten, die Bürgermeister hiernach zu instruiren und diesen die genaue Befolgung dieser Vorschriften anzuempfehlen. Sie werden die Großherzogl. Bürgermeister namentlich darauf auch aufmerksam machen, daß man von Ihnen erwarte, daß sowohl die Scheine, als auch die Verzeichnisse, deutlich und sauber geschrieben und insbesondere die Namen der Stutenbesitzer hierin so genau angegeben würden, daß kein Zweifel und keine Verwechselung in dieser Beziehung möglich sei. Die nöthigen Formularien werden wir Ihnen baldigst zur Mittheilung an die Bürgermeister zum Gebrauch für die Scheine und Verzeichnisse zusenden.

In Verhinderung des Staatsministers v. Lehmann.

9. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialkommissariate und Kreisräthe, z. N. D. 20414., die Landgestütsanstalt, insbesondere die Bedeckung der Stuten durch die Landgestütsbeschäler und den deßfallsigen Ertrag des Sprunggeldes betr. v. 29. Dec. 1837. (M. A. B. 52.)

Wir finden uns, durch die bei uns eingekommenen Verzeichnisse und die hiernach von Ihnen aufgestellten Hauptverzeichnisse über die von den Bürgermeistern für das laufende Jahr 1837, Behufs der Bedeckung von Stuten durch die Landgestütsbeschäler, ausgestellten Scheine veranlaßt, bewogen, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Decbr. 1836 und auf die hierin enthaltenen Vorschriften, unter Anempfehlung deren genauen Befolgung, folgende nähere Bestimmungen zur Nachachtung für die Zukunft vom Jahr 1838 einschließlich an zu treffen: 1) Die Namen der Eigenthümer der Stuten sind von den Bürgermeistern in den Scheinen und hauptsächlich in den Verzeichnissen hierüber stets rein und deutlich zu schreiben und es ist hierbei der Taufname immer vor den Familiennamen zu setzen. Sollte sich bei dem Einkommen der Verzeichnisse von den Bürgermeistern bei Ihnen ergeben, daß einer oder der andere derselben diese Vorschriften nicht genau befolgt hat, so ist ihm das Verzeichniß auf seine Kosten zum Umschreiben alsbald von Ihnen zu remittiren. 2) Die Scheine und das Verzeichniß hierüber sind immer und auch in dem Fall, wenn mehrere Orte und Gemeinden zu einer Bürgermeisterei gehören, von dem Bürgermeister, oder in dessen Verhinderung von dem Beigeordneten dessen Wohnorts, auszustellen und zu führen, so daß jedesmal ein Verzeichniß alle für in den verschiedenen Orten der Bürgermeisterei wohnenden Eigenthümer der Stuten ausgestellten Scheine in chronologischer Ordnung enthält. 3) Die Bürgermeister müssen die Verzeichnisse über die ausgestellten Scheine, oder im Falle von einem oder dem andern keine Scheine ausgestellt worden seyn sollten, die berichtliche Anzeige hierüber nach Ablauf der Bedeckzeit und längstens bis zum 1. August ohnfehlbar an Sie einsenden. Die alsdann noch Säumigen sind unnachsichtlich durch Strafverfügungen zur Erledigung dieser Auflagen anzuhalten. 4) Die von den Bürgermeistern bei Ihnen eingekommenen Verzeichnisse sind nach vorheriger Durchsicht genau alphabetisch

nach Bürgermeistereien zu ordnen, mit Ordnungsnummern zu versehen und die Anzahl der hiernach ausgestellten Scheine für jede Gemeinde und Bürgermeisterei Ihres Kreises oder Bezirks in ein nach dem anliegenden Muster auszustellendes und am Schlusse zu summirendes Hauptverzeichniß einzutragen. Sollten für einzelne Bürgermeistereien oder Gemeinden keine Scheine ausgestellt und daher keine Verzeichnisse eingekommen seyn, so sind dieselben doch nichts desto weniger in dem Hauptverzeichnisse aufzuführen. 5) Diese hiernach aufzustellenden Hauptverzeichnisse nebst den Specialverzeichnissen als Beilagen derselben, haben Sie unfehlbar längstens bis zum 1. September, bei Vermeidung von Strafverfügungen, uns mit Bericht vorzulegen oder bis zu demselben Zeitpunkt den triftigen Verhinderungsgrund anzuzeigen. Die bei Ihnen eingekommenen Berichte der Bürgermeister haben Sie, wenn nicht etwa einer oder der andere derselben einen besonders wichtigen und deßhalb unserer Entscheidung oder Verfügung vorzulegenden Gegenstand enthalten sollte, bei Ihren Akten zu behalten und demnach deren Einsendung an uns zu unterlassen. Wir beauftragen Sie, sich genau hiernach zu bemessen und die Bürgermeister hiernach zu instruiren und bemerken Ihnen zugleich, daß die nöthigen Formularien für Hauptverzeichnisse, Verzeichnisse und Scheine für 1838 ꝛc. Ihnen baldigst kurzer Hand zugesendet werden sollen.

du Thil.

## Formular.

Provinz Starkenburg. | Kreis Heppenheim.

Haupt-Verzeichniß

über die von den Bürgermeistern des Kreises Heppenheim, Behufs des Bedeckens von Stuten durch die Landgestütsbeschäler ausgestellten Scheine für das Jahr 1838.

| Nr. der Anlagen. | Ord.-Nr. | Namen der Bürgermeistereien. | Namen der Gemeinden. | Anzahl der ausgestellten Scheine im Einzelnen. | Anzahl der ausgestellten Scheine im Ganzen. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| — | 1 | Affolterbach | Affolterbach | — | — | |
| 1 | 2 | Birkenau | Birkenau | 2 | | |
| " | 3 | " | Kallstadt | 1 | | |
| " | 4 | " | Rohrbach | 3 | 6 | |
| 2 | 5 | Lindenfels | Lindenfels | 5 | 5 | |
| — | 6 | Kolmbach | Kolmbach | — | — | |
| — | 7 | " | Kräckelbach | — | — | |
| | | ꝛc. ꝛc. | | | | |
| | | | Summe = | — | 123 | |

Heppenheim am 24. August 1837. Der Großh. Kreisrath. (Unterschrift).

10. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialkommissariate z. N. D. 3234., die Landgestütsan-

stalt, insbesondere die Einführung eines Sprunggeldes und dessen Erhebung betr. v. 22. Febr. 1838. (M. A. B. 10.)

Die Bestimmung des §. 6. unserer Bekanntmachung in rubricirtem Betreff vom 2. Decbr. 1836 in Nr. 54. des Regierungsblatts von 1836, wonach die von den Bürgermeistern ausgestellten Scheine, im Fall hiervon kein Gebrauch gemacht worden ist und eine Bedeckung der betreffenden Stuten durch die Landgestütsbeschäler nicht stattgefunden hat, an die betreffenden, sie ausgestellt habenden, Bürgermeister, Behufs der Wahrung des Nöthigen in dieser Beziehung in den hierüber geführt werdenden Verzeichnissen, zurückgegeben werden müssen, ist von vielen Stuteneigenthümern für das Jahr 1837 nicht befolgt worden und wir sehen uns daher hierdurch zu der Aufforderung an Sie veranlaßt, diese Bestimmung nochmals besonders in allen Ihrer Verwaltung untergebenen Gemeinden und Orten öffentlich bekannt machen und unter dem Anfügen einschärfen zu lassen, daß die Rückgabe der nicht gebrauchten Scheine an die Großh. Bürgermeister vor Ablauf des Monats Juli, zur Wahrung des Nöthigen in den von diesen zu Anfang August an Sie einzusendenden Verzeichnissen, erfolgen müsse und ein Versäumen dieses Termins, ebenso wie das gänzliche Unterlassen der Rückgabe solcher Scheine, die unnachsichtliche Erhebung des Sprunggeldes von den betreffenden Stuteneigenthümern, und ohne Rücksicht auf allenfallsige spätere Reklamationen, zur Folge haben würde und müsse. du Thil.

11. Bemerkung.

Das Hauptgestüt befindet sich in Neuulrichstein und ist Privateigenthum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Es wurde als solches im Jahre 1820 erklärt und wird aus Privatmitteln Seiner Königlichen Hoheit unterhalten. Die Exigenz des Instituts wird aus der Gr. Marstallskasse bestritten und am Ende jedes Jahrs der Werth der in demselben Jahre vom Gestüt an den Marstall abgelieferten vierjährigen Pferde dagegen angerechnet. Seither haben sich diese Beträge ziemlich gleichgestellt. Die Kosten, welche die Beschäler auf den Beschälstationen verursachen, werden aus der Gr. Marstallkasse gedeckt.

12. Bemerkung.

Bis zum Jahre 1837 wurden die zum Gr. Landgestüt verwendeten Beschäler größtentheils aus dem Ulrichsteiner Gestüt, und zwar 192 Stück geliefert. Die übrigen bis dahin im Lande verwendeten Beschäler, 96 Stück, wurden vom Gr. Oberstallmeisteramte, theils in fremden Gestüten, theils in Mecklenburg angekauft. Seit dem Jahre 1837 werden jedoch die zum Landgestüte erforderlichen Beschäler von Seiten des Staats angekauft, und sind deren bis jetzt 52 Stück, wovon jedoch zwei gefallen sind, erkauft worden. (Aus amtlicher Mittheilung von Seiten Großh. Oberstallmeisteramts.)

2) Kosten der Verbesserung des Hufbeschlags.

Insofern Jemand, welcher sich als Hufbeschlagschmied bei einem bereits geprüften Hufbeschlagschmiede ausbilden will, sich zu diesem in die Lehre begibt, hängen die deßfallsigen Kosten von dec getroffen werdenden Uebereinkunft ab. An Orten, an welchen die Hufbeschlagschmiede noch eine Zunft bilden, sind die Bedingungen für den Eintritt des Lehrlings

in die Zunft, und die Obliegenheiten der zünftigen Meister zu erfüllen. Ueber die unentgeltliche Ertheilung des anatomischen Unterrichts in Bezug auf den Hufbeschlag durch die Kreisthierärzte und über die Kosten der Prüfung vor Erlangung der Erlaubniß zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes siehe S. III. 391. V. 482.

3) Kosten des Fasselviehes der Gemeinden.

Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialkommissariate und Kreisräthe z. N. D. 10933. u. 10996., Anschaffung und Unterhaltung des Fasselviehes in den Gemeinden betr. v. 2. Oct. 1839. (M. A. B. 34.)

In Bezug auf Anschaffung und Unterhaltung guter Zuchtstiere bestehen zwar dermalen schon, namentlich in der Verordnung vom 12. Sept. 1781, sowie in dem Ausschreiben der vormaligen Großherzogl. Regierung zu Gießen vom 3. Nov. 1837 ad Nr. 12852 und anderen bei speciellen Veranlassungen erfolgten Verfügungen zweckmäßige Anordnungen. Da dieselben aber eines Theils bisher nicht überall gehörig beachtet worden sind, andern Theils nicht für den ganzen Umfang des Großherzogthums in Wirksamkeit bestehen, so haben wir uns veranlaßt gefunden, nach Anhörung der Centralbehörde der landwirthschaftlichen Vereine, wegen des von den Gemeinden zu haltenden Fasselviehs Folgendes zu verfügen: 1) Von Seiten der Ortsvorstände ist für Anschaffung des Fasselviehes in der Art zu sorgen, daß sie entweder a) die erforderlichen Bullen selbst kaufen und die Gemeinde selbst deren Unterhaltung in Bullenställen übernimmt; oder daß sie b) die Bullen zwar selbst ankaufen, deren Unterhaltung aber einem Bullenhalter überlassen, oder c) mit einem Bullenhalter dahin übereinkommen, daß derselbe gegen Vergütung die Anschaffung und Unterhaltung der Bullen auf seine Gefahr übernimmt. 2) Das an einzelnen Orten noch bestehende, schon durch die Verordnung vom 12. Sept. 1781 untersagte, Reihumhalten des Fasselviehes bei den einzelnen Ortsbürgern ist nirgends mehr zu gestatten. 3) Es gilt als Regel, daß auf 80 bis 100 Stücke fasselbaren Rindviehes ein kräftiger Ochse gehalten wird. In Gemeinden, welche nahe an 400 und mehr Kühe haben, und wo die Bullen beisammenstehen, kann jedoch die Zahl der Kühe auf einen Bullen auch über 100 seyn. 4) Kleine, nahe aneinander liegende, Gemeinden werden wohl thun, wegen gemeinschaftlicher Unterhaltung der Bullen Vereinbarungen zu treffen. 5) Welche Unterhaltungsweise (nach Nr. 1.) gewählt werden mag, so haben die Ortsvorstände doch jedenfalls darüber zu wachen, daß nur tüchtige Bullen von gutem regelmäßigem Körperbau, von dem erforderlichen Gewicht, von entsprechendem Alter, in der Regel nicht unter zwei und nicht über fünf Jahre, zur Nachzucht in den Gemeinden verwendet werden. Es können mithin Verträge über Unterhaltung der Bullen — welche entweder auf dem Versteigerungs- oder Soumissionswege, sowie auch aus der Hand zu Stande kommen können — nur mit solchen Einwohnern abgeschlossen werden, die als gute Viehhalter, welche ihr eignes Vieh mit Fleiß und Sorgfalt pflegen, bekannt und vom Bürgermeister und Gemeinderath als zulässig erklärt worden sind. Für den Fall, daß die Unterhaltung der Bullen an den Wenigstnehmenden versteigert wird, erscheint es daher als zweckmäßig, in die Versteigerungsbedingungen den Vorbehalt der Auswahl unter mehreren

Steigerern, so daß dieselben auch, wenn sie abgeboten werden, an ihr Gebot gebunden bleiben, aufzunehmen. Unter mehreren Concurrenten wird in der Regel demjenigen der Vorzug einzuräumen seyn, welcher schon früher einem deßfalls mit ihm abgeschlossenen Vertrage vollkommen Genüge geleistet hat. 6) Es ist ferner zweckmäßig, dem wirklichen Ankaufe eines Bullen die Besichtigung desselben durch den Kreisthierarzt, oder einen anderen von dem Kreis- oder Landrath bestimmt werdenden Techniker vorausgehen zu lassen. Eine solche Besichtigung muß stattfinden, wenn sie von dem Kreis- oder Landrath ausdrücklich angeordnet wird. 7) Den Ortsvorständen, welche in dem Falle sind, Bullen ankaufen zu müssen, wird empfohlen, dieß vor dem Beginne der Preisvertheilungen ihrer Provinz zur Anzeige zu bringen, damit bei dem An- und Wiederverkauf tüchtiger Bullen durch den landwirthschaftlichen Verein auf daß Bedürfniß Rücksicht genommen werden kann. Sofort wird es im Interesse solcher Gemeinden liegen, ihre Ankäufe auf den Preisstationen zu bewirken. 8) Bei dem Abschluß der Verträge über Unterhaltung des Fasselviehs ist, außer den nach dem Obigen stets zu beachtenden Eigenschaften der Bullenhalter, geräumige und gesunde Stallung, sorgsame Pflege und Reinigung, gute Strohstreu, hinreichendes gesundes Futter, angemessene Behandlung überhaupt erste, und wesentliche Bedingung. Es ist daher bei dem Abschlusse solcher Verträge vorzugsweise darauf zu sehen, welche Stallungen der Bullenhalter besitzt, ob er einen geschlossenen, eben liegenden, und gut erhaltenen Hofraum zum Sprungplatz besitzt oder in dem Falle ist, einen besonderen Sprungplatz einrichten zu können. Ebenso sind die Verträge nicht anders, als unter Aufnahme der erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere in Bezug auf Vernachlässiigung in der Haltung, mag der Bullen auf Kosten der Gemeinde oder des Halters angekauft werden, abzuschließen. 9) In Fällen, wo die Bullenhalter zugleich die Eigenthümer der Bullen sind, tragen diese zwar die Gefahr des Verlustes oder der Untauglichkeit des Thieres; es kann aber an solche Unternehmer, wenn sie es wünschen und genügende Sicherheit darbieten, ein Vorschuß aus der Gemeindekasse, der jedoch $^2/_3$ des Pachtbetrags nicht überschreiten darf, zur Erleichterung des Ankaufs geleistet werden. Ebenso kann für unverschuldete Fälle des Verlustes oder der Untauglichkeit eine verhältnißmäßige Entschädigung zugesichert werden. 10) Wenn Gemeinden ihre Bullen in eigenen Bullenställen selbst unterhalten (Nr. 1 a.) — was namentlich für diejenigen Orte, wo mehr als drei Bullen erforderlich sind, vorzugsweise empfohlen wird — ist besonders auch zu beachten, daß die Pflege stets zuverlässigen Wärtern übertragen werde. 11) Die Bürgermeister sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Bullenhalter den übernommenen Verbindlichkeiten Genüge leisten, und sowohl dann, wenn sie von Amtswegen eine Nichterfüllung der Vertragsbedingungen wahrnehmen, als auch dann, wenn Beschwerden Einzelner vorgebracht werden, worüber auf Verlangen Protokolle aufzunehmen sind, davon dem vorgesetzten Kreis- oder Landrath die Anzeige zu machen. 12) Wir finden es räthlich, in die Vertragsbedingungen auch folgende Bestimmung aufzunehmen: Sollten über die Frage, ob ein Bullenhalter den übernommenen Verbindlichkeiten Genüge leiste oder nicht, Anstände entstehen, welche auf gütlichem Wege nicht beseitigt werden können, so unterwerfen sich beide Theile der Entscheidung des Kreisraths (Landraths), welche dieser nach Anhörung des Kreisthierarztes und einer Kommission,

welche aus drei Mitgliedern besteht, wovon das eine durch die Gemeinde, das andere durch den Bullenhalter und das dritte durch den Kreisrath, aus der Zahl von Viehbesitzen benachbarter unbetheiligter Gemeinden zu ernennen ist, zu ertheilen hat. 13) Die Kreisthierärzte werden jährlich einmal in den Gemeinden, wohin sie ohnedieß wegen sonstiger Geschäfte gelangen, die daselbst befindlichen Bullen sich vorführen lassen, dieselben untersuchen und den Befund in ein besonderes Notizbuch eintragen, woraus sie einen Auszug jedes Jahr an den Kreis- oder Landrath einzureichen haben. In einzelnen dringenden Fällen hat der Kreisthierarzt besondere berichtliche Anzeige sogleich zu erstatten. 14) Es ist möglichst darauf hinzuwirken, daß die Faselochsen nicht mit der Heerde den Tag über auf die Weide gebracht, sondern nur mit dem periodisch zur Begattung bestimmten Vieh, wenn die Viehbesitzer es verlangen, täglich etwa 1—2 Stunden auf einen dazu geeigneten, soweit thunlich in gehöriger Entfernung von frequenten Straßen einzurichtenden, Platz zusammengetrieben werden. Sind mehrere Ochsen vorhanden, so muß mit denselben abgewechselt werden. 15) Die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung des Fasselviehs sind, wenn nicht deren Bestreitung aus den disponiblen Einkünften des Gemeindevermögens vorgezogen wird, auf die Besitzer des Muttervieges auszuschlagen. Wir beauftragen Sie, hiernach die Ortsvorstände zu bedeuten und die Befolgung der obigen Bestimmungen gehörig zu überwachen. du Thil.

---

# Achter Abschnitt.

## Kosten der schützenden Anordnungen gegen Verbreitung von Krankheitsgiften.

---

### 1) Kosten des Gesundheitsschutzes bei Epidemieen überhaupt.

**1.** Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an den Kreisrath des Landbezirks Mainz z. N. D. 5202., die Bitte des Kantonsarztes Dr. Wagner zu Niederolm, um Dekretur der aus medicinisch polizeilichen Untersuchungen entstandenen Gebühren betr. v. 18. Apr. 1838.

Indem wir die Anlagen Ihres Berichts v. 20. v. M. z. Nr. K. 1112. wieder beischließen, erwiedern wir Ihnen, daß nur die Gebühren der Großh. Physikatsärzte bei den Reisen, welche aus sanitätspolizeilichen Rücksichten vorgenommen werden müssen, und nicht die Kosten, welche durch Heilung der Krankheiten entstehen, aus der Staatskasse zu bestreiten sind. Zugleich bemerken wir Ihnen zu Ihrer Beachtung für die Zukunft, daß bei dem Ausbruche von Krankheiten epidemischer Natur, was den sanitätspolizeilichen Zweck betrifft, die physikatsärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Krankheitsfalles nicht erforderlich ist, daß vielmehr in der Regel ein Besuch beim Ausbruche einer Krankheit zur Anordnung der erforderlichen polizeilichen Maaßregeln hinreicht, und nur in seltenen

Ausnahmsfällen höchstens drei Besuche nothwendig werden können, von welchen der erste die Anordnung der erforderlichen Maaßregeln, der zweite die allgemeine Beobachtung des Verlaufes der Krankheit und die Ueberwachung der ergriffenen Maaßregeln, und der dritte die Verfügung wegen deren Wiederaufhebung nach beendigter Epidemie, zum Zwecke hat. Sie haben hiernach vorerst bestimmter zu berichten, wodurch in den Fällen Nr. 1, 2 und 5. des Verzeichnisses des Großh. Kantonsarztes Dr. Wagner die mehrfältigen Reisen desselben veranlaßt worden sind, und sich rechtfertigen.

Bemerkung. Aus vorstehendem Erlasse der höchsten Staatsbehörde wird ersichtlich, wie dieselbe die Kosten gedeckt wissen will, welche durch die Maaßregeln gegen die Verbreitung von Krankheitsgiften bei Epidemieen durch das Medicinalpersonal entstehen. Früher wurden die Kosten der Untersuchung des Bestandes und Charakters einer Epidemie, der Maaßregeln gegen deren Verbreitung, und die Behandlung der Erkrankten sämmtlich, zufolge der Verordnung vom 16. Apr. 1774, die Versorgung der armen kranken Unterthanen mit den nöthigen Arzneimitteln betr. in der Art gedeckt, daß die Bemühungen des verwendeten Medicinalpersonals von den zahlungsfähigen Kranken getragen wurden und daß von eben diesen die für sie verordneten Arzneien bezahlt werden mußten, während die von armen Kranken verbrauchten Arzneien von den Apothekern unentgeltlich geliefert, oder, wenn der Betrag der Arzneilieferungen erheblich erschien, durch die Gemeinden, oder, wenn dieß deren Kräfte nicht gestatteten, durch die Cent- und Amtskassen getragen wurden. Später wurden alle diese Kosten, sobald die Epidemie von Erheblichkeit war, lediglich aus den Cent- und Amtskassen bestritten. Als die Cent- und Amtskassen aufgehoben waren, hatte ein Ausschlag auf die Gemeinden des betreffenden Amts oder der betreffenden Aemter statt. Seit dem 7. Oct. 1818, an welchem Tage, auf höchste Weisung, ein Ausschreiben der Regierung zu Gießen z. N. 10348., die Bestreitung der Heilungskosten bei ansteckenden Epidemieen betr. erfolgte, werden die Heilungskosten von den Kosten für Anordnung medicinisch-polizeilicher Maaßregeln durch das Physikatspersonal gänzlich geschieden. Die Heilungskosten werden von den Provinzialkommissariaten in den Provinzialkommissariatsbezirken und von den Kreisräthen in den Kreisbezirken auf die Gemeindskassen; die Kosten für medicinisch-polizeiliche Funktionen des Physikatspersonals von den Provinzialkommissären auf die Oberpolizeikassen angewiesen. Hierbei gilt der Grundsatz, daß das Physikatspersonal im Wohnorte gar keine Vergütung für die medicinisch-polizeilichen Verrichtungen und außerhalb des Wohnorts Diäten erhält, und daß an Tagen, an welchen diese Funktionen vorgenommen werden, keine Behandlungsgebühren in Rechnung gebracht werden können. An den übrigen Tagen werden für die Behandlung außerhalb des Wohnorts Taggelder passirt, welche bei ansteckenden Krankheiten doppelt berechnet werden können. Innerhalb des Wohnorts werden gar keine Behandlungsgebühren gut gethan, wenn die Krankheit nicht ansteckender Art ist; bedingt sie aber Behandlungsgefahr für den Behandelnden, so kann derselbe sich wegen einer Remuneration an die vorgesetzte Behörde wenden, wenn nicht bereits von dieser besondere deßfallsige Bestimmungen gegeben worden sind. Durch die vorstehende höchste Verfügung ist es in geeigneten Fällen dem Physikatspersonal gestattet, nicht nur für den ersten Tag der Untersuchung einer Epidemieen, sondern

auch noch an zwei andern Tagen für die Anordnung, Ueberwachung oder Wiederaufhebung medicinisch-polizeilicher Maaßregeln außerhalb des Wohnorts Taggelder zu Lasten der Oberpolizeikassen zu berechnen. Diese Anordnung gereicht zur Erleichterung der Gemeindskassen, wenn das Physikatspersonal davon Gebrauch macht, was bei nicht ansteckenden Epidemieen demselben gleichgültig seyn kann, bei ansteckenden Krankheiten aber dessen Interesse widerspricht. Die Physikatswundärzte erhalten für ihre Bemühungen in der Krankheitsbehandlung außerhalb des Wohnorts zur Nachtzeit einen Zusatz zu den Diäten um die Hälfte derselben zufolge der Verordnung meherer Abänderungen der Medicinaltaxe betr. vom 31. März 1829 (S. V. 506.). Berufen epidemisch Kranke das Physikatspersonal privatim, so haben sie die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

2. Unterthänigster Bericht des Medicinalkollegs an das Ministerium d. J. u. d. J. z. N. M. C. 268., z. N. D. 12624., auf die Verfügung v. 16. Aug. 1837, die durch das Erkranken der Ehefrau des Daniel Mohr zu Gambach, L. R. B. Hungen, an den Menschenblattern erwachsenen Kosten betr. v. 8. Sept. 1837.

Zur Beseitigung der von dem Großherzogl. Provinzialkommissär in seinem uns zum Gutachten verschriebenen Bericht vom 3. August erhobenen Zweifel, müssen wir Nachstehendes bemerken: Was den ersten Zweifel betrifft, ob die außer den Kurkosten von Dr. Steinberger gehabte Bemühungen zu honoriren und auf die Oberpolizeikasse zu dekretiren seien, — so ist derselbe durch den §. 6. der Instruktion für praktische Aerzte, so wie durch die §§. 12 und 13 der Instruktion für Sanitätsbeamten vollständig entschieden, indem hiernach die praktischen Aerzte bei vorkommenden Fällen von bösartigen ansteckenden besonders epidemischen Krankheiten wie bei Menschenblattern ꝛc. verbunden sind, dem Großherzogl. Physikatsarzt des Bezirks sofort Anzeige zu machen und letzterem alle im Interesse der Sanitätspflege verlangte Auskunft zu ertheilen. Nirgends ist jedoch das Geringste ausgesprochen, daß sie dafür Gebühren zu verlangen hätten, auch würde das Anerkennen solcher Ansprüche zu Consequenzen führen, welche sich von der gesunden Vernunft nicht rechtfertigen ließen, und welche darum in der Intention der Gesetzgebung nie gelegen haben können. Wenn Dr. Steinberger die Position 42. der Taxe für Sanitätsbeamte für sich allegirt, so ist er im Irrthum, da hierin nur solche medicinisch-polizeiliche Geschäfte genannt sind, wozu praktische Aerzte in Ermangelung der Physikatsärzte, also als deren *eigentliche Stellvertreter* in Anspruch genommen werden; der praktische Arzt aber, indem er an den Physikatsarzt berichtet, *nothwendig immer nur in der Qualität als praktischer Arzt erscheint.* Hinsichtlich des zweiten Zweifels, ob nämlich die Gemeindskasse oder die Angehörigen der Kranken und in welchem Verhältniß dieselben zur Tragung der Kosten verbunden sind, — versteht es sich nach der bisherigen Praxis von selbst, *daß von dem Augenblicke* an, wo der praktische Arzt den Auftrag zur Behandlung erhalten hat, die dadurch entstandenen Kosten von der Gemeindskasse, jedoch mit Vorbehalt des ordnungsmäßigen Regresses an die Familie übernommen werden müssen. Die Ansätze für Arzneiverordnungen, sowie für Besuche in Gambach, welches 1¼ Stunde von Butzbach entfernt ist, sind

nach der Taxe für Wenigbemittelte richtig und der zweite Posten von 1 fl. für Transportkosten ist nicht zu hoch angerechnet. Dagegen kann das vom 13. Mai erwähnte Schreiben an den Bürgermeister wegen der nöthigen Räucherungen, um deßwillen nicht passiirt werden, weil gar kein Grund vorliegt, warum Dr. Steinberger nicht bei seiner letzten Anwesenheit in Gambach, bereits mündlich die Anordnung machte, falls er dieselbe für nöthig fand. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, haben wir für dienlich gehalten, die erforderliche Retaxation der fraglichen Rechnung sogleich vorzunehmen. Die uns mitgetheilten Aktenstücke schließen wir ehrerbietigst an. Dr. Graff. Dr. Büchner. Dr. Leidecker.
Dr. Stegmayer. Dr. Rieger.

Bemerkung. Zufolge der in dem vorstehenden Berichte ausgesprochenen Ansicht, welche von der höchsten Behörde genehmigt worden ist, haben die ausübenden Aerzte dieselben Gebühren wie der Physikatsarzt und außerdem Transportkosten für Bemühungen außerhalb des Wohnorts zu beziehen, wenn dieselben von den Kreisräthen, Landräthen oder Provinzialkommissären zur Stellvertretung des Physikatsarztes aufgefordert werden. Werden dieselben dagegen von Physikatsärzten zur Aushülfe in Anspruch genommen, so erhalten sie nur die Behandlungsgebühren, und zwar nach der Taxe der Wenigbemittelten, aus den Gemeindskassen vergütet, indem die Berichte an den Physikatsarzt als Offizialarbeiten betrachtet werden.

## 2) Kosten des Schutzes gegen das Menschenblatterngift.

### 1) Kosten der Vaccination überhaupt.

Der Schutz vor dem Menschenblatterngifte durch die Kuhpockenimpfung wird entweder als Privatangelegenheit, oder als polizeiliche Maaßregel betrachtet. Letztere tritt nur ein, wenn die Privaten es unterlassen haben, vor den für die polizeiliche Impfung festgesetzten Zeitmomenten jenen Schutz von freien Stücken zu suchen. In beiden Fällen sind die Gebühren des impfenden Personals dieselben. Sind nämlich die Impflinge nicht zur Klasse der Vermögenslosen zu zählen, so beträgt das von denselben zu tragende Honorar des Impfenden, wenn die Impfung in dem Wohnorte des letztern geschieht, für jeden Impfling 30 kr. Bei Impfungen außerhalb des Wohnorts des Impfenden, ist die Impfgebühr für jeden Impfling 30 kr., wenn sich die Zahl der an einem Tage und in einem Orte Geimpften auf zehn und mehrere beläuft; 45 kr., wenn dieselbe über drei nnd unter zehn beträgt; 1 fl., wenn der Impflinge nur drei an der Zahl sind. Ist die Impfung Privatangelegenheit, so sorgt der Staat nicht für die Beitreibung der Impfgebühren bei verzögerter Zahlung derselben. Bei polizeilichen Impfungen geschieht die Erhebung der Impfgebühren auf polizeilichem Wege. Bei unvermögenden Impflingen sind die Bezirksärzte und Bezirkswundärzte innerhalb ihres Wohnsitzes zur unentgeltlichen Impfung verpflichtet, außerhalb ihres Wohnorts haben die Gemeinden die Impfgebühren zu decken. Die nicht zum Physikatspersonal gehörenden Medicinalpersonen sind zur unentgeltlichen Impfung nicht verbunden.

1. Vergl. die Medicinaltaxe B. 23. 24. S. V. 492.

2. Vergl. die Abänderung der Medicinaltaxe I. 8. 9. S. V. 506.

3. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Bezirksärzte z. N. 10371., das Impfgeschäft in dem Physikat Gedern, insbes. die Beitreibung der Impfgebühren betr. v. 12. Juli 1823.

Es wird hierdurch mit Zustimmung des Großherzoglichen Hofgerichts dahier angeordnet, daß die Beitreibung der rückständigen Impfgebühren durch die Großherzoglichen Landräthe geschehen solle.

4. Schreiben der Regierung zu Gießen an den Gr. Landrath des Bezirks Hungen, z. N. 12064., Weigerung des Gr. Landraths Scheuermann zu Hungen, die von auswärtigen insolventen Leuten rückständigen Impfgebühren zur Zahlung auf die Gemeindskassen zu dekretiren betr. v. 9. Oct. 1827.

Wir übersenden Ihnen, sub lege remissionis, die Anlagen mit dem Anfügen, daß, da nach der Impfordnung die Gemeinden außerhalb des Wohnsitzes des Impfarztes die Verpflichtung haben, die Impfgebühren desselben für unvermögende Gemeindsmitglieder zu bezahlen, es in vorkommenden Fällen keiner besondern Anweisung von Seiten der Regierung bedarf, und Sie daher für die Zukunft dergleichen Gebühren bei Inexigibilität der Debenten auf die betreffende Gemeindskasse zur Auszahlung anzuweisen haben.

5. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Distriktsimpfärzte z. N. 4882., die Schutzpockenimpfung, modo die Impfscheine betr. v. 26. Apr. 1828.

Es ist die Anzeige geschehen, daß die, über eine mit Erfolg geschehene Schutzpockenimpfung dem Impfpersonal auszustellen obliegende, Impfscheine als Quittungen über die geschehene Zahlung der Impfgebühren mitunter angesehen, und in Fällen nicht geschehener Zahlung dieser Gebühren, von dem Impfpersonal zurückgehalten werden. Da aber dieß ein offenbarer Mißbrauch der gedachten Bescheinigung seyn würde, so wird das Zurückhalten eines Impfscheins bei jedem, mit Erfolg Geimpften hiermit bei 3 fl. Strafe für jeden einzelnen Fall verboten und zugleich unter derselben Strafe befohlen, daß, falls Jemand vom Impfpersonal eine solche Zurückhaltung der Impfscheine sich erlaubt hat, er alsbald die zurückgehaltenen Impfscheine den Geimpften auf seine, des Impfers, Kosten zustellen soll. Die Großherzogl. Distriktsimpfärzte werden ein Exemplar dieses Ausschreibens einem Jeden, der zu ihrem einschlagenden Impfdistrikte gehörenden Bezirksimpfärzte zustellen und sich dessen Empfang bescheinigen lassen. Von denjenigen Distrikts - oder Bezirksimpfärzten, welche die gedachte Zurückhaltung der Impfscheine statt Quittungen sich erlaubt haben, erwarten wir die berichtliche Anzeige, daß sie alsbald die zurückgehaltenen Impfscheine den betreffenden Personen zugestellt haben. Diese berichtlichen Anzeigen werden die Bezirksärzte an die Distriktsimpfärzte einsenden, damit diese dieselben anher vorlegen.

6. Schreiben der Regierung zu Gießen an den Gr. Physikatsarzt Dr. Metzger zu Lauterbach a. d. B. v. 20. d. M. z. N. 428., die Schutzpockenimpfung im Bezirke Lauterbach durch

den ausübenden Arzt Dr. Engelbach und ausübenden Wundarzt Lorenz beide zu Lauterbach betr. v. 5. Febr. 1833.

Von der ehehinigen Regierung wurde im Einverständniß mit dem hiesigen Hofgerichte, im Jahr 1823 durch Generalausschreiben bestimmt, daß die Beitreibung der Impfgebühren von den Großh. Landräthen geschehen solle. Hiernach muß also von dem Großh. Landrath Ortwein diese Beitreibung bewirkt werden, und es kann derselbe keineswegs erklären, daß er, sobald Jemand Einwand vorbringen würde, Sie zur Verfolgung Ihres Rechtes an die Großh. Gerichtsstelle verweisen müßte. Sollten übrigens von den Personen, von welchen der Großh. Landrath die fraglichen Gebühren beizutreiben hat, Einwände der Art gemacht werden, welche, wie z. B. Einreden der Zahlung ꝛc. nur von der Justizbehörde entschieden werden können, so versteht es sich von selbst, daß er nicht entscheiden kann, und daß sie dann ihre Ansprüche bei Gericht selbst verfolgen müssen. Den Gr. Landrath haben wir hiernach bedeutet.

7. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialkommissariate und Kreisräthe z. N. D. 10341., den Antrag der Stände wegen Verbesserung der Schutzpockenimpfung und der gegen Verbreitung der Menschenblattern zu ergreifenden Maaßregeln betr. v. 6. Juli 1836. (M. A. B. 42)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu befehlen geruht, daß die Einrichtung getroffen werde, wonach bei den Gesammtimpfungen der Impfarzt seine Gebühren nicht mehr unmittelbar von den Einzelnen erhält, sondern das Verzeichniß derselben dem Bürgermeister übergibt, welcher den Gesammtbetrag auf die Gemeindekasse zur Zahlung an den Impfarzt anweist, und sodann diejenigen Posten, welche nicht wegen Unvermögenheit der Debenten der Gemeinde selbst zur Last fallen, von den Einzelnen durch den Einnehmer für die Gemeindekasse erheben läßt. Wir weisen Sie demzufolge an, nach Maaßgabe des Allerhöchsten Befehls, die Physikatsärzte, Bürgermeister und Gemeinderechner zu bedeuten, insbesondere aber die Physikatsärzte aufzufordern, daß sie ihre Impflisten zur gehörigen Zeit aufstellen und an den Bürgermeister abgeben, welcher sie alsdann dem betreffenden Kreisrath zur Executorischerklärung vorzulegen hat. Deren ohngefährer Betrag ist künftig in einem neu anzufügenden Artikel des Gemeindeeinnahmebudgets II. Klasse (Art. 48. des neuen Formulars) zu berücksichtigen und unter den Ausgaben II. Klasse Art. 106. „Diäten und Gebühren" in Ausgabe vorzusehen.

In Verhinderung des Staatsministers v. Lehmann.

8. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an den Großh. Kreisrath zu Alzei, z. N. D. 5934., betr. wie bei 7. v. 26. Apr. 1837.

Die Anlagen Ihres Berichts vom 11. dieses remittiren wir hierdurch, um rücksichtlich der von dem Physikatschirurgen Wöppel zu Wörrstadt eingereichten Impfgebührenverzeichnisse, das Geeignete nach Maaßgabe unseres Ausschreibens vom 6. Juli v. J. und Amtsblatt Nr. 42 zu verfügen, indem wir nach der bestehenden Medicinalordnung und Taxe, für die jährlich vorzunehmenden Gesammtimpfungen, keine Taggebühren zu

bestimmen vermögen. Was die von dem Gr. Physikatsarzte Dr. Samesreuther angebrachte Bitte anlangt, so beziehen wir uns deßhalb auf unsere unterm heutigen an die Großh. Kreisräthe der Provinz Rheinhessen in rubr. Betr. erlassene besondere Verfügung.

9. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an sämmtliche Kreisräthe der Provinz Rheinhessen z. N. D. 5934., betr. wie bei 7. v. 26. Apr. 1837.

Nach den über die Schutzpockenimpfung vorliegenden Vorschriften, sollen die Physikate in Impfbezirke getheilt und für jeden derselben ein bestimmter Impfarzt, in den Physikatsärzten, Physikatschirurgen, und, wenn es zur Aushülfe nöthig, praktischen Aerzten und Wundärzten, bestellt seyn; ferner sollen die Bezirksimpfärzte bei den jährlich vorzunehmenden Gesammtimpfungen gewisse Gebühren beziehen, solche aber von 1836 an, nach Maaßgabe unseres Ausschreibens vom 6. Juli v. J. Nr. 42. unseres Amtsblattes, von denselben nicht mehr unmittelbar von den betreffenden Einzelnen erhoben werden, sondern aus den Gemeindskassen vorgelegt erhalten. Diese Bestimmungen sind bis jetzt in der Provinz Rheinhessen nicht durchgängig zur Anwendung gebracht. Zu deren alsbaldiger Vollziehung fordern wir Sie daher hiermit auf, und sehen hierüber Ihrer berichtlichen Anzeige, wenn solches geschehen, binnen sechs Wochen entgegen. In solcher Anzeige werden Sie insbesondere auch angeben, wie die Impfbezirke gebildet und welche Impfärzte dafür bestimmt sind.

10. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialkommissariate und Kreisräthe z. N. D. 6560., die Kosten der Erhebung der Impfgebühren betr. v. 24. Apr. 1839.

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 6. Juli 1836 — Nr. 42. des Amtsblatts — bestimmen wir hiermit, daß künftighin die Hebgebühren für die Erhebung der den Impfärzten wegen Vornahme der Gesammtimpfungen zukommenden Gebühren, welche letztere nach dem erwähnten Ausschreiben aus den Gemeindekassen bezahlt und für diese von den Gemeindeeinnehmern erhoben werden, von den Gemeindekassen und nicht von den Impfärzten zu entrichten sind, der Gesammtbetrag der Impfgebühren mithin ohne Abzug von Hebgebühren an die Impfärzte auszuzahlen ist. Sie werden hiernach das weitere Nöthige verfügen.

du Thil.

2) Kosten besonderer Revisionen der Impffähigen.

Die Revision der Vaccination, um deren Aechtheit zu beurtheilen, am 7. oder 8. Tage nach der Impfung gehört zu der Operation der Vaccination und wird nicht besonders honorirt; dagegen kann eine besondere Revision in Bezug auf Impffähigkeit in einem Impfbezirke als polizeiliche Maaßregel, zur Ausmittelung, ob ein Individuum sich der Schutzpockenimpfung noch zu unterwerfen habe, oder nicht, nothwendig und eine deßfallsige Honorarbestimmung nothwendig werden. Ueber letztere liegen folgende Verfügungen vor:

1. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz- und Polizeibeamten und Physikatsärzte z. N. 4878., die Verbrei-

tung der Menschenblattern in der Provinz Hessen durch Dienstboten betr. v. 19. Apr. 1817.

Da man sich überzeugt habe, daß noch immer eine Verbreitung der Menschenblattern auf die jungen ungeimpften Subjecte und zwar meistens durch aus auswärtigen Gegenden kommende, bei den Bewohnern der Provinz in Dienste tretende Personen geschehe; so werde hierdurch befohlen: 1) Alle Dienstherrn, welche Dienstboten aus auswärtigen Gegenden annehmen, sollen davon den Magistraten oder Schultheißen Anzeige machen. 2) Die Stadtmagistrate oder Schultheißen sollen von den so angezeigt werdenden Personen Impfscheine einfordern und dem resp. Amtsphysico einsenden. 3) Sollten die Dienstboten keine Impfscheine besitzen, oder die von ihnen vorgezeigten Impfscheine verdächtig scheinen, so sollen die Magistrate oder Schultheißen dieselben anhalten, sich persönlich bei dem Amtsarzt zu sistiren, um von diesem in Bezug auf ihre Impffähigkeit untersucht zu werden. 4) Die Amtsphysici sollen die sub. 3. erwähnte Besichtigung unentgeltlich vornehmen, und falls die untersuchten Personen wirklich geimpft sind, oder die Menschenblattern überstanden haben, denselben hierüber Zeugniße unentgeltlich ausstellen. 5) Die Amtsphysici sollen, im Falle sie bei der Besichtigung impffähige Subjecte antreffen, solche sobald als möglich in ihrer, der Amtsärzte Behausung, gegen ein Sostrum von 30 kr. impfen, oder durch ihre Unterimpfärzte in dem Wohnort von diesen gegen dieselben Gebühren impfen lassen. 6) Die also geimpften Dienstboten sollen gehalten seyn, sich nach der Impfung wiederum in der Behausung des Impfarztes zur Nachbesichtigung einzustellen. 7) Die Justiz- und Polizeibeamten haben auf die genaue Befolgung dieses Generalis zu wachen. 8) Vergehen oder Nachläßigkeit gegen gegenwärtige Vorschriften, sollen nach Umständen mit 1 bis 5 Rthlr. oder körperlicher Züchtigung bestraft werden.

2. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Distriktsimpfärzte z. N. 3851., die in der Provinz Oberhessen ausgebrochenen Menschenblattern betr. v. 5. Apr. 1828.

Es hat äußerlich verlautet, daß einige Distrikts- und Bezirksimpfärzte sich für die Revision der Impfunfähigkeit und Ausstellung eines deßfallsigen Scheins 15 kr. von jedem Revidirten zahlen lassen. Da die gedachte Revision eine medicinisch-polizeiliche Anordnung ist und dafür Diäten aus der Oberpolizeikasse fließen, falls die Revision außer Orts geschieht und erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, und da auch die Auslagen für Impfscheine aus der Oberpolizeikasse ersetzt werden; so kann von jeder Vergütung von Seiten der Revidirten die Rede nicht seyn. Die Großherzogl. Distriktsimpfärzte werden daher über das wahre Verhältniß des gedachten Gerüchts, nach vorheriger Anhörung der Bezirksimpfärzte, unverzüglich Bericht erstatten.

3) Kosten der Prämien für Impfstoff unmittelbar aus Kuhblattern.

Ausschreiben an die Provinzialkommissäre z. N. 18153., die Menschenblattern, insbes. die Frage, ob und welche Maaßregeln zur Wiedererlangung des aus der ursprünglichen Quelle ausgegangenen Impfstoffs einzuleiten seyn dürften betr. v. 16. Dec. 1833.

Da es wünschenswerth erscheint, daß die Impfungen wieder mit ursprünglichem Impfstoffe vorgenommen werden, so beauftragen wir Sie,

38

durch eine Bekanntmachung in der Landzeitung 2 Prämien von 2 Karolin für denjenigen auszusetzen, welcher zuerst die Anzeige macht, daß eine Kuh Pocken habe, und Lymphe hergeben will. Den so gewonnenen Impfstoff werden Sie unter die Impfärzte der Provinz vertheilen.

(Die Bekanntmachung geschah in der Gr. Heff. Zeitung von Seiten des Provinzialkommissärs zu Gießen am 28. Dec. 1833. z. N. 5739.).

4) Kosten des Impfinstituts an die Landesuniversität zu Gießen.

Der Direktor der medicinischen Klinik zu Gießen und der Physikatsarzt des Physikats Gießen erhalten für ihre Bemühungen an dieser Anstalt jährlich eine Remuneration aus der Universitätskasse, jener von 100 fl., dieser von 50 fl.

5) Kosten der vom Physikatspersonale bei dem Ausbruche der Menschenblattern zu ergreifenden polizeilichen Maaßregeln.

### Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. z. N. D. 19965., den Ausbruch der Menschenblattern, insbes. den physikatsärztlichen Diätenbezug bei deren Ausbruch betr. v. 27. Dec. 1837.

I. An den Gr. Provinzialkommissär zu Darmstadt. Auf Ihren Bericht vom 25. Sept. d. J. z. Nr. P. C. 6691., unter obiger Rubrik, sowie auf den weiteren Bericht vom 9. Oct. d. J. z. Nr. P. C. 7149. unter der Rubrik: das Erscheinen der Menschenblattern im Physikate Fürth betr., erwiedern wir Ihnen Folgendes: Unserer Ansicht nach, sind in den vorliegenden Fällen, weder von dem Großh. Physikatsarzte Dr. Müller zu Hirschhorn, noch von dem Großh. Physikatsarzte Dr. Werle zu Fürth, bei dem Erscheinen der Menschenblattern in ihren Bezirken, zu viele Besuche in sanitätspolizeilichem Interesse gemacht und demnach die hierdurch erwachsenen Kosten, mit Recht auf die Oberpolizeikasse zur Auszahlung angewiesen worden. Im Allgemeinen läßt es sich schwer bestimmen, wie viele Besuche bei Blatterepidemien, und andern ähnlichen Krankheiten regelmäßig von den Physikatsärzten zu sanitätspolizeilichen Zwecken abzustatten sind, und wir können uns deßhalb nicht veranlaßt finden, hierüber Vorschriften zu geben, vielmehr müssen wir Ihnen überlassen, in jedem einzelnen Falle zu ermessen, ob ein Physikatsarzt bei dem Ausbruche derartiger Krankheiten zu viele Besuche in sanitätspolizeilichem Interesse gemacht, oder dabei die Schranken der Nothwendigkeit eingehalten hat. — II. An den Gr. Kreisrath zu Heppenheim. Unter Rückschluß der mit Ihren Berichte vom 29. Juni d. J. z. Nr. K. H. 513. vorgelegten Akten, theilen wir Ihnen die abschriftlich nachstehende Verfügung zur Nachricht mit und bemerken zugleich in Bezug auf Ihren Antrag wegen Emanirung einer allgemeinen Vorschrift über das Verfahren bei dem Ausbruche der Varioloiden und der Variolen, daß eine solche allgemeine Vorschrift schon um deßwillen als überflüssig erscheint, weil nach unserem Ausschreiben vom 12. Oct. 1835 zur Nr. D. 14765. — Nr. 44. des Amtsblattes — klar ausgesprochen worden ist, daß die Varioloiden gerade so wie die Menschenblattern betrachtet werden sollen.

6) Kosten der Revaccination.

### 1. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe z. N. 2986., die Blatternepidemie betr. v. 26. Febr. 1826. (R. A. B. 11.)

Mit Hinweisung auf den Artikel: Karlsruhe den 8. Febr. in der Gr. Heff. Zeitung v. 14. d. M beauftragen wir Sie, mit aller

Sorgfalt dafür zu wachen, und alle geeigneten Maßregeln anzuwenden, die von fernher sich nähernde Gefahr der Blatternseuche von Ihren Bezirken abzuhalten. Vor allem ist es dringend nothwendig, daß Sie, die Physikatsärzte, alsbald die gesetzlichen jährlichen Impfungen jetzt schon vornehmen und vornehmen lassen, und dabei mit Strenge darauf sehen, daß auch die etwa früher ungeimpft gebliebenen Kinder geimpft werden. Nur wirkliche Krankheit eines Kindes, die ein absolutes Hinderniß für die Impfung und ihren glücklichen und regelmäßigen Verlauf darbietet, darf von Ihnen als Entschuldigung angenommen werden. So lange die Gefahr drohend für uns bleibt, werden sie dafür besorgt seyn, immerfort ächte und frische Schutzpockenlymphe zu erhalten, um nach kurzen Zeiträumen die Neugebornen zu impfen. Sie, die Großh. Landräthe, werden dafür sorgen, daß den ersten Physikatsärzten Ihrer Bezirke von den Bürgermeistern genaue Verzeichnisse eingegeben werden, von allen denen, die bisher ungeimpft geblieben sind, oder bei denen die Impfung fehlgeschlagen hat; deßgleichen von denen, wo die Impfung durch ihren Verlauf als unsicher vom Arzte erklärt, oder auf dem Impfscheine eine nochmalige spätere Impfung bedingt wurde. Sie werden die Bürgermeister für genaue Befolgung dieser Anordnung, sowie die einzelnen Gemeindeglieder für ihre Angabe und jede Verheimlichung strenge verantwortlich machen. Alle Nachimpfungen oder solche, die zur größern Sicherung für die bereits Geimpften gefordert werden, sind als sanitätspolizeiliche Geschäfte anzusehen und als solche von dem Physikatsarzte unentgeltlich zu verrichten. Am passendsten werden solche Nachimpfungen gelegenheitlich der neusten Schutzpockenimpfung — oder bei Erwachsenen im Wohnorte des Arztes vorgenommen; die also Nachgeimpften sind verpflichtet, an dem, vom Impfarzte ihnen bestimmten Tage und Stunde sich gleichfalls wieder zur Besichtigung zu stellen und der Impfarzt wird über solche Nachimpfungen und ihr Resultat ein besonderes Register führen und seiner Zeit an uns einsenden. Wir fordern übrigens solche wiederholte Impfungen nicht nur bei allen zweifelhaften, unsicheren früheren Impfungen, sondern empfehlen sie auch da, wo größere Sicherheit überhaupt verlangt werden will. Von dem Grundsatze ausgehend, daß jedes Individuum, das für die Kinderblattern empfänglich ist, auch noch für die Schutzpocken es seyn wird und umgekehrt, daß Menschen, bei denen nach früherer Impfung die Schutzpocken zum zweitenmal sich ausbilden, gleiche Empfänglichkeit für die Kinderblattern gehabt haben würden, — können wir solche wiederholte Impfungen nicht dringend genug empfehlen; besonders bei solchen Individuen, die schon vor längerer Zeit, etwa vor 12 bis 15 Jahren mit Schutzpocken geimpft worden waren; oder bei denen, wegen früherhin weniger geregelter und beaufsichtigter Impfung, in dieser Hinsicht Zweifel entstehen könnten. Wir haben zu sämmtlichen Physikatsärzten das gerechte Vertrauen, daß sie nach allen ihren Kräften dahin streben werden, in den ihnen anvertrauten Bezirken Alles anzuwenden, damit bei näherrückender Gefahr dieser Seuche, keine Opfer fallen werden, wie dieses in neuern Zeiten in manchen Gegenden der Fall war, und Sie, die Großh. Landräthe, werden Ihr Wirken mit dem der Physikatsärzte vereinigen und gemeinschaftlich mit denselben zur Erreichung des guten Zwecks kräftig hinarbeiten. Sollten sich indessen, gegen Erwarten, hier oder da einzelne Fälle von Blatternkranken zeigen, so haben Sie nach den Vorschriften der Medicinalordnung zu verfahren, und alsbald an uns

zu berichten. — Damit besonders die Grenzbezirke bei etwaigem Erscheinen der Blattern in dem Badischen Nachbarstaate alsbald davon unterrichtet werden, haben wir uns mit der dortigen Regierung in Communikation gesetzt, um eine geeignete Uebereinkunft zu treffen, wovon wir Sie seiner Zeit in Kenntniß setzen werden. Wir beauftragen Sie, die ersten Physikatsärzte, unfehlbar bis zum 15. Juli d. J. über das bis dahin Geleistete, mit Einsendung einer Haupttabelle für das Erste halbe Jahr nach der Dienstinstruktion §. 14. aufgestellt, an uns zu berichten.

2. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Bezirksärzte z. N. 3332., die in der Provinz Oberhessen ausgebrochenen Menschenblattern betr. v. 22. März 1828.

Da das Generalausschreiben vom 23. vorigen Monats einem Mißverstande unterlegen zu haben scheint, so wird bemerkt, daß die impffähigen Neurecipirten nicht durch Auszüge aus den Pfarrlisten, sondern nur durch eine von dem Großh. Bürgermeister in jedem Orte zu erlassende allgemeine Aufforderung an diese Personen, ihre Impfscheine vorzulegen oder sich zur Ansicht der Blatternnarben zu stellen auszumitteln seien. Die Großh. Landräthe werden die Großh. Pfarrer und Großh. Bürgermeister hiernach bedeuten. Es ist die Frage entstanden, ob die Schutzkraft der Kuhpocken in den spätern Jahren der Geimpften sich erhalte, und ob ein Wiederholung der Impfung von 10 zu 10 Jahren nicht nothwendig sei. Wir haben hierüber die Großh. medicinische Fakultät mit ihrem Gutachten gehört, und diesem zufolge sind die bisherigen Erfahrungen über eine mit der Zunahme der Jahre der Geimpften abnehmende Schutzkraft der Kuhpocken keineswegs der Art, daß eine Wiederholung der Kuhpockenimpfung gesetzlich eingeführt werden müßte; indessen wäre eine Wiederholung dieser Impfung schon deßhalb dermalen zu empfehlen, weil bei der ersten Einführung der Kuhpockenimpfung nicht immer die gehörige Sorge in Ansehung der Beobachtung der entstandenen Kuhpockenpusteln und ihres Verlaufs, so wie in Ansehung der Aechtheit der zur Impfung genommenen Lymphe Statt gehabt hat. Damit Niemand von der Wiederholung der Impfung durch die Kosten abgeschreckt werde, haben die Großh. Bezirksärzte alle sich freiwillig zur Wiederholung der Impfung Meldenden, in ihrem, der Bezirksärzte Wohnorte, oder an denjenigen Orten, wo sie sich wegen der Impfrevision befinden, auf Verlangen unentgeltlich zu impfen. Sollten die Großh. Bezirksärzte durch solche Impfungen außerhalb ihres Wohnorts erhebliche Zeit opfern müssen, so werden sie ihre deßfallsige Gebührenverzeichnisse anher einsenden.

3. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Bezirksärzte z. N. 1783., den Ausbruch der Menschenblattern zu Großenbuseck betr. v. 28. Febr. 1829.

Die hiesige Großh. Hess. medicinische Fakultät, mit welcher wir wegen des obigen Gegenstandes in Communikation getreten sind, hat sich in dieser Beziehung dahin geäußert, daß es sehr wünschenswerth seie, wenn die Kuhpockenimpfung bei Personen, welche vor länger als 10 Jahren vaccinirt worden, wiederholt werde. Wir können zwar nicht dafür stimmen, die Revaccination durch Befehle und Zwangsmaaßregeln einzuführen, sondern sind vielmehr der Meinung, daß dieser Zweck durch Be-

lehrung und Aufforderung von Seiten der Großh. Landräthe und Großh. Bezirksärzte am ehesten zu erreichen seyn möchte. Damit indessen die Unterthanen sich um so williger dazu veranlaßt finden, erscheint es zweckmäßig, die Impfung der betreffenden Individuen gelegenheitlich der jährl. Gesammtimpfungen, in den Wohnungen der Physikatsärzte aber zu jeder Zeit unentgeltlich vorzunehmen, wobei wir noch bemerken, daß wenn in auswärtigen Orten die Zeit der Großh. Bezirksärzte dadurch bedeutend in Anspruch genommen werden sollte, dieselben deßfallsige Gebührenverzeichnisse aufstellen und uns zur weiteren Verfügung vorlegen können. Wir beauftragen die Großh. Landräthe und Großh. Bezirksärzte hiesiger Provinz, sich hiernach zu bemessen, die Unterthanen, nach vorgängiger sachgemäßer Belehrung, zur Revaccination aufzufordern und uns den Erfolg zu seiner Zeit zu berichten.

### 3) Kosten des Schutzes gegen sonstige Epidemien.

Vergleiche die Bestimmungen über die Kosten der Maaßregeln der ärztlichen Behandlung epidemisch Kranker in der folgenden Verzweigung.

### 4) Kosten des Schutzes gegen epizootische Seuchengifte

1) Verhältniß des seuchenkranken Viehes zu den Wasenmeistereiberechtigungen.

## Allerhöchste Verordnung vom 18. Dec. 1789.

Von Gottes Gnaden Wir LUDEWIG, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. ꝛc. Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, des St. Andreas- wie auch Königlich-Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Es ist zwar in dem §. 1. der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, wegen des anstößigen mit innerlichen Krankheiten behafteten Viehes, unterm 10. December 1766 erneuerten Verordnung unter andern allgemein verordnet: „daß vornehmlich dahin gesehen werden solle, damit das mit bösen Seuchen, worunter sonderlich die Lungenfäule, das Lenzel und übergällig, auch in gewissermaßen die so genannte Perlen- oder Franzosenkrankheit zu verstehen, behaftete Vieh weder von dem Eigenthümer selbst geschlachtet und verspeiset, noch an andere, wer es auch sei, Christen oder Juden, Einheimische oder Fremde, verkauft oder heimlich verbracht, sondern vielmehr als wasummäßig und untauglich keinen andern, als den Wasummeistern, jedoch mit dem Unterschied überlassen werde, daß diesen solches lungenfaule und mit andern vorbenannten innerlichen Krankheiten und Seuchen angesteckte Vieh völlig mit Haut und Haar zufallen, bei dem im Schlachten falsch fallenden- mit den Franzosen behafteten Vieh aber dem Eigenthums-Herrn die Wahl frei stehe, ob er das Unschlitt und die Haut selbst behalten und dagegen dem Wasummeister inclus. des Abdeckerlohns von einem Ochsen 3 fl. und von einer Kuhe oder Rind 1 fl. 15 Alb. entrichten, oder aber mit der bloßen Haut sich begnügen und dem Wasummeister das Unschlitt nebst dem Fleisch, welches diesem ohnedem gehöret, belassen und daneben 15 Alb. Abdeckerlohn bezahlen wolle ꝛc.“ Nachdeme aber, soviel insbesondere das bei dem Schlachten mit der sogenannten Franzosenkrankheit behaftet befundene Rindvieh betrifft, das Fleisch davon, so lang die daran wahrzunehmende Knoten und Blasen noch in keinen wirklichen Eiter oder Geschwüre übergegangen sind,

keineswegs für unrein und ungesund gehalten, sondern ohne allem Nachtheil der menschlichen Gesundheit verspeiset werden kann, mithin die Voraussetzung, als ob dasselbe in jedem Fall ganz untauglich und daher dem Wasummeister zu überlassen sei, auf einem falschen Vorurtheil beruhet; diesem aber zum merklichen Schaden Unserer Unterthanen länger nicht nachzugeben stehet; dabei jedoch zugleich ohnumgänglich nöthig seyn will, daß das Publikum gegen alle aus dem Genuß des der Gesundheit wirklich schädlichen Fleisches entstehen könnende Gefahr gesichert werde: So finden Wir Uns auf die eingezogene Berichte Unserer medicinischen Fakultät zu Gießen sowohl als Unsers hiesigen Collegii medici gnädigst bewogen, den 1ten §. vorbemeldeter Verordnung zum gemeinen Besten dahin zu modificiren und zu erläutern, daß 1) der Eigenthümer eines geschlachteten Stück Rindviehes, wobei sich weiter nichts, als die vorerwähnte Knoten und Blasen äußern, solches dem Wasummeister zu verabfolgen, keineswegs schuldig, sondern vielmehr befugt seyn soll, das Fleisch selbst zu gebrauchen oder andern zu überlassen, und überhaupt damit zu machen, was er will. 2) Wenn hingegen dergleichen Knötchen und Bläsgen etwa angefangen hätten, eitrig zu werden, oder gar in wirkliches Geschwür schon übergegangen wären, oder man auch die inwendige Theile des geschlachteten Viehes verhärtet und gelbe Blattern daran fände, so soll niemand das alsdann ungesunde Fleisch weder selbst genießen noch andern verkaufen, sondern es in diesem Fall bei demjenigen, was der §. 1. der mehrgedachten Verordnung von 1766 wegen Ueberlassung desselben an den Wasummeister sowohl als wegen dessen Abfindung in Ansehung des Unschlitts und der Haut des mehreren verordnet, sein Bewenden behalten. 3) Damit aber diese beide Fälle desto richtiger unterschieden werden, und die Unterthanen ihre sichere Maaßregeln hiernach nehmen können, so soll jedesmal das Fleisch, ob es nach diesen oder jenen Merkmalen unrein oder gesund sei, durch einen oder mehrere eigends darzu zu verpflichtende Metzger oder andere sachverständige Personen genau besichtigt werden, der Eigenthümer des Viehes aber sich nach deren Aussage zu richten schuldig seyn. Da übrigens 4) das eingerissene Vorurtheil gegen alles Fleisch von einem mit der Franzosenkrankheit behafteten Stück Rindvieh voraussichtlich mit einemmal nicht wird verdrungen werden können, und der daher bei manchen Personen noch zurückbleibende Eckel für denselben, wann es gleich nach Vorschrift des §. 3. für gesund erkannt wird, dann doch noch schädlichen Einfluß auf ihre Gesundheit in dem Fall haben könnte, wann sie solches, ohne von der Beschaffenheit desselben unterrichtet zu seyn, kaufen und genießen sollten: so soll dieses somit für unschädlich erkannte Fleisch eines solchen Thiers, damit gleichwolen Niemand bei dessen Einkauf hintergangen, sondern einem jeden der freie Wille hierunter gelassen werde, im Anfang und bis solchem nach völlig unterdrucktem Vorurtheil der gemeine Verkauf gestattet werden kann, von den Metzgern bei dem Aushängen durch ein besonderes Zeichen, etwa ein daran zu hängendes weißes Tuch, von dem andern Fleisch unterschieden, und daneben auch noch zur Zeit bis auf weitere Verfügung um einen etwas wohlfeilern Preis verkauft werden. Unser gnädigster Befehl ist demnach hiermit, daß diese Unsere erläuternde Verordnung behörig bekannt gemacht und sich darnach genauest geachtet werde.

Hesse. Gatzert. Lehmann.

2) Kosten der Viehgesundheitsscheine.

## 1. Verordnung der k. k. öster. und k. bair. gemeinschaftlichen Landesadministrationskommission v. 23. Juli 1814. z. N. 977.

Die auf den Viehmärkten mit Besichtigung des Hornviehes beauftragten Thierärzte, waren bisher in Gemäßheit höherer Verordnungen ermächtigt, für die Ertheilung der Gesundheitsscheine, welche zugleich von den einschlägigen Bürgermeistern visirt und sodann an die Eigenthümer zu ihrer Legitimation abgegeben würden, von den Letztern kleine durch die Behörden bestimmte Gebühren zu beziehen. Ueber eine wegen Fortdauer dieser Maßregel eingelangte Anfrage, findet sich die Landesadministrationskommission bewogen, zu erklären, daß es allerdings bei gedachter Verfügung zu verbleiben habe. Zugleich nimmt man Veranlassung, bei der noch an mehreren Orten bestehenden Viehseuche, den Verwaltungsbehörden die schärfste Aufmerksamkeit auf die obberührte Polizeimaaßregel, so wie auf alle andere den nämlichen Gegenstand betreffenden zu empfehlen.

## 2. Ausschreiben der Regierung der Provinz Starkenburg an die Landräthe und Landrichter, z. N. 2120., die Bestimmungen über Abhaltung von Viehmärkten betr. v. 10. März 1823.

Höchster Entschließung zu Folge, wird hierdurch folgende allgemeine Instruktion über die Abhaltung der Viehmärkte in diesseitiger Provinz zur Kenntniß, Nachachtung und weiter nöthigen Verfügung derjenigen Landräthe gebracht, in deren Bezirk Viehmärkte bestehen, oder in der Zukunft zu errichten gestattet werden. I. Ueber die Frage, wer den Viehmärkten in Auftrag des Staates beizuwohnen hat, werden Sie auf den §. 52. der Landrathsinstruktion verwiesen. II. Die Protokollirung der Viehhändel gehört, wenn sie von den Interessenten gefordert wird, als ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zur Competenz des Landrichters, und beziehen wir uns deßhalb auf unser Ausschreiben vom 23. December v. J. zu Reg. Nr. 23087. Dagegen sind III. die Viehscheine, als eigentliche Gesundheitsscheine blos polizeilicher Natur und kein Produkt des freien Willens der Interessenten. Sie müssen vom Landrath, oder dem Lokalpolizeibeamten, oder dem Bürgermeister, wer dem Markte beiwohnt, in allen Fällen auf das verordnungsmäßige Stempelpapier ausgestellt werden. Die davon fallenden herkömmlichen Gebühren, sind stets der Staatskasse zu verrechnen. IV. Die dem Viehmarkt beiwohnenden Landräthe, oder Lokalpolizeibeamten oder Bürgermeister haben dafür a) in loco keinerlei Gebühren für sich, extra locum aber die ordnungsmäßigen Diäten, b) die Vergütung der Kosten, wenn bei stark besuchten Viehmärkten die Aushülfe durch einen Scribenten nothwendig wird, so wie c) die Vergütung allenfallsiger sonstiger unvermeidlicher Kosten aus der Staatskasse zu empfangen. V. Die deßfallsigen Verzeichnisse haben Sie nur quartalsweise mit den übrigen Diätenverzeichnissen zur Dekretur einzusenden. VI. Ueber die, auf Märkten geschlossenen Viehhändel, und darauf hin ertheilten Viehscheine, ist ein Manual zu führen, damit dieselben jederzeit nachgewiesen werden können.

3) Kosten des durch das Physikatspersonal anzuordnenden Schutzes der Thiere vor Seuchengiften.

1. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an Gr. Provinzialkommissär zu Darmstadt z. N. D. 2093., den in Oberabtsteinach und Siedelsbrunn unter dem Rindvieh und den Schafen ausgebrochenen Milzbrand betr. v. 9. Febr. 1838.

Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. z. Nr. P. C. 632., dessen Anlagen hierbei zurückgehen, erwiedern wir Ihnen, daß fernerhin, wie dieß auch im Wesentlichen schon der Fall gewesen ist, bei ausgebrochenen Epidemieen unter Menschen und Thieren mit Beziehung auch die im allgemeinen Interesse erforderlichen Maaßregeln aus der Oberpolizeikasse in der Regel nur die erste Reise des Physikatsarztes oder Kreisthierarztes, welche die bei dem Ausbruch einer solchen Krankheit zu treffende sanitätspolizeilichen Anordnungen zum Zwecke hat, sodann die weitere Reise des Beamten, welcher auf erfolgte Anzeige von dem Aufhören der Krankheit nothwendig wird, um sich hiervon zu überzeugen und die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben, zu bezahlen — alle übrigen Kosten aber resp. von den betreffenden Gemeinden oder den betheiligten Privaten zu tragen sind. Sie werden hiernach so wohl den vorliegenden Fall als auch später ähnliche Fälle behandeln. du Thil.

2. Ausschreiben des Provinzialkommissärs zu Darmstadt an die Kreis- und Landräthe, z. N. 1260., betr. wie bei 1. v. 16. Febr. 1838.

Das abschriftlich anliegende Ministerialrescript übersende ich Ihnen zur Nachricht und Berücksichtigung in künftigen Fällen, mit dem Wunsche, daß Sie die Großh. Physikatsärzte Ihrer resp. Bezirke von dessen Inhalt in Kenntniß setzen. Inskünftige müssen also bei herrschenden Menschen- und Thierepidemien, wie dieß auch bisher jederzeit von mir verlangt worden ist, sämmtliche in angeblich sanitätspolizeilichem Interesse während der Dauer der Krankheit gemachten ärztlichen Besuche, sobald sie die Zahl von zweien übersteigen, besonders gerechtfertigt werden, insofern dafür Zahlung aus der Großh. Oberpolizeikasse verlangt wird. Zu dieser Rechtfertigung ist nicht bloß die Nachweisung, daß die Natur und Gefährlichkeit der Krankheit mehr als die gewöhnlichen zwei Besuche nöthig gemacht habe, sondern auch die Bescheinigung, daß die öfteren Besuche von dem Großh. Kreis- oder Landrath requirirt resp. genehmigt worden seien erforderlich.

(Beischluß: Abschrift von 1.).

3. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an das Provinzialkommissariat in Darmstadt z. N. D. 15787., den Ausbruch der Lungenseuche in Löhrbach, Kreises Heppenheim, betr. v. 29. Sept. 1838.

Auf Ihren Bericht vom 28. Juni d. J. zur N. P. C. 4648, dessen Anlagen wir wieder beischließen, eröffnen wir Ihnen, daß bei dem Ausbruche von Epizootien die erste, die Ermittelung des Sachverhältnisses und die Anordnung der etwa erforderlichen sanitätspolizeilichen Maaßregeln bezweckende, Untersuchung durch den einschlägigen Physikatsarzt in Be-

gleitung des Kreisthierarztes vorzunehmen ist und die hierdurch entstehenden Kosten aus der Oberpolizeikasse zu bezahlen, die Kosten einer weiteren Reise an Ort und Stelle aber nur dann aus dieser Kasse zu leisten sind, wenn der betreffende Gr. Kreisrath, auf die Anzeige von dem Resultate der ersten Untersuchung oder später, eine nochmalige Untersuchung durch die genannten Sanitätsbeamten, oder einem derselben, wenn er die Anwesenheit beider für unnöthig hält, genehmigt hat.

du Thil.

In Ansehung der Viehgesundheitsscheine steht dermalen die Gesetzgebung noch in Berathung, wie aus Folgendem hervorgeht.

Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialkommissariate und Kreisräthe, z. N. D. 17882., die Ausstellung von Viehgesundheitsscheinen und von Viehmarktscheinen betr. v. 7. Nov. 1839.

Aus Veranlassung eines bei uns zur Verhandlung gekommenen speziellen Falls ist uns zur Kenntniß gekommen, daß die, über den in der Rubrik bemerkten Gegenstand, bestehenden Bestimmungen, namentlich: 1) Die Bestimmungen des §. 52 der Landrathsinstruktion und des §. 114. der Kreisrathsinstruktion für Starkenburg und Oberhessen, nach welchen auf die Ausstellung von Viehscheinen, namentlich auf den Märkten, gesehen werden soll, und des §. 114. der Kreisrathsinstruktion für Rheinhessen, welche diesen Gegenstand mit Stillschweigen übergeht; 2) die Bestimmung der Administrativstempelordnung, wornach Viehmarktscheine auf einen Stempel von 12 kr. ausgefertigt werden sollen; 3) die am 29. Sept. 1827 an die beiden Regierungen zu Darmstadt und Gießen z. N. D. 9423, betr. die Ausstellung der Viehgesundheitsscheine auf den Jahrmärkten, ergangene, und von dieser an die Großh. Landräthe ausgeschriebene Verfügung, nach welcher: a) die Ausstellung der Viehgesundheitsscheine innerhalb der Provinz für die Zukunft unterbleiben soll; 4) die Bestimmung des §. 1. Pos. 10. der Verordnung v. 24. Febr. 1837 (die Gebühren der Bürgermeister betr.), wonach die Bürgermeister Viehgesundheitsscheine unentgeltlich ausstellen sollen, in den einzelnen Bezirken in ganz verschiedener Weise in Anwendung kommen. Der Wunsch, diesen Gegenstand gleichförmig für das ganze Land zu verordnen und zugleich der uns zugekommene Vorschlag, die Verfügung von 1827 wieder aufzuheben, oder zu modificiren, veranlassen uns, Sie zum Bericht aufzufordern, nach welchen Grundsätzen bisher in den Ihnen untergebenen Verwaltungsbezirken in den fraglichen Beziehungen verfahren worden ist, welche Wahrnehmungen Sie über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einen oder andern Verfahrungsweise bisher gemacht haben, und welche allgemeine Anordnung Sie einestheils im Interesse der Gesundheitspolizei — andererseits aber auch aus Rücksicht auf die möglichste Beförderung eines freien Verkehrs am angemessensten erachten. Insbesondere haben Sie anzugeben: 1) In welchen Fällen bisher in Ihren Bezirken Viehtransporte mit Viehgesundheitsscheinen begleitet seyn mußten, oder in welchen es von dem Belieben der contrahirenden Theile abhing, sich damit zu versehen? 2) Ob und in welcher Weise neben einem in dem Wohnorte eines Viehverkäufers ausgestellten Viehgesundheitsscheine bei Händeln auf Viehmärkten auch noch besondere Viehmarktscheine ertheilt

werden mußten oder konnten, und in wiefern dieß auch statt fand, wenn das verkaufte Vieh ohne Schein aus dem Wohnorte auf den Markt getrieben worden war? 3) In welchen Fällen die Scheine auf den in der Administrativstempelordnung vorgeschriebenen Stempel von 12 kr., oder nach der vorhin allegirten Verordnung von 1837 ganz unentgeltlich, oder etwa (als Bescheinigungen nach der allgemeinen Vorschrift derselben Verordnung) gegen eine von dem ausstellenden Bürgermeister bezogene Gebühr ausgestellt worden sind? 4) Welche Legitimationen bisher für die aus einer Provinz in die andere — oder aus dem Ausland in das Großherzogthum — oder aus dem Großherzogthum in das Ausland gehende Viehtransporte, sowohl für den Jahrmarkt, als sonstigem Verkehr üblich waren? 5) Inwiefern eine oder die andere Maaßregel nur zu Zeiten herrschender Krankheiten der betreffenden Thiergattung oder ohne Rücksicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand immer angewandt worden ist; und endlich 6) welche Thiergattungen der Verbindlichkeit, mit Gesundheits- und Viehmarktsscheinen versehen zu seyn, allgemein oder nur im Falle von herrschenden Krankheiten bisher unterlegen haben?

4) Sonstige Kosten des Schutzes gegen Viehseuchen.

Die Kosten des Schutzes gegen Viehseuchen, insofern Sperrmaaßregeln eines Ortes, dessen Vieh von einer ansteckenden Seuche befallen ist, werden auf Rechnung des Aerars dieses Ortes angeordnet. Dasselbe gilt von den Kosten der etwa erforderlichen besonderen Krankenställe. Wird in einem solchen Orte die Tödtung gesunden, oder nicht entschieden unheilbaren kranken Viehes polizeilich angeordnet, um die weitere Entwicklung und Verbreitung des Seuchengiftes zu verhüten; so ist das einschlagende Gemeindeärar zunächst zur Deckung der deßfallsigen Entschädigung der Besitzer des getödteten Viehes verpflichtet. Die gedachten Auslagen der Gemeindeärare können denselben, unter Umständen, durch Ausschlag auf die Viehbesitzer ersetzt werden. Gemeinden von sehr geringen Vermögensumständen kann eine Unterstützung zur Erleichterung der fraglichen Kosten aus der Provinzialpolizeikasse oder aus der Hauptstaatskasse bewilligt werden. Die Pockenimpfung der Schafe geschieht auf Kosten der Eigenthümer derselben.

## Neunter Abschnitt.

### Kosten in Ansehung des Zwangs zur Krankheitsheilung.

Zwang zur Behandlung kranker Menschen kann nur bei Kindern und bei an Irresein, Verrücktheit, Blödsinn &c. Leidenden stattfinden. Die Kosten dieses Zwangs werden auf dieselbe Weise gedeckt, wie die Kosten der freiwilligen Krankenbehandlung. Werden Arme, welche an ansteckenden Krankheiten leiden und sich der ärztlichen Behandlung nicht unterwerfen wollen, in einem Hospital, oder auf sonstige Weise isolirt, so haben die einschlagenden Gemeinden die dadurch entstehenden Kosten aus ihren Armenmitteln oder Gemeindsäraren zu decken. Veranlassen Schüblinge derartige Kosten, so werden sie durch die Oberpolizeikassen bestritten. Die Kriminalkasse bestreitet dieselben bei Sträflingen oder in Untersuchung begriffenen

Detenirten. Kosten der gedachten Isolirung ansteckend Kranker bei Epidemieen werden auf ähnliche Weise wie die Kosten bei Epidemieen überhaupt aufgebracht. Müssen zahlungsfähige Personen, wegen der ansteckenden Krankheiten, an welchen sie leiden, bei Verweigerung ärztlicher Hülfe, isolirt werden; so können die entstehenden Kosten aus den Mitteln dieser Individuen beigetrieben werden. Weigern sich Vieheigenthümer, ihr an ansteckenden Krankheiten leidendes Vieh durch den einschlagenden Bezirksthierarzt behandeln zu lassen, so steht es ihnen frei, die Behandlung selbst zu besorgen, oder durch einen dritten besorgen zu lassen; sie müssen aber alsdann die Kosten der in einem solchen Falle etwa nöthig erscheinenden Isolirung tragen. Hierzu sind sie ebenfalls verbunden, wenn sie unter den gedachten Verhältnissen jede Art heilkundiger Hülfe für ihr, ansteckend krankes Vieh verweigern. Wird, bei einer derartigen Weigerung, die Tödtung des kranken Viehes, wegen zu großer Schwierigkeit der Isolirung desselben außerhalb des Besitzthums des Vieheigenthümers, nothwendig; so erhält dieser keinen Schadenersatz für das getödtete Vieh und es können von ihm die Tödtungskosten verlangt werden.

---

## Zehnter Abschnitt.

### Kosten rücks. der freien Wahl des Arztes von Seiten des Kranken.

---

Wenn Vermögende oder nicht ganz Unbemittelte in Krankheiten heilkundige Hülfe suchen, so haben sie nach den bestehenden Bestimmungen der Medicinal- und Arzneimitteltaxe die Gebühren 2c. des gewählten Medicinalpersonals und die Kosten der von demselben verordneten Heilmittel aus ihrem Vermögen zu bestreiten. Militärpersonen, welche die ihnen von den einschlagenden Militärärzten und Wundärzten gebotene Hülfe ablehnen, dürfen sich, unter gewissen, in der Gesundheitspolizei angeführten Bedingungen, der Hülfe anderer Aerzte und Wundärzte bedienen, haben aber alsdann die Kosten der Behandlung und der Heilmittel aus eigenem Vermögen zu bestreiten. Arme Kranke in Hospitälern sind an das Medicinalpersonal des betreffenden Hospitals gewiesen, und haben sonach keine freie Wahl dieses Personals. Um den armen Kranken, welche in ihren Wohnungen behandelt werden, eine freie Wahl des Behandlungspersonals zu gewähren, wurde von der Regierung der Provinz Oberhessen diesen Kranken gestattet, die Hülfe des einschlagenden Physikatspersonals auszuschlagen und die anderen Medicinalpersonen nachzusuchen, vorausgesetzt, daß die durch den Gebrauch des letztgenannten Personals entstehenden Kosten nicht größer erscheinen, als sich diese Kosten belaufen würden, wenn das einschlagende Physikatspersonal die Behandlung besorgte.

---

## Elfter Abschnitt.

### Kosten der Apotheken.

---

Bemerkung. Die Apotheken werden nicht aus Staats- oder Gemeindsmitteln errichtet, noch geführt, sondern erscheinen als Unternehmungen

von Privaten; letzteren liegt daher allein die Deckung der Kosten für Errichtung und Unterhaltung der pharmaceutischen Offizinen ob. Damit aber diese Unternehmungen mit Aufwurf eines angemessenen Gewinnstes gedeckt seien, setzt der Staat den Preis der Arzneien mit, die Ankaufsauslagen übersteigenden Gewinnstprozenten, und die Vergütung für die Apothekerarbeiten fest; zugleich gestattet er den Besitzern der Apotheken ausschließlich nur den Verkauf von Arzneien, als ein Monopol nothwendiger Art. Hierbei wird von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß es, bei der Wichtigkeit der Geschäfte des Pharmaceuten für Gesundheit und Leben, unerläßlich sei, diesem eine mehr als sorgenfreie Existenz zu sichern, damit er zu der wissenschaftlichen und praktischen Vor- und Fortbildung in seiner Kunst und zu der nöthigen, Tag und Nacht in Anspruch genommenen, pünktlichen Sorgfalt in der Ausübung derselben aufgemuntert und vor der Nothwendigkeit gesichert werde, Unredlichkeiten, zum Schutze vor Mangel und Dürftigkeit zu begehen. Diese Rücksicht von Seiten der Staatsregierung ist um so unabweisbarer, als von dem Apotheker das Borgen der Arzneien und der Erlaß von gewissen Prozenten bei Arzneiabgaben an Unbemittelte, an Hospitalanstalten, an öffentliche Institute, bei Epidemieen und Epizootien verlangt wird, und sehr strenge Strafen über ihn verhängt werden, wenn er sich auch nur leichte Nachlässigkeiten 2c. zu Schulden kommen läßt. In frühern Zeiten wurden zu dem gedachten Zwecke den Apothekern ausschließliche Privilegien auf den Sitz der Offizinen ertheilt, so daß unter keinem Verhältnisse in einem Orte die Zahl der einmal privilegirten Apotheken vermehrt werden konnte. Diese Exclusive werden nicht mehr gewährt; dagegen wird für einen gewissen Umkreis, mit Rücksicht auf Zahl und Wohlhabenheit der Bewohner, nicht gestattet, daß die Concurrenz der Offizineu eine übermäßige werde.

## Zweite Verzweigung.

Kosten der anordnenden Gesundheits-Herstellungspolizei.

## Erster Abschnitt.

**Kosten der Vorkehrungen zur Rettung Ohnmächtiger, Scheintodter, Verunglückter und in Todesgefahr Schwebender.**

Die Medicinaltaxe sagt unter D. 15. „Rettungsversuche an Verunglückten, Scheintodten (also auch an durch Verwundung, Vergiftung, Schlagfluß, Stickfluß, Blutfluß, Krämpfe, schwere Niederkunft, Tod unentbunden verblichener Schwangern u. s. w. in großer Lebensgefahr Schwebenden) vorzunehmen, ist Pflicht eines jeden Menschen, und um so viel mehr des Arztes. Die damit verbundenen Auslagen sind den Aerzten zu ersetzen. Für gelungene Versuche haben Aerzte besondere Belohnung und Auszeichnung zu erwarten." Die Verordnung über die Veränderungen der Medicinaltaxe bemerkt unter II. 10. „Für Rettungsversuche an Scheintodten und Verunglückten hat der Wundarzt nichts zu fordern. Nur die Auslagen werden ihm

vergütet. Für gelungene Versuche hat er besondere Belohnung zu erwarten." Nach denselben Normen werden die bei Lebensrettungsversuchen thätigen Heildiener, Hebammen, Todtenbeschauer und Leichenhausdiener behandelt. Die Forderungen des Medicinalpersonals für bei nicht gelungenen Rettungsversuchen gehabte Auslagen, werden bei dem einschlagenden Kreisrathe oder Landrathe eingereicht, welcher dieselben dem einschlagenden Provinzialkommissär zur Zahlung auf die Provinzialpolizeikasse vorlegt, im Falle nicht nach den Bestimmungen über die Deckung der Kosten in tragischen Fällen, namentlich nach der Verfügung der Regierung zu Gießen vom 19. März 1822, z. N. 4173 zu verfahren ist. Die besonderen Aufmunterungen des Medicinalpersonals bei gelungenen Rettungsversuchen verfügt das Ministerium d. J. u. d. J. auf die Berichte der Kreisräthe oder der Landräthe und Provinzialkommissariate. Die Kosten besonderer Rettungsanstalten namentlich in den größern, an Gewässern gelegenen Orten werden aus dem Gemeindeärar dieser Orte gedeckt, wenn hierfür nicht besondere Fonds durch Stiftungen oder freiwillige Beiträge bestehen. Auf ähnliche Weise werden die Kosten der Leichenhäuser gedeckt. Die besoldeten Leichenbeschauer erhalten ihre Besoldung und Gebühren aus den Aeraren der sie bestellenden Gemeinden. Die Kosten der Behandlung solcher Personen, welche nach dem Bisse eines wüthenden Thieres in Gefahr der Wasserscheu schweben, werden von diesen selbst getragen, wenn sie zahlungsfähig sind, im entgegengesetzten Falle werden dieselben nach den Bestimmungen der Armenkrankenpflege gedeckt.

Schreiben des Provinzialkommissärs zu Gießen an den Kreisrath zu Alsfeld, z. N. 92., die Bezahlung der Behandlungskosten der von tollen, oder der Wasserscheu verdächtigen Thieren gebissenen Personen betr. v. 8. Jan. 1840.

Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 16. Nov. v. J. einen in hiesiger Gemarkung erlegten, der Tollwuth höchst verdächtigen Hund betr., beehre ich mich zu erwiedern, daß nur die, durch allgemeine polizeiliche, rücksichtlich toller Hunde ergriffenen Maaßregeln entstehenden Kosten, sich zur Bezahlung aus der Oberpolizeikasse qualificiren; daß aber die, einzelne Individuen betreffenden Beschädigungen dieser Art, als ein Zufall zu betrachten, und mithin auch die befragten Heilungskosten von diesen, oder im Fall der Unvermögenheit von den betreffenden Gemeinden zu tragen sind.

(Diese Verfügung wurde mit höchster Genehmigung v. 31. Decbr. 1839 z. N. D. 21556. Rub. wie Oben, erlassen).

---

## Zweiter Abschnitt.

### Kosten rücks. des Darbietens und Anbietens heilkundiger Hülfe.

---

#### 1) Bei Seuchen überhaupt.

Bemerkung. Bei allen, unter Menschen und Thieren, herrschenden, besonders aber ansteckenden Seuchen, begnügt sich der Staat nicht bloß mit dem Bereithalten heilkundiger Hülfe, sondern er bietet diese den Kranken selbst an, wenn weitere Entfernung des heilkundigen Personals,

Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, dasselbe herbeirufen zu lassen, Scheue der Kosten, Armuth, Sorglosigkeit, Nachläßigkeit, Gleichgültigkeit gegen eigenes oder fremdes Wohl, oder Unkenntniß der vorhandenen Hülfe davon abhält, diese zu suchen. Bei ansteckenden Seuchen ist der Staat um so dringender zu diesem Verfahren genöthigt, als in der Heilung der ansteckenden Krankheit das beste Mittel gegeben ist, der Verbreitung des Kontagiums zu begegnen. Die auf diese Weise entstehenden Kosten zerfallen in die Kosten der Sendung des heilkundigen Personals und die der Vergütung der Bemühungen desselben bei der Krankenbehandlung. Die Sendungskosten fallen mit den, S. 586—602. erwähnten Kosten für medicinisch-polizeiliche Anordnungen gegen die Verbreitung von Krankheitsgiften überhaupt zusammen, daher soll hier nur von den Behandlungskosten die Rede seyn. An dem angeführten Orte ist bereits bemerkt worden, daß früher die Behandlungskosten bei ausgebrochenen Seuchen von den Kranken selbst gedeckt, und die Gemeinds-, Cent- und Amtskassen nur alsdann in Anspruch genommen wurden, wenn die Kranken außer Stande erschienen, jene Kosten selbst zu tragen. Dermalen besteht die Anordnung, daß die Gemeindskassen die Kosten für Gebühren des behandelnden Medicinalpersonals, so wie der Arznei- und nöthigen Falls auch der Verpflegungsmittel vorzulegen haben und ihren Regreß an die zahlungsfähigen Kranken nehmen dürfen.

Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz- und Polizeibeamten und Physici, z. N. 10348., die Bestreitung der Heilungskosten bei ansteckenden Epidemieen betr. v. 7. Oct. 1818.

Es seien seit dem Jahre 1813 mit höchster Genehmigung die durch polizeilich-medicinische Behandlung ausgebrochener ansteckender Epidemieen erwachsenen Kosten aus den Amtskassen bestritten worden; neuerlich aber sei höchsten Orts resolvirt worden, daß derlei Kosten künftig von den Ortsgemeindskässen gedeckt, jedoch diesen ein billiger Ersatz von den behandelten vermögenden Kranken geleistet werden solle. Großh. Regierung habe daher zur Vollziehung dieser höchsten Bestimmung folgendes festgesetzt. 1) Der behandelnde Physikatsarzt und der von ihm erforderlichen Falls zugezogene Physikatschirurg haben für die Zeit ihrer Bemühungen außer Orts Diäten (welche bei ansteckenden Krankheiten doppelt gerechnet werden dürfen) und erster auch noch Transportkosten monatlich, in Rechnung zu bringen und empfangen von Monat zu Monat die Zahlung derselben aus den Ortsgemeindskassen. 2) Der Physikatsarzt und Wundarzt sollen über die behandelten Kranken und die Zahl der Visiten bei solchen ein genaues Tagebuch führen und dieses monatlich in unten näher bezeichneter tabellarischer Form vorlegen, nach welchem den Wohlhabenden für jede ärztliche Visite 10 kr., für jede wundärztliche 7 kr. angesetzt werden sollen, um von diesen den Betrag aus eigenem Vermögen beibringen und an die betreffende Gemeindskasse ersetzen zu lassen. 3) Die zu liefernden nach der Militärarzneitaxe anzusetzenden Arzneien sollen den Apothekern monatlich wo möglich aus den Gemeindskassen vergütet werden. Vermögende Kranke sollen demnächst die Kosten für die ihnen zugekommenen Arzneien der Gemeindskasse ersetzen. 4) Findet der Physikus die Bestellung eines Krankenwärters für nöthig, so ist er befugt, in Gemeinschaft mit dem Justiz- oder Polizeibeamten den Kontrakt über dessen

Taglohn abzuschließen, welchen die Gemeindskasse ohne Wiederersatz zu zahlen hat. 5) Sollte es in außerordentlichen Fällen nöthig seyn, arme Kranke mit Speisen, Getränke u. s. w. zu versehen; so sind der einschlagende Justiz - oder Polizeibeamte und Physiker zur Abschließung der erforderlichen Akkorde autorisirt. Diese Kosten werden ebenfalls von den Gemeindskassen getragen. 6) Sollte die Bestreitung der sämmtlichen hier gedachten Kosten einzelnen besonders unvermögenden Gemeinden gar zu drückend werden, so erwartet man wegen Erleichterung der Gemeindsärare durch die Amtskassen die geeigneten Anträge von Seiten der Justiz- und Polizeibeamten. 7) Der leichtern Uebersicht wegen sollen die Kostenverzeichnisse in tabellarischer Form vorgelegt werden. Der Physikus soll daher a) sein, des etwa gebrauchten Wundarztes und Krankenwärters Rechnungen innerhalb den ersten acht Tagen nach Verlauf jedes Monats, nach dem Schema I. entworfen, anher einsenden. b) Zur selben Zeit erwartet man die Einsendung der Berechnung des von den Vermögenden an die Gemeindskassen zu leistenden Ersatzes nach der Menge der Besuche zufolge der Schemata II. und III. c) Die nach Schema IV. zugleich einzusendenden Apothekerrechnungen müssen in Bezug auf Taxmäßigkeit revidirt, attestirt und mit den Recepten belegt, eingesandt werden. d) Wird eine Alimentation der Kranken erforderlich, so sind auch Rechnungen der Speiseweinwirthe u. s. w. monatlich beizuschließen.

Schema I.

| Ganze oder halbe Tage, welche der Physikatsarzt zum Besuchen ansteckender Kranken außer Orts verwandte. | Diäten u. Transport des Arztes. | | Ganze oder halbe Tage, welche der Physikatschirurg bei den ansteckend Kranken außer Orts zubrachte. | Diäten des Wundarztes. | | Tage, an welchen der Krankenwärter beschäftiget war. | Taglohn des Krankenwärters. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | | fl. | kr. | | fl. | kr. |
| | | | | | | | | |

Schema II. 18 im Monat

am officiell behandelte Kranke

im Amte

| Namen des behandelnden Arztes. | Wohnort der Kranken. | Namen der besuchten kranken Familien oder des einzelnen Kranken. | Tag der Visite. | Anzahl der Visiten. | Ersatz an die Gemeindskasse à 10 kr. per Visite. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | fl. | kr. |
| | | | | | | |

Schema III.

18 im Monat

an leidende officiell behandelte Kranke im Amte

| Namen des die äussere Behandlung besorgenden Wundarztes. | Wohnort der Kranken. | Namen der besuchten kranken Familien oder der einzelnen Kranken, wenn sie ohne Familie sind. | Tag der Visite. | Anzahl der Visiten. | Ersatz an die Gemeindskasse à 7 kr. per Visite. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | fl. | kr. |
| | | | | | | |

Schema IV.

Apothekerrechnung für den Monat 18

| Wohnort des Kranken. | Namen der kranken Familie oder des einzelnen Kranken. | Art des Medicaments | Nummer des Recepts. | Preis der Arznei. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | fl. | kr. |
| | | | | | |

## 2) Bei Menschenblattern.

Ausschreiben des Provinzialkommissärs an die Kreisräthe, Landräthe und Physikatsärzte z. N. P. C. 2751., die Blatternkrankheit der Maria Alexander von Herbstein, insbes. die Behandlung der durch diese Krankheit entstandenen Kosten — nunmehr die Bezahlung der Heilungskosten der an Menschenblattern erkrankten Personen überhaupt betr. v. 8. Juni 1833. (A. B. 1833.)

Von der vormaligen Großherzogl. Hess. Regierung dahier wurden die Kosten, welche durch die Behandlung der an den natürlichen Menschenblattern so wie an den modisicirten Blattern erkrankten Personen entstanden, auf die Oberpolizeikasse bisher angewiesen. Durch höchsten Erlaß vom 1. Junius d. J. ist jedoch bestimmt worden, daß fortan die Gemeinden diese Kosten nach den Bestimmungen des Generale vom 7. Oktober 1818 ad Nr. R. 10348 sub rubr.: „die Bestreitung der Heilungskosten bei ansteckenden Epidemien betr." zu tragen haben. Es wird Ihnen dieses hierdurch zu Ihrer Bemessung bekannt gemacht.

Bemerkung. Vor dieser höchsten Verfügung wurden in der Provinz Oberhessen die Behandlungskosten bei dem Ausbruche von Menschenblattern lediglich aus der Oberpolizeikasse gedeckt, indem die Regierung dieser Provinz dadurch der Gefahr zu begegnen bezweckte, daß in Fällen des Ausbruchs der Menschenblattern bei einer einzigen Person oder bei

wenigen Personen einer Gemeinde die Ortsvorstände nur dann keinen Anstand nehmen, hiervon alsbald Anzeige zu machen, wenn sie vergewissert sind, daß die zu erwartenden Kosten der Gemeinde nicht zur Last fallen; daß dagegen, wenn die Gemeinden die Behandlungskosten zu decken haben, die gedachte Anzeige leicht erst zu einer Zeit erfolge, wenn bereits viele Individuen von der Krankheit ergriffen sind. Die zur Bewilligung der Mittel für die Ausführung der frühern Anordnung, wie dieselbe von der vormaligen Regierung zu Gießen gehandhabt wurde, bei den Kammern gestellten Anträge, wurden nicht genehmigt. Die Diäten des Medicinalpersonals können nie anders als einfach berechnet werden, da die Menschenblattern für dieses Personal nicht als Ansteckungsgefahr bedingend erscheinen.

### 3) Bei der asiatischen Brechruhr.

#### 1. Auszug aus der allerhöchsten Verordnung, die bei Annäherung der morgenländischen Brechruhr zu ergreifenden Maaßregeln betr. v. 12. September 1831. (Reg. Bl. 59. v. 13. Sept. 1831.)

§. 31. Damit es auch dem Unbemittelten möglichst leicht werde, bei einer so schnell gefährlich werdenden Krankheit, ärztlichen Beistand zu erhalten, sollen die Gemeindskassen für alle Cholerakranke ohne Ausnahme rücksichtlich der Gebühren der Aerzte und Chirurgen, so wie der Apothekerkosten, haften und solche Kosten nöthigen Falls sogleich vorlegen. Diese Vorlage muß ihnen hiernächst wieder von denjenigen ersetzt werden, welche dieselbe veranlaßt haben und zum Wiederersatze für bemittelt genug erachtet werden. Ganz unbemittelte Gemeinden werden hierbei, nach Umständen, aus allgemeinen Staatsmitteln unterstützt werden, worüber das Ministerium des Innern und der Justiz zu verfügen hat. Die Aerzte, Chirurgen und Apotheker haben ihre genau zu specifirenden Rechnungen 4 Wochen nach der Genesung oder nach dem Tode desjenigen, welcher an der Cholera erkrankt war, bei der Ortskommission um so gewisser einzureichen, als sie sonst ihrer Ansprüche an die Gemeindskassen gänzlich verlustig werden.

#### 2. Auszug aus der Instruktion zur Vollziehung der Verordnung v. 12. Sept. 1831 für die Ortskommissionen, Bezirkskommissionen und Provinzial-Sanitätskommissionen (Reg. Bl. 60. v. 16. Sept. 1831.)

§. 24. Die den Ortskommissionen übergeben werdenden Rechnungen der Aerzte und Apotheker haben jene mit den aufgestellten Krankenlisten zu vergleichen, ihre etwaigen deßfallsigen Bemerkungen beizufügen und an den Gemeindevorstand abzugeben, welcher jene Rechnungen an die Bezirkskommission einsendet und seine Bemerkungen in der Beziehung beifügt, ob und welchen Theil der Kosten die Gemeindskasse zu übernehmen habe.
§. 35. Die ihnen von den Gemeindevorständen zukommenden Kostenrechnungen werden sie an die Provinzialregierung alsbald einsenden und solche rücksichtlich des Betrags sowohl, als auch rücksichtlich des von den Gemeindskassen zu übernehmenden Antheils begutachten.

3. Auszug aus dem Schreiben der Obersanitätskommission an die Provinzialregierungen z. N. 8., die Bekämpfung der bösartigen Brechruhr betr. v. 7. Oct. 1831.

Auf Ihren Bericht vom 20. v. M. erwiedern wir Ihnen Folgendes: 1) Was die nöthigen Fonds zur Bestreitung der Ausgaben betrifft, welche die beim Herannahen der Krankheit zu nehmenden Maaßregeln erfordern, so werden Sie vor der Hand die Ortsvorstände nur über das Wie der Aufbringung der Kosten mit Berücksichtigung des ganzen Umfangs ihrer Bedürfnisse, unter der nöthigen Belehrung von Seiten des Landraths und des Sanitätsbeamten berathen lassen. 2) Eine Schmälerung der ärztlichen Gebühren halten wir auf keine Weise für zweckdienlich, auch würde dieß mit dem §. 31. der Verordnung vom 12. v. M. im Widerspruch stehen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß in der Medicinaltaxe für Cholerafälle nur die beiden Rubriken Bemittelte und Wenigbemittelte angenommen werden, und bei beiden die bei ansteckenden Seuchen überhaupt gesetzlich gestatteten doppelten Gebühren zu passiren und nach der Bestimmung des §. 31. allegirter Verordnung zu vergüten seyn werden. Was hiergegen die Behandlung der Cholera-Kranken in Hospitälern betrifft, für welche eine Berechnung nach den Besuchen Einzelner nicht passend erscheint, so wird die einschlägige Orts- oder Bezirkskommission mit dem behandelnden Arzte entweder vorläufig oder auch nach vollbrachter Arbeit nach billigen Rücksichten eine Uebereinkunft treffen, oder diese durch die Provinzialregierung regulirt werden müssen. 3) Ueber die Aufnahme der Physikatschirurgen in die Civildiener-Wittwenkasse haben wir höchsten Orts bereits Anträge gestellt und denselben noch den Antrag beigefügt, auch die praktischen Aerzte, in so fern sie nach §. 4 der Verordnung vom 12. v. M. verwendet werden, den Physikatsärzten im Resultate gleich zu setzen.

4. Schreiben der Obersanitätskommission an die Provinzialregierungen z. N. 72., Vorstellung mehrerer praktischen Aerzte um Belohnung für die in Bezug auf die Cholera vom Staate an sie gefordert werdenden Dienste und eine Sicherstellung ihrer und beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen im Falle ihrer durch diese Dienste herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit oder ihres dadurch veranlaßten Todes betr. v. 7. Jan. 1832.

Nach der uns mitgetheilten Allerhöchsten Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs wird, was das Gesuch der praktischen Aerzte um Belohnung für die in Bezug auf die Cholera an sie gefordert werdenden Dienste betrifft, für die Zeit des wirklichen Eindringens der Krankheit die bei ansteckenden Krankheiten stipulirte doppelte Taxe eintreten, vor dieser Zeit aber eine besondere Vergütung deßhalb als überflüssig wegfallen, weil für die in so lange etwa vorkommenden medicinal-polizeilichen Arbeiten die Funktionen der Physikatsärzte noch ausreichen werden. In Bezug auf den Theil des Gesuchs aber, welcher die Sicherstellung der praktischen Aerzte und resp. ihrer Hinterbliebenen im Falle ihres Todes oder durch den Dienst herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit betrifft, sollen dieselben zu ihrer Beruhigung schon jetzt von der Absicht der Staatsregierung in Kenntniß gesetzt werden, den Landständen auf dem bevorstehen-

den Landtage wegen Verwilligung von Fonds zur Pensionirung der nach §. 4. der Verordnung vom 12. September v. J. verwendet werdenden praktischen Aerzte in beiden gedachten Fällen, Propositionen machen, inzwischen aber bei eintretenden unterstelltem Falle denselben die nöthigen Unterstützungen verabreichen zu wollen. Sie werden hiernach das Geeignete durch Benachrichtigung an die Interessenten verfügen.

v. Biegeleben.

Bemerkung. Wenn gleich alle vorstehenden Anordnungen nicht zur Ausführung gekommen sind, so dienen sie doch dazu, einen Fingerzeig zu geben, wie die Kosten sehr gefährlicher ansteckender Epidemieen gedeckt, die Bemühungen des behandelnden Medicinalpersonals belohnt, und endlich wie diejenigen Medicinalpersonen, welche durch ihre Dienstleistungen arbeitsunfähig werden, oder, wenn sie als Opfer derselben fallen, wie deren hinterlassenen Wittwen und Waisen in Bezug auf Subsistenz sicher gestellt werden sollen.

---

## Dritter Abschnitt.

### Kosten der Heilbäder.

---

#### 1) Kosten inländischer Heilbäder.

Das Großherzogthum Hessen besitzt nur eine allgemeine Badeanstalt auf Kosten des Staats: die Salzhausen. Die erste Entdeckung und Benutzung der dasigen Soolquellen fällt in das 16. Jahrhundert. Roland Krug, Oberamtmann der vormaligen Grafschaft Nidda, auf Veranlassung des Landgrafen Ludwig V. von dem deutschen Kaiser in den Adelsstand erhoben, soll in jener Gegend durch einen erhaltenen s. g. Schürfschein auf Salzquellen diese zuerst erbohrt und auf seine Kosten ein Salzwerk zur Gewinnung von Kochsalz auf seine Kosten eingerichtet haben. Späterhin ging das Salzwerk an den Staat über. Nachdem die Saline Salzhausen sich als Großherzogliche Domaine zu der jetzt bestehenden Gestalt eines s. g. Weilers mit 11 Wohngebäuden erhoben hatte, wurde die Aufmerksamkeit auf Benutzung der Quelle zum Badgebrauch durch den Salinenbeamten Langsdorf gerichtet, und derselbe machte damit auf Privatkosten Versuche, welche günstig ausfielen. Später nahm sich der Staat der Anstalt an. Im Jahre 1826 wurde zu dem alten Badehause ein neues Kurhaus und 1827 ein Kursaal erbaut. Im Jahre 1828 wurde eine Fabrik auf Salzsäure und Bittersalz angelegt, wofür 6999 fl. 8 kr. verwendet wurden. 1836 wurde dem Kurhaus ein neuer Pavillon hinzugefügt. Von 1824 bis 1828 wurden 64,406 fl. 52¹/₄ kr. für die genannten Bauten, sodann bis Ende 1838 21,243 fl. 26 kr. für Erbauung eines neuen Pavillons, angewiesen. Die Anstalt ist an einen Wirth verpachtet, welcher, wegen einer Pacht von jährlich 1200 fl. die Einkünfte der Wirthschaft und der Zimmermiethe bezieht. Früher stellte der Wirth nur das Ameublement der Wirthslokale, der Staat aber dasjenige der Gastzimmer, so wie auch das Silbergeräthe und Weißzeug. Dermalen stellt der Wirth alle Bedürfnisse, mit Ausnahme des Silberzeugs. Ein einfaches Bad wird zu 20 kr., ein Dusch- und Dampfbad zu 30 kr., eine Maas Mutterlauge zu 2 kr. verabfolgt. Der Preis eines Wohnzimmers wechselt zwischen 1 fl. 30 kr.

und 5 fl. wöchentlich. Im Speisesaal ist ein Tarif aufgehängt, in welchem alle Preise von Zimmern, Speisen, Getränken, Fourage, Stallung 2c. von der Direction bestimmt sind. Mittags ist täglich Table d'hôte von 7 Schüsseln zu 36 kr. das Couvert. Die Verhältnisse des Gebrauchs der Bäder für Unbemittelte sind aus Mangel an Fonds noch unvollkommen. Unvermögende erhalten gegen Armuthsschein, entweder die Bäder ganz frei, oder um die Hälfte, haben aber für Wohnung und Kost selbst zu sorgen. Beides ist im benachbarten Orte in der Nähe und zu sehr geringen Preisen zu haben. Die hierdurch entstehenden Kosten werden durch die Armenfonds oder Gemeindsärare der Communen, denen die Armenkranken angehören, gedeckt. Sind Zuschüsse erforderlich, so werden diese aus den Provinzial- oder Central-Unterstützungsfonds des Staats bewilligt. (Vgl. Mittheilungen aus der Erfahrung über die Wirkung und Anwendung der Soolbäder insbesondere zu Salzhausen vom Medicinalrathe Dr. Möller. Darmstadt, bei Ludwig Pabst. 1835.)

## 2) Kosten ausländischer Heilbäder.

### 1) Wiesbaden.

**1. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz- und Polizeibeamten und Physici z. N. 8301., die Verpflegung armer diesseitiger Unterthanen im Bade Wiesbaden betr. v. 20. Mai 1820.**

Da uns die Herzoglich Nassauische Regierung zu Wiesbaden in Kenntniß gesetzt hat, daß in dem Hospitale zu Wiesbaden arme auswärtige Kranke während der Brunnenzeit nur mit Wohnung, Bettung, ärztlicher Bedienung und mit dem Gebrauche des Bades, nicht aber mit Kost und Arznei unentgeltlich versehen werden, daß daher die Aufnahme auswärtiger armer Kranken nur dann geschehen könne, wenn dieselben eine, auf die Dauer der Badezeit berechnete Geldsumme für Kost und Arznei entweder baar mitbringen, oder ein obrigkeitliches Certifikat vorlegen, welches die zur Zahlung verbundene Kasse bezeichnet, und endlich daß diese Kranken von ihrem seitherigen Arzte eine Krankheitsgeschichte bei sich führen müssen, aus welcher der Brunnenarzt die Ursache und den bisherigen Verlauf der Krankheit, die befolgte Heilmethode und die sonstigen, auf den Gesundheitszustand einwirkenden Verhältnisse vollständig entnehmen kann, — so benachrichtigen wir Sie hiervon zu Ihrer geeigneten Bemessung und setzen den Speisetarif des Hospitals zu Wiesbaden hierunter.

**Speisetarif.** Nach dem abgeschlossenen Speisecontrakt kann ein Badgast, je nachdem er bemittelt oder unbemittelt ist, im Hospital verpflegt werden: I. Die volle Kost. a) Frühstück 2 Tassen Kaffee und Brödchen 5 kr., b) Mittagessen, Suppe, Gemüß und Fleisch 7 kr., c) Mittags Kaffee 2 Tassen 4 kr., d) Abends Suppe oder Salat mit Butter 2c. 4 kr., e) für 1½ Pfund Brod 3 kr. 2 pf., zusammen 23 kr. 2 pf. II. Die halbe Kost. a) Frühstück 1 Tasse Kaffee ohne Brödchen 2 kr. b) Mittagessen Suppe und Fleisch oder Gemüß und Fleisch 5 kr., c) Abend Suppe oder Salat 2 kr., d) für 1½ Pfund Brod 3 kr. 2 pf., zusammen 12 kr. 2 pf. III. Die Ein Viertels Kost. a) Morgens  kr., b) Mittags Suppe oder Gemüß mit Fleisch 5 kr., c) Abends Suppe oder Salat 2 kr., d) für 1½ Pfund Brod 3 kr. 2 pf., zusammen 10 kr. 2 pf. Endlich 4tens ganz ohne Fleisch täglich zu 7 kr. 2 pf.

Wiesbaden den 14. April 1820. Fischer.

(Aehnliches Ausschreiben erließ die Regierung zu Darmstadt z. N. 5619., die Bedingungen, unter welchen die mit Attestaten der Armuth versehenen kranken Personen zum Gebrauche des Armenbades in Wiesbaden zugelassen werden können, am 9. Mai 1820 worin bemerkt ist, daß außer dem Betrage der Verköstigung wenigstens noch 5 fl. für Arzneien oder eine Anweisung auf die zur Unterstützung des Kranken verbundene Gemeindskasse mitgebracht werden müssen).

2. Bemerkung.

Zur Deckung der Kosten der Benutzung des Wiesbades wurden bisher bei unvermögenden Gemeindsgliedern die Aerare der betreffenden Gemeinden in Anspruch genommen. In Fällen, in welchen diese Last den Gemeinden zu schwer fielen, wurden die gedachten Kosten zum Theile oder ganz aus dem Staats-Unterstützungsfonds der drei Provinzen oder dem allgemeinen Staats-Unterstützungsfond gedeckt.

2) Driburg.

1. Amtsblatt der Königl. Preußischen Regierung zu Arnsberg Stück 23. vom 4. Juni 1825. Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten von Westphalen, von Vincke; Munster am 15. Mai 1825, die Armen-Badeanstalt zu Driburg betr. z. N. 448

Die nachfolgende Bekanntmachung, über die Benutzung der wohlthätigen Armenbadeanstalt in Driburg, werden die Herrn Landräthe und Kreisärzte angewiesen, in ihren Wirkungskreisen zu verbreiten und ihren armen Kranken, denen dadurch zu helfen steht, nutzbar zu machen. Die Anstalt für arme Badegäste am Mineralbrunnen zu Driburg ist in den letztern Jahren so erweitert und vervollkommnet, daß sich ihre Wirksamkeit nicht allein auf die benachbarten, sondern auch auf entferntere Gegenden erstrecken kann. Da aber nur 16 Kranke zur nämlichen Zeit in die Anstalt aufgenommen werden können und sehr strenge darauf gesehen wird, daß nur solche die Wohlthaten der Anstalt genießen, welchen der Gebrauch des Driburger Wassers und Bades wirklich wohlthätig zu werden verspricht; so sehe ich mich veranlaßt, folgende Bedingungen, unter welchen nur Kranke aufgenommen werden können, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: 1) Die Dürftigkeit muß durch ein vorschriftsmäßiges obrigkeitliches Attest, so wie 2) die Nothwendigkeit der Badekur durch ein ärztliches Zeugniß nachgewiesen werden; wobei es sehr zu wünschen wäre, daß die Herren Aerzte ihre Kranken zugleich mit kurzen Krankheitsgeschichten versehen möchten. 3) Es muß jederzeit vorher bei dem unterzeichneten Brunnenarzte angefragt werden, ob ein Platz für den Kranken frei sei und wann dieser eintreffen solle, um die Zurücksendung eines oft weit hergekommenen Kranken wegen Mangel an Platz zu vermeiden, und müssen diese Anfragen vor dem Monat Juni nach Paderborn, später nach Driburg adressirt werden. Nur unter diesen Bedingungen können in Zukunft Kranke angenommen werden, weßhalb ich alle obrigkeitliche Behörden, die Herren Pfarrer und Aerzte um deren pünktliche Beachtung bitte. Es werden alsdann die Kranken nicht allein freier Bäder sich zu erfreuen haben, sondern ihnen auch Wohnung Lebensunterhalt und sonstige Bedürfnisse auf die zweckmäßigste Weise verschafft werden.

2. Bemerkung.

Die Deckung der Kosten des Gebrauchs des Armenbades zu Driburg, welche durch den Transport 2c. erwachsen, geschieht bei unvermögenden Gemeindsgliedern auf analoge Weise, wie dieß in Ansehung der Kosten des Gebrauchs des Wiesbades bemerkt worden ist.

---

## Vierter Abschnitt.

### Kosten der Hospitäler für allgemeine Krankenbehandlung.

---

#### 1) Kosten der Hospitalanstalten in Gießen.

1. S. die Kosten der Medicinalunterrichtsanstalten S. III. 327. f.

2. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 4481., die Errichtung einer Universitätskrankenanstalt zu Gießen betr. v. 11. Mai 1824.

Die Landesuniversität steht im Begriffe, ein Hospital zu errichten, an welches sie alle auf öffentliche Kosten zu verpflegenden Kranken der hiesigen Provinz Theil nehmen zu lassen bereit ist; vorausgesetzt, daß sie in den Stand gesetzt werde, die erforderliche Anzahl von Krankenbetten einrichten zu können. Die Anschaffung eines Krankenbetts mit allen für den Aufenthalt eines Kranken erforderlichen Bedürfnissen, außer Verpflegung und Arznei, erfordert einen Kostenaufwand von hundert Gulden. Wenn daher ein Landrathsbezirk, der Landesuniversität diesen Betrag ein Mal für alle Mal zu entrichten bereit ist, so kann dieser Bezirk sich hierdurch das Recht sichern, in dem gedachten Hospitale die Behandlung eines Kranken aus seiner Mitte so oft und lange es nöthig ist, verlangen zu können. Wird dieser Betrag mehrfach entrichtet, so können dadurch mehrfache Berechtigungen zur Krankenunterbringung erworben werden. Sollten in einem Landrathsbezirke, welcher nach Maaßgabe seiner Größe, durch einfache oder mehrfache Entrichtung des genannten Betrags sich das Recht erworben hat, die Behandlung einer bestimmten Zahl von Kranken im Hospitale verlangen zu können, mehr Kranke der Aufnahme in diese Anstalt bedürfen, als diese bestimmte Zahl ausmacht; so ist die Landesuniversität hierzu bereit, in sofern es der Raum gestatten wird. Die Auslagen für Verpflegung und Arznei werden auf jeden Kranken für jeden Tag, den er im Krankenhause zubringt, berechnet werden, und in keinem Falle die Summe von 40 kr. täglich übersteigen. Für die Bemühungen des Arztes, des Wundarztes, der Krankenwärter, für Bandagen, Maschinen, Bäder und jedes sonstige Bedürfniß wird außerdem durchaus nichts zu entrichten sein. Selbst die Beerdigung der Todten wird nicht zu zahlen verlangt, doch steht sie den Angehörigen des Verstorbenen zu besorgen frei, wenn sie solche wünschen, und keine Leiche ist dem anatomischen Theater verfallen, welche auf Kosten der Angehörigen beerdigt wird. Der Transport der Kranken in das Hospital und der daraus etwa zu entlassenden Unheilbaren in ihre Heimath oder in eine andere Anstalt kann indessen auf keinen Fall dem Hospital zur Last fallen

und muß von den Angehörigen der Kranken oder den einschlagenden Gemeindskassen getragen werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ärztlich anerkannt unheilbare Kranken sich nicht für das Universitätshospital eignen. Da es, durch dieses Erbieten der Landesuniversität, möglich wird, manche Kranke, welche an hitzigen oder langwierigen Krankheiten leiden, aus der Nähe, und letztere selbst aus der Ferne weit wohlfeiler in Behandlung und Verpflegung unterzubringen, als dieses nur zu häufig auf dem Lande oder in den übrigen Provinzialstädten möglich ist; so werden die Herrn Landräthe die Gemeinden hiervon in Kenntniß setzen und die Vortheile entwickeln, welche sich die Landrathsbezirke durch die wohlfeil zu erkaufenden Berechtigungen zur Theilnahme an die gedachte Krankenanstalt verschaffen können.

### 3. Vertrag zwischen der Stadt Gießen und der dasigen Universität, wegen Aufnahme armer Kranken in die klinische Anstalt der letztern.

Zwischen dem Stadtvorstand zu Gießen, in Uebereinstimmung mit der dasigen Armenkommission, einer Seits, und der Großherzogl. Landesuniversität Gießen, anderer Seits, ist ein Vertrag dahin: daß die letztere die, der Stadt Gießen zur Last liegenden, kranken Armen in ihre klinische Anstalt zum Zwecke der Wiederherstellung ihrer Gesundheit, von jetzt an, für alle Zukunft, aufnehmen zu lassen habe, — unter nachfolgenden näheren Bestimmungen zu Stande gekommen. §. 1. Von Seiten der Stadt und der Armenkommission zu Gießen werden aus dem Fond des dasigen Bürgerhospitals 600 fl. schreibe Sechshundert Gulden zur Anschaffung von sechs Betten an die klinische Anstalt der Landesuniversität Gießen gezahlt. Die Unterhaltung dieser Betten liegt der klinischen Anstalt ob, ohne daß dießfalls oder wegen gänzlichen Untergangs Ansprüche an die Stadt Gießen oder deren Armenfonds gemacht werden können. §. 2. Für jeden Kranken, welcher von Seiten der Stadt Gießen der Universitätsklinik überwiesen wird, und dessen Transport zur Klinik die Universität auf ihre Kosten zu bewerkstelligen hat, ist von Seiten der Stadt aus ihren Armenfonds, so lange der Kranke in der Anstalt seyn wird, täglich der Betrag von 40 kr., schreibe vierzig Kreuzern, als Vergütung für Nahrung, Medicin und überhaupt alle Pflege, an diese Anstalt zu zahlen. Stirbt ein solcher Kranker, so sind die Kosten seines Begräbnisses von Seiten der Stadt besonders zu vergüten. §. 3. Wenn inzwischen von der Stadt der Klinik auch mehr wie 6 Kranke gleichzeitig überwiesen werden sollten, so können solche von der Anstalt nicht zurückgewiesen werden, die Aufnahme ist ihnen vielmehr ohne Rücksicht auf die Zahl zu gewähren. Jedoch ist die akademische klinische Anstalt nicht verbunden, mehr als 40 Kranke von der Stadt aufzunehmen. §. 4. Zu einer Ueberweisung von der Stadt Gießen an die klinische Anstalt sind geeignet alle heilbaren Kranken, deren unentgeltliche Krankenpflege der Stadt entweder überhaupt, oder doch einstweilen obliegt; ausgenommen sind indessen: a) Irre, oder Gemüthskranke; b) unheilbare Kranke, in soweit ihre Krankheit nicht etwa eine temporäre Aufnahme in die Klinik nöthig oder wünschenswerth macht; c) so geringfügige Kranke, welche keiner Aufnahme in eine Heilanstalt bedürfen; d) solche Kranke, welche wegen Gefahr der Ansteckung für die übrigen Kranken durchaus in besonderen Krankenhäusern untergebracht werden müssen, d. h. Pest- und Cholera-

kranke. Namentlich werden als der Stadt zur Last liegend angesehen und ist die Universität berechtigt, daß der Klinik überwiesen werden, insofern die Kranken auf eine Verpflegung in einem Hospitale Ansprüche machen: a) Einwohner derselben und deren Frauen und Kinder, die entweder schon in gesunden Tagen bisher aus den Armenfonds Unterstützung bezogen haben, oder die, wenn sie auch in gesunden Tagen sich ernähren können, doch im Krankheitsfalle aus eignen Mitteln keine Pflege sich zu verschaffen vermögen; b) Fremde, welche, sei es auf einer Durchreise, in der Arbeit, oder in anderen Beschäftigungen in hiesiger Stadt erkranken oder verunglücken und überhaut, oder für den Augenblick, mittellos sind. Es bleibt übrigens der Stadt überlassen, ihre Aufwendungen für dergleichen Individuen von ihnen selbst oder ihren Angehörigen oder Gemeinden wieder einzuziehen zu suchen; c) Dienstboten und Gesellen, hinsichtlich deren es der Stadt ebenfalls unbenommen bleibt, aus deren Vermögen oder Lohn sich wieder schadlos zu halten, insofern dieselben nicht einen, durch periodische Beiträge unterhaltenen Verein unter sich bilden werden, dessen Mitglieder, im Falle ihrer Erkrankung unentgeltliche Aufnahme und Pflege von Seiten der Stadt oder deren Armenfonds begehren können. Was insbesondere die Zünfte betrifft, welche bereits entweder mit dem städtischen Hospital oder der klinischen Anstalt in Vertragsverhältnissen wegen der Krankenpflege ihrer Mitglieder, Gesellen oder Lehrjungen stehen, so bleiben diejenigen, welche mit der klinischen Anstalt abgeschlossen sind, unberührt, in Ansehung derjenigen mit dem städtischen Hospital dagegen kann die klinische Anstalt, wenn sie will, in die Verhältnisse des Bürgerhospitals eintreten, thut sie dieses aber nicht, so sind dergleichen Kranken, wenn sie von der Stadt der Klinik überwiesen werden, wie andere Stadtarme dieser letzteren zu vergüten. Künftige Verträge von Zünften, die zum Zwecke haben, daß deren Theilhaber, Gesellen oder Lehrjungen von einem Hospital gegen Bezahlung von Seiten der Zünfte aufgenommen und behandelt werden, können nur mit der klinischen Anstalt selbst eingegangen werden. §. 5. Wenn unheilbare Kranken oder Irren von der Stadt für Rechnung ihrer Armenfonds ins städtische Hospital aufgenommen werden, oder wenn darin sich befindende Hospitaliten erkranken, welche in die klinische Anstalt nicht aufgenommen werden können oder wollen, so hat der Vorsteher dieser letzteren für ihre ärztliche Behandlung durch einen Unterarzt, welcher jedoch ein zur Praxis legalisirter und promovirter Dr. medicinae seyn muß, in dem Hospital von Seiten der klinischen Anstalt Sorge zu tragen, in wichtigen Fällen auch selbst nachzusehen und zu verordnen. Die übrige Pflege, einschließlich der Arznei, liegt jedoch in Fällen dieser Art, dem Hospitalfond besonders ob und hat die klinische Anstalt hiervon weder eine Aufwendung zu machen, noch etwas zu beziehen. §. 6. Die Aufnahme der städtischen Kranken in die klinische Anstalt findet in der Art statt, daß der Bürgermeister über ihre Aufnahmsfähigkeit gegen Bezahlung von Seiten der städtischen Armenfonds, der Vorsteher der Klinik aber in technischer Hinsicht über ihre Aufnahmsfähigkeit wegen der Beschaffenheit ihres Krankseins zu entscheiden hat. — Der städtische Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, der ein eignes Register über die Zuweisungen in die Klinik und die Abgänge daraus zu führen hat, stellt für den dieser Ueberwiesenen einen Ueberweisungsschein aus des Inhalts, daß derselbe für Rechnung der städtischen Armenfonds an die klinische Anstalt überwiesen werde. Wird nun von Seiten des Vorstandes der

akademischen Klinik in Folge der ärztlichen Prüfung des Gesundheitszustandes des Ueberwiesenen seine Aufnahme, Verpflegung und Behandlung in einem Hospital für nöthig erachtet, so bemerkt dieses der Vorsteher der Klinik mit dem Tage der Aufnahme auf dem Ueberweisungsschein des Bürgermeisters und nimmt den Kranken sofort in die Klinik auf. Wird aber bei dem vom Bürgermeister Ueberwiesenen der Gesundheitszustand desselben nicht so bei der ärztlichen Untersuchung befunden, daß seine Aufnahme in eine Heilanstalt nöthig erscheint, so weißt der Vorsteher der Klinik denselben zurück und schickt deßfalls ungesäumt dem Bürgermeister eine schriftliche Benachrichtigung zu. Eignet sich hingegen der Kranke zur Aufnahme in das Bürgerhospital (als unheilbar oder Irre), so muß die klinische Anstalt ihn hier in der oben §. 5. erwähnten Weise ärztlich behandeln lassen. Sollte sich der Fall ereignen, daß die klinische Anstalt einen Kranken für Rechnung der städtischen Armenfonds aufnehmen zu können glaubt, für den ihr noch kein Ueberweisungsschein zugekommen ist, so hat sie nachträglich einen solchen Schein zu erwirken. Tritt ferner der Fall ein, daß dem Bürgermeister die Zuläſſigkeit eines definitiven Ueberweisungsscheins zweifelhaft erscheint, so kann er ihn nur interimistisch ausstellen, worauf die klinische Anstalt eben so, wie bei definitiver Ueberweisung verfährt. Zieht in der Folge der Bürgermeister einen solchen interimistischen Schein wieder zurück, so erscheint von da an der Kranke nicht mehr als auf Kosten der Stadt Gießen in der klinischen Anstalt, die ihn daher entläßt, wenn sie ihn nicht vom Tage des Empfangs dieser Benachrichtigung an, auf ihre eigne Kosten behalten will. Eine Ausnahme tritt jedoch ein, wenn die Entlassung ohne Gefahr für den Kranken nicht möglich ist, in welchem Falle dessen Behandlung auf Kosten der städtischen Armenfonds bis zu dem Zeitpunkt der Entlaßbarkeit des Patienten fortgesetzt wird. §. 7. Während seines Aufenthalts in der Klinik wird der Kranke dort mit Pflege, Arznei und allem Nöthigen versehen und können von der klinischen Anstalt keinerlei Vergütungen für besonderen Aufwand bei einem Kranken in Anspruch genommen werden. §. 8. Bei seiner Entlassung aus der Klinik wird von dem Vorsteher dieser der Tag der Entlassung auf dem Ueberweisungsschein des Bürgermeisters attestirt und demselben ungesäumt schriftliche Nachricht von der Entlassung des Kranken gegeben. Am Ende eines jeden Monats wird eine Berechnung der Vergütungsbeträge für die, im Laufe des Monats entlassenen Kranken, belegt mit den Ueberweisungsscheinen, an den Bürgermeister abgegeben, welcher die Weiterbeförderung und monatliche Zahlung durch die betreffende Behörde (die Armenkommission) aus den städtischen Armenfonds bestreitet. Der Entlassene wird bei seiner Entlassung zugleich angewiesen, bei dem Bürgermeister sich wieder zu melden, und seine Abführung in dessen Register bewirken zu lassen. §. 9. Die Dauer dieses Vertrags ist nicht auf eine bestimmte Zeit festgesetzt. Jedoch soll es beiden Contrahenten frei stehen, denselben durch Aufkündigung aufzuheben. Es muß aber die Aufkündigung ein ganzes Jahr vorher geschehen. §. 10. Entstehen Zweifel über einen oder den andern Punkt des Vertrags, oder ist ein Fall nicht darin bedacht; so ist nach Analogie und Zweck auszulegen und zu verfahren, daher die klinische Anstalt im Zweifelsfalle einen Ueberwiesenen einstweilen zu übernehmen und die Stadt Vergütung dafür zu leisten hat. Können sich beide Theile nicht verständigen, so entscheidet die Großherzogl. Regierung zu Gießen, ohne weitere Berufung. In keinem Falle darf

der aufzunehmende oder aufgenommene Kranke unter einem etwaigen Zwist der Behörden leiden.

4. Bemerkung.

Von jedem Handwerksgesellen und Dienstboten, welcher bei Erkrankungen seine Behandlung und Pflege im Hospitale zu genießen wünscht, werden wöchentlich 3 kr., somit jährlich 2 fl. 36 kr. gezahlt. Dermalen sind Meister 297, Gesellen 332, und zwar Bäcker 21, 20; Barbiere 4, 4; Blaufärber 3, 2; Buchbinder 10, 7; Buchdrucker 5, 24; Glaser, Dreher und Küfer 21, 14; Goldschmied, Kammmacher und Spengler 7, 8; Hutmacher und Strumpfweber 2, 3; Häfner, Knopfmacher, Leinweber und Seiler 5, 5; Kürschner, Roth- und Weißgerber 5, 1; Maurer, Weißbinder und Dachdecker 15, 53; Metzger 8, 4; Müller 3, 3; Sattler und Zinngießer 10, 5; Schmied, Wagner und Schlosser 31, 32; Schneider 46, 40; Schornsteinfeger 3, 1; Schreiner 29, 34; Schuhmacher 62, 54; Seifensieder 1, 1; Zimmermeister 6, 17. Der ohngefähre monatliche Beitrag der Gesellen zum Klinikum beträgt 64 fl.

5. Ueber die finanziellen Verhältnisse des Bürgerhospitals siehe die Bestimmungen über die Mittel der Armenkrankenpflege insbesondere milde Stiftungen.

(Die Behandlung der Kranken im Bürgerhospitale geschieht unentgeltlich theils durch die Directoren der akademischen Kliniken und deren Assistenten, theils durch den Stadtarmenarzt für ambulatorische Armenkrankenpflege).

6. Ambulatorische Armenkrankenpflege in Gießen.

Es ist für diesen Zweck ein Armenkrankenarzt mit 60 fl. angestellt.

2. Kosten der Hospitalanstalten in Darmstadt.

1. Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse zu Darmstadt für 1839.

**Einnahme.** A) Ordentliche: 1) Von den Gebäuden und Grundstücken 0 fl.; 2) von abzugebenden Naturalien 396 fl 17 kr.; 3) von Kapitalzinsen 1260 fl. 18 kr.; 4) Zuschuß aus anderen Kassen 20,702 fl. 57 kr.; 5) milde Gaben und Verehrungen 1673 fl. 52 kr.; 6) Verkauf von alten Geräthschaften 25 fl. 46 kr.; 7) von confiscirten Gegenständen 12 fl. 8 kr.; 8) aus dem Nachlaß verstorbener Armen 149 fl.; 9) verschiedene Einnahme 182 fl. 50 kr.; zusammen 24,403 fl. 8 kr. B) Außerordentliche: 10) Kassevorrath 0 fl.; 11) zurückempfangene Kapitalien 6000 fl.; 12) neu aufgenommene Kapitalien 0 fl.; 13) Vermächtnisse und Stiftungen 855 fl., zusammen 6855 fl. — **Ausgabe.** A) Ordentliche. I. Kapitel: Verwaltungskosten und Lasten. 14) Beiträge zu öffentlichen Lasten 9 fl.; 15) Kapitalzinsen 0 fl.; 16) Gerichtskosten 0 fl.; 17) Kasseverwaltung und Rechnungsführung 218 fl. 20 kr.; 18) besondere Belohnungen, Taggelder rc. 30 fl.; 19) Botenlohn, Postgeld, Verkündigungskosten 10 fl. 48 kr. II. Kapitel: Besoldungen rc. Pensionen. 20) Besoldungen 735 fl.; 21) Pensionen 0 fl. III. Kapitel: Armen- und Krankenpflege 22) Unterhaltung und Pfleglinge 5200 fl.; 23) Holz und Licht 1052 fl. 40 kr.; 24) Weißzeug und Bettwerk 404 fl. 36 kr.; 25) Kleider 3500 fl.; 26) ärztliche Behandlung und Arzneien 1500 fl.;

27) Begräbnißkosten 336 fl. 41 kr.; 28) baare Unterstützungen 9350 fl.; 29) Hausrath und Handwerksgeräth 36 fl. 30 kr.; 30) Kosten der Wäsche 230 fl.: 31) für die Freischulen 261 fl. IV. Kapitel: Unterhaltung der Häuser ꝛc. 32) Kosten der Gebäude 4314 fl. 45 kr. V. Kapitel: verschiedene Ausgaben: 33) Zuschuß an die Arbeitsanstalt 700 fl.; 34) uneinbringliche Posten, Nachlässe 252 fl.; 35) verschiedene Ausgaben 150 fl., zusammen 28,291 fl. 20 kr. B) Außerordentliche: 36) zurückbezahlte Kapitalien 0 fl.; 37) neu ausgeliehene Kapitalien 2000 fl.; 38) für verschiedene Stiftungen verwendet 966 fl. 48 kr., zusammen 2966 fl. 48 kr.

2. Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Hospitalkasse zu Darmstadt für 1839.

**Einnahme.** A) Ordentliche: 1) Von Gebäuden 0 fl.; 2) von abgegebenen Naturalien 569 fl. 12 kr.; 3) von Grundzinsen 7 fl. 18 kr.; 4) von Zehnten 51 fl. 44 kr.; 5) Kapitalzinsen 1864 fl. 36 kr.; 6) Zuschuß aus anderen Kassen 2422 fl. 15 kr.; 7) Beiträge zur Krankenanstalt 2902 fl. 45 kr.; 8) milde Gaben ꝛc. 11 fl. 42 kr.; 9) Eintrittsgelder 762 fl. 42 kr.; 10) Verkauf von altem Geräthe 102 fl. 5 kr.; 11) verschiedene Einnahmen 800 fl., Summe der ordentlichen Einnahme 9494 fl. 19 kr. B) Außerordentliche: 12) Kassevorrath 726 fl. 38¼ kr.; 13) zurückempfangene Kapitalien 2685 fl.; 14) neu aufgenommene Kapitalien 0 fl.; 15) Verkauf von Häusern und Gütern 6782 fl. 54 kr.; 16) Loskauf von Grundzinsen 0 fl.; 17) Vermächtnisse und Stiftuugen 0 fl., Summe der außerordentlichen Einnahmen 10,194 fl. 32¼ kr. — **Ausgabe.** A) Ordentliche: I. Kapitel: Verwaltungskosten und Lasten. 18) Grundlasten 475 fl. 24¼ kr.; 19) Beiträge zu öffentlichen Lasten 72 fl. 11¼ kr.; 20) Kapitalzinsen 0 fl.; 21) Gerichtskosten 13 fl. 20 kr.; 22) Kasseverwaltung ꝛc. 236 fl. 16 kr.; 23) besondere Belohnungen 251 fl. 30 kr.; 24) Botenlohn, Postgeld ꝛc. 12 fl. II. Kapitel: Besoldungen, Gesindelohn, Pensionen. 25) Besoldungen 705 fl. 52¼ kr.; 26) Gesindelohn 381 fl. 45 kr.; 27) Pensionen 0 fl. III. Kapitel: Armen und Krankenpflege. 28) Unterhaltung der Pfleglinge außer dem Haus 0 fl.; 29) Lebensmittel zum Verbrauch im Haus 5000 fl.; 30) Holz und Licht 1049 fl. 40 kr.; 31) Weißzeug, Bettwerk ꝛc. 905 fl. 10 kr.; 32) ärztliche Behandlung 755 fl.; 33) Begräbnißkosten 100 fl.; 34) baare Unterstützungen 310 fl. IV. Kapitel: Kosten der Gebäude und Grundstücke. 35) Kosten der Gebäude 3691 fl. 49 kr.; 36) Kosten der Grundstücke 100 fl. V. Kapitel: Verschiedene Ausgaben. 37) Zuschuß in andere Kassen 0 fl.; 38) uneinbringliche Posten 15 fl., Summe der ordentlichen Ausgabe 14,074 fl. 57 kr. B) Außerordentliche Ausgaben. 39) Zurückbezahlte Kapitalien 0 fl.; 40) neu ausgeliehene Kapitalien 5314 fl.; 41) Ankauf von Gebäuden 0 fl.; 42) für unvorhergesehene Fälle 299 fl. 53½ kr., Summe der außerordentlichen Ausgaben 5613 fl. 53½ kr.

(Die Besoldungen der bei dem Hospital Angestellten sind folgende: Der erste Hospitalarzt 200 fl., persönliche Zulage 100 fl.; der zweite Hospitalarzt 125 fl.; der Heilgehülfe 350 fl.; die Hospitalverwalterin 150 fl.; der männliche Krankenwärter 48 fl.; die Krankenwärterin 48 fl., letztere 3 erhalten freie Kost im Hause; die Verwaltung besteht in: dem Hospitalmeister 150 fl.; dem Controleur 30 fl.; und Letzterer an Naturalien 5¼ Malter Frucht).

## 3. Plan zur Errichtung einer auf Beiträge gegründeten Krankenanstalt für Gewerbsgehülfen und Dienstboten in der Residenz Darmstadt.

§. 1. Der Zweck dieser, mit dem hiesigen Stadthospital verbundenen Anstalt ist, Gewerbsgehülfen und Dienstboten in Krankheitsfällen die nachher näher angegebene Hülfe zu leisten. §. 2. Diese Hülfe ist bestimmt: 1) zunächst für Gesellen und Lehrjungen gewöhnlicher Professionisten, sodann für die bei Herrschaften in Brod und Lohn stehenden Dienstboten, namentlich Bedienten, Köche, Knechte, Haushälterinnen, Mägde und Säugammen; 2) wenn darum besonders nachgesucht wird, und die Kräfte der Anstalt es erlauben, für Fabrikarbeiter, Handlungsdiener, Gehülfen bei Künstlern, sodann Dienstboten höherer Klassen. 3) Auch können erkrankte, auf der Wanderschaft begriffene Gesellen, wenn sie ohne Mittel sind, für ihre Verpflegung zu sorgen, in dieser Anstalt nach Umständen Pflege finden. Ausgeschlossen davon sind aber die für sich lebende Lohnlaquaien, Laufmägde, Taglöhner und Erndtearbeiter. §. 3. Die Anstalt leistet im Allgemeinen folgende Hülfe. Wünscht ein Kranker in seine Heimath oder anders wohin zu Anverwandten gebracht zu werden, und kann dieß nach ärztlichem Zeugnisse geschehen, so wird er bis zur nächsten Station transportirt und mit einem angemessenen Zehrpfennige versehen. Verlangt derselbe aber hier die nöthige Verpflegung, so wird diese in dem Hospitale geleistet, der Kranke, welcher sich nicht dahin begeben kann, dahin gebracht und in demselben mit der erforderlichen reinen Kleidung und Lagerstätte, so wie mit Arznei, Wartung und der, von den Aerzten angeordneten Krankenkost versorgt. Nach geschehener Herstellung wird endlich der Auswärtige, welcher hier nicht wieder in Arbeit oder Dienst treten kann, mit einem Reisegelde unterstützt, bei erfolgtem Tode aber die Beerdigung besorgt. §. 4. Jene Hülfe findet der Regel nach bei allen Krankheiten statt. Ausgenommen sind aber: a) diejenigen, an welchen die betreffenden Personen schon vorher, ehe sie in die zur Theilnahme berechtigenden Werkstätte oder Dienste treten, litten (und als solche werden alle die betrachtet, welche in den ersten 14 Tagen nach dem Antritt der Arbeit oder des Dienstes ausbrechen, auch nicht offenbar durch ein, binnen diesem Zeitraum hier zugestoßenes Unglück entstanden sind); Gehülfen, welche indessen bei ihren alten Schäden noch arbeiten können, und so in Arbeit oder Dienst treten, nachher aber mit neuen nicht ausgenommenen Krankheiten befallen werden, erhalten in Hinsicht dieser, Kur und Pflege, und so lange, bis dieselben gehoben sind, wird auch auf die Heilung des alten Uebels Rücksicht genommen. Ferner sind ausgenommen: b) alle zu leicht heilbaren Krankheiten ohne alle üble Folgen, wie Katarrhe, Kopfwehe ohne Fieber, sodann c) diejenigen chronischen Krankheiten, welche entschieden unheilbar sind. §. 5. Zeigt sich während dem Laufe der Kur, daß ein chronisch Kranker unheilbar ist, so hört von dieser Zeit an seine Verpflegung auf Kosten der Anstalt auf, und dieß tritt auch alsdann ein, wenn bei einem andern Patienten zwar der Grund der Krankheit gehoben ist, aber eine über die gewöhnliche Reconvalescenzzeit hinaus fortdauernde Schwäche zurückbleibt. §. 6. In den Fällen des vorigen §., so wie in dem des §. 4. lit. c. liegt der Anstalt keine weitere Verbindlichkeit ob, als die Gehülfen, welche fremd und transportabel sind, bis zur nächsten

Station nach ihrer Heimath bringen zu lassen, und sie mit einem angemessenen Zehrpfennige zu versehren. Jedoch sind alle hierher gehörige Fälle der Polizeideputation zur Verfügung besonders anzuzeigen. §. 7. Für alle nach den vorigen Bestimmungen aufgewendeten Kosten wird kein Ersatz geleistet. Nur das Mitglied, welches durch Muthwillen oder in selbst veranlaßter Schlägerei verwundet wurde, so wie der Dritte, welcher durch eine zu beweisende Schuld, die Krankheit herbeiführte, ist zur Erstattung aller verursachten, außerdem aber der Erbe des Verstorbenen, welcher Vermögen hinterließ, zur Vergütung der Begräbnißkosten verbunden. §. 8. Zur wirklichen Theilnahme an dieser Anstalt ist es indessen nöthig, daß die hiesigen Zünfte und andere Einwohner für ihre Gewerbsgehülfen und Dienstboten beitreten. Den, in hiesigen Zünften stehenden, Meistern ist es jedoch zu keiner Zeit erlaubt, einzeln beizutreten, der Beitritt muß vielmehr von den Zünften im Ganzen geschehen und darüber die Stimmenmehrheit entscheiden. Fällt diese für den Beitritt aus, so sind auch die widersprechenden Mitglieder dazu verbunden. §. 9. Die Zünfte und einzelne unzünftigen Meister, so wie die Dienstherrschaften müssen daneben für ihre sämmtlichen zur Aufnahme geeigneten Gehülfen und Dienstboten beitreten. Für einzelne derselben findet dieß nicht Statt. Nur die Meisterssöhne und die verheiratheten Gesellen oder Dienstboten, können von dem Beitritt für die übrigen Gehülfen ausgenommen werden. §. 11. Für jeden der oben in §. 2. 1. angeführten Gesellen sind wöchentlich 3 kr., für jeden Lehrling für die Dauer der Lehrzeit 3 fl. und für jeden Dienstboten jährlich 1 fl. 45 kr. zu bezahlen, die Gewerbs- oder Dienstherrschaften aber verbunden, diese Beiträge von dem versprochenen Lohn abzuziehen oder aus dem Ihrigen zu bezahlen. In Bezug auf die Beiträge der Lehrlinge haben sich die Meister an die zu halten, welche ihnen die Lehrlinge anvertrauen; sind diese unvermögend, so haben die Meister dieß und in wiefern die Annahme erst in der Folge geschieht, vor dem Aufdingen bei der Hospitalverwaltung anzuzeigen und dieselbe dadurch in den Stand zu setzen, sowohl wegen der Aufnahme, als auch wegen Bezahlung der Beiträge die nöthige Einleitung bei der Behörde treffen zu können. §. 12. Die im vorigen §. festgesetzten Beiträge fangen mit dem Eintritt in die zur Theilnahme berechtigende Werkstätte oder einen solchen Dienst an und dauern so lange fort, als der betreffende Geselle oder Dienstbote in denselben bleibt. §. 13. Sollen Dienstboten höherer Klassen, (§. 2. 2) in Krankheitsfällen eben so behandelt werden, wie die vorbemerkten Individuen, so werden auch für sie die nämlichen Beiträge bezahlt. Sollen dieselben aber in abgesonderten Zimmern des Hospitals verpflegt werden, so muß das Doppelte der erwähnten Beiträge bezahlt werden. Außerdem gilt von ihnen alles das, was in den beiden nächstvorhergehenden §. bestimmt worden ist. §. 14. Sämmtliche Zünfte und alle andern hiesigen Einwohner, welche zur Theilnahme geeignete Gehülfen und Dienstboten halten, müssen sich binnen 4 Wochen nach geschehener Aufforderung auf dem Polizeibureau mündlich oder schriftlich erklären, ob sie der Krankenanstalt beitreten wollen oder nicht, und im ersten Falle zugleich angeben, wie viel dergleichen Personen dermalen bei ihnen in Arbeit stehen. §. 15. So wie der Beitritt zu dieser Anstalt freiwillig ist, eben so steht es jedem frei, von derselben wieder abzutreten, jedoch muß bei Zünften hierüber ebenfalls Stimmenmehrheit entscheiden und in allen Fällen der Austritt ein Vierteljahr vorher angezeigt werden. §. 16. Wird ein

Gehülfe oder Dienstbote krank, so wendet er sich, oder, wenn ihm dazu die Kräfte fehlen, seine Herrschaft an das Polizeibureau, und producirt daselbst die Urkunde, woraus hervorgeht, daß er Mitglied des Instituts sei und seine Beiträge bis hierher richtig bezahlt habe. Ist diese in der Ordnung, so erhält er einen Krankenzettel, worauf bemerkt wird, daß der Kranke die Aufnahme in das Hospital oder die ärztliche Bedienung außer demselben verlange, und bei wem er in Letzterem diese Bedienung erhalten soll, im ersten Falle aber ob er sich selbst ins Hospital begeben kann oder nicht. Liegen gegen die Theilnahme an der Krankenanstalt Zweifel vor, so werden diese in dem Krankenzettel ebenfalls genau angezeigt. §. 17. Dieser Krankenzettel wird, nachdem er vorher von dem Bürgermeister der Stadt visirt worden ist, von dem Kranken den Hospitalärzten Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr ins Hospital, oder wenn dieß so lange nicht anstehen kann, einem derselben ins Haus gebracht, alsdann aber, wenn jener hierzu nicht vermögend ist, von Seiten des Polizeibureaus den letzteren übersendet. Den Hospitalärzten liegt sodann ob, den Gesundheitszustand des Gehülfen oder Dienstboten zu untersuchen und zu bescheinigen, an welcher Krankheit derselbe leide und ob er davon wieder hergestellt werden könne und ob die Hülfe in, oder außer dem Hospital zu ertheilen sei. Ist die Krankheit von einer solchen Beschaffenheit, daß die Hülfe der Anstalt nicht in Anspruch genommen werden kann, so wird dieß gleichfalls genau bemerkt. §. 18. Eignet sich der Kranke zur Unterstützung der Anstalt, so wird er ohne Weiteres in dieselbe aufgenommen, und alsdann, wenn er sich nicht selbst in das Hospital begeben kann, in dieß abgeholt, hierauf aber mit Vorlegung des Krankenzettels durch den Hospitalwärter der Verwaltung Nachricht gegeben. Sind aber gegen die Annahme von Seiten des Polizeibureaus oder der Hospitalärzte Anstände gemacht worden, oder soll der Kranke ärztliche Hülfe außer dem Hospital erhalten, so wird der Krankenzettel der Polizeideputation zur weiteren Verfügung überbracht. §. 19. Die Gesuche der Kranken um Aufnahme müssen übrigens möglichst beschleunigt, die aber, bei welchen Gefahr auf dem Verzug steht und die nicht offenbar unzulässig sind, ohne Weiteres bewilligt, und dann die vorgeschriebenen Zeugnisse noch nachgebracht werden. Sollte sich indessen ein zur Anstalt nicht gehöriger Kranker einschleichen, so hat der schuldig Befundene alle, dadurch entstandene Kosten zu erstatten. §. 20. Die sämmtlichen Effecten aller, in das Hospital aufgenommenen, oder solcher Kranken, welchen die ärztliche Bedienung in den Privatwohnungen ertheilt wird, müssen daneben ohne Verzug genau verzeichnet, die von den Kranken, oder Falls diese dazu nicht im Stande sind, von der Herrschaft mit zu unterschreibende Verzeichnisse zu den Akten genommen, die Effekten selbst aber in sichere Verwahrung gebracht werden. §. 21. Bei allen Kranken, welche in der Kur sterben, werden die Beerdigungskosten in so weit als möglich aus dem Nachlaß bestritten, außerdem aber die Effecten derjenigen derselben, welche in das Hospital aufgenommen waren, oder außer demselben die volle Verpflegung von der Anstalt erhielten, zum Besten der letzteren versteigt. Nur dann, wenn der Verstorbene eine Frau oder Kinder hinterläßt, werden dieselben gegen Erstattung der Beerdigungskosten an die Hinterlassenen verabfolgt.

(Dieser Verein trägt jährlich gegen 3000 fl. ein).

## 4. Ambulatorische Armenkrankenanstalt.

Die Stadt Darmstadt hat für die ambulatorische Armenkrankenpflege einen auf ihre Kosten angestellten Armenarzt und Heilgehülfen. Wird ein Armer krank, so wendet er sich an den im Bezirk wohnenden Pfleger; dieser gibt ihm ein Attestat, worauf dessen Armuth beurkundet seyn muß, auf dessen Grund der Vorsteher des Bezirks eine Anweisung zur ärztlichen Behandlung auf Kosten der Armenkasse ausstellt. Die Armenkranken erhalten alsdann, auf geeignete Anträge des Arztes, freie Medicin, Pflege, Bekleidung, entsprechende Verköstigung, Wein ꝛc. auf Kosten genannter Kasse. Sind Wohnung oder die Familienverhältnisse des Armenkranken so gestaltet, daß der Arzt die Behandlung desselben in der Wohnung für erfolglos hält, so beantragt er die Aufnahme desselben ins städtische Krankenhaus. Der Arzt erhält 300 fl., der Heilgehülfe 100 fl. jährlich.

## 5. Israelitische Krankenverpflegungsanstalt zu Darmstadt. Gesellschaftsvertrag am 2. Febr. 1822, von der Regierung zu Darmstadt auf Allerhöchste Entschließung bestätigt.

**Erster Abschnitt.** Von Unterstützung der Kranken. I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Der Zweck dieser Gesellschaft, welche die israelitische Krankenverpflegungsanstalt bildet, ist die vertragsmäßige Unterstützung und Wiederherstellung kranker Gesellschaftsmitglieder. §. 2. Jedes Mitglied hat — in sofern seine Eigenschaften keine vertragsmäßige Ausnahme begründen — das Recht, bei innerlichen sowohl, als äußerlichen Krankheiten und Unpäßlichkeiten, Hülfe und Unterstützung von der Anstalt zu fordern, und diese ist verpflichtet, nach den folgenden Angaben jenes zu erfüllen. §. 3. Folgende Mitglieder genießen während ihrer Krankheit keine Unterstützung von der Anstalt: 1) Mitglieder, welche das 14te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. 2) Mitglieder, welche bei ihrer Aufnahme bereits das 60ste Lebensjahr überschritten haben. 3) Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen in Rückstand sind, und, 4) Mitglieder, die auswärts sich befinden, sowohl diejenigen, die gänzlich außerhalb wohnen, als auch diejenigen, welche temporär abwesend sind. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß die unter 4 bezeichneten Mitglieder, wenn sich dieselben auf ihre Kosten hierher bringen lassen, dieselbe Hülfe und Unterstützung, wie ein anderes Mitglied der Anstalt, in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. §. 4. 5) Genießen endlich neu hinzukommende ordentliche Mitglieder in dem ersten Jahre, und außerordentliche Mitglieder im ersten halben Jahre ihrer Aufnahme, mit Ausnahme des unentgeltlichen Aufenthaltes in der Krankenstube der Anstalt (vorausgesetzt, daß darin noch Platz für sie übrig ist, und daß sie sich mit den minder guten Zimmern zu begnügen haben), nicht die geringste Unterstützung von Seiten der Anstalt. In dem Fall des unentgeltlichen Aufenthaltes in der Krankenstube soll zuvörderst von dem Kranken der Rückstand des Einkaufsgeldes und der allenfallsigen laufenden Beiträge bezahlt, und zur Deckung derjenigen von der Anstalt zu bestreitenden Ausgaben eine genügende Caution von wenigstens 110 fl. bei derselben baar deponirt werden; die ihm von Seiten der Anstalt gemacht werdende Auslageberechnung hat derselbe ohne die mindeste Widerrede anzunehmen. Hierbei wird bemerkt: wenn sich der Fall ereignen sollte, daß durch das Vorhandensein eines neu aufgenommenen Mitgliedes, ein Zimmer für ein altes Mitglied wegen Mangel

an Raum gemiethet werden mußte, daß jenes diese Kosten zu tragen hat. §. 5. Der nunmehrige contractmäßig angestellte Arzt bis zum 1. April 1822 ist: Herr Hofrath Dr. Linz dahier. Der Kranke erhält bei dem Anfange seiner Krankheit, den erwähnten Arzt, und ist die Wahl eines andern oder das Hinzuziehen eines zweiten Arztes nur dann erlaubt, wenn ihn der Kranke in diesem Falle entweder bezahlt, oder es von dem angestellten Arzte oder der zeitigen Verwaltungskommission für nöthig erachtet wird. §. 6. Vor der Hand ist noch kein Wundarzt bei der Anstalt angestellt; in dem Falle des wirklichen Bedarfs eines solchen, hat die zeitige Verwaltungskommission nach den weitern Bestimmungen einen solchen zu wählen, wobei vorzüglich auf die Wahl eines anerkannt geschickten Mannes Rücksicht genommen wird. §. 7. Die Kranken bekommen keine andere, als die von der Verwaltungskommission angenommenen Wärter; und erhalten für die, von ihrem Hausgesinde oder sonstigen Personen, geleisteten Dienste durchaus keine Vergütung. Die Zahl der, dem Kranken nöthigen, Wärter, hat die Verwaltungskommission mit Zuziehung des Arztes lediglich zu bestimmen. Dem Kranken ist es jedoch unbenommen, auf seine Kosten willkührlich Wärter zu wählen; jedoch unter der vorherigen Anzeige an die Verwaltungskommission und deren Genehmigung. Da zwar allerdings demjenigen kranken Mitgliede in dem Locale der Vorzug vor einem Hauskranken darin gebührt, so daß jenem der bei der Anstalt angestellte Wärter vorzugsweise beigegeben zu werden verdient, so leidet doch diese Verordnung dann eine Ausnahme: wenn nämlich der Wärter, der bei der Anstalt angestellt ist, bei einem Hauskranken dann sich schon befände, ehe sich ein krankes Mitglied in dem Locale der Anstalt aufhielte, und der Arzt es für den Kranken nachtheilig hielte, den nunmehr gewöhnten Wärter von demselben zu entfernen, und gegen einen andern zu vertauschen. §. 8. Wenn von Seiten der Verwaltungskommission eine Apotheke nicht contractmäßig angenommen ist, so hat der Kranke, unter der vorherigen Anzeige an die Verwaltungskommission und deren Genehmigung eine der hiesigen Apotheken nach Belieben selbst zu wählen. §. 9. Es liegt in der Verpflichtung der Vorsteher, einer jeden, der Anstalt unnütz zur Last fallenden Belästigung zu begegnen, sie haben daher ihr besonderes Augenmerk auf Täuschungen und Hintergehungen von Seiten der Mitglieder zu richten. Deutliche Beweise, daß ein Mitglied durch vorgebliche Krankheit entweder täuscht oder getäuscht hat, zieht nicht nur den augenblicklichen Ausschluß von der Anstalt, sondern den Ersatz aller muthwillig veranlaßten Kosten nach sich. II. Besondere Bestimmungen. §. 10. Damit erkrankten Mitgliedern nichts abgehe, was zu ihrer Pflege und Bequemlichkeit erforderlich ist, hat die Verwaltungskommission jederzeit ihr besonderes Augenmerk, auf ein gutes gesundes dem Zwecke vollkommen entsprechendes Locale, und auf die zweckmäßige Einrichtung desselben zu richten. §. 11. Will ein Kranker sich in das Krankenlocal begeben, so hat er der Verwaltungskommission die Anzeige zu machen, oder machen zu lassen, und derselben ein Zeugniß von dem zur Zeit angestellten Arzte zu überschicken, daß seine Krankheit sich zur Aufnahme in dasselbe eignet. Alsdann soll die Verwaltungskommission die schleunigste Vorkehrung, zur Aufnahme und Pflege der Kranken unvorzüglich treffen. §. 12. Es darf nie ein zweites Zimmer einem Kranken gegeben werden, solange noch Raum in dem ersten ist. Das Gutbefinden des Gegenfalls von Seiten des Arztes, so wie die

Vergütung der hierdurch besonders entstehenden Kosten, als Heitzung, Beleuchtung u. s. w. machen in diesem Falle eine Ausnahme; in letzterem Falle aber, hat der Kranke auf das Verlangen der Verwaltungskommission eine angemessene Caution zu leisten, und es wird eine Verpflichtungsurkunde, daß er die verursachenden besondern Kosten bezahlen will, zur unerläßlichen Bedingung gemacht, die besonders eine Verzichtleistung auf die Einreden: daß die nachmals von der Verwaltungskommission ihm auf gerechnet werdenden Kosten, in nicht so viel bestunden, enthält. §. 13. Ein sittliches, artiges und verträgliches Betragen sollen Kranke und Wiedergenesende in den Zimmern des Krankenlocals streng beobachten, moralwidrige Handlungen und Ansprüche dürfen daher durchaus nicht statt finden; der Gegenfall kann nach Ermessen der Verwaltungskommission die Verweisung aus dem Locale nach sich ziehen. Kartenspiele jeder Art sind streng untersagt; Brettspielen, oder eine sonstige nützliche Unterhaltung, insofern sie weder auf den allenfallsig daseienden Kranken störend wirkt, noch mit der Schicklichkeit unvereinbarlich ist, gestattet. Da die Pflichten uud Rechte, bei allen Mitgliedern, gleich sind, so versteht es sich von selbst, daß keiner vor dem andern sich ein besonderes Recht anmaßen könne. Die Kranken sollen ihre Umgebung mit Güte und Freundschaft behandeln; alle etwaigen Beschwerden an die Verwaltungskommission bringen, deren Pflicht es ist, denselben in begründetem Falle gänzlich abzuhelfen. Wortstreit, Lärm u. s. w. müssen bei solchen Gelegenheiten schlechterdings unterbleiben. §. 14. Auf das Anrathen des Arztes oder auf das Gutbefinden der Verwaltungskommission, kann die Unterhaltnng des Reconvalescenten auf Kosten der Anstalt, 1, 2, höchstens 3 Wochen gestattet werden; dieses kann aber nur in dem Krankenlocale, aber niemals — es müßten denn dringende Umstände dieß nöthig machen — außer demselben geschehen. Ist ein Kranker völlig, nach der Aussage des Arztes, hergestellt, so hat die Verwaltungskommission darauf Bedacht zu nehmen, daß er das Krankenlocal ohne Säumen verlasse. §. 15. Wenn ein Mitglied während einer Krankheit, sich in seiner Wohnung zu pflegen wünscht, so hat die Anstalt auf Verlangen desselben, Arzt, Wundarzt, Krankenwärter, Medizin und Geldunterstützung nach folgenden Bestimmungen zu stellen. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß es wegen der Annahme eines nicht bei der Anstalt angestellten oder eines zweiten Arztes, Wundarztes, Krankenwärters und Apothekers bei den Bestimmungen nach §. 5, 6, 7, und 8 verbleibt; und daß der Krankenwärter in dem Falle der Wundverpflegung von dem kranken Mitgliede zu erhalten hat, wenn dessen Accord oder die Verwaltungskommission nicht das Gegentheil ausspricht. §. 16. Der Hauskranke, welcher auf irgend eine Weise auf Unterstützung Anspruch machen will, hat es der Verwaltungskommission anzuzeigen, und diese hat vorschriftsmäßig das Nöthige zu besorgen. §. 17. Alle Kosten, welche ein Hauskranker vor der an die Verwaltungskommission gemachten Anzeige, für den Arzt, Wundarzt, Medizin u. s. w. gehabt hat, werden von der Anstalt nicht vergütet; es sei denn, daß ein plötzlicher Zufall schleunige Hülfe erfordert, und zur Beobachtung der vorgeschriebenen Form keine Zeit übrig gelassen habe. In diesem Falle aber soll die Anzeige doch innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden geschehen. §. 18. Einem Hauskranken kann weder Essen, noch Bettung, Weißgeräth oder sonstige Möbels aus der Anstalt verabreicht werden, selbst nicht einmal gegen gestellte Caution. §. 19. Verlangt ein Hauskranker eine Beisteuer

in Geld, so hat sich der erste und dienstthuende Vorsteher in die Wohnung desselben zu verfügen und sich mit dem Arzte über die Krankheitsumstände zu besprechen, um der Verwaltungskommission den gehörigen Bericht abstatten zu können, welche diesem gemäß den Beisteuerbetrag nach den folgenden Angaben zu bestimmen hat. §. 20. Ein Mitglied kann nicht eher die ordentliche Krankenbeisteuer in Anspruch nehmen, als bis der Arzt erklärt hat, daß eine wirkliche Krankheit vorhanden sei. Bis zu Einlangung dieser Erklärung kann nichts verabreicht werden. §. 21. Die ordentliche Beisteuer für Hauskranke, ist folgendermaßen bestimmt: 1) in den Sommermonaten, das heißt vom 16. April bis den 15. September wöchentlich höchstens drei Gulden. 2) In den Wintermonaten, das heißt vom 16. September bis 15. April, wo starke Heitzung und der Krankenwärter bei Tag und Nacht nöthig ist, wöchentlich höchstens vier Gulden. Auf die Umstände: ob der Kranke das Zimmer hüten muß oder nicht, oder ob er eine feinere Diät zu beobachten hat, sollen die zu bestimmenden wöchentlichen Beisteuern anpassend gemacht werden. §. 22. Nach erfolgter Genesung von einer wirklichen Krankheit, kann der Kranke, wenn es der Arzt für heilsam erachtet — die vorher genossene Geldbeisteuer auf 1, 2, höchstens 3 Wochen, als Diätgelder zur Anschaffung einer nährenden Kost in Anspruch nehmen. §. 23. Wird ein Mitglied von einer leichten Unpäßlichkeit oder Schwäche überfallen, wodurch dasselbe genöthigt ist, das Zimmer zu hüten, so hängt es von dem Ermessen der Verwaltungskommission ab, demselben eine angemessene wöchentliche Beisteuer zu bewilligen. §. 24. Der erste und dienstthuende Vorsteher sind verpflichtet, wöchentlich nachzusehen, ob die Beisteuer und der Wärter noch nöthig sind, weßhalb sie sich mit dem Arzte zu besprechen haben. Vorzüglich hat die Verwaltungskommission bei einer unbedeutenden Unpäßlichkeit streng darauf zu sehen, daß alle unnöthige Kosten und Belästigungen der Anstalt erspart werden; die Aussage des Arztes hat daher ihr jedesmaliges Verhalten zu bestimmen. §. 25. Ueberzeugen sich die Vorsteher, daß einem Kranken die erforderliche Bequemlichkeit zu Hause fehlt, oder vorsätzlich die Verordnungen des Arztes nicht befolgt und dadurch die Genesung verzögert oder vernachläßigt wird, so haben dieselben alsbald die Anzeige hiervon der Verwaltungskommission zu machen, und diese hat darauf zu dringen, daß derselbe sich in das Krankenlocal, vorausgesetzt, daß sich die Krankheit zur Aufnahme daselbst eigne, unverzüglich begebe. — Weigert sich der Kranke, dieser heilsamen Verfügung Genüge zu leisten, wodurch die Verlängerung seines Uebels unterhalten und die Kosten der Kasse vermehrt werden, so hat die Verwaltungskommission über die Frage zu entscheiden: ob ein solches der Ordnung zuwider handelndes Mitglied ferner zu unterstützen sei, oder nicht. Erhellet aus der Untersuchung, daß eine muthwillige Weigerung zu Grunde liegt, so hört sogleich alle Unterstützung von Seiten der Anstalt auf. §. 26. Ein Mitglied, welches an einer anhaltend unheilbaren Krankheit leidet und dadurch entweder zur Hütung des Zimmers, oder zu Beobachtung einer feineren Diät genöthigt ist, hat auf die folgende wöchentliche Hausbeisteuer Anspruch zu machen, 1) in den früher angegebenen Wintermonaten 1 fl. 30 kr. und 2) in den früher angegebenen Sommermonaten 1 fl. §. 27. Wenn sich bei einem Mitgliede Spuren von Blödsinn, Melancholie, oder Verstandeszerrüttung verspüren lassen, und es wird um die, in diesem Falle nur in Anspruch zu nehmende Hausbeisteuer nachgesucht, so ist folgendes zu beobachten: 1) Vor-

züglich und zuvörderst kömmt es hier auf das ärztliche Gutachten an. Gibt nämlich der Arzt Hoffnung zur Wiederherstellung, so hat derselbe 2) während 4 Wochen, wie ein anderer Hauskranker, die nach §. 21 festgesetzte Beisteuer zu genießen. 3) Nach Ablauf dieser 4 Wochen und nach wieder eingeholtem ärztlichem Gutachten, hat die Verwaltungskommission einen Ausschuß von 18 Mitgliedern zu wählen, um über die fernere Geldbeisteuer nach absoluter Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Entscheidung hat sich nach der Aussage des Arztes: ob zu Wiederherstellung Hoffnung oder nicht vorhanden sei, zu richten. 4) Erklärt der Arzt den Kranken für unheilbar, für wahnsinnig, oder gar für toll, so hat die Verwaltungskommission ebenfalls mit Zuziehung eines Auschusses von 18 Mitgliedern nach obiger Art zu entscheiden: ob demselben während dieses Zustandes die in §. 26 festgesetzte Geldbeisteuer, oder was für eine sonstige, demselben zu verabreichen ist. §. 28. Weibliche Mitglieder haben auf Verlangen in wirklichen Krankheitsfällen, Geldbeistener in Anspruch zu nehmen; diese sind aber, nach den §§. 21 und 26 zu verabreichen. §. 29. Wird ein Mitglied von einem Wechselfieber befallen; so hat die Verwaltungskommission demselben Geldbeisteuer nach der Bestimmung des §. 21 zu verabreichen. Wichtige Gründe können es der Verwaltungskommission erlauben, ein solches mit Wechselfieber behaftetes Mitglied in das Krankenlocal aufnehmen zu lassen. Die Verwaltungskommission hat bei solchen Fällen den Rath des Arztes einzuholen, und nach der Ausbleibungszeit des Fiebers sich genau bei demselben zu erkundigen. §. 30. Arm- und Beinbrüche, so wie sonstige äußere Verletzungen und chirurgische Fälle, qualificiren wie jede andere Krankheit zur Unterstützung von Seiten der Anstalt sowohl in dem Krankenlocale, als für Hauskranke, wenn die Betheiligten dadurch genöthigt sind, das Zimmer zu hüten. Rücksichtlich der wöchentlichen Geldbeisteuer für Hauskranke kömmt es auf die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit des Falles an. In jenem Falle hat der Kranke die Beisteuer nach der Bestimmung des §. 21 in Anspruch zu nehmen; in diesem Falle hängt es lediglich von dem Ermessen der Verwaltungskommission ab, ob, wie viel und wie lange Geldbeisteuer gegeben werden soll. Die Verwaltungskommission hat in diesen Fällen besonders zu wachen, durch Täuschungen nicht hintergangen zu werden, und so viel wie möglich überflüssige Belästigungen bei Kleinigkeiten abzuhalten. §. 31. Jedes Mitglied, das an einer von mehreren Aerzten für heilbar erklärten Augen- oder an einer durch eine Operation zu hebenden Krankheit leidet, kann auf die vertragsmäßige Unterstützung, sowie jeder andere heilbare Kranke, Anspruch machen. Bei Augen- oder andern kostspieligen Operationen, sie mögen hier, oder auswärts geschehen, hat die Verwaltungskommission mit Zuziehung eines Ausschusses von 18 Mitgliedern, nach absoluter Stimmenmehrheit über den Betrag der zu verabreichenden Beisteuer zu entscheiden. Das Maximum ist jedoch auf Dreißig drei Gulden festgesetzt. §. 32. Ein Mitglied, welches mit ansteckenden oder sehr ekelhaften Krankheiten, oder mit Krätze, oder Aussatz behaftet ist, erhält alle zu seiner Wiederherstellung nöthigen Heilmittel; durchaus darf aber dasselbe in das Krankenlocal nicht aufgenommen werden, sondern soll sich zu Hause pflegen lassen, wozu es nach der Bestimmung des §. 21 Geldbeistener erhält. Sollte es demselben aber zu Hause an der zur Wiederherstellung nöthigen Bequemlichkeit fehlen, so hat die Verwaltungskommission auf irgend eine Weise dafür Sorge zu tragen, daß diesem Fehler abgeholfen wird.

Bei unbedeutenden Fällen ähnlicher Art, kann einem solchen Milgliede, nach Ermessen der Verwaltungskommission und Begutachtung des Arztes, ein besonderes Zimmer in dem Krankenlocale gegeben werden. Wo möglich hat der Kranke alsdann sein eignes Bett und Weißgeräth mitzubringen; fehlt es ihm aber gänzlich daran, so hat die Anstalt das Fehlende zu besorgen; es soll aber hierzu ganz besonderes Geräthe gehalten werden, welches für andere Kranken durchaus nicht gebraucht werden darf. §. 33. Alles das, was in vorhergehendem §. von den ansteckenden Krankheiten verordnet ist, gilt auch in Rücksicht eines, mit einer venerischen Krankheit behafteten Mitgliedes. Verlangt aber ein solches Mitglied in einem zweiten Anfall dieser Krankheit nochmalige Unterstützung von der Anstalt, so hat die Verwaltungskommission dem Arzte die Untersuchung aufzutragen: ob das zweite Uebel eine Folge des ersteren sei, oder nicht. In jenem Falle hat der Kranke dieselben Ansprüche, wie in der ersten Krankheit, in diesem aber nicht die geringste Unterstützung von der Anstalt zu erhalten. §. 34. Bei einem mit einer epileptischen Krankheit behafteten Mitgliede, ist dasjenige zu befolgen, was der §. 27 über Verstandeszerrüttung ausspricht. Die Verwaltungskommission hat einen solchen höchst bemitleidenswerthen Fall mit Zuziehung des Ausschusses, einer sorgfältigen Berathung zu unterziehen, und denselben, wenn es die finanzielle Lage der Anstalt erlaubt, aufs nachdrücklichste zu unterstützen. §. 35. Ein, in gefänglicher Haft begriffenes Mitglied kann, im Erkrankungsfalle, die vertragsmäßige Unterstützung in Anspruch nehmen, und diese ist ihm nach den folgenden Bestimmungen zu ertheilen. Geldbeisteuer hat derselbe nach den §§. 21 und 26 zu erhalten, wenn es entweder die ihn in Untersuchung habende Behörde erlaubt, daß dieselbe zu Heilung seiner Krankheit verwendet werden, oder, daß er auf die Dauer seiner Krankheit nach Hause sich begeben dürfe. Die Aufnahme in das Krankenlocal kann einem solchen Mitgliede nur dann gestattet werden, wenn es wegen des angeschuldigten Verbrechens noch in Untersuchung stehet, aber niemals, wenn es dessen überwiesen und dafür in der Haft zu büßen hat. Nach der gänzlichen Entlassung aus der Haft, tritt das Mitglied, in Rücksicht der Anstalt, wieder in seine vorigen Rechte. §. 36. In besonderen Krankheitsfällen, für welche die vorhergehenden §§. keine Bestimmung vorschreiben, hat die Verwaltungskommission mit Zuziehung eines Ausschusses von 18 Mitgliedern, nach absoluter Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob dieselben zur Einlassung in das Krankenlocal sich eignen, oder nicht. Zur Verhütung von Mißgriffen wird hier bemerkt, daß unter besonderen Krankheitsfällen nur solche verstanden werden, welche der ungewöhnlichen Natur derselben wegen der Verwaltungskommission wirklichen Zweifel darbieten. §. 37. Wird einem kranken Mitgliede das Baden ärztlich verordnet, so ist es demselben überlassen, in dem Krankenlocale, oder in einer öffentlichen hiesigen Badeanstalt zu baden; die Verwaltungskommission hat aber hierbei besonders zu wachen, daß zum Nachtheil der Anstalt kein Unterschleif statt finden kann. §. 38. Wenn einem kranken Mitgliede die Badekur zu Wiesbaden, oder an einem sonstigen auswärtigen Kurorte, verordnet wird, so ist hierbei Folgendes zu beobachten: 1) Die Verwaltungskommission hat dem Arzte die Untersuchung des Krankheitszustandes unverzüglich aufzutragen. Bezeugt nun derselbe schriftlich, daß zur schnelleren oder gänzlichen Wiederherstellung eine auswärtige Badekur unumgänglich nöthig sei, so hat 2) die Verwaltungskommission dem Ansuchenden eine

Geldbeisteuer von 11 fl. wöchentlich, auf 2 Wochen zum Behuf dieser Badekur zu bewilligen, außerdem aber keine andere Unterstützung. 3) Erhöhung dieser Beisteuer kann nur in außerordentlichen Fällen mit Zuziehung eines Ausschusses von 18 Mitgliedern nach absoluter Stimmenmehrheit bewilligt werden. 4) Die Verwaltungskommission soll die vorausgegangene Beisteuer noch auf 1 oder 2 Wochen weiter bewilligen, wenn der Kranke nach den ersten 14 Tagen ein glaubwürdiges Zeugniß des Brunnenarztes überschickt, daß zur völligen Kur ein längerer Aufenthalt in dem Badeorte durchaus nothwendig sei. §. 39. Erkrankt ein Mitglied in einem auswärtigen Kurorte, oder verschlimmert sich dessen Krankheit, so hat die Verwaltungskommission, sobald sie glaubhaft davon unterrichtet ist, mit Zuziehung eines Ausschusses von 18 Mitgliedern, nach absoluter Stimmenmehrheit, den Betrag der zu verabreichenden Geldbeisteuer zu bestimmen. Das Maximum ist jedoch auf sechs Gulden festgesetzt. — **Zweiter Abschnitt. Von den Mitteln der Gesellschaft, welche die israelitische Krankenverpflegungsanstalt bildet. I. Einleitung.** §. 40. Die Mittel zu Erreichung des, im ersten Abschnitte angegebenen Zweckes, bestehen: theils in den Beiträgen, Einkaufs- und Strafgeldern der Mitglieder, theils in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen, theils in der Bildung eines Kapitalstocks und den davon zu erzielenden Zinsen, theils endlich in den davon angeschafften Gegenständen jeder Art und Gattung; daher die Anordnung des Folgenden. **II. Von den Beiträgen.** §. 41. Sowie überhaupt die Unterschrift der Mitglieder unter dem Gesellschaftsvertrage sie zu allen Vortheilen berechtigt, und zu allen Obliegenheiten verpflichtet, so verpflichtet sie insbesondere ihre Unterschrift zu der ordentlichen und pünktlichen Entrichtung der Beiträge. Vorzüglich ist hier zu empfehlen, daß dem Verwaltungsdiener, bei Einkassirung der Beiträge, alle unnöthige Mühe und vielfache Gänge, soviel wie möglich erspart werden. §. 42. Der ordentliche Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes dieser Anstalt ist auf 2 fl. 24 kr. und der eines von dem Tage der Ausfertigung dieses Vertrages neu aufgenommen werdenden außerordentlichen Migliedes, auf 6 fl. jährlich festgesetzt. Hierbei wird bemerkt: daß diejenigen dermalen in der Anstalt befindlichen außerordentlichen Mitglieder nur 4 fl. zu bezahlen haben. §. 43. Der ordentliche Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes soll in monatlichen Zahlungen von 12 kr. in den ersten 8 Tagen des darauf folgenden Monats bezahlt werden; doch ist es ihm erlaubt, den Beitrag 3, 6 und 12 monatlich zu bezahlen, aber nur unter der Bedingung der Vorausbezahlung. Der ordentliche Beitrag eines außerordentlichen Mitgliedes aber kann nicht monatlich, sondern quartaliter zum Voraus, bezahlt werden. Es steht ihm übrigens auch frei 6 und 12 monatlich zu bezahlen, aber ebenfalls unter der Bedingung der Vorausbezahlung. §. 44. Sollten durch Theurung, herrschende Epidemien, oder andere Umstände, die Ausgaben der Anstalt dermaßen vermehrt werden, daß die gewöhnlichen Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen, und daß daher der angreifbare Fonds der Anstalt so sehr in Anspruch genommen werden müßte, daß dieser ganz erschöpft zu werden drohete, dann ist die Verwaltungskommission verpflichtet, einen Ausschuß von 18 Mitgliedern zu wählen und demselben die Lage der Dinge vorzustellen und mit demselben über die Art der Mittel zu berathen und zu entscheiden, welche hier zu ergreifen nöthig sind. §. 45. Findet nun die Verwaltungskommission mit dem ge-

wählten Ausschusse, für unumgänglich nöthig, eine Erhöhung der ordentlichen Beiträge festzusetzen, so ist dieselbe befugt, eine Erhöhung von 6 kr. per Monat für das ordentliche Mitglied zu verordnen, und so lange nur festzusetzen, bis der dermalig bestimmte unangreifliche Fonds wieder hergestellt ist. Sollte man aber gleich oder nach Ablauf einiger Zeit bemerken, daß die Erhöhung von 6 kr. per Monat, nicht zu dem erwünschten Zwecke führen sollte, so hat die Verwaltungskommission eine Plenarsitzung von allen ordentlichen Mitgliedern zu veranstalten, und unter dem Vorsitze eines von der Verwaltungskommission aus sich selbst zu wählenden Mitgliedes, über diesen Gegenstand zu discutiren und nach absoluter Stimmenmehrheit zu entscheiden. Es wird bei diesem Gegenstande dem vorsitzenden Mitgliede besonders zur Pflicht gemacht, die Art der Diskussion und der Abstimmung auf eine solche Weise zu veranstalten, daß es einem jeden dabeisitzenden Mitgliede möglich gemacht werden dürfte, von den gegenseitigen Meinungen gehörige Notiz nehmen zu können, und daß hierdurch die Ruhe der Ueberlegung, welche bei einer so wichtigen Sache das nöthigste Erforderniß ist, auf keine Weise gestört werden könne. Auch hat das vorsitzende Mitglied, wenn es glaubt, daß der Gegenstand noch nicht gehörig diskutirt worden sei, eine nochmalige Plenarsitzung zu veranstalten, um über den Hauptgegenstand nach einer kurzen Diskussion zur Stimmensammlung zu schreiten. Das Herabsetzen auf den ursprünglichen Fuß der ordinairen Beiträge, kann nur, unter Zuziehung desjenigen bei der Annahme zugegen gewesenen Ausschusses vorgenommen werden. §. 46. Freiwillige Schenkungen, neben den ordentlichen Beiträgen werden mit Dank angenommen, und öffentlich ehrenvoll erwähnt, wenn solches nicht verbeten wird. Besondere Vorzüge werden aber damit keineswegs erworben. §. 47. Wenn jemand aus Achtung und Liebe für ein verstorbenes Mitglied, die ordentlichen Beiträge desselben auch nach dessen Ableben, um dessen Andenken zu erhalten, fortbezahlte, so wird eine so wohlthätige Handlung von Seiten der Anstalt mit Dank angenommen und ehrenvoll erwähnt. Es versteht sich aber von selbst, daß für diesen Beitrag kein Genuß oder Vorzug für eine andere Person in Anspruch genommen werden kann. §. 48. Bei dem Ableben eines Gesellschaftsmitgliedes, soll ein jedes Mitglied für die dabei unvermeidlichen Ausgaben 6 kr. bezahlen. §. 49. Die erhoben werdenden Strafgebühren, wie es in dem 4. Abschnitte bei der Nichtannahme eines Amtes bestimmt ist, gehören ebenfalls zum Fond der Anstalt. §. 50. Die Beiträge werden von der Verwaltungskommission gegen gedruckte Scheine, welche von dem diensthuenden Vorsteher und dem Rechnungsführer unterschrieben werden sollen, eingefordert. Die Scheine sind mit der in dem großen Hauptregister befindlichen Nummer des betreffenden Mitgliedes, bezeichnet und geben die Beiträge specificirt an. §. 51. Um einen leichten und schnellen Ueberblick der Einnahmen zu haben, sollen in dem Sitzungszimmer stets befindlich seyn: 1) Eine summarische Tabelle, worauf die erloschenen Nummern, so wie die neu eingetretenen Nummern, ferner die Anzahl der Mitglieder und wie viel von jeder Zahlungsart (§. 41) da sind, angegeben worden. Diese Tabelle soll von 3 zu 3 Monaten erneuert werden. 2) Eine besondere Tabelle, worauf alle freiwilligen Beiträge, Fortzahlungen und Geschenke, nebst ehrenvoller Erwähnung, angemerkt werden. §. 52. Kein sich hier befindliches Mitglied darf mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate in Rückstand bleiben. Bleibt ein Mitglied, das

hier anwesend ist, dennoch über diese Zeit in Rückstand, so ist folgendes Verfahren zu beobachten: der Rechnungsführer ist verpflichtet, die Verwaltungskommission davon in Kenntniß zu setzen; diese hat alsdann an den Restanten 3 ernstliche Ermahnungen, wegen der Bezahlung seiner Rückstände und zwar die dritte mit der Bedrohung des Ausschlusses von der Anstalt ergehen zu lassen; führt auch dieses nicht zum Zwecke, so ist das Mitglied von der Anstalt unter einer demselben zu machenden Anzeige auszuschließen, und zur Bezahlung des, sich bis dahin ergebenden, Rückstandes streng anzuhalten. So lange ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstande sich befindet, kann ihm nicht der mindeste Genuß von der Anstalt zugelassen werden, von der dritten Bedrohungsermahnung an, kann dasselbe nicht einmal als Mitglied betrachtet werden, und ist daher zur Ausübung eines jeden ihm vertragsmäßig zustehenden Rechtes nicht zulässig. Auswärts sich befindende Mitglieder dürfen mit ihren Beiträgen nicht länger als ein Jahr in Rückstand bleiben. Bezahlen solche Mitglieder nach dem Ablaufe dieses Jahrs ihre Rückstände nicht, so sind sie von der Verwaltungskommission dazu schriftlich aufzufordern. Führt dieses Verfahren in dem nächst darauf folgenden halben Jahre nicht zum Ziele, so sind sie von der Anstalt auszuschließen. Hier kömmt die Bestimmung, daß ein sich in Rückstand befindendes Mitglied von der Anstalt bis zur Bezahlung desselben, keinen Genuß haben könne, ebenfalls in Anwendung. III. Von den Einkaufsgeldern. §. 53. Jedes neu eintretende ordentliche Mitglied, hat bei seiner Aufnahme einen Einkaufsbetrag nach Verschiedenheit des Alters zu entrichten, und zwar nach folgenden Normen: 1) Vom Kindesalter bis zum vollendeten 30sten Lebensjahre, den Betrag von 16 fl. 2) Vom Eintritte in das 31ste bis zum vollendeten 60sten Jahre, steigt das Einkaufsgeld mit einem jeden Jahre um 2 fl.: so daß derjenige, welcher 31 Jahr alt ist, den Betrag von 18 fl. und der, welcher 60 Jahre zählt, den Betrag von 76 fl. zu bezahlen hat. Hierbei wird bemerkt, daß dasjenige Jahr, worin sich ein neu aufgenommenes Mitglied dermalen befindet, für ein ganzes Jahr angenommen und bezahlt werden soll. §. 54. Für Personen, die bereits das 60ste Jahr überschritten haben, wird das Einkaufsgeld durch die Verwaltungskommission bestimmt. Das Minimum ist jedoch 76 fl. Personen von diesem Alter müssen bei ihrer Aufnahme eine schriftliche Verzichtleistung dahin ausstellen, daß sie in Krankheitsfällen nicht auf die mindeste Unterstützung von Seiten der Anstalt und selbst nicht einmal auf Genuß des bloßen Krankenlocals Anspruch zu machen haben. Diese Bedingung soll sogleich einprotokollirt und der Nummer des Hauptregisters beigefügt werden. §. 55. Walten über das Alter des Aufzunehmenden Zweifel ob, so muß derselbe, wenn es verlangt wird, eine hinlänglich beglaubigte Altersbescheinigung beibringen. §. 56. Bei der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags soll die Hälfte des Einkaufsgeldes sogleich baar bezahlt werden. Die zweite Hälfte soll in dem ersten Jahre, monatlich in gleichmäßigen Abzahlungen, neben den ordentlichen Beiträgen entrichtet werden. Sollte die betreffende Person, nach Ablauf des ersten Jahrs nach ihrer Aufnahme das Einkaufsgeld noch nicht bezahlt haben, so wird dieselbe, als gar nicht eingetreten, betrachtet, ohne daß das bereits Bezahlte zurückgefordert werden könnte. §. 57. Außerordentliche Mitglieder haben bei ihrem Eintritte kein Einkaufsgeld zu bezahlen; wird aber ein solches Mitglied nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes entweder durch einen sechsjährigen ununterbrochenen

Aufenthalt oder durch Ansäßigmachung dahier, auf Verlangen in die Zahl der ordentlichen Mitglieder aufgenommen, so hat dasselbe allerdings Einkaufsgeld, nach den Bestimmungen der gegenwärthigen Abtheilung III. zu entrichten; doch hat es den Vortheil zu genießen, daß es denjenigen Betrag, den es jährlich mehr, als ordentliche Mitglieder entrichtet hat, von diesem Einkaufsgelde in Abzug bringen dürfe. In dem Falle aber, daß dieser mehrbezahlte Betrag das Einkaufsgeld übersteigen sollte, kann dasselbe nichts herausfordern, oder von seinen monatlichen Beiträgen in Abzug bringen, sondern es verbleibt das Eigenthum der Anstalt. IV. Von Schenkungen und Vermächtnissen u. s. w. §. 58. Hat ein Kranker geäußert: daß die Kosten, welche seine Krankheit verursacht hat, aus seiner Verlassenschaft von seinen Erben zurückerstattet werden sollen, so ist die Verwaltungscommission verpflichtet, sogleich alle nöthigen Anstalten zu treffen, daß ein solches Vermächtniß förmlich und rechtsbeständig errichtet, und nach dem Ableben des Kranken auch vollzogen werde. §. 59. In Rücksicht derjenigen Vermächtnisse und Schenkungen, die der Anstalt zu dem Zwecke gegeben werden, damit sie Leistungen zum Seelenheil irgend einer Person besorge, ist Folgendes festgesetzt: 1) Wenn ein Mitglied oder Nichtmitglied männlichen oder weiblichen Geschlechts ein Legat für die Anstalt hinterläßt, oder ein solches von irgend einer Person zu obigem Zwecke für dasselbe gegeben wird, so wird Nachstehendes von derselben geleistet: 1) Von 25 bis 50 Gulden exclusive haben zwei Mitglieder der Anstalt die Leiche des Stifters von dem Sterbhause bis zur Grabstätte zu begleiten; und es ist, in dem Falle kein Oellicht während der sieben Tauertage auf einem sonstigen Orte für denselben gebrannt wird, von Seiten der Anstalt ein solches, in einem geeigneten Locale zu unterhalten. 2) Von 50 bis 110 Gulden exclusive haben drei Mitglieder die Leiche vom Sterbhause bis zur Grabstätte zu begleiten und die Anstalt hat, während der 30 Trauertage ein Oellicht zu unterhalten. 3) Von 110 bis 150 Gulden exclusive soll nebst dem, was unter 2 bestimmt ist, jährlich an dem Sterbetage des Stifters, ein Wachslicht in der Synagoge gebrannt werden. 4) Von 150 bis 300 Gulden exclusive, sollen nebst dem, was unter 3 bestimmt ist, in einem dazu geeigneten Locale an dem Sterbetage des Stifters 3 Andachtsstunden veranstaltet und nach denselben jedesmal von drei Schriftgelehrten ein Abschnitt aus dem משניות recitirt und einer von ihnen קדיש sagen. 5) Von 300 bis 500 Gulden exclusive, soll nebst dem, was unter 4 bestimmt ist, auch während der 7 Trauertage ein Schrichtgelehrter משנה recitiren und קדיש darauf sagen. 6) Von 500 bis 1000 Gulden exclusive, soll nebst dem was unter 5 bestimmt ist, anstatt der 7 während 30 Trauertagen ein Schriftgelehrter משנה recitiren und קדיש sagen. 7) Von 1000 Gulden und darüber, soll nebst dem, was unter 6 bestimmt ist, das ganze Trauerjahr hindurch משנה recitirt und קדיש gesagt werden. Hierbei wird bemerkt, daß das Begleiten der Leiche, von zweien oder dreien Mitgliedern, nur dann statt findet, wenn der Stifter hier verstirbt. §. 60. Sollen diese Leistungen prästirt werden, so versteht es sich, daß die bestimmten Summen der Anstalt ungeschmälert übergeben werden müssen. Werden solche auf irgend eine Weise verringert, so werden obige Leistungen nach der Größe der überbleibenden Summen modificirt. Es kann jemand auch bei seinem Leben successive Zahlungen zur Erlangung dieser

Leistungen, an die Anstalt machen. Nach dessen Ableben müssen solche indessen völlig berichtigt werden, wenn die Leistungen prästirt werden sollen. §. 61. Wenn edle Menschenfreunde der Anstalt Geschenke oder Vermächtnisse, zur Beförderung der Anstalt selbst, oder zu andern milden mit dem Zwecke der Anstalt vereinbarlichen Bestimmungen, geben wollen, so nimmt dieselbe solche dankbarlichst an. Werden indessen denselben solche Bedingungen beigefügt, wodurch die Anstalt zu perpetuellen Leistungen verpflichtet wird, so hat die Verwaltungscommission sich einen Ausschuß von 18 Mitgliedern beizugesellen, und über die Annahme oder Nichtannahme nach absoluter Stimmenmehrheit zu entscheiden. V. Von dem Fonds der Anstalt und dessen Anlegung. §. 62. Es ist festgesetzt, daß der unangreifbare Fonds, oder der immerwährende Kassenstand der Anstalt eintausend Gulden betragen soll. Das darübersteigende Vermögen gehört zu dem angreifbaren Fonds, von welchem alle Ausgaben bestritten werden. Die Bestimmung des §. 45. wird daher erst dann anwendbar, wenn derselbe erschöpft zu werden droht. §. 63. Die Verwaltungskommission hat stets auf die Anlegung der stillliegenden Gelder Sorge zu tragen, und zwar sollen die Fonds ausschließlich bei hiesigen öffentlichen Kassen angelegt werden, wo die Gelder vollkommen sicher, und entweder sogleich oder längstens nach einer vierteljährigen Aufkündigung ohne Anstand bezogen werden können. Zu diesem Ende soll die Verwaltungskommission alljährlich in der Generalsitzung (§. 91.) unter allenfallsiger Berathung erfahrner Geschäftsleute festsetzen, ob die angelegten Gelder, bei den Kassen, wo sie bisher standen, angelegt bleiben, oder ob sie bei einer andern öffentlichen Kasse angelegt werden sollen. Bei der Vollziehung einer jedesmaligen Geldanlage, sollen der erste Vorsteher, der Kassier und der Rechnungsführer zugegen sein, in deren Gegenwart das Geschäft abzumachen und in die Bücher einzutragen ist. §. 64. Die Baarschaften, Wechsel und sonstigen Documente der Anstalt, sollen in einer, in dem Hause des Kassiers befindlichen eisernen Kasse aufbewahrt werden. Diese Kasse soll mit zwei verschiedenen Schlössern versehen werden, wovon die Schlüssel: der eine in der Hand des ersten Vorstehers und der andre in der des Kassiers befindlich sein solle. Beide sind sie der Verwaltungskommission für die Sicherheit des ihnen anvertrauten Vermögens verantwortlich, und ist insonderheit der Kassier mit seinem Vermögen stillschweigend hypothekarisch verhaftet. §. 65. Sobald die Verwaltungskommission in Erfahrung bringen sollte, daß den Fonds der Anstalt, auf irgend eine Weise, eine Gefahr bedrohe, so ist dieselbe verpflichtet, einen Ausschuß von 18 Mitgliedern zu wählen, um mit demselben sogleich gemeinschaftlich über die Mittel zu berathen, wie der drohenden Gefahr zu begegnen sei. Das Beschlossene ist sonach auf's Kräftigste in Vollzug zu setzen. §. 66. Das Gesammtvermögen dieser Anstalt, wozu alles dasjenige gehört, was im vertragsmäßigen Wege bereits erhoben, erkauft, oder auf eine sonstige Weise der Anstalt einverleibt worden ist, oder auf diese Arten noch werden wird, ist das unantastbare Eigenthum aller ordentlichen Mitglieder, welches nie zu einem andern, unter welcher Bedingung es auch sei, als zu demjenigen, in diesem Vertrage bei der Stiftung dieser Anstalt festgesetzten, Zwecke verwendet werden kann und darf, selbst wenn auch, nach der festgesetzten Zeit für die Dauer des Vertrags derselbe entweder mit Zusätzen vermehrt, oder durch Hinweglassungen vermindert werden sollte. — Dritter Abschnitt. Von der Auf-

nahme in die Anstalt und vom Austritte aus derselben. I. Von der Aufnahme neuer Mitglieder. §. 67. Jeder israelitische Glaubensgenosse, hier, oder auswärts geboren, ledigen, oder verheiratheten Standes, kann, wenn ihm nicht folgende Hindernisse im Wege stehen, auf die vorbesagende nach den §§. 53, 54, 55, 56 und 57, in dem vorhergehenden zweiten Abschnitte und nachfolgende Weise als Mitglied aufgenommen werden. §. 68. Nur ein hier geborner, hier ansässiger oder der sich sechs nach einander folgende Jahre hier aufgehalten habende, nicht hier geborne israelitische Glaubensgenosse, kann als ordentliches Mitglied, dessen Vorzüge insbesondere darin bestehen, daß dasselbe zur Verwaltungskommission und zu den Ausschüssen wählbar ist — aufgenommen werden. §. 69. Ein nicht hier gebornes, aber bereits sich wenigstens vier Wochen in dem Dienste eines hiesigen Einwohners, oder mit obrigkeitlicher Erlaubniß aufhaltender israelitische Glaubensgenosse, kann nur als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden, dessen Beschränkung insbesondere darin bestehet, daß er weder zur Verwaltungskommission, noch zu einem Ausschusse wählbar ist. §. 70. Bevor eine Person, entweder als ordentliches oder außerordentliches Mitglied aufgenommen werden darf, hat dieselbe ein Zeugniß über ihre physische Integrität entweder von dem bei der Anstalt angestellten, oder von einem von der Verwaltungskommission vorgeschlagen werdenden Arzte auf ihre Kosten zu erbringen, denn nur an diese unerläßliche Bedingung ist die Aufnahme eines Mitgliedes geknüpft. Es können daher Personen, welche mit einer Krankheit, oder sonstigen Gebrechen behaftet sind, unter keiner Bedingung, so lange sie sich in diesem Zustande befinden, aufgenommen werden, nur wenn dieser, durch das erforderliche ärztliche Zeugniß für gehoben erklärt wird, kann die Aufnahme statt finden. §. 71. Personen, welche einen sittenlosen und entehrenden Lebenswandel führen, können nie als Mitglieder aufgenommen werden. §. 72. Niemals kann eine Person als wirkliches Mitglied aufgenommen werden, bevor sie das 14te Lebensjahr zurückgelegt hat. Wollen Eltern, oder Vormünder ihre Kinder oder Mündel vor diesem Alter in die Anstalt aufnehmen lassen, so kann es nur unter folgenden Bedingungen geschehen: 1) Es versteht sich von selbst, daß die als ordentliche, oder außerordentliche Mitglieder eintretenden, jene das Einkaufsgeld von 16 fl., so wie alle Beiträge, wie andere ordentliche Mitglieder, diese die laufenden Beiträge, wie ein jedes andere außerordentliche Mitglied, zu bezahlen haben; sie haben aber 2) bis zum vollendeten 14ten Jahre keinen Anspruch auf irgend einen Genuß in Krankheiten, und ihre Beiträge werden vorläufig als Geschenke betrachtet. 3) Nach dem vollendeten 14ten Jahre ist bei der Verwaltungskommission um die abermalige Aufnahme dieser Person nachzusuchen; wobei alsdann, mit Ausnahme der Erlassung des Einkaufsgeldes, alles dasjenige, wie bei einer Person, welche noch nicht in der Anstalt befindlich war, zu beobachten ist. 4) Erfolgt nun die Aufnahme, so wird die Person von jetzt an als wirkliches Mitglied behandelt und hat als ordentliches Mitglied in dem 1ten Jahre nach dieser definitiven Aufnahme, als ausserordentliches Mitglied in dem ersten halben Jahre nach derselben nicht mehr zu genießen, als alle übrigen Mitglieder in dieser Periode. Hiervon werden indessen diejenigen, welche bis zu ihrem 14ten Jahre während 6 Jahren auf diese Weise in der Anstalt waren, in so weit ausgenommen, daß ordentliche Mitglieder im zweiten halben Jahre, und außeror-

dentliche Mitglieder im zweiten Vierteljahre nach ihrer definitiven Aufnahme, volle Unterstützung von Seiten der Anstalt in Anspruch nehmen können. 5) Wird die Aufnahme aber aus einem vertragsmäßigen Grunde verweigert, dann ist der Einkauf als nicht geschehen, zu betrachten und das Einkaufsgeld, sowie die entrichteten Beiträge, können nicht zurückgefordert werden. 6) Wird eine Person wegen Krankheit abgewiesen, so braucht sie, wenn sie bei ihrer Wiederherstellung Mitglied werden soll, kein Einkaufsgeld zu bezahlen, und wenn sie alsdann über 30 Jahre alt ist, so werden die bereits bezahlten 16 fl. an dem Einkaufsgelde abgerechnet. 7) So lange es nach Vollendung des 14ten Jahres unterlassen wird, die definitive Aufnahme nachzusuchen, so lange ist sie nicht als ordentliches Mitglied zu betrachten und ihre Zahlungen werden fortwährend als Geschenke angesehen. 8) Die Eltern oder Vormünder, die eine Person vor ihrem 14ten Jahre in die Anstalt aufnehmen lassen, müssen eine Urkunde ausfertigen, daß sie sich im Namen der Person, allen, in dem gegenwärtigen §. enthaltenen Verfügungen unterwerfen. Der Gesellschaftsvertrag darf weder von der Person, noch von ihren Eltern oder Vormündern unterzeichnet werden, dieses findet erst bei der definitiven Aufnahme, nach dem 14ten Jahre statt. 9) Die Verwaltungskommission darf an diesen, in dem gegenwärtigen §. enthaltenen Bestimmungen nichts ändern, sie ist nicht einmal befugt, zur Abänderung einen Ausschuß zu berufen. §. 73. Eine Person, welche das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, kann niemals als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie nicht von ihren Eltern, Vormund, oder von einem sonstigen zahlungsfähigen Manne, hinlängliche Bürgschaft für die ihr obligenden Verpflichtungen zu leisten, im Stande ist. §. 74. Eine Person, welche mit Ablauf des Gesellschaftsvertrags freiwillig ausgetreten, oder wegen saumseliger Zahlung mit einem ordnungswidrigen, beleidigenden Betragen verbunden, oder aus einem sonstigen vertragsmäßigen Grunde ausgeschlossen worden ist, kann unter keiner Bedingung wieder aufgenommen werden. §. 75. Eine Person, welche in die israelitische Krankenverpflegungsanstalt zu treten wünscht, hat darum schriftlich bei der Verwaltungskommission nachzusuchen und dieses Gesuch, welches mit dem Gesundheitszeugnisse begleitet sein soll, durch ein Mitglied derselben, oder durch den Verwaltungsdiener, an dieselbe gelangen zu lassen. Für dieses Ansuchen erhält der Verwaltungsdiener von den Ansuchenden 15 Kreuzer. In der nächsten Sitzung soll dieses Gesuch der Verwaltungscommission vorgelegt werden. Diese hat dasselbe sogleich einzuprotocolliren und einen Ausschuß von 10 Mitgliedern zu erwählen, welche auf eine demnächst anzuberaumende Sitzung, durch den Verwaltungsdiener vermittelst eines, die Ursache der Bestellung, enthaltenden Circulars zur Discussion und Entscheidung einzuladen sind. §. 76 Wird die Aufnahme von der Verwaltungskommission mit Zuziehung des, in vorhergehendem §. bestimmten Ausschusses bewilligt, so wird solches einprotocollirt, von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern von diesem und jener unterschrieben. Die Aufnahme ist aber alsdann als gültig zu betrachten, wenn wenigstens ²/₃ von der Verwaltungskommission und die Hälfte des Ausschusses zugegen war. Das aufgenommene Mitglied schreibt seinen Namen, mit Beisetzung des Jahres und Tages der Aufnahme eigenhändig unter den Originalvertrag der Anstalt. §. 77. In jeder Sitzung können neue Mitglieder vorgetragen und aufgenommen werden, längstens in der 3ten Sitzung aber nach der An-

tragssitzung, wo auch nur $^1/_3$ von der Verwaltungskommission und $^2/_3$ des Ausschusses entscheiden kann, soll die Aufnahme entweder angenommen, oder verweigert werden. Im letzteren Falle sind die Gründe der Verweigerung zu protocolliren und dem Ansuchenden mitzutheilen. Der Eintritt in die Anstalt und die Bezahlung der Beiträge sollen schon von dem Monate bezahlt werden, in welchem ein solches neues Mitglied aufgenommen wird. §. 78. Das neu aufgenommene Mitglied erhält sogleich eine Nummer in dem Hauptregister der Anstalt, welche sich nie verändert. §. 79. Im Januar eines jeden Jahrs soll die Verwaltungskommission durch einen, zur Kenntniß der hiesigon Gemeinde, auf einem öffentlichen sichern Weg gelangenden Aufruf, die Glieder derselben auf eine festzusetzende Zeit, von etwa 4 oder 6 Wochen zum Beitritt, sowohl als ordentliche, als auch als außerordentliche Mitglieder, einladen. Dieses Verfahren soll besonders dahin zielen, daß diese Anstalt so viel Gemeinnützigkeit, wie nur irgend möglich, erlange. II. Vom Austritt aus der Anstalt. §. 80. Wer aus der Anstalt tritt, es sei nun, aus welchem Grunde es wolle, verliert nicht nur alle Ansprüche an dieselbe, sondern er verzichtet auch durch seinen Austritt auf das Vermögen derselben, so wie auf Rückforderung seiner bisherigen Beiträge. §. 81. Während der Dauer des Gesellschaftsvertrages kann kein ordentliches Mitglied freiwillig austreten. Mit Ablauf des Vertrags kann dieses zwar geschehen; allein solche Personen können nie und unter keiner Bedingung wieder in die Anstalt aufgenommen werden §. 74. Ein außerordentliches Mitglied kann nur dann austreten, wenn es sich von hier entfernt; gegenfalls ziehet der Austritt die Folge obiger Bestimmung nach sich. §. 82. Auswärts sich befindende Mitglieder werden unmittelbar nach der Unterzeichnung dieses Vertrags und ein halbes Jahr vor dem Ablauf desselben, schriftlich oder durch die hiesige Großh. Landzeitung aufgefordert, ihre allenfallsigen Rückstände zu entrichten, auch sich zu erklären, ob sie diesem, oder dem zu erneuernden Vertrage beizutreten gesonnen sind. Erfolgt nun im Laufe eines halben Jahres keine, oder eine verneinende Antwort, oder keine Entrichtung des Rückstandes, so werden sie als freiwillig Ausgetretene betrachtet. §. 83. Durch tödtlichen Abgang endlich verliert jedes Mitglied ebenfalls alle Ansprüche an die Anstalt und deren Vermögen, mit Ausnahme der Leistungen für verstorbene Mitglieder; insoweit solche das Seelenheil betroffen und vertragsmäßig zu vollziehen sind. — Vierter Abschnitt. Von der Verwaltung. I. Von der Verwaltungskommission. §. 84. Die Gesellschaft kann nicht in Gesammtheit arbeiten, sie überträgt daher die Verwaltung ihrer Geschäfte einer aus Neun männlichen ordentlichen Mitgliedern, bestehenden Verwaltungskommission. Die Verwaltungscommission theilt sich in 2 Abtheilungen, wovon die erste aus einem 1ten oder Obervorsteher, 1 Kassirer, 1 Controlleur, 1 Rechnungsführer, 1 Deconom oder Möbel-Inspector, die zweite aus vier Vorstehern bestehen soll. §. 85. Die jedesmalige Verwaltungskommission besetzt die einzelnen im vorigen §. benannten Aemter, wie sie von den Wählern nach §. 92. gewählt worden sind und haben sie unentgeltlich zu verwalten; niemals darf hier ein Tausch stattfinden. §. 86. Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben ihre Aemter zwei Jahre zu begleiten. Nur hinlänglich erwiesene Unmöglichkeit während der Dienstzeit, kann ein Mitglied von seinem Dienste befreien. Ein solches abgetretene Mitglied ist durch die nach §. 92 bestimmte Wähler auf die daselbst vorgeschriebene Weise zu ersetzen. §. 87. Nur untadelhafte und in

unbescholtenem Rufe stehende männliche ordentliche Mitglieder, welche nicht unter 18 und nicht über 60 Jahre alt sein dürfen und wenigstens sich schon ein Jahr lang in der Anstalt befinden, können zu Mitgliedern der Verwaltungskommission gewählt werden. Verwandte, welche das jüdische Gesetz, als Zeugen gegen einander verwirft, dürfen sich nicht in der Verwaltungskommission befinden. Die nach Ablauf der zweijährigen Dienstzeit abgehenden Mitglieder können wieder zur Verwaltungskommission gewählt werden. §. 88. Alle Monate soll wenigstens eine Sitzung der Verwaltungskommission gehalten werden, um die verschiedenen Rechnungen zu untersuchen und abzuschließen und um nöthige Gegenstände in Berathung zu ziehen. Die Sitzungen haben in einem Zimmer des Krankenlocals statt. §. 89. Jedes Mitglied ist verbunden, bei den Sitzungen zu erscheinen, wenn nicht dringende Umstände verhindernd eintreten. Zu jeder Sitzung sollen wenigstens 5 Mitglieder der Verwaltungskommission zugegen sein, gegenfalls die gefaßten Beschlüsse ungültig sind. Bei der Annahme eines Milgliedes, oder bei der Berathung eines, ein Mitglied angehenden Gegenstandes, dürfen die allenfallsigen Mitglieder der Verwaltungskommission, welche mit demselben in einem solchen Grade verwandt sind, daß sie das jüdische Gesetz zum Zeugen verwirft, nicht mitstimmen. Der Obervorsteher läßt alle Sitzungen ansagen. Ein Beschluß ist nur dann gültig, wenn dafür absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist. Die Abstimmungen selbst betreffend, so hat die 2te Abtheilung: die 4 Vorsteher, zum ersten, und zwar einzeln nach dem Alter, d. h. daß der Jüngste seine Stimme zuerst und sofort zu geben hat, abzustimmen. Die erste Abtheilung stimmt nach den Vorstehern und zwar von dem Oeconomen aufwärts nach der Verzeichnung des §. 84. In dem Falle eines Ausschusses hat derselbe einzeln zuerst abzustimmen. §. 90. Ein Mitglied der Verwaltungskommission führt das Protocoll, welches am Schlusse der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern derselben und des allenfallsigen Ausschusses dergestalt unterschrieben wird, daß die Mitglieder von jener ihre Namen nach der Rangfolge zuerst und diejenigen von diesen, ihre Namen zuletzt unterschreiben. §. 91. Gegen Ende des Monats Januar hat eine Hauptsitzung statt, wo alle Mitglieder der Verwaltungskommission zugegen sein sollen. In dieser Sitzung wird die Hauptbilanz- und Hauptschlußabrechnung eines jeden Beamten von dem verflossenen Jahre, so wie das Inventarium des Gesellschaftsvermögens vorgelegt, über die Anlage der Gelder, (§. 63) berathen, und das Resultat zu Protokoll gebracht. Eine solche Generalsitzung soll jedesmal beim Abtritt einer Verwaltungskommission statt finden, in welcher dieselbe der neuen Verwaltungskommission alle Gelder, Bücher, sonstige Papiere, das Inventarium der vorhandenen Effekten und alle zur Verwaltung und Eigenthum der Anstalt gehörigen Dinge, gegen Bescheinigung zu übergeben hat. §. 92. In Gegenwart aller ordentlichen Mitglieder wählt die bestehende Verwaltungskommission drei von jenen, welche aber keine Mitglieder von dieser sein dürfen, diese ziehen aus einer Büchse, worin sich alle männlichen Namen der ordentlichen Mitglieder befinden, mit Ausnahme der bestehenden Verwaltungskommission Eilf Personen, welche den Namen Wähler erhalten. Diese Wähler haben nun durch absolute Stimmenmehrheit, unter der Leitung der Verwaltungskommission sieben ordentliche Mitglieder aus allen Mitgliedern, mit Inbegriff der Mitglieder der bestehenden Verwaltungskommission einzeln zu wählen, und deren Funktionen, mit

Ausnahme der Obervorsteherstelle, zu bestimmen; diese Stelle so wie die noch offenstehende, um die Verwaltungskommission vollzählig zu machen, sind durch Mitglieder der bestehenden Verwaltungscommission zu besetzen und zu diesem Behufe von den Wählern zu ernennen. Alle Mitglieder, welche auf diese Weise zur Verwaltuugscommission gewählt worden sind, haben ihre Stellen anzunehmen, oder die in §. 94 bestimmte Strafe zu bezahlen. Hiervon sind indessen diejenigen ausgenommen, welche im Laufe des Gesellschaftsvertrags schon einmal eine solche Strafe bezahlt haben, oder 4 nach einander folgende Jahre Mitglieder der Verwaltungscommission waren. In dem Fall, daß ein Mitglied eine Stelle vertragsmäßig abgelehnt hat, ist sogleich ein anderes für dasselbe auf die eben angegebene Art zu wählen. §. 93. Damit die neu eintretende Verwaltungscommission die Geschäftsordnung kennen lerne, soll diese drei Monate vor ihrem wirklichen Antritte ernannt werden, um sich, während dieser Zeit, gehörig darin unterichten zu lassen. §. 94. Ein Mitglied, welches die Annahme eines Amts verweigert, hat zur Loskaufung davon Fünfzehn Gulden in die Kasse und zwar ein Drittheil sogleich und zwei Drittheile im Laufe des nächsten Jahres in gleichtheiligen monatlichen Raten, bei Verlust seines Rechtes als Mitglied zu bezahlen. §. 95. Es ist hohe Pflicht jeden Mitgliedes der Verwaltungskommission, nicht nur die ihm obliegenden Verrichtungen mit Treue, Eifer, Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zu vollziehen, sondern auch überhaupt allen möglichen Vortheil für die Anstalt herbeizuführen, und allen Nachtheil abzuwenden. Sollte wider Verhoffen ein Mitglied sein Amt nicht pflichtmäßig versehen, so ist jeder seiner Collegen, welcher dieses hinlänglich beweisen kann, verpflichtet, es der Verwaltungskommission anzuzeigen, und diese kann dasselbe, und in bedeutenden Fällen mit Zuziehung eines Ausschusses von 18 Personen zur Verantwortung ziehen. §. 96. Die vier Vorsteher wechseln in ihren vor und nach beschriebenen Obliegenheiten vierteljährig ab, und haben dieselben zu diesem Behufe die 8 Quartale ihrer Dienstzeit bei dem Antritte ihres Amtes in Gegenwart der Verwaltungskommission, zu verloosen, und diese Reihenfolge der Vorsteher ist in das Protocollbuch einzutragen. Der Vorsteher, an dem die Wechselreihe ist, wird der dienstthuende Vorsteher genannt. Die Vorsteher haben die Aufsicht über die Krankenpflege und alles dazu Gehörige; sie besorgen die Aufnahme der Kranken in das Krankenzimmer und die nöthige Vorbereitung dazu. Unter ihre unmittelbare Aufsicht gehört sodann alles, was Oeconomie betrifft, weshalb sie sich täglich einmal dahin zu verfügen und ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß nichts vernachläßigt werde, und daß keine Mißbräuche einschleichen. Aus diesen allgemeinen Verpflichtungen gehet hervor, daß sich die Vorsteher gewissenhaft um die Kranken zu bekümmern, und zu dem Endzwecke sie täglich einmal zu besuchen und zu erkundigen haben, ob sie mit der Pflege und dem Wärter und so weiter zufrieden sind. Die Speisen haben sie genau zu untersuchen und zu kosten, auf den Zustand der Haushaltung, Wirthschaft und Geräthschaften zu achten, und für deren Unterhalt unter der Leitung des Oeconomen zu sorgen. Bei überhäuften Geschäften hat ein Vorsteher dem andern, wenn auch die Reihe nicht an ihm sein sollte, hülfreich beizustehen. §. 97. Der dienstthuende Vorsteher soll die Hauskrankranken wöchentlich, wenigstens einmal, besuchen, sich über den Gang der Krankheit, in Gemeinschaft mit dem Obervorsteher und mit dem Arzte besprechen, um der Verwaltungskom-

mission den nöthigen Bericht abstatten zu können. §. 98. Alle kleinen Ausgaben für die Kranken werden durch die Vorsteher mit Vorwissen des Controlleurs, welcher dazu die Beiträge zu bezahlen hat, gegen Quittung bestritten. Sie haben zu gehöriger Zeit die größern Bedürfnisse der Haushaltung zu untersuchen und der Verwaltungskommission anzuzeigen, damit diese die gehörigen Beschlüsse darüber fassen könne. In Betreff der kleinen Ausgaben wird das Stubenbuch als Quittung betrachtet. §. 99. Die Vorsteher haben einzurichten und zu führen: 1) ein Stubenausgabenbuch, für ihre zu bestreitenden kleinen Ausgaben; 2) ein Buch über die in das Local aufgenommenen und daraus entlassenen Kranken, nebst Hinzufügung des Datums und sonstiger Bemerkungen. Die Scheine zur Einkassierung der Beiträge, haben sie mit zu unterschreiben. §. 100. Die Vorsteher haben dem Controlleur in einer Sitzung der Verwaltungskommission, alle Monate die Rechnungen sowie ihre Bücher über die gehabten Ausgaben, vorzulegen, dieser hat dieselben zu unterschreiben, um sich darauf mit dem Rechnungsführer berechnen zu können. §. 101. Der Obervorsteher ist verpflichtet, der Anstalt auf eine solche Weise vorzustehen, daß alle Geschäfte der Verwaltungskommission auf's genauste und pflichtmäßigste besorgt werden, sich in keiner Hinsicht Mißbräuche einschleichen, kurz daß alle Theile des Vertrags, nach ihrem wirklichen Sinne, in Vollzug gesetzt werden, insbesondere hat er darauf zu sehen, daß bei den Sitzungen und Berathungen alles in vorgeschriebener Ordnung vor sich gehe; und auf dessen Geheiß wird zur Abstimmung geschritten. Alle Anweisungen auf die Kasse, so wie alle Erläße der Verwaltungscommission, hat er mit zu unterschreiben. §. 102. Zu einem Kassierer kann nur ein hiesiges, ansässiges und verheirathetes Mitglied, dessen Vermögensumstände hinlängliche Sicherheit für die ihm anvertraut werdende Kasse geben, gewählt werden. §. 103. Alle eingehenden Gelder nimmt der Kassierer gegen Quittung in Empfang. In seiner Privatverwahrung darf er jedoch nie mehr als die Summe von 100 fl. haben. Uebersteigen die baaren Gelder diese Summe, oder Effekten diesen Werth, so soll er den Ueberschuß in die eiserne Kasse legen (§. 64) und über die alsbaldige sichere Anlegung der disponiblen Gelder, der Verwaltungskommission Vorschläge machen. Für den etwaigen Manco in der Kasse, hat derselbe zu haften. §. 104. Der Kassier darf niemals eine Ausgabe machen, ohne eine schriftliche Anweisung, vom Obervorsteher und Rechnungsführer unterschrieben, darüber zu haben. §. 105. Alle drei Monate legt der Kassiierer bei der Verwaltungskommission Rechnung ab, zu welchem Behufe er in einem Buche die Einnahme und Ausgabe richtig aufzuzeichnen hat; in diesem Buche wird über den Kassenbestand Bilanz gezogen und mit dem wirklichen Betrage der Kasse verglichen. Das Resultat dieser Abrechnung, so wie der jedesmalige Saldo wird zu Protocoll gebracht. §. 106. Der Controlleur hat alle für die Kranken nöthigen Ausgaben durch den dienstthuenden Vorsteher zu bezahlen, weßhalb er sich zu deren Bestreitung eine Summe, die sich aber niemals über 40 fl. belaufen soll, auf die Kasse anweisen zu lassen hat. In derjenigen Sitzung, wo dem Controlleur von den Vorstehern Rechnung abgelegt wird, (§. 100) hat dieser dem Rechnungsführer sogleich auch die seinige abzulegen, eine jede größere Ausgabe mit einer Quittung, und die kleineren mit dem Stubenbuche der Vorsteher zu belegen. Die Beisteuer und sonstigen gefertigt werdenden Quittungen hat derselbe, auf den Quittungen selbst, zu

controlliren, den Betrag derselben, so wie die monatlichen Einnahmen, Ausgaben und Rückstände genau in das Controllbuch, welches zu diesem Behufe zweckmäßig einzurichten ist — zu notiren. Er hat sich zu diesem Entzwecke die Einnahmequittungen des Kassierers, so wie die Zahlungs- oder Ausgabenanweisungen und die monatlich für den Verwaltungsdiener gefertigt werdende Liste der einzunehmenden Beträge von dem Rechnungsführer vorzeigen zu lassen, und alle diese Papiere, nachdem sie in das Controllbuch eingetragen worden sind, mit „Notirt" und seinem Namen zu bezeichnen. Endlich ist der Controlleur verbunden, das Legbuch in der Synagoge zu führen, und dem Rechnungsführer zu Ende eines jeden Monats einen Auszug daraus zu überschicken. §. 107. Dem Rechnungsführer liegt ob: a) die monatliche Rechnungsabnahme des Kassiers (§. 105), b) die Führung des Hauptbuchs, worin sich für jeden, der etwas beiträgt, es sei als Mitglied, oder freiwillig, so wie für die Beiträge der monatlich ausgefertigt werdenden Quittungen, der eingenommen und ausgegeben werdenden baaren und der Ausgabe und Einnahme der auf Zinsen liegenden Gelder Blätter mit Soll und Haben, ganz nach dem jetzigen Formular eingerichtet werden sollen, um leicht in den Stand gesetzt zu seyn, eine Bilanz aufstellen zu können. c) Die Führung mehrerer (§. 109) verzeichneten Bücher. d) Die Ausfertigung der Scheine zur Einkassierung der Gelder, und insbesondere der Scheine zur Einkassierung der ordentlichen Beiträge. In Rücksicht dieser ist zu bemerken, daß sie von dem dienstthuenden Vorsteher (§. 99) mit unterschrieben werden sollen, und daß er sie alsdann dem Controleur (§. 106) nebst der für den Verwaltungsdiener zu fertigenden Zahlungsliste, zum controliren, zuzusenden hat; e) alle Rechnungen zu probiren, sie zur Zahlung zu dekretiren, und dem Obervorsteher zum Mitunterschreiben zuzuschicken; f) das Behändigen der Scheine an den Verwaltungsdiener mit einer Liste, welche die Beträge der Scheine, die Namen der Zahlungspflichtigen und die Nro. von jenen enthalten soll; die nicht eingegangenen Beitragsscheine von dem Verwaltungsdiener wieder zurückzunehmen, sie unter die benannte Liste zu zeichnen, dem Controleur zur Control zuzuschicken und nach Abzug derselben den restirenden Betrag an den Kassierer gegen Quittung abliefern zu lassen; g) die gehörige Anzeige der Restanten an die Verwaltungskommission, damit dieselbe die nöthigen Verfügungen erlassen kann; h) die Verfügungen, Erläße rc. rc. zu fertigen und mit zu unterschreiben. §. 108. Dem Oekonomen oder Möbelinspector ist die Aufsicht über Möbel, Bettung, Weißgeräthe u. s. w. übertragen, ihm liegt daher ob: 1) die Effekten ordentlich aufzubewahren und die nöthigen Reparaturen besorgen zu lassen; 2) zu Ende eines jeden Jahres ein Inventarium über die ihm untergebenen Gegenstände zu fertigen, und solches der Verwaltungskommission vorzulegen, 3) alles zur Wirthschaft und Küche Gehörige unter Mitwirkung der Vorsteher (§. 96.) besorgen zu lassen, 4) sollte etwas Neues angeschafft oder eine Reparatur vorgenommen werden, so kann dieses nur unter der Bewilligung der Verwaltungskommission vorgenommen werden, welcher sogleich, wenn dergleichen von demselben für nothwendig erachtet wird, davon die Anzeige zu machen ist; 5) für die ihm anvertrauten Gegenstände hat er zu haften, und beim Abtreten seinem Nachfolger alles in ordentlichem Zustande in Gemäßheit des Inventarii zu überliefern. 6) Auf Kredit darf er niemals für die Anstalt etwas kaufen, sondern er hat für das Angeschaffte sogleich den Betrag auf die Kasse anweisen zu

lassen. Die Rechnungen hat er zu attestiren. §. 109. Ist ein Mitglied der Verwaltungskommission durch eine Reise oder sonstige Ursache, auf kurze Zeit an der Verwaltung seines Amtes verhindert, so hat dasselbe die Anzeige hiervon der Verwaltungskommission zu machen, und diese hat ein Mitglied aus ihrer Mitte zu wählen, welches dieses Amt interimistisch zu übernehmen hat. §. 110. Die Bücher, welche die Verwaltungskommission zu führen hat, sind folgende: Nr. 1. das jährliche Inventarium über das Vermögen; Nr. 2. das Hauptbuch für den Rechnungsführer; Nr. 3. das Kassebuch für den Kassierer; Nr. 4. das Controlbuch für den Controleur; Nr. 5. das Nummerbuch, worin alle Mitglieder bei ihrem Eintritte zu den übrigen eingetragen werden. Dieses Buch soll immer in dem Sitzungszimmer befindlich seyn; Nr. 6. das Stubenausgabebuch; Nr. 7. ein Buch über die in das Local aufgenommenen und daraus entlassenen Kranken, für die Vorsteher; Nr. 8. das Protokollbuch; Nr. 9. das Legatenbuch; Nr. 10. das Legbuch für die Synagoge, sodann die allenfalls nöthigen kleinen Hülfsbücher: Nr. 1. 5. und 9. hat der Rechnungsführer zu führen; Nr. 1. 5. 7. 8. und 9. sollen beständig in dem Sitzungszimmer befindlich seyn. §. 111. Die Verwaltungskommission kann allein — mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, für welche der Vertrag die Zuziehung eines Ausschusses vorschreibt, in allen Fällen gültige Beschlüsse fassen, die ihr in dem Vertrage ausdrücklich zugestanden sind. Ferner in solchen Fällen, welche in dem Vertrage zwar nicht ausdrücklich enthalten, wobei es aber entweder auf Auslegeung des Gesellschaftsvertrags, oder auf Berücksichtigung besonderer Umstände ankömmt. II. Von dem ausserordentlichen Ausschusse. §. 112. In allen sehr wichtigen Fällen; ferner wenn Zeit und Umstände eine in dem Vertrage nicht enthaltene, oder eine Modification einer im Vertrage befindlichen Verordnung nöthig machen, hat die Verwaltungskommission einen Ausschuß von 18 ordentlichen Mitgliedern zu wählen, und über den vorliegenden Gegenstand mit demselben gemeinschaftlich zu entscheiden. Der Beschluß hat alsdann für den gegenwärtigen Fall und für alle bis zum Stiftungstage (1. Januar) ähnlich vorkommenden Fällen dieselbe bindende Kraft, als wäre er in dem Vertrage enthalten. An dem Stiftungstage aber ist der berathene Fall allen ordentlichen Mitgliedern mit Inbegriff der Verwaltungskommission vorzulegen, und nur wenn $^2/_3$ dafür stimmen, hat derselbe für die Dauer des Vertrags bindende Kraft. Hierbei wird aber bemerkt, daß Erhöhung oder Modification des unangreifbaren Fonds in keinem Falle anders als durch das Dafürstimmen $^2/_3$ aller ordentlichen Mitglieder in einer Plenarsitzung bewirkt werden kann. Eine solche Sitzung, sie mag die Genehmigung des vorgelegten Falles abgezweckt haben, oder nicht, ist in das Protokollbuch einzuschreiben und von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben. III. Anhang von dem jährlichen Mahle. §. 113. Die Mitglieder der Anstalt können sich am jährlichen Stiftungstage (1. Januar) zu einer fröhlichen und frugalen Mahlzeit vereinigen, welche sie aber aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten haben; die Anstalt kann nie dazu etwas beitragen. — **Fünfter Abschnitt.** Von der Annahme salarirter und nicht salarirter Subjecte und Gegenstände. I. Von dem Arzte. §. 114. Die Verwaltungskommission nimmt den bei der Anstalt anzustellenden Arzt auf die folgende Weise an: 1) Sie fordert zuerst durch eine zu erlassende Aufforderung alle ordentlichen Mitglieder auf, denjenigen hiesigen Arzt, welchen ein jedes derselben bei der

Anstalt angestellt zu haben wünscht, unter die Aufforderung bei seinem in dem angehängten Verzeichnisse befindlichen Namen, nebst Anfügung seiner Namensunterschrift zu verzeichnen; 2) sie tritt alsdann mit demjenigen Arzte, für welchen sich die meisten Stimmen ausgesprochen haben, in Unterhandlung und ist befugt, demselben, wenn dessen Forderung gemäßigt ist, einen jährlichen Gehalt festzusetzen. 3) Sie schließt mit dem Arzte alsdann einen förmlichen Akkord ab, worin die Hauptpunkte seiner Funktion angedeutet seyn sollen; daß er nämlich allen Mitgliedern, die jetzt schon in der Anstalt sich befinden, oder im Laufe der Akkordzeit noch hinzukommen, innerhalb oder außerhalb des Krankenlocals, unentgeltlich ärztliche Hülfe angedeihen zu lassen hat; daß er ferner alle von ihm gefordert werdenden Zeugnisse unentgeltlich zu fertigen und daß er endlich in Krankheitsfällen, nach dem ersten Abschnitte dieses Vertrags, der ihm zu diesem Endzwecke, zu behändigen ist, sich zu benehmen habe. II. Von dem Verwaltungsdiener. §. 115. Die Verwaltungscommission nimmt den bei der Anstalt nöthigen Verwaltungsdiener an. Bei der Annahme dieses Dieners ist hauptsächlich auf einen rechtlichen Mann, welcher die ihm obliegenden Verpflichtungen mit Treue und Eifer erfüllen wird, und auf Verlangen eine Caution von wenigstens 50 fl. zu stellen im Stande ist, Rücksicht zu nehmen. Einem Mitgliede der Anstalt soll der Vorzug dieser Stelle dann gestattet werden, wenn es mit derselben Besoldung, wie ein anderes, sich dazu allenfalls meldendes Subjekt zufrieden sein und wie es sich von selbst versteht, die oben angegebenen Eigenschaften besitzen wird. §. 116. Der Verwaltungsdiener hat alle ihm von der Verwaltungskommission aufgetragen werdenden Geschäfte zu besorgen; dazu gehören namentlich: 1) Die Einkassierung der Beiträge; 2) die Einladung der Mitglieder der Verwaltungscommission und eines Ausschusses zu den Sitzungen, und im Laufe der Sitzungen die Verrichtung der nöthigen Dienste; 3) das Nöthige bei der Aufnahme eines Mitglieds (§. 75.); 4) das tägliche Besuchen der Kranken, um sich nach ihrem Befinden zu erkundigen, und den Vorstehern Bericht davon abzustatten; 5) die pünktliche Behändigung der wöchentlichen Beisteuer an die Hauskranken; 6) die erforderliche Veranstaltungen zu den Gebetsversammlungen, bei welchen er sich jedesmal einzufinden hat; 7) bei der Beerdigung eines Mitgliedes gegenwärtig zu sein. §. 117. Die Besoldung und sonstigen Gefälle des Verwaltungsdieners sind: 1) der bestimmte jährliche Gehalt hängt von dem Ermessen der Verwaltungscommission ab; 2) bei der Aufnahme eines Mitgliedes erhält er 15 kr. (§. 75); 3) bei dem Ableben eines Mitgliedes erhält er 30 kr.; 4) bei einem an den dem Stiftungstage gehalten werdenden Mahle erhält er von einem jeden sich dabei einfindenden Mitgliede 12 kr.; 5) erhält er endlich von den Andachtsstunden oder Gebetsversammlungen, welche an dem jährlichen Sterbetage einer, die Anstalt mit einem Vermächtnisse bedachten, Person stattfinden, 12 kr. Diesen Gebetsversammlungen oder Andachtsstunden hat er jedesmal beizuwohnen. §. 118. Wird ein Verwaltungsdiener dienstunfähig, so hat ihn die Verwaltungskommission zu entlassen und einen andern an dessen Stelle zu setzen. Sollte derselbe in Ausübung seiner Funktion sich Nachläßigkeit, Pflichtverletzung, oder gar Veruntreuung, zu Schulden kommen lassen, so hat die Verwaltungscommission die Sache streng zu untersuchen und nach erhaltener Ueberzeugung ist sie berechtigt, nach Befinden der Umstände, ihm eine Strafe anzusetzen,

vor Gericht zu fordern oder auch gänzlich zu entlassen. III. Von dem Krankenwärter. §. 119. Die Verwaltungscommission nimmt einen Krankenwärter, der die Eigenschaften zu einem solchen Dienste hinlänglich besitzt, accordmäßig an, und bestimmt ihm die Taggelder, welche er nämlich für die Bedienung eines Kranken erhält. IV. Von dem Wundarzte. §. 120. Einen Wundarzt soll die Verwaltungscommission nicht accordmäßig, sondern im nöthigen Falle einen hiesigen geschickten Mann annehmen, und nach Verhältniß seiner geleisteten Dienste honoriren. V. Von der Apotheke. §. 121. Die Verwaltungscommission hat eine Apotheke accordmäßig anzunehmen. — Sechster Abschnitt. Von den Leistungen der Anstalt nach dem tödtlichen Abgange eines Mitgliedes. §. 112. Bei der Beerdigung eines hier sterbenden Mitgliedes hat die Verwaltungscommmission Sorge zu tragen, daß vor, während und nach der Beerdigung alle üblichen Zeremonien vollzogen werden, wozu Folgendes namentlich gehört: 1) das Wachen bei dem Todten, und die Besorgung des dabei nöthigen Lichtes in der Anstalt; 2) soll die Leiche von dem Sterbehause bis zur Grabstätte durch 12 Mitglieder, wovon 2 die Aufsicht über das Ganze zu übernehmen haben, begleitet werden, und daselbst bis zur Beendigung der üblichen Zeremonien verweilen. Diese 12 Mitglieder sind zu diesem Endzwecke durch's Loos aus der Gesammtzahl aller Mitglieder zu wählen. Diejenigen Mitglieder, welche durch das Loos herauskommen, können ein sonstiges Subject für sich substituiren, aber auf ihre Kosten. Die Mitglieder, welche einmal bei einem Leichenbegängnisse zugegen waren, loosen so lange bei ähnlichen Fällen nicht mit, bis alle Mitglieder diese Verpflichtung erfüllt haben und sodann wieder aus der Gesammtzahl gelooset wird. Um Irrungen hierbei zu begegnen, hat die Verwaltungscommission hierüber eine Liste zu führen. Der Verwaltungsdiener hat dem Leichenbegängnisse beizuwohnen, wofür er 30 kr. erhält. Diejenigen Mitglieder, welche durch das Loos herauskommen und ihre Verpflichtung nicht erfüllen, sollen eine Strafe von 12 kr. bezahlen, sie müßten denn hinlänglich die Unmöglichkeit beweisen können; 3) soll die Verwaltungskommission darauf bedacht sein, daß wenn kein Verwandter des Verstorbenen am Grabe sein sollte, um das קדיש zu sagen, ein Subjekt dazu angestellt werde; 4) wenn für ein Mitglied, entweder durch Mangel an Anverwandten, oder durch sonstige Umstände, während der 7 Trauertage das gebräuchliche Licht nicht gebrannt und מנין gehalten wird, so ist dasselbe von Seiten der Anstalt in dem Krankenlocale, oder auf einem sonstigen schicklichen Platze zu brennen und zu halten. Für alle diese, mit unvermeidlichen Kosten verbundenen, Leistungen hat die Verwaltungskommission von einem jeden Mitgliede 6 kr. zu erheben. Siebenter Abschnitt. Dauer und Verbindlichkeit des Vertrags. §. 123. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags ist auf Zwölf Jahre, in allen seinen Verordnungen und Normen und zwar vom Januar 1821 bis zum Januar 1833 festgesetzt. Die gegenwärtigen, sowie die künftig eintretenden Mitglieder haben den Gesellschaftsvertrag zu unterschreiben, und ihre Unterschrift berechtigt sie zu allen Vortheilen und verpflichtet sie zu allen Verbindlichkeiten, welche in diesem Vertrage enthalten sind. Ein Jahr vor dessen Ablauf sollen, wie es Zeit und Umstände alsdann erfordern werden, neue Punkte entworfen und durch die alsdannige Verwaltungskommission mit Zuziehung einer besondern Kom-

mission von 18 Personen, gemeinschaftlich in Berathung gezogen und bestimmt werden. Darmstadt, am 1. Januar, im Jahr ein tausend achthundert und ein und zwanzig. Folgen die Unterschriften.

6. Judenkrankenhospital zu Darmstadt.

Es ist zu diesem Zwecke eine Stube im Gemeindehause eingeräumt.

3) Kosten der Hospitalanstalten zu Mainz.

1. Jahresübersicht der Armenmittel von der Central-Armenkommission für 1838, den Bewohnern der Stadt Mainz 1839 vorgelegt.

Ausgabe. Wöchentliche Unterstützungen von 20 bis 30 kr. nothdürftiger Zulage zur Subsistenz der arbeitenden dürftigen Familien, und von 40 kr. à 1 fl. für die Kranken, deren früherhin ärztlich vorgeschriebene Kostverpflegung, wegen Geldmangels zu dieser Ersparniß gezwungen, seit anderthalb Jahren schon auf Medizin, Erwärmungs- und Reinlichkeitsmittel beschränkt werden mußte 10832 fl. 8 kr.; Brodunterstützung 856 fl. 36 kr.; Quartalbeiträge zum Hauszins 4377 fl.; Pfleggeld für hülflose kleine Kinder 324 fl. 17 kr; außerordentliche Unterstützungen in dringenden Rettungsfällen blos einmal den geprüften Anspruchswürdigen verabreicht, mit Inbegriff der an arme Reisende ausgegebenen 400 fl., 1127 fl. 53 kr.; Medikamente 3742 fl. 17 kr.; chirurgische Heilmittel 569 fl. 22 kr.; Todtensärge 298 fl. 30 kr.; Anschaffung von Brenn-Materialen für die Armen, jetzt größtentheils in Steinkohlengries 1392 fl. 40 kr.; übernommene Vertheilung aus der Wachinger'schen Stiftung 71 fl.; Schreibmateriale, Druck- und Buchbinderarbeit 263 fl. 5 kr.; Steuern und Reparaturen in den Häusern des Amenfonds 246 fl. 40 kr.; Gehalte der Kommissions-, Bureau- und Schuldiener, Revisionsgebühren, und Belohnungen 1729 fl.; Zinsen von 1000 fl. Caution des Pedellen 50 fl.; bestimmte Stiftungen von lebenslänglichen Leibrenten, als Lasten aus milden Vermächtnissen, welche abgesehen von der noch unentschiedenen Krieger'schen Verlassenschaft, seit der Errichtung unseres Instituts von 1818 bis 1839, außer zwei vermietheten Häusern auf die wohl angelegte Kapitalsumme von 116000 fl. angewachsen sind 490 fl. Die Weiterausgabe für die im harten Winter von 1837 auf 1838 statt gefundene und sehr verlängerte Suppenvertheilung, laut Vorbehalt der vorigen Jahresrechnung 1379 fl. 14 kr. Die Gesammtauslage für eine Reihe kleinerer Bedürfnisse, welche sich nicht in die genannten Haupt-Rubriken einschalten lassen, beträgt 187 fl. 13 kr. Kinder-Institut. Ernährung der Kinder, wegen der hohen Preise des Brodes, als hauptsächlicher Nahrungs-Artikel, immer noch bedeutend im Ganzen, wenn auch wenig auf die Einzelnen berechnet 3266 fl. 13 kr. Die möglichst beschränkten Bekleidungskosten von 232 Schul- und Lehrzöglingen der Erziehungsanstalt, 21 armen Kindern aus den Stadtschulen, in Folge Höchster Verordnung hierzu angewiesen, und 30 nothdürftig gegen das Erfrieren bedeckte, und hierdurch menschlich gerettete Winterkunden, meist für ein Zwangsarbeitshaus geeignete Individuen, zusammen für 283 bekleidete Dürftige 2649 fl. 4 kr. Schulrequisiten 145 fl. 24 kr. Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen mit ihren Gehülfen, des Zeichnenmeisters, Lohn des Schneidermeisters, der die Knaben ihre Kleider selbst ausbessern lehrt

2388 fl. 44 kr. Küchengeschirr 6 fl. 40 kr. Herstellungskosten in den Schul-Lokalen 82 fl. 11 kr. Brennmateriale zur Heitzung der Schulen 161 fl. 57 kr. Mannigfaltige Auslagen für kleinere Bedürfnisse außer den erwähnten Hauptrubriken 116 fl. 14 kr. Frauenverein. Die öffentliche Verloosung dieser neuerdings zu hoffenden Geschenke brachte dem wohlthätigen Verein im vorigen Jahre ein 764 fl.; an baaren Beiträgen 239 fl. 9 kr.; ab hievon die Summe von 474 fl. 1 kr., welche Derselbe als gütige Errungenschaft, der allgemeinen Unterstützung gewidmet, an uns baar einsandte, so wurden vom belobten Verein, nicht nur die übrigen 529 fl. 8 kr. für die Verpflegung der Dürftigen des weiblichen Geschlechtes, nebst allen materiellen Geschenken in Bekleidungsstoffen und Leinwand, selbst verwendet, sondern auch noch zur Befriedigung aller nach und nach vorkommenden Bedürfnisse zurückerstattet 300 fl. und die Entbindungskosten armer Wöchnerinnen berichtigt mit 229 fl., so daß unsere Gesammtausgabe, obwohl auf das Aeußerste und Unabwendbare geschmälert, im Ganzen beträgt 37,282 fl. 22 kr. — Einnahme. Aus den Beiträgen der freiwilligen Subscription 13,200 fl., eingegangene Geschenke außer der Subscription 6819 fl. 37 kr.; an zurückgegangenen Unterstützungen von Verstorbenen 69 fl. 52 kr.; Zinsen aus dem hypothekarisch angelegten Fond, bis heute durch die Schenkungen und Vermächtnisse der Freunde unserer jetzigen Armenanstalt, seit ihrem Entstehen mit überkommenen 8000 fl. Kapital, auf 116,000 fl. gestiegen 4028 fl. 5 kr. nach Abzug der aus diesen Intraden entnommenen gerichtlichen Vorlagen und des Gehaltes des Einnehmers. Aus dem Universitätsfond 415 fl. 7 kr., altbestehender Beitrag der Stadt unter der Budgetsrubrik „Almosen", großentheils zur Unterstützung dürftiger Reisenden und Handwerksbursche verwendet 1200 fl. von derselben Behörde auf unsere größeren Vorlagen für die Suppenvertheilung im vorigen Winter, zurück 1000 fl.; vieljährig üblicher Zuschuß der Stadt 8000 fl.; Miethzinsen aus den Häusern des Fonds 473 fl.; aus den Kirchenbüchsen 50 fl.; aus der Verloosung der Geschenke weiblicher Kunstfertigkeit 474 fl., Gesammteinnahme 35,729 fl. 41 kr. Bilanz. Gesammtausgabe 37,282 fl. 22 kr., ab: die Gesammteinnahme von 35,729 fl. 41 kr. Defizit 1552 fl. 41 kr.

2. Das Krankenhaus (St. Rochushospital) verbunden mit dem Waisen- und Armenhause in Mainz.

Der am Hospitale fungirende Arzt hat 560 fl. Gehalt, der Wundarzt 240 fl. und 60 fl. für das Rasiren der Kranken. Der Inspector ist mit 200 fl. besoldet, nebst völliger Verpflegung mit Ausnahme der Bekleidung. Die Verwaltung besteht aus einer Kommission, gebildet vom Bürgermeister als Präsidenten und noch fünf Mitgliedern, welche auf je 5 von der Kommission selbst gewählt werden und nach der Anciennität austreten. Armenanstalt. 1) Verpflegung im Armenhause. Hier werden alte gebrechliche Leute verpflegt. Außer der genannten Verwaltungskommission, welche ihre Geschäfte als Ehrenämter besorgt, sind angestellt: a) ein Pfarrer mit 300 fl. Gehalt und völliger Verpflegung, die Kleidung ausgenommen; b) ein Verwalter mit 350 fl. Gehalt und völliger Verpflegung die Kleidung ausgenommen; c) ein Controleur mit 500 fl.; d) ein Rechner mit 1200 fl., ein Sekretär mit 1000 fl., eine Copist mit 300 fl. Besoldung. 2) Unterstützung außerhalb des Armenhauses. Für diese besteht eine Verwaltungskommission, gebildet aus dem

Bürgermeister als Präsidenten, einem Vicepräsidenten und fünf Mitgliedern (Ehrenämter). Die Stadtarmen bekommen eine wöchentliche Unterstützung von 20 bis 60 kr.; im Winter Holz oder Steinkohlen und im strengen Winter täglich eine Portion substanziöse Suppe. Die Kranken haben Arzt und Arznei frei. Es sind Krankenpfleger angeordnet, welche über die Bedürftigkeit der zu Unterstützenden sich zu äußern haben. Das so entstehende Armuthszeugniß wird einem hierzu bestimmten Kommissionsmitgliede vorgelegt, welches die Befreiung von den Kosten für Arzt und Arznei ausstellt und jedes einzelne Recept unterschreibt. Waisenhaus. Mit dem Armenhause steht das in einem andern Stadtviertel gelegene Waisenhaus in Bezug auf Verwaltung in Verbindung. Der Verwalter hat 600 fl. Gehalt, freie Wassersemmeln, freies Brod, freie Wohnung, Heitzung und freies Licht. Der Lehrer bezieht 600 fl. Besoldung. Die Waisen bekommen die Kost aus dem Armenhause, welches eigene Deconomie hat, geschickt. Von dem Armenhause werden auch die verlassenen Kinder besorgt und zwar durch Unterbringung bei Privatleuten. Die Durchschnittskosten auf ein so untergebrachtes Kind sind 60 fl. Die Armenanstalt hat außerdem für arme Kinder eine Freischule errichtet. Die Kinder schlafen bei ihren Eltern, sind aber von Morgens bis Abends in dem Institute. Sie bekommen Mittags eine sehr nahrhafte Suppe und eine starke Portion Brod; auch erhalten sie die nöthigen Kleider. Angestellt sind ein Lehrer, eine Lehrerin und Gehülfen. — Die Revenüen der Gesammtanstalt bestehen in Vermächtnissen, in Grundeigenthum, Erb- und Temporalpächten und ausgeliehenen Kapitalien; so daß das Ganze als Kapital von 750,000 fl. angeschlagen werden kann. Die jährliche Ausgabe beträgt zwischen 68,000 bis 70,000 fl. Auf einen Beschluß des Präfekten schoß die Stadt bis vor einigen Jahren 16,500 fl. jährlich zu; gegenwärtig gibt sie jährlich gegen 10,000 fl. Der Zuschuß des Staates für die elternlosen und verlassenen Kinder beträgt jährlich gegen 6000 fl. Das Krankenhaus liefert jährlich durch zahlende Kranke etwa 5000 fl., und aus der innern Deconomie des Hauses werden (durch den Verkauf der Abfälle, des Spühlichts ꝛc.) jährlich gegen 500 fl. gelößt. Die Medicamente kosten jährlich zwischen 3500 und 4000 fl., die chirurgischen Heilmittel zwischen 550 und 600 fl. Ueber die Gehalte, welche aus dem Hospital zu Mainz fließen, ist die ältere Uebersicht folgende: A) Aeußere Verwaltung: 1) Einnehmer 1200 fl.; 2) dessen Schreiber 400 fl.; 3) Sekretär 900 fl.; demselben Gratifikation auf Wohlverhalten 100 fl.; 4) dessen Schreiber 300 fl. NB. Die Lokale dieser Angestellten sind im Armenhause. Die Anstalt sorgt für Heitzung, Beleuchtung und Schreibmaterial. 5) Kommissions-Pedell 72 fl.; derselbe ist Hospitalit, hat seine Verpflegung im Hause, ist am 2ten Tisch verpflegt. Zur äußern Verwaltung gehört noch der Hospizien-Baumeister mit 400 fl. B. Innere Verwaltung: a) Armenhaus. 1) Verwalter 300 fl. Wohnt im Hause, hat alle Bedürfnisse für sich und seine Familie frei und wird am 1ten Tisch verpflegt. 2) Controleur 500 fl.; demselben als Gratifikation auf Wohlverhalten ohne alle sonstige Emolumente 100 fl.; 3) Verwaltereischreiber 120 fl.; Vacat, der frühere hatte freie Station gleich dem Verwalter; 4) Pfarrer 294 fl. Nebst freier Station gleich dem Verwalter. Die Schwester des gegenwärtigen Pfarrers wird gleichfalls mitverpflegt. 5) Organist 60 fl.; b) Waisenhaus (mit dem Armenhaus ver-

bunden). 1) Verwalter 400 fl. Widerrufliche Gratifikation 100; derselbe hat mit seiner Familie Wohnung im Waisenhause, Heitzung, Beleuchtung, Wäsche, Arzt und Medikamente, außerdem Brod und Milchbrödchen — die sonstige Kost soll er sich selbst stellen; 2) Lehrer 696; demselben als Gratifikation für den Unterricht der kranken Kinder im Hospital 60 fl.; 3) Zeichnenlehrer 66 fl. NB. Verwalter und Lehrer des Waisenhauses beziehen nebstdem zusammen jährlich 50 fl. aus dem Cronauer'schen Legate; c) Krankenhaus (mit dem Armenhaus verbunden). 1) Hospitalarzt 557 fl.; 2) Hospitalwundarzt 348 fl.; derselbe hat zugleich das Rasiren in den Anstalten des Krankenhauses und Armenhauses besorgen zu lassen; 3) Krankenhaus-Inspektor 200 fl. Nebst freier Station gleich dem Armenhausverwalter. Unterangestellte: Sämmtlich freie Station im Hause, Verköstigung am 2ten Tisch. A) Armenhaus. 1) Weißzeugbeschließerin 72 fl.; 2) Kinderpflegmutter 30 fl.; 3) deren Gehülfin 30; 4) Hausknecht 50 fl.; 5) Hausaufseher 30 fl.; 6) Pförtner 30 fl.; 7) Invalidenwärter 30 fl.; 8) dessen Gehülfe 12 fl.; 9) Invalidenwärterin 30 fl.; 10) Gehülfin 30 fl.; 11) Narrenwärterin 20 fl.; 12) Nähmeisterin 30 fl.; 13) Oberköchin 55 fl.; 14) Eine Magd 30 fl; 15) Eine deßgl. 30 fl.; 16) Eine deßgl. 30 fl. (Küchenpersonal). B. Waisenhaus. 1) Aufseherin der Mädchen 84 fl.; 2) Magd 30 fl. C) Krankenhaus. 1) Zwei Krankenwärter 120 fl.; 2) 1 Krankenwärter der chirurgischen Abtheilung 72 fl.; 3) Zwei Krankenwärterinnen 120 fl.; 4) Magd im Krankenhause 20 fl. Der Schneidermeister im Hospital hat täglich 30 kr. nebst Verköstigung. Zuschneiden, wie auch Fertigen weiblicher Kleidungsstücke wird an eine auswärtige Näherin besonders bestellt. Waschleute von außen, besonders bezahlt. Jährlich werden 300 fl. an die arbeitenden Hospitalspersonen als Gratiale vertheilt. Hausknecht, Hausaufseher, Pförtner erhalten jeder außerdem Kamisol, Hosen und Weste von Tuch, 2 Paar wollene Strümpfe, 2 Paar Schuhe, auch werden Sohlen und Flecke auf der Hausschuhmacherei frei gefertigt; auch 2 Hemden; Krankenwärter 2 Hemden, 2 Paar Schuhe, 2 Paar Strümpfe. Wärterinnen, Mägde, Aufseherin des Waisenhauses 2 Hemden, 2 Paar Schuhe und 2 Paar Strümpfe, Reperatur frei.

### 3. Israelitische Krankenpflegevereine.

Es bestehen hier zwei israel. Krankenvereine, ein männlicher und weiblicher, und zwar schon seit vielen Jahren. Das Wesen beider besteht darin, daß sie Wohlthätigkeitsanstalten sind, ohne grade für solche gelten zu wollen. Denn indem jedes Mitglied wöchentlich eine Kleinigkeit beisteuern muß (bei den Männern 6 Kreuzer, bei den Frauen 4 Kreuzer), so betrachtet jeder Kranke die ihm gereichte Unterstützung als gerechte Anforderung an den Verein. Und doch sind es Wohlthätigkeitsanstalten. Denn da die Begüterten und nur irgend etwas Besitzende keine Unterstützung von dem Vereine annehmen, sondern nur die wahrhaft Vermögenslosen, so wird es möglich, daß der Verein besteht und blüht, während er zu Grunde gehen müßte, wenn jeder Betheiligte Unterstützung annähme. Die Unterstützung erstreckt sich auch auf die Kinder und Wittwen der Mitglieder, ohne daß diese etwas beitragen dürfen; jedoch bei den Kindern erst vom 12ten Jahre an, um den Kinderkrankheiten des ersten Lebensalters zu entgehen; die Kinder erhalten aber die

Unterstützung (besonders bei weibl. Kindern) bis zu ihrer Verheirathung. Die Art der Unterstützung ist folgende: Wollen die Kranken in's Krankenhaus gebracht sein (die Frauen und die Männer besitzen ein solches; erstes faßt 6 Kranke, letzteres 12 Kranke), so erhalten sie hier alles, was sie nur irgend zur Heilung und Wiedergenesung bedürfen. Sie werden vor der Wiedergenesung unter keinen Umständen entlassen. Die Pflege ist vortrefflich. Der Arzt ist von Männern und Weibern zugleich besoldet, und erhält gegenwärtig 275 fl. jährliche Besoldung. — Wollen die Kranken aber nicht in's Krankenhaus gehen, sondern ihre Unterstützung in ihrer Wohnung erhalten, so gibt der männliche Verein jedem kranken Mitgliede im Winter 5 fl. 24 kr. die Woche nebst freiem Arzt, Arznei und Krankenwärter, im Sommer dasselbe, jedoch nur 4 fl. 24 kr. baares Geld die Woche. Die Frauen aber geben nur 3 fl., sowohl im Sommer wie im Winter außerhalb des Krankenhauses. Der Männerverein besteht etwa aus 300, der Frauenverein aus 200 Mitgliedern. Die nöthigen Mittel werden herbeigeschafft, theils durch die wöchentlichen Beiträge, theils durch die Schenkungen und Vermächtnisse. Der Männerverein hat einen Kapitalsfond von etwa 20,000 fl.; die Frauen einen weit kleinern.

### 4) Kosten der Hospitalanstalten zu Worms.

Die Gesammtintrade des Hospitals zu Worms beträgt jährlich gegen 16,000 fl.

### 5) Kosten der übrigen Hospitalanstalten des Großherzogthums.

Da die übrigen Hospitalanstalten des Großherzogthums weniger eigentliche Krankenbehandlung, als Verpflegung Altersschwacher und Gebrechlicher, sowie auch Armenunterstützung bezwecken, so sind die finanziellen Verhältnisse derselben unter den Bestimmungen über die Mittel der Armenkrankenpflege, insbesondere: milde Stiftungen aufgeführt worden, wo sie nachgesehen werden können.

---

## Fünfter Abschnitt.

### Kosten der Entbindungs-Anstalten.

---

Die Gebärhäuser zu Gießen und Mainz dienen zugleich als Krankenheilanstalten Schwangerer, Kreisender, Neuentbundener und Neugeborner. Bei Personen, welche als Unterrichtsmittel in der Geburtshülfe dienen, geschieht die heilkundige Behandlung, die Pflege und Verabreichung der Arznei unentgeltlich. Sonstige Personen haben aus ihren Mitteln die Kosten der genannten Art zu bestreiten.

---

# Sechster Abschnitt.

## Kosten der Taubstummen-Unterrichtsanstalt.

---

1. Bemerkung.

Zufolge des Voranschlags für die Finanzperiode 1839 — 41 werden die jährlichen Kosten der Landestaubstummenanstalt zu Friedberg gedeckt, durch: einen von den Ständen auf dem Landtage 1838 — 39 bewilligten Beitrag aus der Hauptstaatskasse zu 4300 fl. (nämlich 800 fl. als Besoldung des Directors, und 3500 fl. als Zuschuß zu den von den Gemeinden zu tragenden Kosten des Unterrichts und der Verpflegung der im Institute unterrichtet werdenden unvermögenden Taubstummen); 2) durch die von den zu entrichten verbleibenden Kost- und Unterrichtsgelder. Für einen einzelnen Taubstummen betragen jährlich die Kosten des Unterrichts und der Wohnung 80 fl. Diesen Betrag bezieht der Director, welcher dafür den Unterricht, in Verbindung mit zwei von ihm zu besoldenden Hülfslehrern, zu ertheilen und zugleich die Schreibmaterialien, Bücher, Apparate ꝛc. zu stellen hat. Der Director bezieht für Verköstigung und Verpflegung eines Knaben 70 fl., eines Mädchens 65 fl., wenn das Kind in der Anstalt wohnt, eines Pfleglings männlichen oder weiblichen Geschlechts 110 fl., wenn derselbe in das Haus des Directors aufgenommen wird. Die Vergütung, welche für Kleidung dem Director zu leisten ist, beträgt 24 fl., jedoch steht es den Gemeinden frei, für die Bekleidung selbst Sorge zu tragen. (Aus den Landtagsverhandlungen und Mittheilungen des Directors).

2. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialkommissariate und Kreisräthe, z. N. D. 15,255., die Erfordernisse zur Aufnahme in das Taubstummeninstitut zu Friedberg betr. v. 17. Nov. 1838. (M. A. B. 34.).

Um manche bisher bei Aufnahmen von vermögenslosen taubstummen Kindern in die Taubstummenanstalt zu Friedberg, welche dieser Anstalt auf öffentliche Kosten überwiesen werden sollen, bisher entstandene Anstände und Zweifel für die Zukunft zu beseitigen, finden wir uns veranlaßt, Ihnen, unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. April 1837, die Errichtung einer Unterrichtsanstalt für taubstumme Kinder und für künftige Taubstummenlehrer zu Friedberg betreffend — Nr. 20 des Regierungsblatts — über die Bedingungen der Aufnahme solcher taubstummen Kinder Nachfolgendes zur Nachricht, Nachachtung und weiter nöthigen Verfügung zu eröffnen: 1) Es können nur taubstumme Kinder aufgenommen werden, welche das achte Lebensjahr erreicht und das zwölfte noch nicht zurückgelegt haben und ist Jedesmal ein Taufschein beizubringen. 2) Ist ein Zeugniß des einschlägigen Physikatsarztes erforderlich darüber: a) daß die Einimpfung der Blattern geschehen ist; b) daß das taubstumme Kind bildungsfähig ist, wobei die Bestimmungen des §. 2. der allegirten Bekanntmachung zu berücksichtigen sind — und c) daß es mit keiner ansteckenden Krankheit oder auffallenden körperlichem Gebrechen behaftet ist. 3) Der Eintritt in die Taubstummenanstalt kann zu jeder Zeit des Jahres erfolgen. 4) Die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt erstreckt sich in der Regel auf sechs Jahre. 5) Die Unterrichts- und Verpflegungskosten für vermögenslose Taubstummen, welche dermalen für Einen Taub-

stummen jährlich 150 fl. betragen, sind zu ³/₄ vom Staate und zu ¹/₄ von der betreffenden Gemeinde zu bestreiten. Nur bei armen Gemeinden, welche diesen jährlichen Beitrag zu leisten sich außer Stande befinden, übernimmt der Staat das ganze Kostgeld. Können die Eltern eines Taubstummen einen Theil des Kostgeldes bestreiten, so wird dessen Betrag vorerst an dem Beitrage der Gemeinde und dann an dem des Staates in Abzug gebracht. 6) Den Taubstummen sind beim Eintritt in die Anstalt folgende Kleidungsstücke zu stellen: a) ein Sonntags- und ein Werktagsanzug; b) 2 Paar Schuhe; c) 4 Paar Strümpfe; d) 6 Hemden; e) 2 Halstücher; f) 3—4 Sacktücher; g) eine Kappe. Diese Kleider sind von den Eltern und, insoweit sich diese außer Stand befinden, von der betreffenden Gemeinde zu stellen. 7) Die Vergütung für Waschen und Flicken ist unter dem Kostgelde begriffen. Hinsichtlich der übrigen Unterhaltung der Kleider treten die Bestimmungen unter Nr. 6 ein. Uebrigens ist 8) der Director der Taubstummenanstalt erbötig, Kindern, welche nur mit einem Anzug versehen in die Anstalt eintreten, einen zweiten gegen die Summe von 18 fl. anzuschaffen, auch für diejenigen Kinder, welche bei ihrem Eintritt zwei vollständige Anzüge besitzen, gegen die Summe von halbjährig 12 fl. während der ganzen Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt die weiter nöthige Anschaffung, Unterhaltung und Ausbesserung von Kleidern, Schuhen und Wäsche zu übernehmen. Den Gemeinden ist freizustellen, davon Gebrauch zu machen. 9) Bei eintretenden Krankheiten werden die Heilungskosten und Arzneien aus der Staatskasse bestritten. du Thil.

---

# Siebenter Abschnitt.

## Kosten der Irrenheilungsanstalten.

---

Bemerkung. Der für das Hospital Hofheim während der Finanzperiode 1836—38 erforderliche, den Ständen vorgelegte jährliche Bedarf ist folgender: Einnahme. 1) Geldanschlag für Besoldungswohnungen und Grundstücke 240 fl.; 2) von Erbbestandsgütern als Geldanschlag für in Natur verwendet werdende Naturalien 296 fl.; 3) von lebenslänglich verliehenen Gütern, (einsch. 728 fl. Geldanschlag für Naturalien) 882 fl.; 4) von in Zeitpacht gegebenen Gütern (einsch. 830 fl. Geldanschlag für Naturalien) 7330 fl.; 5) von Gütern unter eigener Verwaltung, als Geldanschlag für Naturalien 1260 fl.; 6) von Gülten, Renten, Grundzinsen (einsch. 3100 fl. Geldanschlag für Naturalien) 8322 fl.; 7) von Produkten der Forstwirthschaft, für Gras, Laub, Moos, Tannäpfel, Fischerei (einsch. 650 fl. Geldanschlag für Holz aus den Hospitalwaldungen) 700 fl.; 8) Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien 1200 fl.; 9) Inferendgelder 2500 fl.; 10) Kost- und Verpflegungsgelder von aufgenommenen Personen 4500 fl.; 11) Hinterlassenschaft verstorbener Hospitaliten 5 fl.; 12) ständiger Beitrag aus dem Kirchenkasten zu Goddlau 12 fl.; 13) Collectengeld aus der Kirche zu Crumstadt 4 fl.; 14) Erlös für verkaufte Kleien 165 fl.; 15) für Getränke an die untern Diener verkäuflich abgegeben 86 fl.; 16) für verkaufte Bierhefe und Biertreber 520 fl.;

17) von Hospitalsrenteien außer Land 1700 fl.; 18) an zufälligen Einnahmen 300 fl., zusammen 30,022 fl. Ausgabe. 1) Verwaltungskosten einsch. für Hospitalforste 3525 fl.; 2) Grundlasten, (einsch. 600 fl. Geldanschlag für Naturalien) 1000 fl.; 3) Beiträge zu directen und Communalsteuern und überhaupt zu öffentlichen Lasten 1800 fl.; 4) Nachlässe und uneinbringbare Posten 110 fl.; 5) Baukosten, einsch. der Diäten des Baumeisters und der Brandversicherungsbeiträge 2000 fl.; 6) Proceßkosten 30 fl.; 7) Kosten der Kassenverwaltung und des Rechnungswesens 200 fl.; 8) Zinsen von schuldigen Kapitalien 60 fl.; 9) für Victualien und Küchenbedürfnisse (einsch. 3500 f. Geldanschlag für Naturalien) 18,300 fl.; 10) für Kleidung und Bettwerk 11,300 fl.; 11) für Erhaltung und Anschaffung von Mobilien, Hausrath, Besen, Körbe, Küchengeschirr 1200 fl.; 12) für Wein und überhaupt Getränke (Bier, Brandwein, einsch. 1400 fl. Geldanschlag für Naturalien) 2000 fl.; 13) für Erfordernisse in die Küferei und Brauerei 200 fl.; 14) für Holz und Torf 4300 fl.; 15) für Stroh 200 fl.; 16) für Besoldungen des Arztes, der Wartleute und der übrigen für die Gesundheitspflege Angestellten 2999 fl.; 17) für Arzneien, chirurgische Instrumente und sonstige Erfordernisse zur Heilung der Irren und Kranken 1300 fl.; 18) für Geschenke und Unterstützungen für außerhalb des Hospitals befindliche Hospitaliten und sonstige Personen 1650 fl.; 19) für Begräbnißkosten 120 fl.; 20) für zufällige unvorhergesehene Ausgaben 228 fl., zusammen 52,522 fl. Zieht man hiervon die Einnahme mit 30,022 fl. ab, so bleibt der jährlich aus der Staatskasse zuzuschießende Betrag 22,500 fl. Dieser ist für die Finanzperiode 1839—41 mit 20,000 fl. für verschiedene Bedürfnisse und 2500 fl. für das Bauwesen von den Ständen *bewilligt* worden. Der Ausgabeposten 1 schließt 2943 fl. 17 kr. für Besoldungen des Verwaltungspersonals ein, nämlich a) des Hospitalmeisters, einsch. 100 fl. für Wohnung und 250 fl. für Bureaukosten, 1850 fl.; b) des Hausverwalters 700 fl.; c) des Nachtwächters 40 fl.; d) des Boten 60 fl.; e) Holzabnehmer und Austheiler 24 fl.; f) der Thorwächter 48 fl. 40 kr.; g) des Gärtners fl.; h) Pension an die Tochter des verstorbenen Küchenmeisters 100 fl.; i) Beitrag zur Revierförsterbesoldung 12 fl. 48 kr.; k) für Aufsicht im Hospitalwalde durch einen Jäger 4 fl.; l) für aufsehende Waldschützen 38 fl. 49 kr. Der Ausgabeposten 2 schließt 211 fl. 56 kr. für den Kirchendienst ein, von welchem Betrage der Pfarrer zu Goddlau 52 fl. 2 kr. und der Pfarrer zu Crumstadt 132 fl. 4 kr. beziehen. Der Ausgabeposten 16 umfaßt die Besoldungen a) des Hospitalarztes, (einsch. 100 fl. für Wohnung), 1600 fl.; b) des Baders 119 fl.; c) der 11 Wartleute à 40 fl. zusammen 440 fl.; d) der 2 Wärter und 5 Wärterinnen à 36 fl. und 30 fl. zusammen 222 fl.; e) des Küfers und Bierbrauers 150 fl. nebst Bezug von 1 Maas Bier täglich; f) des Bäckers (zu 12 kr. Backlohn-Vergütung für 1 Malter Mehl) 200 fl.; g) der Köchin 60 fl.; h) der 2 Küchenmägde à 30 fl. und 20 fl. zusammen 50 fl.; i) der Pförtner zu 20 fl. und 36 fl. zusammen 56 fl.; k) der Weißzeugverwalterin 50 fl.; l) der Feuerschürer 52 fl.

(Die Bedingungen der Aufnahme in die Irrenheilanstalt sind dieselben, wie die der Aufnahme in die Versorgungsanstalt Unheilbarer. Siehe den folgenden Abschnitt).

---

## Achter Abschnitt.

### Kosten der Anstalten zur Versorgung Unheilbarer, Gebrechlicher und Altersschwacher.

Anstalten dieser Art, welche bloß für die Orte bestimmt sind, an welchen sie bestehen, finden sich in Gießen, Alsfeld, Biedenkopf, Butzbach, Friedberg, Grünberg, Herbstein, Laubach, Lauterbach, Nidda, Schlitz, Darmstadt, Bensheim, Heppenheim, Hirschhorn, Mainz, Bingen, Oppenheim, Worms. Da die Fonds der Stiftungen, aus welchen die Kosten dieser Anstalten bestritten werden, nicht sämmtlich in der Art abgeschieden sind, oder abgeschieden verwaltet werden, daß man sie wohl, von den Ortsarmenmitteln überhaupt und deren verschiedentlichen Verwendungen vollkommen getrennt, betrachten könnte; so wird hier auf die Uebersicht der Kosten der Armenpflege im nächstfolgenden neunten Abschnitte verwiesen. — Die Anstalt zu Hofheim ist zunächst bestimmt, diejenigen Leidenden des ganzen Lande aufzunehmen, welche in allen übrigen Orten nicht wohl behandelt und verpflegt werden können. Zu diesen gehören gefährliche Irre und mit abscheuerregenden Uebeln unheilbar Behaftete. Die Anstalt hat daher für diese zweifache Art von Hospitaliten zu sorgen and somit besteht auch keine Sonderung der Fonds nach der Verschiedenheit der Irren oder ekelhaft Siechen. Es wird deßhalb hier auf den vorhergehenden siebenten Abschnitt verwiesen. — Damit auch Vermögende an der Wohlthat der Anstalt Theil nehmen können, und damit die Fonds des Instituts durch die Beiträge dieser zahlenden Hospitaliten vergrößert werden, ist für dieselben ein Kostgeld festgesetzt, und zwar für die Honorationenkost zu 300 fl., für die mittlere Kost zu 150 fl. und für die gemeine Kost zu 100 fl. Zahlungsfähige können auch durch ein einmaliges Einbringen ihre Aufnahme erwirken. Ueber das Nähere dieser Verhältnisse s. d. Gesundheitspolizei, insbesondere den 10. und 11. Abschnitt der anordnenden Gesundheitsherstellungspolizei.

---

## Neunter Abschnitt.

### Kosten der Behandlung, Pflege und Transportirung armer Kranken.

#### 1) Bestimmungen über die Mittel der Armenpflege überhaupt.

1) Milde Stiftungen.

Bemerkung. In Ansehung der milden Stiftungen zur Unterstützung Unvermögender versteht es sich ohne weitere gesetzliche Bestimmung schon von selbst, daß die nach dem Willen des Stifters dazu Berechtigten daran Theil nehmen, und daß, insofern die den Bedürftigen dadurch zugewendete Hülfe für ihre wirklich nothwendigen Bedürfnisse ausreichen, von einer weiteren Unterstützung aus Staats- oder Gemeindemitteln, oder durch Inanspruchnahme Privater nicht die Rede seyn dürfe. Nachstehende Notizen werden eine gedrängte Uebersicht der vorhandenen milden Stiftungen geben.

## 1. Gießen.

Gießen besitzt 1. Das Plockische Hospitalvermächtniß. Einnahme: Ordentliche Einnahme: Erbleihen 12 fl. 30 kr., Zeitpacht 372 fl. 25 kr., Naturalien 132 fl. 4¹/₄ kr., Grundzinsen 25 fl., 1647 fl. ¹/₄ kr. Zinsen von 38,567 fl. 26 kr. Kapitalien; verschiedene Einnahmen 200 fl. 6 kr. im Ganzen 2389 fl. 5¹/₂ kr. Außerordentliche Einnahme Kassenvorrath 723 fl. 54 kr., Ausstände 1357 fl. 57³/₄ kr., zurückempfangene Kapitalien 2956 fl. 8 kr., zusammen 5037 fl. 59³/₄ kr. Gesammteinnahme 7427 fl. 5¹/₄ kr. Ausgabe: Ordentliche Ausgabe: Landessteuern 44 fl. 6 kr., Landeskriegskosten 3 fl. 31 kr., Provinzial- und Gemeindekosten 14 fl. 11 kr., Gerichtskosten 4 fl. 12 kr., Gehalt und Gebühren des Rechners 79 fl. 57 kr., Schreibmaterialien 2 fl. 33¹/₂ kr., Taggelder rc. 12 fl. 51¹/₂ kr., Postgeld rc. 7 kr., Unterstützungen von Armen und Kranken 947 fl., zum Hospitalfond abzugebender Ueberschuß 1518 fl. 16 kr. Uneinbringliche Posten 0, für unvorhergesehene Fälle 0, zusammen 2626 fl. 45 kr. Außerordentliche Ausgabe: Neu angeliehene Kapitalien 2960 fl. Gesammtausgabe 5586 fl. 45 kr. 2. Die Armenkasse. Einnahme. Ordentliche Einnahme: Zeitpacht 924 fl. 40 kr., von Naturalien 121 fl. 20³/₄ kr., Grundzinsen 75 fl. 48¹/₄ kr., Zinsen 4270 fl. 19¹/₄ kr., von 105,813 fl. 49¹/₂ kr. Kapitalien, Opfer und Collekten 77 fl. 40 kr., Beiträge aus Staats- und Gemeindekassen und von Einzelnen 7067 fl. 37¹/₄ kr. (und zwar aus der Plock'schen Stiftung aus der Stadtkasse und aus anderen Quellen), andere Einnahmen 1768 fl. 16¹/₂ kr., zusammen 14,306 fl. 18¹/₄ kr. Außerordentliche Einnahme: Kassenvorrath 720 fl. 51³/₄ kr., Ausstände 2200 fl. 50¹/₂ kr., zurückempfangene Kapitalien 11,000 fl. 32¹/₄ kr., neu aufgenommene Kapitalien 300 fl., Loskauf von Grundzinsen 1 fl. 5 kr., zusammen 14,223 fl. 19¹/₂ kr. Gesammteinnahme 28,529 fl. 37³/₄ kr. Ausgabe. Ordentliche Ausgabe: Grundlasten und ständige Zinsen 26 fl. 38¹/₂ kr., Landessteuern 103 fl., Landeskriegskosten 8 fl. 8¹/₂ kr., Provinzial- und Gemeindelasten 23 fl. 26 kr., Brandversicherungsgelder 4 fl. 27³/₄ kr., Gerichtskosten 13 fl. 53 kr., Gehalt und Gebühren des Rechners 406 fl. 45 kr., Schreibmaterialien rc. 39 fl. 27 kr., Taggelder rc. 465 fl. 48 kr., Porto rc. 6 fl. 39 kr., Besoldungen der Schullehrer 744 fl. 36¹/₂ kr., für Geräthe 61 fl. 14 kr., Unterstützungen von Armen und Kranken 11,937 fl. 55¹/₂ kr., Baukosten 1210 fl. 45¹/₂ kr., Unterhaltung von Uhren rc. 54 kr., uneinbringliche Posten 1336 fl. 18³/₄ kr., Materialien zur Arbeitsanstalt 196 fl. 40¹/₂ kr., zusammen 16,586 fl. 36¹/₂ kr. Außerordentliche Ausgabe: Neu ausgeliehene Kapitalien 10,417 fl. 40 kr., zusammen 10,417 fl. 40 kr. Gesammtausgabe 27,004 fl. 16¹/₂ kr. (Dieser Stand ist der Rechnung von 1838 entnommen. Der Voranschlag von 1840 ist: Einnahme 15,396 fl. 39 kr. und die Ausgabe eben so groß).

## 2. Allendorf an der Lumbda.

Diese Stadt besitzt: 1. Einen Kapitalstock von 705 fl. 47 kr., über dessen Ursrung nichts bekannt ist. Die Zinsen werden an die Hausarmen an gewissen Tagen des Jahres vertheilt. Die Obligationen liegen in dem Gotteskasten, der Beamte und Pfarrer führen die Aufsicht. 2. Eine Armenkasse aus wöchentlichen Beiträgen von den Einzelnen gebildet, zur Unterstützung von Hausarmen, durchreisenden Handwerkern, Armenkranken rc.

### 3. Alsfeld.

Diese Stadt besitzt: 1. Das s. g. Volkmarsche Register, ein Kapitalfond von 3386 fl. 5 kr. Der Ursprung der Stiftung ist unbekannt, der Zweck derselben geht dahin, alte schwächliche Personen, die sich um das gemeine Wesen verdient gemacht haben, zu unterstützen, die Hospitalkirche und Gebäude zu unterhalten, und die Prediger der Hospitalkirche zu besolden. Der Fond ist unzulänglich. 2. Das Hospital. Es besteht aus mehren hölzernen, sehr baufälligen Gebäuden, der Hospitals- und Dreifaltigkeitskirche, und einem gegenwärtig auf 9 Jahre, für jährlich 652 fl. verpachteten Gut. Der Zweck wie bei der vorigen Stiftung; für die Unterhaltung jedes Pfründners werden jährlich 30 fl. dem Pachter an jenem Pachtgelde zu Gute geschrieben. 3. Einen Kapitalstock von 917 fl. 25 kr., von dessen Zinsen Geistliche salarirt werden. 4. Eine Armenkasse. Außer den wöchentlichen Beiträgen der Bürger, gehört hierher ein Kapital von 2380 fl. 50 kr.; eine Quart des Opferpfennigs und ein ständiger Zuschuß von 10 fl. aus der Pietanzrechnung. Zweck: Unterstützung der Hausarmen und durchreisenden Handwerker. 5. Die v. Rotsmannische Stiftung: ein Kapitalstock von 1000 fl. gestiftet 1788 von einer Frau v. Rabenau für Hausarme. Dem Geistlichen wird Rechnung abgelegt. Ein Kirchensenior erhebt die Zinsen.

### 4. Biedenkopf.

Diese Stadt besitzt: 1. Das Hospital, gestiftet für Bürger, die von den Ihrigen keine Verpflegung haben. Es hat eine ständige Geldeinnahme von 485 fl. 23¼ kr.; unständig 1868 fl. 47 kr.; sodann unständig 71 Mltr. ½ Gsch. Korn, 4 Mltr. 1 S. 2 K. Weizen, 60 Mltr. 2 K. Gerste, 158 Mltr. 2 K. Hafer, 3 Mltr. 1 S. 3 K. Erbsen. Das Ganze werth: 996 fl. 47 kr. Geistliche und Weltliche führen die Aufsicht. Außer einem baufälligen Hause mit Hofraum, Scheuer, Stallungen und Garten bestand das Besitzthum in 48 Morgen Acker und Wiesen nebst einem Kapitalstock von 10,000 bis 12,000 fl. 1826 wurde das Haus abgebrochen, Scheuer, Stallungen und Garten wurden versteigert, die Güterstücke verpachtet. Die noch vorhandenen sechs Pfründner erhalten, außer Kleidern, Arznei und ärztlicher Behandlung jährlich 48 fl. als Abfindungssumme. Dermalen betragen die ärztlichen Behandlungsgebühren (nach der Taxe Wenigbemittelter) jährlich 6 bis 10 fl. und ebensoviel die Kosten für Arzneien. Der Ueberschuß des Einkommens der Anstalt fließt dermalen in das Stadtärar und dient für die Bestreitung der Armenpflege. 2. Armenkasse. Außer den Beiträgen zwei Kapitalien von 160 und 44 fl. 3. Tenthorn'sche Stiftung. Ist unbedeutend.

### Butzbach.

Die milden Stiftungen in Butzbach sind: 1. Das Pfründnerhospital: das Hospitium zu St. Wendel. Der Fond besteht in einem Kapital von 17,000 fl.; in einem Gut von 159 Morgen Land, 1811 zu 295 fl. in Geld und 134 Achtel Frucht verpachtet; und in einem Walde von 280 Morg., welcher 60—70 fl. jährlich einträgt; in ständigen Zinsen: an Geld 6 fl., 4 Achtel Korn, 5 Achtel Weizen. Der Beamte, Hospitalprediger, Arzt und die übrigen Offizianten erhalten 83 fl. Besoldung, und der Pfarrer 15 Achtel Korn. Der Physikus insbesondere erhält als Hospitalarzt 52 fl. 30 kr. 2. Die sackische Stiftung, 1816 von Catharina Sack gegründet. Der Fond betrug 1811: 5840 fl. Vertheilt werden jährlich 5 Achtel Korn und 24 fl. Geld.

## 5. Friedberg.

Die Stadt besitzt: 1. Das Hospital zum heiligen Geist, im 14. Jahrhundert für arme alte, gebrechliche Bürger und elternlose Kinder, welche erzogen werden, gestiftet; auch werden erkrankte Fremde aufgenommen. Es gehört dazu: der Hospitalhof, nebst Wirthschaftsgebäuden; die Kirche zum heiligen Geist, nebst Kirchhof; der Eichelhof, nebst Stallung, jedoch letzter gemeinschaftlich mit der Armenkasse; ein Gut, bestehend aus 34 Huben, 23 M. 1 V. Land, welches verzinßt wird mit 817 fl. Geld, 184 Achtel 1 Mst. Korn, 32 A. 3 Mst. Gerste, 41 fl. 44 kr. Grundzinsen. Das Kapitalvermögen beträgt 10,863 fl., mit 4100 fl. Schulden, bleibt 6763 fl. Besoldungen werden bezahlt mit 167 fl. 48 kr. in Geld, sodann 58 Achtel Korn und 2 Achtel 4 Mst. Gerste. 2. Die Armenkasse mit 5619 fl. 38 kr. Kapital, nebst jährlichem Zuschuß aus dem Opferstock zu 90 fl. 56 kr. Dazu die Intraden des mit 2800 fl. dotirten Pfandhauses. 3. Das Klosterbrod gestiftet 1318 in vigilia Sti Laurentii martyris vom Ritter Conrad von Mörle, ursprünglich bestehend in 35 At. Korn, welche vom Kloster Arnsburg's Gütern geliefert und jede Woche zwischen St. Georgen- und Margarethentag zu 3 Acht. verbacken und unter die Armen vertheilt werden sollen. Indeß werden jetzt nur noch 8 Acht. geliefert, über den Rest besteht Rechtsstreit bei dem obersten Gerichte. 4. Das Lausonius'che Legat 225 fl. Kapital. 5. Felixengeld 329 fl. 6. Die Pfarrwittwenkasse 183 fl. 7. Die Meyerische Stiftung 50 fl. 8. Die Falck'sche Stiftung für Waisenkinder 50 fl.

## Burgfriedberg.

Die Burg Friedberg besitzt: 1. Die v. Schrautenbachische Stiftung, aus welcher 4 Studirende Stipendien erhalten und der Ueberschuß der Eingänge zur Unterstützung Armer verwendet wird. Das Vermögen besteht in einem erblich verliehenen Gut von 257 Morgen, wovon 400 fl. und einem Temporalgut von 96 Morg., wovon 450 fl. Pacht entrichtet werden, sodann in 2 Morg. Gärten, zu 30 fl. verzinßt, in etwa 27,000 fl. Kapital und einem Waisenhaus mit dazu gehöriger Apothek mit 6000 fl. assecurirt. Der jährliche Pacht der Apotheke beträgt 160 fl. Die Stifterin ist eine Frau v. Schrautenbach, geb. v. Görz. 2. Die Burg: Dienerschafts-Wittwenkasse. Sie hat 1156 fl. Kapital und Zinsen von 2 Mrg. 3 Vrtl. Land; dazu die jährl. Beiträge der Mitglieder. Die erste Klasse bezieht 75 fl., die zweite 37½ fl. Wittwengehalt.

## 6. Grünberg.

Diese Stadt hat folgende milde Stiftungen: 1. Das Siechenhaus, ein Hospital, in welchem nach den Fonds 7 Pfründer unterhalten werden können, im Falle dieselben 30—60 fl. Einlage entrichten. Der Fond besteht in 8544 fl. 26¾ kr., die jährliche Einnahme in 299 fl. 2¼ kr.; die Ausgabe dermalen in 208 fl. 25½ kr. 2. Die Armenkasse mit 2217 fl. 3. Das Hospital. Es ist aus einem durch die Reformation aufgehobenen Nonnenkloster entstanden, und bürgerliche Personen, welche ihr ganzes Vermögen inferiren, werden darin aufgenommen. An Kapitalien hat dasselbe, nach Abzug von 1200 fl. Schulden, 15,183 fl. 19¼ kr. Sämmtliche Feldgüter, Aecker, Wiesen, Gärten, sodann Pächte sind taxirt zu 5400 fl., das ganze Vermögen zu 20,583 fl. 19¼ kr. Die Ausgabe beträgt 790 fl. 49 kr. 4. Verschiedene Stiftungskapitalien

zusammen 2770 fl. 5. Eine Fruchtstiftung von 3 Acht. Korn. Die Zinsen werden zur Armenkasse gezogen.

7. Hochweisel.

Hier besteht der Klausenfond, welcher umfaßt: ein geräumiges Haus, verpachtet zu 28 fl. 30 kr.; 3 Hufen Landes, gewöhnlich 300 fl. eintragend; ausstehende Kapitalien, welche 456 fl. 19½ kr. Zinsen bringen; ständig: 7 fl. 22½ kr. Zins, 4 Mst. Korn und 1 Mst. Weizen. Arme des Amts Butzbach nehmen Theil.

Stiftung zu Höchst an der Nidder.

Diese Stiftung rührt von dem Freiherrn von Günderode her. Aus derselben werden die Armenkranken mit Arzneien versehen und der Physikus zu Altenstadt erhält für die Behandlung der Kranken eine jährliche Remuneration von 30 fl.

8. Homberg a. d. Ohm.

Die milden Stiftungen dieser Stadt sind: 1. Die Armenkasse, gestiftet vom Amtmann Böttcher. Sie hat 4423 fl. 19¾ kr. Kapital, 2¾ Morgen Ackerland, außer den freiwilligen Beiträgen. Sie unterstützt die Hausarmen, reisende Handwerker ꝛc. 2. Der Hospitalfond, nach und nach gestiftet, bestehend aus etwa 600 fl. Kapital, dessen Zinsen kapitalisirt werden. Der Zweck ist die künftige Errichtung einer Anstalt für Gebrechliche und Altersschwache.

9. Laubach.

Diese Stadt besitzt: 1. Das Armen- und Waisenhaus, gestiftet vom Grafen Friedrich Ernst. Es besteht in einem Gebäude, welches in der Brandkasse mit 9000 fl. versichert ist, wozu 9 Morg. 2 V. 31 R. 3 S. Waldgut und 5664 fl. Kapitalien gehören. Die jährliche Einnahme beträgt 458 fl. 42 kr., die Ausgabe 967 fl. 15 kr. Der Ausfall wird mit 508 fl. 33 kr. durch freiwillige Beiträge Se. E. des Grafen von Laubach gedeckt. Aus derselben Quelle fließen noch Brod, Holz u. s. w. Das Kostgeld für 21 Pfründner wird mit täglich 4 kr. an den Armenhausverwalter bestritten, welcher für die erwähnten Ländereien nur 33 fl. 30 kr. Zins zahlt; es beträgt 511 fl.; das Waschgeld wird mit 3 fl. für die Person jährlich, daher mit 63 fl. gedeckt, die Besoldung des Armenhausverwalters mit 12 fl., die Kleidung der Pfründner mit 130 fl., die ärztliche Behandlung und Arznei mit 25 fl., die Leichenkosten mit 12 fl., die Unterhaltung der Gebäude mit 150 fl., die Steuern mit 4 fl. 15 kr., das Lehrgeld der Kinder mit 60 fl. Die Verpflegungskosten von 14 Individuen im Waisenhause werden außerdem von der Standesherrschaft getragen. Im Durchschnitt beläuft sich der Zuschuß auf 1036 fl. 18 kr. 2. Eine Wittwenkasse, gestiftet vom Grafen Friedrich August. Sie hat 3876 fl. Kapital, von welchem die Zinsen zu ⅔ an die Dienerwittwen und Waisen vertheilt, ⅓ kapitalisirt werden. Zuschüsse gibt Se. E. der Graf von Laubach 3. Eine Suppenanstalt, auf Kosten der Standesherrschaft, aus welcher Arme in Laubach und Freienstein gespeist werden. Die Kosten beliefen sich 1810 auf 443 fl. 56 kr. und 435 fl. 7 kr.

10. Lauterbach.

Diese Stadt besitzt: 1) Die Armenkasse mit 2709 fl. Kapital und den Bezug deshalben Klingelbeutels der Vormittagskirche; 2) der Consistorialarmenfond für Hausarme und sonstige Nothleidende, bestehend aus monatlichen Einsammlungen zu etwa 106 fl. 53 kr.; aus einem Legatenzins von der Kirchenrechnung zu 22 fl. 42 kr.; aus 266 fl. 36 kr. Zinsen

von Kapitalien und unbestimmten Beiträgen von der Gerichtsherrschaft. Der Oberpfarrer und Beamte können aus diesem Fond Unterstützungen verschreiben; 3) der Schulfond, gestiftet, um die Knabenschule zur Freischule zu machen, bestehend aus 7559 fl. 30 kr. Die Zinsen, nebst einem Zuschuß aus dem Stadtärar dient zur Besoldung der Schullehrer; 4) die Mädchenschulstiftung, von 485 fl. zur Befreiung von Schulgeld; 5) die Kanzauische Stiftung vom Rath Kanzau gegründet. Die Zinsen bis zu 1811 betragen 566 fl. 42 kr.; es haften 60 fl. Zinsen von Kapitalschulden darauf; 6) die Heineccius'sche Stiftung für 8 Pfründer: die Zinsen von 4823 fl. Kapital. Die Zahl der Pfründner ist dermalen vermehrt; 7) das Siechenhaus für Ortsarme und Durchreisende, auch zu wöchentlichen Spenden, bestehend aus Haus, Garten, einigen Grabstücken, und 3118 fl. 30 kr. Kapital, nebst 2 fl. Erbzins und die Hälfte des Klingelbeutels der Vormittagskirche.

### 11. Herbstein.

Diese Stadt besitzt ein Spital, dessen Ursprung unbekannt ist. Zur Stiftung gehören 23 Malter Aussaat an Acker; ein Wald, in welchem jährlich 8 Klafter geschlagen werden; 2 fl. 42 kr. Erbzins und 5136 fl. Kapitalien.

### 12. Nidda.

Diese Stadt besitzt: 1) Das Hospital, in welches Arme unentgeltlich, nicht ganz Unbemittelte gegen eine Einlage aufgenommen werden. Es besitzt ein einziges Wohngebäude, in welchem die Hospitaliten, jedoch nur zum Theile, wohnen. Sie haben eine ständige Pfründe in Geld und Naturalien. Der Kapitalstock ist 38,600 fl. nebst einigen Ländereien; 2) die Krugische Stiftungskasse für Pfarrwittwen, zu einer Austheilung von jährlich 200 fl. und zur Erziehung armer Kinder gegründet. Der Fond beträgt 29,000 fl; 3) die Armenkasse mit 170 fl. und mit Zuschüssen aus den vorgenannten Fonds.

### Hospitalfond zu Münzenberg.

Ueber die Stiftung dieses Fonds sind keine Urkunden vorhanden. Er dient, um die Hausarmen zu unterstützen und dieselben bei Erkrankungen mit Arzneien und ärztlicher Hülfe in ihren Wohnungen zu versehen. Auch in Münzenberg erkrankende unvermögende Fremde erhalten daraus die erforderliche Krankenpflege. Das Vermögen besteht aus einer nicht unbedeutenden Hofraithe, aus einer wenigstens 20 Stecken Holz betragenden Berechtigung im Traismünzenberger, Bettenhäuser und Muschenheimer Markwalde, 154 Morgen, 1 Viertel, 27 Ruthen Hospitalgut und 32,976 fl. Kapital.

### 13. Schlitz.

Diese Stadt ist im Genusse folgender Stiftungen: 1) Das Hospital, im 16ten Jahrhundert gestiftet und vom damaligen Grafen von Görz bestätigt, in welches 20 Personen aufgenommen werden. Außer den Hospitalgebäuden gehören dazu 29¹/₄ Morgen Ackerland, 3¹/₂ M. 6 R. Wiesen, ³/₄ M. 6. R. Gartenland, und 1 fl. 20 kr. Grundzins; sodann 1 Viert. Korn und Hafer Zinsfrucht. Nach einem 10jährigen Durchschnitte beträgt die jährliche Einnahme 488 fl. 8 kr., die Ausgabe 493 fl. 34 kr. 1. D.; 2) der Waisenfond bestehend in 391 fl. Kapital; 3) die Armenkasse. Sie ist im Anfange des vorigen Jahrhunderts aus dem eingegangenen Siechenhause entstanden und hat 3133 fl. 10 kr. Kapitalien

und ein kleines Gärtchen. Die ganze Einnahme beträgt, nach einem 10jährigen Durchschnitte 281 fl. 8 kr. 3 D. Die Ausgabe 271 fl. 42 kr. 3 D. Stadtarme werden wöchentlich aus dieser Kasse unterstützt.

### 14. Weitere Stiftungen in Oberhessen.

Amt Battenberg: Die Zinsen von 172 fl. 34 kr. und 100 fl. durch den Inspektor jährlich zu vertheilen. Jenes Kapital rührt von J. D. der Frau Landgräfin zu Hessen, dieses vom Steuerkommissär Kellner. Daurenheim: jährliche Spenden der Zinsen von einigen Kapitalien und einigen Achtel Korn aus der Rentei. Großenlinden: ein Kapital von 1333 fl., die Zinsen zu Spenden durch den Pfarrer und die Kirchenältesten. Kleinlinden 100 fl. Wieseck 126 fl. Watzenborn 80 fl., und 2 fl. 6 kr. Zins, gestiftet von J. D. der Frau Landgräfin Dorothea. Garbenteich 20 fl. und 1 fl. 30 kr. Zins; 13 kr. aus dem Gießer Kasten. Kirchberg 704 fl. Rodheim 500 fl., 4 Achtel Frucht, 1 fl. 38¾ kr. aus einer alten Fürstl. Stiftung. Steinbach 684 fl. 40 kr. 5 Mst. 5¼ Gs. Pachtkorn zu 2 fl. 5 kr. Gladenbach 3389 fl. Breidenbach 4405 fl. 36 kr. Oberdieden 15 fl. Beidenstein 20 fl. Wallau 452 fl. Obereisenhausen 126 fl. 46 kr. Steinperf 10 fl. Oberhörle 50 fl. Roth 55 fl. Simmersbach 20 fl. Lixfeld 56 fl. Hartenrod 658 fl. 20 kr. Günterod 64 fl. An das Amt Gladenbach 17 fl. 38½ kr. Legatgelder aus dem Rentamt. Grebenau 320 fl. Bieber 40 fl. Wallerdorf 105 fl. Böhl 894 fl. 30 kr. Marienhagen 76 fl. 30 kr. Asel 57 fl. 41½ kr. Eimelrod 22 fl. 30 kr. Obernburg 256 fl. Kirchspiel Kirchlotheim 10 fl. 14 kr. jährlich. Königsberg 309 fl. 35 kr. und 3 fl. 45½ kr. Erbzins. Crumbach 73 fl. und 1 fl. Fürstl. Legatengeld. Frankenbach 167 fl. Wilsbach 70 fl. Waldgrims 20 fl. Naunheim 17 fl. 45 kr. Niederwaidbach 211 fl. Krainfeld 4557 fl. 26 kr. Ilbshausen 2300 fl. Eichelsachsen 40 fl. Eschenrod 145 fl. Breungeshain 32 fl. Burkhards 155 fl. Herchenhain eine Wiese 2 fl. 30 kr. ertragend. Schwiekartshausen 47 fl. Lisberg 118 fl. Schotten 545 fl. und 610 fl. 50 kr. Rainrod 93 fl. Rüdingshain 40 fl. Ulfa 194 fl. 50 kr. Stornfels 25 fl. Oberwidersheim 355 fl. Borsdorf 129 fl. Ulrichstein jährlich 6 fl. 17 Alb. 4 D. und 11 fl. 3 Alb. 4 D. Langgöns 263 fl. 15 kr. und 63 fl. 15 kr. Kirchgöns 18 fl. und jährlich 1 fl. 2⅜ Fürstl. Legatgelder. Pohlgöns 100 fl. und 1 fl. 15 kr. Legatgelder. Allendorf 40 fl. und 49 kr. L. G. Hausen 100 fl. und 25 kr. L. G. Annerod 35 kr. L. G. Petterweil 100 fl. einen Zins von 30 kr.; ein Armenkapital von 290 fl. dessen Zinsen zum Schulgeld armer Kinder dienen; jährlich 5 fl. 30 kr. aus der Kirche zu Spenden an Hausarme; eine Stiftung von 1 Acht. Korn von 5 Morg. 3 V. 3 R. Land, welches zu Brod verbacken und vertheilt wird. Hungen 16 fl. 50 kr. Stipendium für Theologie Studirende und 3215 fl. Holzheim 577 fl. Bellerheim 384 fl. Griedel 235 fl. 30 kr. Wölfersheim 1000 fl. Stipendium. Lich 1971 fl. 10 kr. vom Grafen Friedrich Wilhelm gestiftet. 1500 fl. Legate; das Lucius'che Stipendium von 5046 fl. Hörgern 50 fl. und 13½ fl. Eberstadt 1 fl. L. G. Niederwöllstadt 100 fl. Utphe 3271 fl. gestiftet vom Grafen Friedrich Ernst. 15—18 fl. Klingelbeutel. Gedern 6425 fl. Haus, Wiese, Aecker, gestiftet von der Frau Gräfin zu Stollberg, Christian Ludwigs Gemahlin. Altenstadt 359 fl. Oberau 52 fl. Büdesheim

1000 fl. Schützische Stiftung. Rendel 150 fl. und 323 fl. und 7 fl. 30 kr. jährlich. Der Frühaltar. Kleinkarben 6 Achtel Korn. Großenbuseck 150 fl. Altenbuseck 1130 fl. 6 Morg. Land. Bersrod 40 fl. Reiskirchen 100 fl. Albach 10 fl. Appenrod $4^1/_2$ fl. Rödchen 50 fl. Londorf 660 fl. Ziegenberg 1597 fl. An jedem hohen Feste werden vertheilt 4 Mst. Korn und 45 kr. aus der Gutsh. Kellerei. Stülfenrod 600 Thlr. und 400 Thlr. Höringhausen 352 fl. Geisnidda 718 fl. Winnerod 545 fl. Oberohmen 1322 fl. Mehlbach 650 fl. 4 Mtr. Korn jährlich $1^1/_2$ Morg. Land. Lindheim v. Schrautenbachische Stiftung 2842 fl. sodann 260 fl. Höchst 3316 fl. 15 kr. 7 M. 38 R. Wiesen, zwei Gärten zu 159 fl. 35 kr. Zinsen. Jährlich werden 25 fl. kapitalisirt. Staaden. Die Flachische Stiftung 1000 fl.; sodann 120 fl. Stockhausen 10 fl. 25 kr. Zinsen. Landenhausen 115 fl. Freienstein und Moos 120 fl. und 1 Thlr. aus der Herrsch. Kasse. Rodheim 50 fl. zur lutherischen und 345 fl. zur reformirten Kirche, 2 Achtel Korn. Das Amt Homberg a. d. Ohm besitzt in einzelnen Ortschaften Armenkapitalien, welche unbeträchtlich sind. Der Amtmann Böttcher errichtete 1784 Gemeindsarmenkassen, die bis auf den Ort Maulbach eingegangen sind. Der Fond der letzten ist 100 fl. nebst Beiträgen von den Einzelnen. Oberofleiden 110 fl. Niederofleiden 150 fl. Deckenbach und Höhingen 70 fl. Busfeld 10 fl. Maulbach 20 fl. Appenrod 44 fl. ꝛc.

### 15. Darmstadt.

Die Residenz besitzt als Hospitalfond: 1) Einen Kapitalstock von etwa 32000 fl.; 2) Zinsen von dem Kaufschillinge des 1836 zu 34000 fl. verkauften Hospitalguts zu Dornheim; 2) Beiträge von den Gewerbsgehülfen und Dienstboten gegen 3000 fl. Vergl. S.

### 16. Bensheim.

Der Hospitalfond beträgt gegen 50,000 fl. Kapitalien und 200 Morgen Ackerland. Zehnten und Grundzinsen sind abgelößt. Die jährliche Gesammtausgabe beläuft sich auf 4000 bis 5000 fl. Angestellt sind; 1) ein Verwalter mit freier Wohnung und 150 fl. Gehalt; 2) ein Rechner, welcher Prozente bezieht und dadurch jährlich etwa 200 fl. bezieht. Der Arzt erhält jährlich 50 fl. aus dem Hospitalfond und 4 Klafter Holz von der Stadt. Der Wundarzt stellt seine Rechnung, welche sich im Durchschnitte jährlich auf 50 fl. beläuft. Die Anstalt ist zunächst Pfründnerinstitut. Die Hospitaliten, meistens alte Leute, wohnen in der Anstalt. Sie werden an einzelne Kostgeber in Bezug auf die Kost versteigert; für jeden werden im Durchschnitt gegen 60 fl. jährlich verausgabt. Arme Kranke aus Bensheim werden unentgeltlich aufgenommen und verpflegt. Fremde Personen (Gesellen, Knechte, Mägde) finden nur in Nothfällen Aufnahme und die durch sie entstehenden Kosten werden von den einschlagenden Gemeinden wieder eingezogen, wenn die Kranken selbst zu zahlen außer Stande sind. Schüblinge werden nicht aufgenommen.

### Hospitalsfonds zu Dieburg, Umstadt und Schaafheim.

Aus diesen Fonds werden arme Kranke und Gebrechliche unterstützt. Die Fonds zu Umstadt und Dieburg sind nur für eben diese Orte bestimmt; der Fond zu Schaafheim umfaßt auch Altheim, Harpertshausen und Dietzenhausen.

### 17. Mainz.

Siehe die Kosten der Hospitäler für allgemeine Krankenbehandlung. S. V. 644 f.

### 18. Bingen.

Die Einahme des Hospitals ist folgende: an Pacht von Grundstücken 2730 fl. 20 kr. an Erlös für Naturalien 199 fl. 36 kr.; Grundzinsen 30 fl. 3 kr.; Kapitalzinsen 2102 fl. 51 kr.; Zuschuß aus dem Stadtärar 1000 fl.; von milden Gaben 470 fl., zusammen 6532 fl. 50 kr.

### 19. Heßloch.

Die Gründung der Hospitalanstalt zu Heßloch ist nicht bekannt, weil eine Stiftungsurkunde nicht vorhanden ist; indessen scheint sie sehr alt zu sein, denn es befindet sich im dasigen Archiv eine Urkunde vom Jahr 1408, welche schon von dem Bestehen des Hospitals handelt. Aus andern Urkunden scheint hervorzugehen, daß in vordern Zeiten „auf dem Berg zu unserer lieben Frawen bey Hesloch" ein Haus (ohne Zweifel der jetzige Hof) stand, in welches Arme und Reisende aufgenommen wurden und Pflege erhielten. Eine Kapelle, welche dahin gehörte, wurde im Jahre 1817 abgebrochen. Baulichkeiten zur Aufnahme von Hospitaliten sind dermalen nicht in Gebrauch. Berechtigungen an den Fond hat die Gemeinde Heßloch durch Herkommen für die Unterstützung ihrer Nothdürftigen; für die Besoldung ihrer Lehrer; für die Unterhaltnng ihrer Schulgebäude und Schulbedürfnisse und für die Dotation der Pfarrei. Diesem gemäß werden aus den Mitteln der Stiftung die Armen mit Geld und Früchten unterstützt, die Besoldungen der Schullehrer gezahlt, die Schulgebäude und sonstigen Schulbedürfnisse gedeckt und dem zeitigen Pfarrer ein jährliches Einkommen gewährt. Das Hospitium besitzt einen vollständigen Hof, mit Haus, Scheuer, Stallungen, Remisen, Keller, Garten auf dem Liebfrauenberg nahe bei dem Orte, welche als Oekonomiegebäude des 140 Morgen betragenden Gutes benutzt werden. Die Anstalt besitzt noch ein 8½ Morgen betragendes kleines Gut in der Gemarkung der Gemarkung Gimsheim. Der Kapitalstock beträgt 37920 fl. 27 kr.

### 20. Nierstein.

Die Stiftung des Almosenfonds zu Nierstein geschah durch den Churpfälzischen Regierungs- und gerichtlichen Administrationsrath Huber zu Gunsten von Hausarmen und alter und gebrechlicher Leute. Das Kapital beträgt gegen 5000 fl. Dazu kommen einige Grundstücke. Die Verwaltung geschieht stiftungsmäßig durch den zeitigen katholischen Pfarrer und Kirchenvorstand.

### 21. Oppenheim.

Die jährliche Gesammteinnahme des Hospitals zu Oppenheim beträgt gegen 6000 fl.

### 22. Pfeddersheim.

Der Hospitalfond zu Pfeddersheim besteht in ausgeliehenen Kapitalien, von deren Zinsen Unterstützungen theils baar, theils in Kleidung, Holz, Arzneien rc. an arme alte, schwächliche, gebrechliche oder kranke Personen ertheilt, auch Handwerkslehrgelder für unbemittelte Jünglinge gezahlt werden. Der Kapitalstock beträgt 20,000 fl.

### 23. Weinolsheim.

Der Spendfond zu Weinolsheim dient zur Unterstützung armer Ortseinwohner durch Geld, Brod, Kleidungsstücke und Arznei. Die Verwal-

tung geschieht durch eine eigene Kommission unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, auch besteht ein besonderer Rechner.

### 24. Worms.

Siehe die Kosten der Hospitäler für allgemeine Krankenbehandlung S. V. 648.

#### 2) Milde Gaben.

**Bemerkung.** Das Betteln ist allgemein strenge verboten. Die Erlaubniß, milde Gaben zu sammeln, kann, vermöge Gewährung von Sammelbriefen oder s. g. Sammelpatenten durch das Ministerium d. J. u. d. J. oder die Kreisräthe, wahrhaft Bedürftigen in außerordentlichen Fällen, z. B. bei Unglück durch Feuer, Ueberschwemmung, Hagelschlag u. s. w., ertheilt werden. Den genannten Behörden steht es in solchen Fällen auch zu, Aufforderungen zu milden Beiträgen im ganzen Lande oder in einzelnen Landestheilen zu erlassen. Ortsarmenkommissionen und Ortsvorstände dürfen sich derartige Aufforderungen an die Ortseinwohner nur mit höherer Genehmigung erlauben.

### 1. Verordnung, die Ertheilung öffentlicher Patente zu Kollekten betr. a. A. A. erlassen vom Geheimen Ministerium am 16. Juli 1810. (Gr. H. J. 89. v. 26. Juli 1810.)

In der wegen Ertheilung öffentlicher Patente und Reisepässe unterm 2. April 1800 emanirten Verordnung ist den Beamten zwar die Befugniß ertheilt worden, unter die ihnen producirt werdende Kollektenpatente auf den Fall, daß wegen deren Aechtheit kein Zweifel vorliegt, die Worte: „passirt, jedoch ohne kollektiren zu dürfen" setzen zu können; da aber nach Maaßgabe der neuern Landesherrlichen Verordnung vom 11. März vorigen Jahres (s. §. 245 II.) den Beamten die Ausfertigung von Reisepässen nicht mehr zusteht, und daher auch hinsichtlich jener zugestanden gewesenen Befugniß eine anderweite und abändernde Bestimmung erforderlich ist; so findet man sich bewogen, sämmtlichen Beamten, sowohl der Großherzoglichen alten, als auch Entschädigungs- und neuen Souveränetätslande, hierdurch ohne Ausnahme zu befehlen, sich nicht nur aller und jeder Ausstellung von Sammelpatenten, unter welcher Form es auch sei, sondern auch der Visirung oder Subscription der ihnen vorkommenden Patente dieser Art zu enthalten. Nur allein den Großh. Regierungskollegien dahier, zu Gießen und Arnsberg wird und ist gestattet in besondern dazu geeigneten Fällen, nach zuvörderst von den einschlägigen Beamten eingezogenen Berichten, jedoch nur Einwohnern und Unterthanen in der — ihrer Administration anvertrauten Provinz die Erlaubniß, innerhalb oder in einem gewissen Bezirk derselben zu kollektiren — zu ertheilen, und denenselben die erforderlichen Sammelpatente auszustellen, in allen denjenigen Fällen aber, in welchen entweder von deren Erstreckung auf andere Provinzen oder Distrikte des Großherzogthums die Frage ist, oder wo Ausländer um Konzession zum Kollektiren in den Großherzogl. Staaten oder einem Theil derselben nachsuchen, haben die Regierungen jedesmal vorerst bei dem Großherzoglichen Geheimen Ministerium berichtlich anzufragen und hierunter die erfolgende Entschließung abzuwarten. Die an Ausländer etwa bewilligt werdenden Konzessionen haben die Regierungen jedesmal unter die produzirt gewordene Kollektenpatente zu setzen und denselben das größere Regierungssiegel nebst der Unterschrift

des Sekretarii beifügen zu lassen, darin zugleich die Zeit, wie lange das Kollektiren erlaubt wird, und den Distrikt, innerhalb welchem kollektirt werden darf, bestimmt anzumerken, sowie dagegen auch, wenn ein ausländischer Kollektant die Erlaubniß nicht erhält, dieses ebenfalls auf desselben besitzendes Sammelpatent, nebst der Reiseroute, die er aus dem Land zu nehmen hat, beigesetzt werden muß. Sollte nun ein solcher Kollektant außer der ihm vorgeschriebenen Route — oder jemand außer dem ihm bezeichneten Distrikt — oder mit einer Erlaubniß, deren Termin bereits abgelaufen, oder wohl gar ohne ausdrückliche Erlaubniß, oder mit einem verfälschten Patent im Lande angetroffen werden; so haben die einschlägigen Beamten einen solchen Kollektanten sogleich arretiren zu lassen, ihm das etwaige Patent abzunehmen, und mit Beischluß des Untersuchungsprotokolls an die ihnen vorgesetzte Regierung zur Bestimmung der Strafe zu berichten. S. Fortsetzung S. IV. 453.

(Der Kirchen- und Schulrath, protestant. Deputation, zu Darmstadt machte dasjenige, was die Verordnung vom 16. Julius 1810 über die den Geistlichen verbotene Ausstellung von Empfehlungen oder Bettelbriefen enthält, den Geistlichen der im Jahre 1810 neu erworbenen Theile der Provinz Starkenburg, durch ein Ausschreiben vom 26. November 1812, noch besonders bekannt).

## 2. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz- und Polizeibeamten v. 9. Aug. 1817.

„Ungeachtet in der Verordnung vom 16. Juli 1810 bestimmt ist, daß nur den Regierungen, in besondern dazu geeigneten Fällen, die Befugniß zustehe, Sammelpatente zu ertheilen, und daß den Beamten ohne Ausnahme untersagt sein solle, dergleichen Patente, unter welcher Form es auch sei, auszustellen, zu visiren oder zu subscribiren, so hat man dennoch wahrnehmen müssen, daß verschiedentlich dieser Verordnung entgegengehandelt worden ist, und daß namentlich Geistliche oder andere Diener sich erlaubt haben, wenn auch nicht förmliche Sammelpatente, doch solche schriftliche Einladungen und Empfehlungen auszustellen, welche zu demselben Zwecke führen, die Mildthätigkeit des Publikums für den Inhaber zu gewinnen. Ein anderer seither mehrmals wahrgenommener Mißbrauch ist dadurch entstanden, daß einige Beamte, statt über die Gesuche um Ertheilung von Sammelpatenten zu berichten, den Supplikanten über ihre Verhältnisse offene Atteste ertheilt und sie hierher gewiesen haben, wodurch die Veranlassung gegeben worden, daß häufig diese Atteste als Sammelpatente schon benutzt und darauf kollektirt worden ist, ja es ist selbst der Fall vorgekommen, daß ein Attestat des Schultheißen, das der Inhaber an das Amt hat bringen sollen, auf diese Weise mißbraucht worden ist. Um allem diesem vorzubeugen, und damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, wird verordnet, daß a) sogleich nach Empfang dieses Ausschreibens die Verordnung vom 16. Jul. 1810 nochmals in den Gemeinden bekannt gemacht, daß diese Publikation jährlich im Monat Januar wiederholt, und daß es geschehen, jedesmal mit Ablauf des Januar, bei Vermeidung 5 Thlr. Strafe, berichtet werden soll, daß b) bei Vermeidung gleicher Strafe in keinem Falle wieder, weder von den Beamten, noch den Schultheißen dergleichen Atteste, wie oben angegeben worden, zu Extrahirung eines Sammelpatens ausgestellt wer-

den dürfen, daß vielmehr der Schultheiß über solche Gesuche, der Ordnung nach, an den ihm vorgesetzten Beamten und dieser an die Regierung berichten soll: c) in den Fällen, wo die Regierung einem Beamten den Auftrag ertheilt, das zugestandene Sammelpatent auszufertigen, hat derselbe die Vorsicht zu gebrauchen: 1) die Zeit der Gültigkeit darin zu bemerken, 2) nach Ablauf dieser Zeit sich das Sammelpatent wieder zurückliefern zu lassen, und 3) dasselbe nicht auf den Inhaber, wie mehrmals geschehen, auszustellen, sondern den Supplikanten namentlich darin zu benennen, und dem Patent ein vollständiges und genaues Signalement des Konzessionirten beizufügen, damit nicht, wie gleichfalls geschehen, das Patent an einen andern abgegeben und damit Mißbrauch getrieben werden kann. Der Empfang dieses Ausschreibens, so wie daß die Publikation der Verordnung geschehen, ist binnen vierzehn Tagen zu berichten, auch ein Exemplar dieses Ausschreibens jedem Schultheißen zu seiner Bemessung zuzutheilen.

### 3. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Justiz-, Polizei- und Hoheitsbeamten, z. N. 2710., die durch die Verordnung vom 16. Juli 1810 untersagte Ausstellung von Armenattestaten betr. v. 14. März 1820.

Obgleich durch die Verordnung vom 16. Juli 1810 die Ausstellung aller schriftlichen Empfehlungen zur Unterstützung der Armuth, gerade weil sie gewöhnlich mißbraucht werden, ohne Unterschied bei 20 Thaler Strafe untersagt ist, so haben doch bisher öfters Schultheißen und Ortsvorstände in der irrigen Meinung gestanden, daß ihnen die Ausstellung von Armenattestaten in dem Falle erlaubt sei, wenn das Attestat nur als Beilage zu einer, bei höherer Behörde zu übergebenden, Vorstellung dienen solle, und sich erwarten lasse, daß von demselben kein gesetzwidriger Gebrauch gemacht werde. Ein solches Attestat kann aber selbst alsdann leicht mißbraucht werden, wenn ausdrücklich darin bemerkt ist, daß es nur zur Bewahrheitung des Inhalts einer Bittschrift um Unterstützung ausgestellt worden sei, und die gedachte Verordnung schreibt dagegen bestimmt vor: „daß, wer sich berufen fühlt, oder wessen Pflicht es erheischt, sich der Bedrängten und Hülfsbedürftigen anzunehmen, sich in vorkommenden Fällen vorerst an die Behörde des Amts oder Orts, der die Armenpflege obliegt, zu wenden und wenn er daselbst keine Erhörung oder keine angemessene Unterstützung finden sollte, alsdann bei der einschlägigen Regierung Anzeige davon zu thun hat." Wir beauftragen Sie daher, den Ortsvorständen, Schultheißen und resp. Hoheitsschultheißen Ihrer Amtsbezirke diese Verordnung unter dem Anfügen einzuschärfen, daß die Ausstellung eines Armenattestats, ohne Unterschied, zu welchem Zwecke solches geschehen sei, mit der gesetzlichen Strafe belegt werden würde, und daß man sie in Gemäßheit des zuletzt erwähnten Inhalts jener Verordnung hierdurch wiederholt anweise, in dem Falle, daß ihnen ein wirklich Hülfsbedürftiger bekannt sei, vermöge der ihnen obliegenden Pflichten über dessen Zustand unaufgefordert an das ihnen vorgesetzte Amt zu berichten, welches hierauf das Geeignete verfügen und nöthigenfalls den erforderlichen Bericht anher erstatten werde.

4. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe z. N. 7734., das Betteln, insbesondere die Ausstellung von Bettelbriefen betr. v. 10. Mai 1823.

„Durch die Verordnung vom 16. Jul. 1810 ist bestimmt, daß nur allein den Provinzialregierungen das Recht zustehe, in einzelnen Fällen, nach vorausgenangener Untersuchung Sammelpatente auszustellen, das dagegen weder die Beamten, noch sonst jemand befugt sei, solche Sammelpatente, unter welcher Form es auch geschehe, auszufertigen und den Armen selbsten zum Behuf des Bettels zuzustellen. Da uns inzwischen die Anzeige geschehen ist, daß diese gesetzlichen Vorschriften nicht überall gleichmäßig beobachtet werden und Bürgermeister ꝛc. sich haben beigehen lassen, Armuthszeugnisse auszustellen, so finden wir uns veranlaßt, jene gesetzlichen Bestimmungen sowohl, als auch die Vorschriften unsers Ausschreibens vom 14. Mai 1828 auf das Strengste hierdurch einzuschärfen und geben Ihnen namentlich auf, die Bürgermeister Ihrer Bezirke anzuweisen, allen Ausstellungen von Sammelpatenten, es geschehe unter einer Form, unter welcher es wolle, bei Vermeidung der in der Verordnung vom 16. Juli 1810 festgesetzten Strafe von 20 Thalern, sich zu enthalten."

5. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 11536., die zum Behuf der Zulassung zum Armenrecht bei den Justizkollegien in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen auszustellenden Armuthsbescheinigung betr. v. 18. August 1825.

Von der höchsten Staatsbehörde haben wir in obiger Beziehung das nachstehende Rescript erhalten. Indem wir Ihnen solches zu Ihrer Bemessung mittheilen, beauftragen wir Sie, die Bürgermeister hiernach zu instruiren. Sie empfangen nachstehend Abschrift des unterm heutigen an die Großherzoglichen Justizcollegien in rubricirtem Betreff ergangenen Rescripts, mit der Auflage, die Großherzoglichen Landräthe und Bürgermeister der Provinz Oberhessen hiernach sachgemäß zu bescheiden. ꝛc. an das Großherzogl. Hess. Oberappellationsgericht. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß bei den von den Bürgermeistern zum Behuf der Zulassung zu dem Armenrecht bei den Justizkollegien auszustellenden Armuthsbescheinigungen nicht immer mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren wird, und daß sich hierdurch die Armensachen bei den Justizcollegien in den neueren Zeiten auf eine auffallende Weise vermehrt haben. Um den dadurch entstehenden Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, haben wir beschlossen, daß diese Armuthsbescheinigungen künftighin nicht mehr von den Bürgermeistern, sondern von den Großherzogl. Landräthen ausgestellt werden sollen, welch Letztere wir durch die Großherzogl. Regierungen werden anweisen lassen, hierbei mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und dergleichen Armuthsbescheinigungen nur nach genauer Verlässigung über die wirkliche Armuth der Petenten auszustellen. Sie werden sich hiernach in vorkommenden Fällen bemessen.

6. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 566., die Zulassung zum Armenrecht in den Provinzen

Starkenburg und Oberhessen, und die auszustellenden Armuthsbescheinigungen betr. v. 17. Jan. 1826.

Von Großherzogl. Hofgericht dahier ist nachstehendes Kommunikat an uns erlassen worden, welches wir Ihnen zur Nachricht und Bemessung mittheilen. Von höchstpreislichem Geheimen Staatsministerium ist verordnet worden, daß die Armuthsbescheinigungen nicht mehr, wie bisher, von den Bürgermeistern, sondern von den Großherzogl. Landräthen ausgestellt werden sollen. Indem wir Sie hierauf durch dieses Generale aufmerksam machen, bemerken wir Ihnen zugleich, daß die Entscheidung über die Zulassung zum Armenrecht auch künftighin nur von uns ausgehen kann und daß Sie daher die an Sie gerichtet werdende Gesuche um Ertheilung des Armenrechts nebst den eingereichten Armuthsbescheinigungen an uns zur Entscheidung einzusenden haben. Den Empfang dieses Ausschreibens werden Sie binnen 14 Tagen berichtlich anzeigen.

7. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 1970., ein der Anna Margarethe Hofmeister aus Busenborn abgenommenes Armuthszeugniß betr. v. 31. Oct. 1826.

Da wir die Anzeige erhalten haben, daß bei Ausstellung dergleichen Attestaten, besonders von Seiten der Geistlichen und Ortsvorstände nicht immer mit der gehörigen Umsicht verfahren, und dergleichen Attestate jedem Anmeldenden ohne Anstand ertheilt, nachher aber häufig von den Inhabern dazu mißbraucht werden, um auf solche, besonders in der Residenz Darmstadt, zu betteln: so sehen wir uns veranlaßt, andurch die in der bereits S. 611 der Großh. Zeitung de 1810 (Verordn. Samml. S. 159) abgedruckten höchsten Verordnung vom 16. Juli 1810 in dieser Beziehung enthaltenen Bestimmungen, nochmals ernstlich mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, wie wir in dem ersten uns wieder zur Kenntniß kommenden Falle der Art die Contravenienten ohnnachsichtlich mit der gesetzlich angedrohten Strafe belegen werden. Zugleich beauftragen wir Sie, alle Ihnen untergebene Behörden zu bedeuten, daß jedes in dergleichen Fällen ausgestellte Attestat, welches nicht von dem einschlägigen Landrathe vidirt, mit einer genauen Angabe der Absicht, zu welcher es der Extrahent ausgebracht hat, enthält, als völlig ungültig angesehen, und in keinem Betrachte berücksichtigt werden wird. Schließlich bemerken wir noch, daß wir mit Großherzogl. Kirchen- und Schulrath kommunicirt haben, um auch die Herrn Geistlichen von dieser unserer Verfügung zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

8. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe, Bezirksärzte und ausübenden Aerzte, z. N. 16080., die Ausstellung von Armuthszeugnissen betr. v. 12. Dec. 1826. S. S. IV. 454.

9. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe, z. N. 1909, die Beschwerden des Georg Metzger zu Reinheim, wegen der ihm verweigerten Bescheinigung zur Erlangung des Armenrechts, nun die Armuthsbescheinigungen überhaupt betr. v. 13. Febr. 1827.

Nachstehend theilen wir Ihnen das von höchsten Orten in obiger

Beziehung an uns ergangene Schreiben, zur Nachricht und Bemessung mit. Da es sich ergeben, daß unser Rescript vom 6. August vorigen Jahres zum Theil dahin mißverstanden worden ist, als hätten die Großh. Landräthe für Ansässige desjenigen Landgerichts, bei welchem der Proceß anhängig ist, gar keine Armuthszeugnisse auszustellen, weil dem Landgerichte die persönlichen Verhältnisse eines jeden seiner Gerichtsuntergebenen eben so bekannt seyn müßten, wie dem Großh. Landrathe selbst — während unsere Intention nur dahin ging, die Ertheilung der Armuthszeugnisse durch die Großh. Landräthe in allen Fällen als Regel und nur für den Fall vorzuschreiben, daß dieses nicht erforderlich sei, wenn das Landgericht bereits auf andere Weise selbst genügende Kenntniß von den Vermögensverhältnissen des Petenten erlangt habe; so setzen wir Sie zur geeigneten Instruirung der Landräthe hiervon in Kenntniß.

v. Grolman.

## 10. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe z. N. 1606., das Betteln, insbesondere die Ausstellung von Bettelbriefen betr. v. 9. Juni 1828.

Es sind uns Fälle häufig vorgekommen, daß Großh. Bürgermeister, welche gegen die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juli 1810 und unser Ausschreiben vom 14. März 1820 und 20. Mai 1823 einen Bettelbrief oder Bettelattest ausgestellt hatten, mit welchem der Bettler dahier betreten wurde, sich damit entschuldigten, daß der Bettler angegeben, er erhalte nur auf ein Attestat des Ortsvorstandes eine Unterstützung von Sr. Hoheit dem Groß - und Erbprinzen. So natürlich es ist, daß Se. Hoheit Höchst Ihre Gnade nicht an Unwürdige und der Unterstützung nicht Bedürftige verschwenden wollen und deßhalb glaubhafte Atteste verlangen, so ist es auf der andern Seite aber auch nicht zu vermeiden, daß die Bettler, wenn sie in den Besitz solcher Attestate gelangen, dieselben zu Bettelbriefen auch bei dem Publikum mißbrauchen. Se. Hoheit haben sich deßhalb veranlaßt gesehen, Höchst Ihrem Kammerdiener Hoppé den Auftrag zu ertheilen, alle, an Allerhöchstdieselben einkommende Gesuche um Unterstützung in Empfang zu nehmen. Es erscheint auch nicht mehr nöthig, daß sich die Personen, welche sich um eine Unterstützung an Sr. Hoheit wenden wollen, hierher begeben, sondern es genügt, wenn die Großh. Bürgermeister, sobald sie eine Person einer Unterstützung von Sr. Hoheit für würdig und bedürftig erachten, deßfalls an den gedachten Kammerdiener direkt schreiben. Hieraus folgt aber auch, daß künftighin die Entschuldigung der Bürgermeister, daß sie bedürftigen Personen die Armuthszeugnisse hätten einhändigen müssen, um eine Unterstützung von Sr. Hoheit zu erlangen, nicht mehr als stichhaltig angesehen werden kann und wir werden daher bei einer solchen Entschuldigung künftig immer die gesetzliche Strafe von 30 fl. ansetzen. Hiernach werden Sie die Großh. Bürgermeister Ihren resp. Bezirke bedeuten. Nach dem Wunsche Großh. Polizeideputation dahier, tragen wir Ihnen zugleich auf, auch die in Ihren Bezirken ansässigen Geistlichen und Aerzte auf die Verordnung vom 16. Juli 1810 und unsere oben erwähnte Ausschreiben von 1820 und 1823 und auf dieses Ausschreiben, aufmerksam zu machen.

(Ein ähnliches Ausschreiben erließ die Regierung zu Gießen am 7. Juli 1828 z. N. 7582.)

**11.** Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 11798., die Ausstellung eines Passes und Armuthszeugnisses für Elisabetha Engel zu Rainrod betr. v. 4. Oct. 1831.

Da von der Großh. Polizeideputation zu Darmstadt die Anzeige geschehen ist, daß täglich eine große Anzahl aus Oberhessen nach Darmstadt kämen, welche unter höchst unbedeutendem Vorwande des legalen Zweckes ihrer Reise dem Publikum durch Betteln zur Last fielen, so sehen wir uns veranlaßt, Ihnen andurch aufzugeben, sämmtlichen Bürgermeistern Ihrer resp. Bezirke die Generalausschreiben, welche von uns bereits in Ansehung der Ausstellung der Armenatteste erlassen worden sind, und namentlich die beiden vom 17. Jan. 1826 und 7. Juli 1828, welche wir zu besserer Belehrung der Bürgermeister nochmalen nachstehend haben abdrucken lassen, ohnverlangt wiederholt mit dem Bemerken bekannt machen zu lassen, daß jede Contravention des Generale vom 17. Jan. 1826 durch Ausstellung eines Armenzeugnisses von Seiten eines Bürgermeisters mit der in dem Ausschreiben vom 7. Juli 1828 festgesetzten Strafe von 30 fl. ohnnachsichtlich geahndet werden wird.

(Folgen die angezogenen Verfügungen in Abdruck.)

**12.** Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe z. N. 15218., die Unterstützung der Armen und das Abstellen des Bettelns betr. v. 10. Nov. 1831.

Nachträglich zu unserm Ausschreiben vom 1. Mai v. J. (N. XVI.) bemerken wir Ihnen in höchstem Auftrage: 1) (zu §. 1. Num. 1.) Bei der Bestimmung des wöchentlichen Bedarfs für die Armen ist darauf zu sehen, daß jedesmal ein angemessener Fonds für unvorhergesehene temporäre Unterstützungen übrig bleibt, und dafür, in so weit nöthig, zu verwenden. 2) (zu §. 1. Num. 2.) Es versteht sich von selbst, daß der Kirchenvorstand, bei Durchgehung des, von dem Gemeinderathe aufgestellten Verzeichnisses der Unterstützungen an Arme, nicht bloß über diese Vorschläge zu Unterstützungen sich zu äußern hat, sondern auch berechtigt ist, selbst Vorschläge zu Unterstützungen zu machen. Hiernach werden Sie das Erforderliche verfügen, und sich selbst bemessen.

**13.** Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 4467., die Ausstellung von Armuthsbescheinigungen zur Bewirkung von Unterstützungen Armer und Nothleidender betr. v. 27. Apr. 1832.

Wir haben schon mehrmals wahrnehmen müssen, daß einige Bürgermeister hiesiger Provinz gegen das, in der Verordnung vom 16. Juli 1810 enthaltene Verbot, Armuthszeugnisse ausstellen, welche zum Zweck haben, die Mildthätigkeit des Publikums für Nothleidende in Anspruch zu nehmen. In jener Verordnung ist unter andern ausdrücklich vorgeschrieben: „Nur allein den Großh. Regierungskollegien wird und ist gestattet, in besondern dazu geeigneten Fällen, nach zuvörderst von den einschlägigen Beamten eingezogenen Berichten, jedoch nur Einwohnern und Unterthanen in der — ihrer Administration anvertrauten Provinz die Erlaubniß, innerhalb oder in einem gewissen Bezirk derselben zu kollektiren — zu ertheilen,

und denselben die erforderlichen Sammelpatente auszustellen rc. Uebrigens haben nach der bisherigen Erfahrung zuweilen auch Geistliche und andere Diener in den Großh. Staaten sich erlaubt, zwar nicht in förmlichen Sammelpatenten, doch aber in solchen schriftlichen Einladungen und Empfehlungen, welche zu dem nämlichen Zweck führen, die Mildthätigkeit des Publikums für einen und den andern ihrer Eingepfarrten oder Ortseingesessenen anzusprechen. Da indessen dergleichen Empfehlungen und Aufforderungen zur Unterstützung der Armuth gewöhnlich mißbraucht werden, auch nicht selten den wahren Zweck verfehlen, und mancher Almosen dadurch andern — ungleich bedüftigeren Armen, wie auch dem öffentlichen Almosenfonds zur zweckmäßigeren Bestimmung entzogen wird; so wird hiermit die Ausstellung solcher Empfehlungen und Bettelbriefe bei zwanzig Reichsthaler Strafe mit dem Beifügen untersagt, daß wer sich berufen fühlt, oder wessen Pflicht es erheischt, sich der Bedrängten und Hülfsbedürftigen anzunehmen, sich in vorkommenden außerordentlichen Fällen vorerst an die Behörde des Amts oder Orts, der die Armenpflege obliegt, zu wenden, und wenn er daselbst keine Erhörung oder keine angemessene Unterstützung finden sollte, alsdann bei der einschlägigen Regierung Anzeige davon zu thun hat." Da diese Verordnung nicht allen, in der neueren Zeit angestellten Großh. Bürgermeistern bekannt zu seyn scheint und wir nicht zugeben können, daß dagegen gehandelt wird und dergleichen Empfehlungszeugnisse von ihnen fernerhin ausgestellt werden; so beauftragen wir Sie, dieselben mit dem Bemerken darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich künftig so gewiß jeder Ausstellung von Zeugnissen der Art enthalten müßten, als man sonst nothgedrungen wäre, in jedem Uebertretungsfall die ordnungsmäßige Strafe von 20 Rthlr. ohnnachsichtlich ansetzen zu lassen. Uebrigens beziehen wir uns auf die, unserm Umschreiben vom 26. Oct. 1830 ad Nr. R. 3749: „die Unterstützung der Armen und die Abstellung des Betteln betr." angefügte höchste Verfügung vom 24. März desselben Jahrs.

**14.** Vgl. die Instruktion für die Kreisräthe (§. 127. S. I. 70.)

### 3) Gemeindemittel.

**1.** Allerhöchste Verordnung v. 9. Sept. 1777.

Von Gottes Gnaden LUDWIG, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, rc. Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät bestellter Generalfeldmarschall, wie auch des St. Andreas- und Königlich-Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter rc. rc. Liebe Getreue! Es sind zwar bereits mehrmalen nicht allein von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren am Regiment christlichen Andenkens, sondern auch von Uns Selbsten die gemessenste Verordnungen ergangen, daß zu Abstellung des höchst unschicklich und schädlichen Straßen- und Gassenbettelns, und derer damit verknüpften Inconvenienzien eine jede Stadt, Flecken und Dorf ihre Armen selbsten nach Nothdurft verpflegen sollen. Nachdeme aber zu Unserem äußersten Mißfallen und großen Beschwerde des Publici diesen heilsamen Verfügungen an den wenigsten Orten gebührend nachgelebet worden, Wir aber diesem verderblichen Unfug und Uebel in Unseren Fürstlichen Landen ein vor allemal abgeholfen und alles Bettlen, es sei von Fremden oder Einheimischen schlechterdingen abgeschaffet

wissen wollen; so verordnen und befehlen Wir hiermit anderweit ernstgemessenst und gnädigst, daß Erstlich: Jede Stadt und Gemeinde ihre wahre Armen, welche bei ihren Angehörigen keine Unterhaltung finden können, nach Nothdurft, so wie verschiedene Städte und Dörfer allschon mit löblichem Exempel vorgegangen, selbsten verpflegen, und daß solches geschehe, nebst dem Beamten, der Geistliche des Orts pflichtmäßige Obsorge tragen und diese beide sich solche allgemein nützliche Anstalt nach Pflicht und Gewissen angelegen seyn lassen des Endes auch ihnen anheim gestellet werden solle, in jedem Ort die demselben am schicklichsten anpassende Verfügung zu treffen. Zweitens: Wird das Bettlen derer Fremden, insonderheit hiermit schlechterdings mit dem Anhang verboten, daß derjenige Unterthan, weß Standes und Würde er auch sei, welcher einem fremden Bettler etwas reichen wird, jedesmal in einen Gulden Strafe, (wovon Ein Drittel dem Anbringer, Ein Drittel dem hiesigen Zuchthaus und Ein Drittel zum Besten der Armen des Orts verabreichet werden solle,) von dem Beamten, und in denen Städten von denen Policeideputationen kondemniret und ohne fernere Einrede zu gleichbaldiger Erlegung angehalten werden soll. Drittens: Die fremde Bettler sollen auf den ersteren Betrettungsfall mit einer Tracht Prügel unter dem Bedeuten zum Lande hinaus gewiesen werden, daß wenn sie sich wiederum im Lande einfinden und bettlen würden, sie ohne weitere Rücksicht mit Zuchthausstrafe belegt werden sollten, weßhalben auch Unsere Beamten hierauf scharf zu halten, und die sich zum zweitenmal betretten lassende Frevler, nach einem kurzen summarischen Verhör mit Beilegung des deßfallsigen Protokolls, ohne vorherige Anfrage und zwar in Unserer Obern- und Niederngrafschaft Catzenelnbogen, wie auch Herrschaft Epstein sogleich zum Zuchthaus anhero in Unserm Oberfürstenthum aber zum Zuchthaus nacher Gießen zur Büßung einer Sechsmonatlichen Zuchthausstrafe für das ersteremal, einzusenden haben. Viertens: Die innländischen Bettler sollen auf Betretten jedesmal mit einer Tracht Prügel beleget auch ihnen ad tempus das verwilligte Almosen entzogen werden, und wann sich dieselben hierdurch nicht abhalten lassen, von dem Beamten darüber ein kurzes summarisches Verhör gehalten und zu der ihm vorgesetzten Fürstl. Regierung unter Anführung derer bishero vorgenommenen Correctionen eingesendet werden, damit dieselbe mit gleichmäßiger Zuchthausstrafe beleget und solche bei wiederholtem dergleichen Vergehen verdoppelt werden könne. Fünftens: Befehlen und verordnen Wir gnädigst, daß die Eltern und sonstige Einwohner, welche ihre eigene, oder bei sich habende Kinder betteln schicken, und auf beschehene Abmahnungen solches dennoch fortsetzen, oder diese gar darzu reizen und anhalten werden, mit der Strafe, welche auf die gewohnte Bettlere gesetzt, selbsten belegt werden sollen. Sechstens: Insonderheit sollen die Bettelfahrten gänzlich und mit dem ausdrücklichen Befehl abgestellt werden, daß, wenn dergleichen Armen Bettlerleute von denen Benachbarten ins Land gebracht werden, diejenige, welche solche einbringen, mit Fünf Gulden Strafe beleget und daneben von dem Vorstand des Orts ohne weitere Anfrage zu deren Erleg auch Wiederausführung des eingeführten Bettlers über die Grenze angehalten werden solle, diejenige Gemeinde aber, welche nicht wachsam genug seyn wird, soll zur Strafe den eingebrachten Bettler aus dem Ihrigen verpflegen und wieder zum Land hinaus schaffen. Sollten aber fremde Erndteschnitter und andere dergleichen Leute gesund ins Land kommen und

darinnen erkranken, sich aber Armuths halben nicht selbsten unterhalten können, diese sollen alsdann von der Gemeinde, wo sie gearbeitet haben, und erkranket sind, bis zu ihrer Wiedergenesung verpfleget sodann wieder fortgeschicket werden Siebentens: Die genaue Beobachtung dieser Verordnung wird denen Schultheißen jeden Orts besonders, mit dem Anhang gnädigst befohlen, daß derjenige Schultheiß, oder sonstige Ortsvorstand, welcher sich hierunter nachläßig oder säumig bezeigen wird, jedesmalen mit Zehn Gulden Strafe auf die Art, wie oben bei Nro. 2 gedacht, zu theilen, ohnnachläßig belegt werden soll. Achtens: Haben sämmtliche Beamten von denen die ausländische Bettler betreffenden Verfügungen, denen auswärtigen benachbarten Beamten, Nachricht zu ertheilen, um selbige in denen ihnen untergebenen Ortschaften behörig bekannt machen zu können. Hiervon geschiehet Unser gnädigster Befehl und Willen und Wir meinen es ernstlich, daß von Unsern Fürstlichen Regierungen, Polizeideputationen, Ober- und Unterämtern, Schultheißen, Gerichten und Vorstehern, hierauf genau gehalten, und denen Polizei-, Amts- und Gerichtsdieneren auch Bettelvögten genau eingebunden werde, solcher stracklich nachzukommen, so lieb ihnen ist Unsere höchste Ungnade und schwere Ahndung zu vermeiden. Versehens Uns und seynd Euch mit Gnaden wohlgewogen. F. C. Frhr. v. Moser. Miltenberg. W. G. v. Moser.

2. Die Gemeindeordnung v. 30. Juni 1821 Art. 85. bestimmt:

„Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten zweiten Klasse der Gemeindeausgaben gehören unter andern die Bedürfnisse für folgende Gegenstände: . . . . 3. Unterstützung armer Gemeindeeinwohner, auch ärztliche Hülfe für sie . . . .“

3. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 14954., die Supplic. Löb Grünbaum und Consorten zu Rohrbach und Stockheim wegen Unterstützung der armen Juden zu Düdelsheim, modo die Verpflegung und Unterstützung der israelitischen Armen im Allgemeinen betr. v. 15. Dec. 1831.

Da mehrfältig die Frage entstanden war, inwiefern die Unterstützung der israelitischen Armen bloß als eine Sache ihrer Glaubensgenossen angesehen und von diesen allein geleistet werden solle, oder ob solche als eine Gemeindeobliegenheit zu betrachten und die Juden daher gleich den christlichen Armen von den Kommunen zu unterstützen seien, so haben wir der höchsten Staatsbehörde dieses Gegenstandes halber Vorlage gemacht. Da nunmehr die obige Frage von dort aus dahin entschieden worden ist, daß auch die israelitischen Armen auf Unterstützung von den Kommunen nach Art. 84 der Gemeindeordnung Anspruch machen können und ihnen solche von daher geleistet werden soll, und von dieser Unterstützung von den Gemeinden nur die Juden alsdann ausgeschlossen seyn sollen, wenn sie an ihren Wohnorten zur Unterstützung der Armen nach Art. 85 der Gemeindeordnung nicht beitragen, und eigne für die Unterstützung ihrer Glaubensgenossen bestimmte Armen- oder milde Fonds besitzen; so verfehlen wir nicht, Sie hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, diese Verfügung Ihren unterhabenden Bürgermeistern gehörig bekannt zu machen.

4. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz-, Polizei- und Hoheitsbeamten z. N. 10043., die verordnungsmäßige Unterstützung der Armen und die Abstellung des Bettelns betr. v. 23. Aug. 1817.

Da sich ergeben habe, daß die Verordnung vom 9. Sept. 1777, wonach das Betteln schlechterdings nicht gestattet werden, und wonach jede Stadt und Gemeinde „ihre wahre Armen" selbst verpflegen solle, in der hiesigen Provinz seit einiger Zeit sehr außer Acht gelassen worden sei; so sehe man sich leider genöthigt, jene heilsame Verordnung hiermit nochmals einzuschärfen. Es sei darin ausdrücklich bestimmt, daß nebst den Beamten, auch die Geistliche des Orts pflichtmäßige Sorge dafür tragen sollten, daß in jeder Stadt und Gemeinde die Armen nach Nothdurft verpflegt würden, und es sei ihnen, den Beamten und Geistlichen anheim gestellt, „in jedem Orte die demselben am schicklichsten anpassende Verfügung zu treffen." Es ließen sich auch keine allgemeine Normen hierfür aufstellen, weil die Lokalverhältnisse sehr verschieden seien, und weil man auch eigne freiwillige Einrichtungen der Kommunen zur Verpflegung ihrer Armen, falls nur der Zweck dadurch erreicht werde, durch generelle Vorschriften nicht beschränken wolle. Nur soviel bemerke man hier im allgemeinen, daß — dadurch die erwähnte Verordnung den Städten und Gemeinden die Unterhaltung ihrer Armen zur vollkommenen Pflicht gemacht worden sei, es nicht von der Willkühr der einzelen Gemeindsglieder abhängen könne, ob sie dazu beitragen wollten, oder nicht, daß vielmehr jedes Mitglied der Kommune zu der Armenverpflegung eben so gut, wie zu andern Kommunallasten concurriren müsse. Wenn daher in einem Orte keine hinreichende freiwillige Beiträge zur nothdürftigen Unterhaltung der Armen geleistet würden; so sei dieselbe auf Rechnung der Gemeindskasse anzuordnen, die Kosten seien in den Exigenzetat der Kommune aufzunehmen, und demnächst mit den übrigen Kommunalbedürfnissen auszuschlagen und zu erheben. Diejenige Einwohner aber, welche keine eigentliche Mitglieder der Gemeinde seien, müßten durch Kollekten zu Beiträgen für die Unterstützung der Armen aufgefordert werden, und es sei nicht zu zweifeln, daß diese Einwohner gerne die ihren Vermögensumständen angemessene Beiträge leisten würden, sobald sie dem lästigen Betteln nicht mehr preis gegeben seien. Sollte aber, wider Erwarten, einer oder der andere solche Beiträge verweigern; so sei dieses an die Regierung zur weiteren Verfügung zu berichten. Man hoffe zwar, daß in keinem Orte dieser Provinz eine solche Armuth eingerissen seyn werde, daß es dem Orte selbst unmöglich falle, seine Armen nothdürftig zu verpflegen. Sollte aber dennoch dieser Fall irgendwo eintreten; so sei Bericht hierher zu erstatten, und man werde dann erwägen, ob und in wie weit die Amtskasse zu Hülfe zu ziehen sei. Was nun bei der verordnungsmäßigen Unterhaltung der Armen noch weiter zur Abstellung des in mehreren Beziehungen so schädlichen Bettelns geschehen solle, sei in der angeführten Verordnung ausführlich bestimmt, und, wenn nicht allein die Bettler, sondern auch diejenige, welche fremden Bettlern Almosen geben, nach der Vorschrift jenes Gesetzes bestraft würden; so werde dem Unfug sicher gesteuert werden. Man versehe sich zugleich zu den Geistlichen der Provinz, daß sie selbst in ihren Kanzelvorträgen zur Ausführung der mehrgedachten Verordnung

mitwirken würden. Die Justiz- und Polizeibeamten hätten diese Verordnung nochmals — und zugleich auch das gegenwärtige Ausschreiben unverzüglich publiciren zu lassen, und gemeinschaftlich mit den Geistlichen ihrer Amtsbezirke, alsobald dafür zu sorgen, daß in jedem Orte eine zweckmäßige Einrichtung zur Unterhaltung der Armen gemacht werde, wobei wohl auch die Thätigkeit der bereits bestehenden Armenkommissionen in Anspruch genommen werden könne. Wegen Abschaffung des Bettelns insbesondere verweise man sie nochmals auf die Verordnung, und erwarte ein für allemal, daß sie mit Thätigkeit und Nachdruck zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes wirken würden. Und so, wie sie diejenige Schultheißen, welche sich Nachlässigkeiten hierunter zu Schulden kommen ließen, zu der im 7ten Absatz der Verordnung bestimmten Strafe zu ziehen hätten, so werde man auch von Seiten der Regierung nicht unterlassen, jede den Beamten selbst zur Last fallende Vernachlässigung gebührend zu ahnden. Uebrigens hätten die Justiz- und Polizeibeamten über die Publication der Verordnung und dieses Ausschreibens, und über die von ihnen zur Verpflegung der Armen und zur Abstellung des Bettelns getroffene Einrichtungen und Verfügungen binnen 3 Wochen hierher zu berichten.

### 4) Staatsunterstützungskasse.

## Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Justizbeamten z. N. 9658., die Dotation der Staatsunterstützungskasse betr. v. 13. Juli 1822.

Die Staatsunterstützungskasse, welche bisher unter der unmittelbaren Verfügung der höchsten Staatsbehörde gestanden, ist nunmehr den drei Landesregierungen zum Theil zur Disposition gestellt worden. Je mehr die Einnahme dieser Kasse durch die Aufhebung der Dispensationsgelder vermindert worden ist, je mehr ist es Pflicht, darauf zu sehen, daß nur wahrhaft Arme Unterstützung aus derselben erhalten und je nothwendiger ist es, gewisse Grundsätze fest zu halten. Wir werden daher bei unsern Bewilligungen von Folgendem ausgehen: 1) Diejenigen, welche aus einer Wittwenanstalt oder aus einem Localarmenfonds Pensionen beziehen, können aus der Staasunterstützungskasse keine weiteren Beiträge erhalten, wenn nicht die dringendsten Gründe vorhanden sind. 2) Nur wahrhaft Arme, für welche keine andere Hülfsquellen offen stehen, haben Ansprüche auf die Staatsunterstützungskasse. 3) Solche, welche zwar Kraft, aber keine Lust zum Arbeiten haben, können als unverschuldete Armen nicht angesehen werden, und daher keine Unterstützung erhalten. 4) Bloß beschränkte Umstände geben keine Ansprüche auf Beiträge aus der Staatsunterstützungskasse. 5) Sind ergiebige Localfonds vorhanden, oder ruht die Pflicht der Unterstützung auf wohlhabenden Gemeinden, so kann die Staatsunterstützungskasse allenfalls nur hülfsweise eintreten. 6) Beiträge zu Hauskäufen oder zu Neubauten, Vergütungen für gefallenes Vieh, sind dem Zwecke der Staatsunterstützungskasse fremd. 7) Geschenke an Konfirmanden, welche etwa ohne genügende Bescheinigung der Armuth in Anspruch genommen werden könnten, finden nicht statt. Wir machen Ihnen dieses bemerklich, damit Sie sich, wenn Sie über Unterstützungsgesuche zu berichten aufgefordert werden, nach sorgfältiger Prüfung, in dem angegebenen Sinne äußern.

5) Oberpolizeikasse.

**Bemerkung.** In allen Fällen, in welchen es sich um die Deckung von Kosten des Transports, der Verpflegung und der ärztlichen Behandlung Armer handelt, zu deren Tragung die Gemeinden nicht verpflichtet sind, weil die betreffenden Personen den Gemeinden nicht angehören, z. B. bei Findlingen und Heimathslosen, ferner bei unbemittelten Personen, welche der allgemeinen Sicherheit wegen festgehalten oder unter Bedeckung von Sicherheitsmannschaft oder Gensdarmerie transportirt werden, müssen die Oberpolizeikassen die Kosten decken. Dieß kann auch geschehen, wenn einzelne Gemeinden zu schwach sind, um ihre Verbindlichkeiten gegen ihre eigenen armen Kranken oder diejenigen ausländischen Kranken zu tragen, welche durch Convention mit fremden Staaten auf Kosten inländischer Gemeinden verpflegt und behandelt werden müssen.

6) Strafeinnahmen.

**Bemerkung.** Die Verordnung über die Armenpflege v. 9. Sept. 1777 bestimmt unter 2. einen Strafantheil als Intrade des Armenstocks.

7) Kirchenfonds und Klingelbeutel.

**Bemerkung.** Da, wo die Gemeinden ausreichender Mittel für ihre Armen aus milden Stiftungen entbehren und es den Gemeindskassen schwer fällt, hat man mitunter gestattet, daß geringere oder bedeutendere, einmalige oder wiederholte, unregelmäßige oder periodische Zuschüsse aus Kirchenfonds und Klingelbeutel geleistet würden. Strenge genommen können Kirchenmittel zu diesem Zwecke nur in sofern verwendet werden, als die Stifter solcher Mittel eine derartige Verwendung gestattet haben. Da, wo dieß der Fall nicht ist, erschien sonach eine derartige Benutzung der Kirchenmittel unzulässig und es mußten deßhalb Maaßregeln gegen einen solchen Mißbrauch angeordnet werden, welches dann auch durch das im nächsten Absatze angeführte höchste Rescript geschehen ist.

8) Armenunterstützungsmittel gewöhnlicher Art überhaupt.

### 1. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierung zu Gießen z. N. D. 11693. v. 1829 und 586. 2064. 2222. v. 1830, die Unterstützung der Armen und das Abstellen des Bettelns betr. v. 24. März 1830.

Sie empfangen nachstehend eine Abschrift des Rescripts vom heutigen an die Regierung dahier zur Nachachtung und um die darin enthaltenen Anordnungen in der Provinz Oberhessen in Vollzug zu setzen. **Abschrift.** Nachdem nunmehr sämmtliche, von den betreffenden Behörden über den rubricirten Gegenstand erforderte Berichte eingelangt sind: so eröffnen wir Ihnen, zu Ihrer Nachachtung und Instruirung der Ihnen untergebenen Behörde hiermit Folgendes: Was vorerst §. die Unterstützung der Armen betrifft, so ist es nothwendig, daß deßfallsige gleichförmige Einrichtungen im ganzen Umfang des Großherzogthums getroffen worden, indem sich nur in diesem Falle ein guter Erfolg von den getroffenen Einrichtungen erwarten läßt. Der in Antrag gekommenen Constituirung von Lokalarmenkommissionen und Bezirksarmenkommissionen steht entgegen, daß sie a) viele Weitläuftigkeiten und Schreibereien und manche unvermeidliche Kosten veranlassen würden; b) daß es schwer hält, sie mit der bestehenden Administration in Harmonie zu bringen und sie oft mehr hemmend als

fördernd eingreifen würden, und c) daß deren Einführung in manchen Bezirken des Landes nicht wohl ausführbar seyn würde und daher diese Maaßregel nicht allgemein gleichförmig ausgeführt werden kann. Aus diesen Gründen abstrahiren wir von der Errichtung solcher Kommissionen und genehmigen dagegen die von Ihnen angetragenen Einrichtungen, jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen und Modificationen. I. In allen Gemeinden, mit Ausnahme derjenigen größeren Städte, in welchen eigene Armenkommissionen bestehen, oder noch gebildet werden, hat 1) der Bürgermeister, oder in den Filialorten der Beigeordnete, mit Zuziehung des Gemeinderaths, ein Verzeichniß aller hülfsbedürftigen Armen aufzustellen, und dabei zu bemerken, was jeder dieser Armen wöchentlich an Geld, Naturalien oder Kost empfangen soll. 2) Dieses Verzeichniß ist sodann von dem Bürgermeister oder Beigeordneten dem Pfarrer des Orts mitzutheilen, welcher es mit dem Kirchenvorstand zu durchgehen und die hierbei nöthig findenden Bemerkungen hierzu zu machen hat. Sind in einem Orte Pfarrer verschiedener Confessionen, so ist das Verzeichniß jedem derselben zu erwähntem Zwecke mitzutheilen. 3) Das Verzeichniß ist sodann, wenn Bürgermeister oder Beigeordneter und Gemeinderath einer Seits, und Pfarrer und Kirchenvorstand anderer Seits mit einander übereinstimmen, sogleich von dem Bürgermeister in den Orten, wo eine eigene Ortsarmenkasse existirt, (zu deren unentgeltlichen Führung sich wohl angesehene Ortsbürger gerne verstehen werden) auf diese Ortsarmenkasse, oder in deren Ermangelung, auf die Gemeindekasse, zur Verausgabung der bewilligten Unterstützungen zu dekretiren. In den Fällen, wo zwischen gedachten beiden Behörden verschiedene, nicht zwischen ihnen zu vereinigenden Ansichten obwalten, hat der Bürgermeister die sich ergebenden Anstände dem Großh. Landrath des Bezirks vor der Dekretur des Verzeichnisses zur Entscheidung einzuberichten. 4) Diese Verzeichnisse sind alle Quartale auf gleiche Weise zu revidiren und zu dekretiren. Wegen der erforderlichen Aufsicht bei der Vertheilung der Naturalien werden Sie die nöthigen Verfügungen treffen. II. Der Fonds zu diesen Unterstützungen ist zu bilden: 1) durch freiwillige Beiträge, welche in Geld, Naturalien und Kost bestehen können; 2) aus dem zu diesem Zwecke abzugebenden und zu verwendenden reinen Ertrage der Almosenfonds, insbesondere dem Ertrage des Klingelbeutels, in so weit nicht der erklärte gegentheilige Willen des Stifters oder sonstige feste Bestimmungen über eine andere Art der Verwendung dieser Fonds oder eines Theils derselben entgegen stehen. Da in der Provinz Starkenburg dermalen noch der Kirchenrath die Aufsicht über alle Almosenfonds hat so muß vor der Hand auch von demselben noch die Entscheidung darüber ausgehen, ob der Ertrag dieser Almosenfonds zu dem bemerkten Zwecke abgegeben werden kann, oder eines der obenerwähnten Hindernisse entgegen steht. Sobald diese Entscheidung erfolgt ist, kann alsdann der Ertrag dieser Fonds, ohne weitere jedesmalige Anfrage bei dem Großh. Kirchenrath, abgegeben werden. 3) Aus bisherigen, ständigen jährlichen Beiträgen aus Kirchenfonds, unständige Beiträge aus Kirchenfonds sind, da diese Fonds hierdurch ihrer eigentlichen Bestimmung zu sehr entzogen werden würden, nicht hierzu abzugeben, und einmalige extraordinaire Beiträge aus Kirchenfonds können nur in ganz besonderen Fällen und nur nach vorher bei uns eingeholter Genehmigung verabfolgt werden. 4) Insoweit die unter 1 und 3 erwähnten Beiträge in den einzelnen Gemeinden nicht vorhanden oder nicht hin-

reichend sind, aus einem Zuschuß aus der Gemeindekasse. Die hierzu nothwendig erscheinende Summe muß, wie jede andere Gemeindeausgabe, in dem Voranschlag aufgenommen und behandelt werden. Sollten in einer Gemeinde freiwillige Beiträge und ein Ausschlag zu diesem Behufe Statt finden, so muß es gestattet werden, die freiwilligen Beiträge auf den Ausschlag in Aufrechnung zu bringen. Aus der Großh. Staatsunterstützungskasse dürfen keine Beiträge zu dem vorliegenden Zwecke geleistet werden, indem der Fonds dieser Kasse nicht zureicht, um, neben den aus dieser Kasse zu bestreitenden Ausgaben, auch noch Beiträge an Gemeinden zu Unterstützungen der Ortsarmen daraus geben zu können. III. Bei der Aufstellung der Verzeichnisse über die Unterstützungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der auf die unter Nr. II. bemerkte Weise für das jedesmalige laufende Jahr gebildete Fonds nicht überschritten wird. IV. Die Großh. Landräthe haben eine strenge Aufsicht über die richtige und zweckmäßige Verwendung dieser Armenfonds zu führen und insbesondere, bei ihren Rundreisen sich von allen hierauf Bezug habenden Verhältnissen gründlich zu unterrichten, bemüht zu seyn. V. Die Austheilung von Almosen durch die Pfarrer muß, insoweit sie nicht in Folge einer Bestimmung des Stifters von Almosenfonds geschieht, ganz aufhören. Was sodann B) die Abstellung des Bettelns betrifft, so sind, 1) sobald die oben erwähnten Einrichtungen allgemein in Vollzug gekommen sind, alle außer ihren Wohnorten auf dem Betteln betreten werdende Personen ohne alle Nachsicht zu arretiren und der Gemeinde ihres Wohnsitzes zuzusenden. 2) Sind wir mit Ihnen einverstanden, daß es, da die Großh. Landräthe sowohl durch vorliegende Verordnungen und Generalverfügungen, als insbesondere auch durch den §. 51 der Landrathsinstruktion ermächtigt sind, die Bettler zu bestrafen, dermalen neuer Strafbestimmungen nicht bedürfen, und werden Sie nur die Großh. Landräthe anweisen, in Gemäßheit der erwähnten Ermächtigung auch Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln ausschicken, zu bestrafen. Für eine Bestrafung des Almosengebens können wir nicht stimmen, indem eines Theils doch immer eine gewisse Härte darin liegt, ein, wenn auch vielleicht oft unzeitiges Gefühl von Mitleiden und Wohlthätigkeitssinn bestrafen zu wollen, und anderen Theils Strafbestimmungen hierbei erfahrungsmäßig nicht wohl ausführbar sind, wie denn auch die in der Verordnung vom 9. September 1777 hierüber enthaltene Strafbestimmung schon längst obsolet ist. Noch weniger können wir die Ausstellung von Bettelbriefen oder dahin zielenden Attestaten irgend einer Art für sachgemäß halten. C) Wir sind vollkommen mit Ihnen einverstanden, daß die Armen, in so weit ihre Kräfte dazu hinreichen und sich hierzu Gelegenheit ergibt, zu Arbeiten, insbesondere für die Gemeinde, anzuhalten sind, daß es genüge, den Grundsatz generell ausgesprochen zu haben und das speciellere Detail und die Ausführung den Großh. Landräthen und Bürgermeistern zu überlassen ist, und daß in der Regel Arbeitsstuben mehr nachtheilig als nützlich sind. Die Nützlichkeit von allgemeinen Zwangsarbeitsanstalten wollen wir nicht verkennen, es muß jedoch erst nach dringenderen Bedürfnissen, namentlich dem so fühlbaren Mangel an tauglichen Gefängnissen abgeholfen werden, ehe die Frage der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in nähere Erwägung gezogen werden kann. D) Die Errichtung von Sparkassen finden wir sehr zweckmäßig und fordern Sie auf, dahin zu wirken, daß auf ähnliche Weise, wie in dem Landrathsbezirke Dornberg auch in andern Landraths-

bezirken Sparkassen errichtet werden. Der Gr. Kirchen- und Schulrath dahier ist von dem Inhalte dieses Rescripts in Kenntniß gesetzt und angewiesen worden, obige Anordnungen, insoweit dieser Gegenstand in sein Ressort einschlägt, gleichfalls in Vollzug zu setzen und sich hierüber mit Ihnen, insoweit nöthig, zu benehmen. Auch sind die Großh. Regierungen zu Gießen und Mainz von dem Inhalte dieses Rescripts zu gleichmäßiger Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden.

2. Bemerkung.

Diese höchste Verfügung wurde von der Regierung zu Darmstadt am 1. Mai 1830 z. N. 4681, und von der Regierung zu Gießen am 26. Oct. 1830 z. N. 3749. den Landräthen mitgetheilt. Letztere bemerkte hierbei: „In dem obigen Betreffe sind die abschriftlich nachstehenden höchsten Rescripte an uns und an die Großh. Regierung der Provinz Starkenburg erlassen worden. Ihnen dieselben mittheilend, begleiten wir das letztere mit folgenden Bemerkungen. Zu A. Wir sehen Ihren Berichten darüber entgegen, ob und in welchen Gemeinden Ihrer Bezirke Lokalarmenkommissionen vorhanden sind, aus welchen Personen solche bestehen; ob sich dieselben als nützlich bewährt haben oder nicht, und ob demnach deren Beibehaltung oder deren Auflösung nützlich seyn möge. Erachten Sie, daß deren Beibehaltung nützlich sei, so werden wir solche bei der höchsten Staatsbehörde zu bewirken suchen. Zu I. In jenen Gemeinden, in welchen keine Lokalarmenkommissionen bestehen, werden sie nach den hier ertheilten Vorschriften verfahren lassen. Zu II. Um die Schwierigkeit der hier gestatteten Abrechnungsbefugniß zu beseitigen, wird es räthlich seyn, die Aufbringung des Bedürfnisses auf einen von beiden Wegen zu bewirken: also entweder bloß durch freiwillige Beiträge, wenn dieses bewirkt werden kann, oder bloß durch Aussichtsnahme in den Voranschlägen. Zu C. Wir nehmen Veranlassung, Ihnen angelegentlichst zu empfehlen, für Unterstützung der Armen durch Arbeit, so viel nur immer thunlich, zu sorgen und sorgen zu lassen. Zu D. Wegen der Bildung von Spar- und Leihkassen werden wir besondere Einleitung machen, was wir Ihnen einstweilen bemerken. Wir haben übrigens Großh. Kirchen- und Schulrath dahier ersucht, die Geistlichen in dem Sinne des nachstehenden höchsten Rescripts an Großh. Regierung der Provinz Starkenburg zu instruiren."

3. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierung zu Darmstadt z. N. D. 12044., den Vortrag des Pfarrers Wiener zu Bessungen, hinsichtlich der von Großh. Regierung zu Darmstadt erlassenen Vorschrift wegen Unterstützung der Armen und Abstellens des Bettelns betr. v. 18. Oct. 1831.

Obgleich die Beschwerden des Pfarrers Wiener zu Bessungen über unsere Verfügung vom 24. März 1830, die Unterstützung der Armen und das Abstellen des Bettelns betr., im Allgemeinen nicht gegründet erscheinen, so finden wir uns doch veranlaßt, nach Ihren Anträgen noch folgende nähere nachträgliche Bestimmungen zu dem Rescripte vom 24. März v. J. zu erlassen: 1) Bei der Bestimmung des wöchentlichen Bedarfs für die Armen ist jedesmal ein angemessener Fonds für unvorhergesehene temporäre Unterstützungen zurück zu behalten und dafür, in so weit nöthig, zu verwenden. 2) Es versteht sich von selbst, daß der Kirchenvorstand bei

Durchgehung des von dem Gemeinderath aufgestellten Verzeichnisses der Unterstützungen an Arme nicht bloß über diese Unterstützungen sich zu äußern hat, sondern auch berechtigt ist, selbst Vorschläge zu Unterstützungen zu machen. Hiernach werden Sie das Weitere verfügen. Ihrem weiteren Antrage, den Geistlichen eine bestimmte Summe für Arme zuzustellen, kann nicht entsprochen werden. Unterzeichnet: du Thil.

9) Außerordentliche Quellen zur Unterstützung der Armen.

1. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Beamten z. N. 1063., die dermalen herrschende Theurung, und die Unterstützung der armen und nothleidenden Unterthanen betr. v. 25. Jan. 1817.

Zur Abwendung des Nothstandes der ärmeren Klasse der Unterthanen, ist zwar schon dadurch Vorsorge getroffen worden, daß nach dem Ausschreiben vom 7. Dec. v. J. ad Num. Reg. 10944, in Gefolg einer höchsten Verfügung, die Fruchtvorräthe auf den herrschaftlichen Speichern, möglichst zu Rath gehalten werden sollen, damit in Zeit der Noth der ärmeren Volksklasse die benöthigten Brodfrüchte gegen billige Preise verabfolgt werden können und man hat von hieraus unterm 3. Dec. des verflossenen Jahrs, weiter verfügt, daß da, wo es nothwendig erscheinen sollte, Vorrathsmagazine auf Kosten der Amtsbezirke oder Communen angelegt werden könnten. Unter welchen näheren Bestimmungen, die zuerst gedachte Maaßregel zur Ausführung gebracht werden kann, darüber behält man sich vor, mit Großh. Hess. Hofkammer dahier, auf dem Weg der Communication, die nöthigen Einleitungen zu machen. Da indeß in irgend einem Amtsbezirk immer noch der Fall vorhanden seyn könnte, daß weder durch die Abgabe der herrschaftlichen Fruchtvorräthe, noch durch die vorzugsweise wünschenswerthere Anlegung der durch Ausschreiben vom 3. Dec. v. J. gebilligten Magazine auf Kosten der Amtsbezirke oder Communen, dem Nothstand sollte abgeholfen werden können; so findet man sich veranlaßt, zu Unterstützung der Nothleidenden noch folgendes zu verordnen: 1) Reichen zu den nöthigen Unterstützungen die Einkünfte der gewöhnlichen Armenfonds und Einrichtungen nicht hin, oder es existiren an manchen Orten keine besondere Anstalten der Art; so soll zwar keiner Gemeinde verwehrt seyn, zur Unterstützung ihrer Armen und Nothleidenden für die dermalige Zeit solche Anstalten zu treffen, wie sie dieselben ihren Verhältnissen am gemäßesten findet; nur aber müssen sie dem Zweck hinreichend entsprechen, und der Arme und Bedrängte darf keinem ungewissen Schicksale überlassen bleiben, sondern er muß wissen, bei wem er seine Noth klagen, und von wem er, ohne von Haus zu Haus betteln zu müssen, eine Unterstützung hoffen darf. 2) Wo indessen solcherlei Vereine unter den Einwohnern eines Orts nicht zu Stande kommen oder statt finden können, da haben die Beamten vorerst den Versuch zu machen, ob etwa durch freiwillige Beiträge patriotisch gesinnter Einwohner aus der vermögenderen Klasse ein Vorrath an Früchten oder Kartoffeln für Arme und Nothleidende zusammen gebracht werden kann. Schlägt aber 3) auch dieser Versuch fehl, oder stellt sich nicht ergiebig genug heraus; so erscheint er als eine durch den zu besorgenden Nothstand gebotene und durch ihn gerechtfertigte Maaßregel, daß diejenigen Einwohner, welche den eigentlichen Gewinn von dem freien und unbeschränkten Handelsverkehr beziehen,

eine verhältnißmäßig unbedeutende Beschränkung der freien Disposition über ihr Eigenthum zur Unterstützung ihrer bedrängten Miteinwohner sich gefallen lassen müssen. Zu der Klasse jener Individuen gehören besonders diejenigen Ackerbesitzer, welche auf ihren Gütern Früchte über ihren Bedarf, oder sonstige Handelsprodukte gezogen, und solche entweder schon verkauft, oder zum Verkauf noch da liegen haben, ingleichen auch alle christliche und jüdische Handelsleute und Spekulanten, welche sich mit Fruchthändeln abgeben, und die Zehntberechtigte. 4) Dem Ermessen der Beamten und der Ortsvorstände, unter allenfallsiger Zuziehung sonstiger redlicher Miteinwohner, bleibt die Bestimmung der Vorräthe, welche zu diesem Behuf an Früchten und Kartoffeln nach dem Verhältniß der Armuth zu deren Sicherung bis zur nächsten Erndte oder auf so lange, als es die Umstände nach der Lokalität gestatten, zusammen gebracht werden sollen, überlassen. Die Steuerkapitalien der Ackerbesitzer und Zehntberechtigten geben in der Regel den Maaßstab an, nach welchem jedweder Einwohner beizutragen hat; weil aber diejenigen Einwohner, welche von ihren Aeckern nicht mehr, als ihren eigenen Bedarf beziehen, und nichts zu verkaufen haben, nicht schuldig seyn sollen, einen Beitrag zu leisten, und auch diejenigen nicht, welche zwar gesäet, aber nichts geerndtet haben, sondern so unglücklich gewesen sind, durch Wassersnoth und Hagelschlag ihre Erndte zu verlieren; so wird der Dexterität der Beamten und Ortsvorstände vertraut, hierunter eine Ausscheidung vorzunehmen, damit gegen den Sinn dieser Verordnung niemanden Unrecht geschehe. Eben so bleibt auch ihrem billigen Ermessen überlassen, die Beiträge der übrigen Contribuenten, welche nicht nach Steuerkapitalien geregelt werden können, zu bestimmen. 5) Es ist indessen die Absicht nicht, daß diese Klasse von Unterthanen ihre Beiträge zu der gedachten Anstalt für die Armen und Bedürftigen einer Gemeinde, unentgeltlich hergeben sollen, im Gegentheil sollen alle Beiträge, welche nicht aus freiem guten Willen zur Unterstützung der Armuth geschenkt werden, nächstkommenden Martini d. J. den Contribuenten in denjenigen Preisen vergütet werden, in welchen sie zur Zeit der Ablieferung stehen. 6) Wer dermalen keine Früchte oder Kartoffeln mehr geben kann, entrichtet seinen Beitrag in Geld. 7) Bei verpachteten Gütern ist der Pächter den Beitrag zu leisten schuldig. 8) Extraunterstützungen in Geld aus vermögenden Gemeindsärarien zu diesen Unterstützungsanstalten wird man zwar nicht leicht verweigern — doch aber muß hierzu die besondere Erlaubniß dieses Kollegs eingeholt werden. 9) In den zu führenden Registern oder Rechnungen über die eingehenden Beiträge sind zugleich in einer besondern Rubrik die Geschenke mit den Namen der Geber zu bemerken. 10) Es ist übrigens die Meinung nicht, daß geradehin alle Naturalbeiträge in Magazine zusammen gebracht werden müssen, sondern sie können auch in der Verwahrung der Contribuenten und Geber, bis man ihrer bedarf, verbleiben. 11) Jedem Beamten bleibt überlassen, hinsichtlich einer unpartheiischen und verhältnißmäßigen Vertheilung der zusammen gebracht werdenden Beiträge in jeder Gemeinde seines Amts solche Einrichtungen zu treffen, wie er sie am zweckmäßigsten erachtet; je größer aber das Vertrauen ist, das man hierunter auf ihn setzt, desto verantwortlicher verbleibt er dafür dem Staat. Nie darf er seine Aufmerksamkeit und Mitwirkung fallen lassen, und er ist nicht entschuldigt, wenn Partheilichkeiten, Nachlässigkeiten und zweckwidrige Verwendungen vorfallen, die er bei gehöriger Aufsicht hätte gewahren und

verhindern können. Da den Ortsgeistlichen die Verhältnisse der Armen und Nothleidenden am besten bekannt seyn müssen, so wird er wohl thun, solche zur Theilnahme an diesem Geschäfte mit einzuladen. 12) Es ist einleuchtend, daß über die Frage: Wie hoch die Unterstützungen der Armen und Bedrängten zu greifen seien? keine allgemeine Vorschriften ertheilt werden können, sondern es müssen hierüber die Verhältnisse der Armen und Bedrängten, ihre Körperkräfte und Arbeitsfähigkeit, auch ob sie etwa noch anderwärts her Unterstützung erhalten, oder Mittel zur nothdürftigen Lebsucht haben rc. die Bestimmung an Hand geben, wornach die Unterstützungen zu leisten — und ob sie ganz unentgeltlich oder gegen billigmäßige Bezahlung zu verabreichen sind. Faullenzer, welche arbeiten können und nicht arbeiten wollen, sondern lieber auf dem Bettlerleben herumziehen, und der gegenwärtigen Theurung und Noth sich auch wohl gar bedienen, um fremde — mit ihren Verhältnissen nicht bekannte Einwohner zum Mitleiden und Almosengeben zu bewegen, sind nicht nur von aller Unterstützung aus diesen Nothanstalten ausgeschlossen, sondern es sind auch dergleichen Pursche, wenn gütliche Warnung nichts hilft, ohne weiters aufzugreifen und ins Correctionshaus einzuliefern, damit sie zur Arbeit gezwungen werden. 13) Die Bestimmung: Um welchen billigen Preiß aus den Nothmagazinen an zwar nicht ganz arme — aber doch einer Unterstützung bedürftige Ortseinwohner Früchte und Kartoffeln zu verabreichen seien, bleibt dem billigen Ermessen der Beamten und Ortsvorstände ebenfalls lediglich überlassen. 14) Finden manche Beamten zweckmäßiger, die zu den Nothanstalten gesteuert werdenden Früchte, statt roh auszugeben, vermahlen, und entweder in Mehl oder zu Brod verbacken, von Zeit zu Zeit austheilen zu lassen, so ist ihnen dieß gleichfalls nicht verwehrt. 15) Sollte in dieser und jener Gemeinde, wegen allzugroßer und allgemeiner Verarmung, keine der hierinnen enthaltenen Anordnungen ausführbar seyn, so erwartet man in diesen besondern Fällen zu weiterer Entschließung gutächtlichen Bericht. 16) Was für Einrichtungen in jeder Amtsgemeinde getroffen worden, davon haben die Beamten spätestens nach Ablauf von drei Wochen das Kollegium in Kenntniß zu setzen. 17) Die Register, oder Rechnungen über Einnahme oder Ausgabe der Beiträge, sind 4 Wochen vor Martinitag dieses Jahrs anhero einzusenden, damit alsdann der Ersatz der zu restituirenden Darlehen verfügt werden kann. Endlich macht man 13) sämmtlichen Beamten zur Publikation in ihren Amtsbezirken noch bekannt, daß alle Früchte und Kartoffeln, von welchen bescheinigt beigebracht werden kann, daß sie nicht zum Verkauf, sondern zum eignen Bedarf dienen sollen, (und welche Bescheinigungen unentgeltlich von den Amts- und Ortsbehörden zu ertheilen sind), von Chaussee, Zoll und Weggeld provisorisch frei sind.

Freiherr. v Stein.

2. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 7092., Theuerung der Früchte und sonstigen Lebensmittel betr. v. 8. Juni 1832. (R. A. B. 30.)

Von der höchsten Staatsbehörde ist die in Abdruck nachfolgende Verfügung an uns erlassen worden, welche wir Ihnen mit der Aufforderung zugehen lassen, sich unverzüglich darnach zu bemessen, und diejenigen Anträge, welche Sie etwa als zweckmäßig und nothwendig erachten, uns berichtlich vorzulegen. Die nachstehende Abschrift erhalten Sie zu gleicher

Bemessung, unter Anschluß einer Abschrift des Ausschreibens Großherzogl. Oberfinanzkammer. Abschrift an Großh. Hess. Regierung dahier. In Bezug auf unsere vorläufige Benachrichtigung vom 29. v. M., z. N. D. 6288, theilen wir Ihnen nunmehr abschriftlich anliegendes Ausschreiben mit, welches Großh. Oberfinanzkammer, auf von Großh. Ministerium der Finanzen, in Uebereinstimmung mit uns, erlassene Verfügung, an sämmtliche Großh. Rentbeamten und Receptoren der Provinzen Starkenburg und Oberhessen unterm 1ten dieses erlassen hat. Sie werden hiervon Angesichts dieses sämmtliche Großh. Landräthe in Kenntniß setzen, mit der Aufforderung, sich unverzüglich, nach Maaßgabe des Ausschreibens, mit den Großh. Rentbeamten und Receptoren zu benehmen, sodann durch ihre Ortsvorstände diejenigen Fruchtquantitäten ausmitteln und bestimmen zu lassen, welche sie zur Unterstützung ihrer Armen und derjenigen Gemeindeeinwohner, die von allen Geldmitteln und dem Kredit, sich dergleichen alsbald zu verschaffen, entblößt sind, von den Renteifruchtvorräthen in Anspruch zu nehmen im Falle erscheinen. Sie werden hierbei nicht unterlassen, die Großh. Landräthe darauf aufmerksam zu machen, daß sich bei der Bestimmung der Unterstützungen, damit die Renteifruchtvorräthe zur Abhülfe des Nothstandes möglichst ausreichen, auf das dringendste Bedürfniß beschränkt werden müsse, und daß zur pünktlichen Einhaltung des festgesetzten Zahlungstermins die geeigneten Vorkehrungen unverweilt zu berathen und zu treffen seien. Unterzeichnet: du Thil.

Abschrift. Nr. O. F. K. II. Sect. 7206. Darmstadt den 1. Juni 1832. Die Großh. Hess. Oberfinanzkammer II. Sect. an sämmtliche Rentbeamten und Receptoren der Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Um dem, an verschiedenen Orten des Landes fühlbar gewordenen Mangel an Brodfrüchten thunlichst abzuhelfen, und sowohl den Privaten, welche Brodfrucht zu ihrem eigenen Bedarf nöthig haben, als wie den Gemeinden, welche solche zur Vertheilung an ihre Ortsarme zu erhalten wünschen, die Möglichkeit zu verschaffen, den erforderlichen Bedarf von den herrschaftlichen Speichern erkaufen zu können, ist von Höchstpreißlichem Finanzministerium Nachstehendes verordnet worden: 1) Von den, an einem festgesetzten Versteigerungstermin zu verkaufenden Brodfrüchten soll ¼ bis zur Hälfte in kleinen Quantitäten von 1 Sr. bis zu 1 Mltr. an den von Ihnen zu wählenden Terminen von 14 zu 14 Tagen unter den bisherigen Bedingungen gegen gleich baare Zahlung versteigt werden; 2) die andere Hälfte oder ¾ soll an die Gemeinden auf eine, von dem Landrath auszustellende Bescheinigung über den Bedarf, gegen Bezahlung des Durchschnittspreises der, der Abgabe vorausgegangenen und nachfolgenden Versteigerung, von den betreffenden Speichern überlassen, und zur Bezahlung des Kaufpreises für diejenigen Gemeinden, welche keine baare Zahlung leisten können, hierzu Frist bis zum 1. September l. J. gestattet werden. Wir beauftragen Sie daher, sich sowohl wegen der Wahl der Versteigerungstermine, als wie wegen der Abgaben an die Gemeinden, unverzüglich mit den Landräthen zu benehmen, und nach den etwa aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung zu bringen, über das Resultat des gemeinschaftlichen Benehmens aber umgehend anher zu berichten, und zugleich anzuzeigen, wie groß der disponible Vorrath an Früchten auf den herrschaftlichen Speichern dermalen ist. Sollten Sie irgend eine weitere Maaßregel zur Beförderung des bemeldeten Zwecks für nothwendig erachten, so erwarten wir hierüber ebenfalls ohne Verzug Ihren Bericht.

3. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 2751., Armuth und Verdienstlosigkeit vieler Unterthanen des Großherzogthums namentlich in der Provinz Oberhessen betr. v. 8. März 1831. (R. A. B. 18.)

Wir theilen Ihnen das, uns in obiger Beziehung zugekommene Ministerialschreiben vom 23. v. M. nachstehend im Abdrucke mit und beauftragen Sie, nach dessen Inhalt zu verfahren und verfahren zu lassen. Als Mittel, der ärmeren Klasse der Unterthanen Verdienst zu verschaffen, kann namentlich auch der Vicinalwegbau betrachtet werden. Damit aber die Absicht nicht dadurch vereitelt werde, daß die Unterthanen zu einer Zeit mit den Vicinalwegbauten beschäftigt werden, wo sie mit Feldarbeit zu thun haben, glauben wir Sie zur Bedeutung der Landräthe darauf aufmerksam machen zu müssen, daß jene Wegarbeiten — insoweit Sie dieselben genehmigt haben — wo möglich in der Periode von jetzt bis zur Erndte um so mehr vorgenommen werden, als den ärmeren Unterthanen, welche zur Unterstützung Vorlagen aus den Gemeindskassen erhalten haben, dadurch die Mittel gegeben werden, diese Vorlagen zu restituiren. du Thil.

2) Bestimmungen über die Mittel der Armenkrankenpflege überhaupt.

1. Ex resoluto Regiminis d. d. Darmstadt am 16. Apr. 1774 ad N. R. 1627., die Versorgung der armen kranken Unterthanen mit den nöthigen Arzneimitteln betr.

Auf höhere Verordnung fiat generale an alle Fürstl. Beamten der Ober- und Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen, wie auch Herrschaft Epstein, daß bei ganz ohnvermögenden kranken Unterthanen, wenn deren Armuth durch den Ortsbeamten, Geistlichen, Schultheiß oder Gemeindevorsteher attestiret worden, nach Vorschrift der vorhandenen Fürstl. Armenordnung, die Medici solche arme kranke Unterthanen gratis bedienen, sodann auch die Apotheker für solche die nöthigen Arzneimittel, und zwar in Städten, wo mehrere Apotheker vorhanden sind, alternatim ohnentgeltlich abgeben, und davon nur in solchen Fällen dispensirt seyn sollen, wenn entweder bei der lange dauernden Krankheit eines armen Unterthanen, oder, wenn eine Krankheit unter armen Unterthanen epidemisch und dadurch die ohnentgeltliche Ausgabe der Arzneien für den Apotheker beträchtlicher werden würde, wo alsdann die erforderlichen Arzneimittel, nebst der zur Kur nöthigen Lebsucht von denen Gemeinden und, wenn es deren vires nicht zulassen, von denen Amts- und Centhsätzen zumahlen bei epidemischen Krankheiten, bestritten werden sollen, welches Ihren Fürstl. Beamten, in vorkommenden Fällen zu ihrer gebührenden Nachachtung und gleichbaldig gehörigen Bekanntmachung dieser Fürstl. Verordnung, hierdurch ohnverhalten bleibe.

2. Bemerkung.

Die vorstehende Verordnung ist von hoher Wichtigkeit, da dieselbe es mehr als rechtfertigt, wenn dermalen von den Apothekern das Borgen von Arzneien und ein Rabatt an den Rechnungen über an arme kranke gelieferte Arzneien von 10 Prozent verlangt wird, und da dieselbe es rechtfertigen würde, wenn in Fällen des Nichtausreichens der Gemeindsärare und der Staatsunterstützungskasse zur Deckung der Armenkranken-

pflege die Oberpolizeikassen in Anspruch genommen würden, da diese in einem gewissen Sinne an die Stelle der Amts- und Centkassen getreten sind. Durch diese Verordnung, und durch die „Ordnung, wonach in unserm Fürstenthum und dazu gehörigen Grafschaften und Herrschaften die Medici, Apotheker, Wundärzte und Hebammen sich verhalten sollen," in welcher letzteren es heißt: „Hierbei aber sollen die Medici des in Gottes heiligen Augen werthen Armuths, aus christlicher Liebe umsonst, eben so fleißig und emsig sich anzunehmen, schuldig und hiermit verpflichtet seyn," ist es mehr als gerechtfertigt, wenn allen Aerzten die unentgeltliche Behandlung der armen Kranken ihres Wohnorts zur Pflicht gemacht wird, bei auswärtigen armen Kranken aber der Bezug bloß der Hälfte der gewöhnlichen Tagsdiäten, nebst Transportkosten, wenn der betreffende Arzt keine Pferderation bezieht, zugesichert ist, und wenn in analoger Weise die Hülfe der Wundärzte und Hebammen bei Armen in Anspruch genommen wird. Vergl. Instruktion für die Kreisräthe §. 98. S. I. 67. 68. Medicinalordnung §. 13. 20. 33. IV. 34. o. 40. 70. 72. 73. S. I. 6. ff. Dienstinstruktion für die Sanitätsbeamten §. 27. S. II. 184. Instruktion für die praktischen Aerzte §. 12. 21. S. II. 204. Instruktion für die Wundärzte v. 14. Aug. 1822. §. 3. S. II. 208. Instruktion für die niederen Wundärzte v. 23. Juli 1830. IX. S. II. 211. Instruktion für die Physikatschirurgen v. 22. Dec. 1834. §. 6. 13. S. II. 197. Instruktion für die Hebammen §. 1. S. II. 230.

1. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Bezirksärzte z. N. 14396., die Verwundung des Peter Doll zu Rainrod, nun die Kostenrechnungen in Behandlung armer Kranken betr. v. 31. Dec. 1827.

Es hat sich wiederholt der Fall ereignet, daß über die Verbindlichkeit der Gemeinden, für Kranke aus deren Mitte die ärztliche oder wundärztliche Behandlung nach der Armentaxe zu zahlen, vielfache Remonstrationen entstanden sind; indem die Aerzte oder Wundärzte, welche die Behandlung besorgten, oft erst geraume Zeit nach der Behandlung ihre Forderungen einreichten und kein Armuthszeugniß vom Ortsbürgermeister des Behandelten beibrachten. Es war alsdann oft schwer und mitunter unmöglich, auszumitteln, ob der Behandelte zur Zeit der Behandlung arm war oder nicht. Auch wurde der Gemeindehaushalt durch unvorhergesehene große Kostenbeträge oft sehr angegriffen. Um derartige Weitläuftigkeiten und Nachtheile zu verhüten, machen wir darauf aufmerksam, daß die Gemeinden nur die Verbindlichkeit haben, die nach der Armentaxe angesetzten Gebühren für Behandlung ihrer erkrankten, wirklich armen Ortseinwohner zu decken. Wir bestimmen deßfalls, daß keine ärztliche oder wundärztliche Rechnung künftig auf eine Gemeindskasse zur Zahlung angewiesen werden wird, welche sich auf ältere als innerhalb vier Wochen geleistete Bemühung bezieht, und welche nicht mit einem, längstens während eines solchen Zeitraums vom Ortsbürgermeister über die Armuth des Behandelten ausgestellten Zeugniß belegt ist; es seie dann, daß der behandelnde Arzt oder Wundarzt, innerhalb jener Frist, anher anzeigt, daß er die Beibringung eines solchen Zeugnisses vom Kranken oder dessen Angehörigen innerhalb der ersten acht Tage nach Anfang der Behandlung verlangt und bei Säumigkeit des Kranken oder seiner Angehörigen in Beibringung eines solchen Zeugnisses sich an den Ortsbürgermeister innerhalb der darauf

folgenden 8 Tage gewendet habe, ohne daß bis zur Einreichung der Rechnung Antwort des Bürgermeisters erfolgt ist. Bei dieser Bestimmung macht es keinen Unterschied, ob der Behandelte in Gefolge einer in gerichtlicher Untersuchung begriffenen Beschädigung erkrankte, oder nicht. Damit der Apotheker wisse, wie die Vermögensumstände des Kranken, an welchen Arzneien verabfolgt werden, sich verhalten, machen wir es den Großh. Bezirksärzten zur Pflicht, auf dem Recept zu bemerken, ob die Armuth des Kranken vom Bürgermeister bescheinigt sei oder nicht. Die Großh. Landräthe werden durch die Großh. Bürgermeister in den Gemeinden bekannt machen lassen, daß arme Kranke sich wegen des gedachten Zeugnisses an den Ortsbürgermeister zu wenden haben. Sodann werden die Großh. Landräthe die Bürgermeister anweisen, Zeugnisse über die Vermögensumstände der einer ärztlichen oder wundärztlichen Hülfe bedürftigen Ortseinwohner und ob dieselben auf Kosten der Gemeinden zu behandeln seien, ohne Verzug auf Verlangen der Kranken oder des Arztes auszustellen, wobei es der Einsicht des Bürgermeisters überlassen bleibt, ob er wohl thue, dieses Zeugniß dem Kranken oder dessen Angehörigen in die Hände zu geben, oder ob er nach Umständen es nicht vorziehen müsse, das Zeugniß dem Arzt oder Wundarzt unmittelbar oder etwa verschlossen zukommen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit werden die Großh. Landräthe die Bürgermeister an ihre Obliegenheiten erinnern, auf das Erkranken armer Ortseinwohner aufmerksam zu seyn und selbst ohne Veranlassung von Seiten der Kranken oder ihrer Angehörigen, des Arztes oder sonst Jemanden ohne Verzug, sobald ihnen das Kranksein armer Personen bekannt wird, für die Leistung ärztlicher oder wundärztlicher Hülfe thätig zu seyn, indem Sie den einschlagenden Bezirksarzt oder Physikatswundarzt hierzu auffordern und sich mit ihm über die am wenigsten kostspielige Behandlung des Kranken benehmen. Von den Großh. Bezirksärzten und Physikatswundärzten setzt man voraus, daß sie die möglichst wenig kostspielige Behandlung armer Kranken z. B. durch Uebertragung der Aufwartung, des Verbandes u. dergl., an die Angehörigen, oder an die nächsten legalisirten Krankenwärter, insofern diese dazu geeignet sind und durch sonstige Anordnungen unter Benehmung mit den Angehörigen, dem Bürgermeister, dem Ortspfarrer, dem einschlagenden Landrath und den nahewohnenden prakticirenden Aerzten oder Wundärzten ꝛc. wie es die Umstände angemessen machen, zu Wege zu bringen suchen.

2. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe und Physikatsärzte z. N. 8668., die Armenkrankenpflege betr. v. 2. Aug. 1832. (R. A. B. 37.)

Es ist bisher in Bezug auf die Armenkrankenpflege nicht überall in den drei Provinzen des Großherzogthums gleichartig verfahren und es sind auch hierbei namentlich von einzelnen Großh. Landräthen nicht immer die gesetzlichen Dispositionen der Medicinalordnung im Auge behalten worden. So sind uns schon öfters Kostenrechnungen aus der Armenkrankenpflege zur Dekretur auf die betreffenden Gemeindekassen vorgelegt worden, denen entweder die gesetzlichen Requisiten mangelten, oder welche, wenn auch mit der dermaligen Armuthsbescheinigung des betreffenden Bürgermeisters versehen, doch aus früheren Jahren originirten, wo der Behandelte noch zahlungsfähig war und die sich daher in keiner Weise zur Dekretur auf die betreffenden Gemeindekassen eigneten. Um nun das

Verfahren in dieser Beziehung mit jenem in den beiden anderen Provinzen in Uebereinstimmung zu bringen, bestimmen wir auf deßfallsige höchste Weisung ꝛc.

(Die Bestimmungen sind wie in dem unter 1. vorstehenden Ausschreiben).

3. Ausschreiben der Regierung zu Mainz an die Bürgermeister, Kantonsärzte und Wundärzte z. N. 6179., die Armenkrankenpflege betr. v. 5. Sept. 1832.

(Das Ausschreiben ist gleichen Inhalts mit den beiden vorhergehenden.)

4. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Bezirksärzte z. N. 12953., die Gebühren der Sanitätsbeamten für die Behandlung armer Kranken, welche ihn Schlägereien Beschädigung erlitten haben betr. v. 13. Dec. 1828.

Da die Gemeinden die Verbindlichkeit haben, die Behandlungsgebühren für zahlungsunfähige, bei Schlägereien beschädigte Ortseinwohner zu decken — und es sich wiederholt zugetragen hat, daß die Beschädigten, um ihren Beleidigeren größere Kosten zu verursachen, sich kränker stellten, als sie wirklich waren, so, daß diese Verstellung von dem behandelnden ärztlichen und wundärztlichen Personal nicht immer auf der Stelle durchschaut würde, noch durchschaut werden konnte — da endlich dem behandelnten Personale die Vermögensumständen des Kranken bekannt seyn müssen, um darauf bei der Verordnung von den Heilmitteln die geeignete Rücksicht zu nehmen; so werden die Großh. Landräthe die Großh. Bürgermeister auf diese Verhältnisse aufmerksam machen und anweisen, bei dem Beginn der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung solcher Beschädigten, wovon zu erwarten steht, daß die Deckung der Behandlungsgebühren der Gemeinde als Vorlage oder Entzahlung zur Last fallen werde, das behandelnde Personal von den Vermögensumständen der Behandelten sofort schriftlich in Kenntniß zu setzen. Zugleich werden die Großherzogl. Landräthe die Großh. Bürgermeister anweisen, darauf zu wachen, daß angeblich Beschädigte der gedachten Art nicht etwa durch Verstellung größere Kosten für ihre Behandlung veranlassen, als diese wirklich, nach Art und Grad ihres Krankseins, nothwendig sind. Die Großh. Bezirksärzte erhalten ein Exemplar dieses Ausschreibens zur geeigneten Berücksichtigung, und mit der Weisung, bei dem Anfange der Behandlung der hier gedachten Personen, alsbald über deren Vermögensumstände von den einschlagenden Bürgermeistern die vorbemerkte Nachricht einzuziehen.

4. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialkommissariate und Kreisräthe z. N. D. 434., das Bescheinigen der Armuth auf den ärztlichen Recepten für arme Kranke betr. v. 14. Jan. 1839. (M. A. B. 3.)

Zur Entfernung mancherlei Anstände, welche die durch unser Ausschreiben vom 3. Dezember 1833 (Nr. 86 des Amtsblattes) unter der Rubrik: „die Verbindlichkeit der Apotheker zur Verabfolgung von Arzneien ohne baare Zahlung" vorgeschriebenen Armuthsbescheinigungen hervorgerufen haben, finden wir uns veranlaßt, die Bestimmungen in vorgedachtem unserem Ausschreiben dahin zu modifiziren, daß in Zukunft die von

den Großherzoglichen Bürgermeistern oder Beigeordneten auszustellenden Armuthsbescheinigungen nur auf dem ersten Rezepte in einer Krankheit mit den Worten „arm" oder „zahlungsfähig" zur unentgeltlichen Abgabe von Arzneien und resp. zur demnächstigen Dekretur der Arzneikosten auf die betreffenden Gemeindekassen erforderlich sind. – Hiernach werden Sie die Bürgermeister zur Bekanntmachung dieser, die bestehenden Vorschriften modifizirenden, Verfügung in den Gemeinden instruiren und die Großh. Sanitätsbeamten, praktischen Aerzte, Wundärzte und Apotheker durch Mittheilung eines Exemplars dieses Ausschreibens an Jeden derselben, von der getroffenen abändernden Verfügung in Kenntniß setzen.

In Verhinderung des Staatsministers. v. Lehmann.

5. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Sanitätsbeamten z. N. 20949., den Gebrauch der Arzneimittel bei armen Kranken u. s. w. betr. v. 8. Dec. 1824.

Eine weise Sparsamkeit in Anwendung der Heilmittel ist jedem Arzte in jedem Falle zu empfehlen; zur besondern Pflicht aber machen wir Ihnen hierdurch eine solche bei allen Kranken in Hospitälern, Gefängnissen und den Armen, die auf öffentliche oder Gemeindekosten von Ihnen ärztlich oder wundärztlich behandelt werden. So weit es also die Krankheit und des Kranken besondere Verhältnisse erlauben, werden Sie: 1. statt der theuren ausländischen Heilmittel, die wohlfeileren inländischen wählen; 2. dieselben in ihrer einfachsten Form verordnen; also in feinem Pulver und zwar bei weniger heftig wirkenden Mitteln in Massen, die theelöffelweis ꝛc. genommen werden; abgetheilt und besonders verpackt werden nur die wirksamern Mittel. Da, wo Extrakte durch Abkochungen zu ersetzen sind, soll es geschehen; dasselbe gilt von den Aufgüssen, durch welche bei weitem die meisten destillirten Wasser entbehrlich werden. Auch die Pillenform soll nur ausnahmsweise angewendet werden. 3. Syrupe verbessern höchstens den Geschmack, haben übrigens keine weitere Wirkung und sind deßhalb ganz entbehrlich; in einzelnen Fällen durch etwas Zucker oder Honig zu ersetzen. 4. Gläser und andere Gefäße sind, da wo es thunlich ist, namentlich bei neuen Verordnungen in derselben Krankheit und bei Repetitionen dem Apotheker wohl gereinigt zurückzugeben, der sie gegen die Hälfte des Preises anzunehmen gehalten ist. 5. Innerliche, so wie äußerliche Heilmittel sollen nie in größerer Quantität verordnet werden, als voraussichtlich verbraucht wird.

6. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. D. 9187., den Gebrauch der Arzneimittel bei armen Kranken betr. v. 6. Aug. 1834. (M. A. B. 44.)

Anliegende Exemplare der Armenpharmakopoe von Dr. Hufeland lassen wir Ihnen mit dem Auftrage zugehen, einem jeden der Großh. Physikatsärzte Ihres Verwaltungsbezirks ein Exemplar, gegen Empfangsbescheinigung, unter dem Anfügen mitzutheilen, wie wir wünschen und erwarten, daß sie sich danach bei ihren Verordnungen in den Hospitälern und Armenanstalten, sowie überhaupt bei ihren Verordnungen für Unbemittelte genau richten und nur ausnahmsweise davon abweichen mögen. Zugleich haben Sie davon die Apotheker mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich solche Armenpharmakopoe alsbald anzuschaffen. Dabei werden Sie dieselben darauf aufmerksam machen, daß sie, getroffener Anordnung zu Folge, diese

Pharmakopoe in der Heyerischen Hofbuchhandlung von G. Jonghaus dahier um den billigen Preis von 33 kr., statt des gewöhnlichen Ladenpreises von 45 kr., erhalten können. du Thil.

7. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. D. 126., den Gebrauch der Arzneimittel bei armen Kranken betr. v. 3. Febr. 1835. (M. A. B. 5.)

Wir finden uns aufgefordert, unsere in rubrizirtem Betreffe unterm 6. August v. J., ad N. D. 9187, erlassene Verfügung (N. 44. des Amtsblatts) hierdurch auf sämmtliche praktische Aerzte, Physikatschirurgen und praktische Chirurgen, insoferne dieselben in Hospitälern und Armenanstalten fungiren, oder auch in der Privatpraxis Arme und wenig Bemittelte behandeln, auszudehnen. Sie werden sonach denselben zu erkennen geben, wie wir ebenfalls von ihnen wünschen und erwarten, daß auch sie sich in ihrer bezeichneten Praxis bei ihren Verordnungen nach der Armenpharmakopoe von Dr. Hufeland genau richten und nur ausnahmsweise davon abweichen mögen. Beikommende Exemplare dieser Armenpharmakopoe haben Sie zu besagtem Zwecke den Großh. Physikatschirurgen Ihres Verwaltungsbezirks, zur Aufbewahrung bei ihren Dienstpapieren, gegen Empfangsbescheinigung, zuzustellen, den praktischen Aerzten und Chirurgen aber bemerklich zu machen, wie sie von solcher Pharmakopoe bei den einschlägigen Bezirksärzten Einsicht nehmen können, insofern sie nicht geneigt seyn sollten, sich dieselbe anzuschaffen. du Thil.

### 3) Bestimmungen über die Kosten der Behandlung erkrankter Waisenkinder.

Ausschreiben des Provinzialkommissärs zu Darmstadt an die Kreis- und Landräthe der drei Provinzen z. N. P. C. 2831, die ärztliche Behandlung erkrankter Waisen, insbesondere die Termine zur Einsendung der deßfallsigen Kostenverzeichnisse betr. v. 10. Mai 1836.

Da ich wahrgenommen habe, daß die Rechnungen der Großh. Physikats- und Kantonsärzte über die Behandlung erkrankter, in die Landeswaisenanstalt aufgenommener Waisen, sowie die Rechnungen der Apotheker über an kranke Waisen abgegebene Medikamente, im Laufe des v. J. nicht nur sehr unvollständig und verspätet, sondern sogar noch Rechnungen aus den Jahren 1833 und 1834 bei mir eingereicht werden, — ein Verfahren, wodurch dem Grundsatze der Budgetwirthschaft, daß alle Kosten in demselben Jahre verrechnet werden sollen, in welchem sie entstanden sind, nicht Genüge geleistet werden kann, — so finde ich mich veranlaßt, Ihnen in dieser Beziehung Folgendes mit dem Wunsche zu bemerken, daß Sie hiernach die Großh. Physikats- und Kantonsärzte, sowie die Apotheker in Ihren Kreisen resp. Bezirken zur Nachachtung bedeuten. 1) In den Gebührenverzeichnissen der Physikats- und Kantonsärzte ist die Entfernung des Wohnorts des erkrankten Waisenkindes von dem des Arztes zu bemerken, und ist diesem Gebührenverzeichnisse das Requisitionsschreiben des Großh. Bürgermeisters, wodurch die ärztliche Behandlung des erkrankten Kindes veranlaßt worden, beizuschließen. 2) Den Apothekerrechnungen

sind die Recepte beizuschließen, und im Falle, daß die Fertigung einer in dem Recepte angeordneten Medicin von dem Arzte wiederholt verfügt wird, ist von dem diese Reception verordnenden Arzte auf dem Recepte das Datum beizufügen, an welchem die wiederholte Anordnung stattgefunden hat. 3) Die Großh. Physikats- und Kantonsärzte und Apotheker haben ihre Rechnungen über ihre Diäten resp. verabreichte Medikamente für erkrankte Waisen am Ende desselben Jahres, spätestens aber im Monate Januar des darauf folgenden Jahres, in welchem die fraglichen Kosten entstanden sind, bei mir einzureichen, widrigenfalls sie sich die sonst entstehenden Weitläuftigkeiten und die Verzögerung der zu ertheilenden Zahlungsanweisungen selbst beizumessen haben. v. Stark.

### 4) Bestimmungen über die Kosten der Verpflegung und Behandlung fremdortiger unvermögender Kranken.

#### 1. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierung zu Gießen z. N. D. 7507., die durch Verpflegung und Heilung der in Utphe erkrankten Johannete Mohr von Jägerthal entstandenen Kosten betr. v. 21. Juli 1825.

Da das vormalige Großh. Jagdhaus Jägerthal, nach erfolgter Veräußerung, der Gemeinde Zell beigeschlagen worden ist, mithin die daselbst Wohnenden dadurch Einwohner dieser Gemeinde geworden sind, der Art. 85 der Gemeindeordnung aber nicht allein den armen Ortsbürgern, sondern den armen Gemeindeeinwohnern überhaupt ärztliche Hülfe auf Kosten der Gemeinde zusichert, auch durch den Zufall, daß Johannete Mohr außer ihrem Wohnorte erkrankte, an dieser Verbindlichkeit nichts geändert wird, so finden wir, bei den vorliegenden Verhältnissen, keinen Anstand, die Gemeinde Zell zur Bezahlung der in Rede stehenden Kosten, mit Vorbehalt des Regresses gegen die Johannette Mohr, wenn deren Forderung gegen die Haberkornische Masse ihr richterlich zuerkannt werden sollte, anzuhalten. Wir überlassen Ihnen daher, hiernach zu verfahren, und senden die von Ihnen eingeschickten Aktenstücke zurück. v. Grolman.

#### 2. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 9240., die Verpflegung der in einer Provinz des Großherzogthums erkrankten Armen aus einer andern Provinz betr. v. 26. Sept. 1829.

Zu Ihrer Bemessung theilen wir Ihnen das in obiger Beziehung erfolgte höchste Rescript vom 9. d. M. nebst dem darin angezogenen Generalausschreiben der Großh. Regierung der Provinz Starkenburg vom 11. Juni 1827, nachstehend in Abschrift mit. Die Großh. Regierung dahier hat unterm 11. Juni 1827 zu Nr. R. 7533 das anliegende Generalausschreiben an sämmtliche Landräthe der Provinz erlassen. Wir genehmigen die darin aufgestellten Grundsätze und fordern Sie auf, ähnliche Ausschreiben in Ihrem Verwaltungsbezirk zu erlassen und sich künftig im Sinne jener Grundsätze zu benehmen. du Thil.

Es sind schon mehrmals Fälle vorgekommen, in welchen dadurch, daß Gemeindeglieder außerhalb ihrer Heimath in einer andern Gemeinde erkrankten und ärztlich behandelt werden mußten, bedeutende Kosten entstan-

den sind, welche nun die Heimathsgemeinde tragen mußte und welche ganz oder wenigstens zum Theil hätten gespart werden können, wenn die Heimathsbehörde davon in Kenntniß gesetzt oder der Erkrankte dahin verbracht worden wäre. Wir finden uns daher veranlaßt, in dieser Beziehung Folgendes zu bestimmen: 1) Sobald in einer Gemeinde ein Individuum erkrankt, welches einer andern Gemeinde angehört, so daß eine ärztliche oder wundärztliche Behandlung nöthig wird, so hat der Bürgermeister hierzu zwar alsbald den betreffenden Arzt oder Wundarzt, dem die Behandlung der Kranken der Gemeinden seiner Bürgermeisterei obliegt, zu requiriren, zugleich aber auch dem ihm vorgesetzten Großh. Landrath die Anzeige davon mit Angabe der Gemeinde zu machen, zu welcher der Erkrankte gehört. 2) Alsbald nachdem Sie diese Anzeige erhalten haben, werden Sie eine Benachrichtigung hiervon an den Ortsvorstand der Heimathsgemeinde entweder unmittelbar, wenn die Gemeinde zu Ihrem Bezirke oder mittelbar durch den betreffenden Großh. Landrath, zu dessen Bezirke die fragliche Gemeinde gehört, gelangen lassen, damit von diesem nach den Grundsätzen der Armenkrankenpflege das Nöthige im Interesse der Gemeinde gewahrt und insbesondere entschieden werden kann, ob er es vorziehe, daß der Erkrankte in seine Heimath zum Zweck der fernern Behandlung gebracht werde, oder ob diese ärztliche weitere Behandlung an dem Ort, wo die Person erkrankt ist, statt finden solle. Wünscht der Ortsvorstand den Transport des Erkrankten in seine Heimathsgemeinde, so ist dieser Transport dahin alsbald zu bewirken, insofern er nach dem Gutachten des Arztes mit Rücksicht auf die Krankheit überhaupt Statt finden kann. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Bestimmungen da keine Anwendung finden, wo der Kranke vermögend genug ist, um die Kurkosten zu bestreiten, in welchem Fall die Wahl des Orts der Behandlung lediglich von dem Kranken selbst abhängt.

3. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe z. N. 11987., die Verpflegung der, in einer Provinz des Großherzogthums erkrankten Armen aus einer andern Provinz betr. v. 19. Oct. 1829.

Mit Beziehung auf unser, unter dem 11. Juni 1827 z. N. N. 7533 an Sie erlassenes Ausschreiben bemerken wir Ihnen, daß nach einem Ministerialrescript d. d. 9. Sept. d. J. ad N. N. 11997. die in jenem enthaltenen reglementären Bestimmungen, auch in den beiden anderen Provinzen des Großherzogthums eingeführt worden sind. Was demnach in unserem Ausschreiben v. 11. Juni 1827 in Bezug auf die einzelnen Gemeinden der diesseitigen Provinz vorgeschrieben wurde, gilt nunmehr auch gegenüber von Orten, in den beiden andern Provinzen. Sie werden sich hiernach bemessen und Ihre untergebenen Bürgermeister darnach instruiren.

5) Ausgleichung der Behandlungs- und Verpflegungskosten erkrankter unbemittelter Inländer im Auslande und eben solcher Ausländer im Großherzogthum Hessen.

1. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 8272., die Uebereinkunft mit Nassau wegen der, in jedem der beiden Staaten den daselbst erkrankten armen Unterthanen

des andern Staats zu gewährenden unentgeltlichen Verpflegung und Heilung betr. v. 29. Aug. 1829.

Von dem nachstehend abgedruckten höchsten Rescripte setzen wir Sie, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, andurch in Kenntniß. Nachdem der Großh. Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Herzoglich Nassauischen Staatsministerium zu Wiesbaden übereingekommen, den in dem einen Staate erkrankten, armen Unterthanen des andern Staats unentgeltliche Verpflegung und Heilung wechselseitig angedeihen zu lassen, so beauftragen wir Sie, unter Bezug auf Ihren Bericht vom 8. Juli 1828 zu Nr. R. 7599 und 26. Juni l. J. Nr. R. 5500, den Großh. Landräthen Ihrer Provinz die erforderliche Weisung zugehen zu lassen, in vorkommenden Fällen für Verpflegung und Heilung der, im Umfange Ihres Bezirks erkrankten, armen Herzoglich Nassauischen Unterthanen keinen Kostenersatz in Anspruch zu nehmen, sondern dieselben aus den betreffenden Gemeindekassen und resp. Lokalarmenfonds zu bestreiten. du Thil.

2. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. R. 8870., die Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Kaiserthum Oestreich, wegen der in jedem der beiden Staaten den daselbst erkrankten Unterthanen des andern Staats zu leistenden unentgeltlichen Verpflegung betr. v. 12. Sept. 1829.

Nachstehend theilen wir Ihnen das in obiger Beziehung an uns gelangte Rescript, zur Nachricht und Nachachtung mit. Da zwischen dem Großh. Hessischen und dem Kaiserl. Oestreichischen Gouvernement die Verabredung getroffen worden ist, daß die Großh. Hessischen auf ihrer Wanderschaft in den K. K. Oestreichischen Staaten erkrankenden Handwerksgesellen, wie auch alle zur Armenklasse gehörigen Großh. Hessischen Unterthanen, sich im ganzen Umfange des Oestreichischen Kaiserstaats der unentgeltlichen Verpflegung in den Spitälern zu erfreuen haben und daß die im gleichen Falle befindlichen Kaiserl. Oestreichischen Unterthanen in dem ganzen Umfange des Großherzogthums Hessen auf gleiche Weise behandelt werden sollen, so setzen wir Sie hiervon in Kenntniß, damit Sie sich nicht nur selbst hiernach bemessen, sondern auch die betreffenden Beamten auf geeignete Weise instruiren.

In Verhinderung des Staatsministers Frhr. v. Lehmann.

3. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. R. 9390., die Uebereinkunft mit Baden wegen der, in jedem der beiden Staaten den daselbst erkrankten armen Unterthanen des andern Staats zu gewährenden unentgeltlichen Verpflegung und Heilung betr. v. 26. Sept. 1829.

Das nachstehend abgedruckte höchste Rescript vom 15. d. M. theilen wir Ihnen zur Nachricht und Bemessung in vorkommenden Fällen andurch mit. Da zwischen dem Großh. Hessischen und dem Großh. Badischen Gouvernement die Uebereinkunft getroffen worden ist, daß diejenigen unvermögenden Angehörigen des einen Staats, welche in dem Gebiete des andern Staats von gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten befallen werden,

daselbst bis zu ihrer Wiedergenesung unentgeltlich verpflegt und ärztlich behandelt werden sollen, so beauftragen wir Sie, hiernach für ihren Verwaltungsbezirk das Geeignete anzuordnen. du Thil.

4. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 7089., eine mit Preußen zu verabredende Uebereinkunft wegen der in jedem der beiden Staaten den daselbst erkrankten armen Unterthanen des andern Staats zu gewährenden unentgeltlichen Verpflegung und Heilung betr. v. 3. August 1830. (R. A. B. 41.)

Seit dem 20. April 1827 ist im Königreiche Preußen der Grundsatz angenommen, daß für dortseitige Unterstützungen fremdherrlicher Unterthanen, insofern diese nicht in privatlichen Anspruch genommen werden können, von den betreffenden auswärtigen Regierungen kein Ersatz gefordert, in umgekehrten Fällen aber ein solcher auch nicht gewährt wird. Diese Bestimmung, welche sich auch auf die Pflege und heilkundige Behandlung unvermögender Kranken bezieht, machen wir Ihnen bekannt und eröffnen Ihnen zugleich, daß die diesseitigen Gemeinden dergleichen Kosten für unvermögende Königl. Preuß. Unterthanen zu decken haben, welche in denselben bei einem längeren Aufenthalte oder bei bloßer Durchreise erkranken. In Fällen, wo die hierdurch entstehenden Kosten den Gemeinden zu schwer fallen sollten, kann eine Unterstützung derselben aus der Oberpolizeikasse angeordnet werden; jedoch haben Sie alsdann vorläufig an uns zu berichten und für den Betrag der gedachten Unterstützung Vorschläge zu machen. Sie werden in den Gemeinden die gegenwärtigen Bestimmungen bekannt machen.

5. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Physikatsärzte z N. 4093., eine Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger unentgeltlicher Kur und Verpflegung unbemittelter kranker Staatsangehörigen betr. v. 6. Apr. 1832. (R. A. B. 20.)

Von der höchsten Staatsbehörde ist das in Abdruck nachstehende Rescript erlassen worden, von dessen Inhalt wir Sie zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß setzen. Die Großh. Hessische und die Königl. Würtembergische Staatsregierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig ohne Kostenersatz die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen. Zu dem Ende ist das Folgende festgesetzt worden: 1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeigneten Vorkehrungen treffen, daß in dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Versäumniß erscheine. 2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch ist, insofern, außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit, häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berech-

nung zu ersetzen, wenn der Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, was, erforderlichen Falls durch amtliche Nachfrage bei den heimathlichen Behörden zu erheben ist. Wir beauftragen Sie, hiernach das Geeignete zu verfügen. du Thil.

6. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. D. 9683., die Uebereinkunft mit Baden wegen Verpflegung und Heilung der von gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten befallenen gegenseitigen Unterthanen betr. v. 10. Juli 1833. (M. A. B. 59.)

Da die, nach dem abschriftlich beigehenden Rescripte an die vormaligen Provinzialregierungen, mit Baden abgeschlossene Uebereinkunft durch Verabredung der beiderseitigen Gouvernements auch auf die mit der Krätze behafteten Handwerksburschen ausgedehnt worden ist, so setzen wir Sie hievon in Kenntniß, um die Verfügung zu treffen, daß in vorkommenden Fällen hiernach verfahren werde. du Thil.

(Folgt Abdruck des Erlasses v. 15. Sept. 1829 z. N. 8274. S. oben.)

7. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. 9635., eine Uebereinkunft mit Baiern wegen gegenseitiger unentgeltlicher Kur und Verpflegung unbemittelter kranker Staatsangehöriger betr. v. 7. Juli 1834. (M. A. B. 36.)

Zwischen der Königlich Baierischen und der diesseitigen Staatsregierung ist die nachstehende Convention wegen gegenseitiger unentgeltlicher Heilung und Verpflegung erkrankender oder verunglückender unbemittelter Unterthanen abgeschlossen worden. Wir setzen Sie von derselben zur Nachachtung und weiter nöthigen Verfügung in Kenntniß. du Thil.

Die Königlich Baierische und die Großherzoglich Hessische Staatsregierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden: 1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe, und kein Versäumniß eintrete. 2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben, dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

unterz. Frhr. von Giesse.

8. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierungsbehörden z. N. D. 2338., die Uebereinkunft zwischen

dem Großherzogthum Hessen und dem Kurfürstenthum Hessen wegen der in jedem der beiden Staaten den daselbst erkrankten armen Unterthanen des andern Staates zu gewährenden unentgeltlichen Verpflegung betr. v. 25. Febr. 1836. (M. A. B. 9.)

Die Großherzoglich Hessische und Kurfürstlich Hessische Regierung sind mit einander übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig, ohne Ersatz, die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, sowie auch für die Kosten der Beerdigung der daselbst versterbenden armen Unterthanen des anderen Staates zu sorgen, und es ist zu diesem Ende zwischen beiden Regierungen Folgendes festgesetzt worden: 1) Die Kur- und Verpflegungs- nicht minder auch die Begräbnißkosten von dergleichen in dem einen der beiden Staaten erkrankten, oder verunglückten, oder verstorbenen, Angehörigen des anderen Staats werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo diese Individuen einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeigneten Vorkehrungen treffen, daß bei solchen Fällen in dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Versäumniß erscheine. 2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, insofern, außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit, häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen, so ist der verursachte Aufwand nach billiger Berechnung in dem Falle zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben, dazu vermögend sind; was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist. Wir setzen Sie hiervon in Kenntniß, damit Sie sich nicht nur selbst in vorkommenden Fällen danach bemessen, sondern auch die Großh. Bürgermeister Ihrer Verwaltungsbezirke auf geeignete Weise instruiren.

du Thil.

### 6) Bestimmungen über die Deckung der Transportkosten unbemittelter Kranken.

1. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialkommissariate und Kreisräthe z. N. D. 6752, den Transport unbemittelter kranker Ausländer durch das Großherzogthum betr. v. 3. Juni 1836. (M. A. B. 31.)

Durch das von mehreren benachbarten Staaten hinsichtlich der Einlassung unbemittelter kranker Ausländer in dieselben beobachtet werdende Verfahren müssen wir uns veranlaßt sehen, zur Entfernung von Nachtheilen für die Gemeinden des Großherzogthums zu verfügen: daß unbemittelte kranke Ausländer, welche mit Armenkranken- oder Schubfuhren an den Gränzen des Großherzogthums anlangen, nur dann einzulassen sind, wenn von den Behörden des angränzenden Nachbarstaates, aus welchen jene Kranke in das Großherzogthum transportirt werden sollen, die Versicherung gegeben wird, daß die allenfalls im Großherzogthum erwachsen-

den Verpflegungs- und Heilungskosten dieser Kranken ersetzt werden sollten. Hierunter sind aber solche Reisende, welche blos wegen eines körperlichen Gebrechens nicht zu Fuß fortkommen können, nicht zu begreifen. Sie werden sich hiernach bemessen und resp. sämmtliche Lokalpolizeibehörden an den Gränzen des Großherzogthums darnach instruiren. du Thil.

2. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialkommissariate und Kreisräthe z. N. D. 13423., die Petition der beiden Kammern der Stände um Uebernahme der durch den Transport und die Verpflegung unvermögender, definitiv aus den Centralgefängnissen entlassener Züchtlinge entstehenden Kosten auf die Staatskasse betr. v. 12. Dec. 1835. (M. A. B. 53.)

Der von den beiden Kammern der Stände auf dem gegenwärtigen Landtage gestellte rubricirte Antrag hat die allerhöchste Genehmigung erhalten, und es sind dem zu Folge vom 1. Januar 1836 an die Kosten für Transport und Verpflegung unvermögender, aus den Centralgefängnissen entlassener, Züchtlinge nicht mehr von den Gemeinden, sondern von der Staatskasse, zu bestreiten. Indem wir Sie hiervon zu Ihrem Bemessen und zur weitern geeigneten Verfügung, namentlich Bedeutung der Großh. Bürgermeister hiernach, in Kenntniß setzen, bemerken wir Ihnen, den Großh. Provinzialkommissären, zugleich, daß diese Transport- und Verpflegungskosten auf die Kassen der betreffenden Centralgefängnisse und Zuchthäuser zu übernehmen sind, und daß demnach der Transport und die Verpflegung eines entlassenen unvermögenden und einer Fuhre bedürfenden Sträflings von dem Ort des betreffenden Centralgefängnisses bis in seine Heimath und zwar, insoweit es den Transport betrifft, zu veraccordiren, was dagegen die Verpflegung betrifft, durch Ausmittelung und Bestimmung eines, der Entfernung entsprechenden, Reisegeldes zu leisten, und der sich hiernach ergebende ganze Kostenbetrag aus der Kasse dieses Centralgefängnisses zu zahlen ist. Sie, die Großh. Provinzialcommissäre, haben übrigens dafür zu sorgen, daß nur solchen Züchtlingen bei ihrer Entlassung aus den Strafanstalten Fuhren und Reisegelder bewilligt werden, welche derselben wirklich bedürfen. du Thil.

---

## Zehnter Abschnitt.

### Kosten der Behandlung und Pflege wenigbemittelter Kranken.

---

#### 1) Im Allgemeinen.

**Bemerkung.** Die Medicinaltaxe für Wenigbemittelte tritt ein: 1) bei kranken Militärpersonen unter Officiersrang im Dienst, welche die Hülfe des Civilmedicinalpersonals freiwillig ansprechen; 2) bei kranken Gensdarmen unter Officiersrang unter denselben Verhältnissen; 3) bei allen kranken unteren Dienern von Kollegien oder Behörden, deren Behandlungskosten aus Staats- oder Gemeindskassen fließen; 4) bei kranken Bergleuten, Salinen- und Fabrikarbeitern, deren Behandlungskosten aus der Knappgesellschaftskasse, aus besondern Salinen- oder Fabrikfonds oder

von den Herrn solcher Arbeiter bezahlt werden; 5) bei allen kranken Gesellen und Lehrlingen, deren Behandlungskosten von den Meistern derselben, oder von Zunft= oder Vereinskassen getragen werden; 6) bei allen kranken Dienstboten, für deren Behandlung die Dienstherrschaft oder eine Vereinskasse einsteht; 7) bei allen Kranken, welche weder notorisch zu den Wohlhabenden, noch notorisch oder zufolge amtlicher Zeugnisse zu den Armen gehören.

### 2) Bei beurlaubten Soldaten.

Bemerkung. Beurlaubte kranke Soldaten, welche auf eigene Kosten die Hülfe des Civilmedicinalpersonals ansprechen, sind verbunden, dasselbe nach der Taxe der Wenigbemittelten zu honoriren. Werden dagegen die beurlaubten kranken Soldaten auf Kosten der Gemeindskasse behandelt, so treten die Bestimmungen der Armentaxe ein.

### 3) Bei auf dem Marsch begriffenen Soldaten.

Bemerkung. Erkranken Soldaten im Dienst auf dem Marsche, und werden vom Civilmedicinalpersonal behandelt, so gelten die bei den beurlaubten Soldaten erwähnten Normen, wenn nicht von der Militärbehörde anderweitige Bestimmungen getroffen sind.

### 4) Bei Militärkommandos zur Bewachung von Detentions- oder Strafanstalten.

Bemerkung. Die erkrankenden Soldaten, welche einem solchen Militärkommando angehören, werden von den Aerzten der betreffenden Detentions- oder Strafanstalten aus den Fonds dieser Anstalten entweder, mit Rücksicht auf deren Besoldung, unentgeltlich, oder durch eine Remuneration honorirt, bei welcher die Taxe Wenigbemittelter berücksichtigt wird.

### 5) Bei der Gensdarmeriemannschaft.

## 1. Ausschreiben des Medicinalkollegs zu Mainz an die Kantonsärzte, Verpflegung der Gensdarmerie, insbesondere die Krankheitskosten der Mannschaft betr. v. 12. Mai 1831.

Das Großh. Hessische Ministerium des Innern und der Justiz hat unterm 11. Apr. verordnet, daß die Physikatsärzte und Wundärzte für ihre Bemühung bei ärztlicher Behandlung der Gensdarmen nach der Taxe für Unbemittelte zu honoriren sind, von welcher höchsten Verfügung wir Sie hiermit in Auftrage Großh. Regierung in Kenntniß setzen.

Dr. Wittmann.

## 2. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Landräthe z. N. 4737. 4738 und 4739., die Verpflegung der Gensdarmen und ihrer Pferde betr. v. 28. März 1831. (R. A. B. 22.)

Wir benachrichtigen Sie hierdurch, daß des Großherzogs Königliche Hoheit zu verfügen geruht haben, daß die Verpflegung der Gensdarmerie vom 1. Apr. d. J. an nicht mehr von Großh. Kriegsministerium behandelt, sondern vom Großh. Ministerium d. J. u. d. J. geleitet werden soll. Demzufolge sind wir beauftragt worden, insbesondere die Fouragelieferung für die Gendarmeriepferde in unserm Verwaltungsbezirk von dem bemerk-

ten Tag an zu aspiziren. Nach Befund werden wir Ihnen hierüber weitere Weisung zugehen lassen; sollte Ihnen aber in dieser Beziehung eine Anfrage schon vorher nothweudig scheinen, so erwarten wir solche. Die erkrankten Gensdarmen sind fernerhin wie bisher in den einzelnen Stationen durch die Physikatsärzte zu behandeln und die erwachsenden Arzneirechnungen werden von uns auf die Gensdarmeriekasse dekretirt werden. Diejenigen erkrankten Gensdarmen, welche sich zur Aufnahme in ein Hospital eignen, wird das Gr. Kriegsministerium vorläufig noch in die Militärlazarethe aufnehmen lassen. Die erkrankten Gensdarmeriepferde sind durch die Bezirksthierärzte der betreffenden Stationen zu behandeln und die erwachsenen Arzneirechnungen werden gleichfalls von uns auf die Gensdarmeriekasse dekretirt werden. Da die Physikatsärzte seither schon zu den hierin für sie enthaltenen Dienstverrichtungen verpflichtet waren, so ist eine besondere Weisung an dieselben nicht erforderlich. Die Bezirksthierärzte scheinen jedoch seither nicht alle zu dieser Incumbenz angezogen worden zu seyn. Wir beauftragen Sie daher, dieselben in Ihrem resp. Bezirke hiernach zu bedeuten. Die entstehenden Arzneirechnungen werden Sie uns künftighin, wenn solche bei Ihnen übergeben werden sollten, praevia revisione durch die Physikatsärzte, oder Bezirksthierärzte zur Dekretur vorlegen. Unter Beziehung auf unser Ausschreiben v. 28. v. M. benachrichtigen wir Sie weiter, daß die Physikatsärzte und Wundärzte für ihre Bemühungen bei ärztlicher Behandlung von Gensdarmen nach der Taxe für Unbemittelte zn honoriren sind, und die Bezirksthierärzte für die Behandlung der Gensdarmeriepferde die verordnungsmäßigen Gebühren zu beziehen haben. Den in Ihren resp. Bezirken angestellten Physikatsärzten, Bezirkswundärzten und Bezirksthierärzten werden Sie Exemplare dieses Ausschreibens zustellen.

3. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Physikatsärzte z. N. 3806., die Verpflegung der Gensdarmerie, insbesondere die Krankheitskosten für die Mannschaft betr. v. 29. März 1831. (R. A. B. 29.)

Wir theilen Ihnen das in obiger Beziehung dahier eingelangte höchste Rescript zur Nachricht, Nachachtung und mit dem Bemerken mit, daß die Großh. Physikatsärzte die Arzneirechnungen, wie bisher, quartaliter an das Großh. Gensdarmerie-Divisionskommando dahier zu senden haben. Mit Beziehung auf die in unserm Rescript vom heutigen, die Verpflegung der Gensdarmerie, insbesondere die Fouragelieferung betreffend. — Ihnen zugegangene Benachrichtigung von dem allerhöchsten Orts verfügten Uebergang der Gensdarmerieverpflegung an die Civilverwaltung vom 1. k. M. an, bemerken wir Ihnen, daß die erkrankten Gensdarmen fernerhin wie bisher in den einzelnen Stationen durch die Physikatsärzte zu behandeln und die erwachsenden Arzneirechnungen von Ihnen auf die Gensdarmeriekasse zu dekretiren sind. — Diejenigen erkrankten Gensdarmen, welche sich zur Aufnahme in ein Hospital eignen, wird das Großh. Kriegsministerium vorläufig noch in die Militärlazarethe aufnehmen lassen. du Thil.

## Elfter Abschnitt.

### Kosten der Behandlung der Kranken in den Detentionsanstalten.

1) In der Strafanstalt zu Marienschloß.

Der Arzt der Anstalt, welcher in Butzbach wohnt, hat 250 fl. Besoldung, der Assistenzarzt, neben freier Wohnung in der Anstalt.

Die niederen wundärztlichen Geschäfte werden unentgeltlich durch den Oberkrankenwärter und die Unterkrankenwärter, welche aus Sträflingen gewählt und gebildet werden, besorgt. Die Kosten für Arzneien und sonstige Bedürfnisse der Krankenanstalt betrugen: 1824: 918 fl., 1825: 919 fl., 1826: 935 fl., 1827: 1618 fl., 1828: 759 fl., 1829: 666 fl., 1830: 847 fl., 1831: 951 fl., 1832: 1724 fl., 1833: 754 fl., 1834: 893 fl., 1835: 1162 fl., 1836: 1658 fl., 1837: 1151 fl., 1838: 1340 fl. Um eine Uebersicht des Verbrauchs an Brandwein, Wein und Bier für kranke und schwächliche Sträflinge zu haben, wird bemerkt, daß im Jahre 1838 für Brandwein (5 Ohm 55½ M.) 149 fl. 56 kr., für Wein (2 Ohm 19½ M.) 113 fl. 18 kr., für Bier (10 Ohm) 40 fl. verwendet wurden.

2) In dem Arresthause zu Gießen.

Der Arzt der Anstalt erhält 100 fl. Besoldung, der Wundarzt hat einen Jahrgehalt von 30 fl., nebst 15 fl. für das Rasiren. Die zwei Gefangenwärter, welche zugleich den Krankenwärterdienst besorgen, erhalten jeder (neben freier Wohnung, Heitzung und Beleuchtung so wie ärztlicher Behandlung und Arznei): jährlich 82 fl. 30 kr., täglich 5½ Pfd. Brod, jährlich 1 Kamisol, 1 Beinkleid, 1 Weste, 1 Paar Strümpfe, Schuh und 1 Paar Sohlen, alle zwei Jahre 1 Rock und Hut, so oft es nöthig ist, 1 Mantel. Für Medikamente wurden ausgegeben; 1829: 50 fl. 17 kr., 1830: 41 fl. 45 kr., 1831: 71 fl. 7 kr., 1832: 89 fl. 13 kr., 1833: 57 fl. 43½ kr., 1834: 72 fl. 6 kr., 1835: 69 fl. 6 kr., 1836: 51 fl. 39 kr., 1837: 36 fl. 40 kr., 1838: 24 fl. 44 kr., in zehn Jahren 564 fl. 20½ kr.

3) In den Detentionsanstalten zu Darmstadt.

1. Der Arzt der zu Darmstadt bestehenden Korrektionsanstalt bezieht 100 fl., derselbe Arzt als Arzt des dasigen Arresthauses 100 fl. und als Arzt des dasigen Bezirksgefängnisses 75 fl.

2. Verzeichniß der Kosten, welche durch wundärzliche Behandlung kranker Korrigenden, durch Gebühren an Krankenwärter in der Strafanstalt und für die an kranke Sträflinge verabreichten Arzneien ꝛc. für die Großh. Korrektionshauskasse in den Jahren 1832—1838 entstanden sind.

| Im Jahr | Für das Rasiren der Korrigenden. | | Für wundärztliche Bedienung einschl. der Kosten für Bruchbandagen | | Für Gebühren an Krankenwärtern. | | Für Arzneien. | | Für Schmierseife, Brandwein ꝛc. | | Zusammen. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1832 | 40 | — | 80 | 10 | — | — | 420 | 46 | 62 | 43 | 603 | 39 |
| 1833 | 40 | — | 67 | 42 | — | — | 322 | 52½ | 25 | 57 | 456 | 31½ |
| 1834 | 40 | — | 65 | 16 | — | — | 449 | 58 | 53 | 45 | 608 | 59 |
| 1835 | 40 | — | 73 | 8 | 11 | 16 | 472 | 22 | 45 | 48 | 642 | 34 |
| 1836 | 40 | — | 68 | 16 | 16 | 52 | 333 | 11 | 65 | 21 | 523 | 40 |
| 1837 | 40 | — | 59 | 30 | 8 | 8 | 366 | 48 | 53 | 52½ | 528 | 18½ |
| 1838 | 40 | — | 44 | 22 | 15 | 40 | 342 | 14½ | 61 | 45 | 504 | 1½ |
| | 280 | — | 458 | 24 | 51 | 56 | 2708 | 12 | 369 | 11½ | 3867 | 43½ |

3. Verzeichniß der Kosten, welche in den Jahren 1832—1838 für die den Arresthausgefangenen zu Darmstadt geleistete chirurgische Bedienung, für Krankenwärterlohn, Extraverpflegung ꝛc. und verabreichte Arzneien entstanden sind.

| Jahr | Für chirurgische Bedienung. | | Krankenwärterlohn, Extraverpflegung. | | Für Arzneien. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1832 . . . . . | 13 | 46 | 122 | 38 | 187 | 57 |
| 1833 . . . . . | 13 | 50 | 19 | 42 | 114 | 19 |
| 1834 . . . . . | 18 | 54 | 43 | 24 | 265 | 22½ |
| 1835 . . . . . | 24 | 28 | 37 | 54 | 168 | 12 |
| 1836 . . . . . | 6 | 24 | 17 | 6 | 167 | 45¾ |
| 1837 . . . . . | 15 | 11 | 96 | 28 | 286 | 24 |
| 1838 . . . . . | 9 | 58 | 87 | 1 | 219 | 14½ |
| | 102 | 31 | 424 | 13 | 1409 | 14¾ |
| Durchschnitt aus 7 Jahren | 14 | 38½ | 60 | 36 | 201 | 19 |

4. Verzeichniß der Kosten, welche in den Jahren 1832—1838 für die den Gefangenen im Großh. Bezirksgefängniß zu Darmstadt geleistete chirurgische Bedienung, für Krankenwärterlohn, Extraverpflegung ꝛc. und verabreichte Arzneien entstanden sind.

| Jahr. | Für chirurgische Bedienung. | | Krankenwärterlohn, Extraverpflegung. | | Für Arzneien. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1833 . . . . . | — | — | — | — | 27 | 23 |
| 1834 . . . . . | — | — | — | — | — | — |
| 1835 . . . . . | 6 | 54 | — | — | 89 | 46 |
| 1836 . . . . . | 4 | 34 | — | — | 77 | 59 |
| 1837 . . . . . | 10 | 8 | 1 | 12 | 53 | 22 |
| 1838 . . . . . | 3 | 44 | 11 | 6 | 40 | 43¼ |
| | 25 | 20 | 12 | 18 | 289 | 18¼ |
| Durchschnitt aus 7 Jahren | 3 | 37 | 1 | 45½ | 41 | 19½ |

## 4) In den Detentionsanstalten zu Mainz.

1. Für die sämmtlichen bürgerlichen Gefängnisse sind als heilkundiges Personal angestellt: der erste Physikus mit 371 fl. 15 kr., der zweite Physikus mit 278 fl. 14 kr. Gehalt. Durch eine Uebereinkunft unter diesen beiden Aerzten behandelt der erste Physikus die Kranken in der Krankenanstalt des männlichen Korrektionshauses. Der zweite Physikus besorgt die wundärztlichen Geschäfte in sämmtlichen Gefängnissen und hat außerdem die Behandlung der Kranken in der Krankenanstalt des weiblichen Korrektionshauses, so wie in der des Arrest- und Justizhauses. Ein Krankenwärter ist mit 267 fl. Gehalt für das männliche Korrektionshaus angestellt. Im weiblichen Korrektionshause, sowie im Arrest- und Justizhause wird der Krankenwärterdienst durch Gefangene besorgt, die hierfür eine etwas bessere Verköstigung als die übrigen Gefangenen erhalten.

2. Verzeichniß der Kosten, welche zu Mainz durch wundärztliche Bedienung kranker Gefangenen, durch Gebühren an Krankenwärter in den

Strafanstalten und für die an kranke Sträflinge verabreichten Arzneien ꝛc. für die Großh. Kriminalkasse in 1832—1839 entstanden sind.

| Im Jahr | Für das Rasiren der Gefangenen. | | Für wundärztliche Bedienung nebst Bruchbandagen. | | Für Gebühren der Krankenwärter. | | Für Arzneien. | | Für Schmierseife ꝛc. | | Total. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1832 | 17 | 40 | 70 | 42 | 167 | — | 1677 | 50 | 45 | 6 | 1978 | 18 |
| 1833 | 15 | 2 | 187 | 10 | 167 | — | 1589 | 14 | 50 | 22 | 2008 | 48 |
| 1834 | 28 | 59 | 172 | 26 | 167 | — | 1364 | 40 | 68 | 22 | 1801 | 27 |
| 1835 | 17 | 38 | 146 | 36 | 167 | — | 1519 | 16 | 58 | 14 | 1908 | 44 |
| 1836 | 21 | 19 | 297 | 58 | 167 | — | 1906 | 39 | 61 | 6 | 2454 | 2 |
| 1837 | 19 | 44 | 292 | 40 | 167 | — | 1800 | 43 | 44 | 12 | 2324 | 19 |
| 1838 | 28 | — | 162 | 38 | 267 | — | 1533 | 48 | 84 | 41 | 2076 | 7 |
| 1839 | 33 | 24 | 151 | 2 | 267 | — | 1263 | 27 | 69 | 43 | 1784 | 36 |
| | 181 | 46 | 1481 | 12 | 1236 | — | 12655 | 37 | 481 | 46 | 16336 | 21 |

(Unter der Rubrik „das Rasiren der Gefangenen" kommen nur die Auslagen für Seife vor, da Sträflinge das Rasiren unentgeltlich besorgen).

5) In den Bezirksgefängnissen.

Die Physikatsärzte und Physikatswundärzte haben in diesen Gefängnissen die Krankenbehandlung unentgeltlich zu besorgen. Die Kosten für Arzneien fließen aus den Kriminalkassen. Den jährlichen Betrag dieser Kosten für jedes einzelne Bezirksgefängniß anzugeben, schien zu wenig allgemeines Interesse zu haben; weßhalb sie bloß für das Bezirksgefängniß zu Darmstadt mitgetheilt worden sind.

---

## Zwölfter Abschnitt.

### Kosten der Behandlung kranker Menschen überhaupt.

---

1. Bemerkung.

Bei der Anstellung von Bezirksärzten und Bezirkswundärzten auf Kosten des Staats ist eine besondere Rücksicht, alle Bewohner des Großherzogthums mit einer hinreichenden Anzahl von Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern so zu versehen, daß die weiteste Entfernung dieses Personals nicht mehr als drei Wegstunden betrage. Die Kosten dieses Personals sind S. V. 458 angeführt.

2. Bemerkung.

Bei der Bestimmung der Apothekenstationen ist von einem gleichen Gesichtspunkte wie bei der Bestimmung der Stationen des Physikatspersonals ausgegangen. S. S. I. 35.

3. Bemerkung.

Bei der Anstellung von Bezirkshebammen ist der Zweck, alle größern Gemeinden mit einer oder mehrern Hebammen zu versehen. Kleine Gemeinden dürfen Hebammen anstellen, wenn sie dieß begehren; sonst sind kleinere Gemeinden unter sich oder mit einer größern Gemeinde zu einem

einzigen Hebammenbezirke vereinigt, damit es nicht den Bezirksheb-ammen durch eine all zu geringe Anzahl zu unterstützender Geburten an erforderlicher Uebung in ihrer Kunst fehle. Die Kosten der Besoldungen und sonstigen fixen Vortheile der Bezirkshebammen sind erwähnt. S. S. I. 13. V. 460.

4. Bemerkung.

Den ausübenden Aerzten, Operateuren, Wundärzten, Geburtshelfern, Hebammen, Heildienern und Krankenwärtern ist die Wahl ihres Wohnsitzes einstweilen noch freigelassen, und ein Maximum ihrer Zahl überhaupt und für eine bestimmte Gegend noch nicht festgesetzt worden, wobei von dem Gesichtspunkte ausgegangen wurde, daß weder der Staat, noch die Gemeinden, noch sonstige Korporationen oder Private Kosten für dieses Medicinalpersonal verwenden. Dagegen wird die Fixirung dieses Personals durch Vereinbarung der Gemeinden, anderer Korporationen oder Privaten mit demselben über bestimmte feste oder zufällige Vergütungen der Krankenbehandlung sehr vom Staate gefördert.

5. Bemerkung.

Damit die Kosten der heilkundigen Hülfe für die Kranken nicht unerschwinglich werden, sind Bestimmungen über die Höhe des Behandlungshonorars in der Medicinaltaxe und der Heilmittel in der Arzneimitteltaxe angeordnet worden und zwar mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Kranken. Deßhalb erhält die Medicinaltaxe besondere Taxsätze für die Armen und Wenigbemittelten; und in der Arzneimitteltaxe ist festgesetzt, daß bei allen Arzneilieferungen für Hospitäler, Besserungs- und Arbeitshäuser, auch Verwahrungsorte, so wie für Waisenhäuser und Armenanstalten jeder Art 10 Procent — und bei Arzneilieferungen an Kommunen im Falle von herrschenden Krankheiten 50 Procent an den Rechnungen in Abzug gebracht werden, wenn diese den Betrag von 10 fl. übersteigen.

6. Bemerkung.

Durch besondere Anstalten auf Kosten des Staats, der Gemeinden, besonderer Korporationen oder Privaten, sie seyen nun Hospitäler, Entbindungsanstalten, Findel- und Waisenversorgungsanstalten, Krankenbehandlungsvereine, Heilbäder oder besondere Stiftnngen für Krankenpflege, wird den erkrankenden Bewohnern des Großherzogthums und den durch dasselbe reisenden Ausländern noch insbesondere Hülfe zu Theil. Die Anordnungen der allgemeinen Armenkrankenpflege und die Bestimmungen über die Krankenpflege Wenigbemittelter sind in den vorangehenden Blättern berührt.

7. Bemerkung.

Wie für erkrankende Angehörigen des Großherzogthums in Bezug auf heilkundige Hülfe im Auslande gesorgt sey, ist S. V. 688 bemerkt.

8. Bemerkung.

Für die Behandlung der in Detentions-, Arbeits-, Straf- und andern Anstalten Erkrankenden ist auf Kosten dieser Institute gesorgt.

## Dreizehnter Abschnitt.
### Kosten der Behandlung kranker Thiere.

1. Bemerkung.

Die Behandlungskosten kranker Thiere hat deren Eigenthümer sowohl in sporadischen als epizootischen Fällen zu bezahlen. Bei Epizootieen kann die Gemeindskasse zur Vorlage dieser Kosten verbindlich erklärt werden. Die Gebühren der Kreisthierärzte und ausübenden höhern Thierärzte sind in der Verordnung mehrerer Abänderungen der Medicinaltaxe v. 31. März 1829 V. A. B. C. D. E. F. enthalten (S. V. 513.). Nach der Analogie mit den Heildienern erhalten die thierheilkundigen Empiriker oder Thierheildiener die Hälfte der Gebühren der Thierärzte, wenn sie thierheilkundige Verrichtungen besorgen, zu deren Ausübung sie autorisirt sind. Bei den für kranke Thiere verordneten Arzneien findet ein Abzug von 20 vom Hundert statt.

2. Bemerkung.

Transportkosten können von den besoldeten Kreisthierärzten nur außerhalb ihres Anstellungsbezirks, und zwar alsdann mit 1 fl. 30 kr. auf einen ganzen, und mit 1 fl. auf einen halben Tag in Rechnung gebracht werden.

3. Bemerkung.

Zufolge §. 44. der Medicinalordnung haben die Kreisthierärzte das Fasselvieh der Gemeinden ihrer Funktionsbezirke unentgeltlich zu behandeln, so daß weder für Besuche noch Verordnungen etwas gezahlt wird.

4. Bemerkung.

Bei der Anstellung der Kreisthierärzte auf Kosten des Staates ist ein Hauptmotiv, die Viehbesitzer mit thierheilkundiger Hülfe für ihr erkranktes Vieh zu versehen. Die hiefür vom Staate verwendeten Kosten sind S. V. 459 angegeben.

---

## Sechste Unterabtheilung.
### Bestimmungen über die Kosten in sogenannten tragischen Fällen.

1. Vergl. das über die Lebensrettung Verunglückter. S. V. 604 Gesagte.

2. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe, Landrichter, Justiz- und Polizeibeamten und Physikatsärzte, z. N. 4173, die in der Nidda ertrunkene Ehefrau des Peter Rieb zu Unterschmitten Landrathsbezirks Nidda und die dadurch veranlaßten Besichtigungsgebühren des Physikatspersonals: im Allgemeinen die Deckung der durch die Besichtigung von todtgefundenen Personen erwachsenden Gebühren betr. v. 19. März 1822.

Ueber die Kosten, welche durch polizeiliche und criminelle Untersuchung eines verunglückten oder todt gefundenen Menschen entstehen, wird hier-

durch folgendes bestimmt: 1) wenn der erfolgte Tod als die Folge der eignen Handlung des Verstorbenen erscheint, wie dieß z. B. bei Selbstmördern der Fall ist; so haben die Erben die Besichtigungskosten zu decken. 2) Tritt ein solches Verhältniß nicht ein, oder hinterläßt der Verstorbene kein Vermögen; so ist, so lange die Besichtigung nur durch das polizeiliche Einschreiten des Landraths oder sonstigen polizeilich fungirenden Beamten veranlaßt wird, der Betrag der dadurch entstehenden Kosten aus der Oberpolizeikasse zu bestreiten. 3) Ist die Untersuchung eine criminelle, so sind die erwachsenden Kosten aus der Criminalkasse zu zahlen. 4) Bei Verunglückungen eines Menschen in Steinbrüchen, Sand und Lehmgruben, wo die Schuld in einer polizeiwidrigen Beschaffenheit dieser Brüche und Gruben nachzuweisen ist, hat die besitzende Gemeinde, oder deren Bürgermeister oder sonstiger Vorstand, die Besichtigungs- und Untersuchungskosten zu vergüten. 5) Ueberhaupt hat, wenn die Tödtung eines Menschen durch die erweisliche, nicht aus bösem Willen hervorgegangene Schuld eines jeden Andern verursacht wird, der die Schuld tragende, wenn er zahlungsfähig ist, die durch die Besichtigung und Untersuchung erwachsende Kosten zu decken.

3. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Stadt- und Landrichter z. N. 10272., das Verunglücken des Peter Huckmann zu Holzhausen in einer Sandgrube — nun die Bezahlung der Kosten, welche durch polizeiliche und criminelle Untersuchung eines verunglückten oder todt gefundenen Menschen entstehen, betr. v. 12. Juli 1823.

In Beziehung auf das von uns am 19. März sub N. 4173. an die Herrn Landräthe, Justiz- und Polizeibeamten und Physikatsärzte dieser Provinz erlassene, zur Nachricht auch an Sie gerichtete Generalausschreiben: die in der Nidda ertrunkene wahnsinnige Ehefrau des Peter Rieb zu Unterschmitten, Landrathsbezirks Nidda, und die dadurch veranlaßten Besichtigungsgebühren des Physikatspersonals: im allgemeinen die Deckung der durch die Besichtigung von todtgefundenen Personen erwachsenden Gebühren betreffend, bemerken wir Ihnen, zur Vermeidung eines allenfallsigen Mißverständnisses noch nachträglich, daß dieses Umschreiben keinen andern Zweck hat, als zu bestimmen, von welcher öffentlichen Kasse die in dergleichen Fällen entstehenden, hier in Rede begriffenen Kosten alsdann zu tragen sind, wenn nicht irgend Jemand, in Folge der Rechtsprechung, für dieselben einstehen muß.

---

## Siebente Unterabtheilung.

### Kosten der heilkundigen Beurtheilung zu Zwecken der Justizpflege.

---

## Erster Abschnitt.

### Gebühren der medicinischen Fakultät und des Medicinalkollegs.

---

1. Die forensisch medicinischen Gutachten der medicinischen Fakultät wurden bisher mit 1 fl. 30 kr. für jeden Bogen der Reinschrift, ausschließlich der Schreibgebühr, honorirt.

2. Zufolge A. 15 der Medicinaltaxe ist das Honorar für eine vom Medicinalkolleg geschehende Beurtheilung gerichtlich ärztlicher Untersuchungen und deren Folgerungen, schriftlich begutachtend ausgeführt, insofern sie ein richterliches Bedürfniß befriedigt, und also von einer Gerichtsstelle zum Zwecke einer Untersuchung erfordert wird: 8 fl. (Vergl. S. V. 492).

3. Für dieselbe bei Thieren, wenn beim Handel Rechtsstreit entsteht: 5 fl. 10 kr. (S. V. 492.).

---

## Zweiter Abschnitt.

### Gebühren des gerichtsärztlich fungirenden Physikatspersonals.

---

Ueber die Gebühren des Physikatspersonals für dessen technische Dienstleistungen in gerichtlichen Untersuchungsfällen bestehen folgende Bestimmungen.

1. Siehe die Medicinalordnung §§. 24. 26. 30. 32. 36. 39. 41. 42. S. I. 7—11.

2. Siehe die Medicinaltaxe v. 14. Aug. 1822. B. §§. 25. bis 39. einschl. 41. 43 bis 51. einschl. S V. 494.

3. Siehe die Verordnung über die Abänderungen der Medicinaltaxe v. 31. März 1829. Pos. 10 bis 22. einschl. S. V. 506.

4. Vergl. die Vorschriften über die Form ꝛc. der Rechnungen des Medicinalpersonals S. V. 488.

5. Bekanntmachung des Hofgerichts zu Gießen, die gleichzeitige Einsendung der ärztlichen Rechnungen mit den Akten in Criminalsachen betr. v. 25. Aug. 1811. (Publ. a. 12. Sept. 1811.)

Da schon einigemal in Criminalsachen, bei welchen ein Arzt oder Wundarzt gebraucht wurde, die Rechnungen für deren Dienstleistungen nicht sogleich mit den Akten eingeschickt worden sind, hierdurch aber Weitläuftigkeit entsteht, so wird von der unterzeichneten Behörde den untergeordneten Großh. Hess. Justizämtern und Patrimonialgerichten der Provinz Hessen hiermit aufgegeben, gedachte Rechnungen, so wie auch die etwaige Rechnung des Apothekers, und zwar diese, jedesmal von dem bei der Heilung gebrauchten Arzt durch dessen Unterschrift bescheinigt, sogleich mit den Akten einzuschicken.

6. Verordnung, die Vorlage der ärztlichen Gebühren in gerichtlichen Sections-, Besichtigungs- oder Heilungsfällen betr. a. H. A. erlassen vom Geheimen Ministerium a. 29. März 1816. (G. H. Z. 43. v. 9. Apr. 1816.)

Da in gerichtlichen Sections-, Besichtigungs- oder Heilungsfällen die adhibirten Aerzte und Wundärzte ihre verdienten gesetzlichen Gebühren mit etwaigen Auslagen, wenn sie zu solchen nicht schon ohnehin vermöge ihres Amtes oder Besoldungen unentgeltlich verbunden sind, zwar gleich nach vollbrachtem Geschäft oder vollendeter Heilung, auch in den

Fällen, wenn der Thäter flüchtig, unmündig, vom Militärstande, oder unbekannt, oder überhaupt zur Zeit des Geschäfts zahlungsunfähig ist rc., zu fordern berechtigt sind, und zwar ohne vorerst den Ausgang der Untersuchung oder ein richterliches Erkenntniß über den Kostenpunkt abwarten zu müssen; es aber bisher wegen der alsdann erforderlichen — und besonders von wem zu leistenden Kostenvorlage in den Großherzoglichen Landen sehr verschieden gehalten worden ist; so wird zur Beseitigung aller deßfallsigen Zweifel, Anstände, und Anfragen hiermit verordnet, daß die Verbindlichkeit zur besagten Kostenvorlage, als lediglich die Criminaljustizpflege bezweckend, in jenen Fällen in den Großherzoglichen Domanialämtern dem Fisko, in den Standes- und Grundherrlichen Bezirken aber dem die Criminaljurisdiction habenden und die fructus jurisdictionis beziehenden Standes- oder Grundherrn obliegen, auch daß, wenn hiernächst der Fall eintritt, daß nach Ausmittelung des schuldigen Zählers der Kosten, dieser als zahlungsunfähig befunden wird und verbleibt, jene Kostenvorlage dem Gerichtsherrn definitiv zur Last verbleiben soll; welches zur allgemeinen Bemessung und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Freiherr v. Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

(Diese aufgehobene Verordnung wird zur Verständniß der folgenden, noch gültigen Bestimmungen mitgetheilt).

## 7. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz- und Polizeibeamten und Physikatsärzte z. N. 5915., die vorlagsweise Bezahlung der Gebühren und Auslagen an die, in gerichtlichen Sections-, Besichtigungs- und Heilungsfällen adhibirten Aerzte und Wundärzte betr. v. 20. Juli 1816.

Durch die unterm 29. März d. J. in Num. 43 der Großh. Zeitung erschienene Verordnung sei bestimmt worden, wer die vorlagsweise Zahlung der Gebühren und Auslagen in gerichtlichen Sections-, Besichtigungs- oder Heilungsfällen, den adhibirten Aerzten und Wundärzten zu leisten habe und diese hätten daher nicht mehr, wie früher, bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über diese Frage, nothwendig gewesen, ihre Rechnungen hierher einzusenden, sondern nur bei der einschlagenden Justizstelle einzureichen, von der sie an diejenige Verwaltungsbehörde, der die vorlagsweise Zahlung heimgewiesen sei, befördert werden müsse. Da indeß noch immer häufig Rechnungen der Art hierher eingeschickt würden; so sehe man sich veranlaßt, die vorstehende Verfahrungsart, die sich übrigens schon von selbst habe abnehmen lassen, hierdurch ausdrücklich vorzuschreiben und den Physikatsärzten aufzugeben, ihre Rechnungen nicht mehr dahier, sondern bei den einschlagenden Justizbehörden, zur weiteren Besorgung zu übergeben, wobei man noch bemerke, daß die Einsendung solcher Rechnungen zur bloßen Taxation eben so überflüssig sei und nicht mehr gestattet werden könne, indem vor der Dekretur der Rechnung zur Zahlung auf eine fiskalische oder andere Kasse, jedesmal durch die einschlagende Behörde, wenn sie bei dem Ansatz ein Bedenken finden sollte, über die Richtigkeit desselben dahier angefragt werde. Sie die Physikatsärzte hätten die in ihren Physikatsbezirken prakticirende Aerzte und Wundärzte, von dieser Verfügung unverzüglich in Kenntniß zu setzen sodann alle, an welche dieses Generalausschreiben gerichtet sei, dessen Empfang binnen 8 Tagen berichtlich anzuzeigen.

8. Ausschreiben des Hofgerichts zu Gießen an die Domanial- und Patrimonialbeamten z. N. 12756., die Vorlagszahlung der in gerichtlichen Fällen wegen vorzunehmender Section, Besichtigung oder Heilung von den Physikatsärzten zu beziehenden Gebühren betr. v. 18. Dec. 1816.

Da höchsten Orts die höchste Verordnung vom 29. März l. J., wornach die, zu gerichtlichen Sections-, Besichtigungs- und Heilungsfällen adhibirten, Aerzte und Wundärzte in den Fällen, in denen die Beendigung ihrer Bemühungen früher, als das richterliche Urtheil erfolge, Vorlagszahlungen aus den in dieser Verordnung bezeichneten Kassen geleistet werden sollen, dahin näher bestimmt worden sey, daß bei den von dem in den erwähnten Fällen zugegangenen, medicinischen Personal in Gemäßheit der Verordnung vom 12. Oktober 1814 einzureichenden Rechnungen in jedem Fall von den einschlagenden Justizämtern bemerkt werden solle, ob die specificirten Dienstleistungen wirklich auf Requisition geleistet worden und ob der betreffende Fall noch in lite pendire; so setzte man sie hiervon, zur Nachachtung in künftig sich ereignenden Fällen, hierdurch in Kenntniß.

9. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz- und Polizeibeamten z. N. 11155., die vorlagsweise Zahlung der dem medicinischen Personale zukommenden Gebühren in gerichtlichen Sections-, Besichtigungs- und Heilungsfällen betr. v. 14. Dec. 1816.

Da zur Festsetzung des in rubricirter Beziehung einzuschlagenden Geschäftsganges unter dem 4. d. M. höchsten Orts verordnet worden sey: daß das medicinische Personale seine, zufolge der Verordnung vom 12. Okt. 1814 einzurichtenden Rechnungen vom einschlägigen Justizamt dahin beglaubigen lassen solle, daß die specificirten Dienstleistungen auf Requisition wirklich geleistet worden seyen, und der betreffende Fall noch in lite pendire, und daß so fort diese beglaubigten Rechnungen von Großh. Regierung revidiret und den einschlagenden Kassen, welche die vorlagsweise Zahlung zu leisten haben, zugestellt werden sollen; so werde befohlen: 1) das medicinische Personal soll seine Rechnungen zufolge der Verordnung vom 12. Oktober 1814 bei der in dieser Verordnung bestimmten Strafe, einrichten und den einschlagenden Beamten zur obenerwähnten Beglaubigung zustellen. 2) Die zu dieser Beglaubigung aufgeforderten Beamten sollen dieselbe nach Befund der Sache unverzüglich ertheilen und die Rechnungen dem Einsender sogleich zurücksenden. 3) Die so beglaubigten Rechnungen soll das medicinische Personale an Großh. Regierung einsenden, welche alsdann das weitere verfügen wird. 4) So wie überhaupt nie zwei verschiedene Gegenstände in einem Berichte aufgenommen werden sollen, so sollen auch nie die Rechnungen von verschiedenen gerichtlichen Besichtigungs-, Heilungs- und Sectionsfällen zusammengefasset werden bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. 5) Die Großh. Physikatsärzte und Physikatsadjunkte sollen diese Verordnung zur Kenntniß des übrigen medicinischen Personals bringen. 6) Sollen sämmtliche Justiz- und Polizeibeamte, Physikatsärzte und Physikatsadjunkte den Empfang dieses Generalis unverzüglich einberichten.

10. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Physikatsärzte z. N. 1698., die vorlagsweise Zahlung der dem medicinischen Personale zukommenden Gebühren in gerichtlichen Sections-, Besichtigungs- und Heilungsfällen betr. v. 11. Febr. 1817.

Da seit kurzem mehrere Fälle vorgekommen seyen, daß von Physikatsärzten und Wundärzten mehrere Rechnungen von ganz verschiedenen gerichtlichen Besichtigungs-, Heilungs- und Sectionsfällen in Einem Berichte an die Regierung eingesandt worden seyen, und es das Ansehen gewinne, als ob die in dem Generale vom 14. Dec. v. J. sub Nr. 3. enthaltene Vorschrift von Manchem mißverstanden werde; so werde Ihnen resp. zu ihrer eigenen Nachachtung und Bedeutung der in ihrem Physikatsbezirke befindlichen Wundärzte, bekannt gemacht, daß auch über jeden gerichtlichen Fall die Rechnung mittelst eines besondern Berichts einzusenden sey, und jeder künftige Contraventionsfall mit der in dem angeführten Generale vom 14. Dec. v. J. bestimmten Strafe von 5 Thlrn. geahndet werden würde.

11. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz- und Polizeibeamten und Physikatsärzte z. N. 2209., die Bezahlung der dem medicinischen Personale zukommenden Gebühren in gerichtlichen Sections-, Besichtigungs- und Heilungsfällen betr. v. 22. Febr. 1817.

Da unter dem 10. d. M. die höchste Resolution eingegangen sei, daß die Apotheker an der durch die Verordnung vom 29. März 1816 bestimmten Vorlagszahlung ihrer Forderungen in gerichtlichen Heilungsfällen keine Ansprüche zu machen haben sollen; so wird solches mit der Weisung bekannt gemacht, die resp. Apotheker hiervon in Kenntniß zu setzen und keine Apothekerrechnungen künftig zur Vorlagszahlung einzusenden. Zugleich findet sich Großh. Regierung zu befehlen veranlaßt: 1) Sollen in dem Falle, wenn bei Schlägereien u. s. w. mehrere Personen an demselben Orte zu derselben Zeit beschädiget werden, die Rechnungen des medicinischen Personales zwar für jeden Verwundeten einzeln aufgestellt aber nicht anders, als zusammen eingesandt werden. 2) Sollen, wenn die Behandlung, Besichtigung oder Section in gerichtlichen Fällen von Aerzten und Wundärzten zugleich geschieht, die Aerzte und Wundärzte zwar ihre Forderungen in besondern Rechnungen aufstellen, allein erstere die Rechnungen von den Wundärzten einfordern und zugleich mit den ihrigen einsenden. 3) Sollen alle Rechnungen der Aerzte und Wundärzte in duplo eingesandt und außerdem die Historiae morbi besonders beigelegt werden. 4) Contraventionen sollen unnachsichtlich mit 1 Rthlr. bestraft werden.

12. Verordnung, die Bezahlung der Gebühren der Aerzte und Wundärzte der beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen in gerichtlichen Sections-, Besichtigungs- oder Heilungsfällen betr. a. H. A. erlassen vom Geheimen Staatsministerium am 26. Nov. 1819. (Reg. Bl. 26. v. 10. Dec. 1819. S. 128.)

Nach der unterm 29. März 1816 ergangenen, dermalen noch für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen gültigen, Verordnung sollen in gerichtlichen

Sections-, Besichtigungs- oder Heilungsfällen die adhibirten Aerzte und Wundärzte ihre verdiente gesetzliche Gebühren mit etwaigen Auslagen, wenn sie nicht zu unentgeltlicher Verrichtung solcher Geschäfte verbunden sind, von dem betreffenden Gerichtsherrn vorgelegt erhalten, und diese Kosten dem Gerichtsherrn, wenn hiernächst der ausgemittelte schuldige Zähler derselben zahlungsunfähig ist, definitiv zur Last bleiben. Da seitdem in diesen beiden Provinzen die allgemeine Einrichtung getroffen worden ist, daß sämmtliche Criminaluntersuchungskosten aus den einschlägigen Kriminalkassen bezahlt werden sollen; die obenerwähnte, damit in Widerspruch stehende, Verordnung vom 29. März 1816, und zwar vom 1. Januar 1820 an, außer Wirksamkeit gesetzt. Von diesem Zeitpunkt an sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die ärztlichen Gebühren ebenso, wie die übrigen Criminaluntersuchungskosten, durchaus aus den einschlägiden Criminalkassen zu zahlen, und haben die betreffende Hofgerichte oder Justizkanzleien in dringenden Fällen dergleichen ärztliche Gebühren nebst Auslagen aus der Criminalkasse ihres Jurisdictionsbezirks vorlagsweise bezahlen zu lassen; welches zur allgemeinen Bemessung und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

v. Grolman. v. Wreden. Frhr. v. Lehmann.

**13. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Domanial- und adelig gerichtsherrlichen Justizämter z. N. 15028. v. J. 1819, den Ausschlag der Stock- und Zuchthauskosten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. v. 22. Jan. 1820.**

Nach einem unter obgedachtem rubro ergangenen höchsten Befehlschreiben vom 22. Nov. v. J. werden zwar die Kosten, welche in den Domanial und adelig gerichtsherrlichen Aemtern durch allda vorkommende Kriminaluntersuchungen erwachsen, fernerhin aus der peinlichen Gerichtskasse bezahlet werden. Indessen ist zugleich festgesetzt worden, daß von diesem Jahr an, das Großh. Hofgericht sothane Kosten vorerst, nach vorgängiger Prüfung und Moderation jedesmal zu decretiren, und der Rechner der peinlichen Gerichtskasse die Zahlung erst auf diese Dekretur zu leisten habe. Sie werden daher von dieser höchsten Verfügung hierdurch in Kenntniß gesetzt und angewiesen, sich darnach zu bemessen, sodann in den vorkommenden Fällen die Kostenverzeichnisse jedesmal an Großh. Hofgericht zur Dekretur einzusenden.

**14. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz- und Polizeibeamten und Physiker z. N. 762., die Forderung des Hofraths Dr. Graff zu Nidda wegen Section des Johann Dammer zu Oberwiddersheim, überhaupt die Vorlagszahlung der ärztlichen und wundärztlichen Gebühren in gerichtlichen Besichtigungs-, Heilungs- und Sectionsfällen betr. v. 25. Jan. 1820.**

Da durch eine höchste Verordnung vom 26. November 1819, bekannt gemacht in Nr. 26 des Regierungsblatts, bestimmt worden ist, daß die Vorlagszahlungen der ärztlichen und wundärztlichen Gebühren in gerichtlichen Besichtigungs-, Behandlungs- und Sectionsfällen, vom 1. Januar d. J. an, aus den einschlagenden Criminalkassen in dringenden Fällen geleistet, und von dem Hofgericht oder auch von Justizkanzleien veranlaßt

werden sollen; so haben die Herrn Physiker künftig ihre Rechnungen nicht mehr an uns, sondern an die genannten Stellen einzusenden.

15. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Physici z. N. 16426., die vorlagsweise Zahlung der dem medicinischen Personale zukommenden Gebühren in gerichtlichen Sections-, Besichtigungs- und Heilungsfällen betr. v. 7. Nov. 1820.

Wir benachrichtigen Sie, daß Sie die Rechnungen über die rubricirten Gebühren nebst **Krankengeschichten** genau in der Art eingerichtet, wie solches durch die Generalausschreiben vom 11. Februar 1817 ad Nr. R. 1698, vom 22. Februar 1817 ad Nr. R. 2209, vom 14. Dec. ad Nr. R. 11,155 befohlen worden ist, an Großh. Hofgericht einzusenden haben, widrigenfalls Sie es sich beizumessen haben werden, wenn von Seiten Großh. Regierung keine Revision derselben und alsdenn auch von Seiten Großh. Hofgerichts keine Zahlungsanweisung erfolgen wird. Sollten daher einige Herrn Physikatsärzte, ihre Rechnungen nicht nach den genannten Vorschriften eingerichtet, eingesandt haben, so haben Sie dieselben, vorschriftsmäßig aufgestellt, neu einzusenden, oder zu gewarten, daß dieselben unbeachtet bleiben werden.

16. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Regierung zu Gießen z. N. D. 11008., den Exigenzetat der Gießer Kriminalkasse betr. v. 18. Dec. 1822.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. eröffnen wir Ihnen, daß sowohl Gr. Hofgericht zu Gießen als die Justizkanzlei zu Hungen und Büdingen bereits angewiesen worden sind, die Gebühren der Aerzte und Wundärzte nur in dringenden Fällen, welche dermalen, wo fast sämmtliche Aerzte und Wundärzte angemessene Gehalte bezögen, nur selten vorkommen könnten, vorlagsweise auf die Kriminalkasse zur Zahlnng zu dekretiren. Dennoch glauben wir nicht, daß die für Vorlagen von ärztlichen Gebühren in Ansatz gebrachte Summe von 2000 fl. ganz gestrichen werden könne, indem eines Theils doch immer noch einzelne Fälle eintreten werden, wo die Kriminalkasse dergleichen Vorlagen zu leisten hat, und andern Theils die Kasse nach den Bestimmungen des Art. 30. der neuen Medicinalordnung in subsidium für die ärztlichen Gebühren haften muß. In der Hinsicht, daß dafür immerhin noch eine bestimmte Summe in Ansatz zu bringen ist, und daß die Besoldung des Rechners einige Erhöhung erleiden wird, haben wir den Exigenzetat der Kriminalkasse zu Gießen pro 1823 auf die runde Summe von 13,000 fl. fixirt, und werden diesen Betrag in das Budget des Ministeriums des Innern und der Justiz pro 1823 aufnehmen.

v. **Grolman**.

(Ist wegen **bedingter** Sicherung der Vorlage von Gebühren der Aerzte und Wundärzte in gerichtlichen Untersuchungsfällen wichtig).

17. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Bezirksärzte z. N. 8792., die Taxation der durch die heilkundige Behandlung der verwundeten Conrad Ruck und Heinrich Oestreich zu Gedern erwachsenen Kosten, überhaupt die Befugniß des Physikatspersonals, in gerichtlichen Hei-

lungsfällen armer Beschädigter, Gebühren zu verlangen betr. v. 17. Juni 1823.

Wir theilen Ihnen nachstehend das hierunter erfolgte Ministerialreskript vom 29. v. M. zur Nachricht und Nachachtung mit. Auf Ihren Bericht vom 11. März d. J. erwiedern wir Ihnen: Das Gesetz vom 8. Januar 1820 weißt alle amtlichen Kriminaluntersuchungskosten der resp. peinlichen Gerichts- Kriminal- und Centralkriminalkasse anheim. Es ist mithin unbezweifelt, daß die Inspektionsgebühren des Physici, welche nirgends anders, als unter jene Kosten zu subsumiren sind, besagten Kassen zur Zahlung heimgewiesen werden müssen. Im Fall aber der Physikus den mittellosen Vulneraten nach der von ihm vorgenommenen gerichtlichen Besichtigung, wenn es zur sicheren Beurtheilung des Thatbestands nicht mehr erforderlich ist, ärztlich, hinsichtlich der Heilung, behandelt, so erscheint er in dieser Beziehung nicht als Physikats- sondern als Armenarzt und die Kosten sind in diesem Fall dergestalt zu trennen, daß die durch die gerichtlich medizinische Besichtigung entstandene aus den peinlichen Gerichts- und Kriminalkassen, die durch die nachfolgende ärztliche Behandlung aber veranlaßte nach den Grundsätzen der Armenpflege aus den Gemeindekassen zc. zu bestreiten sind. Es wird hierbei jedoch immer vorausgesetzt, daß weder der Verletzte, noch der schuldig befundene Thäter zahlungsfähig ist, oder daß der Thäter nicht ausfindig gemacht werden kann. Dieß ist den Bestimmungen der Medicinalordnung §. 30 und der Medicinaltaxe Lit. B. Nr. 51 angemessen, und haben Sie sich hiernach zu achten. v. Grolman.

18. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Bezirksärzte z. N. 10662., die Rechnungen des Physikatspersonals in gerichtlichen Besichtigungs-, Behandlungs- und Sectionsfällen betr. v. 15. Juli 1823.

Da die Rechnungen des Physikatspersonals für legale Besichtigungen und Obduktionen von den einschlagenden Kriminalkassen garantirt sind, die Gebühren für die Behandlung gewalthätig Beschädigter aber bald von den vermögenden oder weniger bemittelten Privaten selbst, bald bei deren Zahlungsunfähigkeit, Tod und Abwesenheit ohne Hinterlassung von Vermögen, von den einschlagenden Gemeinds- oder Armenfonds getragen werden müssen; so ist es nothwendig, daß in den Rechnungen über die gedachten Physikatsgebühren die Kosten der legalen Besichtigungen und Obductionen von dem Honorar für die Behandlung der Beschädigten getrennt und letzteres dreifach, nämlich nach der Taxe für Vermögende, für weniger Bemittelte und für Arme, aufgeführt werde. Die Herrn Bezirksärzte werden daher in ihren Rechnungen die gedachte Scheidung der Inspections- und Sectionsgebühren von ihren Bemühungen für die Behandlung der Kranken beobachten und die Geldansätze für die letzteren in drei auf einander folgenden Kolumnen verzeichnen. Sodann werden Sie Sorge tragen, daß die Rechnungen des wundärztlich fungirenden Personals auf gleiche Weise eingerichtet und alle Rechnungen in duplo und mit den erforderlichen Krankengeschichten versehen, eingesendet werden.

19. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Bezirksärzte z. N. 22885., die Verwundung der Elisabetha Pfeif zu

Kesselbach, insbesondere die Dekretur von ärztlichen Gebühren betr. v. 9. Jan. 1824.

Es kommt nicht selten der Fall vor, daß den über ärztliche Gebühren eingereicht werdenden Rechnungen, hinsichtlich der Curationskosten, gegen die deßhalb bereits früher erlassene Vorschrift, keine Krankengeschichte beigelegt, und hierdurch der betreffenden Medicinalbehörde eine vollständige Prüfung dieser Kosten unmöglich gemacht wird. Wir weisen Sie daher wiederholt an, in jedem Fall den Rechnungen über erwachsene Heilungskosten eine genügende Krankengeschichte beizulegen, oder zu erwarten, daß keine Anweisung zur Zahlung, bis zur Einreichung einer solchen, ertheilt werden wird. Außerdem wird von einzelnen Physikatsärzten auch jetzt noch, in vorkommenden Fällen, um Dekretur von ärztlichen Gebühren zur vorlagsweisen Zahlung auf die Kriminalkasse nachgesucht, obgleich diese, nach der Vorschrift der den 14. August 1822 erlassenen Medicinalordnung nicht mehr statt findet. Indem wir Sie daher in der angegebenen Beziehung auf die genannte Verordnung lediglich verweisen, haben Sie sich es selbst beizumessen, wenn Gesuche dieser Art künftig gänzlich unberücksichtigt bleiben werden. Uebrigens haben Sie den Empfang dieser Verfügung binnen einer Frist von 14 Tagen berichtlich anzuzeigen.

20. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Bezirksärzte z. N. 12552., die Forderungen der Großh. Bezirksärzte für Behandlung gewaltthätig beschädigter Personen betr. v. 16. Oct. 1827.

Es scheint bei manchen Großh. Bezirksärzten noch die irrige Ansicht zu bestehen, als haben sie in Behandlungsfällen gewaltthätiger Beschädigungen, welche Gegenstand gerichtlicher Untersuchung werden, ein Recht auf diese Behandlung, da doch die Wahl des Arztes und Wundarztes dem Beschädigten völlig frei steht. Von dieser irrigen Ansicht, als ob sie als Gerichtsärzte den Beschädigten zu behandeln haben, ausgehend, geschieht es auch häufig, daß die Großh. Bezirksärzte die Behandlungskosten nicht sofort von dem Behandelten fordern, sondern deren Dekretur von den Gerichtsbehörden nach Ablauf des gerichtlichen Verfahrens erwarten, was denselben zwar völlig frei steht, in Gefolge dessen aber zuweilen der Fall eintritt, daß, bei Insolvenz des Vulnerators und bei einer erst nach der Zeit der Behandlung eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Vulnerati, eine Anweisung der nach der Armentare ermäßigten Behandlungskosten auf die einschlagende Gemeindkasse nicht mehr statt haben kann. Großh. Regierung findet sich veranlaßt, auf diesen Gegenstand, insofern eine irrige Ansicht hier zu Inkonvenienzen und Schaden führen kann, im Allgemeinen aufmersam zu machen und zu bemerken, daß die Behandlung der gewaltsam Beschädigten lediglich als Gegenstand der Privat- oder der medicinisch-polizeilichen Praxis erscheine, wohin auch die Armenpraxis der Bezirksärzte in den einschlagenden Bezirken gehört. Da sich die Großh. Physikatschirurgen in ähnlichen Verhältnissen in gedachter Beziehung befinden, wie die Großh. Physici, so werden diese jenen ein Exemplar des gegenwärtigen Generalausschreibens mittheilen.

**21. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und Bezirksärzte z. N. 12953., die Gebühren der Sanitätsbeamten für Behandlung armer Kranken, welche in Schlägereien Beschädigung erlitten haben betr. v. 13. Dec. 1828.**

Da die Gemeinden die Verbindlichkeiten haben, die Behandlungsgebühren für zahlungsunfähige, bei Schlägereien beschädigte Ortseinwohner zu decken, — und es sich wiederholt zugetragen hat, daß die Beschädigten, um ihren Beleidigern größere Kosten zu verursachen, sich kränker stellten, als sie es wirklich waren, so, daß diese Verstellung von dem behandelnden ärztlichen und wundärztlichen Personal nicht immer auf der Stelle durchschaut wurde, noch durchschaut werden konnte, — da endlich dem behandelnden Personale die Vermögensumstände des Kranken bekannt seyn müssen, um darauf bei der Verordnung von den Heilmitteln die geeignete Rücksicht zu nehmen; so werden die Großh. Landräthe die Großh. Bürgermeister auf diese Verhältnisse aufmerksam machen und anweisen, bei dem Beginn der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung solcher Beschädigten, wovon zu erwarten steht, daß die Deckung der Behandlungsgebühren der Gemeinde als Vorlage oder Endzahlung zur Last fallen werde, das behandelnde Personal von den Vermögensumständen der Behandelten sofort schriftlich in Kenntniß zu setzen. Zugleich werden die Großh. Landräthe die Großh. Bürgermeister anweisen, darauf zu wachen, daß angeblich Beschädigte der gedachten Art nicht etwa durch Verstellung größere Kosten für ihre Behandlung veranlassen, als diese wirklich, nach Art und Grad ihres Krankseins, nothwendig sind. Die Großh. Bezirksärzte erhalten ein Exemplar dieses Ausschreibens zur geeigneten Berücksichtigung, und mit der Weisung, bei dem Anfange der Behandlung der hier gedachten Personen, alsbald über deren Vermögensumstände von den einschlagenden Bürgermeistern die vorbemerkte Nachricht einzuziehen.

**22. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Provinzialregierungen z. N. D. 882., die Dekretur der ärztlichen Gebühren auf die peinliche Gerichtskasse betr. v. 3. Febr. 1830.**

Abschriftlich nachstehende Verfügung erhalten Sie zur Nachricht ꝛc. an das Großh. Hessische Hofgericht zu Gießen. Da wir uns bewogen gefunden haben, zu verfügen, daß die Physikatsgebühren in gerichtlichen Fällen, wozu auch diejenigen Heilungskosten, welche zur sichern Beurtheilung des Thatbestandes erforderlich werden, zu rechnen sind — also nicht auch die sonstigen Heilungskosten — nach vollendeter Funktion auf die betreffende Criminalkasse definitiv zur Zahlung angewiesen, durch den Rechner dieser Kasse aber von demjenigen, welcher zu deren Zahlung verurtheilt oder verbindlich erklärt wird, wieder eingezogen werden sollen, so haben Sie sich hiernach zu bemessen. Unterz. du Thil.

(Dem Physikatspersonal bekanntgemacht von der Regierung zu Darmstadt am 18. Febr. 1830 z. N. 2218.)

**23. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an das Hofgericht zu Darmstadt z. N. D. 1700., die Gebühren der Aerzte, insbes. die Frage, ob Aerzte für amtliche Funktionen,**

die sie zur Nachtzeit verrichten, doppelte Taggelder in Anspruch nehmen können, betr. v. 8. Febr. 1834.

Auf den Bericht vom 20. Nov. v. J. z. Nr. Hfg. 20,757 eröffnen wir Ihnen, unter Rückschluß der Akten, daß wir Ihre anher geäußerte Ansicht, wonach die Sanitätsbeamten für amtliche Funktionen zur Nachtzeit nur einfache Gebühren in Anspruch zu nehmen haben, als die allein richtige erkennen, und wir hierüber bei den deßfallsigen klaren Bestimmungen in der Medicinaltaxordnung, Abschn. B. über die gerichtlichen und medicinisch-polizeilichen Dienstleistungen der Sanitätsbeamten eine allgemeine Verfügung nicht für nöthig erachten.

24. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. z. N. 16018, 16019., die physikatsärztlichen Gebühren in Untersuchungssachen, insbesondere die Festsetzung von Grundsätzen, welche Geschäfte der Gerichtsärzte, als zur Constatirung des objectiven Thatbestandes gehörig anzusehen sind betr. v. 13. Oct. 1836.

I. An Großh. Hofgericht in Darmstadt. Wir erwiedern Ihnen auf den Bericht vom 4. Mai d. J. z. N. Hg. 10,320 daß wir auf die darin gestellten Anträge nicht einzugehen vermögen und daß es namentlich, da nach dem rem. salo. hier beigeschlossenen Berichte der Großh. medicinischen Fakultät zu Giesen die Aufstellung allgemeiner Grundsätze als Normen für die Frage, welche Geschäfte der Gerichtsärzte als zur Konstatirung des objektiven Thatbestandes gehörig zu betrachten seien, theils geradehin unmöglich, theils erheblichen Schwierigkeiten und Anständen unterliegend, erscheint, bei den bisherigen Verfügungen in Bezug auf die Gebühren des physikatsärztlichen Personals lediglich sein Bewenden behalten, insbesondere aber Ihnen überlassen bleiben muß, bei etwa in konkreten Fällen sich erhebenden Zweifeln über jene Frage das Großh. Medicinalcolleg um sein Gutachten zu ersuchen. II. Nachricht mittelst Abschrift dem Großh. Medicinalkolleg auf den Bericht vom 23. v. M. zu Nr. 271. III. An die Gr. medicinische Fakultät zu Giesen. In Erwiederung Ihres Berichts vom 10. August l. J. lassen wir Ihnen die abschriftlich nachstehende Verfügung zur Nachricht zugehen. Das Kommunikat werden Sie demnächst remittiren.

25. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. z. N. D. 7554, die Bitte des Physikatschirurgen und praktischen Arztes Dr. Bergold zu Fürth, um Revision seiner ärztlichen Rechnungen betr. v. 17. Mai 1837.

1. An Großh. Hofgericht in Darmstadt. Auf ihre Berichte vom 14. Decbr. v. J. und 21 v. M. sowie auf den deßfalls von Großh. Medicinalkolleg erstatteten Bericht, ertheilen wir nunmehr nach Erwägung aller Verhältnisse, Entschließung dahin, daß Sie nach Ihren Anträgen und Ansichten verfügen, sofort auch den Bittsteller mit seiner durchaus als unbegründet erscheinenden Beschwerdeführung zur Ruhe zu verweisen haben. — Zugleich geben wir Ihnen hierdurch zu erkennen, daß künftig in Fällen vorliegender Art, von folgenden Grundsätzen auszugehen sei: 1) bei den Heilungsgebühren, welche neben den gerichtlichen Gebühren vorschriftsmäßig vorlagsweise auf die Kriminalkassen zur Zahlung anzuweisen, kann und soll allein die Medicinaltaxen für Wenigbemittelte

ihre Anwendung finden. — 2. Die Frage, welche Verrichtungen des Sanitätsbeamten zur Ausmittelung des Thatbestandes nothwendig sind und gewesen, hat lediglich das Gericht zu entscheiden, und sind nach dieser Entscheidung die dafür zu versehenden und auf die Kriminalkassen zur Zahlung dekretirenden ärztlichen Gebühren zu prüfen und zu konfirmiren. 3. Die Sanitätsbeamten haben für Geschäfte und Dienstverrichtungen nur dann die vorschriftsmäßigen Gebühren aus den Kriminalkassen in Anspruch zu nehmen, wenn sie entweder zu solchen Geschäften und Verrichtungen vorher von den Gerichten requirirt worden sind, oder, was dem gleich zu achten, wenn dieselbe, ohne vorherige Requisition, nach Maaßgabe des §. 33. III. der Medicinalordnung vorgenommen, hiernächst von den Gerichten, als zur gerichtlichen Untersuchung erforderlich, anerkannt werden. — Sie werden sich hiernach richten und davon auch die Untergerichte zu ihrer Bemessung in Kenntniß setzen. — accl. Die Hfg. Arten. 2. Nachricht hiervon mittelst Abschrift Großh. Hofgericht zu Giessen zu ebenmäßiger Bemessung. — Desgleichen Großh. Medicinalkolleg auf den Bericht vom 27. Februar.

(Das Hofgericht zu Darmstadt machte vorstehende Verfügung den Untergerichten am 24. Mai 1837 z. N. 10186 bekannt).

26. Ausschreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an die Hofgerichte z. N. D. 20291., das Gesuch des Ruben Oppenheimer zu Hungen, um Straferlaß; insbes. die Frage, in welchen Fällen und von wem Vergütung für ärztliche Gutachten von in Untersuchung stehenden oder bereits verurtheilten Individuen zu leisten sei? betr. v. 17. Febr. 1838.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche sich hinsichtlich der Beantwortung der obenerwähnten generellen Frage ergeben haben, verfügen wir Folgendes: 1) für ärztliche Zeugnisse und Gutachten, welche ohne Aufforderung des Gerichts auf Anstehen des Betheiligten ausgestellt werden, kann die verordnungsmäßige Gebühr, jedoch, da hier die ärztliche Thätigkeit lediglich im Interesse des Betheiligten eintritt, nur von diesem selbst in Anspruch genommen werden. 2) Auch für eine auf Verlangen des Gerichts vorgenommene Untersuchung und das darüber auszustellende Zeugniß, können die Physikatsärzte die Zahlung der Gebühr, und zwar aus der betreffenden Kriminalkasse, verlangen. Da jedoch eine vom Richter während der Dauer einer Untersuchung ex officio verfügte Untersuchung solcher Art immer nur durch das betreffende Individuum veranlaßt werden, und in seinem Interesse geschehen kann, so hat die Kriminalkasse in solchen Fällen nur die Vorlage zu machen und es muß hierfür von dem Kondemnaten, gleichwie hinsichtlich der übrigen Untersuchungskosten, der Rückersatz geleistet werden. 3) Erscheint ein ärztliches Gutachten bloß als Erläuterung eines bereits früher ausgestellten Gutachtens, so kann dafür keine Gebühr angesprochen werden. 4) Hat der Arzt einmal den Kranken untersucht, und dafür die gesetzliche Taxe bezogen, so hat derselbe, nach der klaren und allgemeinen Bestimmung der pos. B. 51. der Medicinaltarordnung, für die etwa später nothwendig werdenden Berichte über das Befinden des Untersuchten keine, und nur in den Fällen eine weitere Vergütung zu verlangen, in welchen eine nochmalige Untersuchung des Kranken erforderlich ist. Sie werden sich nach diesen Grundsätzen in vor-

kommenden Fällen bemessen und die Ihnen untergebenen Untergerichte darnach instruiren.

27. Schreiben des Ministeriums d. J. u. d. J. an das Medicinalkolleg z. N. D. 3638., die Beschwerde des Gr. Physikatsarztes und des Physikatschirurgen des Kreises Alsfeld wegen Dekretur von Heilungskosten auf Gr. Criminal- resp. Oberpolizeikasse betr. v. 16. März 1839.

Die nachstehende Abschrift theilen wir Ihnen zur Nachricht mit. Abschrift.. rc. an Großh. Hofgericht zu Gießen. Auf Ihren Bericht vom 24. Januar d. J. rc. erwiedern wir Ihnen, unter Rückschluß Ihrer Akten: Wir können uns mit dem bisher von Ihnen beobachteten Verfahren, wonach unter den Heilungskosten, welche, falls dieselben zur Eruirung des Thatbestandes nöthig waren, ausnahmsweise auf die Criminalkasse zur Zahlung angewiesen werden sollen, immer nur der erste Verband des Vulneraten begriffen worden ist, nicht einverstanden erklären, indem nach unserer Generalverfügung vom 3. Februar 1830 — die Dekretur der ärztlichen Gebühren auf die peinliche Gerichtskasse betr.: — alle Heilungskosten, welche zur sichern Beurtheilung des Thatbestandes erforderlich werden, auf die Criminalkasse zur Zahlung angewiesen werden sollen. Die Frage, welche Verrichtungen der Sanitätsbeamten zur Ausmittelung des Thatbestandes nothwendig sind, hat zwar nach Maßgabe unserer Verfügung vom 17. Mai 1837 — die Bitte des Dr. Bergold zu Fürth um Revision seiner ärztlichen Rechnungen betr. — das Gericht zu entscheiden, allein diese Entscheidung muß, bei der Schwierigkeit der Feststellung einer allgemein anwendbaren Regel in dieser Beziehung, stets dem concreten Falle vorbehalten bleiben, da nur in den ganz einfachen Fällen, nicht aber in complicirteren, der Arzt schon nach Anlegung des ersten Verbandes im Stande seyn wird, ein Urtheil abzugeben, wie es dem Richter nothwendig ist, um den objectiven Thatbestand, die Beschaffenheit und Gefährlichkeit der Folgen der das Verbrechen bildenden Verletzung, mit juridischer Gewißheit feststellen zu können. In zweifelhaften Fällen, in welchen Sie selbst nicht im Stande seyn sollten, zu beurtheilen, welche ärztliche Verrichtungen zur Ausmittelung des Thatbestandes nöthig gewesind, und welche nur der Heilung wegen erforderlich waren, haben Sie daher, wonach auch das Großh. Hofgericht dahier verfährt, die aufgestellte Gebührenrechnung dem Großh. Medicinalkolleg mitzutheilen und dessen Gutachten über jene Frage einzuholen, sodann aber hiernach die Dekretur der Gebühren zu verfügen. Nach diesen Grundsätzen werden Sie sich auch in dem vorliegenden Falle bemessen.

---

## Dritter Abschnitt.

### Gebühren der bloß ausübenden Aerzte und Wundärzte bei Vertretung und Unterstützung des gerichtsärztlichen Personals.

---

1) Wenn blos ausübende, in Ermangelung von Physikatsärzten, oder bei Verhinderung derselben, zu deren Vertretung in gerichtlichen Untersuchungsfällen von den einschlagenden Gerichtsbehörden requirirt werden, so

haben sie, zufolge B. 42 der Medicinaltaxe, die Gebühren der Physikatsärzte zu fordern. Da die blos ausübenden Aerzte keine Aversionalsumme für das Halten eines Reitpferdes vom Staate beziehen, so versteht es sich von selbst, daß sie auf Vergütung der Transportkosten, mit 1 fl. 30 kr. für einen ganzen Tag und 1 fl. für einen halben Tag, Ansprüche machen können. Werden blos ausübende Aerzte von Physikatsärzten requirirt, um diese bei deren gerichtsärztlichen Funktionen zu unterstützen, z. B. ärztliche Zeugnisse über Kranke, welche sie die, ausübenden Aerzte behandeln oder früher behandelten, auszustellen; so haben sie Vergütung dieser Bemühungen, nach deren Beschaffenheit zufolge der entsprechenden Bestimmungen der Medicinaltaxe, zu verlangen. 2) Vertreten blos ausübende Wundärzte die Stelle der Physikatsärzte als chirurgische Techniker in gerichtlichen Untersuchungsfällen, so spricht die Analogie mit der Vertretung der Physikatsärzte durch die blos praktischen Aerzte für eine entsprechende Behandlung.

## Vierter Abschnitt.

### Gebühren des gerichtsärztlich fungirenden thierheilkundigen Personals.

1) Die Verordnung, mehrere Abänderungen der Medicinaltaxe betr. v. 31. März 1829 besagt unter V. A. Bei allen gerichtlichen Funktionen werden die Kreisthierärzte nach der Taxe der Physikatschirurgen bezahlt, wie solches unter I. 10 bis 22 einschl. bestimmt. Der Analogie unter den Physikatsärzten und den vertretenden bloß ausübenden Aerzten zufolge, haben die bloß ausübenden Thierärzte, wenn sie die Stelle der Kreisthierärzte zu vertreten berufen werden, gleiche Gebühren, wie die letztern und außerdem Transportkosten zu vertreten. 2. Bei Funktionen der Thierheildiener als Experten zu gerichtlichen Zwecken können dieselben nur der Taxe der Heildiener oder Krankenwärter ansprechen.

## Fünfter Abschnitt.

### Gebühren des medicinischen Hülfs- und Nebenpersonals zu Zwecken der Justizpflege.

Wenn Apotheker, Chemiker u. s. w. durch die Gerichtsbehörden unmittelbar, oder durch das Physikatspersonale zu einem technischen Urtheil, namentlich zu einer chemischen Analyse, bei Vergiftungen u. s. w. requirirt worden, so steht das Urtheil über die deßfallsige Remuneration dem Medicinalkolleg zu, da für Fälle dieser Art in der Medicinaltaxe nicht vorgesehen ist. Die Dienste, welche Heildiener u. s. w. bei Sectionen leisten, werden in der Regel gar nicht in Rechnung gebracht, da die Physikatswundärzte diese Dienste zu leisten verbunden sind, und, wenn sie sich bei dem Entkleiden, Zurücklegen, Reinigen, Halten u. s. w. der Leichen vor,

bei und nach der Sektion, durch einen Heildiener helfen lassen, sie die Bemühungen des letztern zu vergüten haben.

## Achte Unterabtheilung.

### Kosten der heilkundigen Beurtheilung zu Zwecken des Rekrutirungswesens.

## Erster Abschnitt.

### Kosten der heilkundigen Beurtheilung bei den Rekrutirungskommissionen.

Die zu den Rekrutirungskommissionen zugezogenen Physikatsärzte sind zufolge §. 33. V. der Medicinalordnung. S. I. 10 verbunden, ihre Funktionen, wenn sie zu deren Erfüllung ihren Wohnsitz zu verlassen nicht genöthigt werden, unentgeltlich zu besorgen; im entgegengesetzten Falle erhalten sie die gewöhnlichen Diäten zu 3 fl. für den Tag. Vergleiche den sechsten Abschnitt der Medicinalbeurtheilungspolizei. (S. IV. 404).

## Zweiter Abschnitt.

### Kosten der heilkundigen Beurtheilung bei den Rekrutirungsräthen.

Das zu den Rekrutirungsräthen in Gießen, Darmstadt und Mainz zugezogene Civilmedicinalpersonal erhält, insofern es in den genannten Städten seinen Sitz hat, keine Vergütung, wenn es zu den Provinzial-, Kreis- oder Bezirksärzten gehört; wenn es dagegen aus praktischen Aerzten besteht, 2 fl. Taggelder, falls es diese Vergütung anspricht. Bei Zuziehung auswärtiger Physikats- oder Civilärzte betragen die Taggelder 3 fl.; auch haben letztere noch Transportkosten mit 1 fl. 30 kr. zu berechnen.

## Neunte Unterabtheilung.

### Kosten der heilkundig technischen Beurtheilung zu verschiedenen Zwecken.

## Erster Abschnitt.

### Kosten der von Medicinalbehörden und Beamten oder legalisirten Medicinalpersonen über Gesundheitszustände Privater ausgestellten Zeugnisse.

1. Bemerkung.

Wenn Zahlungsfähige über Gesundheitszustände Zeugnisse von Medicinalbehörden und Beamten oder legalisirten Medicinalpersonen verlangen,

um vor Administrativ- oder Finanzbehörden davon Gebrauch zu machen, so ist dazu der Stempel von 20 kr. zu nehmen. S. den Tarif zur allerh. Verordnung über den Administrativstempel v. 16. Fbr. 1825. (R. B. 13. vom 10 März 1825 S. 123. Atteſtate.) Die Gebühren, welche der ein derartiges Zeugniß ausstellende Arzt oder Wundarzt zu beziehen hat, betragen bei Wenigbemittelten 30 kr., bei Vermögenden 1 fl. 30 kr. Sind hiermit Reisen über Land verbunden, so werden diese noch besonders vergütet. (S. die Medicinaltaxe D. 21. 22.) Bei Unvermögenden ist auf dem Zeugnisse, welches auf gewöhnliches Papier geschrieben wird, zu bemerken: Pro paupere.

2. Bemerkung.

Werden Medicinalbehörden und Beamten oder legalisirte Medicinalpersonen durch, ihnen vorgesetzte Behörden zu Ertheilung von Zeugnissen über Gesundheitsverhältnisse amtlich aufgefordert, so haben die Medicinalbehörden und Beamten oder legalisirten Medicinalpersonen diese Zeugnisse in Form von Berichtserstattungen unentgeltlich zu ertheilen und es ist zu diesen Berichten gewöhnliches Papier zu nehmen. Sind Reisen außer Orts zu diesem Zwecke erforderlich, so begründen diese den Anspruch auf Taggelder und beziehungsweise Transportkostenvergütung.

3. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe z. N. 126½, den Administrativstempel von Attestaten betr. v. 2. Jan. 1826.

In obiger Beziehung ist uns die nachstehende höchste Verfügung zugekommen, wovon wir Sie zu ihrem Bemessen in Kenntniß setzen. Um vorgekommene Zweifel über das nach der Administrativstempelordnung zu Attestaten zu adhibirende Stempelpapier zu lösen, finden wir uns, in Uebereinstimmung mit dem Großh. Ministerium der Finanzen, zu der erläuternden Bemerkung veranlaßt, daß nach §. 10. jener Verordnung vom 16. Februar d. J. der neue Tarif für den Ausfertigungsstempel, mithin auch der Tarifansatz für Attestate, auf diejenigen Behörden und Beamten nicht anwendbar ist, welche §. 2. und 3. der Verordnung nicht ausdrücklich genannt sind und es vielmehr hinsichtlich derselben bei der alten Verordnung verbleibt, nach welcher Attestate auf einen Stempelbogen von sechs Kreuzer ausgefertigt werden mußten. Sie werden sich hiernach in vorkommenden Fällen bemessen.

In Abwesenheit des Staatsministers Frhr. v. Lehmann.

(Durch diese Bestimmung wird das unter 1. Bemerkte modificirt).

---

## Zweiter Abschnitt.

### Kosten der Bescheinigung der Krankheitszustände von Militärpersonen durch das Civilmedicinalpersonal.

Für die von den Physikatsärzten zur Rechtfertigung des Nichterscheinens einbeorderter Soldaten ausgestellt werdenden Bescheinigungen, hat keine Vergütung statt, und zwar auch alsdann nicht, wenn zum Behufe der Untersuchung des angeblich erkrankten Militärs Reisen außerhalb des Wohn-

orts des Untersuchenden gemacht werden müssen. (S. die Medicinalbeurtheilungspolizei Abschn. VII. S. VII.

## Dritter Abschnitt.

### Kosten der technischen Beurtheilung der, von Civilstaatsdienern, als Grund dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit, angegebenen Krankheitszustände.

Wird die technische Beurtheilung der, von Civilstaatsdienern, als Grund dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit, angeführten Krankheitszustände durch diese Staatsdiener oder deren Angehörige selbst veranlaßt, so ist von Seiten dieser die Gebühr zu entrichten und zwar nach den Bestimmungen der Medicinaltaxe D. 21. bis 27. einschl. Geschieht eine Requisition zu einer solchen Beurtheilung durch die Administrativbehörde, so hat das Physikatspersonal innerhalb des Wohnorts gar keine Vergütung, und außerhalb des Wohnorts die gewöhnlichen Diäten zu beziehen. Werden zur Stellvertretung oder Unterstützung des Physikatspersonals ausübende Aerzte oder Wundärzte zu dem gedachten Zwecke von der kompetenten Administrativbehörde oder dem Physikatspersonale selbst requirirt, so haben die Aerzte oder Wundärzte in ihren Wohnorten nichts, und außerhalb ihrer Wohnorte Diäten und erstere Transportkosten zu fordern. Geht die Requisition von den Gerichten aus, so hat das Physikatspersonal die in der Medicinaltaxe unter B. 25. 26 bestimmten Gebühren anzusprechen, und erhält außerdem bei erforderlichen Besuchen außerhalb des Wohnorts Diäten. Dieselben Ansprüche hat das etwa requirirte nicht besoldete Civilmedicinalpersonal, von welchem bei Besuchen außerhalb des Wohnorts noch Transportkosten für ein Reitpferd berechnet werden können.

## Vierter Abschnitt.

### Kosten für die Beurtheilung, ob ein zu körperlicher Strafe Verurtheilter, diese Strafe ohne Lebensgefahr ertragen könne.

Ist ein Arzt bei einer Strafanstalt angestellt, so hat er die frasliche Beurtheilung unentgeltlich zu besorgen. Wird ein Physikatsarzt zu dieser Funktion in seinem Wohnsitze requirirt, so erscheint dieselbe wiederun als unentgeltliches Amtsgeschäft. Außerhalb seines Wohnorts hat er Taggelder dafür anzusprechen.

## Fünfter Abschnitt.

### Kosten für die Beurtheilung der Taxmäßigkeit von Rechnungen über Gebühren und Auslagen des heilkundigen Personals.

Die Beurtheilung der Taxmäßigkeit von Rechnungen über Gebühren und Auslagen des heilkundigen Personals durch das Medicinalkolleg, die

Provinzial-, Kreis- und Bezirksärzte auf Verlangen der vorgesetzten Administrativbehörden oder der Gerichtsbehörde erscheint als Officialarbeit und nimmt daher keine besondere Kosten in Anspruch.

---

## Sechster Abschnitt.

### Kosten der Zeugnisse über die Ergebnisse der Prüfung im heilkundigen Fache.

---

Da die Kosten für die Beurtheilung der Befähigung zu heilkundigen Funktionen durch Prüfung bereits S. V 481. 482 angegeben worden sind, so reicht es hin, hier bloß der rubricirten Kosten zu gedenken. Werden durch kompetente Behörden Zeugnisse über die Ergebnisse einer Prüfung im heilkundigen Fache von den Prüfungsstellen verlangt, so sind diese amtlich in Form von Berichtserstattungen unentgeltlich zu ertheilen, und es wird bei diesen Berichten stempelfreies Papier gebraucht. Verlangen Geprüfte besondere Zeugnisse über das Ergebniß der bestandenen Prüfungen im heilkundigen Fache, so werden dieselben in allen Fällen unentgeltlich und auf stempelfreiem Papier ertheilt, in welchen die Prüfung unentgeltlich geschieht: ist aber für die Prüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten, so wird das Prüfungszeugniß ebenfalls unentgeltlich aber auf gestempeltem Papier ausgefertigt. Die Wahl des gestempelten Papiers ist wie bei Attestaten überhaupt zu treffen. S. V. 716.

---

## Zehnte Unterabtheilung.

### Kosten der in eigenem Privatinteresse von Medicinalpersonen geltend gemachten Ansprüche oder gestellten Bitten.

---

## Erster Abschnitt.

### Kosten bei Ausstellung und Einforderung ärztlicher Gebührenrechnungen.

---

1) Deservitenrechnungen des Medicinalpersonals in der Civilpraxis werden auf stempelfreiem Papier ausgestellt, wenn sie nicht eingeklagt werden. Im Falle der Einklagung der Forderung kann, wenn diese Forderung an Nichtschriftsässige gerichtet ist, das Mahnverfahren versucht werden, bei welchem der Klagebogen 15 kr. Stempel, und die Insinuation 4 kr. kosten. Wird dem Klagebogen die Deservitenrechnung besonders angelegt, so ist zu dieser Stempelpapier, den Bogen zu 6 kr. erforderlich. Die Kosten des gewöhnlichen Klageverfahrens anzuführen, ist hier nicht der Ort. 2) In gerichtlichen Fällen sind die Kosten für medicinische Besichtigung und Section von den Kosten der Behandlung zu trennen. Die Rechnungen über Inspection und Section nebst Begleitungsberichten sind, ebenso wie die Fundberichte und Gutachten auf

stempelfreiem Papier einzureichen. Die Deckung dieser Kosten geschieht alsbald nach der Eingabe der bezüglichen Rechnungen zunächst aus der Criminalgerichtskasse, welcher von dem in die Untersuchungskosten Verurtheilten, falls dieser zahlungsfähig ist, Ersatz zu leisten ist. Erforderliche Erinnerungseingaben wegen Zahlungsanweisung geschehen ebenfalls auf stempelfreiem Papier. Wegen der Zahlung der Behandlungskosten hat sich das behandelnde Personal zunächst an den Behandelten zu halten. Ist derselbe zahlungsunfähig und gehört er einer inländischen Gemeinde an, so ist die Rechnung über die, nach der Taxe der Armen angesetzte Behandlungsgebühren nebst Begleitungsbericht, auf stempelfreiem Papier, bei dem einschlagenden Kreis- oder Landrath zur Dekretur auf die Gemeindsarmenmittel oder Gemeindsärare einzureichen. Erforderliche Erinnerungsberichte geschehen auf stempelfreiem Papier. Ist der Behandelte unvermögend, gehört er aber keiner inländischen Gemeinde an, so wird die Rechnung der Behandlungsgebühren auf ähnliche Weise, wie im vorgenannten Falle eingereicht, und von dem Kreis- oder Landrath die Vornahme der erforderlichen Schritte für die Deckung der gedachten Gebühren durch eine geeignete Kasse erbeten. Erscheint der Behandelte zahlungsfähig, so ist demselben die Gebührenrechnung, nach der Taxe der Vermögenden oder Wenigbemittelten entworfen, zuzustellen und von ihm Zahlung zu verlangen. Ist der Behandelte in der Leistung dieser Zahlung säumig, oder verweigert er dieselbe, so steht dem Medicinalpersonal die Einforderung der Gebühren auf dem Wege der Klage in gewöhnlicher Weise offen. Stellt das Medicinalpersonal in diesem Falle deßhalb bei den Gerichten eine Klage wegen Säumigkeit oder Verweigerung an, weil es den Behandelten für zahlungsfähig hält, während derselbe doch wirklich zahlungsunfähig ist, und befindet sich das klagende Medicinalpersonal ohne seine Schuld in diesem Irrthum, so werden demselben die Kosten des gebrauchten Stempels ersetzt. Erfolgt alsdann die Anweisung auf die Criminalkasse durch die Gerichtsbehörde nicht, so hat das Medicinalpersonal seine Forderung wie bei zahlungsfähigen Behandelten bei der Administrativbehörde einzureichen. 3) Die Rechnungen über zahlbare medicinisch-polizeiliche Functionen werden nebst Begleitungsberichten bei den Kreis- oder Landräthen auf stempelfreiem Papier eingereicht. Dasselbe gilt von Forderungen für Armenkrankenbehandlung, wenn nicht wegen Einreichung dieser Forderungen, wie z. B. bei Behandlung der Waisenkinder 2c. besondere Bestimmungen bestehen. In gleicher Weise ist bei Forderungen für Behandlung von Wenigbemittelten zu verfahren, deren Heilungskosten aus öffentlichen Kassen geschehen. 4. Das Medicinalkolleg reicht seine Forderungen an diejenige Gerichtsbehörde stempelfrei ein, durch welche dasselbe zur Erstattung von Gutachten aufgefordert wurde. Forderungen für Taggelder und Transportkosten bei auswärtigen Visitationen der Apotheken oder bei Erledigung anderer auswärtiger von dem Ministerium des Innern oder der Justiz ausgehender Aufträge werden dieser höchsten Behörde auf stempelfreiem Papier vorgelegt. Ebenso hat die medicinische Fakultät zu verfahren. Forderungen der Provincialärzte für Taggelder und Transportkosten bei auswärts zu besorgenden Aufträgen von Seiten der Provincialkommissariate oder Provincialkommissäre werden stempelfrei diesen Stellen vorgelegt. 5. Beschwerdevorstellungen über Säumigkeit der Behörden oder Beamten, welche die Zahlungsanweisungen der Rechnungen des Medicinalpersonals zu besorgen haben, geschehen auf stempelfreiem Papier. 6. Zur

Begründung des unter 2. wegen Auslagenersatz des Stempels Bemerkten wird hier nachstehende höchste Verfügung mitgetheilt.

### Ausschreiben des Hofgerichts zu Darmstadt an die Untergerichte z. N. 6746., die Adhibirung von Stempelpapier zu den Eingaben, worin ärztliche Deserviten eingeklagt werden, betr. v. 23. Apr. 1825.

Durch das Generale vom 31. October 1823 wurde bestimmt, daß die Physikatsärzte in Fällen, worin sie ihre ärztliche Deserviten einfordern, sich des gesetzlichen Stempelpapiers zu bedienen haben. Man ging bisher von der Ansicht aus, daß diese, sich auf höchste Verfügung gründende, Bestimmung bei bloßem Anrufen des Arztes, um Vollziehung eines Urtheils in Untersuchungen, wegen der, zu den Untersuchungskosten gehörigen, Legalgebühren, keine Anwendung finde, sondern nur von Fällen, wo ein Arzt seine, nicht zu den Untersuchungskosten gehörigen, Gebühren einklagt, oder, wegen der, zu den Untersuchungskosten gehörigen, ärztlichen Gebühren, aus ganz besonderen Gründen, eine förmliche Klage erhoben wird, zu verstehen sei. Nach weiteren höchsten Verfügungen ist jedoch diese Ansicht für unbegründet erachtet und ausgesprochen worden, daß die Aerzte auch dann, wenn sie die erwähnten, zu den Untersuchungskosten gehörigen, Legalgebühren einfordern und nur in dieser Hinsicht um Vollziehung des vorliegenden Urtheils bitten, das gesetzliche Stempelpapier zu adhibiren haben, indem es ihnen obliege, sich vor Einforderung ihrer Deserviten zu verlässigen, ob der Schuldner solvent sei, und ergebe sich die Insolvenz, unter Vorlegung eines legalen Attestats, sogleich um Dekretur der Gebühren auf die betreffende öffentliche Kasse zu bitten sei, welches letztere der Gebrauch von Stempelpapier nicht erfordere. Es ist hierbei weiter ausgesprochen worden, daß in den Fällen, in welchen Aerzte über die Zahlungsfähigkeit der Debenten getäuscht und somit ohne ihre Schuld zu dem Gebrauch des Stempelpapiers bei Einforderung der, zu den Untersuchungskosten gehörigen, Legalgebühren verleitet werden, ergibt sich hierauf die Insolvenz der Debenten, mit ihren Legalgebühren zugleich den Ersatz des gebrauchten Stempels in Anspruch zu nehmen, berechtigt sind. Die Untergerichte haben sich, in ihrer Rechtssprechung und bei ihren Anträgen auf Dekreturen der ärztlichen Gebühren auf die peinliche Gerichtskasse, genau nach diesen Bestimmungen zu richten, die Aerzte ihres Bezirks von ihrem Inhalt, zu ihrer Bemessung gehörig in Kenntniß zu setzen und, daß letzteres geschehen, so wie über den Empfang des Generale's, binnen 3 Wochen, zu berichten.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Kosten bei Ausstellung und Einforderung von Rechnungen für Heilmittel oder sonstige Krankenpflege.

---

Bei Rechnungen für verabfolgte Arzneien oder andere Heilmittel, z. B. Instrumente, Bandagen rc., ferner für Beherbergung, Speisung, Kleidung und sonstige Pflege Kranker ist von den Apothekern, Instrument-

machern oder sonstigen Lieferanten auf ähnliche Weise wie bei den Deservitenrechnungen des behandelnden Personals zu verfahren. Ist die Aufforderung zur Verabfolgung der Heilmittel oder der Leistung sonstiger Krankenpflege von Behörden oder Beamten ausgegangen, so hat sich der Apotheker oder sonstige Lieferant mit seinen Rechnungen stempelfrei an diejenige Stelle zu wenden, von welcher jene Aufforderung ausging. Beschwerden gegen diese Stellen in Bezug auf Säumigkeit in der Besorgung der Zahlungsleistung an die geeigneten höheren Stellen geschehen ebenfalls stempelfrei.

---

## Dritter Abschnitt.

### Kosten der in eigenem Privatinteresse geschehenden Eingaben des Medicinalpersonals an vorgesetzte Administrativbehörden und der bezüglichen Ausfertigungen von Seiten dieser Behörden.

---

Der Stempel von Eingaben des Medicinalpersonals im Privatinteresse, z. B. bei Bitten um Anstellung; Versetzung; Charakterertheilung; Ertheilung von Gehalt, Gehaltszulage oder Remuneration; um Straferlaß; Lizenzirung; Quieszirung; Entlassung; Beurlaubung; Reisepaßertheilung rc. muß von diesem Personal gezahlt werden.

1. Auszug aus der allerhöchsten Verordnung über den Administrativstempel v. 16. Febr. 1825. (Reg. Bl. 13. v. 10. März 1825. S. 117—122.)

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc. Zur Vollziehung des §. 9. im Finanzgesetz vom 6. März 1824 und in Folge des Art. 73. der Verfassung haben wir hinsichtlich der Administrativsporteln in unseren Provinzen Starkenburg und Oberhessen verordnet und verordnen hiermit, wie folgt: §. 1. Alle Eingaben, welche bei Uns unmittelbar, bei Unsern Ministerien und Unserem Staatsrath, so wie bei Unseren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ihren Sitz habenden Administrativbehörden und Beamten eingereicht werden, müssen, in so fern solche irgend ein Privatinteresse des Eingebenden zum Gegenstand haben und nicht nach Art. 7. dieser Verordnung von dem Eingabestempel ausdrücklich befreit sind, auf das §. 2. dieser Verordnung vorgeschriebene Stempelpapier geschrieben seyn. §. 2. Der Eingabestempel beträgt: a) bei Uns, Unseren Ministerien und Unserem Staatsrath, b) bei Unseren Mittelbehörden, namentlich der Oberfinanzkammer, Oberforstdirection, dem Oberforstgerichte, der Oberbaudirektion, der Rechnungskammer, den Regierungen und Kirchen- und Schulräthen dahier und zu Gießen, so wie bei den verschiedenen Kassedirectionen und den für einzelne Verwaltungen von Uns angeordneten, collegialisch gebildeten Inspectionen, Deputationen, und Komissionen, c) bei Unseren Local- Polizei- und Regierungsbeamten, namentlich den Landräthen, den Lokalforstbeamten, in sofern es sich von Angelegenheiten der Forstpolizei handelt, und den Obereinnehmern und Rentbeamten, hinsichtlich alles desjenigen, was sich auf Gnadensachen, Concessionen und Bewilligung bezieht, für jeden Bogen der Eingabe 36 kr. §. 3. Bei den Standesherrn des Großherzogthums oder denjenigen Behör-

den derselben, bei welchen Bewilligungen, zu denen die Standesherrn durch Unser Edikt vom 17. Februar 1820, §. 38. ermächtigt sind, ausgefertigt werden, findet der Eingabestempel, §. 2., hinsichtlich aller derjenigen Eingaben Statt, welche auf solche Bewilligungen Bezug haben. Dasselbe findet in den geeigneten Fällen bei den Eingaben Statt, welche bei den Patrimonialgerichtsherrn eingereicht werden. §. 4. Wenn von dem Eingebenden zur Vorbringung seines Anbringens bei den, in den §§. 2. und 3. genannten Behörden und Beamten die Form eines Privatschreibens oder die Form einer Berichtserstattung an eine vorgesetzte Behörde gewählt worden ist, ohne sich des erforderlichen Eingabestempels zu bedienen, so soll auf die vorgetragene Angelegenheit keine Rücksicht genommen und keine Resolution ertheilt werden. Ist jedoch in einzelnen Fällen im Interesse der Administration eine Entschließung nothwendig, so findet die §. 14. gegenwärtiger Verordnung festgesetzte Stempelstrafe Statt. §. 5. Es ist den Betheiligten zwar ferner, in soweit dieses nach den bisherigen Verordnungen über die Geschäftsführung zulässig war, gestattet, ihre Angelegenheit bei den Verwaltungsbehörden mündlich in Anregung zu bringen; wenn aber ein solcher mündlicher Vortrag von der Art ist, daß auf denselben eine schriftliche Geschäftsverhandlung gegründet werden muß, so hat die Behörde oder der Beamte, bei welchem er Statt findet, solchen zu Protokoll zu nehmen und zu jedem Bogen dieses Protokolls dasselbe Stempapier zu verwenden, welches nach den §§. 2. und 3. zur Eingabe hätte verwendet werden müssen. Den Betrag dieses Stempelpapiers ist der Vortragende sogleich zu vergüten verbunden. §. 6. Zu den, den Eingaben beigefügten Anlagen, sie mögen in Abschriften oder anderen Scripturen bestehen, ist, insofern nicht nach der Natur der Beilagen ein höherer Stempel für dieselben erforderlich war, ein Stempel von 6 kr. für jeden Bogen erforderlich. §. 7. Von dem Eingabestempel sind befreit: a) alle Eingaben, welche keine Privatinteressen, sondern unmittelbar Unser landesherrliches Interesse, das allgemeine Staatswohl und die bestehenden Staatsanstalten betreffen, b) die amtliche Correspondenz Unserer Verwaltungsbehörden, c) alle Verhandlungen, welche die Liquidation und gesetzliche Behandlung der Staatsschuld oder den Betrieb anderer liquider Rechtsansprüche an den Staat zum Gegenstand haben, so wie die Gesuche der Staatsgläubiger, welche ihre Befriedigung nach den gesetzlichen Vorschriften bezwecken, d) alle außergerichtliche Verhandlungen mit Unseren Verwaltungsbehörden, welche ein gemeinschaftliches oder gegenseitiges Interesse des Eingebenden und der Verwaltung, nicht aber ein bloßes Gnadengesuch zum Gegenstand haben, e) alle Eingaben, welche die Ablösung fiskalischer Grundrenten oder die Allodifikation fiskalischer Lehen, Erbleihen und Landsiedelleihen bezwecken, f) alle Gesuche um gesetzlichen Steuernachlaß, g) alle Eingaben, welche blos den Zweck haben, rückständige Entschließungen Unserer Administrativbehörden zu erinnern, h) alle Eingaben, welche für notorisch arme Personen eingereicht werden, i) alle Eingaben, welche durch allgemeine Unglücksfälle veranlaßt werden. Die Behörden, bei welchen die Eingaben Statt finden, sind dafür verantwortlich, daß hinsichtlich dieser Befreiungen kein Mißbrauch Statt findet. §. 8. Alle Sporteln und Gebühren für diejenigen Arbeiten, welche den, in den §§. 2. u. 3. bezeichneten Behörden durch die vorbemerkten Eingaben veranlaßt werden, namentlich für einzuholende oder zu erstattende Berichte, aufzunehmende Protokolle, zu erlassende Communikationen oder andere Schreiben,

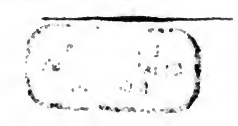
zu fertigende Abschriften und zu ertheilende Dekrete oder Resolutionen, sind, insofern letztere nicht dem Ausfertigungsstempel unterliegen, hiermit aufgehoben, und es wird daher zu allen diesen Verhandlungen und Ausfertigungen, mit alleiniger Ausnahme der §. 9. gegenwärtiger Verordnung bezeichneten definitiven Bewilligungen, ungestempeltes Papier verwendet. §. 9. Zu den, in dem angefügten Tarif bezeichneten Ausfertigungen soll jedesmal ein Stempelbogen von dem Kostenbetrag der in dem Tarif bestimmten Summe verwendet und der Betrag dieses Stempels von demjenigen, welcher die Ausfertigung empfängt, nach den Bestimmungen Unserer Steuerexekutionsordnung erhoben werden. §. 10. Hinsichtlich a) der Eingaben, welche aus Unserer Provinz Rheinhessen herrühren, b) der bei den Forstgerichten Statt findenden Sportelnansätze bei den einzelnen Strafposten, c) der bei Unseren Steuerkommissarien in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vorkommenden Gebühren, d) der Revisionsgebühren von den Rechnungen der Stiftungen, Kirchenfonds und anderer Corporationen und e) der Sporteln, Gebühren und des Eingabestempels bei den in den §§. 2 und 3. gegenwärtiger Verordnung nicht ausdrücklich benannten Behörden und Beamten verbleibt, bis auf weitere Verfügung, es bei den dermaligen verordnungsmäßigen Bestimmungen. §. 11. Insinuationsgebühren, Reisekosten, Diäten und Auslagen, insofern solche in Privatsachen bei Unseren, in den §§. 2. und 3. dieser Verordnung bezeichneten Verwaltungsbehörden vorkommen und verordnungsmäßig Statt finden, sind von den Interessenten nach den bisher bestehenden Normen, eintretenden Falls, ferner zu entrichten. Dagegen haben diese Behörden 1) für das Visiren der Päße, Wander- und Gesindebücher, 2) für Siegelung und Beglaubigung der von andern Behörden ausgestellten Zeugnisse, 3) für Bescheinigungen, welche einer anderwärts ausgefertigten Urkunde nur beigesetzt werden, 4) für Publikationsdekretur, Notizertheilung, Aktenaufsuchung, Registraturen und Verpflichtungen weder Gebühren zu beziehen, noch Stempelpapier anzuwenden.

2. Auszug aus dem Tarif des Ausfertigungsstempels: Charakterertheilung.

a) Wenn derjenige, welcher den Charakter bewilligt erhält, nicht im Staatsdienst angestellt ist, derselbe Stempel, wie bei wirklichen oder ähnlichen Dienststellen mit vollem Gehalt. b) Wenn er im Staatsdienst angestellt ist, $1/3$ dieses Stempels. Quieszirungsdekrete 1 fl. Gnadenpensionen 30 kr. Reisepässe 45 kr.

3. Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Landräthe und ersten Bezirksärzte z. N. 6120., die Adhibition des Stempelpapiers zu Urlaubsgesuchen betr. v. 10. Mai 1825.

Auf die von uns bei höchstpreislichem Staatsministerium geschehene Anfrage, ist die höchste Entscheidung erfolgt, daß zu Urlaubsgesuchen, weil nicht das Interesse des Dienstes, sondern ein persönliches sie erzeugt, der Eingabestempel von 36 kr. zu adhibiren sei. Indem wir Sie hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setzen, beauftragen wir die Herrn ersten Bezirksärzte, hiervon die Herrn zweiten Bezirksärzte, Kreisthierärzte und Physikatschirurgen in Kenntniß zu setzen.



## Verbesserungen.

S. 158 Z. 17 von oben st. vivo l. viro.
„ „ „ 26 von oben st. quoscunque l. quascunque.
„ 229 „ 17 von oben st. rameneat l. remaneat.
„ „ „ 19 von oben st. unciarium l. unciarum.
„ 277 „ 8 von unten st. seeus l. secus.
„ „ „ 6 von unten st. peractac l. peractae.
„ 283 „ 12 von oben st. justa l. juxta.
„ „ „ 16 von oben st. leetiones l. lectiones.
„ „ „ 18 von unten st. que l. quae.
„ „ „ 5 von unten st. csse l. esse.
„ 288 „ 20 von unten st. Ececlesiam l. Ecclesiam
„ 289 „ 15 von oben st. pareatur l. parcatur.
„ „ „ 14 von unten st. reeitabit l. recitabit.
„ 377 „ 3 von oben vor 13. setze 4.
„ 378 „ 9 von unten st. Juni l. Mai.
„ 451 „ 7 von oben st. vor l. von.
„ 482 „ 8 von unten lösche aus Gesuchen.
„ 602 u. 603 sind die drei ersten Abschnitte der anordnenden Gesundheitsherstellungspolizei als die drei letzten Abschnitte der Gesundheitserhaltungspolizei aufgeführt, welches Versehen, mit seinen Folgen für die Bezeichnung der Zahl der Abschnitte, im Inhaltsverzeichnisse S. XVIII. u. ff. richtig gestellt worden ist.
S. 614 Z. 9 von oben st. III. 327 l. V. 466.
„ 702 „ 16 von oben vor 494 setze 493.
Geringere Druckfehler wolle der Leser selbst berichtigen.

